

---

# *Heilsame aufsicht und verfassung*

Hofordnungen vom Mittelalter bis zur Neuzeit

Inaugural-Dissertation  
zur Erlangung des Doktorgrades der Philosophie (Dr. phil.)  
durch die Philosophische Fakultät der  
Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf

vorgelegt von  
Anja Kircher-Kannemann  
aus Duisburg

Betreuer:  
Prof. Dr. Achim Landwehr

Zweitgutachterin:  
Prof. Dr. Eva Schlotheuber

Düsseldorf, Oktober 2014

Tag der Disputation, 14. April 2015

D 61

Düsseldorf 2015



---

## Vorwort

„Was lange währt wird endlich gut“, so ließe sich mein Promotionsvorhaben wohl am besten überschreiben, denn lang hat es gedauert, wenn man den Zeitpunkt meiner Magisterarbeit als Ausgangspunkt nimmt. Viele Irrungen und Wirrungen folgten auf diese Magisterarbeit und auch ein aufgegebenes Dissertationsprojekt, das nun als Blog wohl doch noch zu Ehren kommen wird.

In all den Jahren gab wohl als Einziger mein Mann Ludger nie den Glauben auf. Durch alle Höhen und Tiefen der Dissertation hat er mich begleitet, mir Mut zugesprochen und unerschütterlich daran geglaubt, dass ich doch eines wundervollen Tages dieses Monstrum besiegen werde. Dafür möchte ich „Danke“ sagen, auch wenn dieses Wort zu klein dafür ist.

Ein weiterer Dank gebührt meinem Doktorvater Prof. Dr. Achim Landwehr, der mich als „altgediente“ Doktorandin und trotz eines aufgegebenen Themas als Doktorandin angenommen hat und mir so einen Neustart ermöglichte.

Ganz besonderer Dank gebührt auch meinem Schreibtreff: Ohne Euch hätte ich wohl nie die Kraft gefunden nochmal ganz von vorne anzufangen. Ihr habt meine endlosen Tagespläne ertragen und mit Puscheln gewedelt, wenn ich sie geschafft hatte. Ihr habt mich über vier Jahre angetrieben, die Daumen gehalten und zugehört. Danke!

Zum guten Schluss sei noch Frau Prof. Dr. Sabine Holtz, Herrn PD Dr. Frank Kleinhagenbrock und Propst Hans-Thomas Patek gedankt, die mich bei Fragen bzgl. Stuttgart, Wolfgang Ludwig Assum sowie theologischen Fragestellungen unterstützt haben und mir mit ihrem Rat zur Seite standen.

Nun gut, es war doch noch nicht ganz Schluss, denn zum wirklich allerletzten Schluss möchte ich dem Terrier in mir danken, der mich über all die Jahre angeschoben hat, mir in das Hinterteil biss und mich antrieb meinen Traum zu verwirklichen.



---

# Inhaltsverzeichnis

<b>1</b>	<b>Einleitung</b>	<b>1</b>
1.1	Fragestellung, Gliederung und Vorgehensweise	3
1.2	Forschungsgegenstand	9
1.2.1	Der Begriff ‚Hof‘ im Mittelalter und in der Frühen Neuzeit	9
1.2.2	Der Begriff Hofordnung im Mittelalter und in der Frühen Neuzeit	19
1.2.3	Die Quellen	24
1.2.3.1	Theoretische Schriften	24
1.2.3.2	Hofordnungen	28
1.3	Stand der Forschung	31
1.3.1	Forschungsstand zum Thema Hof	31
1.3.2	Forschungsstand: Hofordnungen	45
<b>2</b>	<b>Der ‚Diskurs‘ über die Ordnung am Hof vom Mittelalter bis zur Neuzeit</b>	<b>51</b>
2.1	Die Ordnung am Hof vom Mittelalter bis zum Humanismus	52
2.1.1	Hinkmar von Reims	54
2.1.2	Konrad von Meigenberg	58
2.1.3	Konrad Heresbach	64
2.1.4	Herzogin Elisabeth von Braunschweig-Lüneburg	72
2.1.5	Politische Testamente	77
2.2	Die Ordnung am Hof vom 17. bis zum 19. Jahrhundert	80
2.2.1	Georg Engelhart von Löhneysen	85
2.2.1.1	Biographie und Kontext	85
2.2.1.2	Georg Engelhart Löhneysens <i>Aulico Politica</i> und seine Aussagen zum Hof und zu Hofordnungen	88
2.2.2	Veit Ludwig Seckendorff	94
2.2.2.1	Biographie und Kontext	94
2.2.2.2	Seckendorffs <i>Teutscher Fürsten=Staat</i> und seine Aussagen zum Hof und zu Hofordnungen	100
2.2.3	Wolfgang Ludwig Assum	105
2.2.3.1	Biographie und Kontext	105
2.2.3.2	Wolfgang Ludwig Assums <i>Kirchen Regiment- und Hauß-Spiegel</i> und seine Aussagen zum Hof und zu Hofordnungen	107
2.2.4	Christoph Heinrich Amthor alias Anastasius Sincerus	109
2.2.4.1	Biographie und Kontext	109
2.2.4.2	Sincerus <i>Project der Oeconomie In Form Einer Wissenschaft</i> und seine Aussagen zum Hof und zu Hofordnungen	111
2.2.5	Johann Christian Lünig	113
2.2.5.1	Biographie und Kontext	113
2.2.5.2	Lünigs <i>Theatrum Ceremoniale</i> und seine Aussagen zum Hof und zu Hofordnungen	117
2.2.6	Franciscus Philippus Florinus	119
2.2.6.1	Biographie und Kontext	119
2.2.6.2	Florinus <i>Oeconomus prudens et legalis continuatus</i> und seine Aussagen zum Hof und zu Hofordnungen	121
2.2.7	Julius Bernhard von Rohr	125
2.2.7.1	Biographie und Kontext	125

2.2.7.2	Rohrs Einleitung zur Ceremoniel-Wissenschafft der Grossen Herren und seine Aussagen zum Hof und zu Hofordnungen _____	132
2.2.8	Friedrich Carl von Moser _____	134
2.2.8.1	Biographie und Kontext _____	134
2.2.8.2	Mosers <i>Teutsches Hof-Recht</i> und seine Aussagen zum Hof und zu Hofordnungen _____	140
2.2.9	Johann Philipp Carrach _____	144
2.2.9.1	Biographie und Kontext _____	144
2.2.9.2	Carrachs Grundsätze und Anmerkungen zur Känntnis des Teutschen Hofrechts und seine Aussagen zum Hof und zu Hofordnungen _____	145
2.2.10	Lexika und Handbüchern _____	149
2.2.10.1	Johann Heinrich Zedlers <i>Universalexicon</i> _____	149
2.2.10.2	Die Deutsche Encyclopädie oder Allgemeines Real-Wörterbuch _____	150
2.2.10.3	Die Allgemeine Encyclopädie der Wissenschaften und Künste _____	152
2.2.10.4	Günther Heinrich von Berg: <i>Handbuch des Teutschen Policyrechts</i> _____	154
2.2.10.5	Carl Ernst von Malortie: <i>Der Hof-Marschall. Handbuch zur Einrichtung und Führung eines Hofhalts</i> _____	156
2.3	Zwischenfazit _____	161
<b>3</b>	<b>Aufbau und Inhalt von Hofordnungen _____</b>	<b>166</b>
3.1	Der formale Aufbau _____	169
3.2	Der Inhalt _____	173
3.2.1	Angaben zur Intention und zum Verfasser _____	176
3.2.2	Die Ämter und ihre Aufgaben _____	181
3.2.2.1	Die Leitung des Hofwesens: Hofmeister und Hofmarschall _____	183
3.2.2.2	Weitere Ämter _____	189
3.2.3	Die Wirtschaft und die Finanzen des Hofes _____	199
3.2.3.1	Angaben zu Entlohnung und Ausstattung der Ämter _____	201
3.2.3.2	Das Rechnungswesen des Hofes _____	203
3.2.4	Zeremonielle Inhalte _____	205
3.2.5	Maßnahmen zur Guten Ordnung _____	207
3.2.5.1	Gottesdienst, christlicher Lebenswandel und Hofprediger _____	208
3.2.5.2	Die Hofordnung, der Burgfriede und die Strafenkataloge _____	211
3.2.5.3	Die häufigsten Delikte: <i>Abschleppen</i> und unerlaubtes <i>Abreiten</i> _____	214
3.2.5.4	Sauberkeit, Ruhe und Ordnung _____	215
3.3	Vergleich der Hofordnungen mit den Aussagen der Autoren _____	217
3.3.1	Konrad Heresbach und die Hofordnungen Jülich-Bergs _____	219
3.3.2	Herzogin Elisabeth von Calenberg und die Hofordnungen ihrer Brüder _____	221
3.3.3	Politische Testamente und Hofordnungen _____	224
3.3.4	Löhneysen und die Hofordnungen Braunschweig-Wolfenbüttels und Sachsens _____	226
3.3.5	Seckendorff und die Hofordnung Ernst des Frommen von Sachsen-Gotha _____	229
3.3.6	Friedrich Carl von Moser und die von ihm edierten Hofordnungen _____	232
3.4	Zwischenfazit _____	234
<b>4</b>	<b>Das Bild der Hofordnungen vom Mittelalter bis heute _____</b>	<b>242</b>
4.1	Die Forschung und die Quellen _____	243
4.2	Zusammenfassung und Ausblick _____	245
<b>5</b>	<b>Literaturliste _____</b>	<b>295</b>
5.1	Archivgut _____	295
5.2	Beitrag _____	296

---

5.3	Buch (Monographie)	334
5.4	Buch (Sammelwerk)	349
5.5	Internetdokument	356
5.6	Zeitschriftenaufsatz	357
<b>6</b>	<b>Abbildungsverzeichnis</b>	<b>364</b>
<b>7</b>	<b>Abkürzungsverzeichnis</b>	<b>365</b>

---

# 1 Einleitung

Der Historiker hat stets das Problem, dass er von außen mit relativ großer Entfernung auf Erscheinungen blickt, die ihm, seiner Erfahrungswelt und seinem Erleben wesensfremd sind.<sup>1</sup> Eine der historischen Erscheinungen, die uns heute wohl besonders wesensfremd ist, ist der Hof des Mittelalters und der Frühen Neuzeit.

Sicher gibt es auch in unserer heutigen Zeit noch Höfe, doch haben sie eine andere Bedeutung und wenn wir ehrlich sind, so blicken wir selbst auf diese im Vergleich zur Frühen Neuzeit reduzierten Höfe mit ihrer reduzierten Bedeutung wie auf etwas Fremdes und Märchenhaftes. Wie fremd und märchenhaft also erscheinen uns dann erst die Höfe des Mittelalters und der Frühen Neuzeit, die kulturstiftende Mittelpunkte der Gesellschaft waren? Gerade diese Fremdheit aber ist es, die das Thema für uns auch spannend und interessant macht.<sup>2</sup>

Um sich den Höfen zu nähern entwickelten Historiker und Soziologen eine Vielzahl von Theorien, die erklären sollen, was wir vom Wesen her nicht verstehen können. Unzählige dieser Theorien versuchen das Phänomen Hof zu deuten, das über Jahrhunderte hinweg nicht nur die europäische Kultur und Geistesgeschichte sondern auch die Politik beherrscht hat.<sup>3</sup> Aber all diese Theorien sind wieder nur ein Blick von außen, ein Blick von Menschen, denen das Phänomen als solches fremd ist. Zudem neigen wir stets dazu alles mit der Brille des Fortschritts zu sehen und Entwicklungen erkennen zu wollen, die auf unser Zeitalter als dem modernsten hindeuten,<sup>4</sup> daher

---

<sup>1</sup> Eichberg schrieb: „Solche Fremdheit als Fremdheit wahrzunehmen, ist Voraussetzung dafür, daß auch die Gegenwart des Historikers verfremdet, nicht-selbstverständlich und damit einer kritischen Soziologie zugänglich wird.“, Henning EICHBERG, *Fremd in der Moderne? Anmerkungen zur frühneuzeitlichen Zeremonialwissenschaft*, in: *Zeitschrift für historische Forschung* (1994), S. 522–528, hier S. 528.

<sup>2</sup> Laut Bauer interessierte vor allem an der Fremdheit des Zeremoniells frühneuzeitlicher Höfe die meisten Historiker, s. Volker BAUER, *Informalität als Problem der Frühneuzeitlichen Geschichte. Überlegungen vornehmlich anhand der deutschsprachigen Hofforschung*, in: Reinhardt BUTZ, Jan HIRSCHBIEGEL (Hg.), *Informelle Strukturen bei Hof. Dresdner Gespräche III zur Theorie des Hofes*, Berlin 2009 (*Vita curialis. Form und Wandel höfischer Herrschaft*, 2), S. 41–56, hier S. 41.

<sup>3</sup> S. Helmuth KIESEL, *"Bei Hof, bei Höll". Untersuchungen zur literarischen Hofkritik von Sebastian Brandt bis Friedrich Schiller*, Tübingen 1979 (*Studien zur deutschen Literatur*, 16), S. 1. Einen Überblick über die Forschung und die Theoriebildung zum Hof findet sich u. a. bei Rainer A. MÜLLER, *Der Fürstenhof in der Frühen Neuzeit*, München 1995 (*Enzyklopädie Deutscher Geschichte*, 33), S. 88-100; Volker BAUER, *Die höfische Gesellschaft in Deutschland von der Mitte des 17. bis zum Ausgang des 18. Jahrhunderts*, Tübingen 1993 (*Frühe Neuzeit*, 12), S. 28-53; Aloys WINTERLING, *Der Hof der Kurfürsten von Köln. 1688-1794. Eine Fallstudie zur Bedeutung "absolutistischer" Hofhaltung*, Bonn 1986 (*Veröffentlichungen des Historischen Vereins für den Niederrhein*, 15), S. 1-32; Reinhardt BUTZ, Lars-Arne DANNENBERG, *Überlegungen zu Theoriebildungen des Hofes*, in: Reinhardt BUTZ, Jan HIRSCHBIEGEL, Dietmar WILLOWEIT (Hg.), *Hof und Theorie. Annäherungen an ein historisches Phänomen*, Köln 2004, (*Norm und Struktur*, Bd. 22), S. 1–41, hier S. 2-32; Werner RÖSENER, *Leben am Hof. Königs- und Fürstenhöfe im Mittelalter*, Ostfildern 2008, S. 12-15; Achim LANDWEHR, *Policey im Alltag. Die Implementation frühneuzeitlicher Policeyordnungen in Leonberg*, Frankfurt a.M. 2000, S. 319-329; Jürgen Freiherr von KRUEDENER, *Die Rolle des Hofes im Absolutismus*, Stuttgart 1973 (*Forschungen zur Sozial- und Wirtschaftsgeschichte*, 19), S. 1-27 und S. 43-80 und Rudolf SCHLÖGL, *Der frühneuzeitliche Hof als Kommunikationsraum Interaktionstheoretische Perspektiven der Forschung*, in: Franz BECKER (Hg.), *Geschichte und Systemtheorie. Exemplarische Fallstudien* 2004, S. 185–226, hier S. 185-188.

<sup>4</sup> Vgl. hierzu Jürgen SCHLUMBOHM, *Gesetze, die nicht durchgesetzt werden - ein Strukturmerkmal des frühneuzeitlichen Staates?*, in: *Geschichte und Gesellschaft* (1997), S. 647–663, hier S. 658. Diese Vorstellung von Fortschritt und Rückständigkeit vertritt auch Paravicini, der die Höfe des Reiches für rückständig gegenüber Burgund hält. Die Frage sei erlaubt, ob Andersartigkeit wirklich zwingend Rückständigkeit ist. Vielleicht gilt es zu akzeptieren, dass das höfische Leben in Deutschland grundsätzlich anders aussah als in Burgund und Frankreich, s. hierzu Werner PARAVICINI, *Europäische Hofordnungen als Gattung und Quelle*, in: Holger KRUSE, Werner PARAVICINI (Hg.), *Höfe und Hofordnungen 1200 - 1600. 5. Symposium der Residenzen-Kommission der Akademie der Wissenschaften in Göttingen, Sigmaringen*, 5. bis



lohnt es sich einen Blick auf die Zeitgenossen dieser Höfe zu werfen und nachzuschauen, wie sie sie verstanden und erklärt haben. Daher werden im Verlauf dieser Arbeit Texte unterschiedlicher Autoren des Mittelalters und der Frühen Neuzeit, die den Hof zum Thema haben näher betrachtet, um ein möglichst vollständiges Bild der damaligen Vorstellungswelt zu erhalten. Hinzu kommen verschiedene Politische Testamente, die unter dem gleichen Blickwinkel behandelt werden.

Nachdem das Thema Hof außer in der Kulturgeschichte<sup>5</sup> lange wenig Beachtung in der Forschung fand, ist es nun seit einigen Jahren wieder zu einem zentralen Bereich der Forschung geworden. „Dieses aufblühende Interesse“, wie Werner Paravicini treffend bemerkte, „ist die Folge der sich durchsetzenden Erkenntnis, daß es sich beim Hof nicht nur um eine Kulturerscheinung handelt [...], sondern um die wichtigste politische, soziale und sogar (konsumtions-) wirtschaftliche Institution des Mittelalters und der Frühen Neuzeit schlechthin.“<sup>6</sup> Dieser Aussage folgend lässt sich mit Sombart sagen, dass die Geschichte des Hofes gleichzeitig auch die Geschichte des Staates darstellt.<sup>7</sup> Damit ist der Hof, bzw. das von ihm abgeleitete Adjektiv ‚höfisch‘ nicht nur ein „Programmwort“<sup>8</sup> für das Mittelalter geworden, sondern auch für die Frühe Neuzeit. Ein „Programmwort“, das das Ideal einer ganzen Gesellschaft beinhaltet, deren Fundament und Inhalt das äußerliche Erscheinungsbild ebenso umfasste wie den Geburtsadel, den Charakter der Menschen und ihr Benehmen gegenüber Gott und den Mitmenschen.<sup>9</sup>

Doch trotz einer ungeheuren Zahl an Publikationen, die zum Thema Hof erschienen sind, scheint es immer noch nicht gelungen zu sein, diesen äußerst komplexen Teil der europäischen Geschichte, der nicht nur die Frühe Neuzeit sondern auch das Mittelalter beherrschte, zu durchdringen.<sup>10</sup> Diese Arbeit soll einen essentiellen Bestandteil der Höfe beleuchten und darstellen: die Hofordnungen. Denn nach wie vor entziehen sich diese Quellen einer Definition und so ergibt sich die Kernfrage: Was waren Hofordnungen überhaupt und was beinhalteten sie? Dies zu klären ist Aufgabe dieser Arbeit.

---

8. Oktober 1996, Sigmaringen 1999 (Symposium der Residenzen-Kommission der Akademie der Wissenschaften in Göttingen, 5), S. 13–20, hier S. 19. Ähnlich auch in Werner PARAVICINI, Alltag bei Hofe, in: Werner PARAVICINI (Hg.), Alltag bei Hofe. 3. Symposium der Residenzen-Kommission der Akademie der Wissenschaften in Göttingen, Ansbach, 28. Februar bis 1. März 1992, Sigmaringen 1995 (Symposium der Residenz-Kommission der Akademie der Wissenschaften in Göttingen, 3), S. 9–30, hier S. 30. Vgl. a. Stefan JORDAN, Theorien und Methoden der Geschichtswissenschaft, Paderborn-München-Wien-Zürich 2009 (Orientierung Geschichte), S. 55f. und S. 153f.

<sup>5</sup> Für einen Überblick über die kulturgeschichtliche Forschung des 19. und 20. Jh.s, s. MÜLLER, Der Fürstehof (wie Anm. 3), S. 88-94.

<sup>6</sup> Werner PARAVICINI, Die Ritterlich-Höfische Kultur des Mittelalters, München 1994 (Enzyklopädie Deutscher Geschichte, 32), S. 66.

<sup>7</sup> S. Werner SOMBART, Liebe, Luxus und Kapitalismus. Über die Entstehung der modernen Welt aus dem Geist der Verschwendung, ND Berlin ND 1992, S. 20.

<sup>8</sup> Joachim BUMKE, Höfische Kultur. Literatur und Gesellschaft im hohen Mittelalter, 2 Bde., München 1986, Bd. 1, S. 80. Zum Begriff *hövesch* s. Peter GANZ, 'hövesch' / 'hövescheit' im Mittelhochdeutschen, in: Josef FLECKENSTEIN (Hg.), Curialitas. Studien zu Grundfragen der höfisch-ritterlichen Kultur, Göttingen 1990 (Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für Geschichte, 100), S. 39–54.

<sup>9</sup> Vgl. BUMKE, Höfische Kultur (wie Anm. 8), S. 80.

<sup>10</sup> Paravicini merkte an, dass bis heute kein Hofmodell existiert, s. PARAVICINI, Die Ritterlich-Höfische Kultur (wie Anm. 6), S. 66.

---

## 1.1 Fragestellung, Gliederung und Vorgehensweise

Die Historie wird immer umgeschrieben [...] Jede Zeit und ihre hauptsächliche Richtung macht sie sich zu eigen und trägt ihre Gedanken darauf über. Danach wird Lob und Tadel ausgeteilt. Das schleppt sich dann alles so fort bis man die Sache selbst gar nicht mehr erkennt. Es kann dann nichts helfen als Rückkehr zu der ursprünglichen Mitteilung.<sup>11</sup>

Dieses Plädoyer Leopold von Ranke's für eine quellenkritische Forschungsweise, beschreibt den Ansatz der hier vorliegenden Arbeit:<sup>12</sup> Ziel ist es anhand der als Hofordnungen benannten Quellen und der zeitgenössischen Literatur, die sich mit der Ordnung des Hofes beschäftigte, die Frage zu klären, was Hofordnungen eigentlich waren und wozu sie dienten.<sup>13</sup>

Dass ein solch vielschichtiges und aus hunderten bis tausenden von Personen bestehendes soziales Gebilde wie der Hof einer Ordnung bedurfte, damit die einzelnen Mitglieder um ihren Platz und ihre Aufgaben wussten, steht außer Frage. Das Zeremoniell allein reichte dazu nicht aus, denn es durchdrang nicht die alltäglichen Lebensbereiche wie Küche, Keller, Marstall oder Silberkammer.

Die Bedeutung der Hofordnungen ist Historikern seit Langem bewusst. Zu Beginn der Beschäftigung mit Hofordnungen waren es vor allem die Informationen zum Beamtenwesen und zur Behördenorganisation, die interessierten.<sup>14</sup> Dabei fällt auf, dass die als Hofordnungen bezeichneten Texte, zum Teil sehr verschiedene Inhalte haben und dies wirft die Grundfrage auf, auf der

---

<sup>11</sup> Leopold von RANKE, Zur eigenen Lebensgeschichte, Leipzig 1890 (Leopold von Ranke's sämtliche Werke, 53/54), S. 569.

<sup>12</sup> Die Grundidee dieser Arbeit basiert auf meiner bei Prof. Dr. Gerhard Schormann im Jahr 1994 eingereichten und unveröffentlichten Magisterarbeit, s. Anja KIRCHER-KANNEMANN, Vergleichende Untersuchung zu Hofordnungen des 16. bis 18. Jahrhunderts, unveröff. Magisterarbeit, Düsseldorf 1994.

<sup>13</sup> Thiele hatte, bezogen auf Seckendorffs *Fürsten=Staat*, formuliert: „Werke dieser Art, die einem in der Zeit liegenden Bedürfnisse ihre Entstehung verdanken, mit dessen praktischer Erledigung ausschliesslich für die Gegenwart sich beschäftigen, geben in dieser Unmittelbarkeit ihres Ursprunges und ihrer Zwecke meistens ein treueres Bild von den Interessen ihrer Zeit, als die abgerundeten aber auch von Tendenzen getragenen, oft befangenen Darstellungen der Historiker.“, Gustav THIELE, Zur Charakteristik des Teutschen Fürstenstaates von V. L. v. Seckendorff, in: Jahresbericht über das Königliche Gymnasium und die Realschule zu Duisburg (1853), S. 3–16, S. 5.

<sup>14</sup> Die wichtigsten älteren Editionen sind: Arthur KERN, Deutsche Hofordnungen des 16. und 17. Jahrhunderts, 2, Berlin 1905-1907 (Denkmäler der Deutschen Kulturgeschichte); Kurt FORSTREUTER, Die Hofordnungen der letzten Hochmeister in Preußen, in: Prussia (1931), S. 223–231, Fritz HASENRITTER, Die pommerschen Hofordnungen als Quellen für die Hof- und Landesverwaltung, in: Baltische Studien (1937), S. 147–182; Martin HASS, Die Hofordnung Kurfürst Joachims II. von Brandenburg, Berlin ND Vaduz 1910 ND 1965 (Historische Studien, 87); Max HEIN, Die Hofordnungen Herzog Albrechts vom 9. Mai 1564, in: Königsberger Hartung'sche Zeitung, Ostpreußen-Blätter (1924), S. Blatt 3 und 4; ders., Preußische Hofordnungen des 16. Jahrhunderts, in: Altpreußische Forschungen (1925), S. 52–68; A. KAUFMANN, Hofordnung des Grafen Ludwig von Stolberg-Königstein und Wertheim, in: Zeitschrift für deutsche Kulturgeschichte (1859), S. 573–581; Reinhard LÜDICKE, Vier Münstersche Hofordnungen des 16. Jahrhunderts, in: Zeitschrift für Kulturgeschichte (1902), S. 137–162; Christian MEYER, Aus alten Hofordnungen, in: Hohenzollernsche Forschungen 5 (1897), S. 290–295; Felix PISCHEL, Des Kurfürsten August Hofordnung vom 19. September 1573 für den Aufenthalt des jungen Herzogs Friedrich Wilhelm von Sachsen zu Jena, in: Archiv für Kulturgeschichte (1919), S. 122–130; Gerhard SCHAPPER, Die Hofordnung von 1470 und die Verwaltung am Berliner Hofe zur Zeit Kurfürst Albrechts, Leipzig 1912 (Veröffentlichungen des Vereins für Geschichte der Mark Brandenburg); Karl SCHORNBAUM, Eine Hofordnung des Markgrafes Georg von Brandenburg aus dem Jahre 1528, in: 53. Jahresbericht des Historischen Vereins für Mittelfranken 1906, S. 32–39; Karl SCHWARZ, Aragonische Hofordnungen im 13. und 14. Jahrhundert. Studien zur Geschichte der Hofämter und Zentralbehörden des Königreichs Aragon, Berlin-Leipzig 1914 (Abhandlungen zur Mittleren und Neueren Geschichte); J. SPINDLER, Hofordnung des

diese Arbeit basiert: Was sind Hofordnungen eigentlich und was beinhalten sie? Dienen Hofordnungen letztlich der „*beilsamen aufsicht und verfassung*“ des Hofes oder hatten sie noch andere Ziele und Gründe?<sup>15</sup> Waren sie etwa, wie vielfach geschrieben, lediglich der Ausdruck von Sparmaßnahmen? Wieso aber wurden sie dann auch in der Zeremonialliteratur behandelt?<sup>16</sup>

Im Jahre 1996 versuchte die Residenzen-Kommission erstmals auf einem Symposium eine Definition für den Begriff Hofordnung zu erstellen. Viele Beiträge beschäftigten sich mit Einzelaspekten dieses Phänomens, dennoch gelang es nicht eine solche Definition zu erstellen, so dass die meisten von Werner Paravicini in diesem Zusammenhang aufgeworfenen Fragen<sup>17</sup> immer noch unbeantwortet sind:

- (1) „Weshalb und seit wann gibt es überhaupt explizite Hofordnungen? Sind hier gar (europäische) Entwicklungen auszumachen? (vgl. die Fragen 7 und 9)
- (2) Was wissen wir über das Verhältnis zwischen verlorenen und überlieferten Texten? Dabei schließt die Frage nach der Überlieferung selbstverständlich die des Überlieferungsverlustes ein.
- (3) Wen repräsentieren Hofordnungen? Inwieweit werden Strukturen wie die des engeren und die des weiteren Hofes widerspiegelt?
- (4) Wie funktioniert Hofdienst? Inwieweit stellen Hofordnungen Anweisungen für die Ausgestaltung des alltäglichen Dienstes bei Hofe dar?
- (5) Haben wir es eher mit Finanzdokumenten oder mit Zeremonialordnungen zu tun?
- (6) Inwieweit handelt es sich um einmalige Texte? Hier stellt sich die Frage nach Fortschreibung und Erneuerung.
- (7) Spiegelt sich auch in den Hofordnungen das - den Residenzenforschern aus anderen Zusammenhängen vertraute - europäische Kulturgefälle von West nach Ost und von Süd nach Nord wider? (vgl. die Fragen 1 und 9)
- (8) Diplome, Rotuli, Hefte, Kladden, Arbeitshandschriften oder Prachtkodizes? Welche Rückschlüsse über Charakter, Gebrauch und Zweckrichtung der Hofordnungen erlauben Untersuchungen zu Diplomatie und Kodikologie dieser Quellen?
- (9) Wanderung der Texte? Inwieweit kam es im europäischen Rahmen zu einem Austausch von Hofordnungen oder Informationen über die Ordnung des Hofes? (vgl. die Fragen 1 und 7)
- (10) Wer steht nicht in den Hofordnungen? Welche Teile des Hofes werden nicht berücksichtigt oder geradezu ausgegliedert? Spiegelt dies die Organisationsstruktur des Hofes wider?
- (11) Orte der Hofordnung(en)? Was lässt sich zum Verhältnis zwischen Residenzen und normativen Texten, zwischen Architektur und höfischer Ordnung bzw. den Ordnungen des Hofes sagen?
- (12) Wurden die Hofordnungen befolgt? Wie sah es mit ihrer Durch- bzw. Umsetzung in der Praxis aus?“

---

Bischofs von Augsburg, Heinrich V. von Knöringen (1611), in: Jahrbuch des Historischen Vereins Dillingen (1908), S. 1ff; Melchior THAMM, Hachberger Hofordnungen des XVI. Jahrhunderts, 2 Teile, in: Alemannia (1903 und 1904); A. C. WEDEKIND, Herzog Heinrichs des Jüngeren von Lüneburg Hofordnung vom 9ten April 1510, in: Neues vaterländisches Archiv (1824), S. 85–90 und ders., Herzog Christian von Braunschweig-Lüneburg Hof-Ordnung, d. d. Zelle, den 15. April 1612, in: Neues vaterländisches Archiv (1829), S. 300–335.

<sup>15</sup> Veit Ludwig von SECKENDORFF, Teutscher Fürsten-Staat, Jena ND Aalen 1737 ND 1972, S. 631. Seckendorff bezeichnete den Hofprediger als „*das erste und vornehmste mittel zu dieser beilsamen aufsicht und verfassung*“ und die HO als „*Das andere mittel zu rechter christlicher und löblicher anstalt bey hof* [...]“. S. 635.

<sup>16</sup> So etwa in Johann Christian LÜNIG, Theatrum Ceremoniale Historico-Politicum, 3 Bde. Leipzig 1719–1721, Bd. II, S. 1473ff.

<sup>17</sup> S. PARAVICINI, Europäische Hofordnungen (wie Anm. 4) S. 13–20. Hier zitiert nach Detlev KRAAK, Höfe und Hofordnungen. Kolloquiumsbericht, in: Mitteilungen der Residenzen-Kommission der Akademie der Wissenschaften zu Göttingen (1996), S. 17–26, hier S. 17f.

Sicherlich wird es nicht möglich sein alle von Paravicini aufgeworfenen Fragen im Rahmen dieser Arbeit zu beantworten. Es ist auch gar nicht das Ziel. Diese hier zitierten Fragen werden behandelt, soweit sie für die Findung einer Definition der Quellengattung Hofordnung relevant sind. Dabei wird das Hauptaugenmerk auf den Fragen 1, 3, 4, 5, 7 und 10 liegen, um zu beantworten seit wann es überhaupt Hofordnungen gibt und wer in diesen Erwähnung findet, ob es sich dabei um den engeren oder weiteren Hof handelt und wie der Dienst in den Hofordnungen geregelt wird. Außerdem wird nach der Intention der Hofordnungen zu fragen sein, ob sie Finanz- oder Zeremonialdokumente darstellen oder gegebenenfalls doch einen ganz anderen Zweck erfüllen. Hinzu kommt die Frage nach dem Kulturgefälle von West nach Ost und ob sich dieses in den Hofordnungen widerspiegelt, denn die Sichtweise, es gäbe ein Kulturgefälle von West nach Ost, impliziert, dass es einen idealen und voll ausgestalteten Hof gegeben habe und im Grunde alle anderen Höfe auf dieses ‚Ziel‘ hinarbeiteten. Es wird zu klären sein, ob diese Sichtweise haltbar ist und ob ein ‚Anders‘ zwingend einer früheren Entwicklungsstufe angehören muss. Überdies wird die Frage interessieren, wer nicht in den Hofordnungen steht und ob dieses Fehlen Rückschlüsse auf die Organisationsstruktur des Hofes zulässt, denn die Forschung ist in diesem Bereich immer noch keinen Schritt weiter, und so werden weiterhin ganz unterschiedliche Quellen, die inhaltlich im Grunde nur die Schnittmenge ‚Hof‘ miteinander teilen, als Hofordnungen bezeichnet.

Ein zusätzliches Problem, das sich bei diesem Thema eröffnet, ist, dass sich der Begriff ‚Ordnung‘ „als legislatorischer Schlüsselbegriff [erst] im 15. Jahrhundert allmählich ein[bürgerte].“<sup>18</sup> Und so erhebt sich die Frage, ob man vorher entstandene Hofordnungen überhaupt auf die gleiche Weise betrachten kann wie diejenigen, die diesen neu entstandenen Schlüsselbegriff zugrunde legen. Denn wenn man sich in der Frühen Neuzeit mit Ordnungen und Gesetzen beschäftigt, so muss man zunächst danach fragen, ob sie in der damaligen Zeit das gleiche bedeuteten, wie sie es heute tun. Bei dieser Frage stößt man schnell auf den Fakt, dass Gesetze und Mandate in der Frühen Neuzeit primär ein ‚Potentialis‘ waren und eben nicht ein ‚Realis‘, d.h. wir reden selbst bei Gesetzen nicht über zwingend verbindliche Normen.<sup>19</sup> Die privatrechtliche Gesetzgebung etwa war nichts weiter als eine „subsidiäre Entscheidungshilfe“.<sup>20</sup> Der zentrale Begriff bei herrscherlichen Gesetzen war der der ‚Billigkeit‘. Schon der Erlass und die Publikation von Gesetzen hatten einen Sinn in sich selbst. Die rechte Form der Publikation war vielfach wichtiger als die Durchsetzung des Gesetzes, denn durch die rechte Form der Publikation zeigte der Herrscher seinen Willen zur ‚rechten Ordnung‘ und das war der entscheidende Faktor in der Herrschaft.<sup>21</sup>

Anders als in der Moderne diente der Erlass von Gesetzen nicht zuletzt auch der Selbstdarstellung des Herrschers,<sup>22</sup> dies könnte auch für die Hofordnungen so gewesen sein. Daraus ergab

---

<sup>18</sup> Ernst SCHUBERT, Fürstliche Herrschaft und Territorium im späten Mittelalter, München 1996 (Enzyklopädie Deutscher Geschichte, 35), S. 89f.

<sup>19</sup> S. SCHLUMBOHM, Gesetze (wie Anm. 4), S. 650. Vgl. hierzu auch Dietmar WILLOWEIT, Gesetzgebung und Recht im Übergang vom Spätmittelalter zum frühneuzeitlichen Obrigkeitsstaat, in: Okko BEHREND, Christoph LINK (Hg.), Zum römischen und neuzeitlichen Gesetzesbegriff. 1. Symposium der Kommission "Die Funktion des Gesetzes in Geschichte und Gegenwart" vom 26. und 27. April 1985, Göttingen 1987, S. 123–146; Wilhelm JANSSEN, "... na gesetze unser lande ...". Zur territorialen Gesetzgebung im späten Mittelalter, in: Ernst-Wolfgang BÖCKENFÖRDE u.a. (Hg.), Gesetzgebung als Faktor der Staatsentwicklung, Berlin (Der Staat. Zeitschrift für Staatslehre, Öffentliches Recht und Verfassungsgeschichte, Beiheft 7), S. 7–40; Wilhelm JANSSEN, "Gute Ordnung" als Element der Kirchenpolitik in den vereinigten Herzogtümern Jülich-Kleve-Berg, in: Burkhard DIETZ, Stefan EHRENPREIS (Hg.), Drei Konfessionen in einer Region. Beiträge zur Geschichte der Konfessionalisierung im Herzogtum Berg vom 16. bis zum 18. Jahrhundert, Köln 1999, S. 33–48 und Bernhard DIESTELKAMP, Einige Beobachtungen zur Geschichte des Gesetzes in vorkonstitutioneller Zeit, in: Zeitschrift für historische Forschung (1983), S. 385–420, S. 413.

<sup>20</sup> SCHLUMBOHM, Gesetze (wie Anm. 4), S. 654, vgl. DIESTELKAMP, Einige Beobachtungen (wie Anm. 19).

<sup>21</sup> Vgl. SCHLUMBOHM, Gesetze (wie Anm. 4), S. 656f.

<sup>22</sup> Vgl. *ibid.*, S. 661.

sich notwendigerweise eine Diskrepanz zwischen Norm und Wirklichkeit, die dazu führte, dass eine Disziplinierung weniger von Seiten des Herrschers ausging als eher eine Form der Selbstdisziplinierung war.<sup>23</sup> Dies wiederum wirft die Frage nach der Bedeutung der Hofordnungen, ihrer Durchsetzung bzw. Implementation auf.<sup>24</sup> Denn Hofordnungen wird bis heute das gleiche nachgesagt wie allen Ordnungen der Frühneuzeit, dass nämlich ihre ständige Wiederholung nichts anderes sei als das Eingeständnis ihres Nichtfunktionierens. Dem jedoch ist die oben angeführte These gegenüberzustellen, dass die Ordnung als solche bereits sinnstiftend ist bzw. ihre schlichte Existenz der herrscherlichen Selbstdarstellung und damit der Darstellung und Existenz des Hofes dient.<sup>25</sup>

Aus den bis hierhin ausgeführten Sachverhalten und der Grundfrage ergibt sich daher folgende Gliederung der Arbeit:

Zunächst wird im einleitenden Teil der Begriff ‚Hof‘ erläutert und dargestellt, da es, um die Hofordnungen in ihrem Kontext verstehen zu können, notwendig ist vorab den sie umgebenden Rahmen näher zu beleuchten, um einen Eindruck davon zu erhalten, was überhaupt geordnet werden musste. Denn das Leben am Hof spielte sich auf mehreren Ebenen ab: Zunächst gab es die Ebene des Alltäglichen, der kleinen Leute, der Diener und Handwerker, die dafür Sorge zu tragen hatten, dass das Essen auf den Tisch kam, immer genügend Getränke vorhanden waren, das Geschirr gespült und die Betten gesäubert waren. Primär für sie scheinen die Hofordnungen geschrieben worden zu sein. Aber diese kleinen Leute unterstanden den hohen Hofchargen – den Hofmeistern und Hofmarschällen, die ebenfalls in den Ordnungen auftauchen, deren Aufgabenkreis hier umrissen wird und die, neben den alltäglichen Erledigungen, auch in das offizielle und zeremonielle Geschehen bei Hof eingebunden waren. So verquicken sich in den Hofordnungen die beiden Hauptebenen, die den Hof ausmachten: der öffentlich-repräsentative Hof und der private Haushalt des Fürsten.

---

<sup>23</sup> Vgl. Winfried SCHULZE, Gerhard Oestreichs Begriff „Sozialdisziplinierung in der frühen Neuzeit“, in: *Zeitschrift für historische Forschung* (1987), S. 265–302, hier S. 288.

<sup>24</sup> Achim Landwehr führte den Begriff der Implementation ein, der letztlich besagt, dass eine Norm schlicht Bestandteil des Lebens wurde und es somit unnötig ist nach ihrer Wirksamkeit zu fragen, weil es bei der Erstellung der Norm darum gar nicht ging, s. LANDWEHR, *Policy im Alltag* (wie Anm. 3), insbesondere S. 1-11 und S. 33-38. Zur Forschungsdiskussion s. Michael HOCHEDLINGER, *Verfassungs-, Verwaltungs- und Behördengeschichte der Frühen Neuzeit. Vorbemerkungen zur Begriffs- und Aufgabenbestimmung*, in: Michael HOCHEDLINGER, Thomas WINKELBAUER (Hg.), *Herrschaftsverdichtung, Staatsbildung, Bürokratisierung. Verfassungs-, Verwaltungs- und Behördengeschichte der Frühen Neuzeit*, Wien-München 2010 (Veröffentlichungen des Instituts für Österreichische Geschichtsforschung, 57), S. 21–85, hier S. 84f. und Karl HÄRTER, *Die Verwaltung der "guten Policy"?* Verrechtlichung, soziale Kontrolle und Disziplinierung, in: Michael HOCHEDLINGER, Thomas WINKELBAUER (Hg.), *Herrschaftsverdichtung, Staatsbildung, Bürokratisierung. Verfassungs-, Verwaltungs- und Behördengeschichte der Frühen Neuzeit*, Wien-München 2010 (Veröffentlichungen des Instituts für Österreichische Geschichtsforschung, 57), S. 243–269. Vgl. a. Achim LANDWEHR, *Absolutismus oder „Gute Policy“*. Anmerkungen zu einem Epochenkonzept, in: Lothar SCHILLING (Hg.), *Absolutismus, ein unersetzliches Forschungskonzept? Eine deutsch-französische Bilanz. L'absolutisme, un concept irremplaçable? Une mise au point franco-allemande*, München 2008, (Pariser Historische Studien, 79), S. 205–228 und Andrea ISELL, *Gute Policy. Öffentliche Ordnung in der Frühen Neuzeit*, Stuttgart 2009, S. 133ff.

<sup>25</sup> Vgl. Miloš VEC, *Hofordnungen. Versuch einer rechtshistorischen Funktionsanalyse. Zu einem Beispiel spätmittelalterlicher Normsetzung*, in: Holger KRUSE, Werner PARAVICINI (Hg.), *Höfe und Hofordnungen 1200 - 1600*. 5. Symposium der Residenzen-Kommission der Akademie der Wissenschaften in Göttingen, Sigmaringen, 5. bis 8. Oktober 1996, Sigmaringen 1999 (Symposium der Residenzen-Kommission der Akademie der Wissenschaften in Göttingen, 5), S. 43–63, hier S. 61ff.; Thomas SIMON, „Gute Policy“. *Ordnungsleitbilder und Zielvorstellungen politischen Handelns in der Frühen Neuzeit*, Frankfurt a.M. 2004 (Studien zur europäischen Rechtsgeschichte, 170), S. 50-53 und ISELL, *Gute Policy* (wie Anm. 4), S. 119. Ein Faktum, dass auch Foucault zu bedenken gab, s. SCHLUMBOHM, *Gesetze* (wie Anm. 4), S. 649f. und S. 659-663. Vgl. a. Dietmar WILLOWEIT, *Allgemeine Merkmale der Verwaltungsorganisation in den Territorien*, in: Kurt G. A. JESERICH, Hans POHL, Georg Christoph von UNRUH (Hg.), *Deutsche Verwaltungsgeschichte*, Stuttgart 1983, (1), S. 289–346, hier S. 297.

Gleiches gilt für den Begriff der Hofordnung, dessen Nutzung im Mittelalter und in der Frühen Neuzeit dargelegt wird. Darauf folgt eine überblicksartige Darstellung der zu bearbeitenden Quellen. Ergänzt wird der einleitende Teil durch eine Erläuterung des bisherigen Forschungsstandes zu den Themen Hof und Hofordnung.

Aufgabe des zweiten Kapitels ist es die im Mittelalter und der Frühen Neuzeit entwickelten Darstellungen und Definitionen der Quellengattung *Hofordnung* darzulegen, eingehend zu analysieren und in ihrem Kontext zu interpretieren, denn die zeitgenössische Sicht auf diese Quellengattung wurde bislang selten bis nie in die Suche nach einer Definition einbezogen. Dabei ist es sehr wahrscheinlich, dass derartige Texte hilfreich sind um diese Quellen präziser zu fassen und von anderen abzugrenzen.<sup>26</sup> So ermöglichen uns ggf. diese zusätzlichen Sekundärquellen eine völlig neue Sichtweise, denn die meisten der Autoren, die sich mit Hofordnungen auseinandergesetzt haben, hatten gute Einblicke in das höfische Leben, da sie entweder zeitweise an Höfen lebten und dort als Hofchargen dienten oder aber, wie im Fall von Elisabeth von Calenberg bzw. der Verfasser der Politischen Testamente, selbst Oberhäupter von Höfen waren. In diesem Zusammenhang werden zunächst einige grundlegende Begriffe, die in jener Zeit in Verbindung mit dem Hof regelmäßig auftauchten, zu klären sein. Hierbei handelt es sich vor allem um die in der Frühen Neuzeit häufig verwendeten Begriffe: *Decorum*, *Justum* und *Honestum*.<sup>27</sup> Anschließend werden die einzelnen Autoren, die sich mit der Thematik beschäftigt haben, biographisch und in ihrem Kontext dargestellt, um eventuelle Gemeinsamkeiten oder Unterschiede, die vielleicht sogar schon Rückschlüsse auf ihre Aussagen bzgl. Hofordnungen selber zulassen, herauszufinden. Im Anschluss daran wird detailliert dargestellt, was diese Autoren über den Hof und die Hofordnungen ausgesagt haben.

Im dritten Kapitel wird es darum gehen die Hofordnungen und ihre Inhalte zu klären und so nachvollziehen zu können, ob sie sich in erster Linie mit ökonomischen oder doch mit anderen Themen beschäftigten. Durch die Fülle des Quellenmaterials wird es hoffentlich möglich sein Entstehen und Verschwinden der Gattung nachzuzeichnen, denn auch diese Eckpunkte könnten Hinweise auf die Bedeutung und den Sinn dieser Quellengattung geben.

Abschließend werden im vierten Kapitel die Ergebnisse zusammengefasst und der Versuch unternommen aus ihnen eine Definition für Hofordnungen abzuleiten.

---

<sup>26</sup> Einen solchen Zusammenhang wies Susan Richter für Politische Testamente nach, s. Susan RICHTER, Fürstentestamente der Frühen Neuzeit. Politische Programme und Medien intergenerationeller Kommunikation, Göttingen 2009 (Schriftenreihe der Historischen Kommission bei der Bayerischen Akademie der Wissenschaften, 80). Eine ähnliche Auffassung vertrat auch bereits Dagmar Sommer, die den HOen eine Beeinflussung durch Traktatliteratur attestierte, s. Dagmar SOMMER, Hofordnungen. Ordnung ist die Seele des Hofes, in: Jörg Jochen BERNS, u.a. (Hg.), Erdengötter. Fürst und Hofstaat in der Frühen Neuzeit im Spiegel der Marburger Bibliotheks- und Archivbestände, Marburg 1997 (Schriften der Universitätsbibliothek Marburg, 77), S. 73–89, hier S. 73f.

<sup>27</sup> Ursprünglich entwickelt wurden diese Begrifflichkeiten von Christian Thomasius, s. Christian Thomasius, Kurtzer Entwurff der Politischen Klugheit, sich selbst und andern in allen Menschlichen Gesellschaften wohl zu rathen, Und zu einer gescheidten CONDUITE zu gelangen; Allen Menschen, die sich klug zu seyn düncken, Oder die noch klug werden wollen, zu höchst-nöthiger Bedürfniß und ungemeinem Nutzen, Nebst besondern Anmerckungen vom neuen heraus gegeben, Frankfurt - Leipzig 1728. Durch ihn erlangten sie Eingang in die gesamte fnz.e Hofliteratur, s. etwa Anastasius Sincerus, Project der Oeconomic in Form Einer Wissenschaft. Nebst einem Unmaßgeblichen Bedencken / Wie diese Wissenschaft beydes in Theoria und Praxi mit mehrerem Fleiß und Nutz getrieben werden könne, Frankfurt-Leipzig 1716. Vgl. a. Klaus Luig, Christian Thomasius, in: Michael Stolleis (Hg.), Staatsdenker in der Frühen Neuzeit, München 1995, S. 227–255 und Francesco Tomasoni, Christian Thomasius. Geist und kulturelle Identität an der Schwelle zur europäischen Aufklärung, Vom Autor überarbeitete und um einige Ergänzungen erweiterte Fassung. Übersetzung aus dem Italienischen von Gunnhild Schneider, Münster-New York-München-Berlin 2009 sowie Milos Vec, Zeremonialwissenschaft im Fürstenstaat. Studien zur juristischen und politischen Theorie absolutistischer Herrschaftsrepräsentation, Diss., Frankfurt a. M. 1998 (Ius commune Sonderhefte, Studien zur europäischen Rechtsgeschichte, 106), S. 49-54.

Bis eine solche Definition tatsächlich gefunden ist, wird der Begriff nur mehr in Anführungszeichen gedacht, um eine vorschnelle Eingrenzung oder Ausweitung zu verhindern.<sup>28</sup>

---

<sup>28</sup> Vgl. hierzu KRAAK, Höfe (wie Anm. 17) S. 18f.

---

## 1.2 Forschungsgegenstand

### 1.2.1 Der Begriff ‚Hof‘ im Mittelalter und in der Frühen Neuzeit

Spricht man heute von Hof und Hofkultur, so hat man in der Regel den barocken Hof der Frühen Neuzeit, insbesondere den des 17. und 18. Jahrhunderts, vor Augen. Diese prachtvollen und mit großem personellem Aufwand betriebenen Höfe jedoch stellen im Grunde genommen den Endpunkt einer jahrhundertelangen europäischen Hoftradition dar. Entstanden aber sind diese Höfe im Mittelalter und in diesem hat auch die Grundlegung für ihre spätere Ausgestaltung begonnen.<sup>29</sup> Wie Malortie schrieb, lässt sich die Geschichte der Höfe in drei Perioden gliedern:

*„Die erste umfasst jene älteste Zeit, wo der Hofdienst auf dem Institute der Ministerialen ruhet; sie dauert bis etwa zum Anfang des 15ten Jahrhunderts. Die zweite beginnt von da an, wo anstatt der früheren Ministerialen besoldete Hofbeamte das Hauswesen des Fürsten leiten, bis zum Zeitalter Ludwig's XIV. Die dritte geht von diesem französischen Könige bis auf unsere Tage; sie charakterisiert sich hauptsächlich durch den vermehrten Glanz des Hofwesens und durch genau geregeltes und sorgfältig ausgebildetes Ceremoniell.“<sup>30</sup>*

Der Hauptgrund für die ungeheure Bedeutung des Hofes in Mittelalter und Frühneuzeit liegt darin begründet, dass er nicht nur der Haushalt des regierenden Fürsten war, sondern vor allem der zentrale Ort der Verwaltung, der Sitz des Rates und anderer Zentralorgane, die für die Verwaltung des Landes notwendig waren. Dabei waren die Funktionsbereiche Hof und Verwaltung für Jahrhunderte nicht voneinander geschieden. Der oberste Hofbeamte, ob er nun Hofmeister oder Hofmarschall hieß, war vielfach auch Vorsitzender des Rates und nahm sowohl Aufgaben am Hof als auch in der Verwaltung wahr.<sup>31</sup> Erst im 17. und 18. Jahrhundert begannen diese Bereiche sich zu trennen.<sup>32</sup> Zu diesen Bereichen hinzu kommt die repräsentative und machtpolitische Bedeutung und Wirkung des Hofes auf Untertanen und auswärtige Mächte.<sup>33</sup>

---

<sup>29</sup> Die Ämter und Zeremonielle der Höfe des Mittelalters basieren vielfach auf Vorbildern, etwa der römisch-byzantinischen Kaiserzeit, des päpstlichen Hofes oder auf germanischen Traditionen, vgl. Christina HOFMANN, *Das Spanische Hofzeremoniell von 1500-1700*, Frankfurt a.M. 1985 (Erlanger Historische Studien, 8), S. 20f., Katja HEITMANN, *Zeremonielliteratur. Ceremoniell ist eine Ordnung*, in: Jörg Jochen BERNIS, u.a. (Hg.), *Erdengötter. Fürst und Hofstaat in der Frühen Neuzeit im Spiegel der Marburger Bibliotheks- und Archivbestände*, Marburg 1997 (Schriften der Universitätsbibliothek Marburg, 77), S. 43–55, hier S. 45 und KRUEDENER, *Die Rolle des Hofes* (wie Anm. 3), S. 62.

<sup>30</sup> Ernst von MALORTIE, *Der Hannoversche Hof unter dem Kurfürsten Ernst August und der Kurfürstin Sophie*, Hannover 1847, S. 3.

<sup>31</sup> Vgl. Ivan Ritter von ZOLGER, *Der Hofstaat des Hauses Österreich*, Wien-Leipzig 1917 (Wiener Staatswissenschaftliche Studien, 14) S. 7-12 und S. 27-39. Auch Below spricht von einer Identität dieser beiden Bereiche, die sich auch anhand von HOEn nachweisen lasse, s. Georg von BELOW, *Territorium und Stadt*, München-Leipzig 1900 (Historische Bibliothek, 11), S. 286f.

<sup>32</sup> Vgl. MÜLLER, *Der Fürstenhof* (wie Anm. 3) S. 8-11. Rösener sah die Anfänge der Trennung von Hof- und Landesverwaltung bereits im 15. Jh., s. Werner RÖSENER, *Hofleben und Hoforganisation im Wandel. Fürstenhöfe des Spätmittelalters in Konkurrenz und Anpassung*, in: Werner PARAVICINI, Jörg WETTLAUFRER (Hg.), *Vorbild - Austausch - Konkurrenz. Höfe und Residenzen in der gegenseitigen Wahrnehmung*. 11. Symposium der Residenzen-Kommission der Akademie der Wissenschaften zu Göttingen, Wien 20.-24. September 2008, Ostfildern 2010 (Residenzenforschung, 23), S. 157–172, hier S. 171f.

<sup>33</sup> Vgl. MÜLLER, *Der Fürstenhof* (wie Anm. 3) S. 8-11. Zur besonderen Bedeutung des Hofes als außenpolitischem Mittel innerhalb des dt.en Fürstenkollegs s. WINTERLING, *Der Hof der Kurfürsten von Köln* (wie Anm. 3), S. 177; Gregor HÖVELMANN, *Der kurkölnische Hofstaat unter dem Kurfürsten Joseph Clemens (1688-1723) und Clemens August (1723-1761)*, in: *Kurköln. Land unter dem Krummstab*, Kevelaer 1985, S. 309–312, hier S. 312; Johannes KUNISCH, *Die deutschen Führungsschichten im Zeitalter des Absolutismus*, in: Hans Hubert HOFMANN, Günther FRANZ (Hg.), *Deutsche Führungsschichten*



Im frühen Mittelalter wurde der Hof in den Quellen als *palatium*, *aula* oder *domus* bezeichnet, dies änderte sich im Verlauf des 11. Jahrhunderts, in dem der Begriff *curia* aufkam und die älteren Bezeichnungen verdrängte.<sup>34</sup> Zu diesem Zeitpunkt, spätestens aber seit dem 12. Jahrhundert, traten neben den Königs- bzw. Kaiserhof im Zuge der beginnenden Territorialisierung auch die Höfe der Großen auf den Plan.<sup>35</sup>

Am deutschen Königshof setzte zur selben Zeit ein Wandel ein. Bis zu diesem Zeitpunkt war der Hof nach karolingischem Vorbild organisiert, wie er bei Hinkmar von Reims beschrieben wird.<sup>36</sup> Hinkmar teilte, wie dies schon seine Quelle Adalhard von Corbie getan hatte, die Funktionen in Hof- und Reichsverwaltung.<sup>37</sup> Für die Reichsverwaltung waren vor allem die Hofkapelle und die Kanzlei zuständig. Für die eigentliche engere Hofverwaltung waren weltliche Mitglieder bestimmend. Zu nennen sind Kämmerer, Seneschall, Marschall, Mundschenk, Pfalzgraf, Quartiermeister und die Jäger.<sup>38</sup> Ihnen unterstellt waren zahlreiche niedere Hofbedienstete. Die Hofkapelle verlor immer mehr an Gewicht und in diesem Zuge gewann die Hofkanzlei immer mehr an Bedeutung.<sup>39</sup> Hinzu kam der Aufstieg der Ministerialen, die durch ihre Tätigkeiten in der Hofverwaltung immer stärkeren Einfluss erlangen konnten. Die eigentliche Hofverwaltung mit ihrem Grundstock an Funktionsträgern blieb von dieser Entwicklung jedoch unberührt.

---

in der Neuzeit. Eine Zwischenbilanz, Boppard a. Rh. 1980 (Deutsche Führungsschichten in der Neuzeit, 12), S. 111–141, hier S. 112f. und KRUEDENER, Die Rolle des Hofes (wie Anm. 3), S. 73–80.

<sup>34</sup> S. Werner RÖSENER, Hof, Bd. 5, in: Lexikon des Mittelalters, Stuttgart, 66–67, hier Sp. 66. Zur Begriffsgeschichte von *curia* bzw. *curialitas* bis zum 14. Jh. s. a. Paul Gerhard SCHMIDT, Curia und curialitas. Wort und Bedeutung im Spiegel der lateinischen Quellen, in: Josef FLECKENSTEIN (Hg.), Curialitas. Studien zu Grundfragen der höfisch-ritterlichen Kultur, Göttingen 1990 (Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für Geschichte, 100), S. 15–26; Ulrich MÖLK, Curia und curialitas - Wort und Bedeutung im Spiegel der romanischen Dichtung: Zu fr. *cortais(ie)* / pr. *cortes(ia)* im 12. Jahrhundert, in: Josef FLECKENSTEIN (Hg.), Curialitas. Studien zu Grundfragen der höfisch-ritterlichen Kultur, Göttingen 1990 (Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für Geschichte, 100), S. 27–38 und vgl. Thomas ZOTZ, Curia regis, Bd. 3, in: Lexikon des Mittelalters, Stuttgart, S. 373–375. Es gibt allerdings Ausnahmen, so bezeichnete der Begriff *curia* am Hof der Kölner Ebf.e seit dem 14. Jh. die ‚Kurie‘, also den ebf.en Verwaltungsapparat, nicht aber den eigentlichen Hof. Dieser begegnet in den Quellen als *domus* oder *familia*, s. hierzu Wilhelm JANSSEN, Beobachtungen zur Struktur und Finanzierung des kurkölnischen Hofes im späten 14. und frühen 15. Jahrhundert, in: Rheinische Vierteljahrsblätter (2005), S. 104–132, hier S. 106f.

<sup>35</sup> S. Werner RÖSENER, Hofämter an mittelalterlichen Fürstenhöfen, in: Deutsches Archiv für Erforschung des Mittelalters (1989), S. 485–550, hier S. 494. Vgl. a. PARAVICINI, Die Ritterlich-Höfische Kultur (wie Anm. 6), S. 6, der den Hof als ein „Importgut aus Frankreich und den Niederlanden“ bezeichnet. Auch Bumke sah einen starken frz.en Einfluss, s. BUMKE, Höfische Kultur (wie Anm. 8), S. 108f. und Alewyn machte Burgund als ‚Herd‘ der Höfe Europas aus, s. Richard ALEWYN, Das große Welttheater. Die Epoche der höfischen Feste, München 21985, S. 7.

<sup>36</sup> Rösener spricht sogar davon, dass der karolingische Hof „Modellcharakter“ gehabt habe für die weitere Entwicklung aller europäischen Höfe, s. RÖSENER, Hof (wie Anm. 34), Sp. 66. HINKMAR VON REIMS, De Ordine Palatii 1980 (MGH Fontes Iuris Germanici Antiqui, 3).

<sup>37</sup> Zu Hinkmars Quelle s. Brigitte KASTEN, Adalhard von Corbie. Die Biographie eines karolingischen Politikers und Kloostervorstehers, Düsseldorf 1986 (Studia Humaniora, 3) speziell S. 79–81. Fleckenstein schreibt hierzu: „[...] die Reichsverwaltung stellt im Grunde eine verlängerte Hofverwaltung dar. Die eine geht einfach in die andere über und verbindet bereits in sich Hof und Reich.“, Josef FLECKENSTEIN, Die Struktur des Hofes Karls des Großen im Spiegel von Hincmars De ordine palatii, in: Zeitschrift des Aachener Geschichtsvereins (1976), S. 5–22, hier S. 18.

<sup>38</sup> S. Werner RÖSENER, Hofämter, Bd. 5, in: Lexikon des Mittelalters, Stuttgart, 67–68, Sp. 67. Vgl. a. MALORTIE, Der Hannoversche Hof (wie Anm. 30), S. 3–10.

<sup>39</sup> S. RÖSENER, Hof (wie Anm. 34), Sp. 66. Vgl. a. Josef FLECKENSTEIN, Hofkapelle, Bd. 5, in: Lexikon des Mittelalters, Stuttgart, S. 70–72. Zur Bedeutung der Hofkapelle am Hof Heinrichs des Löwen s. ebd. S. 47 und S. 54. Zur wachsenden Bedeutung der Hofkanzlei s. Berthold JÄGER, Das geistliche Fürstentum Fulda in der Frühen Neuzeit: Landesherrschaft. Landstände und fürstliche Verwaltung. Ein Beitrag zur Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte kleiner Territorien des Alten Reiches, Marburg 1986 (Schriften des Hessischen Landesamtes für geschichtliche Landeskunde, 39), S. 270–273.

Die sich spätestens seit dem 12. Jahrhundert entwickelnden Höfe der Erzbischöfe und Reichsfürsten<sup>40</sup> übernahmen die Ämter, die sich am Königshof bewährt hatten.<sup>41</sup> Seit ottonischer Zeit hatten sich vier Hauptämter herauskristallisiert: Truchsess, Marschall, Mundschenk und Kämmerer.<sup>42</sup> Am Hof der deutschen Könige waren es diese vier Ämter, die sich zu Erzämtern entwickelten und so ihrem Inhaber eine besonders herausgehobene Position in der Hierarchie der Reichsfürsten sicherten.<sup>43</sup> Die Abtrennung der Erz- bzw. Erbämter von den eigentlichen Funktionsämtern lässt sich an fast allen deutschen Höfen beobachten und stellt einen Einschnitt in deren Entwicklung dar.<sup>44</sup>

<sup>40</sup> In Kleve ist eine Hofhaltung seit 1145 nachweisbar, vgl. Klaus FLINK, Die klevischen Hofordnungen. Von der Kostliste bis zur Regiments-Ordnung, in: Holger KRUSE, Werner PARAVICINI (Hg.), Höfe und Hofordnungen 1200 - 1600. 5. Symposium der Residenzen-Kommission der Akademie der Wissenschaften in Göttingen, Sigmaringen, 5. bis 8. Oktober 1996, Sigmaringen 1999 (Symposium der Residenzen-Kommission der Akademie der Wissenschaften in Göttingen, 5), S. 401–420, hier S. 401 und Klaus FLINK, Bert THISSEN, Die klevischen Hofordnungen, Köln 1997 (Rechtsgeschichtliche Schriften, 9), S. XI.

<sup>41</sup> Mit dem Hennegauer Hofverzeichnis und den ersten bayerischen HOen von 1293/1294 verfügen wir über Quellen, die den Aufbau der Höfe jener Zeit dokumentieren. Im Hennegauischen Hofverzeichnis finden sich bereits ca. 50 Hofämter, s. GISELBERG VON MONS, *Chronicon Hanoniense* ND 1988 (MGH Scriptores, 21), darin *Ministeria curie Hanoniensis*, S. 602-605 und Karl-Ludwig AY, *Altbayern von 1180 bis 1550*, München 1977 (Dokumente zur Geschichte von Staat und Gesellschaft in Bayern, I/2), S. 610-614. Vgl. a. BUMKE, *Höfische Kultur* (wie Anm. 8), S. 262-264; RÖSENER, *Leben am Hof* (wie Anm. 3), S. 82; RÖSENER, *Hofämter* (wie Anm. 38), Sp. 67; RÖSENER, *Hofleben und Hoforganisation* (wie Anm. 32), S. 159.

<sup>42</sup> S. RÖSENER, *Hofämter an mittelalterlichen Fürstenhöfen* (wie Anm. 35), S. 495. Paravicini zählt diese vier Hofämter zu den „verpflichtende[n] Leitvorstellungen“ eines Fürstenhofes, s. PARAVICINI, *Die Ritterlich-Höfische Kultur* (wie Anm. 6), S. 6. Im 13. Jh. kam ein fünftes Amt hinzu, das des Reichsküchenmeisters. Im Zuge der Residenzbildung verlor es jedoch stark an Bedeutung, vgl. SCHUBERT, *Fürstliche Herrschaft* (wie Anm. 18), S. 78. Mitte des 13. Jh.s hatten sich die vier Ämter an allen dt.en Fürstenhöfen durchgesetzt, vgl. RÖSENER, *Hofämter an mittelalterlichen Fürstenhöfen* (wie Anm. 35), S. 501-508; S. 534f. und S. 546f.; RÖSENER, *Leben am Hof* (wie Anm. 3), S. 28-37 und S. 44-50, sowie MALORTIE, *Der Hannoversche Hof* (wie Anm. 30), S. 6.

<sup>43</sup> S. RÖSENER, *Leben am Hof* (wie Anm. 3), S. 74. Für einen Überblick über die Geschichte der Hofämter s. Uwe SCHIRMER, *Hofbeamte*, in: Werner PARAVICINI (Hg.), *Höfe und Residenzen im spätmittelalterlichen Reich. Bilder und Begriffe*, Ostfildern 2005 (Residenzenforschung, 15.II), S. 301–303. Zur Geschichte der Erzämter vgl. Ernst SCHUBERT, *Erz- und Erbämter am hoch- und spätmittelalterlichen Königshof*, in: Peter MORAW (Hg.), *Deutscher Königshof, Hoftag und Reichstag im späteren Mittelalter*, Stuttgart 2002 (Vorträge und Forschungen / Konstanzer Arbeitskreis für Mittelalterliche Geschichte, 48), S. 191–237; Hermann CONRAD, *Deutsche Rechtsgeschichte*, 2, Karlsruhe 1966, Bd. II, S. 77; SCHUBERT, *Erz- und Erbämter* (wie Anm. 43); RÖSENER, *Hofämter* (wie Anm. 38); Ernst SCHUBERT, *Hofämter, Hofstaat*, in: Werner PARAVICINI (Hg.), *Höfe und Residenzen im spätmittelalterlichen Reich. Bilder und Begriffe*, Ostfildern 2005, (Residenzenforschung, 15.II), S. 296–299 und Paul SCHUBERT, *Die Reichshofämter und ihre Inhaber bis um die Wende des 12. Jahrhunderts*, in: *Mitteilungen des Instituts für Österreichische Geschichtsforschung* (1913), S. 438–501.

<sup>44</sup> S. Oliver AUGÉ, Karl-Heinz SPIESS, *Hof und Herrscher*, in: Werner PARAVICINI (Hg.), *Höfe und Residenzen im spätmittelalterlichen Reich. Bilder und Begriffe*, Ostfildern 2005 (Residenzenforschung, 15.II), S. 3–15, hier S. 4; Georg DUWE, *Erzkämmerer, Kammerherren und ihre Schlüssel. Historische Entwicklung eines der ältesten Hofämter vom Mittelalter bis 1918*, Osnabrück 1990; *Erb-Aemter*, Bd. 8, in: Johann Heinrich ZEDLER (Hg.), *Grosses vollständiges Universal-Lexicon Aller Wissenschaften und Künste*, Halle-Leipzig 1732-1750, 1746; RÖSENER, *Hofämter an mittelalterlichen Fürstenhöfen* (wie Anm. 35), S. 504f.; RÖSENER, *Leben am Hof* (wie Anm. 3), S. 28-37; SCHUBERT, *Erz- und Erbämter* (wie Anm. 43); Paul Joachim HEINIG, *Kaiser Friedrich III. (1440-1493) – Hof, Regierung und Politik*, 3, Köln-Weimar-Wien 1997 (Forschungen zur Kaiser- und Papstgeschichte), S. 52; Wilhelm JANSSEN, *Landesherrliche Verwaltung und landständische Vertretung in den niederrheinischen Territorien 1250-1350*, in: *Annalen des historischen Vereins für den Niederrhein* (1971), S. 85–122, hier S. 94ff. und ZOLGER, *Der Hofstaat* (wie Anm. 31), S. 1-7.

Im Verlauf des 13. Jahrhunderts entwickelte sich ein neues Amt an den Höfen der deutschen Fürsten: das Hofmeisteramt.<sup>45</sup> Es begegnet uns beispielsweise in den für Deutschland frühesten erhaltenen Hofordnungen der bayerischen Herzöge von 1293 und 1294. An den Höfen, an denen dieses Amt neu entstand, nahm es schnell die leitende Position unter den Hofbeamten ein und stand dem Hofstaat im täglichen Dienst vor.

Der entscheidende Faktor an mittelalterlichen Höfen war der Herrscher, um ihn herum formte sich der Hof, egal an welchem Ort er sich gerade aufhielt, denn wie Janssen es formulierte, war der Hof des Mittelalters „am ehesten noch auf dem Rücken der Reitpferde, Saumtiere und Wagen [zu] lokalisieren“.<sup>46</sup> Mit der Bildung fester Residenzen trat eine massive Veränderung in der Organisation und im Erscheinungsbild der Höfe ein.<sup>47</sup> Erst jetzt konnte „sich ein größerer Verwaltungsapparat entwickeln“<sup>48</sup> und auch die Formen der Repräsentation veränderten und verfeinerten sich. Die Zahl der am Hof beschäftigten Personen nahm von nun an ständig, bis hinein ins 18. Jahrhundert, zu.<sup>49</sup> Entscheidend wurde auch die Veränderung der Grundeinstellung vom und

<sup>45</sup> Das Hofmeisteramt entstand zuerst an den Fürstenhöfen und wurde dann vom dt. Kg.shof übernommen, s. Gerhard SEELIGER, *Das deutsche Hofmeisteramt im späten Mittelalter. Eine verfassungsgeschichtliche Untersuchung*, Innsbruck 1885. Vgl. a. RÖSENER, *Hofämter an mittelalterlichen Fürstenhöfen* (wie Anm. 35), S. 548; RÖSENER, *Leben am Hof* (wie Anm. 3), S. 88f.; SCHUBERT, *Hofämter, Hofstaat* (wie Anm. 43), S. 299. Zum Hofmeisteramt am ksl. Hof s. ZOLGER, *Der Hofstaat* (wie Anm. 31), S. 16–25 und E. SCHUBERT, *König und Reich. Studien zur spätmittelalterlichen deutschen Verfassungsgeschichte*, Göttingen 1979 (Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für Geschichte, 63).

<sup>46</sup> Wilhelm JANSSEN, *Ein niederrheinischer Fürstenhof um die Mitte des 14. Jahrhunderts*, in: *Rheinische Vierteljahrsblätter* (1970), S. 219–251, hier S. 225.

<sup>47</sup> Zur Frage der Residenzenbildung und der daraus entstandenen Veränderungen s. Peter MORAW, *Was war eine Residenz im deutschen Spätmittelalter?*, in: *Zeitschrift für historische Forschung* (1991), S. 461–468; Brigitte STREICH, *Die Anfänge der Residenzenbildung in Thüringen. Dynastische Verbindungen, Teilungen, Haupt- und Nebenresidenzen*, Bd. 3, in: Konrad SCHEURMANN, Jödis FRANK (Hg.), *Neu entdeckt. Thüringen - Land der Residenzen. 2. Thüringer Landesausstellung, Schloss Sondershausen 15. Mai bis 3. Oktober 2004, Mainz 2004*, S. 27–42 und Volker HIRSCH, *Nochmals: Was war eine Residenz im späten Mittelalter?*, in: *Mitteilungen der Residenzen-Kommission der Akademie der Wissenschaften zu Göttingen*, S. 16–22. Johaneck definierte die Residenz fortan als „existentiell notwendige[n] Ort des Hofes“, Peter JOHANEK, *Schlußbetrachtungen: Auf der Suche nach dem Alltag bei Hofe*, in: Werner PARAVICINI (Hg.), *Alltag bei Hofe. 3. Symposium der Residenzen-Kommission der Akademie der Wissenschaften in Göttingen, Ansbach, 28. Februar bis 1. März 1992, Sigmaringen 1995* (Symposium der Residenzen-Kommission der Akademie der Wissenschaften in Göttingen, 3), S. 267–274, hier S. 274.

<sup>48</sup> BUMKE, *Höfische Kultur* (wie Anm. 8), S. 76. Malortie setzte den ersten großen Einschnitt in der Geschichte der Höfe zu Beginn des 15. Jh.s, denn für ihn war das Ausscheiden der Ministerialen aus dem höfischen Dienst und die Umstellung auf einen besoldeten Hofbedienstetenapparat entscheidender, s. MALORTIE, *Der Hannoversche Hof* (wie Anm. 30), S. 3. Berücksichtigt werden sollte dabei aber, dass zunächst nicht der Herrscher mit seinem Hof ortsfest wurde, sondern die ‚Behörden‘, wie etwa die Kanzlei, s. Klaus NEITMANN, *Was ist eine Residenz? Methodische Überlegungen zur Erforschung der spätmittelalterlichen Residenzenbildung*, in: Peter JOHANEK (Hg.), *Vorträge und Forschungen zur Residenzenfrage*, Sigmaringen 1990, S. 11–43, S. 29. So auch im Herzogtum Jülich-Berg, s. Anja KIRCHER-KANNEMANN, *Düsseldorf (C 7)*, in: Werner PARAVICINI (Hg.), *Höfe und Residenzen im spätmittelalterlichen Reich. Ein dynastisch-topographisches Handbuch, Ostfildern 2003* (Residenzenforschung, 15.I), S. 156–157, hier S. 156 und Anja KIRCHER-KANNEMANN, *Nideggen (C 7)*, in: Werner PARAVICINI (Hg.), *Höfe und Residenzen im spätmittelalterlichen Reich. Ein dynastisch-topographisches Handbuch, Ostfildern 2003* (Residenzenforschung, 15.I), S. 420–421, hier S. 420. Vgl. a. W. JANSSEN, *Regierungsform und Residenzenbildung in Kurköln und anderen niederrheinischen Territorien des 14. und 15. Jahrhunderts*, in: Klaus FLINK, W. JANSSEN (Hg.), *Territorium und Residenz am Niederrhein, Kleve 1993* (Klevert Archiv, 14), S. 151–169, hier S. 151f.

<sup>49</sup> S. SCHIRMER, *Hofbeamte* (wie Anm. 43), S. 301f. und vgl. Bernd WUNDER, *Hof- und Verwaltung im 17. Jahrhundert*, in: A. BUCK, G. KAUFFMANN (Hg.), *Europäische Hofkultur im 16. und 17. Jahrhundert*, Hamburg 1981, S. 199–204, hier S. 199 und Bernd WUNDER, *Hof und Verwaltung im 17. Jahrhundert*, in: Elger BLÜHM, Jörn GARBER, Klaus GARBER (Hg.), *Hof, Staat und Gesellschaft in der Literatur des 17. Jahrhunderts*, Amsterdam 1982 (Daphnis, 11 Heft 1-2), S. 5–14, hier S. 5f.

zum Hof, denn im Mittelalter war die höfische Kultur eine Standeskultur, wohingegen sie in der Frühen Neuzeit selber zum Schöpfer von Kultur wurde.<sup>50</sup>

Die personelle Ausdehnung der Höfe lässt sich an folgenden Zahlen recht gut ablesen: ein mittlerer Fürstenhof umfasste im 16. Jahrhundert etwa 100-170 Personen, die großen Höfe bestanden bereits aus 200-500 Personen. Um 1600 gab es am bayerischen Hof 540 Personen. Damit war der süddeutsche Hof sogar noch etwas größer als der kaiserliche in Wien, der zur gleichen Zeit 530 Personen zählte. 100 Jahre später ergab die Zählung des kaiserlichen Hofstaates dann die fast unglaubliche Zahl von 1000 Personen.<sup>51</sup> Diese enorme Steigerung des Personals ergab sich vor allem daraus, dass viele Ämter nun aufgespalten wurden. Aus dem ehemaligen Marschall etwa wurden Oberhofmarschall, Hofmarschall und ggf. Reisemarschall.<sup>52</sup> Zudem wuchs die Zahl der reinen Titularposten und Ehrendienste vor allem im Bereich der Kammerherren und Pagen

<sup>50</sup> S. Alfred von MARTIN, Zur Soziologie der höfischen Kultur, in: Archiv für Sozialwissenschaft und Sozialgeschichte (1930), S. 155–165, hier S. 155f.; Joachim LAMPE, Aristokratie, Hofadel und Staatspatriziat in Kurhannover. Die Lebenskreise der höheren Beamten an den kurhannoverschen Zentral- und Hofbehörden 1714-1760, 2 Bde., Göttingen 1963 (Veröffentlichungen der Historischen Kommission für Niedersachsen, 24), S. 98f.; Georg STEINHAUSEN, Geschichte der Deutschen Kultur, Leipzig <sup>3</sup>1929, S. 478f. und Jürgen Freiherr von KRUEDENER, Hof und Herrschaft im Absolutismus und in Bayern unter dem Kurfürsten Max Emanuel, Bd. 1, in: Hubert GLASER (Hg.), Kurfürst Max Emanuel. Bayern und Europa um 1700. Ausstellungskatalog, München 1976, S. 113–124, S. 117. Vgl. a. Werner RÖSENER, Hofämter und Hofkultur an Fürstenhöfen des Hochmittelalters, in: Werner PARAVICINI (Hg.), Luxus und Integration. Materielle Hofkultur Westeuropas vom 12. bis zum 18. Jahrhundert, München 2010, S. 27–39, hier S. 38f.

<sup>51</sup> Die Zahlen sind entnommen aus RÖSENER, Leben am Hof (wie Anm. 3) S. 95f. Weitere Zahlen bei Peter BAUMGART, Der deutsche Hof der Barockzeit als politische Institution, Bd. 1, in: A. BUCK, G. KAUFFMANN (Hg.), Europäische Hofkultur im 16. und 17. Jahrhundert, Hamburg 1981, S. 25–43, hier S. 29f. Vgl. a. Karin PLODECK, Hofstruktur und Hofzeremoniell in Brandenburg-Ansbach vom 16. bis zum 18. Jahrhundert. Zur Rolle des Herrschaftskultes im absolutistischen Gesellschafts- und Herrschaftssystem, Ansbach 1972, S. 51-90; Margarete ORTWEIN, Der Innsbrucker Hof zur Zeit Erzherzog Sigmunds des Münzreichen, Phil. Diss. masch., Innsbruck 1936; Heinz NOFLATSCHER, Normen, Feste, Integration am Innsbrucker Hof, in: Heinz NOFLATSCHER, Jan Paul NIEDERKORN (Hg.), Der Innsbrucker Hof. Residenz und höfische Gesellschaft in Tirol vom 15. bis 19. Jahrhundert, Wien 2005 (Archiv für österreichische Geschichte, 138), S. 9–30; Ferdinand KRAMER, Zur Entstehung und Entwicklung von Hofordnungen am Münchner Hof in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts, in: Holger KRUSE, Werner PARAVICINI (Hg.), Höfe und Hofordnungen 1200 - 1600. 5. Symposium der Residenzen-Kommission der Akademie der Wissenschaften in Göttingen, Sigmaringen, 5. bis 8. Oktober 1996, Sigmaringen 1999 (Symposium der Residenzen-Kommission der Akademie der Wissenschaften in Göttingen, 5), S. 383–399, hier S. 387f.; Maria H. DAUSCH, Zur Organisation des Münchner Hofstaates in der Zeit von Herzog Albrecht V. bis zu Kurfürst Maximilian, Diss. Phil. Masch., München 1944, S. 24; Sabine M. WEIGAND-KARG, Die Plassenburg. Residenzfunktion und Hofleben bis 1604, Bayreuth 1991, S. 100ff.; Klaus VETTER, Am Hofe Wilhelms von Oranien, Leipzig 1990, S. 20 und S. 30; Karl CZOK, Am Hofe Augusts des Starken, Leipzig 1989, S. 13; E. ERMATINGER, Deutsche Kultur im Zeitalter der Aufklärung, Frankfurt a.M. 1969 (Handbuch der Kulturgeschichte, 7), S. 154; Margret LEMBERG, Juliane Landgräfin zu Hessen (1587-1643). Eine Kasseler und Rotenburger Fürstin aus dem Hause Nassau-Dillenburg in ihrer Zeit, Darmstadt-Marburg 1994 (Quellen und Forschungen zur hessischen Geschichte, 90) und Volker BAUER, Hofökonomie. Der Diskurs über den Fürstenhof in Zeremonialwissenschaft, Hausväterliteratur und Kameralismus, Köln-Weimar-Wien 1997 (Frühneuzeitstudien, NF 1), S. 33. An den Höfen von Mannheim und München sollen z. Zt. Kf. Carl Theodors bis zu 3000 Menschen gelebt haben, s. Günther EBERSOLD, Rokoko, Reform und Revolution. Ein politisches Lebensbild des Kurfürsten Karl Theodor, Frankfurt a.M. - Bern - New York - Nancy 1985, S. 33ff. und S. 109 ff.

<sup>52</sup> Zur Aufspaltung der verschiedenen Ämter s. Max Joseph NEUDEGGER, Beiträge zur Geschichte der Behörden-Organisation, des Raths- und Beamtenwesens, 5, München 1887-1921, Bd. V, S. 27f.; SCHIRMER, Hofbeamte (wie Anm. 43), S. 301f.; Peter-Michael HAHN, Struktur und Funktion des brandenburgischen Adels im 16. Jahrhundert, Berlin 1979 (Historische und Pädagogische Schriften, 9), S. 142; Helmut REINALTER, Am Hofe Josephs II., Leipzig 1991, S. 78ff. und WILLOWEIT, Allgemeine Merkmale (wie Anm. 25), S. 302. Vec stellt die Aufteilung der Ämter in eine Reihe mit der Veränderung der Ordnungen von allgemeinen hin zu immer spezialisierteren und der Trennung von Hof- und Landesverwaltung, s. VEC, Hofordnungen (wie Anm. 25), S. 52f.

stark an.<sup>53</sup> Auch der Frauenhofstaat verselbständigte sich zusehends und das Hofamt der Hofmeisterin wurde zur Normalität.<sup>54</sup> An manchen Höfen scheint das Wachstum aber auch nur auf dem Papier gestanden zu haben, denn Titelkumulation und die Ausübung mehrerer Ämter in Personalunion waren nicht unüblich.<sup>55</sup>

<sup>53</sup> S. Richard von DÜLMEN, *Kultur und Alltag in der Frühen Neuzeit. Das Haus und seine Menschen*. 16.-18. Jahrhundert, Bd. 1, München 1990, Bd. 2, S. 192 und Alexander von GLEICHEN-RUSSWURM, *Das Galante Europa. Geselligkeit der Großen Welt. 1600-1789*, Stuttgart 1911, S. 54. Zu höfischen Titularposten und Ehrendiensten s. KRUEDENER, *Die Rolle des Hofes* (wie Anm. 3), S. 7-11; Rainer A. MÜLLER, *Hofstaat - Hofmann - Höfling. Kategorien des Personals an deutschen Fürstenhöfen der Frühen Neuzeit*, in: Klaus MALETTKE, Chantall GRELL (Hg.), *Hofgesellschaft und Höflinge an europäischen Fürstenhöfen in der Frühen Neuzeit* (15. - 18. Jh.). *Société de cour et courtisans dans l'Europe de l'époque moderne* (XVe – XVIIIe siècle), Münster-Hamburg-Berlin-London 2001 (Forschungen zur Geschichte der Neuzeit, Marburger Beiträge, 1), S. 37–53, hier S. 46; Reinhard HEYDENREUTER, *Der landesherrliche Hofrat unter Herzog und Kurfürst Maximilian I. von Bayern (1598-1651)*, München 1981 (Schriftenreihe zur Bayerischen Landesgeschichte, 72), S. 54f. und SCHIRMER, *Hofbeamte* (wie Anm. 43), S. 301f. zu den Kammerherren und Pagen s. S. 302 und vgl. *Cammerherr*, Bd. 5, in: Johann Heinrich ZEDLER (Hg.), *Grosses vollständiges Universal-Lexicon Aller Wissenschaften und Künste*, Halle-Leipzig 1732-1750, S. 435. Wie enorm die Zuwächse an Hofpersonal ausfallen konnten vgl. CZOK, *Am Hofe Augusts des Starken* (wie Anm. 51), S. 13 und S. 76f. Hövelmann wies für den Kurköln Hofes nach, dass dessen Hofstaat aus außenpolitischen Gründen immer mehr erweitert wurde, s. HÖVELMANN, *Der kurkölnische Hofstaat* (wie Anm. 33), S. 311f. Vgl. a. Wolf D. PENNING, ... daß hierin verschiedene Mißbräuch und fremden sogar in die Augen fallende unanständige Unordnungen eingeschlichen. Zum Zustand des höfischen Zeremoniells sowie zur Nutzung des Neuen Appartements und weiterer Räumlichkeiten in der Bonner Residenz unter dem Kölner Kurfürsten Maximilian Friedrich, in: *Annalen des historischen Vereins für den Niederrhein* (2013), S. 155–190, S. 173.

<sup>54</sup> S. SCHIRMER, *Hofbeamte* (wie Anm. 43) S. 301f.; Anja KIRCHER-KANNEMANN, *Organisation der Frauenzimmer im Vergleich zu männlichen Höfen*, in: Jan HIRSCHBIEGEL, Werner PARAVICINI (Hg.), *Das Frauenzimmer. Die Frau bei Hofe in Spätmittelalter und früher Neuzeit*, Stuttgart 2000 (Residenzenforschung, 11), S. 235–246; Michail A. BOJCOV, *Zum Frauenzimmer am Innsbrucker Hof Erzherzog Sigmonds*, in: Heinz NOFLATSCHER, Jan Paul NIEDERKORN (Hg.), *Der Innsbrucker Hof. Residenz und höfische Gesellschaft in Tirol vom 15. bis 19. Jahrhunderts*, Wien 2005 (Archiv für österreichische Geschichte, 138), S. 197–211; Hans PATZE, *Die Hofgesellschaft Kaiser Karls IV. und König Wenzels in Prag*, in: Hans PATZE (Hg.), *Kaiser Karl IV. 1316-1378. Forschungen über Kaiser und Reich*, Neustadt/Aisch 1978, S. 733–779, hier S. 753ff. und Katrin KELLER, *Frauen in der höfischen Gesellschaft des 17. Jahrhunderts: Amtsinhabere und Netzwerke am Wiener Hof*, in: *zeitenblicke* (2005). Erste Ansätze zu ‚Filiälhöfen‘ für Frauen und Kinder finden sich seit dem 13. Jh. Der Begriff ‚Frauenzimmer‘ für den Hof der Fürstin ist seit etwa 1470 gebräuchlich, s. Brigitte STREICH, *Zwischen Reisherrschaft und Residenzbildung. Der wettinische Hof im späten Mittelalter*, Köln 1989 (Mitteldeutsche Forschungen, 101), S. 405-408; PARAVICINI, *Alltag bei Hofe* (wie Anm. 4), S. 26f.; Antje SCHACHT, *Der Marburger Landgrafenhof im Späten Mittelalter im Spiegel einer Hofordnung*, in: H. ZIEDEK (Hg.), *Hofkultur im spätmittelalterlichen Europa. Eine Aufsatzsammlung*, Würzburg 1996, S. 155–187, hier S. 173ff.; SEELIGER, *Das deutsche Hofmeisteramt* (wie Anm. 45), S. 45ff.; Bernd BASTERT, *Der Münchner Hof und Fuerters "Buch der Abenteuer"*. Literarische Kontinuität im Spätmittelalter, Frankfurt a.M. 1993 (Mikrokosmos. Beiträge zur Literaturwissenschaft und Bedeutungsforschung, 33), S. 125. und Andreas Elias ROßMANN, *Vom Hofrechte*, in: *Erlangische gelehrte Anzeigen* (1749), S. 225–232, hier S. 230.

<sup>55</sup> S. KERN, *Deutsche Hofordnungen* (wie Anm. 14), Bd. I, S. Xf. Beispiele für diese Phänomene: Hessen-Darmstadt um 1818, s. Eckhart G. FRANZ, *Hof und Hofgesellschaft im Großherzogtum Hessen*, in: Karl MÖCKL (Hg.), *Hof und Hofgesellschaft in den deutschen Staaten im 19. und beginnenden 20. Jahrhundert*, Boppard a. Rh. 1990 (Deutsche Führungsschichten in der Neuzeit, 18), S. 157–176, hier S. 166; Coburg, s. Klaus Freiherr von ANDRIAN-WERBURG, *Hof und Hofgesellschaft in Coburg im 19. Jahrhundert*, in: Karl MÖCKL (Hg.), *Hof und Hofgesellschaft in den deutschen Staaten im 19. und beginnenden 20. Jahrhundert*, Boppard a. Rh. 1990 (Deutsche Führungsschichten in der Neuzeit, 18), S. 207–237; Dannenberg zu Beginn des 17. Jh.s, s. Michael REINBOLD, *Hof und Landesverwaltung in Dannenberg 1570-1636. Hof- und Kanzleiordnungen als Spiegel herrscherlichen Selbstverständnisses am Beispiel einer welfischen Sekundogenitur*, in: *Niedersächsisches Jahrbuch für Landesgeschichte* (1992), S. 53–70, hier S. 64 und S. 70; Bamberg s. Emma Maria WEBER, *Bamberger Hofleben im achtzehnten Jahrhundert*, Phil. Diss., Bamberg 1939, S. 64ff.; Jülich-Berg, s. Friedrich LAU, *Die Regierungskollegien zu Düsseldorf und der Hofstaat zur Zeit Johann Wilhelms (1679-1716)*, in: *Düsseldorfer Jahrbuch* (1937 und 1938), S. 228–242 und S. 257-288, hier S. 274; vgl. a. Leo PETERS, *Der kurfürstliche Hof und der Hofadel. Die Familie des Grafen Schaesberg als Beispiel*, in: Anna Maria Luisa von Medici. *Kurfürstin von der Pfalz*,

Der Dreißigjährige Krieg bedeutete auch für die Geschichte der Höfe einen wichtigen Einschnitt, denn nun wurden Höfe immer stärker „zu Zentren politischer Entscheidungen, wirtschaftlicher Initiativen und des kulturellen Lebens“.<sup>56</sup> In dieser Phase entwickelten sich die Höfe erst zu jenen Orten der Repräsentation als die wir sie kennen. Dabei sollte berücksichtigt werden, dass es sich bei der höfischen Kultur, die sich in Deutschland entwickelte, keinesfalls um ein Abbild des Versailler Hofes handelte, wie dies so oft kolportiert wurde.<sup>57</sup> Baumgart schrieb hierzu in seinem Buch über die deutschen Höfe der Barockzeit, dass es nicht zu übersehen sei, „daß die deutsche Hofkultur und Hofgesellschaft [...] ein reiches Eigenleben entfalteten, bereits eine eigenständige Formenwelt hervorbrachten, deren politisch-soziale Zielstrebung zu untersuchen und darzustellen durchaus der Mühe wert ist.“<sup>58</sup>

Das 17. Jahrhundert gilt gemeinhin als die Zeit, in der sich in Deutschland die Wende vom Zeitalter des Grobianismus hin zu dem der Ordnung, der verfeinerten Sitten und der Repräsentation vollzog.<sup>59</sup> Dabei gab es aber auch zu diesem Zeitpunkt immer noch keine strikte Trennung zwischen Hof- und Verwaltungspersonal. Zwar zeichnete sich eine solche Lostrennung deutlicher ab, indem etwa Hofmarschälle und Hofmeister immer weiter aus dem Rat und anderen Gremien,

---

Düsseldorf 1988, S. 49–55 und für Kurmainz s. Hans GOLDSCHMIDT, Zentralbehörden und Beamtentum im Kurfürstentum Mainz vom 16. bis zum 18. Jahrhundert, Berlin-Leipzig 1908 (Abhandlungen zur Mittleren und Neueren Geschichte, 7), S. 109.

<sup>56</sup> Rudolf VIERHAUS, Höfe und höfische Gesellschaft in Deutschland im 17. und 18. Jahrhundert, in: Klaus BOHNEN, Sven-Aage JORGENSEN, Friedrich SCHMÖE (Hg.), Kultur und Gesellschaft in Deutschland von der Reformation bis zur Gegenwart, Kopenhagen-München 1981 (Text und Kontext, Sonderreihe, 11), S. 36–56, hier S. 43. Vgl. a. BAUMGART, Der deutsche Hof (wie Anm. 51), S. 25; Paul MÜNCH, Das Jahrhundert des Zwiespalts. Deutsche Geschichte 1600-1700, Stuttgart 1999, S. 163; PLODECK, Hofstruktur und Hofzeremoniell (wie Anm. 51), S. 51-90 und MÜLLER, Der Fürstenhof (wie Anm. 3), S. 18. Trotz dieses Einschnitts blieb die häufig als ‚barock‘ definierte Grundhaltung der Hofgesellschaften bis ins 18. Jh. erhalten, s. Rudolf REISER, Adeliges Stadtleben im Barockzeitalter. Internationales Gesandtenleben auf dem Immerwährenden Reichstag zu Regensburg, Ein Beitrag zur Kultur- und Gesellschaftsgeschichte der Barockzeit, München 1969 (Miscellanea Bavarica Monacensia, 17), S. 1f. und S. 4. Gössmann bezeichnet den Dreißigjährigen Krieg als Einschnitt innerhalb des Barockzeitalters, s. Wilhelm GÖSSMANN, Deutsche Kulturgeschichte im Grundriss, Ismaning 1994, S. 59.

<sup>57</sup> S. MÜNCH, Das Jahrhundert des Zwiespalts (wie Anm. 56), S. 84, er spricht von einer nun entstehenden „Repräsentationskultur“. Vgl. a. LAMPE, Aristokratie, Hofadel (wie Anm. 50), S. 96f.

<sup>58</sup> BAUMGART, Der deutsche Hof (wie Anm. 51), S. 25f. Anders sah dies die ältere Kulturgeschichte, s. etwa GLEICHEN-RUSSWURM, Das Galante Europa (wie Anm. 53), S. 211 und Egon FRIEDEL, Kulturgeschichte der Neuzeit. Die Krisis der europäischen Seele von der Schwarzen Pest bis zum Ersten Weltkrieg, 2, München 1991, S. 591.

<sup>59</sup> S. Paul MÜNCH, Lebensformen in der Frühen Neuzeit. 1500-1800, Frankfurt a.M.-Berlin 1992, S. 291f.; MÜNCH, Das Jahrhundert des Zwiespalts (wie Anm. 56), S. 90 und S. 163; ERMATINGER, Deutsche Kultur (wie Anm. 51), S. 44f.; FRIEDEL, Kulturgeschichte (wie Anm. 58), Bd. 1, S. 128ff. und S. 319; Johannes KUNISCH, Hofkultur und höfische Gesellschaft in Brandenburg-Preußen im Zeitalter des Absolutismus, in: A. BUCK, G. KAUFFMANN (Hg.), Europäische Hofkultur im 16. und 17. Jahrhundert, Hamburg 1981, S. 735–744, S. 739; Otto BRUNNER, Adeliges Landleben und europäischer Geist. Leben und Werk Wolf Helmhards von Hohberg, 1612-1688, Salzburg 1949, S. 135f.; Johannes SCHERR, Illustrierte Deutsche Kultur- und Sittengeschichte, 2, Essen, S. 33-36; Karl BIEDERMANN, Deutschland im 18. Jahrhundert, 2 Bde., Leipzig ND Aalen 1880 ND 1969, Bd. 2, S. 20 und S. 49; Norbert SCHINDLER, Widerspenstige Leute. Studien zur Volkskultur in der frühen Neuzeit, Frankfurt a.M. 1992, S. 222-245; LAMPE, Aristokratie, Hofadel (wie Anm. 50), S. 96f. und F. ZOEPLF, Deutsche Kulturgeschichte, 2 Bde., Freiburg 1931 / 1937, S. 191-196. Bereits im 16. Jh. hatte Georg Lauterbeck das unter Grobianismus fallende Verhalten gescholten, s. Georg LAUTERBECK, Regentenbuch, Leipzig 1557, Buch 2, Kap. 7. Rosenlehner schrieb dazu: „Die Verderbtheit der oberen Schichten jener höfischen Welt vergiftete eben alles, was mit ihr in Berührung kam, bis herab zum Küchenjungen.“, s. August ROSENLEHNER, Vom Hofhalt des Kurfürsten Karl Philipp von der Pfalz, in: Das Bayernland (1920/21), S. 129–134, hier S. 134. Vgl. a. PLODECK, Hofstruktur und Hofzeremoniell (wie Anm. 51), S. 129-133. Boehn sah vor allem im spanischen Hofzeremoniell ein von den Herrschern bewusst angewandtes Mittel gegen die schlechte Moral und das schlechte Benehmen der Zeit, s. Max von BOEHN, Die Mode. Menschen und Moden im 17. Jahrhundert, München 1964, Bd. 1, S. 234f.

die der Territorialverwaltung zuzurechnen sind, zurückgedrängt wurden, diese aber war noch keinesfalls apodiktisch.<sup>60</sup>

Dieses Zeitalter des so genannten höfischen Absolutismus aber währte in Deutschland – so es hier denn je wirklich existiert hat – nicht lange. Brandenburg-Preußen war das erste Territorium, in dem diese Herrschaftsform unvermittelt im Jahr 1713 abbrach.<sup>61</sup> Und auch andere Reichsfürsten, die dem Rationalismus, der Aufklärung oder auch dem Pietismus nahe standen, veränderten in dieser Zeit ihre Art der Hofhaltung, so dass man sagen kann, dass die Zeitspanne zwischen etwa 1720 und 1740 den Anfang vom Ende der großen höfischen Zeit einläutete.<sup>62</sup> Erst jetzt, im 18. Jahrhundert entwickelte sich der Hof zu einer Behörde, und Hof- und Landesverwaltung

<sup>60</sup> Erste Ansätze zu einer Trennung von Hof- und Verwaltungsebene gab es seit dem 15. Jh., s. JÄGER, Das geistliche Fürstentum (wie Anm. 39), S. 270-273 und SCHUBERT, Fürstliche Herrschaft (wie Anm. 18), S. 87. Seckendorff war der erste Autor, der eine klare Trennung zwischen Hof- und Verwaltungsfunktionen beschrieb, s. SECKENDORFF, Teutscher Fürsten-Staat (wie Anm. 15), S. 587f. und vgl. Jutta BRÜCKNER, Staatswissenschaft, Kameralismus und Naturrecht. Ein Beitrag zur Geschichte der Politischen Wissenschaft im Deutschland des späten 17. und frühen 18. Jahrhunderts, München 1977 (Münchener Studien zur Politik, 27), S. 27-29; Ludwig ANDRESEN, Studien und Quellen zur Geschichte der Verwaltung und Wirtschaft in Gottorf von 1544-1659, Kiel 1928 (Beiträge zur Geschichte der Gottorfer Hof- und Staatsverwaltung von 1544-1659 = Quellen und Forschungen zur Geschichte Schleswig-Holsteins, 1 / 14), S. 1-5; Michael STOLLEIS, Veit Ludwig Seckendorff, in: Michael STOLLEIS (Hg.), Staatsdenker in der Frühen Neuzeit, München 1995, S. 148-171, hier S. 161; Ernst Walter ZEEDEN, Das Zeitalter der Glaubenskämpfe, München 1973 (Gebhardt. Handbuch der deutschen Geschichte, 9), S. 138 und MÜLLER, Hofstaat - Hofmann (wie Anm. 53), hier S. 45. Ohnsorge wies anhand der Celler HOen nach, dass noch 1612 keine Trennung zwischen Hof- und Landesverwaltung eingeführt war, s. Werner OHNSORGE, Zum Problem: Fürst und Verwaltung um die Wende des 16. Jahrhunderts, in: Blätter für deutsche Landesgeschichte 88 (1951), S. 150-174, hier S. 154. Gleiches gilt laut Hintze auch für Brandenburg, s. Otto HINTZE, Hof- und Landesverwaltung in der Mark Brandenburg unter Joachim II., Bd. 2, in: Historische und politische Aufsätze, Berlin 1908-1915 (Deutsche Bücherei, 96/97), S. 3-68, hier S. 3f. und Hannes STEKL, Der Wiener Hof in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts, in: Karl MÖCKL (Hg.), Hof und Hofgesellschaft in den deutschen Staaten im 19. und beginnenden 20. Jahrhundert, Boppard a. Rh. 1990 (Deutsche Führungsschichten in der Neuzeit, 18), S. 17-60, hier S. 22. In Kursachsen erfolgte eine solche Zurückdrängung ab den 1530er Jahren, s. Hans Stephan BRATHER, Die Verwaltungsreformen am kursächsischen Hof im ausgehenden 15. Jahrhundert, in: Archivar und Historiker. Festschrift für Otto Meisner, Berlin 1956, S. 254-287, hier S. 278, wohingegen in Henneberg zur gleichen Zeit die obersten Hofchargen noch immer gleichzeitig den Rat bildeten, s. Wieland HELD, Thüringen im 16. Jahrhundert, in: Jürgen JOHN (Hg.), Kleinstaaten und Kultur in Thüringen vom 16. bis zum 20. Jahrhundert, Weimar-Köln-Wien 1994, S. 9-36, hier S. 22. Vgl. a. ZOLGER, Der Hofstaat (wie Anm. 31) S. 53-64. In Fulda erfolgte die Entmachtung des Hofmarschalls im Laufe des 17. Jh.s, s. JÄGER, Das geistliche Fürstentum (wie Anm. 39), S. 277f. und S. 341ff. und HASS, Die Hofordnung (wie Anm. 14), S. 148-151. Plodeck wies eine endgültige Ausgliederung der Landesbehörden aus dem Hofstaatsverzeichnis für das Jahr 1703 nach, s. PLODECK, Hofstruktur und Hofzeremoniell (wie Anm. 51) S. 51-90.

<sup>61</sup> Zur Problematik des Absolutismusbegriffs s. Walther HUBATSCH (Hg.), Absolutismus, Darmstadt 1973 (Wege der Forschung, 314). Die Relativierung des Begriffs Absolutismus geht inzwischen so weit, dass Schlögl von einem „entkernten Absolutismus“ spricht, s. SCHLÖGL, Der frühneuzeitliche Hof (wie Anm. 3), S. 186, vgl. a. Rudolf VIERHAUS, Absolutismus, in: Rudolf VIERHAUS (Hg.), Deutschland im 18. Jahrhundert. Politische Verfassung, soziales Gefüge, geistige Bewegungen. Gesammelte Aufsätze, Göttingen 1987, S. 63-83; Heinz SCHILLING, Höfe und Allianzen. Deutschland 1648-1763, Berlin 1989, S. 16ff.; MÜNCH, Das Jahrhundert des Zwiespalts (wie Anm. 56), S. 107 und LANDWEHR, Absolutismus (wie Anm. 24). Zum preußischen Hof im 18. Jh. s. Wolfgang NEUGEBAUER, Vom höfischen Absolutismus zum fallweisen Prunk. Kontinuitäten und Quantitäten in der Geschichte des preußischen Hofes im 18. Jahrhundert, in: Klaus MALETKE, Chantall GRELL (Hg.), Hofgesellschaft und Höflinge an europäischen Fürstenhöfen in der Frühen Neuzeit (15. - 18. Jh.). Société de cour et courtisans dans l'Europe de l'époque moderne (XVe - XVIIIe siècle), Münster-Hamburg-Berlin-London 2001 (Forschungen zur Geschichte der Neuzeit, Marburger Beiträge, 1), S. 113-124.

<sup>62</sup> S. BAUMGART, Der deutsche Hof (wie Anm. 51), S. 37 und BAUER, Die höfische Gesellschaft (wie Anm. 3), S. 111-132, für ihn ist dies die Phase in der der zeremonielle Hof zurückgedrängt wird und der gesellige Hoftyp Raum greift. Es war vor allem die Zeit, in der das Titularwesen an den meisten Höfen stark eingeschränkt wurde, vgl. hierzu PLODECK, Hofstruktur und Hofzeremoniell (wie Anm. 51), S. 90.

trennten sich endgültig voneinander.<sup>63</sup> In diesem Zusammenhang erfolgte auch eine Trennung zwischen Hof- und Staatsbeamten. Dabei gab es auch im 19. Jahrhundert noch immer eine Verbindung von Hof- und Staatsdienst, die erst mit der Einführung der konstitutionellen Monarchie nach 1849 unwiderruflich beseitigt wurde.<sup>64</sup> In Preußen etwa schied das Hausministerium erst im Jahr 1848 aus dem Staatsministerium aus.<sup>65</sup> Und auch manche Mentalität änderte sich bis hinein ins 20. Jahrhunderte nicht: Noch Kaiser Franz Joseph fühlte sich, wie dies schon im 15. und 16. Jahrhundert gegolten hatte, als christlicher Hausvater seines Hofes.<sup>66</sup>

Für diese gesamte Phase höfischer Geschichte in Deutschland gilt die schon von Konrad von Megenberg aufgestellte Trennung zwischen *curia minor* und *curia maior*,<sup>67</sup> wobei die *curia minor* als der „innere[] Hofhaushalt“ zu verstehen ist und die *curia maior* „als Sphäre der eigentlichen Herrschaftsfunktionalität“,<sup>68</sup> sprich der Verwaltung des Territoriums. Diese Trennung wurde von der Hofforschung in den letzten Jahrzehnten übernommen und als ‚enger‘ und ‚weiter‘ Hof definiert.<sup>69</sup>

Ein weiterer wichtiger Begriff, der im Zusammenhang mit dem ‚Hof‘ auftaucht ist der des ‚Hofstaats‘. Dieser Begriff bezeichnet den personalen und strukturellen Aspekt des Hofes. Der

<sup>63</sup> Zur Problematik des Begriffs ‚Behörde‘ und der daraus resultierenden Forschungsdiskussion s. HOCH-EDLINGER, Verfassungs-, Verwaltungs- und Behördengeschichte (wie Anm. 24), S. 78-84.

<sup>64</sup> S. JOHANEK, Schlußbetrachtungen (wie Anm. 47), hier S. 270; Jakob WÜHRER, Martin SCHEUTZ, Zu Diensten Ihrer Majestät. Hofordnungen und Instruktionbücher am frühneuzeitlichen Wiener Hof, Wien 2011 (Quelleneditionen des Instituts für Österreichische Geschichtsforschung, 6), S. 22f.; GOLDSCHMIDT, Zentralbehörden (wie Anm. 55), S. 98 und KRUEDENER, Die Rolle des Hofes (wie Anm. 3), S. 7-10. Pieper wies für Kurköln eine solche Trennung für die Zeit von Eb. Max Franz nach, s. Elisabeth PIEPER, Organisation und Verwaltung des kurkölnischen Hofstaates in den Jahren 1784-1794, Phil. Diss. masch., Bonn 1949, S. 87ff. Ehalt datiert diese Trennung in die Regierungszeit Ks. Karls VI. (1711-1740), s. Hubert Ch. EHALT, Ausdrucksformen absolutistischer Herrschaft. Der Wiener Hof im 17. und 18. Jahrhundert, München 1980 (Sozial- und Wirtschaftshistorische Studien, 14), S. 38-47, wobei die von ihm vorgenommene Trennung problematisch ist, da auch Hofbeamte nicht zwingend beim Tod des Herrschers aus dem Dienst schieden, s. Irmgard BIRSACK, Die Hofhaltung der "reichen Herzöge" von Bayern-Landshut (1392-1503). Hofgesinde - Verpflegung - Baumaßnahmen, Zusammenfassung einer Magisterarbeit, Universität Regensburg 2004, in: Mitteilungen der Residenzen-Kommission der Akademie der Wissenschaften zu Göttingen, S. 28. Vgl. STEKL, Der Wiener Hof (wie Anm. 60) und Paul SAUER, Der württembergische Hof in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts, in: Karl MÖCKL (Hg.), Hof und Hofgesellschaft in den deutschen Staaten im 19. und beginnenden 20. Jahrhundert, Boppard a. Rh. 1990 (Deutsche Führungsschichten in der Neuzeit, 18), S. 93-127. Für Hessen-Darmstadt s. FRANZ, Hof und Hofgesellschaft (wie Anm. 55). Auch in Sachsen trat eine völlige Trennung des Hofstaats vom Zivil- und Militärstaat erst 1831 ein, s. Karlheinz BLASCHKE, Hof und Hofgesellschaft im Königreich Sachsen während des 19. Jahrhunderts, in: Karl MÖCKL (Hg.), Hof und Hofgesellschaft in den deutschen Staaten im 19. und beginnenden 20. Jahrhundert, Boppard a. Rh. 1990 (Deutsche Führungsschichten in der Neuzeit, 18), S. 177-206.

<sup>65</sup> S. Hans PHILIPPI, Der Hof Kaiser Wilhelms II., in: Karl MÖCKL (Hg.), Hof und Hofgesellschaft in den deutschen Staaten im 19. und beginnenden 20. Jahrhundert, Boppard a. Rh. 1990 (Deutsche Führungsschichten in der Neuzeit, 18), S. 361-394.

<sup>66</sup> S. Brigitte HAMANN, Der Wiener Hof und die Hofgesellschaft in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts, in: Karl MÖCKL (Hg.), Hof und Hofgesellschaft in den deutschen Staaten im 19. und beginnenden 20. Jahrhundert, Boppard a. Rh. 1990 (Deutsche Führungsschichten in der Neuzeit, 18), S. 61-78, S. 65.

<sup>67</sup> Konrad von MEGENBERG, *Yconomica*, Stuttgart 1973 (MGH, Staatsschriften des späten Mittelalters, 3), Bd. 1, Teil 3, Cap. 17-50 und Bd. 2, S. 199. Vgl. a. Gisela DROSSBACH, *Sciencia de regimine domus regie*. Der Hof zwischen Ideal und Wirklichkeit in der "Yconomica" Konrads von Megenberg, in: Holger KRUSE, Werner PARAVICINI (Hg.), Höfe und Hofordnungen 1200 - 1600. 5. Symposium der Residenzen-Kommission der Akademie der Wissenschaften in Göttingen, Sigmaringen, 5. bis 8. Oktober 1996, Sigmaringen 1999 (Symposium der Residenzen-Kommission der Akademie der Wissenschaften in Göttingen, 5), S. 23-35, hier S. 23ff.

<sup>68</sup> *Ibid.*, S. 29f.

<sup>69</sup> PARAVICINI, Die Ritterlich-Höfische Kultur (wie Anm. 6), S. 67f.



Begriff *stat* bedeutete im Mittelhochdeutschen ‚Stand‘ und auch ‚Würde‘.<sup>70</sup> Sollte sich der Begriff daher ableiten, so würde die ‚Teilhabe am ‚Hofstaat‘ eine besondere Würde darstellen. Andere Definitionsversuche leiten den Begriff ‚Hofstaat‘ vom Amt bzw. vom Ort ab.<sup>71</sup> Die wohl treffendste Definition lieferte Ivan Ritter von Žolger, für den der ‚Hofstaat‘ schlichtweg „[...] die Gesamtheit der im unmittelbaren Dienst des Fürsten stehenden Personen, mag es sich hierbei um Dienste im fürstlichen Hauswesen, oder um Ehrendienste oder um Regierungsgeschäfte handeln“ war. Aber Žolger machte auch klar, dass dies der ursprüngliche und weite Begriff war, der sich im Verlauf der Zeit änderte und differenzierter wurde. Begründet lag diese Änderung in der „Entstehung der Staatspersönlichkeit“, wobei nun die „Person des Fürsten“ geschieden wird in „Rechtssubjekt“ und „staatliche[s] „Organ““, so dass auch der Hof- und somit Hausdienst geschieden wurde vom Staatsdienst. Dadurch entstand eine für ihn ‚moderne‘ Definition des Hofstaats, die besagte, dass „nur der Hofstaat im engeren Sinne, [...] heute eine in sich geschlossene Zweck- und Rechtseinheit [bildet]. Nur die Dienste dieser Organe sind wirklicher Hofdienst und nur die Gesamtheit der im Hofverwaltungs- und im Hofehrendienste stehenden Personen ist Hofstaat im Rechtssinne.“<sup>72</sup>

Deutlich geworden ist, dass der Hof als solcher eine Herrschaftspyramide darstellte, die sich auf den regierenden Fürsten hin zuspitzte. Dieser aber befand sich selber ebenfalls in einer solchen Herrschaftspyramide, nämlich als Mitglied des Reichsfürstenstandes, an dessen Spitze der Kaiser stand.

---

<sup>70</sup> Matthias LEXER, *Mittelhochdeutsches Taschenwörterbuch*, Stuttgart 1986 S. 208, vgl. a. [http://woerterbuchnetz.de/cgi-bin/WBNetz/wbgui\\_py?sigle=BMZ&lemid=BS05836](http://woerterbuchnetz.de/cgi-bin/WBNetz/wbgui_py?sigle=BMZ&lemid=BS05836) und [http://woerterbuchnetz.de/cgi-bin/WBNetz/Navigator/navigator\\_py?sigle=BMZ&lemid=BS05836&mode=Vernetzung&hitlist=&paternlist=&sigle1=BMZ&lemid1=BS05841&sigle2=Lexer&lemid2=LH03582](http://woerterbuchnetz.de/cgi-bin/WBNetz/Navigator/navigator_py?sigle=BMZ&lemid=BS05836&mode=Vernetzung&hitlist=&paternlist=&sigle1=BMZ&lemid1=BS05841&sigle2=Lexer&lemid2=LH03582);

<sup>71</sup> Eine etwas andere Deutung und Definition des Begriffs Hofstaat findet sich bei WÜHRER & SCHEUTZ, *Zu Diensten Ihrer Majestät* (wie Anm. 64), S. 20ff. und bei Rosina TOPKA, *Der Hofstaat Kaiser Karls VI.*, Phil. Diss. Masch., Wien 1954, S. 7f.

<sup>72</sup> ZOLGER, *Der Hofstaat* (wie Anm. 31) S. 65f. In diesem Zitat Žolgers wird deutlich, dass der Begriff ‚Hofstaat‘ im Verlauf der Frühen Neuzeit einen Bedeutungswandel erlebte, vgl. a. WÜHRER & SCHEUTZ, *Zu Diensten Ihrer Majestät* (wie Anm. 64), S. 23f., Hanns Leo MIKOLETZKY, *Der Haushalt des kaiserlichen Hofes zu Wien*, in: *Carinthia* (1956), S. 658–683, hier S. 665; CZOK, *Am Hofe Augusts des Starken* (wie Anm. 51), S. 93 und TOPKA, *Der Hofstaat Kaiser Karls VI.* (wie Anm. 71), S. 16f.

### 1.2.2 Der Begriff Hofordnung im Mittelalter und in der Frühen Neuzeit

Es ist unzweifelhaft, dass ein soziales Gebilde wie der Hof, mit zum Teil Tausenden von Mitgliedern, einer Ordnung bedurfte, um den Alltag organisieren zu können. Diese Ordnungen wurden mündlich tradiert oder auch schriftlich festgehalten.<sup>73</sup> Zudem scheint es so zu sein, dass derartige Ordnungen notwendig wurden, um die Standesmäßigkeit des jeweiligen Hofes zu symbolisieren. Damit stellt sich schon an diesem Punkt die Frage, ob es überhaupt das Ziel der Hofordnungen war, durchgesetzt zu werden oder ob sie vielmehr der Konstituierung eines Hofes dienten.<sup>74</sup> Dies würde erklären, warum neue Hofordnungen oftmals mit dem Herrschaftsantritt von Fürsten zusammenfielen.

Das Dilemma einer fehlenden Definition des Begriffes ‚Hofordnung‘, das bereits bei dem 1996 veranstalteten Symposium deutlich wurde, führte und führt noch immer dazu, dass etwa Detlev Kraak und einige andere den Vorschlag unterbreiteten doch lieber von „Ordnungen des Hofes“ zu sprechen.<sup>75</sup>

Für den Bereich des späteren Deutschen Reiches existiert vor dem 13. Jahrhundert lediglich eine Schrift, die Auskunft über die Ordnung eines Hofes gibt, es ist dies die aus dem Jahr 882 stammende Schrift *De ordine palatii* des Hinkmar von Reims.<sup>76</sup> Das Werk stellt die am karolingischen Hof bestehenden Ämter und deren Aufgaben detailliert dar, ist aber wohl weniger als Hofordnung denn als theoretisches Werk über die Ordnung des Hofes anzusehen. Für seine Zeit und auch für viele Jahrhunderte danach, zumindest in Deutschland, blieb dieses Œuvre einzigartig.

<sup>73</sup> Zur mündlichen Tradition von höfischen Ordnungen s. KRAAK, Höfe (wie Anm. 17) Stellungnahme des Veranstalters S. 22f. und die dort angesprochenen Artikel von Peter MORAW, Zusammenfassung, in: Holger KRUSE, Werner PARAVICINI (Hg.), Höfe und Hofordnungen 1200 - 1600. 5. Symposium der Residenzen-Kommission der Akademie der Wissenschaften in Göttingen, Sigmaringen, 5. bis 8. Oktober 1996, Sigmaringen 1999 (Symposium der Residenzen-Kommission der Akademie der Wissenschaften in Göttingen, 5), S. 555–560; Michail A. BOJCOV, Sitten und Verhaltensnormen am Innsbrucker Hof des 15. Jahrhunderts im Spiegel der Hofordnungen, in: Holger KRUSE, Werner PARAVICINI (Hg.), Höfe und Hofordnungen 1200 - 1600. 5. Symposium der Residenzen-Kommission der Akademie der Wissenschaften in Göttingen, Sigmaringen, 5. bis 8. Oktober 1996, Sigmaringen 1999 (Symposium der Residenzen-Kommission der Akademie der Wissenschaften in Göttingen, 5), S. 243–283, Paul Joachim HEINIG, Theorie und Praxis der 'höfischen Ordnung' unter Friedrich III. und Maximilian I., in: Holger KRUSE, Werner PARAVICINI (Hg.), Höfe und Hofordnungen 1200 - 1600. 5. Symposium der Residenzen-Kommission der Akademie der Wissenschaften in Göttingen, Sigmaringen, 5. bis 8. Oktober 1996, Sigmaringen 1999 (Symposium der Residenzen-Kommission der Akademie der Wissenschaften in Göttingen, 5), S. 223–242 und Hartmut BOECKMANN, Hof und Hofordnung im Briefwechsel des Albrecht Achilles von Brandenburg, in: Holger KRUSE, Werner PARAVICINI (Hg.), Höfe und Hofordnungen 1200 - 1600. 5. Symposium der Residenzen-Kommission der Akademie der Wissenschaften in Göttingen, Sigmaringen, 5. bis 8. Oktober 1996, Sigmaringen 1999 (Symposium der Residenzen-Kommission der Akademie der Wissenschaften in Göttingen, 5), S. 315–320. Eine vollständige Darstellung der europäischen HOen fehlt bis heute, so dass Kerns Werk aus dem Beginn des 20. Jh.s bis heute die einzige größere Sammlung von HOen darstellt, sich allerdings auf dt.e HOen beschränkt, s. KERN, Deutsche Hofordnungen (wie Anm. 14).

<sup>74</sup> Vgl. KRAAK, Höfe (wie Anm. 17), S. 20 sowie Ellen WIDDER, Hofordnungen im Niedersächsischen Reichskreis, in: Holger KRUSE, Werner PARAVICINI (Hg.), Höfe und Hofordnungen 1200 - 1600. 5. Symposium der Residenzen-Kommission der Akademie der Wissenschaften in Göttingen, Sigmaringen, 5. bis 8. Oktober 1996, Sigmaringen 1999 (Symposium der Residenzen-Kommission der Akademie der Wissenschaften in Göttingen, 5), S. 457–495, hier S. 492–495 und Matthias MÜLLER, Das Schloß als Bild des Fürsten. Herrschaftliche Metaphorik in der Residenzarchitektur des Alten Reiches, Göttingen 2004, S. 382.

<sup>75</sup> S. KRAAK, Höfe (wie Anm. 17), S. 18. Paravicini selbst hatte bereits im Vorfeld des Symposiums 1996 zu bedenken gegeben, dass es, um eine Definition dieser Gattung zu erhalten, nötig sei sie aus „Verwandtem herauszulösen“, s. PARAVICINI, Europäische Hofordnungen (wie Anm. 4), S. 13. Vgl. a. HEINIG, Theorie und Praxis (wie Anm. 73), S. 223.

<sup>76</sup> HINKMAR von Reims, *De Ordine Palatii* (wie Anm. 36).

Anders sieht es im byzantinischen Machtbereich aus. Hier ist vor allem der *Liber de Ceremoniis* Kaiser Konstantins VII. hervorzuheben, der nicht nur die Ämter am Hof, sondern auch das höfische Zeremoniell genau beschreibt.<sup>77</sup> Auch in England finden sich ab 1135 solche Beschreibungen des Hofes.<sup>78</sup> Vor allem in Frankreich wurden seit dem 13. Jahrhundert regelmäßig Hofordnungen verfasst, fast nirgendwo sonst findet sich ein derartig zusammenhängendes und großes Quellenkonvolut.<sup>79</sup>

Für den Hennegau liegt mit der *Ministeria curie Hanoniensis* von 1212/14 eine Quelle vor, die als eine Art von Hofordnung angesehen werden kann. Ihr Inhalt ist ein ausführliches Hofämterverzeichnis.<sup>80</sup>

In Spanien finden sich seit dem ausgehenden 13. und beginnenden 14. Jahrhundert Hofordnungen etwa für die Höfe Alfons III. und vor allem die *Leges palatinae* Jakobs II. von Mallorca.<sup>81</sup> Sie stellen einen neuen Abschnitt in der Geschichte der europäischen Hofordnungen dar, denn ihr Inhalt ist verglichen mit den Vorgängerschriften deutlich erweitert. Bis zu diesem Zeitpunkt bestanden Hofordnungen meist aus Ämteraufstellungen und Gehaltslisten, die *Leges palatinae* aber haben das Verhalten der Amtsinhaber und Hofbediensteten zum Inhalt. Dieser veränderte Inhalt schlägt sich auch in der äußeren Form nieder, denn handelte es sich bisher bei Hofordnungen

<sup>77</sup> S. Carl Arnold WILLEMSEN, Zur Genesis mittelalterlicher Hofordnungen, in: Personal- und Vorlesungsverzeichnis der Staatlichen Akademie zu Braunsberg, 2. Trimester, Gumbinnen 1940, S. 7.

<sup>78</sup> S. etwa die *Constitutio domus Regis* aus dem Jahr 1135 und die im Jahr 1318 entstandene HO Eduards II. aus York, vgl. WILLEMSEN, Zur Genesis mittelalterlicher Hofordnungen (wie Anm. 77), S. 7-12 und Thomas ZOTZ, Hof und Hofordnung vor der Zeit der Verschriftlichung, in: Holger KRUSE, Werner PARAVICINI (Hg.), Höfe und Hofordnungen 1200 - 1600. 5. Symposium der Residenzen-Kommission der Akademie der Wissenschaften in Göttingen, Sigmaringen, 5. bis 8. Oktober 1996, Sigmaringen 1999 (Symposium der Residenzen-Kommission der Akademie der Wissenschaften in Göttingen, 5), S. 65–73, hier S. 69. Im Gegensatz zu Willemsen und Zotz nennt Ahrens eine erste HO für England für das Jahr 1279, da die *Constitutio domus regis* seiner Definition nach keine HO ist, s. K.-H AHRENS, Hofordnung, Bd. 5, in: Lexikon des Mittelalters, Stuttgart, 74–76, hier Sp. 75. Vgl. a. Frédérique LACHAUD, Order and disorder at court: the ordinances for the royal household in England in the twelfth and thirteenth centuries, in: Holger KRUSE, Werner PARAVICINI (Hg.), Höfe und Hofordnungen 1200 - 1600. 5. Symposium der Residenzen-Kommission der Akademie der Wissenschaften in Göttingen, Sigmaringen, 5. bis 8. Oktober 1996, Sigmaringen 1999 (Symposium der Residenzen-Kommission der Akademie der Wissenschaften in Göttingen, 5), S. 103–116 und Arnd REITEMEIER, Die Ordnung des englischen Hofes um 1400 - eine Ordnung nach Wissen?, in: Holger KRUSE, Werner PARAVICINI (Hg.), Höfe und Hofordnungen 1200 - 1600. 5. Symposium der Residenzen-Kommission der Akademie der Wissenschaften in Göttingen, Sigmaringen, 5. bis 8. Oktober 1996, Sigmaringen 1999 (Symposium der Residenzen-Kommission der Akademie der Wissenschaften in Göttingen, 5), S. 117–140.

<sup>79</sup> Zu nennen sind hier vor allem die 1261 entstandene HO Ludwigs des Heiligen und die aus dem Jahr 1285 stammende HO Philipps III., sie dienen als Vorbild für alle weiteren, vgl. WILLEMSEN, Zur Genesis mittelalterlicher Hofordnungen (wie Anm. 77); AHRENS, Hofordnung (wie Anm. 78), Sp. 75 und Christina HOFMANN-RANDALL, Die Herkunft und Tradierung des Burgundischen Hofzeremoniells, in: Jörg Jochen BERNS, Thomas RAHN (Hg.), Zeremoniell als höfische Ästhetik in Spätmittelalter und Früher Neuzeit, Tübingen 1995, S. 150–156, hier S. 150-153, sie sieht das hier beschriebene Zeremoniell als Basis für das Burgundische Hofzeremoniell und die HOen Burgunds an.

<sup>80</sup> S. GISELBERG von Mons, Chronicon Hanoniense (wie Anm. 41), S. 602-605. Vgl. a. BUMKE, Höfische Kultur (wie Anm. 8), S. 77 und S. 262ff.; AHRENS, Hofordnung (wie Anm. 78), Sp. 75; KRAAK, Höfe (wie Anm. 17), S. 19 und RÖSENER, Leben am Hof (wie Anm. 3), S. 82.

<sup>81</sup> Die *Leges palatinae* entstanden 1337, vgl. WILLEMSEN, Zur Genesis mittelalterlicher Hofordnungen (wie Anm. 77), S. 20-23. Zum mallorquinischen Hof s. Gottfried KERSCHER, Die Strukturierung des mallorquinischen Hofes um 1330 und der Habitus der Hofgesellschaft, in: Holger KRUSE, Werner PARAVICINI (Hg.), Höfe und Hofordnungen 1200 - 1600. 5. Symposium der Residenzen-Kommission der Akademie der Wissenschaften in Göttingen, Sigmaringen, 5. bis 8. Oktober 1996, Sigmaringen 1999 (Symposium der Residenzen-Kommission der Akademie der Wissenschaften in Göttingen, 5), S. 77–89. Zu den aragonischen HOen s. SCHWARZ, Aragonische Hofordnungen (wie Anm. 14).

zumeist um Kanzleihandschriften, so sind die *Leges* in einer Prachthandschrift überliefert, eine bis dahin einzigartige Form für eine Hofordnung.<sup>82</sup>

Die wohl bekanntesten und am besten erforschten Hofordnungen sind die burgundischen. Sie gelten als Paradebeispiele mittelalterlicher Hofordnungen. Nirgends sonst sind Hofordnungen in einem derartigen Maße und in solcher Vollständigkeit überliefert.<sup>83</sup> Diese *Ordonnances de l'Hôtel* waren in erster Linie Amtsträgerlisten, die sowohl die Amtszeit als auch die Gagen der Amtsinhaber verzeichneten.<sup>84</sup> Dienstanweisungen finden sich hingegen eher selten. Damit ist das Ziel dieser Ordnungen klar definiert: Sparmaßnahmen!<sup>85</sup> Erst in der Zeit Karls des Kühnen, um 1469, änderte sich dies und die *Ordonnances de l'Hôtel* wurden durch zeremonielle und disziplinarische Inhalte ergänzt.<sup>86</sup>

<sup>82</sup> S. WILLEMSSEN, Zur Genesis mittelalterlicher Hofordnungen (wie Anm. 77) S. 31. Zur Form der überlieferten HOen s. PARAVICINI, Europäische Hofordnungen (wie Anm. 4), S. 16. und Brigitte KASTEN, Überlegungen zu den jülich-(klevisch-)bergischen "Hofordnungen" des 15. und 16. Jahrhunderts, in: Holger KRUSE, Werner PARAVICINI (Hg.), Höfe und Hofordnungen 1200 - 1600. 5. Symposium der Residenzen-Kommission der Akademie der Wissenschaften in Göttingen, Sigmaringen, 5. bis 8. Oktober 1996, Sigmaringen 1999 (Symposium der Residenzen-Kommission der Akademie der Wissenschaften in Göttingen, 5), S. 421–455, hier S. 426–434.

<sup>83</sup> S. Holger KRUSE, Hof, Amt und Gagen. Die täglichen Gagenlisten des burgundischen Hofes (1430–1467) und der erste Hofstaat Karls des Kühnen, Bonn 1996 (Pariser Historische Studien, 44), S. 39. Karl Schwarz gab für die Zeit zwischen 1261 und 1350 im frz.en Bereich acht *Ordonnances de l'Hôtel* an, gab aber auch zu nur „flüchtig“ gezählt zu haben, s. SCHWARZ, Aragonische Hofordnungen (wie Anm. 14), S. 1.

<sup>84</sup> Lalou schränkt ein, dass die Quellengattung *Ordonnances de l'Hôtel* nur „ungefähr dem dt. Begriff Hofordnung [...] vergleichbar ist [...]“. E. LALOU, *Ordonnances de l'Hôtel*, Bd. 6, in: Lexikon des Mittelalters, Stuttgart, 1442–1443, Sp. 1442 und Elisabeth LALOU, Les ordonnances de l'hôtel des derniers Capétiens directs, in: Holger KRUSE, Werner PARAVICINI (Hg.), Höfe und Hofordnungen 1200 - 1600. 5. Symposium der Residenzen-Kommission der Akademie der Wissenschaften in Göttingen, Sigmaringen, 5. bis 8. Oktober 1996, Sigmaringen 1999 (Symposium der Residenzen-Kommission der Akademie der Wissenschaften in Göttingen, 5), S. 91–101. Auch das LexMa behandelt beide Begriffe, vgl. AHRENS, Hofordnung (wie Anm. 78). S. a. PARAVICINI, Europäische Hofordnungen (wie Anm. 4), S. 16; Holger KRUSE, Werner PARAVICINI, Die Hofordnungen der Herzöge von Burgund. Bd. 1: Herzog Philipp der Gute 1407–1467, Ostfildern 2005 (Instrumenta, 15), S. 14ff.; U. Chr. EWERT, G. HILSENITZ, Lediglich ein Finanzdokument? Eine organisatorische Betrachtung der burgundischen Hofordnungen des Jahres 1433, in: Mitteilungen der Residenzen-Kommission der Akademie der Wissenschaften zu Göttingen 2 (1997), S. 20–33, hier S. 20f. und Holger KRUSE, Die Hofordnungen Herzog Philipps des Guten von Burgund, in: Holger KRUSE, Werner PARAVICINI (Hg.), Höfe und Hofordnungen 1200 - 1600. 5. Symposium der Residenzen-Kommission der Akademie der Wissenschaften in Göttingen, Sigmaringen, 5. bis 8. Oktober 1996, Sigmaringen 1999 (Symposium der Residenzen-Kommission der Akademie der Wissenschaften in Göttingen, 5), S. 141–165, hier S. 142.

<sup>85</sup> S. KRUSE, Hof, Amt und Gagen (wie Anm. 83), S. 41–45; KRUSE, Die Hofordnungen (wie Anm. 84), S. 142 und KRUSE & PARAVICINI, Die Hofordnungen (wie Anm. 84), S. 14ff. Dass es vor allem um eine „Planbarkeit der Hofhaltung“ ging und darum im Vorfeld den Finanzbedarf des Hofes festzulegen, s. EWERT & HILSENITZ, Lediglich ein Finanzdokument (wie Anm. 84), S. 21ff.

<sup>86</sup> KRUSE & PARAVICINI, Die Hofordnungen (wie Anm. 84), S. 14ff. Kraak sieht diese Elemente als die wichtigsten in den burgundischen HOen an s. KRAAK, Höfe (wie Anm. 17), S. 20f. Dem widerspricht Paravicini massiv: „Vom Zeremoniell steht auch in den burgundischen Hofordnungen nichts oder (unter Karl dem Kühnen bzw. den burgundischen Habsburgern) nur wenig (J. Paviot): Sie bleiben immer in erster Linie Finanzordnungen. Das Zeremoniell steht buchstäblich auf einem anderen Blatt, wenn es überhaupt aufgezeichnet wurde.“ *ibid.* Stellungnahme des Veranstalters S. 22f. Vgl. hierzu auch Jacques PAVIOT, *Ordonnances de l'hôtel et cérémonial de cour aux XVe et XVIe siècles, d'après l'exemple bourguignon*, in: Holger KRUSE, Werner PARAVICINI (Hg.), Höfe und Hofordnungen 1200 - 1600. 5. Symposium der Residenzen-Kommission der Akademie der Wissenschaften in Göttingen, Sigmaringen, 5. bis 8. Oktober 1996, Sigmaringen 1999 (Symposium der Residenzen-Kommission der Akademie der Wissenschaften in Göttingen, 5), S. 167–174.

Die ältesten im Deutschen Reich überlieferten Hofordnungen stammen aus den Jahren 1293 und 1294 und werden auch als *Vilshofener Vertrag* bezeichnet.<sup>87</sup> Bischof Heinrich von Regensburg und Graf Gebhard von Hirschberg arbeiteten diese Ordnungen gemeinsam mit den Räten der Herzogsbrüder Otto III., Ludwig III. und Stephan I. aus.<sup>88</sup> Inwieweit es sich bei all diesen bisher aufgeführten Quellen tatsächlich um Hofordnungen handelt wird im Verlauf dieser Arbeit zu klären sein. An diesem Punkt sollen sie zunächst als Vorläufer der späteren Hofordnungen angesehen werden und als „frühe Dokumente regulativ-pragmatischer Schriftlichkeit“, die den Hof und dessen Organisation zum Inhalt haben, bezeichnet.<sup>89</sup>

Offensichtlich ist, dass seit dem späten 13. Jahrhundert eine Verdichtung solch schriftlich fixierter Ordnungen überall in Europa eintrat und der Anlass für solche Ordnungen oftmals in einem Herrscherwechsel zu suchen ist.<sup>90</sup> Dabei sind die Inhalte dieser als Hofordnungen bezeichneten Quellen noch sehr unterschiedlich. „In formaler Hinsicht reicht die Palette von kurzen listenartigen Aufstellungen bis hin zu umfassenden Regulativkonvoluten mit (z. T. detaillierten) Beschreibungen von Amtsbereichen und einzelnen Dienstvorschriften (Aragón um 1300; »Leges Palatinae«, Mallorca 1337; Dauphiné 1340; Burgund 1468/69; »Black Book«, England 1471/72).“<sup>91</sup>

Die ältesten Ordnungen sind genau genommen Personalaufstellungen mit wenigen Dienstweisungen, wobei auch nur die höheren Hofangestellten Beachtung fanden und das niedere Personal nahezu unerwähnt blieb. Aufschlussreich ist auch, dass oftmals detailliert die Anzahl der

<sup>87</sup> Ay nennt eine noch ältere HO für Regensburg vom Ende des 12. Jh.s., s. AY, Altbayern (wie Anm. 41) S. 595. Auch Zotz erwähnt diese HO, s. ZOTZ, Hof und Hofordnung (wie Anm. 78), S. 72. Zum Inhalt der beiden HOen von 1293/94 s. Wilhelm STÖRMER, Hof und Hofordnung in Bayern-München. (15. und frühes 16. Jahrhundert), in: Holger KRUSE, Werner PARAVICINI (Hg.), Höfe und Hofordnungen 1200 - 1600. 5. Symposium der Residenzen-Kommission der Akademie der Wissenschaften in Göttingen, Sigmaringen, 5. bis 8. Oktober 1996, Sigmaringen 1999 (Symposium der Residenzen-Kommission der Akademie der Wissenschaften in Göttingen, 5), S. 361–381, hier S. 363. Zu ihrer Bedeutung s. Karl BOSL, Die Geschichte der Repräsentation in Bayern, München 1974, S. 33ff. Zur Diskussion, ob es sich bei diesen frühen Quellen tatsächlich um HOen handelt, s. ZOTZ, Hof und Hofordnung (wie Anm. 78), S. 71f. Ahrens etwa geht davon aus, dass es in Deutschland die ersten HOen erst Mitte des 15. Jh.s gab, s. AHRENS, Hofordnung (wie Anm. 78), Sp. 75. Eine ähnliche Auffassung vertraten auch Kraak, wobei er allerdings die Existenz früherer Vorläufer einräumt, s. KRAAK, Höfe (wie Anm. 17), S. 20, ebenso wie Klaus MILTZER, Die kurkölnischen Hofordnungen und die Ausformung Brühls zu einer Residenz, in: Holger KRUSE, Werner PARAVICINI (Hg.), Höfe und Hofordnungen 1200 - 1600. 5. Symposium der Residenzen-Kommission der Akademie der Wissenschaften in Göttingen, Sigmaringen, 5. bis 8. Oktober 1996, Sigmaringen 1999 (Symposium der Residenzen-Kommission der Akademie der Wissenschaften in Göttingen, 5), S. 301–314, hier S. 301.

<sup>88</sup> S. AY, Altbayern (wie Anm. 41), S. 596.

<sup>89</sup> KRAAK, Höfe (wie Anm. 17), S. 19. Zotz sah verschiedene Entwicklungsstränge, die sich von der Beschreibung des Hofes und seiner Ämter, über die Hofzucht hin zu personenbezogenen Ordnungen entwickelten und teilte davon die Hennegauische Ordnung ab, die er in den Bereich der Lehnbücher verortete. Seiner Ansicht nach ergab eine Kombination all dieser Inhalte die späteren HOen der Frühneuzeit, s. ZOTZ, Hof und Hofordnung (wie Anm. 78), S. 72.

<sup>90</sup> Vgl. *ibid.*, S. 65 und S. 72. Auch Scholz bezeichnet HOen als situative Regelungen, s. Michael SCHOLZ, "und wirdett alles ordentlich vortzeichent". Alltag am erzbischöflich-magdeburgischen Hof im Spiegel der Hofordnungen des 15. und 16. Jahrhunderts, in: Andreas TACKE (Hg.), Kontinuität und Zäsur. Ernst von Wettin und Albrecht von Brandenburg, Göttingen 2005 (Schriftenreihe der Stiftung Moritzburg, Kunstmuseum des Landes Sachsen-Anhalt, 1), S. 34–53, S. 40 und S. 43.

<sup>91</sup> AHRENS, Hofordnung (wie Anm. 78), Sp. 75f. Mit den späteren englischen HOen insbesondere des 17. Jh.s beschäftigte sich Ronald Asch eingehend, s. Ronald G. ASCH, "The Politics of Access". Hofstruktur und Herrschaft in England unter den frühen Stuarts 1603-1642, in: Werner PARAVICINI (Hg.), Alltag bei Hofe. 3. Symposium der Residenzen-Kommission der Akademie der Wissenschaften in Göttingen, Ansbach, 28. Februar bis 1. März 1992, Sigmaringen 1995, (Symposium der Residenz-Kommission der Akademie der Wissenschaften in Göttingen, 3), S. 243–266.

Pferde, die zu jedem Amt gehörten, aufgelistet wurde.<sup>92</sup> Dies verlor sich in späterer Zeit, wohl schon allein deshalb, weil der militärische Aspekt der Ämter in den Hintergrund trat bzw. völlig verschwand. Zudem wurden die Höfe sesshaft, Residenzen entstanden; damit bedurften die Amtsinhaber keiner eigenen Pferde mehr, um von einem Hofort zum anderen zu ziehen.

Überdies fällt auf, dass der Ordnungsaspekt immer mehr zunahm und zeitweilig die Anweisungen über das christliche Leben und den alltäglichen Lebensstil am Hof weite Teile der Hofordnungen einnahmen. Auch zeremonielle Aspekte nahmen in den Hofordnungen immer breiteren Raum ein, was besonders an den bayerischen Hof- und Kammerordnungen Carl Theodors und Maximilian Josephs aus den Jahren 1794 und 1800 auffällt, die im Grunde reine Zeremonialvorschriften sind.<sup>93</sup>

Schon diese knappen Ausführungen zeigen deutlich wie unterschiedlich die Quellen aussehen können, die gemeinhin als Hofordnungen bezeichnet werden.

---

<sup>92</sup> Dies gilt etwa für die Innsbrucker Ordnungen des 15. Jh.s, s. BOJCOV, Sitten und Verhaltensnormen (wie Anm. 73), S. 245 oder auch für die klevischen Ordnungen aus gleicher Zeit, s. FLINK & THISEN, Die klevischen Hofordnungen (wie Anm. 40).

<sup>93</sup> Churfürst CARL THEODOR, Churfürstbaierische Hof- und Kammerordnung. 6. Brachmonats (Juni) 1794, Verfügbar unter <http://www.mdz-nbn-resolving.de/urn/resolver.pl?urn=urn:nbn:de:bvb:12-bsb10319835-5>, Zugriff am: 27.08.2014 und Churfürst MAXIMILIAN JOSEPH, Churfürstbaierische Hof- und Kammerordnung. 2. Jänner 1800, Verfügbar unter <http://bsb3.bsb.lrz-muenchen.de/~db/pdf/1322743658bsb10319880.pdf>, Zugriff am: 01.12.2011. Die Bezeichnung solcher Ordnungen als HOen zeigt, dass die Aussage Paravicinis HOen hätten keine zeremoniellen Inhalte, zumindest für Deutschland und insbesondere für die Spätzeit dieser Ordnungen, relativiert werden muss, s. Stellungnahme des Veranstalters in KRAAK, Höfe (wie Anm. 17), hier S. 22f. Allgemein zur Bedeutung der Kammerordnungen und der aus ihnen abzulesenden Vorschriften s. Jaroslava HAUSENBLASOVÁ, Die Privatsphäre des Herrschers zwischen Norm und Praxis. Die Formierung der "Leibkammer" der österreichischen Habsburger und ihre Stellung in den Hofordnungen und Instruktionen im 16. Jahrhundert, in: Anita HIPFINGER u.a. (Hg.), Ordnung durch Tinte und Feder? Genese und Wirkung von Instruktionen im zeitlichen Längsschnitt vom Mittelalter bis zum 20. Jahrhundert, Wien-München 2012 (Veröffentlichungen des Instituts für Österreichische Geschichtsforschung, 60), S. 87–105 und Manfred MAYER, Quellen zur Behörden-Geschichte Bayerns. Die Neuorganisationen Herzog Albrechts V., Bamberg 1890.

### 1.2.3 Die Quellen

#### 1.2.3.1 Theoretische Schriften

Bereits seit dem frühen Mittelalter beschäftigte sich eine Reihe von Autoren mit der Ordnung am Hof. Doch was schrieben sie darüber? Erwähnen diese Autoren Hofordnungen oder stellen ihre Werke letztlich sogar selber derartige Hofordnungen dar?<sup>94</sup> Diese theoretischen Schriften werden in dieser Arbeit herangezogen, um eine andere Perspektive auf die Ordnung am Hof und somit letztlich auch auf die Quellengattung Hofordnung zu erhalten. Wichtig sind dabei nicht nur die dargestellte Ordnung selbst, sondern auch das Umfeld der Autoren, um ihre Motivation und die Gründe, sich mit der Ordnung bei Hof zu beschäftigen, verstehen und einordnen zu können.

Die erste erhaltene Schrift dieser Art ist, wie bereits im vorangegangenen Kapitel erwähnt, die *De ordine palatii* des Hinkmar von Reims, sie basiert auf dem *Libellus de ordine palatii* Adalhards von Corbie<sup>95</sup> und stammt aus dem Jahr 882. Neben allgemeinen Angaben über die moralischen Grundsätze einer christlichen Königsherrschaft enthält sie in den Kapiteln 13 bis 36 eine ausführliche Darstellung der Hof- und Reichsverwaltung Pippins und Karls des Großen.

Konrad von Megenberg ist der nächste hier bearbeitete Autor, der sich mit der Struktur des Hofes beschäftigte. Er widmete sich in seiner zwischen 1348 und 1352 verfassten *Yconomica* detailliert dem Themenkomplex ‚Hof‘ und führte als erster Autor eine Trennung ein, die bis hinein in die heutige Forschung Bestand hat: Die Trennung zwischen *curia minor* und *curia maior*, die heute als ‚enger‘ und ‚weiter‘ Hof begegnen.<sup>96</sup>

Ab dem 16. Jahrhundert nahm die Zahl der Schriften, die sich mit Hofordnungen beschäftigten, stark zu. Vor allem Fürstenspiegel und Politische Testamente enthalten derartige Angaben. Ob dies dem Zeitgeist entspringt oder aber schlichter Notwendigkeit, weil die Höfe immer größer oder die Sitten immer ‚grobianischer‘ wurden, ist eine Frage, die zu klären sein wird.<sup>97</sup>

<sup>94</sup> Diese Frage stellt sich aufgrund der Schrift Hinkmars von Reims, die von manchen Historikern als HO angesehen wird, während andere sie als Schrift über den karolingischen Hof interpretieren, s. ZOTZ, Hof und Hofordnung (wie Anm. 78), S. 67f.; Anton SCHARER, Wie der Herrscher seinen Willen kundtat. Ein Versuch, über Instruktionen im Früh- und Hochmittelalter zu handeln, in: Anita HIPFINGER u.a. (Hg.), Ordnung durch Tinte und Feder? Genese und Wirkung von Instruktionen im zeitlichen Längsschnitt vom Mittelalter bis zum 20. Jahrhundert, Wien-München 2012 (Veröffentlichungen des Instituts für Österreichische Geschichtsforschung, 60), S. 27–38, hier S. 28 und AHRENS, Hofordnung (wie Anm. 78), Sp. 75.

<sup>95</sup> HINKMAR von Reims, *De Ordine Palatii* (wie Anm. 36). Zu Adalhard von Corbie s. KASTEN, Adalhard von Corbie (wie Anm. 37).

<sup>96</sup> S. MEGENBERG, *Yconomica* (wie Anm. 67), Bd. 1, Teil 3, Cap. 17-50 und Bd. 2, S. 199. Vgl. a. DROSSBACH, *Sciencia de regimine* (wie Anm. 67), S. 23; MÜLLER, Hofstaat - Hofmann (wie Anm. 53), S. 44f.; BAUER, Informalität als Problem (wie Anm. 2), S. 55; PARAVICINI, Die Ritterlich-Höfische Kultur (wie Anm. 6), S. 67f.; PARAVICINI, Europäische Hofordnungen (wie Anm. 4), S. 13 und Werner PARAVICINI, Macht bei Hofe, Macht über den Hof, Macht durch den Hof. Eine kurze Zusammenfassung, in: Reinhardt BUTZ, Jan HIRSCHBIEGEL (Hg.), Hof und Macht. Dresdner Gespräche II zur Theorie des Hofes, Berlin 2007 (Vita curialis. Form und Wandel höfischer Herrschaft, 1), S. 241–248, hier S. 241. Vgl. a. Sabine KRÜGER, Zum Verständnis der *Oeconomica* Konrads von Megenberg. Griechische Ursprünge der spätmittelalterlichen Lehre vom Hause, in: Deutsches Archiv für Erforschung des Mittelalters (1964), S. 475–561; Werner CHROBAK, Die Schriften Konrads von Megenberg, in: Paul MAI (Hg.), Konrad von Megenberg. Regensburger Domherr, Dompfarrer und Gelehrter (1309-1374). Zum 700. Geburtstag. Ausstellung in der Bischöflichen Zentralbibliothek Regensburg 27. August bis 25. September 2009, Regensburg 2009 (Bischöfliches Zentralarchiv und Bischöfliche Zentralbibliothek Regensburg. Kataloge und Schriften, 26), S. 51–77 und Stefan WEISS, Haus und Hof bei Konrad von Megenberg. Theorie und Empirie im Werk eines mittelalterlichen Wirtschaftswissenschaftlers, in: Claudia MÄRTL, Gisela DROSSBACH, Martin KINTZINGER (Hg.), Konrad von Megenberg (1309-1374) und sein Werk. Das Wissen der Zeit, München 2006 (Zeitschrift für Bayerische Landesgeschichte, Beiheft, 31, Reihe B), S. 145–168.

<sup>97</sup> Vgl. FRIEDEL, Kulturgeschichte (wie Anm. 58), Bd. 1, S. 128ff.

Eine erste in dieser Zeit entstandene Schrift ist der von Conrad Heresbach verfasste Fürstenspiegel *De educandis erudiendisque principum liberis*.<sup>98</sup> Als Humanist verfasste Heresbach, der als Rat am Jülich-Bergischen Hof tätig war, hier ein Werk, das ganz dem mittelalterlichen, respektive humanistischen ‚Ordo-Denken‘ verhaftet war.

Elisabeth von Calenberg schrieb im Jahr 1545 eine Unterrichtung für ihren Sohn, in der sie ebenfalls ausführlich auf die Ordnung am Hof und auf die notwendigen Ämter einging.<sup>99</sup> Für sie standen die Notwendigkeit der Ordnung ebenso wie Sparsamkeitsgründe deutlich im Vordergrund. Neben der Kanzlei, die sie sehr ausführlich behandelte, waren für Elisabeth die wichtigsten Ämter die des Marschalls, des Hofmeisters, Futtermarschalls sowie des Stallmeisters, Schmieds und Harnischmeisters.

Ergänzt wird diese erste Gruppe von Quellen durch eine Reihe politischer Testamente, vornehmlich aus dem 17. Jahrhundert.<sup>100</sup> Insbesondere die regierenden Fürsten in Hessen-Darmstadt, Hessen-Kassel und Preußen beschrieben in ihren politischen Testamenten die Ordnung am Hof und die zu ihrer Aufrechterhaltung notwendigen Maßnahmen, zu denen im Regelfall auch der Erlass einer Hofordnung zählte.

Als erster Autor einer langen Reihe war es Georg Engelhart Löhneysen, der sich nicht nur allgemein mit der Ordnung des Hofes beschäftigte sondern auch den beispielhaften Aufbau einer Hofordnung in seine *Aulico Politica* aufnahm. Er trennte dabei die Höfe, die eine Hofspeisung hatten von denjenigen, die nur Kostgeld ausgaben und zeigte auf welche Organisationsunterschiede sich daraus zu ergeben hätten.<sup>101</sup>

Der lange Jahre in gothaischen Diensten stehende und als Kameralist bekannte Veit Ludwig Seckendorff verfasste mit dem *Fürsten=Staat* ein Werk, das über Jahrhunderte hinweg zu den Klassikern der staatswissenschaftlichen Literatur zählte. ‚Gute Policey‘ und ‚gute Ordnung‘ sind die Ziele, an denen Seckendorffs Denken ausgerichtet war. Der Fürst stellte für ihn den Hausvater dar, der für Ordnung zu sorgen hatte. Die ausführliche und modellhafte Beschreibung, die Seckendorff in seinem *Fürsten=Staat* lieferte, orientierte sich deutlich am Hof Ernst des Frommen von Sachsen-Gotha.<sup>102</sup>

Die wohl drastischste Schilderung der Zustände an Höfen und der daraus resultierenden Notwendigkeit von Ordnungen – wie der Hofordnung und vor allem auch des Burgfriedens – hinterließ der in der Forschung bisher vernachlässigte Hofprediger Wolfgang Ludwig Assum. In seinem 1672 postum von seinem Sohn herausgegeben Werk *Kirchen Regiment= und Hauß=Spiegel* erörterte er auf der Basis von Predigten über das alttestamentarische Buch Esther die Sitten und Verhältnisse an den Höfen seiner Zeit.<sup>103</sup>

<sup>98</sup> Conrad HERESBACH, *De educandis erudiendisque principum liberis, reipublicae gubernandae destinatis deque republica Christiana administranda ad illustrissimum Wilhelmum ducem Iuliacensem, libri duo*, Frankfurt a.M. 1592.

<sup>99</sup> Elisabeths Schrift findet sich im Anhang der von Tschackert verfassten Biographie, s. Paul TSCHACKERT, *Herzogin Elisabeth von Münden (gest. 1558), geborene Markgräfin von Brandenburg. die erste Schriftstellerin aus dem Hause Brandenburg und aus dem braunschweigischen Hause, ihr Lebensgang und ihre Werke* 1899 (Quellen und Darstellungen zur Geschichte Niedersachsens, 4), S. 22-44.

<sup>100</sup> Die ausgewählten Politischen Testamente finden sich in Heinz DUCHHARDT, *Politische Testamente und andere Quellen zum Fürstenethos der Frühen Neuzeit*, Darmstadt 1987 (Ausgewählte Quellen zur deutschen Geschichte der Neuzeit. Freiherr vom Stein-Gedächtnisausgabe, 18) und Johann Christian LÜNIG, *Das Teutsche Reichs-Archiv*, 24 Bde., 1710-1722.

<sup>101</sup> Georg Engelhart LÖHNEUSEN, *Aulico Politica*. Darin gehandelt wird I. Von Erziehung und Information Junger Herrn, II. Vom Ampt / Tugend und Qualiter der Fürsten / und Bestellung derselben Rätthe und Officierer. III. Von Bestellung der Concilien, die ein Fürst in seinem Lande haben muß, Remlingen 1622.

<sup>102</sup> SECKENDORFF, *Teutscher Fürsten-Staat* (wie Anm. 15). Die von Hg. Ernst im Jahr 1648 erlassene HO liegt in einer Edition Friedrich Carl von Mosers vor, s. Friedrich Carl von MOSER, *Teutsches Hof-Recht in zwölf Büchern*, 2, Frankfurt-Leipzig 1761, Bd. 1, S. 20-44.

<sup>103</sup> Wolfgang Ludwig ASSUM, *Kirchen Regiment= und Hauß=Spiegel*. In welchem Aus dem Canonischen Buch Esther / Der hochbedrängten aber nicht übermochten Kirchen Gottes Eingentliches Contrafayr



Auch Christoph Heinrich Amthor alias Anastasius Sincerus ging in seinem *Project Der Oeconomie In Form Einer Wissenschaft* auf Hofordnungen ein, die seiner Ansicht nach notwendig seien, um den Bediensteten ihre Pflichten aufzuzeigen.<sup>104</sup>

Johann Christian Lünig hinterließ ein opulentes publizistisches Œuvre, zu dessen wichtigsten Schriften das *Theatrum Ceremoniale* zählt.<sup>105</sup> Im Grunde stellt dieses Werk eine reine Quellensammlung dar. Der zentrale Inhalt ist das Zeremoniell, das laut Lünig notwendig war, um die Ordnung an den Höfen aufrechtzuerhalten. Ausdruck der notwendigen Ordnung waren für ihn aber auch die Hofordnungen, die dazu dienen konnten Ehrsucht und Streit einzudämmen. Die Tatsache, dass sich auch die so genannte Zeremonialliteratur dem Thema Hofordnung annahm deutet darauf hin, dass die bis heute gängige Meinung, dass es sich bei Hofordnungen lediglich um Finanzdokumente handelt, zumindest überdacht werden sollte und dass die von Ewert und Hilsenitz vertretene These Hofordnungen seien die Antithese zum Zeremoniell so nicht stehen bleiben kann.<sup>106</sup>

Ob es sich bei dem Namen Franciscus Philippus Florinus nun um ein Pseudonym oder um eine reale Person handelt, ist wohl nicht mehr zu klären. Das Werk jedenfalls, das unter diesem Autorennamen erschien, umfasst zwei Teile: den *Oeconomus prudens et legalis* und die Fortsetzung *Oeconomus prudens et legalis continuatus*.<sup>107</sup> Während der erste Teil eindeutig der Hausväterliteratur zuzurechnen ist und Handlungsanweisungen für die Bewirtschaftung eines großen Gutes gibt, ist der zweite Teil ein Übergangswerk zwischen Hausväter- und Zeremonialliteratur und beschäftigt sich mit dem Hof großer Herren. Die Grundmotive, die zuvor schon begegnet sind, finden sich auch hier wieder: Ordnung und Sparsamkeit. Der Fürst begegnet als Hausvater, der für all dies zu sorgen hat.

Der Kameralist Julius Bernhard von Rohr, ein Schüler Christian Wolffs, versuchte mit seinem zweibändigen Werk zur *Ceremoniel-Wissenschaft* möglichst alle Formen des Zeremoniells zu erläutern. Der zweite Teil, der sich mit den *Grossen Herren* beschäftigt, ist eine ausführliche Darstellung des höfischen Lebens und der Ordnung des Hofes.<sup>108</sup>

Als Politiker und Publizist versuchte Friedrich Carl von Moser in seinem 1754 und 1755 erschienenen zweibändigen Werk über das *Teutsche Hof-Recht* das Zeremoniell, das von Rohr als eigenständige Wissenschaft gesehen worden war, zu verrechtlichen. Sein Werk stellt im Grunde eine juristische Verwaltungslehre dar, die dazu dienen sollte alle Teile des höfischen Lebens zu erläutern. Ergänzt wurden die Texte durch Quelleneditionen; so enthält das Werk auch insgesamt sechs Hofordnungen des 17. und 18. Jahrhunderts.<sup>109</sup>

Anders als die zuvor genannten Publikationen ist das Werk Johann Philipp Carrachs *Grundsätze und Anmerkungen zur Käntnis des Teutschen Hofrechts* nicht in Buchform erschienen, sondern zwischen

---

/ So dann Weltlicher Potentaten Regierung und Hofstaats Modell / In zweyen unterschiedenen Theilen deutlich für Augen gestellet wird., Nürnberg 1672.

<sup>104</sup> SINCERUS, *Project der Oeconomic* (wie Anm. 27).

<sup>105</sup> LÜNIG, *Theatrum Ceremoniale* (wie Anm. 16).

<sup>106</sup> EWERT & HILSENITZ, *Lediglich ein Finanzdokument* (wie Anm. 84), S. 25.

<sup>107</sup> FRANCISCUS PHILIPPUS FLORINUS, *Oeconomus prudens et legalis* oder *Allgemeiner Kluger und "Rechtsverständiger Haus-Vatter"* 1702 und FRANCISCUS PHILIPPUS FLORINUS, *Oeconomus prudens et legalis continuatus*. Oder *Grosser Herren Stands und Adelicher Haus-Vatter* bestehend aus fünf Büchern [...] mit rechtlichen Anmerkungen auf allerhand vorgefallene Begebenheiten versehen, Nürnberg-Frankfurt-Leipzig 1751.

<sup>108</sup> JULIUS BERNHARD VON ROHR, *Einleitung zur Ceremoniel-Wissenschaft der Privat-Personen*, Berlin ND Leipzig 1728 ND 1990 und JULIUS BERNHARD VON ROHR, *Einleitung zur Ceremoniel-Wissenschaft der Grossen Herren*, Berlin ND Leipzig 1733 ND 1990.

<sup>109</sup> MOSER, *Teutsches Hof-Recht* (wie Anm. 102).

1755 und 1757 in Einzelaufsätzen im *Wöchentlichen Hallischen Anzeiger*.<sup>110</sup> Deutlicher noch als Moser vollzog Carrach eine klare Trennung zwischen Hof und Staat. Seiner Ansicht nach basierte auch das Zeremoniell auf positivem Recht und die Hofhaltung hatte sich am Maßstab vernünftiger und nützlicher Regeln zu orientieren. Überdies setzte er sich intensiv mit der Frage auseinander, wer überhaupt das Recht hatte Hofordnungen zu erlassen und welche Bedeutung sie daher besäßen.

Der Publizist und Politiker Günther Heinrich von Berg beschäftigte sich primär mit der Policy. In seinem *Handbuch des Teutschen Policyrechts* aber ging er auch intensiv auf die so genannte *Hofpolicy* ein, die er als Teil der *Localpolicy* definierte und zu deren Bewahrung Hofordnungen ein wichtiger Bestandteil seien. Als Autoren der Hofordnungen sah er die Regenten an, und über die Einhaltung dieser Ordnungen hätten die Hofmarschallämter zu wachen.<sup>111</sup>

Carl Ernst von Malortie, der selbst über viele Jahrzehnte hinweg Oberhofmarschall am hannoverschen Hof war, sprach in seinem Anleitungsbuch *Der Hof-Marschall. Handbuch zur Einrichtung und Führung eines Hofhalts*, das erstmals 1842 erschien und insgesamt drei Auflagen erlebte, nicht mehr über Hofordnungen in schriftlicher Form. An deren Stelle waren für ihn einzelne Instruktionen für die verschiedenen Ämter getreten, die allerdings von ihrem Inhalt her den vorangegangenen Hofordnungen nicht unähnlich waren. Das Ziel, das für Malortie im Vordergrund stand, war die Aufrechterhaltung der Ordnung. Um diese zu gewährleisten bedurfte es der Instruktionen ebenso wie des Zeremoniells und der Etikette.<sup>112</sup>

Ergänzend zu diesen hier kurz vorgestellten Einzelautoren wurden zudem Artikel in zeitgenössischen Lexika berücksichtigt, wie etwa jener über ‚Hofordnungen‘ in Johann Heinrich Zedlers *Universalexikon*, der offensichtlich auf den Ausführungen Rohrs basiert und quasi wortgleich mit diesem ist.<sup>113</sup>

Darüber hinaus wurde die *Deutsche Encyclopädie*, die zwischen 1778 und 1804 von Heinrich Martin Gottfried Köster und Johann Friedrich Roos herausgegeben wurde, herangezogen. Der hier enthaltene Artikel basiert ebenfalls auf den Ausführungen Rohrs und ergänzt sie durch Aussagen Mosers.<sup>114</sup>

Als letzter Lexikonartikel über Hofordnungen wurde jener aus der *Allgemeinen Encyclopädie der Wissenschaften und Künste* in die Ausführungen aufgenommen. Die Herausgeber Johann Samuel Ersch und Johann Gottfried Gruber, zogen offenbar insbesondere die Arbeiten Friedrich Carls von Moser für die Erstellung des entsprechenden Artikels zurate.<sup>115</sup>

---

<sup>110</sup> Johann Philipp CARRACH, Grundsätze und Anmerkungen zur Känntnis des Teutschen Hofrechts, in: *Wöchentliche Hallische Anzeigen* (1755/1757), Sp. 807-817; Sp. 823-832; Sp. 844-853 und Sp. 457-472; Sp. 473-486; Sp. 489-499; Sp. 505-516; Sp. 521-538.

<sup>111</sup> Günther Heinrich von BERG, *Handbuch des Teutschen Policyrechts*, 7 Bde., Hannover 1799-1809, Bd. 4, S. 366f.

<sup>112</sup> Carl Ernst von MALORTIE, *Der Hof-Marschall. Handbuch zur Einrichtung und Führung eines Hofhalts*, Hannover 1846, S. 1 und S. 6f.. Zu Malorties Verhältnis zum Zeremoniell s. a. Heide BARMAYER, *Hof und Hofgesellschaft in Niedersachsen im 18. und 19. Jahrhundert*, in: *Niedersächsisches Jahrbuch für Landesgeschichte* (1989), S. 87–104, hier S. 98f.

<sup>113</sup> *Ordnungen- (Hof-)*, Bd. 25, in: Johann Heinrich ZEDLER (Hg.), *Grosses vollständiges Universal-Lexicon Aller Wissenschaften und Künste*, Halle-Leipzig 1732-1750, Sp. 1818–1820.

<sup>114</sup> *Deutsche Encyclopädie. oder Allgemeines Real-Wörterbuch aller Künste und Wissenschaften*, von einer Gesellschaft Gelehrten, 23, Frankfurt a.M. 1778-1804, S. 845.

<sup>115</sup> J. S. ERSCH, J. G. GRUBER (Hg.), *Allgemeine Encyclopädie der Wissenschaften und Künste*, Leipzig 1832 (2 / 9), S. 228-239.

### 1.2.3.2 Hofordnungen

Die Quellenbasis dieser Arbeit bilden insgesamt 122 Hofordnungen, die als repräsentativ für diese Quellengattung in Deutschland angesehen werden dürfen. Zeitlich erstrecken sie sich vom 13. bis zum 19. Jahrhundert, wobei die meisten zwischen dem 16. und 18. Jahrhundert entstanden sind.<sup>116</sup> Die Höfe, von denen diese Ordnungen stammen, reichen vom Kaiserhof bis hin zu kleinen Grafenhöfen und von weltlichen bis hin zu geistlichen Höfen. Es wurden nicht nur die Ordnungen der großen Zentralhöfe aufgenommen, sondern auch einige Ordnungen für Frauen- und Prinzenhöfe. Geographisch sind die untersuchten Hofordnungen über das gesamte Gebiet des Deutschen Reiches verteilt und auch die konfessionelle Verteilung erstreckt sich von lutherischen Höfen über reformierte bis hin zu katholischen.

Zurückgegriffen wurde vor allem auf bereits edierte Quellen, um den Rahmen dieser Arbeit nicht zu sprengen. In Bereichen, in denen Lücken auftraten, wurde versucht diese durch die Aufnahme bis dato unedierter Hofordnungen aufzufüllen.<sup>117</sup>

Der größte Teil der bearbeiteten Ordnungen entstammt der zweibändigen Quellenedition Arthur Kerns, die in den Jahren 1905 und 1907 veröffentlicht wurde.<sup>118</sup> Da diese Edition aus dem

<sup>116</sup> Aus dem 14. Jh. konnten keine dt.en HOen ermittelt werden. Zu diesem Ergebnis vgl. KERN, Deutsche Hofordnungen (wie Anm. 14), Bd. 1, S. VII, dem es nicht einmal gelang HOen aus dem 15. Jh. aufzufinden. Hierzu passt auch die Feststellung Paravicinis, dass es zwar ab Ende des 13. Jh.s Arten von HOen gab, dass diese aber erst Mitte des 15. Jh.s häufiger wurden und sich als Regulativa durchsetzten, s. PARAVICINI, Europäische Hofordnungen (wie Anm. 4), S. 14. Vgl. a. PLODECK, Hofstruktur und Hofzeremoniell (wie Anm. 51), S. 34ff. und WÜHRER & SCHEUTZ, Zu Diensten Ihrer Majestät (wie Anm. 64), S. 42. Eine Aufstellung aller in dieser Arbeit verwendeten und ausgewerteten HOen inklusive bibliographischer Angaben s. Anhang 1.

<sup>117</sup> Bis dato unediert sind folgende HOen: HO Gf. Ernst zu Holstein (Schaumburg-Lippe), 1601; HO Heinrich Julius, postulierter Bf. von Halberstadt, Hg. von Braunschweig-Lüneburg, 1601, gedruckt; Carl Wilhelm Fst. von Anhalt, 1697, gedruckt; HO Lg. Georg II. Hessen (1626-1661); HO Lgf. Ludwig VI. Hessen, 25. Januar 1671, gedruckt; HO Lgf. Hessen-Herbfeld, Hessen-Kassel, 1717, gedruckt; HO Kf. Carl Theodor von Pfalz-Bayern; HO Kf. Carl Theodor von Pfalz-Bayern, 6. Juni 1794; Kf. Maximilian Josef von Pfalz-Bayern, 2. Januar 1800; HO Christiana Charlotta Mgf.in von Brandenburg, 1724; HO Hg. Ludwig Eugen v. Württemberg-Teck, 8.12. 1794; HO Hg. Friedrich II. v. Württemberg-Teck (Kg. Friedrich I.), 20.4. 1798; HO Kg. Friedrich I. v. Württemberg, 22.3.1807; HO Kf. Friedrich August III. der Gerechte, 1764/1785; HO Fbf. Hermann Werner von Wolff-Metternich zur Gracht, Paderborn, 26.9.1696.

<sup>118</sup> KERN, Deutsche Hofordnungen (wie Anm. 14). Aus dem Werk Kerns stammen folgende HOen: HO Hg. Heinrich d. Mittleren v. Braunschweig-Lüneburg o. J.; HO Hg. Heinrich d. Jüngere v. Braunschweig-Wolfenbüttel o. J.; HO Hg. Heinrich d. Jüngere v. Braunschweig-Wolfenbüttel o. J.; HO Mgf. Friedrich d. Ältere, o.J.; HO Mgf. Georg Friedrich v. Brandenburg-Ansbach, 1562; HO Mgf. Georg Friedrich v. Brandenburg-Ansbach, 1587; HO Pfgf. Ottheinrich, 1526; HO Pfgf. Johann I. v. Zweibrücken, 1581; HO Pfgf. Johann I. v. Pfalz-Zweibrücken, 1581; HO Hg. Albrecht v. Mecklenburg, 1524; HO Hg. Christoph v. Mecklenburg, Administrator Ratzeburg, 1537-1592; HO Hg. Johann Albrecht v. Mecklenburg, 1560; HO Hg. Johann Albrecht v. Mecklenburg, 1574; HO Hg. Ulrich v. Mecklenburg, nach 1576; HO Hg. Sigismund von Mecklenburg, 1593; HO Hg. Adolf Friedrich I. v. Mecklenburg, 1642; HO Hg. Friedrich Wilhelm v. Mecklenburg, 1692-95; HO Hg. Christoph v. Württemberg, 1549; HO Hg. Christoph v. Württemberg 1550; HO Hg. Johann Friedrich v. Württemberg, 1611; HO Hg. Johann Friedrich v. Württemberg, 1614; HO Hg. Johann Friedrich v. Württemberg, 1618; HO Hg. Eberhard III. v. Württemberg, 1660; HO Hg. Eberhard Ludwig v. Württemberg, 1685; HO Hg. Eberhard Ludwig v. Württemberg, 1696; HO Hg. Albrecht v. Preußen, 1575; HO Hg. Albrecht v. Preußen o. J.; HO Hg. Albrecht v. Preußen o. J.; HO Kf. August v. Sachsen, 1554; HO Kf. Christian I. v. Sachsen, 1586; HO Kf. Johann Georg I. v. Sachsen, 1637; HO Hg. Johann Adolf I. v. Sachsen-Weißenfels, 1680; HO Lgf. Wilhelm IV. v. Hessen, 1570; HO Mgf. Christoph I. v. Baden für seinen Sohn Philipp I., 1501; HO Mgf. Christoph I. v. Baden, 1504; HO Mgf. Karl II. v. Baden-Durlach, 1568; HO Mgf. Philipp II. von Baden-Baden, 1571-1588; HO Hg. Johann Friedrich v. Pommern, 1575; HO Hg. Bogislaw XIV. v. Pommern-Stettin, 1624; HO Mgf. Johann v. Küstrin, 1561; HO F. Johann IV. (II.) v. Anhalt, 1546; HO Gf. Philipp Ludwig I. v. Hanau-Münzenberg unter Vormundschaft, 1561-1563; HO Kammerordnung Hg. Wilhelm V., der Fromme, 1589; HO Kammerordnung Hg. Maximilian I., 1597. Zu den bibliographischen Angaben s. Anhang 1.

Beginn des vergangenen Jahrhunderts stammt, ist sie in einigen Bereichen, vor allem in der orthographischen Wiedergabe der Quellen, sicherlich zu kritisieren. Da es in der vorliegenden Arbeit jedoch primär um den Inhalt der Hofordnungen geht und weniger um eine detaillierte Textanalyse, ist diese Fehlerquelle nur von sekundärer Bedeutung. Soweit möglich wurden allerdings zusätzliche Quelleneditionen zum Vergleich herangezogen, um die Transkriptionen Kerns zu prüfen.<sup>119</sup>

Ein weiterer großer Teil der vorliegenden Quellen stammt aus der „Neuen Sammlung Mecklenburgischer Landesgesetze, Ordnungen und Constitutionen“. Die dort edierten Hofordnungen ergänzen die bereits von Kern zahlreich aufgenommenen Mecklenburgischen Hofordnungen.<sup>120</sup>

Gar keine Berücksichtigung fand Bayern in der Kernschen Edition, dabei ist die Bezugnahme auf die dort erlassenen Hofordnungen sehr wichtig, da die älteste deutsche Ordnung eben aus Bayern stammt. Mit den Arbeiten Neudeggers und Ays liegen jedoch gute Editionen der bayerischen Hofordnungen vor, die für diese Arbeit herangezogen wurden.<sup>121</sup>

Friedrich Carl von Moser lieferte mit seinem *Teutschen Hofrecht*, in dem sich insgesamt sechs Hofordnungen aus dem 16. bis 18. Jahrhundert finden, die vornehmlich aus kleineren Territorien wie etwa Württemberg-Teck oder Sachsen-Hildburghausen stammen, eine weitere wichtige Edition von Hofordnungen.<sup>122</sup>

<sup>119</sup> Wie etwa HO Kf. Joachim II. von Brandenburg, *ibid.*, Bd. I, S. 1-34, die in einer ausführlicheren Edition bei Hass und in der Quellensammlung zur dt.en Geschichte ebenfalls vorliegt, s. Hass, Hass 1910 Die Hofordnung (wie Anm. 14) und Georg KÜNTZEL, Martin HASS (Hg.), Die Politischen Testamente der Hohenzollern. Nebst ergänzenden Aktenstücken, Die Hofordnung Joachims II. Die Politischen Testamente des grossen Kurfürsten Friedrich II./I. und Friedrich Wilhelms I., Leipzig-Berlin 1919 (Quellensammlung zur Deutschen Geschichte, 1). Die HO Kf. Johann Georgs I. von Sachsen aus dem Jahr 1637 ist bei Karl August Müller teilweise ediert, s. Karl August MÜLLER, Kurfürst Johann Georg der Erste, seine Familie und sein Hof nach handschriftlichen Quellen des Königlich Sächsischen Haupt-Staats-Archivs. Ein Beitrag zur Cultur- und Sittengeschichte des Siebzehnten Jahrhunderts, Dresden-Leipzig 1838, S. 95-104. Auch zur HO Johann Friedrichs von Pommern aus dem Jahr 1575 liegt eine Vergleichsdition vor, s. HASENKRITZER, Die pommerschen Hofordnungen (wie Anm. 14), S. 147-182. Auf die 1561 entstandene HO Mgf. Hans von Küstrins geht ebenfalls Mollwo intensiv ein, s. Ludwig MOLLWO, Markgraf Hans von Küstrin, Berlin 1926, S. 446-450. Zur Problematik der Kernschen Edition s. a. SCHOLZ, "und wirdett alles ordentlich vortzeichentt" (wie Anm. 90), S. 35.

<sup>120</sup> Neue Sammlung Mecklenburgischer Landesgesetze, Ordnungen und Constitutionen, 4, Schwerin 1769-1779. Da diese Edition aus dem 18. Jh. stammt entsprechen ihre Transkriptionen nicht den heute gültigen Standards. Ediert sind hier: HO Hg. Adolph Friedrich und Hans Albrecht v. Mecklenburg, 1609, Bd. 3, S. 1043-1053; HO Hg. Gustav Adolph v. Mecklenburg, 1654, Bd. 3, S. 1053-1062; HO Hg. Christian Ludwig v. Mecklenburg, 1753, Bd. 3, S. 1063-1073.

<sup>121</sup> Max Joseph NEUDEGGER, Die Hof- und Staats-Personaletats der Wittelsbacher in Bayern vornehmlich im 16. Jahrhundert. Mit begleitenden Aktenstücken und Erörterungen zur Geschichte des bayerischen Behörden-, Raths- und Beamtenwesens., 1. Abteilung: Bis Herzog Wilhelm V., in: Verhandlungen des Historischen Vereins für Niederbayern (1889-1890), S. Bd. 26 H. 1/2 S. 1-162; Bd. 26 H. 3/4 S. 1-173. Aus Neudeggers Edition wurden folgende HOen entnommen: HO Hgg. Otto, Ludwig und Stephan von Niederbayern, 1294, S. 35-42; Hof- und Regierungsordnung, München, 1464, S. 42-45 und HO München, 1514, S. 86-89. AY, Altbayern (wie Anm. 41). Aus Ay wurden folgende HOen bearbeitet: HO Niederbayern, 1293, sog. Vilshofener Vertrag; HO Hgg. Otto, Ludwig und Stephan v. Niederbayern, 1294, S. 611-614 und Hof- und Regierungsordnung, München, 1464, S. 615-616. Ergänzt wird das bayerische Quellenkonvolut durch zwei als PDF vorliegende Hof- und Kammerordnungen der Kf.en Carl Theodor und Maximilian Josef aus den Jahren 1794 und 1800, s. Carl Theodor, Churpfalzbaierische Hof- und Kammerordnung (wie Anm. 93) und Maximilian Joseph, Churpfalzbaierische Hof- und Kammerordnung (wie Anm. 93) und die Edition der Landshuter HO Hg. Georgs des Reichen aus dem Jahr 1491 von Max HIRSCHBERGER, Ordnung wie's am Hofe Herzog Georg des Reichen im Schlosse zu Landshut gehalten worden ist. Vom Jahre 1491, in: Verhandlungen des Historischen Vereins für Niederbayern (1873), S. 64-80, hier S. 66-80.

<sup>122</sup> Aus Moser wurden folgende HOen entnommen: HO Hg. Eberhard Ludwig v. Württemberg-Teck, 1711, Bd. 1, S. 54-73; HO Hg. Ernst zu Sachsen-Gotha, 1648, Bd. 1, S. 20-44; HO Hg. Ernst Friedrich Carl v. Sachsen-Hildburghausen, 1750, Bd. 1, S. 80-86; HO Lgf. Friedrich Carl v. Hessen-Hersfeld, 1747, Bd. 1,

Eine ebenfalls sehr wichtige Grundlage für diese Arbeit bildete die Quellenedition von Klaus Flink und Bert Thissen, die im Jahr 1993 die klevischen Hofordnungen des 15. und 16. Jahrhunderts als Neuedition vorlegten.<sup>123</sup> Damit liegen uns insgesamt 19 so genannte Hofordnungen des Herzogtums Kleve vor, die einen geschlossenen und guten Einblick in die Entwicklungsgeschichte dieser Quellengattung für Kleve bieten.

Die letzte große Edition von Hofordnungen stammt von Jakob Wührer und Martin Scheutz. Sie enthält die Hofordnungen und Instruktionsbücher des Wiener Kaiserhofes und stellt die erste moderne Edition dieser bisher gar nicht oder nur versprengt edierten Quellen dar.<sup>124</sup>

---

S. 73-79; HO Lgf. Wilhelm v. Hessen-Kassel, 1752, Bd. 1, S. 106-115; HO Mgf. Carl Friedrich v. Baden-Durlach, 1750, Bd. 1, S. 86-106 und HO Gf. Christian Ernst zu Stollberg, 1735, Bd. 1, S. 122-192.

<sup>123</sup> FLINK & THISSEN, Die klevischen Hofordnungen (wie Anm. 40). Neben sieben Kostlisten sind in dieser Edition enthalten: Küchen-Ordinanz, 1446, S. 10ff.; Haus-Ordinanz, 1448, S. 13-17; Ordinanz für das Hausgesinde, 1448, S. 18-22; Haus-Ordinanz, 1449, S. 23-26; Haus-Ordinanz 1470, S. 38-43; Ordinanz für die Ämter und das Hausgesinde, 1471, S. 58-81; Haus-Ordinanz, 1481, S. 86-97; Klevische Regimentsordnung, 1486, S. 98-105; Küchen-Ordinanz, 1487, S. 106; Supplikation der Ratsfreunde der Städte mit Vorschlägen für eine neue Regimentsordnung, 1489, s. 107-111; Kommentar des Hg.s zur Regimentsordnung von 1486, 1489, S. 112f.; Entwurf einer neuen Regimentsordnung, 1489, S. 114-123; Klevische Haus-Ordinanz, 1489, S. 124ff.; Entwurf einer neuen Regimentsordnung, 1501, S. 127-131; Neue Regimentsordnung, 1501, S. 132ff.; Neue Regimentsordnung, 1515 und Ergänzende Bestimmungen zur Regimentsordnung, 1515, S. 141-145.

<sup>124</sup> WÜHRER & SCHEUTZ, Zu Diensten Ihrer Majestät (wie Anm. 64). Diese Edition enthält folgende HOen und Instruktionen: HO Kg. Ferdinand I., 1527, S. 343-363; HO Kg. Ferdinand I. für den Hofstaat der Kinder, 1529, S. 367-374; HO Kg. Ferdinand I., 1537, ergänzt durch 25 Einzelordnungen, bzw. Instruktionen, S. 377-448; HO f. Erzherzöge Maximilian und Ferdinand, 1538, S. 451-467 sowie die gesamten Instruktionsbücher von 1583-1808. Nach der HO von 1537 gab es am Wiener Ks.hof keine neue HO mehr. Die von Ferdinand I. erlassene HO blieb bis zum Ende des Reiches in Kraft und wurde lediglich durch die Einzelinstruktionen regelmäßig aktualisiert bzw. ergänzt.

---

## 1.3 Stand der Forschung

### 1.3.1 Forschungsstand zum Thema Hof

*„In curia sum et de curia loquor, et quid ipsa sit non intelligo.“<sup>125</sup>*

Dieser Satz Walter Maps gilt, trotz einiger Jahrhunderte Forschung zum Thema Hof, noch immer, denn der Hof stellt „ein komplexes Herrschafts- und Sozialgebilde“<sup>126</sup> dar, das nicht einfach zu fassen ist.

Die unterschiedlichsten Forschungsrichtungen haben sich in den letzten Jahrzehnten und Jahrhunderten mit dem Hof und seinen einzelnen Aspekten beschäftigt. Als wirklich wichtiger Bereich der Geschichte wurde er zunächst von der Kulturgeschichte entdeckt. Historiker wie Karl Biedermann, Max von Boehn, Johannes Scherr, F. Zoepfl, Alexander von Gleichen-Rußwurm, Egon Friedell, Heinz Biehn, Eduard Otto, Georg Steinhausen, Max Braubach, Richard Alewyn und nicht zuletzt Eduard Vehse prägten über Jahrzehnte hinweg das Bild der deutschen und europäischen Höfe.<sup>127</sup> Diese Gruppe von Historikern stellte die Andersartigkeit der Höfe in den Mittelpunkt des Interesses, das ihrer Ansicht nach „immerwährende Fest“, das dort geherrscht habe.<sup>128</sup> Im Übrigen sahen sie in den deutschen Höfen zumeist nichts anderes als eine simple Imitation des Versailler Hofes zur Zeit Ludwigs XIV. und betonten den ansonsten in Deutschland vorhandenen Grobianismus.<sup>129</sup> Kurt Treusch von Buttlar betrachtete diese Sicht auf die deutschen

---

<sup>125</sup> Walter MAP, *De nugis curialium. Courtiers' Trifles* 1983, S. 2.

<sup>126</sup> RÖSENER, Hof (wie Anm. 34), Sp. 66. Er bezog dies zwar nur auf den mittelalterlichen Hof, aber die Aussage lässt sich genauso auf den frühneuzeitlichen Hof ausweiten.

<sup>127</sup> BIEDERMANN, *Deutschland im 18. Jahrhundert* (wie Anm. 59); Max von BOEHN, *Deutschland im 18. Jahrhundert*, Berlin 1922 und BOEHN, *Die Mode* (wie Anm. 59); SCHERR, *Illustrierte Deutsche* (wie Anm. 59); ZOEPFL, *Deutsche Kulturgeschichte* (wie Anm. 59); GLEICHEN-RUSSWURM, *Das Galante Europa* (wie Anm. 53); FRIEDEL, *Kulturgeschichte* (wie Anm. 58); Heinz BIEHN, *Feste und Feiern im alten Europa*, München; Eduard OTTO, *Zur Geschichte des deutschen Fürstenlebens namentlich der Hoffestlichkeiten im 16. und 17. Jahrhundert*, in: *Zeitschrift für Kulturgeschichte* (1901), S. 335–353; STEINHAUSEN, *Geschichte* (wie Anm. 50) und auch Georg STEINHAUSEN, *Der vollkommene Hofmann*, in: *Zeitschrift für Kulturgeschichte* (1894), S. 414–425; Max BRAUBACH, *Kurfürst Clemens August von Köln und sein Hof*, in: *Rheinische Heimatblätter* (1926), S. 198–201; ALEWYN, *Das große Welttheater* (wie Anm. 35). Alewyn war es, der als Erster strukturanalytisches Gedankengut in die Hofforschung einbrachte, s. Gotthardt FRÜHSORGE, *Der Hof, der Raum, die Bewegung. Gedanken zur Neubewertung des europäischen Hofzeremoniells*, in: *Euphorion* (1988), S. 424–429, hier S. 425; Carl Eduard VEHSE, *Geschichte der deutschen Höfe seit der Reformation*, Zugriff am: 24.06.2011; Eduard VEHSE, *Geschichte des österreichischen Hofes und Adels und der österreichischen Diplomatie*, Zugriff am: 24.06.2011 oder auch Eduard VEHSE, *Süddeutsche Fürstenhöfe*. Bd. 1: *Der bayerische Hof*, Karlsruhe 1921, sowie VEHSE, *Geschichte der deutschen Höfe* (wie Anm. 127). Zu dieser Generation der Kulturhistoriker s. Hans SCHLEIER, *Geschichte der deutschen Kulturgeschichtsschreibung*. Bd. 1: *Vom Ende des 18. bis Ende des 19. Jahrhunderts*, 2, Waltrop 2008. Ergänzend s. a. Willi FLEMMING, *Deutsche Kultur im Zeitalter des Barocks*, Konstanz 1960 (*Handbuch der Kulturgeschichte*, 1. Abt.); G. FREYTAG, *Bilder aus der deutschen Vergangenheit*, 5, Leipzig 1859–67 und Friedrich FÖRSTER, *Höfe und Cabinette Europas im achtzehnten Jahrhundert*, 3 Bde., Potsdam 1836. Zur Beurteilung s. Hubert Ch. EHALT, *Schloßbau im Absolutismus*, in: *Beiträge zur historischen Sozialkunde* 6 (1976), S. 12–16, S. 12.

<sup>128</sup> S. ALEWYN, *Das große Welttheater* (wie Anm. 35), S. 13. Noch in dieser kulturhistorischen Tradition definiert Verena von der Heyden-Rynsch den Hof als Kultur „[...] des Bildes, des Spektakels und der Konversation [...]“, Verena von der HEYDEN-RYNSCH, *Europäische Salons. Höhepunkte einer versunkenen weiblichen Kultur*, München 1992, S. 37.

<sup>129</sup> S. FRIEDEL, *Kulturgeschichte* (wie Anm. 58), Bd. 1, S. 128ff. und S. 319–324 und ZOEPFL, *Deutsche Kulturgeschichte* (wie Anm. 59), S. 161–196. Zoepfl etwa zitierte Agrippa von Nettesheim, um die Unsitten und die Grobschlächtigkeit der Deutschen deutlich zu machen: „Wenn du einem Menschen begegnest, der daherstolz wie ein Gockelhahn, sich gebärdet wie ein Fechter, seine Blicke wild umherwirft,

Höfe bereits 1897 kritisch und schrieb: „Eine solche Schilderung hat nicht bloß den Wert einer Kuriosität [...] wohl gar mit dem triumphierenden Bewusstsein, wie herrlich weit wir es gebracht hätten“.<sup>130</sup> Und auch Johannes Scherr, der die Autoren, die eine einseitige Sicht des Zeitalters propagierten als „unlautere Partei“ bezeichnete, maß der Epoche des Barock eine auch geistesgeschichtlich deutlich größere Bedeutung zu und stilisierte sie umgekehrt schon beinahe zu einer idealen Epoche als er schrieb: „Denn wenn je eine Periode geeignet ist, einen reichen Beitrag zur Philosophie der menschlichen Gesellschaft zu liefern, so ist es gewiß das 18. Jahrhundert mit der kaleidoskopischen Buntheit seiner Kontraste, in welchem sich das kühnste Denken und die raffinierteste Genussucht, das mystisch-verzückteste Fühlen und das edelste wissenschaftliche und dichterische Streben, die philisterhafteste Stabilität und das revolutionärste Wollen, kolossale Laster und reinster Idealismus, zynischer Skeptizismus und kindlichster Glaube, verhärtetster Egoismus und sentimentalste Schwärmerei, schamloseste Wegwerfung alles Vaterländischen und tüchtigstes Wiederherstellen der Nationalehre wunderbar durchkreuzen.“<sup>131</sup>

So wie bereits Steinhausen den Hof auf Basis von zeitgenössischen Aussagen als „hohe Schule“<sup>132</sup> und Mittelpunkt allen Lebens und Strebens, bzw. von Politik und Kultur definiert hatte, taten dies auch Vierhaus und Gössmann. Vierhaus ging noch weiter und sah im Hof das Zentrum von Luxus, Kunst und Repräsentation und in erster Linie die Bühne des Herrscherkults.<sup>133</sup> Und

---

wie ein Ochse brüllt, in der Unterhaltung rechthaberisch, im Auftreten formlos ist, der ein unordentliches, zerschlitzztes Gewand trägt, wenn du einem solchen Menschen begegnest, dann darfst du sicher sein, daß das ein Deutscher ist.“, S. 192 und bekräftigte dies noch mit einem Ausspruch Sebastian Brants, dass der Grobianismus der „neue Heilige“ der Deutschen sei, S. 193. Dem widerspricht die heutige Forschung zunehmend, s. etwa BAUMGART, *Der deutsche Hof* (wie Anm. 51), S. 25f. Über den Grobianismus ließ sich bereits Christian Thomasius aus, s. Christian THOMASIUS, *Ausübung der Sittenlehre*, Vorwort von Werner Schneiders, Hildesheim-Zürich-New York 1999 (Christian Thomasius ausgewählte Werke, hg. v. Werner Schneiders, 11), S. 238f.

<sup>130</sup> Kurt von TREUSCH BUTTLAR, *Das tägliche Leben an den deutschen Fürstenhöfen des 16. Jahrhunderts*, in: *Zeitschrift für Kulturgeschichte* (1897), S. 1–41, hier S. 31.

<sup>131</sup> SCHERR, *Illustrierte Deutsche Kultur- und Sittengeschichte* (wie Anm. 59), S. 189. Ähnlich beschrieb auch Zoepfl das Zeitalter des Barock, s. ZOEPFL, *Deutsche Kulturgeschichte* (wie Anm. 59), S. 239. Auch Jakob Burckhardt war bewusst, dass sich die Kulturgeschichte seiner Zeit mit ihrer Quellenauswahl und ihren Darstellungen massiver Kritik aussetzte, daher rechtfertigte er ihre Existenz und ihre Darstellungen, s. Jakob BURCKHARDT, *Historische Fragmente*. Aus dem Nachlaß gesammelt von Emil Dörr. Mit Noten von Michael Bischoff, Nördlingen 1988, S. 42. Heute versucht man bei der Darstellung insbesondere der Feste jener Zeit deren Bedeutung für den Machterhalt und die Machtdarstellung zu betonen, s. Georg KOHLER (Hg.), *Die schöne Kunst der Verschwendung. Fest und Feuerwerke in der europäischen Geschichte*, Zürich-München 1988, insbesondere Georg KOHLER, *Die Rituale der fürstlichen Potestas*. Dresden und die deutsche Feuerwerkstradition, in: Georg KOHLER (Hg.), *Die schöne Kunst der Verschwendung. Fest und Feuerwerke in der europäischen Geschichte*, Zürich-München 1988, S. 101–134.

<sup>132</sup> Steinhausen zitiert hier Rohr, s. STEINHAUSEN, *Der vollkommene Hofmann* (wie Anm. 127), S. 414 und STEINHAUSEN, *Geschichte der* (wie Anm. 50), S. 479. Auch Johann Michael von Loen hatte bzgl. des Hofes als der „größte[n] Schule der Welt“ gesprochen, s. Johann Michael von LOEN, *Der redliche Mann am Hofe*, Frankfurt a.M. ND Stuttgart 1742 ND 1966, S. 2 und vgl. Adalbert ELSCHENBROICH, Johann Michael von Loen, Bd. 15, in: *Historische Kommission der Bayerischen Akademie* (Hg.), *Neue deutsche Biographie*, Berlin 1953ff., S. 47–49 und W. STRICKER, Johann Michael von Loen, Bd. 19, in: *Historische Kommission bei der Bayerischen Akademie der Wissenschaften* (Hg.), *Allgemeine deutsche Biographie*, Leipzig 1875-1912 ND 1967-1971, S. 86–88.

<sup>133</sup> VIERHAUS, *Höfe und höfische Gesellschaft* (wie Anm. 56), S. 44f.; GÖSSMANN, *Deutsche Kulturgeschichte* (wie Anm. 56), S. 63ff.; Heinz DUCHHARDT, *Das Zeitalter des Absolutismus*, München 1989 (Oldenbourg Grundriß der Geschichte, 11), S. 50. Wie wichtig dabei auch der Schlossbau und dessen künstlerische Ausgestaltung waren, s. Matthias MÜLLER, *Das Schloss als Bild(nis)träger. Zum Wechselverhältnis von Bild und Architektur als Medien höfischer Repräsentation im frühneuzeitlichen Residenzbau des Alten Reichs*, in: *Jahrbuch der Stiftung Thüringer Schlösser und Gärten* (2011), S. 16–30 und vgl. Krista de JONGE, *Hofordnungen als Quellen der Residenzforschung? Adlige und herzogliche Residenzen in den südlichen Niederlanden in der Burgunderzeit*, in: Holger KRUSE, Werner PARAVICINI (Hg.), *Höfe und Hofordnungen 1200 - 1600*. 5. Symposium der Residenzen-Kommission der Akademie der Wissen-

auf der Basis zeitgenössischer hofkritischer Werke sprach später Kiesel vom Hof als „Hölle“, eine Aussage, die im 16. Jahrhundert erstmals von Lauterbeck getätigt wurde.<sup>134</sup>

Die Vertreter der modernen Kulturgeschichte, allen voran Joachim Bumke, übten massive Kritik am Denken und an der Interpretation ihrer Vorgänger. Für sie besteht der Wert dieser Forschung lediglich „in der stupenden Materialfülle [...]“. Besonders kritisch wurden die methodischen Mängel betrachtet, dass etwa vielfach Ausnahmen von der Regel zur Regel erklärt worden seien und so ein verzerrtes Bild vom Hof im Mittelalter und in der Frühen Neuzeit erzeugt wurde.<sup>135</sup>

Aber auch die heutige Kulturgeschichte sieht im Hof noch immer vor allem die Repräsentation und die Inszenierung von Macht, allerdings ohne ihr den Hauch des Abstrusen und Boulevardmäßigen zu geben. Vielmehr geht sie davon aus, dass durch die Repräsentation eine Identität geschaffen wurde, da sie auf einem Konsens beruhte, den alle Mitglieder der höfischen Gesellschaft im Laufe der Zeit geschlossen hatten.<sup>136</sup> Die Etikette als Teil des Zeremoniells bildete dabei den verbindlichen Normenkatalog, nach dem sich alle zu richten hatten.<sup>137</sup> Damit war das Zeremoniell eine Demonstration des Status, den die jeweiligen Personen erreicht hatten und führte dazu, dass nur derjenige Zugang zur Gemeinschaft hatte, der die Codes des Zeremoniells verstand. Durch die Beherrschung eben dieser Codes ermöglichte der Hof aber auch einzelnen Personen den sozialen Aufstieg.<sup>138</sup> Damit sich aber der Hof entfalten und seinen Sinn erhalten

---

schaften in Göttingen, Sigmaringen, 5. bis 8. Oktober 1996, Sigmaringen 1999 (Symposium der Residenzen-Kommission der Akademie der Wissenschaften in Göttingen, 5), S. 175–220. Zur Bedeutung der Feste in diesem Zusammenhang s. Antje VANHOEFEN, *Das Fest am Hof - ein reines Vergnügen?*, Bd. 2, in: Konrad SCHEURMANN, Jödis FRANK (Hg.), *Neu entdeckt. Thüringen - Land der Residenzen*. 2. Thüringer Landesausstellung, Schloss Sondershausen 15. Mai bis 3. Oktober 2004, Mainz 2004, S. 246–248.

<sup>134</sup> KIESEL, "Bei Hof, bei Höll" (wie Anm. 3). Zum Zitat s. Georg LAUTERBECK, *Ein kurtz Formular / oder unterricht / aus welchem sich einer / so sich an Fürsten / Graffen / oder Herren Höfen / für einen Rath oder Diner / wil gebrauchen lassen*, Erfurt 1559, S. 7. Zu Lauterbeck s. Michael STOLLEIS, *Geschichte des öffentlichen Rechts in Deutschland*. Bd. 1: Reichspublizistik und Policywissenschaft 1600 bis 1800, München 1988, S. 88f. Eine ähnliche Aussage findet sich z.B. auch bei de REFUGE, *Kluger Hofmann: Das ist / Nachsinnige Vorstellung deß untadelichen Hoflebens*, Frankfurt a.M. 1655, Vorrede.

<sup>135</sup> S. BUMKE, *Höfische Kultur* (wie Anm. 8), S. 15f. Einen Forschungsüberblick s. HOCHEDLINGER, *Verfassungs-, Verwaltungs- und Behördengeschichte* (wie Anm. 24), S. 38ff.

<sup>136</sup> S. BAUER, *Hofökonomie* (wie Anm. 51), S. 12; BUTZ & DANNENBERG, *Überlegungen zu Theoriebildungen* (wie Anm. 3), S. 27f.; Jörg ENGELBRECHT, *Anna Maria Luisa von Medici und ihr Hof zu Düsseldorf. Zur Bedeutung des Luxus im Zeitalter des Absolutismus*, in: *Anna Maria Luisa von Medici. Kurfürstin von der Pfalz, Düsseldorf 1988*, S. 125–131, hier S. 125 und RÖSENER, *Leben am Hof* (wie Anm. 3), S. 14f. Die Deutung der Identitätsstiftung basiert auf den Ausführungen Max Webers, vgl. Ulf Christian EWERT, Sven Erik HILSENITZ, *75 Jahre Max Webers "Wirtschaft und Gesellschaft" und um kein Deut weiter? Der "Hof" als soziales Phänomen im Lichte moderner wirtschaftswissenschaftlicher Theorie und Methodik*, Eine Reaktion auf Aloys Winterlings Aufsatz in den MRK 5/1, 1995, S. 16–21, in: *Mitteilungen der Residenzen-Kommission der Akademie der Wissenschaften zu Göttingen (1995)*, S. 15–33, hier S. 17f. und EWERT & HILSENITZ, *Lediglich ein Finanzdokument* (wie Anm. 84), hier S. 21. S. a. Reinhardt BUTZ, *Fürstenlob und Fürstenkritik durch die Zeitgenossen*, in: Oliver AUGÉ, Ralf-Gunnar WERLICH, Gabriel ZEILINGER (Hg.), *Fürsten an der Zeitenwende zwischen Gruppenbild und Individualität. Formen fürstlicher Selbstdarstellung und ihre Rezeption (1450–1550)*. Wissenschaftliche Tagung, Landeskulturzentrum Salza, 27.–29. März 2008, Ostfildern 2009 (*Residenzenforschung*, 22), S. 55–76, hier S. 57f.; BUTZ & DANNENBERG, *Überlegungen zu Theoriebildungen* (wie Anm. 3), S. 25; PARAVICINI, *Macht bei Hofe* (wie Anm. 96), S. 246f. und Wolfgang WEBER, *Zeremoniell und Disziplin*. J. B. von Rohrs *Ceremoniel-Wissenschaft (1728/29) im Kontext der frühneuzeitlichen Sozialdisziplinierung*, in: Jörg Jochen BERNS, Thomas RAHN (Hg.), *Zeremoniell als höfische Ästhetik in Spätmittelalter und Früher Neuzeit*, Tübingen 1995, S. 1–20, hier S. 16f.

<sup>137</sup> Vgl. HOFMANN, *Das Spanische Hofzeremoniell* (wie Anm. 29), S. 24; HOFMANN-RANDALL, *Die Herkunft* (wie Anm. 79), S. 150; BAUER, *Die höfische Gesellschaft* (wie Anm. 3), S. 57–68; BAUER, *Hofökonomie* (wie Anm. 51), S. 36f. und BUTZ & DANNENBERG, *Überlegungen zu Theoriebildungen* (wie Anm. 3), S. 27.

<sup>138</sup> Vgl. *ibid.*, S. 24 und S. 57f. sowie VEC, *Zeremonialwissenschaft im Fürstenstaat* (wie Anm. 27), S. 309.



konnte, bedurfte er der Öffentlichkeit, da die Macht Visibilität benötigt, um wirksam zu sein.<sup>139</sup> Dies bedeutet, dass die Kulturelemente des Hofes die Legitimation des Herrschers stärkten und ihn überdies nach außen repräsentierten.<sup>140</sup>

Auch die Sozial- und Kommunikationsgeschichte betont die Notwendigkeit der Öffentlichkeit als Legitimationsmittel des Herrschers und dass die am Hof herrschende Ordnung das Ergebnis eines Interessenausgleichs sei, der verdeutliche, dass das System Hof in ständiger Bewegung ist. Somit gibt es zwar fest gefügte Regeln an Höfen, wie etwa Hofordnung, diese müssen jedoch flexibel gehandhabt werden.<sup>141</sup>

Die Verfassungs- und Rechtsgeschichte beschäftigte sich mit dem Hof als Ort der territorialen Gesetzgebung, der als Muster eines gesamtgesellschaftlichen Ordnungsentwurfes angesehen wurde. Dabei stellten ihre Vertreter heraus, dass Hof und Verfassung zumindest im Spätmittelalter quasi deckungsgleich gewesen seien. Ein abgeschlossenes verfassungshistorisches Modell des Hofes existiert allerdings bis heute nicht, weder für das Mittelalter noch für die Frühe Neuzeit.<sup>142</sup>

Wichtige Impulse erfuhr die Hofforschung durch die Soziologie. Allen voran Norbert Elias stieß in den 1960er Jahren die Forschung mit seinem Werk über den französischen Hof neu an.<sup>143</sup> Sicher sind viele seiner Thesen, wie etwa die der „Domestizierung des Adels“ durch den Hof heute widerlegt bzw. relativiert, dennoch bleibt ihm das Verdienst den Historikern neue Wege gezeigt und neue Impulse gegeben zu haben.<sup>144</sup> Der erste, der offen mit der Eliasschen Schule

<sup>139</sup> Vgl. B. STOLLBERG-RILINGER, Höfische Öffentlichkeit. Zur zeremoniellen Selbstdarstellung des brandenburgischen Hofes vor dem europäischen Publikum, in: *Forschungen zur brandenburgischen und preußischen Geschichte* (1997), S. 145–176, hier S. 148. Dies entspricht der These von Habermas bzgl. der „repräsentativen Öffentlichkeit“, s. Jürgen HABERMAS, *Strukturwandel der Öffentlichkeit*. Untersuchungen zu einer Kategorie der bürgerlichen Gesellschaft, Frankfurt a.M. 1979, S. 61–64. Vgl. a. BAUER, *Die höfische Gesellschaft* (wie Anm. 3), S. 18f.; EHALT, *Schloßbau* (wie Anm. 127), S. 14 und KRUEDENER, *Die Rolle des Hofes* (wie Anm. 3), S. 39. Winterling sieht dagegen im Hof des Ancien Régime einen Hof, der auf „repräsentative Öffentlichkeit“ verzichtet, s. WINTERLING, *Der Hof der Kurfürsten von Köln* (wie Anm. 3), S. 3. Ebenfalls kritisch zu Habermas' These äußerte sich Jörg Jochen Berns, s. Jörg Jochen BERNs, *Der nackte Monarch und die nackte Wahrheit. Auskünfte der deutschen Zeitungs- und Zeremonialschriften des späten 17. und frühen 18. Jahrhunderts zum Verhältnis von Hof und Öffentlichkeit*, in: Elger BLÜHM, Jörn GARBER, Klaus GARBER (Hg.), *Hof, Staat und Gesellschaft in der Literatur des 17. Jahrhunderts*, Amsterdam 1982 (Daphnis, 11 Heft 1-2), S. 315–349, S. 343. Zu dieser Diskussion insgesamt s. Peter von MOOS, *Die Begriffe „öffentlich“ und „privat“ in der Geschichte und bei den Historikern*, in: *Saeculum* (1998), S. 161–192.

<sup>140</sup> Vgl. RÖSENER, *Leben am Hof* (wie Anm. 3), S. 14.

<sup>141</sup> Vgl. BUTZ & DANNENBERG, *Überlegungen zu Theoriebildungen* (wie Anm. 3), S. 18–24.

<sup>142</sup> Vgl. *ibid.*, S. 7–18.

<sup>143</sup> Elias Grundthese dabei ist, dass Menschen immer in Figurationen zueinander stehen, s. Norbert ELIAS, *Die höfische Gesellschaft*. Untersuchungen zur Soziologie des Königtums und der höfischen Aristokratie, Frankfurt a.M. 1992, S. 34f. Vgl. a. Jeroen DUINDAM, *Norbert Elias and the History of the Court: Old Questions, New Perspectives*, in: Reinhardt BUTZ, Jan HIRSCHBIEGEL, Dietmar WILLOWEIT (Hg.), *Hof und Theorie. Annäherungen an ein historisches Phänomen*, Köln 2004 (Norm und Struktur, Bd. 22), S. 91–404. Eine neuere Darstellung des frz. Hofes, s. François BLUCHE, *Im Schatten des Sonnenkönigs. Alltagsleben im Zeitalter Ludwigs XIV. von Frankreich*, Freiburg-Würzburg 1986.

<sup>144</sup> In Deutschland griffen vor allem Kruedener, Plodeck und Ehalt die Thesen von Elias auf und übernahmen sie unkritisch auch für die dt. Höfe, s. KRUEDENER, *Die Rolle des Hofes* (wie Anm. 3); PLODECK, *Hofstruktur und Hofzeremoniell* (wie Anm. 51) und EHALT, *Ausdrucksformen absolutistischer Herrschaft* (wie Anm. 64). Neben Kruedener ist sicher Ehalt der am stärksten kritisierte Eliasrezipient. Schlögl etwa warf beiden eine „holzschnittartige Soziologisierung“ vor, s. SCHLÖGL, *Der frühneuzeitliche Hof* (wie Anm. 3), S. 186. Bauer formulierte es ähnlich und warf Kruedener vor er habe Elias simplifiziert, BAUER, *Die höfische Gesellschaft* (wie Anm. 3), S. 33–39. Auch bei Duchhardt finden sich Anklänge dieser Theorie, s. DUCHHARDT, *Das Zeitalter* (wie Anm. 133), S. 51 und in den letzten Jahren griff auch Streich sie wieder auf, s. Brigitte STREICH, *Fürstliche Repräsentation und Alltag am Hofe Herzogin Elisabeths von Braunschweig-Lüneburg* (Calenberg-Göttingen), in: Eva SCHLOTHEUBER u.a. (Hg.), *Herzogin Elisabeth von Braunschweig-Lüneburg (1510–1558). Herrschaft - Konfession - Kultur*. Beiträge des wissenschaftlichen Symposiums der Klosterkammer Hannover vom 24. - 26. Februar 2010 im Historischen Museum Hannover, Hannover 2011 (Quellen und Darstellungen zur Geschichte Niedersachsens,

brach, war Aloys Winterling in seiner Studie über den Kurkölnischen Hof. Er legte an diesem Beispiel klar, dass es den deutschen Höfen keinesfalls um eine Domestizierung des Adels ging; dass weder der Adel entmachtet noch etwa eine Form des Absolutismus geherrscht habe; dass es sogar genau konträr war: der Hof der Erzbischöfe von Köln stabilisierte den Ständestaat und verhinderte so den Absolutismus.<sup>145</sup>

Elias' Thesen beschränken sich jedoch nicht allein auf die ‚Domestizierung‘. Er entwickelte auch eine Soziologie der Etikette und des Zeremoniells, die seiner Ansicht nach dazu dienten Handlungen zu Prestigesachen zu machen, um mit ihrer Hilfe Herrschaft zu konsolidieren.<sup>146</sup> Ganz allgemein läge dem Zeremoniell ein Wandel im Affekthaushalt zugrunde, der dazu führte, dass Fremdwänge zu Selbstzwängen wurden und somit zu einer ‚Verhöflichung des Kriegers‘ führten.<sup>147</sup> Diese "Verhöflichung" bedeutete eine Adelsdisziplinierung, die den Adel zu einer

---

132), S. 138–166, hier S. 145. Die Domestizierungsthese ist nicht auf dt.e Höfe anwendbar, da sich deren Hofstaat zumeist aus Kleinadligen und Ausländern zusammensetzte, s. hierzu BAUER, Informalität als Problem (wie Anm. 2), S. 47–53; KUNISCH, Die deutschen Führungsschichten (wie Anm. 33), S. 112f.; und WINTERLING, Der Hof der Kurfürsten von Köln (wie Anm. 3), vor allem S. 123–150, vgl. a. FRÜHSORGE, Der Hof (wie Anm. 127), S. 426. Bloch sah den Gang des Edelmanns zum Hof als etwas Freiwilliges an, das aus den Ideen der Feudalgesellschaft resultierte, s. Marc BLOCH, Die Feudalgesellschaft, Frankfurt a. M.-Wien-Berlin 1982, S. 535. Für Schlögl liegt ein Großteil der an Elias geäußerten Kritik an einer falschen Rezeption, s. SCHLÖGL, Der frühneuzeitliche Hof (wie Anm. 3), S. 185.

<sup>145</sup> WINTERLING, Der Hof der Kurfürsten von Köln (wie Anm. 3). Inzwischen folgen die meisten Historiker Winterling, so etwa FRÜHSORGE, Der Hof (wie Anm. 127), S. 426; SCHLÖGL, Der frühneuzeitliche Hof (wie Anm. 3), S. 186; Albert CREMER, Der Strukturwandel des Hofes in der Frühen Neuzeit, in: Rudolf VIERHAUS, u. a. (Hg.), Frühe Zeit – Frühe Moderne? Forschungen zur Vielschichtigkeit von Übergangsprozessen, Göttingen 1992 (Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für Geschichte, 104), S. 75–89, hier S. 76f.; BAUER, Die höfische Gesellschaft (wie Anm. 3), S. 58–63 und Andreas KLINGER, Der Gothaer Fürstenstaat. Herrschaft, Konfession und Dynastie unter Herzog Ernst dem Frommen, Husum 2002 (Historische Studien, 469), S. 141ff.

<sup>146</sup> Dabei war ihm das Zeremoniell ein „endloser Balanceakt ewiger Figuration widerstreitender Trieb- und Machtbewegungen“. Damit stand er in Einklang mit der politischen Klugheitslehre des 17. und 18. Jh.s, s. etwa Christian WOLFF, Vernünftige Gedanken von dem gesellschaftlichen Leben der Menschen und insonderheit dem gemeinen Wesen, Frankfurt-Leipzig 1736. Vgl. Thomas RAHN, Psychologie des Zeremoniells, in: Jörg Jochen BERNS, Thomas RAHN (Hg.), Zeremoniell als höfische Ästhetik in Spätmittelalter und Früher Neuzeit, Tübingen 1995, S. 74–98, hier S. 97f.; BAUMGART, Der deutsche Hof (wie Anm. 51), S. 35 und Jürgen HARTMANN, Staatszeremoniell, Köln-Berlin-Bonn-München 1988 S. 63–66.

<sup>147</sup> Norbert ELIAS, Über den Prozeß der Zivilisation. Soziogenetische und psychogenetische Untersuchungen, 2, Frankfurt a.M. 1993/92, Bd. 2, S. 351–368. S. a. Markus REISENLEITNER, Die Bedeutung der Werke und Theorien Norbert Elias' für die Erforschung der Frühen Neuzeit, in: Frühneuzeit-Info (1991), S. 47–57, hier S. 51f.; MÜNCH, Lebensformen (wie Anm. 59), S. 15f.; RÖSENER, Hofämter an mittelalterlichen Fürstenhöfen (wie Anm. 35), S. 489; RÖSENER, Leben am Hof (wie Anm. 3), S. 13; Henning SCHEFFERS, Höfische Konvention und die Aufklärung. Wandlungen des honnête-homme-Ideals im 17. und 18. Jahrhundert, Bonn 1980; WINTERLING, Der Hof der Kurfürsten von Köln (wie Anm. 3), S. 13–22 und Wolfgang WÜST, Hof und Policity. Deutsche Hofordnungen als Medien politisch-kulturellen Normenaustausches vom 15. bis zum 17. Jahrhundert, in: Werner PARAVICINI, Jörg WETTLAUER (Hg.), Vorbild - Austausch - Konkurrenz. Höfe und Residenzen in der gegenseitigen Wahrnehmung. 11. Symposium der Residenzen-Kommission der Akademie der Wissenschaften zu Göttingen, Wien, 20.–24. September 2008, Ostfildern 2010 (Residenzenforschung, 23), S. 115–134, hier S. 122.

Die ‚Verhöflichung‘ führe letztlich, so Elias, zu einem Zivilisationsschub, da auch das Volk sich am Vorbild des Adels und des Hofes orientierte, s. ELIAS, Über den Prozeß (wie Anm. 147), Bd. 2, S. 353. Vgl. a. DUCHHARDT, Das Zeitalter (wie Anm. 133), S. 52. Die darin zum Ausdruck kommende zunehmende Affektkontrolle findet sich auch bei Friedrich Carl von Moser, vgl. Rudolf VIERHAUS, Staaten und Stände. Vom Westfälischen bis zum Hubertusburger Frieden 1648 bis 1763, Frankfurt a. M.-Berlin 1990, S. 212. Schmidt machte den Beginn der Affektkontrolle an dem Aufkeimen der *curialitas* im 11. Jh. fest, s. SCHMIDT, Curia und curialitas (wie Anm. 34) und MÖLK, Curia und curialitas (wie Anm. 34). Vgl. a. Robert MUCHEMBLED, Die Erfindung des Modernen Menschen. Gefühlsdifferenzierung und kollektive Verhaltensweisen im Zeitalter des Absolutismus, Hamburg 1990.

„Kultdienerschaft“ werden ließ.<sup>148</sup> Der Hof, der für Elias in erster Linie der „erweiterte Haushalt des Fürsten“<sup>149</sup> war, wird so zur Manifestation des Ranges seiner Mitglieder und seiner selbst. Dies stellt die eigentliche Grundthese von Elias dar und ist bis heute unbestritten.<sup>150</sup> Diese Rangmanifestation führte dazu, dass Menschen an einem Ort zusammenkamen und dadurch voneinander abhängig wurden. Aus dieser Abhängigkeit entstanden Zwänge, diese wieder führten zu Rangordnungen und somit zur Etikette und daraus wiederum ergab sich die Notwendigkeit sich in diesem System behaupten zu müssen. Dies führte nach den Forschungen von Elias letztlich zur Entstehung des höfischen Menschen mit seiner eigenen Lebensart und seinen eigenen Verhaltensmustern, die dann am Ende auch auf die Gesamtgesellschaft abfärbten.<sup>151</sup> Dieser Zirkel ist letztlich vergleichbar der Rationalisierung, wie Max Weber sie propagierte und ähnelt ebenfalls der „Fabrikation des Disziplinarindividuums“ bei Foucault.<sup>152</sup>

Für Elias war ‚Luxus‘ ein wichtiger Begriff, denn er war das Mittel zur Selbstbehauptung. Bezogen hat sich Elias bei dieser Einschätzung auf Arbeiten von Weber und Sombart.<sup>153</sup> Vor allem

<sup>148</sup> S. VEC, Zeremonialwissenschaft im Fürstenstaat (wie Anm. 27), S. 262-289. Vgl. a. DUCHHARDT, Das Zeitalter (wie Anm. 133), S. 52; BARMAYER, Hof und Hofgesellschaft (1989) (wie Anm. 112), S. 87; Herms BAHL, Ansbach. Strukturanalyse einer Residenz vom Ende des Dreissigjährigen Krieges bis zur Mitte des 18. Jahrhunderts, Verfassung, Verwaltung, Bevölkerung und Wirtschaft, Ansbach 1974 (Mittelfränkische Studien, 1), S. 70 und PLODECK, Hofstruktur und Hofzeremoniell (wie Anm. 51), S. 12-24. Die Verhöflichungsthese Elias' wird unterstrichen durch die Veränderungen im *Decorum*-Begriff der Frühneuzeit, vgl. Volker SINEMUS, Stilordnung, Kleiderordnung und Gesellschaftsordnung im 17. Jahrhundert, in: Albrecht SCHÖNE (Hg.), Stadt - Schule - Universität - Buchwesen und die deutsche Literatur im 17. Jahrhundert. Vorlagen und Diskussionen eines Barock-Symposiums der Deutschen Forschungsgemeinschaft 1974 in Wolfenbüttel, München 1976, S. 22-43, hier S. 41ff.

<sup>149</sup> ELIAS, Die höfische Gesellschaft (wie Anm. 143), S. 9. Vgl. a. JOHANEK, Schlußbetrachtungen (wie Anm. 47), S. 270; Mark HENGERER, Hofzeremoniell, Organisation und Grundmuster sozialer Differenzierung am Wiener Hof im 17. Jahrhundert, in: Klaus MALETTKE, Chantall GRELL (Hg.), Hofgesellschaft und Höflinge an europäischen Fürstenhöfen in der Frühen Neuzeit (15. - 18. Jh.). *Société de cour et courtisans dans l'Europe de l'époque moderne (XVe - XVIIIe siècle)*, Münster-Hamburg-Berlin-London 2001 (Forschungen zur Geschichte der Neuzeit, Marburger Beiträge, 1), S. 337-368, hier S. 340 und REISENLEITNER, Die Bedeutung (wie Anm. 147), S. 54.

<sup>150</sup> S. WINTERLING, Der Hof der Kurfürsten von Köln (wie Anm. 3) und Aloys WINTERLING, Die frühneuzeitlichen Höfe in Deutschland. Zur Lage der Forschung, in: Internationales Archiv für Sozialgeschichte der deutschen Literatur (1996), S. 181-189, hier S. 188.

<sup>151</sup> S. ELIAS, Über den Prozeß (wie Anm. 147), Bd. 1, S. 136f.

<sup>152</sup> Foucault schrieb dazu: „Die Zuchtgewalt ist in der Tat eine Macht, die anstatt zu entziehen und zu entnehmen vor allem aufrichtet, herrichtet, zurichtet – um dann allerdings um so mehr zu entziehen und entnehmen zu können. Sie legt die Kräfte nicht in Ketten, um sie einzuschränken; sie sucht sie allesamt so zu verbinden, daß sie vielfältig und nutzbar gemacht werden. [...] Zweifellos liegt der Erfolg der Disziplinarmacht am Einsatz einfacher Instrumente: des hierarchischen Blicks, der normierenden Sanktion und ihrer Kombination im Verfahren der Prüfung.“, Michel FOUCAULT, Überwachen und Strafen. Die Geburt des Gefängnisses, Frankfurt a.M. 1994, S. 220. Vgl. a. Peter BLICKLE, Gute Polizei oder Sozialdisziplinierung, in: Theo STAMMEN, Heinrich OBERREUTER, Paul MIKAT (Hg.), Politik – Bildung – Religion. Hans Maier zum 65. Geburtstag, Paderborn 1996, S. 97-107, hier S. 103f.

<sup>153</sup> ELIAS, Die höfische Gesellschaft (wie Anm. 143), S. 63-66. S. a. KRUEDENER, Die Rolle des Hofes (wie Anm. 3), S. 23. Vgl. a. DUCHHARDT, Das Zeitalter (wie Anm. 133), S. 50 und Alois SCHMID, Der "Mundus Christiano-Bavaro-Politicus". Zur Theorie des Hofes der bayerischen Wittelsbacher im Zeitalter des höfischen Absolutismus, in: Klaus MALETTKE, Chantall GRELL (Hg.), Hofgesellschaft und Höflinge an europäischen Fürstenhöfen in der Frühen Neuzeit (15. - 18. Jh.). *Société de cour et courtisans dans l'Europe de l'époque moderne (XVe - XVIIIe siècle)*, Münster-Hamburg-Berlin-London 2001 (Forschungen zur Geschichte der Neuzeit, Marburger Beiträge, 1), S. 125-137, hier S. 133ff. Milos Vec wies nach, dass diese von Lipsius beeinflusste Auffassung in der Frühen Neuzeit nur von wenigen Autoren geteilt und meist als machiavellistisch eingeschätzt und somit abgelehnt wurde, s. VEC, Zeremonialwissenschaft im Fürstenstaat (wie Anm. 27), S. 324-353. Allerdings war es beileibe nicht nur Lipsius, der so argumentierte, sondern auch Christian Wolff, s. hierzu Rudolf VIERHAUS, Deutschland im Zeitalter des Absolutismus (1648-1763), Göttingen 1984 (Deutsche Geschichte, 6), S. 56, vgl. a. CREMER, Der Strukturwandel (wie Anm. 145), S. 75 und Wolfgang WEBER, *Prudentia gubernatoria*. Studien zur Herrschaftslehre in der deutschen politischen Wissenschaft des 17. Jahrhunderts, Tübingen 1992, S. 253. Wolfgang Wüst hat

der prachtvolle Hof, wie ihn Friedrich Carl von Moser beschrieben hatte, war es, den Sombart betrachtete.<sup>154</sup> Seiner Auffassung nach bestand der Hof aus drei Elementen:

1. der adligen Hofgesellschaft, die vor allem durch Frauen geprägt wurde,
2. der Entfaltung von Glanz durch materielle Pracht und
3. der Verfeinerung des Verhaltens durch das Zeremoniell.<sup>155</sup>

Dabei bildeten die Frauen die Basis seiner Argumentation, denn ihre Anwesenheit bei Hof habe der Verfeinerung der Sitten und damit dem Luxus erst den Weg geebnet und sie möglich gemacht und diese Komponenten hätten dann schlussendlich zur Entstehung des Kapitalismus geführt.<sup>156</sup>

Notwendige Bedingungen für die Entstehung moderner Höfe waren laut Sombart der Niedergang des Rittertums, die Verstärkung des Adels, die Ausbildung eines absolutistischen Staates, die Wiedergeburt der Künste und Wissenschaften sowie mehr Reichtum.<sup>157</sup>

Die Bedeutung, die Sombart den Höfen und vor allem den Frauen an der Entstehung des Kapitalismus beimaß, sind heute umstritten und vielfach auch bereits widerlegt worden.<sup>158</sup> Bis heute weitgehend unbestritten aber ist die Tatsache, dass Luxus auch als Machtmittel Einsatz fand, denn ist er erst einmal da drängen Prunksucht, Ehrgeiz und Machttrieb des Menschen ihn immer mehr auszuweiten. Sombart selbst verwies auf die Argumentation von Thorstein Veblen.<sup>159</sup> Dieser hatte in seinem Buch über die „Theorie der feinen Leute“ dargelegt, dass Luxus bedeute den

---

diese These jüngst umgekehrt und am Beispiel kleinerer fränkischer Höfe die Frage gestellt, ob es nicht gerade der „Nicht-Luxus“ war, der hier vorrangig die Anreize bot, s. Wolfgang WÜST, Luxus oder Sparzwang? Höfisches Leben im frühmodernen Kleinstaat der fränkischen Hohenzollern und der Bischöfe von Augsburg, in: Werner PARAVICINI (Hg.), Luxus und Integration. Materielle Hofkultur Westeuropas vom 12. bis zum 18. Jahrhundert, München 2010, S. 65–82.

<sup>154</sup> Moser sprach vom glänzenden Hof, s. MOSER, Teutsches Hof-Recht (wie Anm. 102), Bd. 1, S. 6.

<sup>155</sup> SOMBART, Liebe, Luxus und Kapitalismus (wie Anm. 7). Vgl. a. WINTERLING, Der Hof der Kurfürsten von Köln (wie Anm. 3), S. 1ff.

<sup>156</sup> Sombart definierte Luxus als „Aufwand, der über das Notwendige hinausgeht“, SOMBART, Liebe, Luxus und Kapitalismus (wie Anm. 7), S. 85. Vgl. a. Fernand BRAUDEL, Die Geschichte der Zivilisation. 15. bis 18. Jahrhundert, München 1971. Das bzgl. der Bedeutung der Frauen zugrunde liegende Schlagwort ist der „Sieg des Weibchens“, s. SOMBART, Liebe, Luxus und Kapitalismus (wie Anm. 7), S. 89 und 97. Vgl. a. WINTERLING, Der Hof der Kurfürsten von Köln (wie Anm. 3), S. 8-13 und Ulf Christian EWERT, Jan HIRSCHBIEGEL, Nur Verschwendung? Zur sozialen Funktion der demonstrativen Zurschaustellung höfischen Güterverbrauchs, in: Werner PARAVICINI (Hg.), Luxus und Integration. Materielle Hofkultur Westeuropas vom 12. bis zum 18. Jahrhundert, München 2010, S. 105–121, hier S. 108f. Dieser These schloss sich u. a. Engelbrecht an, s. ENGELBRECHT, Anna Maria Luisa von Medici (wie Anm. 136), S. 128.

<sup>157</sup> SOMBART, Liebe, Luxus und Kapitalismus (wie Anm. 7), S. 22.

<sup>158</sup> Bauer legte dar, dass die Höfe die Ressourcen der Länder oftmals überforderten und so den entstehenden Kapitalismus sogar hemmten, s. BAUER, Hofökonomie (wie Anm. 51), insbesondere S. 22-25. Vgl. EHALT, Ausdrucksformen absolutistischer Herrschaft (wie Anm. 64), S. 64-71. Lau hingegen belegte für die Residenzstadt Düsseldorf die These Sombarts, s. LAU, Die Regierungskollegien (wie Anm. 55), hier S. 228f. und vgl. VIERHAUS, Höfe und höfische Gesellschaft (wie Anm. 56), S. 36f. und WEIGAND-KARG, Die Plassenburg (wie Anm. 51), S. 81ff. Zitate wie das Georg Christoph Lichtenbergs aber, der schrieb: „ist denn das Geld, das dem Hofe gezahlt wird, weggeworfen? oder wird es in eiserne Kisten vergraben? Kommt es nicht vielmehr schneller in Umlauf, als jedes andere Geld? Fragt einmahl die Hoflieferanten, oder den Schuster und Schneider, der für den Hof des Hoflieferanten arbeitet; diese werden anders urtheilen. Der Hof hat seine Höfe unter sich, die wieder die ibrigen haben, und so erstreckt es sich mit unzähligen Ramifikationen bis zur untersten Classe.“, Georg Christoph LICHTENBERG, Vermischte Schriften. nach dessen Tode gesammelt und herausgegeben, Zweyter Theil, Wien 1817 (Meisterwerke deutscher Dichter und Prosaisten, 24), S. 187; s. a. Carl Horst HOFERICHTER, Der Hofstaat Ernst Ludwigs, in: Darmstadt in der Zeit des Barock und Rokoko. Ausstellungskatalog, Darmstadt 1980, S. 69–78, hier S. 78.

<sup>159</sup> SOMBART, Liebe, Luxus und Kapitalismus (wie Anm. 7), S. 87. Vgl. a. EWERT & HIRSCHBIEGEL, Nur Verschwendung (wie Anm. 156), S. 109f. und BAUMGART, Der deutsche Hof (wie Anm. 51), S. 36.

anderen etwas voraushaben zu wollen, dass Reichtum Ehre ausdrücke, Eigentum zu Konkurrenz führe und die Selbstachtung des Menschen auf Eigentum beruhe. Er wandte jedoch ein, dass dies als alleiniger Beweggrund nicht ausreiche, um einen solchen Luxus zu entfalten, wie die Höfe dies getan hätten.<sup>160</sup>

Auch für Max Weber stellten Konsum und Luxus zentrale Themen des Hofes dar. Seiner Betrachtung nach war dieser Luxus zweckrational und diente der sozialen Selbstbehauptung. Er war somit „Status- bzw. Standeskonsum“.<sup>161</sup> Max Webers maßgeblicher Einfluss auf die Hofforschung jedoch besteht in seiner Definition von Macht, denn die moderne Sozialhistorie sieht im Hof einen „Sonderfall von Macht“<sup>162</sup>, wie Weber sie beschrieben hat. Dabei bedeutet Macht jede Chance innerhalb eines sozialen Systems den eigenen Willen auch gegen Widerstände durchsetzen zu können. Ein Sonderfall ist sie, weil sie auf hausväterlicher Autorität beruht.<sup>163</sup> Der Hof ist in

<sup>160</sup> Thorstein VEBLEN, *Theorie der feinen Leute. Eine ökonomische Untersuchung der Institutionen*, Frankfurt a.M. 2007, vor allem S. 46f. Für Veblen sind Zeremoniell und Manieren ein Selbstzweck, der diejenigen die solche beherrschen von den „niederen Menschen“ abgrenzen, denn nur wer viel Zeit hat, also keinem eigentlichen Beruf nachgeht, könne diese lernen. Vgl. a. WINTERLING, *Der Hof der Kurfürsten von Köln* (wie Anm. 3), S. 8f.; RÖSENER, *Leben am Hof* (wie Anm. 3), S. 12 und 126; JOHANEK, *Schlußbetrachtungen* (wie Anm. 47), S. 272; BAUER, *Hofökonomie* (wie Anm. 51), S. 22 und SOBART, *Liebe, Luxus und Kapitalismus* (wie Anm. 7), S. 87.

<sup>161</sup> Zweckrational ist dabei jedes Handeln, das als Mittel für eigene Zwecke dient, vgl. Niklas LUHMANN, *Zweck-Herrschaft-System. Grundbegriffe und Prämissen Max Webers*, in: Renate MAYNTZ (Hg.), *Bürokratische Organisation, Köln-Berlin 1971* (Neue Wissenschaftliche Bibliothek, Soziologie, 27), S. 36–55, hier S. 37f. Weber zeigte, dass der höfische Aufwand auf speziellen Anforderungen beruhte, die im rein ökonomischen Sinn irrational waren, aber im Zusammenhang der Macht durchaus Sinn ergaben, vgl. a. KRUEDENER, *Die Rolle des Hofes* (wie Anm. 3), S. 18-21. Rational wurde die Verschwendung dadurch, dass die feudale Herrschaft eine gewisse Form der Lebensführung des Feudalherrn bedingte, die dazu diente durch ihre Wirkung auf die Beherrschten die Herrschaft zu stabilisieren, vgl. WINTERLING, *Der Hof der Kurfürsten von Köln* (wie Anm. 3), S. 8-13. Es handelt sich also letztlich um eine Institutionalisierung des Konsumzwanges, vgl. KRUEDENER, *Die Rolle des Hofes* (wie Anm. 3), S. 43-72. Zur Zweckrationalität von Luxus im Weberschen Sinn äußerte sich auch ELIAS, *Die höfische Gesellschaft* (wie Anm. 143), S. 63-66. Zum ‚Statuskonsum‘ vgl. Hubert Ch. EHALT, *Ritus und Rationalität im Herrschaftsstil des 17. und 18. Jahrhunderts*, in: *Beiträge zur historischen Sozialkunde 7* (1977), S. 8–11, S. 9; EHALT, *Ausdrucksformen absolutistischer Herrschaft* (wie Anm. 64), S. 64-71 und RÖSENER, *Leben am Hof* (wie Anm. 3), S. 12f. Eine Zusammenfassung der neuesten Forschungsergebnisse zum Phänomen des ‚Standeskonsums‘ s. Werner PARAVICINI, *Von materieller Attraktion, adligem Dienst und politischer Macht. Über den tieferen Sinn höfischer Lebensführung, Eine Zusammenfassung*, in: Werner PARAVICINI (Hg.), *Luxus und Integration. Materielle Hofkultur Westeuropas vom 12. bis zum 18. Jahrhundert*, München 2010, S. 271–284. Zur Rationalität in Bezug auf den Schloßbau s. EHALT, *Schloßbau* (wie Anm. 127) und vgl. a. Werner PARAVICINI, *Vom Wert der Residenzenforschung*, Bd. 3, in: Konrad SCHEURMANN, *Jördis FRANK* (Hg.), *Neu entdeckt. Thüringen - Land der Residenzen. 2. Thüringer Landesausstellung, Schloss Sondershausen 15. Mai bis 3. Oktober 2004*, Mainz 2004, S. 8–12.

<sup>162</sup> Jan HIRSCHBIEGEL, *Hof und Macht als geschichtswissenschaftliches Problem. Fragen*, in: Reinhardt BUTZ, Jan HIRSCHBIEGEL (Hg.), *Hof und Macht. Dresdner Gespräche II zur Theorie des Hofes*, Berlin 2007 (*Vita curialis. Form und Wandel höfischer Herrschaft*, 1), S. 5–13, hier S. 5. Vgl. a. Karl-Siegbert REHBERG, *Macht als soziologisches Phänomen. Thesen*, in: Reinhardt BUTZ, Jan HIRSCHBIEGEL (Hg.), *Hof und Macht. Dresdner Gespräche II zur Theorie des Hofes*, Berlin 2007 (*Vita curialis. Form und Wandel höfischer Herrschaft*, 1), S. 15–25, hier S. 19f.

<sup>163</sup> S. Max WEBER, *Wirtschaft und Gesellschaft. Grundriß der verstehenden Soziologie*, Tübingen 1972. Vgl. a. KRUEDENER, *Die Rolle des Hofes* (wie Anm. 3), S. 1-5; REHBERG, *Macht als soziologisches Phänomen* (wie Anm. 162), S. 16 und Alf LÜDTKE, *Einleitung: Herrschaft als soziale Praxis*, in: Alf LÜDTKE (Hg.), *Herrschaft als soziale Praxis. Historische und sozial-anthropologische Studien*, Göttingen 1991 (Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für Geschichte, 91), S. 9–63, hier S. 9. Vgl. den Machtbegriff von Foucault, s. LANDWEHR, *Policey im Alltag* (wie Anm. 3), S. 28. Vgl. HIRSCHBIEGEL, *Hof und Macht* (wie Anm. 162), S. 5, der in diesem Aufsatz Webers Theorie der Macht als Basis für seine Argumentation genommen hat. Basis der hausväterlichen bzw. der patriarchalischen Macht sind Befehl und Gehorsam, s. hierzu Paul MÜNCH, *Haus und Regiment – Überlegungen zum Einfluß der alteuropäischen Ökonomie auf die fürstliche Regierungstheorie und –praxis während der frühen Neuzeit*, Bd. 2, in: A. BUCK, G. KAUFFMANN (Hg.), *Europäische Hofkultur im 16. und 17. Jahrhundert*, Hamburg 1981, S.

dieser Sichtweise das Zentrum der Macht bezogen auf die Mittelpunktfigur des Herrschers. Daher bedeute der Hof auch die Darstellung von Macht und das Streben nach Exklusivität.<sup>164</sup> Diese Definition beinhaltet natürlich auch, dass der Hof als ein hierarchisches Gebilde gesehen wird, wobei die Hierarchie vor allem durch Kleidung und durch Funktionskompetenzen zum Ausdruck gebracht wird. Damit wird der Hof zu einem Verteiler sozialer und ökonomischer Chancen und - ganz simpel - zu einem Arbeitgeber.<sup>165</sup>

Weitere Schlüsselkategorien bei Weber sind die Disziplin und die Rationalisierung. Wobei die Rationalisierung die Disziplinierung zur Folge hat.<sup>166</sup> So basierten für Weber etwa der Wandlungsprozess zum Absolutismus und die Aufklärung, also letztlich die moderne Gesellschaft, auf einem Rationalisierungswillen, dessen Ziel es gewesen sei ein politisches System zu erzeugen, das wie eine Maschine funktionierte.<sup>167</sup>

---

205–210, hier S. 205 und Vgl. a. REHBERG, Macht als soziologisches Phänomen (wie Anm. 162), hier S. 19f.

<sup>164</sup> S. Jan HIRSCHBIEGEL, Der Hof als soziales System, in: Mitteilungen der Residenzen-Kommission der Akademie der Wissenschaften zu Göttingen (1993), S. 11–25, hier S. 12; Jan HIRSCHBIEGEL, Hof als soziales System. Der Beitrag der Systemtheorie nach Niklas Luhmann für eine Theorie des Hofes, in: Reinhardt BUTZ, Jan HIRSCHBIEGEL, Dietmar WILLOWEIT (Hg.), Hof und Theorie. Annäherungen an ein historisches Phänomen, Köln 2004 (Norm und Struktur, Bd. 22), S. 43–54, hier S. 48f. und HIRSCHBIEGEL, Hof und Macht (wie Anm. 162), S. 6. So entspringen dieser These nach etwa die Hofämter dem Prestigebedürfnis des Fst.en und machen die standesgemäße Repräsentation sichtbar. Vgl. RÖSENER, Hofämter an mittelalterlichen Fürstenhöfen (wie Anm. 35), S. 486 und BERNS, Der nackte Monarch (wie Anm. 139), S. 344f.

<sup>165</sup> Zur Symbolisierung der Hierarchie s. Gerhard FOUQUET, Ulf DIRLMEIER, 'weger wer, ich het sie behaltten'. Alltäglicher Konsum und persönliche Beziehungen in der Hofhaltung des Basler Bischofs Johannes von Venningen (1458-1478), in: Werner PARAVICINI (Hg.), Alltag bei Hofe. 3. Symposium der Residenzen-Kommission der Akademie der Wissenschaften in Göttingen, Ansbach, 28. Februar bis 1. März 1992, Sigmaringen 1995 (Symposium der Residenz-Kommission der Akademie der Wissenschaften in Göttingen, 3), S. 171–196, hier S. 189f. und vgl. Martin DINGES, Der „feine Unterschied“. Die soziale Funktion der Kleidung in der höfischen Gesellschaft, in: Zeitschrift für historische Forschung (1992), S. 49–76; BOEHN, Die Mode (wie Anm. 59), Bd. 1, S. 227 und BERNS, Der nackte Monarch (wie Anm. 139), hier S. 23-26 und S. 319. Zum Hof als Chancenverteiler s. BAUMGART, Der deutsche Hof (wie Anm. 51), S. 34 und zum Hof als Arbeitgeber s. MÜNCH, Das Jahrhundert des Zwiespalts (wie Anm. 56), S. 84f.

<sup>166</sup> Disziplin im Weberschen Sinn ist „die Chance kraft eingetübter Einstellungen für einen Befehl prompten, automatischen und schematischen Gehorsam bei einer angebbaren Vielheit von Menschen zu finden“ zitiert nach Stefan BREUER, Sozialdisziplinierung. Probleme und Problemverlagerungen eines Konzeptes bei Max Weber, Gerhard Oestreich und Michel Foucault, in: Christoph SACHBE, Florian TENNSTEDT (Hg.), Soziale Sicherheit und soziale Disziplinierung, Frankfurt a.M. 1986, S. 45–73, hier S. 46. Der Begriff der Rationalisierung bei Weber ist dem Begriff der Disziplinierung bei Elias, Oestreich und Foucault vergleichbar, vgl. BLICKLE, Gute Polizei (wie Anm. 152), S. 102ff. Foucault schrieb dazu: „Die Disziplinärinstitutionen haben eine Kontrollmaschine hervorgebracht, die als Mikroskop des Verhaltens funktioniert; ihre feinen analytischen Unterscheidungen haben um die Menschen einen Beobachtungs-, Registrier- und Dressurapparat aufgebaut.“, FOUCAULT (wie Anm. 152), S. 224.

<sup>167</sup> S. WEBER, Wirtschaft und Gesellschaft (wie Anm. 163). Diese Idee wurde auch von Otto Brunner aufgegriffen, s. BRUNNER, Adeliges Landleben (wie Anm. 59), S. 136f. Breuer formulierte dies prägnant: „Der disziplinierte Mensch rätioniert nicht, er pariert, mit der Gleichförmigkeit und Berechenbarkeit einer Maschine.“, BREUER, Sozialdisziplinierung (wie Anm. 166), S. 47. Erst der Protestantismus habe dabei diese Form der Disziplinierung möglich gemacht, s. Max WEBER, Die protestantische Ethik und der "Geist" des Kapitalismus. Textausgabe auf der Grundlage der ersten Fassung von 1904/05 mit einem Verzeichnis der wichtigsten Zusätze und Veränderungen aus der zweiten Fassung von 1920, Weinheim (Neue Wissenschaftliche Bibliothek, Soziologie). Vgl. BREUER, Sozialdisziplinierung (wie Anm. 166), S. 50 und Wolfgang WÜST, Höfische Zentralität und dezentrales Ämterwesen. Die hochstiftisch-augsburgischen Residenzen in der Frühen Neuzeit, in: Werner PARAVICINI (Hg.), Alltag bei Hofe. 3. Symposium der Residenzen-Kommission der Akademie der Wissenschaften in Göttingen, Ansbach, 28. Februar bis 1. März 1992, Sigmaringen 1995 (Symposium der Residenz-Kommission der Akademie der Wissenschaften in Göttingen, 3), S. 219–241, hier S. 219. In diesen Zusammenhang fällt auch Webers Definition der Bürokratie, die quasi alle sozialen Systeme beinhaltet, s. hierzu Renate MAYNTZ, Max Webers Idealtypus der Bürokratie und die Organisationssoziologie, in: Renate MAYNTZ (Hg.), Bürokratische Organisation,

In diesem Zusammenhang muss auch kurz auf die in den letzten Jahren stark umstrittene Sozialdisziplinierungsthese Gerhard Oestreichs eingegangen werden, die sich in weiten Teilen auf die Aussagen von Justus Lipsius stützt.<sup>168</sup> Seiner Ansicht nach stellte der Absolutismus einen „umfassenden Strukturwandel“ dar, dessen Folge eine ebenfalls umfassende Sozialdisziplinierung war.<sup>169</sup> Dabei ist diese eine „Reaktion auf Wandel und Entwicklung“, quasi eine „Neuschöpfung angesichts veränderter Umstände“ und damit begriff Oestreich „Geschichte im umfassenden Sinne als Prozeß der Kultur“.<sup>170</sup> Die „Disziplinierung des einzelnen für die gesellschaftliche Ordnung“ erfolgt dabei „im Rahmen einer individualethisch-individualpädagogischen Bewegung“.<sup>171</sup> So lösen Befehl und Gehorsam die mittelalterliche Treuevorstellung ab. Der Hof diene dieser Sozialdisziplinierung, wie Baumgart betonte, sowohl in einer offensichtlichen als auch einer differenzierteren Weise, was sich seiner Ansicht nach schon in den strengen geometrischen Formen der barocken Schlösser und Gärten darstellte.<sup>172</sup> Richard Schmidt widersprach der These der Sozialdisziplinierung durch den Staat und schrieb diese Entwicklung der zunehmenden sittlichen Zucht dieses Zeitalters zu, die seiner Ansicht nach eine Form der „christlich inspirierten Selbstregulierung“<sup>173</sup> war. Inzwischen scheint die Sozialdisziplinierungsthese entkräftet, da viele Studien belegt haben, dass sehr wohl auch die Untertanen am Prozess der Normsetzung beteiligt waren, diese also nicht alleinig vom Staat ausging.<sup>174</sup>

Auch Foucault näherte sich in differenzierterer Weise dem Phänomen der Disziplinierung. Seiner Ansicht nach waren an diesem offensichtlichen Prozess vor allem vielfältige Institutionen wie Schulen, Gefängnisse und Hospitäler beteiligt, nicht aber nur die eine zentrale Gewalt.<sup>175</sup> Aus

---

Köln-Berlin 1971 (Neue Wissenschaftliche Bibliothek, Soziologie, 27), S. 27–35, hier S. 27 und LUHMANN, Zweck-Herrschaft-System. (wie Anm. 161), S. 36.

<sup>168</sup> Umstritten ist dabei nicht nur die These als solche sondern auch die Begrifflichkeit. Blickle merkte an, dass das, was Oestreich Sozialdisziplinierung nennt etwa bei Hans Maier schlicht „Gute Policy“ heißt und es sinnvoller sei dem historischen Begriff zu folgen, denn einen neuen zu kreieren. Er schlägt, da Policy ebenfalls kein umfassender Begriff sei, den Begriff „Gemeinwohlstaat“ vor, s. BLICKLE, Gute Polizei (wie Anm. 152), S. 97 und S. 106. Zur Forschungsdiskussion s. a. HOCHEDLINGER, Verfassungs-, Verwaltungs- und Behördengeschichte (wie Anm. 24), S. 37f. und HÄRTER, Die Verwaltung (wie Anm. 24). Zur Basis bei Lipsius s. SCHULZE, Gerhard Oestreichs Begriff Sozialdisziplinierung (wie Anm. 23), S. 299.

<sup>169</sup> Vgl. KRUEDENER, Die Rolle des Hofes (wie Anm. 3), S. 1-5; LANDWEHR, Absolutismus (wie Anm. 24), S. 209; KUNISCH, Die deutschen Führungsschichten (wie Anm. 33), S. 112-115 und BLICKLE, Gute Polizei (wie Anm. 152), S. 99. Schon Max von Boehn hatte eine ähnliche Disziplinierungsthese vertreten, wobei er die zunehmende Bedeutung der Etikette dafür verantwortlich machte, die ein Mittel gewesen sei die Moral zu stärken, s. BOEHN, Die Mode (wie Anm. 59), Bd. 1, S. 234f.

<sup>170</sup> SCHULZE, Gerhard Oestreichs Begriff Sozialdisziplinierung (wie Anm. 23), S. 292 und S. 268.

<sup>171</sup> WEBER, Prudentia gubernatoria (wie Anm. 153), S. 183.

<sup>172</sup> S. BAUMGART, Der deutsche Hof (wie Anm. 51), S. 37. Vgl. hierzu auch Eberhard STRAUB, Repraesentatio Maiestatis oder churbayrische Freudenfeste. Die höfischen Feste in der Münchener Residenz vom 16. bis zum Ende des 18. Jahrhunderts, München 1969 (Miscellanea Bavarica Monacensia, 14), S. 94; DUCHHARDT, Das Zeitalter (wie Anm. 133), S. 74f. und GÖSSMANN, Deutsche Kulturgeschichte (wie Anm. 56), S. 70f. Der Hang zur Geometrie wurde oft so weit getrieben, dass Zoepfl den Barock mit „Vergewaltigungssucht“ gleichsetzte, s. ZOEPFL, Deutsche Kulturgeschichte (wie Anm. 59), S. 424.

<sup>173</sup> BLICKLE, Gute Polizei (wie Anm. 152), S. 105. Dies widerspricht nicht grundsätzlich der These Oestreichs, der konstatiert hatte, dass ab dem 17. Jh. die Religion und ihre sittlichen Gebote vom Staat als Mittel zur Disziplinierung bewusst eingesetzt wurden, vgl. hierzu SIMON, „Gute Policy“ (wie Anm. 25), S. 262ff. Vgl. a. WILLOWEIT, Gesetzgebung und Recht (wie Anm. 19), S. 140f. Heimann beschrieb diesen Prozess als „Spannung zwischen ‚Ordnung schaffen‘ und ‚Sich-Einordnenlassen‘“, Heinz-Dieter HEIMANN, Europa 1500: "Ordnung schaffen" und "Sich-Einordnenlassen" als Koordinaten eines Strukturprofils, in: Ferdinand SEIBT, Winfried EBERHARD (Hg.), Europa 1500, Stuttgart 1987, S. 526–563, hier S. 562. Vgl. a. JANSSEN (wie Anm. 19), insbesondere S. 35f.

<sup>174</sup> S. hierzu ISELLI, Gute Policy (wie Anm. 24), S. 9 und 115.

<sup>175</sup> Lütke bemerkte, dass zu diesem Prinzip vor allem auch eine gewisse Bereitschaft seitens der Untertanen gehöre gehorchen zu wollen, s. LÜDTKE, Einleitung (wie Anm. 163), hier S. 11. Zu den Foucaultschen

diesen verschiedenen Einflüssen entstanden nach Ansicht Foucaults „Disziplinarindividuen“.<sup>176</sup> Aber die Disziplinierung erfolgte seiner Konzeption nach nicht eindimensional nur vom Herrschenden aus. Hier geht es nicht um eine Form der Repression, sondern um eine Verbesserung von Abläufen und Lebensverhältnissen, um das Gemeinwohl, schlussendlich um mehr Leistungsfähigkeit. Das so beschriebene Zeitalter nannte Foucault das Zeitalter der „Gouvernementalität“,<sup>177</sup> das Zeitalter also des rationalisierten Verwaltungshandelns. Somit wird Macht in der Theorie Foucaults zu etwas Produktivem und Positivem und führt nicht zu einer Gesellschaft, die blind Gehorsam leistet, so dass Foucault schrieb: „Wenn ich von der »Disziplinargesellschaft« spreche, dann darf man dies nicht im Sinne einer »disziplinierten Gesellschaft« verstehen. Wenn ich von der Ausbreitung der Methoden der Disziplin spreche, dann nicht, um zu behaupten, dass »die Franzosen gehorsam sind.«“<sup>178</sup>

Schlagen wir noch einmal den Bogen zurück zu Max Weber: Der heftigsten Kritik sah sich sicher seine Theorie der Idealtypen ausgesetzt. Ewert und Hilsenitz wiesen darauf hin, dass die Idealtypenmethodik zu bewegungslos sei und daher „als Instrument zur Erfassung der Wirklichkeit [...] nicht geeignet“.<sup>179</sup> Aufgrund dieser Starrheit könne man durchaus vorhandene Unterschiede nicht darstellen, es sei denn man konstruiere Zwischentypen, so aber sei eine Abgrenzung nicht mehr möglich, die aber das eigentliche Ziel der Idealtypen sei.<sup>180</sup>

Trotz der Problematik um die Idealtypen wurden sie von Volker Bauer vor einigen Jahren wieder aufgegriffen.<sup>181</sup> Basierend auf der Vorstellung, dass es solche Idealtypen gebe, teilte er die deutschen Höfe in fünf Kategorien ein:

1. Zeremonieller Hof,
2. Kaiserhof,
3. hausväterlicher Hof,
4. geselliger Hof und
5. Musenhof.<sup>182</sup>

Thesen s ISELI, Gute Policy (wie Anm. 24), S. 115. und LANDWEHR, Policy im Alltag (wie Anm. 3), S. 28. Vgl. a. BREUER, Sozialdisziplinierung (wie Anm. 166), S. 56.

<sup>176</sup> Die Grundidee, die hinter diesem „Disziplinarindividuum“ bei Foucault steht, ist der Affektkontrolle bei Elias und der Rationalisierung bei Weber vergleichbar, vgl. BLICKLE, Gute Polizei (wie Anm. 152), S. 103f.

<sup>177</sup> Michel FOUCAULT, Geschichte der Gouvernementalität, Frankfurt a. M. 2004 und vgl. ISELI, Gute Policy (wie Anm. 24), S. 121-125; Rudolf VIERHAUS, Aufklärung und Reformzeit. Kontinuitäten und Neuansätze in der deutschen Politik des späten 18. und beginnenden 19. Jahrhunderts, in: Rudolf VIERHAUS (Hg.), Deutschland im 18. Jahrhundert. Politische Verfassung, soziales Gefüge, geistige Bewegungen. Gesammelte Aufsätze, Göttingen 1987, S. 249–261 und BREUER, Sozialdisziplinierung (wie Anm. 166), S. 59f.

<sup>178</sup> Daniel DEFERT, Francois EWALD (Hg.), Michel Foucault. Schriften in vier Bänden, Dits et Ecrits, 4, Frankfurt a.M. 2003-2005, Bd. 4, S. 20 und vgl. Bd. 3, S. 671-674.

<sup>179</sup> EWERT & HILSENITZ, 75 Jahre (wie Anm. 136), S. 26f.

<sup>180</sup> Udy hingegen gab zu bedenken, dass Weber selbst die Idealtypen mehr „als inhaltliche Aussagen denn als methodologische Werkzeuge“ begriffen habe, Stanley H. UDY, JR., Bürokratische und rationale Elemente in Webers Bürokratiekonzeption, in: Renate MAYNTZ (Hg.), Bürokratische Organisation, Köln-Berlin 1971 (Neue Wissenschaftliche Bibliothek, Soziologie, 27), S. 62–68, hier S. 62f. Vgl. a. Lothar GALL, Von der ständischen zur bürgerlichen Gesellschaft, München 1993 (Enzyklopädie Deutscher Geschichte, 25), S. 4.

<sup>181</sup> S. BAUER, Die höfische Gesellschaft (wie Anm. 3) und BAUER, Hofökonomie (wie Anm. 51), S. 38-43. Bereits Friedrich Carl von Moser und Johann Philipp Carrach hatten derartige Hofstypen entwickelt, s. CARRACH, Grundsätze und Anmerkungen (wie Anm. 110) und MOSER, Teutsches Hof-Recht (wie Anm. 102). Auch Rainer Müller versuchte Höfe zu typisieren, s. MÜLLER, Hofstaat - Hofmann (wie Anm. 53), S. 48.

<sup>182</sup> Zur Anwendung der von Bauer eingeführten Typisierung auf den ksn Hof in Wien s. Sigrid FREISLEBEN u. a. Die Wiener Hofgesellschaft während der Regierungszeit Kaiser Leopolds I. (1657-1705). Eine



Dabei wies Bauer den verschiedenen Typen nicht nur unterschiedliche Aufbauorganisationen und unterschiedliche Ziele zu, sondern auch unterschiedliche Zeiträume in denen sie primär existiert hätten. Somit sah er diese Hofstypen, mit Ausnahme des Kaiserhofes, als eine zielgerichtete Entwicklung an.<sup>183</sup>

Eine völlig neue Sicht auf den Hof lieferte Ronald Asch, der den Hof als Ereignis definierte. Die Problematik hieran ist, dass dies eigentlich nur für den mittelalterlichen Hof gelten kann, der nicht fortwährend vollständig an einem Ort war. Das ‚Hofhalten‘ am frühneuzeitlichen Hof erstreckte sich hingegen über 24 Stunden pro Tag und 365 Tage im Jahr. So dass wenn über ein immerwährendes Ereignis zu sprechen wäre. Wichtig ist Asch vor allem darauf hinzuweisen, dass der Hof nicht im eigentlichen Sinne eine Institution darstellte, sondern vielmehr ein kulturelles Milieu gewesen sei, in dem sich Personen als lockerer Verband zusammengefunden hätten, wie auf einer Art von Patronagemarkt.<sup>184</sup>

In den letzten Jahren sind vermehrt Versuche unternommen worden die Luhmannsche Systemtheorie ebenso wie auch die Kommunikationstheorie auf den frühneuzeitlichen Hof anzuwenden.<sup>185</sup> Dieser Theorie folgend ist der Hof als soziales System in erster Linie ein Ort der Kommunikation, der auch durch Kommunikation zusammengehalten wird.<sup>186</sup> Insgesamt definiert Luhmann ihn als „ein emergentes, multifunktionales und äquivalenzfunktionalistisches soziales System“ und die Aufgabe des Hofes sei es als Institution stets „Orientierungs- und Verhaltenssicherheit“ zu gewährleisten.<sup>187</sup> Überdies diene der Hof der „Erlangung, Konservierung, Dokumentation und Ausübung von Macht“.<sup>188</sup> Er ist auf die zentrale Figur des Herrschers hin ausgerichtet, den es als ausübende Instanz benötigt.<sup>189</sup> Nach Ansicht Hirschbiegels ist der Hof mehr als ein

---

Projektvorschau, in: Mitteilungen der Residenzen-Kommission der Akademie der Wissenschaften zu Göttingen, S. 30–39. Vgl. a. die Beschreibung des Wiener Hofes im 19. Jh. bei STEKL, Der Wiener Hof (wie Anm. 60). Zur Geschichte und Definition so genannter Musenhöfe s. Jörg Jochen BERNS, Zur Frühgeschichte des deutschen Musenhofes oder Duodezabsolutismus als kulturelle Chance, in: Jörg Jochen BERNS, Detlef IGNASIAK (Hg.), Frühneuzeitliche Hofkultur in Hessen und Thüringen, Erlangen-Jena 1993 (Jenaer Studien, 1), S. 10–43 und vgl. HEYDEN-RYNSCH, Europäische Salons (wie Anm. 128) und Joachim KRÖLL, Der Bayreuther Hof zwischen 1660 und 1670. Eine Bestandsaufnahme, in: Martin BIRCHER, Ferdinand VAN INGEN (Hg.), Sprachgesellschaften, Sozietäten, Dichtergruppen, Hamburg 1978 (Wolfenbütteler Arbeiten zur Barockforschung, 7), S. 181–208.

<sup>183</sup> Bauer räumte allerdings ein, dass die einzelnen Typen auch durchaus zeitgleich auftreten konnten, s. BAUER, Die höfische Gesellschaft (wie Anm. 3), S. 89–109. Zu den Kriterien, die Bauer anlegte, um die Höfe einzuteilen, s. S. 55ff.

<sup>184</sup> Vgl. SCHLÖGL, Der frühneuzeitliche Hof (wie Anm. 3), S. 186 und HENGERER, Hofzeremoniell (wie Anm. 149), S. 340ff.

<sup>185</sup> Vor allem Jan Hirschbiegel hat sich intensiv mit der Theorie Luhmanns auseinandergesetzt, s. HIRSCHBIEGEL, Der Hof (wie Anm. 164); HIRSCHBIEGEL, Hof (wie Anm. 164). Überdies bezieht er die Idealtypisierung Webers mit in dieses Konzept ein, die von Luhmann selbst eingehend bearbeitet wurde, s. LUHMANN, Zweck-Herrschaft-System. (wie Anm. 161), wobei Weber selbst die Systemtheorie aus seinen Modellen ausgeschlossen hatte, da sie nicht zusammenpassten, s. MAYNTZ, Max Webers Idealtypus (wie Anm. 167), S. 28f. Vgl. a. LANDWEHR, Policy im Alltag (wie Anm. 3), S. 22; BAUER, Informalität als Problem (wie Anm. 2), S. 48; MÜLLER, Hofstaat - Hofmann (wie Anm. 53), S. 42 und SCHLÖGL, Der frühneuzeitliche Hof (wie Anm. 3).

<sup>186</sup> Nach Luhmann ist die Kommunikation „die kleinstmögliche Einheit eines sozialen Systems.“, s. Niklas LUHMANN, Die Gesellschaft der Gesellschaft, Frankfurt am Main 1997, S. 82.

<sup>187</sup> HIRSCHBIEGEL, Der Hof (wie Anm. 164), S. 17f. Im Jahr 2004 relativierte Hirschbiegel die Aussage und sprach von „Verhaltens- und / oder Orientierungssicherheit“, HIRSCHBIEGEL, Hof (wie Anm. 164), S. 47.

<sup>188</sup> HIRSCHBIEGEL, Der Hof (wie Anm. 164), S. 4; dasselbe Zitat s. HIRSCHBIEGEL, Hof und Macht (wie Anm. 162), S. 6.

<sup>189</sup> Diese These ist durchaus in Frage zu stellen, denn im Verlauf der Frühen Neuzeit bewies eine Reihe von Höfen, dass sie funktionieren konnten auch ohne die Anwesenheit eines Herrschers. Ein Paradebeispiel eines solchen ohne Herrscher existierenden Hofes ist der Hof in Hannover nach dem Jahr 1714, s. Heide BARMAYER, Hof und Hofgesellschaft in Hannover im 18. und 19. Jahrhundert, in: Karl MÖCKL (Hg.), Hof und Hofgesellschaft in den deutschen Staaten im 19. und beginnenden 20. Jahrhundert, Boppard a.

Organisationssystem, denn er dient zur „Herstellung von bindenden Entscheidungen in sämtlichen relevanten politischen, sozialen, administrativen, militärischen, ökonomischen, finanziellen, sakralen oder kulturellen Fragen“.<sup>190</sup>

Wieder aufgegriffen wurde vor einiger Zeit auch die von Otto Brunner wiederentdeckte Lehre vom „ganzen Haus“. Diese basiert auf der alteuropäischen *Oikonomia* bzw. *Oeconomia*, der Brunner große Bedeutung beimaß.<sup>191</sup> In diesem System erscheint der Vorstand des Hauses als Vater. Somit war der regierende Fürst gleichzeitig Vater des Landes und des Hauses, sprich des Hofes.

„Die Beispiele [Weber, Elias, Oestreich], denen sich weitere an die Seite stellen ließen, zeigen, dass jede geschlossene »Theorie« der frühen Neuzeit dem kritischen historischen Blick kaum standzuhalten vermag.“<sup>192</sup>

Diese Kritik Münchs muss zudem durch den Aspekt ergänzt werden, dass bei all diesen modernen Definitionen zunehmend die Sichtweise der Zeitgenossen aus den Augen verloren wurde.

Der letzte große zeitgenössische Hofautor war sicher Žolger, für ihn war der Hof nichts anderes als die Besorgung des Hauswesens und die allgemeine Wohlfahrt der Herrscherfamilie. Der Hof, so seine Ansicht, diene dazu die Würde und das Ansehen des Hauses zu wahren und zu bekunden und den Fürsten in seinen Regierungsgeschäften zu unterstützen. Damit bedeutete

---

Rh. 1990 (Deutsche Führungsschichten in der Neuzeit, 18), S. 239–273. Dennoch blieben diese Höfe in unveränderter Konstellation bestehen. Auch Butz wies darauf hin, dass es schwierig sei den Hof vom Fst.en als Mittelpunkt her zu interpretieren. Er schlug daher vor den Fst.en nicht als Person, sondern als Institution zu sehen, die ein wichtiger aber nicht zwingend permanent anwesender Teil des Hofes gewesen sei, s. BUTZ & DANNENBERG, Überlegungen zu Theoriebildungen (wie Anm. 3), S. 6. Moraw stellte sogar die Frage, ob man die Definition nicht umdrehen und den Hof als konstitutiv für den Herrscher ansehen müsse, s. Peter MORAW, Die Königliche Verwaltung im Einzelnen, Bd. 1, in: Kurt G. A. JESERICH, Hans POHL, Georg Christoph von UNRUH (Hg.), Deutsche Verwaltungsgeschichte, Stuttgart 1983, (1), S. 31–53, hier S. 32. Ähnlich findet sich dies bereits in Zedlers *Universal-Lexicon*, in dem der Hof als notwendiges und konstitutives Element angesehen wird, damit der Fst. als Fst. gelten könne, s. Hof, Bd. 13, in: Johann Heinrich ZEDLER (Hg.), Grosses vollständiges Universal-Lexicon Aller Wissenschaften und Künste, Halle-Leipzig 1732-1750, 405–412, hier S. 405. Schubert erläuterte in seinem Aufsatz über Hofämter und Hofstaat, dass die vier klassischen Hofämter, da sie auch in legislativen Werken wie dem Schwabenspiegel oder der *Constitutio de expeditione Romana* beschrieben seien, auf jeden Fall als konstituierend für einen Hof anzusehen wären. Ohne solche Hofämter also konnte kein wirklicher Hof existieren, s. SCHUBERT, Hofämter, Hofstaat (wie Anm. 43), S. 297. Vgl. a. BLASCHKE, Hof und Hofgesellschaft (wie Anm. 64), der die Form des sächsischen Hofes im 19. Jh. völlig unabhängig vom Belieben des Fst.en sah. Evans hingegen sah zunächst den Monarchen und in späterer Zeit die Dynastie als konstitutiv an, s. R. J. W. EVANS, Die Habsburger. Die Dynastie als politische Institution, in: A. G. DICKENS (Hg.), Europas Fürstenhöfe. Herrscher, Politiker und Mäzene 1400-1800, Graz 1978, S. 121–145, hier S. 121.

<sup>190</sup> HIRSCHBIEGEL, Der Hof (wie Anm. 164), S. 17f. Derselbe Satz s. HIRSCHBIEGEL, Hof (wie Anm. 164), S. 48f. Die Frage ist, ob Hirschbiegel den Hof hier nicht überschätzt. Wenn wir, bzgl. der Policyordnungen etwa, erfahren haben, dass sehr wohl auch die Untertanen an den Normierungsprozessen beteiligt waren, so stellt sich die Frage, ob man den Hof in diesem Zusammenhang wieder so ‚absolutistisch‘ darstellen kann.

<sup>191</sup> S. KRÜGER, Zum Verständnis der *Oeconomica* (wie Anm. 96), S. 465. Zur Problematik der Brunnerschen These s. Matthias STEINBRINK, Adlige Ökonomie in der Frühen Neuzeit zwischen Idealbild und Realität, in: Jan HIRSCHBIEGEL, Werner PARAVICINI (Hg.), Atelier. Hofwirtschaft. Ein ökonomischer Blick auf Hof und Residenz in Spätmittelalter und Früher Neuzeit, Kiel 2007 (MRK Sonderheft, 9), S. 33–40, vor allem S. 34. Ohne wirklich auf Brunner einzugehen BAUER, Hofökonomie (wie Anm. 51). Anders hingegen Thomas DUVE, Der blinde Fleck der »*Oeconomica*«? Wirtschaft und Soziales in der frühen Neuzeit, in: Jean-Francois KERVÉGAN, Heinz MOHNHAUPT (Hg.), Wirtschaft und Wirtschaftstheorien in Rechtsgeschichte und Philosophie, Frankfurt a.M. 2004, S. 29–61. Vgl. a. BUMKE, Höfische Kultur (wie Anm. 8), S. 33 und Hans-Ulrich WEHLER, Deutsche Gesellschaftsgeschichte 1700-1800, 4, München 1987 (1), S. 226 und MÜNCH, Haus und Regiment (wie Anm. 163), S. 205. Ein Paradebeispiel für dieses Denken ist FLORINUS, *Oeconomus prudens* (wie Anm. 107).

<sup>192</sup> MÜNCH, Lebensformen (wie Anm. 59), S. 16.

Hofhaltung für ihn alles, was mit der Erhaltung und Repräsentation des Fürsten und seiner Familie und seines Besitzes zu tun hatte.<sup>193</sup> Sehr ähnlich hatte dies auch schon Seckendorff gesehen, für den der Hof schlicht der Fürst mit seiner Familie und allen unmittelbar für sie Tätigen war.<sup>194</sup> Den Zeitgenossen waren vor allem Würde und Ansehen wichtig, die im Hof zum Ausdruck kamen, und so war auch der Schlossbau, das sichtbarste Zeichen des luxuriösen Hoflebens, für sie schlicht eine „Necessität“.<sup>195</sup>

Quer durch all diese Definitionsversuche ist eines ganz klar, dass es sich beim Hof um ein Sozialsystem handelt, wobei die formale Organisation dieses Systems ab etwa dem 16. Jahrhundert, bedingt durch die zunehmende Schriftlichkeit und die daraus resultierende Rechtllichkeit, immer weiter zunahm.<sup>196</sup> Hier wird deutlich, dass sich die Sichtweise der Historiker in den letzten Jahren zunehmend in Richtung der am Hof stattfindenden Interaktion und somit Kommunikation verschoben hat. Auf dieser Basis kam Schlögl zu einer doppelten Definition des Hofes, indem er ihn zum einen „als organisationsdurchwirktes und von Funktionsbeziehungen bestimmten Interaktionsraum“ sah und zum anderen als ein Experiment Herrschaft mit Hilfe von Interaktion in Macht zu verwandeln, das im 18. Jahrhundert endete.<sup>197</sup>

Sucht man nach einer Schnittmenge all dieser Definitionen, so bleiben einige zentrale Begriffe stehen: der Herrscher sowie die Ausübung von Macht und Herrschaft nicht zuletzt durch Pracht und Luxus. Man gewinnt den Eindruck, dass „Die Institutionen [...] nicht aus „rationalen Zwecksetzungen“ (M. Weber) entstanden, sondern aus der „Natur der Zwangsläufigkeit“ (N. Elias) oder, mit Machiavellis Begriff, aus der „necessità“.“ und eben diese „Notwendigkeit ist eine Logik der Geschichte, vorausgesetzt, daß es überhaupt eine Logik in der Geschichte gibt.“<sup>198</sup> Diese zentralen Begriffe Macht, Herrschaft und Herrscher bezeichnen „funktionale, institutionelle und kommunikative Aspekte [...], die bei der Beschreibung des historischen Phänomens ‚Hof‘ in verschiedenen Synergien aufeinander zu beziehen sind. [...] Er [der Hof] entzieht sich einer modellhaften Beschreibung und verlangt nach einer je neuen Disposition des eben geschilderten Begriffsinventars. Hofforschung in diesem Sinne gleicht ihrem Gegenstand und muß sich je nach den Gegebenheiten der historischen Situation stets neu ausrichten.“<sup>199</sup>

Damit wäre der Kreis zu Walter Map geschlossen.

<sup>193</sup> S. ZOLGER, Der Hofstaat (wie Anm. 31), S. 304-309. Vgl. a. Gisela HERDT, Der württembergische Hof im 19. Jahrhundert. Studien über das Verhältnis zwischen Königtum und Adel in der absoluten und konstitutionellen Monarchie, Göttingen 1970, S. 60 und Reinhard HÄRTEL, Patrimoniale Hofhaltung zu Beginn der Neuzeit, in: Zeitschrift des Historischen Vereins für Steiermark (1973), S. 89–117, hier S. 90.

<sup>194</sup> SECKENDORFF, Teutscher Fürsten-Staat (wie Anm. 15), S. 587f.

<sup>195</sup> Vgl. BAUMGART, Der deutsche Hof (wie Anm. 51), S. 26f.; EHALT, Schloßbau (wie Anm. 127) und Gerhard FOUQUET, Harm von SEGGERN, Gabriel ZEILINGER (Hg.), Höfische Feste im Spätmittelalter, Kiel 2003 (MRK Sonderheft, 6). Zur Machiavellistischen Klugheitslehre und zu seiner *Necessità* s. Alois RIKLIN, Machiavellis Klugheitslehre politischer Führung, St. Gallen 1989 (Beiträge und Berichte, 132 / 1989).

<sup>196</sup> Vgl. SCHLÖGL, Der frühneuzeitliche Hof (wie Anm. 3), S. 194f. Zur allgemeinen Bedeutung der Schriftlichkeit insbesondere für die adlige Gesellschaft s. Horst WENZEL, Überlegungen zu Hof und Schrift. Zur Globalisierung von Kommunikationsstrukturen, Die ersten Schritte, in: Hartmut KUGLER (Hg.), Interregionalität der deutschen Literatur im europäischen Mittelalter, Berlin-New York 1995, S. 65–79. Schon Kurt Treusch von Buttlar schrieb die HOen dieser Entwicklung der „Schreibseligkeit des Zeitalters“ zu, TREUSCH BUTTLAR, Das tägliche Leben (wie Anm. 130), hier S. 32.

<sup>197</sup> SCHLÖGL, Der frühneuzeitliche Hof (wie Anm. 3), S. 194f.

<sup>198</sup> SCHULZE, Gerhard Oestreichs Begriff Sozialdisziplinierung (wie Anm. 23), S. 283f.

<sup>199</sup> BUTZ & DANNENBERG, Überlegungen zu Theoriebildungen (wie Anm. 3), S. 40. Vgl. a. Bernd SCHNEIDMÜLLER, Die Welfen und ihr Braunschweiger Hof im hohen Mittelalter: Zur Einführung, in: Bernd SCHNEIDMÜLLER (Hg.), Die Welfen und ihr Braunschweiger Hof im hohen Mittelalter, Wiesbaden 1995, (Wolfenbütteler Mittelalter-Studien, 7), S. 1–15, hier S. 10.

### 1.3.2 Forschungsstand: Hofordnungen

Hofordnungen sind als Quellen lange nicht so eindimensional, wie ihnen die Forschung häufig nachsagt.<sup>200</sup> Nicht nur, dass sie sich in formaler Hinsicht bzgl. ihrer äußeren Gestaltung zum Teil massiv voneinander unterscheiden, auch die Inhalte differieren stark.<sup>201</sup> So schrieb Holger Kruse völlig zutreffend: „Wir verwenden den Begriff „Hofordnung“, nicht weil er der exakteste wäre, sondern weil er der heute gebräuchliche ist“, denn „schon von Zeitgenossen [wurde] eine ganze Reihe verschiedener Dokumente [...] als ‚Hofordnungen‘ bezeichnet [...]“.<sup>202</sup>

Wie vielfältig diese Quellengattung tatsächlich ist, soll im Folgenden aufgezeigt werden. Dabei orientieren sich die untersuchten Aspekte an den Aussagen Arthur Kerns, dem Fragenkatalog Werner Paravicinis und dem Stand der Forschung.

Brigitte Streich war es, die aufgrund ihrer Forschungen drei Typen von Hofordnungen ausmachte:

1. Ordnungen, die aus Gründen der Kostenreduktion entstanden sind, wobei dieser Typ ihrer Ansicht nach am häufigsten vorkommt,<sup>203</sup>

<sup>200</sup> S. etwa REINBOLD, Hof und Landesverwaltung (wie Anm. 55), S. 69f.; MÜLLER, Der Fürstenhof (wie Anm. 3), S. 40f. Moraw vertritt die These, dass erst die moderne Forschung HOen in einem Zusammenhang erfasse, eine These, die hier eindeutig widerlegt werden kann, denn auch Moser und Lünig ‚sammelten‘ HOen und stellten sie in einen Zusammenhang, s. MORAW, Zusammenfassung (wie Anm. 73), S. 555f. Konträr hierzu vertritt Heinig die These, dass im Begriff „Hofordnung“ eine „Abstraktion“ zu sehen sei „der zu ein und demselben Zeitpunkt ganz unterschiedliche Inhalte sowie [...] divergente Anlässe und Folgen haben konnte [...]“, s. HEINIG, Theorie und Praxis (wie Anm. 73), S. 225f.

<sup>201</sup> S. hierzu KRAAK, Höfe (wie Anm. 17), S. 18, der daher vorschlug lieber von „Ordnungen am Hof“ zu sprechen. Vgl. a. BOJCOV, Sitten und Verhaltensnormen (wie Anm. 73), S. 244f.

<sup>202</sup> KRUSE, Die Hofordnungen (wie Anm. 84), S. 143.

<sup>203</sup> Brigitte STREICH, Die Diepholzer Hof- und Verwaltungsordnungen des 16. Jahrhunderts. Zur Anwendung und Fortschreibung eines Herrschaftsregulativs, in: Holger KRUSE, Werner PARAVICINI (Hg.), Höfe und Hofordnungen 1200 - 1600. 5. Symposium der Residenzen-Kommission der Akademie der Wissenschaften in Göttingen, Sigmaringen, 5. bis 8. Oktober 1996, Sigmaringen 1999 (Symposium der Residenzen-Kommission der Akademie der Wissenschaften in Göttingen, 5), S. 497–518, hier S. 497ff. Vgl. a. Christian HESSE, Zwischen Reform und Beschränkung. Die Hofordnungen der Landgrafschaft Hessen aus dem beginnenden 16. Jahrhundert, in: Holger KRUSE, Werner PARAVICINI (Hg.), Höfe und Hofordnungen 1200 - 1600. 5. Symposium der Residenzen-Kommission der Akademie der Wissenschaften in Göttingen, Sigmaringen, 5. bis 8. Oktober 1996, Sigmaringen 1999 (Symposium der Residenzen-Kommission der Akademie der Wissenschaften in Göttingen, 5), S. 337–360, hier S. 360; Enno BÜNZ, Hofwirtschaft. Zusammenfassung und Ausblick, in: Gerhard FOUQUET, Jan HIRSCHBIEGEL, Werner PARAVICINI (Hg.), Hofwirtschaft. Ein ökonomischer Blick auf Hof und Residenz in Spätmittelalter und Früher Neuzeit, Ostfildern 2008 (Residenzenforschung, 21), S. 487–503, hier S. 493; Matthias STEINBRINK, Pracht und Sparsamkeit - Fürstliche Finanzen um 1500 und die Anforderungen des Hofes, in: Oliver AUGÉ, Ralf-Gunnar WERLICH, Gabriel ZEILINGER (Hg.), Fürsten an der Zeitenwende zwischen Gruppenbild und Individualität. Formen fürstlicher Selbstdarstellung und ihre Rezeption (1450-1550). Wissenschaftliche Tagung, Landeskulturzentrum Salza, 27.-29. März 2008, Ostfildern 2009 (Residenzenforschung, 22), S. 241–261, hier S. 249f. und HEINIG, Theorie und Praxis (wie Anm. 73), S. 228f. Auf Basis der burgundischen Ordnungen s. KRUSE, Die Hofordnungen (wie Anm. 84), S. 142. Als eine Mischung aus Finanz- und Verfassungsdokumenten sah die HOen Ursula SCHWARZKOPF, Zum höfischen Dienstrecht im 15. Jahrhundert. Das burgundische Beispiel, Bd. 2, in: Festschrift für Hermann Heimpel zum 70. Geburtstag, Göttingen 1972 (Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für Geschichte, 36,3), S. 422–442, hier S. 422f. Solches gilt vor allem auch für den „Vilshofener Vertrag“, s. BOSL, Die Geschichte der Repräsentation (wie Anm. 87), S. 34f. Dabei hatte schon Kurt Treusch von Buttlar 1897 klar gemacht, dass die dt.en HOen des 15. und 16. Jh.s ein grundsätzlich anderes Aussehen und einen anderen Inhalt haben als die burgundischen jener Zeit, s. TREUSCH BUTTLAR, Das tägliche Leben (wie Anm. 130), S. 3f. Zur Diskussion, die sich darüber entspann s. EWERT & HILSENITZ, Lediglich ein Finanzdokument (wie Anm. 84) und Holger KRUSE, Nochmals burgundische Hofordnungen, in: Mitteilungen der Residenzen-Kommission der Akademie der Wissenschaften zu Göttingen, S. 43–47. Militzer ging davon aus, dass nur die älteren HOen des 15. Jh.s als Finanzdokumente zu verstehen seien, während die jüngeren eine „schriftliche Festlegung des Lebens am Hofe“ darstellten, s. MILITZER, Die kurkölnischen Hofordnungen

2. Ordnungen, die aufgrund von Personalwechseln entstanden und der Organisation der Ämter dienten<sup>204</sup> und
3. Umfassende ‚Regimentsordnungen‘, die auf Druck der Stände oder des Rates bei Herrscherwechsel oder im Rahmen von Steuerbewilligungen erlassen wurden.<sup>205</sup>

Auge und Spiess hingegen sahen in Hofordnungen den Ausdruck fürstlicher Herrschaftsansprüche und das Verlangen des Fürsten eine feste Bindung zwischen Herrscher und Hof zu erreichen.<sup>206</sup>

Vec wiederum wies den Hofordnungen ganz verschiedene Ziele zu, so seien sie zum einen Finanzdokumente, aber auch, da sie eine obrigkeitliche Normsetzung darstellten und somit ein Ausdruck der ‚Guten Ordnung‘ seien, durchaus den Policeyordnungen vergleichbar.<sup>207</sup> Ihr Inhalt sei quasi idealtypisch und ein Zeichen der ‚binnenhöfischen Totaldisziplinierung‘.<sup>208</sup> Sie enthielten sowohl moralisch-ethische als auch zeremonielle Inhalte und das *Decorum* spiele eine große Rolle in ihrer inhaltlichen Ausdifferenzierung. Damit lieferte Vec, ähnlich wie Willoweit und

---

(wie Anm. 87), S. 301. Dazu passen die Ergebnisse von Butz über die wettinischen HOen des ausgehenden 15. Jh.s, s. Reinhardt BUTZ, Die Stellung der wettinischen Hofräte nach Ausweis der Hofordnungen des ausgehenden Mittelalters, in: Holger KRUSE, Werner PARAVICINI (Hg.), Höfe und Hofordnungen 1200 - 1600. 5. Symposium der Residenzen-Kommission der Akademie der Wissenschaften in Göttingen, Sigmaringen, 5. bis 8. Oktober 1996, Sigmaringen 1999 (Symposium der Residenzen-Kommission der Akademie der Wissenschaften in Göttingen, 5), S. 321–336, hier S. 335f.

<sup>204</sup> So am Hof zu Dannenberg im Jahr 1589, s. REINBOLD, Hof und Landesverwaltung (wie Anm. 55), S. 61. Vgl. hierzu auch PLODECK, Hofstruktur und Hofzeremoniell (wie Anm. 51), S. 34ff.

<sup>205</sup> Streich hat mit dem Wort ‚Regimentsordnungen‘ das eigentliche Problem schon benannt, denn Regimentsordnungen sind eben keine HOen, s. STREICH, Die Diepholzer Hof- und Verwaltungsordnungen (wie Anm. 203), S. 498. Schaut man sich als Regimentsordnungen bezeichnete Quellen an, so wird deutlich, dass diese Art der Quellen tatsächlich dazu diente Sparmaßnahmen durchzusetzen, vgl. BOUTERWEK, Die Regiments-Ordnung vom 11. Dezember 1592, in: Zeitschrift des Bergischen Geschichtsvereins (1865), S. 212–243. In dieser von ihm edierten Regimentsordnung steht, dass die HO trotz der Sparmaßnahmen unverändert weiter Bestand haben solle. Auch Brigitte Kasten sieht anhand der jülich-bergischen HOen diese als Sollvorschriften, die von Kanzlern und Räten initiiert worden seien, die auch über deren Einhaltung wachten. KASTEN, Überlegungen (wie Anm. 82), hier S. 446–451. Müller ist der Meinung, dass HOen primär von den Ständen ausgingen, s. MÜLLER, Der Fürstenhof (wie Anm. 3), S. 7. Vgl. a. KRAAK, Höfe (wie Anm. 17), S. 22f. Die Beteiligung der gelehrten Räte an der Entstehung der HOen und ihre Bedeutung als Sparsamkeitserlasse betonen auch KRAMER, Zur Entstehung und Entwicklung (wie Anm. 51), hier S. 395–398. ebenso wie HELD, Thüringen (wie Anm. 60), S. 14.

<sup>206</sup> AUGE & SPIESS, Hof und Herrscher (wie Anm. 44), S. 4. Vgl. a. AHRENS, Hofordnung (wie Anm. 78), Sp. 74.

<sup>207</sup> VEC, Hofordnungen (wie Anm. 25), S. 44f. Auch Plodeck hält Hof- und Policeyordnungen für vergleichbare Quellengattungen, s. PLODECK, Hofstruktur und Hofzeremoniell (wie Anm. 51), S. 238ff., vgl. a. WÜST, Hof und Policey (wie Anm. 147), S. 115. Sommer hingegen trennt HOen deutlich von Policeyordnungen, s. SOMMER, Hofordnungen (wie Anm. 26), S. 73. Butz sieht HOen als essentiellen Teil der territorialen Gesetzgebung an und interpretiert sie als Teile im Prozess der Verfassungsgeschichte und Ausdruck des Herrschaftsanspruchs, s. BUTZ & DANNENBERG, Überlegungen zu Theoriebildungen (wie Anm. 3), S. 10. Vgl. a. BOSL, Die Geschichte der Repräsentation (wie Anm. 87), S. 34f. und Dietmar WILLOWEIT, Hofordnungen als Zeugnisse des Rechtsdenkens, in: Reinhardt BUTZ, Jan HIRSCHBIEGEL, Dietmar WILLOWEIT (Hg.), Hof und Theorie. Annäherungen an ein historisches Phänomen, Köln 2004, (Norm und Struktur, Bd. 22), S. 165–178, hier S. 166. Die quasi Gleichsetzung von HOen mit Policeyordnungen macht umso mehr Sinn, wenn man bedenkt, dass sich beide Begriffe – ‚Ordnung‘ und ‚Policey‘ – zeitgleich entwickelten, s. JANSSEN (wie Anm. 19), S. 36.

<sup>208</sup> VEC, Hofordnungen (wie Anm. 25), S. 47. Den Disziplinierungs- bzw. Organisationseffekt von HOen betonen auch WÜHRER & SCHEUTZ, Zu Diensten Ihrer Majestät (wie Anm. 64), S. 27; Gerda ZIMMERMANN, Der Hofstaat der Fürstbischöfe von Würzburg von 1648 bis 1803. Verfassung und Entwicklungsgeschichte, Diss. Jur., Würzburg 1976, S. 141f. und WEIGAND-KARG, Die Plassenburg (wie Anm. 51), S. 227–301.

Bojcov ein sehr weites Bild dieser Quellengattung.<sup>209</sup> Und in der Tat ist es so, dass in einigen Hofordnungen Zitate aus Policyordnungen zu finden sind, was die enge Verwandtschaft dieser beiden Quellengattungen belegt.<sup>210</sup>

Willoweit verortete die Hofordnungen primär im 16. Jahrhundert, einem Jahrhundert, in dem die allgemeine „Regelungswut“ geherrscht habe und Hofordnungen ein Teil der Sozialdisziplinierung gewesen seien.<sup>211</sup> Damit folgte er, ähnlich wie Vec, dem Vorbild Oesterichs. Im 17. Jahrhundert seien die Hofordnungen dann „wortreicher“ geworden und im Gegensatz zu fast allen anderen Historikern, die sich mit diesen Quellen auseinandergesetzt haben, sieht Willoweit primär den Herrscher selber als Autor der Hofordnungen an.<sup>212</sup> Völlig konträr dazu ging Hesse davon aus, dass Hofordnungen vielfach vor allem der Beschränkung der fürstlichen Herrschaft dienen sollten. Dabei sah er sie als Teil des Modernisierungsprozesses in der Frühen Neuzeit.<sup>213</sup> Eine dritte Möglichkeit brachte Reinbold ins Spiel, der die Verfasserschaft eines hohen Hofbeamten, in diesem speziellen Fall des Marschalls, für die Hofordnungen in Dannenberg nachwies.<sup>214</sup> Willoweit sah zudem in den Hofordnungen gleichsam „die Kontinuität der Hofkultur“ abgebildet, da es diese Quellengattung quasi so lange gab, wie es Höfe gab. Sie seien eine „Rekreation“ nicht etwa eine „Kreation“ des Hofes und bildeten nur ab, was schon entstanden sei. Ihre primäre Aufgabe sei die „Wiederherstellung der guten Ordnung“.<sup>215</sup>

Matthias Müller, der sich aus kunsthistorischer Sicht diesen Quellen näherte, ging noch weiter und bezeichnete Hofordnungen, genau wie auch die Architektur der Zeit, als einen Ausdruck von Ordnung und Recht und somit gleichsam als Metaphern des Zeitgeistes.<sup>216</sup> Eine ebenfalls auf

<sup>209</sup> S. VEC, Hofordnungen (wie Anm. 25), S. 49f. Bojcov bezeichnet HOen als „didaktische Quellen“ und Teil des allgemeinen Institutionalisierungsprozesses der Frühen Neuzeit, s. BOJCOV, Sitten und Verhaltensnormen (wie Anm. 73), S. 244f. Ähnlich findet sich dies auch bei WILLOWEIT, Hofordnungen als Zeugnisse des Rechtsdenkens (wie Anm. 207), der allerdings in einem 1983 erschienenen Aufsatz noch deutlich stärkeres Gewicht darauf legte, dass HOen letztlich Sparsamkeitserlasse seien und daher zumeist finanzielle Gründe hätten, s. WILLOWEIT, Allgemeine Merkmale (wie Anm. 25), hier S. 296 und 302.

<sup>210</sup> S. WÜST, Hof und Policy (wie Anm. 147), hier S. 116, der solche Zitate in den HOen Mgf. Georg Friedrichs von Ansbach aus dem Jahr 1562, der HO Johann Friedrichs von Pommern von 1575 und der württembergischen HO aus dem Jahr 1794 nachwies.

<sup>211</sup> WILLOWEIT, Hofordnungen als Zeugnisse des Rechtsdenkens (wie Anm. 207), S. 169. Diese These vertritt auch MÜNCH, Das Jahrhundert des Zwiespalts (wie Anm. 56), S. 90 und ähnlich auch Walter G. RÖDEL, Kurmainz: Residenzen und Hofordnungen, in: Holger KRUSE, Werner PARAVICINI (Hg.), Höfe und Hofordnungen 1200 - 1600. 5. Symposium der Residenzen-Kommission der Akademie der Wissenschaften in Göttingen, Sigmaringen, 5. bis 8. Oktober 1996, Sigmaringen 1999 (Symposium der Residenzen-Kommission der Akademie der Wissenschaften in Göttingen, 5), S. 285–300, hier S. 299f. Heinig bezeichnete HOen als Teil des „Trend zu Normativität herrschaftlichen Handelns“, HEINIG, Theorie und Praxis (wie Anm. 73), S. 241f. Dem schloss sich auch Butz an, wobei er den HOen und somit den Personen, die sie erlassen haben, den bewussten gestalterischen Willen absprach, s. BUTZ, Die Stellung der wettinischen Hofräte (wie Anm. 203), S. 335f.

<sup>212</sup> WILLOWEIT, Hofordnungen als Zeugnisse des Rechtsdenkens (wie Anm. 207), S. 165 und S. 173ff. Dies entspricht den Ergebnissen Hasenritters, der HOen als Mittel des Fst.en ansah sich von den aufstrebenden Ständen abzugrenzen, s. HASENRITTER, Die pommerschen Hofordnungen (wie Anm. 14), hier S. 180ff.

<sup>213</sup> S. HESSE, Zwischen Reform und Beschränkung (wie Anm. 203), S. 337ff.

<sup>214</sup> S. REINBOLD, Hof und Landesverwaltung (wie Anm. 55), hier S. 61.

<sup>215</sup> WILLOWEIT, Hofordnungen als Zeugnisse des Rechtsdenkens (wie Anm. 207), S. 175f. Auch Paravicini ging davon aus, dass HOen nicht dazu dienten Unordnung aufzuheben, sondern eine bestehende Ordnung zu verändern, s. Entgegnung des Verfassers auf Text von KRAAK, Höfe (wie Anm. 17), S. 22f.

<sup>216</sup> S. MÜLLER, Das Schloß (wie Anm. 74), S. 382, dabei bezeichnete er beides als Ausdruck des neuen „ethisch-moralischen Denken[s]“ der Zeit, S. 114. Eine ähnliche Ansicht vertrat, bezogen auf das in den HOen vorliegende Wirtschaftsverständnis, auch BÜNZ, Hofwirtschaft (wie Anm. 203), S. 496. Vgl. a. Michael STÜRMER, Gehäuse der höfischen Gesellschaft, in: Zeitschrift für historische Forschung (1980), S. 219–228. Bezüglich der Veränderung der Sitten schloss sich dem auch Münch an, s. MÜNCH, Das Jahrhundert des Zwiespalts (wie Anm. 56), S. 90 und bzgl. der in den HOen enthaltenen Verwaltungsbereiche wies dies auch WILLOWEIT, Allgemeine Merkmale (wie Anm. 25), S. 292 und S. 299 nach.

kunst-, bzw. architekturhistorischer Basis fußende Erklärung für Hofordnungen lieferte Fröh-  
sorge, dem sie „Zeichensysteme für“ das „feudale Prinzip der statusorientierten differenzierten  
Raumausfüllung“ sind.<sup>217</sup>

Eine ebenfalls sehr weite Definition für Hofordnungen lieferte Sommer, denn ihrer Ansicht  
nach dienten diese Ordnungen der Organisation des Alltags und seinen Verwaltungsordnungen,  
die einseitig vom Fürsten gesetzt seien und deren Inhalt zum Erhalt der Hofpolicey unabdingbar  
sei.<sup>218</sup> Der in ihnen aufgestellte Regelkanon sei notwendig, um die Repräsentationsfunktion des  
Hofes gewährleisten zu können. Damit hätten sie auch die Aufgabe die Hofmitglieder zu diszipli-  
nieren. Zu all dem käme noch die zusätzliche Funktion der Kostenkontrolle, denn der Hof sei ein  
„Schematismus, in dem wirtschaftliche Zusammenhänge vorherrschen“.<sup>219</sup>

Flink, der die klevischen Hofordnungen bearbeitet und ediert hat, mochte sie weder als Finanz-  
noch als Zeremonialordnungen sehen, sondern als Teil der „Ökonomie“ des Hofhalts, wobei zu  
beachten sei, dass der frühneuzeitliche *Oeconomie*begriff weit über den Bereich der Finanzen hin-  
ausgriff.<sup>220</sup> Anders jedoch sah Heitmann in den Hofordnungen vor allem Quellen für das höfische  
Zeremoniell, während sowohl Kern als auch Paravicini sie für Quellen hielten, die vor allem den  
Alltag, bzw. den Haushalt abbilden.<sup>221</sup>

Den eher zeremoniellen Aspekt griff auch Butz auf, indem er Hofordnungen als normierte  
und schriftlich fixierte Kommunikation beschrieb, die das Ergebnis einer Konfliktlösung, also  
quasi ein Interessenausgleich gewesen sei.<sup>222</sup>

Ellen Widder hat all diese Definitionen um einen interessanten und bis dato vernachlässigten  
Aspekt erweitert, indem sie in Hofordnungen einen Ausdruck des standesgemäßen Hofes sah. Sie  
schrieb den Hofordnungen einen symbolischen Charakter zu, da ein Hof ohne Hofordnung Ge-  
fahr laufe sozial abzustiegen.<sup>223</sup>

Die verfassungsrechtliche Bedeutung von Hofordnungen hob vor allem Zolger sehr eindrück-  
lich hervor, indem er schrieb: „Die Hofordnung ist ein Hof- und Staatsverfassungsgesetz zugleich.  
Sie ist Organisationsgesetz, Dienstpragmatik, Etats-, Gehalt- und Rangklassengesetz und, insofern  
sie Beamte und Diener mit Namen anführt, auch ein Hof- und Staatsbeamtenschematismus.“<sup>224</sup>

<sup>217</sup> FRÜHSORGE, Der Hof (wie Anm. 127), S. 427. Er erläuterte dies am Beispiel des Titelkupfers von Rohrs  
*Ceremoniel-Wissenschaft*, auf das in Kapitel 2.2.6.2 noch näher eingegangen wird.

<sup>218</sup> S. SOMMER, Hofordnungen (wie Anm. 26), S. 73f. Vgl. a. STEINBRINK, Pracht und Sparsamkeit (wie  
Anm. 203), S. 241f. und SCHOLZ, "und wirdett alles ordentlich vortzeichent" (wie Anm. 90), S. 34. Auch  
Hein definierte HOen als Organisationshilfen für den höfischen Alltag, s. HEIN, Preußische Hofordnun-  
gen (wie Anm. 14), S. 52.

<sup>219</sup> SOMMER, Hofordnungen (wie Anm. 26), S. 78.

<sup>220</sup> S. FLINK, Die klevischen Hofordnungen (wie Anm. 40), S. 418. Vgl. a. STÖRMER, Hof und Hofordnung  
(wie Anm. 87), S. 378 und RÖDEL, Kurmainz (wie Anm. 211), S. 299f. Zur Ökonomie s. a. WEIGAND-  
KARG, Die Plassenburg (wie Anm. 51), S. 227-301 und BAUER, Hofökonomie (wie Anm. 51) sowie Klaus  
NEITMANN, Fürst und Räte vor der Herausforderung 'guter Ökonomie und Haushaltung'. Aufbau und  
Unterhaltung der Hof- und Landesverwaltung des erzbischöflich rigischen Koadjutors Markgraf Wilhelm  
von Brandenburg 1529-1539, in: Gerhard FOUQUET, Jan HIRSCHBIEGEL, Werner PARAVICINI (Hg.),  
Hofwirtschaft. Ein ökonomischer Blick auf Hof und Residenz in Spätmittelalter und Früher Neuzeit,  
Ostfildern 2008 (Residenzenforschung, 21), S. 77-121 und vgl. STEINBRINK, Adlige Ökonomie (wie  
Anm. 191) und DUVE, Der blinde Fleck (wie Anm. 191).

<sup>221</sup> S. HEITMANN, Zeremonielliteratur (wie Anm. 29), hier S. 45f. und s. KERN, Deutsche Hofordnungen  
(wie Anm. 14), Bd. 1, S. IX und PARAVICINI, Alltag bei Hofe (wie Anm. 4), S. 10.

<sup>222</sup> S. BUTZ & DANNENBERG, Überlegungen zu Theoriebildungen (wie Anm. 3), S. 20 und S. 24.

<sup>223</sup> S. WIDDER, Hofordnungen im Niedersächsischen Reichskreis (wie Anm. 74), hier S. 492-495. Auch  
Kraak hatte angemerkt, dass HOen die Basis für eine standesgemäße Hofhaltung darstellten, s. KRAAK,  
Höfe (wie Anm. 17), S. 20. Vgl. hierzu auch WÜHRER & SCHEUTZ, Zu Diensten Ihrer Majestät (wie Anm.  
64), S. 43.

<sup>224</sup> ZOLGER, Der Hofstaat (wie Anm. 31), S. 51. Vgl. a. TOPKA, Der Hofstaat Kaiser Karls VI. (wie Anm.  
71), S. 11f. Martin Hass bezeichnete etwa die HO Joachims II. gar als ein „Grundgesetz“ des Hofes, s.

Auch Willoweit sah die Hofordnungen als Gesetzeswerke an, die im Zusammenhang mit anderen Werken der Gesetzgebungsgeschichte, wie z. B. Policyordnungen, betrachtet werden müssen.<sup>225</sup> Tut man dies, so kann man davon ausgehen, dass es sich mit ihnen auch ähnlich verhält, ihr Sinn also nicht etwa primär in der Durchsetzung bestand sondern im Erlass, denn auch in Bezug auf Hofordnungen muss berücksichtigt werden, dass Gesetze und Ordnungen in der Frühneuzeit zumeist mehr Absichtserklärungen denn Gesetze in unserem heutigen Sinne waren, deren Durchsetzbarkeit der entscheidende Faktor war.<sup>226</sup> Gesetze und Ordnungen waren zunächst die Sichtbarmachung der Legitimationsmacht eines Herrschenden, vielfach ein Gemeinschaftsprojekt von Untertanen und Fürst zum Zweck des „gemeinen Nutzens“.<sup>227</sup>

Ein in Bezug auf Sinn und Zweck frühneuzeitlicher Hofordnungen wichtiges Zitat überlieferte Max von Boehn: So habe der Markgraf Johann von Küstrin seine 1561 erlassene Hofordnung mit den Worten begründet: „weil ein Unterschied sein müsse zwischen Fürstenhäusern und gemeinen Wirtschaftshäusern“.<sup>228</sup>

Die Sozial- bzw. Kommunikationsgeschichte warf die These auf, dass es sich bei Hofordnungen um eine Form der normierten Kommunikation handelt, die zwar feste Regeln vorgeben, aber gleichzeitig flexibel sein müssen, um den Ausgleich zwischen den verschiedenartigen Interessen der am Hof beteiligten Personen gewährleisten zu können.<sup>229</sup>

Primär zwei Blickwinkel prägten bislang die Beschäftigung mit Hofordnungen, zunächst der biographische und des Weiteren der dynastische, da man mit Hilfe dieser Quellen die Entwicklung der zentralen Verwaltungsorgane der Territorien zu rekonstruieren versuchte. Später trat der kulturgeschichtliche Blickwinkel hinzu, da Hofordnungen geeignet schienen den Alltag des Hofes und seine großmaßstäbliche Entwicklung darzustellen.<sup>230</sup>

Aber noch immer steht die Forschung zu Hofordnungen im Grunde an ihren Anfängen, denn ein wirkliches Verzeichnis dieser Ordnungen gibt es nicht, es finden sich zwar immer mehr Editionen,<sup>231</sup> aber diese erfolgen in unsystematischer Weise. Eine wirklich systematische Erforschung dieser Quellengattung hat bis heute trotz vieler guter Ansätze nicht stattgefunden.

Eine Anmerkung noch zur Terminologie in der hier vorliegenden Arbeit: Wührer und Scheutz führten in ihrer jüngst erschienenen Arbeit über die Hofordnungen und Instruktionen des Kaiserhofes eine neue Terminologie ein: Sie sprechen nicht mehr von Hofbediensteten oder Dienern, sondern von Funktionsträgern, vom Hofstaat und der Hofverwaltung. Dabei stützten sie diese

---

HASS, Die Hofordnung (wie Anm. 14), S. 10f., FN 4. Nachweisen lässt sich dies insbesondere am „Vilshofener Vertrag“, s. BOSL, Die Geschichte der Repräsentation (wie Anm. 87), S. 34f. S. a. SCHLUMBOHM, Gesetze (wie Anm. 4), S. 659f.

<sup>225</sup> WILLOWEIT, Hofordnungen als Zeugnisse des Rechtsdenkens (wie Anm. 207), insbesondere S. 166. Vgl. a. BERG, Handbuch des Deutschen Policyrechts (wie Anm. 111).

<sup>226</sup> Vgl. ISELL, Gute Policy (wie Anm. 24), S. 119ff.

<sup>227</sup> BLICKLE, Gute Polizei (wie Anm. 152), S. 98. Vgl. LANDWEHR, Absolutismus (wie Anm. 24), S. 214.

<sup>228</sup> Zitiert nach BOEHN, Die Mode (wie Anm. 59), Bd. 1, S. 236.

<sup>229</sup> S. BUTZ & DANNENBERG, Überlegungen zu Theoriebildungen (wie Anm. 3), S. 20.

<sup>230</sup> Vgl. KRAMER, Zur Entstehung und Entwicklung (wie Anm. 51), S. 385-386. Wie gut sich z. T. die Entwicklung der Verwaltungsorgane an den HOen ablesen lässt wies 1937 Fritz Hasenritter nach, s. HASENRITTER, Die pommerschen Hofordnungen (wie Anm. 14), hier S. 180ff. Martin Hass sah in den HOen die „ergiebigsten und gehaltvollsten Quellen zur Kulturgeschichte“, HASS, Die Hofordnung (wie Anm. 14), S. 7.

<sup>231</sup> Den Versuch einer ersten großen Edition unternahm KERN, Deutsche Hofordnungen (wie Anm. 14), seither folgten jedoch fast nur noch Einzleditionen. Einige wenige Ausnahmen erschienen in den letzten Jahren durch FLINK & THISSEN, Die klevischen Hofordnungen (wie Anm. 40) und WÜHRER & SCHEUTZ, Zu Diensten Ihrer Majestät (wie Anm. 64) für den ksen Hof. Hinzurechnen muss man auch noch die Edition der burgundischen HOen durch Paravicini und Kruse, s. KRUSE, 1999 Die Hofordnungen (wie Anm. 84); KRUSE & PARAVICINI, Die Hofordnungen (wie Anm. 84); Werner PARAVICINI, Die Hofordnungen Philipps des Guten von Burgund, in: Francia (1982 / 1983 / 1985 / 1987), S. 131-166 / 257-301 / 191-211 / 183-231 und KRUSE, Hof, Amt und Gagen (wie Anm. 83).



neue, ‚objektivere‘ Terminologie, auf die Tatsache, dass eine Veränderung des Wortes, entgegen bisheriger Annahmen, in der Frühen Neuzeit zum Teil sehr wohl eine ungeheure Bedeutung gehabt hat.<sup>232</sup> Hierfür hatte bereits Reinbold eine Quelle angegeben, die deutlich machte, dass nach zeitgenössischer Ansicht allein die Titeländerung von Hauptmann hin zu Marschall den Unterschied machte, ob in der Außensperspektive von einem Hof zu sprechen war oder nicht.<sup>233</sup>

Mit der Problematik der Begrifflichkeiten, die aus den Quellen stammen, bzw. neu entwickelt wurden, setzte sich auch bereits Otto Brunner auseinander und zog daraus folgenden Schluss:

„Hier tritt uns eine eigentümliche methodische Schwierigkeit entgegen. Die historische Forderung nach einer quellenmäßigen Begriffssprache stößt auf die Tatsache, daß die Kategorien, unter denen die Zeiten sich selbst verstanden haben, unseren wissenschaftlichen Forderungen nicht genügen, daß aber auch die Begriffe der modernen Wissenschaften an einer Wirklichkeit entwickelt wurden, die erst seit dem 18. Jahrhundert entstanden ist.

Es bleibt nur der Weg, im vollen Bewußtsein dieser Tatsache den Versuch zu machen, die innere Struktur dieser vergangenen Welt neu aufzubauen, die wirklich rein theoretischen, allgemein gültigen Elemente der modernen Wissenschaften abzulösen von den Elementen einer Gegenwartsanalyse, und zur Erfassung einer andersartigen Vergangenheit unter Verwertung von deren Kategorien fruchtbar zu machen.“<sup>234</sup>

Daher wird in dieser Arbeit versucht möglichst mit den zeitgenössischen Begriffen zu arbeiten und diese nur dann zu ersetzen, wenn sie zu vielschichtig und verwirrend sind, um Klarheit über das Problem zu schaffen.

---

<sup>232</sup> S. WÜHRER & SCHEUTZ, Zu Diensten Ihrer Majestät (wie Anm. 64), S. 37f.

<sup>233</sup> REINBOLD, Hof und Landesverwaltung (wie Anm. 55), S. 61.

<sup>234</sup> BRUNNER, Adeliges Landleben (wie Anm. 59), S. 62. Vgl. a. BLICKLE, Gute Polizei (wie Anm. 152), S. 106.

---

## 2 Der ‚Diskurs‘ über die Ordnung am Hof vom Mittelalter bis zur Neuzeit

Im Grunde gibt es, seit es Höfe gibt, auch Schriften, die sich mit der Organisation dieser ganz speziellen Form der Sozial- und Herrschaftsstruktur beschäftigen und den ‚Diskurs‘ pflegen.<sup>235</sup> Vielfach stellen diese Schriften einfach nur die Organisationsstruktur eines bestimmten Hofes dar. Teilweise wird diese Darstellung aber auch mit Kritik oder Lob an eben dieser Organisation verknüpft und in wieder anderen Fällen entwickeln die Autoren anhand von Beispielen eine quasi idealtypische Organisationsform eines guten und geordneten Hofes.

All diese Schriften, die letztlich den Hof als zentrales oder auch nur als Randthema behandeln, entstammen den unterschiedlichsten Kategorien. So sind es Fürstenspiegel ebenso wie politische Testamente oder Zeremonialhandbücher, die sich der Organisation des Hofes widmen.

Insbesondere im 18. Jahrhundert sind es Werke, die sich mit dem Hofrecht im Allgemeinen und der Hofpolicy im Speziellen beschäftigten. Aber auch Werke über allgemeine Policy enthalten Kapitel, die den Hof, dessen policyliche Ordnung und in diesem Zusammenhang auch Hofordnungen, behandeln. Hinzu kommen Handbücher, die für obere Hofchargen geschrieben wurden, um diesen einen Leitfaden an die Hand zu geben, wie ein Hof zu organisieren sei.

In den nun folgenden Abschnitten werden mehr als zwanzig Werke vorgestellt, die sich mit dem Thema Hof und dessen Organisation beschäftigen. Diese Werke sind sehr unterschiedlicher Couleur und entstammen einem Zeitraum von etwa tausend Jahren. Um die Intention der Autoren, sich mit der Organisation verschiedener realer oder auch idealtypischer Höfe zu beschäftigen, besser verstehen und darlegen zu können, werden, soweit dies aufgrund der jeweiligen Quellenlage möglich ist, ihre Biographie und ihr Umfeld mit in die Darstellung einbezogen.

---

<sup>235</sup> ‚Diskurs‘ soll an dieser Stelle nicht im wissenschaftlichen Sinne, wie ihn beispielsweise Achim Landwehr definierte, verstanden werden, sondern im allgemeinsprachlichen Sinne als ‚Abhandlung‘, vgl. Achim LANDWEHR, Historische Diskursanalyse, Frankfurt a.M. - New York 2008 (Historische Einführungen, 4).

---

## 2.1 Die Ordnung am Hof vom Mittelalter bis zum Humanismus

Die für das Mittelalter und die Zeit des Humanismus ausgewählten Schriften entstammen zwei recht unterschiedlichen Ursprüngen. Die zunächst behandelten Autoren: Hinkmar von Reims, Konrad von Megenberg und Konrad Heresbach kannten Höfe aus eigenem Erleben, teils aus eigener jahrelanger Zugehörigkeit heraus und hatten so einen guten Einblick in das Leben und die Ordnung am Hof, aber sie waren letztlich Außenstehende.

Anders verhält es sich mit Herzogin Elisabeth von Braunschweig-Calenberg und den Verfassern der Politischen Testamente. Sie alle waren Oberhäupter eines Hofes und so, zumindest der Form nach, verantwortlich für die Organisation des jeweiligen Hofes, dessen Ordnung und Funktionsfähigkeit.

Mit Konrad von Megenbergs *Yconomica* kam ein neuer Aspekt in die Diskussion über die Ordnung am Hof. Er stützte sich nicht mehr, wie Hinkmar von Reims, auf einen als beispielhaft empfundenen Hof, sondern entwickelte ein Idealbild basierend auf der antiken *Oikonomia*. Dabei ging es bereits in den griechischen Originaltexten um den vollkommenen Menschen, den vollkommenen Hausherrn und den vollkommenen Staatsmann.<sup>236</sup> Die antike *Oikonomia* hat nicht viel gemein mit dem heutigen Begriff der Ökonomie, denn „sie ist keine Lehre vom Markt, sondern eine Lehre vom Hause. [Der Begriff *Oikonomia*] ist der Gesamtkomplex der im Hause vorhandenen zwischenmenschlichen Beziehungen, Verrichtungen, Tätigkeiten [...]“<sup>237</sup>

Die *Oikonomia* basiert auf dem Begriff des *Oikos* also dem ‚Haus‘ als Ganzem, mit all seinem Inventar und den darin lebenden Menschen und entwickelte sich im Laufe der Zeit zu einer Lehre über die Hausherrschaft.<sup>238</sup> Sie stellte ein moralisches und sittliches System dar, das das Verhalten aller im Haus lebenden und zum Haus gehörigen Menschen regeln sollte.<sup>239</sup>

Diese von Megenberg aufgegriffene antike Lehre beherrschte fortan nicht nur die mittelalterlichen Texte, sondern tradierte sich bis in die Frühe Neuzeit. Insbesondere ab dem 16. Jahrhundert wurde die aristotelische *Oikonomia* gerade im akademischen Bereich intensiv diskutiert.<sup>240</sup> Mit der Verdrängung des Aristotelismus verschwand sie allmählich aus dem universitären Umfeld, einzig Christian Wolff beschäftigte sich auch im 18. Jahrhundert noch auf akademischer Ebene

---

<sup>236</sup> S. KRÜGER, Zum Verständnis der *Oeconomica* (wie Anm. 96), S. 487. Vgl. a. BRUNNER, Adeliges Landleben (wie Anm. 59), S. 248. Zu den Quellen, die Konrad verwendete s. MEGENBERG, *Yconomica* (wie Anm. 67), S. XXXIIff. und WEISS, Haus und Hof (wie Anm. 96), hier S. 149f.

<sup>237</sup> BRUNNER, Adeliges Landleben (wie Anm. 59), S. 245. Zur Bedeutung des ‚Hauses‘ in der Frühneuzeit s. DÜLMEN, Kultur und Alltag (wie Anm. 53), Bd. 1, S. 12ff.

<sup>238</sup> S. BRUNNER, Adeliges Landleben (wie Anm. 59), S. 248; KRÜGER, Zum Verständnis der *Oeconomica* (wie Anm. 96), S. 490; MÜNCH, Lebensformen (wie Anm. 59), S. 191 und SIMON, „Gute Policy“ (wie Anm. 25), S. 418. Zur frühneuzeitlichen Rezeption der Lehre vom ‚ganzen Haus‘ s. STOLLEIS, Geschichte des öffentlichen Rechts (wie Anm. 134), S. 338-342.

<sup>239</sup> Vgl. BRUNNER, Adeliges Landleben (wie Anm. 59), S. 240ff. Otto Brunner definierte die *Ökonomik* als Teil der praktischen Philosophie, die in ihrem Kern eine „Lehre von der Areté“ sei, also „eine Tugendlehre des Einzelmenschen, des Hausherrn und des Staatsbürgers“ s. *ibid.*, S. 250. Vgl. a. Rainer A. MÜLLER, Die *Oeconomia* ist ein Monarchia. Der (deutsche) Fürstenhof der Frühmoderne als Objekt der Hausväter- und Regimentsliteratur, in: Reinhardt BUTZ, Jan HIRSCHBIEGEL, Dietmar WILLOWEIT (Hg.), Hof und Theorie. Annäherungen an ein historisches Phänomen, Köln 2004 (Norm und Struktur, Bd. 22), S. 145–163, hier S. 146f.; STEINBRINK, Adlige Ökonomie (wie Anm. 191); DUVE, Der blinde Fleck (wie Anm. 191), S. 30-35; Ulrich SCHÜTTE, Hausväterliteratur und Kameralismus. *Oeconomia* des Hofes, in: Jörg Jochen BERNS, u.a. (Hg.), Erdengötter. Fürst und Hofstaat in der Frühen Neuzeit im Spiegel der Marburger Bibliotheks- und Archivbestände, Marburg 1997 (Schriften der Universitätsbibliothek Marburg, 77), S. 35–38; BRÜCKNER, Staatswissenschaft, Kameralismus und Naturrecht (wie Anm. 60), S. 51-55; SIMON, „Gute Policy“ (wie Anm. 25), S. 421 und MÜNCH, Lebensformen (wie Anm. 59), S. 205f.

<sup>240</sup> Vgl. BRUNNER, Adeliges Landleben (wie Anm. 59), S. 259.

mit dieser Lehre.<sup>241</sup> Aber die aus ihr entstandene Hausväterlehre und die darauf fußende Hausväterliteratur behauptete sich weiter bis in die Zeit von Florinus, also bis hinein ins 18. Jahrhundert. Dabei hob insbesondere die protestantisch beeinflusste Literatur den sittlichen und moralischen Aspekt der *Oikonomia* in den Vordergrund.<sup>242</sup>

---

<sup>241</sup> Vgl. *ibid.*, S. 259. An die Stelle der alten *Ökonomik* trat die Kameralwissenschaft, wobei selbst noch Justi diese von der *Ökonomik* abgrenzte, vgl. *ibid.*, S. 312 und SIMON, „Gute Policey“ (wie Anm. 25), S. 446f. Wolffs Schriften gelten „als Endpunkt der alteuropäischen Ökonomik“, DUVE, Der blinde Fleck (wie Anm. 191), S. 35. Zur Bedeutung des Aristotelismus für die Werke Wolffs s. Hans Werner ARNDT, Rationalismus und Empirismus in der Erkenntnistheorie Christian Wolffs, in: Werner SCHNEIDERS (Hg.), Christian Wolff 1679-1754. Interpretationen zu seiner Philosophie und deren Wirkung. Mit einer Bibliographie der Wolff-Literatur, Hamburg 1986 (Studien zum achtzehnten Jahrhundert, 4), S. 31–47.

<sup>242</sup> Vgl. DUVE, Der blinde Fleck (wie Anm. 191), S. 32.

### 2.1.1 Hinkmar von Reims

Hinkmar, ein fränkischer Adeliger, dessen Geburtsdatum nicht überliefert ist, war seit dem Jahr 845 Erzbischof von Reims.<sup>243</sup> Erzogen wurde er in der Abtei St. Denis. Der dortige Abt Hilduin nahm ihn, als er zum Erzkaplan Ludwigs des Frommen berufen wurde, mit an den Kaiserhof. Als Hilduin im Jahr 830 verbannt wurde folgte Hinkmar seinem Lehrer erneut.<sup>244</sup> Später jedoch ging er zurück in die Dienste des Kaisers und auch nach dessen Tod blieb Hinkmar zunächst am fränkischen Hof und schloss sich Karl dem Kahlen an, der ihn zum Bischof von Reims ernannte.<sup>245</sup>

Hinkmars vordringlichste Aufgabe als Bischof war es die verlorenen Kirchengüter zurückzugewinnen.<sup>246</sup> Aber auch politisch war er tätig und einte den westfränkischen Episkopat gegen den Einfall des ostfränkischen Königs Ludwig des Deutschen.<sup>247</sup> Stets bemühte er sich das Westreich zu stärken. Um dies zu erreichen nahm er auch offene Konflikte mit dem Papst in Kauf. Während er gegen Papst Nikolaus I. keine Chance gehabt hatte, brachte er dessen Nachfolger Hadrian mit einem äußerst erbosten Schreiben zumindest zeitweilig zum Schweigen.<sup>248</sup> Zugleich war Hinkmar in die Affäre um die Ehe Lothars II. verstrickt und verfocht dabei gegen den Kaiser und alle Widerstände das kanonische Recht.<sup>249</sup> Rudolf Schieffer bezeichnete Hinkmar daher als den „Hüter des Westfrankenreiches“, denn gerade nach dem Tod Karls des Kahlen im Jahr 877 war es Hinkmar, der sich für die Nachfolge und Krönung Ludwigs II., des Stammlers, einsetzte und zwei Jahre später auch das Thronrecht von dessen Söhnen, Ludwig III. und Karlmann, vehement verteidigte, obwohl sie aus einer inzwischen annullierten Ehe stammten.<sup>250</sup>

Auch mit seinen kirchenpolitischen und theologischen Ansichten machte Hinkmar sich viele Feinde, so auch Papst Nikolaus I., dessen Ladung zu einer Synode im Jahr 863 Hinkmar nicht nachkam.<sup>251</sup> Mit Karl dem Kahlen und dessen Familie geriet er ebenfalls zunehmend in Konflikte,

<sup>243</sup> Vielhaber datiert das Geburtsdatum Hinkmars um 806, s. Klaus VIELHABER, Hinkmar, Bd. 9, in: Historische Kommission der Bayerischen Akademie (Hg.), Neue deutsche Biographie, Berlin 1953ff., S. 184–185, hier S. 184. Am ausführlichsten s. Heinrich SCHRÖRS, Hinkmar Erzbischof von Reims. Sein Leben und seine Schriften, Freiburg i. Breisgau 1884, S. 9f., der das Jahr 806 in einer Fußnote nennt, aber angibt, dass es keinerlei Beleg dafür gäbe, S. 10, FN 10. S. a. Rudolf SCHIEFFER, Hinkmar, Bd. 5, in: Lexikon des Mittelalters, Stuttgart, 29–30, hier Sp. 29; J. HELLER, Hinkmar, Bd. 12, in: Historische Kommission bei der Bayerischen Akademie der Wissenschaften (Hg.), Allgemeine deutsche Biographie, Leipzig 1875-1912 ND 1967-1971, S. 438–456, hier S. 439f.; Jakob SCHMIDT, Hinkmars "De Ordine Palatii" und seine Quellen, Phil. Diss., Frankfurt a. M. 1962, S. 8 und HINKMAR von Reims, De Ordine Palatii (wie Anm. 36), S. 9.

<sup>244</sup> S. VIELHABER, Hinkmar (wie Anm. 243), S. 184; HELLER, Hinkmar (wie Anm. 243), S. 438f.; HINKMAR von Reims, De Ordine Palatii (wie Anm. 36), S. 9; SCHRÖRS, Hinkmar Erzbischof von Reims (wie Anm. 243), S. 12-22 und SCHMIDT, Hinkmars "De Ordine Palatii" (wie Anm. 243), S. 16.

<sup>245</sup> S. SCHIEFFER, Hinkmar (wie Anm. 243), Sp. 29f.; VIELHABER, Hinkmar (wie Anm. 243), S. 184. Zur Vorgeschichte der Erhebung Hinkmars s. SCHRÖRS, Hinkmar Erzbischof von Reims (wie Anm. 243), S. 27-39.

<sup>246</sup> S. HELLER, Hinkmar (wie Anm. 243), S. 441. Vgl. a. Schrörs, Hinkmar Erzbischof von Reims (wie Anm. 243), S. 40-50.

<sup>247</sup> S. VIELHABER, Hinkmar (wie Anm. 243), S. 184 ; HELLER, Hinkmar (wie Anm. 243), S. 447f. und SCHRÖRS, Hinkmar Erzbischof von Reims (wie Anm. 243), S. 79f.

<sup>248</sup> S. SCHIEFFER, Hinkmar (wie Anm. 243), Sp. 30 und HELLER, Hinkmar (wie Anm. 243), S. 452ff. und SCHRÖRS, Hinkmar Erzbischof von Reims (wie Anm. 243), S. 80-88. Zu Hinkmars politischem Einfluss in der Zeit Karls des Kahlen und dem Eingreifen des Papstes s. *ibid.*, S. 222-236, S. 233f., sowie S. 306-315.

<sup>249</sup> S. SCHIEFFER, Hinkmar (wie Anm. 243), Sp. 30 und SCHRÖRS, Hinkmar Erzbischof von Reims (wie Anm. 243), S. 50-71 sowie S. 175-205.

<sup>250</sup> SCHIEFFER, Hinkmar (wie Anm. 243), Sp. 30 und vgl. SCHMIDT, Hinkmars "De Ordine Palatii" (wie Anm. 243), S. 11f.

<sup>251</sup> S. VIELHABER, Hinkmar (wie Anm. 243), S. 184f.; HELLER, Hinkmar (wie Anm. 243), S. 445; SCHMIDT, Hinkmars "De Ordine Palatii" (wie Anm. 243), S. 9f.; und SCHRÖRS, Hinkmar Erzbischof von Reims (wie Anm. 243), S. 237-270, zum Konzil von Soissons im Jahre 866 s. S. 270-292.

die jedoch meist schnell wieder beigelegt wurden. Nicht zuletzt daher sank sein politischer Einfluss massiv gegen Ende seines Lebens.<sup>252</sup> Am 21. oder 23. Dezember 882 starb Hinkmar in Epernay auf der Flucht vor den Normannen.<sup>253</sup>

Seine Werke spiegeln neben seiner kirchenpolitischen Tätigkeit auch seine Aktivitäten bei diversen Rechtsstreitigkeiten wieder. Von seiner ausgedehnten Korrespondenz sind lediglich kleine Teile erhalten geblieben.<sup>254</sup>

Wichtig geworden sind aber vor allem seine Schriften, die sich mit zeitkritischen, politischen Themen auseinandersetzten, wie etwa der Problematik der Zweigewaltenlehre und der Amtsführung der Könige. Hinzu kommen seine eher historischen Werke, wie etwa die Fortsetzung der *Annales Bertiniani*, die *Vita Remigii* oder die *Visio Bernoldi*.<sup>255</sup>

Hinkmar schrieb die für diese Arbeit relevante *De ordine palatii* kurz vor seinem Tod.<sup>256</sup> Die Schrift richtet sich an König Karlmann, den Herrscher des westfränkischen Reiches und fällt in eine Zeit, in der das westfränkische Reich von Krisen heimgesucht wurde und dem Verfall nahe war.<sup>257</sup> Ordnung war ein viel berufenes Wort in jener Phase und Hinkmar sowie andere Große waren der Ansicht, dass nur eine Rückkehr zu den Prinzipien und Ordnungsvorstellungen Karls des Großen eine Lösung herbeiführen könne.<sup>258</sup>

Vielen gilt dieses Traktat als erste Hofordnung überhaupt, aber es gibt auch mindestens genauso viele Gegenstimmen zur dieser These.<sup>259</sup> Klar ist allerdings, dass diese Schrift ein wichtiges verfassungsgeschichtliches Dokument darstellt, das aus der Sicht eines über Jahrzehnte hinweg am Hof sich befindenden Mannes die „Zusammensetzung und Organisation des fränkischen Königshofes“ beschreibt.<sup>260</sup> Es basiert, wie Hinkmar selber mitteilte, teilweise auf Adalhard von Corbies *Libellus de ordine palatii*.<sup>261</sup> Diese Schrift sollte dem neuen westfränkischen König Karlmann

<sup>252</sup> Ibid., S. 294f. und S. 376-380 und vgl. SCHMIDT, Hinkmars "De Ordine Palatii" (wie Anm. 243), S. 9-14 und HELLER, Hinkmar (wie Anm. 243), S. 445f. und 455.

<sup>253</sup> S. SCHIEFFER, Hinkmar (wie Anm. 243), Sp. 30 und HELLER, Hinkmar (wie Anm. 243), S. 455.

<sup>254</sup> Zu Hinkmars Schriften im Überblick s. SCHIEFFER, Hinkmar (wie Anm. 243), Sp. 30.

<sup>255</sup> S. SCHRÖRS, Hinkmar Erzbischof von Reims (wie Anm. 243), S. 378-388. und S. 445-454 sowie SCHIEFFER, Hinkmar (wie Anm. 243), Sp. 30.

<sup>256</sup> HINKMAR von Reims, De Ordine Palatii (wie Anm. 36). Zur Frage des genauen Entstehungszeitpunktes s. Heinz LÖWE, Hinkmar von Reims und der Apokrisiar. Beiträge zur Interpretation von De ordine palatii, Bd. 3, in: Festschrift für Hermann Heimpel zum 70. Geburtstag, Göttingen 1972 (Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für Geschichte, 36,3), S. 197-225, hier S. 201f.

<sup>257</sup> Wobei als erster Adressat die Bf.e des Reiches genannt werden. Carlrichard Brühl wies überdies zurecht darauf hin, dass der Titel *De ordine palatii* inkorrekt ist und der korrekte Titel eigentlich *Admonitio Hincmarii Remorum archiepiscopi ad episcopos et ad regem Karolomannum per capitula* lautet, s. Carlrichard BRÜHL, Hinkmariana, in: Deutsches Archiv für Erforschung des Mittelalters (1964), S. 48-54, S. 48, desgleichen s. HINKMAR von Reims, De Ordine Palatii (wie Anm. 36), S. 10 und SCHMIDT, Hinkmars "De Ordine Palatii" (wie Anm. 243), S. 7f., FN 3.

<sup>258</sup> Hinkmar spricht von „*boni et sapientes viri*“, die ihn um Rat gefragt hätten und um derenwegen er dieses Traktat niedergeschrieben habe, s. HINKMAR von Reims, De Ordine Palatii (wie Anm. 36), S. 32, Z. 7. Vgl. a. SCHMIDT, Hinkmars "De Ordine Palatii" (wie Anm. 243), S. 15f. Zum Zweck seines Werkes schrieb Hinkmar selbst: „*ad institutionem istius inuenis et moderni regis nostri et ad reerectionem honoris et pacis ecclesiae ac regni ordinem ecclesiasticum et dispositionem domus regiae in sacro palatio, sicut audivi et vidi, demonstrum; quatinus in novitate sua ea doctrina imbuatur, ut in regimine regni Deo placere et in hoc saeculo feliciter regnare et de praesenti regno ad aeternum valeat pervenire.*“, HINKMAR von Reims, De Ordine Palatii (wie Anm. 36), S. 32f., Z. 16-22.

<sup>259</sup> Zotz etwa ist der Meinung, dass es sich bei Hinkmars Schrift um eine echte HO handle, s. ZOTZ, Hof und Hofordnung (wie Anm. 78), hier S. 67f. S. a. SCHARER, Wie der Herrscher (wie Anm. 94), hier S. 28.

<sup>260</sup> BRÜHL, Hinkmariana (wie Anm. 257), S. 49.

<sup>261</sup> HINKMAR von Reims, De Ordine Palatii (wie Anm. 36), S. 54, Z. 218-223. Dieses Werk Adalhards ist nur in der Bearbeitung Hinkmars erhalten, s. hierzu SCHMIDT, Hinkmars "De Ordine Palatii" (wie Anm. 243); KASTEN, Adalhard von Corbie (wie Anm. 37); FLECKENSTEIN, Die Struktur des Hofes (wie Anm. 37), S. 7 und HINKMAR von Reims, De Ordine Palatii (wie Anm. 36), S. 11. Zur Textübernahme s. SCHMIDT, Hinkmars "De Ordine Palatii" (wie Anm. 243) und HINKMAR von Reims, De Ordine Palatii (wie Anm. 36), Cap. 37 und vgl. LÖWE, Hinkmar von Reims (wie Anm. 256), S. 198ff.

als Vorbild dienen, um eine ordentliche Staats- und Hofverwaltung einzurichten.<sup>262</sup> Im ersten Teil stellte Hinkmar allgemeine moralische Grundsätze für eine christliche Königsherrschaft auf. Dazu gehöre insbesondere, dass der König Gott als höchsten Herrn anerkenne und seinen Geboten folge. Außerdem habe er Gerechtigkeit zu üben.<sup>263</sup> Basis dieses Ideals ist unverkennbar die Augustinische Herrschaftslehre.<sup>264</sup> Neben der Bindung an das göttliche Recht gilt für den Herrscher aber auch die Bindung an das weltliche Recht. Beidem muss er nachkommen, um ein wahres Vorbild zu sein. Um diesem Ideal gerecht zu werden bedarf er guter und verständiger Ratgeber, die er sorgfältig auswählen muss.<sup>265</sup>

Hier wird das Ziel Hinkmars deutlich, dass er mit der *De ordine palatii* verfolgte: Nicht nur, dass es ihm um die Ordnung des Reiches und der Verwaltung ging, es ging ihm vielmehr darum, dass der Herrscher „im Sinne der gelasianischen Zweigewaltenlehre begrenzt sein“ und der Bischof als Lehrer des Herrschers fungieren sollte.<sup>266</sup>

Eine solche Rolle des geistlichen Lehrers dachte Hinkmar dem *apocrisiar*, dem Erzkaplan, zu, der als wichtigstes Amt neben dem Pfalzgrafen, in der ab Kapitel 4 folgenden Darstellung der Hof- und Reichsverwaltung, beschrieben wird.<sup>267</sup>

Zunächst aber beginnt Hinkmar damit zu erklären, dass die Königsherrschaft als solche aus zwei Bereichen bestehe: Zum einen aus der Hofhaltung und zum anderen aus der Reichsverwaltung.<sup>268</sup> Dem Hofhalt standen König und Königin gemeinsam mit ihren Kindern vor und „*in saecularibus atque corporalibus rebus*“ war der *apocrisiar* zuständig, dessen Amt Hinkmar aus eigenem Erleben sehr gut kannte, denn unter Ludwig dem Frommen wurde es von Abt Hilduin ausgeübt, seinem Lehrer, mit dem er an den Aachener Kaiserhof gelangt war.<sup>269</sup> Insbesondere stehe der „*apocrisarius, qui vocatur apud nos capellanus vel palatii custos*“ dem Hofklerus vor. Unterstützt werde er durch den Kanzler dem diejenigen unterstellt seien, die die Urkunden des Königs anfertigten.<sup>270</sup> Des Weiteren gäbe es noch folgende Amtsträger, die für die Verwaltung des Hofes zuständig seien: Pfalzgraf, Kämmerer, Seneschall, Mundschenk, Marschall, Quartiermeister, vier oberste Jä-

<sup>262</sup> S. HELLER, Hinkmar (wie Anm. 243), S. 455 und SCHMIDT, Hinkmars "De Ordine Palatii" (wie Anm. 243), S. 7.

<sup>263</sup> S. HINKMAR von Reims, *De Ordine Palatii* (wie Anm. 36), insbesondere Cap. 2 und 3, S. 11. Vgl. a. SCHMIDT, Hinkmars "De Ordine Palatii" (wie Anm. 243), S. 27f. und S. 31f.

<sup>264</sup> Vgl. *ibid.*, S. 28.

<sup>265</sup> S. HINKMAR von Reims, *De Ordine Palatii* (wie Anm. 36), S. 82-96, Z. 466-634. Vgl. a. SCHMIDT, Hinkmars "De Ordine Palatii" (wie Anm. 243), S. 28f.

<sup>266</sup> LÖWE, Hinkmar von Reims (wie Anm. 256), S. 202f. Vgl. SCHRÖRS, Hinkmar Erzbischof von Reims (wie Anm. 243), S. 434-441.

<sup>267</sup> Dieser Teil basiert auf Adalhard's Werk, s. HINKMAR von Reims, *De Ordine Palatii* (wie Anm. 36), S. 11. Schmidt nennt nicht nur den Hof Karls des Großen als Basis sondern auch den Pippins, dies macht Sinn, da Brühl ja anhand des Amtes des *scapoardus* den Einfluss des langobardischen Hofes auf dieses Traktat verdeutlicht hat, s. SCHMIDT, Hinkmars "De Ordine Palatii" (wie Anm. 243), S. 5. Löwe sieht diesen Hinweis kritisch und gibt zu bedenken, dass es auch sein könne, dass Hinkmar schlicht ein seltenes Wort benutzt habe, ohne dies abgeschrieben haben zu müssen, s. LÖWE, Hinkmar von Reims (wie Anm. 256), S. 198.

<sup>268</sup> HINKMAR von Reims, *De Ordine Palatii* (wie Anm. 36), S. 56, Z. 225-228. S. a. FLECKENSTEIN, Die Struktur des Hofes (wie Anm. 37), S. 8f. und Dana DVORACKOVA-MALA, Der Herrscherhof im Mittelalter. Struktur, Raum und Repräsentation, in: *Historica - Historical Sciences in the Czech Republic* (2010), S. 59-90, hier S. 65.

<sup>269</sup> HINKMAR von Reims, *De Ordine Palatii* (wie Anm. 36), S. 56, Z. 231f. und S. 60f., Z. 266f.

<sup>270</sup> *Ibid.*, S. 68, Z. 312f. und *ibid.*, S. 62, Z. 269ff. Zum Amt des Kaplans s. a. Enno BÜNZ, Kapläne, in: Werner PARAVICINI (Hg.), *Höfe und Residenzen im spätmittelalterlichen Reich. Bilder und Begriffe, Ostfeldern 2005* (Residenzenforschung, 15.II), S. 40-41. Zur Bezeichnung des Kanzlers als *summus cancellarius* s. FLECKENSTEIN, Die Struktur des Hofes (wie Anm. 37), S. 10.

ger und ein Falkner. Diesen unterstellt seien etwa die Türhüter, Säckler, Zahlmeister und Kellermeister, die jeweils wieder ihnen untergeordnete Diener hätten, wie etwa Pirschgänger, Hundetreiber oder Biberjäger.<sup>271</sup>

Der *apocrisarius*, zuständig für die Geistlichen am Hof, hatte dabei auch über diese die Gerichtsbarkeit, so wie der Pfalzgraf über die weltlichen Hofmitglieder. Sie waren die beiden Personen, die stets Zugang zum König und seiner Familie hatten.<sup>272</sup> Zudem kam dem *apocrisarius* die Aufgabe zu auf die Einhaltung des christlichen Glaubens zu achten und die Gottesdienste abzuhalten, während der Pfalzgraf über alle Rechtsstreitigkeiten zu entscheiden hatte, die dem Hof zugetragen wurden, also nicht nur diejenigen, welche am Hof entstanden.<sup>273</sup>

Zuständig für die Ausstattung des Hofes, für den Schmuck, die Jahresabgaben der Vasallen und die Geschenke der Gesandtschaften waren die Königin und der ihr unterstellte Kämmerer.<sup>274</sup> Die Aufgabe von Seneschall, Mundschenk und Stallgraf war es den Kontakt zu allen königlichen Amtleuten zu halten, damit diese stets wussten, wann der König und sein Hof an welchem Ort sein würden, damit alles gerichtet sei. Dabei kam dem Seneschall die wichtigste Aufgabe zu, denn an ihm hing die gesamte Organisation soweit sie nicht Getränke und Pferde betraf. Unterstützt wurden diese drei Amtsinhaber vom Quartiermeister.<sup>275</sup> Den Jägern und dem Falkner oblag die Aufgabe das Personal für die Jagden einzuteilen und ihnen Quartier zuzuweisen.<sup>276</sup>

Notwendig waren diese Regelungen, so Hinkmar, um einen funktionierenden Hof gewährleisten zu können und einen angemessenen Empfang auswärtiger Gesandtschaften und Gäste.<sup>277</sup> Zudem gäbe es drei Gruppen von stets am Hof anwesenden und dort versorgten Personen: Die erste war die der Bediensteten ohne spezielles Amt, die ihre Anwesenheit der „*benignitate et sollicitudine*“ eines hohen Herrn verdankten – so genannte *militēs*.<sup>278</sup> Schüler – *discipuli* – stellten die zweite Gruppe und die dritte Gruppe schließlich waren die *pueri*: Diener und Vasallen einzelner Hofangehöriger.<sup>279</sup>

Deutlich wird durch diese Beschreibung des Hofes in karolingischer Zeit vor allem eins: „die Reichsverwaltung stellt im Grunde eine verlängerte Hofverwaltung dar. Die eine geht einfach in die andere über und verbindet bereits in sich Hof und Reich.“<sup>280</sup> Ein Umstand, der bis weit hinein in die Frühe Neuzeit bestehen bleiben sollte. Ähnlich wie auch die von Hinkmar dargestellte Ämterstruktur. Zwar veränderten sich im Laufe der Zeit die Aufgabenbereiche der vier so genannten ‚klassischen Ämter‘ des Kämmerers, Seneschalls<sup>281</sup>, Mundschenken und Marschalls aber sie blieben an fast allen deutschen Höfen bestehen.

<sup>271</sup> HINKMAR von Reims, *De Ordine Palatii* (wie Anm. 36), S. 64, Z. 275-2-83. Zur Funktionsbezeichnung dieser Ämter durch Hinkmar s. FLECKENSTEIN, *Die Struktur des Hofes* (wie Anm. 37), S. 11-16.

<sup>272</sup> HINKMAR von Reims, *De Ordine Palatii* (wie Anm. 36), S. 66ff., Z. 302-322.

<sup>273</sup> *Ibid.*, S. 68-72, Z. 323-359.

<sup>274</sup> *Ibid.*, S. 72ff., Z. 360-372.

<sup>275</sup> *Ibid.*, S. 74ff., Z. 373-394.

<sup>276</sup> *Ibid.*, S. 76ff., Z. 395-407.

<sup>277</sup> *Ibid.*, S. 78, Z. 408-426.

<sup>278</sup> *Ibid.*, S. 80, Z. 441. S. hierzu auch FLECKENSTEIN, *Die Struktur des Hofes* (wie Anm. 37), S. 17.

<sup>279</sup> HINKMAR von Reims, *De Ordine Palatii* (wie Anm. 36), S. 80ff., Z. 451-464. S. hierzu auch FLECKENSTEIN, *Die Struktur des Hofes* (wie Anm. 37), S. 17.

<sup>280</sup> *Ibid.*, S. 18. Vgl. a. A. LAUFS, *Hofämter*, Bd. 2, in: Wolfgang STAMMLER, Adalbert ERLER, Ekkehard KAUFMANN (Hg.), *Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte [HRG]*, Berlin 1971-1998, S. 197-200, hier S. 198.

<sup>281</sup> Dieses Amt findet sich in späterer Zeit unter der Bezeichnung Truchsess, s. S. KREIKER, *Truchseß*, Bd. 8, in: *Lexikon des Mittelalters*, Stuttgart, 1069-1070 und Werner RÖSENER, *Seneschall*, Bd. 7, in: *Lexikon des Mittelalters*, Stuttgart, 1751-1752.



### 2.1.2 Konrad von Megenberg

Im Jahre 1309 wurde Konrad von Megenberg als Mitglied eines Ministerialengeschlechts geboren.<sup>282</sup> Nachdem er in Erfurt die Schule besucht hatte ging er zum Studium der *Artes* nach Paris, wo er 1334 seinen Magisterabschluss erwarb und noch bis 1342 Theologie und Philosophie lehrte. Anschließend folgte er einem Ruf nach Wien und wurde Rektor der dortigen Stephansschule. 1348 erhielt er ein Kanonikat am Dom zu Regensburg.<sup>283</sup> In dieser Zeit war er auch politisch aktiv und reiste z. B. als Beauftragter des Rates der Stadt nach Avignon.<sup>284</sup> Aber auch publizistisch war die Regensburger Zeit die fruchtbarste seines Lebens.<sup>285</sup>

Gestorben ist Konrad von Megenberg wahrscheinlich am 14. April 1374;<sup>286</sup> er hinterließ eine große Zahl an Schriften über sehr unterschiedliche Themengebiete. Die Forschung teilt diese zahlreichen Schriften Megenbergs in aller Regel in drei Kategorien ein: Zunächst Schriften theologischen, kirchenrechtlichen und hagiographischen Inhaltes, dann zum Teil polemische Schrif-

<sup>282</sup> Sein Geburtsort war Mäbenberg im Kreis Schwabach, s. MEGENBERG, *Yconomica* (wie Anm. 67), S. XIII; Georg HETZELEIN, Konrad von Megenberg. Ein aus Quellen kurzgefaßtes Lebensbild, Nürnberg 1973, S. 5-10 und Johann GRUBER, Das Regensburger Domkapitel zur Zeit des Domherrn Konrad von Megenberg (1348-1374), in: Paul MAI (Hg.), Konrad von Megenberg. Regensburger Domherr, Dompfarrer und Gelehrter (1309-1374). Zum 700. Geburtstag. Ausstellung in der Bischöflichen Zentralbibliothek Regensburg 27. August bis 25. September 2009, Regensburg 2009 (Bischöfliches Zentralarchiv und Bischöfliche Zentralbibliothek Regensburg. Kataloge und Schriften, 26), S. 11–50, hier S. 11. Die ältere Forschung nahm als Geburtsort Mainberg bei Schweinfurt an, s. RIEZLER, Konrad von Megenberg, Bd. 16, in: Historische Kommission bei der Bayerischen Akademie der Wissenschaften (Hg.), *Allgemeine deutsche Biographie*, Leipzig 1875-1912 ND 1967-1971, S. 648–650, hier S. 648.

<sup>283</sup> Zu Megenbergs frühen Jahren s. Sabine KRÜGER, Konrad von Megenberg, Bd. 12, in: Historische Kommission der Bayerischen Akademie der Wissenschaften (Hg.), *Neue deutsche Biographie*, Berlin 1980-heute, S. 546–547, hier S. 546 und MEGENBERG, *Yconomica* (wie Anm. 67), S. XIVff. Zum Studium s. Jacques VERGER, Konrad von Megenberg à l'université de Paris, in: Claudia MÄRTL, Gisela DROSSBACH, Martin KINTZINGER (Hg.), Konrad von Megenberg (1309-1374) und sein Werk. Das Wissen der Zeit, München 2006 (*Zeitschrift für Bayerische Landesgeschichte*, Beiheft, 31, Reihe B), S. 25–41. Viele Lebensdaten sind nicht mehr eindeutig zu rekonstruieren s. RIEZLER, Konrad von Megenberg (wie Anm. 282), S. 649 und Helmut IBACH, *Leben und Schriften des Konrad von Megenberg*, Diss. phil., Würzburg 1938, S. 2 sowie William J. COURTENAY, Conrad of Megenberg as 'Nuntius' and his Quest for Benefices, in: Claudia MÄRTL, Gisela DROSSBACH, Martin KINTZINGER (Hg.), Konrad von Megenberg (1309-1374) und sein Werk. Das Wissen der Zeit, München 2006 (*Zeitschrift für Bayerische Landesgeschichte*, Beiheft, 31, Reihe B), S. 7–23. Die genaue Stellung Megenbergs in Regensburg ist nicht zu klären, wahrscheinlich war er Scholaster oder Dompfarrer, keinesfalls aber Dompropst, s. MEGENBERG, *Yconomica* (wie Anm. 67), S. XVI; IBACH, *Leben und Schriften* (wie Anm. 283), S. 7; GRUBER, *Das Regensburger Domkapitel* (wie Anm. 282), S. 12. Zur Datierung des Umzugs s. RIEZLER, Konrad von Megenberg (wie Anm. 282), S. 649; IBACH, *Leben und Schriften* (wie Anm. 283), S. 4f.; GRUBER, *Das Regensburger Domkapitel* (wie Anm. 282), S. 12 und Franz FUCHS, *Neue Quellen zur Biographie Konrads von Megenberg*, in: Claudia MÄRTL, Gisela DROSSBACH, Martin KINTZINGER (Hg.), Konrad von Megenberg (1309-1374) und sein Werk. Das Wissen der Zeit, München 2006 (*Zeitschrift für Bayerische Landesgeschichte*, Beiheft, 31, Reihe B), S. 43–72.

<sup>284</sup> S. MEGENBERG, *Yconomica* (wie Anm. 67), S. XIV. Laut Riezler ging Konrad im Jahr 1357 im Auftrag der Abtei St. Emmeram nach Avignon, s. RIEZLER, Konrad von Megenberg (wie Anm. 282), S. 649. IBACH vermerkt, dass Megenberg im Jahr 1361 in ks.em Auftrag an die Avignoneser Kurie reiste, s. IBACH, *Leben und Schriften* (wie Anm. 283), S. 7.

<sup>285</sup> S. GRUBER, *Das Regensburger Domkapitel* (wie Anm. 282), S. 13 und IBACH, *Leben und Schriften* (wie Anm. 283), S. 6f.

<sup>286</sup> Das genaue Todesdatum ist nicht überliefert, es lässt sich lediglich anhand diverser Urkunden eingrenzen. Der 14. April wird als Todestag angenommen, da an diesem Tag das Jahrgedächtnis für Megenberg in der Stiftskirche von Neumünster gefeiert wurde.

ten, die politische Inhalte haben und schließlich naturwissenschaftliche Arbeiten, wobei die Einordnung mancher Werke schwierig ist.<sup>287</sup> Bemerkenswert jedoch ist, dass Konrad seine naturwissenschaftlichen Werke in Deutsch verfasste und sie so als Realienbücher für die Volksbildung konzipierte.

Die *Yconomica*, die im Zusammenhang dieser Arbeit von besonderem Interesse ist, fällt in die Kategorie der staatstheoretischen Schriften.<sup>288</sup> In ihr schlägt sich die von Megenberg kritisierte misslungene Aussöhnung zwischen Kaiser und Papst nieder, die auf die deutschen Verhältnisse zurückzuführen seien, die gekennzeichnet wären durch „schlechte Verwaltung, Uneinigkeit und Bestechlichkeit der Fürsten, Disziplinlosigkeit und Bildungsfeindlichkeit der Ritter.“<sup>289</sup> Immer mehr verfocht Konrad daher eine extrem papstfreundliche Position.<sup>290</sup>

Die *Yconomica* hat neben starken moralphilosophischen Anteilen insbesondere die aristotelische Lehre vom Haus zum Inhalt und stellt Megenbergs umfangreichstes Werk dar. In ihrer Form erinnert sie an einen Fürstenspiegel, der sich am Vorbild des Aegidius Romanus und dem peripatetischen Schema von Ethik, *Oeconomia* und Politik orientiert.<sup>291</sup> Megenberg beschäftigte sich zunächst mit dem privaten Hauswesen, wobei er zwischen den Häusern von Rittern, Kaufleuten

<sup>287</sup> Ein Verzeichnis aller Editionen findet sich in: Bibliographie zu Konrad von Megenberg, in: Claudia MÄRTL, Gisela DROSSBACH, Martin KINTZINGER (Hg.), Konrad von Megenberg (1309-1374) und sein Werk. Das Wissen der Zeit, München 2006 (Zeitschrift für Bayerische Landesgeschichte, Beiheft, 31, Reihe B), S. XI–XXIII, speziell S. XII–XV. Viele von Megenbergs galten noch in den 1930er Jahren als verschollen, s. MEGENBERG, *Yconomica* (wie Anm. 67), S. XVII. Zu den Schriften Konrads im Einzelnen s. CHROBAK, Die Schriften Konrads von Megenberg (wie Anm. 96); IBACH, *Leben und Schriften* (wie Anm. 283), S. 16–140; Richard SCHOLZ, Unbekannte kirchenpolitische Streitschriften aus der Zeit Ludwigs des Bayern (1327–1354). Analysen und Texte, Rom 1911, S. 79–140; Christopher OCKER, 'Lacrima ecclesie'. Konrad of Megenberg, the Friars, and the Beguines, in: Claudia MÄRTL, Gisela DROSSBACH, Martin KINTZINGER (Hg.), Konrad von Megenberg (1309–1374) und sein Werk. Das Wissen der Zeit, München 2006 (Zeitschrift für Bayerische Landesgeschichte, Beiheft, 31, Reihe B), S. 169–200 und Peter LANDAU, Der 'Tractatus de arboribus caonsanguinitatis et affinitatis' des Konrad von Megenberg, in: Claudia MÄRTL, Gisela DROSSBACH, Martin KINTZINGER (Hg.), Konrad von Megenberg (1309–1374) und sein Werk. Das Wissen der Zeit, München 2006 (Zeitschrift für Bayerische Landesgeschichte, Beiheft, 31, Reihe B), S. 99–114.

<sup>288</sup> MEGENBERG, *Yconomica* (wie Anm. 67). Zur Bedeutung des Titels und zur Problematik seiner üblichen Bezeichnung als *Oeconomica* s. *ibid.*, Vorwort von Sabine Krüger S. IX–XII.

<sup>289</sup> KRÜGER, Konrad von Megenberg (wie Anm. 283), S. 546. Die von ihm gescholtene dt.e Bildungsfeindlichkeit stand im krassen Gegensatz zu seinen Erlebnissen in Paris und dem Verhalten der frz.en Kg.e, die sich intensiv für Bildung und Universitäten einsetzten, s. MEGENBERG, *Yconomica* (wie Anm. 67), S. XIV. Zur Frage der Unterordnung des Ks. unter den Papst und Konrads Haltung s. IBACH, *Leben und Schriften* (wie Anm. 283), S. 48 und S. 167.

<sup>290</sup> Krüger wertet diese als eine nicht gänzlich ernst gemeinte Position, die sich vor allem aus dem Stil der Gegner und seiner Liebe zur gelehrten Disputation ergab, s. KRÜGER, Konrad von Megenberg (wie Anm. 283), S. 546.

<sup>291</sup> Zur Problematik der Einreihung der *Yconomica*, die erst seit 1949 vollständig bekannt ist, in die Riege der Fürstenspiegel s. MEGENBERG, *Yconomica* (wie Anm. 67), S. XXII. Allgemein wird davon ausgegangen, dass Megenberg dieses Werk im traditionellen aristotelischen Verständnis geschrieben habe, also in der Dreiteilung: Ethik – *Oeconomia* – Politik, denn zuvor hatte er bereits die *Monastik* geschrieben, s. *ibid.*, Bd. 1, Vorwort S. XXII und XXIX und DROSSBACH, *Sciencia de regimine* (wie Anm. 67), S. 23. Stefan Weiß bezweifelt dies und weist darauf hin, dass die *Yconomica* die *Politik* bereits enthält und Megenberg ganz augenscheinlich von seinem Vorbild Aegidius Romanus und damit auch Aristoteles abweicht und nie einen dritten die Politik betreffenden Teil geplant hat, s. WEISS, *Haus und Hof* (wie Anm. 96), S. 152f. Zur Aristotelesrezeption bei Megenberg s. Helmut G. WALTHER, Die 'Monastica' als 'philosophia practica'. Zu einem Aspekt der Aristotelesrezeption im 13. und 14. Jahrhundert, in: Claudia MÄRTL, Gisela DROSSBACH, Martin KINTZINGER (Hg.), Konrad von Megenberg (1309–1374) und sein Werk. Das Wissen der Zeit, München 2006 (Zeitschrift für Bayerische Landesgeschichte, Beiheft, 31, Reihe B), S. 297–316 und Pavel BLAZEK, Konrad von Megenberg als Aristoteles-Rezipient. Zur Rezeption der aristotelischen Ehelehre in der 'Yconomica', in: Claudia MÄRTL, Gisela DROSSBACH, Martin KINTZINGER (Hg.), Konrad von Megenberg (1309–1374) und sein Werk. Das Wissen der Zeit, München 2006 (Zeitschrift für Bayerische Landesgeschichte, Beiheft, 31, Reihe B), S. 317–352. Zu Aegidius Romanus s. RÖSENER,

und Handwerker differenzierte, danach folgte eine Abhandlung über Fürsten- und Königshöfe und der dritte Teil des Werks war der Organisation von Gotteshäusern gewidmet.

Es war ihm in dieser Schrift weniger darum getan einen Ist-Zustand darzustellen als mehr einen Soll-Zustand, einen Idealfall von Wirtschaft und Hof, denn „Konrad [stand] in einer langen literaturgeschichtlichen Tradition, er war selbst ein hervorragender Gelehrter; beides legt den Verdacht nahe, dass er weniger die Hauswirtschaft seiner Zeit beschreibt, als vielmehr eine Kompilation von Lesefrüchten seit langem verstorbener Autoren bietet.“<sup>292</sup>

Buch zwei der *Yconomica*, das sich mit dem Kaiser und den deutschen Fürsten beschäftigt, besteht aus insgesamt vier Traktaten. Das erste Traktat hat die Frage zum Inhalt ob Wahl oder Erbfolge die jeweils bessere Möglichkeit seien einen geeigneten Nachfolger in der Regentschaft zu erhalten. In Auseinandersetzung mit Aegidius Romanus präferierte Megenberg eindeutig die Wahlmonarchie.<sup>293</sup> Um die Wahl der *principis Romani* geht es auch im zweiten Traktat, ebenso um das Verhältnis von Papst und Kaiser. Traktat drei handelt über die Begriffe *auctoritas* und *potestas*, hier wendet Megenberg sich deutlich gegen die Ansichten Marsilius von Padua und Johanns von Jandun bzgl. des Rechts des Kaisers Einfluss auf die Papstwahl zu nehmen.<sup>294</sup> Auch gegen Ockham, seinen, man könnte sagen, ‚Lieblingsfeind‘, richtet er sich erneut, insbesondere in Bezug auf die Priestereinsetzung durch Laien. In diesem Zusammenhang klagt er über die *disordia* der Deutschen.<sup>295</sup> Das vierte und letzte Traktat schließlich beschäftigt sich mit *De regimine curie imperatoris*.<sup>296</sup>

Kapitel eins des vierten Traktates trägt den Titel „*De regimine seu communitate augusti ad uxorem suam*“. Konrad trennt hier, wie dies ähnlich auch schon Hinkmar getan hatte, den Frauenhof vom Herrscherhof ab und weist der Kaiserin eine wichtige Aufgabe in Bezug auf die Repräsentation zu, daher benötige sie auch wertvollen Schmuck und Kleidung, um ihren Status zu versinnbildlichen.<sup>297</sup>

---

Hofämter an mittelalterlichen Fürstenhöfen (wie Anm. 35), S. 510f. und SIMON, „Gute Policy“ (wie Anm. 25), S. 39-43.

<sup>292</sup> WEISS, Haus und Hof (wie Anm. 96), S. 149, s. a. S. 145f. und vgl. DVORACKOVA-MALA, Der Herrscherhof (wie Anm. 268), S. 65. Zur Frage welche Quellen Konrad benutzt hat, s. MEGENBERG, *Yconomica* (wie Anm. 67), Bd. 1, Vorwort S. XXXIIff. Und vgl. DROSSBACH, *Scientia de regimine* (wie Anm. 67), S. 26.

<sup>293</sup> S. IBACH, Leben und Schriften (wie Anm. 283), S. 47f. und 173f. und CHROBAK, Die Schriften Konrads von Megenberg (wie Anm. 96), S. 62.

<sup>294</sup> Zu Konrads Ansichten über die Rechte des Ks.s s. Karl UHL, Die Rechte des Kaisers in der Theorie deutscher Gelehrter des 14. Jahrhunderts (Engelbert von Admont, Lupold von Bebenburg, Konrad von Megenberg), in: Claudia MÄRTL, Gisela DROSSBACH, Martin KINTZINGER (Hg.), Konrad von Megenberg (1309-1374) und sein Werk. Das Wissen der Zeit, München 2006 (Zeitschrift für Bayerische Landesgeschichte, Beiheft, 31, Reihe B), S. 353–387, hier S. 376-384.

<sup>295</sup> S. IBACH, Leben und Schriften (wie Anm. 283), S. 48 und CHROBAK, Die Schriften Konrads von Megenberg (wie Anm. 96), S. 62. Zu seiner Gegnerschaft gegen Ockham s. GRUBER, Das Regensburger Domkapitel (wie Anm. 282), S. 11. Zu seiner Kenntnis der Werke Ockhams und Marsilius s. MEGENBERG, *Yconomica* (wie Anm. 67), Bd. 1, Vorwort S. XXXIII. Zu seinen jahrelangen Auseinandersetzungen mit William Ockham, s. Jürgen MIETHKE, Konrads Kampf mit dem Drachen: der 'Tractatus contra Occam' im Kontext, in: Claudia MÄRTL, Gisela DROSSBACH, Martin KINTZINGER (Hg.), Konrad von Megenberg (1309-1374) und sein Werk. Das Wissen der Zeit, München 2006 (Zeitschrift für Bayerische Landesgeschichte, Beiheft, 31, Reihe B), S. 73–97, hier S. 74f. und S. 84-88.

<sup>296</sup> MEGENBERG, *Yconomica* (wie Anm. 67), Bd. 2, S. 161, vgl. a. IBACH, Leben und Schriften (wie Anm. 283), S. 49.

<sup>297</sup> MEGENBERG, *Yconomica* (wie Anm. 67), Bd. 2, S. 161-166, speziell S. 163, Z. 18-22: „*Quapropter imperatrix orbis statum temporalem omnium excellens mulierum excellentissimis individuis qtaue muliebribus ornatibus preciosissimis de iure gaudebit. Omnis etenim femina secundum statum suum congruis fascibus virum suum ab amplexibus retrahat peregrinis.*“. In Bd. 1, S. 248ff. und S. 258ff. weist er der Ks.in einen eigenen Hofhalt zu, den er detailliert beschreibt. Vgl. a. RÖSENER, Hofämter an mittelalterlichen Fürstenhöfen (wie Anm. 35), S. 512.

Ganz im Stil eines Fürstenspiegels geht Megenberg in den folgenden Kapiteln zwei bis elf auf die Fürstenkinder ein, auf das Verhältnis zwischen Eltern und Kindern, auf die unterschiedlichen Unterrichtsbereiche, auch auf Spiele, das Essen und den Schlaf der Kinder.<sup>298</sup>

Das zwölfte Kapitel hat den kaiserlichen Hof, genauer gesagt die „*minorum ministrorum augusti*“ zum Inhalt.<sup>299</sup> Konrad von Megenberg führt an dieser Stelle eine Trennung des Hofes in *curia minor* und *curia maior* ein.<sup>300</sup> Die *curia minor*, die er bereits im ersten Buch beschrieben hat,<sup>301</sup> bildet sich seiner Ansicht nach aus dem eigentlichen Haushalt des Fürsten und umfasst die Personen, die zum täglichen Dienst am Hof verpflichtet sind, während die *curia maior* auch die Personen umfasst, die nur zeitweilig aufgrund von Reichstagen, Festen o. ä. am Hof anwesend sind. Dies bedeutet, dass auch die Fürsten des Reiches letztlich Hofmitglieder sind, denn sie gehören als Teil der *curia maior* zum Hof des Königs.<sup>302</sup> Auffallend ist Megenbergs Wortwahl: Er verknüpft die *curia maior* mit der *communicatio*, demnach ist für ihn gerade der ‚weite Hof‘ der Bereich in dem Kaiser und Fürsten miteinander ‚umgehen‘ – sprich: kommunizieren – der Hof ist also bereits bei Megenberg primär ein Kommunikationsraum, so wie dies vor einiger Zeit auch in der modernen Hofforschung von Jan Hirschbiegel wieder aufgegriffen wurde.<sup>303</sup> Und auch die bei Konrad Megenberg vorgegebene Trennung zwischen *curia minor* und *curia maior* findet sich bis heute in der Forschung unter den Begriffen ‚enger‘ und ‚weiter‘ Hof wieder.<sup>304</sup> Im Zusammenhang der Kommunikation betont Konrad auch die Notwendigkeit tugendhaften Verhaltens der Diener und akzentuiert dabei die Vorrangstellung der deutschen Ritter vor allen anderen: „*Quare sequitur Teutonicos meliores esse milites omnibus nacionibus, que sub celo sunt.*“<sup>305</sup>

Das in Buch zwei folgende Kapitel beschäftigt sich mit der Leitung der „*maiorum ministrorum principis augusti*“.<sup>306</sup> Konrad beschreibt die Funktionen der sieben Kurfürsten, beklagt „die Zerrissenheit des Deutschen Reiches zu Zeiten Kaiser Ludwigs des Bayern“ und betont seine Hoffnung, dass sich die Verhältnisse unter Kaiser Karl IV. wieder ordnen und das Reich zu „altem Ansehen zurückfinde.“<sup>307</sup> Im Anschluss daran stellt Megenberg die *consiliariis augusti* dar.<sup>308</sup> Das letzte Kapitel trägt die Überschrift „*Capitulum quindecimum dans causas, quare pro signo regio augustus utatur aquila*“.<sup>309</sup>

Bereits in Teil eins der *Yconomica* beschäftigt sich Megenberg allgemein mit Ämtern und Amtsträgern, und so eben auch mit den höfischen, die er in drei Kategorien unterteilte: die *servi honesti*,

<sup>298</sup> MEGENBERG, *Yconomica* (wie Anm. 67), Bd. 2, S. 166-198.

<sup>299</sup> *ibid.*, Bd. 2: *Capitulum duodecimum de regimine minorum ministrorum augusti*, S. 199-202.

<sup>300</sup> Mit dieser Trennung nimmt er die Funktionsteilung zwischen Herrschafts- und Privatbereich vorweg, die sich in dieser Form erst wieder bei Seckendorff finden wird, vgl. DROSSBACH, *Scientia de regimine* (wie Anm. 67), S. 29f.

<sup>301</sup> MEGENBERG, *Yconomica* (wie Anm. 67), Bd. 1, Teil 3, Cap. 17-50. Die klassischen Hofämter beschreibt er in den Kapiteln 17 bis 28.

<sup>302</sup> *Ibid.*, Bd. 2, S. 199, Z. 4-9: „*Est ergo sciendum, quod Cesaris augusti duplex est curia, videlicet minor et maior. Curia minor est domus Cesaris ex minoribus constans ministris, quales sunt minores milites et vasalli, qui cottidiani sunt curiensis etque domestici eius. Curia vero maior est communicacio personalis augusti cum magnatibus et principibus electoribusque sacri imperii Romani.*“ Vgl. DVORACKOVA-MALA, *Der Herrscherhof* (wie Anm. 268). Zur Definition von *curia minor* und *curia maior* s. a. PARAVICINI, *Die Ritterlich-Höfische Kultur* (wie Anm. 6), S. 67; DROSSBACH, *Scientia de regimine* (wie Anm. 67), S. 28ff.; RÖSENER, *Leben am Hof* (wie Anm. 3), S. 23f. und MÜLLER, *Der Fürstenhof* (wie Anm. 3), S. 6.

<sup>303</sup> S. HIRSCHBIEGEL, *Der Hof* (wie Anm. 164), S. 17f. Vgl. WEISS, *Haus und Hof* (wie Anm. 96), S. 153-156. Den Begriff der *communicatio* wandte laut Drossbach auch bereits Thomas von Aquin in der Beschreibung des Hauses an, s. DROSSBACH, *Scientia de regimine* (wie Anm. 67), S. 23.

<sup>304</sup> S. PARAVICINI, *Die Ritterlich-Höfische Kultur* (wie Anm. 6), S. 67.

<sup>305</sup> MEGENBERG, *Yconomica* (wie Anm. 67), Bd. 2, S. 200, Z. 29- S. 201, Z. 1.

<sup>306</sup> *Ibid.*, Bd. 2, S. 202-209.

<sup>307</sup> CHROBAK, *Die Schriften Konrads von Megenberg* (wie Anm. 96), S. 63, s. dazu MEGENBERG, *Yconomica* (wie Anm. 67), Bd. 2, S. 207ff.

<sup>308</sup> *Ibid.*, Bd. 2, S. 209-214.

<sup>309</sup> *Ibid.*, Bd. 2, S. 214-219.

darunter fasste er die Hofkapläne, gebildete Räte, Ärzte und Notare, die *servi utiles*, dargestellt durch die neun Hofämter, ergänzt durch die niederen Hofbedienten, wie Knappen, Wächter etc. und die *servi delectabiles*, darunter fallen Musiker, Sänger und Schauspieler.<sup>310</sup>

Die *servi utiles* unterteilte er, genau wie den Hof, in *maior* und *minor* und definierte sie wie folgt: „*Servus utilis maior est, qui alios sub se habet ministros, quos siquidem regit et qui obediunt ei. Servus minor est, qui tantum regitur et non regit.*“<sup>311</sup> Im Folgenden untergliederte er die *servi utile maior* nochmals und zwar in die *servi utilis archimajor*, und die *servi utilis vulgimajor*.<sup>312</sup>

In die Riege der *servi utilis archimajor* gehörte der Hofmeister dem als oberstem Hofbeamten administrative sowie politische und auch diplomatische Aufgaben zukamen.<sup>313</sup> Neben ihm gehörten die vier klassischen Hofämter des Truchsess, Marschalls, Mundschenken und Kämmerers<sup>314</sup>, die bereits bei Hinkmar begegneten, in diese Kategorie. Hinzu kommen der Küchenmeister sowie der, ebenfalls bei Hinkmar schon Erwähnung findende, Jägermeister, der Schützen- und der Forstmeister.<sup>315</sup> Sie alle zeichnen sich dadurch aus, dass sie andere Diener unter sich haben und Aufgaben an sie delegieren können. Zu den *servi utili vulgimajor* gehörten Waffenträger, Wächter, Speiser, Kastner, Köche, Brauer und viele andere Bedienstete.<sup>316</sup>

Die Beschreibung der Ämter und des Hofaufbaus, die Megenberg hier liefert, ist ebenfalls ein Idealgebilde, keine reale Abbildung eines existierenden Hofes „es war auch gar nicht seine Absicht [...] er wollte vielmehr durch Abstraktion ein Modell des herrscherlichen Hauses und Hofes gewinnen, das überzeitliche und grenzüberschreitende Gültigkeit besaß. [...] Wir finden bei ihm den Idealtypus des mittelalterlichen Hofes, nicht aber diesen selbst.“ Zwar gibt es all diese Ämter an einzelnen Höfen, aber bisher konnte kein einziger Hof nachgewiesen werden, an dem all diese Ämter kumuliert waren.<sup>317</sup>

Konrads Meinung nach dürfen nur Landesfürsten und Könige eine eigene Hofhaltung besitzen. Basis des Rechts auf einen eigenen Hofhalt ist laut Megenberg anderen Personen gegenüber rechtliche, militärische und fiskalische Herrschaftsrechte geltend machen zu dürfen.<sup>318</sup>

Der zentrale Punkt war für Konrad die ethisch-moralische Unterweisung, dies schlägt sich auch in den Beschreibungen der einzelnen Hofämter nieder, in der er im Grunde „einen sozial-ethischen Verhaltenskatalog für die umfangreichen Funktionen der Hofbeamten“ aufstellte, so

<sup>310</sup> S. *ibid.*, Bd. 1, S. 134f. Vgl. DROSSBACH, *Scientia de regimine* (wie Anm. 67), S. 24 und JANSSEN, *Beobachtungen* (wie Anm. 34), S. 108f. Aegidius Romanus hatte die Diener nur in zwei Kategorien eingeteilt, s. MÜLLER, *Der Fürstenhof* (wie Anm. 3), S. 5f.

<sup>311</sup> MEGENBERG, *Yconomica* (wie Anm. 67), Bd. 1, S. 159, Z. 8-9.

<sup>312</sup> *Ibid.*, Bd. 1, S. 159, Z. 14-17.

<sup>313</sup> Vgl. RÖSENER, *Hofämter an mittelalterlichen Fürstenhöfen* (wie Anm. 35), S. 512f.

<sup>314</sup> Wobei das Amt des Kämmerers bei Megenberg letztlich zweigeteilt ist. Dem eigentlichen Kämmerer obliegt es sich um die Finanzen des inneren Hofhalts und der kgl.en Familie zu kümmern, während für die herrschaftlichen Einkünfte, sprich das zur Verwaltung des Landes nötige Geld, der Schatzmeister zuständig ist, s. DROSSBACH, *Scientia de regimine* (wie Anm. 67), S. 26.

<sup>315</sup> MEGENBERG, *Yconomica* (wie Anm. 67), Bd. 1, S. 159f. Im Folgenden beschreibt er deren Aufgaben: *Magistro curie*, S. 160ff., *Magistro coquine*, S. 162ff., *dapifero*, S. 164f., *pincerna*, S. 165ff., *camerario*, S. 167-170, *marscalco*, S. 170f., *archivenatore*, S. 171ff., *aucupe*, S. 173f., *piscatore*, S. 174ff., *magistro sagittariorum*, S. 176ff., *forestario*, S. 178ff. S. a. DROSSBACH, *Scientia de regimine* (wie Anm. 67), S. 24 und PARAVICINI, *Die Ritterlich-Höfische Kultur* (wie Anm. 6), S. 67f.

<sup>316</sup> MEGENBERG, *Yconomica* (wie Anm. 67), Bd. 1, S. 181f. Vgl. DROSSBACH, *Scientia de regimine* (wie Anm. 67), S. 24f. Diese Einteilung entspricht letztlich der bei Hinkmar, ist allerdings deutlich detaillierter.

<sup>317</sup> S. WEISS, *Haus und Hof* (wie Anm. 96), S. 167f und S. 158f. und DROSSBACH, *Scientia de regimine* (wie Anm. 67), S. 24-28. Wilhelm Janssen unternahm am Bsp. des kurkölnischen Hofes einen solchen Vergleich zwischen Megenbergs Idealbild und der Realität, s. JANSSEN, *Beobachtungen* (wie Anm. 34), vor allem S. 110-117.

<sup>318</sup> S. DROSSBACH, *Scientia de regimine* (wie Anm. 67), S. 29 und RÖSENER, *Hofämter an mittelalterlichen Fürstenhöfen* (wie Anm. 35), S. 511. Diese Rechtsfrage, insbesondere in Bezug auf das Recht HOen zu erlassen, wurde etwa 400 Jahre später von Carrach erneut gestellt und behandelt, s. Kapitel 2.2.8.2.

dass Drossbach zu der Schlussfolgerung gelangte: „Bei Konrad handelt es sich eben um eine Tugendlehre für die einzelnen Berufe“.<sup>319</sup> Geprägt sind seine Ausführungen durch den Ordo-Gedanken, der auch seine anderen Schriften durchzieht. Für ihn ist „der Mensch [...] *gesetzet nach dem satz der ganzen werlt* [...]“.<sup>320</sup> Alles – Menschen und Dinge – ist von Gott gegeben und somit auch bereits in eine Ordnung gefügt. Wie schon sein Vorbild Aegidius Romanus und auch Hinkmar von Reims stellte er hohe charakterliche Anforderungen an die Hofbeamten, insbesondere Treue und Klugheit sind wichtige Eigenschaften, die sie mitbringen müssen.<sup>321</sup>

Paul Münch äußerte in seinem Aufsatz „Die ‚Obrigkeit im Vaterstand‘“ die These, dass die Beschreibung des gesamten Hauses, die Konrad von Megenberg in seiner *Yconomica* vorgenommen hat und die *de facto* versuchte alle Teilbereiche des Lebens zu umfassen, eine Vorwegnahme des Hausväterprinzips sei, wie es uns später bei den Autoren der Frühen Neuzeit begegnet wird.<sup>322</sup>

---

<sup>319</sup> DROSSBACH, *Scientia de regimine* (wie Anm. 67), S. 30f.

<sup>320</sup> Zitiert nach IBACH, *Leben und Schriften* (wie Anm. 283), S. 165. Zur moralischen Komponente s. DROSSBACH, *Scientia de regimine* (wie Anm. 67), insbesondere S. 24.

<sup>321</sup> S. RÖSENER, *Hofämter an mittelalterlichen Fürstenhöfen* (wie Anm. 35), S. 511.

<sup>322</sup> S. Paul MÜNCH, *Die "Obrigkeit im Vaterstand" - zu Definition und Kritik des "Landesvaters"* während der Frühen Neuzeit, in: Elger BLÜHM, Jörn GARBER, Klaus GARBER (Hg.), *Hof, Staat und Gesellschaft in der Literatur des 17. Jahrhunderts*, Amsterdam 1982 (*Daphnis*, 11 Heft 1-2), S. 15–40, hier S. 19. Zum Bedeutungswandel, dem der Begriff der *Oeconomia* in diesen Jahrhunderten unterlag, s. DUVE, *Der blinde Fleck* (wie Anm. 191), S. 30-35.

### 2.1.3 Konrad Heresbach



Abbildung 1 Heresbach und Ehefrau

Im Jahr 1496 wurde Konrad Heresbach in der Nähe von Mettmann als Sohn einer begüterten Bauernfamilie geboren.<sup>323</sup> Ab dem Alter von sieben Jahren besuchte er verschiedene Schulen in Werden, Hamm und Münster. Mit 16 Jahren ging er nach Köln, wo er Mitglied der Montana Burse wurde und nach drei Jahren seinen Abschluss als Magister der *Artes Liberales* erlangte, bevor er ein Studium der Jurisprudenz begann, das ihn wohl auch an einige französische Universitäten, darunter wohl Orléans und Paris führte und das er im Sommer 1519 zunächst mit dem Baccalaureusgrad abschloss.<sup>324</sup> Nach Köln zurückgekehrt lernte er im folgenden Jahr Erasmus von

Rotterdam kennen, der ihn sehr schätzte und ihn an die Universität Freiburg empfahl, wo Heresbach im Juli 1521 nach einem kurzen Aufenthalt in Basel, eine Professur für Gräzistik erhielt.<sup>325</sup>

<sup>323</sup> S. Hartwig LOHSE, Heresbach, Konrad, Bd. 8, in: Historische Kommission der Bayerischen Akademie (Hg.), *Neue deutsche Biographie*, Berlin 1953ff., S. 606–607; Leonhard ENNEN, Heresbach, Konrad, Bd. 12, in: Historische Kommission bei der Bayerischen Akademie der Wissenschaften (Hg.), *Allgemeine deutsche Biographie*, Leipzig 1875-1912 ND 1967-1971, S. 103–105; Albrecht WOLTERS, Konrad von Heresbach und der Clevische Hof zu seiner Zeit, nach Quellen neu geschildert, Elberfeld 1867; Martin SZAMEITAT, Konrad Heresbach. Ein niederrheinischer Humanist zwischen Politik und Gelehrsamkeit, Bonn 2010; Michael PHILIPP, Konrad Heresbach. De educandis erudiendisque principum deque republica Christianè administranda, in: Hans-Otto MÜHLEISEN, Theo STAMMEN, Michael PHILIPP (Hg.), *Fürstenspiegel der Frühen Neuzeit*, Frankfurt a.M. 1997, S. 166–218, hier S. 166ff.; Hans PETRI, Staatsrecht und Staatslehre bei Konrad Heresbach, Diss. Jur. Bonn, Düsseldorf 1938; Georg KUHLMEY, Konrad Heresbach, Mettmann 1952; Franz IRSIGLER, Konrad Heresbach. Leben und Werk eines großen rheinischen Humanisten (1496-1576), in: Meinhard POHL (Hg.), *Der Niederrhein im Zeitalter des Humanismus. Konrad Heresbach und sein Kreis*. Referate der 9. Niederrhein-Tagung des Arbeitskreises niederrheinischer Kommunalarchive für Regionalgeschichte, Bielefeld 1997 (Schriften der Heresbach-Stiftung Kalkar, 5), S. 93–110; Heinz FINGER, Reformation und Katholische Reform im Rheinland, Belegtheft zur Ausstellung der Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf zum 500. Geburtstag Konrad Heresbachs und zum 450. Todestag Martin Luthers, Düsseldorf 1996 (Schriften der Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf, 26); Walter STEMPEL, Chronologie. Konrad Heresbach und seine Zeit, in: Jutta PRIEUR (Hg.), *Humanismus als Reform am Niederrhein. Konrad Heresbach 1496-1576*. Ausstellung Wesel, Willibrordidom, Heresbachkapelle; 11. Oktober-17. November 1996; Düsseldorf, Stadtmuseum 5. Februar-9. März 1997, Bielefeld 1996 (Schriften der Heresbach-Stiftung Kalkar, 4), S. 14–25; Volker SERESSE, Politische Normen in Kleve-Mark während des 17. Jahrhunderts. Argumentationsgeschichtliche und Herrschaftstheoretische Zugänge zur politischen Kultur der Frühen Neuzeit, Epfendorf/Neckar 2005 (Frühneuzeit-Forschungen, 12), S. 273-276; Meinhard POHL, Bildung und Lehre. Heresbachs wissenschaftliche Laufbahn, in: Jutta PRIEUR (Hg.), *Humanismus als Reform am Niederrhein. Konrad Heresbach 1496-1576*. Ausstellung Wesel, Willibrordidom, Heresbachkapelle; 11. Oktober - 17. November 1996; Düsseldorf, Stadtmuseum 5. Februar-9. März 1997, Bielefeld 1996 (Schriften der Heresbach-Stiftung Kalkar, 4), S. 26–33 und Tobis ARAND, Heresbach in klevischen Diensten. Ein Humanist als Pädagoge und Politiker, in: Jutta PRIEUR (Hg.), *Humanismus als Reform am Niederrhein. Konrad Heresbach 1496-1576*. Ausstellung Wesel, Willibrordidom, Heresbachkapelle; 11. Oktober-17. November 1996; Düsseldorf, Stadtmuseum 5. Februar-9. März 1997, Bielefeld 1996 (Schriften der Heresbach-Stiftung Kalkar, 4), S. 35–47.

<sup>324</sup> Zu seinen Studien in Frankreich s. SZAMEITAT, Konrad Heresbach (wie Anm. 323), S. 56-65, KUHLMEY, Konrad Heresbach (wie Anm. 323), S. 10, WOLTERS, Konrad von Heresbach (wie Anm. 323), S. 17, IRSIGLER, Konrad Heresbach (wie Anm. 323), S. 94f. und POHL, Bildung und Lehre (wie Anm. 323), S. 30.

<sup>325</sup> Erasmus von Rotterdam äußerte sich etwa gegenüber Johann von Vlatten äußerst positiv über Heresbach und schrieb: „[...] denn nie habe ich einen Menschen kennen gelernt, der, [...] was glückliche Anlagen, was Gefälligkeit des Benehmens und gleichgroße Rechtschaffenheit angeht, vollendeter wäre, als dieser junge Mann [...].“ zitiert

In der Baseler Zeit machte er bereits erste Erfahrungen als Erzieher; eine Tätigkeit, die sein späteres Leben lange bestimmen sollte.<sup>326</sup>

Um sein Studium der Rechtswissenschaften zu vervollständigen reiste Heresbach im Jahr 1522 nach Ferrara und erlangte an der dortigen Universität bereits im Oktober desselben Jahres die Promotion.<sup>327</sup> Zur gleichen Zeit beschäftigte er sich zudem mit dem Studium des Hebräischen und hörte einige Vorlesungen an der Universität Padua.<sup>328</sup>

Seine Rückkehr nach Freiburg, wo er von Beginn an mit Problemen und Anfeindungen wegen des von ihm unterrichteten Faches zu kämpfen hatte, war von Auseinandersetzungen über seine Bezahlung überschattet und so war es für ihn wohl eine leichte Entscheidung die Stadt zu verlassen und eine Stellung am Hof der Herzöge von Jülich-Kleve-Berg als Erzieher des Jungherzogs Wilhelm anzunehmen, die er wahrscheinlich aufgrund einer Empfehlung von Erasmus erhielt.<sup>329</sup> Am 1. September 1523 trat er diese Stellung an und beeinflusste von diesem Zeitpunkt an maßgeblich die Geschicke dieses Territoriums, denn Heresbach war nicht nur als Erzieher des jungen Herzogs tätig, sondern ab dem Jahr 1535 auch als Geheimer Rat.<sup>330</sup> Nach dem 1539 erfolgten

---

nach WOLTERS, Konrad von Heresbach (wie Anm. 323), S. 34. Er beschaffte Heresbach eine Stellung als Lektor in der Druckerei Johann Frobens in Basel. Dies führte den jungen Mann in die humanistische Gelehrtenkultur der Zeit ein, s. SZAMEITAT, Konrad Heresbach (wie Anm. 323), S. 65-69 und IRSIGLER, Konrad Heresbach (wie Anm. 323), S. 95. Zu Heresbachs Anfangszeit in Freiburg, S. 69-77; s. a. KUHLMMEY, Konrad Heresbach (wie Anm. 323), S. 11. Auch Heresbachs Haltung gegenüber dem Griechischen, das er als ‚Mutter‘ des Lateinischen ansah, entsprach der Haltung von Erasmus, s. SZAMEITAT, Konrad Heresbach (wie Anm. 323), S. 85f. und vgl. STOLLEIS, Geschichte des öffentlichen Rechts (wie Anm. 134), S. 83f. Zur humanistischen Gelehrtenkultur s. Bernd MOELLER, Deutschland im Zeitalter der Reformation, Göttingen 1988 (Deutsche Geschichte, 4), S. 44f.

<sup>326</sup> S. KUHLMMEY, Konrad Heresbach (wie Anm. 323), S. 11; POHL, Bildung und Lehre (wie Anm. 323), S. 30; Gregor LIEBERZ, Marcus BERNHARDT, Der Krieg ist mit allen Mitteln zu verhindern, in: Marcus BERNHARDT (Hg.), Geist und Macht. Konrad Heresbach - Humanist und Diplomat am jülich-klevischen Hof. Ausstellung im Hexenturm Jülich 25. August bis 28. November 1999, Jülich 1999, S. 48-64, hier S. 48 und SZAMEITAT, Konrad Heresbach (wie Anm. 323), S. 109ff.

<sup>327</sup> Allgemein wird die Promotion Heresbachs in das Jahr 1522 datiert, s. KUHLMMEY, Konrad Heresbach (wie Anm. 323), S. 11; LOHSE, Heresbach, Konrad (wie Anm. 323); ENNEN, Heresbach, Konrad (wie Anm. 323); POHL, Bildung und Lehre (wie Anm. 323), S. 31ff.; SERESSE, Politische Normen (wie Anm. 323), S. 273 und STEMPEL, Chronologie (wie Anm. 323), S. 15. Einzig Szameitat hat dessen Promotion in das Jahr 1532 datiert. Leider gibt Szameitat an keiner Stelle an, warum er von einem anderen Datum ausgeht und setzt sich auch nicht mit der zuvor erschienenen Literatur zu dieser Frage auseinander, s. SZAMEITAT, Konrad Heresbach (wie Anm. 323), S. 179-186. Es ist davon auszugehen, dass Szameitat hier zwei Daten verwechselte, denn im Jahr 1532 hielt sich Heresbach erneut in Italien und eben auch wieder in Padua und Ferrara auf, vgl. STEMPEL, Chronologie (wie Anm. 323), S. 16 und WOLTERS, Konrad von Heresbach (wie Anm. 323), S. 68f.

<sup>328</sup> Zu dieser Zeit begannen die ersten Humanisten das Griechische und Hebräische neu zu entdecken und sahen Kenntnisse in diesen Sprachen als Basis für das Bibelstudium an, s. KUHLMMEY, Konrad Heresbach (wie Anm. 323), S. 11, POHL, Bildung und Lehre (wie Anm. 323), S. 33 und WOLTERS, Konrad von Heresbach (wie Anm. 323), S. 30.

<sup>329</sup> S. ARAND, Heresbach (wie Anm. 323), S. 35ff.; KUHLMMEY, Konrad Heresbach (wie Anm. 323), S. 11; IRSIGLER, Konrad Heresbach (wie Anm. 323), S. 96f. und SZAMEITAT, Konrad Heresbach (wie Anm. 323), S. 111. Allerdings sah sich Heresbach am Beginn seiner Tätigkeit zahlreichen Anfeindungen Hofangehöriger ausgesetzt, da seine Erziehungsideale auf wenig Verständnis stießen, s. LIEBERZ & BERNHARDT, Der Krieg (wie Anm. 326), S. 48; KUHLMMEY, Konrad Heresbach (wie Anm. 323), S. 12-17 und IRSIGLER, Konrad Heresbach (wie Anm. 323), S. 99-103.

<sup>330</sup> Seine Ernennung zum Geheimen Rat durch Hg. Johann III. scheint in Zusammenhang zu stehen mit seinem Verhalten beim Wiedertäuferstreit in Münster, s. STEMPEL, Chronologie (wie Anm. 323), S. 16f.; ARAND, Heresbach (wie Anm. 323), S. 40f.; SZAMEITAT, Konrad Heresbach (wie Anm. 323), S. 186-192; Marcus BERNHARDT, Heresbach und Jülich, in: Marcus BERNHARDT (Hg.), Geist und Macht. Konrad Heresbach - Humanist und Diplomat am jülich-klevischen Hof. Ausstellung im Hexenturm Jülich 25. August bis 28. November 1999, Jülich 1999, S. 17-29, hier S. 20-23 und WOLTERS, Konrad von Heresbach (wie Anm. 323), S. 80ff. Zu Heresbachs Schrift über die Wiedertäufer s. SZAMEITAT, Konrad Heresbach (wie Anm. 323), S. 192-200 und STEMPEL, Chronologie (wie Anm. 323), S. 17.



Regierungsantritt Herzog Wilhelms V. wurde er einer seiner wichtigsten Berater.<sup>331</sup> Vor allem die Kirchenpolitik Jülich-Kleve-Bergs, die durch die so genannte *via media* geprägt war, war ein wichtiges Betätigungsfeld Heresbachs.<sup>332</sup> Aber auch die Schul- und Bildungspolitik lagen ihm am Herzen, so war er maßgeblich am Versuch der Gründung einer humanistisch geprägten Landesuniversität in Duisburg beteiligt, die aber erst hundert Jahre später Wirklichkeit werden sollte.<sup>333</sup> Überdies wirkte Heresbach auch an den Rechtsreformen Jülich-Kleve-Bergs mit, die eine zeittypische und deutliche Anlehnung an das Römische Recht zeigten.<sup>334</sup>

Bis in die 1560er Jahre hinein beeinflusste Konrad Heresbach so zusammen mit den übrigen Räten des Landes, die ebenfalls humanistisch geprägt und vielfach Anhänger und Freunde von Erasmus von Rotterdam waren, die Geschicke des Landes.<sup>335</sup> Danach zog er sich, sicher auch durch das sich abzeichnende Scheitern der *via media*, mehr und mehr ins Privatleben, auf sein Gut

<sup>331</sup> Seine erste diplomatische Tätigkeit für den neuen Hg. bestand in einer Reise nach England. Er führte die Vermittlungsgespräche bzgl. der Hochzeit von Kg. Heinrich VIII. und der Schwester Wilhelms, Anna von Kleve. s. Wilhelm JANSSEN, Die Vereinigten Herzogtümer im 16. Jahrhundert, in: Meinhard POHL (Hg.), Der Niederrhein im Zeitalter des Humanismus. Konrad Heresbach und sein Kreis. Referate der 9. Niederrhein-Tagung des Arbeitskreises niederrheinischer Kommunalarchive für Regionalgeschichte, Bielefeld 1997 (Schriften der Heresbach-Stiftung Kalkar, 5), S. 9–34, hier S. 19–25, ARAND, Heresbach (wie Anm. 323), S. 41ff. und WOLTERS, Konrad von Heresbach (wie Anm. 323), S. 97–100; FINGER, Reformation (wie Anm. 323), S. 71ff. und S. 122f. und KUHLMEY, Konrad Heresbach (wie Anm. 323), S. 21ff. Zur Bedeutung Heresbachs und der übrigen gelehrten Räte am Hof Wilhelms s. Anja KIRCHER-KANNEMANN, Jülich und Berg, in: Werner PARAVICINI (Hg.), Höfe und Residenzen im spätmittelalterlichen Reich. Ein dynastisch-topographisches Handbuch, Ostfildern 2003 (Residenzenforschung, 15.I), S. 814–820, hier S. 818; SERESSE, Politische Normen (wie Anm. 323), S. 274f. sowie Dieter SCHELER, Die Juristen des Herzogs und der Hof, in: Meinhard POHL (Hg.), Der Niederrhein im Zeitalter des Humanismus. Konrad Heresbach und sein Kreis. Referate der 9. Niederrhein-Tagung des Arbeitskreises niederrheinischer Kommunalarchive für Regionalgeschichte, Bielefeld 1997 (Schriften der Heresbach-Stiftung Kalkar, 5), S. 75–90.

<sup>332</sup> Zur Politik der *via media* s. Heribert SMOLINSKY, Humanistische Kirchenordnungen des 16. Jahrhunderts als kirchenpolitische "via media" in Jülich-Kleve-Berg, in: Meinhard POHL (Hg.), Der Niederrhein im Zeitalter des Humanismus. Konrad Heresbach und sein Kreis. Referate der 9. Niederrhein-Tagung des Arbeitskreises niederrheinischer Kommunalarchive für Regionalgeschichte, Bielefeld 1997 (Schriften der Heresbach-Stiftung Kalkar, 5), S. 57–72, JANSSEN, Die Vereinigten Herzogtümer (wie Anm. 331), S. 25–28; JANSSEN (wie Anm. 19), S. 44f.; IRSIGLER, Konrad Heresbach (wie Anm. 323), S. 97f.; FINGER, Reformation (wie Anm. 323), S. 64–68 und SZAMEITAT, Konrad Heresbach (wie Anm. 323), S. 22–37; S. 143–146, S. 156, S. 166f. und S. 370–375. Die 2. Kirchenordnung Jülich-Kleve-Bergs von 1533 weist deutliche erasmianische Züge auf und dürfte ihre Formulierungen Heresbach und dem herzoglichen Rat Johann von Vlatten verdanken. Zur bedeutenden Rolle des Erasmus in Jülich-Berg, s. Hansgeorg MOLLITOR, Politik zwischen den Konfessionen, in: Meinhard POHL (Hg.), Der Niederrhein im Zeitalter des Humanismus. Konrad Heresbach und sein Kreis. Referate der 9. Niederrhein-Tagung des Arbeitskreises niederrheinischer Kommunalarchive für Regionalgeschichte, Bielefeld 1997 (Schriften der Heresbach-Stiftung Kalkar, 5), S. 37–55, hier S. 43ff. und LIEBERZ & BERNHARDT, Der Krieg (wie Anm. 326), S. 50. Zu Heresbachs Mitwirkung an den Kirchenordnungen s. SZAMEITAT, Konrad Heresbach (wie Anm. 323), S. 158–178. Zu beachten ist auch Heresbachs Gutachten zur *Confessio Augustana*, das er für das 1540 in Worms stattfindende Religionsgespräch erstellte, s. *ibid.*, S. 216–234 und S. 248–270.

<sup>333</sup> S. Günther von RODEN, Die Universität Duisburg, Duisburg 1968 (Duisburger Forschungen, 12), für die Vorgeschichte S. 37–59. Zu Heresbachs Rolle beim Versuch der Universitätsgründung s. ARAND, Heresbach (wie Anm. 323), S. 44f.; WOLTERS, Konrad von Heresbach (wie Anm. 323), S. 156–165; FINGER, Reformation (wie Anm. 323), S. 96–100 und KUHLMEY, Konrad Heresbach (wie Anm. 323), S. 24f.

<sup>334</sup> S. ENNEN, Heresbach, Konrad (wie Anm. 323), S. 2 der Onlinefassung unter <http://www.deutschebiographie.de/pnd119384817.html>; STEMPEL, Chronologie (wie Anm. 323), S. 19 und LOHSE, Heresbach, Konrad (wie Anm. 323).

<sup>335</sup> Zu nennen sind vor allem Heinrich Bars, gen. Olisleger, Johannes Gogreve, Johannes von Vlatten und auch der Arzt des Hg.s Johannes Weyer, vgl. KIRCHER-KANNEMANN, Jülich (wie Anm. 331), S. 818; Justus HASHAGEN u.a. Bergische Geschichte, Remscheid-Lennep 1958, S. 103f.; BERNHARDT, Heresbach und Jülich (wie Anm. 330), S. 19f. und SZAMEITAT, Konrad Heresbach (wie Anm. 323), S. 146–153.

Lorward bei Wesel zurück und begann erneut schriftstellerisch tätig zu werden, bis er am 14. Oktober 1576 im Alter von 80 Jahren verstarb.<sup>336</sup>

Der Humanist Konrad Heresbach erhielt seine Prägung vor allem von zwei Männern: Erasmus von Rotterdam und Philipp Melanchthon. Insbesondere Heresbachs Einstellung zu den Konfessionen und seine vermittelnde Position, die eine Annäherung an protestantische Positionen darstellte, ist sicher nicht zuletzt auf die Ideen des Erasmus zurückzuführen, auch wenn Heresbach an vielen Stellen über ihn hinausging und offensichtlich die politischen Notwendigkeiten und Gegebenheiten stärker in seine Reformkonzepte einbezog.<sup>337</sup>

Die Freundschaft, die Melanchthon und Heresbach verband, entstand durch die Eheschließung des sächsischen Kurprinzen und späteren Kurfürsten Johann Friedrich I. mit der Schwester Herzog Wilhelms des Reichen, Sibylla, die im Jahr 1527 stattfand. In diesem Zusammenhang trat Melanchthon erstmalig in Briefkontakt zu Heresbach, der über mehr als dreißig Jahre hinweg bestehen bleiben sollte.<sup>338</sup> Persönlich lernten sich beide aber wohl erst 1541 kennen.<sup>339</sup>

Das Werk, in dem Heresbach sich am ausführlichsten und intensivsten mit dem Fürstenhof und auch mit dem Fürstenbild auseinandersetzte, ist seine 1570 erstmals erschienene Schrift *De educandis erudiendisque principum liberis, reipublicae gubernandae destinatis deque republica Christiana administranda ad illustrissimum*.<sup>340</sup> Gemeinhin wird dieses zweigeteilte Werk in dessen erstem Teil sich Konrad Heresbach mit der Entwicklung und Erziehung des fürstlichen Nachwuchses von der Schwangerschaft bis hin zur Hochzeit beschäftigt und in dessen zweitem Teil er dann die Verwaltung des Staates thematisiert, als Fürstenspiegel bezeichnet. Bruno Singer nannte dieses Œuvre „die bedeutendste Fürstenlehre des 16. Jh. in Deutschland“.<sup>341</sup>

<sup>336</sup> Zu seinem Rückzug s. SERESSE, Politische Normen (wie Anm. 323), S. 275f. 1536 hatte Heresbach die ehemalige Nonne Mechelt von Dunen geheiratet. Die begüterte, aus einem Rittergeschlecht stammende Frau brachte das Gut Lorward mit in die Ehe. Sie starb am 12. Dezember 1560. Die Ehe blieb kinderlos, ebenso die zweite Ehe Heresbachs, die im Jahr 1562 geschlossen wurde. Bei seiner zweiten Ehefrau Mechelt van Loe handelt es sich um eine Verwandte seiner ersten Frau, s. ENNEN, Heresbach, Konrad (wie Anm. 323), S. 3 der Onlinefassung unter <http://www.deutsche-biographie.de/pnd119384817.html>; Jutta PRIEUR, Vono und Metella. Versuch eines Porträts, in: Jutta PRIEUR (Hg.), Humanismus als Reform am Niederrhein. Konrad Heresbach 1496-1576. Ausstellung Wesel, Willibrordidom, Heresbachkapelle; 11. Oktober-17. November 1996; Düsseldorf, Stadtmuseum 5. Februar-9. März 1997, Bielefeld 1996 (Schriften der Heresbach-Stiftung Kalkar, 4), S. 48–67 und IRSIGLER, Konrad Heresbach (wie Anm. 323), S. 98f. und S. 106-109.

<sup>337</sup> Zu Heresbachs Interpretation der erasmianischen Ideen s. SZAMEITAT, Konrad Heresbach (wie Anm. 323), S. 22-34, sowie S. 254ff. und S. 316ff.

<sup>338</sup> S. WOLTERS, Konrad von Heresbach (wie Anm. 323), S. 55ff.; STEMPEL, Chronologie (wie Anm. 323), S. 16; HASHAGEN & NARR & REES et al., Bergische Geschichte (wie Anm. 335), S. 104; FINGER, Reformation (wie Anm. 323), S. 119f. und KUHLMHEY, Konrad Heresbach (wie Anm. 323), S. 19.

<sup>339</sup> S. WOLTERS, Konrad von Heresbach (wie Anm. 323), S. 104.

<sup>340</sup> Zumindest der erste Teil dieses Werkes scheint als Konzept bereits in den 1530er Jahren vorgelegen zu haben, vgl. hierzu PHILIPP, Konrad Heresbach (wie Anm. 323), S. 168f. Wolters geht davon aus, dass Heresbach den ersten Teil dieser Schrift schon 1555 erstmals drucken lassen wollte, s. WOLTERS, Konrad von Heresbach (wie Anm. 323), S. 200.

<sup>341</sup> Bruno SINGER, Die Fürstenspiegel in Deutschland im Zeitalter des Humanismus und der Reformation, München 1981 (Humanistische Bibliothek, Reihe I: Abhandlungen, 34), S. 121. Wobei Singer den Begriff des ‚Fürstenspiegels‘ bezogen auf Heresbachs Werk durchaus kritisch betrachtet. Eine detaillierte Wiedergabe des ersten Teils findet sich bei Erwin FUCHS, Heresbach als Erzieher, in: Marcus BERNHARDT (Hg.), Geist und Macht. Konrad Heresbach - Humanist und Diplomat am jülich-klevischen Hof. Ausstellung im Hexenturm Jülich 25. August bis 28. November 1999, Jülich 1999, S. 30–47, hier S. 38-46. Vgl. auch SINGER, Die Fürstenspiegel (wie Anm. 341), S. 19-22; PHILIPP, Konrad Heresbach (wie Anm. 323), S. 169, FN 15 und SZAMEITAT, Konrad Heresbach (wie Anm. 323), S. 393f.

Der erste Teil der Schrift *De educandis* besteht aus 34 Einzelkapiteln, die primär die pädagogischen Vorstellungen Heresbachs beinhalten. Sie sind vielfach Antworten auf die Ideen des Erasmus, der ebenfalls eine solche Erziehungsschrift verfasst hatte.<sup>342</sup> Im ersten Kapitel liefert Heresbach zunächst eine Begründung der Herrschaft durch einen Christen.<sup>343</sup> Interessant ist die Tugendlehre, die er in diesem ersten Teil der Schrift integriert. Es sind die klassischen christlich geprägten Anforderungen, die auch er an einen Fürsten stellt: Gerechtigkeit, Freigebigkeit und edle Gesinnung, Milde, Treue und Wahrheit, Mäßigung und Selbstbeherrschung. Entsprechend angeprangert werden die Laster, die aus der Nichteinhaltung resultieren, wie etwa Habsucht, Luxus und Vergnügungssucht. Bereits in der zweiten Vorrede eifert Heresbach ganz im Sinne der Hofkritik gegen die Zustände am Hof.<sup>344</sup> Damit der zukünftige Fürst den am Hof allgegenwärtigen Schmeichlern nicht anheimfalle, sei eine Erziehung notwendig, die ihn in das Leben am Hof einführe.<sup>345</sup> Der Fürst bedürfe also im Grunde der Unterweisung in der höfischen ‚Klugheitslehre‘: der *aulica philosophia*.<sup>346</sup> Dadurch, dass der Fürst die *aulica philosophia* erlernt habe, könne er

<sup>342</sup> S. ERASMUS VON ROTTERDAM, Fürstenerziehung. *Institutio Principis Christiani*. Die Erziehung eines christlichen Fürsten, Einführung, Übersetzung und Bearbeitung von Anton J. Gail, Paderborn 1968 und vgl. Otto HERDING, *Institutio Principis Christiani*. Einleitung 1974 (Sonderdrucke aus der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg), Verfügbar unter [http://www.freidok.uni-freiburg.de/volltexte/5763/pdf/Herding\\_Institutio\\_Principis.pdf](http://www.freidok.uni-freiburg.de/volltexte/5763/pdf/Herding_Institutio_Principis.pdf), Zugriff am: 11.02.2014, S. 106f. Heresbach kritisierte diese Schrift, da sie nicht mehr zeitgemäß sei, s. WOLTERS, Konrad von Heresbach (wie Anm. 323), S. 200; FUCHS, Heresbach als Erzieher (wie Anm. 341), S. 33; KIESEL, "Bei Hof, bei Höll" (wie Anm. 3), S. 53f. und PETRI, Staatsrecht und Staatslehre (wie Anm. 323), S. 11f. Heresbachs eigener Beweggrund eine Erziehungsschrift vorzulegen war die Unzufriedenheit mit den Ideen der neu eingestellten Erzieher am Jülich-Klevischen Hof (Werner von Gymnich und Stephan Winands, gen. Pighius), s. WOLTERS, Konrad von Heresbach (wie Anm. 323), S. 201 und SZAMEITAT, Konrad Heresbach (wie Anm. 323), S. 404. Laut Petri finden sich in Heresbachs Schrift auch Anklänge an italienische Erziehungslehren, s. PETRI, Staatsrecht und Staatslehre (wie Anm. 323), S. 11. Auch Finger sieht diese Beeinflussung, die Basis von *De educandis* ist seiner Ansicht nach aber in erster Linie in Quintilian und Pseudo-Plutarch zu suchen. Finger hebt besonders hervor, dass sich „deutliche Übereinstimmungen mit Anschauungen Thomas Morus“ in dieser Schrift Heresbachs finden, s. FINGER, Reformation (wie Anm. 323), S. 127-131. Eine Analyse der von Heresbach benutzten Quellen und seiner Einflüsse findet sich auch bei SZAMEITAT, Konrad Heresbach (wie Anm. 323), S. 426-430.

<sup>343</sup> Gerade dieses erste Kapitel scheint stark beeinflusst zu sein durch seine Erlebnisse und Erfahrungen in Bezug auf die Wiedertäufer, s. WOLTERS, Konrad von Heresbach (wie Anm. 323), S. 204f.; PETRI, Staatsrecht und Staatslehre (wie Anm. 323), S. 12; FUCHS, Heresbach als Erzieher (wie Anm. 341), S. 35f. und PHILIPP, Konrad Heresbach (wie Anm. 323), S. 172.

<sup>344</sup> HERESBACH, *De educandis* (wie Anm. 98), 2. *Epistola Nynypatoria*, S. 3f. und nochmals in den Kapiteln 14-19, S. 277-334. Vgl. a. Horst KRAEMER, Der deutsche Kleinstaat des 17. Jahrhunderts im Spiegel von Seckendorffs "Teutschem Fürstenstaat", in: Zeitschrift des Vereins für Thüringische Geschichte und Altertumskunde (1922/24), S. 1-98, hier S. 18. Eine ähnliche Hofkritik findet sich bei Aeneas Sylvius PICCOLOMINI, Von hoefen, hofleuten und dienern der Fürsten, verteutscht durch Wolf Hasen, Augsburg 1529.

<sup>345</sup> HERESBACH, *De educandis* (wie Anm. 98), 2. *Epistola Nynypatoria*, S. 3. Gegen das seiner Ansicht nach auch in der Kirche weit verbreitete Übel der Schmeichelei wendet sich Heresbach auch in Kapitel 5, S. 48-52. Vgl. SZAMEITAT, Konrad Heresbach (wie Anm. 323), S. 410f. und FUCHS, Heresbach als Erzieher (wie Anm. 341), S. 44.

<sup>346</sup> HERESBACH, *De educandis* (wie Anm. 98), 2. *Epistola Nynypatoria*, S. 3. Solche ‚Klugheitslehren‘ finden sich in den kommenden Jahrhunderten immer wieder. Sie prägen das höfische Zeitalter. Man findet sie bei Gracián, Machiavelli, Löhneysen, Seckendorff, Rohr, Lipsius u.v.a. Bei Thomasius ist es die Lehre von der Weltweisheit, s. Christian THOMASIVS, Einleitung zu der Vernunft-Lehre. worinnen durch eine leichte und allen vernünftigen Menschen waserley Standes oder Geschlechts sie seyn / verständliche Manier der Weg gezeigt wird / ohne die Syllogisticâ das wahre / wahrscheinliche und falsche von einander zu unterscheiden / und neue Warheiten zu erfinden, Halle-Magdeburg 1699, S. 6f. und vgl. Werner SCHNEIDERS, Deus est philosophus absolute summus. Über Christian Wolffs Philosophie und Philosophiebegriff, in: Werner SCHNEIDERS (Hg.), Christian Wolff 1679-1754. Interpretationen zu seiner Philosophie und deren Wirkung. Mit einer Bibliographie der Wolff-Literatur, Hamburg 21986 (Studien zum achtzehnten Jahrhundert, 4), S. 9-30, S. 11.

den Hof zu ‚christlicher Disziplin‘ führen. An einem so geprägten Hof gäbe es keine typisch höfischen Unsitten und die Räte seien pflichtbewusste und treue Männer, keine Schmeichler, die lediglich auf ihren eigenen Vorteil bedacht seien und so dem Wohl des Staates und auch dem des Fürsten schadeten, da sie ihn zu Luxus und Genusssucht verleiteten.<sup>347</sup> Dementsprechend sei die absolut notwendige Basis für ein christliches und am Wohl der Menschen orientiertes Regiment zunächst ein kompetenter Fürstenerzieher und daraus resultierend ein verständiger Herrscher.<sup>348</sup> Der Erzieher solle zudem unterstützt werden durch einen *magister aulae*, der den Zögling in militärischen Übungen und im Hofzeremoniell unterweise.<sup>349</sup>

Wilhelm V. hatte in Heresbach einen solchen Erzieher und galt selbigem als quasi idealer Herrscher, dem er folgenden Leitspruch mit auf den Weg gab:

*Quin SPARTAM quā nactus es, vero Die cultu incorruptis iudicijs, moribusq; christianis  
vigilanter ornare magis, quā ditionem ultra columnas Herculis prorogare studeas.*<sup>350</sup>

Der zweite Teil des Buches mit dem Titel *De republica Christiana administranda* widmet sich der Verwaltung von Territorium und Hof. Mit insgesamt siebzehn Einzelkapiteln ist es deutlich kürzer als der erste Teil. Nach einem einleitenden Kapitel über die verschiedenen Staatsformen, wobei ihm eine aus monarchischen und demokratischen Elementen bestehende Staatsform, die so genannte *Politie*, am besten erscheint,<sup>351</sup> beginnt Heresbach erneut mit einer Darstellung des Fürsten und dessen Aufgaben und Pflichten, denn der Herrscher gilt ihm als wichtigste Säule des Staatswesens. Er sei von Gott eingesetzt und seine Aufgabe sei es durch Gesetzgebung Gerechtigkeit zu gewährleisten.<sup>352</sup> Dies stellte nach seiner Ansicht den Fürsten aber nicht über das Gesetz: „*Non est princeps supra leges, sed contra, leges supra principem.*“<sup>353</sup>

Zu den wichtigsten Pflichten des Fürsten zählt es, sich um seine Untertanen zu kümmern, für deren Wohlergehen zu sorgen und sie gerecht zu behandeln, d. h. er soll sich ihnen gegenüber verhalten wie ein Vater. Dies bedeutet auch, dass am Hof kein Platz sein darf für Schmeichler, die

<sup>347</sup> HERESBACH, *De educandis* (wie Anm. 98), 2. *Epistola Nuncupatoria*, S. 3ff. und Kap. 5, S. 44-52. Vgl. SZAMEITAT, Konrad Heresbach (wie Anm. 323), S. 395ff. und S. 411f. Deutlich wird, dass Heresbach bei dieser Beschreibung der guten und schlechten Räte auf seine eigenen Erfahrungen am Hof Jülich-Kleve-Bergs zurückgriff.

<sup>348</sup> Heresbach beschreibt sich an dieser Stelle selbst und stilisiert sich und seinen Zögling zu den idealen Gestalten des Herrschers und Erziehers, s. HERESBACH, *De educandis* (wie Anm. 98), 2. *Epistola Nuncupatoria*, S. 7. Vgl. SZAMEITAT, Konrad Heresbach (wie Anm. 323), S. 398f. In Kapitel 13, S. 88-98, wird besonders deutlich, dass Heresbach sich selber meint, vgl. *ibid.*, S. 415f.

<sup>349</sup> HERESBACH, *De educandis* (wie Anm. 98), S. 40f. Vgl. a. PETRI, Staatsrecht und Staatslehre (wie Anm. 323), S. 12 und SZAMEITAT, Konrad Heresbach (wie Anm. 323), S. 409.

<sup>350</sup> HERESBACH, *De educandis* (wie Anm. 98), 2. *Epistola Nuncupatoria*, S. 12. Den Ausspruch „*Spartam nactus es [hanc orna]*“ auf den Heresbach sich hier bezieht, findet sich auch auf dem Deckblatt des 1592 erfolgten Drucks. Eingeführt in die humanistische Diskussion hatte ihn Erasmus. Er stammt aus dem 4. Atticus-Brief Ciceros, s. Marcus Tullius CICERO, *Epistulae ad Atticum*. Briefe an Atticus, Lateinisch/Deutsch, Stuttgart 1992, S. 106f. Laut der Fußnote von Schmitz stammt das Zitat, das Cicero selber in Griechisch wiedergibt, ursprünglich aus einer verloren gegangenen Tragödie des Euripides. Eine detaillierte Auseinandersetzung mit diesem Zitat findet sich bei FUCHS, Heresbach als Erzieher (wie Anm. 341), S. 36f.

<sup>351</sup> HERESBACH, *De educandis* (wie Anm. 98), S. 189-191. Er möchte die Macht des von Gott eingesetzten Fst.en begrenzt sehen durch ein Gremium, das sich aus Vertretern der Stände und einheimischen gelehrten Räten zusammensetzt, S. 222-229.

<sup>352</sup> Vgl. SZAMEITAT, Konrad Heresbach (wie Anm. 323), S. 419 und PETRI, Staatsrecht und Staatslehre (wie Anm. 323), S. 12. Vgl. a. JANSSEN (wie Anm. 19), S. 42.

<sup>353</sup> HERESBACH, *De educandis* (wie Anm. 98), S. 193. Zur deutlichen Haltung Heresbachs gegenüber dem sogenannten Frühabsolutismus s. FINGER, Reformation (wie Anm. 323), S. 129ff. Vgl. a. SZAMEITAT, Konrad Heresbach (wie Anm. 323), S. 419; PETRI, Staatsrecht und Staatslehre (wie Anm. 323), S. 13f. und WOLTERS, Konrad von Heresbach (wie Anm. 323), S. 206.

dies verhindern würden.<sup>354</sup> Um das Wohl des Volkes zu garantieren soll der Fürst, wie Heresbach in Kapitel 4 schreibt, besonders darauf sehen, dass der innere Frieden des Landes gewahrt werde. Genauso sieht es aus mit dem äußeren Frieden, der durch Verträge gesichert werden solle.

In den folgenden Kapiteln widmet sich Heresbach der Organisation des Territoriums, dessen Verwaltung und den dafür notwendigen Mitteln und Wegen.<sup>355</sup> Besonderes Augenmerk legt er dabei auf die Gesetze und die Religion, die des Schutzes des Fürsten bedürfen. In den Kapiteln 11 bis 14 beschäftigt sich Heresbach mit den fürsorgetischen Aufgaben des Fürsten, der Wohltätigkeit und wirtschaftlichen Fragen.<sup>356</sup> Hierin wird deutlich, dass er ein Verfechter der Sparsamkeit war, eine Grundidee, die er nicht zuletzt von Erasmus übernommen hatte.<sup>357</sup> Den Fragen der Justiz widmen sich insbesondere die Kapitel 15 bis 17.<sup>358</sup>

Die wichtigste Voraussetzung für ein gutes Regiment ist ihm, dem katholischen Humanisten, der christliche Glaube, er ist die Basis der Herrschaft und das Gerüst, das den Staat formt und erhält. Heresbach ist aber auch der Ansicht, dass sie alleine zumindest noch nicht ausreicht, denn Belehrung allein reicht nicht, um den Menschen zu gutem Handeln anzuleiten, es bedarf auch der Angst vor Strafen.<sup>359</sup>

Auf den Hof und dessen Organisation geht Heresbach insbesondere in den Kapiteln 2 bis 6 ein. Der Hof ist dabei für ihn ein zentraler Ort des Territoriums, denn „*Aula principum debent esse asyla oppressorum, [...]*“.<sup>360</sup> Aufgrund der Relevanz des Hofes, sei es besonders wichtig, dass dieser eine gute Verwaltung und Ordnung habe und „*ut aula quasi virtutum chorus appareat: [...]*“.<sup>361</sup> Darüber, dass die Mitglieder des Hofes sich sittlich und gut verhalten, wacht der Hofmeister. Seine Aufgabe ist es auch die Küche zu überwachen. Die Ausbildung und Ausrüstung der bewaffneten Mitglieder des Hofes stellen den Aufgabenbereich des Marschalls dar. Dem Kämmerer obliegt es sich um die Kleidung und den Besitz der fürstlichen Familie zu kümmern. Die Finanzen hingegen

<sup>354</sup> HERESBACH, *De educandis* (wie Anm. 98), *Reipub. administrandae Epitome* Kapitel 3 und 4, S. 197-211. Vgl. SZAMEITAT, Konrad Heresbach (wie Anm. 323), S. 420f.; PETRI, Staatsrecht und Staatslehre (wie Anm. 323), S. 14; Rainer A. MÜLLER, Der (Deutsche) Fürstenhof als Thema der Fürstenspiegelliteratur der Renaissance (1450-1570), in: Heinz NOFLATSCHER, Jan Paul NIEDERKORN (Hg.), *Der Innsbrucker Hof. Residenz und höfische Gesellschaft in Tirol vom 15. bis 19. Jahrhundert*, Wien 2005 (Archiv für österreichische Geschichte, 138), S. 33–51, hier S. 46f. und KUHLMMEY, Konrad Heresbach (wie Anm. 323), S. 26. Zu den katholischen Fürstenpflichten s. Andreas KRAUS, Das katholische Herrscherbild im Reich, dargestellt am Beispiel Kaiser Ferdinands II. und Kurfürst Maximilians I. von Bayern, in: Konrad REPGEN (Hg.), *Das Herrscherbild im 17. Jahrhundert*, Münster 1991 (Schriftenreihe der Vereinigung zur Erforschung der Neueren Geschichte, 19), S. 1–25, hier S. 19f.

<sup>355</sup> Themen sind Steuern, die zur Verwaltung notwendigen Gremien, der Behördenaufbau, die Überwachung der Justiz und die Kirchendisziplin. Auch das Bildungswesen wird erörtert, s. PHILIPP, Konrad Heresbach (wie Anm. 323), S. 173f.

<sup>356</sup> Vgl. PETRI, Staatsrecht und Staatslehre (wie Anm. 323), S. 16f. und SZAMEITAT, Konrad Heresbach (wie Anm. 323), S. 422ff.

<sup>357</sup> Die Sparsamkeit gilt ihm als „einträglichste Steuer“, WOLTERS, Konrad von Heresbach (wie Anm. 323), S. 206 und KUHLMMEY, Konrad Heresbach (wie Anm. 323), S. 27.

<sup>358</sup> Es geht dabei um das Gerichtswesen allgemein, die Vollstreckung von Urteilen, aber auch Jagdrechte, Wasser- und Wegerechte, s. PETRI, Staatsrecht und Staatslehre (wie Anm. 323), S. 17. Heresbach forderte die Einrichtung von Gerichtshöfen, um zügige Verfahren zu gewährleisten und humane Richter. Die Tortur ist ihm kein adäquates Mittel zur Behandlung der Angeklagten, er möchte sie möglichst stark einschränken, s. WOLTERS, Konrad von Heresbach (wie Anm. 323), S. 207 und PHILIPP, Konrad Heresbach (wie Anm. 323), S. 173. Hierin stimmte er mit dem Hofarzt und Gegner der Hexenprozesse Johannes Weyer überein.

<sup>359</sup> HERESBACH, *De educandis* (wie Anm. 98), S. 312. S. a. JANSSEN (wie Anm. 19), S. 36f. und vgl. PETRI, Staatsrecht und Staatslehre (wie Anm. 323), S. 17.

<sup>360</sup> HERESBACH, *De educandis* (wie Anm. 98), S. 204f.

<sup>361</sup> *Ibid.*, S. 197. Vgl. a. SZAMEITAT, Konrad Heresbach (wie Anm. 323), S. 420f.

unterstehen dem Quästor, der dem Kanzler in Bezug auf die Rechnungskontrolle unterstellt ist. Die oberste Instanz, die all dies überwacht ist niemand anderer als der Fürst selbst.<sup>362</sup>

Der Aufbau des Hofes mit seiner Ämterstruktur, die Heresbach hier beschreibt, entspricht fast vollständig der 1534 in Kraft getretenen Hofordnung Jülich-Kleve-Bergs.<sup>363</sup>

Die Kapitel über den Aufbau der Regierung und der Verwaltung bieten erneut einen Einblick in den Aufbau des Jülich-Klevisch-Bergischen Hofes jener Zeit. Als das wichtigste Gremium überhaupt wird von Heresbach das Ratsgremium angesprochen, das Einfluss darauf habe wie der Fürst seine Macht ausübe und diese entsprechend in die für das Land richtigen Bahnen lenken könne.<sup>364</sup> Als wichtigstes Amt erscheint der Kanzler quasi als Stellvertreter des Fürsten.<sup>365</sup>

---

<sup>362</sup> S. PETRI, Staatsrecht und Staatslehre (wie Anm. 323), S. 16f. Eine Trennung der Etats von Territorium und fst.em Hof sieht Heresbach nicht vor, s. hierzu *ibid.*, S. 57.

<sup>363</sup> In Kapitel 3.3.1 werden die Aussagen Heresbachs mit der HO von 1534 genauer verglichen.

<sup>364</sup> Die Aufgaben, die ein Fst. hat, sind Heresbachs Ansicht nach zu komplex, um sie alleine bearbeiten zu können, schon allein deshalb bedarf es der Räte, s. SZAMEITAT, Konrad Heresbach (wie Anm. 323), S. 425. Wie auch später Seckendorff legt Heresbach besonderen Wert darauf, dass es sich bei den Räten um gottesfürchtige Männer handle. Dem Fst.en empfiehlt er auch auf ihren Rat zu hören und ihre Anmerkungen abzuwägen, s. WOLTERS, Konrad von Heresbach (wie Anm. 323), S. 206.

<sup>365</sup> S. SZAMEITAT, Konrad Heresbach (wie Anm. 323), S. 425f.; PHILIPP, Konrad Heresbach (wie Anm. 323), S. 173 und PETRI, Staatsrecht und Staatslehre (wie Anm. 323), S. 53f.

### 2.1.4 Herzogin Elisabeth von Braunschweig-Lüneburg



Abbildung 2 Elisabeth von Braunschweig-Calenberg

Als Verkörperung eines neuen Typs Herrscherin gilt Herzogin Elisabeth von Braunschweig-Calenberg. Brenneke charakterisierte sie als „geborene [...] Machtnatur“, deren „Machtwille“ ein „Regelwille“ gewesen sei.<sup>366</sup> Gemeinhin gilt sie als Reformationsfürstin und Laientheologin; aber auch als Schriftstellerin und Politikerin tat sie sich hervor.<sup>367</sup> Geboren wurde sie um das Jahr 1510 in Cölln als Tochter Kurfürst Joachims I. von Brandenburg. Ihre Erziehung erfolgte im humanistischen Geist<sup>368</sup> und durch die Familie ihrer Mutter Elisabeth, der Tochter des dänischen Königs Johanns I., die in späteren Jahren dem Protestantismus zugeneigt war und deshalb Brandenburg verlassen musste, erhielt sie wohl ersten Zugang zur damals neuen lutherischen Lehre.<sup>369</sup>

Im Jahr 1525 heiratete Elisabeth Herzog Erich I. von Braunschweig-Lüneburg.<sup>370</sup> Zwar war er katholisch, doch seine stete Geldnot veranlasste ihn dazu den größeren Städten seines Territoriums, wie Hannover, Göttingen und Northeim gegen Zahlung hoher Geldsummen die freie Wahl der Gottesdienstordnung zu gewähren. Auch seiner Frau gegenüber zeigte er sich tolerant, als diese 1538, wohl beeinflusst durch einen Besuch ihres Bruders Johann von Küstrin, zum Luthertum übertrat.<sup>371</sup> Eventuell war dies aber auch durch ein Geschehnis des Jahres 1533 beeinflusst, als Elisabeth im Wochenbett schwer erkrankte, dafür die Mätresse ihres Mannes verantwortlich machte und diese bezichtigte eine Hexe zu sein. Zwar konnte sich Anna Rumschottel retten, aber vermeintliche Komplizinnen wurden auf dem Scheiterhaufen verbrannt. Als Wiedergutmachung oder auch aus anderen Gründen gewährte Erich seiner Gemahlin daraufhin neben ihrem Wittum

<sup>366</sup> Adolf BRENNEKE, Herzogin Elisabeth von Braunschweig-Lüneburg. Die hannoversche Reformationsfürstin als Persönlichkeit, in: Zeitschrift der Gesellschaft für Niedersächsische Kirchengeschichte (1938), S. 139–171, hier S. 152. Vgl. a. Heide WUNDER, "Er ist die Sonn', sie ist der Mond". Frauen in der Frühen Neuzeit, München 1992.

<sup>367</sup> S. BRENNEKE, Herzogin Elisabeth (wie Anm. 366); TSCHACKERT, Herzogin Elisabeth von Münden (wie Anm. 99), S. 5 und Sonja DOMRÖSE, Frauen der Reformationszeit, Göttingen 2010, S. 101. Das Elisabeth gewidmete Kapitel überschreibt Domröse mit „Elisabeth von Calenberg-Göttingen, Herzogin von Braunschweig-Lüneburg. Regentin und Säugamme der Kirche“, der Begriff „Säugamme“ soll von Elisabeth selbst stammen. Zu Elisabeths reformatorischen Ansichten s. Ingeborg KLETTKE-MENGEL, Elisabeth von Braunschweig-Lüneburg als reformatorische Christin, in: Jahrbuch der Gesellschaft für Niedersächsische Kirchengeschichte (1958), S. 81–96.

<sup>368</sup> Zur Erziehung Elisabeths s. DOMRÖSE, Frauen der Reformationszeit (wie Anm. 367), S. 102 und Andrea LILIENTHAL, Die Fürstin und die Macht. Welfische Herzoginnen im 16. Jahrhundert: Elisabeth, Sidonia, Sophia, Hannover 2007 (Quellen und Darstellungen zur Geschichte Niedersachsens, 127), S. 34.

<sup>369</sup> S. TSCHACKERT, Herzogin Elisabeth von Münden (wie Anm. 99), S. 6f. Domröse gibt zu bedenken, dass es Elisabeth war, die die Mutter beim Vater denunzierte, s. DOMRÖSE, Frauen der Reformationszeit (wie Anm. 367), S. 103f. und vgl. BRENNEKE, Herzogin Elisabeth (wie Anm. 366), S. 149ff. Ähnlich sieht dies auch LILIENTHAL, Die Fürstin (wie Anm. 368), S. 36.

<sup>370</sup> Zur Lebensgeschichte Hg. Erichs I. s. Michael STREETZ, Das Fürstentum Calenberg-Göttingen (1495/1512-1584), in: Niedersächsisches Jahrbuch für Landesgeschichte (1998), S. 191–235, hier S. 195–198.

<sup>371</sup> S. TSCHACKERT, Herzogin Elisabeth von Münden (wie Anm. 99). Er zitiert den Hg. mit den Worten: „Weil unsere Gemahlin uns in unserem Glauben nicht hindert, so wollen wir Sie auch in ihrem Glauben ungehindert lassen.“, S. 3. Ähnlich findet sich das Zitat auch bei DOMRÖSE, Frauen der Reformationszeit (wie Anm. 367), S. 104 und Merry WIESNER, Herzogin Elisabeth von Braunschweig-Lüneburg, in: Kerstin MERKEL, Heide WUNDER (Hg.), Deutsche Frauen der Frühen Neuzeit. Dichterinnen, Malerinnen, Mäzeninnen, Darmstadt, S. 39–48, hier S. 42. Sie selber begann anscheinend zu etwa der gleichen Zeit einen Briefwechsel mit Luther.

Calenberg fast das ganze Fürstentum Göttingen, das sie nun im Grunde eigenständig regierte.<sup>372</sup> 1540 verstarb Herzog Erich I. Ihre vier Kinder, allen voran der Erbe Erich II., waren noch minderjährig und so übernahm sie nach langen Streitigkeiten mit dem eigentlichen Vormund Ernsts, Herzog Heinrich dem Jüngeren von Braunschweig-Lüneburg, die Regentschaft des Herzogtums.<sup>373</sup> Sie machte es sich zur Aufgabe zum einen den enormen Schuldenberg, den ihr Mann aufgetürmt hatte, zu tilgen und zum anderen die Reformation im Land einzuführen. Für letzteres gewann sie Antonius Corvinus,<sup>374</sup> der zuvor Pfarrer in Witzenhausen gewesen war und der die 1542 erschienene Kirchenordnung entwarf.<sup>375</sup>

Was die Verwaltung des Territoriums betrifft, so ist vor allem die 1544 erlassene Hofgerichtsordnung hervorzuheben, die, wie es heißt, dazu dienen sollte *„dem Mutwillen und Frevel in unserm und unsers lieben Sohnes Fürstentum gesteuert und soviel möglich in äußerlichem Wandel und Wetsachen desto mehr Friede, Einigkeit und Recht [zu] erhalten [...]“*.<sup>376</sup>

Nach der Mündigkeitserklärung ihres Sohnes Erich im Jahr 1545,<sup>377</sup> zog sich Elisabeth auf ihr Wittum nach Münden zurück. Bereits ein Jahr später heiratete sie den Grafen Poppo von Henneberg, den Schwager ihrer ältesten Tochter Elisabeth.<sup>378</sup>

Erich II. ging, kaum dass er die Regierung übernommen hatte, in die Dienste Kaiser Karls V., konvertierte zum Katholizismus und hob die Reformation in Braunschweig-Lüneburg auf, die von Elisabeth regierten Gebiete jedoch blieben weitgehend protestantisch.<sup>379</sup>

<sup>372</sup> S. DOMRÖSE, Frauen der Reformationszeit (wie Anm. 367), S. 102f.; BRENNEKE, Herzogin Elisabeth (wie Anm. 366), S. 151f. und LILIENTHAL, Die Fürstin (wie Anm. 368), S. 44-50 und S. 52ff. Zu Elisabeths Politik bis zum Tod ihres Mannes s. S. 56-69.

<sup>373</sup> Erich II. war 1528 geboren. Die anderen drei Geschwister waren Mädchen: Elisabeth, geboren 1526, später verheiratet mit Gf. Georg Ernst von Henneberg; Anna Maria, geboren 1532, verheiratet mit Albrecht dem Älteren, Mgf. von Brandenburg-Ansbach und die jüngste Katharina, geboren 1534, verheiratet mit Wilhelm von Rosenberg, Oberburggraf von Böhmen. Zu den Auseinandersetzungen um die Regentschaft s. *ibid.*, S. 31; 70-136 und 144-150 und BRENNEKE, Herzogin Elisabeth (wie Anm. 366), S. 154-158. Zur problematischen Situation des Territoriums s. Carl-Hans HAUPTMEYER, Elisabeth in ihrer Zeit. Nordwestdeutschland und die Welfenlande im späten 15. und im 16. Jahrhundert, in: Eva SCHLOTHEUBER u.a. (Hg.), Herzogin Elisabeth von Braunschweig-Lüneburg (1510-1558). Herrschaft - Konfession - Kultur. Beiträge des wissenschaftlichen Symposiums der Klosterkammer Hannover vom 24.-26. Februar 2010 im Historischen Museum Hannover, Hannover 2011 (Quellen und Darstellungen zur Geschichte Niedersachsens, 132), S. 19-33.

<sup>374</sup> Außerdem zog Elisabeth weitere bekannte Protestanten an ihren Hof, so etwa ihren Leibarzt Burkhard Mithobius (Mithof) und den Juristen Justus Waldhausen, der ihr, wie Tschackert betont, von Luther selber empfohlen worden war, s. TSCHACKERT, Herzogin Elisabeth von Münden (wie Anm. 99), S. 8. Hinzu kamen der Hofrichter Justus Gobler und der Erzieher Erichs II. der Magister Heinrich Campe, s. STREETZ, Das Fürstentum Calenberg-Göttingen (wie Anm. 370), S. 199.

<sup>375</sup> In der Kirchenordnung wird namentlich Bezug genommen auf ihren Bruder Mgf. Joachim zu Brandenburg. Die Klöster in ihrem Herrschaftsgebiet ließ sie nicht säkularisieren, sondern gab ihnen eine eigene Klosterordnung, um sie in protestantischem Sinne umzugestalten, s. TSCHACKERT, Herzogin Elisabeth von Münden (wie Anm. 99), S. 9 und BRENNEKE, Herzogin Elisabeth (wie Anm. 366), S. 158f. Zur Einführung der Reformation s. DOMRÖSE, Frauen der Reformationszeit (wie Anm. 367), S. 105f. und WIESNER, Herzogin Elisabeth (wie Anm. 371), S. 42f.

<sup>376</sup> Zitiert nach *ibid.*, S. 43. Zum Erlass der Ordnung selber s. TSCHACKERT, Herzogin Elisabeth von Münden (wie Anm. 99), S. 9.

<sup>377</sup> Zuvor hatte er Sidonie von Sachsen, die Tochter Kf. Heinrichs des Frommen, geheiratet, s. *ibid.*, S. 10 und DOMRÖSE, Frauen der Reformationszeit (wie Anm. 367), S. 108f. Zum dahinter stehenden machtpolitischen Kalkül Elisabeths s. BRENNEKE, Herzogin Elisabeth (wie Anm. 366), S. 162.

<sup>378</sup> Bereits 1543 hatte ihre älteste Tochter Elisabeth den Gf.en Georg Ernst von Henneberg geheiratet, s. TSCHACKERT, Herzogin Elisabeth von Münden (wie Anm. 99), S. 10; DOMRÖSE, Frauen der Reformationszeit (wie Anm. 367), S. 110 und LILIENTHAL, Die Fürstin (wie Anm. 368), S. 151-159.

<sup>379</sup> Zur Regierung Erichs II. s. STREETZ, Das Fürstentum Calenberg-Göttingen (wie Anm. 370), S. 201-214. Erich entfremdete sich durch seine langen Abwesenheiten und sein Umschwenken auf die katholisch-kaiserliche Partei sowohl von seinem Hgt. als auch von seiner ersten Frau, s. *ibid.*, S. 206f. Gegen Sidonie versuchte er sogar einen Prozess wegen Giftmischerei anzustrengen. Daraufhin verließ sie Braunschweig und ihren Mann und ging nach Sachsen zurück, wo sie 1574 starb, s. TSCHACKERT, Herzogin Elisabeth



1553, nach der Schlacht von Sievershausen, in der die katholische Fraktion die Oberhand gewann, entzog ihr der siegreiche Heinrich von Braunschweig-Wolfenbüttel ihr Wittum und Elisabeth musste nach Hannover übersiedeln, wo sie von Zuwendungen der Stadt eher ärmlich als standesgemäß lebte.<sup>380</sup> Im Jahr 1555 zog sie, nicht zuletzt aufgrund ihrer prekären Finanzlage, zu ihrem zweiten Mann in die Grafschaft Henneberg, dort erhielt sie von Graf Georg Ernst das Amt Ilmenau als Wittum zugesprochen, wo sie in einem Zustand geistiger Verwirrung ihre letzten Lebensjahre verbrachte bis sie am 25. Mai 1558 verstarb.<sup>381</sup>

Zu Elisabeths schriftstellerischem Werk gehören neben unzähligen Briefen auch theologische und moralische Werke, sowie ein Fürstenspiegel.<sup>382</sup> Ihr erstes größeres Werk war der *Sendbrief an alle Unterthanen*, den sie im Herbst des Jahres 1544 verfasste und der 1545 durch Corvinus veröffentlicht wurde. Sie selbst beschrieb sich in dieser Schrift als *Mutter*, die sich um Land und Untertanen kümmern müsse; ihr Ziel sei es die Untertanen zu einer christlichen Lebensführung anzuhalten, um so göttliche Strafen zu vermeiden.<sup>383</sup>

Für ihre Tochter Anna Maria verfasste Elisabeth 1550 ein Ehestandsbuch, indem sie versuchte ihre Tochter in lutherischem Sinne über die Pflichten und Eigenarten des Ehestands zu unterrichten. Im Jahr 1555 entstand dann das *Trostbuch für Witwen*, das an ihre Schwester und ihre Schwägerin adressiert war.<sup>384</sup>

Das für diese Arbeit zentrale Werk Elisabeths ist die *Unterrichtung*, die sie im Jahr 1545 für ihren Sohn Herzog Erich den Jüngeren schrieb und die im Stil eines Fürstenspiegels gehalten ist.<sup>385</sup> Das

---

von Münden (wie Anm. 99), S. 10. Zur Geschichte dieser Ehe s. LILIENTHAL, Die Fürstin (wie Anm. 368), S. 183-240. Zu den Auseinandersetzungen zwischen Mutter und Sohn s. *ibid.*, S. 160-172. Laut Brenneke war es ursprünglich Elisabeth selbst, die ihrem Sohn anriet sich an das ks.e Lager anzunähern, allerdings eine Konversion vermeiden wollte, s. BRENNKE, Herzogin Elisabeth (wie Anm. 366), S. 163.

<sup>380</sup> Zu Elisabeths politischen Entscheidungen s. DOMRÖSE, Frauen der Reformationszeit (wie Anm. 367), S. 110ff. und LILIENTHAL, Die Fürstin (wie Anm. 368), S. 168-170. Positiver beurteilen ihre Rolle TSCHACKERT, Herzogin Elisabeth von Münden (wie Anm. 99), S. 12 und WIESNER, Herzogin Elisabeth (wie Anm. 371), S. 45 und 47. Auf die Ambivalenz Elisabeths geht insbesondere Brenneke ein, s. BRENNKE, Herzogin Elisabeth (wie Anm. 366), vor allem S. 142f.

<sup>381</sup> S. TSCHACKERT, Herzogin Elisabeth von Münden (wie Anm. 99), S. 12f, WIESNER, Herzogin Elisabeth (wie Anm. 371), S. 46; BRENNKE, Herzogin Elisabeth (wie Anm. 366), S. 167 und DOMRÖSE, Frauen der Reformationszeit (wie Anm. 367), S. 112f. Ausführlicher zur Erlangung Ilmenaus s. LILIENTHAL, Die Fürstin (wie Anm. 368), S. 164ff.

<sup>382</sup> Einen Überblick über ihre Werke liefert WIESNER, Herzogin Elisabeth (wie Anm. 371). Speziell zu ihrem Fürstenspiegel s. Eva SCHLOTHEUBER, "Wenn wir dermal rechnung von unser hausshaltung für Gott thun sollen". Die Regentin und Reformatorin Elisabeth von Calenberg (1510-1558), in: Oliver AUGÉ, Ralf-Gunnar WERLICH, Gabriel ZEILINGER (Hg.), Fürsten an der Zeitenwende zwischen Gruppenbild und Individualität. Formen fürstlicher Selbstdarstellung und ihre Rezeption (1450-1550). Wissenschaftliche Tagung, Landeskulturzentrum Salza, 27.-29. März 2008, Ostfildern 2009 (Residenzenforschung, 22), S. 395-425.

<sup>383</sup> S. TSCHACKERT, Herzogin Elisabeth von Münden (wie Anm. 99), S. 13f. Zu diesem Sendbrief und seinen politischen und theologischen Aussagen gerade in Bezug auf das von ihr vertretene Widerstandrecht, s. Luise SCHORN-SCHÜTTE, Wie ferne man den Oberherrn Gehorsam schuldig. Elisabeth von Calenberg-Göttingen als Autorin in der politiktheologischen Debatte des 16. Jahrhunderts, in: Eva SCHLOTHEUBER u.a. (Hg.), Herzogin Elisabeth von Braunschweig-Lüneburg (1510-1558). Herrschaft - Konfession - Kultur. Beiträge des wissenschaftlichen Symposiums der Klosterkammer Hannover vom 24.-26. Februar 2010 im Historischen Museum Hannover, Hannover 2011 (Quellen und Darstellungen zur Geschichte Niedersachsens, 132), S. 56-65 und WIESNER, Herzogin Elisabeth (wie Anm. 371), S. 43.

<sup>384</sup> S. TSCHACKERT, Herzogin Elisabeth von Münden (wie Anm. 99), S. 17-21 und S. 44f. sowie WIESNER, Herzogin Elisabeth (wie Anm. 371), S. 46f.

<sup>385</sup> Ediert bei TSCHACKERT, Herzogin Elisabeth von Münden (wie Anm. 99), S. 22-44. Singer sah in der *Unterrichtung* sogar eine Schrift, die Züge einer HO trägt, s. SINGER, Die Fürstenspiegel (wie Anm. 341), S. 94 und vgl. Wolfgang E. J. WEBER, 'Ein anfang zu christlicher regirung'. Das "Regierungshandbuch der Elisabeth von Calenberg von 1545 im politisch-ideengeschichtlichen Kontext, in: Eva SCHLOTHEUBER u.a. (Hg.), Herzogin Elisabeth von Braunschweig-Lüneburg (1510-1558). Herrschaft - Konfession - Kultur. Beiträge des wissenschaftlichen Symposiums der Klosterkammer Hannover vom 24.-26. Februar 2010 im Historischen Museum Hannover, Hannover 2011 (Quellen und Darstellungen zur Geschichte

von Tschackert 1899 edierte Werk beschäftigt sich zu einem großen Teil mit religiösen Fragen und Problemen. Es ist eine Form des Einschwörens auf das Luthertum, die Elisabeth hier betrieb.<sup>386</sup> Sie betonte das religiöse Element der Herrschaft und die Notwendigkeit des christlichen Glaubens für die Regierung und den Herrscher. Ordnung und Sparsamkeit waren die beiden tragenden Säulen und die Leitgedanken, die sich daraus ergaben. Hier unterscheidet sie sich nicht wesentlich von den später folgenden Werken eines Seckendorff oder Florinus, die ebenfalls den so wichtigen Topos ‚Ordnung in das Chaos bringen‘ aus der lutherischen Lehre entnahmen.<sup>387</sup>

Die *Unterrichtung und Ordnung* beinhaltet auch viele praktische Informationen über die Hof- und Landesverwaltung, die, wie Brenneke betont, von Elisabeth in ihrer Herrschaftszeit erst in geordneter Form errichtet worden war.<sup>388</sup> Die ersten Abschnitte dieses Teils beschäftigen sich mit den Organen, die der Territorialverwaltung zuzurechnen sind: die Hofräte, die Kanzlei und insbesondere der Kanzler, ebenso auch mit der Vereidigung der Amtsträger. Es folgen Beschreibungen des Amtes des Sekretärs und der gemeinen Kanzlei und Kanzleigesellen, wie insgesamt die Kanzlei organisiert sein soll und welche Aufgaben sie hat.<sup>389</sup> Auch noch im Bereich der Territorialverwaltung anzusiedeln ist der Kammermeister bzw. der ihm zugeteilte Rentmeister. Beider Aufgabe ist es die Rechnungsbücher zu führen und sich mit den Gläubigern auseinanderzusetzen, ihnen zur Seite stehen soll ein Schreiber.<sup>390</sup>

Darauf folgt die Beschreibung *Von der fürstlichen Hofordnung insgesamt, wie mich beduncket, das dieselbige in deinem Hofe aufzurichten sein solle*.<sup>391</sup> Als erstes nennt Elisabeth hier die Räte, die am Hof anwesend sein sollen. Es folgt eine Beschreibung des Marschallamts: Der Marschall hat die Verwaltung des Hofes inklusive der Hofstube, der Küche und des Kellers unter sich und wird in seinem Amt vom Haushofmeister unterstützt, dessen Amt als nächstes beschrieben wird. Mit zu den wichtigsten Aufgaben dieser beiden Ämter zählt das Erstellen der wöchentlichen Rechnungen für den gesamten Hof.<sup>392</sup> Hier kommt der Sparsamkeitsgedanke zum Tragen, der noch dadurch verstärkt wird, dass Elisabeth das Herzogtum Braunschweig-Lüneburg in einem überschuldeten Zustand übernommen hatte. Das klingt auch bei ihrer Beschreibung des Futtermeister- und Futterschreiberamtes an. Beide sollen nicht nur über die Futterausgabe für die Pferde, sondern zusätzlich auch noch über die Essensausgabe in der Hofstube wachen, ebenso wie über die Tischordnung. Zuletzt werden die Ämter des Stallmeisters, Schmiedes und Harnischmeisters beschrieben. Auch dies ist

---

Niedersachsens, 132), S. 167–183, hier S. 167 und STROMBECK, Friedrich Karl von, Deutscher Fürstenspiegel aus dem sechzehnten Jahrhundert oder Regeln der Fürstenweisheit von dem Herzoge Julius und der Herzoginn-Regentinn Elisabeth zu Braunschweig und Lüneburg, Nach ungedruckten archivalischen Urkunden, Braunschweig 1824. Zur Problematik der Gattungsbezeichnung Fürstenspiegel für die von ihr für ihren Sohn verfasste *Unterrichtung* s. WEBER, 'Ein anfang zu christlicher regirung' (wie Anm. 385), S. 167-170. S. ergänzend SINGER, Die Fürstenspiegel (wie Anm. 341) und RICHTER, Fürstentestamente (wie Anm. 26), S. 203f.

<sup>386</sup> Die ersten Kapitel beschäftigen sich ausschließlich mit der christlichen Einstellung des Herrschers, die darauf folgenden u. a. mit dem Ehestand, s. TSCHACKERT, Herzogin Elisabeth von Münden (wie Anm. 99), S. 24-29. vgl. a. WEBER, 'Ein anfang zu christlicher regirung' (wie Anm. 385), S. 171.

<sup>387</sup> Auch auf die Kirchenpolitik ging sie ein: *Von den closteren und iren gutere. Von fürstebereen, diaken und spitelmeistereen*, TSCHACKERT, Herzogin Elisabeth von Münden (wie Anm. 99), S. 30f. Darauf folgen Abschnitte über das Gerichtswesen, die Münze, wessen Rat er einholen soll und wem er raten soll, über die Notwendigkeit des Gehorsams des Fst.en gegenüber anderen Obrigkeiten, Bündnisse und Schatzungen, *ibid.*, S. 30-35. Vgl. a. WEBER, 'Ein anfang zu christlicher regirung' (wie Anm. 385), S. 171.

<sup>388</sup> S. BRENNKE, Herzogin Elisabeth (wie Anm. 366), S. 152. Der Inhalt der *Unterrichtung* erinnert im Aufbau an das 2. Buch des *Regentenbuch[s]* Georg Lauterbecks, das aber erst im Jahr 1556 erstmalig erschien, vgl. LAUTERBECK, *Regentenbuch* (wie Anm. 59).

<sup>389</sup> S. TSCHACKERT, Herzogin Elisabeth von Münden (wie Anm. 99), S. 35-38.

<sup>390</sup> S. *ibid.*, S. 38.

<sup>391</sup> S. *ibid.*, S. 38 und s. hierzu auch WEBER, 'Ein anfang zu christlicher regirung' (wie Anm. 385), S. 179ff.

<sup>392</sup> S. TSCHACKERT, Herzogin Elisabeth von Münden (wie Anm. 99), S. 38f.

ein zentraler Bereich, der finanziell für den Hof sehr wichtig ist. Allen Amtsträgern wird außerdem mit auf den Weg gegeben auf die Ordnung am Hof acht zu geben.<sup>393</sup>

Es schließen sich nun weitere die Finanzen des Hofes und des Territoriums, sowie die Außenpolitik betreffende Abschnitte an.<sup>394</sup> Danach geht Elisabeth nochmals auf die Hofdiener ein: Sie fordert von ihnen ein tugendhaftes und christliches Leben, ganz im Geiste der Zeit und verdeutlicht dies anhand biblischer Beispiele. Ihrem Sohn gibt sie Anweisungen mit auf den Weg, nach welchen Kriterien er die „*leuten die empter vertrauet werden mogen*“ aussuchen soll und „*wie dieselbige gesinnet sein sollen*“.<sup>395</sup> Dabei ist es ihrer Ansicht nach besonders wichtig „*willige unde frome diener*“ zu haben, dies könne nur dadurch gewährleistet werden, dass man sie pünktlich und angemessen bezahle und sich als Fürst ihnen gegenüber korrekt verhalte, konkret weist sie ihren Sohn an: „*habe dein lebenlang lieb deine diener*“.<sup>396</sup> Dabei ist es auch wichtig Strafen gerecht auszusprechen.<sup>397</sup> Diese Anweisungen machen noch einmal deutlich, wie sehr sie sich an der Lehre Luthers und somit an der Pflicht die Christen- und Amtspflichten umzusetzen orientierte.<sup>398</sup>

Elisabeth schließt ihr Anweisungsbuch mit der Bitte ihr Sohn möge es in Ehren halten und weitergeben, denn sie habe es geschrieben „*zu forderung gotlicher ebre und zu wolfart dein lants regiments*“.<sup>399</sup>

Wenn man Elisabeths Anweisungen für ihren Sohn vergleicht mit ihren Handlungen, insbesondere bezogen auf den Hof und auf Sparmaßnahmen, dann wird schnell deutlich, dass sie hier eine Wunschvorstellung äußert. Dies schien ihr selber bewusst zu sein, denn sie schreibt: „*Allzu karg wäre auch nicht fein*“.<sup>400</sup> Sie wusste also sehr genau, dass es eines bestimmten Maßes an Pracht und Luxus bedarf, um die Herrschaft auch nach außen zu repräsentieren.<sup>401</sup>

Schaut man sich an, wie intensiv Elisabeth sich mit der Ordnung am Hof beschäftigte und zieht man noch mit ins Kalkül, dass die umfassendsten Hofordnungen jener Zeit von ihren Brüdern Joachim von Brandenburg und Johann von Küstrin stammen, dann verwundert es sehr, dass in den Archiven weder Hofordnungen noch Hofstaatsverzeichnisse oder Bestellungen aus der Zeit Elisabeths zu finden sind. Vieles deutet darauf hin, dass es sich wohl eher um eine Lücke in der Überlieferung denn um ein echtes Fehlen handelt.<sup>402</sup> Erich II. allerdings scheint zumindest in dieser Hinsicht das Unterrichtsbüchlein seiner Mutter beherzigt zu haben, denn aus seiner Zeit liegt eine Hofordnung vor.<sup>403</sup>

<sup>393</sup> S. *ibid.*, S. 39f.

<sup>394</sup> S. *ibid.*, S. 40f. Wobei es erstaunt, dass der Abschnitt über die Außenpolitik bei einem Land mit derart schwieriger Lage so kurz ausfällt und nur einige wenige Zeilen umfasst. Zu diesem Problem s. WEBER, 'Ein anfang zu christlicher regirung' (wie Anm. 385), S. 177f.

<sup>395</sup> TSCHACKERT, Herzogin Elisabeth von Münden (wie Anm. 99), S. 41.

<sup>396</sup> *Ibid.*, S. 41f. Zur Fürsorgepflicht gegenüber den Dienern vgl. STREICH, Zwischen Reisherrschaft und Residenzbildung (wie Anm. 54), S. 425-428.

<sup>397</sup> S. TSCHACKERT, Herzogin Elisabeth von Münden (wie Anm. 99), S. 42.

<sup>398</sup> S. hierzu WEBER, 'Ein anfang zu christlicher regirung' (wie Anm. 385), S. 171. Aber auch an katholischen Höfen sahen die Grundsätze und Lehren nicht deutlich anders aus, vgl. etwa die Lehren Heresbachs und die Fürstenlehren des Johannes von Indersdorf, s. MÜLLER, Der (Deutsche) Fürstenhof (wie Anm. 354), S. 36f.

<sup>399</sup> TSCHACKERT, Herzogin Elisabeth von Münden (wie Anm. 99), S. 43.

<sup>400</sup> Zitiert nach STREICH, Fürstliche Repräsentation (wie Anm. 144), S. 139.

<sup>401</sup> S. hierzu *ibid.*, S. 139.

<sup>402</sup> S. *ibid.*, S. 146.

<sup>403</sup> S. *ibid.*, S. 152-156. Von Erich I. liegt eine HO von 1527 vor, s. *ibid.*, S. 152, diese könnte von Elisabeth beeinflusst worden sein. Es wäre denkbar, dass sie ‚funktionierte‘ und Elisabeth sie daher in Kraft ließ.

### 2.1.5 Politische Testamente

Politische Testamente sind bei weitem nicht nur Regelungen des materiellen Vermächtnisses, sondern dienen auch der politischen, religiösen und moralischen Unterweisung des Nachfolgers. Seit dem 16. Jahrhundert sind sie vermehrt anzutreffen, insbesondere in protestantischen Herrscherhäusern.<sup>404</sup>

Über erste Ansätze geht die Forschung über Politische Testamente immer noch nicht hinaus und nur vereinzelt erscheinen neue Publikationen zum Thema, so eine Arbeit von Susan Richter im Jahr 2009. Sie versuchte diese Testamente in Beziehung zu Fürstenspiegeln zu setzen und zu klären, ob die Inhalte der Testamente ein Äquivalent darstellen zu den an diesen Höfen vorhandenen Fürstenspiegeln.<sup>405</sup>

In Annäherung an die Frage, was ein Politisches Testament überhaupt auszeichne, wie es quellentypologisch auszusehen und was es zu beinhalten habe, bleibt zunächst nur die Definition Duchhardts:

„Als Politische Testamente werden fürstliche Willenserklärungen verstanden, die über die Privatdispositionen hinausgehen, Sukzessionsregelungen treffen und dem Amtsnachfolger zur Wahrung der politischen und konfessionellen Kontinuität innen- und außenpolitische Verhaltensrichtlinien an die Hand geben.“<sup>406</sup>

Um den Rahmen dieser Arbeit nicht zu sprengen, werden hier nur einige edierte Testamente bearbeitet, da es nur um die Frage geht, ob der Hof und seine Ordnung überhaupt von den Herrschern als so wichtig empfunden wurden, dass sie darüber letztwillige Verfügungen trafen.<sup>407</sup>

Es erstaunt nicht zu sehen, dass in vielen Testamenten auf die Zustände am Hof und auf die Ordnung des Hofes mehr oder minder intensiv eingegangen wird. Wie schon bei Elisabeth von Braunschweig-Calenberg gesehen, wird in ihnen, den Anweisungen der Fürstenspiegel und der Hausväterliteratur folgend, insbesondere die Auswahl der Beamten, sowie ihre moralische und fachliche Qualifikation thematisiert. Die Nachfolger werden gewarnt vor Schmeichlern und unfähigen Höflingen, die der Herrschaft nicht nutzen, sondern sie gefährden.<sup>408</sup> Insbesondere die

---

<sup>404</sup> Bereits Seckendorff hielt sie für ein wichtiges Instrument der Einweisung der Nachfolger, s. SECKENDORFF, Teutscher Fürsten-Staat (wie Anm. 15), S. 180 und vgl. RICHTER, Fürstentestamente (wie Anm. 26), S. 12. Laut Duchhardt finden sich im katholischen Machtbereich Politische Testamente eigentlich nur bei den Wittelsbachern und Habsburgern, s. DUCHHARDT, Politische Testamente (wie Anm. 100), S. 1f. Susan Richter hat gezeigt, dass dem nicht so ist und sehr wohl auch viele derartige Testamente bei katholischen Herrscherhäusern nachzuweisen sind, s. RICHTER, Fürstentestamente (wie Anm. 26), S. 15. Zur Häufung seit dem 16. Jh. s. S. 34f.

<sup>405</sup> S. *ibid.*, S. 404-439.

<sup>406</sup> DUCHHARDT, Politische Testamente (wie Anm. 100), S. 7. Richter verwies darauf, dass diese Definition zu kurz fasse, da sie nur auf den Inhalt ausgerichtet sei und man diese durch „eine texttypologische Betrachtung von urkundengebundenen und ungebundenen politischen Instruktionen unter Berücksichtigung eines möglichen Typenwandels, einer eventuellen Typenmischung oder gar einer Neuentstehung von Typen in Abhängigkeit von Faktoren wie Zielen, Zweckmäßigkeiten oder der allmählichen Entwicklung von Individualität“ ergänzen solle, RICHTER, Fürstentestamente (wie Anm. 26), S. 33, s. dazu auch ihren Versuch einer neuen Definition, S. 439-452.

<sup>407</sup> Insbesondere wird auf die Edition von Duchhardt zurückgegriffen, auch wenn diese, wie Richter bemerkte, editorische Mängel aufweist, s. DUCHHARDT, Politische Testamente (wie Anm. 100) und dazu RICHTER, Fürstentestamente (wie Anm. 26), S. 20. Auch Lünig hat einige Politische Testamente ediert, die hier einbezogen werden, s. LÜNIG, Das Teutsche Reichs-Archiv (wie Anm. 100). Dabei ist zu bedenken, dass, die wenigsten Testamente tatsächlich vom Testator selbst verfasst wurden. Aber, und das ist im Zusammenhang dieser Arbeit relevant: „die Testamente in naher Beziehung zu ihnen sowie unter ihrer Regie und Anweisung entstanden.“ RICHTER, Fürstentestamente (wie Anm. 26), S. 73. Wobei es für die Aussage hier nicht von entscheidender Bedeutung ist, ob die Ordnung am Hof vom Fst.en selbst oder seinem Umfeld thematisiert wurde, relevant ist nur die Frage, ob sie überhaupt thematisiert wurde.

<sup>408</sup> Vgl. Max BRUNNER, Die Hofgesellschaft. Die führende Gesellschaftsschicht Bayerns während der Regierungszeit König Maximilians II., München 1987 (Miscellanea Bavarica Monacensia, 144), S. 203. und

Kanzleibeamten und Räte, ihre Aufgaben und ihre Auswahl, werden in den Testamenten behandelt.<sup>409</sup> Wichtig erscheint auch die hausväterliche Verantwortung, die die Fürsten ihren Bedienten gegenüber hatten, wie etwa Fürsorge und ausreichende sowie pünktliche Entlohnung.<sup>410</sup> Ebenso die Konfessionszugehörigkeit und vor allem die Einhaltung des christlichen Lebenswandels des Hofpersonals sind ein wichtiges Thema der Testamente, so schrieb etwa Herzog Johann Albrecht von Mecklenburg in seinem 1573 verfassten Testament:

*„Zum dritten sollen unsere freundlichen lieben Söhne den 101. Psalm des Königlichen Propheten Davids / als die gewisse Richtschnur des Hofes und Hof-Gesinde, stets und ohne Unterlaß vor Augen haben [...] Vollsauffen / Gottes-Lästerung und liederliches Schwebren / Gefräße / Panquetiren / Schwelgerey „ Überfluß und Leichtfertigkeit in Kleidungen / und was sonst dergleichen Ubelstandes mehr ist / sollen unsere Söhne nicht allein der Ursachen halber an Ihren Hofe meiden / dass solches an sich selbst lästerlich und unrecht ist / sondern auch dass die Unterthanen der Herrschaft Exempel zum Vorbilde vor Augen haben / un demselbigen nachfolgen [...].“<sup>411</sup>*

Immer wieder Thema in den Testamenten ist die Größe des Hofstaats bzw. des Beamtenstabs, so etwa im politischen Testament des Landgrafen Ludwig V. von Hessen-Darmstadt, der 1625 schrieb: *„Wir widerhollen eß, dass Unser Sohn Landgrave Georg nach Unnß in alle Wege dahin sehen solle, wie er spahren möge.“* Über die Hofhaltung sagte er in diesem Zusammenhang: *„Da er aber je die Hoffhaltunge nicht ringern könnte, alß sie izeo bey Unserm Lebzeiten gewesen, soll er sie doch nicht weitleüffziger und größer anstellen, noch mehr Diener haltten, alß Wir gehalten habenn [...].“<sup>412</sup>* Auch hier unterscheiden sich die Testamente inhaltlich nicht von den Fürstenspiegeln, denn das Credo lautet: Durch sparsames Wirtschaften und die Vermeidung von Schulden Wohlstand zu erlangen.<sup>413</sup>

Im gerade erwähnten Testament findet sich auch eine Bemerkung über die Hofordnung, wobei aus der Formulierung nicht klar hervorgeht, ob tatsächlich eine schriftlich fixierte Norm gemeint

---

PIEPER, Organisation und Verwaltung (wie Anm. 64), S. 114-118. Hg. Adolph Friedrich von Mecklenburg-Schwerin formulierte in seinem 1654 verfassten Testament: *„Ohrenbläser / Fuchsschwänzer und Danck-Verdiener/ die andere treue Diener fälschlich antragen / und damit Gnade zu erwerben / und ihren Nutzen zu suchen pflegen / sollen sie nicht dulden / noch ihnen Gehör geben [...]“*, LÜNIG, Das Teutsche Reichs-Archiv (wie Anm. 100), Bd. 9, S. 554f. Vgl. RICHTER, Fürstentestamente (wie Anm. 26), S. 367ff. Solche Warnungen finden sich auch bereits im Lauterbeckischen Fürstenspiegel LAUTERBECK, Regentenbuch (wie Anm. 59), Buch 2, Kap. 17. Zur Definition des ‚guten Höflings‘ s. Sydney ANGLO, Der Höfling. Renaissance und neue Ideale, in: A. G. DICKENS (Hg.), Europas Fürstenhöfe. Herrscher, Politiker und Mäzene 1400-1800, Graz 1978, S. 33–53. Wie solche Schmeicheleien aussehen konnten s. Leo JUST, Die westdeutschen Höfe um die Mitte des 18. Jahrhunderts. Ein Blick der Kölner Nuntiatur, in: Annalen des historischen Vereins für den Niederrhein (1939), S. 50–91.

<sup>409</sup> S. RICHTER, Fürstentestamente (wie Anm. 26), S. 369ff. Dies gilt insbesondere im 16. und 17. Jh. Vgl. die Aussagen der bayerischen Räte in einer Denkschrift aus dem Jahr 1557, s. Karl-Ludwig AY, Land und Fürst im alten Bayern. 16.-18. Jahrhundert, Regensburg 1988, S. 112f.

<sup>410</sup> Ein Thema, das bereits von Elisabeth von Calenberg ausführlich behandelt wurde. Vgl. hierzu auch das Testament Kf. Friedrich Wilhelms von Brandenburg aus dem Jahr 1688, in: Friedrich Carl von MOSER, Patriotisches Archiv für Deutschland, Bd. 9, S. 190-213 und das Testament Hg. Adolph Friedrichs zu Mecklenburg-Schwerin aus dem Jahr 1654, in: LÜNIG, Das Teutsche Reichs-Archiv (wie Anm. 100), Bd. 9, S. 558. Vgl. a. RICHTER, Fürstentestamente (wie Anm. 26), S. 370.

<sup>411</sup> LÜNIG, Das Teutsche Reichs-Archiv (wie Anm. 100), Bd. 9, S. 510f.

<sup>412</sup> DUCHHARDT, Politische Testamente (wie Anm. 100), S. 39.

<sup>413</sup> An vielen Höfen scheint das Einschwören auf eine bestimmte Bedienstetenzahl und das Sparen auch tatsächlich bis hinein ins 18. Jh. Früchte getragen zu haben, s. RICHTER, Fürstentestamente (wie Anm. 26), S. 373f. Mgf. Karl Wilhelm von Baden-Durlach jedenfalls ließ sein Karlsruher Schloss 1715 aus Holz errichten mit der Begründung: *„Ich bin ein kleiner Herrscher, ich habe ein Haus gebaut nach meinen Verhältnissen und ziehe vor, dass man von mir sagt, ich sei schlecht untergebracht und habe keine Schulden, als dass man von mir sagt, ich hätte ein prächtiges Schloß, aber Schulden.“*, zitiert nach ZOEPLF, Deutsche Kulturgeschichte (wie Anm. 59), S. 340.

ist, denn es heißt lediglich, dass sich der Nachfolger „*befleissigenn [solle] guthe Hoffordnung auffzurichten und zu halten.*“<sup>414</sup> Dafür, dass tatsächlich eine schriftlich ausgefertigte Hofordnung gemeint ist, spricht die Tatsache, dass der angesprochene Nachfolger, Landgraf Georg II., in seinem eigenen Testament im Jahr 1660, von einer Hofordnung spricht, die vorgelegen habe und die er revidieren ließ: „[...] *auch eine neue RentCammer-Ordnung verfasst, die vorige Küchen-Keller-Speiß-Back- und Hoffordnung revidirt, corrigirt und in Stand gebracht.*“<sup>415</sup>

Auch das Testament Kurfürst Maximilians I. aus dem Jahr 1641 weist den Nachfolger an „*Unser so trew unnd wolgemainten Anstalt und gemachten Ordnung gemefß die Hof- unnd Haußhaltungen anzurichten* [...]“<sup>416</sup>

---

<sup>414</sup> DUCHHARDT, Politische Testamente (wie Anm. 100), S. 39.

<sup>415</sup> Ibid., S. 69. Eine HO Georgs II. liegt vor und gehört zum Quellenkonvolut dieser Arbeit. Sie ist undatiert, entstand aber wohl um das Jahr 1628, s. LANDGRAF GEORG II. HESSEN, Hofordnung und Burgfriede ca. 1628.

<sup>416</sup> DUCHHARDT, Politische Testamente (wie Anm. 100), S. 159. Leider konnte eine entsprechende HO nicht gefunden und mit in das Quellenkonvolut dieser Arbeit aufgenommen werden.

---

## 2.2 Die Ordnung am Hof vom 17. bis zum 19. Jahrhundert

Seit dem 17. Jahrhundert nahm die publizistische Auseinandersetzung mit dem Hof und seiner Organisation zu. Die Autoren waren nun nicht mehr ausschließlich Personen, die tatsächlich an Höfen tätig waren oder dort gelebt hatten und von daher deren innere Strukturen aus eigenem Erleben heraus kannten, vielmehr mischten sich nunmehr auch Professoren und Publizisten in die Diskussion, die sich auf einer rein theoretischen Ebene mit den Fragestellungen rund um den Hof und seiner Ordnung auseinandersetzen.

Die höfische Welt selbst wurde seit dem 17. Jahrhundert, spätestens seit dem Ende des Dreißigjährigen Krieges, durch viele neue Strömungen und Ideen geprägt und verändert. Es war das Zeitalter des Barock und damit die Ära der Symmetrie und der Ordnung. Der Staat erschien als Maschine und alles wurde aus der Perspektive der Nützlichkeit betrachtet – der Pragmatismus brach sich Bahn.<sup>417</sup> Der Absolutismus versuchte Fuß zu fassen und wurde durch den Rationalismus, die Aufklärung und an den protestantischen deutschen Höfen vor allem auch durch den Pietismus gebrochen und verändert.<sup>418</sup> Gerade in Deutschland kam es dabei zu einer Vermischung ganz unterschiedlicher Theorien und Gedankenwelten, so nahm die Aufklärung „ältere Lehren der guten Hauswirtschaft, der gerechten »Policey« und Regierung und der Staatsökonomie“ auf, verschmolz sie und entwickelte sie zu einer neuen Philosophie weiter.<sup>419</sup>

Die Nützlichkeit, die zum Schlüsselbegriff der Epoche gedieh,<sup>420</sup> bezog sich jedoch nicht auf den Einzelnen, sondern vor allem auf die Allgemeinheit und „mit dem von Seckendorff und anderen Staatsdenkern der Rechtgläubigkeit vorangestellten »gemeinen nutzen und wohlstand«, aus der in einem weiteren Schritt 'beatitudo civilis', die bürgerlich-weltliche Glückseligkeit wurde, war ein neuer höchster Staatszweck formuliert.“<sup>421</sup>

Zu diesem Zeitpunkt wurde der Diskurs über den Hof und seine Ordnung vor allem von drei Begriffen geprägt: *Decorum*, *Iustum* und *Honestum*; ursprünglich aufgeworfen und definiert wurden sie von Christian Thomasius.<sup>422</sup> Das *Iustum* war das "Erzwingbare", es bezeichnete diejenigen Re-

---

<sup>417</sup> Zum Praxisbezug jener Zeit s. Winfried MÜLLER, *Die Aufklärung*, München 2002 (Enzyklopädie Deutscher Geschichte, 61), S. 3 und vgl. Karl Otmar Freiherr von ARETIN, Einleitung, in: Karl Otmar Freiherr von ARETIN (Hg.), *Der aufgeklärte Absolutismus*, Köln 1974 (Neue Wissenschaftliche Bibliothek, Soziologie, 67), S. 11–51, S. 22.

<sup>418</sup> S. BAUMGART, *Der deutsche Hof* (wie Anm. 51), S. 37; DUCHHARDT, *Das Zeitalter* (wie Anm. 133), S. 119f.; MÜLLER, *Die Aufklärung* (wie Anm. 417), S. 48. Borgstedt sprach gar von einer „synonymische[n] Verschmelzung“ der Aufklärung „mit dem lutherischen Protestantismus“, Angela BORGSTEDT, *Das Zeitalter der Aufklärung*, Darmstadt 2004 (Kontroversen um die Geschichte), S. 38f.

<sup>419</sup> Rudolf VIERHAUS, *Aufklärung als Lernprozeß*, in: Rudolf VIERHAUS (Hg.), *Deutschland im 18. Jahrhundert. Politische Verfassung, soziales Gefüge, geistige Bewegungen. Gesammelte Aufsätze*, Göttingen 1987, S. 84–95, hier S. 92.

<sup>420</sup> So bezeichnete Duchhardt die Nützlichkeit als „Schlüsselbegriff“ der dt.en Aufklärung, DUCHHARDT, *Das Zeitalter* (wie Anm. 133), S. 121. Vgl. a. STEINHAUSEN, *Geschichte der* (wie Anm. 50), S. 515.

<sup>421</sup> SCHILLING, *Höfe und Allianzen* (wie Anm. 61), S. 144. In eine stringente Form brachten diese Philosophie des Staatszwecks vor allem Thomasius und Wolff, s. ebd. S. 144f. und vgl. TOMASONI, *Christian Thomasius* (wie Anm. 27) und Ernst CASSIRER, *Die Philosophie der Aufklärung*, Tübingen 1973. Wobei genau dies oftmals auch als eigentliche Legitimierung des Absolutismus bezeichnet wurde, s. Hans-Jürgen ENGFER, *Die Philosophie der Aufklärung und Friedrich II.*, in: Jürgen ZIECHMANN (Hg.), *Panorama der Fridericianischen Zeit. Friedrich der Große und seine Epoche*, Bremen 1985 (Forschungen und Studien zur fridericianischen Zeit, 1), S. 19–38, S. 25.

<sup>422</sup> Zu den drei Begriffen tritt zeitweilig noch ein vierter hinzu, der des *Utile*, des Nützlichen, s. Christian THOMASIVS, *Versuch vom Wesen des Geistes. oder Grund-Lehren so wohl zur natürlichen Wissenschaft als der Sitten-Lehre*, Herausgegeben und mit einem Vorwort sowie einem Personen- und Sachregister versehen von Kay Zenker, Hildesheim-Zürich-New York 2004 (Christian Thomasius ausgewählte Werke,

geln, die mit Sanktionen belegt werden konnten, wohingegen *Honestum* und *Decorum* als nicht erzwingbar galten.<sup>423</sup> Das *Honestum* stand für die „innere [...] Ehrbarkeit“. Das *Decorum* hingegen stellte die Wissenschaft vom anständigen und ehrbaren Leben und den höfischen Sitten dar, also die ‚äußeren Akte‘ oder wie Thomasius selber es schrieb die „*Artigkeit des menschlichen Lebens*“<sup>424</sup>. Es diente auch als Mittel sich Freunde zu machen.

Luig fasste in seinem Aufsatz über Christian Thomasius die drei Begriffe jeweils als kurze Maximen: „Für das *Honestum*: Was du willst, das andere für sich tun, das tu auch selbst für dich. Für das *Decorum*: Was du willst, was andere dir tun, das tu auch ihnen. Und für das *Justum*: Was du nicht willst, das es dir geschehe, das tu auch keinem anderen.“<sup>425</sup>

Als wichtigster der drei Begriffe für den Hof kristallisierte sich das *Decorum* heraus. Es diente dazu die „Exklusivität der höfischen Gesellschaft nach außen zu dokumentieren.“<sup>426</sup> Damit wurde es zum Synonym für den Luxus und den Wohlstand des Hofes und stand so für das was notwendig war, um ein angemessenes höfisches Leben zu gewährleisten, denn es bedurfte äußerer Zeichen, um die Herrschaft und die Macht des Fürsten und des Hofes nach außen zu symbolisieren. Diese Definition machte es auch Kameralisten, die ansonsten dem Paradigma der Sparsamkeit anhängen, möglich den Luxus des Hofes und die dort herrschende Verschwendung zumindest in einem gewissen Rahmen zu rechtfertigen und als notwendig zu definieren.<sup>427</sup> So wurde das *Decorum* zu einem Bestandteil der *Politica*, der Kunst sich klug und dem Stand angemessen zu verhalten,<sup>428</sup> dazu gehörten eben auch äußere Zeichen, wie etwa die Kleidung, denn der Unterschied

---

hg. v. Werner Schneiders, 12), S. 5 und Christian THOMASIIUS, *Fundamenta juris naturae et gentium: ex sensu communi deducta, in quibus ubique secernuntur principia honesti, iusti ac decori, cum adiuncta emendatione ad ista fundamenta, Institutionum iurisprudentiae divinae*, Halle-Leipzig 1718, insbesondere I, 6 und THOMASIIUS, *Kurtzer Entwurff der Politischen Klugheit* (wie Anm. 27). Zur Veränderung der *Decorum*-Lehre bei Thomasius durch die Veränderung seines Welt- und Menschenbildes, s. VEC, *Zeremonialwissenschaft im Fürstenstaat* (wie Anm. 27), S. 49-54. Egon Friedell bezeichnete Thomasius als „Vater der deutschen Aufklärung“, s. FRIEDEL, *Kulturgeschichte* (wie Anm. 58), S. 542f.

<sup>423</sup> Hans FENSKE U.A. (Hg.), *Geschichte der politischen Ideen. Von Homer bis zur Gegenwart*, Königstein/Taunus 1981, S. 294-300.

<sup>424</sup> Christian THOMASIIUS, *Ausübung der Vernunftlehre*, Hildesheim-Zürich-New York 1998 (Christian Thomasius ausgewählte Werke, hg. v. Werner Schneiders, 9), S. 57. Zum *Decorum* s. Gotthardt FRÜHSORGE, *Prolegomena einer Zeremonialwissenschaft in sittengeschichtlicher Absicht*, in: Euphorion (1992), S. 355-361, hier S. 356 und vgl. BRÜCKNER, *Staatswissenschaft, Kameralismus und Naturrecht* (wie Anm. 60), S. 114 und S. 136 und SINEMUS, *Stilordnung, Kleiderordnung* (wie Anm. 148), S. 28.

<sup>425</sup> LUIG, *Christian Thomasius* (wie Anm. 27), S. 233. Ähnlich auch bei Wolfgang WITKOWSKI, *Rezension zu: Thomasius, Christian, Grundlehren des Natur- und Völkerrechts. Ausgewählte Werke*, Bd. 18, Hrsg. Werner Schneiders, in: *Lessing Yearbook* (2004/2005), S. 263-266, hier S. 265.

<sup>426</sup> BAUER, *Hofökonomie* (wie Anm. 51), S. 103.

<sup>427</sup> *Ibid.*, S. 187.

<sup>428</sup> Das *Decorum* ist Bestandteil der politischen Klugheitslehre, s. Dirk BAECKER, *Themen und Konzepte einer Klugheitslehre*, in: *Akademie Schloß Solitude* (Hg.), *Klugheitslehre: militia contra malicia*, Berlin 1995, S. 54-74 und vgl. SINEMUS, *Stilordnung, Kleiderordnung* (wie Anm. 148), S. 41 und TOMASONI, *Christian Thomasius* (wie Anm. 27), S. 227-247. S. a. THOMASIIUS, *Kurtzer Entwurff der Politischen Klugheit* (wie Anm. 27) und vgl. Werner SCHNEIDERS, *Thomasius politicus. Einige Bemerkungen über Staatskunst und Privatpolitik in der aufklärerischen Klugheitslehre*, in: Norbert HINSKE (Hg.), *Halle: Aufklärung und Pietismus. Zentren der Aufklärung I.*, Heidelberg 1989, S. 91-109. Die Klugheitslehre bildete auch die Basis für die *Oeconomie*, s. BRÜCKNER, *Staatswissenschaft, Kameralismus und Naturrecht* (wie Anm. 60), S. 66-69. Rohr ging intensiv auf die Klugheitslehre ein und grenzte sie deutlich gegen das Zeremoniell ab, s. Julius Bernhard von ROHR, *Einleitung zur Staats-Klugheit. oder Vorstellung wie christliche und weise Regenten zu Beförderung ihrer eigenen und Ihres Landes Glückseligkeit Ihre Unterthanen zu beherrschen pflegen*, Leipzig 1718 und vgl. RAHN, *Psychologie des Zeremoniells* (wie Anm. 146), S. 93; Gotthardt FRÜHSORGE, *Nachwort zur Ceremoniel-Wissenschaft der Privat-Personen*, S. 3-40, S. 39f. Vielfach jedoch wurde das *Decorum* auch mit dem Zeremoniell gleichgesetzt, s. Volker BAUER, *Zeremoniell und Ökonomie*, in: Jörg Jochen BERNS, Thomas RAHN (Hg.), *Zeremoniell als höfische Ästhetik in Spätmittelalter und Früher Neuzeit*, Tübingen 1995, S. 21-56, hier S. 33.



zwischen den Ständen musste gewahrt und nach außen sichtbar gemacht werden.<sup>429</sup> Schon Thomasius selber hatte in seiner Vorlesung *Wie ein junger Mensch zu informieren sei* das *Decorum* in eine Reihe gestellt mit den drei Bereichen der praktischen Philosophie: der Ethik, der Politik und der *Oeconomia*.<sup>430</sup> Zudem diente das *Decorum* letztlich der sozialen Disziplinierung, indem es Ausdruck der Wohlständigkeit wurde und Menschen, die sich daran orientierten über andere erhob.<sup>431</sup> Dies steht in engem Zusammenhang mit dem Musterbild des *honnête homme*, das sich etwa zur gleichen Zeit in Frankreich ausbildete.<sup>432</sup> Gleichen-Russwurm fasste das *Decorum* und das aus ihm entstandene Menschenbild treffend zusammen: „Das schöne Wort und die schöne Gebärde wurden von der Bühne herab zu Erziehern der neuen Generation.“<sup>433</sup>

Gerade im 17. und beginnenden 18. Jahrhundert spielte das Bild des Fürsten als Haus- und Landesvater eine große Rolle. Dies betrifft sowohl die sogenannte Hausväterliteratur, als auch die Literatur, die sich mit der Wissenschaft der *Oeconomia* beschäftigte. Angelehnt war dieses Herrscherbild an Luthers Großen Katechismus, sein Traktat *Von weltlicher Oberkeit* aus dem Jahr 1523 und an Erasmus von Rotterdam, der in seiner *Institutio Principis Christiani* den Ehrentitel der römischen Kaiser *Pater patriae* wieder aufgegriffen hatte.<sup>434</sup>

<sup>429</sup> S. THOMASIUS, Kurtzer Entwurff der Politischen Klugheit (wie Anm. 27) und SINCERUS, Project der Oeconomic (wie Anm. 27), S. 2f. und vgl. SINEMUS, Stilordnung, Kleiderordnung (wie Anm. 148), S. 41ff. und Susanna STOLZ, Die Handwerker des Körpers. Bader, Barbier, Perückenmacher, Friseur. Folge und Ausdruck historischen Körperverständnisses, Marburg 1992, S. 134.

<sup>430</sup> S. THOMASIUS, Ausübung der Vernunftlehre (wie Anm. 424) und vgl. Jörn STEIGERWALD, Galanterie. Die Fabrikation einer natürlichen Ethik der höfischen Gesellschaft (1650-1710), Heidelberg 2011 (Neues Forum für allgemeine und vergleichende Literaturwissenschaft, 41), S. 44f. Dabei war für Thomasius das *Decorum* letztlich die dt.e. ‚Übersetzung‘ die frz.e Galanterie, s. seine Vorlesung *Von der Nachahmung der Franzosen*, Julius Otto OPEL (Hg.), Christian Thomas. Kleine deutsche Schriften, Festschrift der Historischen Commission der Provinz Sachsen zur Jubelfeier der Universität Halle-Wittenberg am 1. bis 4. August 1894, Halle/Saale 1894, S. 70-122, vgl. STEIGERWALD, Galanterie (wie Anm. 430), S. 335-338 und ERMATINGER, Deutsche Kultur (wie Anm. 51), S. 48.

<sup>431</sup> Vgl. RAHN, Psychologie des Zeremoniells (wie Anm. 146), S. 93. Barthen beschrieb die Affektkontrolle eines dem *Decorum* verpflichteten *Hofmannes* detailliert, s. Johann Christian BARTHEN, Die galante Ethica, in welcher gezeigt wird, wie sich ein junger Mensch bey der Galanten Welt, sowohl durch manierliche Wercke, als complaisante Worte recomandiren soll, Dresden-Leipzig 1731. Zur Affektkontrolle bei Thomasius s. TOMASONI, Christian Thomasius (wie Anm. 27), S. 100-112. Auch noch Christian Wolff beschrieb eine solche Form der Affektkontrolle, auch wenn der Begriff des *Decorums* bei ihm nicht mehr vorkommt, s. Christian WOLFF, Vernünfftige Gedancken von der Menschen Thun und Lassen, Halle/Saale 1736.

<sup>432</sup> Thomasius übersetzte den *honnête homme* als ‚ehrlichen‘ bzw. ‚ehrbaren‘ Mann und setzte ihn somit direkt als Idealbild in seiner Sozialethik ein, s. STEIGERWALD, Galanterie (wie Anm. 430), S. 233f. und vgl. Carl Jakob BURCKHARDT, Der Honnête Homme. Das Eliteproblem im siebzehnten Jahrhundert, in: Carl Jakob BURCKHARDT (Hg.), Gestalten und Mächte, Zürich 1961 (Manesse Bibliothek der Weltliteratur), S. 71–96; BRÜCKNER, Staatswissenschaft, Kameralismus und Naturrecht (wie Anm. 60), S. 95f.; BRUNNER, Adeliges Landleben (wie Anm. 59), S. 110 und SCHEFFERS, Höfische Konvention (wie Anm. 147). Das Ideal des *honnête homme* orientiert sich am italienischen Vorbild des *Cortegiano* bei Baldasar CASTIGLIONE, Das Buch vom Hofmann, München 1986 und vgl. ANGLO, Der Höfling (wie Anm. 408) und STEIGERWALD, Galanterie (wie Anm. 430), S. 64-72. Ein Idealbild, das sich auch bei Gracián findet, der in Deutschland vielfach rezipiert wurde, s. Peter BURKE, Die Geschichte des Hofmann. Zur Wirkung eines Renaissance-Breviers über angemessenes Verhalten, Berlin 1996; Henning OTTMANN, Geschichte des politischen Denkens. Bd. 3: Neuzeit, Teilbd. 1: Von Machiavelli bis zu den großen Revolutionen, Stuttgart-Weimar 2006 (3, 1), S. 244f.; Hofmann, Bd. 13, in: Johann Heinrich ZEDLER (Hg.), Grosses vollständiges Universal-Lexicon Aller Wissenschaften und Künste, Halle-Leipzig 1732-1750, S. 441–442; REFUGE, Kluger Hofmann (wie Anm. 134); STEINHAUSEN, Der vollkommene Hofmann (wie Anm. 127) und SCHLÖGL, Der frühneuzeitliche Hof (wie Anm. 3), S. 217ff.

<sup>433</sup> GLEICHEN-RUSSWURM, Das Galante Europa (wie Anm. 53), S. 73.

<sup>434</sup> S. Kurt ALAND (Hg.), Martin Luther. Gesammelte Werke, Mit einer illustrierten Lebenschronik und einer Einführung in Werk und Theologie, 10, Berlin 2002 (Digitale Bibliothek, 63), Bd. 3, S. 45 und ERASMUS von Rotterdam (wie Anm. 342), S. 132f., vgl. a. RICHTER, Fürstentestamente (wie Anm. 26), S. 301 und KRAUS, Das katholische Herrscherbild (wie Anm. 354), hier S. 6. Zur Bedeutung des Vaternamens s. MÜNCH, Die „Obrigkeit im Vaterstand“ (wie Anm. 322), S. 27.

Die Hausväterliteratur war in ihren Grundzügen mit der Zeremoniellwissenschaft und letztlich auch der *Oeconomia* verwandt, was sich insbesondere bei Florinus' *Oeconomus prudens et legalis continuatus* zeigt, denn ihrer aller Hauptgegenstand war der Haushalt und ihr Thema war die Organisation und vor allem die Strukturierung eines solchen Haushalts, egal ob es sich dabei um einen kleinen adeligen oder einen großen fürstlichen Haushalt handelte.<sup>435</sup>

Eine grundlegende Metapher, die insbesondere durch Seckendorff und später auch durch Florinus in die Diskussion einfluss, war die des Fürsten als „Haupt des Politischen Körpers“.<sup>436</sup> Selbst Zedler widmete sich diesem Bild und verknüpfte es mit einem ausgefeilten Pflichtenkanon des Herrschers.<sup>437</sup> Diese Vorstellung dominierte bis zum Ende des 18. Jahrhunderts das gängige Herrscherbild.

Auch die *Oeconomia* spielte bis hinein ins 18. Jahrhundert eine große Rolle, wie auch unschwer an Sincerus Titel *Project der Oeconomia In Form Einer Wissenschaft* abzulesen ist. Besonders gut erläutern lässt sich die *Oeconomia* anhand seines Titelkupfers: Zu sehen sind darauf insgesamt fünf Personen. In der Mitte befindet sich eine stehende Frau, die *Oeconomica*, deren Bestandteile durch die Werkzeuge und Gegenstände beschrieben werden, die sie in Händen hält, wie etwa Harke, Spaten, Hacke, Säge, Winkelmaß, Weberspühle und Elle. Dabei ist vor allem der Inhalt ihrer linken Hand von Bedeutung, denn hier hält sie ein Schloss, eine Krone, ein Zepter und einen Degen. Diese symbolisieren die *Landes-Oeconomia* ebenso wie die *Cameral-Sachen*. Auf dem Schild, das ihr zu Füßen liegt, stehen die „zwo Haupt-Virtutes“ der *Oeconomie*: *Prudentia* und *labore*.

Die an verschiedenen Stellen im Bild verstreuten Worte sollen, so Sincerus selbst, zusammen gelesen werden und ergeben so den Satz: *His suleris nititur respublica. Odi ignavum vulgus*. Dabei richtet sich der letzte Satz an die vier der *Oeconomica* zu Füßen sitzende Männer, die aufgrund ihrer Kleidung zum Beispiel als Adelige und Geistliche zu identifizieren sind.

---

<sup>435</sup> S. BAUER, Hofökonomie (wie Anm. 51); BAUER, Zeremoniell und Ökonomie (wie Anm. 428), S. 48; C. FRAAS, Geschichte der Landbau- und Forstwissenschaft. Seit dem sechzehnten Jahrhundert bis zur Gegenwart, München 1865 (Geschichte der Wissenschaften in Deutschland, Neuere Zeit, 3), S. 86-89; SCHÜTTE, Hausväterliteratur und Kameralismus (wie Anm. 239) und MÜNCH, Die "Obrigkeit im Vaterstand" (wie Anm. 322).

<sup>436</sup> S. SECKENDORFF, Teutscher Fürsten-Staat (wie Anm. 15), S. 159, FN; FLORINUS, *Oeconomus prudens* (wie Anm. 107), S. 1f., S. 9 und S. 132f. Zu beachten ist, dass Seckendorff den Begriff Hausvater stets abgelehnt hat, s. Brita ECKERT, Der Gedanke des gemeinen Nutzen in der lutherischen Staatslehre des 16. und 17. Jahrhunderts, Frankfurt a.M. 1976, S. 140ff.

<sup>437</sup> S. Gotthardt FRÜHSORGE, *Oeconomia* des Hofes. Zur politischen Funktion der Vaterrolle des Fürsten im *Oeconomus prudens et legalis* des Franz Philipp Florinus, in: Elger BLÜHM, Jörn GARBER, Klaus GARBER (Hg.), Hof, Staat und Gesellschaft in der Literatur des 17. Jahrhunderts, Amsterdam 1982 (Daphnis, 11 Heft 1-2), S. 41-48, S. 44f. Vgl. RICHTER, Fürstentestamente (wie Anm. 26), S. 304.



Abbildung 3 Titelkupfer von Sincerus "Project der Oeconomie"

438

<sup>438</sup> Sincerus selber beschrieb das Titelkupfer im Vorwort seines Werkes eingehend, s. SINCERUS, Project der Oeconomic (wie Anm. 27) *Erklärung des Kupfers*.

## 2.2.1 Georg Engelhart von Löhneysen

### 2.2.1.1 Biographie und Kontext

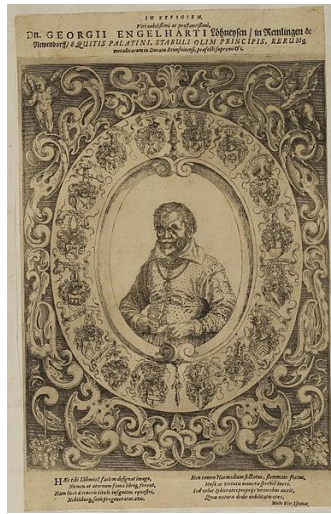


Abbildung 4 Löhneysen

Georg Engelhart von Löhneysen<sup>439</sup> ist, legt man die Aufteilung dieser Arbeit zugrunde, ein Zwitterwesen. Zwar fallen die Lebensdaten des 1552 im oberpfälzischen Witzlasreuth geborenen und 1622 in Remlingen verstorbenen braunschweigischen Berghauptmanns und Stallmeisters, der für so viele der hier später folgenden Autoren eine Vorbildfunktion erfüllte,<sup>440</sup> noch in einen Bereich, der ihn eigentlich für das vorangegangene Kapitel prädestinieren würde, zumal sein Werk, die *Aulico Politica* eindeutig in die noch eher humanistische Form des Fürstenspiegels und Erziehungsbuches fällt, und dennoch ist der Inhalt dieses Werkes in zumindest einem Punkt so modern, dass es hier als Vorläuferwerk Seckendorffs den ersten Platz einnimmt unter den frühneuzeitlichen Werken zum Hof.<sup>441</sup> Der Grund dafür ist, dass Löhneysen der erste Autor ist, der den Aufbau und die Bedeutung einer Hofordnung detailliert beschreibt.

Die Jugend Georg Engelhards war geprägt durch die klassischen Erziehungsprinzipien der Zeit: ein christlicher Lebenswandel sowie adelige Tugenden und Fähigkeiten standen im Vordergrund und bereits früh trat er in höfische Dienste ein.<sup>442</sup> Zunächst beendete er seine Ausbildung am ansbachischen Hof und wechselte dann 1575 in die Dienste des Kurfürsten August I. von Sachsen, dessen Tochter Elisabeth im Jahr 1570 den Pfalzgrafen Johann

<sup>439</sup> Eine Biographie über Löhneysen existiert bislang nicht, lediglich einige versprengte biographische Anmerkungen sind zu finden. Zu den Lebensdaten s. INAMA VON STERNEGG, Löhneyß, Georg Engelhard, Bd. 19, in: Historische Kommission bei der Bayerischen Akademie der Wissenschaften (Hg.), Allgemeine deutsche Biographie, Leipzig 1875-1912 ND 1967-1971, S. 133–135, wobei Inama von Sternegg angibt, dass das Todesdatum Löhneysens unbekannt sei. Nils Birk gab das Jahr 1622 als Todesdatum an, s. NILS BIRK, Georg Engelhard von Löhneyß. *Aulico Politica*, oder Hof-, Staats- und Regierungskunst, Remlingen 1622/24, in: Hans-Otto MÜHLEISEN, Theo STAMMEN, Michael PHILIPP (Hg.), Fürstenspiegel der Frühen Neuzeit, Frankfurt a.M. 1997, S. 386–420, hier S. 388. Die Schreibweise des Namens von Löhneysen variiert stark, so schreibt Inama von Sternegg „Löhneyß“ auch die Schreibweisen ‚Löhneis‘ und ‚Löhneyßen‘ finden sich in der Literatur; im Verlauf dieser Arbeit wird die Schreibweise ‚Löhneysen‘ gewählt, die der in der 1622 erfolgten Edition der *Aulico Politica* entspricht.

<sup>440</sup> Nipperdey nennt ihn gemeinsam mit Dietrich Reinkingk den „wichtigsten Vertreter dieses Genres der christlichen Policey (vor Seckendorff) [...]“, Justus NIPPERDEY, Die Erfindung der Bevölkerungspolitik. Staat, politische Theorie und Population in der Frühen Neuzeit, Göttingen 2012 (Veröffentlichungen des Instituts für Europäische Geschichte Mainz, Abt. f. Universalgeschichte Bd. 229), S. 247.

<sup>441</sup> LÖHNEYSEN, *Aulico Politica* (wie Anm. 101). Brückner bezeichnete die Schrift als Mischwerk zwischen Fürstenspiegel und Verwaltungshandbuch, das jedoch deutlich in zwei Teile getrennt sei, s. BRÜCKNER, Staatswissenschaft, Kameralismus und Naturrecht (wie Anm. 60), S. 15. Zur Einordnung des Werks und dessen Vielgestaltigkeit s. a. STOLLEIS, Geschichte des öffentlichen Rechts (wie Anm. 134), S. 351.

<sup>442</sup> Löhneysens Eltern waren 1555 zum Protestantismus übergetreten. Die Schulbildung, die sie ihrem Sohn angedeihen ließen war eher einfach, für eine weitere Ausbildung wurde er 1564 auf Reisen geschickt, z.B. zum Dekan des Stiftes Würzburg und zu einem Onkel, der als Statthalter in Sachsen-Coburg tätig war. 1568 zog er dann in Diensten Hg. Johann Wilhelms von Sachsen in einige Feldzüge, s. BIRK (wie Anm. 439), S. 386f. Zu Löhneysens Biografie s. vor allem Martin WEDEMEIER, Christliche Leichpredig / Bey dem Begräbnis des weiland Woldlen / Gestrengen / Vesten und Mannhaftten Georg Engelhart Löhneyß / Fürstl. Braunsch. alten Stallmeisters und Berghauptmanns / Erbgessen auff Remling und Newendorff 1623, S. 21-32.

Kasimir geheiratet hatte.<sup>443</sup> Bis zum Jahr 1583 stieg Löhneysen in sächsischen Diensten bis zum Stallmeister auf und wechselte dann an den Hof Heinrich Julius' nach Braunschweig-Wolfenbüttel, der ein Schwiegersohn des Kurfürsten August I. von Sachsen war. Auch hier war Löhneysen zunächst als Stallmeister tätig, bevor er beim Regierungsantritt des jungen Herzogs Heinrich Julius zudem zum Berghauptmann ernannt wurde.<sup>444</sup> Inama von Sternegg führt Teile des publizistischen

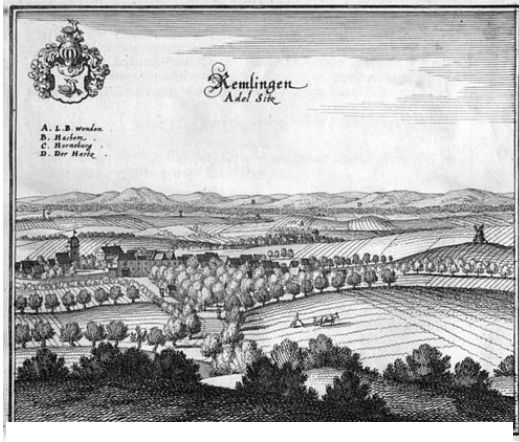


Abbildung 5 Remlingen in der *Topographia Merians*

Werkes von Löhneysen und insbesondere die *Aulico Politica* auf diese beiden Herrscher zurück an deren Höfen Löhneysen tätig gewesen war, denn beide Regenten galten als Vertreter einer „musterhafte[n], cameralistische[n] Ordnung“<sup>445</sup>, die sich in den Werken des Kompilators Löhneysen, der oftmals auch als schierer Plagiator bezeichnet wird, wiederfindet.<sup>446</sup>

Während seiner Dienstzeit am Hof von Wolfenbüttel erwarb er zwei Rittergüter, nach denen er sich in der Folgezeit „Erbherr von Remlingen und Neundorf“ nannte und die im Zuge des Dreißigjährigen Kriegs stark zerstört wurden.<sup>447</sup>

Ebenso zerstört wurde seine Privatdruckerei, die er in Remlingen eröffnet hatte, nachdem er sich nach einem Streit mit einem Verleger, ein kaiserliches Privileg für die Eröffnung einer eigenen Druckerei hatte ausfertigen lassen.<sup>448</sup> Hier druckte

<sup>443</sup> Nach Inama von Sternegg könnte dies der Grund dafür sein, dass Löhneysen in sächsische Dienste trat, s. INAMA VON STERNEGG, Löhneyß (wie Anm. 439), vgl. a. WEDEMEIER, Christliche Leichpredig (wie Anm. 442), S. 22-25. Zu Kf. August I. s. August von KLUCKHOHN, August, Bd. 1, in: Historische Kommission bei der Bayerischen Akademie der Wissenschaften (Hg.), Allgemeine deutsche Biographie, Leipzig 1875-1912 ND 1967-1971, S. 674–680. Zu den Daten s. BIRK, Georg Engelhard von Löhneyß (wie Anm. 439), S. 387.

<sup>444</sup> S. Norbert CONRADS, Ritterakademien der Frühen Neuzeit. Bildung als Standesprivileg im 16. und 17. Jahrhundert, Göttingen 1982 (Schriftenreihe der historischen Kommission bei der bayerischen Akademie der Wissenschaften, 21), S. 100. Zu Hg. Heinrich Julius von Braunschweig-Wolfenbüttel s. F. SPEHR, Heinrich Julius, Herzog von Braunschweig-Wolfenbüttel, Bd. 11, in: Historische Kommission bei der Bayerischen Akademie der Wissenschaften (Hg.), Allgemeine deutsche Biographie, Leipzig 1875-1912 ND 1967-1971, S. 500–505 und Albrecht ECKHARDT, Heinrich Julius, Bd. 8, in: Historische Kommission der Bayerischen Akademie (Hg.), Neue deutsche Biographie, Berlin 1953ff., S. 352–354. Zum wolfenbüttelschen Hof s. Martin BIRCHER, Der Gelehrte als Herrscher. Der Hof von Wolfenbüttel, in: A. BUCK, G. KAUFFMANN (Hg.), Europäische Hofkultur im 16. und 17. Jahrhundert, Hamburg 1981, S. 105–127. Das Amt des Stallmeisters soll er bis 1619 und das des Berghauptmann bis 1621 ausgeführt haben, s. BIRK, Georg Engelhard von Löhneyß (wie Anm. 439), S. 388.

<sup>445</sup> INAMA VON STERNEGG, Löhneyß (wie Anm. 439).

<sup>446</sup> S. Rainer A. MÜLLER, Die deutschen Fürstenspiegel des 17. Jahrhunderts. Regierungslehren und Politische Pädagogik, in: Historische Zeitschrift (1985), S. 571–598, S. 581; NIPPERDEY, Die Erfindung der Bevölkerungspolitik (wie Anm. 440), S. 249. Bereits 1912 hatte Hommel Löhneysen als „Plagiator des 17. Jahrhunderts“ bezeichnet und nachgewiesen, dass das Bergwerksbuch ein nahezu vollständiges Plagiat darstellt, s. W. HOMMEL, Berghauptmann Löhneysen, ein Plagiator des 17. Jahrhunderts, in: Chemiker-Zeitung XXXVI (1912), S. 137–138 und vgl. a. CONRADS, Ritterakademien (wie Anm. 444), S. 101-104, der solches auch für das Werk *Della Cavalleria* nachwies.

<sup>447</sup> Remlingen ein im italienischen Stil gehaltenes Schloss zeigt deutlich Löhneysens Hang zu höfischer Prachtentfaltung, s. Matthäus MERIAN, Martin ZEILLER, Topographia und Eigentliche Beschreibung Der Vornembsten Städte, Schlösser auch anderer Plätze und Örter in denen Hertzogthümer[n] Braunschweig und Lüneburg, Frankfurt a.M. 1654/1658.

<sup>448</sup> S. J. BAER, Die Druckerei zu Remlingen, in: Frankfurter Bücherfreund. Mitteilungen aus dem Antiquariate von Joseph Baer & Co. 1 (1900), S. 121–123, S. 122 und zur Zerstörung S. 123. Zu Löhneysens Veranlassung eine eigene Druckerei zu eröffnen s. Wilhelm PRANDTL, Die erste Ausgabe von Georg Engelhard Löhneyß' Bericht vom Bergwerk, in: Zeitschrift für Bücherfreunde (1935), S. 15–22, S. 16, der davon ausgeht, dass ein Besuch bei Tycho Brahe Löhneysen zu dieser Entscheidung bewogen hat.

er seine drei bekanntesten Werke *Della Cavalleria*, *Bericht vom Bergwerk* und die hier im Mittelpunkt stehende *Anlico Politica*.<sup>449</sup>

Die Wirkung, die Löhneysen, den Dreitzel „den bedeutendsten Vertreter der christlich-pragmatischen Regierungslehre zwischen Osse und Seckendorff“ nannte, auf seine Zeitgenossen hatte, ist nicht zu unterschätzen, denn es war nicht nur Julius Bernhard von Rohr, der etwa das Buch über das Bergwerkswesen in höchsten Tönen lobte und Löhneysen heranzog, um seinen moralischen Anspruch, den er an einen Herrscher stellte, zu untermauern, auch Veit Ludwig von Seckendorff nutzte Löhneysen als eine Basis für sein eigenes Werk über den Deutschen *Fürsten=Staat*.<sup>450</sup> Gleiches gilt sogar noch für das erst annähernd hundert Jahre später entstandene Werk *Oeconomus prudens* des Florinus.<sup>451</sup>

---

<sup>449</sup> Zum Werk *Della Cavalleria* s. Horst DREITZEL, Protestantischer Aristotelismus und absoluter Staat. Die "Politica" des Henning Arnisaeus (ca. 1575-1636), Wiesbaden 1970 (Veröffentlichungen des Instituts für Europäische Geschichte Mainz, 55 (Abt. Universalgeschichte)), S. 162f. und CONRADS, Ritterakademien (wie Anm. 444), S. 102ff. Zum Bergwerksbericht s. PRANDTL, Die erste Ausgabe (wie Anm. 448) und HOMMEL, Berghauptmann Löhneysen (wie Anm. 446). Die Zerstörung der Druckerei im Dreißigjährigen Krieg brachte auch die Zerstörung vieler Bücher Löhneysens mit sich, „so daß die noch vorhandenen Exemplare als bibliothekarische Seltenheit angesehen werden.“, INAMA VON STERNEGG, Löhneyß (wie Anm. 439). Diese Verquickung der beiden Bereiche von ‚Degen und Feder‘ rückt ihn in die Nähe Julius Bernhards von Rohr, s. Kapitel 2.2.7.1.

<sup>450</sup> DREITZEL, Protestantischer Aristotelismus (wie Anm. 449), S. 162. Vgl. STOLLEIS, Geschichte des öffentlichen Rechts (wie Anm. 134), S. 89f. Zu Rohr s. ROHR, Ceremoniel-Wissenschaft der Grossen Herren (wie Anm. 108), T. 1, C. 3, § 1 (S. 26), vgl. a. VEC, Zeremonialwissenschaft im Fürstenstaat (wie Anm. 27), S. 95, FN 458. Zu Seckendorff: SECKENDORFF, Teutscher Fürsten-Staat (wie Anm. 15), Vorrede. Das Buch befand sich auch in Seckendorffs Privatbesitz, s. Solveig STRAUCH, Veit Ludwig von Seckendorff (1626-1692). Reformationsgeschichtsschreibung - Reformation des Lebens - Selbstbestimmung zwischen lutherischer Orthodoxie, Pietismus und Frühaufklärung, Köln 2005 (Historia profana et ecclesiastica. Geschichte und Kirchengeschichte zwischen Mittelalter und Moderne, 11), S. 61, speziell FN 3. Vgl. STOLLEIS, Veit Ludwig Seckendorff (wie Anm. 60), S. 155; KRAEMER, Der deutsche Kleinstaat (wie Anm. 344), S. 9 und ECKERT, Der Gedanke (wie Anm. 436), S. 133. Rainer A. Müller sah eine besonders enge Verbindung zwischen Löhneysen und Seckendorff und schrieb, dass der „Löhneysche Fürstenspiegel, [...] stark den Seckendorfschen „Fürstenstaat“ antizipiert [...]“. MÜLLER, Die deutschen Fürstenspiegel (wie Anm. 446), S. 584. Vgl. a. CONRADS, Ritterakademien (wie Anm. 444), S. 101. Jutta Brückner hingegen ging davon aus, dass Seckendorff das Werk Löhneysens nicht verwendet hat und diesem sogar kritisch gegenüber stand respektive es „den Ansprüchen seines eigenen Unternehmens nicht genügen konnte.“, s. BRÜCKNER, Staatswissenschaft, Kameralismus und Naturrecht (wie Anm. 60), S. 14.

<sup>451</sup> S. Gotthardt FRÜHSORGE, "Oeconomie des Hofes". Zur politischen Funktion der Vaterrolle des Fürsten im "Oeconomus prudens et legalis" des Franz Philipp Florinus, in: A. BUCK, G. KAUFFMANN (Hg.), Europäische Hofkultur im 16. und 17. Jahrhundert, Hamburg 1981, S. 211–215, hier S. 212.

### 2.2.1.2 Georg Engelhart Löhneysens *Aulico Politica* und seine Aussagen zum Hof und zu Hofordnungen

Die *Aulico Politica* ist die Schrift eines „kenntnisreiche[n] Kameralist[en], erfolgreiche[n] Verwaltungsbeamte[n] und erfahrene[n] Höfling[s]“<sup>452</sup>, die insgesamt dreimal aufgelegt wurde: Zunächst im Jahr 1622 bzw. 1624, dann wieder 1679 und nochmals, diesmal aber unter dem veränderten Titel *Hof-, Staats- und Regierungskunst*, im Jahr 1709.<sup>453</sup> Eingeflossen in dieses Buch sind die Erfahrungen, die Georg Engelhart Löhneysen in den beinahe 50 Jahren gesammelt hat, in denen er an den Höfen von Ansbach, Sachsen und Braunschweig-Wolfenbüttel tätig war. Insbesondere sein Amt als Stallmeister, das er seit 1575 ausübte, machte ihn zu einer der wichtigsten Oberhofchargen und erlaubte ihm so sehr intime Einblicke in die Organisation und das Alltagsleben dieser Höfe.

Simon bezeichnete das Werk Löhneysens als „gewaltige[...] Muster-Policeyordnung [...], die darüber unterrichten soll, wie es in „etliche(n) gewisse(n) Puncten [...] an einem oder andern Ort des Reichs in solchen Sachen bisher gehalten worden“ und die überdies „zahlreiche Einzelordnungen zu den verschiedensten Regelungsbereichen“, darunter eben auch Hofordnungen, behandelt.“<sup>454</sup>

Der Stil der *Aulico Politica* entspricht noch ganz dem des Fürstenspiegels und ganz ähnlich wie auch die *De Educandis* Heresbachs beginnt sie mit der notwendigen Erziehung der ‚jungen Herren‘ und beschäftigt sich anschließend mit den klassischen Herrschertugenden. Auch im weiteren Verlauf ähnelt dieser Teil der Schrift Heresbachs. Diese enge Verwobenheit könnte darin begründet liegen, dass viele in Braunschweig-Wolfenbüttel tätige Gelehrte stark durch die Lehren Melanchthons geprägt waren, der, wie gesehen, eng mit Heresbach befreundet war.<sup>455</sup>

Bereits in der Vorrede ging Löhneysen hart mit den *Professores und Philosophi* ins Gericht, die mit den für Staat und Regent relevanten Themen ganz falsch umgingen, da sie in „*Policey und Regiment gantz unerfahren*“ seien, er hingegen habe sich „*nicht vorgenommen, als ein Philosophus von unbekandten Dingen, sondern wie ein Politicus oder alter Aulicus von solchen Sachen, die ich selbst gesehen und erfahren, in Teutscher Sprache einfältig zu schreiben [...] weil ich nunmehr über die 60 Jahre an Kayser-, Könige- Churfürsten und Fürstenhof wohl gesehen und erfahren, was einem Regenten wohl oder übel anstehet, was zur Beförderung der Justiz, guter Policey und Ordnung nutz und nöthig.*“<sup>456</sup> Ähnlich wie Seckendorff ging Löhneysen

<sup>452</sup> DREITZEL, Protestantischer Aristotelismus (wie Anm. 449), S. 163.

<sup>453</sup> S. BIRK, Georg Engelhart von Löhneyß (wie Anm. 439), S. 388f., der auch die hohen Auflagezahlen dieser Werke als Kriterium für deren Bedeutung anspricht. Die Widmung trägt das Datum 15. September 1624, s. BAER, Die Druckerei (wie Anm. 448), S. 123. Löhneysen hat wohl bewusst die *Aulico Politica* nicht vor seinem Tode veröffentlichen lassen wollen, nicht zuletzt aufgrund der z. T. intimen Details, die sie enthält. Bestätigt wird dies durch die in der Widmung stehende Aussage seiner Söhne: „*Ob wol unser freundlicher lieber Vater Georg Engelhardt Löhneysen / Christlicher und Gottseliger Gedächtnuß / diesen gegenwertigen Tractatum Aulico-politicum, annoch zwar vor seinem seligen Ende / gantzlich absolviret und beschlossen / So hat er doch denselben / vielleicht aus bedencklichen Ursachen / bey lebzeiten nicht publiciren, noch sonsten jemand privatim communiciren, sondern viel mehr biß nach seinem Tode reserviren und bey einander behalten wollen. Deßhalben auch Wir seidhero solcher publication und divulgation nicht minder bedencken getragen.*“, LÖHNEISEN, *Aulico Politica* (wie Anm. 101), Widmung. Sein Leichenprediger Martin Wedemeier aber kannte die Schrift und erwähnt sie als bereits gedruckt in seiner Predigt, WEDEMEIER, Christliche Leichpredig (wie Anm. 442), S. 26. Dies könnte darauf hindeuten, dass ggf. allein die Söhne Löhneysens Bedenken gegen eine Publikation hegten.

<sup>454</sup> SIMON, „Gute Policey“ (wie Anm. 25), S. 372, FN 701 und Baer schrieb, dass die *Aulico Politica* alles beinhalte, was ein Ritter „als Hof- und Staatsmann beherrschen sollte“ und „eine vollständige Encyclopaedie der Staats- und Cameralwissenschaften“ sei, BAER, Die Druckerei (wie Anm. 448), S. 123.

<sup>455</sup> Vgl. MÜLLER, Die deutschen Fürstenspiegel (wie Anm. 446), S. 582; DREITZEL, Protestantischer Aristotelismus (wie Anm. 449), S. 44ff. und STOLLEIS, Geschichte des öffentlichen Rechts (wie Anm. 134), S. 82ff.

<sup>456</sup> LÖHNEISEN, *Aulico Politica* (wie Anm. 101), Vorrede. Er richtet sich hier insbesondere gegen den Aristotelismus seiner Zeit, vgl. DREITZEL, Protestantischer Aristotelismus (wie Anm. 449), S. 163 und S. 422f. Es wird deutlich, dass Löhneysen den Umbruch zwischen mittelalterlichem Denken und Handeln und den Einzug pragmatischerer Ideen und Vorstellungen verkörpert. Hierin scheint er stark beeinflusst

mit dem gelehrten Aristotelismus seiner Zeit ins Gericht und wie Brückner anmerkte tat er dies „noch wesentlich schärfer [...] als Seckendorff.“<sup>457</sup>

In diesem ganz auf die Praxis ausgerichteten Geist greift er späteren Autoren wie Seckendorff, Rohr und Moser vor. Dabei ist er, anders als sie, als ein Verfechter absoluter Staatsgewalt zu betrachten, dem jedwede Form des Widerstandsrechts fern war und der in dieser Sichtweise noch über die Lehren Luthers hinausging und keinerlei Widerstand als gerechtfertigt ansah.<sup>458</sup> Diese Absolutheit des Herrschers leitete Löhneysen aus der ‚Statthalterschaft‘ des Regenten ab, denn die Regentschaft sei im Grunde ein von Gott verliehenes Lehen. Aufgrund dieser Sichtweise widersprach Simon der Ansicht Dreitzels und sah Löhneysen nicht als „Kämpfer für die absolute Gewalt des Herrschers“, sondern bezeichnete dessen Herrschersicht als „christlich-pragmatisch“. <sup>459</sup> Die Definition Simons berücksichtigt dabei, dass der Herrscher in den Augen Löhneysens tatsächlich nicht uneingeschränkt war, sondern zum einen durch seinen Glauben Gott unterstellt war und zum anderen auch immer Untertan des Kaisers war. Eine weitere Einschränkung erfuhr er durch den klassischen Pflichtenkanon und die Wohlfahrt, wonach er folgendes zu beachten hatte: „also sol auch ein Fürst [...] die Justiz jedermann erteilen, Fried und Ruh im Lande erhalten, der Untertan Wohlfahrt fördern, die großen Beschwerlichkeiten, so den armen Untertan oftmals ohne einige Not umb eigenen Nutz willen auferlegt, abhelfen.“<sup>460</sup> Hinzu kommt an späterer Stelle noch die bereits von den vorherigen Autoren bekannte Pflicht „seine Aempter mit verständigen / trewen ebrlichen Leuten“ zu bestellen.<sup>461</sup> Daraus ergibt sich, so Dreitzel, ein Herrscherbild, das einem „klugen Verwaltungsbeamten“ entspricht, ein Bild, das wir bei Seckendorff noch deutlicher sehen werden.<sup>462</sup>

Der dritte Teil des Werkes ist eine reine Verwaltungslehre, die an Umfang die beiden „klassischen“ Teile eines Fürstenspiegels „weit in den Schatten“ stellt, wie Justus Nipperdey anmerkte<sup>463</sup> und die, wie Dreitzel bemerkte „die eigentlich originelle und vorwärtsweisende Leistung Löhneysens“ darstellt.<sup>464</sup> Es ist, wie später auch bei Seckendorff, die Darstellung eines idealtypischen Landes, dessen Form sich aus den Erfahrungen aus kleineren und mittleren deutschen Territorien speist.

Aus zwölf verschiedenen Ratsgremien sollte die Verwaltung des Territoriums bestehen. Dabei hatte der Regent natürlich, wie dies auch schon bei nahezu allen vorangegangenen Autoren betont worden war, darauf zu achten, dass er gute, tüchtige und treue Räte einstellte.<sup>465</sup> Erreicht werden sollte dadurch eine ‚gute Policey‘, die dem gemeinen Wohl des Landes diene, denn: „Es ist nichts

---

durch Hg. Heinrich Julius, vgl. Ingrid WERNER, Zwischen Mittelalter und Neuzeit: Heinrich Julius von Braunschweig als Dramatiker der Übergangszeit, Frankfurt a. M.-Bern 1976 (Europäische Hochschulschriften, Reihe I Deutsche Literatur und Germanistik, Serie I, 160).

<sup>457</sup> BRÜCKNER, Staatswissenschaft, Kameralismus und Naturrecht (wie Anm. 60), S. 14f.

<sup>458</sup> LÖHNEISEN, Aulico Politica (wie Anm. 101), S. 104. Vgl. DREITZEL, Protestantischer Aristotelismus (wie Anm. 449); BRÜCKNER, Staatswissenschaft, Kameralismus und Naturrecht (wie Anm. 60), S. 15 und Kapitel 2.2.2, 2.2.7 und 2.2.8.

<sup>459</sup> SIMON, „Gute Policey“ (wie Anm. 25), S. 372, FN 701 und vgl. DREITZEL, Protestantischer Aristotelismus (wie Anm. 449), S. 165ff. Wobei Dreitzel gegen Ende seiner Beschäftigung mit Löhneysen den zuvor harten Ton relativierte und ähnlich wie Simon schrieb: „insofern muß er wie seine Vorgänger und Nachfolger als Repräsentant der vorherrschenden protestantischen Staatslehre gedeutet werden.“, S. 168.

<sup>460</sup> LÖHNEISEN, Aulico Politica (wie Anm. 101), S. 101.

<sup>461</sup> Ibid., S. 216f.

<sup>462</sup> DREITZEL, Protestantischer Aristotelismus (wie Anm. 449), S. 166 und vgl. Kapitel 2.2.2.

<sup>463</sup> NIPPERDEY, Die Erfindung der Bevölkerungspolitik (wie Anm. 440), S. 247.

<sup>464</sup> DREITZEL, Protestantischer Aristotelismus (wie Anm. 449), S. 166.

<sup>465</sup> LÖHNEISEN, Aulico Politica (wie Anm. 101), S. 343. Er begründet dies mit der biblischen Forderung, die bereits Kg. David erhoben habe: „Denn es sol ein Fürst täglich dahin trachten / und Gott bitten / daß er fromme und getrewe Diener haben möge / wie dann der königliche Prophet David saget: Meine Augen sehen nach den trewen im Lande / und habe gerne fromme Diener: Trewe Leute sind / so die Sachen verstehen / sich ihres Amptes trewlich annehmen / wie dann von einem Haushalter nicht mehr erfordert wird / dann daß er trew erfunden werde / Fromme Diener sind / die niemandt beschweren / redlich und aufrichtig handeln / solche Diener (sagt David) habe ich gerne [...].“



*in der Welt, dadurch ein Fürstentum nechst Gottes Segen eber in guten Wohlstand und Gedeyen kommen kann, als wenn gute Disciplin und Ordnung in Acht genommen werden, über den Ehestand und Kinderzucht gehalten werden, der Ackerbau befördert und daneben nützliche Gewerbe fleißig getrieben werden.*<sup>466</sup> Eine weitere wichtige Funktion der Räte ist letztlich auch, dass sie den Absolutismus des Regenten einschränken können und so, wie Brückner deutlich machte, dem mangelnden Widerstandsrecht „die Spitze gebrochen wird.“<sup>467</sup>

„Das vierte Concilium Ist Oeconomicum Hoff-Oder Hauszraht“,<sup>468</sup> so beginnt Löhneysen das Kapitel über die Verwaltung und Organisation des Hofes. Am Beginn steht für ihn dabei eine Gruppe von *wolerfahrenen Cassierrähten*, zu denen auch der Hofmarschall, der Hofschenk sowie der Küchenmeister und der Kammermeister gehören sollen. Sie sollen vierteljährlich oder auch häufiger feststellen was der Hof benötigt und die Einkäufe koordinieren, denn ein Fürst habe ein *guter Haushalter* zu sein und könne aber nicht alles persönlich überwachen.<sup>469</sup>

Auch für Löhneysen hat der Hof dabei Vorbildfunktion für das ganze Land und benötigt daher nicht „*allein gute anordnung / sondern auch alle Zucht und Erbarkeit*“.<sup>470</sup> Um dies zu sichern bedarf es seiner Ansicht nach zehn Personen, als da wären:

1. Hofmarschall: Ihm untersteht das gesamte Hofgesinde „*ohne Stadthalter / Cantzeler / Cammer- und Hoffrähte / unnd des Fürsten Cammerdiener und Zahlmeister*“. Insbesondere soll er sich um die Dienstwartung der fürstlichen Tafel und die Ordnung der Hofstube kümmern, sowie Küche, Keller, Schlacht- und Backhäuser überwachen. Ebenso obliegt ihm die Aufgabe die Verbräuche und Einkäufe des Hofes zu überwachen. Zudem soll er die Reisen des Hofes planen und auf „*friede und einigkeit unter dem Hofgesinde*“ sehen. Bezüglich der Sicherheit des Hofes hat er die Schließung der Tore zu überwachen und die Schlüssel zu verwahren.
2. Hofschenk: Er soll auch gleichzeitig der Vizemarschall sein und den Keller beaufsichtigen, damit immer ausreichend Bier und Wein für den Hof zur Verfügung stehen.
3. Küchenmeister: Er ist verantwortlich für Küche und Speisekammer und die notwendigen Einkäufe.
4. Jägermeister: Er hat die Küche mit Wild und „*allerley Federnwildprät*“ zu versorgen.
5. Fischmeister: Neben der Aufgabe den Hof mit stets frischem Fisch zu versorgen, obliegt ihm auch die Aufgabe über die Teiche und Gewässer zu wachen.
6. Hausmarschall: Auch er überwacht die Küche und den Keller, ebenso das Brau- und Backhaus. Zudem gehört es zu seinen Aufgaben für Ruhe und Ordnung in der Hofstube zu sorgen und *Winkelgelagke* zu verhindern. Darüber hinaus hat er die Versorgung des Hofes mit Brennholz, sowie mit Lichtern zu koordinieren. Löhneysen fasst die Aufgaben so zusammen: „*In summa / er sol verhten alles das / was einem fürstlichen Hauff darauff er principaliter bestellet / zu Schaden vnnd Nachttteil gereichen möchte / und das die Hofordnung in allem Puncten gehalten / und niemandt einige ungebühr gestattet werde.*“

<sup>466</sup> Zitiert nach SIMON, „Gute Policy“ (wie Anm. 25), S. 375, FN 714.

<sup>467</sup> BRÜCKNER, Staatswissenschaft, Kameralismus und Naturrecht (wie Anm. 60), S. 15.

<sup>468</sup> Eine Zusammenfassung der Tätigkeiten der übrigen *Concilii* s. DREITZEL, Protestantischer Aristotelismus (wie Anm. 449), S. 167f. Die von Brückner vorgetragene Kritik, dass das Werk durcheinander sei und Gegenpole falsch inszeniert seien, wie etwa beim *consilium politicum* und dem *consilium ecclesiasticum* könnte u. U. auf die speziellen Verhältnisse in Braunschweig-Wolfenbüttel unter Hg. Heinrich Julius zurückzuführen sein und demnach keinen eigentlichen Mangel des Buches darstellen, vgl. Luise SCHORN-SCHÜTTE, Lutherische Konfessionalisierung? Das Beispiel Braunschweig-Wolfenbüttel (1589-1613), in: Hans-Christoph RUBLACK (Hg.), Die lutherische Konfessionalisierung in Deutschland. Wissenschaftliches Symposium des Vereins für Reformationsgeschichte 1988, Heidelberg 1992 (Schriften des Vereins für Reformationsgeschichte, 197), S. 163–194, hier S. 165.

<sup>469</sup> LÖHNEYSEN, *Aulico Politica* (wie Anm. 101), S. 343.

<sup>470</sup> *Ibid.*, S. 343.

7. Stallmeister: Zu überwachen hat er „*des Fürsten reisig Gesinde / Leib-Haupt-vnnd alle andere Roß*“. Dazu gehört auch auf die Eignung der im Stall beschäftigten Personen zu sehen und auf deren Kleidung, sowie auf die Ausstattung der Pferde, damit „*seines Herren Pferde vor allen anderen den Ruhm und Vorzug haben mögen*“.
8. Garde- und Trabantenhauptmann: Ihm unterstehen die Wachen und Garden sowie die Sicherung des Aufenthaltsortes des Fürsten, damit „*der Fürst vor Feinden und gefahr gesichert sey*“.
9. Hofschneider: Er soll auf die Bekleidung des Fürsten sowie allen Hofgesindes achten und rechtzeitig neue Kleidung einkaufen.
10. Kammerräte oder Zahlmeister: Sie haben alle für den Hof und den Fürsten notwendigen Anschaffungen zu bezahlen. Diesen beigeordnet soll ein „*in Kaufmannssachen wolerfabrnen ehrlichen Factoren*“ sein, der genau weiß, wo er welche Dinge gut und günstig einkaufen kann.<sup>471</sup>

Auf diese Vorstellung der wichtigsten Hofchargen, bzw. Hofbedienten folgt eine exemplarische Hofordnung, die Löhneysen wie folgt einleitet: „*Hoffordnung da die Diener gespeiset werden*“. Dies klingt im ersten Moment so, als sei eine solche Hofordnung quasi gleichbedeutend mit einer Tafelordnung, dem ist allerdings nicht so, denn schnell wird im folgenden Text deutlich, dass es Löhneysen vor allem um die Einhaltung von Ruhe und Ordnung am Hof geht, er allerdings der Meinung ist, dass Hofordnungen unterschiedlich auszusehen haben, je nachdem, ob das Gros der Hofbedienten am Hof gespeist wird oder nicht und so stellt er zwei verschiedene Hofordnungen vor. Die erste dieser Ordnungen besteht aus zwölf Einzelkapiteln, die eben an einem Hof einzuhalten sind, an dem die Hofspeisung noch erfolgt, was, wie Löhneysen schreibt „*an etlichen Chur- und Fürsten Höffen gebräuchlich*“ ist.<sup>472</sup> Die notwendigen Kapitel sind nach Ansicht Löhneysens:

1. „*Die Hoffdiener sollen in allen billigen Sachen dem Marschalck oder Hoffschencken auff sein Gebot und Verbot geborsam seyn.*“ Sollte sich jemand diesen Anordnungen widersetzen, so solle er mit Gefängnis oder Hofverweis gestraft werden.<sup>473</sup>
2. „*Die Hoffdiener sollen in ihrem Dienst trew und fleissig seyn.*“ Löhneysen weist hier auf zusätzliche Dienststörungen hin, die durch die Hofordnung nicht aufgehoben, sondern lediglich unterstützt werden.<sup>474</sup>
3. „*Die Hoffjunckern sollen auff die Son-Fest-und andere Predigtage fleissig auffwarten / und zur Kirchen geben.*“ Hierbei geht es ihm zum einen darum, dass dem Fürsten in der Kirche das notwendige Geleit gegeben wird und zum anderen auch um den einzuhaltenden christlichen Lebenswandel.<sup>475</sup>
4. „*Von Haltung des Burgfriedens.*“ Über die Einhaltung des Burgfriedens, der die Basis für das friedliche Zusammenleben der Hofgemeinschaft darstellt, hat der Marschall zu wachen.<sup>476</sup>
5. „*Hoffdiener sollen gute tüchtige Knechte / Pferde vnnd Jungen haben.*“ Die Zahl der für jeden Hofdiener zugelassenen Knechte und Pferde wird in der Bestallung geregelt.<sup>477</sup>
6. „*Die Hoffdiener sollen nicht obn des Fürsten oder Marschalcks erlaubnuß vom Hoffe abreiten.*“<sup>478</sup>

---

<sup>471</sup> Alle aufgezählten Ämter und dazugehörigen Zitate s. *ibid.*, S. 344f.

<sup>472</sup> *Ibid.*, S. 345-350, Zitat S. 345.

<sup>473</sup> *Ibid.*, S. 345.

<sup>474</sup> *Ibid.*, S. 345.

<sup>475</sup> *Ibid.*, S. 345.

<sup>476</sup> *Ibid.*, S. 345.

<sup>477</sup> *Ibid.*, S. 346.

<sup>478</sup> *Ibid.*, S. 346.

7. „Die Hoffdiener sollen ihre Diener zu rechter zeit kleiden / und sich ein jeder seinem Stande nach verhalten.“ Der hier gerügte Kleiderprunk erinnert stark an den Inhalt von Policeyordnungen.<sup>479</sup>
8. „Die Hoffdiener sollen im reiten und begleitung frembder Herrschafften gute Ordnung halten.“ Außerdem sollen sie auf den jeweiligen Befehl des Marschalls hören und sich an ihn halten.<sup>480</sup>
9. „Die Hoffdiener welche darzu verordnet / sollen fleissig auff die fürstliche Taffel / und andere frembde Gesanten warten. Angesprochen werden hier vor allem die Truchsassen / Einspänniger und Trommeter“, die nach den Befehlen des Marschalls und Schenken an der Fürstentafel aufwarten sollen. Ebenfalls erwähnt werden in diesem zweitlängsten Abschnitt der Beispielhofordnung die Ämter des Silberknechts und des Vorschneiders.<sup>481</sup>
10. „Die Hoffdiener so nit darzu bscheiden / sollen sich der fürstlichen Gemächer enthalten.“ Den Zutritt, auch zu den Bereichen der Gäste, regeln Marschall und Hofschenk.<sup>482</sup>
11. „Wie die Hoffdiener auff der Hoffstuben sollen gespeiset werden. Dieser 11. Titul“ ist der längste der hier von Löhneysen vorgestellten Hofordnung und beschreibt detailliert die Vorgänge bei der Hofspeisung, die Notwendigkeit von Verzeichnissen, die die Tischordnung regeln und die Art der Speisen für die einzelnen Tische, sowie die Tischgebete, das Verhindern des Abschleppens, die Almosenverteilung und die Sauberkeit.<sup>483</sup>
12. „Wie es mit fütterung der Pferde sol gehalten werden.“ Zuständig hierfür sind der Futterschreiber und der Futtermarschall.<sup>484</sup>

Abschließend bemerkt Löhneysen noch, dass „die fürstliche Hoffordnung nicht allein in des Fürsten wesentlichen Hofflager“ gelten solle, sondern überall dort, wo sich der Hof aufhalte und dass es, um die Einhaltung der Ordnung zu gewährleisten, notwendig sei sie auch zu *publicé* wozu sie „in der Hoffstuben aufgehenge“ werden solle.<sup>485</sup>

Auch die zweite Beispielordnung besteht aus zwölf Einzelkapiteln und beschreibt die notwendige Ordnung an einem Hof, an dem keine durchgängige Hofspeisung mehr erfolgt, wodurch sich nach Ansicht Löhneysens einige Veränderungen in der Organisation ergeben.<sup>486</sup> Offensichtlich scheint es an einem solchen Hof schwieriger zu sein die nötige Ordnung und Disziplin aufrechtzuerhalten und so verschieben sich die inhaltlichen Punkte verglichen mit der vorherigen Ordnung:

1. „Die Hoffdiener sollen sich fleissig zur Kirchen / vnnd zum gehör göttliches Worts halten.“ Dass dies geschieht hat der Hofmarschall zu überwachen und gegebenenfalls ist auch er es, der mit dem Fürsten über die notwendigen Strafen entscheidet.<sup>487</sup>
2. „Von Friede vnnd Einigkeit des Hoffgesindes.“ Der Burgfriede soll überall und bei allen Gelegenheiten gehalten werden, geschieht dies nicht, so hat der Marschall die Verbrecher hart zu strafen.<sup>488</sup>
3. „Dienst und auffwartunge.“ Jeder soll dem Befehl des Hofmarschalls gehorchen und seinen Dienst ordentlich verrichten. Zudem darf niemand ohne Befehl und Erlaubnis

---

<sup>479</sup> Ibid., S. 346.

<sup>480</sup> Ibid., S. 346.

<sup>481</sup> Ibid., S. 346f.

<sup>482</sup> Ibid., S. 347.

<sup>483</sup> Ibid., S. 347ff.

<sup>484</sup> Ibid., S. 349f.

<sup>485</sup> Ibid., S. 350.

<sup>486</sup> Ibid., S. 350-354.

<sup>487</sup> Ibid., S. 350.

<sup>488</sup> Ibid., S. 350f.

- die fürstlichen Gemächer betreten. Auch Fremden und Gästen gegenüber soll man sich ordentlich verhalten und ordentlich bei der fürstlichen Tafel aufwarten.<sup>489</sup>
4. „*Kein Hoffdiener sol ohne vrlaub des Fürsten oder Marschalcks vom Hoffe abreiten.*“<sup>490</sup>
  5. „*Die Hoffdiener sollen mit guter Rüstung versehen seyn.*“ Dazu gehören neben Büchsen und Harnisch auch gute Pferde und Knechte.<sup>491</sup>
  6. „*Die Hoffdiener sollen niemands im Felde oder spatziren reiten Schaden zufügen.*“ Auch hierüber hat der Marschall zu wachen.<sup>492</sup>
  7. „*Enteuserung Küchen und Keller.*“ Niemand darf ohne Befehl Küche oder Keller betreten oder Essen und Getränke abschleppen. Zudem sind Winkelgelage verboten, ebenso wie Spielen und Zechen in der Hofstube.<sup>493</sup>
  8. „*Aufflauff in Feuerßnoht.*“ Dieser *Titul* hat in der vorherigen Ordnung kein Pendant. Die Ursache liegt darin, dass Hofbediente, die nur noch Kostgeld oder Sold erhalten vielfach auch nicht mehr am Hof wohnen, sondern in der angrenzenden Stadt oder dem benachbarten Dörfern, so dass sie in einem Notfall erst herbeigerufen werden müssen.<sup>494</sup>
  9. *Futterunge.* Auch wenn ein Hofbediensteter selbst nur noch Kostgeld erhält, so werden doch seine Pferde weiter am Hof gefüttert. Dafür zuständig ist, neben dem Kornschreiber und dem Schösser, auch der Futtermarschall.<sup>495</sup>
  10. *Amptfubren.* Hier kommt es oft zu Unregelmäßigkeiten, insbesondere verursacht durch „*Bernhäuter und lose Gesinde*“, die von manchen Hofbediensteten gehalten werden, obwohl sie nicht in deren Bestallung erlaubt sind.<sup>496</sup>
  11. „*Wie sich der Marschalck gegen das Hoffgesinde verhalten sol.*“ Die Bedeutung des Marschalls für die täglichen Abläufe am Hof ist offensichtlich geringer, wenn die meisten Personen nicht mehr am Hof gespeist werden.<sup>497</sup> Als zusätzliche Aufgabe kommt es dem Hofmarschall nun zu bei Streitigkeiten zwischen dem Hofpersonal und deren Wirten zu vermitteln.
  12. „*Bestellung der Wachte.*“ Es geht hierbei nicht nur um die Wache am eigentlichen Residenzort, sondern an allen Aufenthaltsorten des Hofes.

Auch diese Hofordnung soll, wie bereits die vorangegangene in der Hof- und Essstube ausgehängt werden.

Deutlich wird in diesen beiden von Löhneysen vorgestellten Hofordnungen, dass es nicht primär darum geht Einsparungen vorzunehmen oder das Personal des Hofes zu reduzieren, sondern für Ordnung zu sorgen und einen christlichen Lebenswandel der Hofangehörigen, denn wie er schreibt „*ist nachfolgende Ordnung gleichermassen darauff dirigiret vnnd angestellet / wie sich ein jeder in dem vnnd sonsten fleissig und trenlich erzeigen / und seines Ampts und Beruffs warten sol / damit des Fürsten reputation und ansehen erhalten und nicht geschmälert werde.*“<sup>498</sup> Dies also war nach Löhneysen der Sinn und die Aufgabe einer Hofordnung: Die Reputation des Fürsten zu erhalten!

<sup>489</sup> Ibid., S. 351f.

<sup>490</sup> Ibid., S. 352.

<sup>491</sup> Ibid., S. 352.

<sup>492</sup> Ibid., S. 352.

<sup>493</sup> Ibid., S. 352f.

<sup>494</sup> Ibid., S. 353.

<sup>495</sup> Ibid., S. 353f.

<sup>496</sup> Ibid., S. 354.

<sup>497</sup> Ibid., S. 354. Vgl. hierzu die Angaben in der ersten von Löhneysen geschilderten HO, in der der Hofmarschall an erster Stelle genannt wurde.

<sup>498</sup> Ibid., S. 350.

## 2.2.2 Veit Ludwig Seckendorff

### 2.2.2.1 Biographie und Kontext



Abbildung 6 Veit Ludwig Seckendorff

wurde auch für Seckendorff prägend.

Veit Ludwig Seckendorff wurde am 20.12.1626 in Herzogenaue als Sohn des Obristen Joachim Ludwig Seckendorff geboren, der im Reiterregiment Herzog Ernsts von Sachsen-Gotha in schwedischen Diensten stand.<sup>499</sup> Er entstammte dem früh lutherisch gewordenen fränkischen Adel und ging in Coburg, Mühlhausen und Erfurt zur Schule, bis er 1639 als Page an den Hof Herzog Ernsts des Frommen nach Coburg gerufen wurde, der ihm ab 1640 den Besuch des Gothaischen Gymnasiums ermöglichte.<sup>500</sup>

In den Jahren 1642 bis 1645 besuchte Seckendorff die Universität Straßburg, wo er Jura, Philosophie und Geschichte studierte.<sup>501</sup> Während des Studiums schloss er sich Johann Heinrich Boecler an, der gute Verbindungen zu Conring, Pufendorf und Leibniz hatte.<sup>502</sup> Der Stil der Universität, die sehr praxisorientiert war und sich durch eine starke Hinwendung zu den historisch-politischen Realien auszeichnete,

<sup>499</sup> Die Angaben über das Eintrittsdatum des Vaters schwanken zwischen 1631 und 1632, s. Seckendorff, (Veit Ludwig von), Bd. 36, in: Johann Heinrich ZEDLER (Hg.), *Grosses vollständiges Universal-Lexicon Aller Wissenschaften und Künste*, Halle-Leipzig 1732-1750, 910–914, hier Sp. 910; Kurt WÖHE, Veit Ludwig von Seckendorff. Ein Staatsmann und Gelehrter des 17. Jahrhunderts, *Zeitz 1957* (*Zeitzer Heimat, Sonderheft 9*), S. 5 und Th. KOLDE, Seckendorff, Veit Ludwig von, Bd. 33, in: *Historische Kommission bei der Bayerischen Akademie der Wissenschaften* (Hg.), *Allgemeine deutsche Biographie*, Leipzig 1875-1912 ND 1967-1971, S. 519–521, hier S. 519.

<sup>500</sup> S. STOLLEIS, Veit Ludwig Seckendorff (wie Anm. 60), S. 149; Ernst LOTZE, Veit Ludwig von Seckendorff und sein Anteil an der pietistischen Bewegung des XVII. Jahrhunderts. Ein Beitrag zur Geschichte des Pietismus, Erlangen 1911, S. 11f. und Hans Otto HÖPPNER, *Finanzwirtschaftliche Anschauungen L. V. von Seckendorffs nach seinem Werke „Der Teutsche Fürstenstaat“*, München 1910, S. 2. Zur Erziehung am sächsischen Hof s. Roswitha JACOBSEN, *Der Landesvater als Familienvater. Ernst der Fromme von Sachsen-Gotha-Altenburg und seine Verordnungen für die eigene Familie*, in: *Gothaisches Museums-Jahrbuch* (2010), S. 73–97, hier S. 77-81 und S. 83-96. Vgl. a. Robert LIEB, *Erziehungspraxis am Hof Ernsts des Frommen von Sachsen-Gotha am Beispiel der Ausbildung seines Sohnes Albrecht vom Juni 1664 bis März 1665*, in: *Jahrbuch der Coburger Landesstiftung* (1990), S. 165–222. Zur weiteren Erziehung und Ausbildung s. KOLDE, Seckendorff (wie Anm. 499), S. 519 und vgl. a. Georg BRAUNGART, *Hofberedsamkeit. Studien zur Praxis höfisch-politischer Rede im deutschen Territorialabsolutismus*, Tübingen 1988, S. 256; WÖHE, Veit Ludwig Seckendorff (wie Anm. 499), S. 6; THIELE, *Zur Charakteristik* (wie Anm. 13), S. 9 und LOTZE, Veit Ludwig von Seckendorff (wie Anm. 500), S. 12ff.

<sup>501</sup> Laut Wolf hielt sich Seckendorff ab 1644 in Marburg auf, wo er mit zahlreichen weiteren adeligen Söhnen am Hof unterrichtet wurde, s. Jürgen Rainer WOLF, Veit Ludwig von Seckendorff und die Versuche zur Reform des Hessen-Darmstädtischen Finanzstaates unter Landgraf Ludwig VI., Bd. 1, in: *Hundert Jahre Historische Kommission für Hessen* (Hg.), 1897-1997. Festgabe, Marburg 1997, (1), S. 513–552, hier S. 514ff.

<sup>502</sup> S. STOLLEIS, Veit Ludwig Seckendorff (wie Anm. 60), S. 150; Hasso HOFMANN, *Repräsentation. Studien zur Wort- und Begriffsgeschichte von der Antike bis ins 19. Jahrhundert*, Berlin 1974 (*Schriften zur Verfassungsgeschichte*, 22), S. 377 und LOTZE, Veit Ludwig von Seckendorff (wie Anm. 500), S. 15. Und vgl. Kurt ZIELENZIGER, *Die alten deutschen Kameralisten. Ein Beitrag zur Geschichte der Nationalökonomie und zum Problem des Merkantilismus*, Frankfurt a.M. ND Jena 1966, S. 337; ECKERT, *Der Gedanke* (wie Anm. 436), S. 131 und Hans BARTH, *Rechtsgeschichtliche und rechtsphilosophische Betrachtungen zu Seckendorffs „Fürstenstaat“*, Diss. jur., Erlangen 1947, S. 3.

Nach seinem Studium ging er 1646 kurzzeitig als Fähnrich zur Leibgarde des Landgrafen Georg II. von Hessen-Darmstadt, kehrte jedoch bald nach Erfurt zurück.<sup>503</sup> 1648 wurde Seckendorff Kammerjunker am Hof Herzog Ernsts von Sachsen-Gotha.<sup>504</sup> Dieser übergab ihm auch seine Bibliothek und wies ihn an weiter zu studieren und ihn zu unterrichten.<sup>505</sup> In Gothaischen Diensten stieg Seckendorff 1652 zum Hof- und Justizrat auf und wurde 1656 Geheimer Hof- und Kammerrat und Richter in Jena.<sup>506</sup> Besonders um die Finanzverwaltung des Territoriums machte er sich in dieser Zeit verdient und setzte viele Reformen in Gang.<sup>507</sup> Im Jahr 1664 bat er in Gotha um seine Entlassung und wurde noch im gleichen Jahr Kanzler und Konsistorialpräsident des Herzogs Moritz zu Sachsen-Weitz.<sup>508</sup> Über seine Weitzschen Ämter hinaus ernannte ihn Kurfürst Johann Georg II. von Sachsen 1669 zum Geheimen Rat.<sup>509</sup>

1681, nach dem Tode Herzog Moritz', gab er all seine Ämter auf und zog sich 1682 auf sein Gut Meuselwitz zurück.<sup>510</sup> Zehn Jahre lang war Seckendorff von dort aus rein publizistisch tätig und pflegte engen Kontakt zu Spener und anderen Pietisten, bis er 1692 zum Gründungskanzler der neuen Universität Halle bestellt wurde, wodurch er in Kontakt zu August Hermann Francke

<sup>503</sup> Zu den weiteren Umständen dieser Reise s. KOLDE, Seckendorff (wie Anm. 499), S. 520. Eine vollständig andere Darstellung mit anderen Daten s. WOLF, Veit Ludwig von Seckendorff (wie Anm. 501), S. 514-518.

<sup>504</sup> S. KOLDE, Seckendorff (wie Anm. 499), S. 520 und HÖPPNER, Finanzwirtschaftliche Anschauungen (wie Anm. 500), S. 2 sprechen von einer Reise in die Niederlande, die Seckendorff zuvor unternommen habe, laut STOLLEIS, Veit Ludwig Seckendorff (wie Anm. 60), S. 151 ist diese Reise in die Niederlande nicht zu belegen. Anders bei KRAEMER, Der deutsche Kleinstaat (wie Anm. 344), hier S. 70, er nennt eine Reise in die Niederlande als Begleiter der Gothaer Prinzen, allerdings für das Jahr 1662. Wolf datiert diese Reise in das Jahr 1657, s. WOLF, Veit Ludwig von Seckendorff (wie Anm. 501), S. 519. Laut STOLLEIS, Veit Ludwig Seckendorff (wie Anm. 60), S. 151 hat Seckendorff die Leitung der Bibliothek bereits 1646 übernommen und wurde 1648 Kammerherr.

<sup>505</sup> S. KRAEMER, Der deutsche Kleinstaat (wie Anm. 344), S. 8; WÖHE, Veit Ludwig Seckendorff (wie Anm. 499), S. 6; ZIELENZIGER, Die alten Kameralisten (wie Anm. 502), S. 336f. und KLINGER, Der Gothaer Fürstenstaat (wie Anm. 145), S. 141.

<sup>506</sup> Klinger datierte Seckendorffs Berufung zum Hof- und Justizrat in das Jahr 1651, s. *ibid.*, S. 83.

<sup>507</sup> 1660 hatte Seckendorff die Teilung der Grafschaft Henneberg maßgeblich mit bewerkstelligt, s. ZEDLER, Seckendorff (wie Anm. 499), Sp. 911. Zu seiner damaligen Stellung s. a. KRAEMER, Der deutsche Kleinstaat (wie Anm. 344), S. 38; Rüdiger MACK, Christlich-toleranter Absolutismus. Veit Ludwig Seckendorff und sein Schüler Graf Friedrich Ernst zu Solms-Laubach, in: Mitteilungen des Oberhessischen Geschichtsvereins Giessen (1997), S. 3-135, hier S. 9f. und Veronika ALBRECHT-BIRKNER, Reformation des Lebens. Die Reformen Herzog Ernsts des Frommen von Sachsen-Gotha und ihre Auswirkungen auf Frömmigkeit, Schule und Alltag im ländlichen Raum (1640-1675), Leipzig 2002 (Leucorea-Studien zur Geschichte der Reformation und der Lutherischen Orthodoxie, 1), S. 42f. Zu Seckendorffs Lebenslauf bis zu diesem Zeitpunkt s. LOTZE, Veit Ludwig von Seckendorff (wie Anm. 500), S. 15-20. Zu den von ihm mit initiierten Reformen s. SCHILLING, Höfe und Allianzen (wie Anm. 61), S. 136-140.

<sup>508</sup> Laut STOLLEIS, Veit Ludwig Seckendorff (wie Anm. 60), S. 163, wurde er am 25.11.1663 zum Präsidenten des Konsistoriums, Kammerdirektor, Geheimrat und Kanzler in Gotha ernannt, trat 1664 zurück und wurde im Januar 1665 Kanzler bei Hg. Moritz von Sachsen-Naumburg-Weitz. Zu seinem Rücktritt und den Gründen s. a. KRAEMER, Der deutsche Kleinstaat (wie Anm. 344), S. 75; LOTZE, Veit Ludwig von Seckendorff (wie Anm. 500), S. 17-21; ZIELENZIGER, Die alten Kameralisten (wie Anm. 502), S. 337; ALBRECHT-BIRKNER, Reformation des Lebens (wie Anm. 507), S. 46f.; Andre WAKEFIELD, The Disordered Police State. German Cameralism as science and practice, Chicago-London 2009, S. 19f. und KLINGER, Der Gothaer Fürstenstaat (wie Anm. 145), S. 95f., der besonders auf eine private Schrift Seckendorffs eingeht in der dieser den Herrschaftsstil des Hg.s massiv kritisiert. Zu seiner Weitzschen Zeit s. WÖHE, Veit Ludwig Seckendorff (wie Anm. 499), S. 6f.

<sup>509</sup> Außerdem wurde Seckendorff 1676 Landschaftsdirektor und 1680 auch Steuereinsamler in Altenburg, s. ZEDLER, Seckendorff (wie Anm. 499), Sp. 912; STOLLEIS, Veit Ludwig Seckendorff (wie Anm. 60), S. 163 und LOTZE, Veit Ludwig von Seckendorff (wie Anm. 500), S. 28.

<sup>510</sup> Laut ZEDLER, Seckendorff (wie Anm. 499), Sp. 912 behielt er das Amt des Landschaftsdirektors von Altenburg, außerdem habe ihn Hg. Johann Georg von Eisenach zum Geheimen Rat ernannt.

und Christian Thomasius kam.<sup>511</sup> Diese letzte Tätigkeit konnte er allerdings nicht mehr ausüben, da er bereits am 18.12.1692 verstarb. Die Leichenrede auf ihn hielten Thomasius und Breithaupt.<sup>512</sup>

Veit Ludwig von Seckendorff gilt gemeinhin als einer der wichtigsten Vertreter des älteren deutschen Kameralismus, Bauer nannte ihn einen „kameralistische[n] Klassiker“.<sup>513</sup> Vor allem sein *Teutscher Fürsten=Staat* wurde zum Vorbild für spätere Werke, die bei der Frage der Finanzierung des Staates nicht mehr primär an den Hof des Fürsten sondern an das Gemeinwohl und die Bewohner des Landes dachten.<sup>514</sup> Michael Stolleis nannte Seckendorff einen „*politicus practicus*“, dessen berühmtestes Hauptwerk „ein Kompendium von Kenntnissen und Regeln aus Statistik, Jurisprudenz, Polizeiwissenschaft (Verwaltungslehre) und Staatswirtschaft, Politik und Ethik [sei und somit] eine umfassende »Wissenschaft vom Staat«“,<sup>515</sup> zumal da die praktische Arbeit als Kanzler und Rat seine Werke stark beeinflusste. Auch in die Universitäten fand dieses Buch Eingang, so benutzte es etwa Thomasius vielfach in seinen Vorlesungen.<sup>516</sup>

Anders als z. B. bei Pufendorf und Grotius finden sich in den Schriften Seckendorffs keinerlei europäische Tendenzen, alles ist auf den deutschen Kleinstaat bezogen, insbesondere auf Sachsen-Gotha und die Ideen Herzog Ernsts des Frommen, der ihn besonders geprägt hat.<sup>517</sup> Ziel des

<sup>511</sup> Zum Verhältnis zwischen Thomasius und Francke s. WITKOWSKI, Rezension (wie Anm. 425), S. 264 und Folker SIEGERT, Vernünftige Theologie des "Gesetzes" im Luthertum. Samuel Pufendorf und Christian Wolff, in: Folker SIEGERT (Hg.), Kirche und Synagoge. Ein lutherisches Votum, Göttingen 2012, S. 177–207, hier S. 189f. Zu Seckendorffs Beziehung zu Spener s. MACK, Christlich-toleranter Absolutismus (wie Anm. 507), S. 16–19. Sein Bestallungsschreiben ist teilweise abgedruckt bei WÖHE, Veit Ludwig Seckendorff (wie Anm. 499), S. 8.

<sup>512</sup> S. KRAEMER, Der deutsche Kleinstaat (wie Anm. 344), S. 6; LOTZE, Veit Ludwig von Seckendorff (wie Anm. 500), S. 68. Die vollständige Trauerrede von Thomasius liegt gedruckt vor, s. Christian THOMASIUS, Klag- und Trauer-Rede. Welche / aus Der entseelte Körper Des Hochseeligen S. T. Herrn Geheimbden Raths und Cantzlers von Seckendorff / etc. etc. / Von Halle nach Meuselwitz am 29. Decembris 1692 abgeföhret wurde, Halle 1692.

<sup>513</sup> BAUER, Hofökonomie (wie Anm. 51), S. 48. Vgl. a. WÖHE, Veit Ludwig Seckendorff (wie Anm. 499), S. 11.

<sup>514</sup> S. SCHÜTTE, Hausväterliteratur und Kameralismus (wie Anm. 239), S. 37; ZIELENZIGER, Die alten Kameralisten (wie Anm. 502), S. 335. Wakefield bezeichnet Seckendorff als „Canonical cameralist author“, WAKEFIELD, The Disordered Police State (wie Anm. 508), S. 6.

<sup>515</sup> STOLLEIS, Veit Ludwig Seckendorff (wie Anm. 60), S. 148f. Zielenziger schrieb: „[...] denn von ihm aus nimmt die Periode der »Polizei« ihren Ursprung, [...]“; ZIELENZIGER, Die alten Kameralisten (wie Anm. 502), S. 335 Selbst Pütter betrachtete den *Fürsten=Staat* noch als Standardwerk, s. Johann Stephan PÜTTER, Beyträge zum Teutschen Staats- und Fürsten-Rechte, Göttingen 1777 und vgl. ECKERT, Der Gedanke (wie Anm. 436), S. 132; Christoph LINK, Johann Stephan Pütter, in: Michael STOLLEIS (Hg.), Staatsdenker in der Frühen Neuzeit, München 1995, S. 310–331 und KRAEMER, Der deutsche Kleinstaat (wie Anm. 344), S. 1f. Barth nennt Seckendorff den eigentlichen Begründer der Verwaltungslehre in Deutschland, s. BARTH, Rechtsgeschichtliche und rechtsphilosophische Betrachtungen (wie Anm. 502), S. 85, Zur allgemeinen Einschätzung vgl. BRÜCKNER, Staatswissenschaft, Kameralismus und Naturrecht (wie Anm. 60), S. 9; WÖHE, Veit Ludwig Seckendorff (wie Anm. 499), S. 10; Detlef IGNASIAK, Das Politik- und Religionsverständnis Herzog Ernsts des Frommen von Sachsen-Gotha-Altenburg (1640–1675) im Spiegel kulturkritischer Schriften von Veit Ludwig von Seckendorff und Ahasverus Fritsch, in: Religion und Religiosität im Zeitalter des Barock 1995, S. 153–161, S. 159; Gerhard LINGELBACH, Der "Teutsche Fürsten-Stat" des Veit Ludwig von Seckendorff, Bd. 1, in: Konrad SCHEURMANN, Jödis FRANK (Hg.), Neu entdeckt. Thüringen - Land der Residenzen. 2. Thüringer Landesausstellung, Schloss Sondershausen 15. Mai bis 3. Oktober 2004, Mainz 2004, S. 345–346 und Klaus GARBER, Zur Statuskonkurrenz von Adel und gelehrtem Bürgertum im theoretischen Schrifttum des 17. Jahrhunderts. Veit Ludwig Seckendorffs "Teutscher Fürstenstaat" und die deutsche "Barockliteratur", in: Elger BLÜHM, Jörn GARBER, Klaus GARBER (Hg.), Hof, Staat und Gesellschaft in der Literatur des 17. Jahrhunderts, Amsterdam 1982 (Daphnis, 11 Heft 1-2), S. 115–143, hier S. 117.

<sup>516</sup> S. ZIELENZIGER, Die alten Kameralisten (wie Anm. 502), S. 339ff.

<sup>517</sup> Seine Bezüge zu Grotius s. BRÜCKNER, Staatswissenschaft, Kameralismus und Naturrecht (wie Anm. 60), S. 13. In den 1665 erschienen *Additiones* bemühte sich Seckendorff den Blickwinkel zu erweitern und nicht mehr nur auf Gothaische Verhältnisse einzugehen s. ECKERT, Der Gedanke (wie Anm. 436),

ernestinischen Reformwerks war es, neben der Wiederaufrichtung des Territoriums nach dem 30-jährigen Krieg, Sittenzucht und Ordnung wieder herzustellen.<sup>518</sup> „Seckendorff [...] beschreibt in seinem *Fürsten=Staat* aufs genaueste die patriarchalisch-christlichen Züge eines solchen Regiments, das in der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts weit über Sachsen und auch über den Protestantismus hinaus in der deutschen Staatenwelt verbreitet war. Es war der noch keineswegs ungemütliche Verordnungs- und Verwaltungsstaat, der zum Wohle seiner Untertanen das kirchliche, politische, gesellschaftliche, ökonomische und private Leben bis ins Kleinste zu regeln und zu beaufsichtigen trachtete.“<sup>519</sup>

Die Grundideen Seckendorffs sind weder besonders originell, noch kreativ, sie basieren zu meist auf den Arbeiten von Althusius, Reinkingk, Löhneysen und Lipsius, dessen Ideen vom kleinstaatlichen Absolutismus vor allem in den *Fürsten=Staat* einfließen.<sup>520</sup> Zielenziger spricht von einem „Scheinabsolutismus“, den Seckendorff hier postuliert habe, denn der Territorialfürst habe keine absolute Herrschaft, da er sowohl dem Kaiser als auch dem Reich unterstünde. Zudem fand die Macht des Fürsten dort ihre Grenzen, wo die Rechte der Untertanen begannen. Seckendorffs Grundidee war demnach eine „Harmonie zwischen Volk und Fürst“.<sup>521</sup> Er selbst berief sich auf

---

S. 135f. und S. 157, vgl. a. KRAEMER, *Der deutsche Kleinstaat* (wie Anm. 344), S. 8 sowie KLINGER, *Der Gothaer Fürstenstaat* (wie Anm. 145), S. 11, anders sieht dies LINGELBACH, *Der "Teutsche Fürsten-Stat"* (wie Anm. 515). Seckendorff hatte wohl für Hg. Ernst eine Darstellung über Grotius geschrieben, so dass er sich mit dessen Ideen auskannte; dessen Naturrechtsphilosophie ist jedoch mit Seckendorffs Idealen nicht vereinbar, vgl. KRAEMER, *Der deutsche Kleinstaat* (wie Anm. 344), S. 94. Zu Hg. Ernst dem Frommen s. Heinz DUCHHARDT, *Das protestantische Herrscherbild des 17. Jahrhunderts im Reich*, in: Konrad REPGEN (Hg.), *Das Herrscherbild im 17. Jahrhundert*, Münster 1991 (Schriftenreihe der Vereinigung zur Erforschung der Neuere Geschichte, 19), S. 26–42, hier S. 35, vgl. a. JACOBSEN, *Der Landesvater* (wie Anm. 500) und THIELE, *Zur Charakteristik* (wie Anm. 13), S. 6ff.

<sup>518</sup> Vgl. SCHILLING, *Höfe und Allianzen* (wie Anm. 61), S. 136; STOLLEIS, *Veit Ludwig Seckendorff* (wie Anm. 60), S. 152 und S. 156 und THIELE, *Zur Charakteristik* (wie Anm. 13), S. 6. In Bezug auf die Sittenzucht war er vor allem durch Spener geprägt, s. LOTZE, *Veit Ludwig von Seckendorff* (wie Anm. 500), S. 74f. und ECKERT, *Der Gedanke* (wie Anm. 436), S. 134.

<sup>519</sup> SCHILLING, *Höfe und Allianzen* (wie Anm. 61), S. 137. Diese abschließende Beurteilung Schillings ist kritisch zu sehen, wie etwa Zielenziger anmerkte, denn „Seine Forderungen [gipfelten] in dem alles bevormundenden Staat, dessen bis ins Kleinste geregelte Institutionen das Modell eines deutschen Fürstenstaates abgeben“, ZIELENZIGER, *Die alten Kameralisten* (wie Anm. 502), S. 363. S. a. BARTH, *Rechtsgeschichtliche und rechtsphilosophische Betrachtungen* (wie Anm. 502), S. 57f. und WAKEFIELD, *The Disordered Police State* (wie Anm. 508), S. 17f. Auch Jacobsen wies darauf hin, dass die Reformen und Maßnahmen Ernsts des Frommen darauf abzielten die Bevölkerung „einem dichten Kontroll- und Strafsystem“ zu unterwerfen, JACOBSEN, *Der Landesvater* (wie Anm. 500), S. 76. Schilling erlag hier anscheinend dem schon im 17. Jh. geprägten Bild, das Ernst den Frommen „zu einer Art protestantischem Heiligen verklärt“ hatte, LIEB, *Erziehungspraxis* (wie Anm. 500), S. 167. Die theoretische Perfektionierung dieses ‚Polizeistaates‘ schrieb etwa Dilthey dem hier noch oft begegnenden Christian Wolff zu, s. Fritz HARTUNG, *Der Aufgeklärte Absolutismus*, in: Karl Otmar Freiherr von ARETIN (Hg.), *Der aufgeklärte Absolutismus*, Köln 1974 (Neue Wissenschaftliche Bibliothek, Soziologie, 67), S. 54–76, hier S. 60.

<sup>520</sup> Im Gegensatz zu Althusius war Seckendorff jedoch kein Anhänger der Idee einer Volkssouveränität, s. BARTH, *Rechtsgeschichtliche und rechtsphilosophische Betrachtungen* (wie Anm. 502), S. 28; GARBER, *Zur Statuskonkurrenz* (wie Anm. 515), S. 117 und Peter Jochen WINTERS, *Johannes Althusius*, in: Michael STOLLEIS (Hg.), *Staatsdenker in der Frühen Neuzeit*, München 1995, S. 29–51. Mit Dietrich Reinkingk verband ihn das Konzept ‚christlicher Politik‘. Die gleiche Ansicht vertrat auch Leibniz, der an Seckendorff schrieb, dass ein wahrhafter Christ auch ins Rathaus gehöre, s. Peter NITSCHKE, *Einführung in die politische Theorie der Prämoderne 1500-1800*, Darmstadt 2000, S. 35. Zu Lipsius s. STOLLEIS, *Veit Ludwig Seckendorff* (wie Anm. 60), S. 155. Zur Lipsiusrezeption in Sachsen-Gotha s. KLINGER, *Der Gothaer Fürstenstaat* (wie Anm. 145), S. 94f.

<sup>521</sup> Zielenziger beruft sich dabei auf Albion Woodbury Small, der in seinem Werk „The Cameralists, the pioneers of German social polity“ den Begriff des „quasi-absolutism“ dafür gewählt hatte, s. ZIELENZIGER, *Die alten Kameralisten* (wie Anm. 502), S. 340, S. 342 und S. 363; Albion Woodbury SMALL, *The Cameralists, the Pioneers of German Social Polity*, Chicago-London 1909, zu Seckendorff S. 60-106 zu dessen Staatsbild des „quasi absolutism“ S. 73 und vgl. Hildegard BANHOLZER, *Veit Ludwig von Seckendorff als Kameralist*, Diss. rer. pol., Innsbruck 1964, S. 26f. S. a. WÖHE, *Veit Ludwig Seckendorff* (wie



die *Aulico-Politica* Georg Engelhard Löhneysens als Basis für seine Publikation, zudem ist es wahrscheinlich, dass er die Ausführungen von Melchior von Osse kannte, die Thomasius herausgegeben hatte.<sup>522</sup>

Deutlich wird sein Hang zu empirischen Untersuchungen und zur Statistik.<sup>523</sup> Diese beiden Methoden waren notwendig gewesen, um nach den Verheerungen des Dreißigjährigen Krieges eine Bestandsaufnahme des Landes zu machen, auf deren Basis die Reformen überhaupt erst möglich wurden. Vor diesem Hintergrund wird auch klar, warum es Seckendorff so wichtig war, dass der Fürst sein Land und die dortigen Vorgänge genauestens kannte.<sup>524</sup>

Seckendorffs Anschauungen wurden geprägt von einem starken Reichspatriotismus, Konservatismus und starker Frömmigkeit, sowie einem hohen Dienstethos.<sup>525</sup> Er war kein Anhänger des Absolutismus, regelmäßig warnte er vor fürstlichem Machtmissbrauch.<sup>526</sup> Wie später viele protestantische Publizisten favorisierte auch er die *Mittelstrasse*, die die Privilegien der Stände anerkannte.<sup>527</sup>

„Seckendorff schrieb in seinem "Fürstenstaat" dem Regenten neben der Funktion des Hausvaters auch diejenige einer verantwortungsvollen Ordnungsinstanz zu.“<sup>528</sup> Dabei betonte er stets,

---

Anm. 499), S. 13 und Parry, der Seckendorff als „bedeutendsten[n] Vorläufer aufgeklärten Regierungsdenkens im 17. Jahrhundert“ bezeichnete, s. Geraint PARRY, Aufgeklärte Regierung und ihre Kritiker im Deutschland des 18. Jahrhunderts, in: Karl Otmar Freiherr von ARETIN (Hg.), Der aufgeklärte Absolutismus, Köln 1974 (Neue Wissenschaftliche Bibliothek, Soziologie, 67), S. 163–179, hier S. 165. Vgl. a. BARTH, Rechtsgeschichtliche und rechtsphilosophische Betrachtungen (wie Anm. 502), S. 24. Zur Stellung des Fst.en als ks.em Lehnsträger laut Seckendorff s. ECKERT, Der Gedanke (wie Anm. 436), S. 140ff.; THIELE, Zur Charakteristik (wie Anm. 13), S. 13f.; KRAEMER, Der deutsche Kleinstaat (wie Anm. 344), S. 84ff und S. 96 und KLINGER, Der Gothaer Fürstenstaat (wie Anm. 145), S. 31. Garber hielt den Staat Seckendorffs für den klassischen christlichen Obrigkeitsstaat lutherischer Provenienz, s. GARBER, Zur Statuskonkurrenz (wie Anm. 515), S. 118.

<sup>522</sup> Vgl. Kapitel 2.2.1. S. a. ECKERT, Der Gedanke (wie Anm. 436), S. 133 und zur Bedeutung Osses für Seckendorff s. KRAEMER, Der deutsche Kleinstaat (wie Anm. 344), S. 10f. Zu Löhneysen und Osse und ihren Aussagen zum fst.en Hof s. Melchior von OSSE, Testament Gegen Hertzog Augusto. Churfürsten zu Sachsen, hg. v. Christian Thomasius, Halle/Saale 1717 und MÜLLER, Die Oeconomia (wie Anm. 239), S. 156ff. und vgl. STOLLEIS, Geschichte des öffentlichen Rechts (wie Anm. 134), S. 89f.

<sup>523</sup> S. BRÜCKNER, Staatswissenschaft, Kameralismus und Naturrecht (wie Anm. 60), S. 12.

<sup>524</sup> S. STOLLEIS, Veit Ludwig Seckendorff (wie Anm. 60), S. 153 und BARTH, Rechtsgeschichtliche und rechtsphilosophische Betrachtungen (wie Anm. 502), S. 7.

<sup>525</sup> Diese Eigenschaften betont Seckendorff auch als notwendig für den Fst.en und seine Bediensteten und zeigt damit seine Nähe zur Hausväterliteratur, vgl. MÜNCH, Die "Obrigkeit im Vaterstand (wie Anm. 322), S. 31. Zum Patriotismus jener Zeit s. BORGSTEDT, Das Zeitalter der Aufklärung (wie Anm. 418), S. 75 und vgl. Friedrich Carl von MOSER, Von dem Deutschen National-Geist, o. O. 1765.

<sup>526</sup> S. BRAUNGART, Hofberedsamkeit (wie Anm. 500), S. 134 sowie ZIELENZIGER, Die alten Kameralisten (wie Anm. 502), S. 340 und BARTH, Rechtsgeschichtliche und rechtsphilosophische Betrachtungen (wie Anm. 502), S. 16f.

<sup>527</sup> SECKENDORFF, Teutscher Fürsten-Staat (wie Anm. 15), Vorrede zur 1. Aufl. In seiner Idee des Mittelwegs war er Leibniz sehr ähnlich, s. BARTH, Rechtsgeschichtliche und rechtsphilosophische Betrachtungen (wie Anm. 502), S. 28; VEC, Zeremonialwissenschaft im Fürstenstaat (wie Anm. 27), S. 321, BRÜCKNER, Staatswissenschaft, Kameralismus und Naturrecht (wie Anm. 60), S. 21, ECKERT, Der Gedanke (wie Anm. 436), S. 143f. Zur Beurteilung der Stände bei Seckendorff s. KRAEMER, Der deutsche Kleinstaat (wie Anm. 344), S. 48ff.; KLINGER, Der Gothaer Fürstenstaat (wie Anm. 145), S. 77 und THIELE, Zur Charakteristik (wie Anm. 13), S. 13. Hierin ähnelt er auch Lipsius, s. NITSCHKE, Einführung in die politische Theorie (wie Anm. 520), S. 49 und DUCHHARDT, Das protestantische Herrscherbild (wie Anm. 517), S. 36f. Zur Stellung der Stände in Sachsen-Gotha s. KLINGER, Der Gothaer Fürstenstaat (wie Anm. 145), S. 164-185.

<sup>528</sup> MÜLLER, Der Fürstenhof (wie Anm. 3), S. 8-11. S. a. ZIELENZIGER, Die alten Kameralisten (wie Anm. 502), S. 346ff. Seckendorff selbst lehnte den Begriff des Hausvaters ab, da der Herrscher keine solch unumschränkte Macht habe wie der *hauswirth*, s. SECKENDORFF, Teutscher Fürsten-Staat (wie Anm. 15), S. 58. Vgl. a. ECKERT, Der Gedanke (wie Anm. 436), S. 142. Zur Leitfigur des Werkes, Ernst des Frommen und seiner Einstellung zum Hausvaterprinzip s. JACOBSEN, Der Landesvater (wie Anm. 500) und KLINGER, Der Gothaer Fürstenstaat (wie Anm. 145), S. 94f. und S. 143-150.

dass das Gesetz, als einseitiger Befehl des Fürsten nur dann legitimiert sei, wenn es den Staatszweck fördere und zu Gerechtigkeit, Wohlfahrt und Frieden führe. Damit trat Seckendorff in eine deutliche Opposition zum Machiavellismus.<sup>529</sup>

Besonders hoch sind die Anforderungen, die Seckendorff an den Charakter des Fürsten stellte, denn „unter Hinweis auf Cicero im 5. Buch „De re publica“ sagt er: „des Regenten Hauptzweck ist die Glückseligkeit und Wohlfahrt seiner Untertanen.“<sup>530</sup> Beeinflusst wurden auch diese Ideen sicherlich durch seinen Lehrmeister Herzog Ernst den Frommen von Sachsen-Gotha. So war es ihm sehr wichtig, dass der Herrscher bei seinen Untertanen hohes Ansehen genieße, er solle ein christliches Leben führen und der Wahrheit und Freigebigkeit verpflichtet sein. Zudem solle er bei der Wahl seiner Diener besondere Vorsicht walten lassen.<sup>531</sup> Diese hohen Anforderungen an den Fürsten ergaben sich auch daraus, dass in seiner Vorstellung „der Staat im Fürsten“ aufging, eine Auffassung, die im Übrigen noch Friedrich Carl von Moser teilte.<sup>532</sup>

Die Regierungstätigkeit des Fürsten sollte aus insgesamt vier Bereichen bestehen:

1. „Erhaltung der landesfürstlichen Macht und Hoheit“
2. „Aufrichtung guter Gesetze und Ordnungen“, dies betrachtete Seckendorff als den eigentlichen Kernpunkt der Herrschaft.<sup>533</sup>
3. „Administration der Justiz“
4. „polizeiliche, richterliche und militärische Zwangsgewalt“.<sup>534</sup>

---

<sup>529</sup> STOLLEIS, Veit Ludwig Seckendorff (wie Anm. 60), S. 157 schreibt hierzu: „Als Staatszweck jener patrimonial-lutheranischen Staatsidee bedingt er eine apriorische Ablehnung der Begriffe: absolut und souverän.“ S. a. BANHOLZER, Veit Ludwig Seckendorff (wie Anm. 521), S. 31 und KRAEMER, Der deutsche Kleinstaat (wie Anm. 344), S. 25. Dies entspricht auch den Ideen Ernsts des Frommen, s. LIEB, Erziehungspraxis (wie Anm. 500), S. 167. Zu Seckendorffs Haltung gegenüber dem Machiavellismus s. THIELE, Zur Charakteristik (wie Anm. 13), S. 12.

<sup>530</sup> BARTH, Rechtsgeschichtliche und rechtsphilosophische Betrachtungen (wie Anm. 502), S. 34. Vgl. a. KRAEMER, Der deutsche Kleinstaat (wie Anm. 344), S. 17f. Zum Selbstbild Hg. Ernsts und Seckendorffs Bild s. KLINGER, Der Gothaer Fürstenstaat (wie Anm. 145), S. 93-97. Vgl. a. ALBRECHT-BIRKNER, Reformation des Lebens (wie Anm. 507), S. 59.

<sup>531</sup> Vgl. ZIELENZIGER, Die alten Kameralisten (wie Anm. 502), S. 343f. Zum Beamtenwesen bei Seckendorff s. BARTH, Rechtsgeschichtliche und rechtsphilosophische Betrachtungen (wie Anm. 502), S. 71ff. und KRAEMER, Der deutsche Kleinstaat (wie Anm. 344), S. 32ff. Die Wahrung des Christentums war höchste Aufgabe des Fst.en, vgl. LOTZE, Veit Ludwig von Seckendorff (wie Anm. 500), S. 81f; ECKERT, Der Gedanke (wie Anm. 436), S. 138 und MÜNCH, Haus und Regiment (wie Anm. 163), S. 208.

<sup>532</sup> BARTH, Rechtsgeschichtliche und rechtsphilosophische Betrachtungen (wie Anm. 502), S. 21 und vgl. Kapitel 2.2.7.

<sup>533</sup> Gerade in diesem Punkt aber übte er massive Kritik an Hg. Ernst, der angeblich gerade die Justiz lieber seinen Räten überließ, s. KLINGER, Der Gothaer Fürstenstaat (wie Anm. 145), S. 108.

<sup>534</sup> BRÜCKNER, Staatswissenschaft, Kameralismus und Naturrecht (wie Anm. 60), S. 21f. Zu den Ansichten Ernsts des Frommen, die annähernd identisch waren s. IGNASIAK, Das Politik- und Religionsverständnis (wie Anm. 515), S. 158f.

### 2.2.2.2 Seckendorffs *Teutscher Fürsten=Staat* und seine Aussagen zum Hof und zu Hofordnungen

Der Zweck, den Veit Ludwig Seckendorff mit seinem Werk der *Fürsten=Staat* verfolgte, war anderen Regierenden einen Leitfaden für Landesreformen und Landesverwaltung an die Hand zu geben. Er selbst formulierte es so: „*Ich habe mir nicht fürgenommen, eine Teutsche allgemeine Politik oder gewisse Regeln der Regimenter zu schreiben [...], sondern mein Zweck und Absehen ist auff den Zustand der meisten teutschen Fürstenthümer gerichtet gewesen, wie nemlich solche in ihrem und gutem Zustand beschaffen zu seyn und regieret zu werden pflegen.*“<sup>535</sup> Ausgangspunkt war also die Frage wie der Staat des Fürsten richtig zu regieren und zu verwalten sei. Als Staatszweck galten Seckendorff die allgemeine Wohlfahrt und die gute *Policy*.<sup>536</sup> Der Fürst hatte ein von Gott übertragenes Amt inne, das ihn verpflichtete für die Untertanen zu sorgen und der fürstliche Hof galt Seckendorff als Teil dieses Staates, deshalb sollte er als Vorbild für die Untertanen in „*guter zucht, tugend, gottesfurcht und erbarkeit*“ gehalten werden.<sup>537</sup>

Im abschließenden sehr ausführlichen Kapitel *Von Bestellung und Verfassung einer Fürstl. und dergleichen Hoff-Statt* beschäftigte sich Seckendorff sowohl mit der Definition als auch mit dem Inhalt der *Hoff-Statt*.<sup>538</sup> Es handelt sich dabei um eine modellhafte Beschreibung des fürstlichen Hofes, deren Vorbild der Hof Ernsts des Frommen von Sachsen-Gotha war. Es wird deutlich, dass nach Seckendorffs Ansicht der Hof, respektive die Hofhaltung, nicht nur einen Luxus darstellten sondern eine Pflicht des Fürsten.<sup>539</sup> Der Hof hatte seiner Ansicht nach Vorbildfunktion, obwohl er dem normalen Leben entrückt war. An der Art der Hofhaltung waren die Fähigkeiten und die Persönlichkeit des Fürsten ablesbar.<sup>540</sup>

„Bis in die kleinsten Kleinigkeiten ergeht sich Seckendorff mit seinen Schilderungen und Angaben, er vergißt keinen Diener und keine Verrichtung.“<sup>541</sup> Diese Genauigkeit ist es, die die Beschreibung für uns so interessant und wertvoll macht. Betrachtet man seine Ausführungen über die Hofhaltung, so wird „ein unglaublicher Bürokratismus“ deutlich und seine Schwerpunktsetzung auf den Hof, der vor allem anderen eine gute Ordnung haben musste.<sup>542</sup>

<sup>535</sup> SECKENDORFF, *Teutscher Fürsten-Staat* (wie Anm. 15), Vorrede, vgl. a. THIELE, *Zur Charakteristik* (wie Anm. 13), S. 4. Zur langen Nachwirkung von Seckendorffs Hauptwerk s. WÖHE, *Veit Ludwig Seckendorff* (wie Anm. 499), S. 10-13 und MACK, *Christlich-toleranter Absolutismus* (wie Anm. 507), S. 9.

<sup>536</sup> Seckendorff gilt als der Begründer der *Policy*, vgl. ZIELENZIGER, *Die alten Kameralisten* (wie Anm. 502), S. 335. Schon Osse hatte sich mit der *Guten Policy* und ihrer Definition beschäftigt, s. OSSE, *Testament von Stadt und Staat*, in: Gerhard OESTREICH (Hg.), *Strukturprobleme der Frühen Neuzeit*. Ausgewählte Aufsätze, Berlin 1980, S. 367–379, hier S. 367f. Zur Benutzung der Begriffe *Staat*, *Policy* und *Regiment* durch Seckendorff s. Jens Wilhelm STAHLSCHEIDT, *Policy und Fürstenstaat*. Die gothaische Policygesetzgebung unter Herzog Ernst dem Frommen im Spiegel der verfassungsrechtlichen und policywissenschaftlichen Anschauungen Veit Ludwig von Seckendorffs, Diss. jur., Bochum 1999, S. 20f.

<sup>537</sup> SECKENDORFF, *Teutscher Fürsten-Staat* (wie Anm. 15), S. 631, vgl. a. DUCHHARDT, *Das protestantische Herrscherbild* (wie Anm. 517), S. 32f.; STRAUB, *Repraesentatio Maiestatis* (wie Anm. 172), S. 92 und KLINGER, *Der Gothaer Fürstenstaat* (wie Anm. 145), S. 148f.

<sup>538</sup> SECKENDORFF, *Teutscher Fürsten-Staat* (wie Anm. 15), S. 586-658.

<sup>539</sup> Vgl. BARTH, *Rechtsgeschichtliche und rechtsphilosophische Betrachtungen* (wie Anm. 502), S. 35. Eine Darstellung des Gothaer Hofes bei LOTZE, *Veit Ludwig von Seckendorff* (wie Anm. 500), S. 16ff.

<sup>540</sup> Vgl. STOLLEIS, *Veit Ludwig Seckendorff* (wie Anm. 60), S. 162. Vor allem prangert Seckendorff die Gottlosigkeit, an den meisten dt.en Höfen an, vgl. BARTH, *Rechtsgeschichtliche und rechtsphilosophische Betrachtungen* (wie Anm. 502), S. 22 und 60; LOTZE, *Veit Ludwig von Seckendorff* (wie Anm. 500), S. 85f.; BOEHN, *Die Mode* (wie Anm. 59), Bd. 1, S. 333-335 und KRAEMER, *Der deutsche Kleinstaat* (wie Anm. 344), S. 20.

<sup>541</sup> ZIELENZIGER, *Die alten Kameralisten* (wie Anm. 502), S. 358, vgl. a. BARTH, *Rechtsgeschichtliche und rechtsphilosophische Betrachtungen* (wie Anm. 502), S. 78.

<sup>542</sup> ZIELENZIGER, *Die alten Kameralisten* (wie Anm. 502), S. 258.

Eine besondere Prachtentfaltung war für Seckendorff überflüssiger Luxus, der schon aus wirtschaftlichen und moraltheologischen Gründen abzulehnen war. In diesem Zusammenhang verwendete er auch nicht den Begriff der *Reputation*, die es gegebenenfalls durch die Pracht zu steigern gelte, da *Reputation* aus dem machiavellistischen Sprachgebrauch stammte, den er, wie bereits dargelegt, grundsätzlich ablehnte.<sup>543</sup> In dieser Haltung wird Seckendorffs lutherische Grundhaltung besonders deutlich, denn Luxus galt ihm als Gottlosigkeit und es wird klar, warum er sich nicht mit dem Zeremonialwesen beschäftigt hat, das seinem stark konfessionell geprägten Weltbild entgegenstand, denn „kein Kameralist zeigt so viel theologische Färbung wie Seckendorff“.<sup>544</sup> Er kritisiert einen zu hohen Aufwand des höfischen Lebens, vor allem, wenn die Geldmittel nicht dafür ausreichen:

*„Die erfahrung bezeuget, daß, wenn [...] die hof-statt mit dienern überleget [...], das tractament [...] überflüssig und höher, als mans erschwingen kan [...], oder wenn man allzuviel auf lust und ergetzlichkeiten, köstliche mobilien, grosse und übermässige gebäudem unnöthige reisen, überflüssige leib-guarden, und dergleichen sachen, die man entbehren kan, wendet, daß dadurch zuvörderst das fürstliche cammer-wesen gantz zerrüttet [...], und allerley nothwendige ausgaben, wodurch der stand, hobeit, macht und ansehen, vielmehr, als durch grossen pracht und aufgang bey hof behauptet wird, unterlassen werden müssen.“<sup>545</sup> „Dieses, und dergleichen vielmehr [der Widerstand der Bedienten gegen Sparmaßnahmen], hält manche [...] Regenten auf, daß sie sich nicht resolviren können, und aus furcht des schimpffs, in der unordnung continuiren [...], nicht bedenkende, daß es noch viel schimpfflicher sey, in stetem mangel, sorg und borg zu sitzen.“<sup>546</sup>*

Ganz entgegen dem Zeitgeist meinte Seckendorff also, dass Schulden für das Ansehen des Herrschers fataler seien als eine eingeschränkte höfische Repräsentation. Hier wird deutlich, dass für ihn noch, ähnlich wie für die Fürstenspiegel vergangener Zeiten, ethisch-moralische und in der lutherischen Lehre begründete Normen von größerer Relevanz waren, als die zeitgemäße Ausstattung eines Hofes mit einer großen Zahl an Bediensteten und großer Pracht.<sup>547</sup> Dennoch macht Seckendorff an keiner Stelle in seinem Werk Vorschläge für eine ökonomischere Vorgehensweise, denn „anstatt sich der Wirtschaftlichkeit einzelner höfischer Ressorts zuzuwenden, konzentriert er sich auf die Frage der Ordnung bei Hofe“.<sup>548</sup> Diese Ordnung war es, die die Basis legen sollte für alle ökonomischen und rationellen Maßnahmen.

Seckendorffs *Fürsten=Staat* ist eines der ersten Werke der Frühen Neuzeit, in denen die neue Teilung des Hofes in einen engen und einen weiten oder administrativen Hof genau beschrieben wird. Dabei fällt auf, dass er unter dem Hof nur noch die direkte Umgebung des Fürsten verstand

<sup>543</sup> Vgl. VEC, Zeremonialwissenschaft im Fürstenstaat (wie Anm. 27), S. 316f; ZIELENZIGER, Die alten Kameralisten (wie Anm. 502), S. 340 und LOTZE, Veit Ludwig von Seckendorff (wie Anm. 500), S. 85f. Auch Hg. Ernst. war Sparsamkeit sehr wichtig und führte dazu, dass er seinen Standeskollegen häufiger Geld leihen konnte, s. JACOBSEN, Der Landesvater (wie Anm. 500), S. 74 und KLINGER, Der Gothaer Fürstenstaat (wie Anm. 145), S. 144-150.

<sup>544</sup> Zielenziger spricht von einem „theokratischen Charakter“, den der Staat Seckendorffs habe, ZIELENZIGER, Die alten Kameralisten (wie Anm. 502), S. 341 und S. 337, vgl. a. VEC, Zeremonialwissenschaft im Fürstenstaat (wie Anm. 27), S. 317-324; BARTH, Rechtsgeschichtliche und rechtsphilosophische Betrachtungen (wie Anm. 502), S. 10 und THIELE, Zur Charakteristik (wie Anm. 13), S. 14f. Eine Einschätzung zur Geistesverwandtschaft Seckendorffs mit dem Pietismus s. LOTZE, Veit Ludwig von Seckendorff (wie Anm. 500), S. 86ff. und vgl. KRAEMER, Der deutsche Kleinstaat (wie Anm. 344), S. 74 und DUCHHARDT, Das protestantische Herrscherbild (wie Anm. 517), S. 38f.

<sup>545</sup> SECKENDORFF, Teutscher Fürsten-Staat (wie Anm. 15), S. 649f.

<sup>546</sup> Ibid., S. 257.

<sup>547</sup> S. BAUER, Hofökonomie (wie Anm. 51), S. 241, vgl. a. Torsten FRIED, Fürstliche Herrschaft, Geld und Repräsentation in der politischen Theorie des Mittelalters und der Frühen Neuzeit, in: Gerhard FOUQUET, Jan HIRSCHBIEGEL, Werner PARAVICINI (Hg.), Hofwirtschaft. Ein ökonomischer Blick auf Hof und Residenz in Spätmittelalter und Früher Neuzeit, Ostfildern 2008 (Residenzenforschung, 21), S. 39–53, S. 52f.

<sup>548</sup> BAUER, Hofökonomie (wie Anm. 51), S. 175.

und nicht mehr die gesamte Verwaltung.<sup>549</sup> Daraus ergab sich für ihn folgende Definition des Begriffs *Hof-Statt*:

*„Es werden zwar sonst in gemeinen verstand unter der Hof-Statt auch die geist- und weltlichen collegien der regierung, consistorii und cammer, und alle darinnen bediente mit begriffen, und solche personen auch für hof-bediente geachtet: Demnach sie aber nicht stets und täglich bey hof seyn, noch daselbst gespeiset und unterhalten zu werden pflegen, [...] so bleiben wir itzo bey der gebräuchlichsten und eigentlichsten bedeutung des worts hof-statt, und verstehen damit die gantze bestellung der ämter und dienste, auch die verschaffung dessen, was in einem fürstl. Hof vor den Landes Herrn, dessen Gemahlin und Kinder, und die allerseits dabey unentbehrliche bedienten, erfordert wird 1. zu der fürstlichen Wohnung und was darzu geböret. 2. Zu der Speisung. 3. Zu der Kleidung, Schmuck, Gewand, Mobilien und hausrath. 4. Zu der auffwartung und Bedienung der Herrschaft. 5. Zu dero Fortkommung mit kutschen und pferden in der näbe und auf reisen. 6. Zu Verwahrung und sicherheit dessen Person und zugehörungen. 7. Zu dessen fürstlicher Belustigung und ergetzung.“<sup>550</sup>*

Unmissverständlich macht dies klar, dass Seckendorff letztlich in den Kategorien der Hausväterliteratur dachte, denn zum Haushalt des Fürsten gehören nur die Personen, die keinen eigenen Haushalt haben. Somit ist der Herrscher auch bei ihm der Typus des Hausvaters und dies betont Seckendorff auch indem er schreibt, dass der Fürst *„von der schuldigkeit eines jeden haufvaters [...] nicht befreyet, sondern desto mehr darzu verbunden ist, nachdem von seiner hof-statt und der hof-bedienten leben und wandel das gantze land exempel zu nehmen, und sich darnach zu bessern und zu ärgern pflegt.“<sup>551</sup>*

Wichtig gerade für einen solch großen Haushalt war es natürlich vor allem die Versorgung mit Lebensmitteln und anderen Gütern zu sichern. Zudem war dies ein großer Kostenfaktor und wurde nur zum Teil aus den Einnahmen der Ämter gedeckt. Daher beschäftigte sich Seckendorff mit dieser Thematik ausführlich und erläuterte insbesondere die Bedeutung der Tages-, Wochen-, Quartals- und Jahresrechnungen.<sup>552</sup>

Die Mobilien des Hofes, wie Kleidung, Schmuck, Hausrat, vor allem aber Bettzeug und der Inhalt der Silberkammer, hier vor allem Wachs und Lichter, sind die nächsten Themen, die behandelt werden. Bereits an dieser Stelle findet sich der Verweis auf eine Aufgabe der Hofordnung, denn Seckendorff schreibt: *„Und ist in gedachter silber-cammer oder hof-ordnung versehen, wieviel, und in was gattung, zu welcher zeit, nach unterscheid sommers und winters, die austheilung der lichter geschehen soll.“<sup>553</sup>*

Als ein besonders wichtiges Feld des täglichen Hofes begegnet zudem die Aufwartung. Seckendorff bezieht sich dabei speziell auf die Personen, die nur zur Aufwartung am Hof sind und keine anderen Ämter ausüben. Dies sind im Regelfall Edelleute, z. B. Kammerherren und Kämmerer. Da sie den Hof nach außen, vor allem Gästen gegenüber, repräsentieren *„liegt auch einem jeden solchen edelmanne ob, sich nicht allein der gemeinen hof-ordnung nach mit erbarem leben und wandel gemäß zu bezeigen, sondern auch den gebrauch des hofs und der aufwartung [...] zu verstehen, damit er hierin nicht grobheit oder fehler begebe, wie denn die ceremonien und gewonheiten der höfe in vielen stücken veränderlich, und deswegen wohl und fleißig zu merken.“<sup>554</sup>* Auch das Frauenzimmer, das eine eigene Ordnung erhalten sollte und die Hofstaate der Fürstenkinder und deren bestmögliche Organisation finden Erwähnung.<sup>555</sup>

<sup>549</sup> S. SECKENDORFF, Teutscher Fürsten-Staat (wie Anm. 15), S. 586ff. Vgl. a. BARTH, Rechtsgeschichtliche und rechtsphilosophische Betrachtungen (wie Anm. 502), S. 78. Bzgl. des Haushalts trennte Seckendorff noch nicht strikt zwischen Staatshaushalt und Haushalt des Hofes, s. HÖPPNER, Finanzwirtschaftliche Anschauungen (wie Anm. 500), S. 57. Vgl. a. BRÜCKNER, Staatswissenschaft, Kameralismus und Naturrecht (wie Anm. 60), S. 27ff.

<sup>550</sup> SECKENDORFF, Teutscher Fürsten-Staat (wie Anm. 15), S. 587f.

<sup>551</sup> Ibid., S. 631. Zum Hausvaterprinzip bei Hg. Ernst s. KLINGER, Der Gothaer Fürstenstaat (wie Anm. 145), S. 143-150.

<sup>552</sup> SECKENDORFF, Teutscher Fürsten-Staat (wie Anm. 15), S. 592-606.

<sup>553</sup> Ibid., S. 609.

<sup>554</sup> Ibid., S. 612. Es folgt noch eine Darstellung der Aufwartung durch Erbämter, S. 613.

<sup>555</sup> Ibid., S. 619f.

Das nächste große Kapitel bildet der Marstall; beschrieben werden die dort vorhandenen Ämter und deren Aufgaben. Wieder nimmt Seckendorff Bezug auf die Hofordnung, als er darauf hinweist „*daß sonst die stall-personen den gemeinen puncten der hof-ordnung, dadurch sie zu zucht und erbarkeit, gebührlicher aufwartung und respect gegen den Herrn, und denn wegen speise und tranck zu gewisser ordnung angewiesen werden, sich gemäß zu verhalten schuldig.*“<sup>556</sup> Und auch hier wird, wie bereits im Zusammenhang mit den Edelleuten, deutlich, dass die Hofordnung einzig dazu dient die innere Ordnung des Hofes aufrechtzuerhalten und die Stellung des Fürsten als Hausvater zu sichern.

Den Abschluss dieser allgemeinen Ausführungen bilden Abschnitte über die wehrhaften Personen am Hof, also die Wache und gegebenenfalls eine Leibgarde, sowie über die zur Abwechslung dienenden Einrichtungen, wie Jagd, Feuerwerke, eine am Hof vorhandene Bibliothek oder Kunstsammlung.<sup>557</sup>

Da, so Seckendorff, schon ein mittlerer Hof 80 bis 100 Personen umfasse, ein großer Hof entsprechend um die 300 bis 400 Personen, müsse der Fürst, da er in diesem Fall den *hausvater* darstellt, für einen tugendhaften Lebenswandel und Gottesfurcht seiner Bedienten sorgen, denn „*Das erste und vornhemste mittel zu dieser heilsamen aufsicht und verfassung ist, die bestellung des Hof-Predig-Amts, und was deme anhängig ist.*“<sup>558</sup> Deutlich wird in dieser Aussage seine Grundintention: Ordnung. Für die Ordnung am Hof ist also seiner Ansicht nach vor allem das Hofpredigeramt bestimmt und als zweiter Eckpfeiler die Hofordnung.<sup>559</sup> Als drittes *haupt-mittel* sieht Seckendorff den Hofmarschall oder Hofmeister an, der die Aufsicht über den gesamten Hof zu führen habe und für den eine gesonderte Amtsordnung zu erlassen sei.<sup>560</sup>

Die Hofprediger und Hofkapläne sollten vor allem die absolut notwendige Basis für einen christlich protestantischen Hof legen und für die Aufrechterhaltung des christlichen Lebenswandels sorgen, die Beichte abnehmen und die Kommunion austeilen. Zudem war für Seckendorff der Hofprediger eine der wenigen Personen, die jederzeit freien Zutritt zum Fürsten haben sollte, um Unsitten zu vermeiden.<sup>561</sup>

Auch an der Erziehung der fürstlichen Kinder war der Hofprediger beteiligt. Ebenso sollte er, bzw. der Hofkaplan, das Hofgesinde, die Lakaien, Pagen, Stallburschen etc. regelmäßig zu Betstunden versammeln und im Katechismus unterweisen, denn die christliche Religion, der alle Hofbediensteten angehören mussten, war das „*fundament aller guten ordnung, treue und tugend*“.<sup>562</sup>

„*Das andere mittel zu rechter christlicher und löblicher anstalt bey hof ist eine gemeine durchgehende Hof-Ordnung*“.<sup>563</sup> Sie gilt für alle Hofbediensteten, auch für diejenigen, die zusätzlich zu ihr noch eine eigene Amtsordnung haben. „*Darinnen ihnen etliche nothwendige stücke, die sie zu christlicher und treuen verrichtung ihres amts thun oder meiden müssen, wohl eingebunden werden*“.<sup>564</sup>

Seckendorff entwarf im Folgenden eine ideale Hofordnung, sie sollte für alle Bediensteten gelten, egal wie hoch oder nieder ihr Amt war und auch für die Personen, die nur gelegentlich am

<sup>556</sup> Ibid., S. 627.

<sup>557</sup> Ibid., S. 628-631.

<sup>558</sup> Ibid., S. 631-635.

<sup>559</sup> Ibid., S. 635-641; vgl. a. BAUER, Hofökonomie (wie Anm. 51), S. 173.

<sup>560</sup> SECKENDORFF, Teutscher Fürsten-Staat (wie Anm. 15), S. 642f. Hier macht Seckendorff deutlich, dass die hohen Hofämter möglichst mit Adelligen zu besetzen seien. Vgl. GARBER, Zur Statuskonkurrenz (wie Anm. 515), S. 139.

<sup>561</sup> Dem Hofgeistlichen oblag es „*daß er pflicht und gewissens halben erinnern mag, was zu erbauung im christenthum, zucht, tugend und erbarkeit, diene, und der christlichen liebe gemäß sey, und was hingegen dawider strebe, und etwa bey hof einreissen, und vorgehen solle.*“; SECKENDORFF, Teutscher Fürsten-Staat (wie Anm. 15), S. 633. Zu den Hofkaplänen s. a. A. M. KOENIGER, Hofkapläne, Bd. 5, in: Michael BUCHBERGER, Josef HÖFER (Hg.), Lexikon für Theologie und Kirche, Freiburg i. Breisgau 21874-1961, S. 95-96.

<sup>562</sup> SECKENDORFF, Teutscher Fürsten-Staat (wie Anm. 15), S. 631f. Zur konfessionellen Situation der Beamten in Sachsen-Gotha s. KLINGER, Der Gothaer Fürstenstaat (wie Anm. 145), S. 90-93.

<sup>563</sup> SECKENDORFF, Teutscher Fürsten-Staat (wie Anm. 15), S. 635.

<sup>564</sup> Ibid., S. 635.

Hof waren. Das Essentielle einer solchen Hofordnung bestand dabei für ihn „*in der anweisung zur gottesfurcht, und denen christlichen ubungen.*“<sup>565</sup> Jeder Bedienstete hatte christlichen Glaubens zu sein und diesen auch auszuüben. „*Zum andern werden die hof-leute, durch die gemeine hof-ordnung zu etlichen tugenden, absonderlich vermahnet, von gewissen lastern aber vor andern abgemahnet.*“<sup>566</sup> Hierauf folgt erneut eine Aufzählung christlicher Tugenden und Seckendorff wies nochmals auf den dem Fürsten zu erbringenden Respekt hin und auf die Notwendigkeit standesgemäßen Verhaltens. Unter die zu vermeidenden Laster zählte er vor allem Gotteslästerung, Fluchen, Schwören und Zauberei, sowie Schlägereien, gab jedoch zu bedenken, dass diese auch bereits durch den Burgfrieden sanktioniert seien. Mit dem Verbot von „*fressen und sauffen, schandiren, und liederliche possen treiben*“<sup>567</sup> zeigt er Untugenden auf, die im 17. Jahrhundert von vielen Autoren gerade an deutschen Höfen kritisiert wurden.<sup>568</sup> Verboten wurden überdies das Abschleppen, sowie Winklessen und das unrechtmäßige Betreten der fürstlichen Gemächer und anderer eigentlich verschlossener Räume. Zudem nicht erlaubt waren Beschwerden über die Besoldung und das Essen bei Hof. Besonders an die adeligen Bediensteten gerichtet war das Gebot, bei der Einstellung von Personal auf dessen christlichen Lebenswandel besonders zu achten.<sup>569</sup> Verstöße gegen die Hofordnung sollten dem *hof-officianten* gemeldet werden, der über die Bestrafung entschied. Fiel jemand durch außergewöhnlich häufige Verfehlungen auf, so sollte er dem Fürsten gemeldet werden, der dann über strengere Strafen entschied.<sup>570</sup>

„*Zum dritten geht die gemeine hofordnung dahin, daß ein jeder seines anbefohlenen amts, dienstes und beruffs, treulich abwarten, und sich in andere bündel und verrichtungen nicht mengen, sondern seiner bestallung, und der absonderlichen ordnung des hof-amts, darinnen er mit begriffen, allerdings gemäß halten soll.*“<sup>571</sup>

An dieser Stelle verweist Seckendorff erneut darauf, dass es neben der Hofordnung Spezialordnungen für jeden Amtsbereich des Hofes geben solle und auch der Respekt gegenüber dem Fürsten wird abermals eingefordert. Zudem wird nochmals darauf hingewiesen, dass man sich an Bestimmungen zu halten habe und vor allem den Hof nicht ohne Erlaubnis verlassen dürfe. „*Viertens begreiffet auch eine gemeine hof-ordnung diejenige puncten, welche zu respect und gehorsam gegen die Fürstliche Herrschafft, und dero hobe vorgesetzte hof-ämter, dienen.*“<sup>572</sup> Hierunter fallen vor allem eine gute Aufwartung und das standesgemäße Verhalten.

Hiermit erschöpft sich nach den Angaben Veit Ludwig Seckendorffs der Inhalt einer Hofordnung. Deutlich geworden ist dabei, dass es in einer solchen Ordnung weniger darum ging die Zahl des Hofpersonals zu mindern oder in spezieller Weise die Ausgaben des Hofes zu regulieren, sondern einzig darum alles in guter Ordnung zu halten und die Ideale des christlichen Lebenswandels auch an verrufenen und amoralischen Höfen durchzusetzen.

<sup>565</sup> Ibid., S. 635.

<sup>566</sup> Ibid., S. 636.

<sup>567</sup> Ibid., S. 637.

<sup>568</sup> Vgl. MÜNCH, Das Jahrhundert des Zwiespalts (wie Anm. 56), S. 90, der hier von Münch vorgelegten Ausführung folgend ist eine HO im Sinne Seckendorffs ein Teil der allgemeinen Zivilisierungskampagne des 17. Jh.s.

<sup>569</sup> SECKENDORFF, Teutscher Fürsten-Staat (wie Anm. 15), S. 638.

<sup>570</sup> Ibid., S. 640.

<sup>571</sup> Ibid., S. 640.

<sup>572</sup> Ibid., S. 641. Zudem hebt Seckendorff hervor, dass sich alle Hofbediensteten auch der Landesordnung zu unterwerfen hätten, ebenso wie ihren Vorgesetzten.

## 2.2.3 Wolfgang Ludwig Assum

### 2.2.3.1 Biographie und Kontext

Viel ist nicht bekannt über den im 17. Jahrhundert als Hofprediger der Grafen von Hohenlohe-Weikersheim tätigen Wolfgang Ludwig Assum. In den einschlägigen Lexika jener Zeit, wie etwa dem Zedlerschen Universallexikon, finden sich gerade einmal Geburts- und Sterbedatum erwähnt. Obwohl schon allein die Aufnahme in jene Lexika zeigt, dass Wolfgang Ludwig Assum im 17. und noch im 18. Jahrhundert kein Unbekannter war und seine Werke noch immer rezipiert wurden.<sup>573</sup>

Geboren wurde er am 24. Januar des Jahres 1590 als Sohn des Johann Assum, der 1582 aus württembergischem Kirchendienst ausschied und zum Hofprediger des Grafen von Hohenlohe-Weikersheim berufen wurde.<sup>574</sup> Die Stellung des Vaters ermöglichte es den Kindern eine fundierte Ausbildung zu erlangen.<sup>575</sup> Wolfgang Ludwig besuchte zunächst die Lateinschule, später das Gymnasium und studierte zwischen 1608 und seinem Eintritt in den hohenlohe-weikersheimerischen Kirchendienst 1614 in Gießen, Jena und Wittenberg.<sup>576</sup> 1621 trat er das Amt des Hofpredigers in Weikersheim an, das er bis zu seinem Tod 1658 bekleidete, allerdings mit einer Unterbrechung von zwölf Jahren, da während der Herrschaft des Deutschen Ordens über Weikersheim zwischen 1637 und 1649 Assum lediglich als Stadtpfarrer in Weikersheim tätig war.<sup>577</sup>

<sup>573</sup> S. Frank KLEINEHAGENBROCK, Die Grafschaft Hohenlohe im Dreißigjährigen Krieg. Eine erfahrungsgeschichtliche Untersuchung zu Herrschaft und Untertanen, Stuttgart 2003 (Veröffentlichungen der Kommission für geschichtliche Landeskunde in Baden-Württemberg, B 153), S. 149f.; Frank KLEINEHAGENBROCK, "Nun müsst ihr doch wieder alle katholisch werden". Der Dreißigjährige Krieg als Bedrohung der Konfession in der Grafschaft Hohenlohe, in: Matthias ASCHE, Anton SCHINDLING (Hg.), Das Strafgericht Gottes. Kriegserfahrungen und Religion im Heiligen Römischen Reich Deutscher Nation im Zeitalter des Dreißigjährigen Krieges. Beiträge aus dem Tübinger Sonderforschungsbereich "Kriegserfahrungen - Krieg und Gesellschaft in der Neuzeit", Münster 2002, S. 59–122, hier S. 88; Assum, (Wolfgang Ludwig), Bd. 2, in: Johann Heinrich ZEDLER (Hg.), Grosses vollständiges Universal-Lexicon Aller Wissenschaften und Künste, Halle-Leipzig 1732-1750, Sp. 1915; Assum, (Wolfgang Ludwig), Suppl. 1, in: Jacob Christoff BECK, August Johann BURTORFF (Hg.), Neu=vermehrtes Historisch=und Geographisches Allgemeines Lexicon. In welchem das Leben und die Thaten der Patriarchen / Propheten / Apostel / Vätter der ersten Kirchen / Päbsten / Cardinälen, Bischöffen, Prälaten, vornehmer Gelehrten und Künstlern, nebst denen so genannten Ketzern; wie nicht weniger derer Kayser, Könige, Chur= und Fürsten, Grafen / grosser herren / berühmter Kriegs=Helden und Staats=Ministern; Ingleichen Ausführlische Nachrichten von den ansehnlichsten Gräflichen, Adelichen und andern Familien, von Concilien, Mönchs= und Rotter=Orden, Heydnischen Göttern und endlichen Die Beschreibung der Kayserthümern / Königreiche / Fürstenthümern / freyer Ständen, Landschaften, Insulen, Städten, Schlösser, Klöster, Gebürgen, Meeren, Seen, Flüssen, und so fortan; Aus allen bewährten Historisch= und Geographischen Schriften zusammen gezogen, S. 614. Bis heute stellt die Biographie Wolfgang Ludwig Assums ein Desiderat der Forschung dar.

Für die freundliche Hilfe und die Hinweise bzgl. der Recherche zu Wolfgang Ludwig Assum bedanke ich mich herzlich bei PD Dr. Frank Kleinhagenbrock.

<sup>574</sup> S. KLEINEHAGENBROCK, Die Grafschaft Hohenlohe (wie Anm. 573), S. 149 und Assum (Wolfgang Ludwig), Bd. 1, in: Christian Gottlieb JÖCHER, Johann Christoph ADELUNG, Rotermund Heinrich Wilhelm (Hg.), Allgemeines Gelehrten Lexicon. Darinne die Gelehrten aller Stände sowohl männ- als weiblichen Geschlechts, welche vom Anfange der Welt bis auf ietzige Zeit gelebt, und sich der gelehrten Welt bekannt gemacht, Nach ihrer Geburt, Leben, merkwürdigen Geschichten, Absterben und Schrifften aus den glaubwürdigsten Scribenten in alphabetischer Ordnung beschrieben, Leipzig 1750-1751, S. 599.

<sup>575</sup> Johann Augustin Assum ging in den württembergischen Verwaltungsdienst. Johann Christoph erhielt ein Stipendium des Gf.en, besuchte das Gymnasium und später die Universitäten in Tübingen und Marburg, wo er Philosophie und Jura studierte. 1605 trat er in die Kanzlei in Weikersheim ein und wurde 1610 zum Kanzleidirektor berufen, s. KLEINEHAGENBROCK, Die Grafschaft Hohenlohe (wie Anm. 573), S. 149f. und KLEINEHAGENBROCK, Nun müsst ihr (wie Anm. 573), S. 68 und 87.

<sup>576</sup> S. KLEINEHAGENBROCK, Die Grafschaft Hohenlohe (wie Anm. 573), S. 150.

<sup>577</sup> S. KLEINEHAGENBROCK, Nun müsst ihr (wie Anm. 573), S. 68. Wolfgang Ludwig Assum war zweimal verheiratet und hatte insgesamt sieben Kinder, von denen zwei das Erwachsenenalter erreichten. Sein



Die schriftstellerische bzw. publizistische Tätigkeit Assums beschränkte sich auf die Herausgabe von Predigtbänden. Am bekanntesten ist wohl sein Werk über das Buch Esther, das hier bezüglich seiner Aussagen über den Hof und die Hofordnungen im Mittelpunkt stehen soll.

Gestorben ist Wolfgang Ludwig Assum wahrscheinlich am 18. Juli 1658.<sup>578</sup>

---

Sohn Johann Wolfgang, der auch das hier vor allem interessierende Werk seines Vaters posthum herausgab, wurde ebenfalls Pfarrer, s. KLEINEHAGENBROCK, Die Grafschaft Hohenlohe (wie Anm. 573), S. 150.

<sup>578</sup> S. BECK, Assum, Wolfgang (wie Anm. 573), S. 614 und ZEDLER, Assum (wie Anm. 573), Bd. 2, S. 1915 geben als Todesjahr das Jahr 1688 an. Dies kann jedoch nicht stimmen, denn das im Folgenden zu besprechende Buch, *Kirchen Regiment= und Hauß=Spiegel* wurde im Jahr 1672 von seinem Sohn Johann Wolfgang Assum veröffentlicht, der in der Zuschrift erklärt, dass er dieses Werk seines Vaters postum herausgebe. Er merkt dabei an, dass sein Vater 37 Jahre lang als Hofprediger in Weikersheim tätig gewesen sei. Da Wolfgang Ludwig Assum sein Amt als Hofprediger wohl 1621 antrat, kann nur 1658 als Sterbedatum möglich sein, so gibt es auch Jöcher an, s. JÖCHER, Assum (wie Anm. 574).

### 2.2.3.2 Wolfgang Ludwig Assums *Kirchen Regiment- und Hauß-Spiegel* und seine Aussagen zum Hof und zu Hofordnungen

Dem *Kirchen Regiment- und Hauß-Spiegel* seines Vaters setzte Johann Wolfgang Assum ein lateinisches Zitat voran, das er als Begründung für diese Schrift angab: „*Cur cresunt hodie tot ubiq; volumina juris? In promptu caussa est: Crescit & omne nefas.*“ Selber übersetzte er dies so: „*Warum sind heutige Tags so viel Juristen=Schriften? Weil man auch heutige Tags mehr Ubels pflegt zu stifften.*“<sup>579</sup>

Dieser Ausspruch macht deutlich, dass er, ebenso wie sein Vater, ganz im protestantisch-lutherischen Sinne, seine eigenen Zeiten als verderbt ansah und mit diesem Buch eine Änderung zum Besseren herbeiführen wollte. Als Quellen dienen dem vorliegenden Werk sowohl die Bibel, insbesondere das bereits im Titel angesprochene Buch Esther, als auch andere, vor allem theologische Schriften, wie etwa die des General-Superintendenten von Coburg, D. Kessler, der ebenfalls in der Zuschrift zitiert wird.<sup>580</sup>

Betrachtet man das Herrscherbild Assums, so wird deutlich, dass es dem Konrad Heresbachs ähnelt.<sup>581</sup> Auch er plädiert für gute Räte, aber betont auch, dass der Herrscher nicht alle Entscheidungen den Räten überlassen dürfe, sondern sich auch selber um die Regierung zu kümmern habe.<sup>582</sup> Auf Basis von Psalm 82 definiert Assum den Herrscher als einen Gott und leitet daraus die Verpflichtung ab sich gut zu verhalten, da schlechtes und sündiges Verhalten, gerade durch die gottgleiche Stellung des Fürsten, erhebliche negative Auswirkungen auf viele Menschen und das Land habe.<sup>583</sup>

Das dem *Kirchen Regiment- und Hauß-Spiegel* zugrunde liegende Buch Esther, beginnt mit der Verstoßung der Königin Vasti, nach der die Jüdin Esther zur Königin erhoben wird.<sup>584</sup> In diesem alttestamentarischen Buch wird ein Königshof sehr genau und detailliert beschrieben, insbesondere die dort herrschenden Intrigen bis hin zu geplanten Mordanschlägen. Beschrieben wird aber auch die Mildtätigkeit einer Königin, die dazu führt, dass die Juden ihre Feinde besiegen konnten. Die Forschung nimmt an, dass es sich bei dem im Buch Esther beschriebenen Hof um den des persischen Großkönigs Xerxes I. handelt.<sup>585</sup>

Erstmalig fällt der Begriff der Hofordnung in der fünften Predigt über das erste Kapitel des Buches Esther. Hier stellte Assum die Frage „*Wie war es dann mit seinem [des Königs] Hofstat beschaffen / gieng es auch fein ordentlich zu / daß man aus der Hof=Ordnung kunte deß Königs hohe Discretion und scharffe Aufsicht abnehmen / oder hatten sich vielleicht die Diener übersoffen / daß einer im Stall / der ander in der Hofstuben / der dritte im Thorstüblein gelegen und geschlaffen?*“<sup>586</sup>

Schon an dieser Stelle wird offenkundig, wie gut der Hofprediger das Leben am Hof kannte und wie gut er entsprechend auch die Missstände einschätzen konnte. Er vermittelt über den Umweg des biblischen Beispiels ein interessantes und detailgetreues Bild eines Hofes seiner Zeit.

<sup>579</sup> ASSUM, *Kirchen Regiment* (wie Anm. 103), Zuschrift.

<sup>580</sup> Ibid., Zuschrift.

<sup>581</sup> An Heresbach erinnert vor allem auch sein Plädoyer für eine gute Erziehung der Fürstenkinder und einen guten und geschulten Hofmeister, der sie unterrichtet, vgl. *ibid.*, S. 80.

<sup>582</sup> Ibid., S. 61.

<sup>583</sup> Ibid., S. 77.

<sup>584</sup> Die Bibel. oder die ganze Heilige Schrift des alten und neuen Testaments, nach der deutschen Übersetzung D. Martin Luthers. Abgedruckt nach der Hallischen Ausgabe, London 1839, S. 560-569. Zur Figur der Esther und zum Buch Esther s. H. RINGGREN, *Esther*, Bd. 1, in: Bo REICKE, Leonhard ROST (Hg.), *Biblich-historisches Handwörterbuch*, Göttingen 1962-1979, S. 445 und H. RINGGREN, *Estherbuch*, Bd. 1, in: Bo REICKE, Leonhard ROST (Hg.), *Biblich-historisches Handwörterbuch*, Göttingen 1962-1979, S. 445-446.

<sup>585</sup> Vgl. W. HINZ, *Ahasveros*, Bd. 1, in: Bo REICKE, Leonhard ROST (Hg.), *Biblich-historisches Handwörterbuch*, Göttingen 1962-1979, S. 50, S. 291. Xerxes I. herrschte von 486-465 v. Chr. als Großkönig über das persische Reich. S. Konrad ZIEGLER, Walter SONTHEIMER, Hans GÄRTNER (Hg.), *Der Kleine Pauly. Lexikon der Antike*, 5, München 1975, Bd. 5, Sp. 1431ff.

<sup>586</sup> ASSUM, *Kirchen Regiment* (wie Anm. 103), S. 41.

Den Hofstaat definiert er in diesem Zusammenhang als Körper, dessen Haupt der König sei und dessen Glieder und Leib sich aus den „Fürsten / Hofjunckern / Rätb / Edelknaben / Gurscher / Drabanten und Laqueyen“<sup>587</sup> zusammensetze. Dabei betont er die Notwendigkeit der Ordnung in die sich ein jeder einzufügen habe.<sup>588</sup> Insbesondere den Dienern stehe es gut an, wenn sie sich sorgsam um den Regenten kümmern und alles verhindern, was beim Herrscher *Melancholey* auslösen könne.<sup>589</sup> Radikal ist Assums Einstellung gegenüber einem unehrbaren Hofstaat, auf den Feuer fallen solle und der vom Erdboden verschlungen werden müsse.<sup>590</sup>

Burgfrieden und Hofordnung sind für den Hofprediger die Richtschnur, die dem Hofstaat Ordnung verleihen sollen und deren Aufgabe es ist das Zusammenleben dieser vielen Menschen zu ermöglichen: „so hat das Hofgesind eine sonderbabre beschriebene Hof=Ordnung in welcher verboten wird / daß keiner den andern solle an Ehr und Wolfahrt ungebührlich antasten / vielweniger mit der Wehr / Dolchen / Rappier / oder andern Waffen / inwendigs des Hoflagers verletzen / oder beschädigen“ sollte jemand gegen diese Ordnung verstoßen, so solle er nicht nur materiell gestraft werden, sondern auch ein Körperteil oder sogar das Leben verlieren.<sup>591</sup>

Die Hofordnung ist umso wichtiger, als sie „Gott dem HErrn ein angenehme und wolgefällige Satzung [ist] dieweil die andere Gesetz=Tafel dadurch stabilisiret / dem Nächsten sein guter Nam nicht beschmitzet / förderst aber aller Gefahr leibs und Lebens verhütet wird.“<sup>592</sup> Besonders interessant ist die Metapher, die Assum im Anschluss wählt, um die Funktion einer Hofordnung deutlich zu machen: „als ist die Hof=Ordnung gleichsam das Gebiß / welches man allerseits dergleichen unnützem zanksüchtigem Hofbürschlein muß ins Maul legen.“<sup>593</sup> Er räumt allerdings ein, dass sich die am Hof anwesenden Personen zeitweilig nicht an diese Hofordnung halten und es sehr wohl auch zu körperlichen Auseinandersetzungen komme, insonderheit in der Hofstube. Solche Händel zu unterbinden sei Aufgabe des Hofmeisters. Dabei schilderte Assum die Streitlust an den Höfen so drastisch, dass man den Eindruck gewinnt, es sei dort täglich zu blutigen Auseinandersetzungen gekommen. Und da dies seinen Darstellungen nach wohl so gewesen ist, räumt er ein, dass man die körperlichen Strafen, wie sie der Burgfrieden enthält, wohl nicht in dieser Form anwenden solle, denn „wann man nach der Schärffe des verpeenten Burgfriedens allen solchen Balgern sollte die Finger spitzen / und die Händ abhauen / so möchte der Hofstatt besser einem Lazarethbaus / als einem Königlichen Hofläger können verglichen werden.“<sup>594</sup>

Die Hofordnung, so wie der Burgfrieden, mit all ihren Geboten, Verboten und Strafandrohungen sind also laut Assum, einzig dazu da, die Ordnung herzustellen und ggf. zeitweilig zu gewährleisten, da es ansonsten ständig zu Mord und Todschat an den Höfen käme.<sup>595</sup>

<sup>587</sup> Ibid., S. 118.

<sup>588</sup> Ibid., S. 118.

<sup>589</sup> Ibid., S. 118.

<sup>590</sup> Ibid., S. 119.

<sup>591</sup> Ibid., Teil II, S. 152f.

<sup>592</sup> Ibid., Teil II, S. 153.

<sup>593</sup> Ibid., Teil II, S. 153.

<sup>594</sup> Ibid., Teil II, S. 153. Wie drastisch die Bestimmungen und Strafen in einem solchen Burgfrieden ausfallen konnten s. LANDGRAF GEORG II. HESSEN (wie Anm. 415).

<sup>595</sup> Die Missstände, die Assum hier beschreibt finden sich in ironischer Weise auch bei Kf. Joseph Clemens von Köln, der in einem den Neujahrs Geschenken beigegebenen Schriftstück die Geschenke wie folgt kommentierte: „[...] In die Kammer gehöre ein Maulkorb, „damit daraus selbe nicht schwätzen können“, [...] in den Keller „ein Schloß, daß er allezeit versperrt bleibe und nicht jedermann geöffnet werde“, in die Küche ein langer Mantel, „darunter selbe das Austragen besser verbergen können“ [...] endlich die „anderen gemeinen Hofweiber von der dritten Klasse“ mit der Tafel Moses, damit sie die zehn Gebote Gottes besser in Obacht nähmen. Allen Hofkindern droht eine gute Rute [...]“ zitiert nach Max BRAUBACH, Die vier letzten Kurfürsten von Köln. Ein Bild Rheinischer Kultur im 18. Jahrhundert, Bonn-Köln 1931, S. 21f.

## 2.2.4 Christoph Heinrich Amthor alias Anastasius Sincerus

### 2.2.4.1 Biographie und Kontext

Auch über das Leben von Christoph Heinrich Amthor, der einige seiner Werke unter dem Pseudonym Anastasius Sincerus veröffentlichte, ist nicht viel bekannt. Geboren wurde er wohl im Jahr 1677 in Stolberg im Harz.<sup>596</sup> Seine Erziehung erfolgte durch seinen Onkel in Rendsburg. Im Jahr 1694 begann Amthor ein Studium an der Universität Kiel, wo er 1703 auch zum ordentlichen Professor der *philosophia civilis* und außerordentlichen Professor für Privatrecht ernannt wurde. In dieser Position war er der Nachfolger seines Schwiegervaters Nikolaus Martini.<sup>597</sup>

Offenbar war Amthor ein streitbarer Mann, denn nicht nur, dass seine *Dissertatio politica de habitu superstitionis ad vitam civilem* aus dem Jahr 1708 von orthodoxen protestantischen Geistlichen als Ausdruck des Atheismus gebrandmarkt wurde,<sup>598</sup> auch seine Parteinahme für den dänischen König Friedrich IV. im Streit um Gottorf war nicht überall gern gesehen, brachte ihm aber die Ernennung zum Historiographen, Präsidenten und Amtmann von Rendsburg durch den König ein.<sup>599</sup> In letzterer Funktion verfasste er eine *Stadt- und Policey-Verordnung*, die, so man den Quellen glaubt, ebenfalls recht umstritten war, schließlich aber dennoch in Kraft trat.<sup>600</sup>

<sup>596</sup> Einzig die ADB und die NDB, sowie ein Dozentenverzeichnis der Universität Kiel und ein kurzer Artikel von Claus Wulf geben einige Auskünfte über Amthor. Während Gerhard EIS, Amthor, Christoph Heinrich, Bd. 1, in: Historische Kommission der Bayerischen Akademie (Hg.), Neue deutsche Biographie, Berlin 1953ff., S. 263–264 das Taufdatum mit dem 14.12.1677 angibt, schrieb Rochus von LILIENCRON, Amthor, Christoph Heinrich, Bd. 1, in: Historische Kommission bei der Bayerischen Akademie der Wissenschaften (Hg.), Allgemeine deutsche Biographie, Leipzig 1875-1912 ND 1967-1971, S. 418, dass das genaue Datum nicht bekannt sei und Amthor wohl um 1678 herum geboren sei. Diese Aussage hat er wahrscheinlich Moller entnommen, der geschrieben hatte: „*Stolberga Thuringus, A. circiter 1678 est natus [...]*“, s. Johann MOLLER, *Cymbria literata sive historia Script. Ducatus urtiusque Slevs. et Hols.*, 1744, Bd. 2, S. 36ff., hier S. 36. Goedeke gibt das Geburtsjahr mit 1678 an, Karl GOEDEKE, Grundriß zur Geschichte der deutschen Dichtung. Aus den Quellen, 3, Dresden 21884ff, Bd. 2, S. 341. Wulf gibt, genau wie Eis nur ein Taufdatum an, wiederum den 14. Dezember 1677, s. Claus WULF, Christoph Heinrich Amthor, in: Rendsburger heimatkundliches Jahrbuch (1959), S. 100–108, S. 101 und das Verzeichnis der Universität Kiel datiert die Geburt in das Jahr 1678, s. Schriften der Universität zu Kiel aus dem Jahre 1858, Kiel 1859 (5), S. 42.

<sup>597</sup> Nur das Verzeichnis der Universität Kiel gibt ein genaues Datum für den Studienbeginn an, s. *ibid.*, S. 42. Auch die Angaben welche Professuren Amthor wann innehatte sind sehr unterschiedlich. Einigkeit herrscht letztlich nur darüber, dass es auf jeden Fall juristische Professuren waren, s. WULF, Christoph Heinrich Amthor (wie Anm. 596), S. 102. Laut den Schriften der Universität Kiel erhielt Amthor 1712 eine Professur für vaterländisches Recht, s. SCHRIFTEN (wie Anm. 596), S. 43. Zu Martini s. LILIENCRON, Amthor (wie Anm. 596) und MOLLER, *Cymbria literata* (wie Anm. 596), Bd. 2, S. 36. Eis gibt nur das Datum der Dissertation Amthors mit dem Jahr 1708 an und dass er mit der Tochter Nikolaus Martinis in zweiter Ehe verheiratet war, s. EIS, Amthor (wie Anm. 596) und WULF, Christoph Heinrich Amthor (wie Anm. 596), S. 101. Laut Wulf war Amthor zuvor in erster Ehe mit der 1702 verstorbenen Anna Görritz verheiratet. Aus seinen beiden Ehen gingen insgesamt vier Kinder hervor, drei Töchter und ein Sohn.

<sup>598</sup> Amthor verurteilte in dieser Schrift den Aberglauben. Seine Definition des Aberglaubens schließt sich der von Thomasius an, der auch ansonsten sein Leitbild gewesen zu sein scheint. Aberglaube ist für Amthor sehr weit gefasst und so gilt ihm sogar die kirchliche Einsegnung der Ehe als ein solcher, s. hierzu SCHRIFTEN (wie Anm. 596), S. 43, FN \*\*. S. auch EIS, Amthor (wie Anm. 596) und LILIENCRON, Amthor (wie Anm. 596).

<sup>599</sup> S. *ibid.* und EIS, Amthor (wie Anm. 596). Die Daten für die einzelnen Ernennungen schwanken stark s. GOEDEKE, Grundriß zur Geschichte (wie Anm. 596), Bd. 2, S. 341; MOLLER, *Cymbria literata* (wie Anm. 596), Bd. 2, S. 36; WULF, Christoph Heinrich Amthor (wie Anm. 596), S. 102 und SCHRIFTEN (wie Anm. 596), S. 44.

<sup>600</sup> Die Ordnung trat 1720 in Kraft und blieb es bis 1848, s. WULF, Christoph Heinrich Amthor (wie Anm. 596), S. 102 und SCHRIFTEN (wie Anm. 596), S. 46.

Im Jahr 1719 schließlich wurde Amthor nach Kopenhagen berufen und zum dänischen Justizrat ernannt. Dieses Amt übte er noch drei Jahre bis zu seinem Tod am 21. Februar 1721 aus.<sup>601</sup>

Christoph Heinrich Amthor war ein Kenner und Anhänger der Thesen und Lehren des Christian Thomasius. Seine ständisch orientierte *Decorum*-Lehre skizzierte er in seiner Schrift *Collegium Homileticum De Jure Decori*, die im Jahr 1730, also erst neun Jahre nach seinem Tod, erschien.<sup>602</sup> Ausgerichtet war sein *Decorum*-Begriff auf das „Standesideal der höfischen Gesellschaft“. <sup>603</sup> Genau, wie auch Thomasius und Lünig war Amthor überzeugt von der lasterhaften Natur des Menschen, davon, dass er durch die Affekte des Ehrgeizes, Geldgeizes und der Wollust getrieben sei, wobei der stärkste Affekt dabei der Ehrgeiz sei.<sup>604</sup>

Auch seine Definition der Staatsklugheit, die er als eine nicht aus der aristotelischen Lehre „ableitbare Materie“ ansah, zeigt ihn in der denkerischen Tradition eines Thomasius, aber er weist auch schon voraus, denn auch Rohr definierte die Staatsklugheit einige Jahre später in gleicher Weise.<sup>605</sup>

Trotz seiner wissenschaftlichen Progressivität war Amthor in politischer und persönlicher Hinsicht ein Verfechter alter Traditionen und alten Standesdenkens. Deutlich wird dies insbesondere in seiner 1714 erschienenen Schrift *Historischer Bericht von dem Vormahligen und gegenwärtigen Zustande der Schleswig-Hollsteinischen Ritterschaft und Ihrer Privilegien*.<sup>606</sup> Er verfocht hier den Bestand der grundherrlichen Vorrechte und Privilegien, denn diese hätten erst den Ruhm des Adels ermöglicht. Auch das Mittel der Leibeigenschaft ist dazu notwendig und wird von Amthor als rechtmäßig verteidigt. Das „natürliche[...] Ziel des Standes“ ist seiner Ansicht nach der Königsdienst.<sup>607</sup> Sein eigener Lebenslauf zeigt, dass er dies für sich selbst auch zu verwirklichen verstand.

---

<sup>601</sup> S. EIS, Amthor (wie Anm. 596); LILIENCRON, Amthor (wie Anm. 596); GOEDEKE, Grundriß zur Geschichte (wie Anm. 596), Bd. 2, S. 341 und MOLLER, Cymbria literata (wie Anm. 596), Bd. 2, S. 37.

<sup>602</sup> Leider konnte diese Schrift im Original nicht eingesehen werden, so dass bei der Schilderung auf Angaben in der Sekundärliteratur zurückgegriffen werden muss, insbesondere auf die Ausführungen von Milos Več, s. VEC, Zeremonialwissenschaft im Fürstenstaat (wie Anm. 27). Zu diesen ersten allgemeinen Angaben s. *ibid.*, S. 49, FN 203 und S. 51, FN 214.

<sup>603</sup> *Ibid.*, S. 96, s. dazu auch FN 465.

<sup>604</sup> S. *ibid.*, S. 142 und S. 163. Zur Affekttheorie bei Thomasius s. WITKOWSKI, Rezension (wie Anm. 425).

<sup>605</sup> VEC, Zeremonialwissenschaft im Fürstenstaat (wie Anm. 27), S. 362, interessant hierzu auch Večs Kommentar in FN 356: „Entsprechend seiner übrigen anti-juristischen Argumentation äußert AMTHOR hier die Ansicht, dass es gerade die Politicus und nicht die Juristen gewesen seien, denen man es zu verdanken habe, daß „endlich diese edle Wissenschaft [die Staats=Klugheit] vom Aristotelischen und Justinianischen Schlacken-Werck gereinigt“ worden sei. Zur Rohrschen Definition der Staatsklugheit s. ROHR, Einleitung zur Staats=Klugheit (wie Anm. 428).

<sup>606</sup> S. SCHRIFTEN (wie Anm. 596), S. 44f. und WULF, Christoph Heinrich Amthor (wie Anm. 596), S. 105. Leider lag auch diese Schrift nicht im Original vor, so dass bei der Darstellung auf die Zusammenfassung des Textes in den vorgenannten Titeln zurückgegriffen wurde. Da diese Darstellungen aber inhaltsgleich sind, kann davon ausgegangen werden, dass er in beiden korrekt dargestellt ist.

<sup>607</sup> *Ibid.*, S. 105 und SCHRIFTEN (wie Anm. 596), S. 45. Zu diesem Klassendenken und der Vorstellung, dass Leibeigenschaft rechtmäßig sei, passt auch seine Ansicht über die vollständige Andersartigkeit außereuropäischer Menschen und ihres Untertanenverhältnisses. Eine Ansicht, die er mit Julius Bernhard von Rohr teilte, vgl. VEC, Zeremonialwissenschaft im Fürstenstaat (wie Anm. 27), S. 181.

#### 2.2.4.2 Sincerus *Project der Oeconomie In Form Einer Wissenschaftt* und seine Aussagen zum Hof und zu Hofordnungen

Schon zu Beginn seiner Professur beschäftigte sich Amthor intensiv mit den Fragen und Problemen der Klugheitslehre, den Regeln des *Decorum* und den neu entstehenden politischen Disziplinen.<sup>608</sup> Damit begab er sich in die Fußstapfen von Thomasius, „der 1688 der studirenden Jugend in Leipzig ein Collegium des *Gratians* Grundregeln, vernünftig, klug und artig zu leben, eröffnete.“<sup>609</sup> Amthors *Politic*-Begriff ist adelig und höfisch geprägt, nicht universitär und so verwundert es nicht, dass er zu bedenken gibt, „daß man selbst an einem mittelmäßigen Hofe mehr über die *Politic* lerne als auf zwanzig Universitäten.“<sup>610</sup>

Prachtentfaltung und Luxus sind für Christoph Heinrich Amthor nicht nur notwendige Mittel der Repräsentation der Macht, sondern auch zu ihrer Erhaltung notwendig. Sie könnten dazu dienen „Autorität zu festigen und zu einer unumschränkten Herrschaft zu gelangen.“<sup>611</sup> Diese Vorstellung ist typisch für die Vertreter der *Ceremoniel-Wissenschaftt* und zeugt von einer grundsätzlich absolutistischen Einstellung, wie sie noch im 19. Jahrhundert von Carl Ernst von Malortie propagiert worden ist.

Mit dem Hof und dessen Struktur setzte sich Amthor in seiner unter dem Pseudonym Anastasius Sincerus erschienenen Schrift *Project Der Oeconomie In Form Einer Wissenschaftt* auseinander. Zunächst definierte er den Begriff der *Oeconomie*, die für ihn zur praktischen Philosophie zählte, denn sie gäbe „gute Lehren / wie ein Mensch durch Erlangung äusserlicher Güter und Vermögens zu einer Genügsamkeit gelangen und das Armuth und mancherley Gebrechen vermeiden könne.“<sup>612</sup> Schon hier wird deutlich, dass sein *Oeconomie*-Begriff auf der Klugheitslehre basiert.<sup>613</sup>

Im *Project der Oeconomie* unterscheidet er zwischen drei unterschiedlichen *oeconomischen* Systemen: 1. Der Privathaushalt – die *oeconomia privatorum*, 2. die *oeconomia publica sive universitatum*, die sich mit der *Oeconomie* der Städte und Länder beschäftigt und 3. die *oeconomia Regia sive Principis*, die *Oeconomie* des Regenten, respektive des fürstlichen Hauses, also die Kammer.<sup>614</sup>

Amthor war damit einer der ersten, der in Deutschland „die ökonomischen Kategorien auf den Ordnungsbereich des ganzen Staates“ ausdehnte.<sup>615</sup> Zwar bilden die häuslichen Strukturen noch immer den Kern der *Oeconomie*, aber sie greift nun auch auf die Städte und Länder über. Rohr

<sup>608</sup> S. SCHRIFTEN (wie Anm. 596), S. 43. Hier findet sich auch der Hinweis, dass er im Sommersemester 1707 eine Veranstaltung zu den Regeln des *Decorum* anbot. Aufschlussreich ist Amthors definitonische Scheidung zwischen den Berufen und Themengebieten des Juristen und des Politikers: „so bald er [der Jurist] aber weiter gehet / und von denen Umständen / so bey gebung oder Abschaffung der Gesetze anzumercken sind / von derselben offenen und geheimen Absicht / von ihrer guten und schädlichen Würckung in Ansehung der Republic / und andern dergleichen Materien urtheilet / so höret er auff einen Juristen in sensu proprii abzugeben / und fällt hingegen denen Politicis ins Handwerk / als denen Krafft ihrer Profession vor andern gebühren will / diejenigen Dinge, so zum Schaden oder Besten des Staats etwas hauptsächliches beytragen können / gründlich zu untersuchen [...]“, zitiert nach VEC, Zeremonialwissenschaft im Fürstenstaat (wie Anm. 27), S. 222.

<sup>609</sup> SCHRIFTEN (wie Anm. 596), S. 43.

<sup>610</sup> VEC, Zeremonialwissenschaft im Fürstenstaat (wie Anm. 27), S. 219. Diese Bemerkung stammt aus der Einleitung zur Staats- und Sitten-Kunst, erschienen 1706.

<sup>611</sup> Ibid., S. 280.

<sup>612</sup> SINCERUS, *Project der Oeconomic* (wie Anm. 27), S. 3.

<sup>613</sup> Vgl. BRÜCKNER, Staatswissenschaft, Kameralismus und Naturrecht (wie Anm. 60), S. 58.

<sup>614</sup> SINCERUS, *Project der Oeconomic* (wie Anm. 27), S. 7f. Vgl. a. SIMON, „Gute Policey“ (wie Anm. 25), S. 437 und S. 439.

<sup>615</sup> Ibid., S. 436. Bereits in der *Zuschrift* schrieb Amthor, dass die „*Oeconomischen Wissenschaften*“ die Möglichkeit böten „gantz Städten und Ländern ihre Nahrung Reichthum und Macht zu Wege zu bringen“, dennoch so beklagte er „nicht [...] auf Schulen und Universitäten gelehret werden.“ Und ganz im Stile eines Thomasius ergänzte er: „Wiewohl Aristoteles hat eine geraume Zeit her mit seiner falschberühmten philosophischen Kunst die Gehirne der meisten Gelehrten als verwirret und eingenommen gehabt / daß sie die allernützlichsten *Oeconomischen Wissenschaften* darüber vergessen / und selbige als denen Gelehrten gantz unanständig verworffen haben.“, SINCERUS, *Project der Oeconomic* (wie Anm. 27), *Zuschrift*, a3 r.

übernahm diesen umfassenden *Oeconomie*-Begriff später.<sup>616</sup> Durch die Anwendung der *Oeconomie* auf das Territorium, mutierte sie zu einer ‚politischen‘ Wissenschaft.

Es fällt auf, dass diese Herauslösung des Landes aus dem fürstlichen Haushalt zu einem Zeitpunkt thematisiert wurde, zu dem sich auch an den Fürstenhöfen die endgültige Trennung von Hof- und Landesverwaltung vollzog und der Haushalt des Fürsten – der Hofhalt oder Hofstaat und seine Finanzierung – sich vom ‚Landeshaushalt‘ trennte.<sup>617</sup>

Ein weiteres deutliches Zeichen für eine im Grundsatz veränderte Haltung ist Amthors Überzeugung, dass die Ordnung, genauer gesagt die *Policey*, nicht dazu da sei die Glückseligkeit des Volkes zu gewährleisten, sondern dessen *oeconomisches* Wohlergehen.<sup>618</sup>

Von besonderem Interesse für das in dieser Arbeit behandelte Phänomen der Hofordnungen ist „*der dritte Theil der politischen Oeconomie, welcher handelt von der Oeconomie eines Fürsten*“ er besteht aus zwei Teilen: 1. „*wie die cameralia zu administriren*“ sind und 2. – und das ist der hier entscheidendere Teil – „*wie der Hoff-Staat magnifiqu und vorteilhaftig einzurichten sey*.“<sup>619</sup>

Amthor betonte, dass die Einrichtung des Hofstaats abhängig von seiner Größe sei und von dem, was alles zu ihm gehöre an Mobilien, Immobilien und Personal. Für besonders wichtig erachtete er die Bestellung von „*Küchen=Amt / Keller=Amt / Conditurey Silber= und Licht=Kammer*“, die jeweils ein Inventar zu erstellen hätten und über die eine Aufsicht geführt werden müsse. Überdies müssten adelige und nichtadelige Personen zur Aufwartung beim Fürsten und dessen gesamter Familie bestellt werden „*und einem jedwedem seine besondere Verrichtung von noch andern Ober=Bedienten angewiesen; wobey dann zu desto mehrerer Observanz aller und jeder Pflichten eine allgemeine Hof=Ordnung verfasst und solche jedermann bekand gemacht wird*.“<sup>620</sup>

Auch hier wird, wie schon bei Seckendorff und Assum, deutlich, dass die Hofordnung einzig dazu dienen sollte die Ordnung am Hof und somit die Ordnung des Personals zu gewährleisten. Sie ist, schaut man sich die Reihenfolge genau an in der Amthor die einzelnen Positionen erläutert, quasi die Grundlage des Zeremoniells. In keiner Weise aber wird sie unter dem vorangegangenen Paragraphen, der sich mit den Kammersachen beschäftigte, erwähnt. So wird unverkennbar, dass auch nach Ansicht Amthors die Hofordnung rein ordnende, nicht aber wirtschaftliche und finanzielle Bedeutung hatte.

---

<sup>616</sup> S. Julius Bernhard von ROHR, *Haushaltungs Bibliothek. worinnen die vornehmsten Schriften die zur Haushaltungskunst gehören, angezeigt werden.*, Leipzig 31755, Widmung. Vgl. a. SIMON, „Gute Policey“ (wie Anm. 25), S. 436f.

<sup>617</sup> S. JOHANEK, *Schlußbetrachtungen* (wie Anm. 47), hier S. 270; WÜHRER & SCHEUTZ, *Zu Diensten Ihrer Majestät* (wie Anm. 64), S. 22f.; GOLDSCHMIDT, *Zentralbehörden* (wie Anm. 55), S. 98 und KRUEDENER, *Die Rolle des Hofes* (wie Anm. 3), S. 7-10. In Preußen erfolgte die Herauslösung des Hausministeriums aus dem Staatsministerium erst im Jahr 1848, s. PHILIPPI, *Der Hof Kaiser Wilhelms II.* (wie Anm. 65).

<sup>618</sup> Vgl. BRÜCKNER, *Staatswissenschaft, Kameralismus und Naturrecht* (wie Anm. 60), S. 58.

<sup>619</sup> SINCERUS, *Project der Oeconomic* (wie Anm. 27), S. 20.

<sup>620</sup> *Ibid.*, S. 21.

## 2.2.5 Johann Christian Lünig

### 2.2.5.1 Biographie und Kontext



Abbildung 7 Johann Christian Lünig

Über Kindheit und Jugend des am 14.10.1662 in Schwalenberg, Grafschaft Lippe, geborenen Johann Christian Lünig haben wir fast keine Kenntnisse. Bekannt ist lediglich, dass sein Vater Haushofmeister der verwitweten Fürstin von Hessen-Darmstadt war und dass Johann Heinrich in Helmstedt und Jena Jura studierte.

Nach seinem Studium begleitete er die Herren von Schönbergen und von Hauchwitz auf eine Kavaliertour nach Italien, England, Holland und Frankreich. Er selber nutzte diese Reise für ausgedehnte Archivrecherchen.<sup>621</sup>

Um Kenntnisse in der Verwaltungspraxis zu erlangen ging er zu seinem Onkel, dem Amtmann von Schonheim in Hartenstein (Franken). Anschließend reiste Johann Christian Lünig nach Rom und recherchierte in Klöstern, Bibliotheken und Archiven. Ins Reich zurückgekehrt zog es ihn nach Wien, dort ging er bei einem General in Stellung, und lernte Jakob Heinrich Graf von Flemming und Ludwig Otto von Plotho kennen, mit denen gemeinsam er am pfälzischen Krieg teilnahm. Durch ihre Hilfe wurde er nach dem Krieg Amtmann in Eilenburg. Von dort berief man ihn nach Dresden und schließlich ging er auf Fürsprache des Oberhofmarschalls von Hauchwitz im Jahr 1700 als Stadtschreiber nach Leipzig. Diese Stellung ermöglichte es ihm sein publizistisches Werk intensiver zu betreiben.<sup>622</sup>

Gestorben ist Johann Christian Lünig am 14.9.1740 ebenfalls in Leipzig. Sein publizistisches Werk umfasste laut Zedler 17 zumeist in Folio-Format herausgegebene Bände.<sup>623</sup>

Der als Rechtshistoriker und Reichspublizist bekannt gewordene Johann Christian Lünig war kein theoretischer Denker. Dies zeigt sich auch an dem in zwei bzw. drei Foliobänden zwischen 1719 und 1721 erschienenen *Theatrum Ceremoniale*, das eine Sammlung von Zeremonialbeschreibungen, Zeremonialordnungen und anderen normativen, den Hof betreffenden, Materials darstellt.<sup>624</sup>

<sup>621</sup> S. Bernd ROECK, Johann Christian Lünig, Bd. 15, in: Historische Kommission der Bayerischen Akademie (Hg.), *Neue deutsche Biographie*, Berlin 1953ff., S. 468–469. In dieser Zeit soll er sich bereits ein ausgedehntes Korrespondentennetzwerk aufgebaut haben, dass ihm bei seinen späteren Publikationen half, s. VEC, *Zeremonialwissenschaft im Fürstenstaat* (wie Anm. 27), S. 65 und BRAUNGART, *Hofberedsamkeit* (wie Anm. 500), S. 6.

<sup>622</sup> Laut VEC, *Zeremonialwissenschaft im Fürstenstaat* (wie Anm. 27), S. 65 veröffentlichte er in dieser Zeit ca. 50 Foliobände.

<sup>623</sup> Lünig (Johann Christian), Bd. 18, in: Johann Heinrich ZEDLER (Hg.), *Grosses vollständiges Universal-Lexicon Aller Wissenschaften und Künste*, Halle-Leipzig 1732-1750, Sp. 1101ff., hier Sp. 1102f. Dies kann aber nur die Zahl der nach 1722 erschienenen Bände sein, denn sein Werk umfasste bereits 1722 65 Bände, davon 30 Folio. Eine genaue Aufstellung findet sich bei Konrad REPGEN, *Über Lünigs 'Teutsches Reichs-Archiv' (1710-1720). Aufbau und Zitierungs-Möglichkeiten*, in: Konrad REPGEN (Hg.), *Forschungen und Quellen zur Geschichte des Dreißigjährigen Krieges*, Münster 1981, S. 240–287, hier S. 242.

<sup>624</sup> LÜNIG, *Theatrum Ceremoniale* (wie Anm. 16). Ähnlich wie Winterfeld beschränkte sich Lünig nicht auf zeremonielle Themen, sondern wollte auch den Hof als solchen darstellen, vgl. Friedrich Wilhelm von WINTERFELD, *Teutsche und Ceremonial-Politica*, 3, Frankfurt-Leipzig 1700-1702 und BAUER, *Hofökonomie* (wie Anm. 51), S. 107.



Es ging Lünig in seinen zahlreichen Werken nicht um eine Systematisierung oder „gedankliche Durchdringung des Stoffes“<sup>625</sup>, sondern um eine reine Sammlung von Quellen. Ihm selber war dies bewusst und er empfand es nicht als Nachteil, sondern betonte vor allem die Aktualität seines Materials.<sup>626</sup> Heitmann nannte ihn aufgrund dieser Arbeitsweise den „gediegenste[n] Empiriker, Exempelsammler und historische[n] Zeremonielldokumentarist[en], den es je in Europa gab.“<sup>627</sup> Für den Leser allerdings scheint das *Theatrum Ceremoniale* nicht wirklich interessant gewesen zu sein, denn es erlebte keine zweite Auflage.

Obwohl die Quellensammlung als solche chaotisch anmutet, sind die Aussagen Lünigs, die er über das eigentliche Thema – das Zeremoniell – formuliert, durchaus klar und systematisch. Erstaunlich ist, dass ausgerechnet er Autoren wie Stieve positiver bewertet als z. B. Winterfeld, da sie systematischer respektive methodischer geschrieben hätten.<sup>628</sup>

Dies zeigt deutlich, dass Lünig durchaus ein Konzept hatte. Es basiert auf der gleichen Definition von *Ceremoniel*, wie sie auch Stieve hatte:

*„Es ist aber das Ceremoniel eine unter souverainen, oder ihnen gleichgeltenden Personen aus eigener Bewegniß und Willkühr / durch einen stillschweigenden Consens, ausdrücklichen Vergleich, Usurpation, Posses und Praescription eingeführte Ordnung, nach welcher sowohl se, bey allerhand menschlichen Gegebenheiten, an ihren Höfen, und bey solennen Zusammenkünften / als auch ihre unter verschiedenen Characteren abgeschickte Ministri sich an frembden Höfen und überhaupt an allen Orten, wo sie zusammen kommen / zu achten haben / um sich dadurch bey Unterthanen und Frembden in gutem Ansehen zu erhalten, auch keinem weder zu viel noch zu wenig thun.“*<sup>629</sup>

Sowohl bei Stieve als auch bei Lünig basierte das Zeremoniell auf völkerrechtlichen und innerstaatlichen Grundlagen, sowie auf der Person des Herrschers und auf der Angemessenheit. Lünig allerdings beschränkte sich bewusst auf die Zeit nach 1648, „als von welcher Zeit an das Teutsche Ceremoniel [...] erst auf rechten Fuß gesetzt worden [...]“ sei.<sup>630</sup> Der Zweck des Zeremoniells ist bei ihm eine konkrete Handlungsanweisung, denn es muss auf jeden Fall beachtet werden, auch wenn es noch so wandelbar ist. Die Wandelbarkeit und gleichzeitige Unberechenbarkeit basieren darauf, dass der Fürst qua eigener Macht das Zeremoniell jederzeit ändern oder jemanden davon dispensieren kann. Daher kann es auch keine universellen Regeln für das Zeremoniell geben. Dennoch ist es nötig, um die Ordnung aufrechtzuerhalten, denn „alle Dinge haben in der Welt gewisse Ordnung,

<sup>625</sup> VEC, Zeremonialwissenschaft im Fürstenstaat (wie Anm. 27), S. 65.

<sup>626</sup> Diese Betonung der Aktualität findet sich auch bei WINTERFELD, *Teutsche und Ceremonial-Politica* (wie Anm. 624), Bd. 3, S. 205f. Vgl. VEC, *Zeremonialwissenschaft im Fürstenstaat* (wie Anm. 27), S. 68. Zur Intention Lünigs s. BRAUNGART, *Hofberedsamkeit* (wie Anm. 500), S. 5f.

<sup>627</sup> HEITMANN, *Zeremoniellliteratur* (wie Anm. 29), S. 47. Vgl. BAUER, *Hofökonomie* (wie Anm. 51), S. 79 und HARTMANN, *Staatszeremoniell* (wie Anm. 146), S. 9.

<sup>628</sup> LÜNIG, *Theatrum Ceremoniale* (wie Anm. 16), Bd. 1, *An den Leser*.

<sup>629</sup> *Ibid.*, Bd. I, S. 2. Vgl. Gottfried STIEVE, *Europäisches Hof=Ceremoniel*, In welchem Nachricht gegeben wird, Was es für eine Beschaffenheit habe mit der Praerogativa und dem aus selbiger fließenden Ceremoniel, Welches Zwischen Kayser= und Königl. Majestäten, Churfürsten, Caridnalen, Fürsten und freyen Republicquen, dero Gesandten und Abgesandten beobachtet wird, Nebst beygefügetem Unterricht Was ein Legatus à Latere, Nuncius Apostolicus, Ambassadeur, Envoyé, Pleniptentarius, Commissarius, Resident, Agent, Secretarius, Deputatus, Consul, so wohl seiner Würde, als seinem Amte nach sey und wie es mit derselben Character, Creditiv, Insturction, Passeport, Quartier, Inviolabilität, Immunität, Reception, Magnificentz, Titulatur &c. beschaffen, Auch was es wegen des Ceremoniels, auf Frieden=Schlüssen und bey Höfen, für Mißhelligkeiten gegeben, Leipzig 1715, S. 1f. und HEITMANN, *Zeremoniellliteratur* (wie Anm. 29), S. 43.

<sup>630</sup> LÜNIG, *Theatrum Ceremoniale* (wie Anm. 16), Bd. I, *An den Leser*.

und es ist immer eines dem anderen subordiniret.“<sup>631</sup> Die Liebe zur Ordnung ist dem Menschen seiner Ansicht nach mitgegeben und ohne sie kann die menschliche Gesellschaft nicht bestehen, denn:

„Nun ist GOTT ein GOTT der Ordnung, welche sich in allen erschaffenen Dingen vollkommen erweist, auch bis zur Vergänglichkeit aller Creaturen dauern wird. Je ähnlicher nun diejenigen, so ein Bildniß hier auf Erden tragen wollen, demselben zu seyn begehren, je ordentlicher müssen sie an sich selbst und in ihren eigenen Verrichtungen seyn, wenn ihre eigene Wohlfahrt und ihr Ansehen bey den Unterthanen bestehen soll.“<sup>632</sup>

Da das Zeremoniell dazu dienen sollte die Ordnung aufrechtzuerhalten, begibt man sich bei der Diskussion darüber unweigerlich auch in die philosophische Diskussion über die ‚gute Ordnung‘. „Sollte die Ordnung im Staate gewährleistet sein, so war es unabdingbar, daß jedes Mitglied der Gesellschaft entsprechend seinem Status plazierte wurde.“<sup>633</sup> Damit waren die Welt und die Menschen in ihr eindeutig hierarchisch durchstrukturiert, es ging um Pflicht, um Verehrung, ja um Devotion, die dem jeweils Höheren entgegenzubringen war und die andererseits auch von niederstehenden Personen eingefordert wurde.<sup>634</sup> Der Fürst erschien so als Gottes „*Stadthalter* [...] *auf Erden*“.<sup>635</sup>

Notwendig war das Zeremoniell, da Lünig, genau wie Christian Thomasius, den Menschen als verderbt ansah, dessen Affekten wie Ehrgeiz, Wollust und Geldgeiz nur mit Hilfe eines solchen Regelwerks im Zaum gehalten werden konnten.<sup>636</sup> Dabei kritisierte Lünig durchaus auch das Zeremoniell seiner Zeit und ebenso die höfischen Sitten, denn sie waren für ihn Großenteils verdorben und Ausdruck der Sündhaftigkeit des Menschen. Nichtsdestoweniger erkannte er an, dass es auch sittliche Menschen an den Höfen gäbe.

Essentielle Bestandteile des Zeremoniells waren für Lünig Höflichkeit<sup>637</sup> und Freundschaft. Das Rangrecht hingegen war ohne Belang und er distanzierte sich von der darüber geführten Diskussion. „Das *Ceremoniel* ist ein primär historisch definiertes Verhalten. Seine Regeln sind verbindlich“, daher ist es für ihn die eigentliche Machtlehre.<sup>638</sup>

<sup>631</sup> Ibid., Bd. I, S. 3. Lünigs Ansicht nach basiert das Zeremoniell auf dem Sündenfall und der daraus resultierenden Herrschaft von Menschen über Menschen, dies widerspricht teilweise der oben zitierten Ansicht, dass es sich beim Zeremoniell um eine gottgewollte Ordnung handele, es sei denn, dass auch der Sündenfall von vornherein gottgewollt gewesen wäre, oder aber die von Gott eingesetzten Herrscher mit Hilfe des Zeremoniells quasi die ursprüngliche göttliche Ordnung, die durch den Sündenfall zerstört worden war, wiederherstellen sollen, s. *ibid.*, Bd. I, S. 1. Vgl. HEITMANN, Zeremonielliteratur (wie Anm. 29), S. 44f. Mit dieser Definition geht Lünig über Stieve hinaus, vgl. BAUER, Hofökonomie (wie Anm. 51), S. 81. Bzgl. der Ordnungsliebe geht er konform mit Rohr, vgl. Monika SCHLECHTE, Nachwort zur "Ceremoniel-Wissenschaft der Grossen Herren", in: Monika SCHLECHTE (Hg.), Julius Bernhard von Rohr: Ceremoniel-Wissenschaft der Grossen Herren, Berlin ND Leipzig 1733 ND 1990, S. 1–28, hier S. 13 und WÜHRER & SCHEUTZ, Zu Diensten Ihrer Majestät (wie Anm. 64), S. 39.

<sup>632</sup> LÜNIG, *Theatrum Ceremoniale* (wie Anm. 16), Bd. I, S. 292.

<sup>633</sup> SCHLECHTE, Nachwort (wie Anm. 631), S. 19.

<sup>634</sup> S. *ibid.*, S. 22. Den Begriff der ‚Pflicht‘ hatte ebenfalls Christian Wolff mit dem Zeremoniell verknüpft, vgl. VEC, *Zeremonialwissenschaft im Fürstenstaat* (wie Anm. 27), S. 90f.

<sup>635</sup> LÜNIG, *Theatrum Ceremoniale* (wie Anm. 16), Bd. I, S. 2 und 5.

<sup>636</sup> Vgl. RAHN, *Psychologie des Zeremoniells* (wie Anm. 146), S. 74–76. Insbesondere der Ehrgeiz wurde von Lünig als Ursache für das Zeremoniell benannt, s. HOFMANN, *Das Spanische Hofzeremoniell* (wie Anm. 29), S. 18.

<sup>637</sup> Wobei ‚Höflichkeit‘ im Sinne Johann Christian Barthens zu verstehen ist: „*Die Höflichkeit ist eine Tugendhafte und galante Conduite, sich, so wohl in Werken, also Worten, bey Erwekung der Zeit und des Orts, nach dem Genie der leute, mit welchen man umgeheth, zu richten: Damit man sich Glück befördern helffe.*“, BARTHEN, *Die galante Ethica* (wie Anm. 431), S. 4.

<sup>638</sup> VEC, *Zeremonialwissenschaft im Fürstenstaat* (wie Anm. 27), S. 76.

Mit seiner empirischen und deskriptiven Methode näherte sich Lünig an Thomasius an, dessen *Decorum*-Definition er bei der Beschreibung des Untertanen-Zeremoniells auch übernahm.<sup>639</sup> Bemerkenswert ist, dass Lünig der erste Autor war, der das Hofzeremoniell vom Staatszeremoniell abgrenzte und beide als eigenständig darstellte.<sup>640</sup> Betrachtet man Lünigs Zeremoniell-Begriff dabei genau, so stellt man fest, dass er bei ihm ähnlich wie auch bei Stieve stark durch den Begriff der Souveränität geprägt ist.<sup>641</sup>

Den höfischen Aufwand betrachtete Lünig, wie auch Rohr, Wolff und Amthor vor ihm, als legitim, da er ein Herrschaftsmittel sei und zur Distanzierung des Herrschers von den Untertanen führe und diesen die Bedeutung des Herrschers vergegenwärtige.<sup>642</sup> Lünigs Ansicht nach, brauchte das Volk eine solche emotionalisierte Form der Zurschaustellung von Herrschaft:

*„Denn die meisten Menschen, vornehmlich aber der Pöbel, sind von solcher Beschaffenheit, daß bey ihnen die sinnliche Empfind- und Einbildung mehr, als Witz und Verstand vermögen, und sie daher durch solche Dinge, welche die Sinnen kitzeln und in die Augen fallen, mehr, als durch die bündig- und deutlichsten Motiven commoviret werden. Wenn man dem gemeinen Volck hundert und aber hundert mahl mit auserlesenen Worten und Gründen vorstellte, daß es seinem Regenten deßwegen gehorchen solte, weil es dem Göttlichen Befehl und der gesunden Vernunft gemäß wäre, dieser aber sich in Kleidung und sonst in allem so schlecht, als ein gemeiner Bürger aufführete, so würde man wenig damit ausrichten. Allein man stelle demselben einen Fürsten vor, der prächtig gekleidet, mit vielen Hofleuten umgeben, von verschiedenen auswärtigen Printzen mit Gesandtschafften verehret, auch von einer ansehnlichen Garde bedeckt ist, so wird es anfangen, sich über dessen Hoheit zu verwundern, diese Verwunderung aber bringet Hochachtung und Ehrfurcht zuwege, von welchen Unterthänigkeit und Gehorsam herkommen. Ein jeder wird sich willig finden lassen, einem solchen Fürsten zu gehorsamen, vornehmlich, wo er zugleich bey diesem äusserlichen Staat sein Interesse findet.“*<sup>643</sup>

Die Darstellungen Lünigs machen deutlich, dass er als Anhänger einer absolutistischen Staatsform anzusehen ist. In dieser absolutistischen Sichtweise waren die Fürsten „Götter auf Erden“<sup>644</sup>, sie wurden auf eine sakrale Ebene gehoben und so konnte Lünig schreiben: „Grosse Herren, wie sie das Bildniß des Allmächtigen auf Erden an sich tragen, also sollen sie auch demselben, so viel möglich, durchgebends ähnlich zu werden suchen.“<sup>645</sup> Der Herrscher stand in dieser Vorstellung an der Spitze der Hierarchie und war gleichzeitig die Personifizierung des Landes.

<sup>639</sup> Zu Thomasius und seinem *Decorum*-Begriff s. LUIG, Christian Thomasius (wie Anm. 27).

<sup>640</sup> Vgl. BAUER, Hofökonomie (wie Anm. 51), S. 82f. Vgl. a. die Definition des Staatszeremoniells bei Zedler, Staats-Ceremoniel, Bd. 39, in: Johann Heinrich ZEDLER (Hg.), Grosses vollständiges Universal-Lexicon Aller Wissenschaften und Künste, Halle-Leipzig 1732-1750, Sp. 641–647.

<sup>641</sup> S. VEC, Zeremonialwissenschaft im Fürstenstaat (wie Anm. 27), S. 318 und SCHLECHTE, Nachwort (wie Anm. 631), S. 4.

<sup>642</sup> ROHR, Ceremoniel-Wissenschaft der Grossen Herren (wie Anm. 108), S. 2. Vgl. EHALT, Ausdrucksformen absolutistischer Herrschaft (wie Anm. 64), S. 65f.; BAUER, Hofökonomie (wie Anm. 51), S. 117 und EHALT, Schloßbau (wie Anm. 127), S. 12.

<sup>643</sup> LÜNIG, Theatrum Ceremoniale (wie Anm. 16), Bd. I, S. 5.

<sup>644</sup> ROBMANN, Vom Hofrechte (wie Anm. 54), S. 227. Braungart schrieb: „In einem Herrschaftssystem, das ganz auf die Person und Familie des Herrschers zugeschnitten ist, erhält das Familienereignis konkrete politische Relevanz. So wie hier bei Lünig kann streng genommen nur unter den Bedingungen des entwickelten Absolutismus argumentiert werden – oder in ideologischer Antizipation eines Zustandes, in dem Staat und Herrscher identifiziert werden.“, BRAUNGART, Hofberedsamkeit (wie Anm. 500), S. 164.

<sup>645</sup> LÜNIG, Theatrum Ceremoniale (wie Anm. 16), Bd. I, S. 292, vgl. a. EHALT, Ausdrucksformen absolutistischer Herrschaft (wie Anm. 64), S. 133-146 und KRUEDENER, Die Rolle des Hofes (wie Anm. 3), S. 41f.

### 2.2.5.2 Lünigs *Theatrum Ceremoniale* und seine Aussagen zum Hof und zu Hofordnungen

Der Anhang des zweiten Bandes des *Theatrum Ceremoniale* von Johann Christan Lünig trägt den Titel „*Von Hof-Ordnungen / Rang- und andern Reglements [...]*“. Seinen erläuternden Text beginnt er mit der Überschrift „*Discours, von den Ordnungen grosser Herren insgemein*“.<sup>646</sup>

In einer knappen Erläuterung der von ihm veröffentlichten Quellen definiert Lünig den Sinn und Zweck von Hofordnungen kurz und präzise: „*Wie ein grosser Herr nicht ohne Bedienten, diese nicht ohne Ordnung, die Ordnung aber nicht ohne Gesetz seyn kan; Also haben es sich die mächtigsten Potentaten zu allen Zeiten angelegen seyn lassen, die Menge ihrer obnentbährlichen Bedienten in gewisse Ordnung zu bringen, und dieselbe theils nach ihren Meriten, theils auch nach der gegen sie tragenden Affection zu rangiren.*“<sup>647</sup>

Seiner Ansicht nach lag die Notwendigkeit solcher Ordnungen vor allem darin Ehrsucht und Zänkereien einzudämmen. Er sah aber bei den Hofordnungen auch durchaus Defizite, so etwa dass sie ihre Ziele, Ordnung zu schaffen und Streitereien zu vermeiden, nicht erreicht hätten.

Was sonst noch in Hofordnungen stehen und wie sie inhaltlich und formal aussehen sollten erläuterte er nicht. Deutlich wird aber, dass für ihn diese Ordnungen Teil des Zeremoniells sind und dort vor allem die Rangfolge der Bediensteten geregelt werden sollte.<sup>648</sup> Diese Position stimmt mit der von Amthor überein, der ebenfalls die Hofordnung als Basis für das weitere Ordnungsgefüge - speziell das Zeremoniell - des Hofes ansah.<sup>649</sup>

Anders als Seckendorff trennte Lünig nicht zwischen den täglich am Hof sich befindenden Personen und den Regierungskollegien. Dies ergibt sich schon allein aus den von ihm gewählten Beispielen, die veraltet waren und größtenteils nicht aus Deutschland stammten. Es ist erstaunlich, dass es Johann Christan Lünig trotz seines Korrespondentennetzwerkes nicht gelang aktuelle Hofordnungen und Rangreglements zur Veröffentlichung zu bringen. Der Grund hierfür dürfte darin liegen, dass Lünig sich vor das gleiche Problem gestellt sah wie auch später Friedrich Carl von Moser: Die Hofordnungen fielen an vielen Höfen unter die Geheimdokumente und wurden nicht herausgegeben, ja auf ihre Herausgabe standen in manchen Fällen sogar hohe Strafen.<sup>650</sup> Dies unterstreicht noch einmal die Bedeutung dieser Dokumente in der Vorstellungswelt des frühneuzeitlichen Hofes.<sup>651</sup>

Eine der wenigen Hofordnungen, die Lünig zur Verfügung stand, war die burgundische von Olivier de la Marche aus dem Jahr 1474.<sup>652</sup> Die darauf folgenden Ordnungen sind nur noch reine Rangreglements, bzw. Raumordnungen auch wenn Lünig ihnen zum Teil den Titel einer Hofordnung gab.<sup>653</sup>

<sup>646</sup> LÜNIG, *Theatrum Ceremoniale* (wie Anm. 16), Bd. II, S. 1473.

<sup>647</sup> *Ibid.*, Bd. II, S. 1473.

<sup>648</sup> Vgl. VEC, *Zeremonialwissenschaft im Fürstenstaat* (wie Anm. 27), S. 74 und WÜHRER & SCHEUTZ, *Zu Diensten Ihrer Majestät* (wie Anm. 64), S. 39.

<sup>649</sup> S. Kapitel 2.2.3.2. Vgl. HEITMANN, *Zeremonielliteratur* (wie Anm. 29), S. 45f.

<sup>650</sup> Ein solches Verbot findet sich z. B. in der HO Hg. Johann Albrechts von Mecklenburg aus dem Jahre 1560, s. HO Nr. 63.

<sup>651</sup> MOSER, *Teutsches Hof-Recht* (wie Anm. 102), Bd. 1, *Vorbericht*. Vec wies darauf hin, dass es bezeichnend sei, „daß Lünig: der die Hofordnungen unter den Bedingungen des höfischen Absolutismus abstrakt als Ausdruck fürstlicher Machtvollkommenheit und Gottesähnlichkeit des Herrschers darstellt, im folgenden kein einziges Beispiel eines halbwegs aktuellen Exemplars der Gattung präsentiert, während er ausgiebig andere Reglements abdruckte.“, VEC, *Hofordnungen* (wie Anm. 25), S. 59.

<sup>652</sup> LÜNIG, *Theatrum Ceremoniale* (wie Anm. 16), Bd. II, S. 1473-1497. Zum Text des Olivier de la Marche s. Otto CARTELLIERI, *Am Hofe der Herzöge von Burgund*, Basel 1926, S. 69-76 und vgl. C. A. SEMMLER, *Der Hof Karls des Kühnen*, 2 Teile, in: *Curiositäten der physisch-literarisch-artistisch-historischen Vor- und Mitwelt zur angenehmen Unterhaltung* (1813 und 1815), S. 82-97 und 106-118 und Ursula SCHWARZKOPF, *Studien zur Hoforganisation der Herzöge von Burgund aus dem Hause Valois*, Phil. Diss. masch., Göttingen 1955.

<sup>653</sup> LÜNIG, *Theatrum Ceremoniale* (wie Anm. 16), Bd. II, S. 1497-1523.

Auch wenn die Auskünfte, die hier über Hofordnungen gegeben werden eher dürftig sind, so wird doch deutlich, dass der Grundgedanke das Ordnen ist, auch Lünig teilte an keiner Stelle mit, dass finanzielle Gründe oder Druck von außen der Beweggrund für solche Ordnungen gewesen seien und so ist das Urteil Gotthardt Frühsorges zu bestätigen, dass das „Theatrum Ceremoniale [...] [als ein] Gegenstand der Sittenlehre“ anzusehen sei, in dessen Ausführungen es primär darum gehe Handlungsanweisungen für gutes Verhalten und ‚gute Ordnung‘ zu geben.<sup>654</sup>

---

<sup>654</sup> FRÜHSORGE, Prolegomena (wie Anm. 424), hier S. 356.

## 2.2.6 Franciscus Philippus Florinus

### 2.2.6.1 Biographie und Kontext

Im Grunde genommen kann man über den Autor des *Oeconomus prudens* gar nichts Biographisches mitteilen, da nicht geklärt ist, um wen es sich bei dieser Person überhaupt handelt. Leisewitz, der in der Allgemeinen Deutschen Biographie 1878 einen Artikel zu diesem Autor schrieb, ging davon aus, dass es sich bei Florinus um den Pfalzgrafen (Franz) Philipp von Sulzbach handele. Dieser wurde 1630 geboren und ging bereits in jungen Jahren zum Militär und stieg bis zum kaiserlichen Feldmarschall auf. Er lebte in Nürnberg, wo er sich angeblich dem Studium der *Oeconomie* widmete und 1703 verstarb.<sup>655</sup>

Anders sah dies Heinrich Sperl, der in den Nachträgen zur ADB, die 26 Jahre später erschienen, die Auffassung vertrat, dass es sich bei Florinus um einen Pfarrer aus Edelfeld bei Sulzbach handele, der als Bibliothekar des Pfalzgrafen Christian August von Sulzbach gearbeitet habe und am 30. Oktober 1699 gestorben sei.<sup>656</sup>

Die heutige Forschung geht davon aus, dass der Pfarrer Franz Philipp Florinus der Verfasser des ersten Teils des *Oeconomus prudens* ist, wohingegen der Verfasser des zweiten Teils unbekannt geblieben ist.<sup>657</sup> Beide Teile sollen auf Veranlassung des Verlegers Christoph Riegel entstanden sein.<sup>658</sup> Leider würde es den Rahmen dieser Arbeit sprengen den Versuch zu unternehmen etwas mehr Licht in die Urheberschaft dieses Werkes zu bringen.

Die Fortsetzung des 1702 erschienenen *Oeconomus prudens*, lässt sich in die Tradition der Zeremonialliteratur einreihen.<sup>659</sup> Dabei ist es erstaunlich, dass ein Werk, das eigentlich der klassischen Hausväterliteratur angehört ist auch den Bereich des Zeremoniells intensiv behandelt.<sup>660</sup> Jörg Jochen Berns definierte Florinus' Werk daher als „ökonomisch spezialisierte Zeremoniellschrift.“<sup>661</sup> Der Grund für die Verknüpfung zweier an sich grundverschiedener Gattungen liegt möglichenfalls darin begründet, dass dieses Werk zeitlich betrachtet den Abschluss der Hausväterliteratur darstellt. Es ist letztlich rückwärtsgewandt mit seiner orthodoxen lutherischen Ansicht, dass „der Landesvater [...] gleichzeitig Hausvater des Hofes“<sup>662</sup> war und so sind auch die dem Fürsten vorgegeben Regeln, letztlich die gleichen, wie die für den Hausvater:

<sup>655</sup> LEISEWITZ, Florinus, Franciscus Philippus, Bd. 7, in: Historische Kommission bei der Bayerischen Akademie der Wissenschaften (Hg.), Allgemeine deutsche Biographie, Leipzig 1875-1912 ND 1967-1971, S. 131–132. Auch Rainer A. Müller nennt den Pfalzgrafen als Verfasser des *Oeconomus prudens*, s. MÜLLER, Die Oeconomia (wie Anm. 239), S. 152.

<sup>656</sup> Heinrich SPERL, Florinus, Franciscus Philippus, Bd. 48, in: Historische Kommission bei der Bayerischen Akademie der Wissenschaften (Hg.), Allgemeine deutsche Biographie, Leipzig 1875-1912 ND 1967-1971, S. 601–602.

<sup>657</sup> Teil 1: FLORINUS, 1702 *Oeconomus prudens* (wie Anm. 107) und Teil 2: FLORINUS, 1751 *Oeconomus prudens* (wie Anm. 107).

<sup>658</sup> S. FRÜHSORGE, *Oeconomie des Hofes* (wie Anm. 437), hier S. 41f.; DUVE, *Der blinde Fleck* (wie Anm. 191), hier S. 40. Auch Fraas ging aufgrund des Vorwortes von mehreren Autoren aus. Als Hauptautor sah er aber den Pfalzgrafen Philipp an, wenn auch seine Archivrecherche keinerlei Hinweise in diese Richtung ergeben hatte, s. FRAAS, *Geschichte der Landbau- und Forstwissenschaft* (wie Anm. 435), vor allem S. 82ff.

<sup>659</sup> Zur Diskussion s. MÜLLER, *Die Oeconomia* (wie Anm. 239), S. 152ff und BAUER, *Zeremoniell und Ökonomie* (wie Anm. 428), S. 45ff.

<sup>660</sup> Eine so deutliche Verknüpfung findet sich nicht einmal bei Seckendorff, dessen *Fürsten=Staat* zwar auch ein hausväterlich geprägtes Werk ist, das auch den Hof intensiv behandelt, aber eben nicht so sehr zeremonielle Fragen, vgl. hierzu VEC, *Zeremonialwissenschaft im Fürstenstaat* (wie Anm. 27), S. 351 und MÜNCH, *Haus und Regiment* (wie Anm. 163), S. 208.

<sup>661</sup> BERNIS, *Der nackte Monarch* (wie Anm. 139), hier S. 334.

<sup>662</sup> MÜLLER, *Der Fürstenhof* (wie Anm. 3), S. 8-11.

„Gleichwie ferner ein jeder Hauß-Vater verbunden ist / nicht allein vor sich Gott dem Herrn redlich zu dienen / sondern auch seine Haußgenossen zur Gottseeligkeit anzuhalten / und allem sündlichen Unwesen zu steuern; also lieget auch Christlichen Regenten / die da Väter ihres Landes heissen und seyn sollen / von Gottes wegen ob / in ihrer grossen Haußhaltung ein gleiches zu tun.“<sup>663</sup>

Das Vater-Prinzip ist jedoch bei Florinus, verglichen mit der älteren Hausväterliteratur, modifiziert, denn es geht nicht mehr nur um den Vater als moralische und auf christlicher Basis stehende Instanz, sondern auch um den Vater, als dynastisches Prinzip, so dass machiavellistische Züge des Machterhalts Eingang in das Hausvatermotiv finden. Diese Interpretation Gotthardt Frühsorges macht deutlich, dass die enge Sicht, die Brückner in ihren Ausführungen zu Florinus vertrat, revidiert werden muss.<sup>664</sup>

Durch die Aufnahme der dynastischen Ebene in die Vaterrolle erfolgte eine eindeutige Unterordnung aller Menschen unter den Fürsten, damit wurde das ständische Prinzip durchbrochen und das absolutistische System der Subordination hielt Einzug.<sup>665</sup>

Aufgrund dieses ‚modernen‘ Gedankengutes, dass die Tugendlehre, die die Ausführungen der bisherigen Autoren bestimmte, in den Hintergrund treten ließ, wurde der neuartigen Zeremoniallehre der Boden bereitet, denn bei ihr ging es um den Erhalt der Macht und nicht mehr um das ‚Gemeinwohl‘.<sup>666</sup>

Dennoch finden sich in diesem Werk auch Rückgriffe auf Seckendorff, Reinkingk und Löhneysen und auch klassische biblische Inhalte, wie Verweise auf König David sind weiterhin enthalten. Daher sprach Frühsorge nicht ohne Grund von einem ‚Janus-Gesicht‘, das dieser Text habe.<sup>667</sup>

---

<sup>663</sup> FLORINUS, 1751 *Oeconomus prudens* (wie Anm. 107), S. 14. Zum Topos des ‚Hausvaters‘ bei Florinus s. a. MÜNCH, Die „Obrigkeit im Vaterstand (wie Anm. 322), S. 30 und MÜNCH, Haus und Regiment (wie Anm. 163), S. 206ff.

<sup>664</sup> S. FRÜHSORGE, *Oeconomie des Hofes* (wie Anm. 437), vor allem S. 45, wortgleich in FRÜHSORGE, *Oeconomie des Hofes* (wie Anm. 451), S. 212f.; VEC, *Zeremonialwissenschaft im Fürstenstaat* (wie Anm. 27), S. 352 und BAUER, *Hofökonomie* (wie Anm. 51), S. 146f. Im Gegensatz dazu MÜNCH, *Haus und Regiment* (wie Anm. 163), S. 208. Vgl. BRÜCKNER, *Staatswissenschaft, Kameralismus und Naturrecht* (wie Anm. 60), S. 55. Die Idee des Fst.en als ‚Vater‘ findet sich auch bei Christian Wolff, vgl. FENSKE & MERTENS & REINHARD ET AL. *Geschichte der politischen Ideen* (wie Anm. 423), S. 298.

<sup>665</sup> S. VEC, *Zeremonialwissenschaft im Fürstenstaat* (wie Anm. 27), S. 352.

<sup>666</sup> S. *ibid.*, S. 352. Eine ähnliche Richtung ließ sich auch bereits in den Werken von Sincerus und Lünig beobachten.

<sup>667</sup> FRÜHSORGE, *Oeconomie des Hofes* (wie Anm. 437), S. 46 und wortgleich in FRÜHSORGE, *Oeconomie des Hofes* (wie Anm. 451), S. 243. Vgl. DUVE, *Der blinde Fleck* (wie Anm. 191), S. 43; Christoph LINK, Dietrich Reinkingk, in: Michael STOLLEIS (Hg.), *Staatsdenker in der Frühen Neuzeit*, München 31995, S. 78–99; MÜLLER, *Die deutschen Fürstenspiegel* (wie Anm. 446), S. 581–584 und Kapitel 2.2.1. Bereits in der Einleitung zum *Oeconomus prudens et legalis continuatus* wird der starke biblische und christliche Bezug deutlich, s. FLORINUS, 1751 *Oeconomus prudens* (wie Anm. 107), Einleitung. Vgl. a. MÜLLER, *Die Oeconomia* (wie Anm. 239), S. 153 und FRÜHSORGE, *Oeconomie des Hofes* (wie Anm. 437), S. 44.

### 2.2.6.2 Florinus *Oeconomus prudens et legalis continuatus* und seine Aussagen zum Hof und zu Hofordnungen

Der Aufbau des *Oeconomus prudens et legalis continuatus* folgt den alten Schemata, in denen der Hof bzw. das Haus in die Weltordnung gestellt wurde. Auch bei Florinus ist der Herrscher auf die Liebe seiner Untertanen angewiesen, um eine möglichst effiziente Herrschaftssicherung zu erlangen. Gleichzeitig muss er aber auch Rechtssicherheit gewährleisten.<sup>668</sup> Die Veränderung der theoretischen Grundlagen zeigt sich bereits im Titelkupfer des *Oeconomus prudens*.<sup>669</sup> Hatten bei den bisherigen Autoren der Hausväterliteratur christliche Themen diese Kupfer beherrscht, so ist es hier ein Bild mit säkularem Inhalt, das vor allem Ordnung und Rechtlichkeit in den Vordergrund rückt.

Wesentlich ist bei Florinus der Begriff der *Ordnung*, sie ist „gleichsam die Seele aller Politisch und Moralischen Dinge“.<sup>670</sup> Dies galt natürlich auch für den Hof. Er war ein hierarchisch pyramidal strukturiertes Herrschafts- und Sozialsystem, das in einem ebensolchen hierarchischen und pyramidalen Bezug zu anderen Höfen, insbesondere zum Kaiserhof, aber letztlich auch, in Person des Fürsten als Haupt des Hofes, zu Gott stand.<sup>671</sup>

Wie alle Vertreter der Hausväterliteratur sah Florinus den Fürsten in der Vater-Rolle. Bei ihm ist sie eine „Metapher für [die] Organisation der politischen Ordnung. Väterlichkeit im angesprochenen Rollenverständnis ist das Substrat des ‚Herkommens‘. ‚Herkommen‘ steht für die Vater-Sohn-Kette, die sozialen Status schafft und Sachen [...] schützt. [...] primär meint die Rede vom Vater hier die Vorbildlichkeit des dynastischen Denkens. Der Regent als Vater ist das Muster für alle anderen Gliederungen der Gesellschaft [...]“.<sup>672</sup>

Interessant ist die sehr weit gefasste Definition des Begriffs ‚Hof‘, die bei Florinus begegnet, denn nicht nur die Familie des Fürsten, die direkten Bediensteten der Familie, sondern auch die Landesbeamten und Militärs zählte er zum Hof. Diese weite Definition bildete die Basis dafür den Fürsten als Vater des Hauses und des Landes sehen zu können und verdeutlicht die Rückwärtsgewandtheit des Textes, denn schon Seckendorff hatte eine Trennung zwischen höfischer und territorialer Sphäre beschrieben. Dieser Prozess der Spezialisierung und Trennung der beiden Bereiche scheint an Florinus gänzlich vorüber gezogen zu sein: Er ignorierte sie schlichtweg.<sup>673</sup>

Der *Oeconomus prudens* ist mit seinen beiden Teilen ein singuläres Werk inmitten der übrigen Hofliteratur des 17. und 18. Jahrhunderts geblieben. Nur hier wurden Privathaushalt und Fürstenhaushalt miteinander verknüpft und nur hier wurden die Rolle des Hausvaters und die des Landesvaters quasi eins zu eins gesetzt. Rainer A. Müller schrieb zu dieser Sichtweise: „In ihrem Bestreben, die vom Haus ausstrahlende patriarchalische Herrschaft als Paradigma aller übergeordneten Herrschaftsverhältnisse zu sehen, [...] sind auch der frühmoderne Fürstenhof sowie der Hof-Staat legitime Objekte ihrer [der Hausväterliteratur] Philosophia-practica-Lehre, die, in Parenthese zum bürgerlich-bäuerlichen Haushalt gesetzt, allerdings nicht eigens und detailliert behandelt werden, sieht man von der spezifisch höfischen Hausvaterlehre des Florinus im frühen

---

<sup>668</sup> Damit finden sich bei Florinus die gleichen Motive wie bei Seckendorff, vgl. DUVE, Der blinde Fleck (wie Anm. 191), S. 43.

<sup>669</sup> S. Abbildung 7.

<sup>670</sup> FLORINUS, 1751 *Oeconomus prudens* (wie Anm. 107), S. 107. Der Fst. hatte am Hof für Ordnung zu sorgen, das wirksamste Mittel dazu war das Zeremoniell. Damit verbindet Florinus Hausväterliteratur mit Zeremoniellliteratur, vgl. BAUER, Hofökonomie (wie Anm. 51), S. 17.

<sup>671</sup> S. MÜLLER, Der Fürstenhof (wie Anm. 3), S. 9f. Der von ihm angegebene Verweis auf Gott, als oberstem Souverän, gilt durchaus weiterhin, ist allerdings, verglichen mit Seckendorff u. a., relativiert zu betrachten.

<sup>672</sup> FRÜHSORGE, Oeconomie des Hofes (wie Anm. 437), S. 48.

<sup>673</sup> FLORINUS, 1751 *Oeconomus prudens* (wie Anm. 107), S. 49ff. und vgl. SECKENDORFF, Teutscher Fürsten-Staat (wie Anm. 15), S. 587f. Vgl. a. BAUER, Zeremoniell und Ökonomie (wie Anm. 428), S. 46; BAUER, Hofökonomie (wie Anm. 51), S. 140-147. Florinus teilte den Hof in *Hof-Staat*, *Regierungs-Staat*, *Kriegs-Staat* und *Cameral-Staat*, FLORINUS, 1751 *Oeconomus prudens* (wie Anm. 107), S. 44. Vgl. a. MÜLLER, Die Oeconomia (wie Anm. 239), S. 153.



18. Jahrhundert ab.<sup>674</sup> Lediglich die um 1350 erschienene *Yconomica* Konrads von Megenberg schuf ebenfalls eine solche Verbindung.<sup>675</sup> Diese Einzelstellung des Florinus wird verstärkt durch seinen bereits beschriebenen weiten Hofbegriff.

Vergleicht man die Werke der Hausväterliteratur mit denen der Zeremoniellwissenschaft, so wird deutlich, dass beide das gleiche Thema haben: den Haushalt und seine Ordnung und damit die Hierarchie in selbigem. Die Hausväter bzw. Fürsten hatten die Aufgabe diese Ordnung und Hierarchie aufrechtzuerhalten und somit die göttliche Ordnung auf Erden durchzusetzen. Dies erklärt auch, warum letztlich der ökonomische Aspekt des Sparens hinter den zur Aufrechterhaltung der Hierarchie notwendigen der Repräsentation zurücktrat.<sup>676</sup> Wobei auch bei Florinus das Gebot der Sparsamkeit gilt, denn dies war ihm das wichtigste Mittel die Schuldenlast zu reduzieren.<sup>677</sup>

Dies macht deutlich, dass es sich bei Florinus' *Oeconomus prudens* letztlich um ein Werk handelt, das auch die Kameralwissenschaft mit der Zeremoniellwissenschaft verbindet. „Der Diskurs über den Hof als Haushalt ist also das *missing link*, das die beiden anderen Ansätze miteinander verknüpft.“<sup>678</sup>

Grundsätzlich steht die Ordnung auch bei Florinus an erster Stelle und so schreibt er: „*Wie nun die Ordnung gleichsam die Seele aller Politisch- und Moralischen Dinge ist / [...] Also erfordert insonderheit die Hofhaltung / um ihrer Weitläufig- und Kostbarkeit willen / eine gute Ordnung und Aufsicht.*“<sup>679</sup> Die Hofordnungen hatten demnach die Aufgabe die Ordnung im Haushalt des Fürsten zu schaffen, bzw. aufrechtzuerhalten. Um die Aufrechterhaltung einer solchen Ordnung zu gewährleisten war es Florinus vor allem darum gelegen, dass Hofämter eingerichtet wurden, die über die Einhaltung der Hof- und Rangordnung wachten. Das Zeremoniell diente ihm dabei als Stütze dieser festgeschriebenen Ordnungen.<sup>680</sup>

Hofordnungen, Rangreglements und auch das Zeremoniell dienen, da sie die Basis der Ordnung und der Organisation des Hofes bilden, letztlich auch dazu den Luxus einzuschränken.<sup>681</sup> Florinus ist, wie schon Seckendorff, ein Verfechter des Primates der Sparsamkeit und sieht den Grund für die Schuldenlast vieler Länder vor allem in einer übertrieben luxuriösen Hofhaltung und spart dabei nicht mit Kritik an den herrschenden Zuständen.<sup>682</sup>

Die Bedeutung der Ordnung manifestiert sich auch in dem Kupfer, das Florinus dem Kapitel über *grosser Herren Stands und Adelichen Haushaltung insgemein* voranstellte. Wie es auch später im Titelkupfer Rohrs zu sehen sein wird, wird hier eine symmetrisch geordnete Welt dargestellt, ganz

---

<sup>674</sup> Ibid., S. 147.

<sup>675</sup> MEGENBERG, *Yconomica* (wie Anm. 67), vgl. Kapitel 2.1.2. Müller bezeichnete auch Megenbergs Werk als Vorläufer der Hausväterliteratur und nicht als reinen Fürstenspiegel, s. MÜLLER, *Die Oeconomia* (wie Anm. 239), S. 147f. und vgl. BAUER, *Hofökonomie* (wie Anm. 51), S. 144f.

<sup>676</sup> S. BAUER, *Zeremoniell und Ökonomie* (wie Anm. 428), S. 48. Dabei wird die Grundidee von ‚Zucht‘, ‚Tugend‘ und ‚Gottesfurcht‘ auch bei Florinus, genau wie bei Seckendorff mehrfach wiederholt, s. FLORINUS, 1751 *Oeconomus prudens* (wie Anm. 107), S. 14 und S. 44.

<sup>677</sup> Vgl. STEINBRINK, *Adlige Ökonomie* (wie Anm. 191), S. 37.

<sup>678</sup> BAUER, *Hofökonomie* (wie Anm. 51), S. 155. Vgl. BAUER, *Zeremoniell und Ökonomie* (wie Anm. 428), S. 49.

<sup>679</sup> FLORINUS, 1751 *Oeconomus prudens* (wie Anm. 107), S. 107. Vgl. BAUER, *Zeremoniell und Ökonomie* (wie Anm. 428), S. 45 und FRÜHSORGE, *Oekonomie des Hofes* (wie Anm. 437), S. 211-215.

<sup>680</sup> S. Claudia von CURTIUS SEUTTER LÖTZEN, *Das Tafelzeremoniell an deutschen Höfen im 17. und 18. Jahrhundert - Quellen und Rechtsgrundlagen*, Diss. jur., Jena 2008, S. 70f.

<sup>681</sup> FLORINUS, 1751 *Oeconomus prudens* (wie Anm. 107), S. 107-126 und S. 159-220. Vgl. BAUER, *Zeremoniell und Ökonomie* (wie Anm. 428), S. 45f.

<sup>682</sup> Dabei bemängelt er, dass es in manchen Ländern Hungersnöte gäbe während der Hof im Luxus lebe. Die Notwendigkeit der Repräsentation des Fst.en ist für ihn kein Argument für barocke Hofhaltung, s. FLORINUS, 1751 *Oeconomus prudens* (wie Anm. 107), S. 740-785 und vgl. BAUER, *Hofökonomie* (wie Anm. 51), S. 143f. und 154.

im Sinne der barocken Formensprache: Die Symmetrie als sichtbares Zeichen von Ordnung in der Welt und somit auch am Hof des Fürsten.



Abbildung 8 Florinus: Symmetrie als Ordnung der Welt<sup>683</sup>

Die Ordnung des Hofes ist auch für Florinus ein Sinnbild dafür, dass das Land als solches ordentlich und wohl bestellt ist, dies verdeutlicht und unterstreicht die Notwendigkeit eines ordentlichen Hofhalts. Nach dieser einleitenden Feststellung bemerkt er, dass man den Hof auf dreierlei Arten betrachten könne: auf moralische, politische und *oconomische*, wobei er die moralische Betrachtung aus seinen Ausführungen ausschließen möchte, dennoch führt er aus, dass allenthalben über die Verderbtheit und die Lasterhaftigkeit an den Höfen geschrieben werde und führt dafür zahlreiche Beispiele an.<sup>684</sup> Die politische Betrachtungsweise teilt er auf in die der „*unzulässlichen Politique*“ und die der „*vernünftigen und guten Politique*“, wobei er sich erneut mit der ersteren nicht befassen möchte und lediglich Beispiele nennt in denen diese behandelt wird.<sup>685</sup>

Konzentrieren möchte sich Florinus auf die *oconomische* Einrichtung des Hofes, „*nehmlich wie vielerley Sachen an dem Hoffe vorkommen, und wie vielerley Collegia diese Sachen zu besorgen, müssen eingerichtet werden.*“ Wenn dies geschehen ist habe der Hausvater, sprich der Fürst, darauf zu sehen, dass er „*redliche, verständige, Gottesfürchtige und zu Führung einer Hoffhaltung geschickte und erfabrne Leuthe, die wohl zu leben wissen, in seine Dienste*“ nehme.<sup>686</sup> Bei der Einrichtung eines Hofhalts kann man sich an anderen, insbesondere an großen europäischen Höfen orientieren. Florinus nennt zunächst den kaiserlichen Hof, dessen Ordnung sich von der burgundischen ableite, wobei er auch auf die edierte Fassung der burgundischen Hofordnung verweist und detailliert den Aufbau des kaiserlichen Hofes im Jahr 1703 beschreibt.<sup>687</sup> Der andere große Hof, der der Orientierung dienen kann, ist der französische: Er diene, so Florinus, vielen weltlichen deutschen Höfen als Vorbild „*gleichwie die geistlichen sich meistens nach der Art des Oesterreichischen aufgeföhret.*“<sup>688</sup> Auch hier folgt eine detaillierte Darstellung des französischen Hofes und der dort vorhandenen Ämter. Der dritte Hof, an dessen Ordnung man sich orientieren könne, sei der preußische Hof, der „*sich bißhero wegen seiner Ordnung und seines Splendeurs berühmt gemachet*“.<sup>689</sup> Auch er wird im Detail beschrieben. Aber es gibt auch mittelgroße Höfe, die Florinus der Erwähnung wert findet, so etwa den Hof zu Hannover „*an*

<sup>683</sup> FLORINUS, 1751 *Oeconomus prudens* (wie Anm. 107), S. 2.

<sup>684</sup> *Ibid.*, S. 44, als Beispiele nennt er Aussagen bei Abraham Marconetii, Pastorius, Lazarus u. a.

<sup>685</sup> *Ibid.*, S. 44, als Beispiel führt er Caussini, ebenso wie Machiavelli an.

<sup>686</sup> *Ibid.*, S. 45f.

<sup>687</sup> *Ibid.*, S. 47. Vgl. Fritz HARTUNG, Der französisch-burgundische Einfluß auf die Entwicklung der deutschen Behördenverfassung, in: *Historische Zeitschrift* (1943), S. 3–12 und Anneliese GATT, Der Innsbrucker Hof zur Zeit Kaiser Maximilians I. 1493-1519, Diss. Phil. Masch., Innsbruck 1943, die dem widersprach. Ergänzend ebenfalls Christiane THOMAS, Von Burgund zu Habsburg. Personalpolitische und administrative Verflechtungen in den Herrschaftskomplexen des Hauses Österreich, in: Elisabeth SPRINGER, Leopold KAMMERHOFER (Hg.), *Archiv und Forschung. Das Haus-, Hof- und Staatsarchiv in seiner Bedeutung für die Geschichte Österreichs und Europas*, Wien-München 1993 (Wiener Beiträge zur Geschichte der Neuzeit, 20/1993), S. 35–48.

<sup>688</sup> FLORINUS, 1751 *Oeconomus prudens* (wie Anm. 107), S. 47.

<sup>689</sup> *Ibid.*, S. 48.

welchen eine splendide doch eingezogene Oeconomie, und eine Bewunderungs-würdige Ordnung vor allen andern Höfen von Europa den Vorzug gehabt“ habe.<sup>690</sup> Es kann nicht erstaunen, dass Florinus als zweites Beispiel in diesem Zusammenhang den Hof Ernsts des Frommen von Sachsen-Gotha nennt, der auch schon die Schriften Seckendorffs aufs Stärkste beeinflusst hatte.<sup>691</sup>

Bei der Betrachtung der einzelnen Hofämter beginnt Florinus mit den geistlichen Ämtern, wobei er zwischen katholischen und evangelischen Höfen unterscheidet. Danach wolle er, so teilt er mit, alle übrigen Bedienten des Hofes behandeln, wie es sie nach dem Vorbild des kaiserlichen Hofes gäbe, wobei er sie ergänzt durch die Verantwortlichen für Musik, Kunst, Ballett, Gärten, Jagd etc.<sup>692</sup> Darauf sollen alle die beschrieben werden, die dem *Regierungs-Staat*, dem *Kriegs-Staat* und dem *Cammer-Staat* angehören, darüber hinaus geht Florinus noch von einem Premierminister aus, der ebenfalls dargestellt werden solle.<sup>693</sup>

Das zweite Kapitel widmet sich dem Hofmarschall bzw. Hofmeister und dessen Amtsbereich, hier wird eine exemplarische Bestallung vorgelegt, ebenso wie eine Küchen- und eine Kellerordnung.<sup>694</sup> Eine ähnlich ausführliche Beschreibung folgt für das Amt des Stallmeisters, die auch eine exemplarische Stallordnung beinhaltet.<sup>695</sup> Den Frauenhofstaat und den Hof der fürstlichen Kinder beschreibt Florinus im vierten Kapitel.<sup>696</sup>

Um ein Beispiel zu geben, wie die Ordnung zu gewährleisten sei, stellte Florinus nun zunächst das Rangreglement des Berliner Hofes vor.<sup>697</sup> Danach folgen die Hofordnungen, die er für existentiell notwendig erachtet, wenn es darum geht Ordnung und *geziemendes* Verhalten an einem Hof zu gewährleisten, da er es aber bedenklich fand seinerseits Regeln vorzuschreiben und es fraglich sei, in „*wie weit solche auf eines oder des andern Fürsten Hof=Staat applicabel seyn möchte[n]*“<sup>698</sup> stellte er eine vollständige Hofordnung vor: es ist dies die Hofordnung Herzog Ernsts des Frommen von Sachsen-Gotha.<sup>699</sup>

---

<sup>690</sup> Ibid., S. 48.

<sup>691</sup> Ibid., S. 49, vgl. Kapitel 2.2.1.

<sup>692</sup> Ibid., S. 49f.

<sup>693</sup> Ibid., S. 50-53.

<sup>694</sup> Ibid., S. 74-100.

<sup>695</sup> Ibid., S. 100-105.

<sup>696</sup> Ibid., S. 105f.

<sup>697</sup> Ibid., S. 107f.

<sup>698</sup> Ibid., S. 109.

<sup>699</sup> Ibid., S. 109-115.

## 2.2.7 Julius Bernhard von Rohr

### 2.2.7.1 Biographie und Kontext



Abbildung 9 Julius Bernhard von Rohr

Über Kindheit und Jugend des am 28. März 1688 geborenen Julius Bernhard von Rohr sind wir nicht gut unterrichtet. Bekannt ist lediglich, dass sein Vater Julius Albert kursächsischer Kammerherr war und mit der Erziehung der sächsischen Prinzen, unter ihnen auch der später „der Starke“ genannte August, betraut wurde. Die Vermutung liegt nahe, dass er ähnliche Erziehungsmaßstäbe auch an seinen eigenen Sohn anlegte.<sup>700</sup>

1705 ging Rohr nach Leipzig, um dort Jura, Naturrecht und Philosophie zu studieren. Seine besondere Neigung galt neben der Rechtswissenschaft auch der Mathematik.<sup>701</sup> Erstmals im Jahr 1706 hörte er eine Vorlesung bei Christian Wolff, dem Mann, der ihn am stärksten prägen sollte.<sup>702</sup>

Das erste Amt, das Rohr bekleidete war das eines Kammerjunkers. In dieser Eigenschaft reist er 1711 als Mitglied der sächsischen Gesandtschaft zur Kaiserwahl nach Frankfurt.

Von dort ging er zurück an die Universität Leipzig und legte dort 1712 zunächst eine Dissertation in Philosophie und kurz darauf eine in Rechtswissenschaften ab.<sup>703</sup> Bereits zu diesem Zeitpunkt betrieb Julius Bernhard auch ausgeprägte kameralistische Studien.<sup>704</sup>

Der Tod seines Vaters im Jahr 1712 bedeutete beinahe das Ende seiner Studien, denn der Familie blieb nun lediglich eine kleine Pension. Trotzdem reiste Rohr zu Christian Wolff nach Halle und hörte bei ihm Vorlesungen über Mathematik und wohl auch einige über Philosophie, musste allerdings bald aufgrund des Geldmangels dieses Unterfangen aufgeben.<sup>705</sup> Wie er seine

<sup>700</sup> S. SCHLECHTE, Nachwort (wie Anm. 631), S. 15.

<sup>701</sup> Schon zu diesem Zeitpunkt hatte er auch großes Interesse an Kameralwissenschaften, s. hierzu VEC, Zeremonialwissenschaft im Fürstenstaat (wie Anm. 27), S. 81.

<sup>702</sup> Zu Christian Wolff s. Marcel THOMANN, Christian Wolff, in: Michael STOLLEIS (Hg.), Staatsdenker in der Frühen Neuzeit, München<sup>3</sup>1995, S. 257–283 und SIEGERT, Vernünftige Theologie (wie Anm. 511), S. 189–193. Speziell zur Wolffschen Staatstheorie s. Christoph LINK, Die Staatstheorie Christian Wolffs, in: Werner SCHNEIDERS (Hg.), Christian Wolff 1679–1754. Interpretationen zu seiner Philosophie und deren Wirkung. Mit einer Bibliographie der Wolff-Literatur, Hamburg<sup>2</sup>1986 (Studien zum achtzehnten Jahrhundert, 4), S. 171–192.

<sup>703</sup> Zur Einordnung der insgesamt drei Dissertationen Rohrs s. EICHBERG, Fremd in der Moderne (wie Anm. 1), hier S. 523.

<sup>704</sup> Zu seinem Studium, seinen Lehrern und vor allem seinen kameralistischen Studien s. Joachim SCHMITTSASSE, Ein Zeichen, das an Pflicht erinnert. Kommunikationsvorstellungen in J. B. v. Rohrs „Einleitung zur Ceremoniel-Wissenschaft“, in: Montandon (Hg.), Über die deutsche Höflichkeit 1991, S. 61–99, hier S. 61f.

<sup>705</sup> Vgl. VEC, Zeremonialwissenschaft im Fürstenstaat (wie Anm. 27), S. 81. Rohr bezeichnete sich selber als Schüler Wolffs und Ludovici, einer der ersten Wolff-Biographen, sieht ihn ebenfalls als Schüler Wolffs, s. Günther LUDOVICI, Ausführlicher Entwurf einer vollständigen Historie der Wolffschen Philosophie. Zum Gebrauche seiner Zuhörer, Leipzig 1738 (III), auch teilweise abgedruckt in ROHR, Ceremoniel-Wissenschaft der Privat-Personen (wie Anm. 108), Anhang S. 56–68, hier S. 64f. In der frühen angeblichen Autobiographie Wolffs, die von Gottsched herausgegeben wurde, taucht Rohr jedoch nicht auf, s. Christian WOLFF, Vita et fata und vgl. a. WEBER, Zeremoniell und Disziplin (wie Anm. 136) hier S. 3f. Weber versucht in diesem Aufsatz nachzuweisen, dass Rohr im Grunde alle philosophischen Strömungen seiner Zeit aufnahm und verarbeitete und keinesfalls nur der Wolffschen Schule angehörte.

etwa dreimonatige Reise durch die Niederlande finanzierte ist unbekannt. Bei seiner Rückreise über Hannover lernte er dort die Kurfürstin Sophie kennen, der er eine Schrift widmete.<sup>706</sup>

Ab dem Jahr 1714 war Rohr Beisitzer in der magdeburgischen Stifts- und Erblandesregierung. In Magdeburg blieb er bis 1726 und ging dann in die Niederlausitz, wo er ebenfalls mit Justiz- und Kameralssachen betraut war und von Herzog Heinrich 1731 zum Landkammerrat ernannt wurde. Als er 1732 eine Domherrenstelle in Merseburg erhielt, mit der eine Residenzpflicht verbunden war, ließ er sich dorthin versetzen.<sup>707</sup>

Im Jahr des Todes Herzog Heinrichs von Sachsen-Merseburg, 1738, wurde Julius Bernhard von Rohr in den Ruhestand versetzt.<sup>708</sup> Bis zu diesem Zeitpunkt war er ledig und heiratete erst 1739 Anna Rebekka Köhler<sup>709</sup> mit der er einen Sohn, Julius Philipp Benjamin, hatte.

Verstorben ist Rohr am 18. April 1742 in Leipzig, kurz nachdem der Band des Zedlerschen Universallexikons mit seiner Biographie erschienen war, in dem die 29 bisher von ihm erschienenen Publikationen aufgeführt sind, sowie neun Schriften als in Vorbereitung befindlich genannt werden.<sup>710</sup>

Julius Bernhard von Rohr war in erster Linie Kameralist und nur als solcher blieb er im späten 18. und auch im 19. Jahrhundert in Erinnerung. Seine Werke zur Zeremoniellwissenschaft hingegen gerieten völlig in Vergessenheit. Dies spiegelte durchaus auch seine Selbsteinschätzung wider, denn er selbst „[...] bezeichnet [...] die Hauswirthschaftskunst auf naturwissenschaftlicher Grundlage als die Hauptaufgabe seines Lebens.“<sup>711</sup> Dies macht den Einfluss deutlich, den Christian Wolff auf ihn ausgeübt hat. Aber nicht nur an Wolff orientierte sich Rohr, sondern er verband viele Theorien miteinander. So finden sich Anlehnungen an Christian Thomasius ebenso wie an Ehrenfried Walther von Tschirnhaus, Johann Franz Budde, Nikolaus Gundling und andere, was Wolfgang Weber zu der Charakterisierung führte: „Rohr wählte nach Belieben aus und komponierte oder komponierte neu.“<sup>712</sup>

Rohr war überzeugter Lutheraner mit einer durchaus toleranten Einstellung, die sich bei ihm aus den Erwägungen der Nützlichkeit ableitete.<sup>713</sup> Durch seinen Vater, lernte er die Lehren Graciáns kennen, auf die er sich in seiner *Ceremoniel-Wissenschaft* immer wieder bezog. Auch Gracián zeichnet sich durch einen hohen Rationalismus aus: Wichtige Schlagworte bei ihm sind die Diesseitigkeit und die Unterwerfung des Teils unter das Ganze. Dabei entdeckten beide Autoren den

<sup>706</sup> Julius Bernhard von ROHR, Unterricht Von der Kunst der Menschen Gemüther zu erforschen. darinnen gezeigt, in wie weit man aus eines Reden, Actionen und anderer Leute Urtheilen, eines Menschen Neigungen erforschen könne, und überhaupt untersucht wird, was bey der gantzen Kunst wahr oder falsch, gewiss oder ungewiss sey, Leipzig 1732.

<sup>707</sup> Laut Zedler hatte er bereits seit 1727 eine Major Präbende an diesem Domkapitel, s. Rohr (Julius Bernhard von), Bd. 32, in: Johann Heinrich ZEDLER (Hg.), Grosses vollständiges Universal-Lexicon Aller Wissenschaften und Künste, Halle-Leipzig 1732-1750, Sp 560–569, hier Sp. 565.

<sup>708</sup> S. INAMA, Julius Bernhard von Rohr, Bd. 29, in: Historische Kommission bei der Bayerischen Akademie der Wissenschaften (Hg.), Allgemeine deutsche Biographie, Leipzig 1875-1912 ND 1967-1971, S. 60–62.

<sup>709</sup> Sowohl bei Zedler als auch in der ADB wird betont, dass es sich bei Rohrs Ehefrau um eine Bürgerliche gehandelt hat, s. *ibid.*, S. 61 und ZEDLER, Rohr (Julius (wie Anm. 707)), Sp. 566.

<sup>710</sup> *Ibid.*, Sp. 566.

<sup>711</sup> INAMA, Julius Bernhard von Rohr (wie Anm. 708), S. 61. Vgl. MÜLLER, Der Fürstenhof (wie Anm. 3), S. 83. S. a. ROHR, Haushaltungs Bibliothek (wie Anm. 616) und vgl. BRÜCKNER, Staatswissenschaft, Kameralismus und Naturrecht (wie Anm. 60), S. 57.

<sup>712</sup> WEBER, Zeremoniell und Disziplin (wie Anm. 136), S. 4f. Zur Beeinflussung durch Wolff und Lünig s. HEITMANN, Zeremonialliteratur (wie Anm. 29), S. 47 und VEC, Zeremonialwissenschaft im Fürstenstaat (wie Anm. 27), S. 93.

<sup>713</sup> S. WEBER, Zeremoniell und Disziplin (wie Anm. 136), S. 6f.

Widerspruch zwischen der Affektkontrolle und der Ausbildung einer eigenen Persönlichkeit. Sowohl Rohr als auch Gracián lösten dieses Dilemma zugunsten des Individuums, so sei ein kleiner „Irrtum an der Wahrheit“ erlaubt, so er dem Einzelnen nützlich sei.<sup>714</sup>

Die Publikationen Rohrs lassen sich in drei unterschiedliche Themenfelder gliedern: 1. die „praktische Philosophie“, 2. die „Moralphilosophie“ und 3. die „Rechtswissenschaft“.<sup>715</sup> In den Werken der praktischen Philosophie befasste er sich mit der Haushaltungskunst und der Kameralwissenschaft, wobei er in der Tradition der Hausväterliteratur, vor allem in der von Veit Ludwig Seckendorff stand. Auch seine juristischen Werke hatten einen starken Praxisbezug und beinhalteten ebenfalls *oekonomische* Überlegungen. Unter die Werke der Moralphilosophie fallen auch die beiden hier besonders interessierenden Bände über die *Ceremoniel-Wissenschaft*, die für ihn eine „umfassende Lehre des Verhaltens und der Lebensgestaltung“ darstellte.<sup>716</sup> Etwas ausführlicher definierte er dies so:

*„Die Ceremoniel-Wissenschaft lehret, wie man bey einem und dem andern, so in die äusserlichen Sinnen fällt, sich einer besondern Pflicht erinnern, und überhaupt seine Handlungen nach den Umständen der Oerter, Personen und Zeiten so einrichten soll, wie sie sich zur Sache schicken, und nach dem Urtheil der meisten oder vornehmsten vor wohlanständig gehalten werden.“<sup>717</sup>*

Damit übernahm er die Begriffsdefinition von Lünig und Stieve, wobei beide den Begriff nicht vollständig bearbeitet hatten.<sup>718</sup>

Schon am Format der beiden kleinen Büchlein kann man ablesen, dass sie für den täglichen Gebrauch bestimmt waren, anders als z.B. die Folioausgaben Lünigs. Die Praxisorientierung Rohrs, mit diesem Werk jungen, vor allem adeligen Männern, einen Leitfaden mitzugeben, wird schon auf diese Weise deutlich.<sup>719</sup>

Für seine Zeitgenossen war Julius Bernhard von Rohr eine auffällige Persönlichkeit, da er ‚De- gen und Feder‘ miteinander verband, d. h. dass er auf der einen Seite ein typisch adeliges Leben als Domherr führte und auf der anderen Seite eine bürgerliche Karriere als Kammerrat und Publizist machte. Darin ähnelte er dem Frühaufklärer Ehrenfried Walther Tschirnhaus und dem bereits

<sup>714</sup> ROHR, *Ceremoniel-Wissenschaft der Privat-Personen* (wie Anm. 108), S. 53. Zu den Lehren Graciáns s. BRÜCKNER, *Staatswissenschaft, Kameralismus und Naturrecht* (wie Anm. 60), S. 93f. und Stephan SKALWEIT, *Das Herrscherbild des 17. Jahrhunderts*, in: *Historische Zeitschrift* (1957), S. 65–80, S. 73f. Schon mit seinem *Unterricht Von der Kunst der Menschen Gemüther zu erforschen* hatte er seine Nähe zu Gracián angezeigt, s. ROHR, *Unterricht* (wie Anm. 706), vgl. a. STEINHAUSEN, *Der vollkommene Hofmann* (wie Anm. 127), S. 416f. und RAHN, *Psychologie des Zeremoniells* (wie Anm. 146), S. 94ff. Dies weist auf die frühneuzeitliche Diskussion um Eigennutz und Gemeinnutz hin, vgl. hierzu Winfried SCHULZE, *Vom Gemeinnutz zum Eigennutz. Über den Normenwandel in der ständischen Gesellschaft der Frühen Neuzeit*, in: *Historische Zeitschrift* (1986), S. 591–626, S. 600ff. und s. a. Johannes FERRARIUS, *Tractatus De Repvblica Bene Institutenda*, Das ist: Ein sehr nützlicher Tractat vom gemeinen Nutzen Darinnen angezeigt wirdt, wie sich so wol die Regenten, als Vnterthanen verhalten sollen, Frankfurt a.M. 1601 und Johannes FERRARIUS, *Von dem gemeinen nutze, in massen sich ein ieder, er sey Regent, ader unterdan, darin schicken sal, den eygen nutz hindan setzen, und der Gemeyn wolfart suchen*, Marburg 1533.

<sup>715</sup> Vec nennt zudem als vierte Kategorie mathematisch-naturwissenschaftliche Arbeiten, s. VEC, *Zeremonialwissenschaft im Fürstenstaat* (wie Anm. 27), S. 81. Die ‚praktische Philosophie‘ kann bei Rohr nicht im aristotelischen Sinne verstanden werden kann, da er sich vehement gegen Aristoteles aussprach, s. WEBER, *Zeremoniell und Disziplin* (wie Anm. 136), S. 5f.

<sup>716</sup> BRAUNGART, *Hofberedsamkeit* (wie Anm. 500), S. 20. Vgl. FRÜHSORGE, *Nachwort* (wie Anm. 428), S. 25 und FRÜHSORGE, *Prolegomena* (wie Anm. 424), S. 357. Damit betrifft das Zeremoniell alle äußerlichen Handlungen und eine genaue, abgrenzende Definition wird schwierig, vgl. VEC, *Zeremonialwissenschaft im Fürstenstaat* (wie Anm. 27), S. 84.

<sup>717</sup> ROHR, *Ceremoniel-Wissenschaft der Privat-Personen* (wie Anm. 108), S. 1.

<sup>718</sup> S. VEC, *Zeremonialwissenschaft im Fürstenstaat* (wie Anm. 27), S. 83 und Kapitel 2.2.4.

<sup>719</sup> Ebenfalls Oktavformat hatten die Werke von STIEVE, *Europäisches Hof-Ceremoniel* (wie Anm. 629) und WINTERFELD, *Teutsche und Ceremonial-Politica* (wie Anm. 624). Vgl. BAUER, *Hofökonomie* (wie Anm. 51), S. 86 und S. 107f.

vorgestellten Georg Engelhard Löhneysen.<sup>720</sup> Rohr ging jedoch weiter als Tschirnhaus, betonte seinen Adel und nahm diesen als Begründung für seine publizistische Tätigkeit. Dies war eine deutliche Opposition gegen die vorherrschende Meinung die Publizistik sei eine unangebrachte Tätigkeit für einen Adligen sei.<sup>721</sup>

Sein Verhaftetsein in diesem adeligen Leben dürfte auch der Grund dafür sein, warum er, ähnlich wie Johann Christian Lünig, den höfischen und zeremoniellen Aufwand als notwendiges Herrschaftsmittel ansah und stets personenbezogen und vom Herrscher ausgehend argumentierte.<sup>722</sup> Dem Zeremoniell und der Prachtentfaltung wurden seiner Ansicht nach allerdings Grenzen gesteckt durch die Regeln der Hauswirtschaft.<sup>723</sup> Überdies ist er sich mit Lünig darüber einig, dass der Zustand an den Höfen meist lasterhaft und verderbt sei und deshalb Ordnungen und Zeremonielle vorhanden sein müssten. Dabei galt es diese in vernünftige und unvernünftige, tugendhafte und lasterhafte zu unterteilen.<sup>724</sup> Vor allem sah Rohr die Gefahr, dass solche Zeremonielle zu einer reinen Veräußerlichung führen konnten, dass sie nur um ihrer selbst willen existierten und nicht um der eigentlichen Ordnung willen. Eine solch reine Veräußerlichung sei „große Thorheit“<sup>725</sup>, d. h. nur wenn das Zeremoniell auf Klugheit und Tugend basiere sei es wirklich gut und diene der Ordnung, andernfalls müsse es kritisiert werden, denn „[...] gegen die Stimme Gottes im Menschen, das Gewissen, darf keinesfalls verstoßen werden, hier finden Anpassung und Kritikverzicht absolute Schranken.“<sup>726</sup> Dies zeigt deutlich wie stark Rohr im Gedankengut des Luthertums verhaftet war. Ansonsten konstatierte er: „Die Welt ist ein großes Theatrum.“<sup>727</sup>

Das Zeremoniell war für Rohr eng mit der *Policey* verknüpft. Es war ein Herrschaftsinstrument, das zur Kontrolle diente, aber auch die Mitglieder des Hofes in selbigen integrierte. Letzten Endes handelte es sich dabei um ein Regelwerk zur Selbstdisziplinierung.<sup>728</sup>

Rohr nutzte die bei Wolff erworbenen mathematischen Methoden, um die gesellschaftlichen Probleme darzustellen und zu lösen. So führte die notwendige Aufrechterhaltung der gesellschaft-

<sup>720</sup> S. EICHBERG, *Fremd in der Moderne* (wie Anm. 1), S. 523 und BAUER, *Hofökonomie* (wie Anm. 51), S. 88.

<sup>721</sup> Vgl. FRÜHSORGE, *Nachwort* (wie Anm. 428), S. 11. Auch seine Ansicht, dass die Titelsucht zu verwerfen sei, zeigt eine bürgerliche Ausrichtung, vgl. WEBER, *Zeremoniell und Disziplin* (wie Anm. 136), S. 14f.

<sup>722</sup> Vgl. EHALT, *Ausdrucksformen absolutistischer Herrschaft* (wie Anm. 64), S. 64-71; FRÜHSORGE, *Nachwort* (wie Anm. 428), S. 3; VEC, *Zeremonialwissenschaft im Fürstenstaat* (wie Anm. 27), S. 84; WEBER, *Zeremoniell und Disziplin* (wie Anm. 136), S. 16; RAHN, *Psychologie des Zeremoniells* (wie Anm. 146), S. 87f.; SCHMITT-SASSE, *Ein Zeichen* (wie Anm. 704), S. 70. Der Fst. war ihm der Inbegriff des Staates und das Staatszeremoniell diente der Mehrung von Ehre und Ansehen des Herrschers basierend auf den auch von Wolff präferierten Begriffen *Wohlanständigkeit* und *Decorum*, vgl. VEC, *Zeremonialwissenschaft im Fürstenstaat* (wie Anm. 27), S. 84 und BRAUNGART, *Hofberedsamkeit* (wie Anm. 500), S. 26.

<sup>723</sup> S. ROHR, *Ceremoniel-Wissenschaft der Privat-Personen* (wie Anm. 108), S. 32 und vgl. FRÜHSORGE, *Nachwort* (wie Anm. 428), S. 25.

<sup>724</sup> S. ROHR, *Ceremoniel-Wissenschaft der Privat-Personen* (wie Anm. 108), S. 6f. Rohr wertet jedoch wesentlich stärker als Lünig dies tat, vgl. SCHMITT-SASSE, *Ein Zeichen* (wie Anm. 704), S. 63.

<sup>725</sup> ROHR, *Ceremoniel-Wissenschaft der Privat-Personen* (wie Anm. 108), S. 545.

<sup>726</sup> WEBER, *Zeremoniell und Disziplin* (wie Anm. 136), S. 12. Vgl. a. RAHN, *Psychologie des Zeremoniells* (wie Anm. 146), S. 93.

<sup>727</sup> ROHR, *Ceremoniel-Wissenschaft der Privat-Personen* (wie Anm. 108), S. 506.

<sup>728</sup> Eine Ansicht, die noch über die Lünigs hinausgeht, der das Zeremoniell vor allem als Mittel gegen Ehrsucht und Rangstreitigkeiten ansah, s. Kapitel 2.2.4 und vgl. WEBER, *Zeremoniell und Disziplin* (wie Anm. 136), S. 2ff. und S. 9. Quasi als Antwort auf SCHLECHTE, *Nachwort* (wie Anm. 631), vor allem S. 8, s. SCHMITT-SASSE, *Ein Zeichen* (wie Anm. 704), S. 93 und PLODECK, *Hofstruktur und Hofzeremoniell* (wie Anm. 51), S. 240, sie setzt die Bedeutung der HOen mit denen der *Policey*ordnungen gleich.

lichen Ordnung für ihn, ähnlich wie für Lünig, dazu, dass Zeremonielle notwendig waren. Außerdem gehörte die Hierarchisierung zur Erhaltung der Ordnung, sie war der Kern der absolutistischen Standesgesellschaft, die in einer Art Devotion dem Höheren gegenüber gipfelte.<sup>729</sup>

Das Zeremoniell war für Rohr ein System von Handlungsregeln, das, anders als die Tugendlehre, das natürliche Recht oder auch die Klugheitslehre, wandelbar sei und somit Sitten und Unsitten unterworfen.<sup>730</sup> Dabei „ordnet [Rohr] hier die drei Instanzen Moral, Klugheit und Zeremoniell den entsprechenden Personen-Prädikaten [...] (honet; geschickt/klug; galant/manierlich) zu, und liefert nebenbei ein Musterbeispiel seiner begrifflichen und analytischen Schärfe: Die Tugendlehre konfrontiert mit »Pflichten«, die man zu »beobachten« hat, die »Politique« liefert »Maximen« [...], während das »Ceremoniel« schließlich ein »Wesen« ist, eine eingeführte Praxis, in die man »sich zu schicken weiß« [...].“<sup>731</sup> Auch stellt für ihn das Zeremoniell ein Zeichensystem dar, das eine gewisse Form des Soziallebens ermöglicht und im Grunde die normative Ausführung des *Decorums* darstellt. Dabei soll das durchaus nicht unveränderbare *Decorum* über die Tugend den Umgang der Menschen vor allem in der ‚guten Gesellschaft‘ regulieren. Zeremonielle Handlungen aber sind nicht als von außen aufgezwungene Disziplinierungsmaßnahmen oder ständische Konventionen zu begreifen, sondern als Ausfluss des dem vernünftigen Menschen natürlich mitgegebenen Strebens nach Harmonie, Ruhe und Ordnung.<sup>732</sup> Dies belegt die moralphilosophische Basis der Rohrschen Zeremoniellwissenschaften verglichen mit den politischen Begründungen etwa eines Winterfeld.<sup>733</sup>

Den Anlass für Rohrs zweibändige *Ceremoniel-Wissenschaft* lieferte eine Aussage Christian Wolffs in seinem Werk *Vernünfftige Gedancken von der Menschen Thun und Lassen*, dort hatte er geschrieben: „Man begreiffet ohne mein Erinnern, daß man eine besondere Wissenschaft von den Ceremonien machen könnte.“<sup>734</sup> Dabei ging es Wolff „um nichts weniger als den Anspruch einer wissenschaftlichen Bearbeitung des Zeremonialwesens als Gegenstand gesellschaftlicher Gebräuche.“<sup>735</sup> Die meisten Zeremonielle existierten also auf einer nicht-staatlichen Ebene, waren Ausfluss von Konventionen und Gewohnheit und damit entsprangen sie dem *Decorum*, wie Thomasius und Wolff

<sup>729</sup> S. SCHLECHTE, Nachwort (wie Anm. 631), S. 22 und EICHBERG, Fremd in der Moderne (wie Anm. 1), S. 523. Več argumentiert, dass Rohr das Zeremoniell nicht von der *Praecedenz* ableitete, da er in der Wolffschen Tradition stand, für den das Rangrecht nicht naturrechtlich legitimiert war, s. VEC, Zeremonialwissenschaft im Fürstenstaat (wie Anm. 27), S. 83 und WEBER, Zeremoniell und Disziplin (wie Anm. 136), S. 17ff. Die Ansicht, dass der Staatszweck in Ordnung und Ruhe bestehe und nur eine starke Staatsgewalt diese gewährleisten könne, teilte er mit Christian Thomasius, s. FENSKE & MERTENS & REINHARD ET AL., Geschichte der politischen Ideen (wie Anm. 423), S. 296.

<sup>730</sup> Laut Rohr gäbe es auch vertraglich festgelegte Teile des Zeremoniells. Besonders wichtig sind ihm die durch Gewohnheit entstandenen Zeremonielle, vgl. VEC, Zeremonialwissenschaft im Fürstenstaat (wie Anm. 27), S. 85, S. 87 und S. 91f. Die Tugendlehre beinhaltet Pflichten, die zur Glückseligkeit führen und die man Gott und der Gemeinschaft schuldet, die Klugheit besteht aus Regeln, wie man sich selber nützt und Schaden abwendet, also dem eigenen Interesse dient, die *Ceremoniel-Wissenschaft* dagegen lehrt die Regeln, wie man Bewunderung und Beifall der Meisten, vor allem aber der vornehmen Menschen gewinnt, vgl. BRAUNGART, Hofberedsamkeit (wie Anm. 500), S. 26; WEBER, Zeremoniell und Disziplin (wie Anm. 136), S. 10f. und SCHMITT-SASSE, Ein Zeichen (wie Anm. 704), S. 86.

<sup>731</sup> BRAUNGART, Hofberedsamkeit (wie Anm. 500), S. 29. S. a. ROHR, Ceremoniel-Wissenschaft der Privat-Personen (wie Anm. 108), S. 7f. und S. 39.

<sup>732</sup> Zur engen Verknüpfung des *Decorum* mit der Zeremoniellwissenschaft s. BAUER, Hofökonomie (wie Anm. 51), S. 84 und S. 104. Vgl. a. FRÜHSORGE, Nachwort (wie Anm. 428), S. 10 und S. 25 und BRAUNGART, Hofberedsamkeit (wie Anm. 500), S. 28.

<sup>733</sup> Vgl. BAUER, Hofökonomie (wie Anm. 51), S. 84.

<sup>734</sup> WOLFF, Vernünfftige Gedancken von der Menschen Thun (wie Anm. 431), S. 109. Schon 1718 hatte Rohr über die Erstellung eines solchen Werkes nachgedacht, s. VEC, Zeremonialwissenschaft im Fürstenstaat (wie Anm. 27), S. 80f. und HARTMANN, Staatszeremoniell (wie Anm. 146), S. 9f. Zudem berief er sich auf Lünig, s. VEC, Zeremonialwissenschaft im Fürstenstaat (wie Anm. 27), S. 82. Vgl. a. ROHR, Ceremoniel-Wissenschaft der Grossen Herren (wie Anm. 108), *Vorrede* § 1 und WEBER, Zeremoniell und Disziplin (wie Anm. 136), S. 8.

<sup>735</sup> FRÜHSORGE, Nachwort (wie Anm. 428), S. 6.



es definiert hatten.<sup>736</sup> Wenn man aber davon ausgeht, dass das Zeremoniell ein Ergebnis des Gewohnheitsrechtes ist, dann ist es nicht mit dem Naturrecht zu begründen.<sup>737</sup> Dieser Ansatz war revolutionär und wurde in der auf Rohr folgenden Literatur, wie z. B. in Mosers *Teutschem Hof-Recht* eingehend diskutiert.<sup>738</sup> Die frühaufklärerische Basis Rohrs und seine starke Bezugnahme auf Christian Wolff führten dazu, dass er im Grunde erstmalig nicht nur eine systematische Darstellung der Zeremoniellen vornahm, sondern diese auch wissenschaftlich begründen konnte ohne dabei Bezug nehmen zu müssen auf Politik und Staatsrecht. Dieser Weg allerdings war letztlich eine Sackgasse, denn die Zukunft der Zeremoniellwissenschaft lag in der Verrechtlichung und Politisierung wie wir sie bei Friedrich Carl von Moser und auch bei Carrach vorfinden werden.<sup>739</sup>

Rohr suchte nach Lehrsätzen, nach idealtypischen Regeln und selbst für die Unterschiede zwischen den Zeremoniellen versuchte er Gesetzmäßigkeiten zu erkennen. Daher verzichtete er auch auf eine Beschreibung des Kanzleizeremoniells, denn für dieses gäbe es seiner Ansicht nach keine allgemeinen Regeln und zudem sei dieser Bereich des Zeremoniells schon von Lünig „*gantz accurat und vollständig [...] abgehandelt*“ worden.<sup>740</sup> Zudem koppelte Rohr das Zeremoniell mit der Wohlständigkeit, dies wird bereits in seiner Definition des Staatszeremoniells deutlich:

„Das Staats-Ceremoniel schreibt den äusserlichen Handlungen der Regenten, oder derer, die ihre Personen vorstellen, eine gewisse Weise der Wohlständigkeit vor, damit sie hierdurch ihre Ehre und Ansehen bey ihren Unterthanen und Bedienten, bey ihren Hoch-Fürstlichen Anverwandten und bey anderen Mitregenten entweder erhalten, oder noch vermehren und vergrößern.“<sup>741</sup>

Die Werke Rohrs zeigen, dass er dem Systemdenken der Frühaufklärung verpflichtet war. Daraus resultiert auch seine harsche Kritik an Stieve, dessen Werk über *Hof-Ceremoniel* er nach eigener Angabe überhaupt gar nicht erst gelesen habe.<sup>742</sup> Das frühaufklärerische Element wird vor allem in seiner Ausrichtung auf ästhetische und moralische Elemente deutlich. Er strebte im Inneren, wie im Äußeren stets nach Vollkommenheit.

Die anderen Autoren, die sich zuvor mit dem Thema Zeremoniell beschäftigt hatten, wie etwa Lünig, Winterfeld, Stieve oder auch Florinus, hatten zumeist einfach nur diverse Zeremoniellen mehr oder minder detailliert beschrieben oder aufgelistet, Rohr hingegen „[...] verband [...] die

<sup>736</sup> S. VEC, Zeremonialwissenschaft im Fürstenstaat (wie Anm. 27), S. 86.

<sup>737</sup> Im Gegensatz zu Thomasius und Florinus teilte Rohr das Zeremoniell nicht auf in ein politisches und ein unpolitisches. Woher es kam, war ihm gleich und damit folgte er wieder dem Wolffschen Zeremoniellverständnis, vgl. *ibid.*, S. 85ff. und Kapitel 2.2.5.

<sup>738</sup> Eichberg sieht die Arbeit Rohrs anders und bemerkt: „Wie Linnés System ist auch die Zeremonialwissenschaft eine Arbeit am Tableau. Sie ist damit ihrer Zeit gar nicht „weit voraus“, sondern genau dort, wo sie hingehört.“, EICHBERG, *Fremd in der Moderne* (wie Anm. 1), S. 525. Einige Seiten später jedoch relativiert er diese Aussage: „Die Überraschung bei der Begegnung mit der vormodernen Zeremonialwissenschaft liegt also in einem Wiedererkennen, das 200 Jahre industriebürgerliche Geschichte überspringt. In diesem Sinne [...] war Rohr seiner Zeit nun doch „weit voraus“.“, S. 527f. Zur Andersartigkeit des Rohrschen Werkes s. SCHMITT-SASSE, *Ein Zeichen* (wie Anm. 704), S. 64. Erst Carrach wird dieser These Rohrs widersprechen, für ihn leitete sich das Zeremoniell aus dem natürlichen Recht und eben nicht aus dem Herkommen ab, vgl. Kapitel 2.2.8.2.

<sup>739</sup> Vgl. BAUER, *Hofökonomie* (wie Anm. 51), S. 105.

<sup>740</sup> ROHR, *Ceremoniel-Wissenschaft der Grossen Herren* (wie Anm. 108), *Vorrede* § 3 fol 5v. Vgl. a. VEC, *Zeremonialwissenschaft im Fürstenstaat* (wie Anm. 27), S. 89, der jedoch die Bezugnahme auf Lünig unterschlägt.

<sup>741</sup> ROHR, *Ceremoniel-Wissenschaft der Grossen Herren* (wie Anm. 108), S. 1. Zum hier verdeutlichten Zeichencharakter des Zeremoniells s. BAUER, *Hofökonomie* (wie Anm. 51), S. 87 und S. 117f. Auch bei Rohr wird somit offensichtlich, dass das Zeremoniell primär für die Untertanen gedacht ist.

<sup>742</sup> S. ROHR, *Ceremoniel-Wissenschaft der Grossen Herren* (wie Anm. 108), hier: *Vorrede* § 5. Seine Kritik basierte darauf, dass Stieves Werke die falsche Ausrichtung hätten und nicht staatsrechtlich orientiert seien, vgl. VEC, *Zeremonialwissenschaft im Fürstenstaat* (wie Anm. 27), S. 80.



Abbildung 10 Symmetrie und Ordnung

Zeremonialwissenschaft mit seiner Glaubens-, Vernunft-, Tugend- und Hauswirtschaftslehre. Daraus leitete er nicht nur den Begriffsapparat ab, sondern auch die Bewertungskriterien.“<sup>743</sup>

Den Kern in Rohrs zweibändiger *Ceremoniel-Wissenschaft* bildet die Ordnung; sie wird durch die Natur legitimiert und die Natur ist das Modell für diese Normsetzung. Damit eröffnet sich ein Schlüsselbegriff des 18. Jahrhunderts, der nicht nur Philosophie, Politik und Wissenschaft dieses Jahrhunderts bestimmte, sondern auch die Kunst. Vor allem die vier Jahreszeiten galten als Inbegriff der Ordnung und wurden nahezu überall thematisiert und die Symmetrie war das Ziel der Gärten und Bauten. Es galt die Natur zu beherrschen.<sup>744</sup>

Aber trotz aller Kritik, die Rohr am herrschenden System äußerte, verstand er doch das Zeremoniell als gesamtgesellschaftliches Disziplinierungskonzept. Er ging damit sogar über die Theorie von Norbert Elias hinaus „[...] indem er auch der [...] Sozialdisziplinierungstheorie Oestreichs zurechenbare Elemente aufweist und selbst das [...] Rationalisierungskonzept Max Webers unterstützt: Nicht nur entspringen viele Formen

des Zeremoniells gezieltem Herrschaftskalkül, sondern auch der Umgang der Betroffenen mit diesen Formen erfolgt vielfach rational und verstärkte die Tendenz zu rationalem Verhalten.“<sup>745</sup>

<sup>743</sup> SCHLECHTE, Nachwort (wie Anm. 631), S. 9. Rohrs Vernunftlehre basierte auch auf den Ideen von Thomasius, s. Thomasius (wie Anm. 346). Eine Verknüpfung der Zeremoniell- mit der Hauswirtschaftslehre hatte sich auch bei Florinus gezeigt, s. Kapitel 2.2.5.

<sup>744</sup> Das Titelkupfer von Rohrs Band über das Zeremoniell der Privat-Personen zeigt deutlich den Wandel hin zu Ordnung und Symmetrie (s. Abb. 10). Zur Erläuterung des Titelkupfers s. EHALT, Schloßbau (wie Anm. 127), S. 13. Vgl. a. Eduard FUCHS, Illustrierte Sittengeschichte, 6, Frankfurt a. M. 1985, Bd. 3, S. 45ff.; ALEWYN, Das große Welttheater (wie Anm. 35), S. 59 und ZOEPFL, Deutsche Kulturgeschichte (wie Anm. 59), S. 424.

<sup>745</sup> WEBER, Zeremoniell und Disziplin (wie Anm. 136), S. 20. Zum Begriff der Sozialdisziplinierung bei Gerhard Oestreich s. SCHULZE, Gerhard Oestreichs Begriff Sozialdisziplinierung (wie Anm. 23) und BAUER, Hofökonomie (wie Anm. 51), S. 85.

### 2.2.7.2 Rohrs Einleitung zur Ceremoniel-Wissenschaft der Grossen Herren und seine Aussagen zum Hof und zu Hofordnungen

Im vorliegenden Werk beschäftigt sich Julius Bernhard von Rohr im Kapitel „*Von den Hoch-Fürstlichen Bedienten*“<sup>746</sup> mit Hofordnungen, ihrem Inhalt und ihrer Verbreitung. Dabei kommt deutlich zum Ausdruck, dass es besonders wichtig ist gute Bedienstete zu haben. Rohr führt das Beispiel Herzog Ernst des Frommen von Sachsen an, der Bediente, die unrechtmäßig, z. B. durch Bestechung, ins Amt gelangt waren, sofort entließ.<sup>747</sup> Deutlich wird durch diese Beispielwahl welchen Einfluss bis hinein in seine Zeit das Werk Veit Ludwig Seckendorffs und auch das nicht zuletzt durch diesen begründete Leitbild des Herzogs hatte.

Des Weiteren widmete sich Rohr dem Problem der auswärtigen Bedienten, die „*nach der Verfassung mancher Reiche und Provinzzen*“ manche Stellen gar nicht besetzen dürften, da hohe „*Hof- und Reichs-Chargen, nur bloß mit einheimischen besetzt werden*“ dürften.<sup>748</sup>

Nach diesen einleitenden Bemerkungen geht er näher auf die am Hof notwendigen Ordnungen ein, dabei trennte er, anders als Lünig aber ähnlich wie Florinus, sehr deutlich zwischen Hofordnungen und Rang-Reglements, denen er ein eigenes Kapitel widmete.<sup>749</sup>

Laut Rohr gehörten Ordnungen zu jedem „*regulieren und wohlbestellen*“ Hof, aber sie fänden sich vor allem „*in den vorigen Zeiten*“ an deutschen Höfen.<sup>750</sup> Die Hofordnungen seien zum Teil sogar gedruckt und so den Hofangehörigen bekannt gemacht worden. Verantwortlich für sie sei das Hofmarschallamt. Rohr sah also Hofordnungen, anders als einige Zeit später Friedrich Carl von Moser, im Grunde als ein Relikt an, als etwas Vergangenes, das es nun nicht mehr gäbe.<sup>751</sup>

Anders als Seckendorff, der von einer Hofordnung ausging, der gegebenenfalls zusätzliche Amtsordnungen beigegeben waren, unterteilte Rohr von vornherein in mehrere Ordnungen: „*Frauenzimmer-Ordnungen, Pagen-Ordnungen, Küchen-Ordnungen, Keller-Ordnungen und Stall-Ordnungen*.“<sup>752</sup> Nach dieser Aufzählung beschäftigte er sich mit dem Inhalt dieser einzelnen Ordnungen. Bei der Frauenzimmerordnung ging es demnach primär um züchtiges Verhalten und um Respekt, als Beispiel nannte er die Frauenzimmerordnung Herzog Johann Casimirs zu Sachsen-Coburg von 1608 ohne jedoch aus deren Inhalt zu berichten.<sup>753</sup>

<sup>746</sup> ROHR, Ceremoniel-Wissenschaft der Grossen Herren (wie Anm. 108), S. 229-259.

<sup>747</sup> Ibid., S. 229f. Rohr stimmt hier mit allen Vorgänger-Werken überein, auch mit den Politischen Testamenten und den Fürstenspiegeln, die alle einen besonderen Fokus auf die moralische und fachliche Qualifikation der Bediensteten und auch der Rechtmäßigkeit der Amtserlangung und Amtsführung legten, vgl. Kapitel 2.1.3 sowie Kapitel 2.1.4 und 2.1.5. Dieses Beispiel findet sich schon bei FLORINUS, 1751 Oeconomus prudens (wie Anm. 107), S. 109-115 und vgl. Kapitel 2.2.5.2.

<sup>748</sup> ROHR, Ceremoniel-Wissenschaft der Grossen Herren (wie Anm. 108), S. 230. Vgl. WÜHRER & SCHEUTZ, Zu Diensten Ihrer Majestät (wie Anm. 64), S. 47f. und ZOLGER, Der Hofstaat (wie Anm. 31), S. 48.

<sup>749</sup> ROHR, Ceremoniel-Wissenschaft der Grossen Herren (wie Anm. 108), S. 260-271.

<sup>750</sup> Ibid., S. 231. Dieser Beobachtung Rohrs stimmten auch Wührer und Scheutz zu, s. WÜHRER & SCHEUTZ, Zu Diensten Ihrer Majestät (wie Anm. 64), S. 42.

<sup>751</sup> Rohr hat insoweit nicht ganz Unrecht, als dass es zu seiner Zeit, also in den 1730er Jahren, in der Tat nur noch eher selten neue HOen an dt.en Höfen gab. Am Ks.hof etwa hatte es seit Ende des 16. Jh.s keine neue HO mehr gegeben, nichtsdestotrotz blieben die alten HOen, und das erwähnt Rohr in keiner Weise, in aller Regel in Kraft und wurden meist nur durch neue Ausführungsbestimmungen, sogenannte Instruktionen, ergänzt, s. ibid., S. 197 und ZOLGER, Der Hofstaat (wie Anm. 31), S. 53.

<sup>752</sup> ROHR, Ceremoniel-Wissenschaft der Grossen Herren (wie Anm. 108), S. 231. Vgl. a. KIRCHER-KANNEMANN, Organisation (wie Anm. 54), S. 236.

<sup>753</sup> ROHR, Ceremoniel-Wissenschaft der Grossen Herren (wie Anm. 108), S. 232. Er gibt allerdings an, dass diese Frauenzimmerordnung gedruckt vorliege „*in dem V. Theile des Rudolphi Gotha Diplomatica p. 301.*“ Gemeint ist hier Friedrich RUDOLPHI, Gotha Diplomatica, Oder Ausführliche Historische Beschreibung Des Fürstenthums Sachsen-Gotha, Frankfurt a.M.-Leipzig 1717, S. 300-304.

Die Pagenordnung wiederum habe sich vor allem mit der christlichen Erziehung der Jungen zu beschäftigen und dass sie ihren Lehrern Respekt entgegenbrächten und ihren Dienst gut ver sähen.<sup>754</sup>

Welche Speisen für welchen Tisch wie zubereitet werden sollten und dass niemand unerlaubt die Küche betreten dürfe, sollte in der Küchenordnung geregelt werden. Zudem solle darin be- schrieben werden, wie aufgetragen wird und wie die Tafel aufzuheben sei. Ebenso müssten die Einkäufe geregelt werden und in welcher Weise mit einzelnen Lebensmitteln umzugehen sei.<sup>755</sup>

Für die Kellerordnung sind laut Rohr die Mundschenken oder Kellerschreiber verantwortlich, die gewissenhaft mit dem Inventar des Kellers umzugehen haben. Auch müsse geregelt werden wem sie wie viel und was auszuschenken hätten und dass niemand unerlaubt den Keller betreten dürfe. Überdies sei auch das *Winckel-Zechen* mit Hilfe einer solchen Ordnung zu unterbinden.<sup>756</sup>

*„In den Stall-Ordnungen werden die Pflichten aller Stall-Bedienten, vom obersten bis auf den untersten, vorstellig gemacht, auch angezeigt, wie sie wohl die Reit- als Kutsch-Pferde, nebst den Kutschen [...]“ und dem restlichen Inventar „in guter Verwahrung halten sollen, damit nichts verderbe und etwan Schaden leide“.*<sup>757</sup>

Im Anschluss beschäftigte sich Rohr speziell mit einigen Hofchargen, wie dem Stallmeister und dem Marschall und deren Aufgabenbereichen. Er entnahm seine Beispiele primär dem kai- serlichen, aber auch dem spanischen und päpstlichen Hof.<sup>758</sup> Es wird deutlich wie großen Wert er auf die richtige Amtsführung legte. Diese war ihm deshalb besonders wichtig, da das Verhalten der Diener Auswirkungen auf das Ansehen des Fürsten habe. Interessant ist die unterschwellige Kritik, die er vor allem an kleineren Höfen übte, die seiner Ansicht nach zum Teil völlig aufge- blähte Hofchargen hätten.<sup>759</sup>

Es ist anzumerken, dass Rohr im Gegensatz zu Seckendorff die Hofbediensteten nicht unter- teilte in einen ‚täglichen‘ und einen ‚weiten‘ Hof, sondern in seiner Darstellung ‚tägliche‘ Ämter, wie das des Marschalls oder Stallmeisters neben dem eines Ministers erwähnt und erläutert.<sup>760</sup>

Diese Ausführungen zu den einzelnen Hofordnungen bildeten auch die Grundlage für den Artikel über Hofordnungen im Zedlerschen Universallexikon.<sup>761</sup>

---

<sup>754</sup> ROHR, Ceremoniel-Wissenschaft der Grossen Herren (wie Anm. 108), S. 232.

<sup>755</sup> Ibid., S. 232f.

<sup>756</sup> Ibid., S. 233f.

<sup>757</sup> Ibid., S. 234.

<sup>758</sup> Ibid., S. 234-259.

<sup>759</sup> Ibid., S. 236.

<sup>760</sup> Ibid., S. 240ff. Hier folgt auf die Beschreibung des Ober-Stallmeisters die Beschreibung der Staats-Mi- nister und darauf sogar noch eine der „*Staats-kundige[n] Damen, die das Herz des Regenten in Händen führen*“, S. 241.

<sup>761</sup> S. Kapitel 2.2.9.1.

## 2.2.8 Friedrich Carl von Moser

### 2.2.8.1 Biographie und Kontext



Abbildung 11 Friedrich Carl von Moser

Friedrich Carl von Moser wurde am 18.12.1723 als Sohn des berühmten Staatsrechtslehrers Johann Jacob Moser<sup>762</sup> in Stuttgart geboren. Hier sowie in Wien, Tübingen und Frankfurt a. d. Oder verbrachte er die ersten Jahre seines Lebens. 1736 zog es die Familie nach Ebersdorf im Voigtland, wo die Kinder im Einflussbereich der Herrnhuter Brüdergemeine aufwuchsen.<sup>763</sup> In dieser Zeit besuchte Friedrich Carl die Schule des Klosters Bergen bei Magdeburg, wodurch er eine stark pietistische Beeinflussung erfuhr. Von dort ging er von 1739/40 bis 1743 an die Universität Jena um Jura und Anatomie zu studieren.<sup>764</sup> 1743 unternahm er im Auftrag Württembergs gemeinsam mit seinem Vater eine Reise nach Berlin. Etwa ab diesem Zeitpunkt wurde er auch von seinem Vater in die praktische politische und administrative Arbeit eingeführt. Eine erneute Reise im Jahr 1745 führte ihn, wieder gemeinsam mit dem Vater, nach Frankfurt a. M. zur Kaiserwahl.<sup>765</sup>

Nach diesen ersten praktischen Studien zog es Moser in die Niederlausitz zum dortigen Oberamtschauptmann und er wurde Sekretär des regierenden Grafen Reuß in Ebersdorf. Bereits 1747 ging er jedoch als Kanzleisekretär zurück zu seinem Vater.<sup>766</sup> Friedrich Carl stieg 1749 zum Hofrat in Homburg auf und trat der vom Vater gegründeten ‚Staats- und Kanzlei-Akademie‘ bei, die aber bereits 1751 wieder aufgelöst wurde.<sup>767</sup> Daraufhin zog er nach Frankfurt a. M., wo er zunächst

<sup>762</sup> Zur Biographie Johann Jakob Mosers s. Adolf LAUFS, Johann Jacob Moser, in: Michael STOLLEIS (Hg.), Staatsdenker in der Frühen Neuzeit, München 1995, S. 284–293 und zum Einfluss auf seinen Sohn s. Karlfriedrich ECKSTEIN, Friedrich Carl von Moser (1723–1798): rechts- und staats-theoretisches Denken zwischen Naturrecht und Positivismus, Gießen 1973, S. 1ff. und Hermann VOM BAUMSTARK, Friedrich Carl Freiherr v. Moser. Aus seinen Schriften sein Geist an das neunzehnte Jahrhundert, Stuttgart 1846, besonders S. 1–17. S. a. J. HERZOG, Moser - Vater und Sohn. Zwei Lichtgestalten aus dem 18. Jahrhundert, nach ihren Selbstzeugnissen dargestellt, Stuttgart 1905 und vgl. STOLLEIS, Geschichte des öffentlichen Rechts (wie Anm. 134), S. 258–267.

<sup>763</sup> S. Günther CHRIST, Friedrich Carl von Moser, Bd. 18, in: Historische Kommission der Bayerischen Akademie (Hg.), Neue deutsche Biographie, Berlin 1953ff., S. 178–181 und Susanne SCHUSTER, Dissens und neue Gemeinschaft: Pietismus und Herrnhuter in Thüringen, Bd. 1, in: Konrad SCHEURMANN, Jördis FRANK (Hg.), Neu entdeckt. Thüringen - Land der Residenzen. 2. Thüringer Landesausstellung, Schloss Sondershausen 15. Mai bis 3. Oktober 2004, Mainz 2004, S. 191–195. Zur Bedeutung des Pietismus für Moser s. Anne Marie WOLF, Das politische Denken Friedrich Karl v. Mosers. Eine Studie zum Problem der Revolution in Deutschland, Köln 1951, S. 7–21. Zu dem durchaus zwiespältigen Verhältnis der Familie Moser zu dieser Form des Pietismus s. Immanuel ROSENSTEIN, Friedrich Karl von Moser, in: Preußische Jahrbücher (1865), S. 228–288, hier S. 232ff. und S. 237ff. und Hans-Heinrich KAUFMANN, Friedrich Carl von Moser als Politiker und Publizist (vornehmlich in den Jahren 1750–1770), Darmstadt 1931 (Quellen und Forschungen zur hessischen Geschichte, XII), S. 6ff.

<sup>764</sup> Dieses Datum scheint nicht ganz geklärt, vgl. HEIDENHEIMER, Friedrich Carl von Moser, Bd. 22, in: Historische Kommission bei der Bayerischen Akademie der Wissenschaften (Hg.), Allgemeine deutsche Biographie, Leipzig 1875–1912 ND 1967–1971, S. 764–783, hier S. 764. Zu seiner Beeinflussung durch die Jenaer Professoren s. ECKSTEIN, Friedrich Carl von Moser (wie Anm. 762), S. 3f.

<sup>765</sup> Diese Reise zur Wahl Franz I. findet sich nur bei HEIDENHEIMER, Friedrich Carl von Moser (wie Anm. 764), S. 764.

<sup>766</sup> Dieser war inzwischen Geheimer Rat und Kanzleichef in Homburg geworden, s. CHRIST, Friedrich Carl von Moser (wie Anm. 763), S. 178 und HEIDENHEIMER, Friedrich Carl von Moser (wie Anm. 764), S. 764.

<sup>767</sup> 1749 heiratete er die Witwe Ernestine von Rotenhof, die Tochter des gräflich Waldeckischen Hofmeisters von Herd, s. *ibid.*, S. 764f. 1751 soll er eine Berufung an die Universität Göttingen ausgeschlagen haben, s. CHRIST, Friedrich Carl von Moser (wie Anm. 763), S. 178. Zur Intention der Moserschen Schule sowie zum Angebot der Professur in Göttingen s. a. ECKSTEIN, Friedrich Carl von Moser (wie Anm. 762), S.

publizistisch tätig war bevor Landgraf Ludwig VIII. ihn zum hessen-darmstädtischen Hofrat ernannte.<sup>768</sup> Aufgrund der pro-kaiserlichen Gesinnung seines Landesherrn legte Moser 1763 seine Ämter nieder und trat in hessen-kasselsche Dienste, da er zu diesem Zeitpunkt die Ansicht vertrat dass die evangelische Kirche nur mit Hilfe Preußens und durch die Erniedrigung Habsburgs erhalten werden könne.<sup>769</sup>

Besonders einschneidend war das Jahr 1765, denn es veränderte Mosers Einstellung zum Kaiser erheblich: Auf einer Gesandtschaftsreise nach Wien lernte er Kaiser Joseph II. und auch Maria Theresia persönlich kennen und begann sich für deren Reformideen zu begeistern. Die gegenseitige Wertschätzung wurde deutlich als der Kaiser Moser bat in seine Dienste zu treten, was jener allerdings ablehnte. Auf publizistischem Wege jedoch vertrat er ab dieser Zeit eine prokaiserliche Linie.<sup>770</sup> Dies widerstrebt dem Landgrafen von Hessen-Kassel, der gleichzeitig Feldmarschall der preußischen Armee war, so dass Moser erneut seinen Dienst quittierte und nun doch als Reichshofrat in kaiserlichen Dienst trat. Das Einvernehmen zwischen Dienstherrn und Bediensteten aber war nicht von Dauer und so schob man Moser 1770 als Administrator in die Grafschaft Falkenstein ab, da er deutliche Kritik am Kaiser und dessen Politik geäußert hatte.<sup>771</sup>

Am 11. April 1772 wurde Moser zum Präsidenten sämtlicher Landeskollegien und zum Kanzler in Hessen-Darmstadt ernannt. Er erhielt dadurch eine beinahe unumschränkte Macht und versuchte umgehend alle Bereiche des Landes zu reformieren, wobei er sich zahlreiche Feinde machte.<sup>772</sup> Seine größte Stütze in dieser Zeit war die Landgräfin, als diese 1774 verstarb, begannen

4-7, VOM BAUMSTARK, Friedrich Carl Freiherr v. Moser (wie Anm. 762), S. 18f. und ROSENSTEIN, Friedrich Karl von Moser (wie Anm. 763), S. 234f.

<sup>768</sup> Bereits 1752 hatte Moser am Erbausgleich zwischen Hessen-Homburg und Hessen-Darmstadt mitgewirkt und beriet die Landgräfin, s. HEIDENHEIMER, Friedrich Carl von Moser (wie Anm. 764), S. 766f. und VOM BAUMSTARK, Friedrich Carl Freiherr v. Moser (wie Anm. 762), S. 19. In dieser Zeit schloss sich Friedrich Carl von Moser auch den ‚Frankfurter Frommen‘ an und pflegte eine enge Freundschaft mit Susanne von Klettenberg, die als ‚schöne Seele‘ in Goethes *Wilhelm Meisters Lehrjahre* auftaucht. Auch über Moser selber liegen Aussagen Goethes vor, s. HEIDENHEIMER, Friedrich Carl von Moser (wie Anm. 764), S. 766f.; WOLF, Das politische Denken (wie Anm. 763), S. 10 und Eva STURM, Absolutismuskritik in der Tradition der Fürstenspiegel? Zum Werk Friedrich Carl von Moser: Über Regenten, Regierung und Ministers, in: Hans-Otto MÜHLEISEN, Theo STAMMEN (Hg.), Politische Tugendlehre und Regierungskunst. Studien zum Fürstenspiegel der Frühen Neuzeit, Tübingen 1990 (Studia Augustana. Augsburgische Forschungen zur europäischen Kulturgeschichte, 2), S. 229–254, hier S. 232. Der formelle Eintritt in hessen-darmstädtische Dienste erfolgte erst 1756, doch schon seit 1754 war er als Legationsrat für Hessen-Darmstadt in Frankfurt tätig gewesen, s. ROSENSTEIN, Friedrich Karl von Moser (wie Anm. 763), S. 235. ZU weiteren Aufgaben s. KAUFMANN, Friedrich Carl von Moser (wie Anm. 763), S. 51-100; CHRIST, Friedrich Carl von Moser (wie Anm. 763), S. 178 und HEIDENHEIMER, Friedrich Carl von Moser (wie Anm. 764), S. 768.

<sup>769</sup> Er behielt anscheinend die Stelle als Geheimer Legationsrat, s. *ibid.*, S. 768. Seine endgültige Entlassung aus hessen-darmstädtischem Dienst erhielt er am 28.12.1764, s. *ibid.*, S. 768. Zu den genauen Ursachen s. KAUFMANN, Friedrich Carl von Moser (wie Anm. 763), S. 83-89. Zu Mosers Einstellung zu Preußen und vor allem zu Friedrich dem Großen s. *ibid.*, S. 101-108.

<sup>770</sup> ECKSTEIN, Friedrich Carl von Moser (wie Anm. 762), S. 12-19.

<sup>771</sup> Bereits 1769 war er vom Ks. in den Reichsfreiherrnstand erhoben worden, s. CHRIST, Friedrich Carl von Moser (wie Anm. 763), S. 179. Zu Mosers Beziehungen zum ks.lichen Hof und seiner Kritik an dessen Politik s. ECKSTEIN, Friedrich Carl von Moser (wie Anm. 762), S. 12-19 und KAUFMANN, Friedrich Carl von Moser (wie Anm. 763), S. 108-148. Eine positive Bewertung dieser Degradierung findet sich dagegen bei VOM BAUMSTARK, Friedrich Carl Freiherr v. Moser (wie Anm. 762), S. 21 und ROSENSTEIN, Friedrich Karl von Moser (wie Anm. 763), S. 256f., vgl. a. Claudia KOLLBACH, Aufwachsen bei Hof. Aufklärung und fürstliche Erziehung in Hessen und Baden, Frankfurt-New York 2009 (Campus Historische Studien, 48), S. 35.

<sup>772</sup> Dazu trug auch nicht zuletzt seine jähzornige, sarkastische und herrschsüchtige Art bei, die vielfach hervorgehoben wird, s. KAUFMANN, Friedrich Carl von Moser (wie Anm. 763), S. 149-163. Zur politischen Tätigkeit Mosers, vor allem zu seiner Reformpolitik in Hessen-Darmstadt s. Ursula A. J. BECHER, Moralische, juristische und politische Argumentationsstrategien bei Friedrich Carl von Moser, in: Hans-Erich BÖDEKER (Hg.), Aufklärung als Politisierung – Politisierung der Aufklärung 1987, S. 178–195, hier S. 178; ECKSTEIN, Friedrich Carl von Moser (wie Anm. 762), S. 19-22 und Elisabeth SUNDERMANN,

seine Kritiker Überhand zu gewinnen und überzeugten auch den Landgrafen gegen Moser vorzugehen.<sup>773</sup> Die Querelen führten dazu, dass er 1780 wieder einmal den Dienst quittierte und sich auf sein Gut Zwingenberg zurückzog. Der Streit jedoch eskalierte weiter und sogar der Kaiser schaltete sich persönlich ein.<sup>774</sup> Erst mit dem Tod des Landgrafen konnte die Angelegenheit beigelegt werden.<sup>775</sup> Durch den Kompromiss erhielt Moser eine Pension und zog noch im gleichen Jahr nach Ludwigsburg, wo er am 10.11.1798 verstarb.<sup>776</sup>

Die Urteile, die die Nachwelt über Moser fällte, gingen sehr weit auseinander; Hammerstein fasste dies wie folgt zusammen: „für die einen ist er ein „Großer Oppositioneller“, einer der schärfsten Kritiker des ihn umgebenden politischen Systems. Andere wieder sehen ihn als rückwärtsgewandten, kleinstaatlichen, wiewohl wackeren Patrioten, als Konservativen, als gänzlich unlogischen Kopf, als „Kompromißnatur“.“<sup>777</sup> Einigkeit besteht letztlich nur darin, dass Moser weniger die Rationalität seines Publikums ansprechen wollte als mehr deren Emotionen und dass man ihn nur als Moralisten bezeichnen kann.<sup>778</sup>

Kaufmann kam gleichwohl zu dem Urteil, dass Moser ein Aufklärer gewesen sei, „denn gemeinsam war ihm und den Aufklärern das Sturmlaufen gegen den verderblichen Absolutismus und seine Auswirkungen. Was ihn aber unterscheidet von vielen anderen, das ist die Einstellung,

---

Friedrich Carl von Moser und die „Landkommission“, in: Darmstadt in der Zeit des Barock und Rokoko. Ausstellungskatalog, Darmstadt 1980, S. 344–348. Zum Hessen-Darmstädtischen Hof jener Zeit s. Eckhart G. FRANZ, Jürgen Rainer WOLF, Hessen-Darmstadt und seine Fürsten im Zeitalter des Barock und Rokoko (1678–1780), in: Darmstadt in der Zeit des Barock und Rokoko. Ausstellungskatalog, Darmstadt 1980, S. 13–22.

<sup>773</sup> Ursache soll vor allem gewesen sein, dass Moser die Armee, ein Steckenpferd des Lgf.en, nicht länger finanzieren wollte. Zur strittigen Rolle Carolines und Mosers Gegnerschaft bzgl. der Heeresvergrößerung s. KOLLBACH, Aufwachsen bei Hof (wie Anm. 771), S. 37 und 41.

<sup>774</sup> Auch sein Bruder quittierte zu diesem Zeitpunkt den Dienst. Damit war diese Geschichte aber noch nicht ausgestanden. Im November 1781 reiste Moser nach Wien, um sich dort über das Verhalten des Lgf.en zu beschwerten, dies hatte jedoch keinen Erfolg, denn 1782 wurden er und sein Bruder von einem geheimen Ratskolleg verurteilt und sogar des Landes verwiesen, woraufhin Moser sein Gut Zwingenberg verkaufte und nach Wien zog, wo er Klage beim Reichshofrat gegen den Lgf.en einreichte, s. CHRIST, Friedrich Carl von Moser (wie Anm. 763), S. 179. Aber die Angelegenheit zog sich weiter hin und 1784 setzte der Lgf. eine Untersuchungskommission ein, die Moser 1785 zu sechs Jahren Festungshaft und einer Geldstrafe verurteilte. Ein Urteil, das vom Reichshofrat aufgehoben wurde, woraufhin 1787 in Gießen eine neue Untersuchungskommission eingesetzt wurde, s. ROSENSTEIN, Friedrich Karl von Moser (wie Anm. 763), S. 282–285.

<sup>775</sup> Der Lgf. starb am 6. April 1790, sein Nachfolger war Moser wohlgesonnen und der insbesondere finanziell für ihn dringend nötige Kompromiss wurde am 9. November 1790 geschlossen, s. *ibid.*, S. 285 und HEIDENHEIMER, Friedrich Carl von Moser (wie Anm. 764), S. 777.

<sup>776</sup> Zum Prozess und dessen Ausgang s. BECHER, Moralische, juristische und politische Argumentationsstrategien (wie Anm. 772), S. 188f.; VOM BAUMSTARK, Friedrich Carl Freiherr v. Moser (wie Anm. 762), S. 27–39 und ROSENSTEIN, 1865 Friedrich Karl von Moser (wie Anm. 763), S. 275–286, ebenso KAUFMANN, Friedrich Carl von Moser (wie Anm. 763), S. 163–171. Zu Mosers letzten Lebensjahren in Württemberg s. ECKSTEIN, Friedrich Carl von Moser (wie Anm. 762), S. 25f. Zu Lebenslauf und Werk Mosers s. STURM, Absolutismuskritik (wie Anm. 768), vor allem S. 232–235.

<sup>777</sup> Notker HAMMERSTEIN, Das politische Denken Friedrich Carl von Mosers, in: Historische Zeitschrift (1971), S. 316–338, hier S. 318. Zum Urteil er sei ein „unphilosophischer Kopf“ s. KAUFMANN, Friedrich Carl von Moser (wie Anm. 763), S. 16. Več hingegen beurteilt die Methode Mosers deutlich positiver, s. VEC, Zeremonialwissenschaft im Fürstenstaat (wie Anm. 27), S. 108. Auch Wolf schloss sich dem Urteil an, dass es sich bei Moser nicht um einen „philosophischen Theoretiker“ handelte, s. WOLF, Das politische Denken (wie Anm. 763), S. 4. Zu Mosers Patriotismus s. BORGSTEDT, Das Zeitalter der Aufklärung (wie Anm. 418), S. 76.

<sup>778</sup> S. BECHER, Moralische, juristische und politische Argumentationsstrategien (wie Anm. 772), S. 179f.; HEIDENHEIMER, Friedrich Carl von Moser (wie Anm. 764), S. 765 und 769; HAMMERSTEIN, Das politische Denken (wie Anm. 777), S. 318 und KAUFMANN, Friedrich Carl von Moser (wie Anm. 763), S. 12.

die er selbst so formulierte: „*tadeln kann wohl jeder, im Bessermachen steckt die Kunst*“.<sup>779</sup> „Schlüsselbegriffe für sein Werk sind“, so Sturm „Patriotismus“ und »Freiheit«.<sup>780</sup>

Auffallend ist Mosers starke Betonung des Christentums und der Frömmigkeit, in der er Seckendorff ähnelte, wie auch in seiner Ablehnung der Naturrechtstheorie.<sup>781</sup> Für ihn bedeutete Staatskunst im Grunde nichts anderes als gelebtes Christentum, da beide ausschließlich auf die allgemeine Wohlfahrt bedacht zu sein hatten. Dabei habe aber die Politik vor der Religion zu rangieren. Dieser starke Glaube brachte ihn letztlich auch in deutlichen Gegensatz zur Aufklärung, denn sein auf Luther basierendes pessimistisches Menschenbild bedeutete, dass der Mensch der Gnade Gottes bedurfte, so dass Glück nur durch den Glauben möglich war. Daher wendete sich Moser auch gegen die Aufklärung, da sie seiner Ansicht nach zur Säkularisation führe.<sup>782</sup> Eine weitere Folge seiner pietistischen Grundhaltung ist eine religiöse Toleranz, die lediglich gegenüber Katholiken nicht wirklich ausgeprägt war.

Friedrich Carl war, wie auch schon sein Vater Johann Jacob Moser, der Ansicht, dass Wissen Macht sei, dies entsprach dem Thomasischen Gedankengut.<sup>783</sup> Zeitlebens trat er für die Einhaltung der deutschen Reichsverfassung ein und polemisierte gegen die Tatsache, dass deren Gesetze missachtet wurden, vor allem durch die Territorialfürsten, die nur noch das Wohl ihres Kleinstaaates im Auge hätten und nicht mehr das des Reiches.<sup>784</sup> Dieses Verhalten zerstöre die Harmonie im Staat und führe zu Despotismus. Nicht zuletzt daher betonte er die Rolle der Stände, denn nur so entstehe das dringend notwendige Gleichgewicht im Staat.<sup>785</sup> Ähnlich wie auch Seckendorff sah er im Fürsten ein Vorbild, das die Gesetze achten und bewahren und das Zentrum bilden sollte.<sup>786</sup>

<sup>779</sup> Ibid., S. 27. Wobei Kaufmann einige Seiten später einräumt, dass sich Moser als Politiker anders verhielt, S. 79 und S. 153. Rosenstein bezeichnete Moser als „echten Anhänger[...] der Aufklärung“, ROSENSTEIN, Friedrich Karl von Moser (wie Anm. 763), S. 240. Becher hingegen kommt zu einem geteilten Ergebnis, s. BECHER, Moralische, juristische und politische Argumentationsstrategien (wie Anm. 772), S. 183f. und 188ff. Zur gesamten Forschungsdiskussion bis 1973 s. ECKSTEIN, Friedrich Carl von Moser (wie Anm. 762), S. 37ff.

<sup>780</sup> STURM, Absolutismuskritik (wie Anm. 768), S. 233. Vgl. a. FENSKE & MERTENS & REINHARD ET AL., Geschichte der politischen Ideen (wie Anm. 423), S. 300. Zur Moserschen Definition eines Patrioten s. Friedrich Carl von MOSER, Beherrigungen, Frankfurt a.M. 1761 insbesondere ab S. 247, vgl. a. MOSER, Von dem Deutschen National-Geist (wie Anm. 525). Zu Mosers Freiheitsbegriff s. ECKSTEIN, Friedrich Carl von Moser (wie Anm. 762), S. 83ff.

<sup>781</sup> Nach Mosers Ansicht war nicht jede Verfassung oder jedes Recht für alle gleich gut oder gleich schlecht, denn Staaten hätten sich historisch entwickelt und müssten aus dieser Tradition heraus ihre Gesetze weiterentwickeln. Das Naturrecht jedoch sei eine unhistorische Gleichmacherei, s. HAMMERSTEIN, Das politische Denken (wie Anm. 777), S. 333 und ECKSTEIN, Friedrich Carl von Moser (wie Anm. 762), S. III. Moser war ein tief gläubiger Pietist, der sich, wie auch Seckendorff, vor allem an Spener orientierte, so dass seine Religiosität eher rationale Züge trug, s. KAUFMANN, Friedrich Carl von Moser (wie Anm. 763), S. 6 und WOLF, Das politische Denken (wie Anm. 763), S. 7f. und vgl. ROSENSTEIN, Friedrich Karl von Moser (wie Anm. 763), S. 240. Zu Mosers Auseinandersetzung mit dem Naturrecht s. ECKSTEIN, Friedrich Carl von Moser (wie Anm. 762), S. 48ff.

<sup>782</sup> S. WOLF, Das politische Denken (wie Anm. 763), S. 20f. und S. 29-32 und ROSENSTEIN, Friedrich Karl von Moser (wie Anm. 763), S. 244. Nach Moser war die Religion notwendig für ethisches Verhalten, da die Vernunft alleine nicht ausreiche, um die Menschen dazu zu bewegen, vgl. ECKSTEIN, Friedrich Carl von Moser (wie Anm. 762), S. 46. Anders als Luther wollte Moser aber keine Obrigkeitshörigkeit, blinden Gehorsam bezeichnete er als „Ungeheuer“, vgl. *ibid.*, S. 78.

<sup>783</sup> Vgl. KAUFMANN, Friedrich Carl von Moser (wie Anm. 763), S. 6.

<sup>784</sup> Vgl. HAMMERSTEIN, Das politische Denken (wie Anm. 777), S. 319ff.

<sup>785</sup> Hierin folgt er den Ideen seines Vaters, vgl. KAUFMANN, Friedrich Carl von Moser (wie Anm. 763), S. 7 und BECHER, Moralische, juristische und politische Argumentationsstrategien (wie Anm. 772), S. 189f. Zudem lehnte er sich an die Ideen Seckendorffs an, vgl. HAMMERSTEIN, Das politische Denken (wie Anm. 777), S. 326f. und ECKSTEIN, Friedrich Carl von Moser (wie Anm. 762), S. 69.

<sup>786</sup> Zu den Pflichten des Fst.en laut Moser s. BECHER, Moralische, juristische und politische Argumentationsstrategien (wie Anm. 772), S. 181; BARTH, Rechtsgeschichtliche und rechtsphilosophische Betrachtungen (wie Anm. 502), S. 21 und ECKSTEIN, Friedrich Carl von Moser (wie Anm. 762), S. 102f.



So, wie er sich gegen den Despotismus der Fürsten, denen er auch nur noch im Falle besonders guter Amtsführung den Titel des ‚Landesvaters‘ zugestand, wendete, so prangerte er insbesondere die ‚devote Unterwürfigkeit‘ der Fürstendiener an, so kam Schlözer zu dem Urteil, dass Moser den Deutschen die „*HundesDemut*“ habe austreiben wollen.<sup>787</sup> Moser selber schrieb: „*ich liebe aber die Affen weder an Hof noch auf der Canzle*“.<sup>788</sup>

In seiner Ansicht, dass das Gesetz erst den Staat schaffe, wusste er sich in der Tradition vieler deutscher Publizisten. Moser ging sogar so weit Gesetz und Wahrheit als quasi synonyme Begriffe zu sehen.<sup>789</sup> Auch seine Auffassung, dass der Zweck des Staates darin bestehe das allgemeine Wohl zu befördern, war zeittypisch, wobei er, anders als die meisten Autoren jener Epoche, öffentliches und privates Wohl nicht trennte sondern verband.<sup>790</sup>

In dieser Zeit gab es wohl keinen anderen Publizisten, der derart offen und unverhohlen Kritik an den deutschen Fürsten äußerte und Sätze formulierte wie: „*ich will meine Portion entzündbarer Luft keineswegs ableugnen*“ und Herder kommentierte hierzu: „*Er glüht vor Hass und Rache gegen die Fürsten*.“<sup>791</sup> Seine Kritik an den Höfen wird auch am Schluss seines Vorberichtes zum *Teutschen Hof-Recht* deutlich, wenn er schreibt: „*Habe ich [...] über die Hof-Sünden und Laster mehrers geeifert, als manche verzärtelte Ohren zu ertragen gewohnt seynd, so rechne ich dises als meinen einigen und mir gebührenden Lohn vor die mühseligen Stunden, in welchen ich die unangenehme Stelle eines Dieners der Eitelkeiten vertreten müssen*.“<sup>792</sup>

Obwohl Moser ein Verfechter der Freiheit war, stand er der Französischen Revolution eher ablehnend gegenüber, da er eine allgemeine Gleichmacherei als schädlich für den Staat und das Gemeinwesen ansah.<sup>793</sup> Seiner Meinung nach war Freiheit jedoch in jeder Staatsform mehr oder minder verankert, „denn der Mensch ist ursprünglich frei, ist im Besitz einer unveräußerlichen weil göttlichen Würde, die er selbst in der größten Unfreiheit niemals verlieren kann.“<sup>794</sup> Bei Moser resultierte daraus letztlich ein Widerstandsrecht, denn der Mensch müsse nur den Gesetzen folgen, die ihm seine Würde garantierten und zudem wolle das Christentum keine Sklaven.<sup>795</sup>

Moser konnte der Französischen Revolution aber auch Positives abgewinnen, so betitelte er 1796 die Franzosen als *Zuchtruten* für die deutschen Territorialherren, denen ähnliches bevorstünde, wenn sie nicht ihrer Aufgabe als *Hirten* des Volkes gerecht würden, somit war diese Revolution für ihn eine Art göttliches Gericht.<sup>796</sup> Überhaupt schloss Moser Revolutionen nicht

<sup>787</sup> August Ludwig SCHLÖZER, Allgemeines StatsRecht und StatsVerfassungsLere. Vroan: Einleitung in alle StatsWissenschaften. Encyclopädie derselben. Metapolitik, Anhang: prüfung der v. Moserschen Grundsätze des Allgem. StatsRechts, Göttingen 1793, S. 173. Schlözer gibt an, dass dieser Begriff und die Aussage von Moser selbst stammten. Vgl. HAMMERSTEIN, Das politische Denken (wie Anm. 777), S. 323 und WOLF, Das politische Denken (wie Anm. 763), S. 98.

<sup>788</sup> MOSER, Beherzigungen (wie Anm. 780), S. 537.

<sup>789</sup> Vgl. HAMMERSTEIN, Das politische Denken (wie Anm. 777), S. 330.

<sup>790</sup> Besonders in den *Beherzigungen* geht er auf den Zweck des Staates ein, MOSER, Beherzigungen (wie Anm. 780). Zur Verknüpfung des privaten und öffentlichen Wohls s. KAUFMANN, Friedrich Carl von Moser (wie Anm. 763), S. 17 und HAMMERSTEIN, Das politische Denken (wie Anm. 777), S. 325f.

<sup>791</sup> Beides zitiert nach WOLF, Das politische Denken (wie Anm. 763), S. 100. Vgl. a. ROSENSTEIN, Friedrich Karl von Moser (wie Anm. 763), S. 237.

<sup>792</sup> MOSER, Teutsches Hof-Recht (wie Anm. 102), *Vorbericht*.

<sup>793</sup> Er sah in diesen Ideen eine Form der Freibeuterei, die alle staatlichen Grundlagen zerstöre, der einzig positive Effekt sei, dass sie gegen die fst.e Willkür vorgehe. Seiner Meinung nach brauchten Veränderungen Zeit und könnten nicht erzwungen werden, vgl. KAUFMANN, Friedrich Carl von Moser (wie Anm. 763), S. 26f.; HAMMERSTEIN, Das politische Denken (wie Anm. 777), S. 328; WOLF, Das politische Denken (wie Anm. 763), S. 103f. und BECHER, Moralische, juristische und politische Argumentationsstrategien (wie Anm. 772), S. 187 und 193. Die so entstehenden Verhältnisse bezeichnete er als *Freßfreiheit*, s. ECKSTEIN, Friedrich Carl von Moser (wie Anm. 762), S. 86.

<sup>794</sup> HAMMERSTEIN, Das politische Denken (wie Anm. 777), S. 331.

<sup>795</sup> Es handelt sich dabei um ein passives Widerstandsrecht, s. WOLF, Das politische Denken (wie Anm. 763), S. 122; HAMMERSTEIN, Das politische Denken (wie Anm. 777), S. 332 und ROSENSTEIN, Friedrich Karl von Moser (wie Anm. 763), S. 250.

<sup>796</sup> WOLF, Das politische Denken (wie Anm. 763), S. 117ff.

grundsätzlich aus, sondern gestand ihnen eine gewisse Berechtigung zu, um ungerechte Systeme zu überwinden.<sup>797</sup> Seine durchaus kritische Haltung zu den Verhältnissen im Deutschen Reich seiner Zeit wird in folgendem Zitat besonders deutlich: „*Wann Gott ein Reich wird strafen wollen; so wird er es künftig mit der Deutschen Freiheit heimsuchen*“.<sup>798</sup>

Gegen die Ideen Montesquieus bezog er, obwohl er ihn schätzte, deutlich Stellung, denn er lehnte den Gedanken einer für alle Staaten gültigen Regierungsform ab. Zu seiner Lektüre Montesquieus schrieb Moser: „*ich schliesse mein Buch, und siehe! ich ware im Reich der Geister, der Möglichkeiten, im Land politischer Feen; ich fühle voll Unmuth: daß ich mit ihm unter Römern, Griechen, Chinesen, Engelländern und Franzosen gewesen und keine dieser Trachten zum deutschen Körper passe.*“<sup>799</sup>

Jeder Staat habe in seiner Tradition regiert zu werden, denn „*nichts kann gedeihen im Leben eines Volkes, was nicht Vergangenheit ist und zugleich Gegenwart und Zukunft*“,<sup>800</sup> hierin war er mit seinem Vater einig, der bereits gegen die naturrechtlichen Vorstellungen von Grotius und Wolff geschrieben hatte. Friedrich Carl sah aber gerade in Grotius und Pufendorf die Vertreter der Naturrechtslehre, die „noch ein echtes von Gewissenhaftigkeit und Menschenliebe bestimmtes Bild der Gerechtigkeit gezeichnet“ hätten.<sup>801</sup> Die Vertragslehre war für ihn ein rein philosophisches Phantasiegebäude, das nicht dazu dienen konnte die Wirklichkeit zu beschreiben. Daraus resultierend charakterisierte Eckstein Friedrich Carl von Moser als „Vertreter eines Denkens zwischen Naturrecht und Positivismus“.<sup>802</sup>

---

<sup>797</sup> S. ECKSTEIN, Friedrich Carl von Moser (wie Anm. 762), S. 80.

<sup>798</sup> MOSER, Beherzigungen (wie Anm. 780), S. 175.

<sup>799</sup> Ibid., S. 15. Zu seinen Ansichten über Montesquieu s. *ibid.*, S. 14-17 und ECKSTEIN, Friedrich Carl von Moser (wie Anm. 762), S. 64, S. 104f. und Zitat S. 120.

<sup>800</sup> Zitiert nach KAUFMANN, Friedrich Carl von Moser (wie Anm. 763), S. 174. Daher war z. B. auch die Revolution der Weg Frankreichs, der Weg Deutschlands hingegen war für ihn der der Reformen von oben, vgl. WOLF, Das politische Denken (wie Anm. 763), S. 121 und ECKSTEIN, Friedrich Carl von Moser (wie Anm. 762), S. 70.

<sup>801</sup> Ibid., S. 63. Zur Naturrechtslehre Pufendorfs s. FENSKE & MERTENS & REINHARD ET AL., Geschichte der politischen Ideen (wie Anm. 423), S. 294 und SIEGERT, Vernünftige Theologie (wie Anm. 511), S. 184-189.

<sup>802</sup> ECKSTEIN, Friedrich Carl von Moser (wie Anm. 762), S. 74ff., S. 82 und S. 92ff.

### 2.2.8.2 Mosers *Teutsches Hof-Recht* und seine Aussagen zum Hof und zu Hofordnungen

„Mosers großes Werk, das kritisch die vorangegangenen [...] Werke zum Hofrecht und zur Zeremonialkunde mustert, ist die nie überbotene Summe der Inventarisierung des aristokratisch definierten Raumes.“, so die knappe und treffende Einschätzung Frühsorges.<sup>803</sup>

Die beiden 1754 und 1755 erschienenen Bände über das *Teutsche Hof-Recht* bestechen durch ihre unglaubliche Materialfülle, die Moser nicht zuletzt dadurch erreichte, dass er öffentlich dazu aufrief ihm Unterlagen und Quellen zu schicken.<sup>804</sup> Im Grunde stellt dieses Werk die Bilanz der Zeremonialliteratur dar, denn Moser hat nicht nur offensichtlich fast alle Vorgängerwerke gelesen, sondern kommentiert sie auch in seiner eigenen Schrift, vor allem im Hinblick auf ihre Tauglichkeit als „Theorie des höfischen Zeremoniells“<sup>805</sup>; ja er geht sogar soweit diese seiner Ansicht nach für das „*Leben der Welt so nöthige Wissenschaft des Hof-Wesens*“<sup>806</sup> zu einem Universitätsfach erheben zu wollen. Damit stand er in einer Linie mit Julius Bernhard von Rohr und auch mit Carrach. Von Rohr jedoch unterscheidet ihn „die Einkleidung dieses Projekts in die rechtliche Begrifflichkeit“, die „das Ende der emphatischen Proklamation der Zeremonialwissenschaft als eigenständiges Wissensgebiet“ bedeutete.<sup>807</sup> Mit Lünig verbindet ihn die Ansicht, dass nach 1648 eine neue „Epoche deutscher Hofkultur“<sup>808</sup> angebrochen sei. Die Verrechtlichung des Hofes und seines Zeremoniells führte auch dazu, dass der Hof sich partiell vom Fürsten löste, und „durch das Hofrecht [eine] regulierte Institution eigenen Rechts [wurde]“.<sup>809</sup>

Müller nennt das Werk Mosers „ein „höfisches Handbuch“ schlechthin, mit dem die Hofliteratur ihren Zenit erreichte. Bauer nennt es „ein juristisches Handbuch, eine ausführliche Verwaltungslehre, die über die administrative Bewältigung aller Facetten des Hoflebens Auskunft gab.“<sup>810</sup> Einig ist sich die Forschung darin, dass es unmöglich ist eine Geschichte der höfischen Welt zu schreiben ohne auf das Werk Mosers einzugehen.

Einige Jahre später sollte Moser die Möglichkeit haben die eher theoretischen Ausführungen seines *Teutschen Hof-Rechts* in die Praxis umzusetzen: Zwischen 1762 und 1764 unterbreitete er dem Erbprinzen von Hessen-Darmstadt während seiner Tätigkeit allgemeine Reformvorschläge zum Abbau der Landesverschuldung, dabei wurde auch der Hof nicht ausgenommen. Der Hofstaat sollte verkleinert werden, die Tafel aufgehoben, Obermarschall und Oberschenk sollten entlassen werden. Als wichtige Maßnahme galt ihm dabei die Anlage von Verzeichnissen der Dienerschaft in denen diese auch beurteilt werden sollten, so dass am Ende nur noch die Fähigsten übrig blieben.<sup>811</sup>

<sup>803</sup> FRÜHSORGE, Der Hof (wie Anm. 127), S. 428. Rainer A. Müller sah in diesem Werk Mosers „eine Mischform aus Hausväterliteratur, Hofordnung und Regimentstraktat“, MÜLLER, Die Oeconomia (wie Anm. 239), S. 160.

<sup>804</sup> S. VEC, Hofordnungen (wie Anm. 25), S. 56.

<sup>805</sup> FRÜHSORGE, Prolegomena (wie Anm. 424), S. 358. Moser selber nannte Rohr, Stieve und Lünig als seine Vorgänger, an Winterfeld übte er massive Kritik, Zschackwitz wurde von ihm nicht erwähnt, vgl. VEC, Zeremonialwissenschaft im Fürstenstaat (wie Anm. 27), S. 111.

<sup>806</sup> MOSER, Teutsches Hof-Recht (wie Anm. 102), Bd. 1, *Vorbericht*. Er wollte einen solchen Lehrstuhl an der Universität Göttingen „*der Königin der hohen Schulen*“ eingerichtet sehen, vgl. BAUER, Hofökonomie (wie Anm. 51), S. 89 und S. 105f.

<sup>807</sup> Ibid., S. 106, vgl. a. FRÜHSORGE, Nachwort (wie Anm. 428), S. 8. Vec sieht das *Teutsche Hof=Recht* nicht als zeremoniellwissenschaftliches Werk an, räumt aber ein, dass die Zeitgenossen dies anders sahen, s. VEC, Zeremonialwissenschaft im Fürstenstaat (wie Anm. 27), S. 106 und 110 und vgl. BAUER, Zeremoniell und Ökonomie (wie Anm. 428), S. 33.

<sup>808</sup> BAUER, Hofökonomie (wie Anm. 51), S. 91 und BAUER, Die höfische Gesellschaft (wie Anm. 3), S. 4f.

<sup>809</sup> BAUER, Zeremoniell und Ökonomie (wie Anm. 428), S. 35f.

<sup>810</sup> MÜLLER, Der Fürstenhof (wie Anm. 3), S. 83 und BAUER, Hofökonomie (wie Anm. 51), S. 93.

<sup>811</sup> S. WOLF, Das politische Denken (wie Anm. 763), S. 107. Dies passt weitgehend zu seinen Ausführungen im Hofrecht. Auch in diesem Punkt ist er mit Seckendorff und vielen anderen Vorgängerschriften einig.

Moser trennte deutlich das Zeremoniell von der Präzedenz und ging daher auch auf Autoren wie Zwanzig und Schweder nicht ein.<sup>812</sup> Vor allem Lünig aber zitierte er oftmals wörtlich und erklärt dies damit, dass es „*ein Handbuch abgeben kan, auf welches man sich, ohne jenes grosse und obnehin unsystematische Werke bey der Hand zu haben, zu beziehen im Stand seyn sollte.*“<sup>813</sup>

Laut Frühsorge ist für das *Teutsche Hof-Recht* vor allem „[...] das von Moser eingeführte Kategoriensystem zur Organisation des höfischen Kosmos als Einheit von Anlaß, personellem Auftritt und sinnfälligen Verhaltensformen mit symbolischen Zeichen“<sup>814</sup> evident. Der von Moser dargestellte ‚höfische Kosmos‘ umfasste alle Teilbereiche des Hofes. So war es ihm nicht nur um die Organisation des Hofes zu tun, die durch die Hof-Policey gewährleistet werden sollte oder um die Hofordnungen, die Teile derselben waren. Auch das Hofpersonal beschrieb er *en detail* inklusive der Hofgeistlichen. Nicht zuletzt setzte er sich mit dem Regenten, dessen Tugenden und Fähigkeiten und auch mit der Rolle der Dynastie auseinander.<sup>815</sup>

So ist auch Mosers Definition von Hof recht weit. Er unterscheidet den Hof nach vier Bedeutungsvarianten:

„*Erstlich verstehet man darunter die ganze Regiments-Verfassung [...] auch alle Staats-Be-diente. [...] Zweytens wird darunter die eigentliche jedoch ganze Hofhaltung verstanden [...]. Drit-tens begreiff man darunter noch eigentlich die Residenz oder dasjenige Schloß, wo sich der Souverän ordentlicher Weise aufhält. Vierdtens ist darunter der Platz vor und zwischen den Schloß-Gebäu-den zu verstehen [...].*“<sup>816</sup>

In zum Teil sarkastischer Form unternahm er den Versuch einzelne Hoftypen voneinander zu unterscheiden, so sprach er vom, *prächtigen, galanten, ordentlichen, stillen* oder *glänzenden* Hof, den er beispielsweise dadurch charakterisierte, dass „*man bey vilem Pracht grosse Schulden antrifft*“.<sup>817</sup>

Insgesamt besteht für ihn „*die Lehre von dem Teutschen Hof-Recht [...]*“, die „*eine Anleitung zu einem gründlichen und vollständigen Begriff von der innerlichen Verfassung der Teutschen Höfe, nach ihrem Unterschied gegen andere und der Verhältniß der zu Einem Hof gehörigen Personen unter sich selbst, in ihren Pflichten, Aem-tern, und Rang gegen Höhere, Gleiche und Geringe: benebst einer Kenntniß der nothwendigen und willkührlichen durch ein an den vornehmsten Höfen Teutschlands gültiges Herkommen gegründeten besondern Sitten, Gebräuche und Ordnungen* [ist].“<sup>818</sup> aus zwei Teilen:

1. dem eigentlichen Hofrecht, sprich der Verfassung des Hofes und seinen Ordnun-gen,<sup>819</sup> und

<sup>812</sup> ZWEYBURG, Ehrenhart (Zwanzig, Zacharias), *Theatrum Praecedentiae. Oder Eines Theils illustrer Rang-Streit, Andern Theils illustre Rang-Ordnung*, Berlin 1706 und Christoph Hermann SCHWEDER, *Theatrum Historicum Praetensionum et controversiarum illustrium in Europa. Oder Historischer Schau-platz der Anspruch und Streitigkeiten Hoher Potentaten und anderer regierenden Herrschafften in Eurio-pa, Darinnen vorgestellt wird Der Ursprung, die Gründe, Regen-Antworten, und der ietzige Zustand der meisten und wichtigsten Praetensionen, welche die in Europa regierende Potentzen und Herrschafften gegen einander theils annoch haben / theils aber nach geschlossenem Westphälischen und Py-renaischen Frieden untereinander abgethan und beygelegt*, Leipzig 1712.

<sup>813</sup> MOSER, *Teutsches Hof-Recht* (wie Anm. 102), Bd. 1, *Vorbericht*. Zu seinen anderen Anleihen s. BAUER, *Hofökonomie* (wie Anm. 51), S. 89.

<sup>814</sup> FRÜHSORGE, *Prolegomena* (wie Anm. 424), S. 359.

<sup>815</sup> Vgl. MÜLLER, *Der Fürstenhof* (wie Anm. 3), S. 83.

<sup>816</sup> MOSER, *Teutsches Hof-Recht* (wie Anm. 102), Bd. 1, S. 5.

<sup>817</sup> *Ibid.*, Bd. 1, S. 6f.

<sup>818</sup> *Ibid.*, Bd. 1, S. 7.

<sup>819</sup> *Ibid.*, Bd. 1, S. 7f. Moser definiert das Hofrecht ähnlich, wie dies auch Andreas Elias Roßmann getan hat, der das Hofrecht als „*dasjenige Recht*“ bezeichnete, „*das in der Wohnung des Fürsten ausgeübt wird.*“, ROß-MANN, *Vom Hofrechte* (wie Anm. 54), S. 226.

2. dem Hofzeremoniell, d.h. der Prachtentfaltung, den Feierlichkeiten etc., wobei Moser innerhalb dieses Teils nochmals zwischen *Ceremoniel*, *Etiquette*, *Mode* und *Phantasie* unterscheidet.<sup>820</sup>

Durch diese Verknüpfung des Zeremoniells, der täglichen höfischen Lebenswelt und der rechtlichen Basis beider, entstand so die Möglichkeit den Hof als eigenständiges ‚Wesen‘ von der Person des Herrschers zu trennen und zu einer „Institution eigenen Rechts“<sup>821</sup> zu erklären, die dann in Folge auch als universitäres Fach gelehrt werden konnte.

Das Zeremoniell diente bei Moser, ähnlich wie bei Rohr, dem Zweck Regeln für die Prachtentfaltung zu geben, die dann dem Ansehen des Hofes und dem Fürsten dienten. Neben diesen Gemeinsamkeiten übte Moser jedoch auch Kritik an Rohr, da dieser primär das Staatszeremoniell, nicht aber das Hofzeremoniell beschrieben habe.<sup>822</sup>

Das Ziel, welches Moser verfolgte, war alle Regeln, die an den Höfen galten darzustellen. Dabei machte er deutlich, dass das Zeremoniell etwas Willkürliches sei und beurteilte es daher ambivalent, denn zum einen ordnete es die Verhältnisse, zum anderen aber übte es den Zwang aus sich dem Geschmack des Fürsten zu unterwerfen. In der Kritik, die er übte war er sich mit Rohr einig, zudem verband diese beiden Publizisten die Nachrangigkeit der Präzedenz.

Indem Moser den Begriff des Hofrechtes wählte und eben nicht den des Zeremoniells, unternahm er den Versuch diesen gesamten Bereich zu verrechtlichen und deutlich vom *Decorum*-Begriff eines Thomasius zu trennen.<sup>823</sup>

Moser trennte überdies in seinem *Teutschen Hof-Recht* auch ganz klar das Hofzeremoniell vom Staatszeremoniell, wobei diese Trennung nicht die am Hof anwesenden Personen betraf, sondern nur die Frage, an wen sich die Akte des Zeremoniells wandten, es war also eine reine Trennung nach Adressaten, die er in drei Gruppen unterschied:

1. den Hofstaat und nur für diesen ist die Hofordnung, als Basisordnung relevant,
2. die Untertanen
3. andere Fürsten und deren Botschafter.<sup>824</sup>

Auch für Moser war das Anhalten zu einem christlichen Lebenswandel die Hauptmotivation für die Niederschrift einer Hofordnung. Erst als zweiten Grund gab er Plichterfüllung und Treue gegenüber dem Fürsten an. Dabei sollte vor allem auf den regelmäßigen Predigtbesuch geachtet werden. Strafen für kleinere Delikte und Straftaten sollten in den Burgfriedensbestimmungen, die Teil der Hofordnung sein könnten, behandelt werden. Die Verhängung der Strafen obliege den obersten Hofämtern. Dabei ist ihm wichtig, dass die Inhaber der Hofämter, die selber über Strafgewalt verfügen, ihrerseits den Landesgesetzen unterworfen werden.

---

<sup>820</sup> MOSER, *Teutsches Hof-Recht* (wie Anm. 102), Bd. 1, S. 8ff. Vgl. a. FRÜHSORGE, *Prolegomena* (wie Anm. 424), S. 359 und BAUER, *Hofökonomie* (wie Anm. 51), S. 102f.

<sup>821</sup> *Ibid.*, S. 118.

<sup>822</sup> S. VEC, *Zeremonialwissenschaft im Fürstenstaat* (wie Anm. 27), S. 112 und MOSER, *Teutsches Hof-Recht* (wie Anm. 102), Bd. 1, S. 8. Wobei Moser selbst zugestand, dass beide Teile so eng miteinander verknüpft seien, dass man sie vielfach nicht trennen könne, vgl. VEC, *Zeremonialwissenschaft im Fürstenstaat* (wie Anm. 27), S. 113. Hofzeremoniell war für Moser all das, was die Hofverfassung betraf, s. *ibid.*, S. 117 und BAUER, *Hofökonomie* (wie Anm. 51), S. 91. Der größte Unterschied zwischen Moser und Rohr ist, dass Rohr noch vom Herrscher ausgehend argumentierte, wobei Moser das Zeremoniell „staats- bzw. institutionsbezogen“ definiert, BRAUNGART, *Hofberedsamkeit* (wie Anm. 500), S. 24ff.

<sup>823</sup> Moser widersprach sich jedoch selber und folgte seinen eigenen Definitionen nicht stringent, vgl. VEC, *Zeremonialwissenschaft im Fürstenstaat* (wie Anm. 27), S. 113ff. Mit der Überführung des Zeremoniells in einen politisch-rechtlichen Bereich schloss er sich der Rationalisierung an, die bereits sein Vater verfolgt hatte, vgl. BRAUNGART, *Hofberedsamkeit* (wie Anm. 500), S. 25f.

<sup>824</sup> MOSER, *Teutsches Hof-Recht* (wie Anm. 102), Bd. 1, S. 10. Vgl. a. HEITMANN, *Heitmann 1997 Zeremoniellliteratur* (wie Anm. 29), S. 50.

Moser unterschied drei Arten von Hofordnungen:

1. Eine Ordnung, die nur allgemeine Regeln beinhaltet, die den Dienst am Hof ganz allgemein betreffen und die Ordnung bei Hof erhalten sollen.
2. Eine Ordnung, die über die allgemeinen Regeln hinaus auch Bestimmungen für jedes Amt des Hofes, wie z.B. Küche, Keller, Marstall etc. enthält.
3. Eine Ordnung, die zusätzlich genauere Bestimmungen für den Dienst eines jeden Dieners am Hof enthält.<sup>825</sup>

Nach Erlass einer solchen Hofordnung musste die Dienerschaft über sie unterrichtet werden. Dies geschah auf unterschiedlichen Wegen: Zunächst wurden die Hofordnungen in mehreren Exemplaren ausgefertigt und entweder jedem Diener einzeln zugestellt, oder sie wurden an mehreren Orten des Schlosses oder der Burg aufgehängt, besonders in der Hofstube und dem Speisesaal. Außerdem konnten sie mehrmals jährlich vor der gesammelten Dienerschaft verlesen werden. All diese Möglichkeiten konnten einzeln oder aber im Verbund genutzt werden.<sup>826</sup>

Um ein genaueres Bild von Hofordnungen zu liefern edierte Moser einige von ihnen, dabei ist auffällig, dass es ihm nur gelang Hofordnungen von eher kleinen und unbedeutenden Höfen für eine Veröffentlichung zu erhalten.<sup>827</sup> Schon bei Lünig war dieses Problem aufgefallen, denn auch er musste sich auf eine burgundische Ordnung aus dem 15. Jahrhundert zurückziehen. Moser gab für diese Problematik vier Gründe an:

1. die Hofordnungen fallen unter die Haus- und Familiengeheimnisse,
2. viele Höfe haben gar keine Hofordnungen sondern nur Traditionen;
3. andere Höfe haben nur veraltete Hofordnungen und
4. die vorhandenen Hofordnungen werden nicht eingehalten.<sup>828</sup>

Auch hier sind die Aussagen Friedrich Carls von Moser allerdings wieder mit Vorsicht zu sehen, denn es ist nicht unwahrscheinlich, dass er auf diese Art auch Kritik an seiner Ansicht nach schlechten Zustand der Höfe äußern wollte.<sup>829</sup>

Für Moser war „*der wahre Sinn*“ einer Hofordnung letztlich „*Ut ita serviant Deo, ne offendant Diabolum*“.<sup>830</sup> Ganz in der Tradition der bisherigen Autoren war also auch noch für ihn der Hauptzweck einer Hofordnung ein christlicher und auf Ordnung fixierter.

---

<sup>825</sup> Moser, Moser 1754 Teutsches Hof-Recht (wie Anm. 102), Bd. 1, S. 71f.

<sup>826</sup> Ibid., Bd. 1, S. 73.

<sup>827</sup> Die von ihm edierten HOen sind: Hessen-Herschfeld, 1747; Hessen-Kassel, 1752; Baden-Durlach, 1750; Württemberg-Teck, 1711; Sachsen-Gotha, 1648; Sachsen-Hildburghausen, 1750 und Stollberg, 1735.

<sup>828</sup> Ibid., Bd. 1, Vorbericht. Vec kommentiert hierzu: „Demgegenüber zeigen die Reaktionen auf Mosers Auskunftsverlangen deutlich, daß es in der Praxis auch um die Kollision verschiedener Ordnungen ging, unter denen die eine verschriftlichte nicht unbedingt in der stärksten Position war.“, VEC, Vec 1999 Hofordnungen (wie Anm. 25), S. 59.

<sup>829</sup> S. *ibid.*, S. 62.

<sup>830</sup> MOSER, Teutsches Hof-Recht (wie Anm. 102), Bd. 1, S. 61.

## 2.2.9 Johann Philipp Carrach

### 2.2.9.1 Biographie und Kontext

Carrach ist ein wenig beachteter Publizist über dessen Leben nicht viel bekannt ist; nicht einmal sein Todesjahr ist überliefert. Geboren wurde er am 30. August 1730 in Halle an der Saale. Sein Vater Johann Tobias Carrach war Jurist und seit 1738 als Juraprofessor eben dort tätig. 1753 wurde er zum preußischen Geheimen Rat berufen und 1763 zum Direktor der Universität Halle.

Als ältester Sohn trat Johann Philipp in die Fußstapfen seines Vaters und begann 1745 das Studium der Rechte und der Philosophie in Halle, wo er 1749 seinen Magistertitel erhielt, 1750 die Doktorwürde und im Jahr 1752 zum außerordentlichen Professor der Rechte berufen wurde.<sup>831</sup> 1757 folgte der Hofratstitel.<sup>832</sup>

Erst 1764 konnte Carrach, aufgrund des Siebenjährigen Krieges, seiner 1758 erfolgten Berufung an die Universität Duisburg als Nachfolger von Pagenstecher Folge leisten. Die Zwischenzeit verbrachte er in Breslau; welcher Tätigkeit er dort nachging ist nicht bekannt, klar ist jedoch, dass er zum preußischen Geheimen Rat berufen und geadelt wurde.<sup>833</sup> Als erster Professor der Rechte und gleichzeitig Prokanzler wurde er 1768 nach Kiel berufen;<sup>834</sup> dort entließ man ihn aber bereits nach einem halben Jahr. Diese baldige Entlassung wird verständlich durch die Charakterbeschreibung, die uns Günther von Roden von ihm liefert: „Carrach wird als unleidlich, konfus und intrigant geschildert, der in Halle, wie in Duisburg mit den Kollegen nicht auskam.“<sup>835</sup> Daraufhin ging Carrach nach Wien, trat zum Katholizismus über und betätigte sich als prokaiserlicher Publizist.<sup>836</sup>

Mit seinem Werk hat Carrach eine Kommentierung aber auch Weiterführung des *Teutschen Hof-Rechts* von Friedrich Carl von Moser abgeliefert. Dieses zu seiner Zeit und noch heute wenig beachtete Werk enthält einige interessante neue Ideen. In der Reihe der hier vorgestellten Publikationen, ist es die einzige, die nicht als Buch, sondern zwischen 1755 und 1757 in Form von Einzelaufsätzen im *Wöchentlichen Hallischen Anzeiger* erschien und mit etwa hundert Spalten sehr kurz ist, da es auf eine Sammlung von Einzelbeispielen verzichtet.<sup>837</sup>

Sein Ziel formuliert Carrach wie folgt: „*Ich habe mir vorgenommen, die hauptsächlichlichen, Stücke des teutschen Hofrechts nach einander aus Gründen, one fremde Einmischung, mit einer gänzlichen Freiheit von Leidenschaft und Vorurteilen, in Regeln zu bringen.*“<sup>838</sup>

---

<sup>831</sup> S. STEFFENHAGEN, Carrach, Johann Tobias, Bd. 4, in: Historische Kommission bei der Bayerischen Akademie der Wissenschaften (Hg.), Allgemeine deutsche Biographie, Leipzig 1875-1912 ND 1967-1971, S. 26.

<sup>832</sup> S. RODEN, Die Universität Duisburg (wie Anm. 333), S. 260.

<sup>833</sup> Das Datum scheint nicht ganz geklärt, laut *ibid.*, S. 260, FN 396, wurde Carrach erst 1776 geadelt.

<sup>834</sup> Von Roden schreibt dazu: „Ende August 1768 verließ er fluchtartig seine Duisburger Wohnung im Kreuzbrüderkloster und ging unter Mitnahme von Spruchakten und eines ihm nicht zustehenden Honorars, zu dessen Rückgabe er später veranlaßt wurde, nach Kiel [...]“, *ibid.*, S. 260f.

<sup>835</sup> *Ibid.*, S. 261.

<sup>836</sup> Dieses Umschwenken erinnert an Moser, der allerdings nicht zum Katholizismus übergetreten war.

<sup>837</sup> Vgl. BAUER, Hofökonomie (wie Anm. 51), S. 93f.

<sup>838</sup> CARRACH, Grundsätze und Anmerkungen (wie Anm. 110), Sp. 809.

### 2.2.9.2 Carrachs Grundsätze und Anmerkungen zur Känntnis des Teutschen Hofrechts und seine Aussagen zum Hof und zu Hofordnungen

Die von Carrach gelieferte Definition für den Begriff ‚Hof‘ ist prägnant und eng begrenzt:

*„Der Hof an sich schliesset, ausser dem Regenten und dessen Hause, nur diejenigen Personen ein, welche zu eines regierenden [...] Herrn und seiner Familie Bedienung ohne nähere Absicht auf die Staatsregierung und Landesgeschäfte gehören. Diese Classe heisset auch sonst der Hofstaat, worunter man des Beherrschers Haus nicht mit begreift. Die zu Staats- Kriegs- Finanz- Justiz- Lehns- und Kirchensachen verordnete Beamte, auch in der Residenzstadt, sind also hieher [...] so wenig zu rechnen, als die Gesanten.“<sup>839</sup>*

Er betonte immer wieder, dass Hof und Staat zwei völlig unabhängige und eigenständige Bereiche seien und daher auch das Hofrecht deutlich vom Staatsrecht zu trennen sei. Mit dieser deutlichen Trennung der beiden Bereiche steht Carrach alleine und ohne Vorbild.<sup>840</sup>

Genau wie Moser erwähnt auch er alle Vorgänger-Werke, wobei er das *Theatrum Ceremoniale* negativ bewertete und es als pure Sammlung, die Lücken habe, aber auch Überflüssiges beinhalte, darstellte.<sup>841</sup> Mit Seckendorffs *Fürsten=Staat* geht er nicht so hart ins Gericht, urteilt nur, dass dieses Buch nicht alles beinhalte was das Hofrecht ausmache.<sup>842</sup> Auch forderte er ebenso wie Moser und Rohr die Einrichtung eines Universitätsfaches „*Wissenschaft des Hofwesens*“<sup>843</sup> und genau wie Moser schließt auch er das rein private Zeremoniell aus seinen Ausführungen aus. Das Hofzeremoniell umfasst somit nach seiner Definition alles, „*was zur Pracht, Ansehen, Glanz und Respect des Hofes und der Herrschaft, deren Vorzügen und Verhältnis vor und gegen Fremden, denen Feierlichkeiten und Lustbarkeiten des Hofes, zu wissen, zu tun, und zu lassen vonnöten ist.*“<sup>844</sup>

Carrach trennte deutlich das Hofrecht von der Hofpolitik und der Hofmoral und definierte diese Bereiche so: „*Das Hofrecht betrachtet die Personen und Geschäfte des Hofes nach dem Rechte und der Schuldigkeit; die Hofpolitik sibet nach der Klugheit, dem äusserlichen Nutzen und Schaden, die Hofmoral aber nach dem Wolstande, der Sittlichkeit und der Tugend an.*“<sup>845</sup> Das genau ist es, was ihn von Moser abhebt und was auch seine eigentliche Intention darstellte: Es ist ihm weniger zutun um die Darstellung von Hof und Zeremoniell, als mehr um die Definition des Hofrechts. Er geht erheblich wissenschaftlicher und fokussierter an diesen Begriff heran als sein Vorgänger Moser.<sup>846</sup> Zudem ging er mit den Höfen, ihren Lustbarkeiten und dem Luxus lange nicht so hart ins Gericht wie Moser,

<sup>839</sup> Ibid., Sp. 811. Seine Definition ist recht nah an der von Veit Ludwig Seckendorff.

<sup>840</sup> Vgl. BAUER, Hofökonomie (wie Anm. 51), S. 94f. und S. 119f. Zwar hatte auch Moser eine Trennung dieser beiden Bereiche vorgenommen, diese allerdings nicht so stringent durchgehalten.

<sup>841</sup> CARRACH, Grundsätze und Anmerkungen (wie Anm. 110), *Erstes Stück*, Sp. 807ff., im weiteren Verlauf des Textes nimmt er oftmals Bezug auf Moser und im 3. *Stück*, Sp. 486 folgt eine weitere Auseinandersetzung mit diesen Autoren. Vgl. VEC, Zeremonialwissenschaft im Fürstenstaat (wie Anm. 27), S. 68f. und BAUER, Hofökonomie (wie Anm. 51), S. 93.

<sup>842</sup> CARRACH, Grundsätze und Anmerkungen (wie Anm. 110), *Erstes Stück*, Sp. 808f., vgl. VEC, Zeremonialwissenschaft im Fürstenstaat (wie Anm. 27), S. 129 und 315f.

<sup>843</sup> CARRACH, Grundsätze und Anmerkungen (wie Anm. 110), Sp. 832. Vgl. BAUER, Zeremoniell und Ökonomie (wie Anm. 428), S. 33 und Kapitel 2.2.6 und 2.2.7.

<sup>844</sup> CARRACH, Grundsätze und Anmerkungen (wie Anm. 110), Sp. 480. Dies ist ein wörtliches Zitat von MOSER, Teutsches Hof-Recht (wie Anm. 102), Bd. 1, S. 8. Diese Definition des Hofzeremoniells ist so weit gefasst, dass man nahezu alles darunter subsumieren kann, was die Definition von ‚öffentlich‘ und ‚privat‘ – die er genau wie Moser unterlässt – letztlich überflüssig macht, vgl. VEC, Zeremonialwissenschaft im Fürstenstaat (wie Anm. 27), S. 133.

<sup>845</sup> CARRACH, Grundsätze und Anmerkungen (wie Anm. 110), Sp. 823. Diese Trennung verwendete er vor allem als Kritik an Moser, der seiner Ansicht nach genau diese beiden Aspekte miteinander vermengt habe, vgl. BAUER, Zeremoniell und Ökonomie (wie Anm. 428), S. 52 und BAUER, Hofökonomie (wie Anm. 51), S. 94 und S. 227.

<sup>846</sup> Vgl. VEC, Zeremonialwissenschaft im Fürstenstaat (wie Anm. 27), S. 131. Zu seiner Kritik an Moser s. a. BAUER, Hofökonomie (wie Anm. 51), S. 93f. und S. 292.



dem er vorwarf seine Kritik sei schon Satire gewesen.<sup>847</sup> Für ihn war nicht das Grundprinzip des höfischen Lebens verwerflich, sondern zu kritisieren seien nur die Missstände, die durch menschliche Schwächen entstanden wären.

Wichtig war ihm, dass die meisten Zeremonielle und Handlungen nicht, wie andere behaupteten, auf Herkommen beruhten, sondern sehr wohl auf positivem Recht und dies nur vergessen worden sei, so dass man sich nun nur noch auf das Herkommen beziehen könne. Daher unternahm er den Versuch das Gewohnheitsrecht genauer zu definieren. Sein Ziel war dabei die Positivierung des Rechts.<sup>848</sup> Demnach waren ihm die uns zuvor so häufig begegnenden Begriffe *Justum*, *Honestum* und *Decorum* völlig fremd. Die Lehre des Thomasius wurde von ihm endgültig als veraltet beseitigt. Gerade hier wird Carrachs Hintergrund als Jurist besonders deutlich, „denn die Mahnung, deutlicher als bisher „das Gewohnheitsrecht“ und die anderen Quellen auf ihre eigentlich normative Qualität zu untersuchen, ist genau die Aufnahme der Tradition der gelehrten Rechtswissenschaft: Als „Recht“ kann hier nur ein bestimmter Normtypus bestehen.“<sup>849</sup>

Lediglich in Bezug auf den Fürsten stützte sich Carrach wieder auf alte moralphilosophische Grundsätze, wobei er vor allem die Ideen Christian Wolffs übernahm, denn „indem fürstliche Hofhaltung am Maßstab "vernünftig" deduzierter Regeln gemessen wird [wie bei Wolff], wird sie in Gedanken bereits der Willkür des Regenten entzogen und als diskutierbarer Gegenstand der Beurteilung des Gelehrten, der über diesen Maßstab verfügt, anheimgestellt.“<sup>850</sup> Zusätzlich wird der Fürst in seiner Souveränität durch die Stände und das Reichsrecht beschränkt. Auch die Rechte der Untertanen hat er zu beachten. Die wichtigsten Einschränkungen jedoch erfährt er durch Gott und sein eigenes Gewissen.<sup>851</sup>

Carrach positionierte sich eindeutig gegen den Absolutismus, von dem er hoffte, dass er als Regierungsform im Reich niemals Fuß fassen könne.<sup>852</sup> Die Einschränkung, die der Herrscher bei Carrach erfuhr, führte dazu, dass er ihn, ähnlich wie Moser aber anders als die meisten seiner Vorgänger, nicht mehr als Zentrum des Zeremoniells ansah.<sup>853</sup> Das Zeremoniell war verrechtlicht und hatte keinerlei Bezug mehr zum *Decorum*. Dabei fußte seine Methode, ähnlich wie die Mosers, auf den Ausführungen Johann Jakob Mosers. Bestimmend sind die Begriffe des ‚Praktischen‘, ‚Positiven‘ und ‚Nützlichen‘. „Die Lehre vom *Ceremoniel* ist damit nicht mehr gesonderter, aber in sich geschlossener Teil einer naturrechtlich fundierten Wissenschaft, aus der man sie zu deduzieren hat.“<sup>854</sup>

Das Zeremoniell erfüllte bei Carrach einen Zweck, denn der Glanz des Hofes und der Luxus waren für ihn notwendig und dienten der Darstellung der Herrschergewalt, insbesondere gegenüber den ungebildeten Untertanen und auf diese beschränkte sich auch die politische Funktion des Zeremoniells.<sup>855</sup> Gerade den Untertanen gegenüber musste das Ansehen des Herrschers verdeutlicht und vermehrt werden. Das Zeremoniell wurde so ein Mittel Ansehen und Macht des Fürsten gegenüber der Umwelt zu behaupten und möglichst noch zu steigern. Auf diese Art wurde die Dynastie gesichert und erhalten und Gesandten aus fremden Ländern, Untertanen sowie anderen Fürsten wurde der eigene Status bildlich vorgeführt. Dies machte das Zeremoniell

<sup>847</sup> S. CARRACH, Grundsätze und Anmerkungen (wie Anm. 110), Sp. 809.

<sup>848</sup> Die ‚Sitte‘, die bei Thomasius so wichtig war wird bei ihm dementsprechend völlig abgelehnt, vgl. VEC, Zeremonialwissenschaft im Fürstenstaat (wie Anm. 27), S. 134 und Emerich CORETH, Harald SCHÖNDORF, Philosophie des 17. und 18. Jahrhunderts. Grundkurs Philosophie 8, Stuttgart 32000, S. 156.

<sup>849</sup> VEC, Zeremonialwissenschaft im Fürstenstaat (wie Anm. 27), S. 224 und S. 226.

<sup>850</sup> WINTERLING, Der Hof der Kurfürsten von Köln (wie Anm. 3), S. 5.

<sup>851</sup> S. VEC, Zeremonialwissenschaft im Fürstenstaat (wie Anm. 27), S. 134f.

<sup>852</sup> CARRACH, Grundsätze und Anmerkungen (wie Anm. 110), Sp. 511.

<sup>853</sup> Vgl. VEC, Zeremonialwissenschaft im Fürstenstaat (wie Anm. 27), S. 296f. und Kapitel 2.2.7.

<sup>854</sup> Ibid., S. 136.

<sup>855</sup> Vgl. ibid., S. 132; BAUER, Hofökonomie (wie Anm. 51), S. 93-97 und S. 117f.; BAUER, Zeremoniell und Ökonomie (wie Anm. 428), S. 35 und RAHN, Psychologie des Zeremoniells (wie Anm. 146), S. 84. Damit argumentierte er ähnlich wie Lünig dies getan hatte, vgl. Kapitel 2.2.4.

partiell auch zu einem außenpolitischen Machtmittel.<sup>856</sup> Carrachs Ansicht nach war es zur Erhaltung der Würde des Herrschers geradezu notwendig einen aufwendigen höfischen Stil mit vielen hohen Hofämtern und Luxus zu pflegen, damit widersprach er dem Argument der Sparsamkeit, das uns ansonsten häufig begegnet ist.

Nachdem im 17. Jahrhundert die mittelalterliche Idee des Gottesgnadentums vom Anspruch des Herrschers auf eine eigene Art und Form der Göttlichkeit, die sich in den höfischen Zeremoniellen manifestierte abgelöst worden war, führte das sich Bahn brechende Naturrecht nun dazu das Regiment des Fürsten an eine rechtliche Basis zu knüpfen, die als Legitimation der Herrschaft diene. Das Ergebnis des Prozesses war eine Säkularisierung – eine ‚Entzauberung‘ – des Herrschers, der nun wieder ganz Mensch war und aus diesem Grund einer anderen Legitimation bedurfte. Diese konnte nur aus der Leistung und der Effektivität der Herrschaft gewonnen werden, was aber den hergebrachten Werten der höfischen Vorstellungswelt widersprach.<sup>857</sup> Es trat somit eine Rationalisierung der höfischen Welt und auch ihrer Formen- und Verhaltensmuster ein. Männer wie Carrach und auch Moser ebneten den Weg für diese neue Form der Herrschaftslegitimation, die sich im Verlauf des 18. Jahrhunderts Bahn brach.

Der zweite Teil *derer Grundsätze und Anmerkungen zur Käntnis des Teutschen Hofrechts* Johann Philipp Carrachs handelte explizit „*von denen geschribenen Hofordnungen und Reglements*“.<sup>858</sup> Dabei stand das Recht Hofordnungen zu erlassen seiner Ansicht nach allen Adeligen zu, auch denen, denen „*sonst die gesetzgeberische Gewalt, als ein Stück der Souveränität oder Landeshoheit abgeh*“<sup>859</sup>. Und dies aufgrund seiner deutlichen Trennung zwischen Landeshoheit und Zeremoniell, denn für ihn war „*die wahre Landeshoheit und der daraus fließende Gebrauch der Regalien [das eine], ein anderes die äusserliche Würde, worauf sich fürnehmlich das Ceremoniel gründet. Jedes dieser beiden Stücke kan one das andere bestehen.*“<sup>860</sup> Kein Autor zuvor hatte sich mit dieser Frage auseinandergesetzt und dies zeigt, dass Carrachs Abhandlung über das Hofrecht viel stärker juristisch geprägt war als alle Vorgängerwerke.

Hofordnungen entstanden aus Carrachs Sicht immer dort, wo ein Souverän sich mit den Belangen seines Hofes beschäftigte, „*es wäre aber unfüglich, hierin jederzeit die Form einer Satzung oder eines Patents samt deren öffentlichen Anschläge und Ablesung zu gebrauchen.*“<sup>861</sup> Mit dieser Definition der Hofordnung ging er weit über all das hinaus, was bisher über Hofordnungen mitgeteilt wurde.

Im darauf folgenden Abschnitt grenzte er die eigentlichen Hofordnungen ein, denn diese „*haben entweder das ganze Hofwesen, oder nur gewisse einzelne Stücke desselben zum Gegenstande.*“<sup>862</sup> Demnach gibt es also zwei Arten von Hofordnungen, ähnlich wie es auch Moser beschrieben hatte, der allerdings von drei unterschiedlichen Formen ausging. Für Carrach gibt es zum einen die Hofordnungen, die vor allem an größeren Höfen, wie dem des Kaisers, zu finden sind, sie enthalten nur allgemeine Angaben und sind ansonsten in viele kleine Ordnungen unterteilt, da der Hof selbst viel zu groß ist, um alle Einzelheiten und alle Ämter in einer Ordnung sammeln zu können. Die zweite Art ist die ‚vollständige‘, den ganzen Hof umfassende Hofordnung, wobei nur „*wenige fürstliche und gräfliche Höfe [...] eine solche vollständige Hofordnung aufweisen [...], die mit der Mannigfaltigkeit ihres Inhalts die römischen Zwölfstafelgesetze samt dem Sachsen- und Schwabenspiegel übertrifft, und in einer einzigen Verordnung, mit Einrichtung des völligen Hofwesens, ein ganzes Corpus Juris Aulici darstellt.*“<sup>863</sup>

<sup>856</sup> S. CARRACH, Grundsätze und Anmerkungen (wie Anm. 110), Sp. 523ff. und vgl. VEC, Zeremonialwissenschaft im Fürstenstaat (wie Anm. 27), S. 145. Mit dieser Art der Argumentation schloss sich Carrach Julius Bernhard von Rohr an, s. ROHR, Ceremoniel-Wissenschaft der Grossen Herren (wie Anm. 108), S. 2. und vgl. BAUER, Hofökonomie (wie Anm. 51), S. 116.

<sup>857</sup> Vgl. BAUER, Die höfische Gesellschaft (wie Anm. 3), S. 102-107.

<sup>858</sup> CARRACH, Grundsätze und Anmerkungen (wie Anm. 110), Sp. 844-853.

<sup>859</sup> Ibid., Sp. 850.

<sup>860</sup> Ibid., Sp. 830, vgl. VEC, Zeremonialwissenschaft im Fürstenstaat (wie Anm. 27), S. 297.

<sup>861</sup> CARRACH, Grundsätze und Anmerkungen (wie Anm. 110), Sp. 848.

<sup>862</sup> Ibid., Sp. 848.

<sup>863</sup> Ibid., Sp. 848f.

Hofordnungen entstanden laut Carrach grundsätzlich auf Anregung des Regenten, wobei ihre Ausführung durchaus dem Kabinett, den Ministern, dem Geheimen Rat oder auch einzelnen Hofämtern anvertraut werden konnte, „*welches schlechterdings auf der Gewonheit jedes Hofes und dem Willen des regirenden Herrn beruhet* [...]“.<sup>864</sup> Involviert in die Ausfertigung der Ordnung sei zumeist das Oberhofmarschallamt bzw. das Hofmarschallamt.

Die Ordnungen für Frauenzimmer und Prinzenhofhalte könnten nur vom Fürsten selber erlassen werden, da diese Einzelhöfe von dessen Hof abhängig seien. Dies erstaunt, da Carrach doch eigentlich jedem Adeligen das Recht auf eine Hofordnung zugestand, doch schränkte er ein, dass „*auch das Reglement eines nicht regirenden Herrn in Ansehung der Ausrichtung und des Nachdrucks nur so weit wirksam* [sei], *als die Gewalt desselben zu richten, und zu strafen, nach dem gemeinen oder besondern Staatsrechte hinlanget* [...]“.<sup>865</sup> Somit ist die Hofordnung bei ihm explizit mit der Strafgewalt gekoppelt.

Eine Hofordnung ist für Carrach Teil des allgemeinen Rechts und darf entsprechend nichts enthalten, was die natürlichen Rechte der darin angesprochenen Personen eingrenzt oder „*wider die Eigenschaft des Staats Platz greife*“.<sup>866</sup> Deutlich wird aus diesen Angaben wie wichtig er die Hofordnungen als solche und ihre Inhalte nahm, denn auch ihre Änderung stellte er nicht allein dem Fürsten anheim, denn „*wo aber die ältere Hofordnung in der Staatsverfassung eines Hauses oder Landes sich gründet* [...]“ muss zunächst ergründet werden, ob der Fürst, der diese Ordnung ändern will dies auch darf, denn „*die Einrichtung und Beurteilung des Hofwesens nach Hofordnungen und Reglements erfordert eine genaue und gründliche Känntnis sotaner Geseze*“.<sup>867</sup>

Die Anweisungen der Hofordnungen auszuführen sei Aufgabe der Hofämter und der Inhalt selbiger Ordnungen ergäbe sich aus der Geschichte des jeweiligen Territoriums, aus der Konfession, der Politik und der allgemeinen *Sitlichkeit*.<sup>868</sup>

Kein anderer Autor zuvor verknüpfte die Hofordnungen so deutlich mit einer rechtlichen Basis wie Johann Philipp Carrach: Hofordnungen waren für ihn essentielle Regeln, die, durch das Herkommen ergänzt, das Hofrecht ausmachten.

---

<sup>864</sup> Ibid., Sp. 849.

<sup>865</sup> Ibid., Sp. 850.

<sup>866</sup> Ibid., Sp. 851.

<sup>867</sup> Ibid., Sp. 852.

<sup>868</sup> Ibid., Sp. 852.

## 2.2.10 Lexika und Handbüchern

### 2.2.10.1 Johann Heinrich Zedlers *Universallexicon*

Der am 7. Januar 1706 in Breslau geborene Johann Heinrich Zedler war Buchhändler und Verleger. Nach seiner Lehre gründete er 1726 in Freiberg und 1727 in Leipzig eine eigene Verlagsbuchhandlung. Obwohl er ständig unter Geldmangel litt, gelang es ihm zwischen 1728 und 1733 eine insgesamt elfbändige Ausgabe der Schriften Martin Luthers herauszugeben.<sup>869</sup>

Sein sicherlich wichtigstes Werk ist die umfassendste deutschsprachige Enzyklopädie des 18. Jahrhunderts: das *Grosse vollständige Universallexicon Aller Wissenschaften und Künste*, das zwischen 1732 und 1750 erschien.<sup>870</sup> Über die Autoren der in diesem Lexikon enthaltenen Artikel ist leider nichts bekannt.

Interessant ist, dass das Thema Hofordnungen bei Zedler nicht unter dem Artikel Hof abgehandelt wird, sondern unter dem Oberbegriff *Ordnungen*.<sup>871</sup> Neben der Ordnung in der Metaphysik, der Baukunst und der Rhetorik beschäftigten sich die Artikel auch mit ganz konkreten Ordnungen, wie etwa der Berg- und Bergwerksordnung oder auch der Ehe- und der Exekutionsordnung. Aber auch diverse für den Hof relevante Ordnungen, wie etwa die Keller-, Küchen- oder Stallordnungen wurden einzeln erwähnt, wobei in jedem Fall auf den Artikel „*Ordnungen- (Hof-)*“ verwiesen wurde.<sup>872</sup>

Der für diese Arbeit relevante Artikel über Hofordnungen ist annähernd identisch mit dem Text von Julius Bernhard von Rohr in dessen *Ceremoniel=Wissenschaft der Grossen Herren*,<sup>873</sup> lediglich die einleitenden Sätze sind leicht umformuliert und die von Rohr verwendeten französischen Begriffe, bzw. Fachausdrücke sind eingedeutscht. Auch die Rechtschreibung ist leicht abgewandelt.<sup>874</sup>

---

<sup>869</sup> S. F. Schnorr von CAROLSFELD, Zedler, Johann Heinrich, Bd. 44, in: Historische Kommission bei der Bayerischen Akademie der Wissenschaften (Hg.), *Allgemeine deutsche Biographie*, Leipzig 1875-1912 ND 1967-1971, S. 741–742.

<sup>870</sup> Nach Zedlers Tod am 21.3.1751 erschienen bis 1754 noch 4 Supplementbände, betreut von Ludovici, s. hierzu *ibid.*, S. 742.

<sup>871</sup> Johann Heinrich ZEDLER (Hg.), *Grosses vollständiges Universal-Lexicon Aller Wissenschaften und Künste*, 64, Halle-Leipzig 1732-1750, Bd. 25, Sp. 1797-1837.

<sup>872</sup> ZEDLER, *Ordnungen- (Hof-)* (wie Anm. 113).

<sup>873</sup> Vgl. ROHR, *Ceremoniel-Wissenschaft der Grossen Herren* (wie Anm. 108), S. 231-234.

<sup>874</sup> Da es zu jener Zeit keine einheitliche Rechtschreibung gab, ist dieser Punkt wohl nicht von Belang, könnte aber darauf hindeuten, dass der Text nicht von Rohr persönlich für das Zedlersche Lexikon bearbeitet wurde.

### 2.2.10.2 Die Deutsche Encyclopädie oder Allgemeines Real-Wörterbuch

Die *Deutsche Encyclopädie* ist ein unvollendet gebliebenes enzyklopädisches Werk, das zwischen 1778 und 1804 zunächst von Heinrich Martin Gottfried Köster und später von Johann Friedrich Roos herausgegeben wurde. Es sind insgesamt 23 Bände mit 19.600 Seiten erschienen, die von A bis Ky reichen und alle Bereiche des Lebens und der Wissenschaften umfassen.

Köster, über den im Grunde nichts bekannt ist, obwohl er eine große Zahl von Schriften hinterließ, lebte von 1734 bis 1802 und war Pädagoge, evangelischer Theologe und Professor für Geschichte und Kameralwissenschaften an der Universität Gießen.<sup>875</sup> Nach seinem Tod übernahm der 1757 geborene Johann Friedrich Roos die alleinige Herausgeberschaft des Werkes, an dem er zuvor bereits mitgewirkt hatte. Zwischen 1775 und 1777 hatte er in Gießen Theologie und Philosophie studiert. Nach einem Aufenthalt in Darmstadt, wo er mithilfe die Hofbibliothek neu zu ordnen, ging er nach Erlangen, um sein Studium fortzusetzen. 1780 erwarb er hier auch den Magistertitel und ging als Lehrer zurück nach Gießen an das dortige Pädagogium bevor er 1784 zum Professor für Philosophie ernannt wurde und 1803 zum Professor für Geschichte. Er starb am 24. Dezember 1804.<sup>876</sup> Mit dem Tod von Roos endete auch die Herausgabe der *Deutschen Encyclopädie*.<sup>877</sup> Das Werk wurde in seiner Zeit sehr geschätzt und fand gute Kritiken, vor allem ob der Tatsache, dass es aus vielen guten Quellen schöpfte.<sup>878</sup> Dies gilt auch für den Eintrag bezüglich Hofordnungen, der zwar sehr kurz, aber dennoch prägnant ist und hier deshalb im Ganzen wiedergegeben werden kann:

*„Hofordnung, nennt man das Landgesetz, welches die ganze innere Verfassung des Hofes, die Regeln, wornach sich die gesammte Hofdienerschaft überhaupt zu richten, und die Pflichten, welche eine jede besondere Classe derselben insbesondere zu beobachten hat, nebst dem Rang und den Rechten der zum Hofe gehörigen Personen, in sich faßt. Auf diese Hofordnung, und die einem jeden Einzelnen ertheilte Instructionen oder Staate werden die hohen und niedern Hofbedienten verpflichtet, und darnach gerichtet. Unter den Beylagen zu dem 1sten Bande des v. Moserschen Hofrechts kann man verschiedene Beispiele solcher Hofordnungen lesen.“<sup>879</sup>*

Diese Definition stellt eine knappe Zusammenfassung dessen dar, was bereits Rohr und vor allem der im Artikel auch erwähnte Friedrich Carl von Moser über Hofordnungen geschrieben hatten. Auch hiernach ist der Sinn und Zweck einer Hofordnung lediglich dem Hof einen Rahmen und eine Verfassung zu geben, damit jede sich am Hof befindliche Person um ihren Platz und ihre Aufgaben weiß.

Mit der Einordnung der Hofordnung als Landgesetz schließt sich diese Definition der Carrachs an, der ebenfalls den Hofordnungen einen Status innerhalb der Landesgesetze eingeräumt hatte.<sup>880</sup>

<sup>875</sup> S. Friedemann STENGEL, *Aufklärung bis zum Himmel*, Tübingen 2011 (Beiträge zur historischen Theologie, 161), S. 494. Jenseits dieser kurzen biographischen Notiz konnte leider nichts über Köster ermittelt werden, auch in die ADB und die NDB ist er nicht aufgenommen.

<sup>876</sup> Franz Brümmer, *Roos, Johann Friedrich R.*, Bd. 29, in: Historische Kommission bei der Bayerischen Akademie der Wissenschaften (Hg.), *Allgemeine deutsche Biographie*, Leipzig 1875-1912 ND 1967-1971, S. 145.

<sup>877</sup> Allem Anschein nach ist unter diesem Titel aber 1807 noch ein Band mit Kupfern erschienen, dieser umfasst insgesamt 75 Tafeln, s. hierzu: <https://opacplus.bsb-muenchen.de/InfoGuideClient/search.do?methodToCall=quickSearch&Kateg=0&Content=2068754&fbt=5354907-87313>. Von wem dieser Band herausgegeben wurde, war nicht zu ermitteln.

<sup>878</sup> „Die Verfasser der naturhistorischen Artikel haben die besten und kostbarsten Werke in diesem Fache gekannt und benutzt ... Auch aus akademischen und anderen berühmten periodischen Schriften, und dann auch aus Reisebeschreibungen ist hier vieles, sehr vieles sehr zweckmäßig gesammelt worden“, aus: *Oberdeutsche allgemeine Literaturzeitung* 1789, 77. Stück, hier zitiert nach [http://www.haraldfisherverlag.de/hfv/AEL/ael\\_1-1.php](http://www.haraldfisherverlag.de/hfv/AEL/ael_1-1.php).

<sup>879</sup> DEUTSCHE ENCYCLOPÄDIE (wie Anm. 114), S. 845.

<sup>880</sup> Vgl. Kapitel 2.2.8.2.

Die Ergänzung der Hofordnung durch Einzelinstruktionen begegnete auch schon bei Rohr und erinnert stark an die Verhältnisse am Kaiserhof zu Wien wo die von König Ferdinand erstellte Hofordnung bis 1918 in Kraft blieb und lediglich regelmäßig durch neue Einzelinstruktionen ergänzt und auf die aktuellen Verhältnisse angepasst wurde.<sup>881</sup>

---

<sup>881</sup> S. ZOLGER, *Der Hofstaat* (wie Anm. 31), S. 53, der schrieb: „Die Hofordnungen 1527 und 1537 blieben auch unter den Nachfolgern Ferdinands I. als grundlegende Norm aufrecht und gelten, soweit sie nicht in einzelnen Punkten abgeändert oder durch die Verhältnisse obsolet wurden, bis auf den heutigen Tag. Seither ist eine ähnlich umfassende Regelung des Hofwesens nicht mehr erfolgt. Die Instruktionen, die die Nachfolger Ferdinands I. für einzelne Ämter erließen, stellen nur Ergänzungen und Anpassungen an konkrete Verhältnisse dar.“ Vgl. a. WÜHRER & SCHEUTZ, *Zu Diensten Ihrer Majestät* (wie Anm. 64), S. 34f.; HAMANN, *Der Wiener Hof* (wie Anm. 66), S. 63 und STEKL, *Der Wiener Hof* (wie Anm. 60), S. 43.

### 2.2.10.3 Die Allgemeine Encyclopädie der Wissenschaften und Künste



J. S. Ersch.

Abbildung 12 Johann Samuel Ersch

Auch die *Allgemeine Encyclopädie der Wissenschaften und Künste* blieb unvollendet. Zwischen 1818 und 1889 erschienen 167 Bände, die vom Buchstaben A bis zum Wort Phyxius reichen. Allein der sich mit dem Schlagwort Griechenland beschäftigende Artikel umfasst acht ganze Bände, damit gilt dieses Werk sicher zurecht als „die umfangreichste Enzyklopädie des Abendlandes“ und als „ein Dokument des deutschen Idealismus.“<sup>882</sup>

Begonnen haben dieses epochale Werk Johann Samuel Ersch und Johann Gottfried Gruber. Im Jahr 1831 wurde es vom Brockhaus-Verlag übernommen und 1889 unvollendet eingestellt.

Der Bibliograph Johann Samuel Ersch<sup>883</sup> wurde 1766 in Großglogau in Niederschlesien geboren. Er studierte Theologie an der Universität Halle und widmete sich bereits in dieser Zeit zahlreichen Studien zur Geschichte, Geographie und Literatur. Nach Aufenthalten in Jena und Göttingen, wo er mit bibliographischen Aufgaben betraut war und Verzeichnisse zu Zeitschriftenaufsätzen und ein Repertorium der Literatur erstellte, ging er nach Hamburg, wo er unter anderem Nicolais *Allgemeine deutsche Bibliothek* betreute. Im Jahr 1800 kehrte er nach Jena zurück, arbeitete dort zunächst als Bibliothekar und wurde 1802 zum Professor berufen. Da er im von den Romantikern beherrschten Jena jedoch nicht Fuß fassen konnte, übersiedelte er 1804 nach Halle, wo er eine Professur für Geschichte und Statistik erhielt. 1808 wurde er zum Oberbibliothekar der Universitätsbibliothek bestellt und widmete sich nun noch intensiver seinen literaturhistorischen und bibliographischen Studien. Er starb am 16. Januar 1828 in Halle an der Saale.



Abbildung 13 Johann Gottfried Gruber

Der Bibliograph Johann Samuel Ersch<sup>883</sup> wurde 1766 in Großglogau in Niederschlesien geboren. Er studierte Theologie an der Universität Halle und widmete sich bereits in dieser Zeit zahlreichen Studien zur Geschichte, Geographie und Literatur. Nach Aufenthalten in Jena und Göttingen, wo er mit bibliographischen Aufgaben betraut war und Verzeichnisse zu Zeitschriftenaufsätzen und ein Repertorium der Literatur erstellte, ging er nach Hamburg, wo er unter anderem Nicolais *Allgemeine deutsche Bibliothek* betreute. Im Jahr 1800 kehrte er nach Jena zurück, arbeitete dort zunächst als Bibliothekar und wurde 1802 zum Professor berufen. Da er im von den Romantikern beherrschten Jena jedoch nicht Fuß fassen konnte, übersiedelte er 1804 nach Halle, wo er eine Professur für Geschichte und Statistik erhielt. 1808 wurde er zum Oberbibliothekar der Universitätsbibliothek bestellt und widmete sich nun noch intensiver seinen literaturhistorischen und bibliographischen Studien. Er starb am 16. Januar 1828 in Halle an der Saale.

Johann Gottfried Gruber,<sup>884</sup> der einige seiner Arbeiten auch unter dem Pseudonym Adolf Grimm veröffentlichte, wurde am 29. November 1774 in Naumburg an der Saale geboren. Er studierte an der Universität Leipzig Philosophie, Philologie, Geschichte und Literaturgeschichte. Nachdem er 1793 den Magistertitel erworben hatte, versuchte er sich mit nur mäßigem Erfolg als Schriftsteller. Daher habilitierte er 1803 an der Universität in Jena in den Fächern Philosophie und Ästhetik. Eine Begegnung mit Herder, die ihn stark beeinflusste und ihn für die deutsche Klassik begeisterte, führte 1805 zu einer Übersiedlung nach Weimar, wo er sich Wieland anschloss. Da er nun wieder in Geldnöte geriet, begann er

<sup>882</sup> Einschätzung und Beurteilung des Deutschen Museums, s.: <http://www.deutsches-museum.de/bibliothek/unsere-schaetze/enzyklopaedien/zedler-lexikon/literatur/#c16229>.

<sup>883</sup> Die hier wiedergegebenen biographischen Daten stammen aus Hans LÜLFING, Ersch, Johann Samuel, Bd. 4, in: Historische Kommission der Bayerischen Akademie (Hg.), *Neue deutsche Biographie*, Berlin 1953ff., S. 632–633 und Franz von SCHNORR CAROLSFELD, Ersch, Johann Samuel, Bd. 6, in: Historische Kommission bei der Bayerischen Akademie der Wissenschaften (Hg.), *Allgemeine deutsche Biographie*, Leipzig 1875-1912 ND 1967-1971, S. 329–331.

<sup>884</sup> Die hier wiedergegebenen biographischen Daten stammen aus Hans LÜLFING, Gruber, Johann Gottfried, Bd. 7, in: Historische Kommission der Bayerischen Akademie (Hg.), *Neue deutsche Biographie*, Berlin 1953ff., S. 182–183 und Gustav HERTZBERG, Gruber, Johann Gottfried, Bd. 10, in: Historische Kommission bei der Bayerischen Akademie der Wissenschaften (Hg.), *Allgemeine deutsche Biographie*, Leipzig 1875-1912 ND 1967-1971, S. 1–4.

eine Mitarbeit am Brockhaus Konversationslexikon, das seit 1808 bzw. 1810 herausgegeben wurde.<sup>885</sup> Außerdem verfasste er zahlreiche Werke historischen, ästhetischen sowie religionsphilosophischen und biographischen Inhalts.<sup>886</sup> Im Jahr 1811 ging er nach Wittenberg, wo er eine Professur für historische Hilfswissenschaften erhielt. Nach der Vereinigung der Universität Wittenberg mit der Universität Halle, übersiedelte er 1815 nach Halle und wurde dort der erste Prorektor der neu gegründeten Universität. In dieser Position blieb er bis 1821. Hier in Halle gewann er den ebenfalls dem Geist der Aufklärung zugeneigten Johann Samuel Ersch für die Mitarbeit an der neu gegründeten *Allgemeinen Encyclopädie der Wissenschaften und Künste*. Nach Erschs Tod im Jahre 1828 übernahm er die Herausgeberschaft alleine. Die Bände 28 bis 54 der ersten Sektion gehen allein auf ihn zurück,<sup>887</sup> auch über seinen Tod im Jahr 1851 hinaus erschienen noch weitere Bände dieser Enzyklopädie, bevor ihr Erscheinen 1889 endgültig eingestellt wurde.

Die *Allgemeine Encyclopädie* ist geprägt durch den Geist der Aufklärung und die thematischen Vorlieben der beiden Herausgeber Ersch und Gruber und sie beabsichtigte, so formulierte es beider Biograph Hans Lülfiing „eine historisch-encyklopädische Revision des allgemeinen Wissens“.<sup>888</sup> Auch dem Thema Hof wird in diesem Werk ein breiter Raum gegeben. Einen eigenen Artikel zu Hofordnungen gibt es indes nicht, dennoch werden sie im Artikel über Hofämter thematisiert.<sup>889</sup> Der Artikel basiert vor allem auf den Aussagen Seckendorffs und Mosers und stellt die Aufgabenbereiche der wichtigsten Hofämter dar. Auch die Bereiche der *Hofoeconomie* und der *Hofpolizey* werden als wichtige Aspekte der Tätigkeiten der Hofämter dargestellt.

Zu den Hofordnungen heißt es:

„Die Hofachen im engern Sinne werden dirigirt von Oberhofchargen, d. h. obern Vollziehungsbeamten [...] welche in Wien und andern süddeutschen Residenzen nach dem Muster des altspanischen, in Berlin und sonst im Norden hingegen mehr nach dem Vorbilde des französischen Hofes ursprünglich organisirt sind. Die Geschäfte, die sie, nach Maßgabe der Hofordnungen, [...] verrichten, zerfallen in drei Abtheilungen: [...]“<sup>890</sup>

Diese drei Abteilungen sind zum einen zeremonielle Angelegenheiten und Fragen der Rangfolge, zum anderen die *Hofoeconomie* und zu guter Letzt die *Hofpolizei*.<sup>891</sup> Als Quelle für diese Definition der Aufgaben der Oberhofchargen und des Inhalts der Hofordnungen wird, wie auch schon in der *Deutschen Encyclopädie* Friedrich Carl von Mosers *Teutsches Hof-Recht* angeführt und zusätzlich noch Seckendorffs *Teutscher Fürsten=Staat*.<sup>892</sup>

<sup>885</sup> Im Gegensatz zu Lülfiing spricht Hertzberg erst ab dem Jahr 1812 von einer Mitarbeit am Brockhaus Lexikon, s. *ibid.*, S. 4.

<sup>886</sup> So etwa eine Biographie Wielands, August Lafontaines und eine Geschichte des deutschsprachigen Buchdrucks, s. die Angaben der Deutschen Nationalbibliothek: <https://portal.dnb.de/opac.htm?query=Woe%3D118823248&method=simpleSearch>.

<sup>887</sup> Laut Hertzberg gab er die Bände 18 bis 54 der 1. Sektion alleine heraus.

<sup>888</sup> LÜLFING, Lülfiing Ersch, Johann Samuel (wie Anm. 883).

<sup>889</sup> Hofämter, 2 / 9, in: J. S. ERSCH, J. G. GRUBER (Hg.), *Allgemeine Encyclopädie der Wissenschaften und Künste*, Leipzig 1832, (2 / 9), S. 228–239.

<sup>890</sup> *Ibid.*, S. 230.

<sup>891</sup> *Ibid.*, S. 230f.

<sup>892</sup> *Ibid.*, S. 231, FN 17 und 18. Zudem gibt der Autor im Folgenden noch einige Berichte über höfische Feste und einige Gesetzessammlungen als Quellenbelege an.



#### 2.2.10.4 Günther Heinrich von Berg: *Handbuch des Teutschen Polizeyrechts*

Günther Heinrich Freiherr von Berg ist ein nahezu unbekannter juristischer Publizist und Politiker, der 1765 in Schwaigern bei Heilbronn geboren wurde.<sup>893</sup> Im Jahr 1783 begann er sein Studium der Rechtswissenschaften an der Universität Tübingen. Von dort ging er 1786 nach Wetzlar und kurz darauf als Sekretär des Grafen Leopold Joseph Johann Nepomuk von Neipperg nach Wien und München, um sich im Bereich der reichsgerichtlichen Praxis weiterzubilden. Nach dem Tode Neippergs begab er sich 1793 nach Göttingen, da er eine Arbeit über die Visitation der Reichsgerichte erstellen wollte.<sup>894</sup> Dort wurde der Staatsrechtslehrer und Publizist Johann Stephan Pütter auf ihn aufmerksam, der seit 1746 an der dortigen Universität Professor der Rechte war. Er setzte sich für Bergs Ernennung zum außerordentlichen Professor der Rechtswissenschaft ein.<sup>895</sup> Zwischenzeitlich hatte Günther von Berg an der Universität Tübingen den Dokortitel erlangt.<sup>896</sup>

Im Jahr 1800 berief man ihn nach Hannover, dort war er als Hofrat in der Justizkanzlei, sowie bis 1810 als Kanzleirat und Ministerialkonsulent tätig. Nach der Auflösung der Justizkanzlei ging Berg 1811 als Regierungspräsident in Bückeburg in die Dienste des Hauses Schaumburg-Lippe. Nach seiner Tätigkeit auf dem Wiener Kongress trug ihm Herzog Peter Friedrich Ludwig von Oldenburg die Stelle des Präsidenten am Oberappellationsgericht und die des Gesandten am Bundestag an, die er bis zum Jahr 1821 ausübte.<sup>897</sup> 1823 kehrte er nach Oldenburg zurück und erhielt neben der Präsidentenstelle noch die Position des geheimen Rats und Mitgliedes der Staats- und Kabinettskanzlei. Die Präsidentschaft über das Oberappellationsgericht legte er 1829 nieder und widmete sich nunmehr nur noch seinen übrigen Ämtern.<sup>898</sup> 1842 wurde er zum Staats- und Kabinettsminister ernannt und beschäftigte sich mit der Neuorganisation der Verfassung und Verwaltung der Landgemeinden,<sup>899</sup> bis er am 9. September des Jahres 1843 verstarb.

Günther Heinrich von Berg war ein praxisorientierter Mann, was auch seinen Schriften anzumerken ist, die nahezu alle aus den Jahren vor 1811 stammen und vielfach Fragen und Probleme behandeln, die aus Bergs eigener Erfahrung heraus resultieren. Neben dem bereits erwähnten Werk über die Visitation der Reichsgerichte gehören auch mehrbändige Schriften über diverse Rechtsfälle und juristische Problematiken zu Bergs Œuvre, ebenso wie eine Abhandlung zur Rheinischen Bundesakte aus dem Jahr 1808.<sup>900</sup>

---

<sup>893</sup> Die biographischen Angaben zu Günther Heinrich von Berg folgen im Wesentlichen dem Artikel von Johann Friedrich Ludwig Theodor MERZDORF, Berg, Günther Heinrich von, Bd. 2, in: Historische Kommission bei der Bayerischen Akademie der Wissenschaften (Hg.), Allgemeine deutsche Biographie, Leipzig 1875-1912 ND 1967-1971, S. 363f.. Ergänzt werden diese durch Angaben in Neuer Nekrolog der Deutschen, Weimar 1845 (Jg. 21 (1843) Teil 2).

<sup>894</sup> *Darstellung der Visitation des kaiserlichen und Reichskammergerichts nach den Gesetzen und Herkommen*, s. *ibid.*, S. 793.

<sup>895</sup> Zu Pütter s. LINK, Johann Stephan Pütter (wie Anm. 515). Im Jahr 1796, heiratete er die Tochter des Hofrats und Professors Stromeyer. Aus der Ehe gingen elf Kinder hervor, s. Neuer Nekrolog (wie Anm. 893), S. 800.

<sup>896</sup> Das Nekrolog gibt dafür als Datum den 29. März 1794 an, s. *ibid.*, S. 794.

<sup>897</sup> Er war anscheinend zudem für den Fürsten von Waldeck auf dem Wiener Kongress tätig und hatte großen Anteil an der Abfassung der Bundesakte, die er auch mit unterzeichnete, s. *ibid.*, S. 794. In der Unterzeichnerliste der Bundesakte vom 8. Juni 1815 steht Berg als „Fürstlich Waldeck- und Schaumburg-Lippescher Bevollmächtigter“ in sechstletzter Position, s. LANDSCHAFTSVERBAND WESTFALEN LIPPE, Deutsche Bundesakte vom 8ten Juni 1815, Druck, Wien 1815, Verfügbar unter <http://www.lwl.org/westfaelische-geschichte/que/normal/que814.pdf>, Zugriff am: 31.01.2013 <http://www.lwl.org/westfaelische-geschichte/que/normal/que814.pdf>.

<sup>898</sup> Laut Nekrolog legte er das Amt nicht selber nieder, sondern wurde aufgrund von vom neuen Hg. getroffenen Umstrukturierungen dispensiert, s. Neuer Nekrolog (wie Anm. 893), S. 797.

<sup>899</sup> S. hierzu *ibid.*, S. 798.

<sup>900</sup> Zu den von ihm verfassten Werken s. Angaben der Deutschen Nationalbibliothek: <https://portal.dnb.de/opac.htm?query=Woe%3D118509357&method=simpleSearch>.

Das im Zusammenhang mit dem Hof und Hofordnungen relevante Werk trägt den Titel *Handbuch des Teutschen Policyrechts*.<sup>901</sup> In Band 4 Kapitel 16 dieses insgesamt siebenbändigen Handbuchs beschäftigt sich von Berg intensiver mit der *Hofpolicy*, die er in vorangegangenen Bänden nur am Rande erwähnt hatte, denn „so wenig allgemein interessant dieser Gegenstand auch seyn mag, so erwartete man doch vielleicht auch darüber eine ausführlichere Erörterung.“ Von Berg ordnete die *Hofpolicy* als „Theil der *Localpolicy*“ ein. Ein wichtiger Bestandteil der Wahrung von „Sicherheit, Ruhe, Ordnung, Anstand und Würde“ waren für ihn die Hofordnungen oder auch Hofreglements, die es an allen gut eingerichteten Höfen gäbe.<sup>902</sup> Genauso hatten sich bereits Rohr und auch Moser, auf den Berg immer wieder verweist, geäußert.<sup>903</sup> Genau wie Moser nannte Berg die unterschiedlichen Arten mit denen die Hofordnungen in Umlauf gebracht werden: Druck, Anschlag und öffentliches Verlesen. Als Autoren der Hofordnungen galten auch ihm die jeweiligen Regenten, die jedoch aufgrund der Größe der Hofhalte die Oberaufsicht über diese nicht selber ausübten, sondern sie dem Hofmarschallamt unterstellten, dem auch die Hofgerichtsbarkeit zugeordnet sei. Auch hier bezog sich von Berg wieder auf die Ausführungen Mosers.<sup>904</sup>

Von Berg merkte an, dass Friedrich Carl von Moser in seinem *Teutschen Hof-Recht* die Definition und Beschreibung der so genannten *Hofpolicy* einzig aus den Anordnungen der diversen Hofordnungen abgeleitet habe, deren Vorschriften sich „auf die Unverletzlichkeit der Personen und Sachen bey Hof, auf das Betragen aller zum Hof gehörigen Personen [...] auf das Betragen der am Hof sich aufhaltenden Fremden, auf Sicherheitsanstalten [...] und endlich auf die Aufsicht und Bestrafung in Hof-Policyesachen“ bezögen.<sup>905</sup> Andere mögliche Inhalte solcher Ordnungen sah und nannte von Berg nicht und betonte, dass sich die *Hof-Policygerichtsbarkeit* einzig auf die zum Hof gehörigen und sich dort aufhaltenden Personen beziehe.

---

<sup>901</sup> BERG, *Handbuch des Teutschen Policyrechts* (wie Anm. 111).

<sup>902</sup> *Ibid.*, Bd. 4, S. 366.

<sup>903</sup> *Ibid.*, Bd. 4, S. 366f. Berg verwies sowohl auf den Text Mosers als auch auf die von diesem gesammelten HOen, s. S. 367, FN b und c.

<sup>904</sup> *Ibid.*, Bd. 4, S. 367.

<sup>905</sup> *Ibid.*, Bd. 4, S. 368.

### 2.2.10.5 Carl Ernst von Malortie: *Der Hof-Marschall. Handbuch zur Einrichtung und Führung eines Hofhalts*



Abbildung 14 Carl Ernst von Malortie

Obwohl die Werke Ernst von Malorties in beinahe jeder Arbeit über die Höfe der Neuzeit Erwähnung finden, hat sich auch für ihn noch kein Biograph gefunden, so dass es zum Teil recht schwierig ist genauere Kenntnisse über diesen Mann zu gewinnen, der über Jahrzehnte hinweg die Geschehnisse des hannoverschen Hofes bestimmt hat.<sup>906</sup>

Geboren wurde Karl Otto Unico Ernst von Malortie am 15. November 1804 in Linden bei Hannover.<sup>907</sup> Zwischen 1823 und 1826 studierte er in Göttingen die Rechte und ging dann als Amtsauditor und Assessor zunächst nach Hannover und dann nach Syke.<sup>908</sup> 1832 wurde er als Vertreter der Stadt Meppen in die Ständeversammlung des Königreichs Hannover gewählt. Diese Position bekleidete er bis er 1836 Kammerjunker des Herzogs Ernst August von Cumberland in Berlin wurde und als solcher die Leitung der Hofhaltung übernahm und diese neu organisierte.<sup>909</sup> Nachdem Ernst August die Nachfolge in Hannover angetreten hatte, beförderte er Malortie zum Kammerherrn und Reismarschall, dann 1839 zum Oberschenk, 1843 zum Hofmarschall und schließlich 1850 zum Oberhofmarschall.<sup>910</sup> 1852, nach dem Regierungsantritt Georgs V., wurde Malortie überdies die Leitung der königlichen Bauten und Gärten übertragen.<sup>911</sup> Damit aber hatte er das Ende der Karriere

übernahm und diese neu organisierte.<sup>909</sup> Nachdem Ernst August die Nachfolge in Hannover angetreten hatte, beförderte er Malortie zum Kammerherrn und Reismarschall, dann 1839 zum Oberschenk, 1843 zum Hofmarschall und schließlich 1850 zum Oberhofmarschall.<sup>910</sup> 1852, nach dem Regierungsantritt Georgs V., wurde Malortie überdies die Leitung der königlichen Bauten und Gärten übertragen.<sup>911</sup> Damit aber hatte er das Ende der Karriere

<sup>906</sup> S. Dieter BROSIUS, Malortie, Ernst von, Bd. 15, in: Historische Kommission der Bayerischen Akademie (Hg.), Neue deutsche Biographie, Berlin 1953ff., S. 739. Die ausführlichste biographische Notiz über Malortie ist das auf ihn verfasste Nekrolog, das sich im Anhang seines zweibändigen Werkes *Das Menu* befindet, s. Carl Ernst von MALORTIE, *Das Menu*, 2, Hannover 1888, S. 465-468. Auch Oppermann schrieb in seiner Geschichte des Königreichs Hannover eine kurze Biographie Malorties, s. Albert OPPERMANN, *Zur Geschichte des Königreichs Hannover von 1832 bis 1860*, 2, Leipzig 1860-1862, Bd. 2, Anhang XXXIX, S. 126ff.

<sup>907</sup> Der vollständige Name Malorties findet sich lediglich im Nekrolog, in anderen Publikationen wird nur sein vierter Vorname: Ernst, genannt, s. BROSIUS, Malortie, Ernst (wie Anm. 906).

<sup>908</sup> Laut Oppermann soll sich Malortie als nicht besonders fähig erwiesen haben und suchte daher schnell eine andere Beschäftigung, s. OPPERMANN, *Zur Geschichte des Königreichs Hannover* (wie Anm. 906), Bd. 2 Anhang XXXIX, S. 127.

<sup>909</sup> S. MALORTIE, *Das Menu* (wie Anm. 906), S. 466. Laut Oppermann wurde Malortie Kammerherr der Gemahlin Ernst Augusts, s. OPPERMANN, *Zur Geschichte des Königreichs Hannover* (wie Anm. 906), Bd. 2 Anhang XXXIX, S. 127. Der so schnelle Aufstieg Malorties innerhalb des Hofes dürfte darin begründet sein, dass bereits sein Großvater, Gf. von Platen, Oberhofmarschall am hannoverschen Hof war, s. Gotthardt FRÜHSORGE, *Vom Hof des Kaisers zum 'Kaiserhof'. Über das Ende des Ceremoniells als gesellschaftliches Ordnungsmuster*, in: Euphorion (1984), S. 237-265, hier S. 240.

<sup>910</sup> S. MALORTIE, *Das Menu* (wie Anm. 906), S. 466 und BARMAYER, *Hof und Hofgesellschaft* (1989) (wie Anm. 112), S. 98. Brosius hingegen nennt das Jahr 1851 für die Ernennung zum Oberhofmarschall, s. BROSIUS, Malortie, Ernst (wie Anm. 906).

<sup>911</sup> In der Regierungszeit Georgs V. übernahm Malortie zudem zahlreiche Ehrenämter und widmete sich der Entwicklung der Landwirtschaft, s. *ibid.* und MALORTIE, *Das Menu* (wie Anm. 906), S. 466f. Das Nekrolog nennt das Jahr 1846 als das Jahr, in dem ihm die Leitung des Departements der Kgl.en Bauten und Gärten übertragen wurde, s. *ibid.*, S. 466. Oppermann schrieb den rasanten Aufstieg Malorties skrupellosem Charakter zu: „Durch glückliche Ausbeutung eines Missverständnisses [...] wusste er diesen allgemein geachteten Mann aus seinem Amte zu verdrängen. Das gleiche Spiel wiederholte er mit dem gleichen Glück bei dessen Nachfolger [...]. Weichere Naturen, [...], hatten seiner intriguanten Ambition schon längst nicht widerstehen können und waren ohne allen Widerstand beseitigt worden.“ Außerdem gelang es Malortie seine Brüder und diverse andere Familienmitglieder ebenfalls in einflussreiche Positionen bei Hof zu bringen, s. OPPERMANN, *Zur Geschichte des Königreichs Hannover* (wie Anm. 906),

releiter noch nicht erreicht, denn nachdem er seit 1860 die Position eines Geheimen Rates bekleidete, wurde er 1862 zum Staatsminister und Minister des Königlichen Hauses ernannt.<sup>912</sup> Während der gesamten Zeit behielt er dabei das Amt des Oberhofmarschalls.

Auch nachdem Malortie 1864 vom König in die Erste Kammer der Ständeversammlung berufen worden war entwickelte er keinen persönlichen politischen Ehrgeiz. Seine schriftstellerischen Werke jener Zeit beschäftigten sich in erster Linie mit der Geschichte des Hauses Hannover und der Kultur des Essens.<sup>913</sup> Und selbst nach der Annexion Hannovers durch Preußen im Jahr 1866, durch die er alle seine Ämter verlor, regte sich keinerlei politische Ambition in ihm und er schloss sich, trotz seiner Nähe und Verehrung für die Königsfamilie nicht der welfischen Bewegung an, sondern zog sich ins Privatleben zurück und starb am 11. Oktober 1887. Brosius charakterisierte ihn als einen „Mann, dem Fragen des Stils und des Rangs, der Etikette und des Zeremoniells zum Lebensinhalt geworden waren.“<sup>914</sup> Das in seinem eigenen Werk *Das Menu* in der dritten Auflage erschienene Nekrolog hob insbesondere seine administrativen und organisatorischen Fähigkeiten hervor, die ihm den Weg geebnet hätten und sicher auch verantwortlich gewesen seien für sein berühmtestes und wohl am weitesten verbreitete Werk *Der Hof-Marschall. Handbuch zur Einrichtung und Führung eines Hofhalts*.<sup>915</sup> Dieses Werk fand trotz so manch kritischer Beurteilung seine ungeheure Verbreitung nicht zuletzt aufgrund des Einsatzes Malorties selbst.<sup>916</sup> Heide Barmeyer nennt es ein „Musterbuch einer Hofhaltung“.<sup>917</sup> Als ein solches beinhaltete es Anweisungen für die Organisation des gesamten Hofhalts. Zunächst beschäftigte sich Malortie mit dem Oberhofmarschallamt, dem Amt also, das er selber über Jahrzehnte ausübte und dem der gesamte Hof, insbesondere der Haushalt, unterstellt war. Er unterteilte den Aufgabenbereich des Oberhofmarschallamts in einen administrativen, einen gerichtlichen und einen polizeilichen Bereich, dabei fielen seiner Ansicht nach in den administrativen Bereich:

- „ a) Einrichtung der Hofbedienung, das Ceremoniell und die Bewirthung am Hofe;
- b) die Bestallungssachen der in Dienstangelegenheiten unter dem Ober-Hof-Marschall-Amte stehenden Hofbedienten;
- c) die Aufsicht über die Hofdienerschaft, insonderheit die Dienstangelegenheiten sämmtlicher Officialen, Livrée- und untern Bedienten;
- d) die Ökonomie und Haushaltsangelegenheiten im weitesten Sinne;
- e) die Bausachen herrschaftlicher Schlösser;

Bd. 2 Anhang XXXIX, S. 127. Malortie selbst beschrieb sich so: „[...] ich glaube auch mich eines großen Vertrauens beider Herrschaften rühmen zu dürfen, obwohl namentlich meine Strenge, die leider oft die Rücksichten für Manche bei Seite setzen mußte, verschiedentlich mit geringem Wohlwollen von der Herzogin aufgenommen wurde. Nichtsdestoweniger fügte man sich mit einer großen Aufopferung meinen Vorschlägen [...] wenn auch ein großer Theil der sehr verwöhnten Dienerschaft, soweit ich sie nicht entfernte, meine Strenge und polizeiliche Aufsicht fürchtete, so glaube ich doch, daß ich ihre Achtung, vielleicht selbst Liebe gewann, und meine Gerechtigkeit hat mir einen Boden geschaffen, auf dem ich bald sehr fest und stark dastand.“, Carl Ernst von MALORTIE, König Ernst August, Hannover 1861, S. 38f.

<sup>912</sup> S. MALORTIE, *Das Menu* (wie Anm. 906), S. 466; BARMAYER, *Hof und Hofgesellschaft* (1989) (wie Anm. 112), S. 98 und BROSIUS, *Malortie, Ernst* (wie Anm. 906).

<sup>913</sup> So etwa die Bücher MALORTIE, *Das Menu* (wie Anm. 906) oder MALORTIE, *Der Hannoversche Hof* (wie Anm. 30).

<sup>914</sup> BROSIUS, *Malortie, Ernst* (wie Anm. 906).

<sup>915</sup> MALORTIE, *Der Hof-Marschall* (wie Anm. 112).

<sup>916</sup> Anscheinend schickte Malortie dieses Buch höchstpersönlich an alle dt.en Höfe; Oppermann schrieb dazu: „Hr. v. Malortie hat für dieses Buch, welches er an alle deutsche Fürsten geschickt, unzählige Tabatieren bekommen. Lachen Sie nicht, sondern überlassen Sie dies seinen Erben! denn er hat von jenen Tabatieren ein Fideicommiß für seine Neffen gestiftet.“ Oppermann erwähnt auch eine offensichtlich kritisch humorige Rezension des *Hofmarschalls*: „welches von Gutzow in dem Aufsatz: „Die Kunst Fürsten zu bedienen“ höchst komisch rezensiert worden ist.“, OPPERMANN, *Zur Geschichte des Königreichs Hannover* (wie Anm. 906), S. 127.

<sup>917</sup> BARMAYER, *Hof und Hofgesellschaft* (1989) (wie Anm. 112), S. 98. Der Berliner Ks.hof soll noch bis 1918 nach dem Vorbild von Malorties Instruktionen geführt worden sein, vgl. BARMAYER, *Hof und Hofgesellschaft* (1990) (wie Anm. 189), S. 273.

- f) die *Ameublements-Gegenstände*;  
 g) die *Reisen und desfalls erforderliche Einrichtungen*.<sup>918</sup>

Die Gerichtsbarkeit umfasste alle, die dem Hof mit Eid verbunden waren und überdies alle Bereiche des Zivilrechts. Die polizeiliche Gewalt des Oberhofmarschalls sollte ebenfalls alle zivilrechtlichen Bereiche betreffen und in allen „*Schlössern, Gärten*“ und dem „*Hoftheater u. s. w.*“ gelten.<sup>919</sup> Da diesem Amt insonderheit an großen Höfen so viele Aufgaben zufielen, plädierte Malortie für die Besetzung mit mehreren Personen, wobei immer ein Amtsinhaber dem gesamten Haushalt übergeordnet bleiben sollte.<sup>920</sup>

Wichtig war ihm, dass jedes Amt seine eigene Instruktion erhielt, damit jeder Hofbedienstete genau um sein Aufgabenfeld wisse.<sup>921</sup> Ähnlich wie es bereits Elisabeth von Braunschweig thematisierte und wie es auch in einigen Politischen Testamenten anklang, war auch für Malortie die Besoldung der Bediensteten ein wichtiges Thema, für ihn galten in dieser Hinsicht zwei Grundregeln: zum einen musste die Besoldung ausreichen um ein der Position des Hofmitgliedes angemessenes Leben zu führen und zum anderen sollte die Besoldung je nach Klasse steigen, um so „*gute Dienste*“ zu belohnen.<sup>922</sup>

Der Haushalt war einer der zentralen Punkte, die Malortie behandelte. Hier war ihm zunächst die Organisation der Küche wichtig, welches Personal die Küche benötigte, wie eingekauft werden sollte, wie die Küchenzettel geführt werden sollten und wie der Verschwendung vorgebeugt werden konnte. Aber der akribische und erfahrene Malortie ging auch in die Details und erklärte in welcher Reihenfolge am besten gekocht werden sollte und wie die Köche mit verschiedenen Lebensmitteln umzugehen hätten, insbesondere was sie mit den Resten anfangen sollten.<sup>923</sup> Ein eigener Abschnitt war der Rechnungsführung der Küche gewidmet.<sup>924</sup>

Der nächste Teil des Haushalts, den Malortie beschrieb, war die Hofkellerei.<sup>925</sup> Es ist auffallend, dass er in diesem doch wichtigen Bereich des Haushalts nicht auf die dort tätigen Hofbediensteten einging und was diese im Einzelnen zu tun hätten, vielmehr beschrieb er detailliert, wie mit verschiedenen Weinen und Champagner umgegangen werden müsse.<sup>926</sup>

Dass man Ernst von Malortie heute einen kleinkarierten Erbsenzähler nennen würde, wird deutlich, wenn er von den notwendigen Kontrollen am Hof schreibt.<sup>927</sup> Ihm schwebte ein absolut engmaschiges Netz der Kontrollen vor, „*die Befehle [sind] auf das Präziseste zu geben, und zwar **schriftlich**, denn dadurch beseitigt man jede Nachfrage und jedes Missverständnis, und wird es dadurch möglich, die ganze Leistung einem Plane unterzuordnen.*“<sup>928</sup> Oppermann charakterisierte ihn als „*incarnierte Hofnatur*“, „*geborene[n] Argus*“ und „*unnachsichtlich strengste[n] und mit Recht gefürchtete[n] Gebieter der gesamten Hofdienerschaft*“ und ergänzte: „*Gutmüthigkeit kennt er nicht*“.<sup>929</sup>

<sup>918</sup> MALORTIE, Der Hof-Marschall (wie Anm. 112), S. 1.

<sup>919</sup> Ibid., S. 1ff.

<sup>920</sup> Ibid., S. 3ff.

<sup>921</sup> Ibid., S. 6f.

<sup>922</sup> Ibid., S. 7. Im Folgenden setzte sich Malortie detailliert mit der Besoldung der verschiedenen Hofbedienten auseinander, s. S. 7-10.

<sup>923</sup> Ibid., S. 26-36.

<sup>924</sup> Ibid., S. 36ff.

<sup>925</sup> Ibid., S. 39-42.

<sup>926</sup> Ibid., S. 40ff.

<sup>927</sup> Ibid., S. 43-47. Er schiebt hier sogar noch einen eigenen Aufsatz über *Die Behandlung des Silbergeschirrs* ein, S. 47-49. Dies erklärt sich wohl dadurch, dass der hannoversche Hof zu seinen Zeiten berühmt war für sein Silbergeschirr.

<sup>928</sup> Ibid., S. 44.

<sup>929</sup> OPPERMANN, Zur Geschichte des Königreichs Hannover (wie Anm. 906), Bd. 2 Anhang XXXIX, S. 126. Im weiteren Verlauf erlaubte sich Oppermann noch ein kleines Wortspiel in Bezug auf Malorties Vornamen: „*Er heißt Unico und ist auch wirklich ein ‚unicum‘ in seiner Art.*“, S. 127.

Den Abschluss seiner allgemeinen Ausführungen bildete ein Kapitel über das Reisen und wie Reisen des Fürsten zu organisieren seien. An dieser Stelle findet sich eine besonders interessante Aussage, die ein erhellendes Licht auf die grundsätzlichen Einstellungen Malorties wirft:

*„Ich bin der entschiedenen Ansicht, daß das Resultat der Leistung bei allen Hof-Administrationen der wichtigste Punct ist; eine unzeitige Ökonomie ist der größte Fehler und oft werden Tausende durch weniger gute Leistungen verschwendet, während man Hunderte zu sparen versucht.“<sup>930</sup>*

Hier wird deutlich, dass nicht etwa der ökonomische Aspekt im modernen Sinne des Wortes den Kernpunkt der Hoforganisation darstellte, sondern vielmehr die gute Ordnung, das Funktionieren der Abläufe, also die frühneuzeitliche respektive mittelalterliche Idee der *Oeconomia*. „Die Aufrechterhaltung der Ordnung bei Hofe“<sup>931</sup> ist das eigentliche Ziel seines Handbuchs und auch seiner täglichen Bestrebungen in seiner Funktion als Oberhofmarschall des hannoverschen Königshofes. All dem „liegen als Orientierungsgrundlagen Zeremoniell und Etikette zugrunde“.<sup>932</sup> Schaut man sich Malorties Ausführungen zum Zeremoniell und auch zur Haushaltsführung an, so wird schnell deutlich, dass sich seit dem Beginn der Frühen Neuzeit wenig geändert hatte. Aufbau und Wesen des Hofes erscheinen bei ihm in gleicher Form wie schon bei Seckendorff, einzig sein Fokus auf zeremonielle Aspekte findet sich erst später, etwa bei Lünig und Rohr. Auch Malorties Bekenntnis zur Hofspeisung der Dienerschaft zeigt, dass er in vielen Punkten alten Traditionen der höfischen Welt verhaftet blieb. Nicht zuletzt deswegen charakterisierte Volker Bauer ihn „als Endpunkt einer langen Tradition“.<sup>933</sup> Barmeyer warf ihm sicher auch aus diesem Grund vor, „daß [er] ein völlig unpolitischer Mensch ist, der im Grunde den substantiellen Gehalt von Etikette und Zeremoniell nicht verstanden hat. Was um 1700 der politischen und sozialen Bedeutung des Hofes entsprach und in Zeremoniell und Etikette seinen repräsentativen Ausdruck fand, erstarrt unter seinen Händen zu reinem Formalismus.“<sup>934</sup> Doch ist dies wirklich so? Kann die Beschäftigung mit dem Zeremoniell, mit der Stellung einzelner Personen im Raum und in der Hierarchie unpolitisch sein? Frühsorge widersprach dieser Ansicht als er schrieb: „Das Ceremoniell – [...] – ist sogar eine die praktische Politik übersteigende Kategorie, da sie den Rahmen bestimmt, innerhalb dessen sich politisches Handeln überhaupt vollziehen kann.“<sup>935</sup> Und dies galt nicht nur für das Zeremoniell des absolutistischen Zeitalters, sondern sehr wohl auch für das Zeremoniell im 19. Jahrhundert und auch heute noch, so dass man wohl eher feststellen sollte, dass Malortie sich zwar nie Reden schwingend oder Fahnen schwenkend in das politische Geschehen einmischte, sehr wohl aber über Jahrzehnte den Rahmen schuf, der notwendig war, um dem Königshaus Hannover Existenz und Fortbestand zu sichern und man ihn insoweit wohl eher als Regisseur oder wie Frühsorge an anderer Stelle schrieb: „Intendant der höfischen Welt“ beschreiben sollte, denn als gänzlich unpolitischen lediglich inhaltslose Hüllen liebenden Menschen.<sup>936</sup> Malortie nutzte und instrumentalisierte, wie dies bereits in den vorangegangenen Werken über Zeremoniellwissenschaft deutlich wurde, das Zeremoniell als Mittel der Politik; denn „als

<sup>930</sup> MALORTIE, Der Hof-Marschall (wie Anm. 112), S. 50.

<sup>931</sup> BAUER, Hofökonomie (wie Anm. 51), S. 152.

<sup>932</sup> BARMEYER, Hof und Hofgesellschaft (1989) (wie Anm. 112), S. 98.

<sup>933</sup> BAUER, Hofökonomie (wie Anm. 51), S. 152.

<sup>934</sup> BARMEYER, Hof und Hofgesellschaft (1989) (wie Anm. 112), S. 98f.

<sup>935</sup> FRÜHSORGE, Vom Hof des Kaisers (wie Anm. 909), S. 238.

<sup>936</sup> Gotthardt FRÜHSORGE, Der Intendant der höfischen Welt. Unico Ernst von Malortie am königlichen Hof in Hannover, in: Silke LESEMANN, Annette von STIEGLITZ (Hg.), Stand und Repräsentation. Kultur- und Sozialgeschichte des hannoverschen Adels vom 17. bis zum 19. Jahrhundert, Bielefeld 2004 (Hannoversche Schriften zur Regional- und Lokalgeschichte, 17), S. 177–190. Vgl. a. David E. BARCLAY, König, Königtum, Hof und preussische Gesellschaft in der Zeit Friedrich Wilhelms IV. (1840-1861), in: Jahrbuch für die Geschichte Mittel- und Ostdeutschlands (1987), S. 1–21.

eine Anleitung zur Simulation machtvoller Fürsteherrschaft versucht die Zeremonialwissenschaft unabhängig von den tatsächlichen Machtverhältnissen das nutzbringende „Kapital der Ehre“ zu vermehren“, genau dies tat Malortie sein Leben lang.<sup>937</sup>

Und nicht nur seine praktische Arbeit als Oberhofmarschall und damit ‚Hüter des Zeremoniells‘ sondern auch seine diversen Bücher über das hannoversche Königshaus zeigen letztlich, dass er sehr wohl ein politischer Mensch gewesen ist der ‚seinem‘ Königshaus in unverbrüchlicher Treue zugetan war und mit den ihm bekannten althergebrachten Mitteln versuchte dieses Königshaus aufrechtzuerhalten und zu stärken.<sup>938</sup> Dass diese Form des politischen Handelns nicht mehr zwingend zeitgemäß war, dass die Welt der Höfe ein Ende zu finden begann, das realisierte er, wenn überhaupt, erst zu spät. Aber damit stand er nicht allein, denn noch Kaiser Wilhelm II. stützte sich auf die politische und repräsentative Macht der aus absolutistischer Zeit überkommenen Formen- und Zeremoniallehre und maß ihr hohe Bedeutung zu.<sup>939</sup>

---

<sup>937</sup> VEC, Zeremonialwissenschaft im Fürstenstaat (wie Anm. 27), S. 280. Malortie selbst schrieb über seine Anfänge in Diensten Ernst Augusts: „*Es gelang mir, den nach manchen Seiten hin geschwächten Credit des Herzogs sehr bald herzustellen und nich, ebe der Herzog den Thron bestieg, waren die Angelegenheiten im besten Gange und eine systematische Ordnung in allen Zweigen eingeführt.*“ Damit beschrieb er im Grunde das Ziel seinen Wirkens: den Credit des Herrschers zu erhöhen und Ordnung zu schaffen, s. MALORTIE, König Ernst August (wie Anm. 911), S. 39.

<sup>938</sup> Malorties rückwärtsgewandte Art wird auch deutlich in seiner Beschreibung Kg. Ernst Augusts, die stark an die Beschreibung Hg. Ernsts des Frommen durch Seckendorff erinnert: „[...] *die Persönlichkeit des Königs und dessen Sinn für die strengste Ordnung, Einfachheit und Sparsamkeit sowohl in den verschiedenen Zweigen der Staats-Verwaltung als auch namentlich im häuslichen Leben. In seiner Hofhaltung ward die ganze Verwaltung an die strengste Ordnung gebunden [...] Auch hier prüfte der König Alles selbst mit dem ihm eigenthümlichen Scharfblicke und traf selbst Einrichtungen, die in der That [...] auch bei Fachmännern die größte Bewunderung hervorrufen mußten.*“, *ibid.*, S. 74 und vgl. Kapitel 2.2.1.

<sup>939</sup> S. FRÜHSORGE, Der Intendant (wie Anm. 936), S. 177f.

---

## 2.3 Zwischenfazit

Von Hinkmar bis zu Malortie beherrschte ein Thema die Literatur, die sich mit dem Hof beschäftigte: die Ordnung. Tausend Jahre lang war dies der zentrale Punkt um den die Literatur, egal welcher Couleur sie zuzurechnen war, kreiste, denn die Ordnung war gleichbedeutend mit Vollkommenheit.<sup>940</sup> Paul Münch bezeichnete die Ordnung als „Zauberwort einer ganzen Epoche“ und meinte dabei das 17. Jahrhundert.<sup>941</sup> Doch, wie hier gesehen, galt dieses „Zauberwort“ schon weit früher. War es zunächst die christliche und somit die von Gott in die Welt gegebene Ordnung nach der sich alle und alles zu richten hatte, so wurde es im Zuge der Aufklärung die vom Menschen ersonnene Ordnung, die zum Vorbild erhoben wurde, kurz gesagt: Die Ordnung wurde säkularisiert.<sup>942</sup> Gleich blieb aber stets das Bild, das die umgebende Welt bzw. das menschliche Zusammenleben just in diesem Moment chaotisch und krisenhaft seien und durch Vorschriften und Gesetze, zunächst nach christlich-göttlichem Vorbild und später als vom menschlichen Verstand gegeben, geordnet werden müssten.<sup>943</sup> Dabei wird vor allem der Hof als zu ordnender Teil der Gesellschaft hervorgehoben, da er - als *pars pro toto* - als Vorbild für den Rest des Staates, des Territoriums und der Gesellschaft galt. Damit wurden auch gleichzeitig zwei weitere Eckpfeiler der Gesellschaft festgeschrieben: die hierarchische Struktur eben jener Gesellschaft und die Basistugend des Gehorsams, der allerorten gefordert wurde.<sup>944</sup>

---

<sup>940</sup> So schrieb noch Christian Wolff: „Derwegen da die Vollkommenheit erfordert, daß alles in dem gantzen Hause mit einander zusammen stümet, keines das andere hindere; so hat er für allen Dingen sorgfältig zu überlegen, wie alles ordentlich zugebe, folgendes alles, was von einem Hausgenossen zu thun und zu lassen ist, dergestalt eingerichtet werde, daß immer eine besondere Absicht ein Mittel zur andern ist, alle insgesamt aber ein Mittel zur Vollkommenheit des innern und äusserlichen Zustandes aller Hausgenossen sind.“, WOLFF, Vernünftige Gedanken von dem gesellschaftlichen Leben (wie Anm. 146), S. 146.

<sup>941</sup> MÜNCH, Das Jahrhundert des Zwiespalts (wie Anm. 56), S. 67. Bollnow erklärte die Ordnung zur „Muttertugend“ der gesamten Aufklärung, s. Otto Friedrich BOLLNOW, Wesen und Wandel der Tugenden, Frankfurt a. M. - Berlin - Wien 1972, S. 34.

<sup>942</sup> Zur Mentalitätsveränderung vom Mittelalter zur Frühen Neuzeit s. LANDWEHR, Policy im Alltag (wie Anm. 3), S. 61, sowie S. 68-71 und S. 94f. und Peter NITSCHKE, Von der Politeia zur Polizei. Ein Beitrag zur Entwicklungsgeschichte des Polizei-Begriffs und seiner herrschaftspolitischen Dimensionen von der Antike bis ins 19. Jahrhundert, in: Zeitschrift für historische Forschung (1992), S. 1-27, hier S. 18, der den Ordnungsbegriff als „metaphysische Gesamtkonstitution von Sicherheit und Wohlfahrt“ bezeichnete. Vgl. a. FRÜHSORGE, Oeconomie des Hofes (wie Anm. 451), S. 214. Aber die christlich-göttliche Begründung der Ordnung verschwand nicht gänzlich und findet sich noch Mitte des 18. Jh.s etwa bei Johann Michael von Loen, der zur Ordnung Policy Folgendes schrieb: „Die Policy ist das einzige Mittel im bürgerlichen Leben Ruhe, Ordnung und gute Sitten zu unterhalten. [...] billig sollten die Begriffe von Gott, der alles durch Weisheit und Ordnung regieret, auch die Menschen bewegen, all ihr Thun gleichfalls nach dieser Regel einzurichten.“, Johann Michael von LOEN, Freye Gedanken von dem Hof, der Policy, gelehrten-bürgerlichen- und Bauern-Stand, von der Religion und einem beständigen Frieden in Europa samt einem Anhang dreyer Abhandlungen von den Besoldungen der Minister, der Kriegszucht und der Ausbreitung falscher Siege und Vortheile im Krieg, Frankfurt-Leipzig 1761, S. 10f.

<sup>943</sup> Theo Stammen hat bereits die im 16. Jh. zunehmende Zahl der Fürstenspiegel auf eben jene Krisenerfahrungen zurückgeführt und daraus eine „politisch-theoretische Ordnungsreflexion“ jener Quellengattung abgeleitet, s. Theo STAMMEN, Fürstenspiegel als literarische Gattung politischer Theorie im zeitgenössischen Kontext - ein Versuch, in: Hans-Otto MÜHLEISEN, Theo STAMMEN (Hg.), Politische Tugendlehre und Regierungskunst. Studien zum Fürstenspiegel der Frühen Neuzeit, Tübingen 1990 (Studia Augustana. Augsburger Forschungen zur europäischen Kulturgeschichte, 2), S. 255-285, hier S. 259. In diesen Zusammenhang sind letztlich wohl auch die an Zahl stark zunehmenden *Policyordnungen* und die *Polycyliteratur* einzuordnen und somit dann auch die HOen, die vielen als Teil der *Hofpolicy* galten, vgl. ISELI, Gute Policy (wie Anm. 24), S. 18f.

<sup>944</sup> Vgl. MÜNCH, Das Jahrhundert des Zwiespalts (wie Anm. 56), S. 68 und S. 90, hier bezeichnet Münch auch die HOen der Frühen Neuzeit als Teil einer allgemeinen Zivilisierungskampagne. Vgl. a. BAUER, Hofökonomie (wie Anm. 51), S. 16f. und S. 135ff.



Waren die Ziele der Ordnung im Mittelalter und zu Beginn der Neuzeit noch das Seelenheil und die Gottgefälligkeit, so wandelten sich diese im Zuge der Aufklärung hin zu den Zielen der allgemeinen Wohlfahrt, bzw. des allgemeinen Wohlstandes, die zum Sinnbild der Gesellschaft wurden.<sup>945</sup> Den tieferen Sinn der angestrebten Ordnung formulierten die bayerischen Räte einmal sehr treffend: dass nämlich „*ain yeder herr bey seinen dieneren erkennt*“ werde und „*daraus die merung unsers gnedigen herren reputation und chamerguets*“ entstehe.<sup>946</sup> Die Ordnung war also, auch insbesondere aus Sicht des Fürsten, wünschbar, da sie seine Herrschaft sicherte und seine Reputation steigerte. Dabei war schon Christian Wolff durchaus klar, dass es nicht „*leichte ist in seinem Hause gute Ordnung zu erhalten*“ und „*so wird man auch nicht leicht ein haus finden, da es gantz ordentlich zugiengé*“;<sup>947</sup> wohl nicht zuletzt daher wurden weder Autoren noch Fürsten müde immer wieder über Ordnungen zu schreiben und solche zu erstellen.

Vor allem Hinkmar von Reims und Konrad von Megenberg gingen davon aus, dass ihre eigene Zeit und deren Verhältnisse chaotisch seien und deshalb einer Ordnung bedürften. Der Bischof von Reims griff dabei beispielhaft auf die Ordnung am Hof Karls des Großen zurück, den er als eine Art Idealbild stilisierte. Ähnlich tat dies auch Megenberg, der in der Form eines Fürstenspiegels, stark orientiert an der aristotelischen Lehre vom Haus, einen idealen Hof abzubilden versuchte. Mit seiner Darstellung nahm er die später entstehende Hausvaterlehre quasi vorweg und ergänzte das zentrale Thema der Ordnung durch zwei weitere Aspekte: eine Tugendlehre für die verschiedenen Berufe und die *communicatio*, die für ihn eines der herausragenden Themen im Zusammenhang mit dem Hof war.

Einen derart moralischen, auf einer Tugendlehre aufgebauten Blick auf den Hof hatte auch Konrad Heresbach, der als katholischer Humanist lange Jahrzehnte am jülich-klevischen Hof tätig war. Auch sein Werk ist im Stile eines Fürstenspiegels gehalten und die Ordnung ist für ihn ein herausragendes Thema. Ähnlich wie Megenberg betonte auch er die Notwendigkeit guter, christlicher Diener, die einen moralisch einwandfreien Lebenswandel haben sollten. Bezogen auf die hier analysierten Texte brachte er erstmals den Aspekt der Sparsamkeit in die Organisation des Hofes mit ein.

Ordnung und Sparsamkeit sowie christliche und tugendhafte Diener blieben auch weiterhin die wichtigsten Leitgedanken in den vorliegenden Texten; dies gilt für die fürstenspiegelartige Unterweisung Elisabeths von Calenberg genauso wie für die politischen Testamente, die im Rahmen dieser Arbeit ausgewertet wurden.

Dabei ist die Sparsamkeit nicht in unserer heutigen Definition zu verstehen, sondern die in den vorliegenden Texten geforderte Sparsamkeit ist letztlich die ‚Tugend des Haushaltens‘, also ein Ausdruck der *Oeconomie*, die sich schließlich gegen die Verschwendungssucht ausspricht, da sie das Erreichen des herrscherlichen Ziels, die Herrschaft zu festigen, torpediert. Was die Sparsamkeit nicht ausschließt ist hingegen die herrscherlich notwendige Form von Luxus, der dem Erhalt der Macht und der Reputation dient.<sup>948</sup>

Die Zwittergestalt des Georg Engelhard Löhneysen war es, die erstmals exemplarische Hofordnungen in ein Werk über den Hof aufnahm und so deren Inhalt klar vorgab: Es sollte in dieser Gattung darum gehen den täglichen Hof zu ordnen und allen Hofangehörigen eine klare Richtschnur für ihre Handlungen und ihren Lebenswandel mitzugeben.

<sup>945</sup> Dabei konnte nur die rechte Ordnung dazu führen, dass eben jene Ziele erreicht wurden, vgl. VIERHAUS, Staaten und Stände (wie Anm. 147), S. 148. Zur Bedeutung des gottgefälligen Lebenswandels s. a. ISEL, Gute Policy (wie Anm. 24), S. 37. Zur Entwicklung des Systems des *Gemeinen Nutzens* und des Gemeinwohls s. *ibid.*, S. 125f. und LANDWEHR, Policy im Alltag (wie Anm. 3), S. 62.

<sup>946</sup> Zitiert nach AY, Land und Fürst (wie Anm. 409), S. 113.

<sup>947</sup> WOLFF, Vernünftige Gedanken von dem gesellschaftlichen Leben (wie Anm. 146), S. 147.

<sup>948</sup> Vgl. BOLLNOW, Wesen und Wandel (wie Anm. 941), S. 42.

Auch mit Beginn der kameralistischen und hausväterlichen Literatur, die sich sehr ausführlich mit dem Hof und seiner Organisation beschäftigte, änderten sich die Themen- und Problemfelder nicht. Der in der thomasianischen Ideenwelt verhaftete Veit Ludwig Seckendorff sah Ordnung und Sittenzucht als die wichtigsten Voraussetzungen an, die an einem Hof erfüllt sein müssten, erst in zweiter Linie folgte für ihn die Sparsamkeit. Sie aber war nur ein wünschenswertes Leitbild, denn in Bezug auf den Hof erwähnte er kein einziges Beispiel, wie dort gespart werden solle oder könne. Auch seine Ausführungen zu den zu erstellenden Rechnungen dienten eher der allgemeinen Ordnung denn dem Spardiktat. „Ordnung bedeutet hier zunächst im allereinfachsten Sinn die Ordnung der dinglichen Lebensumgebung in Haus und Hof, den Zustand also, in dem nicht die Gegenstände im wirren Haufen durcheinanderliegen, sondern jedes Gerät an seiner Stelle zur Hand ist, jeder Vorrat richtig ausgenutzt wird, so daß nichts verkommt, verlorenght oder abhanden kommt und keine Zeit unnütz vertan wird.“, wie bereits Bollnow den Ordnungsbegriff jener Zeit charakterisierte.<sup>949</sup>

Seckendorff ist der zweite der hier bearbeiteten Autoren, der sich intensiv mit der Hofordnung als eigenständiger Quellengattung auseinandersetzte. Sie stellte für ihn ein „mittel zu rechter christlicher und löblicher anstalt bey hof“<sup>950</sup> dar, die „in der anweisung zur gottesfurcht, und denen christlichen ubungen“<sup>951</sup> ihr Ziel hatte und so „zu etlichen tugenden, absonderlich vermahnet, von gewissen lastern aber vor andern abgemahnet“<sup>952</sup>. Und an anderer Stelle fasste Seckendorff den Sinn einer Hofordnung erneut zusammen und schrieb: „Nicht minder pfleget und soll auch billich ein löblicher Regent die gemeine hof-ordnung also einrichten lassen, daß dadurch ehre, tugend und zucht, gepflantzet, und seine hof-statt zu einem guten exempel für alle andere haußhaltungen im lande diene.“<sup>953</sup> Kein Wort verliert er über eine potentielle Aufgabe der Hofordnung bezüglich Einsparungen am Hof.

Ebenfalls auf der Philosophie des Thomasius basieren die Werke von Anastasius Sincerus alias Christoph Heinrich Amthor und Johann Christian Lünig. Trotz ihrer völlig unterschiedlichen Ausrichtung, zum einen einer *oekonomischen* und zum anderen einer zeremoniellen, vereint sie die gleiche negative Sicht auf den Menschen sowie derselbe *Decorum*-Begriff.<sup>954</sup> Beide sind sich darin einig, dass der Hof der Pracht und des Luxus als politischem Mittel zum Machterhalt bedürfe und beide verquicken die Hofordnungen mit dem Zeremoniell, indem sie das eine als Basis des anderen ansehen.

Florinus Zwitterwerk, das ‚missing link‘ zwischen der Hausväter- und der Zeremonialliteratur,<sup>955</sup> das auf einem traditionellen lutherischen Menschenbild basiert, lässt die Tugendlehre erstmals in den Hintergrund treten und definiert die Ordnung als Seele von allem. Der Primat der Sparsamkeit, der zwischenzeitlich eher negiert worden war, tritt bei ihm wieder in den Vordergrund; aber auch er definiert Hofordnungen nur als Mittel zur Erzeugung von Ordnung am Hof und nicht als Mittel zur Durchsetzung von Sparmaßnahmen.

Einen gänzlich neuen Aspekt brachte Julius Bernhard von Rohr in den Diskurs über Hofordnungen ein, indem er feststellte, dass diese etwas speziell Deutsches seien und eigentlich nur an deutschen Höfen existierten.<sup>956</sup> Aber auch für ihn waren sie lediglich Mittel, um Ordnung herzustellen oder zu bewahren, denn die Zustände an den Höfen seien lasterhaft und daher bestünde

<sup>949</sup> Ibid., S. 33f.

<sup>950</sup> SECKENDORFF, Teutscher Fürsten-Staat (wie Anm. 15), S. 656.

<sup>951</sup> Ibid., S. 635.

<sup>952</sup> Ibid., S. 636.

<sup>953</sup> Ibid., S. 656.

<sup>954</sup> Vgl. Christian THOMASIUS, Außübung Der Vernunft-Lehre Oder: kurtze / deutliche und wohlgegründete Handgriffe / wie man in seinem Kopffe aufräumen und sich zu Erforschung der Wahrheit geschickt machen; die erkannt Wahrheit andern beybringen; andere verstehen und auslegen; von anderer ihren Meinungen urtheilen / und die Irrthümer geschicklich widerlegen solle, Halle 1705.

<sup>955</sup> BAUER, Hofökonomie (wie Anm. 51), S. 153.

<sup>956</sup> S. ROHR, Ceremoniel-Wissenschaft der Grossen Herren (wie Anm. 108), S. 231.

die Notwendigkeit von Ordnungen und auch von Zeremoniellen, um diese auszumerzen.<sup>957</sup> Dies ist eine Frage der Moralphilosophie, bei der Rohr sich an Wolff und Thomasius orientierte.<sup>958</sup> Zudem beschrieb er die Hofordnungen als Relikte aus vergangener Zeit, die es nun – also Mitte des 18. Jahrhunderts – so nicht mehr gäbe.<sup>959</sup> Wichtig seien sie insbesondere gewesen, um eine korrekte Amtsführung und Amtsausübung der Hofbediensteten zu gewährleisten, denn auch für ihn galten die guten und rechtschaffenen Diener als Grundvoraussetzung eines guten Hofwesens.<sup>960</sup>

Auch der stark pietistisch geprägte Friedrich Carl von Moser, der als erster eine Verrechtlichung des Hofwesens *en detail* entwarf und viele zuvor gedachte Ansätze verwarf, kam bezüglich der Hofordnungen auf kein anderes Ergebnis als seine Vorgänger. Obwohl er viel Kritik an Rohr und Lünig übte und sowohl den Hof als auch das Zeremoniell gänzlich vom *Decorum*-Begriff eines Thomasius trennen wollte, sah auch er den Zweck der Hofordnungen lediglich darin den christlichen Lebenswandel bei Hof zu gewährleisten, ebenso wie Pflichterfüllung und Treue gegenüber dem Fürsten, daher schrieb er die Hofordnungen auch dem Teilbereich der *Hofpolicey* zu.

„Indem Lünig, Rohr und die beiden Moser den *Wohlstand* im Sinne von *Decorum* zum Maßstab eines angemessenen Hoflebens machten, betteten sie also den Zeremonialdiskurs, der sich ja primär um das Problem äußerlicher Zeichen sozialer Ungleichheit und politischer Macht drehte, in eine breite und einflussreiche sozialphilosophische Theorie ein.“<sup>961</sup> Überdies legitimierten sie damit auch den Luxus und bremsten die Notwendigkeit zu Sparmaßnahmen deutlich ein. Ziel aller von ihnen erwähnten Maßnahmen war einzig die ‚Gute Ordnung‘.

Johann Philipp Carrach, der das Werk Mosers fortzuführen beabsichtigte, den Aspekt der Verrechtlichung noch weiter ausdehnte und eine deutliche Trennung zwischen *Hofrecht*, *Hofpolitik* und *Hofmoral* einführte, schloss sich der Darstellung seiner Vorgänger über Hofordnungen an. Allerdings lenkte er den Sinn und Zweck stärker in Richtung auf das Hofrecht. Für ihn waren Hofordnungen gleichbedeutend mit *Hofrecht*, obwohl sie nicht die Form einer Satzung oder eines Patentes hätten und auch nicht den kompletten Hof umfassen mussten. Aber da er den Erlass einer Hofordnung an die allgemeine Strafgewalt koppelte, konnte er sie nur als Teil des allgemeinen Rechtes ansehen.

Die Enzyklopädien, die im 18. und 19. Jahrhundert entstanden und oftmals einen Eintrag *Hofordnung* beinhalten, schlossen sich definatorisch an die Ausführungen Rohrs und Mosers, teilweise aber auch Carrachs an und bezeichneten Hofordnungen, als allgemeinen Regelkanon eines Hofes, der zum Landesgesetz gehöre und durch Einzelinstruktionen ergänzt werden könne. Sie dienten dazu die Amtsaufgaben der einzelnen Hofchargen zu regeln.

Hofordnungen seien ein Teil der *Hofpolicey* und diese wiederum ein Teil der *Landespolicey* lautete die Einschätzung Günther Heinrich von Bergs, dem juristischen Publizisten und Freund Pütters, der in seinem Werk über das *Teutsche Policeyrecht* auch die Hofordnungen behandelte. Hofordnungen, so Berg, seien ein notwendiger Bestandteil der Wahrung von Sicherheit, Ruhe, Ordnung, Anstand und Würde. Ihre Autoren seien die Regenten. Von besonderer Relevanz ist seine Einschätzung, dass Friedrich Carl von Moser all seine Ausführungen über die *Hofpolicey* nur aus dem Inhalt der Hofordnungen abgeleitet und zusammengestellt habe, so dass also die Bedeutsamkeit dieser Ordnungen gar nicht unterschätzt werden könne.

<sup>957</sup> S. ROHR, Ceremoniel-Wissenschaft der Privat-Personen (wie Anm. 108), S. 6f.

<sup>958</sup> Vgl. Kapitel 2.2.6. Zur Moralphilosophie speziell bei Wolff s. SIEGERT, Vernünftige Theologie (wie Anm. 511)190f.

<sup>959</sup> S. ROHR, Ceremoniel-Wissenschaft der Grossen Herren (wie Anm. 108), S. 231.

<sup>960</sup> S. *ibid.*, S. 229-259.

<sup>961</sup> BAUER, Hofökonomie (wie Anm. 51), S. 117.

Auch der letzte hier vorgestellte Autor Carl Ernst von Malortie bestätigte diese zuvor dargestellten Definitionen. Zwar beschrieb er an keiner Stelle eine einzige schriftlich fixierte Hofordnung sondern nur Einzelinstruktionen, aber auch diese dienten ihm nur zur Wahrung der Ordnung am Hof. Selbst die Rechnungsführung diene letztlich mehr der Ordnung, denn dem Sparen. Relevant war für ihn am Hof, dass er funktionierte und nicht etwa was er kostete. Ziel all seiner dargestellten Maßnahmen war die Aufrechterhaltung der Ordnung und deren Basis bildeten Zeremoniell und Etikette, damit war er einig mit Lünig, obwohl die beiden mehr als ein Jahrhundert trennte.

Festzuhalten ist demnach, dass alle hier ausgewerteten Autoren und Werke Hofordnungen lediglich als ein Mittel ansahen die Ordnung bei Hof herzustellen, respektive sie zu erhalten. Am deutlichsten brachte dies wohl Wolfgang Ludwig Assum auf den Punkt, als er die Hofordnung als „Gebiß“ bezeichnete, dass man dem höfischen Menschen in den Mund geben müsse, damit dieser sich beherrsche und es nicht ständig zu Zank und Streit komme.<sup>962</sup> Als Finanzdokumente hingegen wurden Hofordnungen an keiner Stelle bezeichnet und die Darstellung der Inhalte lässt darauf auch keinerlei Rückschluss zu.

Bei der Auseinandersetzung mit diesen Zeremonial- und Kameralsschriften, die sich mit Hofordnungen beschäftigen, fällt auf, dass sie zum Teil Darstellungen über Hofordnungen enthalten, die an Idealtypen im Weberschen Sinne erinnern. Daher muss geprüft werden, ob es sich tatsächlich um von diesen Autoren aufgestellte Idealtypen handelt oder ob es Hofordnungen gab, die so aussahen, wie sie sie beschrieben haben.

---

<sup>962</sup> ASSUM, Kirchen Regiment (wie Anm. 103), Teil II, S. 153.

---

### 3 Aufbau und Inhalt von Hofordnungen

Die Grundfrage dieser Arbeit lautet: Was sind Hofordnungen eigentlich und was beinhalten sie? Nachdem im vorangegangenen Kapitel dargelegt wurde, was zeitgenössische Autoren über Hofordnungen aussagten, welche Bedeutung sie ihnen beimaßen und wie sie sie definierten, sollen in dem nun folgenden Kapitel die Quellen selber ausgewertet werden.<sup>963</sup> Dabei umfasst das vorliegende Quellenkonvolut Hofordnungen, die zwischen dem 13. und 19. Jahrhundert entstanden sind.<sup>964</sup> Geographisch stammen diese aus allen Teilen des Heiligen Römischen Reiches Deutscher Nation und reichen vom Fürstentum Liechtenstein und der Grafschaft Friedberg-Scheer im Süden bis hin zur Grafschaft Holstein-Schaumburg und dem Herzogtum Mecklenburg im Norden. Die West-Ost-Abdeckung reicht von Jülich-Berg und Kleve im Westen bis hin zum Herzogtum Preußen im Osten. Daraus ergibt sich, dass sowohl katholische wie auch protestantische – lutherische wie calvinistische – Territorien zur Quellenbasis gehören.

Bei der Auswahl der Quellen wurden schon im Vorfeld verschiedene Typen von Hofordnungen berücksichtigt, so finden sich nicht nur die Ordnungen, die für den Haupthof des Regenten verfasst wurden, sondern auch solche, die für den Hof der minderjährigen Kinder oder für das Wittum einer Ehefrau erstellt wurden.

Die historische Phase aus der diese Hofordnungen stammen, also die Zeit vom 13. bis zum 19. Jahrhundert, ist geprägt durch zahlreiche Umbrüche, durch Krisen und die Entwicklung neuer Denkweisen. So wurde in der Frühen Neuzeit die Religion immer mehr zum Instrument der Politik, während zuvor im Mittelalter die Religion politikbestimmend gewesen war. Die Menschen wollten im Zuge der Frühen Neuzeit und der Einzug haltenden Aufklärung Dinge und Sachverhalte nun selber ordnen. Die Welt, in der sie lebten, sahen sie als machbar an und nahmen sie nicht länger als gegeben hin.<sup>965</sup> Daraus ergeben sich auch für die Hofordnungen einige Fragen: So etwa, ob der 30-jährige Krieg einen Einschnitt auch bei dieser Quellenart bedeutete, ob sich ggf. ihr Inhalt in dieser Zeit veränderte. Eine weitere Frage ist, ob sich an den Hofordnungen ein verändertes Wirtschaftsverständnis ablesen lässt,<sup>966</sup> das im Zuge des entstehenden Kameralismus

---

<sup>963</sup> Vollständiges Quellenregister mit Anmerkungen s. Anhang 1.

<sup>964</sup> Die HOen verteilen sich wie folgt auf die Zeit zwischen dem 13. und 19. Jh.:

13. Jh.: 1,64% absolut: 2; HO Nr. 31 und 32.

14. Jh.: 0% absolut: 0

15. Jh.: 13,93% absolut: 17; HO Nr. 1, 6, 33, 34, 40, 41, 46, 47, 48, 49, 50, 51, 81, 112, 113, 114, 122.

16. Jh.: 47,54% absolut: 58; HO Nr. 2, 3, 4, 5, 7, 8, 10, 11, 12, 13, 20, 21, 22, 23, 24, 26, 27, 28, 29, 30, 35, 36, 37, 43, 44, 45, 52, 53, 54, 55, 56, 59, 60, 62, 63, 64, 65, 66, 72, 73, 74, 75, 82, 83, 95, 96, 97, 99, 100, 105, 106, 107, 109, 111, 117, 118, 119, 120, 121.

17. Jh.: 22,13% absolut: 27; HO Nr. 9, 14, 17, 18, 57, 58, 61, 67, 68, 69, 71, 78, 79, 84, 85, 86, 87, 88, 89, 101, 103, 104, 108, 110, 115, 116.

18. Jh.: 12,30% absolut: 15; HO Nr. 15, 16, 19, 25, 38, 39, 70, 76, 77, 80, 90, 91, 92, 98, 102.

19. Jh.: 2,46% absolut: 3; HO Nr. 40, 93, 94.

<sup>965</sup> Vgl. LANDWEHR, Absolutismus (wie Anm. 24), S. 223.

<sup>966</sup> Eine Frage ist, ob sich die zunehmende Geldwirtschaft auf die Höfe insoweit auswirkt, dass bisherige Sachleistungen wie Hofspeisung und Hofkleidung durch Geldleistungen ersetzt wurden. Vgl. AHRENS, Hofordnung (wie Anm. 78); ANDRESEN, Studien und Quellen (wie Anm. 60), S. 31-47; BÜNZ, Hofwirtschaft (wie Anm. 203); DUVE, Der blinde Fleck (wie Anm. 191); Gerhard FOUQUET, Jan HIRSCHBIEGEL, Werner PARAVICINI (Hg.), Hofwirtschaft. Ein ökonomischer Blick auf Hof und Residenz in Spätmittelalter und Früher Neuzeit, Ostfildern 2008 (Residenzenforschung, 21); Jan HIRSCHBIEGEL, Werner PARAVICINI (Hg.), Atelier. Hofwirtschaft. Ein ökonomischer Blick auf Hof und Residenz in Spätmittelalter und Früher Neuzeit, Kiel 2007 (MRK Sonderheft, 9); Volker OHLENSCHLÄGER, Spätmittelalterliche Hofwirtschaft im Spiegel von Hofordnungen. Das Beispiel Kurbrandenburg (1470), in: Jan HIRSCHBIEGEL, Werner PARAVICINI (Hg.), Atelier. Hofwirtschaft. Ein ökonomischer Blick auf Hof und Residenz in Spätmittelalter und Früher Neuzeit, Kiel 2007 (MRK Sonderheft, 9), S. 9–15; MÜLLER, Die Oeconomia

aufkam oder auch eine ‚Zivilisierungskampagne‘, die viele Historiker und Soziologen basierend auf den Theorien von Elias und Oestreich in der Frühen Neuzeit sehen.<sup>967</sup>

Achim Landwehr machte deutlich, dass im Laufe des 17. Jahrhunderts die religiösen Begründungen für politische und soziale Entscheidungen abnehmen und dafür im Gegenzug die pragmatischen und wirtschaftlichen Begründungen zunehmen.<sup>968</sup> Zu fragen ist daher, ob sich eine ähnliche Entwicklung auch in den Hofordnungen entdecken lässt? Nehmen etwa religiös motivierte Inhalte ab und organisatorische zu oder verändern die Hofordnungen ihr Gesicht nur wenig bis gar nicht?

Aus dieser Perspektive ergibt sich folgender Fragenkatalog<sup>969</sup>, der im Zuge dieses Kapitels beantwortet werden soll:

1. Seit wann gibt es Hofordnungen, bzw. seit wann sind sie überliefert?
2. Wer hatte das Recht Hofordnungen zu erlassen?
3. Wer wird in den Hofordnungen dargestellt? Der engere oder der weitere Hof?
4. Wer findet sich nicht in den Hofordnungen?
5. Zeigen Hofordnungen die Organisationsstruktur des Hofes?<sup>970</sup>
6. Sind Hofordnungen Anweisungen für den alltäglichen Dienst am Hof?
7. Kann man anhand der Hofordnungen ein ‚Kulturgefälle‘ von Ost nach West und von Süd nach Nord ausmachen?
8. Gibt es nachweisbare Beeinflussungen zwischen den Hofordnungen?
9. War es das Ziel beim Erlass einer Hofordnung diese auch wirklich durchzusetzen oder war die pure Existenz einer solchen Ordnung das eigentlich Relevante?<sup>971</sup>
10. Sind überhaupt alle diese Ordnungen, die wir als Hofordnungen bezeichnen tatsächlich solche oder sollte man die Quellengattung nicht sinnvoller Weise aufsplitten?
11. Stellen Hofordnungen einen Ausdruck des herrschenden Zeitgeistes dar?
12. Lassen sich zeitlich, etwa durch den 30-jährigen Krieg bedingte Veränderungen an den Hofordnungen ablesen?<sup>972</sup> (Hierzu gehört auch die Untersuchung der durch Mentalitätsveränderungen bedingten Umschwünge des 15., 16. und 18. Jahrhunderts)
13. Gibt es konfessionell bedingte Unterschiede in den Hofordnungen?<sup>973</sup>
14. Handelt es sich bei Hofordnungen um Finanz- oder um Zeremonialordnungen oder vielleicht um keines von beiden?

---

(wie Anm. 239); BAUER, Die höfische Gesellschaft (wie Anm. 3), S. 9f.; BAUER, Zeremoniell und Ökonomie (wie Anm. 428) und BAUER, Hofökonomie (wie Anm. 51).

<sup>967</sup> Vgl. MÜNCH, Das Jahrhundert des Zwiespalts (wie Anm. 56), S. 90; PLODECK, Hofstruktur und Hofzeremoniell (wie Anm. 51), S. 71 und PARAVICINI, Alltag bei Hofe (wie Anm. 4), S. 29.

<sup>968</sup> S. LANDWEHR, Absolutismus (wie Anm. 24), S. 222 und LANDWEHR, Policy im Alltag (wie Anm. 3), S. 69. Vgl. DUVE, Der blinde Fleck (wie Anm. 191), S. 43; MÜLLER, Die Aufklärung (wie Anm. 417), S. 3 und STAHLSCHEIDT, Policy und Fürstenstaat (wie Anm. 536), S. 64f.

<sup>969</sup> S. ergänzend den Fragenkatalog in Kapitel 1.1. Dieser Fragenkatalog orientiert sich, anders als der Paravicinis, nicht so sehr an der Überlieferungsgeschichte der HOen, da diese für die Kernfrage dieser Arbeit unerheblich ist. Auch der Zusammenhang zwischen Architektur und HO wird in dieser Arbeit nur gestreift.

<sup>970</sup> Vgl. WÜHRER & SCHEUTZ, Zu Diensten Ihrer Majestät (wie Anm. 64), S. 197 und S. 23f.

<sup>971</sup> Vgl. LANDWEHR, Policy im Alltag (wie Anm. 3), z. B. S. 65; LANDWEHR, Absolutismus (wie Anm. 24) und VEC, Hofordnungen (wie Anm. 25), S. 61ff.

<sup>972</sup> Vgl. KRUEDENER, Die Rolle des Hofes (wie Anm. 3), S. 1-5.

<sup>973</sup> Vgl. BAUER, Die höfische Gesellschaft (wie Anm. 3), S. 77-80. Kern etwa war der Ansicht, dass die süddt.en, katholischen und dem Ks. ergebenen Höfe den Hofmeister als obersten Verwaltungsbeamten hatten, wohingegen die norddt.en und eher protestantischen Höfe den Marschall als obersten Hofbeamten favorisierten. Es wird zu prüfen sein, ob diese These Bestand hat, s. KERN, Deutsche Hofordnungen (wie Anm. 14), Bd. 1, S. VIII.

15. Welche Bedeutung haben Hofordnungen, konstituieren sie am Ende etwa sogar den Hof?<sup>974</sup>

Diese Fragen gilt es im Verlauf des folgenden Kapitels nach Möglichkeit zu beantworten.

---

<sup>974</sup> Vgl. Kapitel 2.2.8 und Katharina WITTER, Verschwendung und Sparsamkeit: Die Finanzverwaltung am Hof, Bd. 1, in: Konrad SCHEURMANN, Jödis FRANK (Hg.), Neu entdeckt. Thüringen - Land der Residenzen. 2. Thüringer Landesausstellung, Schloss Sondershausen 15. Mai bis 3. Oktober 2004, Mainz 2004, S. 348–353, hier S. 349.

### 3.1 Der formale Aufbau

Das äußere Erscheinungsbild und der formale Aufbau der Hofordnungen sind ausgesprochen vielgestaltig. Kaum zwei von ihnen sehen gleich aus und selbst innerhalb eines Territoriums konnten sich Aufbau und Inhalt mit der Zeit wandeln, wie man deutlich an den bayerischen Hofordnungen sehen kann oder auch an den hessischen.<sup>975</sup> So wird bereits bei einer oberflächlichen Betrachtung der Quellen deutlich, dass es keine einheitliche Form für Hofordnungen gab.<sup>976</sup>



Abbildung 15 *Leges Palatinae*

Die meisten überlieferten Ordnungen sind, zumindest für das 15. bis 17. Jahrhundert, Abschriften bzw. Konzeptschriften.<sup>977</sup> Zum Teil sind sie auch nur als lose Blätter oder Einträge in Registerbänden erhalten, wie etwa im Fall der klevischen Hofordnungen.<sup>978</sup> Erst ab dem 17. Jahrhundert liegen vermehrt Hofordnungen in gedruckter Form vor. Einigen dieser gedruckten Exemplare ist auch eine Burgfriedensordnung beigegeben, die zum Teil mit drastischen Bildern der dort erwähnten Strafen illustriert ist, wie etwa dem Abschlagen einer Hand.<sup>979</sup>

Prachthandschriften jedoch, wie sie aus anderen Ländern bekannt sind, hat es in Deutschland nicht gegeben. Hier hatten Hofordnungen eine deutlich pragmatischere Bedeutung.<sup>980</sup>

Auch bei einer ersten Ansicht der Texte zeigt sich bereits, dass so manche Hofordnung anscheinend anhand von Erlebnissen am Hof oder durch andere Erfordernisse immer wieder ergänzt wurde.<sup>981</sup> Häufig wirken die Texte und Anweisungen daher unstrukturiert und manche Vorschriften scheinen sich ständig zu wiederholen, dies gilt auch für die Hofordnungen, die deutlich sichtbar durchnummeriert oder sogar mit Kapitelüberschriften versehen sind, die also zumindest strukturiert gedacht waren.<sup>982</sup>

<sup>975</sup> Die bayerischen HOen reichen von 1293 bis ins Jahr 1800, s. HO Nr. 31-40. Die hessischen HOen beginnen im Jahr 1501 noch vor der Teilung des Territoriums und enden mit der 1752 von Lgf. Wilhelm VIII. von Hessen-Kassel verfassten Ordnung, s. HO Nr. 72-80. Zum Nummernschlüssel s. Anhang 1.

<sup>976</sup> Vgl. BOJCOV, Sitten und Verhaltensnormen (wie Anm. 73), S. 244f., der die Heterogenität dieser Quellen hervorhob.

<sup>977</sup> Vgl. KRAMER, Zur Entstehung und Entwicklung (wie Anm. 51), S. 385, der diesen Befund für den Münchner Hof erlangte. Kasten bezeichnete sie als normales internes Verwaltungsschriftgut, s. KASTEN, Überlegungen (wie Anm. 82), S. 426-434. Die Diepholzer Ordnungen wurden von Streich als „Libell“ bezeichnet, s. STREICH, Die Diepholzer Hof- und Verwaltungsordnungen (wie Anm. 203), S. 500f. Selbst die ks.en HOen sind nur als Abschriften erhalten und von daher formal sehr einfach gehalten, einzige Ausnahme bildet die Ordnung für den Kinderhofstaat aus dem Jahr 1529, die aufwändiger gestaltet ist, s. WÜHRER & SCHEUTZ, Zu Diensten Ihrer Majestät (wie Anm. 64), S. 51-62. In nicht wenigen Fällen dürfte es so sein, dass sich die wirklich für den Hof ausgefertigten HOen, die aushingen oder vorgelesen wurden, nicht erhalten haben und nur die in der Kanzlei verbliebenen Arbeitshandschriften überliefert sind.

<sup>978</sup> S. FLINK, Die klevischen Hofordnungen (wie Anm. 40), S. 402ff.

<sup>979</sup> LANDGRAF GEORG II. HESSEN (wie Anm. 415) und LANDGRAF LUDWIG VI. VON HESSEN-DARMSTADT, Hofordnung 1671, Januar 25.

<sup>980</sup> Als Prachthandschrift überliefert sind die *Leges Palatinae*, s. WILLEMSEN, Zur Genesis mittelalterlicher Hofordnungen (wie Anm. 77), S. 31. Vgl. a. STÖRMER, Hof und Hofordnung (wie Anm. 87), S. 374.

<sup>981</sup> S. z. B. die gedruckten HOen aus Hessen-Darmstadt, die an den Rändern handschriftliche Ergänzungen enthalten s. HO Nr. 79 und HO Nr. 97: hier werden zwei konkrete Fälle von Eidbruch erwähnt, aus denen nun Konsequenzen gezogen werden. Die eidbrüchigen Personen werden sogar namentlich genannt. Bezug auf Fehler in der Vergangenheit nimmt auch die *Hofstaaten Ordnung* Ferdinands I., HO Nr. 4. Ähnlich auch HO Nr. 64.

<sup>982</sup> Die HO Ernst von Sachsen-Gothas (HO Nr. 17) z. B. enthält eine Ergänzung, die anlässlich seines Regierungsantritts aufgenommen wurde. Kramer wies für die HOen des Münchner Hofes in der zweiten



Betrachtet man den rein formalen Aufbau, so wird deutlich, dass es vier verschiedene Typen gibt:

1. Hofordnungen, die durch Überschriften in verschiedene Teile gegliedert werden,
2. Hofordnungen, die durchnummeriert sind,
3. Hofordnungen, bei denen durch *Item* ein jeweils neuer Abschnitt eingeleitet wird und
4. Hofordnungen, die vollständig unstrukturiert und unsortiert erscheinen.

Dies macht deutlich, dass eine so extreme Gleichförmigkeit, wie sie häufig in der Forschung kritisiert wurde, nicht existiert, zumal da dieser äußere Aufbau der Hofordnung sogar innerhalb eines Territoriums im Laufe der Jahrhunderte variieren konnte, wie man beispielsweise an den Hofordnungen Württembergs gut sehen kann: Die erste württembergische Hofordnung aus dem Jahr 1478, erlassen von Graf Ulrich V. von Württemberg, ist durch Überschriften gegliedert. Die ca. 70 Jahre später von Herzog Christoph erlassene hingegen erscheint völlig unsortiert. Ab dem 17. Jahrhundert, genauer gesagt seit der Hofordnung Herzog Johann Friedrichs aus dem Jahr 1614, erscheinen sie dann einheitlich durchnummeriert bis hin zur letzten aus dem Jahr 1818, die von König Wilhelm von Württemberg erlassen wurde.<sup>983</sup>

Insgesamt stellen die Hofordnungen, die durch Nummerierung geordnet wurden die zahlenmäßig größte Gruppe mit insgesamt 53 Exemplaren (dies entspricht 43,44%)<sup>984</sup>, gefolgt werden sie von den durch Überschriften gegliederten mit einer Anzahl von 45 (36,88%)<sup>985</sup>. Mit *Item* strukturiert wurden lediglich 15 Ordnungen im hier vorliegenden Quellenpool (12,3%)<sup>986</sup> und die Anzahl der völlig unstrukturierten Ordnungen beträgt nur 21 (17,21%).<sup>987</sup>

Tatsächlich in Einzelordnungen gegliedert, wie Rohr dies als idealen Zustand beschrieb, sind nur wenige Hofordnungen. Einige von ihnen aber verweisen auf solche Einzelordnungen für verschiedene Hof- und Amtsbereiche bzw. hängen sie an die eigentliche Hofordnung an. *De facto* in einzelne Amtsbereichsordnungen aufgeteilt sind die Hofordnungen Braunschweig-Lüneburgs bzw. Braunschweig-Wolfenbüttels aus dem 16. und beginnenden 17. Jahrhundert.<sup>988</sup> Dies gilt auch für die gedruckte Ordnung die Herzog Heinrich Julius von Braunschweig-Lüneburg als

---

Hälfte des 16. Jh.s eine fast durchgängige Nummerierung nach, s. KRAMER, Zur Entstehung und Entwicklung (wie Anm. 51), S. 385. Auch die ältesten magdeburgischen HOen sind in Artikel gegliedert und durchnummeriert, s. SCHOLZ, "und wirdett alles ordentlich vortzeichent" (wie Anm. 90), S. 39f.

<sup>983</sup> S. HO Nr. 81-94. In den württembergischen HOen wird auch oftmals Bezug genommen auf die jeweilige Vorgängerhofordnung und seit dem 17. Jh. werden manche Passagen annähernd wörtlich übernommen und nur leicht an die Zeitläufte angepasst, wie etwa die detaillierte Beschreibung des Burgfriedensbezirkes, der sich durch den Bau eines neuen Residenzschlosses leicht veränderte, s. Kapitel 3.2.5 in dem auf den Stuttgarter Burgfriedensbezirk näher eingegangen wird.

<sup>984</sup> HO Nr. 8, 9, 17, 19, 21, 23, 24, 25, 26, 27, 30, 38, 39, 40, 49, 50, 58, 65, 66, 67, 68, 69, 70, 71, 73, 74, 75, 76, 77, 80, 84, 85, 86, 87, 88, 89, 90, 91, 92, 93, 94, 98, 101, 102, 103, 107, 115, 116, 117, 118, 119, 120, 121.

<sup>985</sup> HO Nr. 2, 3, 4, 5, 7, 10, 11, 12, 13, 14, 20, 21, 33, 34, 35, 36, 37, 41, 43, 46, 48, 49, 50, 53, 54, 58, 60, 61, 62, 63, 64, 72, 81, 94, 96, 97, 104, 105, 107, 108, 109, 110, 112, 115, 122.

<sup>986</sup> HO Nr. 1, 2, 22, 33, 34, 51, 52, 78, 79, 95, 97, 99, 113, 117, 118.

<sup>987</sup> HO Nr. 6, 15, 16, 18, 28, 29, 31, 32, 41, 42, 44, 45, 47, 55, 56, 57, 59, 63, 64, 78, 79, 82, 83, 84, 85, 86, 87, 88, 89, 90, 96, 100, 106, 111, 114, davon sind als gänzlich unstrukturiert zu bezeichnen die HOen Nr. 6, 15, 16, 18, 28, 29, 31, 32, 42, 44, 45, 47, 55, 56, 57, 59, 82, 83, 100, 106, 111 und 114. Dabei stammt der größte Anteil der völlig unstrukturierten Ordnungen aus den Anfangszeiten der HOen, sprich aus dem 13. bis 16. Jh., wobei das 16. Jh. mit 11 unstrukturierten Ordnungen den höchsten Anteil hat, allerdings auch insgesamt von der Anzahl der Ordnungen am stärksten vertreten ist. HINWEIS: Die Zahlen ergeben mehr als 122 HOen bzw. mehr als 100%, da einige Ordnungen eine Mischung aus verschiedenen Strukturierungen enthalten.

<sup>988</sup> S. HO Nr. 52-59.

designierter Bischof von Halberstadt 1601 erstellen ließ und die deutlich die gleiche Form aufweist wie andere Braunschweigische Hofordnungen.<sup>989</sup>

Ein ähnliches Ergebnis lässt sich für eine der längsten und ausführlichsten Hofordnungen, derjenigen Kurfürst Joachims II. von Brandenburg ausmachen.<sup>990</sup> Auch viele der Klevischen Hofordnungen, die aufgrund ihrer Nähe zu den burgundischen Ordnungen eine für Deutschland eher untypische Form aufweisen, bestehen aus einzelnen Ordnungen für die verschiedenen Bereiche des Hofes wie Küche oder Keller.<sup>991</sup> Gleiches gilt für die pommersche Ordnung aus dem Jahr 1575 und die 1611 verfasste Hofordnung des Augsburger Bischofs Heinrich von Knöringen aus dem Jahr 1611.<sup>992</sup>

Verweise auf bereits bestehende oder in naher Zukunft zu erstellende Einzelordnungen finden sich in insgesamt 19 der vorliegenden Hofordnungen (15,57%). Teilweise sind die besonders wichtigen zusätzlichen Ordnungen, wie die für Küche, Keller oder Silberkammer auch direkt angehängt worden, bzw. sie sind Teil des gleichen Aktenbündels. Dies gilt z. B. für eine der ausführlichsten und in ihrer Komplexität schon beinahe idealtypischen Hofordnung: der Markgraf Johanns von Küstrin aus dem Jahr 1561.<sup>993</sup>

Eine Sonderstellung nehmen auch die Hofordnungen des kaiserlichen Hofes ein. Zwar erstellte insbesondere Ferdinand I. zwei Hofordnungen, aber diese Tradition wurde nicht weitergeführt. Seine Ordnungen blieben in ihren Grundsätzen bis ins Jahr 1918 bestehen und wurden immer wieder durch neue Instruktionen für einzelne Ämter und Teilbereiche des Hofes ergänzt, so dass für den kaiserlichen Hof nur bedingt vom Vorhandensein einer Hofordnung gesprochen werden kann, es sei denn, man schließt sich der Argumentation Wührers und Scheutz an, der in genau diesen Einzelinstruktionen das Endergebnis der Entwicklung der Hofordnungen sieht.<sup>994</sup> Eine Argumentation, die durchaus durch die Aussagen Rohrs gestützt werden kann, der von vornherein nicht von einer einzigen zusammenhängenden Hofordnung sprach, sondern von vielen Teilordnungen und Einzelinstruktionen, wie etwa für Küche, Keller, Stall, Frauenzimmer oder Pagen.<sup>995</sup>

---

<sup>989</sup> HO Nr. 57.

<sup>990</sup> S. HO Nr. 20.

<sup>991</sup> Die Nähe der klevischen Ordnungen zu den burgundischen ergab sich zum einen durch die geographische Nähe dieser beiden Territorien und zum anderen durch die sehr engen Beziehungen beider Herrscherhäuser zueinander. Vgl. Stephanie MARRA, B. 7 Kleve und Mark, in: Werner PARAVICINI (Hg.), Höfe und Residenzen im spätmittelalterlichen Reich. Ein dynastisch-topographisches Handbuch, Ostfildern 2003 (Residenzenforschung, 15.I), S. 820–826 und Werner PARAVICINI, The Court of the Dukes of Burgundy. A Model for Europe?, in: Ronald G. ASCH, Adolf M. BIRKE (Hg.), Princes, Patronage, and the Nobility. The Court at the Beginning of the Modern Age c. 1450-1650, Oxford 1991 (Studies of the German Historical Institute London), S. 69–102. Vgl. außerdem den geographisch zwischen diesen beiden Gebieten liegenden Hof von Geldern, Gerardus Johannes Maria NIJSTEN, Het Hof van Gelre. Cultuur ten tijde van de hertogen uit het Gulikse en Egmondse huis (1371-1473), Kampen 1992. In Einzelordnungen gegliedert sind die Ordnungen von 1470, 1471 und 1481 HO Nr. 48, 49 und 50. Die erste HO aus dem Jahr 1448 hingegen ist nur teilweise in Einzelordnungen gegliedert.

<sup>992</sup> Die pommersche HO enthält zudem Verweise auf weitere Einzelordnungen für verschiedene Hofbereiche. S. HO Nr. 60 und 115.

<sup>993</sup> HO Nr. 21. Die Brüder Mgf. Johann von Brandenburg-Küstrin und Kf. Joachim II. von Brandenburg haben sich offensichtlich besonders intensiv mit der Thematik HO auseinandergesetzt. Bereits ihr Urgroßvater Kf. Albrecht III. Achilles, von Brandenburg hatte sich in seinem ausführlichen Briefwechsel mit Verwandten detailliert über die Organisation des Hofes und der verschiedenen Ämter verbreitet. Es ist auffällig, dass gerade für das 16. und auch noch das 17. Jh. nahezu alle Regenten für die ausführlichere HOen vorliegen mit diesen drei Personen näher verwandt sind. Eine genauere Analyse dieses Phänomens erfolgt in Kapitel 3.4.

<sup>994</sup> S. ZOLGER, Der Hofstaat (wie Anm. 31), S. 47 und WÜHRER & SCHEUTZ, Zu Diensten Ihrer Majestät (wie Anm. 64), S. 68, S. 197 und S. 205.

<sup>995</sup> ROHR, Ceremoniel-Wissenschaft der Grossen Herren (wie Anm. 108), S. 231.

Seckendorff hingegen ging von einer einzigen Hofordnung aus, die aber deutlich in verschiedene Kapitel gegliedert sein sollte und die in diesen Einzelkapiteln die wichtigen Hofteile behandeln sollte. Eine solche Einteilung findet sich in zahlreichen vorliegenden Hofordnungen.<sup>996</sup>

Die von Moser beschriebenen drei Typen der Hofordnungen lassen sich alle nachweisen, wobei diejenigen Ordnungen, die nur allgemeine Anweisungen enthalten und weniger detailreich sind doch deutlich überwiegen.<sup>997</sup>

---

<sup>996</sup> SECKENDORFF, Teutscher Fürsten-Staat (wie Anm. 15), S. 635.

<sup>997</sup> MOSER, Teutsches Hof-Recht (wie Anm. 102), S. 71f.

---

## 3.2 Der Inhalt

Der Inhalt der Hofordnungen ist oftmals sehr komplex und auch sehr unterschiedlich.<sup>998</sup> Zentrales Thema ist stets der engere Hof, genauer gesagt der Hofstaat sowie dessen Organisation und Alltagsleben. Auch die Verwaltung des gesamten Hofwesens wird in manchen Hofordnungen thematisiert. An einigen Höfen, wie etwa dem der Herzöge von Jülich-Kleve-Berg, scheint „prinzipiell jede schriftliche oder mündliche Bestimmung über den herzoglichen Haushalt sowohl als Ganzes als auch in Teilen“ als Hofordnung bezeichnet worden zu sein.<sup>999</sup> Brigitte Kasten wies für den jülich-klevisch-bergischen Hof des 15. und 16. Jahrhunderts insgesamt fünf verschiedene Arten von Hofordnungen nach:

„(1) umfassende Hofordnungen, (2) Ämterordnungen, (3) Kost- beziehungsweise Gehaltslisten für Personen, oft verbunden mit (4) Fütterungslisten für Pferde und mit (5) turnusmäßigen Dienstordnungen der Amtsinhaber.“<sup>1000</sup>

Daraus ergibt sich für die heutige Forschung die Frage, ob man sich dieser ausgesprochen weiten Begriffsnutzung mancher Zeitgenossen anschließen oder ob man besser manche dieser Ordnungen und Bestimmungen anders benennen sollte, um einen klareren Begriff zu schaffen.

Zum Inhalt der Hofordnungen zählen auch vielfach Anweisungen über den christlichen Lebenswandel und der sogenannte Burgfriede, der letztlich das Strafgesetz des Hofes darstellte.<sup>1001</sup> Die hier festgeschriebenen teilweise ausgesprochen drastischen und detailliert beschriebenen Strafen sind sicher ein Grund gewesen, warum Dietmar Willoweit den Hofordnungen einen „herrischen Ton“ nachsagte.<sup>1002</sup>

Zudem umfassen viele der Quellen Anweisungen für einzelne Amtsträger, wie Hofmeister, Hofmarschall, Küchenmeister, Küchenschreiber oder Stallmeister. Zahlreich sind die Befehle zur Tisch- und zur Aufwartungsordnung und nahezu immer verknüpft mit dem Gebot von Ruhe und Ordnung. Ebenso wurden auch andere Verrichtungen des täglichen Lebens wie etwa das Heimleuchten, Abreiten, die Almosenverteilung und ähnliches mehr in den Ordnungen geregelt.<sup>1003</sup>

---

<sup>998</sup> Gänzlich anders sah dies etwa Karin Plodeck, die den HOen, wie viele andere Historiker auch, einen Mangel an Individualität nachsagte, s. PLODECK, Hofstruktur und Hofzeremoniell (wie Anm. 51), S. 117f. Im Gegensatz zu dieser Forschungsmeinung betonten Wührer und Scheutz, dass HOen im Verlauf der Jahrhunderte immer komplexer wurden, s. WÜHRER & SCHEUTZ, Zu Diensten Ihrer Majestät (wie Anm. 64), S. 43f.

<sup>999</sup> KASTEN, Überlegungen (wie Anm. 82), S. 421. Vgl. a. BOJCOV, Sitten und Verhaltensnormen (wie Anm. 73), S. 244f.

<sup>1000</sup> KASTEN, Überlegungen (wie Anm. 82), S. 426. Vgl. Ulrike PETZOLD, Der Hof des Deutschordens-Hochmeisters in Preußen unter Friedrich von Sachsen und Albrecht von Brandenburg-Ansbach (1498-1525). Organisation - Ämterwesen - höfischer Alltag, Magisterarbeit Univ. Marburg 2001, in: Mitteilungen der Residenzen-Kommission der Akademie der Wissenschaften zu Göttingen, S. 43-52, hier S. 44.

<sup>1001</sup> S. ROßMANN, Vom Hofrechte (wie Anm. 54), S. 228. Zur genauen Definition s. Burgfrieden, in: Preussische Akademie der Wissenschaften, Deutsche Akademie der Wissenschaften, Heidelberger Akademie der Wissenschaften (Hg.), Deutsches Rechtswörterbuch. Wörterbuch der älteren deutschen Rechtssprache, Bd. 2, Weimar 1912-, S. 617-619.

<sup>1002</sup> WILLOWEIT, Hofordnungen als Zeugnisse des Rechtsdenkens (wie Anm. 207), S. 169.

<sup>1003</sup> Melzer kam zu dem Ergebnis, dass insbesondere die Tischordnung und die Regelung der Mahlzeiten ein zentrales und stets wiederkehrendes Thema sind, s. Jana MELZER, Die älteste überlieferte Hofordnung der Festung Marienberg in Würzburg: Die Hofordnung des Fürstbischofs Lorenz von Bibra (1495-1519). Edition, Kommentar und Vergleich mit anderen Hofordnungen geistlicher Fürstentümer, in: Helmut FLACHENECKER, Dirk GÖTSCHMANN, Stefan KUMMER (Hg.), Burg, Schloss, Festung. Der Marienberg im Wandel, Würzburg 2009 (Mainfränkische Studien, 78), S. 49-154, S. 66ff. Zur Bedeutung der ‚Tischzucht‘ allgemein s. WINKLER, Selbständige deutsche Tischzuchten des Mittelalters. Texte und Studien, Diss. phil., Marburg 1982.

Und selbst solch eher skurril oder auch extrem modern anmutende Themen, wie etwa das Rauchen, das in den meisten Quellen als *Tobacktrinken* bezeichnet wird, ist Thema mancher Hofordnung und wird an einigen Höfen gänzlich untersagt.<sup>1004</sup> Aber auch aus heutiger Sicht befremdlich anmutende Anweisungen wie etwa, dass *Abtritt* und *Unzucht* nur an den dafür vorgesehenen Plätzen stattfinden dürfen, finden sich in manchen Quellen.<sup>1005</sup>

Viele besondere oder alltägliche Lebensereignisse wurden zum Inhalt von Hofordnungen, so auch das richtige Verhalten bei der Erstürmung des Schlosses an Fastnacht, das in einer 1541 entstandenen Hofordnung aus der Grafschaft Friedberg-Scheer beschrieben wurde.<sup>1006</sup>

Über ganz persönliche Probleme oder Ängste der die Ordnungen verfassenden Regenten geben insbesondere die pommerschen Hofordnungen Auskunft. Noch vor allen anderen Anordnungen werden dort der *Physicus*, der *Wundarzt* und der Apotheker auf ihre täglichen Pflichten hingewiesen und es werden detailliert Maßnahmen erläutert, um das Vergiften des Essens zu verhindern.<sup>1007</sup> Ähnliches findet sich auch in der Hofordnung, die König Ferdinand I. im Jahr 1538 für seine Söhne Maximilian und Ferdinand erließ.<sup>1008</sup>

Insbesondere die Versorgung des Hofes und die für die Versorgung wichtigen Bereiche wie Küche und Keller finden sich in fast allen Hofordnungen.<sup>1009</sup> Dies macht deutlich, dass neben Ruhe und Ordnung die „versorgungstechnische Komponente zunächst im Vordergrund stand [...]“.<sup>1010</sup> Was auch nicht wundert, wenn man bedenkt, dass die Ausgaben für die Versorgung des

<sup>1004</sup> HO Nr. 17, HO Nr. 19, HO Nr. 101.

<sup>1005</sup> HO Nr. 17, HO Nr. 90.

<sup>1006</sup> S. Robert KRETZSCHMAR, Die "alt hofordnung" für die Grafschaft Friedberg-Scheer, in: Zeitschrift für württembergische Landesgeschichte (2001), S. 453–459, hier S. 459.

<sup>1007</sup> HO N. 60, HO Nr. 61.

<sup>1008</sup> HO Nr. 5.

<sup>1009</sup> Die Küche findet sich in folgenden HOen: Nr. 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 12, 13, 14, 17, 18, 20, 21, 22, 23, 24, 25, 27, 28, 29, 30, 33, 34, 35, 41, 43, 47, 48, 49, 50, 51, 52, 53, 54, 55, 56, 57, 58, 59, 60, 61, 62, 63, 64, 65, 67, 68, 69, 70, 71, 72, 73, 74, 75, 76, 77, 79, 80, 81, 82, 84, 85, 86, 87, 88, 89, 90, 91, 92, 93, 97, 98, 99, 100, 102, 103, 104, 105, 107, 108, 109, 111, 112, 114, 115, 116, 117, 118, 119, 120, 121, 122. Der Keller wird erwähnt in den HOen Nr.: 2, 3, 4, 5, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 17, 18, 20, 22, 23, 24, 25, 27, 28, 29, 30, 33, 34, 35, 41, 43, 46, 47, 48, 49, 50, 52, 53, 54, 55, 57, 58, 59, 60, 61, 62, 63, 64, 65, 67, 68, 69, 70, 71, 72, 73, 74, 75, 76, 77, 79, 80, 81, 84, 85, 86, 87, 88, 89, 90, 91, 92, 93, 97, 98, 99, 100, 102, 103, 104, 105, 106, 107, 108, 109, 112, 114, 115, 116, 117, 118, 119, 120, 121, 122.

<sup>1010</sup> ZIMMERMANN, Der Hofstaat der Fürstbischöfe (wie Anm. 208), S. 135. Vgl. Günther CHRIST, Albrecht von Brandenburg und das Mainzer Erzstift, in: Friedhelm JÜRGENSMEIER (Hg.), Erzbischof Albrecht von Brandenburg (1490-1545). Ein Kirchen- und Reichsfürst der Frühen Neuzeit, Frankfurt a. M. 1991 (Beiträge zur Mainzer Kirchengeschichte, 3), S. 223–256, hier S. 250f. und JOHANEK, Schlußbetrachtungen (wie Anm. 47), S. 268. Hahn betonte, dass die Versorgungsbereiche den größten Teil in den brandenburgischen Hofordnungen einnahmen, da eben die Versorgung auch das größte Problem des Hofes dargestellt habe, s. HAHN, Struktur und Funktion (wie Anm. 52), S. 143. Zur Versorgung eines s. Uta LÖWENSTEIN, Höfisches Leben und höfische Repräsentation in Hessen-Kassel im 18. Jahrhundert, in: Zeitschrift des Vereins für hessische Geschichte (2001), S. 37–50, S. 41f. und STREICH, Zwischen Reiseherrschaft und Residenzbildung (wie Anm. 54).

Hofes etwa in Jülich im Wirtschaftsjahr 1398/99 40% der Gesamtausgaben des Territoriums ausmachte.<sup>1011</sup> Ähnliche Zahlen finden sich gut hundert Jahre später auch in Sachsen.<sup>1012</sup>

Die Probleme, die Friedrich Carl von Moser bei der Beschaffung von Hofordnungen hatte, erklären sich durch verschiedene Hinweise, die sich in den Quellen finden. So ist etwa in der Hofordnung Herzog Johann Albrechts von Mecklenburg aus dem Jahr 1560 zu lesen, dass keine Abschriften den Hof verlassen dürfen.<sup>1013</sup> Noch rigoroser handhabte diese Geheimhaltung offensichtlich Markgraf Johann von Küstrin, der bestimmte, dass jeweils nur die für einen Amtsbereich relevanten Teile der Hofordnung, in eben diesem verlesen werden durften, um zu verhindern, dass die darin enthaltenen Informationen nach außen dringen.<sup>1014</sup>

Wir erhalten durch diese Inhalte, zumindest in manchen Fällen, ein sehr detailliertes Bild des täglichen Lebens an den Höfen und auch über so manches sonderliche Thema, das den einen oder anderen Autor einer solchen Hofordnung bewegte. Die Verbote und Gebote geben zudem Auskunft darüber, dass es an den meisten Höfen recht ungesittet zugeht und auch körperliche Gewalt durchaus alltäglich war.<sup>1015</sup>

In den folgenden Kapiteln werden die wichtigsten Bestandteile und Themen der Hofordnungen näher beleuchtet, um so Antworten auf die Fragen zu erhalten, die einleitend gestellt wurden und um ein deutlicheres Bild davon zu erlangen, was eine Hofordnung eigentlich war. Ergänzt wird dies durch einen Vergleich der Aussagen und Definitionen einiger Autoren, die in Kapitel 2 behandelt wurden mit den realen Hofordnungen, die an den Höfen existierten, an denen sie tätig waren oder denen sie vorstanden.

<sup>1011</sup> SCHUBERT, Fürstliche Herrschaft (wie Anm. 18), S. 33. Zu den Kosten etwa des Wiener Hofes s. EHALT, Ausdrucksformen absolutistischer Herrschaft (wie Anm. 64), S. 55-62. Angaben zu den Privatausgaben Ks. Leopolds I. finden sich bei Adam WOLF, Die Hofkammer unter Kaiser Leopold I., in: Sitzungsberichte der philosophisch-historischen Classe der kaiserlichen Akademie der Wissenschaften (1854), S. 464f. und S. 466ff. Detaillierte Kostenaufstellung des bayerischen Hofes um 1500 s. Walter ZIEGLER, Hof- und Staatshaushalt der "reichen Herzöge" von Niederbayern (1450-1503), in: Gerhard FOUQUET, Jan HIRSCHBIEGEL, Werner PARAVICINI (Hg.), Hofwirtschaft. Ein ökonomischer Blick auf Hof und Residenz in Spätmittelalter und Früher Neuzeit, Ostfildern 2008 (Residenzenforschung, 21), S. 277-302, hier S. 277-297. Für den Hof Augustus des Starken s. CZOK, Am Hofe Augustus des Starken (wie Anm. 51), S. 76f. Für Bayern s. DAUSCH, Zur Organisation (wie Anm. 51), S. 29. Die Hofkosten für den Hessen-Kasselschen Hof der Jahre 1781/82 s. Annette von STIEGLITZ, Hof und Hofgesellschaft in der Residenz Kassel in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts, in: Heide WUNDER, Christina VANJA, Karl-Hermann WEGNER (Hg.), Kassel im 18. Jahrhundert. Residenz und Stadt, Kassel 2000, S. 321-349, hier S. 325f. und S. 342. Hofetat des Berliner Hofes für 1774 s. Erich BLEICH, Der Hof des Königs Friedrich Wilhelm II. und des Königs Friedrich Wilhelm III., Berlin 1914, S. 62-66 und S. 113-117. Einen guten Einblick in die Rechnungslegung eines Hofes gab Brigitte STREICH, Vom „Liber computacionum“ zum „Küchenbuch“. Das Residenzenproblem im Spiegel der wettinischen Rechnungen, in: Peter JOHANEK (Hg.), Vorträge und Forschungen zur Residenzenfrage, Sigmaringen 1990, S. 121-146. Wilhelm Janssen errechnete für das 14. Jh., dass die Amtseinnahmen Kölns für die Hofhaltung nicht ausreichten und daher auf die Einnahmen der Zölle zurückgegriffen werden musste, s. JANSSEN, Beobachtungen (wie Anm. 34), S. 124ff. Jahresrechnung des Hofzahlmeisters des bayerischen Hofes für das Jahr 1617 s. Walter ZIEGLER, Altbayern von 1550-1651, München 1992 (Dokumente zur Geschichte von Staat und Gesellschaft in Bayern, Abt. 1, Bd. 3,1), S. 836-839. Zur Bedeutung des Rechnungswesens für die Erschließung des höfischen Alltags s. FOUQUET & DIRLMEIER, 'weger wer, ich het sie behaltten' (wie Anm. 165).

<sup>1012</sup> S. Uwe SCHIRMER, Hofhaltung und Hofwirtschaft der Kurfürsten von Sachsen (1486-1547), in: Gerhard FOUQUET, Jan HIRSCHBIEGEL, Werner PARAVICINI (Hg.), Hofwirtschaft. Ein ökonomischer Blick auf Hof und Residenz in Spätmittelalter und Früher Neuzeit, Ostfildern 2008 (Residenzenforschung, 21), S. 257-275, hier S. 265f. und S. 274f.

<sup>1013</sup> HO Nr. 63.

<sup>1014</sup> HO Nr. 21.

<sup>1015</sup> Vielfach ist in den HOen zu lesen, dass die an den Hofessen teilnehmenden Personen ihre Mäntel und Jacken anbehalten sollen, nicht die Füße auf die Tische legen sollen und ähnliches. Die expliziten Hinweise auf Duellverordnungen zeigen, dass Gewalt anscheinend an den Höfen als probates Mittel angesehen wurde Interessen durchzusetzen, s. HO Nr. 91, HO Nr. 92, HO Nr. 25 und HO Nr. 97.

### 3.2.1 Angaben zur Intention und zum Verfasser

In der historischen Forschung wurde immer wieder die Frage diskutiert wer Hofordnungen eigentlich veranlasst und geschrieben hat: War es der Regent selbst? Waren es seine Räte oder gar die Stände?

Gerade die Historiker, die in den Hofordnungen reine Finanzdokumente erkennen möchten, betrachten nicht die regierenden Fürsten als deren Initiatoren, sondern die Stände und / oder das Ratskollegium. Befragt man die Hofordnungen selbst, so wird in nahezu allen Fällen der jeweilige Herrscher als Verfasser angegeben und nur selten treten Räte oder Marschälle, bzw. Hofmeister als (zumindest) Mitinitiatoren der Ordnungen in der jeweiligen Intitulatio auf.<sup>1016</sup> Von den 122 für diese Arbeit ausgewerteten Quellen trifft dies nur auf insgesamt 14 Hofordnungen zu, was eine Quote von gerade einmal 11,48% ausmacht.<sup>1017</sup>

Zu diesen seltenen Fällen zählen die Hofordnungen der beiden später vereinigten Herzogtümer Jülich-Berg und Kleve-Mark.<sup>1018</sup> Die ältesten vorliegenden Hofordnungen, die ausgangs des 13. Jahrhunderts in Bayern ausgefertigt wurden, nehmen die sie eigentlich ausstellenden Herzöge mit in die Gehorsamspflicht und nennen zahlreiche zusätzlich an ihnen beteiligte Personen, wie Bischöfe, Grafen und auch Räte. Dies ist jedoch damit zu begründen, dass diese ‚Hofordnungen‘ im eigentlichen Sinne Verträge waren und zwar Erbverträge, die das Herzogtum unter den Brüdern Otto III., Ludwig III. und Stephan I. aufteilen sollten.<sup>1019</sup> Diese Tradition setzte sich in Bayern danach offensichtlich fort, denn auch an der Hofordnung, die Herzog Albrecht IV. 1464 für seine Söhne Sigmund, Albrecht, Christoph und Wolfgang erließ, waren die Räte beteiligt und Kramer wies nach, dass eine solche Beteiligung auch noch für die bayerischen Hofordnungen ausgangs des 16. Jahrhunderts gilt.<sup>1020</sup>

Eine wohl nie durchgesetzte Hof- und Kanzleiordnung Kurkölns aus dem Jahre 1469 wurde, so steht dort zu lesen, unter Mithilfe des Bruders des Erzbischofs Ruprecht, des Pfalzgrafen Friedrich, sowie des Domkapitels niedergeschrieben.<sup>1021</sup> Die in die Amtszeit Dietrichs von Moers fal-

<sup>1016</sup> Schapper versuchte nachzuweisen, dass die HO Kf. Albrechts aus dem Jahr 1470 vom Rat des Kf.en Ludwig von Eyb verfasst worden sei. Sollte dies so gewesen sein, so ist aber auch in diesem Fall sicher der Kf. als eigentlicher Initiator der HO zu betrachten, s. SCHAPPER, Die Hofordnung (wie Anm. 14), S. 1-7. Eybs Vater hatte sich bereits mit HOen beschäftigt, insbesondere mit der burgundischen, s. Volker HONEMANN, Hof und Hofordnung in spätmittelalterlicher deutscher Reiseliteratur, in: Holger KRUSE, Werner PARAVICINI (Hg.), Höfe und Hofordnungen 1200 - 1600. 5. Symposium der Residenzen-Kommission der Akademie der Wissenschaften in Göttingen, Sigmaringen, 5. bis 8. Oktober 1996, Sigmaringen 1999 (Symposium der Residenzen-Kommission der Akademie der Wissenschaften in Göttingen, 5), S. 37-42. Michael Hahn versuchte für eine brandenburgische HO des beginnenden 16. Jh.s die Mitarbeit eines kfst.en Rates und Amtshauptmannes (Eustachius von Schlieben) nachzuweisen, s. HAHN, Struktur und Funktion (wie Anm. 52), S. 141f.

<sup>1017</sup> S. Anhang 2.

<sup>1018</sup> Hier sind insbesondere zu nennen HO Nr. 41, 43, 45 für Jülich-(Kleve)-Berg und die Nr. 49, 50 und 51 für Kleve.

<sup>1019</sup> Daher auch die gebräuchliche Bezeichnung ‚Vilshofener Vertrag‘ für diese Quelle. Angesprochen sind hier die HOen Nr. 31, 32 und 33.

<sup>1020</sup> HO Nr. 31, 32 und 33. Zu den Ordnungen des 16. Jh.s s. KRAMER, Zur Entstehung und Entwicklung (wie Anm. 51), S. 389f.

<sup>1021</sup> HO 113. Janssen zog die Bezeichnung HO für dieses Dokument in Zweifel und bezeichnete es stattdessen als ‚Regimentsordnung‘, s. JANSSEN, Beobachtungen (wie Anm. 34), S. 104, vgl. Wilhelm JANSSEN, Das Erzbistum Köln im späten Mittelalter 1191-1515, Köln 1995 (Geschichte des Erzbistums Köln, II, 1), S. 277-284. Christoph Wagner hingegen hielt die Bezeichnung zwar für schwierig, wies aber darauf hin, dass die Ordnung im Original den Titel ‚*Alte hoeff- und hamsfornnungh*‘ trage, s. Christoph WAGNER, Der Hof der Erzbischöfe von Köln in Brühl unter Ruprecht von der Pfalz, in: H. ZIEDEK (Hg.), Hofkultur im spätmittelalterlichen Europa. Eine Aufsatzsammlung, Würzburg 1996, S. 119-136, hier S. 128f. Betrachtet man den Inhalt der Ordnung, so wird schnell deutlich, dass es sich wohl in der Tat nicht um eine HO handelt, denn um den Hof, bzw. den Hofstaat, geht es in dieser Ordnung an keiner Stelle,

lende kurkölnische Hofordnung, die um 1440 erstellt wurde, basiert auf Anweisungen des Ratsgremiums.<sup>1022</sup> In einem ebenfalls geistlichen Territorium, dem Bistum Münster, wirkten die Räte an den Hofordnungen des Bischofs Franz von Waldeck aus den Jahren 1536 und 1547 mit.<sup>1023</sup>

Schlussendlich gilt es noch die Hofordnung Ernst Friedrichs III. Carl, Herzog von Sachsen-Hildburghausen aus dem Jahr 1750 zu erwähnen: Sie beruht offensichtlich auf einer Beratung des Herzogs mit verschiedenen im Hofwesen erfahrenen Personen, denn in der Einleitung ist zu lesen: „[...] *daß Wir [der Herzog] zu desto besserer Ordnung und Bequemlichkeit, hauptsächlich damit Uns der schuldige Hof-Dienst desto accurater geleistet werde, nachstehende Hof-Ordnung, nach vorgängiger mit Unsern Rätthen und Unserm Ober-Stallmeister als vermahligen Chef des Hofes, gepflogener Überlegung, errichtet und in nachfolgende Puncta begreifen lassen* [wollen].“<sup>1024</sup>

All diese Hofordnungen sind, wenn schon nicht auf Betreiben der Landstände bzw. Räte, so doch unter deren Mitwirkung erstellt und erlassen worden. Sie unterscheiden sich in ihrer Form zum Teil massiv von anderen Ordnungen, da in ihnen insbesondere die Zahl des Hofpersonals sowie verschiedene Sparmaßnahmen thematisiert werden. Erwähnen sollte man auch noch die Hofordnungen, die für nicht regierende Herrscher erlassen wurden, wie etwa die Amberger Hofordnung des Jahres 1474, die für den Hof des Erbprinzen geschrieben wurde. Verfasst vom regierenden Fürsten, diente sie dazu den Hof eben nicht um den Erbprinzen zu zentrieren, sondern ihn zu einem „Subsystem“ des fürstlichen Hofes zu machen.<sup>1025</sup>

Sicher kann man einwenden, dass nicht immer die treibenden Kräfte auch zwingend in der Quelle selbst genannt werden müssen und dass es einige Quellen gibt, die nur als Kanzleiabschriften erhalten sind, so dass sicherlich in diesen Fällen der eigentlichen Autorenschaft nochmals nachgegangen werden sollte. Andererseits gibt es aber auch die Fälle, in denen der Regent deutlich als alleiniger Autor auftritt, wie etwa der Deutschordenshochmeister Herzog Friedrich von Sachsen, der seine 1499 erlassene Hofordnung, schlicht mit den Worten einleitete, dass er „*hiernach angetzeigner meynung, ordnung und regirung*“ das Amt zu Königsberg „*bestalt haben*“ will.<sup>1026</sup>

Noch deutlicher klingt dies 1648 bei Herzog Ernst I. von Sachsen-Gotha; die Einleitung zu seiner Hofordnung lautet: „*Bekennen hiermit und thun kund gegen männiglichen, daß Wir aus Fürstlicher Macht und bewegenden Ursachen, eine sonderbare Ordnung, über Unsere Fürstliche Hof-Staat begreifen und abfassen lassen*.“<sup>1027</sup> Und nicht zuletzt durch Veit Ludwig Seckendorff wissen wir, dass dies keine

---

sondern nur um die Verwaltung des Territoriums, die Verwendung der Zölle und die Aufgaben der Kanzlei. Die darauf folgende HO Ebf.s Hermanns von Hessen aus dem Jahr 1498 wurde alleinig von ihm selbst erlassen und ausgearbeitet, s. MILTZER, Die kurkölnischen Hofordnungen (wie Anm. 87), S. 303-309.

<sup>1022</sup> HO Nr. 112. Auch noch im 18. Jh. wurden in Kurköln vielfach neue Ordnungen von Amtsträgern angeschoben, so etwa vom Obristkämmerer Vorst-Lombeck, der am 29. Mai 1784 Folgendes an den Kölner Kf.en Maximilian Franz schrieb: „*zur Tilgung deren verschiedenen /: obnerachtet meiner vorheriger vielfältigen Erinnerungen und anträgen :/ bei hiesigem kurbhof eingeschlichenen Unordnungen und misbräuchen eine formliche Etiquette nach anweisung deren von höchst dero durchlauchtigsten kurvorfahren Josepho Clemente und Clemente Augusto vorhin errichteten HofInstrutionen oder nach höchsteigenem Gefallen einzurichten, damit der leider auch bis auf die untere klasse entstandenen [sic] Rangstreit auf einmahl für die zukunft gehoben und alle ungewöhnliche Neuerungen verbinderet werden mögen.*“, zitiert nach PENNING, ... daß hierin (wie Anm. 53), S. 172.

<sup>1023</sup> HO Nr. 117, Nr. 118.

<sup>1024</sup> HO Nr. 19.

<sup>1025</sup> S. Ellen WIDDER, Der Amberger Hof 1474. Entstehung und Funktion der ältesten kurpfälzischen Hofordnung, in: Ellen WIDDER, Mark MERSIOWSKY, Maria-Theresia LEUKER (Hg.), Manipulus florum. Aus Mittelalter, Landesgeschichte, Literatur und Historiographie; Festschrift für Peter Johanek zum 60. Geburtstag, Münster 2000, S. 271–305, hier S. 293.

<sup>1026</sup> HO 122. Zum Hof der Deutschordens-Hochmeister s. Hartmut BOOCKMANN, Alltag am Hof des Deutschordens-Hochmeisters in Preußen, in: Werner PARAVICINI (Hg.), Alltag bei Hofe. 3. Symposium der Residenzen-Kommission der Akademie der Wissenschaften in Göttingen, Ansbach, 28. Februar bis 1. März 1992, Sigmaringen 1995 (Symposium der Residenz-Kommission der Akademie der Wissenschaften in Göttingen, 3), S. 137–147.

<sup>1027</sup> HO Nr. 17.



leere Floskel war, sondern Ernst der Fromme sich in der Tat um alle Belange seiner Hofverwaltung selbst gekümmert hat.

Auch die Hofordnungen der Landgrafschaft Hessen wurden zum größten Teil auf Betreiben der Landgrafen erlassen. Alleinig bei der in krisenhafter Zeit entstandenen Ordnung des Jahres 1513 lässt sich nachweisen, dass die Stände an ihrem Entstehen beteiligt waren. Es wundert daher nicht, dass auch ihr Erscheinungsbild anders ist und hier Personal- und Pferdeverzeichnisse im Mittelpunkt stehen.<sup>1028</sup>

Unterstützt wird die Autorenschaft der jeweiligen Fürsten durch zum Teil sehr persönliche Inhalte und Impulse, die viele Ordnungen enthalten, so etwa die Angst vor Gift u. ä. Diese Themen machen deutlich, „daß der Inhalt der Hofordnungen vom Fürsten zumindest mitgestaltet wurde“, wie bereits Dietmar Willoweit deutlich hervorhob.<sup>1029</sup>

Kommen wir damit zur Intention, die hinter diesen Ordnungen steht: Die Angaben darüber lassen sich in zwei Gruppen aufteilen: 1) Ordnungsgründe und 2) ökonomische Gründe, wobei die zweite Gruppe ausgesprochen klein ist, denn von den hier vorliegenden Hofordnungen geben nur fünf finanzielle Gründe für die neue Hofordnung an, was einer Quote von 4,1% entspricht.

Die fünf Hofordnungen, die eindeutig ökonomische Gründe, also Sparmaßnahmen als Begründung für ihren Erlass angeben sind:

- Hofordnung Herzog Albrecht von Preußen, nicht datiert,<sup>1030</sup>
- Hofordnung Herzog Johann II. von Kleve, 1489,<sup>1031</sup>
- Hofordnung Herzöge Wilhelm d. Jüngere und Heinrich der Jüngere von Braunschweig-Wolfenbüttel für den unmündigen Grafen Friedrich von Diepholz, 1560,<sup>1032</sup>
- Hofordnung Landgraf Philipp der Großmütige, 1522<sup>1033</sup> und
- Hofordnung Markgraf Christoph I. von Baden, 1504<sup>1034</sup>.

In dieser Aufstellung wird deutlich, dass alle Hofordnungen, die explizit aus Sparsamkeitsgründen erlassen wurden aus den Frühzeiten dieser Quellengattung stammen. Nach dem Jahr 1560 findet sich keine solche Begründung mehr. Stattdessen treten die Begriffe ‚Gute Ordnung‘ und ‚Ehre Gottes‘ in den Vordergrund. Klare Ansagen zur Sparsamkeit scheinen, so zumindest lässt es sich am bayerischen Hof belegen, in andere Quellengattungen abgewandert zu sein, so etwa in eine so genannte *Geheime Kammerinstruktion*<sup>1035</sup> oder in sogenannte *Sparsamkeits-Rescripte*, wie sie etwa von Malortie in seiner Geschichte Braunschweig-Lüneburgs ediert wurden.<sup>1036</sup>

Besonders deutlich formulierte dies die Markgraf Philipp II. von Baden-Baden zugewiesene Hofordnung, die wahrscheinlich zwischen 1571 und 1588 entstanden ist: Es sei die Pflicht der Obrigkeit, so steht dort zu lesen, für christliche Ordnung zu sorgen und deshalb sei eben diese

<sup>1028</sup> S. HESSE, Zwischen Reform und Beschränkung (wie Anm. 203), S. 358ff.

<sup>1029</sup> WILLOWEIT, Hofordnungen als Zeugnisse des Rechtsdenkens (wie Anm. 207), S. 173.

<sup>1030</sup> HO Nr. 29.

<sup>1031</sup> HO Nr. 51. Diese Ordnung ist auch unter Mitwirkung der Räte entstanden.

<sup>1032</sup> HO Nr. 55. Hier erklären sich die die HO begründenden Sparmaßnahmen eindeutig durch die Vormundschaftsregierung. Aber auch in dieser Ordnung stehen die Sparmaßnahmen nicht allein, denn als zweiter Grund für die Niederschrift wird die ‚Gute Ordnung‘ genannt, die eingehalten werden soll, s. STREICH, Die Diepholzer Hof- und Verwaltungsordnungen (wie Anm. 203), hier S. 511f.

<sup>1033</sup> HO Nr. 74.

<sup>1034</sup> HO Nr. 96.

<sup>1035</sup> S. ZIEGLER, Altbayern (wie Anm. 1011), S. 1102-1112.

<sup>1036</sup> Das von Malortie edierte *Sparsamkeits-Rescript* datiert vom September 1691 und stammt von Kf. Ernst August. Hierin werden vor allem das Abschleppen und der Ausschank von Champagner thematisiert, dies aber nicht etwa, weil die Hofhaltung zu teuer sei, sondern weil man Geld für Soldaten benötigte, s. Carl Ernst von MALORTIE, Beiträge zur Geschichte des Braunschweig-Lüneburgischen Hauses und Hofes, Hannover 1864, S. 59f.

schriftliche Ordnung erlassen worden.<sup>1037</sup> Ähnlich und sicher nicht unwesentlich durch Konrad Heresbach beeinflusst, schrieben die Verfasser der Jülich-Bergischen Hofordnung von 1534, dass es einen ordentlichen fürstlichen Haushalt brauche, um den Frieden und insbesondere die Ehre des Fürsten zu gewährleisten und da die bisherigen Hofordnungen nicht eingehalten worden seien, gäbe es nun diese neue.<sup>1038</sup>

Diese rein auf die Ordnung des Hofes abzielende Begründung findet sich bis hinein ins 19. Jahrhundert. Noch im Jahr 1818 stand in der königlich Württembergischen Hofordnung, dass sie erlassen worden sei, damit alle wissen, wie sie sich zu verhalten haben<sup>1039</sup> und Christiana Charlotta von Brandenburg-Ansbach erließ nach eigenen Worten ihre neue Hofordnung, um Missbräuche abzustellen und den christlichen Lebenswandel der Hofbediensteten zu befördern.<sup>1040</sup> Besonders deutlich wird auch die bayerische Hof- und Kammerordnung des Jahres 1794, die klar aussagt, dass die herrschende Unordnung dem Ansehen des Hofes Schaden zufüge.<sup>1041</sup>

Die allgemeine Unordnung war auch die Begründung, die Kurfürst Joseph Clemens von Köln anführte, um neue Ordnungen zu erlassen, denn „Gemäß seiner Überzeugung, daß 'in actis publicis' keine rechte Ordnung gehalten werde, hingegen aber bekannt sei, daß die 'eusserliche zierde und glorie eines Hoffs darin bestehe, wan ein jeder hoher und niedriger Bedienter vom Ersten bis zum geringsten den Ihme gebührenden Rang geziemend haltet, keiner aber dem andern unglimpflich vorlaufe und zu Verwirrungen anlaß gebe, ' - hat Joseph Clemens offizielle und halboffizielle Verrichtungen wie Kirchgang, Gottesdienst, Lustfahrten, aber auch so private wie An- und Auskleiden, Speisen usw. in einer Vielzahl von Ordnungen einer strengen Etikette unterworfen.“<sup>1042</sup>

Eine weitere Begründung für eine neue Instruktion findet sich am habsburgischen Hof in Wien: In der Narratio der Oberstälmeisterinstruktion von 1725 steht zu lesen: „*Nachdemahlen wir auß verschiedenen unßer kayßerliches gemüth bewegenden ursachen allergnädigst für gut und nöthig befunden, die alte obriststabelmeisterinstruction erneuern und auff gegenwärtige zeiten einrichten zu lasßen, alß thuen wir solches hiemit und erneuern dieselbe folgender gestalt*“.<sup>1043</sup>

Folgt man den Aussagen Müllers und Neugebauers, so kann auch der Bau eines neuen Schlosses, respektive der Umbau eines alten, ein wichtiger Grund für eine neue Hofordnung gewesen sein. So ist wohl die Hofordnung Kurfürst Joachims II. aus dem Jahr 1537 auf den Ausbau des

<sup>1037</sup> HO Nr. 99. Kern teilt mit, dass die Herkunft dieser Ordnung nicht eindeutig zu klären sei, sie aber wahrscheinlich auf einer älteren württembergischen Ordnung basieren würde. Dies klingt wahrscheinlich, denn in Württemberg findet sich eine solche Begründung noch bis hinein ins 19. Jh.

<sup>1038</sup> HO Nr. 43.

<sup>1039</sup> HO Nr. 94.

<sup>1040</sup> HO Nr. 25. Gleiches gilt für die HO von Lgf. Friedrich IV. Carl von Hessen-Homburg aus dem Jahr 1747 (HO Nr. 80), der sie letztlich den Ausfluss seines Wunsches nach guter Ordnung nennt.

<sup>1041</sup> HO Nr. 39. Vergleichbar wurde auch am Hof der Fstbf.e von Würzburg argumentiert, s. MELZER, Die älteste überlieferte Hofordnung (wie Anm. 1003), S. 60ff. In Bayern wurden HOen meist dann erlassen, wenn es Finanzierungsprobleme gab bzw. wenn mehrere Brüder das Erbe antraten, vgl. STÖRMER, Hof und Hofordnung (wie Anm. 87), S. 362.

<sup>1042</sup> Heike PREUB, Kurkölnisches Hofleben, in: Kurköln. Land unter dem Krummstab, Kevelaer 1985, S. 339–352, S. 342f. Dass diese vielen Ordnungen wenig halfen zeigte Penning eindrücklich, s. PENNING, ... daß hierin (wie Anm. 53), S. 173.

<sup>1043</sup> Zitiert nach Jakob WÜHRER, Um Nutzen zu fördern und Schaden zu wenden. Entstehung, Verwendung und Wirkung von Instruktionen und das Ringen um gute Ordnung am frühneuzeitlichen Wiener Hof, in: Anita HIPFINGER u.a. (Hg.), Ordnung durch Tinte und Feder? Genese und Wirkung von Instruktionen im zeitlichen Längsschnitt vom Mittelalter bis zum 20. Jahrhundert, Wien-München 2012 (Veröffentlichungen des Instituts für Österreichische Geschichtsforschung, 60), S. 107–159, S. 152. Zum Amt des Oberststälmeisters s. Oberststälmeister, Bd. 25, in: Johann Heinrich ZEDLER (Hg.), Grosses vollständiges Universal-Lexicon Aller Wissenschaften und Künste, Halle-Leipzig 1732-1750, Sp. 159.

Schlosses zurückzuführen, durch den sich raumbedingte Abläufe veränderten, die nun neu geregelt werden mussten.<sup>1044</sup> Dies könnte auch erklären, warum ausgerechnet diese Hofordnung den Räten und den Abläufen im Rat so breiten Raum einräumt.<sup>1045</sup>

Auch andere singuläre Ereignisse, wie Hochzeiten oder Sterbefälle führten gelegentlich zur Abfassung einer neuen Ordnung, die dann aber im Regelfall auch nur für dieses eine Ereignis gültig waren.<sup>1046</sup>

Nur in zwei Hofordnungen, der ca. 1550 entstandenen Herzog Heinrichs des Jüngeren von Braunschweig-Wolfenbüttel und der bayerischen Ordnung des Jahres 1294 findet sich eine Angabe der Gültigkeitsdauer,<sup>1047</sup> was den Schluss nahelegt, dass Hofordnungen in aller Regel so lange galten, bis sie durch eine neue abgelöst wurden.

---

<sup>1044</sup> S. MÜLLER, Das Schloß (wie Anm. 74), S. 383. Vgl. a. Wolfgang NEUGEBAUER, Residenz - Verwaltung - Repräsentation. Das Berliner Schloß und seine historischen Funktionen vom 15. bis 20. Jahrhundert, Potsdam 1999 (Kleine Schriftenreihe der Historischen Kommission zu Berlin, 1). Zur Bedeutung der Raumfolgen für solche Ordnungen s. PENNING, ... daß hierin (wie Anm. 53), S. 163-166.

<sup>1045</sup> Vgl. KERN, Deutsche Hofordnungen (wie Anm. 14), Bd. I, S. VIII.

<sup>1046</sup> So entstand etwa die hessische HO von 1501 nur, weil der regierende Lgf. plötzlich ohne Erben starb und es so zu einer Wiedervereinigung von Ober- und Niederhessen kam, s. HESSE, Zwischen Reform und Beschränkung (wie Anm. 203), S. 337 und S- 360, hier spricht Hesse von „Gelegenheitsordnungen“, die für Hessen typisch gewesen seien.

<sup>1047</sup> HO Nr. 54 und HO Nr. 32. Bei beiden HOen wird die Gültigkeitsdauer auf ein Jahr festgelegt.

### 3.2.2 Die Ämter und ihre Aufgaben

In vielen Hofordnungen tritt uns eine große Zahl von Ämtern entgegen, die sich grob in vier Bereiche teilen lassen: Zum ersten sind es die Personen, die im Bereich der Hofverwaltung tätig sind, wie etwa Hofmeister und Marschälle, zum zweiten finden sich in der Zentralverwaltung des Territoriums beschäftigte Männer, wie Kanzler und Räte, als dritte Gruppe treten uns die Ehrendienste entgegen, darunter fallen etwa Pagen, Edelknaben und verschiedene Kammerjunker. Als letzte Gruppe finden sich in den Hofordnungen all jene Personen, die zum Hofgesinde und zur Handwerkerschaft gehören und die die alltäglich notwendigen Arbeiten verrichteten.<sup>1048</sup> Daraus lässt sich sicher aber nicht zwingend ableiten, dass es all diese Ämter auch in der Praxis gab und dass sie besetzt waren, denn durch parallele Quellen erfahren wir häufiger, dass ein Amt zwar laut Hofordnung gewünscht, in der Realität aber nicht besetzt war, bzw. ein anderer Amtsträger dieses Amt in Personalunion ausübte.<sup>1049</sup> Ein solcher Hinweis findet sich auch in der bayerischen Hofordnung von 1514, die zwar sowohl das Amt des Stall- als auch das des Futtermeisters enthält, in einem weiteren Absatz aber darauf hinweist, dass diese beiden Ämter nun vereinigt werden sollen.<sup>1050</sup>

Namentliche Listen des Hofpersonals, wie sie in Burgund üblich waren, existieren in deutschen Hofordnungen eher selten.<sup>1051</sup> Anders als in Burgund sind diese Listen aber auch nur selten als Gagenlisten anzusehen. Eine Ausnahme bilden die Klevischen Hofordnungen des 15. Jahrhunderts, die in Form und Inhalt deutlich an burgundische Ordnungen angelehnt sind, was durch die politische und familiäre Nähe zu Burgund erklärt werden kann.<sup>1052</sup> Die sächsische Hofordnung Herzog Georgs, die um das Jahr 1502 entstand, enthält zwar eine Namensliste, aber diese wurde nicht aus Kostengründen angefertigt, sondern um zu regeln wer mit dem Fürsten in den Gottesdienst zu gehen hatte.<sup>1053</sup> Es besteht also keinerlei ökonomischer Hintergrund, der auf eventuelle Sparmaßnahmen hindeuten würde. In den übrigen Ordnungen werden nur für einige Ämter auch die Namen der Inhaber genannt. Meist handelt es sich dabei um die oberen Hofchargen wie Hofmeister, Hofmarschall oder auch Küchenmeister.<sup>1054</sup>

Die am häufigsten anzutreffenden Ämterbezeichnungen in den vorliegenden Hofordnungen sind ‚Hofmarschall‘ und ‚Hofmeister‘. An nahezu allen untersuchten Höfen oblag einem dieser

<sup>1048</sup> Zu den in den HOen erwähnten Ämtern s. Anhang 4 und vgl. EHALT, Ausdrucksformen absolutistischer Herrschaft (wie Anm. 64), S. 38-47, der allerdings nur drei Gruppen ausmacht, da er das niedere Hofgesinde unberücksichtigt lässt.

<sup>1049</sup> S. HEYDENREUTER, Der landesherrliche Hofrat (wie Anm. 53), S. 48f. Teilweise wurden solche Informationen auch in die HO, bzw. das Rangreglement aufgenommen, so begegnet etwa in der Kur-Sächsischen HO von 1764 (HO Nr. 16), die Anmerkung: „Der Ober-Hof-Marschall, dessen Charge anieszò durch den Ersten Hof-Marschall vertreten wird.“

<sup>1050</sup> HO Nr. 35.

<sup>1051</sup> S. FLINK & THISEN, Die klevischen Hofordnungen (wie Anm. 40) und vgl. FLINK, Die klevischen Hofordnungen (wie Anm. 40), S. 407ff.

<sup>1052</sup> Die HOen Nr. 46, 47, 48, 49 und 50 enthalten Namenslisten. Lediglich die letzte vorliegende klevische HO Nr. 51 aus dem Jahr 1489 kommt ohne eine solche aus.

<sup>1053</sup> HO Nr. 10. Die Liste trägt den Titel: „Zum gottesdienst verordnet“.

<sup>1054</sup> Die namentliche Nennung einiger Hofstaatsmitglieder erfolgt primär in älteren HOen, wie den bayerischen HOen der Jahre 1294 und 1514 (Nr. 32 und Nr. 35), der Kurkölner HO von 1469 (Nr. 113), der 1570 entstandenen HO für Friedberg-Scheer (Nr. 106), sowie der Diepholzer HO des Jahres 1586 (Nr. 56) und auch der 1601 erlassene HO des Gf. Ernst von Holstein (Nr. 104). Ansonsten erfolgt eine solche namentliche Aufführung in sog. Hofstaatsverzeichnissen, s. das Verzeichnis Ks. Ferdinands I. aus dem Jahr 1554, ed. bei F. FIRNHABER, Der Hofstaat König Ferdinands I. im Jahre 1554, in: Archiv für österreichische Geschichte (1861), S. 1–28, hier S. 13–28.

beiden Ämter die Aufsicht über das Hofgesinde, damit zusammenhängend die Wirtschaftsführung des Hofhalts,<sup>1055</sup> sowie die Gerichtsbarkeit über das Hofgesinde und bis hinein ins 16., z. T. sogar 17. Jahrhundert, der Vorsitz über das Hofgericht.

Aber auch andere Ämter begegnen häufig in den Hofordnungen, so etwa der Burggraf<sup>1056</sup> oder auch Burgvogt<sup>1057</sup>, teilweise findet sich auch die Bezeichnung Hausvogt oder schlicht Vogt. Dies ist vor allem in den Hofordnungen der Fall, die sich auf einzelne Residenzorte beziehen, die während der Abwesenheit des Fürsten und somit auch des Hofes unter der Verwaltung der oben genannten Beamten standen.<sup>1058</sup>

Fouriere, Futtermarschälle und Futtermeister, Hoffouriere und Stallmeister sind weitere Ämter, die in zahlreichen Hofordnungen genannt werden und deren Aufgabenbereiche zum Teil detailliert beschrieben werden. Gleiches gilt für Küchenmeister und Küchenschreiber, auf die in Kapitel 3.2.2.2 näher einzugehen sein wird.

---

<sup>1055</sup> In einigen wenigen HOen ist gar keine Oberhofcharge angegeben, so etwa in der ca. 1513 entstandenen Hessischen HO des Lgf. Philipp (Nr. 73), der Württembergischen HO Hg. Christophs aus dem Jahr 1550 (Nr. 83) oder auch den Klevischen HOen Nr. 46-51. Im Deutschordens Gebiet war es der so genannte Hauskomtur, der als oberstes Hofamt fungierte (HO Nr. 122). Kg. Wilhelm von Württemberg sprach in seiner 1818 entstandenen HO schlicht vom Oberhofamt ohne dies näher zu betiteln (HO Nr. 94). In Sachsen-Hildburghausen fungierten unter Hg. Ernst Friedrich Carl im Jahr 1750 der Oberstallmeister und der Fourier als oberste Hofchargen (HO Nr. 19).

<sup>1056</sup> Zum Burggrafenamt s. Siegfried RIETSCHEL, Das Burggrafenamt und die hohe Gerichtsbarkeit in den deutschen Bischofsstädten des frühen Mittelalters, Leipzig ND Aalen 1905 ND 1965.

<sup>1057</sup> Zum Amt des Burgvogts s. Burgvogt, Bd. 2, in: Preußische Akademie der Wissenschaften, Deutsche Akademie der Wissenschaften, Heidelberger Akademie der Wissenschaften (Hg.), Deutsches Rechtswörterbuch. Wörterbuch der älteren deutschen Rechtssprache, Weimar 1912-, S. 642f.

<sup>1058</sup> Laut HO Hg. Christophs von Württemberg aus dem Jahr 1549 (Nr. 82) war der Burgvogt neben dem Statthalter die oberste Hofcharge und in der Grafschaft Friedberg-Scheer war es 1570 (HO Nr. 106) der Obervogt, der den Hofhalt leitete.

### 3.2.2.1 Die Leitung des Hofwesens: Hofmeister und Hofmarschall

Das Amt des Hofmeisters ist ein vielschichtiges Amt, das in ganz unterschiedlichen Bereichen der Hofverwaltung zu finden ist und das ganz unterschiedliche Aufgaben und Bedeutungen haben konnte und es ist zudem eines der ganz wenigen Hofämter, das in einem speziellen Zusammenhang auch von Frauen besetzt werden konnte.

Anders als das Amt des Marschalls, Hof- oder Oberhofmarschalls, ist das des Hofmeisters nicht nur ein in der Hofverwaltung anzutreffendes Amt, sondern kann auch den Prinzenerzieher oder den Leiter der Frauen- und Prinzenhofhalte bezeichnen.<sup>1059</sup> In dieser Funktion finden sich oftmals Frauen, die dann den Titel ‚Hofmeisterin‘ tragen.<sup>1060</sup>

Entstanden ist das Amt des Hofmeisters in Deutschland aus dem klösterlichen Bereich heraus. In ihrem Ursprung waren Hofmeister klösterliche Wirtschaftsbeamte, die seit dem 12. Jahrhundert nachweisbar sind.<sup>1061</sup> Einer der ersten weltlichen Hofmeister die namentlich bekannt sind begegnet uns mit Ulrich von Chricendorf am Habsburgerhof im Jahr 1293.<sup>1062</sup> Von hier aus scheint sich das Amt dann über weite Teile des deutschen Reiches ausgebreitet zu haben.

Neben den bereits beschriebenen, der Ökonomie des Hofes zuzurechnenden Aufgaben, tritt der Hofmeister auch unter der Bezeichnung ‚Landhofmeister‘ als Landesbeamter auf, der dann allerdings keinen Anteil mehr an der Hofverwaltung hatte, wobei beide Ämter auch in Personalunion ausgeübt werden konnten.<sup>1063</sup> Es wird deutlich, dass die Kompetenzen des Hofmeisters sehr unterschiedlicher Natur sein konnten.<sup>1064</sup>

<sup>1059</sup> S. Ludwig FERTIG, Die Hofmeister. Ein Beitrag zur Geschichte des Lehrerstandes und der bürgerlichen Intelligenz, Stuttgart 1979, S. 3 und Joseph BAADER, Eines fürstlichen Praeceptors Eid und Bestallung, in: Anzeiger für Kunde der deutschen Vorzeit (1869). Zum Leiter der Frauenhofhalte s. Johannes VOIGT, Deutsches Hofleben im Zeitalter der Reformation, Dresden-Leipzig, S. 173-187.

<sup>1060</sup> S. Ober-Hofmeisterin, Bd. 25, in: Johann Heinrich ZEDLER (Hg.), Grosses vollständiges Universal-Lexicon Aller Wissenschaften und Künste, Halle-Leipzig 1732-1750, Sp. 103-104; Sven RABELER, Sidonia, Georg und die albertinischen Höfe um 1500, in: Sven RABELER, Alexandra KURSAWE, Claudia ULRICH (Hg.), Briefe der Herzogin Sidonia von Sachsen (1449-1510) an ihren Sohn Georg (1471-1539), Kiel 2009 (MRK Sonderheft, 11), S. 9-15, hier S. 13; BOJCOV, Zum Frauenzimmer (wie Anm. 54), S. 210; HASENRITTER, Die pommerschen Hofordnungen (wie Anm. 14), S. 157. Oftmals war der Hofmeisterin noch ein männlicher Hofmeister vorgesetzt, s. Karl FABER, Vom Amte des Hauskomthurs in Königsberg zur Zeit des Deutschen Ordens und von der Hofordnung Herzogs Albrecht, in: Preußische Provinzialblätter (1830), S. 217-228, hier S. 225 und Johannes VOIGT, Hofleben und Hofsitte der Fürstinnen im 16. Jahrhundert, in: Zeitschrift für Geschichtswissenschaft (1844), S. 62-133. Zur zunehmenden Verbreitung s. SCHIRMER, Hofbeamte (wie Anm. 43), S. 301f. Ausführlich zur Geschichte der Ämter des Frauenhofmeisters und der Hofmeisterin s. SEELIGER, Das deutsche Hofmeisteramt (wie Anm. 45), S. 34-47.

<sup>1061</sup> S. Josephus-Maria CANIVEZ, Statuta Capitolorum Generalium Ordinis Cisterciensis ab anno 1116 ad annum 1786, 8, Löwen 1933-1941, Bd. 1, Statuta von 1124 c.V.: “[...] *Ad haec exercenda, nutrienda, conversanda, seu prope seu longe, non tamen ultra dietam, grangias possumus habere, per conversos custodiendas, [...]*”.

<sup>1062</sup> S. ZOLGER, Der Hofstaat (wie Anm. 31) mit einem Verweis auf SEELIGER, Das deutsche Hofmeisteramt (wie Anm. 45) Die Angabe die Zolger macht: „S. 11 Note 34“ ist jedoch falsch, richtig ist S. 15 Note 1. Willoweit sieht eine Ausbreitung weltlicher Hofmeister von Bayern nach „Tirol, Österreich, Böhmen“ sowie an die Bfsitze in Bayern und Köln, s. Dietmar WILLOWEIT, Die Entwicklung und Verwaltung der spätmittelalterlichen Landesherrschaft, Bd. 1, in: Kurt G. A. JESERICH, Hans POHL, Georg Christoph von UNRUH (Hg.), Deutsche Verwaltungsgeschichte, Stuttgart 1983, (1), S. 66-143, hier S. 116ff. Vgl. a. SEELIGER, Das deutsche Hofmeisteramt (wie Anm. 45), S. 6-15.

<sup>1063</sup> S. *ibid.*, S. 47-57. Vgl. Dieter KERBER, Herrschaftsmittelpunkte im Erzstift Trier. Hof und Residenz im späten Mittelalter, Sigmaringen 1995, S. 239ff. In Bayern wurden Ämter häufiger in Personalunion ausgeübt, so etwa im 16. Jh. das Oberstkämmereramt und das Oberhofmeisteramt, s. HEYDENREUTER, Der landesherrliche Hofrat (wie Anm. 53), S. 45-48. Vgl. a. Karl STOMMEL, Johann Adolf Freiherr Wolff genannt Metternich zur Gracht. Vom Landritter zum Landhofmeister, Eine Karriere im 17. Jahrhundert, Köln 1986.

<sup>1064</sup> Vgl. SEELIGER, Das deutsche Hofmeisteramt (wie Anm. 45), S. 48f. und ZOLGER, Der Hofstaat (wie Anm. 31), S. 17f. Seeliger betont die verschiedenen Kompetenzen, die die Hofmeister in den Territorien

Die Herkunft des Marschallamtes ist nicht eindeutig zu klären, wobei die gängige Forschungsmeinung davon ausgeht, dass das Amt sich von den Begriffen *Mar* gleich ‚Pferd‘ und *Schalck* gleich ‚Cheval‘ ableitet und so ursprünglich den Stallmeister oder auch Kommandanten der Reiterei bezeichnete und sich erst später zu einem nahezu reinen Hofamt entwickelte.<sup>1065</sup>

Seit dem Spätmittelalter tritt uns der Marschall, auch Hofmarschall genannt, als Haupt des Hofhalts entgegen. Seine Aufgabenbereiche waren die Aufsicht über den Hofhalt und das Hofgesinde sowie die wirtschaftliche Verwaltung des Hofes. Hinzu kam die Gerichtsbarkeit, die er über das gesamte Hofwesen ausübte und die sich auch auf die am Hof anwesenden Fremden und Handwerker erstreckte.<sup>1066</sup> An manchen Höfen bildete sich ergänzend dazu das Amt des Hausmarschalls aus. Nicht immer waren die Funktionen dieser beiden Marschallämter klar gegeneinander abgegrenzt, teilweise war der Hausmarschall letztlich nur der Vertreter des Hofmarschalls<sup>1067</sup>

Auch beim Marschallamt spaltete sich, wie bereits beim Hofmeisteramt gesehen, das auf die Verwaltung des Territoriums spezialisierte Amt des Landmarschalls ab, dessen Aufgabe neben der Landesverwaltung die Vertretung des Landesherrn, speziell auf Landtagen, war.<sup>1068</sup>

Anders als das Amt des Hofmeisters begegnet uns der Marschall bereits in merowingischer Zeit und zählt zu den vier klassischen Hofämtern. Zu diesem Zeitpunkt war er Stallmeister, sorgte für die Pferde sowie die Unterbringung und Versorgung des Hofes auf Reisen und Kriegszügen.<sup>1069</sup> Am Königshof entstand daraus im Verlauf des 10. Jahrhunderts das Erzmarschallamt, welches dem Kurfürsten von Sachsen zufiel.<sup>1070</sup> Hinzu kamen die so genannten Reichsmarschälle, die sich aus dem ehemaligen Ministerialenstand rekrutierten und deren Amt seit dem Ende des 12. Jahrhunderts in der Familie derer von Pappenheim erblich wurde.<sup>1071</sup>

---

hatten. Dem widersprach Zolger mit der Aussage, dass „bis ins 15. Jahrhundert [...] die Stellung der Hofmeister im Wesen an allen deutschen Höfen dieselbe gewesen sei.“

<sup>1065</sup> Zur heutigen Forschung s. Peter SCHMID, *Marschall*, Bd. 3, in: Wolfgang STAMMLER, Adalbert ERLER, Ekkehard KAUFMANN (Hg.), *Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte*, Berlin 1971-1998, S. 348–353. Vgl. SECKENDORFF, *Teutscher Fürsten-Staat* (wie Anm. 15), S. 642 und MOSER, *Teutsches Hof-Recht* (wie Anm. 102), Bd. 2, S. 112. Kortüm beschreibt den Marschall als rein militärisches Amt, s. Hans-Henning KORTÜM, *Militär am Hof*, in: Werner PARAVICINI (Hg.), *Höfe und Residenzen im spätmittelalterlichen Reich. Bilder und Begriffe*, Ostfildern 2005 (Residenzenforschung, 15.II), S. 182–188, hier S. 187. Zur Frühzeit des Marschallamtes s. Robert HOLTZMANN, *Zum Strator- und Marschalldienst zugleich eine Erwiderung*, in: *Historische Zeitschrift* (1932), S. 301–350.

<sup>1066</sup> S. Ferd. MENCIK, *Beiträge zur Geschichte der kaiserlichen Hofämter*, in: *Archiv für österreichische Geschichte* (1899), S. 447–563, hier S. 464-472.

<sup>1067</sup> S. MÜLLER, *Kurfürst Johann Georg der Erste* (wie Anm. 119), S. 93ff., PLODECK, *Hofstruktur und Hofzeremoniell* (wie Anm. 51), S. 97f. und MÜLLER, *Kurfürst Johann Georg der Erste* (wie Anm. 119), S. 93ff. Noch bis ins 19. Jh. hinein änderte sich an diesen Amtsverteilungen und -bezeichnungen nichts, s. BLASCHKE, *Hof und Hofgesellschaft* (wie Anm. 64).

<sup>1068</sup> S. SCHMID, *Marschall* (wie Anm. 1065), Bd. 3, S. 352; TOPKA, *Der Hofstaat Kaiser Karls VI.* (wie Anm. 71), S. 10; ANDRESEN, *Studien und Quellen* (wie Anm. 60), S. 67f.; SEELIGER, *Das deutsche Hofmeisteramt* (wie Anm. 45), S. 1f.; Alfred Ritter von WRETSCHKO, *Das österreichische Marschallamt im Mittelalter. Ein Beitrag zur Geschichte der Verwaltung in den Territorien des Deutschen Reiches auf urkundlicher Grundlage*, Wien 1897; ZOLGER, *Der Hofstaat* (wie Anm. 31), S. 15f. und FREISLEBEN & HILSCHER & OTTNER ET AL., *Die Wiener Hofgesellschaft* (wie Anm. 182), S. 37. Vgl. a. Dieter STIEVERMANN, *Southern German Courts around 1500*, in: Ronald G. ASCH, Adolf M. BIRKE (Hg.), *Princes, Patronage, and the Nobility. The Court at the Beginning of the Modern Age c. 1450-1650*, Oxford 1991 (Studies of the German Historical Institute London), S. 157–172, hier S. 157ff.

<sup>1069</sup> Zu den Hofämtern in frühmittelalterlicher Zeit s. Irmgard LATZKE, *Hofamt, Erzamt und Erbamt im mittelalterlichen deutschen Reich*, Phil. Diss., Frankfurt a. M. 1970. HINKMAR von Reims, *De Ordine Palatii* (wie Anm. 36), Cap. 23.

<sup>1070</sup> S. Dietmar WILLOWEIT, *Erbämter*, Bd. 3, in: *Lexikon des Mittelalters*, Stuttgart, Sp. 2101. Vgl. S. KREIKER, *Marschall*, Bd. 6, in: *Lexikon des Mittelalters*, Stuttgart, Sp. 324f. und *Archi-Mareschallus*, Bd. 2, in: Johann Heinrich ZEDLER (Hg.), *Grosses vollständiges Universal-Lexicon Aller Wissenschaften und Künste*, Halle-Leipzig 1732-1750, Sp. 1227.

<sup>1071</sup> S. Karl BOSL, *Die Reichsministerialität der Salier und Staufer. Ein Beitrag zur Geschichte des hochmittelalterlichen deutschen Volkes*, 2, Stuttgart 1950/51 (Schriften der MGH, X/1 und X/2); Ritter Albeg

Der Aufgabenbereich des Marschalls war über Jahrhunderte hinweg speziell am Hof der deutschen Kaiser und Könige sehr umfangreich: er war Aufseher über die Pferde und Führer der Reiterei und entwickelte sich zum Befehlshaber des gesamten Heeres. Hinzu kamen die Aufgaben im Bereich der Gerichtsbarkeit über die Hofangehörigen. Insbesondere am Königshof war der Marschall zudem für die persönliche Sicherheit des Regenten und seiner Familie verantwortlich, organisierte die Reichstage, trug die Reichsinsignien und übergab sie dem neu gewählten König.<sup>1072</sup> Auch diplomatische Funktionen übte er aus.

An allen Höfen, an denen ein Marschall anzutreffen war veränderten sich dessen Kompetenzen im Laufe der Frühen Neuzeit nur wenig. Sowohl Seckendorff, als auch Moser und Zedler zählten folgende Kompetenzbereiche zum Hofmarschallamt:

- die Aufsicht über den gesamten Hofstaat, inklusive der Einstellung und Vereidigung neuer Diener,
- die Aufrechterhaltung der Hofpolicey,
- die Einhaltung des Hofzeremoniells,
- die Aufwartung bei Hoffestlichkeiten und den Empfang fremder Gäste,
- die Oberaufsicht über die einzelnen Hofbereiche wie Küche, Keller und Silberkammer, das Inventar und die Mobilien des Hofhalts,
- die Organisation der Reisen und
- die Einhaltung des Burgfriedens.<sup>1073</sup>

Der umfangreiche Aufgabenkanon des Marschalls führte zur allmählichen Aufspaltung auch dieses Amtes in Ober- und Untermarschälle.<sup>1074</sup> So blieb das Amt bis ins 19. Jahrhundert hinein bestehen und so konnte der wohl berühmteste Hofmarschall - Carl Ernst von Malortie - 1842

---

Eduard von STROBL, *Das Obersthofmarschallamt seiner k. k. apostolischen Majestät*, Innsbruck 1908 (Forschungen zur inneren Geschichte Österreichs, 4), S. 3-33 und Wilhelm KRAFT, *Das Reichsmarschallamt in seiner geschichtlichen Entwicklung*, in: *Jahrbuch des Historischen Vereins für Mittelfranken* (1959), S. 2–36, zur Familie Pappenheim s. S. 4-6. Zum Ursprung des Satzes „Ich kenne meine Pappenheimer“ s. S. 16.

<sup>1072</sup> S. SCHMID, *Marschall* (wie Anm. 1065), Sp. 348ff. Vgl. ZIMMERMANN, *Der Hofstaat der Fürstbischöfe* (wie Anm. 208), S. 97ff. und STROBL, *Das Obersthofmarschallamt* (wie Anm. 1071).

<sup>1073</sup> S. MOSER, *Teutsches Hof-Recht* (wie Anm. 102), Bd. 2, S. 111-114; SECKENDORFF, *Teutscher Fürsten-Staat* (wie Anm. 15), S. 642-658 und *Marschall*, Bd. 19, in: Johann Heinrich ZEDLER (Hg.), *Grosses vollständiges Universal-Lexicon Aller Wissenschaften und Künste*, Halle-Leipzig 1732-1750, Sp. 1698–1730, hier Sp. 1699f. Vgl. Anna MIKSCH, "ohne Concurrentz". *Das Oberhofmarschallamt - Quellenfundus sächsischer Kulturgeschichte*, in: Claudia SCHNITZLER, Petra HÖLSCHER (Hg.), *Eine gute Figur machen. Kostüm und Fest am Dresdner Hof. anlässlich der Ausstellung des Kupferstich-Kabinetts Dresden vom 10. September bis 3. Dezember 2000 im Dresdner Schloß, Amsterdam-Dresden 2000*, S. 31–37; WRETSCHKO, *Das österreichische Marschallamt* (wie Anm. 1068), S. 183-186; BRUNNER, *Die Hofgesellschaft* (wie Anm. 408), S. 181f. und PENNING, ... daß hierin (wie Anm. 53), S. 155.

<sup>1074</sup> S. SECKENDORFF, *Teutscher Fürsten-Staat* (wie Anm. 15), S. 647 und vgl. TREUSCH BUTTLAR, *Das tägliche Leben* (wie Anm. 130), S. 12ff. An manchen Höfen gab es zudem einen Reisemarschall, s. ZEDLER, *Marschall* (wie Anm. 1073), Sp. 1699 und *Ober-Hof-Marschall*, Bd. 25, in: Johann Heinrich ZEDLER (Hg.), *Grosses vollständiges Universal-Lexicon Aller Wissenschaften und Künste*, Halle-Leipzig 1732-1750, Sp. 103. Zur Aufspaltung des Amtes z. B. am brandenburgischen Hof s. Karl-Heinz AHRENS, *Residenz und Herrschaft. Studien zu Herrschaftsorganisation, Herrschaftspraxis und Residenzbildung der Markgrafen von Brandenburg im späten Mittelalter*, Frankfurt a. M.-Bern-New York-Paris 1990 (Europäische Hochschulschriften, Reihe III Geschichte und ihre Hilfswissenschaften, 427), S. 137-140 und HAHN, *Struktur und Funktion* (wie Anm. 52), S. 142f. Auch am kfst.en Hof zu Mainz erfolgte eine solche Teilung des Amtes, s. GOLDSCHMIDT, *Zentralbehörden* (wie Anm. 55), S. 35f. Vgl. SCHIRMER, *Hofbeamte* (wie Anm. 43), S. 301 und Georg SCHMIDT, *Das Kurerzstift Mainz um 1600: Katholische Konfessionalisierung im Spannungsfeld von Erzbischof und Domkapitel*, in: *Archiv für mittelrheinische Kirchengeschichte* (1993), S. 115–140.



sein Handbuch *Der Hof-Marschall* verfassen, in dem er die Sorge um die Dienerschaft, die Hofökonomie, den Keller und die Kontrolle über alle Ämter und Reisen zu den Aufgaben des Hofmarschalls rechnete.<sup>1075</sup>

Trotz der umfangreichen Kompetenzen, die das Hofmarschallamt hatte und seiner weitreichenden Gewalt ist nicht davon auszugehen, dass die Ausführungen Ellen Widders, Hofordnungen seien letztlich Ausführungsbestimmungen für das Marschallamt, für alle Territorien Bestand haben.<sup>1076</sup>

Die Auswertung der hier vorliegenden Quellen zeigt, dass ein Hof einen Hofmeister oder einen Hofmarschall brauchte, um als wirklicher Hof angesehen zu werden, denn in nur acht Fällen (6,56%) tritt uns nicht eines dieser beiden Ämter als das den Hof leitende Amt entgegen. Zwei dieser Ausnahmen betreffen Hofordnungen, die für den Hofhalt einer Witwe verfasst sind,<sup>1077</sup> eine betrifft den Deutschen Orden,<sup>1078</sup> der insgesamt einen anders gearteten höfischen Aufbau hatte, eine andere ein Fürstbistum<sup>1079</sup> und eine weitere betrifft die Grafschaft Friedberg-Scheer.<sup>1080</sup> Die verbleibenden Hofordnungen stammen aus Mecklenburg,<sup>1081</sup> Württemberg<sup>1082</sup> und Sachsen-Hildburghausen<sup>1083</sup>.

Betrachtet man diese acht Ausnahmen genauer, so fällt auf, dass fünf dieser Hofordnungen aus der Frühzeit dieser Quellengattung stammen, genauer gesagt aus dem 15. bzw. 16. Jahrhundert,<sup>1084</sup> zwei – die beiden Wittumsordnungen – sind aus dem Beginn des 17. Jahrhunderts<sup>1085</sup> und nur eine (Sachsen-Hildburghausen) wurde im 18. Jahrhundert verfasst<sup>1086</sup>. Die Ordnung aus Sachsen-Hildburghausen weist aber noch eine weitere Besonderheit auf, denn sie wurde von den Räten und dem, ehemaligen Leiter des Hofes, dem Oberstallmeister, verfasst. Eine neue oberste Hofcharge ist in der Hofordnung selber nicht mehr angegeben.<sup>1087</sup>

Dieses Ergebnis bestätigt das von Reinbold für den Dannenberger Hof des 16. bzw. 17. Jahrhunderts erzielte Resultat: Hier war es so, dass die Umbenennung des obersten Hofamtes von Hauptmann zu Marschall den Weg wies hin zur Entstehung eines fürstlichen Haushaltes.<sup>1088</sup>

Eine weitere These, die sowohl von Seckendorff als auch von Moser und Zedler aufgestellt wurde, besagt, dass das Marschallamt in seiner Funktion identisch sei mit dem Hofmeisteramt, beide Ämter demnach austauschbar seien.<sup>1089</sup> Und in der Tat zeigt die Auswertung deutlich, dass

<sup>1075</sup> MALORTIE, *Der Hof-Marschall* (wie Anm. 112), S. 1. Vgl. WEBER, *Bamberger Hofleben* (wie Anm. 55), S. 69-76.

<sup>1076</sup> WIDDER, *Hofordnungen im Niedersächsischen Reichskreis* (wie Anm. 74), S. 492-495.

<sup>1077</sup> HO Nr. 9 und HO Nr. 103.

<sup>1078</sup> HO Nr. 122.

<sup>1079</sup> HO Nr. 114.

<sup>1080</sup> HO Nr. 106.

<sup>1081</sup> HO Nr. 66.

<sup>1082</sup> HO Nr. 82.

<sup>1083</sup> HO Nr. 19.

<sup>1084</sup> HO Nr. 114, Nr. 122, Nr. 82, Nr. 106 und Nr. 66.

<sup>1085</sup> HO Nr. 103 und Nr. 9.

<sup>1086</sup> HO Nr. 19.

<sup>1087</sup> Das Territorium Sachsen-Hildburghausen war, nicht zuletzt aufgrund seiner geringen Größe und der Prachtliebe seiner Regenten hoch verschuldet und fiel daher im Jahr 1769 unter die ks.e Zwangsschuldenverwaltung, s. Gerhard KÖBLER, *Historisches Lexikon der deutschen Länder. Die deutschen Territorien vom Mittelalter bis zur Gegenwart*, München <sup>5</sup>1995, S. 529f.

<sup>1088</sup> REINBOLD, *Hof und Landesverwaltung* (wie Anm. 55), S. 61. Später gab man dem obersten Hofbeamten gleich beide Titel, um das Dasein als fst.er Hof noch weiter zu untermauern, s. S. 64.

<sup>1089</sup> S. SECKENDORFF, *Teutscher Fürsten-Staat* (wie Anm. 15), S. 642; MOSER, *Teutsches Hof-Recht* (wie Anm. 102), Bd. 2, S. 102 und ZEDLER, *Marschall* (wie Anm. 1073); ZEDLER (Hg.), *Zedler Grosses vollständiges Universal-Lexicon* (wie Anm. 871), Bd. 19, Sp. 1699. Vgl. hierzu auch Michael SCHOLZ, *Residenz, Hof und Verwaltung der Erzbischöfe von Magdeburg in Halle in der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts*, Sigmaringen 1997 (*Residenzenforschung*, 7), S. 53f.

die beiden Ämter des Hofmeisters und des (Hof-)Marschalls gleichbedeutend gewesen sein müssen, denn in nur 15 Ordnungen (10,66%) begegnen uns beide Ämter, wobei in zehn Fällen der Hofmeister eindeutig dem Marschall untergeordnet ist.<sup>1090</sup> Dieses Ergebnis widerspricht der gängigen Ansicht, dass sich viele, insbesondere die katholischen Territorien, beim Aufbau ihrer eigenen Höfe am Vorbild des kaiserlichen Hofes orientierten, denn abzüglich einer habsburgischen Hofordnung, findet sich die Unterordnung des Marschallamtes unter das Hofmeisteramt in den vorliegenden Quellen nur noch für die erste bayerische Hofordnung des Jahres 1293 und für eine Ordnung des Herzogs Gustav Adolph von Mecklenburg-Güstrow als Administrator von Ratzeburg aus dem Jahr 1654. Selbst die späteren bayerischen Ordnungen aus den Jahren 1294, 1464 und 1491 folgen diesem Schema nicht mehr.<sup>1091</sup>

Betrachtet man das hier vorliegende Quellenkonvolut so wird deutlich, dass der Marschall oder Hofmarschall wesentlich häufiger als der Hofmeister an der Spitze eines Hofes stand. In 58 Hofordnungen wird ein Marschall, Hofmarschall oder Oberhofmarschall als oberster Hofstab genannt, dies entspricht 47,54%.<sup>1092</sup> Ein Hofmeister oder Obersthofmeister leitete hingegen nur laut 39 Hofordnungen den Hofstaat (31,97%).<sup>1093</sup>

Nicht erst die neuere Forschung hat versucht einen Zusammenhang zwischen der Benennung des obersten Hofamtes und der politischen Ausrichtung des jeweiligen Hofes herzustellen. Bereits Friedrich Carl von Moser ging davon aus, dass das Hofmeisteramt zumeist an den Höfen auftauchte, die „ihre Verfassung nach dem Modell des Kayserlichen Hofes eingerichtet und auch in andern das Spanische Ceremoniel nachgeahmt haben, dabero an den Chur=Brandenburgischen, Sächsischen, Braunschweigischen und andern, zumahlen Evangelischen Höfen, solches Amt nicht angetroffen wird [...]“.<sup>1094</sup>

Zu einem sehr ähnlichen Ergebnis kam Gerda Zimmermann im Zusammenhang mit ihrer Untersuchung über den Hofstaat der Würzburger Fürstbischöfe, als sie schrieb: „Das unter der Bezeichnung Hofmeister ältere Amt, setzte sich im süddeutschen Raum, in Hanau, Baden, Württemberg, der Pfalz und in Bayern durch, während in Braunschweig, Sachsen, Anhalt und in Hessen der Marschall ihn aus seiner Stellung verdrängte.“<sup>1095</sup>

<sup>1090</sup> HO Nr. 1, Nr. 6, Nr. 17, Nr. 20, Nr. 31, Nr. 62, Nr. 65, Nr. 69, Nr. 71, Nr. 84, Nr. 87, Nr. 116, Nr. 119, Nr. 120, Nr. 121. Damit ist in 66,67% der Fälle in denen es beide Ämter gibt, der Hofmarschall das nachweislich ranghöhere Amt, nicht zuletzt da der erwähnte Hofmeister dort meist als Prinzenzieher oder Vorstand des Frauenzimmers tätig war. In zwei Fällen, HO Nr. 62 und Nr. 121 (13,33%), ist die Rangfolge zwischen den Ämtern nicht eindeutig aus der HO zu entnehmen und nur in drei Fällen - HO Nr. 1, Nr. 31, Nr. 71 (20%) – ist der Marschall dem Hofmeister unterstellt. In 15 HOen erfolgt keine Angabe über das höchste Hofamt (12,30%), dies betrifft folgende Ordnungen: Nr. 35, Nr. 36, Nr. 37, Nr. 38, Nr. 39, Nr. 40, Nr. 46, Nr. 55, Nr. 56, Nr. 73, Nr. 83, Nr. 94, Nr. 105, Nr. 112 und Nr. 113.

<sup>1091</sup> HO Nr. 32, Nr. 33 und Nr. 34. Wobei HO Nr. 34 aus Bayern-Landshut sogar ganz mit dem ks.en Vorbild bricht und dort der Hofmarschall das oberste Hofamt darstellt. Für Hg. Gustav Adolph kann das Vorbild des ks.en Hofes im Grunde gar nicht gelten, da er Lutheraner war, hier müssen entsprechend andere Gründe vorliegen, die allerdings im Rahmen dieser Arbeit nicht geklärt werden können.

<sup>1092</sup> HO Nr. 6, Nr. 10, Nr. 11, Nr. 13, Nr. 14, Nr. 15, Nr. 16, Nr. 17, Nr. 18, Nr. 20, Nr. 21, Nr. 22, Nr. 23, Nr. 24, Nr. 25, Nr. 26, Nr. 27, Nr. 28, Nr. 29, Nr. 30, Nr. 34, Nr. 52, Nr. 53, Nr. 54, Nr. 57, Nr. 58, Nr. 59, Nr. 60, Nr. 61, Nr. 62, Nr. 63, Nr. 64, Nr. 65, Nr. 67, Nr. 69, Nr. 70, Nr. 75, Nr. 76, Nr. 77, Nr. 78, Nr. 79, Nr. 84, Nr. 87, Nr. 88, Nr. 89, Nr. 90, Nr. 91, Nr. 92, Nr. 93, Nr. 97, Nr. 98, Nr. 100, Nr. 101, Nr. 111, Nr. 115, Nr. 116, Nr. 118, Nr. 119 und Nr. 120.

<sup>1093</sup> HO Nr. 1, Nr. 2, Nr. 3, Nr. 4, Nr. 5, Nr. 7, Nr. 8, Nr. 12, Nr. 31, Nr. 32, Nr. 33, Nr. 41, Nr. 42, Nr. 43, Nr. 44, Nr. 45, Nr. 47, Nr. 48, Nr. 49, Nr. 50, Nr. 51, Nr. 68, Nr. 71, Nr. 72, Nr. 74, Nr. 80, Nr. 81, Nr. 85, Nr. 86, Nr. 95, Nr. 96, Nr. 99, Nr. 102, Nr. 104, Nr. 107, Nr. 108, Nr. 109, Nr. 110, Nr. 117 und Nr. 121.

<sup>1094</sup> MOSER, Teutsches Hof-Recht (wie Anm. 102), Bd. 2 S. 102. Vgl. Siegfried ISAACSOHN, Geschichte des Preußischen Beamtenhums vom Anfang des 15. Jahrhunderts bis auf die Gegenwart, 3, Berlin ND Aalen 1874-1884 ND 1962, Bd. I, S. 8 und S. 13ff.

<sup>1095</sup> ZIMMERMANN, Der Hofstaat der Fürstbischöfe (wie Anm. 208), S. 37. Vgl. a. KERN, Deutsche Hofordnungen (wie Anm. 14), Bd. 1, S. VIII und WILLOWEIT, Allgemeine Merkmale (wie Anm. 25), hier S. 306.

Übersetzt man diese These auf die dieser Arbeit zugrunde liegenden Quellen, so müsste der größte Teil von ihnen aus norddeutschen bzw. protestantischen Territorien stammen. Dies entspricht auch tatsächlich der Wahrheit, denn nach Abzug der fünf Hofordnungen, die auf verschiedene Habsburger Höfe entfallen, stammen 66 Hofordnungen von norddeutschen Höfen (56,41%).<sup>1096</sup> Innerhalb der norddeutschen Territorien ist es zwar so, dass die Höfe, die einen Hofmarschall als oberste Hofcharge haben mit 62,12% die Mehrheit stellen, aber eben auch 27,27% der norddeutschen Höfe einen Hofmeister an ihrer Spitze haben, so dass sich die oben zitierte These nur zum Teil in der Realität widerspiegelt.

Noch deutlicher gegen diese These spricht das Ergebnis bei den süddeutschen Höfen, denn hier geht das Ergebnis Hofmeister versus Hofmarschall mit 33,33% zu 33,33% pari aus.<sup>1097</sup>

Deutlicher fällt das Resultat aus, wenn man die Konfession mit in die Auswertungen einbezieht: Nur 20 der insgesamt 66 norddeutschen Hofordnungen wurden von einem eindeutig als katholisch zu bezeichnenden Regenten veranlasst (30,30%),<sup>1098</sup> aber 60% von ihnen weisen einen Hofmeister als oberste Hofcharge auf. Ein vergleichbares Ergebnis erzielt man, wenn man die eindeutig protestantischen Hofordnungen Norddeutschlands untersucht: in 72,72% von ihnen ist der Hof- oder Oberhofmarschall das oberste Hofamt.

Für Süddeutschland fällt die Bilanz wie folgt aus: 29 Hofordnungen entstammen der Feder eines katholischen Regenten (56,86%), davon geben einen Hofmarschall als oberste Hofcharge 24,14% an und 31,03% einen Hofmeister. Bei den protestantischen Territorien in Süddeutschland ist die Verteilung deutlicher, denn der Hofmarschall tritt in 58,82% in Erscheinung und der Hofmeister in 29,41%.

Dieses Ergebnis zeigt, dass offensichtlich die Konfessionszugehörigkeit eine größere Rolle bei der Entscheidung spielte, wie das oberste Hofamt bezeichnet wurde als die geographische Lage des Territoriums, aber weder das eine noch das andere Kriterium war alleinig ausschlaggebend für die Entscheidung. Weitere Gründe zu ermitteln würde leider den Rahmen dieser Arbeit sprengen.

Insbesondere in den Ordnungen, die für spezielle Residenzorte geschrieben wurden und nicht den ständigen Hof betrafen, finden sich auch anders bezeichnete oberste Beamte. Es sind dies in den meisten Fällen die Burgvögte und Burggrafen, denen eine große Bedeutung zukam.<sup>1099</sup> Sie waren für die Aufrechterhaltung der Ordnung und die gesamte Verwaltung des Residenzortes zuständig so lange der Fürst mit dem ständigen Hof nicht anwesend war. Aber auch bei Anwesenheit des Hofes gab es bestimmte Aufgaben, die ihnen weiterhin eigen waren, so etwa die Verwahrung der Schlüssel und die Aufsicht über die Torwärter, Pfortner und teilweise auch die Trabanten.

---

<sup>1096</sup> S. Anhang 3. Dabei wurden die geistlichen Territorien Köln, Paderborn, Münster, sowie das Deutschordensland mit zu den süddt.en Territorien gerechnet.

<sup>1097</sup> S. Anhang 3.

<sup>1098</sup> Leider musste diese Aussage leicht eingeschränkt werden, da nicht bei allen Regenten die Konfession ermittelt werden konnte.

<sup>1099</sup> S. Anhang 4.

### 3.2.2.2 Weitere Ämter

Neben dem obersten Amtsträger bei Hof gab es, zumindest an den größeren Fürstenhöfen, sogenannte Hofstäbe, die die Verwaltung und Organisation einzelner Hofbereiche unter sich hatten.

Am kaiserlichen Hof existierten seit der Zeit Ferdinands I. insgesamt vier Hofstäbe, die von den obersten Hofchargen geleitet wurden.<sup>1100</sup> Die Vorsteher dieser Hofstäbe waren:

- a) Obersthofmeister: er war das Oberhaupt des Hofes. Sein direkter Zuständigkeitsbereich umfasste die Leibgarden, die Ökonomie des Hofes, die Immobilienverwaltung, das Theater und die Musiker, sowie die geistliche Hofkapelle und weitere Aufgaben;<sup>1101</sup>
- b) Obersthofmarschall: seine Hauptaufgabe war die Jurisdiktion über alle Hofangehörigen. Zudem hatte er sich um die Quartiere des Hofes zu kümmern;<sup>1102</sup>
- c) Oberstkämmerer: sein Aufgabenbereich bezog sich auf die persönlichen Anliegen des Kaisers. Er leitete die Leibkammer und verwaltete das Privatvermögen des Herrschers;<sup>1103</sup>
- d) Oberststallmeister: er kümmerte sich um alle Angelegenheiten, die den Stall, die Pferde, den Transport des Hofes sowie die Edelknaben betrafen.<sup>1104</sup>

<sup>1100</sup> S. ZOLGER, Der Hofstaat (wie Anm. 31), S. 54f. Vgl. Viktor THIEL, Die innerösterreichische Zentralverwaltung 1564-1749. I. Die Hof- und Zentralbehörden Innerösterreichs 1564-1625, in: Archiv für österreichische Geschichte (1916), S. 1–210; Stefan SIENELL, Die Wiener Hofstaate zur Zeit Leopolds I., in: Klaus MALETTKE, Chantall GRELL (Hg.), Hofgesellschaft und Höflinge an europäischen Fürstenhöfen in der Frühen Neuzeit (15. - 18. Jh.). Société de cour et courtisans dans l'Europe de l'époque moderne (XVe – XVIIIe siècle), Münster-Hamburg-Berlin-London 2001 (Forschungen zur Geschichte der Neuzeit, Marburger Beiträge, 1), S. 89–111; Volker PRESS, The Habsburg Court as Center of Imperial Government, in: Journal of Modern History (1986), S. 23–45 und V. THIEL, Der Hofstaat des Erzherzogs Karl von Innerösterreich vor seiner selbständigen Regierung, in: Blätter zur Geschichte und Heimatkunde der Alpenländer (1913), S. 363–364. Zur weiteren Behördenorganisation Ferdinands s. E. ROSENTHAL, Die Behördenorganisation Kaiser Ferdinands I., in: Archiv für österreichische Geschichte (1887), S. 55–316. Zur späteren Zeit vgl. Karl G. (Hg.) HELBIG, Esaias Pufendorf Bericht über Kaiser Leopold, seinen Hof und die österreichische Politik 1671-1674, Leipzig 1862.

<sup>1101</sup> Insbesondere ab dem 16. Jh. verfestigte sich diese herausragende Stellung des Obersthofmeisters, s. EHALT, Ausdrucksformen absolutistischer Herrschaft (wie Anm. 64), S. 48f. Zur Organisation einer Hofkapelle zu Beginn des 18. Jh.s s. Domenico Gaetano CAVALCANTI, SOTBERG ERIC, Ceremonial pour l'Eglise A L'Usage De Son Altesse Serenissime Electorale De Cologne: Où l'on explique La Maniere avec laquelle Elle veut être servie dans le Fonctions d'Eglise, tant Pontificales ou Solemnelles, que particulieres afin que tous & un chacun à qui il touche s'y conforment exactement, Lille 1708.

<sup>1102</sup> Seine Stellung als zweithöchste Hofcharge verlor der Obersthofmarschall in der Zeit Rudolfs II. an den Oberstkämmerer, nachdem er zuvor seine Stellung als höchstes Hofamt bereits an den Hofmeister abgeben musste, s. WÜHRER & SCHEUTZ, Zu Diensten Ihrer Majestät (wie Anm. 64), S. 34f. und TOPKA, Der Hofstaat Kaiser Karls VI. (wie Anm. 71), S. 10f. Topka datiert den Niedergang des Obersthofmarschallamtes bereits in die Zeit Ferdinands I., s. S. 14f. Vgl. EHALT, Ausdrucksformen absolutistischer Herrschaft (wie Anm. 64), S. 38-47 und WRETSCHKO, Das österreichische Marschallamt (wie Anm. 1068).

<sup>1103</sup> S. EHALT, Ausdrucksformen absolutistischer Herrschaft (wie Anm. 64), S. 49ff. Zur Oberstkämmererordnung s. MENCİK, Beiträge zur Geschichte (wie Anm. 1066), S. 517-523.

<sup>1104</sup> S. EHALT, Ausdrucksformen absolutistischer Herrschaft (wie Anm. 64), S. 51f. Zu den Zuständigkeitsbereichen der einzelnen Hofchargen s. WÜHRER & SCHEUTZ, Zu Diensten Ihrer Majestät (wie Anm. 64), S. 34f. Bis zum Ende des Ks.hofes hat sich an dieser Organisationsform nichts verändert, s. STEKL, Der Wiener Hof (wie Anm. 60) und vgl. Alphons LHOTSKY, Kaiser Karl VI. und sein Hof im Jahre 1712/13, in: Mitteilungen des Instituts für Österreichische Geschichtsforschung (1958), S. 52–80. Zur Instruktion des Oberststallmeisteramtes s. MENCİK, Beiträge zur Geschichte (wie Anm. 1066), S. 524-533. Diesem unterstellt waren auch die Edelknaben, die ebenfalls eine eigene Instruktion hatten, s. ibid., S. 533-536. und vgl. Edelknabe, Bd. 8, in: Johann Heinrich ZEDLER (Hg.), Grosses vollständiges Universal-Lexicon Aller Wissenschaften und Künste, Halle-Leipzig 1732-1750, 211. Instruktion für die Praeceptoren der Edelknaben, s. MENCİK, Beiträge zur Geschichte (wie Anm. 1066), S. 536-543.

- e) Oberstjägermeister: er stellte zwar keinen eigenen Hofstab dar, blieb aber bis gegen Ende des 18. Jahrhunderts ein selbständiges Amt, das keinem der Hofstäbe untergeordnet war.<sup>1105</sup>

An vielen Höfen wurde dieser organisatorische und verwaltungstechnische Aufbau des Kaiserhofes kopiert, so etwa in Bamberg<sup>1106</sup> oder auch im Herzogtum Jülich-Berg<sup>1107</sup>.

Andere Höfe dehnten die Hofstäbe weiter aus und ergänzten sie wie etwa der Kurpfälzische Hof des 18. Jahrhunderts. Hier sind es insgesamt sechs verschiedene Hofstäbe:

- a) Großhofmeisterstab
- b) Obristkämmererstab
- c) Obristhofmeisterstab
- d) Obriststallmeisterstab
- e) Hofmusikstab
- f) Obristjägermeisterstab.<sup>1108</sup>

Eine ähnlich erweiterte Einteilung der Hofstäbe findet sich auch im Kurfürstentum Köln. Für die Zeit des Erzbischofs Joseph Clemens (1688-1723) lassen sich sieben Hofstäbe nachweisen:

- a) Obristhofmeister: ihm unterstellt waren die Hofgeistlichkeit, das Hofburgamt, das Hofjägermeisteramt, das Hofarzneiamt und das Hofbauamt,
- b) Obristkämmerer: ihm unterstellt waren die Bediensteten der Kammer, sowie der Garderobe und die Beschäftigten im Bereich des sogenannten *Menu-Plaisir*,<sup>1109</sup>
- c) Obristkanzler: die Regierungs- und Justizkollegien waren ihm untergeordnet,
- d) Obristhofmarschall: alle niederen Hofbedienten, das Hofküchenamt und das Silberkämmereramt gehörten diesem Stab an und waren ihm unterstellt,
- e) Obriststallmeister: die subalternen Ämter waren hier das Hofpurschamt und das Marschall- oder Stallpurschamt,
- f) Gouverneurs des gardes du corps: dieser Stab war zuständig für die Hatschier- und Leibgardenkompanie, die Carabinier-Leibgardenkompanie sowie die Trabanten-Leibgardenkompanie,
- g) Général de la maison électorale: auch ihm waren Teile der Leibgarde unterwiesen, so das Leibgardenregiment zu Fuß, die Leibgardenreiterei und das Leibregiment der Dragoner.<sup>1110</sup>

---

<sup>1105</sup> S. K. LEEDER, Beiträge zur Geschichte des k. u. k. Oberstjägermeisteramtes, Wien 1908 (Archiv d. Österreichischen Akademie d. Wissenschaften, phil./hist. Kl., 98/2) und TOPKA, Der Hofstaat Kaiser Karls VI. (wie Anm. 71), S. 16. Eine Instruktion für den Obristjägermeister in Steyer s. MENCIK, Beiträge zur Geschichte (wie Anm. 1066), S. 543-552. Zur Erbllichkeit des Amtes und seiner Stellung als Reichsamt s. Winfried LEIST, Zwei Reichsämter der Markgrafen von Meißen, in: Hans PATZE (Hg.), Kaiser Karl IV. 1316-1378. Forschungen über Kaiser und Reich, Neustadt/Aisch 1978, S. 433-440.

<sup>1106</sup> S. WEBER, Bamberger Hofleben (wie Anm. 55), speziell S. 64ff.

<sup>1107</sup> LAU, Die Regierungskollegien (wie Anm. 55), S. 259.

<sup>1108</sup> S. Stefan MÖRZ, Aufgeklärter Absolutismus in der Kurpfalz während der Mannheimer Regierungszeit des Kurfürsten Karl Theodor (1742-1777), Stuttgart 1991, S. 454.

<sup>1109</sup> S. ergänzend die Kammerordnung Joseph Clemens vom 24. Dezember 1698, ed. in: Paul KAUFMANN, Die „Cammer-Ordnung“ des Kurfürsten Joseph Clemens vom 24. Dezember 1698, in: Bonner Geschichtsblätter (1937), S. 200-224. S. a. PENNING, ... daß hierin (wie Anm. 53), S. 158f. und die Kammerordnung von 1770, ed.: *ibid.*, S. 179-187.

<sup>1110</sup> S. F. WALTER, Das alte Erzstift und die Reichsstadt Cöln, Bonn 1866, S. 52f. Zum Ende des 18. Jhs. wurde die Zahl der Stäbe in Kurköln wieder auf vier verkleinert: a) Obristhofmeister, b) Obristkämmerer, c) Obristmarschall und d) Obriststallmeister, s. S. 54ff. Und vgl. WINTERLING, Der Hof der Kurfürsten

Einige der in den Hofordnungen vermehrt zu findenden Hofämter und Hofbereiche sollen hier kurz beleuchtet werden:

### I. Der (Oberst-)Kämmerer

Ursprünglich wurde dieses Amt mit den Begriffen *cubicularius* oder *thesaurarius* bezeichnet, aber bereits bei Hinkmar von Reims existiert ebenfalls die Bezeichnung *camerarius*.<sup>1111</sup> Auch dieses Amt machte eine ähnliche Geschichte durch wie das des Marschalls, wurde an größeren Höfen im Laufe des Mittelalters erblich und bildete so ein Erb-, bzw. Erzamt aus.<sup>1112</sup> Wie die lateinische Bezeichnung *thesaurarius* bereits andeutet war der Kämmerer ursprünglich mit der Verwaltung der Finanzen des Fürsten beauftragt. Im Laufe der Zeit jedoch verlor er diese Aufgabe mehr und mehr und seine Pflichten beschränkten sich – nun, da er zumeist als Oberst- oder Obristkämmerer bezeichnet wurde – immer mehr auf die Aufwartung und die Aufsicht über das ihm unterstehende Personal sowie die Mobilien, die sich in der Kammer des Fürsten befanden, insbesondere über dessen Kleidung.<sup>1113</sup> Gerade aus der Nähe zum Regenten zog dieses Amt bis hinein ins 19. und frühe 20. Jahrhundert seine Bedeutung und so verwundert es nicht, dass viele später als hohe Hofchargen und Verwaltungsbeamte tätige Personen ihre Karriere als Kammerjunker begannen.<sup>1114</sup> Als äußeres Zeichen ihrer Würde trugen die Kämmerer vielfach einen mehr oder minder prachtvollen Schlüssel mit sich.<sup>1115</sup>

---

von Köln (wie Anm. 3), S. 78-122 und Wolf D. PENNING, Vom Obersilberkämmerer zum Obristhofmarschall. Die Entwicklung eines Laufbahnsystems am kurkölnischen Hof im 18. Jahrhundert und die Familie von der Vorst Lombeck, in: *Annalen des historischen Vereins für den Niederrhein* (2006), S. 277–305, hier S. 281f. Vgl. a. die preußische Chargeneinteilung, David E. BARCLAY, Hof und Hofgesellschaft in Preußen in der Zeit Friedrich Wilhelms IV. (1840 bis 1857). Überlegungen und Fragen, in: Karl MÖCKL (Hg.), *Hof und Hofgesellschaft in den deutschen Staaten im 19. und beginnenden 20. Jahrhundert*, Boppard a. Rh. 1990 (Deutsche Führungsschichten in der Neuzeit, 18), S. 321–360 und Thomas STAMM-KUHLMANN, *Der Hof Friedrich Wilhelms III. von Preußen 1797 bis 1840*, in: Karl MÖCKL (Hg.), *Hof und Hofgesellschaft in den deutschen Staaten im 19. und beginnenden 20. Jahrhundert*, Boppard a. Rh. 1990 (Deutsche Führungsschichten in der Neuzeit, 18), S. 275–319.

<sup>1111</sup> S. Camerarius, Bd. 5, in: Johann Heinrich ZEDLER (Hg.), *Grosses vollständiges Universal-Lexicon Aller Wissenschaften und Künste*, Halle-Leipzig 1732-1750, Sp. 386–390.

<sup>1112</sup> Zur Geschichte des Erzkämmereramtes s. DUWE, *Erzkämmerer, Kammerherren* (wie Anm. 44) und E. SCHUBERT, *Kämmerer. Deutsches Reich*, Bd. 5, in: *Lexikon des Mittelalters*, Stuttgart, Sp. 885–890.

<sup>1113</sup> Vgl. MENCİK, *Beiträge zur Geschichte* (wie Anm. 1066), S. 472-475; MÜLLER, *Kurfürst Johann Georg der Erste* (wie Anm. 119), S. 94f. und ZOLGER, *Der Hofstaat* (wie Anm. 31), S. 117-134. Vgl. a. SCHIRMER, *Hofbeamte* (wie Anm. 43), S. 301f.; EHALT, *Ausdrucksformen absolutistischer Herrschaft* (wie Anm. 64), S. 49ff. und HEYDENREUTER, *Der landesherrliche Hofrat* (wie Anm. 53), S. 47f. Zur Geschichte des Kämmereramtes W. von PICKL WITKENBERG, *Kämmerer-Almanach. Historischer Rückblick auf die Entwicklung der Kämmererwürde., Zusammenstellung der kaiserlichen Kammerherren seit Carl V. bis zur Gegenwart. Die Geschichte der Landeserbkämmerer*, Wien 1903.

<sup>1114</sup> S. Rudolf ENDRES, *Adel in der Frühen Neuzeit*, München 1993 (*Enzyklopädie Deutscher Geschichte*, 18), S. 42 und MENCİK, *Beiträge zur Geschichte* (wie Anm. 1066), S. 474. Zu einer typischen Karriere im ausgehenden 18. und beginnenden 19. Jh. s. Christoph KÖHLER, *Sylvius Friedrich Ludwig von Frankenberg (1728-1815). Gothaer Repräsentant der höfischen Funktionseelite*, in: Jürgen JOHN (Hg.), *Kleinstaa-ten und Kultur in Thüringen vom 16. bis zum 20. Jahrhundert*, Weimar-Köln-Wien 1994, S. 257–272; PENNING (wie Anm. 1111), S. 283-286 und PENNING, ... daß hierin (wie Anm. 53). Vgl. a. Hermann KELLENBENZ, *Der Kammerdiener, ein Typus der höfischen Gesellschaft. Seine Rolle als Unternehmer*, in: *Vierteljahrsschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte* (1985), S. 476–507.

<sup>1115</sup> S. MENCİK, *Beiträge zur Geschichte* (wie Anm. 1066), S. 473 und DUWE, *Erzkämmerer, Kammerherren* (wie Anm. 44).

Es gab aber auch Höfe, an denen das Amt des Kämmerers fehlte und andere Hofangehörige die entsprechenden Aufgaben versahen, wie dies Harriet von Natzmer etwa für den brandenburgischen Hof Joachims II. nachwies.<sup>1116</sup>

Gerda Zimmermann wies darauf hin, dass man anhand der Benennung der dem Oberstkämmerer unterstellten Personen ablesen kann, ob ein Hof in der Tradition des Kaiserhofes organisiert ist oder aber nicht; so seien an zweiter Position in beiden Fällen die Kammerherren, denen dann in kaiserlicher Tradition die Truchsesse folgten, wie dies etwa in Bamberg oder Würzburg der Fall war. An den protestantischen Höfen hingegen nannte man diese Personen *Kammerjunker*.<sup>1117</sup> Diese Ergebnisse Zimmermanns werden durch die Auswertung der hier vorliegenden Quellen bestätigt.<sup>1118</sup> Überdies scheint es so zu sein, dass die Bezeichnung Kammerjunker ursprünglich von den Höfen Joachims II. von Brandenburg und seines Bruders Johann von Küstrin herrührt. Diese beiden Hofordnungen, die zu den längsten und ausführlichsten gehören, scheinen Meilensteine gewesen zu sein für das Verfassen von Hofordnungen an protestantischen Höfen seit dem 16. Jahrhundert.<sup>1119</sup>

## II. Truchsess und Saalmeister

Der Truchsess oder Seneschall wurde bereits als ein dem Oberstkämmerer unterstelltes Amt genannt.<sup>1120</sup> Ursprünglich allerdings gehörte der Truchsess zu den höchsten und wichtigsten Ämtern an mittelalterlichen Höfen und war der Vorsteher der Hof- und Güterverwaltung.<sup>1121</sup> Das Amt jedoch verfiel und am Ende stand nur noch der Tafeldienst, für den die Truchsesse verantwortlich zeichneten.<sup>1122</sup> Damit war die Funktion zu einem rein zeremoniellen Amt geworden und wurde beispielsweise am Kaiserhof nur noch als Hofehrencharge bezeichnet.<sup>1123</sup> Am Kaiserhof war es

<sup>1116</sup> Harriet von NATZMER, Was hilftts, einen grossen und unordentlichen hauffen zuhaben und die nicht können underhalten?!. Die Hofordnung des brandenburgischen Kurfürsten Joachim II., in: Gerhard FOUQUET, Jan HIRSCHBIEGEL, Werner PARAVICINI (Hg.), Hofwirtschaft. Ein ökonomischer Blick auf Hof und Residenz in Spätmittelalter und Früher Neuzeit, Ostfildern 2008 (Residenzenforschung, 21), S. 241–256, hier S. 250. S. hierzu auch die vorliegende HO Joachims II., HO Nr. 20. An anderen Höfen, wie etwa den wettinischen, wandelte sich die Bezeichnung zu *Kammermeister* und bezog zeitweilig auch die Verwaltung der Finanzen wieder mit ein, s. STREICH, Zwischen Reisherrschaft und Residenzbildung (wie Anm. 54), S. 147–151.

<sup>1117</sup> S. ZIMMERMANN, Der Hofstaat der Fürstbischöfe (wie Anm. 208), S. 58.

<sup>1118</sup> Zur Benennung Kammerjunker vs. Kammerherr in den vorliegenden Quellen s. Anhang 4. In den dieser Arbeit zugrunde liegenden Quellen werden nur in den bayerischen Kammerordnungen der Jahre 1769, 1794 und 1800 (HO Nr. 38, 39 und 40) Kammerherren genannt, denn beim pfälzbayerischen Hof Carl Theodors bzw. Maximilian Josephs handelt es sich um einen dem ks.en Hof nachempfundenen katholischen Hof. Die HOen, die die Bezeichnung *Kammerjunker* enthalten stammen alle von protestantischen Höfen, s. HO Nr. 9, 12, 13, 14, 19, 20, 21, 45, 58, 65, 70, 71, 76, 101..

<sup>1119</sup> Joachim II. von Brandenburg und Johann von Küstrin waren mit den meisten Fst.en, die seit dem 16. Jh. große Hofordnungstraditionen entwickelten, verwandt, so auch mit Albrecht Achilles von Brandenburg, von dem Hartmut Boockmann nachwies, dass er in seiner Korrespondenz oft und detailliert auf HOen einging und diese auch versendete, s. BOOCKMANN, Hof und Hofordnung (wie Anm. 73). So könnte die Tradition der für protestantische dt.e Höfe speziellen Form der HO entstanden sein.

<sup>1120</sup> In den hier vorliegenden HOen wird er insgesamt 22 mal genannt und zwar in den HOen Nr. 2, 4, 5, 7, 8, 9, 11, 13, 14, 21, 34, 38, 39, 40, 58, 60, 62, 64, 65, 73, 74 und 113, s. Anhang 4.

<sup>1121</sup> Zur Frühgeschichte des Amtes s. LATZKE, Hofamt, Erzamt und Erbamt (wie Anm. 1069), S. 11 und S. 14 sowie MALORTIE, Der Hannoversche Hof (wie Anm. 30), S. 3–10.

<sup>1122</sup> S. Christine NIEDERKORN, Der Hof Maximilians I. und das höfische Leben. Ein Beitrag zur höfischen Kulturgeschichte, Diss. Phil., Graz 1985, S. 24–28 und KREIKER, Truchseß (wie Anm. 281). Vgl. a. Claus-Peter HASSE, Die welfischen Hofämter und die welfische Ministerialität in Sachsen. Studien zur Sozialgeschichte des 12. und 13. Jahrhunderts, Husum 1995 (Historische Studien, 443), S. 236ff.

<sup>1123</sup> ZOLGER, Der Hofstaat (wie Anm. 31), S. 25, S. 137ff. und S. 144f. Vgl. PIEPER, Organisation und Verwaltung (wie Anm. 64), S. 83f. Aufgrund dieser Tatsache wurden nicht nur die Kämmererstellen, sondern auch die Truchsessstellen vermehrt und hatten eine hohe Fluktuation, s. HEYDENREUTER, Der

auch wo das Amt des Truchsess zuerst erblich und zu einem Erzamt wurde, das vom Pfalzgrafen bei Rhein ausgeübt wurde.

Die Tafel, das hier einzuhaltende Zeremoniell und auch die Speisung von Gästen waren sensible Themen im höfischen Alltag, denn sie zeigten bildlich wie es um die Ordnung und den Zustand des Hofes bestellt war. Auch von daher erklärt sich das Amt des Saalmeisters oder Saalknechtes, die beide häufig in den Hofordnungen zu finden sind. Ihre Aufgabe war es zum einen den Saal, in dem gespeist wurde, sauber und ordentlich zu halten und zum anderen während der Mahlzeit auf die Ordnung in der *Türnitz*<sup>1124</sup>, zu achten und auch darauf, welche Essen an welchen Tischen serviert werden sollten. An anderen Höfen, wie etwa am Jülich-Bergischen war es hingegen der Türwärter<sup>1125</sup>, dem die Aufgabe zufiel sich um die korrekte Sitzordnung zu kümmern.

### III. Küchenpersonal

Das wohl wichtigste Küchenamt war nicht, wie man vielleicht meinen könnte, das des Kochs, sondern das des Küchenmeisters,<sup>1126</sup> ihm unterstellt war der Küchenschreiber. Gemeinsam wachten diese beiden Amtsinhaber über die Einkäufe und die Verbräuche der Hofküche.<sup>1127</sup>

Selbstverständlich waren in der Küche auch zahlreiche Köche beschäftigt, die als Mundkoch, Ritterkoch, Saukoch oder Jägerkoch für verschiedene Speisen und Bereiche zuständig waren. Dazu kam das niedere Gesinde: die Bratenwender, Schüsselspüler und Küchenknechte.<sup>1128</sup>

---

landesherrliche Hofrat (wie Anm. 53), S. 54f. Vgl. Hermann Baron TINTI, *Hoffähigkeit. Eine Studie*, Wien-Leipzig 1904.

<sup>1124</sup> Die *Türnitz* war der Essbereich, s. Ernst KOBER, *Turnitz und Dürnitz ins Ansbach*, in: 74. Jahresbericht des Historischen Vereins für Mittelfranken (1954), S. 39–47. Bayrische *Türnitzordnung* von 1589 s. Heinrich FÖRINGER, *Anordnungen über den herzoglichen Hofhalt in München während des sechzehnten Jahrhunderts*, in: *Oberbayerisches Archiv für vaterländische Geschichte* (1848), S. 97–138, hier S. 133–138.

<sup>1125</sup> Zu den Aufgabenbereichen der Türhüter und Torwächter s. Paul Joachim HEINIG, *Türhüter, Torwächter*, in: Werner PARAVICINI (Hg.), *Höfe und Residenzen im spätmittelalterlichen Reich. Bilder und Begriffe*, Ostfildern 2005 (Residenzenforschung, 15.II) und Paul Joachim HEINIG, *Die Türhüter und Herolde Kaiser Friedrichs III. Studien zum Personal des deutschen Herrscherhofs im 15. Jahrhundert*, in: Paul Joachim HEINIG (Hg.), *Kaiser Friedrich III. (1440-1493) in seiner Zeit*, Köln-Weimar-Wien 1993, S. 355–375.

<sup>1126</sup> S. *Küchenmeister*, Bd. 15, in: Johann Heinrich ZEDLER (Hg.), *Grosses vollständiges Universal-Lexicon Aller Wissenschaften und Künste*, Halle-Leipzig 1732-1750, Sp. 2016 und *Oberhofküchenmeister*, Bd. 25, in: Johann Heinrich ZEDLER (Hg.), *Grosses vollständiges Universal-Lexicon Aller Wissenschaften und Künste*, Halle-Leipzig 1732-1750, Sp. 103. Vgl. a. Bernd FUHRMANN, *Küche*, in: Werner PARAVICINI (Hg.), *Höfe und Residenzen im spätmittelalterlichen Reich. Bilder und Begriffe*, Ostfildern 2005 (Residenzenforschung, 15.II), S. 108–109. Bayerische *Küchenmeisterinstruktion* von 1589 bei FÖRINGER, *Anordnungen* (wie Anm. 1125), S. 126–133. Vgl. a. die mecklenburgische *Küchenordnung* von 1742, in: F. von COSSEL (Hg.), *Sammlung aller für das Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin gültigen Landes-Gesetze. von den ältesten Zeiten bis zu Ende des Jahres 1834*, 7, Wismar 1834-1843, S. 387–391 und s. C. BRODKORB, *Nikolaus Engelmann (+1534), erzbischöflicher Küchenmeister im Erfurt der Reformationszeit*, in: *Archiv für mittelhheinische Kirchengeschichte* (1995), S. 149–187. Zur Entwicklung s. SCHUBERT, *Fürstliche Herrschaft* (wie Anm. 18), S. 78. Vgl. ANDRESEN, *Studien und Quellen* (wie Anm. 60), S. 90–105; BRATHER, *Die Verwaltungsreformen* (wie Anm. 60), S. 262f. und AHRENS, *Residenz und Herrschaft* (wie Anm. 1074), S. 143–146; ISAACSOHN, *Geschichte des Preußischen Beamtentums* (wie Anm. 1094), Bd. I, S. 24–27 und WINTERLING, *Der Hof der Kurfürsten von Köln* (wie Anm. 3), S. 81f. Aber es gab auch Fälle in denen das Amt eine noch höhere Bedeutung erhielt s. JÄGER, *Das geistliche Fürstentum* (wie Anm. 39), S. 339–343.

<sup>1127</sup> Zur Bedeutung des Küchenmeisters s. a. STREICH, *Zwischen Reisherrschaft und Residenzbildung* (wie Anm. 54), S. 375–380 und HINTZE, *Hof- und Landesverwaltung* (wie Anm. 60), S. 25f.

<sup>1128</sup> S. *Küchen-Bediente*, Bd. 15, in: Johann Heinrich ZEDLER (Hg.), *Grosses vollständiges Universal-Lexicon Aller Wissenschaften und Künste*, Halle-Leipzig 1732-1750, Sp. 2010 und Anhang 4.



#### IV. Kellerpersonal

Auch das Kellerpersonal bei Hof war vielgestaltig.<sup>1129</sup> Geleitet wurde der Keller in aller Regel vom Kellermeister. Die Bedeutung des Küchenmeisters erlangte er jedoch nie, obwohl sich sein Amt ursprünglich aus dem des Mundschenken ableitete, der selber ein ähnliches Schicksal erlitt wie das Amt des Truchsess<sup>6</sup>.<sup>1130</sup> Aber auch andere Bezeichnungen für den Leiter des Kellers finden sich an den Höfen, wie etwa „Oberschenk, Hauskeller, Weinmeister oder Hofschenk.“<sup>1131</sup>

Oftmals gehörte die Backstube mit in den Bereich des Kellers und wurde von hier aus verwaltet.<sup>1132</sup> Nicht nur dadurch ergibt sich eine große Zahl unterschiedlichen Personals im Kelleramt, wie Sommeliers, Büttner, Schröter, Fassbinder und andere.

Diese beiden Bereiche Küche und Keller finden nicht zuletzt deswegen in beinahe jeder Hofordnung Erwähnung, da sie zum einen kostenintensiv und zum anderen von besonderer zeremonieller Bedeutung waren. Küche und Keller waren notwendig, um das Hofpersonal täglich zu verköstigen, dies auch noch im 18. und 19. Jahrhundert, denn erstaunlicherweise blieb die Hofspeisung für viele Angehörige des Hofes tatsächlich bis zum Ende der höfischen Ära in Deutschland bestehen.<sup>1133</sup> Nur eher selten lesen wir von einer Umstellung auf Kostgeld.<sup>1134</sup>

Von zeremonieller Bedeutung waren diese beiden Bereiche insbesondere bei der Anwesenheit von Gästen, man stelle sich vor ein hoher Gast erhielt das falsche Essen oder zu wenige Gänge oder auch Bier anstelle von Wein. Dies hätte in einer Zeit, in der der Symbolisierung von Rangfolgen auch durch gereichte Speisen und Getränke eine große Bedeutung zukam, einen unter Umständen nicht mehr gut zu machenden Affront bedeutet.<sup>1135</sup>

<sup>1129</sup> S. beispielhaft zwei bayerische Kellerordnungen aus den Jahren 1540 und 1552, ed. FÖRINGER, Anordnungen (wie Anm. 1125), S. 100-105.

<sup>1130</sup> Zum Erzamt am ksl. Hof s. S. KREIKER, Mundschenk, Bd. 6, in: Lexikon des Mittelalters, Stuttgart, Sp. 908 und HEYDENREUTER, Der landesherrliche Hofrat (wie Anm. 53), S. 54f. Wie bedeutungslos der Mundschenk wurde sieht man nicht zuletzt daran, dass er in nur 11 der hier vorliegenden HOen erwähnt wird, wobei zwei davon vom ksl. Hof stammen (Nr. 2 und 4). Die übrigen HOen, die einen Mundschenk erwähnen sind die Nr. 14, 17, 25, 65, 69, 70, 87, 90 und 102, s. Anhang 4. Zum Bottelieramt am klevischen Hof, das dem Amt des Mundschenken bzw. Kellermeisters entspricht s. Theodor ILGEN, Ordnungen für einzelne Ämter des Clevischen Hofes aus dem Jahre 1470, in: Zeitschrift des Bergischen Geschichtsvereins (1888), S. 77–84, hier S. 79ff.

<sup>1131</sup> ZIMMERMANN, Der Hofstaat der Fürstbischöfe (wie Anm. 208), S. 70.

<sup>1132</sup> S. AHRENS, Residenz und Herrschaft (wie Anm. 1074), S. 182-185 und ZIMMERMANN, Der Hofstaat der Fürstbischöfe (wie Anm. 208), S. 70-74, die darauf hinwies, dass in Bamberg die Zusammengehörigkeit von Keller und Bäckerei nicht bestand. Die Backstube bzw. das Backhaus finden sich in den HOen Nr. 8, 10, 17, 41, 43, 46, 48, 49, 53, 54, 58, 60, 61, 63, 64, 68, 69, 72, 73, 74, 75, 76, 77, 79, 80, 93, 97, 102, 108, 109, 112, 114, 115, 117, 118.

<sup>1133</sup> S. etwa für das 18. Jh. Albrecht ECKHARDT, Beamte und Diener der Zentral- und Hofverwaltung Hessen-Darmstadt 1704-1728, in: Hessische Familienkunde (1968), S. 29-44 und S. 232. Vgl. a. PLODECK, Hofstruktur und Hofzeremoniell (wie Anm. 51), S. 122-128 und ANDRESEN, Studien und Quellen (wie Anm. 60), S. 7.

<sup>1134</sup> Vgl. DAUSCH, Zur Organisation (wie Anm. 51), S. 27f. und Kapitel 3.2.3.

<sup>1135</sup> S. CURTIUS SEUTTER LÖTZEN, Das Tafelzeremoniell (wie Anm. 680), S. 17; HEITMANN, Zeremonielliteratur (wie Anm. 29), S. 52; Uta LÖWENSTEIN, Voraussetzungen und Grundlagen von Tafelzeremoniell und Zeremonientafel, in: Jörg Jochen BERNS, Thomas RAHN (Hg.), Zeremoniell als höfische Ästhetik in Spätmittelalter und Früher Neuzeit, Tübingen 1995, S. 266–279; Uta LÖWENSTEIN, Der Kaiserhof zu Wien und seine Feste im Spiegel der deutschen Zeremonielliteratur des 18. Jahrhunderts, in: Ilsebill BARTA-FLIEDL, Andreas GÜGLER, Peter PARENZAN (Hg.), Tafeln bei Hofe. Zur Geschichte der fürstlichen Tafelkultur in Europa, Hamburg 1998, S. 93–100 und vgl. WINTERFELD, Teutsche und Ceremonial-Politica (wie Anm. 624).

## V. Die Silberkammer

Nicht nur das Silber wurde in der gleichnamigen Kammer verwahrt, sondern vielfach auch das Zinngeschirr oder auch Keramik. Selbst die Tischwäsche und das Bettzeug konnten zum Inventar dieser Kammer gehören,<sup>1136</sup> die in aller Regel von einem Silberkämmerer oder Oberstsilberkämmerer verwaltet wurde. Er führte das Inventar und beaufsichtigte das Personal, das Silberknechte, Zinnwärter, Wäscherinnen und viele andere umfasste.<sup>1137</sup>

## VI. Der Marstall

Nicht der Marschall war es, der dem Marstall vorstand sondern der Stall- oder Oberststallmeister.<sup>1138</sup> Er gehörte zu den oberen Hofchargen und befehligte alle Personen, die dem Marstall zugeordnet waren wie Schmiede, Wagner, Sattler, aber in vielen Fällen auch die Pagen und Edelknaben sowie die sogenannten *Hoflivréebedienten*.<sup>1139</sup> Außerdem hatte er auf das Inventar des Marstalls zu achten, wie die Wagen, das Zaumzeug der Pferde und natürlich die Futtermittel.<sup>1140</sup>

<sup>1136</sup> Beispielhaft für solche Inventare s. Herbert HAUPT, Fürst Karl I. von Liechtenstein. Obersthofmeister Kaiser Rudolfs II. und Vizekönig von Böhmen, Hofstaat und Sammeltätigkeit. Edition der Quellen aus dem liechtensteinischen Hausarchiv, 2, Wien-Köln-Graz 1983 (Quellen und Studien zur Geschichte des Fürstenhauses Liechtenstein, 1 / 1 und 1 / 2), Bd. 2. Im Vgl. die Besitztümer eines niederadeligen bzw. bürgerlichen Haushaltes, s. G. REICHARDT, Ein bürgerlicher Haushalt im Jahre 1612, in: Zeitschrift für Kulturgeschichte (1901), S. 195–217.

<sup>1137</sup> Vgl. MÜLLER, Der Fürstenhof (wie Anm. 3), S. 21; Silber-Cämmerer, Bd. 37, in: Johann Heinrich ZEDLER (Hg.), Grosses vollständiges Universal-Lexicon Aller Wissenschaften und Künste, Halle-Leipzig 1732-1750, Sp. 1254; Silberdiener, Bd. 37, in: Johann Heinrich ZEDLER (Hg.), Grosses vollständiges Universal-Lexicon Aller Wissenschaften und Künste, Halle-Leipzig 1732-1750, Sp. 1254ff. und Michaela VÖLKELE, Silberkammer, in: Werner PARAVICINI (Hg.), Höfe und Residenzen im spätmittelalterlichen Reich. Bilder und Begriffe, Ostfildern 2005 (Residenzenforschung, 15.II), S. 81ff. Ergänzend zum verwalteten Inventar s. Michaela VÖLKELE, Geschirr und Besteck, in: Werner PARAVICINI (Hg.), Höfe und Residenzen im spätmittelalterlichen Reich. Bilder und Begriffe, Ostfildern 2005 (Residenzenforschung, 15.II), S. 78–81; PREUB, Kurkölnisches Hofleben (wie Anm. 1042), S. 342; ZIMMERMANN, Der Hofstaat der Fürstbischöfe (wie Anm. 208), S. 69f. und beispielhaft die bayerische Silberkammer unter Max Emanuel, s. Horst STIERHOF, Das Tafelsilber Max Emanuels, in: Hubert GLASER (Hg.), Kurfürst Max Emanuel. Bayern und Europa um 1700. Ausstellungskatalog, München 1976, S. 274–276. Die Silberkammer findet Erwähnung in den HOen Nr. 2, 4, 5, 7, 8, 9, 10, 17, 18, 20, 21, 22, 23, 24, 25, 28, 29, 30, 35, 53, 54, 57, 58, 60, 61, 62, 63, 64, 65, 67, 68, 69, 72, 79, 97, 98, 111, 115.

<sup>1138</sup> S. Marstall, Bd. 19, in: Johann Heinrich ZEDLER (Hg.), Grosses vollständiges Universal-Lexicon Aller Wissenschaften und Künste, Halle-Leipzig 1732-1750, Sp. 1774ff.; Stallmeister, Bd. 39, in: Johann Heinrich ZEDLER (Hg.), Grosses vollständiges Universal-Lexicon Aller Wissenschaften und Künste, Halle-Leipzig 1732-1750, Sp. 1051; Ober=Stallmeister, Bd. 25, in: Johann Heinrich ZEDLER (Hg.), Grosses vollständiges Universal-Lexicon Aller Wissenschaften und Künste, Halle-Leipzig 1732-1750, Sp. 159 und Dagmar BOECKER, Pferde, Marstall, in: Werner PARAVICINI (Hg.), Höfe und Residenzen im spätmittelalterlichen Reich. Bilder und Begriffe, Ostfildern 2005 (Residenzenforschung, 15.II). Der Marstall bzw. Stall wird in folgenden HOen erwähnt Nr.: 2, 4, 5, 7, 9, 10, 11, 12, 17, 20, 21, 22, 23, 24, 25, 26, 28, 29, 32, 35, 46, 49, 59, 60, 61, 62, 63, 64, 65, 68, 69, 72, 74, 78, 79, 80, 82, 83, 97, 100, 101, 102, 103, 106, 107, 108, 109, 110, 114, 115, 118.

<sup>1139</sup> S. ZOLGER, Der Hofstaat (wie Anm. 31), S. 134ff. und WEBER, Bamberger Hofleben (wie Anm. 55), S. 77ff.

<sup>1140</sup> S. MÜLLER, Der Fürstenhof (wie Anm. 3), S. 22; ANDRESEN, Studien und Quellen (wie Anm. 60), S. 105f.; BRUNNER, Die Hofgesellschaft (wie Anm. 408), S. 182; HEYDENREUTER, Der landesherrliche Hofrat (wie Anm. 53), S. 49f.; WEBER, Bamberger Hofleben (wie Anm. 55), S. 77f.; ZIMMERMANN, Der Hofstaat der Fürstbischöfe (wie Anm. 208), S. 87-93 und EHALT, Ausdrucksformen absolutistischer Herrschaft (wie Anm. 64), S. 51f.

## VII. Die Kanzlei und die Räte

Die Häufigkeit in der sowohl die Kanzlei als auch das Kanzleipersonal und nicht zuletzt die Räte in den Hofordnungen genannt werden, zeigt deutlich an, dass von einer Trennung der landesherrlichen und der privaten Sphäre am Hof lange nicht gesprochen werden kann, sondern die Bereiche fast bis zum Ende der höfischen Zeit miteinander verquickt blieben.<sup>1141</sup>

Weitere der landesherrlichen Sphäre angehörende Ämter, wie etwa Rentmeister und Amtmänner treten uns ebenfalls in den Hofordnungen entgegen, zweimal sogar in der Funktion des obersten Hofbeamten.<sup>1142</sup>

## VIII. Die Jäger

Am Hof der Habsburger stellten die Jäger zwar keinen eigenen Stab, aber sie befanden sich außerhalb der Befehlsgewalt der eigentlichen Hofstäbe und hatten so eine Sonderrolle inne.<sup>1143</sup> Schon Hinkmar von Reims und Konrad von Megenberg hatten die Bedeutung der Jäger und Falkner für den Hof hervorgehoben und den Amtsinhabern eine besondere Stellung beigemessen. Die Ursache dafür war sicherlich, dass die Jäger zum einen mit für den täglichen Unterhalt des Hofes sorgten, vor allem aber, dass die Jagd das wohl adeligste aller Vergnügen darstellte und somit im Alltagsleben der Fürsten einen besonderen Stellenwert einnahm.<sup>1144</sup>

<sup>1141</sup> Die Kanzlei wird in den HOen Nr. 1, 2, 4, 6, 7, 9, 10, 20, 21, 22, 29, 33, 34, 35, 41, 42, 43, 45, 49, 52, 53, 57, 58, 59, 60, 61, 62, 63, 64, 65, 68, 72, 73, 74, 75, 76, 77, 81, 83, 84, 85, 86, 87, 88, 89, 90, 96, 97, 99, 100, 103, 104, 109, 111, 112, 113, 114, 115, 117, 118, 121 erwähnt. Zur Kanzlei s. Bruno KRUSCH, Die Entwicklung der Herzoglich Braunschweigischen Centralbehörden, Canzlei, Hofgericht und Consistorium bis zum J. 1584, in: Zeitschrift des historischen Vereins für Niedersachsen (1893), S. 201–316, hier S. 204; HINTZE, Hof- und Landesverwaltung (wie Anm. 60), S. 4 und S. 28; HASENRITTER, Die pommerischen Hofordnungen (wie Anm. 14), S. 160-164 und S. 166-171; REINBOLD, Hof und Landesverwaltung (wie Anm. 55); Heidrun HOFACKER, Kanzlei und Regiment in Württemberg im späten Mittelalter, Diss. Phil., Filderstadt 1989; P. CSENDES, Kanzlei, Kanzler: Allgemeine Fragestellung und Deutsches Reich, Bd. 5, in: Lexikon des Mittelalters, Stuttgart, Sp. 910ff. und BRATHER, Die Verwaltungsreformen (wie Anm. 60), S. 267. Primär wurde die Tätigkeit der Räte und der Kanzlei in eigenen Instruktionen geregelt, s. z.B. die sächsische Hofratsordnung des Jahres 1499, teilw. ed. bei Gustav EMMINGHAUS, Die Hofrats-Ordnung des Kurfürsten Friedrich des Weisen und Herzogs Johann von Sachsen von 1499, in: Zeitschrift des Vereins für Thüringische Geschichte und Altertumskunde (1857), S. 97–106.

<sup>1142</sup> In der mecklenburgischen HO Hg. Sigismunds aus dem Jahr 1593 (HO Nr. 66) wird der Amtmann als oberste Aufsichtsperson genannt und in der HO der Gf.in Magdalena von Bentheim-Tecklenburg (HO Nr. 103) von 1606 ist es der Rentmeister, der diese Funktion übernimmt. Zu ergänzen ist noch die HO Nr. 9 der verwitweten Pfgf.in Hedwig von 1636, in der die Räte die oberste Aufsichtsfunktion über den Hof übernehmen. Zu den übrigen HOen, in denen die oben genannten Amtsträger auftreten, s. Anhang 4. Allgemein zum Rentmeister und der Rentkammer s. Rentmeister, Bd. 31, in: Johann Heinrich ZEDLER (Hg.), Grosses vollständiges Universal-Lexicon Aller Wissenschaften und Künste, Halle-Leipzig 1732-1750, Sp. 626 und Rentkammer, Bd. 31, in: Johann Heinrich ZEDLER (Hg.), Grosses vollständiges Universal-Lexicon Aller Wissenschaften und Künste, Halle-Leipzig 1732-1750, Sp. 625.

<sup>1143</sup> S. EHALT, Ausdrucksformen absolutistischer Herrschaft (wie Anm. 64), S. 51f. Gleiches galt auch für den kurpfälzbayerischen Hof, s. MÖRZ, Aufgeklärter Absolutismus (wie Anm. 1109), S. 454.

<sup>1144</sup> S. LEEDER, Beiträge zur Geschichte (wie Anm. 1106); Hofjäger, Bd. 13, in: Johann Heinrich ZEDLER (Hg.), Grosses vollständiges Universal-Lexicon Aller Wissenschaften und Künste, Halle-Leipzig 1732-1750, Sp. 438f. und Oberhofjägermeister, Bd. 25, in: Johann Heinrich ZEDLER (Hg.), Grosses vollständiges Universal-Lexicon Aller Wissenschaften und Künste, Halle-Leipzig 1732-1750, Sp. 102f. Zur Bedeutung der herrschaftlichen Jagd s. Jagd, Bd. 14, in: Johann Heinrich ZEDLER (Hg.), Grosses vollständiges Universal-Lexicon Aller Wissenschaften und Künste, Halle-Leipzig 1732-1750, Sp. 150–154; Hans Wilhelm ECKARDT, Herrschaftliche Jagd, bäuerliche Not und bürgerliche Kritik. Zur Geschichte der fürstlichen und adeligen Jagdprivilegien vornehmlich im südwestdeutschen Raum, Göttingen 1976 (Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für Geschichte, 48); Heiko HAINE, Höfische Jagd: Jagdrecht und Jagdarten, Bd. 2, in: Konrad SCHEURMANN, Jödis FRANK (Hg.), Neu entdeckt. Thüringen - Land der Residenzen. 2. Thüringer Landesausstellung, Schloss Sondershausen 15. Mai bis 3. Oktober 2004,

Zu den den Oberstjägermeistern unterstellten Aufgabenbereichen zählten neben dem Jagd- und Forstwesen vielfach auch die Fischerei und die Köhlerei.<sup>1145</sup>

Weitere wichtige Personen, die sich oftmals in den Hofordnungen finden, waren auch die Fouriere, die für die Versorgung verschiedener Hofbereiche mit Naturalien zuständig waren.<sup>1146</sup> Mindestens ebenso häufig werden auch Angehörige verschiedener Garden genannt oder Trabanten, deren Aufgabe der Schutz der fürstlichen Familie und des Hofes war.<sup>1147</sup> Ihre Bedeutung war in späterer Zeit auch in zeremonieller Hinsicht so wichtig, dass sie, wie bereits zuvor gesehen, den Status des eigenen Stabes erlangen konnten.<sup>1148</sup>

Insbesondere an protestantischen Höfen spielten die Hofprediger eine große und wichtige Rolle. Veit Ludwig Seckendorff etwa räumte dem Hofprediger letztlich mehr Bedeutung und Autorität in Bezug auf die höfische Disziplin ein, als der Hofordnung.<sup>1149</sup>

Neben den eher der Disziplin dienenden Hofämtern gab es auch noch diejenigen, die der Zerstreuung und dem Fest dienten, wie etwa Hofmusiker, Hofpoeten oder auch Hofnarren.<sup>1150</sup>

Schon diese kurze und durchaus lückenhafte Aufstellung zeigt die unglaubliche Vielfalt der Hofämter und dass selbst an den kleinsten Höfen zumindest nach offizieller Lesart sehr viele Hofämter vorhanden waren. Ihre Anzahl war Ausdruck von Macht und Bedeutung desjenigen dem der Hof gehörte. So erklären sich auch die immer ausgefeilteren und höheren Titulaturen, die gerade ab dem 18. Jahrhundert begegnen und wo neben dem Obersthofmarschall, der Hofmarschall und der Untermarschall an einem Hof zugegen sind.<sup>1151</sup> Da wurde auch gern ein einfacher Koch, der letztlich nicht mehr als einen Küchenjungen als Hilfe hatte, zum Obristkoch oder zum Küchenmeister in Personalunion, oder auch ein einfacher Handwerker, der nur zeitweilig am

---

Mainz 2004, S. 296–298; Karl E. DEMANDT, Kultur und Leben am Hof der Katzenelnbogener Grafen, in: Nassauische Annalen (1952), S. 149–180; BAHL, Ansbach (wie Anm. 148), S. 70f. und Dietrich STAHL, Die Jagd, in: Jürgen ZIECHMANN (Hg.), Panorama der Fridericianischen Zeit. Friedrich der Große und seine Epoche, Bremen 1985 (Forschungen und Studien zur fridericianischen Zeit, 1), S. 605–608.

<sup>1145</sup> Zum unterstellten Personal s. Anhang 4 und vgl. MÜLLER, Der Fürstenhof (wie Anm. 3), S. 21f.; ZIMMERMANN, Der Hofstaat der Fürstbischöfe (wie Anm. 208), S. 79–83; WEBER, Bamberger Hofleben (wie Anm. 55), S. 79f. sowie EHALT, Ausdrucksformen absolutistischer Herrschaft (wie Anm. 64), S. 53f.

<sup>1146</sup> Im vorliegenden Quellenkonvolut ist die Bezeichnung *Fourier* am häufigsten, darauf folgen der *Hoffourier* und der *Kammerfourier*, nur selten finden sich hingegen Bezeichnungen wie *Statfourier*, *Stallfourier*, *Vizefourier*, *Landfourier* oder *Wagenfourier*; in einem Fall wird der Betreffende auch als *Fouragemeister* bezeichnet, s. Anhang 4. Zu den Aufgaben der Fouriere s. Fourier, Bd. 9, in: Johann Heinrich ZEDLER (Hg.), Grosses vollständiges Universal-Lexicon Aller Wissenschaften und Künste, Halle-Leipzig 1732–1750, Sp. 1587; PIEPER, Organisation und Verwaltung (wie Anm. 64), S. 85 und die bei Malortie edierte Dienstinstruktion eines Hoffouriers, s. MALORTIE, Der Hof-Marschall (wie Anm. 112), S. 77ff.

<sup>1147</sup> Zu den in den vorliegenden HOen vorkommenden Personen, die einzelnen Garden angehören, s. Anhang 4. Speziell zu den Leibgarden am Ks.hof s. ZOLGER, Der Hofstaat (wie Anm. 31), S. 91–104.

<sup>1148</sup> Vgl. Hans-Henning KORTÜM, Garde, in: Werner PARAVICINI (Hg.), Höfe und Residenzen im spätmittelalterlichen Reich. Bilder und Begriffe, Ostfildern 2005 (Residenzenforschung, 15.II), S. 191–195.

<sup>1149</sup> S. Kapitel 2.2.2.2 und vgl. SCHIRMER, Hofbeamte (wie Anm. 43), S. 302; Astrid von SCHLACHTA, Beichtväter, in: Werner PARAVICINI (Hg.), Höfe und Residenzen im spätmittelalterlichen Reich. Bilder und Begriffe, Ostfildern 2005 (Residenzenforschung, 15.II), S. 41–44 und Astrid von SCHLACHTA, Hofgeistlichkeit, in: Werner PARAVICINI (Hg.), Höfe und Residenzen im spätmittelalterlichen Reich. Bilder und Begriffe, Ostfildern 2005 (Residenzenforschung, 15.II), S. 44–46.

<sup>1150</sup> Zu den Hofnarren s. Maurice LEVER, Zepter und Narrenkappe. Geschichte des Hofnarren, München 1983 und Hans Rudolf VELTEN, Hofnarren, in: Werner PARAVICINI (Hg.), Höfe und Residenzen im spätmittelalterlichen Reich. Bilder und Begriffe, Ostfildern 2005 (Residenzenforschung, 15.II), S. 65–69. Auch in den hier vorliegenden HOen werden sie erwähnt, so in HO Nr. 3, 10, 41, 42, 73 und 74. In den HOen Nr. 10 und Nr. 72 wird jeweils auch eine Hofnarrin erwähnt. Zudem gab es *Zwerge* zur Unterhaltung, die in den HOen Nr. 3, 12, 21 und 41 erwähnt werden und eine *Zwergin* in den HOen Nr. 3 und 21. Zur Hofmusik s. Anhang 4.

<sup>1151</sup> Diese immer ausgefeiltere Aufsplitterung entsprang nicht zuletzt der Titelsucht der Zeit, s. GLEICHENRUSSWURM, Das Galante Europa (wie Anm. 53), S. 54 und DÜLMEN, Kultur und Alltag (wie Anm. 53), Bd. 2, S. 192.

Hof weilte mit dem Titel ‚*Hof...*‘ geschmückt, um dem eigenen Hof die Anmutung größerer Bedeutung zu verleihen.<sup>1152</sup>

---

<sup>1152</sup> HÄRTEL, Patrimoniale Hofhaltung (wie Anm. 193), S. 96. Zu den Hofhandwerkern s. Hof-Handwercke, Bd. 13, in: Johann Heinrich ZEDLER (Hg.), Grosses vollständiges Universal-Lexicon Aller Wissenschaften und Künste, Halle-Leipzig 1732-1750, Sp. 438.

### 3.2.3 Die Wirtschaft und die Finanzen des Hofes

Der Hauptgrund warum viele Historiker Hofordnungen als Finanzdokumente bezeichnen, liegt darin, dass die am besten erforschten Ordnungen aus Burgund stammen und eben diese burgundischen Hofordnungen ursprünglich eben „Finanzdokumente“ waren „mit dem erklärten Zweck, Ausgaben einzuschränken, unberechtigte Kostgänger vom Hof zu entfernen, Dienstzeiten, Gagen und Lieferungen zu regeln. Dabei sind sie nicht anonyme Stellenpläne, sondern nennen, mit Ausnahme der meisten Herolde und niedrigster Chargen, etwa eines Laufjungen in der Küche, die Amtsträger beim Namen.“<sup>1153</sup> Genau dies aber unterscheidet sie von den meisten deutschen Hofordnungen, in denen nur in den seltensten Fällen solche Listen erscheinen.<sup>1154</sup> Vergleichbar den burgundischen Hofordnungen sind vom Aufbau her fast nur die klevischen Ordnungen des 15. Jahrhunderts, was in der geographischen und kulturellen Nähe der beiden Territorien begründet liegt.<sup>1155</sup> Gleiches gilt auch für die Hofordnungen Jülich-Bergs aus den Jahren 1479 und 1490, sowie partiell für die Hofordnung Jülich-Kleve-Bergs des Jahres 1534.<sup>1156</sup> Ebenfalls einreihen lassen sich hier die beiden ältesten deutschen Hofordnungen aus den Jahren 1293 und 1294, die für Bayern erlassen wurden. Allerdings muss bei ihnen bedacht werden, dass sie ein Ergebnis der bayerischen Erbverträge darstellen und dazu dienen sollten die Größe der drei Einzelhöfe zu begrenzen und so entsprechend einer sehr eigenen Intention folgten.<sup>1157</sup>

Ähnlich aufgebaute Hofordnungen, die in erster Linie Personallisten darstellen, treffen wir auch in den Jahren 1501 bis 1522 in der Landgrafschaft Hessen an.<sup>1158</sup> Dabei sticht insbesondere die ca. 1513 erlassene Hofordnung hervor, die ganz klar Sparsamkeitserlass war und als reines Finanzdokument zu bezeichnen ist, indes muss dabei berücksichtigt werden, dass diese Hofordnung aus der Feder eines Regierungsrates stammt, der sich aus Ständevertretern zusammensetzte und die Vormundschaftsregierung für den noch unmündigen Philipp ausübte.<sup>1159</sup> Ebenfalls primär als Finanzdokumente zu bezeichnen sind einige andere Ordnungen, die gleichfalls für die Höfe minderjähriger Erbfolger erstellt wurden und die in den meisten Fällen Personallisten enthalten in denen die Amtsträger auch namentlich genannt werden, so etwa die für Philipp von Baden 1501 entstandene Ordnung, die der amtierende Markgraf Christoph I. offensichtlich von

<sup>1153</sup> KRUSE & PARAVICINI, Die Hofordnungen (wie Anm. 84), S. 14f.

<sup>1154</sup> Auch die burgundischen HOen veränderten sich im Laufe der Zeit und wurden spätestens seit der Regierung Karls des Kühnen immer stärker auch mit Verhaltensanweisungen kombiniert, allerdings verloren sie nie die Personallisten, die sie weiter als durch finanzielle Notwendigkeiten geprägte Quellen auszeichneten, s. *ibid.*, S. 14ff.

<sup>1155</sup> Klevische HOen Nr. 46-51. Sie stammen aus den Jahren 1448-1481. Auch in ihnen zeigt sich die Tendenz neben den Namenslisten immer mehr Verhaltensanweisungen zu integrieren, ähnlich, wie dies auch in Burgund geschah, s. FLINK & THISEN, Die klevischen Hofordnungen (wie Anm. 40), S. XIIIff. Interessant dabei ist, dass ausgerechnet die HOen, die das Sparen als Hauptgrund für eine neue HO ausgibt (Nr. 51, 1489) die HO ist, die keine Personalliste enthält! Das schiere Vorhandensein einer solchen Liste lässt also anscheinend noch keinen Rückschluss darauf zu, ob die HO als Sparsamkeitserlass gedacht war oder nicht.

<sup>1156</sup> HO Nr. 41, 42 und 43. Die beiden ersteren Ordnungen sind reine *Ordinanzzettel*.

<sup>1157</sup> HO Nr. 31 und 32. eine solche Personalliste für verschiedene Hoflager liegt auch noch mit der bayerischen HO Nr. 35 vor.

<sup>1158</sup> HO Nr. 72, 73 und 74. ausgestellt von den Lgf.en Wilhelm II. und Philipp d. Großmütigen, wobei zu berücksichtigen ist, dass letzterer unmündig war und ein Regentschaftsrat aus Ständevertretern für ihn die Regierung führte.

<sup>1159</sup> HO Nr. 73. S. a. FRIEDENSBURG, Philipp I., Bd. 25, in: Historische Kommission bei der Bayerischen Akademie der Wissenschaften (Hg.), Allgemeine deutsche Biographie, Leipzig 1875-1912 ND 1967-1971, S. 765-783 und Fritz WOLFF, Philipp der Großmütige, Bd. 20, in: Historische Kommission der Bayerischen Akademie (Hg.), Neue deutsche Biographie, Berlin 1953ff., S. 376-379.

seinem Marschall verfassen ließ.<sup>1160</sup> In diese Kategorie fällt auch die für den Grafen Friedrich II. von Diepholz erlassene Hofordnung aus dem Jahr 1560.<sup>1161</sup>

Viele der ausführlichen Hofordnungen gerade des 16. Jahrhunderts enthalten zwar keine Personallisten dafür aber zahlreiche Angaben über die alltägliche Wirtschaftsführung des Hofes. Hier wird über das Einkaufsverhalten berichtet, über die Lagerung der Lebensmittel, insbesondere der Gewürze und des Weins, über die Verwendung von Resten der Mahlzeiten und über den Umgang mit Inventar.<sup>1162</sup> Auch die Rechnungslegung tritt uns in vielen Quellen entgegen. Nur in wenigen dieser Hofordnungen aber wird deutlich, dass es sich dabei um Maßnahmen handelt, die der Sparsamkeit dienen sollen. Viel eher werden sie als Maßnahmen der ‚Guten Ordnung‘ dargestellt.

Zum wirtschaftlichen, zum Teil aber auch zum zeremoniellen Bereich, zählen Angaben über die Mahlzeiten und die Getränke, die am Hof ausgegeben werden. Dabei sind die Erwähnungen ganz unterschiedlicher Natur, manchmal wird genau aufgelistet welche Tische und somit welche Personengruppen welche Essen und welche Getränke erhalten. Dies hat neben dem wirtschaftlichen auch einen hohen zeremoniellen Wert. Andere Ordnungen hingegen erwähnen nur am Rande die Uhrzeiten an denen die Mahlzeiten oder auch verschiedene Getränke ausgegeben werden sollten. Auffällig allerdings ist, dass es nahezu keine Hofordnung gibt, die nicht derartige Anweisungen oder Hinweise beinhaltet. Dies macht deutlich wie wichtig dieser Bereich im alltäglichen Hofleben war.<sup>1163</sup>

<sup>1160</sup> HO Nr. 95. S. a. Arthur KLEINSCHMIDT, Christoph I., Bd. 4, in: Historische Kommission bei der Bayerischen Akademie der Wissenschaften (Hg.), Allgemeine deutsche Biographie, Leipzig 1875-1912 ND 1967-1971, S. 227–232; Friedrich WIELANDT, Christoph I., Bd. 3, in: Historische Kommission der Bayerischen Akademie (Hg.), Neue deutsche Biographie, Berlin 1953ff., S. 243.

<sup>1161</sup> HO Nr. 55. Gf. Friedrich II. stand zu jener Zeit unter der Vormundschaft der Hg.e Wilhelm d. J. und Heinrich d. J. von Braunschweig-Lüneburg. Die Braunschweigischen HOen jener Zeit sehen deutlich anders aus, so dass klar wird, dass diese Form der HO durch die Form der vormundschaftlichen Regierung bedingt ist. Vgl. HO Nr. 52, 53, 54, 57, 58 und 59.

<sup>1162</sup> Vgl. MELZER, Die älteste überlieferte Hofordnung (wie Anm. 1003), S. 84-89 sowie Bernd FUHRMANN, Nahrungsmittel, in: Werner PARAVICINI (Hg.), Höfe und Residenzen im spätmittelalterlichen Reich. Bilder und Begriffe, Ostfildern 2005 (Residenzenforschung, 15.II), S. 76–78, Bernd FUHRMANN, Nahrung und Ernährung, in: Werner PARAVICINI (Hg.), Höfe und Residenzen im spätmittelalterlichen Reich. Bilder und Begriffe, Ostfildern 2005 (Residenzenforschung, 15.II), S. 74–76; Bernd FUHRMANN, Wirtschaftsräume, in: Werner PARAVICINI (Hg.), Höfe und Residenzen im spätmittelalterlichen Reich. Bilder und Begriffe, Ostfildern 2005 (Residenzenforschung, 15.II), S. 113–115 und NEITMANN, Fürst und Räte (wie Anm. 220). Und vgl. Karl LOHMEYER, Kaspars von Nostitz Haushaltungsbuch des Fürstenthums Preussen. Ein Quellenbeitrag zur politischen und Wirtschaftsgeschichte Altpreußens. Vgl. a. Rainer HAMBRECHT, Der Hof Herzog Albrechts III. von Sachsen-Coburg (1680-1699). Eine Barockresidenz zwischen Franken und Thüringen, in: Jürgen JOHN (Hg.), Kleinstaaten und Kultur in Thüringen vom 16. bis zum 20. Jahrhundert, Weimar-Köln-Wien 1994, S. 161–185, S. 168.

<sup>1163</sup> 88 HOen, damit 72,13% beinhalten Anweisungen oder Hinweise bzgl. der Mahlzeiten. Kein anderes Thema taucht so häufig in den Ordnungen auf. Thematisiert werden die Mahlzeiten in den HOen Nr.: 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 14, 17, 18, 19, 20, 21, 23, 24, 25, 27, 28, 29, 30, 34, 36, 37, 41, 42, 46, 47, 48, 49, 50, 51, 53, 54, 57, 58, 59, 60, 61, 62, 63, 64, 65, 66, 67, 68, 69, 70, 71, 72, 74, 76, 77, 78, 79, 81, 84, 85, 86, 87, 88, 89, 90, 92, 97, 98, 99, 100, 102, 103, 104, 106, 107, 108, 109, 110, 111, 114, 115, 116, 117, 118, 119, 120, 121. Auch die Getränke sind mit 80 Erwähnungen und damit 65,57% ähnlich häufig thematisiert und zwar in den HOen Nr.: 2, 3, 4, 5, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 14, 17, 18, 19, 20, 21, 22, 23, 24, 25, 27, 28, 29, 30, 34, 36, 41, 42, 46, 48, 49, 50, 53, 57, 59, 60, 62, 63, 64, 65, 66, 67, 68, 69, 72, 74, 76, 77, 78, 79, 80, 84, 85, 86, 87, 88, 89, 90, 97, 98, 99, 100, 102, 103, 104, 106, 107, 108, 109, 110, 111, 114, 115, 116, 117, 118, 119, 120, 121.

### 3.2.3.1 Angaben zu Entlohnung und Ausstattung der Ämter

Angaben über die Entlohnung einzelner Amtsträger oder Diener am Hof sowie über deren Ausstattung mit Knechten und Pferden sind in deutschen Hofordnungen, anders als in burgundischen, eher selten.<sup>1164</sup> Auch Löhneysen hatte bereits in einer seiner idealtypischen Hofordnungen angemerkt, dass derartige Angaben nicht in die Hofordnung gehörten, sondern in die jeweilige Bestallung des Amtsträgers und so verwundert es nicht, dass sich lediglich in 12 Hofordnungen (9,84%) überhaupt Personallisten finden.<sup>1165</sup> Die älteste dieser Ordnungen stammt aus dem Jahr 1294 und wurde für Bayern erlassen, die jüngste dieses Typs datiert aus dem Jahr 1570 und wurde von den Grafen von Friedberg-Scheer veranlasst. Dieses Ergebnis lässt darauf schließen, dass derartige Personalverzeichnisse von Beginn an nicht typisch für hiesige Hofordnungen waren und zudem im Laufe der Jahre aus ihnen ausgegliedert wurden und nur noch in Form von Bestallungslisten oder sogenannten Hofstaatskalendern bestanden, wie wir sie dann insbesondere aus dem 18. Jahrhundert kennen.<sup>1166</sup>

Wührer und Scheutz gingen davon aus, dass derartige Personenverzeichnisse die „quellenge-netische Wurzel von Hofordnungen“ darstellen. Ein Befund, der durch die hier untersuchten Hofordnungen, in Teilen gedeckt wird.<sup>1167</sup>

Die für burgundische Hofordnungen typische Angabe der am Hof beschäftigten Zahl von Personen und der Anzahl der ihnen zustehenden Pferde findet sich in den Hofordnungen der deutschen Territorien lediglich für die Zeit vom 13. bis zum 16. Jahrhundert und auch hier nicht durchgängig. Zumeist wird in den Ordnungen nur darauf verwiesen, dass niemand mehr Pferde und Knechte zu halten habe, wie ihm per Bestallung erlaubt sei.<sup>1168</sup>

Auffallend ist, dass im 17. Jahrhundert nur noch drei Ordnungen gefunden werden konnten, die eine solche Liste der Pferde und Knechte enthielten. Alle drei stammen aus dem beginnenden 17. Jahrhundert. Es handelt sich z. B. um die Hofordnungen Herzog Heinrich Julius von Braunschweig-Lüneburg, des designierten Bischofs von Halberstadt aus dem Jahr 1601, der bereits in der Einleitung zu seiner Hofordnung darauf hinwies, dass er selbige von seinem Großvater bzw. Vater übernommen habe.<sup>1169</sup> Die zeitlich letzte Hofordnung stammt von Herzog Bogislaw XIV.

<sup>1164</sup> Eine solch seltene Ausnahme ist die nach 1576 entstandene HO Hg. Ulrichs III. von Mecklenburg, in der die Besoldung der *Dreißiger* und anderer Hofangehöriger thematisiert wird, s. HO Nr. 65. In den württembergischen HOen der Jahre 1611 bis 1618 finden sich teilweise Angaben über zu zahlendes Hand- und Wochengeld, s. HO Nr. 84, Nr. 85 und Nr. 86.

<sup>1165</sup> HO Nr. 32, Nr. 33, Nr. 35, Nr. 41, Nr. 42, Nr. 43, Nr. 47, Nr. 49, Nr. 72, Nr. 74, Nr. 95, Nr. 106. Aufgeschlüsselt nach Jh.en ergibt sich folgendes Bild: 1 HO stammt aus dem 13. Jh. (8,33% bzw. 0,82%); 5 HOen stammen aus dem 15. Jh. (41,67% bzw. 4,01%) und 6 HOen aus dem 16. Jh. (50% bzw. 4,92%).

<sup>1166</sup> Wobei die Hofstaatskalender in erster Linie Rangreglements darstellten und keinerlei Informationen zu Entlohnung oder Ausstattung des Amtes enthielten, vgl. HO Nr. 15 und 16. Vgl. a. RÖDEL, Kurmainz (wie Anm. 211), S. 290-300 und Volker BAUER, "Prachtliebe" und "Publicität". Thüringische Hof- und Staatskalender des 18. Jahrhunderts, Bd. 3, in: Konrad SCHEURMANN, Jödis FRANK (Hg.), Neu entdeckt. Thüringen - Land der Residenzen. 2. Thüringer Landesausstellung, Schloss Sondershausen 15. Mai bis 3. Oktober 2004, Mainz 2004, S. 134-145.

<sup>1167</sup> S. WÜHRER & SCHEUTZ, Zu Diensten Ihrer Majestät (wie Anm. 64), S. 44.

<sup>1168</sup> Es sind insgesamt 35 HOen (28,69%) in denen die Zahl der Pferde und Knechte angesprochen wird: HO Nr. 2, 4, 6, 8, 10, 20, 21, 24, 31, 32, 33, 35, 41, 42, 43, 44, 47, 49, 51, 52, 55, 56, 57, 59, 60, 61, 62, 72, 73, 74, 75, 95, 108, 112, 118. Die aus dem 13. Jh. stammenden HOen nennen diese Zahlen alle, wobei leider auch nur zwei HOen aus jener Zeit vorliegen, so dass nicht davon ausgegangen werden kann, dass dies bei diesen frühen Ordnungen wirklich immer der Fall war. 8 HOen aus dem 15. Jh. enthalten derartige Verweise bzw. Listen (22,86% bzw. 6,56%). Die größte Gruppe, mit insgesamt 22 HOen stammt aus dem 16. Jh. (62,86% bzw. 18,03%) und nur noch 3 der solche Angaben enthaltenden HOen stammen aus dem 17. Jh. (8,57% bzw. 2,46%), aus dem 18. bzw. 19. Jh. sind solche Angaben gar nicht mehr überliefert.

<sup>1169</sup> HO Nr. 57.



von Pommern-Stettin aus dem Jahr 1624. Vergleicht man sie mit früheren pommerschen Hofordnungen so fällt auf, dass sie bis hinein in die Schreibweise von älteren Ordnungen kopiert ist und nur einige wenige eigene Ergänzungen beinhaltet.<sup>1170</sup>

Die Aufstellung der den Hofbediensteten erlaubten Knechte und Pferde mit in die Hofordnung aufzunehmen war also offensichtlich ein Phänomen, das den Umständen der Zeit geschuldet war und sich ggf. durch Veränderungen in der Kriegstechnik erklären lässt, denn die erwähnten Pferde und Knechte werden oftmals inklusive ihrer Rüstung bzw. Kriegsaufgaben genannt. In einer Zeit aber, in der das adelige Heer immer mehr den Condottieri wich, waren Pferde und Knechte in dem Maße wie früher nicht mehr notwendig und so überrascht es nicht, dass im Zuge des Dreißigjährigen Krieges diese Listen vollständig aus den Hofordnungen verschwinden.<sup>1171</sup>

Gleich häufig wie die Anzahl der Pferde und Knechte angesprochen wird, äußern sich die Hofordnungen auch über die Entlohnung einiger Hofbediensteten. Allerdings ist in keiner der hier vorliegenden Ordnungen tatsächlich die Entlohnung aller Hofangehörigen aufgeführt, teilweise beschränkt es sich auf die Angabe, dass der Frau, die die Wäsche reinigt neben ihrem normalen Lohn eine gewisse Summe zu gewähren sei, wenn sie Mehrarbeit leistet oder es wird darauf verwiesen wie hoch das Kostgeld zu sein habe, wenn jemand in fürstlichen Geschäften vom Hof abreitet.<sup>1172</sup>

Anders jedoch als bei den Aufstellungen zu den erlaubten Pferden und Knechten finden sich Hinweise auf Entlohnungen oder zu zahlendes Kostgeld noch im 18. Jahrhundert in Hofordnungen.<sup>1173</sup> Und auch für das 17. Jahrhundert finden sich solche Angaben sehr häufig: Insgesamt 11 Hofordnungen aus dem 17. Jahrhundert enthalten entsprechende Passagen, was einen Anteil von 31,43% an diesen Ordnungen ausmacht. Lediglich der Anteil der aus dem 16. Jahrhundert stammenden ist mit 42,86% (15 Ordnungen absolut) noch höher. Erklären lässt sich dies dadurch, dass in die Auswertung insbesondere auch die Hofordnungen eingeflossen sind, in denen eine Umstellung auf Kostgeld thematisiert wurde und genau diese Umstellung erfolgte primär ab dem späten 16. Jahrhundert.<sup>1174</sup>

Auffallend ist allerdings, dass nur an den wenigsten Höfen die Hofspeisung gänzlich abgeschafft und stattdessen vollständig Kostgeld eingeführt wurde.<sup>1175</sup> Selbst noch im 19. Jahrhundert sind Hofspeisungen erwähnt und finden täglich statt. Offenbar gelang es den Hofbediensteten dieses Privileg, dass auch ein Element der Herrschernähe darstellte, bis zum Ende der höfischen Zeit zu verteidigen.<sup>1176</sup>

<sup>1170</sup> HO Nr. 61.

<sup>1171</sup> Es wäre möglich, dass solche Listen weiter geführt wurden, allerdings nicht mehr als Bestandteil der HOen, sondern als Teile des Militärbereiches.

<sup>1172</sup> Es sind insgesamt 35 HOen in denen sich derartige Angaben finden, diese sind: HO Nr. 2, 3, 4, 6, 11, 14, 17, 21, 31, 32, 37, 49, 50, 51, 54, 55, 60, 61, 65, 76, 78, 79, 84, 85, 86, 87, 88, 89, 90, 95, 97, 98, 99, 106, 107.

<sup>1173</sup> Es sind insgesamt drei HOen (Nr. 76, Nr. 90 und Nr. 98) des 18. Jh.s in denen sich solche Hinweise finden. Sie stammen aus Hessen-Kassel, Württemberg und Baden-Durlach. Insbesondere für Württemberg lässt sich nachweisen, dass die HO über Jahrzehnte hinweg immer nur mit leichten Anpassungen abgeschrieben wurden.

<sup>1174</sup> S. z. B. die 1574 entstandene HO Hg. Johann Albrechts von Mecklenburg, HO Nr. 64. Gleiches findet sich in der HO des Mgf. Albrecht d. Ä. von Brandenburg-Ansbach, später regierenden Hg.s von Preußen aus dem Jahr 1564, s. HO Nr. 26. Auch in Sachsen wurde in fast gleicher Zeit auf Kostgeld umgestellt, s. HO Kf. August von Sachsen von 1554, HO Nr. 11. Eine Zahlung von Kostgeld im Krankheitsfall thematisiert die HO des Lgf. Wilhelm IV. aus dem Jahr 1570, s. HO Nr. 75. Eine ähnliche Angabe findet sich auch 1568 in der HO des Mgf. Karl II. von Baden-Durlach, HO Nr. 97.

<sup>1175</sup> Vgl. DAUSCH, Zur Organisation (wie Anm. 51), S. 27f.

<sup>1176</sup> Vgl. Ingrid HASLINGER, Die Hofdienste - Die Organisation des kaiserlichen Haushalts im 19. Jahrhundert, in: Ilsebill BARTA-FLIEDL, Andreas GUGLER, Peter PARENZAN (Hg.), Tafeln bei Hofe. Zur Geschichte der fürstlichen Tafelkultur in Europa, Hamburg 1998, S. 111–120.

### 3.2.3.2 Das Rechnungswesen des Hofes

Führt man sich vor Augen wie viele Lebensmittel allein notwendig waren, um einen Hofhalt mit mehreren hundert Personen zu verköstigen, so wird klar, dass die Beschaffung eben dieser Lebensmittel, die Buchführung über deren Verbrauch und die notwendige Rechnungslegung wichtige Themen im alltäglichen Hofleben darstellten. So verwundert es nicht, dass Rechnungen, egal ob nun Tages-, Wochen-, Quartals- oder Jahresrechnungen in vielen Hofordnungen thematisiert wurden.<sup>1177</sup>

Bis hinein ins 18. Jahrhundert finden sich Angaben über die Art und Weise der Rechnungslegung in den Hofordnungen. Oftmals sind Streitigkeiten zwischen verschiedenen Ämtern, etwa des Marschalls und des Küchenmeisters, darüber, wer die Rechnungen zu führen habe und wem sie zur Kontrolle vorgelegt werden sollten, der Hintergrund für diese Regelungen. In keiner Ordnung werden hingegen Budgets angegeben, die einzuhalten waren.<sup>1178</sup>

Sicher dienten detaillierte Essens- und andere Verbrauchspläne dazu Verschwendung zu minimieren und somit auch einen gewissen Spareffekt zu erzielen, in erster Linie aber handelte es sich bei diesen Vorschriften um Maßnahmen zur ‚Guten Ordnung‘, die dem Hintergrund der *Oeconomia* entspringen und der hausväterlichen Kontrolle, die der Fürst auszuüben hatte.<sup>1179</sup>

Neben der Rechnungslegung der verschiedenen Hofbereiche wurde gelegentlich auch der Einkauf diverser Verbrauchsgüter in den Hofordnungen geregelt.<sup>1180</sup> Es wurde festgelegt, wer für den Einkauf einzelner Güter, wie Mehl, Fleisch oder auch Wein und Bier zuständig war, respektive wer die Lieferungen dieser Güter entgegenzunehmen hatte.<sup>1181</sup> Hier scheint es oft zu Streitigkeiten und Unregelmäßigkeiten gekommen zu sein. In aller Regel waren für diese Aufgaben die jeweiligen Küchen- bzw. Kellerschreiber zuständig. Sie mussten ihre Rechnungen allerdings prüfen lassen und vielfach auch den Marschall oder Hofmeister hinzuziehen, wenn eine Lieferung kam. Einzig in der Hofordnung Jülich-Kleve-Bergs des Jahres 1534 ist dies anders: Hier hatte der Küchenschreiber die alleinige Verfügungsgewalt. Er verwaltete im Auftrag der Landstände und Räte das gesamte Budget des Hofes und wurde lediglich in regelmäßigen Abständen von den Räten persönlich kontrolliert.<sup>1182</sup>

<sup>1177</sup> Tages- und Wochenrechnungen finden sich in den HOen Nr. 2, 3, 4, 5, 6, 7, 12, 20, 21, 25, 28, 29, 33, 53, 58, 59, 60, 61, 62, 63, 64, 65, 68, 69, 72, 74, 78, 79, 95, 96, 103, 107, 109, 122. Quartals- und Jahresrechnungen werden thematisiert in den HOen Nr. 3, 4, 6, 7, 12, 20, 21, 25, 28, 29, 34, 43, 45, 49, 50, 51, 53, 54, 58, 60, 61, 62, 64, 68, 69, 106, 109, 113, 114, 115, 122. Zur Bedeutung höfischer Rechnungen s. H. ERMISCH, Eine Hofhaltsrechnung Markgraf Wilhelms I. 1386, in: Neues Archiv für Sächsische Geschichte (1897), S. 1–30; STREICH, Vom „Liber computacionum“ (wie Anm. 1011) und Carl Eduard FÖRSTEMANN, Auszüge aus den Hofstaatsrechnungen des Herzogs Johann zu Sachsen von 1513-1518, in: Neue Mittheilungen aus dem Gebiet historisch-antiquarischer Forschungen (1841), S. 33–76.

<sup>1178</sup> Die einzige Ausnahme ist die nur für ein Jahr geltende HO Hg. Heinrichs d. J. von Braunschweig-Wolfenbüttel, die er im Jahr 1547 oder 1548 erließ. Sie ist allerdings keine HO im eigentlichen Sinne, sondern wurde erlassen, um den Hof mit genauen Regelungen für die kommende Abwesenheit des Hg.s auszustatten, s. HO Nr. 53. Nicht direkt als Ausnahme anzusehen ist die HO Kf. Joachims II. von Brandenburg, der kein direktes Budget für die Verbräuche festlegte, aber bestimmte, dass fortan nicht mehr als 350 Personen am Hof gespeist werden sollten, s. HO Nr. 20.

<sup>1179</sup> Vgl. Kapitel 2.2.2 und 2.2.6. Die Bedeutung dieses *oekonomischen* Hintergrundes thematisiert auch die HO des Gf.n Christian Ernst zu Stollberg aus dem Jahr 1735, s. HO Nr. 102.

<sup>1180</sup> S. z. B. HO Nr. 7 und Nr. 63. Besonders detailliert geht die HO der verwitweten Mgf.in Christiana Charlotta von Brandenburg-Ansbach auf das Thema der Einkäufe ein, s. HO Nr. 25.

<sup>1181</sup> S. z. B. HO Nr. 7 und Nr. 34, wo die Oberaufsicht dem so genannten *Zergadmer* oblag.

<sup>1182</sup> S. HO Nr. 43.

Offensichtlich regelten einige Fürsten auch ihnen besonders wichtige und z. T. auch kostenintensive Bereiche explizit in den Hofordnungen. So werden etwa Schlagworte wie Gewürze, Honig und Konfekt sowie der Umgang mit ihnen und wem dazu Zugang eingeräumt werden sollte, in nicht wenigen Ordnungen thematisiert.<sup>1183</sup>

Auch mit Hilfe des Zutritts zu Küche und Keller versuchte man zum einen Unordnung zu vermeiden, zum anderen aber auch *Winkelessen* und das sogenannte *Abschleppen* in den Griff zu bekommen, da diese Vergehen den Hof auf Dauer teuer zu stehen kamen. Daher sollten Küche und Keller in aller Regel verschlossen bleiben, außer während der Zeiten in denen die Mahlzeiten angerichtet und ausgegeben wurden. Gerade im Übergang vom 15. zum 16. Jahrhundert scheint dies an vielen Höfen ein Problem dargestellt zu haben. Offensichtlich waren ursprünglich sogenannte *Winkelessen*, also Mahlzeiten außerhalb des normalen Tagesrhythmus der offiziellen Hofmahlzeiten, gang und gäbe. Im Verlauf des 16. Jahrhunderts wurden sie an nahezu allen Höfen verboten und rigorose Zeitpläne für die Mahlzeiten aufgestellt.<sup>1184</sup>

Ebenso ein Problem war das *Abschleppen* vor allem in Mecklenburg und Sachsen steht es in nahezu allen Hofordnungen und wird immer wieder aufs Neue verboten. Insbesondere wohl auch deswegen, weil beim *Abschleppen* nicht nur Lebensmittel den Hof verließen sondern oft genug auch Geschirr und Silber in denen diese transportiert wurden.<sup>1185</sup> Nicht zuletzt auch aus diesem Grund wurde an einigen Höfen genau geregelt an welche Tische und welchen Personen welche Art von Geschirr gegeben werden durfte und dass etwa das Silbergeschirr nur für den Fürsten oder die Fürstin bestimmt sei und für niemand anderen.<sup>1186</sup>

---

<sup>1183</sup> Christiana Charlotta etwa verbot ausdrücklich das weitere Verteilen von Neujahrspäsenten aus Zucker und Zitrone an ihrem Hof und unterhielt, eine eigene Konditorei, s. HO Nr. 25. Hofkonditoreien gab es zuletzt an fast jedem größeren Hof s. Wolfgang WÜST, Alltag an einem süddeutschen Fürstenhof. Augsburger und Dillinger Hofleben im Spiegel der Rechnungsbücher, in: Zeitschrift des Historischen Vereins für Schwaben (1992), S. 101–132. Verordnungen über Gewürze, Konfekt, Kaffee u. ä. finden sich auch in folgenden HOen Nr. 7, Nr. 20, Nr. 21, Nr. 53, Nr. 64, Nr. 70 und Nr. 115.

<sup>1184</sup> Wüst führt dies auf die Grundidee des ‚Maßhaltens‘ zurück, die auch in den Policyordnungen jener Zeit Ausdruck fand, s. WÜST, Hof und Policy (wie Anm. 147), S. 127ff. S. hierzu die Bestimmungen in den HOen Nr. 6, Nr. 20, Nr. 23, Nr. 24, Nr. 30 und Nr. 66.

<sup>1185</sup> S. PREUB, Kurkölnisches Hofleben (wie Anm. 1042), S. 340ff. und vgl. HO Nr. 25, Nr. 57 und Nr. 90.

<sup>1186</sup> S. z. B. HO Nr. 21, Nr. 57 und Nr. 60

### 3.2.4 Zeremonielle Inhalte

Werner Paravicini stellte bei dem schon mehrfach angesprochenen Symposium zum Thema Hofordnungen die Frage, ob es sich bei Hofordnungen um Finanz- oder um Zeremonialordnungen handele.<sup>1187</sup> Im vorangegangenen Kapitel wurde deutlich, dass es sich, zumindest in Deutschland, nicht um Finanzdokumente handelt. Bleibt also die Frage zu klären, ob Hofordnungen dann Zeremonialordnungen sind.

Claudia Curtius Seutter von Lötzen hat in ihrer Dissertation über das Tafelzeremoniell die bei Kern edierten Hofordnungen detailliert darauf untersucht inwieweit sie sich mit Fragestellungen beschäftigen, die dem Themenbereich Zeremoniell zuzuordnen sind und hat dabei nachgewiesen, dass entgegen den Erwartungen und der gängigen Forschungsmeinung erstaunlich viele zeremonielle Aspekte behandelt werden.<sup>1188</sup> So wurde die Aufwartung in nahezu allen untersuchten Hofordnungen thematisiert. Ebenfalls sehr häufig fanden sich Angaben über das Servieren von Getränken, das Auftragen und die Sitzordnung. Des Weiteren untersuchte sie Begriffe wie den Tafelraum, Giftprobe, Menüfolgen, Tafeldekoration, Servietten, Vorschneiden, Tischmanieren und das Tischgebet, die sich alle in zumindest zwei bis drei Ordnungen finden ließen.<sup>1189</sup> Auffallend war dabei, dass es unter den 34 Ordnungen keine gab, die nicht wenigstens drei solcher zeremoniellen Themenfelder ansprach.<sup>1190</sup> Insbesondere auch das Thema der Manieren, das stark sozialdisziplinäre Züge trägt, ist in fast allen Hofordnungen vorzufinden.<sup>1191</sup>

Es erhebt sich nun die Frage, ob die Ergebnisse, die Claudia Curtius Seutter von Lötzen für 34 Hofordnungen aus dem 16. und 17. Jahrhundert gewann, auch auf das hier vorliegende Quellenkonvolut bestehend aus 122 Hofordnungen aus dem 13. bis 19. Jahrhundert, übertragbar sind. Dabei wurde hier der zeremonielle Bereich, verglichen mit der oben zitierten Arbeit, noch weiter ausgedehnt und auch die Regelung des Zutritts zum Fürsten, respektive zu den Privatgemächern der fürstlichen Familie, sowie der Empfang von Gästen mit in den Kanon der zeremoniellen Handlungsbereiche aufgenommen. Daraus ergibt sich folgendes Bild:

- 74 Hofordnungen, das sind 60,66%, behandeln die Tafel- bzw. Sitzordnung in der Hofstube oder Türnitz, dabei wird in einigen Fällen auf eine eigene Sitzordnung verwiesen, die ebenfalls gemeinsam mit der Hofordnung regelmäßig zu verlesen ist und die an die Hofordnung angehängt wurde.<sup>1192</sup>
- Der Empfang von Gästen, der ein besonders sensibler Bereich war und auch die für sie vorgesehenen Mahlzeiten werden in 52 Hofordnungen (42,62%) thematisiert, wobei in den württembergischen Hofordnungen der Jahre 1794 und 1798 sogar auf eine im Jahr 1755 eigens ergangene Verordnung zum Umgang mit Gästen verwiesen wird.<sup>1193</sup>

<sup>1187</sup> KRAAK, Höfe (wie Anm. 17), hier S. 17f.

<sup>1188</sup> CURTIUS SEUTTER LÖTZEN, Das Tafelzeremoniell (wie Anm. 680). Auch Lalou hatte darauf hingewiesen, dass es in Frankreich einen Typ der HO gab, der speziell zeremonielle Fragestellungen behandelte, s. E. LALOU, *Hôtel du roi*, Bd. 5, in: *Lexikon des Mittelalters*, Stuttgart, Sp. 140f.

<sup>1189</sup> CURTIUS SEUTTER LÖTZEN, Das Tafelzeremoniell (wie Anm. 680), S. 65.

<sup>1190</sup> *Ibid.*, S. 65.

<sup>1191</sup> *Ibid.*, S. 66.

<sup>1192</sup> Tafel- bzw. Sitzordnung HO Nr.: 2, 3, 4, 7, 8, 9, 10, 12, 14, 17, 20, 21, 23, 24, 25, 26, 27, 30, 32, 34, 36, 41, 42, 47, 53, 57, 58, 59, 60, 61, 62, 63, 64, 65, 66, 67, 68, 69, 70, 72, 75, 76, 77, 78, 84, 85, 86, 87, 88, 89, 90, 91, 92, 93, 97, 98, 99, 100, 103, 104, 106, 107, 108, 109, 110, 111, 114, 115, 116, 117, 118, 119, 120, 122. Eine Sitzordnung beigegeben haben die HOen Nr. 25, 84, 85 und 86. Vgl. PAVIOT, *Ordonnances de l'hôtel* (wie Anm. 86), S. 274-278.

<sup>1193</sup> HO Nr. 2, 4, 5, 6, 8, 9, 11, 13, 14, 17, 19, 20, 21, 25, 32, 36, 57, 60, 63, 64, 68, 69, 70, 71, 76, 77, 78, 80, 84, 85, 86, 87, 91, 92, 93, 97, 98, 100, 101, 102, 103, 107, 108, 109, 110, 111, 115, 116, 117, 118, 119, 120. Mit speziellen Verordnungen versehen sind HO Nr. 91 und 92.

- Der Zutritt zum Fürsten respektive zu den Gemächern der fürstlichen Familie findet sich in 41 der vorliegenden Hofordnungen, was eine Quote von immerhin 33,61% ausmacht.<sup>1194</sup>
- Als weiteres für das höfische Zeremoniell relevantes Thema wurde die Aufwartung bei Tisch, sowie in den fürstlichen Gemächern untersucht und auch hier zeigt sich, dass dieser Inhalt deutlich häufiger vorkommt, als man, basierend auf der gängigen Meinung, annehmen sollte; ja es ist sogar von allen vier Motiven das am häufigsten vorkommende: Insgesamt 79 Hofordnungen beinhalten Anweisungen dazu, das sind 64,75%.<sup>1195</sup>

Die Auswertung zeigt, dass zeremonielle Aspekte in nahezu allen Ordnungen vorzufinden sind und dies interessanterweise nicht nur auf den allgemein als ‚Hochzeit des Zeremoniells‘ geltenden Zeitraum des Barocks zutrifft, sondern sehr wohl auch schon auf das 15. und 16. Jahrhundert, sowie auf die höfische Spätzeit: das 19. Jahrhundert.

Ebenfalls in den Bereich des Zeremoniells fallen die Anweisungen bzgl. der zu verteilenden Mahlzeiten, deren Umfang und Anzahl. In einigen Hofordnungen finden sich hierzu detaillierte Angaben an welche Tische und welche Personenkreise wie viel Essen pro Mahlzeit verteilt werden sollte und welche Getränke dazu gereicht werden durften.<sup>1196</sup> Wichtig ist hierbei auch, dass sich niemand an einen falschen Tisch setzte oder einem Tisch falsches Essen aufgetragen wurde. So bilden die Mahlzeiten ein deutlich sichtbares Zeichen der Rangfolge am Hof und der existierenden Hierarchie.<sup>1197</sup>

<sup>1194</sup> HO Nr.: 2, 4, 5, 10, 11, 12, 13, 14, 17, 19, 21, 22, 36, 37, 38, 39, 40, 57, 60, 61, 63, 64, 67, 69, 70, 71, 76, 77, 78, 88, 89, 90, 91, 92, 93, 97, 102, 104, 110, 115, 121.

<sup>1195</sup> HO Nr.: 2, 3, 4, 5, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 17, 19, 20, 21, 25, 26, 30, 32, 34, 36, 37, 38, 39, 40, 43, 44, 45, 49, 50, 52, 53, 57, 58, 59, 60, 61, 63, 64, 65, 67, 69, 70, 71, 74, 75, 76, 77, 78, 79, 80, 84, 85, 86, 87, 88, 89, 90, 91, 92, 93, 95, 98, 99, 100, 101, 102, 104, 107, 108, 109, 110, 111, 114, 115, 116, 119, 120.

<sup>1196</sup> S. HO Nr. 20 und HO Nr. 109. Vgl. HAMBRECHT, *Der Hof* (wie Anm. 1163), S. 168.

<sup>1197</sup> S. MALORTIE, *Der Hof-Marschall* (wie Anm. 112) und vgl. Gabriel ZEILINGER, *Herrenspeise und Hofversorgung - Der Heidelberger Hof um 1500 als Haushaltsbetrieb*, in: Gerhard FOUQUET, Jan HIRSCHBIEGEL, Werner PARAVICINI (Hg.), *Hofwirtschaft. Ein ökonomischer Blick auf Hof und Residenz in Spätmittelalter und Früher Neuzeit, Ostfildern 2008* (Residenzenforschung, 21), S. 475–485; Katharina GRUNDMANN, *Fürstliche Galatafel – Porzellanservice am Hof der Wittelsbacher*, in: Ulrike ZISCHKA, Hans OTTOMEYER, Susanne BÄUMLER (Hg.), *Die anständige Lust. Von Esskultur und Tafelsitten*, München 1993, S. 207–209; Heinz ERDMANN, *Tischzuchten aus acht Jahrhunderten*, Berlin 1991; Susanne BÄUMLER, *Diner in der Residenz um 1765*, in: Ulrike ZISCHKA, Hans OTTOMEYER, Susanne BÄUMLER (Hg.), *Die anständige Lust. Von Esskultur und Tafelsitten*, München 1993, S. 162–165; Susanne BÄUMLER, *Fürstliches Schauessen*, in: Ulrike ZISCHKA, Hans OTTOMEYER, Susanne BÄUMLER (Hg.), *Die anständige Lust. Von Esskultur und Tafelsitten*, München 1993, S. 113–116 und Susanne BÄUMLER, *Die Herrentafel – Tischbräuche zwischen Mittelalter und Neuzeit*, in: Ulrike ZISCHKA, Hans OTTOMEYER, Susanne BÄUMLER (Hg.), *Die anständige Lust. Von Esskultur und Tafelsitten*, München 1993, S. 66–69. Welch große Bedeutung dabei manchen Speisen und Speisefolgen zukam s. Emanuel SCHMIDT, *>Schilt-Krotten, Triffel, Antifi-Sallat*, in: Ulrike ZISCHKA, Hans OTTOMEYER, Susanne BÄUMLER (Hg.), *Die anständige Lust. Von Esskultur und Tafelsitten*, München 1993, S. 159–161 und Emanuel SCHMIDT, Ulrike STAUDINGER, *>Die Kurfürstin liess Katzen und Mäuse braten ... Tafelfreuden am Münchner Hof*, in: Ulrike ZISCHKA, Hans OTTOMEYER, Susanne BÄUMLER (Hg.), *Die anständige Lust. Von Esskultur und Tafelsitten*, München 1993, S. 80–112 und vgl. Carl von BARDELEBEN, *Festlichkeiten am brandenburgischen Hofe zur Zeit des Kurfürsten Joachims II. in Berlin*, in: *Mitteilungen des Vereins für die Geschichte Berlins* 24 (1907), S. 61-68 und S. 90-98. Ein besonders deutliches Licht auf die Bedeutung der Mahlzeiten und Sitzordnungen wirft die Quellensammlung, die Penning zusammenstellte, s. PENNING, ... daß hierin (wie Anm. 53), S. 175-178.

### 3.2.5 Maßnahmen zur Guten Ordnung

*„Ordine nihil pulchrius, nihil fructuosius esse nemo non videt, nisi fortè Tiresiâ sit caecior. Ordo siquidem in amplissimo hujus mundi teatro rebus omnibus conciliat dignitatem & ipsarum est velut anima. Ordo in Ecclesiâ DEI est nervus corporis mystici. Ordo in rep. & familiâ est vinculum firmissimum.“*<sup>1198</sup>

„Gute Ordnung“ und Durchsetzungsfähigkeit des Regiments, sprich Herrschaftsfähigkeit waren im Mittelalter und in der Frühen Neuzeit zwei beinahe synonym gebrauchte Begriffe, daher war es von besonderer Bedeutung die Ordnung im engsten Umfeld, also im eigenen Haushalt, durchzusetzen und gerade hier für alle augenfällig zu machen.<sup>1199</sup>

Neben der Ordnung war der Friedensappell ein weiterer zentraler Inhalt der Hofordnungen: Ruhe und Ordnung, das Verbot insbesondere von körperlich ausgetragenen Auseinandersetzungen, ist über Jahrhunderte hinweg vielfach in den einleitenden Paragraphen dieser Vorschriften zu finden.<sup>1200</sup>

Im Mittelalter und vor allem in der Frühen Neuzeit meinte die „Gute Ordnung“ immer auch die christliche Ordnung und Lebensführung; sie ist es die gewahrt oder auch wieder hergestellt werden muss.<sup>1201</sup> Die Bedeutung des christlichen Glaubens und seiner Ausübung schlägt sich auch in den Hofordnungen deutlich nieder, denn in sehr vielen dieser Ordnungen wird der Besuch des Gottesdienstes oder der Messe zur beinahe täglichen Pflicht erklärt. Treusch von Buttlar zitierte eine Randbemerkung des Kurfürsten August von Sachsen am Entwurf einer Hofordnung aus dem Jahr 1570, der die Bedeutung der christlichen Religionsausübung drastisch deutlich macht: *„Wer nicht in die Kirche gehen will, Gottes Wort fleißig hören, sich der hochwürdigen Sacramenta gebrauchen und sich sonst nicht gottselig halten will: den hol der Teufel!“*<sup>1202</sup>

Im Folgenden wird den wichtigsten Ordnungsmaßnahmen nachgegangen, die in den Hofordnungen vorzufinden sind.

<sup>1198</sup> Johann Heinrich ALSTED, *Encyclopaedia. Septem tomis distincta*, I. Praecognita disciplinarum, libris quatuor. II. Philologia, libris sex. III. Philosophia theoretica, libris decem. IV. Philosophia practica, libris quatuor. V. Tres superiores facultates, libris tribus. VI. Artes mechanicae, libris tribus. VII. Farragines disciplinarum, libris quinque; Serie Praeceptorum, Regularum, & Commentariorum Perpetua; Insertis passim Tabulis, Compendiis, Lemmatibus marginalibus, Lexicis, Controversiis, Figuris, Florilegiis, Locis communibus, et Indicibus; ita quidem, ut hoc Volumen, secundâ curâ limatum et auctum, possit esse instar Bibliothecae instructissimae; 1, Herborn 1630, S. 1. Zu diesem Zitat paßt die Einschätzung Münchs, der die Ordnung als „Zauberwort“ einer ganzen Epoche ansah, s. MÜNCH, *Das Jahrhundert des Zwiepalts* (wie Anm. 56), S. 67.

<sup>1199</sup> Vgl. WEBER, *Prudentia gubernatoria* (wie Anm. 153), S. 256 und WÜST, *Hof und Policy* (wie Anm. 147), S. 118f. Schulze sprach von einer „schöpfungsbedingten Harmonie“, s. SCHULZE (wie Anm. 714), S. 601. Zudem macht er deutlich, dass die „Gute Ordnung“ eng verknüpft ist mit dem „Gemeinen Nutzen“ nach der Definition von Ferrarius. Schulze gibt hier übrigens das falsche Werk von Ferrarius an: Das angegebene Zitat findet sich nicht in FERRARIUS, *Tractatus De Republica* (wie Anm. 714) sondern in FERRARIUS, *Von dem gemeinen nutze* (wie Anm. 714), p. xix.

<sup>1200</sup> S. WÜST, *Hof und Policy* (wie Anm. 147), S. 126 und vgl. CHRIST, *Albrecht von Brandenburg* (wie Anm. 1010), S. 250f., der für die HO Albrechts von Brandenburg aus dem Jahr 1532 ebenfalls sittliches Benehmen, Ruhe und Ordnung als zentrales Thema ausmachte.

<sup>1201</sup> Wüst zeigte auf, dass die HO ein beredtes Zeugnis der zunehmenden Konfessionalisierung der Höfe ablegen, s. WÜST, *Hof und Policy* (wie Anm. 147), S. 117f.

<sup>1202</sup> Zitiert nach TREUSCH BUTTLAR, *Das tägliche Leben* (wie Anm. 130), S. 13.

### 3.2.5.1 Gottesdienst, christlicher Lebenswandel und Hofprediger

Bereits Veit Ludwig von Seckendorff hatte der ‚Guten Ordnung‘ sein Hauptaugenmerk geschenkt und sah sie am besten gewährleistet durch einen guten Hofprediger.<sup>1203</sup> Hofprediger allerdings finden sich in den Hofordnungen eher selten und ihre Aufgabenbereiche erstrecken sich dann auch nur auf die klassischen seelsorgerischen Aufgaben, die man gemeinhin einem Pfarrer oder Prediger zuschreibt.<sup>1204</sup> Sicher konnten sie durch eindringliche Predigten, auferlegte Bußen oder auch gutes Vorleben Einfluss nehmen auf die Hofangehörigen, aber als alleiniges ‚Mittel‘ reichten sie nicht aus, um die Ordnung am Hof zu gewährleisten.

In einer Zeit, die durch Konfessionskonflikte, durch Reformation und Gegenreformation geprägt war, verwundert es nicht, dass sich auch in den Hofordnungen Anweisungen bzgl. der Konfessionsangehörigkeit der Hofmitglieder finden. Grundsätzlich ist davon auszugehen, dass in den allermeisten Fällen nur Bedienstete eingestellt wurden, die nach dem Grundsatz des *cuius regio eius religio* der Konfession des Fürsten angehörten.<sup>1205</sup> Im Falle Herzog Ernsts von Sachsen-Gotha jedoch scheint dies nicht zwingend der Fall gewesen zu sein, denn er bietet im Rahmen der Hofordnung Andersgläubigen Konvertiten-Unterricht an, selbstredend mit dem Ziel, dass die neuen Bediensteten zu seiner Konfession übertreten.<sup>1206</sup> Pfalzgräfin Hedwig ihrerseits verpflichtete in ihrer 1636 erlassenen Hofordnung die Hofmitglieder zur Kommunion in beiderlei Gestalt, aber auch zur Toleranz gegenüber anderen Konfessionen und schloss dabei erstaunlicherweise auch die Katholiken nicht aus.<sup>1207</sup>

Anders sah dies am kaiserlichen Hof aus, wo Kaiser Ferdinand I. 1527 in seiner Hofordnung vermerken ließ, „*das alles irer M<sup>t</sup>. hofgesint die zwinglich lutherisch und ander neusecten, so zuwider der heiligen romischen kirchen sein, meiden, dieselben nit balten noch disputiren oder defendiern, auch an vasttegen und zu verpoten zeiten fleisch essen ausserhalb erlaubnus sich nicht geprauchten soll, wo aber jemant solbes übertreten und kgl. M<sup>t</sup>. verpot verachten, den würd ir M<sup>t</sup>. vom Hof urlauben oder nachgestalt der handlung mit schwerer straf gegen inen verfahren.*“<sup>1208</sup>

Als deutlicher Ausweis des christlichen Lebenswandels wurde insbesondere der Besuch der Messen, Gottesdienste und Predigten angesehen.<sup>1209</sup> Daher stand in vielen Hofordnungen neben der Verpflichtung auf den christlichen Lebenswandel auch der Befehl regelmäßig an eben diesen Veranstaltungen teilzunehmen und Herzog Georg der Bärtige von Sachsen begann seine Hofordnung, mit einer Liste des Personals, das verpflichtet war ihm zum Gottesdienst zu folgen und aufzuwarten.<sup>1210</sup>

Von den hier vorliegenden Hofordnungen thematisieren insgesamt 65 und damit 53,28% den regelmäßigen Besuch des Gottesdienstes und der Predigten.<sup>1211</sup> Alle von ihnen stammen dabei aus

<sup>1203</sup> S. SECKENDORFF, Teutscher Fürsten-Staat (wie Anm. 15), S. 635-641. Bzgl. der Relevanz des Hofpredigers orientierte sich Seckendorff dabei an den Bestimmungen der HO Hg. Ernst von Sachsen-Gotha, s. HO Nr. 17.

<sup>1204</sup> Zu den Hofpredigern und verwandten Hofämtern s. Anhang 4.

<sup>1205</sup> S. z. B. HO Mgf. Karl Friedrich von Baden-Durlach aus dem Jahr 1750, HO Nr. 98.

<sup>1206</sup> HO Nr. 17.

<sup>1207</sup> HO Nr. 9.

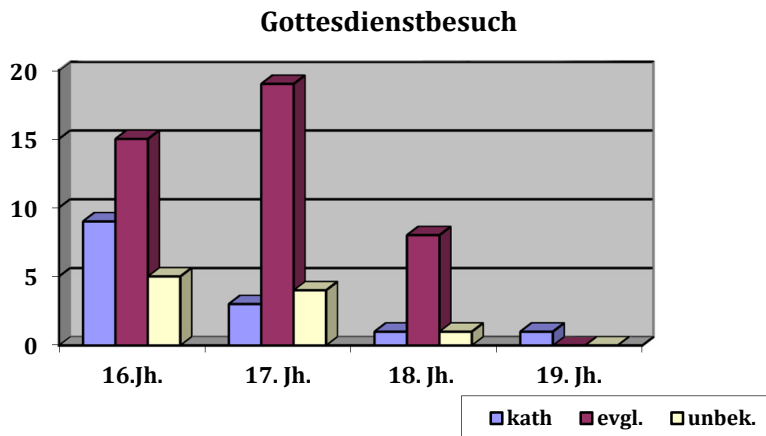
<sup>1208</sup> HO Nr. 2. Gleiches findet sich auch noch in der HO von 1537 (Nr. 4).

<sup>1209</sup> Allgemein zur Bedeutung der Gottesdienste und der Frömmigkeit an dt.en Höfen s. Enno BÜNZ, Gottesdienst und Frömmigkeit, in: Werner PARAVICINI (Hg.), Höfe und Residenzen im spätmittelalterlichen Reich. Bilder und Begriffe, Ostfildern 2005 (Residenzenforschung, 15.II), S. 35–37.

<sup>1210</sup> Eine solche Liste findet sich in HO Nr. 10. Wie notwendig solche Ordnungsmaßnahmen waren, zeigte Penning am Beispiel des Kölner Hofes, PENNING, ... daß hierin (wie Anm. 53), S. 173.

<sup>1211</sup> Es sind dies die HOen Nr. 2, 4, 5, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 17, 18, 19, 20, 21, 23, 24, 25, 30, 36, 39, 40, 53, 57, 58, 60, 61, 64, 65, 66, 67, 68, 69, 71, 75, 76, 77, 78, 79, 82, 84, 85, 86, 87, 88, 89, 90, 91, 92, 98, 99, 100, 101, 102, 103, 104, 106, 107, 108, 110, 115, 116, 119, 120, 121.

der Zeit nach 1517, vor diesem Datum wurde dieser Bereich des Lebens der höfischen Bediensteten offenbar nicht in den Ordnungen reglementiert.<sup>1212</sup> Aus dem 16. Jahrhundert stammen dabei 28 Ordnungen,<sup>1213</sup> aus dem 17. Jahrhundert liegen 26 Ordnungen vor,<sup>1214</sup> aus dem 18. Jahrhundert sind es immerhin noch 10<sup>1215</sup> und aus dem 19. Jahrhundert thematisiert diesen Bereich noch eine Ordnung<sup>1216</sup>.



Diese Grafik verdeutlicht, dass die Teilnahme am Gottesdienst in den Hofordnungen evangelischer, d. h. lutherischer oder reformierter Territorien, eine deutlich höhere Relevanz besaß als in katholischen.

Der christliche Lebenswandel war ein wichtiges Thema in Hofordnungen, wie schon den idealtypischen Ordnungen zu entnehmen war, die Georg Engelhart von Löhneysen vorgelegt hatte. Zum Bereich des christlichen Lebenswandels konnte dabei auch die Kleidung zählen, die von den Hofangehörigen getragen wurde: Pfalzgraf Johann I. von Zweibrücken etwa verbot nicht nur das in nahezu jeder Hofordnung gerügte „zutrincken[...], sondern auch der angeregten lesterlichen sitten und ungewöhnlichen Bloderhosen, auch weiter ermeln und dergleichen Klaidungen“, da sie für ihn genauso Ausdruck von „unerbarn wandels und wesens“ und von „unzucht“ waren.<sup>1217</sup>

Ganz ähnlich klang dies auch in der Hofordnung Herzog Heinrich Julius von Braunschweig, des postulierten Bischofs von Halberstadt, der 1601 schreiben ließ:

*„Weil auch die Kleidung anfangs allein zur notturfft und nicht zur pracht und mißbrauch von Gott gegeben und verordnet / als wollen wir ein jeglichen hiemit gnediglich ermanet und begert haben / daß er in dem seine Condition / Standt und Gelegenheit betrachten / sich selbs bescheidenlich darin messigen / auch die grosse vngestalte weite Hosen / Ermel / Krausen und anders / so ihm nichts geziemet / ablegen / und was ihm seinem Stande nach ehrlich / rhümlich und wol anstehet / tragen thue.“<sup>1218</sup>*

<sup>1212</sup> Eine Ausnahme könnte die HO Hg. Georgs des Bärtigen sein (HO Nr. 10), die von Goerlitz in das Jahr 1502 datiert wurde, allerdings ohne Angabe von Gründen und das Instruktionbuch aus dem sie stammt reicht bis ins Jahr 1546, s. Woldemar GOERLITZ, Staat und Stände unter den Herzögen Albrecht und Georg 1485-1539, Berlin 1928 (Sächsische Landtagsakten, 1), S. 491-496.

<sup>1213</sup> Das sind 43,08% der HOen, die den Gottesdienstbesuch erwähnen und 22,95% aller HOen.

<sup>1214</sup> 40% bzw. 21,31%.

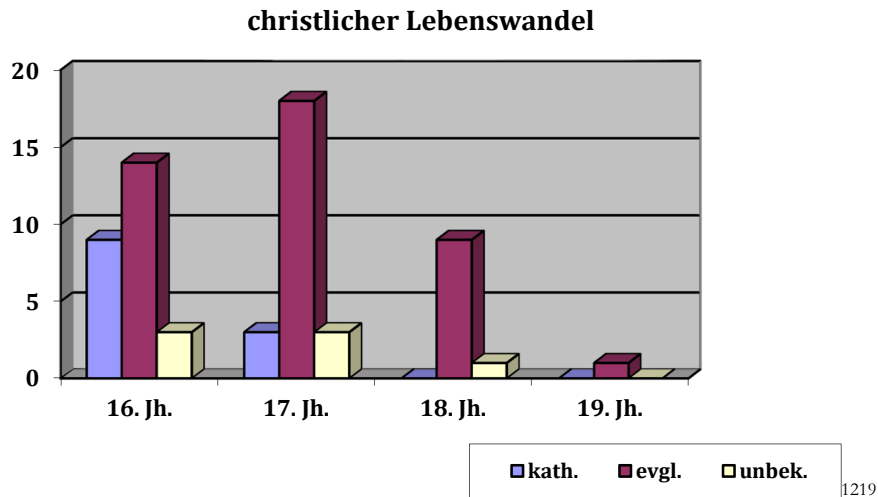
<sup>1215</sup> 15,38% bzw. 8,20%.

<sup>1216</sup> 1,54% bzw. 0,82%.

<sup>1217</sup> HO Nr. 8.

<sup>1218</sup> HO Nr. 57.





<sup>1219</sup> Der christliche Lebenswandel wird thematisiert in den HOen Nr.: 2, 4, 5, 8, 9, 11, 13, 14, 17, 18, 19, 21, 23, 24, 25, 30, 36, 37, 53, 57, 60, 61, 63, 64, 65, 66, 67, 68, 69, 71, 75, 76, 77, 78, 79, 80, 82, 84, 85, 86, 87, 88, 89, 90, 91, 92, 93, 97, 98, 100, 101, 102, 103, 104, 107, 110, 115, 116, 119, 120, 121.

### 3.2.5.2 Die Hofordnung, der Burgfriede und die Strafenkataloge

Auch Seckendorff war klar, dass der Hofprediger allein die Ordnung und den christlichen Lebenswandel am Hof nicht aufrecht erhalten konnte und so verwies er auf die Hofordnungen, die neben guten Amtsträgern nötig seien, um die Ordnung des Hofes zu gewährleisten.<sup>1220</sup> Dies schießen auch viele Verfasser der Hofordnungen so zu sehen, denn wie in Kapitel 3.2.1 gezeigt wurde ist die häufigste Begründung, die für den Erlass einer neuen Hofordnung ins Feld geführt wurde, die Ordnung, die wiederhergestellt werden sollte.

Um die Hofordnung allen Hofmitgliedern bekannt zu machen und sie auch präsent zu halten, gab es verschiedene Möglichkeiten: Je nach Gepflogenheiten des Hofes und wahrscheinlich auch je nach Alphabetisierungsgrad der Hofangehörigen, wurde sie wahlweise ausgehängt, verteilt oder aber regelmäßig verlesen. Diese Maßnahmen konnten auch kombiniert werden. Insbesondere in späteren Jahrhunderten erhielt in aller Regel jedes Mitglied des Hofes eine speziell ausgefertigte Version der Hofordnung.<sup>1221</sup> Die Originale der Hofordnungen wurden zumeist von den Hofmarschall- bzw. den Hofmeisterämtern verwahrt.

Schaut man sich genauer an über welche Verfehlungen und Vergehen die Hofordnungen berichten: Körperverletzung, Mord, Raub, Vergewaltigung etc., so wird schnell deutlich warum speziell die deutschen Höfe als Hort des Grobianismus galten und man seitens des Auslandes mit zeitweilig unverhohlener Verachtung auf sie blickte.<sup>1222</sup>

Im Falle derartiger Straftaten war es in erster Linie der Burgfriede, der griff. Er war neben der Hofordnung das Regelwerk, das festlegte was am Hof ein Vergehen war und welche Strafe darauf zu folgen hatte.<sup>1223</sup> Der Burgfriede galt aber nicht überall, sondern nur im so genannten *Burgfriedensbezirk*, der neben der Burg oder dem Schloss auch Nebengebäude oder Teile der Stadt in der sich der Hof befand, mit einschließen konnte.<sup>1224</sup>

Insgesamt 45 (36,89%) der hier vorliegenden Hofordnungen beinhalten einen Burgfrieden oder zumindest Verweise auf einen solchen. Die nachfolgende Graphik zeigt, dass der Burgfriede an protestantischen Höfen deutlich häufiger Erwähnung fand als an katholischen.<sup>1225</sup> Insgesamt liegt dieser Arbeit nur eine einzige katholische Hofordnung zugrunde, die den Burgfrieden als Ordnungsmaßnahme nennt. Interessant ist, dass auch im 19. Jahrhundert der Burgfriede immer noch in Hofordnungen enthalten ist, somit also für die Angehörigen eines Hofstaats immer noch ein eigenes Recht jenseits der Landesgesetze galt.<sup>1226</sup>

<sup>1220</sup> SECKENDORFF, Teutscher Fürsten-Staat (wie Anm. 15), S. 635-641.

<sup>1221</sup> In 34 (27,87%) HOen wird erwähnt, dass die HO regelmäßig, zumeist zwei bis viermal pro Jahr, verlesen werden sollte, es sind die HOen Nr. 8, 9, 19, 21, 25, 52, 58, 60, 61, 63, 64, 67, 69, 75, 76, 77, 84, 85, 86, 87, 91, 92, 93, 94, 97, 98, 99, 100, 101, 104, 107, 108, 109, 121. In 14 (11,48%) HOen steht, dass sie auszuhängen und / oder an die Hofmitglieder zu verteilen ist. Es sind dies die HOen Nr. 2, 8, 11, 19, 25, 26, 27, 58, 64, 91, 92, 93, 94, 107. Insgesamt zehnmal (8,20%) finden sich beide Angaben.

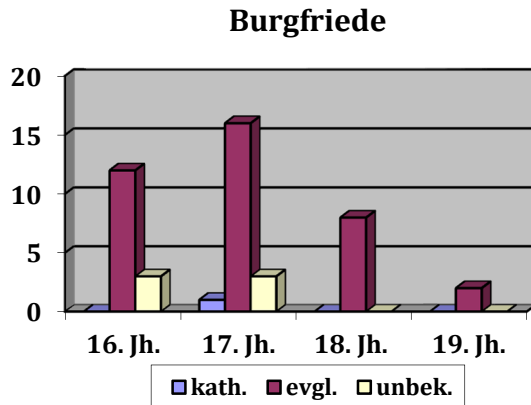
<sup>1222</sup> S. z. B. das von Hasenritter zitierte Begleitschreiben Hg. Philipps von Pommern zur HO von 1616, in dem er beklagte, dass es aufgrund des hohen Alkoholkonsums ständig zu Mord und Todschatz käme, s. HASENRITTER, Die pommerschen Hofordnungen (wie Anm. 14), S. 153. Vgl. MÜNCH, Das Jahrhundert des Zwiespalts (wie Anm. 56), S. 90. Ohne das Wort Grobianismus zu benutzen schließt sich im Grundsatz auch Wolfgang Wüst an, s. WÜST, Hof und Policey (wie Anm. 147), hier S. 122.

<sup>1223</sup> Die Bedeutung des Burgfriedens und seine Definition s. DEUTSCHES RECHTSWÖRTERBUCH, Burgfrieden (wie Anm. 1001) und ROBMANN, Vom Hofrechte (wie Anm. 54), hier S. 228.

<sup>1224</sup> Besonders gut informiert sind wir über den Stuttgarter Burgfriedensbezirk. Die Ausdehnung und die Grenzen desselben wurden über viele HOen und Jh.e hinweg immer wieder genau beschrieben.

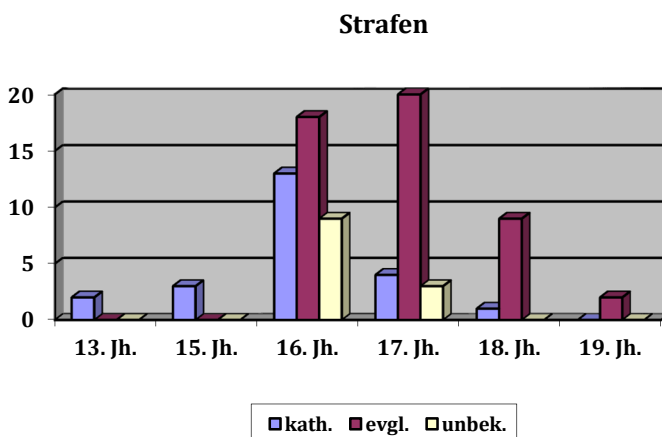
<sup>1225</sup> Für den pommerschen Hof wies Hasenritter nach, dass der Burgfriede seit dem Jahr 1560 gebräuchlich wurde und somit in direktem Zusammenhang zur Reformation stand, s. HASENRITTER, Die pommerschen Hofordnungen (wie Anm. 14), S. 153.

<sup>1226</sup> Es gibt eine Reihe von HOen, die neben dem Burgfrieden auch auf Policeygesetze, andere Landesgesetze und auf ks.e Gesetze verweisen. HO Nr. 17 verweist darauf, dass Straftaten gemäß den Landesgesetzen abgeurteilt werden und auf ein ¼ jährlich am Hof stattfindendes Rügegericht; HO Nr. 60 verweist zum einen auf die geltende Kirchenordnung und zum anderen auf die landesherrliche Gerichtsordnung;



1227

Aber auch in den Hofordnungen selber werden Strafen für verschiedene Vergehen zum Teil detailliert beschrieben.<sup>1228</sup> In den allermeisten Fällen jedoch wird lediglich auf Strafen verwiesen, die von den jeweiligen Oberhofchargen ausgesprochen und vollstreckt werden sollen.<sup>1229</sup> Der weitaus größte Teil – 68,85%, das sind 84 Ordnungen absolut - der vorliegenden Hofordnungen, erwähnt solche hofinternen Strafen, zum Teil auch mit einem Verweis auf Vergehen, die es in der Vergangenheit gab.<sup>1230</sup>



1231

HO Nr. 61 verweist auf die ks.e Policeyordnung; HO Nr. 78 verweist auf die allgemeine Policey; HO Nr. 91 verweist auf ein 1738 erlassenes Duell-Edikt; HO Nr. 92 verweist auf ein 1718 erlassenes General-Rescript bzgl. Diebstählen; HO 94 verweist auf die Unterordnung unter normale Policeysachen; HO Nr. 98 verweist auf das in Baden-Durlach geltende Landrecht; HO Nr. 101 verweist auf die „*peinliche Halsgerichtsordnung*“ und die dort angesprochene Strafe des „*spanischen Mantels*“, dieser hatte sich auch schon in HO Nr. 100 gefunden; HO Nr. 102 legt fest, dass Unzucht bei Hof doppelt so hart bestraft wird wie in der Landesordnung vorgesehen; HO Nr. 121 verweist auf eine einige Jahre zuvor erlassene Policeyordnung und bzgl. diverser Vergehen gegen Frauen wird auf die Strafenfestlegungen in den letzten Reichsabschieden verwiesen.

<sup>1227</sup> Aussagen zum Burgfrieden enthalten die HOen Nr. 8, 9, 11, 13, 14, 18, 23, 24, 25, 30, 57, 58, 60, 61, 64, 66, 67, 68, 69, 75, 76, 77, 78, 79, 80, 82, 84, 82, 86, 87, 88, 89, 90, 91, 92, 93, 94, 97, 98, 99, 101, 108, 109, 116, 121.

<sup>1228</sup> S. z. B. der in den HOen Nr. 100 und 101 erwähnte „*spanische Mantel*“.

<sup>1229</sup> In den meisten Fällen handelt es sich dabei um den Entzug von Kostgeld oder Essen. In gravierenderen Fällen erfolgen auch Turmstrafen oder der Verweis vom Hof.

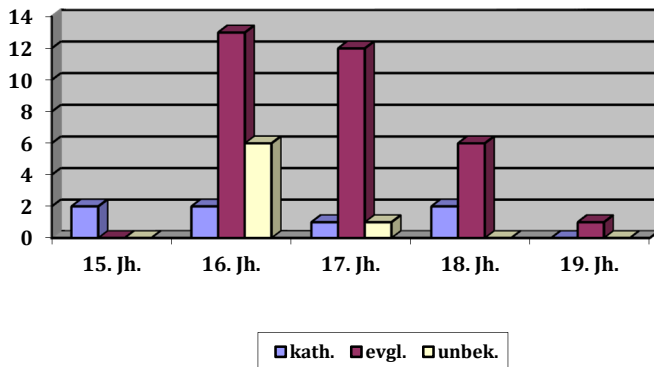
<sup>1230</sup> 46 (37,70%) der hier aufgeführten HOen verweisen auf Delikte, die in der Vergangenheit am Hof vorkamen, z. T. werden sogar die Namen der Straftäter so wie die Strafe genannt, die ihnen auferlegt wurde.

<sup>1231</sup> Strafen finden sich in den HOen Nr. 2, 3, 4, 5, 7, 8, 9, 10, 11, 13, 14, 17, 18, 19, 20, 21, 22, 23, 24, 25, 26, 27, 30, 31, 32, 34, 37, 38, 53, 57, 58, 60, 61, 62, 63, 64, 65, 66, 67, 68, 69, 71, 74, 75, 76, 77, 78, 79, 80, 81, 82, 83, 84, 85, 86, 87, 88, 89, 90, 91, 92, 93, 94, 95, 97, 98, 99, 100, 101, 102, 103, 104, 108, 109, 110, 111, 114, 115, 116, 117, 118, 119, 120, 121.

Die Graphik macht deutlich, dass die Nennung von Strafen in Hofordnungen keine frühneuzeitliche Erfindung ist, sondern bereits im ausgehenden Mittelalter Bestandteil dieser Ordnungen war. Allerdings fällt auf, dass insbesondere nach dem 16. Jahrhundert und in erster Linie in protestantischen Territorien Strafen zum Inhalt von Hofordnungen gehörten.

Straftaten aufzuführen, die vor der Erstellung der Hofordnung begangen wurden und ggf. sogar die Namen der Straftäter aufzuführen scheint ebenfalls ein Phänomen zu sein, dass insbesondere protestantische Territorien und Regenten betrifft, wie nachfolgende Graphik zeigt:

**vorherige Strafen und Straftäter**



1232

In der Forschung ist vielfach die Frage gestellt worden, ob denn überhaupt der Versuch unternommen worden ist die Hofordnungen und auch die Burgfriedensbestimmungen wirklich durchzusetzen, oder ob es nur darum ging überhaupt eine Ordnung zu schaffen. Diese Frage ist recht eindeutig zu beantworten: Ja, es wurde versucht diese Regelwerke auch um- und durchzusetzen. Deutlich wird dies anhand zahlreicher Aktenbelege, die Auskunft geben über Anklagen wegen Verstößen gegen Hofordnung oder Burgfrieden und daraus resultierenden Verurteilungen der Delinquenten.<sup>1233</sup>

<sup>1232</sup> Ehemalige Strafen bzw. Straftäter werden in folgenden HOen erwähnt: Nr. 4, 8, 9, 11, 13, 14, 17, 20, 21, 23, 24, 25, 26, 27, 30, 34, 39, 43, 57, 64, 65, 66, 67, 68, 75, 76, 77, 81, 82, 83, 84, 85, 86, 87, 88, 89, 90, 91, 92, 93, 97, 99, 107, 108, 109, 115.

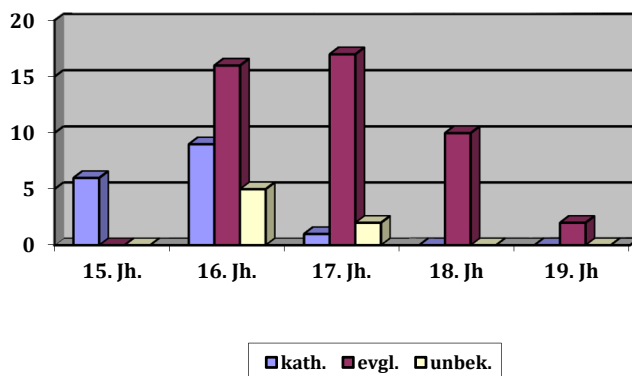
<sup>1233</sup> S. LANDESARCHIV BW - HAUPTSTAATSARCHIV STUTTGART, Bestand A 44: Urfehden 1580 November 16, Verfügbar unter <https://www2.landesarchiv-bw.de/ofs21/olf/struktur.php?bestand=3023&klassi=003.001.016.00036&anzeigeKlassi=003.001.016&letztesLimit=20&baumSuche=&standort=&inhaltHauptframe=lesezeichen&setzeOlfLesezeichen=2778420>, Zugriff am: 27.08.2014; LANDESARCHIV BW - HAUPTSTAATSARCHIV STUTTGART, Bestand A 44: Urfehden 1563 Mai 29, Verfügbar unter <https://www2.landesarchiv-bw.de/ofs21/olf/struktur.php?bestand=3023&klassi=009.001.00442&anzeigeKlassi=009.001&letztesLimit=440&baumSuche=&standort=&inhaltHauptframe=bestellung&setzeBestellung=2782383&hinzufuegen=1>, Zugriff am: 27.08.2014; LANDESARCHIV BADEN-WÜRTTEMBERG - STAATSARCHIV WERTHEIM, Bestand g-Rep 9: Gemeinschaftliches Archiv; 3. 1501-1600 / Rezesse, Verträge und Spruchbriefe (Lade XIII-XIV) 1576 Februar 28, Verfügbar unter <https://www2.landesarchiv-bw.de/ofs21/olf/struktur.php?bestand=15200&klassi=003.00057&anzeigeKlassi=003&letztesLimit=40&baumSuche=&standort=\\%27&inhaltHauptframe=lesezeichen&setzeOlfLesezeichen=1622829>, Zugriff am: 27.08.2014 und LANDESARCHIV BW - HAUPTSTAATSARCHIV STUTTGART, Bestand A 44: Urfehden 1560 Juli 22, Verfügbar unter <https://www2.landesarchiv-bw.de/ofs21/olf/struktur.php?bestand=3023&klassi=008.001.00307&anzeigeKlassi=008.001&letztesLimit=unbegrenzt&baumSuche=&standort=&inhaltHauptframe=lesezeichen&setzeOlfLesezeichen=2781557>, Zugriff am: 27.08.2014

### 3.2.5.3 Die häufigsten Delikte: *Abschleppen* und unerlaubtes *Abreiten*

Die Delikte, die in den Hofordnungen am häufigsten erwähnt wurden, sind das unerlaubte *Abschleppen* von Lebensmitteln und Geschirr aus Küche und Keller sowie das nicht genehmigte *Abreiten* vom Hof. Betrachtet man die Häufigkeit mit der diese Delikte Eingang in die Ordnungen gefunden haben, so scheinen dies alltägliche Probleme an allen deutschen Höfen gewesen zu sein, die auch im Verlauf der Jahrhunderte nicht verschwanden. So erklärt sich auch die sarkastische Bemerkung des Kurfürsten Joseph Clemens von Köln, der in einer Randbemerkung zu einer Aufstellung für Neujahrgeschenke an Hofangehörige schrieb man möge „in die Küche ein[en] lange[n] Mantel“ schenken „darunter selbe das Austragen besser verbergen können“.<sup>1234</sup>

Das *Abschleppen* bzw. *Austragen* bei dem regelmäßig eben nicht nur Lebensmittel vom Hof entwendet wurden, sondern auch teures Silbergeschirr oder in späterer Zeit auch Porzellan, nahm an manchen Höfen derartige Ausmaße an, dass man sich etwa in Württemberg 1718 gezwungen sah ein General-Rescript zu erlassen in dem diverse Strafen aufgeführt sind, die gegen dieses Delikt angewendet werden sollten. Zudem verwiesen die Hofordnungen auf eben dieses Reskript.<sup>1235</sup>

**Abschleppen und Abtragen**



Das unerlaubte *Abreiten* war ein Vergehen, das in erster Linie von adeligen Hofangehörigen begangen wurde.<sup>1236</sup> Sie weigerten sich oftmals sich der Autorität und dem Befehl des Hofmarschalls oder Hofmeisters zu unterwerfen und verließen den Hof ohne sich zuvor ordnungsgemäß abzumelden. Erschwerend hinzu kam, dass sie in vielen Fällen sowohl ihre Pferde als auch ihre Knechte bei Hof beließen. Dies jedoch widersprach den Regeln des Hofes, denn für Knechte und Pferde, deren Herren nicht anwesend waren, weigerte man sich aufzukommen, d. h. diese erhielten weder eine Hofspeise, noch Kostgeld oder Futter. So war es in diesem Fall in der Tat vor allem aus Kostengründen wichtig, dass sich die betreffenden Personen abmeldeten und auch ihre Pferde und Knechte mitnahmen, damit dem Hof keine unnützen Kosten entstanden.

<sup>1234</sup> Zitiert nach BRAUBACH, Die vier letzten Kurfürsten (wie Anm. 595), S. 21f. Insgesamt wird das *Abschleppen* bzw. *Abtragen* in 68 (55,74%) HOen thematisiert, es sind dies Nr. 7, 8, 9, 11, 13, 14, 17, 18, 19, 20, 21, 23, 24, 25, 26, 27, 30, 34, 42, 43, 46, 49, 50, 57, 58, 60, 62, 63, 64, 67, 69, 71, 74, 75, 76, 77, 79, 80, 84, 85, 86, 87, 88, 89, 90, 91, 92, 93, 94, 97, 98, 99, 100, 101, 102, 103, 107, 108, 114, 115, 117, 118, 119, 120, 121.

<sup>1235</sup> S. HO Nr. 92 und Nr. 93.

<sup>1236</sup> Thematisiert wird das *Abreiten* in 53 HOen gleich 43,44%. Es sind dies die Nr. 2, 4, 8, 10, 11, 13, 14, 17, 20, 21, 24, 26, 30, 34, 36, 41, 42, 44, 52, 57, 61, 62, 63, 68, 69, 75, 76, 77, 78, 79, 80, 84, 85, 86, 87, 88, 89, 90, 91, 93, 97, 98, 100, 104, 109, 110, 111, 114, 115, 116, 117, 119, 120.

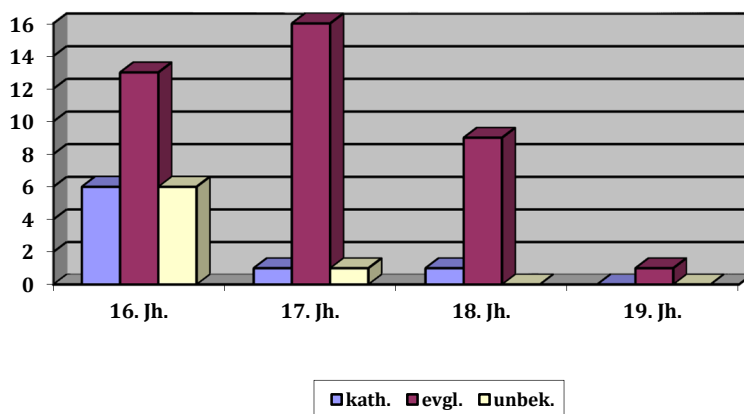
### 3.2.5.4 Sauberkeit, Ruhe und Ordnung

Sauberkeit und Ordnung<sup>1237</sup> bzw. ‚Gute Ordnung‘ sind Begriffe, die sich ebenfalls häufig in Hofordnungen finden und die auf ein Ziel hinweisen, das mit Hilfe der Ordnung erreicht werden sollte. Insbesondere die Sauberkeit war ein durchaus problematisches Thema an den Höfen nicht nur in Deutschland. So verwunderte es nicht, dass sogar eigene Verordnungen darüber erlassen wurden wie die Sauberkeit bei Hof aufrechterhalten werden könne.<sup>1238</sup>

Oftmals mit in diesem Zusammenhang erwähnt wird die *Ruhe*, denn lautes Grölen und Schreien scheint vor allem in den Abendstunden und mit zunehmendem Alkoholpegel ein gängiges und alltägliches Problem gewesen zu sein, dass man von Seiten der Regenten abstellen wollte, da es im Gegensatz zum feinen höfischen Benehmen stand, welches man anstrebte. Insgesamt 43 (35,25%) der hier vorliegenden Hofordnungen beschäftigen sich mit der Sauberkeit am Hof, wobei zumeist die Sauberkeit in der Küche und auch in der Hofstube oder Türnitz angesprochen wird. Deutlich seltener geht es um die Sauberkeit der Kleidung bzw. des Bettzeugs.<sup>1239</sup>

Die Begriffe *Ruhe* und *Gute Ordnung*, respektive *Gute Policey*<sup>1240</sup> werden in 54<sup>1241</sup> der vorliegenden 122 Hofordnungen genannt und zum Teil ausführlich behandelt.

**Gute Ordnung und Gute Policey**



1242

Auffallend ist auch bei dieser Thematik, dass sie offensichtlich ein Kind der Frühneuzeit, der Reformation und des sich stark verändernden Zeitgeistes ist, denn in den Hofordnungen, die vor

<sup>1237</sup> PREUB, Kurkölnisches Hofleben (wie Anm. 1042), S. 349ff. Die Sauberkeit zählte letztlich zu den *virtutes oeconomicae*, s. MÜNCH, Lebensformen (wie Anm. 59), S. 208. Wie unsauber es insbesondere in manchen Küchen zugeht beschrieb schon Lessing, s. Wilhelm von STERNBURG, Gotthold Ephraim Lessing, Hamburg 2010, S. 29. Bzgl. der Sauberkeit der Zimmer erließ Kf. Joseph Clemens von Köln sogar im Jahr 1723 eine eigene ausführliche Ordnung, s. KURFÜRST JOSEPH CLEMENS VON KÖLN, Churfürstlicher Befehl zur einfuhr- und unterhaltung der Sauberkeit und Ordnung in denen Zimmern des churfürstl. Pallasts, Druck 1723.

<sup>1238</sup> S. etwa KURFÜRST JOSEPH CLEMENS VON KÖLN, Churfürstlicher Befehl zur einfuhr- und unterhaltung der Sauberkeit und Ordnung in denen Zimmern des Churfürstl. Pallasts 1721, 23. April.

<sup>1239</sup> Das Thema Sauberkeit findet sich in den HOen Nr. 4, 5, 9, 12, 20, 21, 25, 34, 36, 37, 53, 57, 60, 61, 62, 63, 64, 68, 69, 70, 74, 80, 84, 85, 86, 87, 88, 89, 90, 95, 97, 98, 102, 103, 104, 107, 108, 109, 110, 111, 114, 115, 116.

<sup>1240</sup> Explizit erwähnt wird der Begriff *Gute Policey* in der brandenburg-ansbachischen HO Nr. 23 aus dem Jahr 1562.

<sup>1241</sup> Dies entspricht einer Quote von 44,26%.

<sup>1242</sup> Diese Schlagworte finden sich in den HOen Nr. 2, 4, 7, 8, 11, 13, 14, 17, 18, 19, 20, 21, 23, 25, 26, 27, 30, 39, 43, 55, 57, 58, 60, 63, 64, 67, 70, 71, 75, 76, 77, 78, 79, 82, 84, 85, 86, 87, 88, 89, 90, 91, 92, 93, 97, 98, 99, 101, 103, 107, 116, 119, 120, 121.

dem Beginn des 16. Jahrhunderts erlassen wurden, tauchen diese Schlag- oder auch Programmworte gar nicht erst auf.

Wir können also an mehreren Begriffen festmachen, dass Hofordnungen Moden und Wandlungen unterlagen, dies gilt auch für Territorien wie etwa Württemberg, in denen Hofordnungen mit nur leichten Änderungen über Jahrhunderte hinweg tradiert und abgeschrieben wurden, denn betrachtet man die letzte dort entstandene Hofordnung aus dem Jahr 1818, so sieht man, dass sie vollkommen neu geschrieben wurde und nur noch wenig Ähnlichkeit mit ihrer Vorgängerin aus dem Jahr 1807 aufweist. Hier hatte offensichtlich neben dem Herrscherwechsel von König Friedrich I. zu König Wilhelm auch der neue Zeitgeist erhebliche Auswirkungen auf die Vorstellung von einem ideal organisierten Hof.<sup>1243</sup>

Ein letzter Bereich, der eng mit *Ordnung* aber vor allem auch mit Sicherheit verknüpft ist, ist die Umgehensweise mit *Fremden*, die an den Hof kommen. Hiermit sind in aller Regel nicht fremde Gäste des Regenten gemeint, sondern viel eher Boten, neue Knechte, Handwerker, Reisende und sogenannte *Bernbeuter*.<sup>1244</sup>

Diese Personen durften den Hof, wenn überhaupt, nur unter Aufsicht betreten, meist aber findet sich die Anweisung sie am Tor festzuhalten und nicht einzulassen oder aber sie in der Torstube festzuhalten bis hochrangige Hofmitglieder entschieden haben, wie mit ihnen zu verfahren ist. 72 der hier vorliegenden Hofordnungen enthalten Anweisungen über den Umgang mit diesen fremden Personen somit also 59,02%.<sup>1245</sup>

---

<sup>1243</sup> S. HO Nr. 93 und 94. Kg. Wilhelm I. veränderte den Hof bei seinem Regierungsantritt sehr stark; er hielt nichts von einem prunkvollen Hof und verminderte die Zahl der Hofchargen, zudem ernannte er seit 1824 keine Zeremonienmeister mehr und richtete ein Kollegium zur Hoforganisation ein, s. SAUER, Der württembergische Hof (wie Anm. 64).

<sup>1244</sup> Der Begriff *Bernbeuter* konnte nicht eindeutig geklärt werden laut HEIN, Die Hofordnungen (wie Anm. 14), Blatt 3, handelt es sich bei *Bernbeutern* um unbeschäftigte Menschen, die am Hof keine Stelle haben. Er mutmaßt, das damit vor allem unbeschäftigte Soldaten gemeint sein könnten. Laut Treusch von Buttler handelte es sich um einen „Knechtsknecht“, s. TREUSCH BUTTLAR, Das tägliche Leben (wie Anm. 130), S. 10.

<sup>1245</sup> Die Thematik rund um ‚Fremde‘ findet sich in den HOen Nr. 5, 7, 8, 9, 10, 11, 13, 14, 17, 18, 19, 20, 21, 24, 25, 26, 30, 32, 34, 36, 41, 42, 43, 46, 48, 49, 50, 53, 59, 60, 61, 63, 64, 65, 67, 68, 69, 74, 75, 76, 77, 79, 80, 81, 84, 85, 86, 87, 88, 89, 90, 91, 97, 98, 99, 102, 103, 104, 105, 106, 107, 108, 109, 111, 114, 115, 116, 117, 118, 119, 120, 121.

---

### 3.3 Vergleich der Hofordnungen mit den Aussagen der Autoren

Im zweiten Kapitel dieser Arbeit wurden zahlreiche Autoren vorgestellt, die sich zwischen dem 9. und 19. Jahrhundert mit den Phänomenen ‚Hof‘ und ‚Hofordnung‘ beschäftigt haben. Die meisten dieser Autoren kamen aus der Praxis, d. h. sie waren, wenn schon nicht regierende Fürsten, so doch zumindest Amtsinhaber an einem größeren oder kleineren Hof. Von Hinkmar bis zu Malortie war die dem Chaos entgegenstehende Ordnung der Schlüsselbegriff um den sich ihre Ausführungen drehten.

Im ausgehenden Mittelalter, der Zeit des Humanismus und in der Frühen Neuzeit wurde die Ordnung christlich begründet: das Christentum und ein wahres christliches Leben waren die Grundpfeiler der Ordnung und deshalb war insbesondere darauf zu achten.<sup>1246</sup> So verwundert es nicht, wenn Veit Ludwig von Seckendorff den Hofprediger als die Instanz ansieht, die noch vor der Hofordnung und den Oberhofchargen dazu dient eben diese Ordnung zu festigen und zu erhalten.

Auch die Sparsamkeit nahm einen wichtigen Platz in den vorliegenden Werken zumeist lutherischer Provenienz ein. Sie rangierte aber stets an zweiter Stelle und sollte mit Maß und Ziel eingesetzt werden, denn dass es eines gewissen Maßes an Prunk in einer Hofhaltung bedurfte, darüber waren sich alle Autoren, inklusive derer, die aus der hausväterlichen Tradition stammten, einig. Selbst Florinus, der dem Thema der Finanzen und der Sparsamkeit viel Raum beimaß, sah die Hofordnungen in erster Linie als Mittel Ordnung zu erzeugen, nicht aber als Mittel zur Durchsetzung von Sparmaßnahmen.

Diese Schwerpunktsetzungen finden sich auch in den Hofordnungen wieder. Die Ordnung, genauer gesagt die ‚Gute Ordnung‘ ist das alle verbindende Thema und die Sparsamkeit letztlich ein Nebenschauplatz, der nur von wenigen Hofordnungen in den Fokus gerückt wird.

Am deutlichsten wird die Definition der Hofordnung bei Wolfgang Ludwig Assum, der sie als *Gebiß* bezeichnete, dass dem höfischen Menschen in den Mund gegeben werden müsse, damit dieser sich beherrsche und es nicht zu Zank und Streit bei Hofe komme.<sup>1247</sup> Dass Assum, der als Hofprediger tätig war, der christliche Lebenswandel vor allem ändern wichtig war, versteht sich von alleine, aber auch Seckendorff und sogar noch Moser sahen sie als wichtigsten Punkt an, der auch in den Hofordnungen zu behandeln sei.<sup>1248</sup> Genau dies ist es auch, was sich in den Hofordnungen selber wiederfindet. Fast alle beginnen mit Anweisungen für einen christlichen Lebenswandel und betonen die Pflicht zum regelmäßigen Gottesdienstbesuch.

Während sich die meisten Autoren nur mit der Grundaussage von Hofordnungen und deren Bedeutung für den Erhalt der Ordnung am Hof beschäftigten, gingen Seckendorff, Rohr und Moser sehr detailliert auf diese Quellen ein. Sie versuchten sie in Typen einzuteilen und zu kategorisieren. Rohr und Seckendorff sahen die ideale Hofordnung als ein Konglomerat verschiedener Ordnungen an, die die unterschiedlichen Teilbereiche des Hofes, wie Küche, Keller, Silberkammer, Marstall etc. behandeln sollten. Solche Typen von Hofordnungen begegnen uns in der Tat. Es sind meist lange und ausführliche Hofordnungen, die mit Kapitelüberschriften für die einzelnen Hofbereiche versehen sind und in diesen Teilen jeweils die Organisation und den Tages-, bzw. Wochenablauf schildern.

---

<sup>1246</sup> S. Balthasar S. von STOSCH, Von dem Praecedenz- oder Vorder-Recht aller Potentaten und Republicken in Europa, Jena 1677, S. 14. Vgl. GÖSSMANN, Deutsche Kulturgeschichte (wie Anm. 56), S. 52ff.

<sup>1247</sup> ASSUM, Kirchen Regiment (wie Anm. 103), Teil II, S. 153.

<sup>1248</sup> S. SECKENDORFF, Teutscher Fürsten-Staat (wie Anm. 15), S. 635 und MOSER, Teutsches Hof-Recht (wie Anm. 102), S. 61.



Einige der dieser Arbeit zugrunde liegenden Hofordnungen stammen von den Höfen, an denen diese Autoren, Fürsten und Publizisten zu eben jener Zeit auch tätig waren. Aufgabe der nun folgenden Abschnitte ist es, die Realität mit der Theorie zu vergleichen. Die zentrale Frage ist: Stimmen die idealtypischen Angaben, die die in Kapitel 2 vorgestellten Personen in ihren Werken über den Hof und die Hofordnung vermittelt haben, mit den Realitäten an ihren Höfen überein oder sollten diese idealtypischen Vorschriften ggf. auch für diese Höfe als Anleitung dienen.

### 3.3.1 Konrad Heresbach und die Hofordnungen Jülich-Bergs

Konrad Heresbach war seit dem Jahr 1523 am Jülich-Bergischen Hof in Düsseldorf als Erzieher tätig und wurde 1535 zudem zum Geheimen Rat erhoben. Er blieb über Jahrzehnte hinweg einer der wichtigsten Berater und engsten Vertrauten der jülich-bergischen Herzöge und kannte das Leben an deren Hof bis hinein ins kleinste Detail. Seine hier ausgewertete Schrift *De educandis* erschien erstmals im Jahr 1570. Zu diesem Zeitpunkt hatte Heresbach bereits fast 50 Jahre Erfahrung im höfischen Dienst.

Aus Heresbachs Zeit am Düsseldorfer Hof sind mehrere Ordnungen erhalten, die als Hofordnung betitelt sind: Die erste stammt aus dem Jahr 1534 und wurde von Lacomblet im *Archiv für die Geschichte des Niederrheins* vollständig ediert.<sup>1249</sup> Zwei weitere entstammen den Jahren 1564 und 1566.<sup>1250</sup> Zu diesem Zeitpunkt war Heresbach bereits nicht mehr regelmäßig am Hof, sondern hatte sich weitgehend ins Privatleben zurückgezogen. Hinzu kommt, dass diese beiden Ordnungen keine vollständigen Hofordnungen zu sein scheinen, sondern viel eher Erinnerungen und Mahnungen, bzw. Ergänzungen zu einer weiteren nicht auffindbaren Hofordnung darstellen. Daher sollen hier die Angaben Heresbachs über den Inhalt einer Hofordnung, bzw. über die Ordnung am Hof mit der Hofordnung des Jahres 1534 verglichen werden; zumal ein Mitwirken Heresbachs an dieser Ordnung nicht unwahrscheinlich ist.

Heresbach war, wie sein Freund und Wegbegleiter Erasmus von Rotterdam, ein Verfechter der Sparsamkeit. Mit dieser Grundeinstellung traf er am Jülich-Bergischen Hof auf Gleichgesinnte. Die Hofordnung von 1534 und auch die nachfolgenden Ordnungen zeigen einen deutlichen Hang zur Sparsamkeit; so gehören sie zu den wenigen Ordnungen in denen konkrete Zahlen von Knechten angegeben werden, die in verschiedenen Bereichen anzustellen sind und deren Zahl auch nicht überschritten werden darf. Auch die Tatsache, dass die Hofordnungen in Jülich-Kleve-Berg nicht etwa vom Fürsten alleine erlassen wurden, sondern in erster Linie von den Räten, zeigt, dass sie auch dazu dienen sollten die fürstlichen Ausgaben in Grenzen zu halten.

Diese enorme Bedeutung des Rates für die Regierung des Landes und vor allem auch für die Verwaltung des Hofes findet sich in der Schrift Heresbachs ebenfalls wieder, denn für ihn stellt das Ratsgremium, dem er selber ab 1535 angehörte, das wichtigste Gremium überhaupt dar. Aufgabe des Rates sei es, so Heresbach, Einfluss auf den Fürsten auszuüben und dessen Machtausübung in die richtigen Bahnen zu lenken; eine Aufgabe, die in Jülich-Berg offensichtlich tatsächlich vom Rat erfüllt wurde.

Als obersten Hofbeamten stellt Heresbach den Hofmeister vor, der über das sittliche und ordentliche Verhalten aller Hofmitglieder zu wachen habe. Überdies unterstand ihm die Aufsicht über die Küche. Betrachtet man nun die Hofordnung von 1534, so findet man tatsächlich den Hofmeister als oberstes Hofamt und als dessen vordringliche Aufgabe gilt: „*alle Diener des Hoffsz anzunemen und zu bevelben, wes sich eyn Ider da innen balden sall. Item daruff zu sebern, das sollichem nakomen, ouch sunst Zucht unnd gehorsam bynnen Hoffsz gebalden werd. [...] Item van allen bestellongen zu Hoff Rechen-schafft zu boeren. [...] Item in den Vlecken da der hoffleger ist, gude policy zu verschaffen. Item das uff alle disse*

---

<sup>1249</sup> Theodor Joseph LACOMBLET, *Archiv für die Geschichte des Niederrheins*, Düsseldorf 1886, Bd. 5, S. 103-116, hier HO Nr. 43.

<sup>1250</sup> J. GEICH, Georg von BELOW, *Quellen zur Geschichte der Behördenorganisation zu Jülich-Berg im 16. Jahrhundert*, in: *Zeitschrift des Bergischen Geschichtsvereins* (1894), S. 8-168, hier S. 106-113, hier HO Nr. 44 und SCHOTTMÜLLER, *Organisation der Centralverwaltung in Kleve-Mark vor 1609*, Bd. XIV, Heft 4, in: Gustav SCHMOLLER (Hg.), *Staats- und sozialwissenschaftliche Forschungen*, S. 94-96, hier HO Nr. 45. Aus dieser Zeit liegt uns auch ein Augenzeugenbericht des Gf.en Franz vom Thurn und zum Kreuz vor, s. Wilhelm HAUSER, *Die Berichte des Grafen von Thurn an König Ferdinand I. aus dem Jahre 1546 über das Leben am Clevischen Hofe*, in: *Düsseldorfer Jahrbuch* (1986), S. 24-43.

*fürs. puncten geyne unnodige ader ungebürliche unkosten gewant werden.*<sup>1251</sup> Die Küche wird in der Hofordnung nicht explizit erwähnt. Vielleicht hatte Heresbach hier Probleme festgestellt und aus diesem Grund diesen zusätzlichen Punkt in seiner Schrift erwähnt.

Unter den Befehl des Marschalls sollten, so Heresbach, alle bewaffneten Hofmitglieder fallen, überdies habe er sich um deren Ausrüstung zu kümmern. In der Hofordnung klingt dies wie folgt: *„In der Marschalck bevelh gehoeren alle Ruyter und Kriegs bendell; item Schutzen eymspenniger und andere diener darzu van noeden anzunemen [...] Geschutz, polver und ander Kriegs Rustong bestellen und verwaren zu lassen.*“<sup>1252</sup> Hinzu kommt die Sorge um die Pferde und auch er wird angehalten Unkosten zu vermeiden.<sup>1252</sup>

Der in der Hofordnung nun folgende Stallmeister, der den Befehl über die Stallknechte und Stalljungen führte und sich um die fürstlichen Pferde kümmern sollte, wird bei Heresbach nicht aufgeführt.

Anders sieht es mit dem Kämmerer aus, der Heresbachs Ansicht nach die Fürsorge für die fürstliche Kleidung und den fürstlichen Besitz innehatte. In der jülich-bergischen Hofordnung war es der Kammermeister, dem es oblag sich vor allem um die Fürstin zu kümmern, *„die Kleidung zytlich [zu] bestellenn*“<sup>1253</sup> und sie zu verwahren. Zudem war ihm auch das Silbergeschirr, somit also die Silberkammer unterstellt und die Sattelkammer und natürlich wurde auch ihm auferlegt auf unnötige Kosten zu verzichten und diese zu verhüten.<sup>1253</sup>

Der von Heresbach genannte Finanzverwalter - der Quästor - findet sich in der jülich-bergischen Ordnung nicht. Vielmehr scheint es der Kämmerer zu sein, der zumindest einen Teil der Hoffinanzen verwaltete, denn in seiner Ordnung steht: *„Das das qwateremper gelt zom meisten nutz angelacht.*“<sup>1254</sup> Mehr allerdings sagt die Hofordnung über die Führung der Hoffinanzen nicht aus. Nur der Küchenschreiber wird noch mehrfach erwähnt, dem *„in syn verordent gelt nit gegriffen*“<sup>1255</sup> werden soll auch nicht von *„myn gnedige her ader Frauwe ader sunst Imantz*“<sup>1255</sup> Eine jährliche Kostenaufstellung haben die Landrentmeister vorzulegen, die entsprechend auch Teile der Hoffinanzen verwalten.<sup>1256</sup>

Weitere Amtsinhaber, die in der Hofordnung explizit genannt werden sind *Cuchenmeister, Bou-tellier, Spinder, Durverter, Jonckheren*, sie sollen sich an die Vorschriften halten, die *„in eynes Ideren zedell*“<sup>1257</sup> verfügt sind. Mehr wird über ihre Aufgaben nicht ausgesagt.<sup>1257</sup> In Heresbachs Darstellung des Hofes fehlen sie gänzlich.

In der Hofordnung folgt nun nach allgemeinen Vorschriften, die für alle Hofangehörigen relevant sind, ein ausführliches Personalverzeichnis, das die Anzahl der Knechte pro Hofbereich begrenzt.<sup>1258</sup> Daran angehängt ist ein Auszug der Ordnung für die Hofräte, was nochmals ihre herausgehobene Stellung illustriert, die ja auch von Heresbach mehrfach betont wurde.<sup>1259</sup> Der Hof der Herzöge von Jülich-Kleve-Berg wurde also zu dieser Zeit in weiten Teilen von den Räten befehligt und selbst die Herzöge hatten sich, zumindest in einigen Punkten, den Ratsschlägen und Bestimmungen des Ratskollegiums zu beugen, ganz so, wie Heresbach dies auch als ideale Form des Regiments beschrieben hatte.

*Summa summarum* wird deutlich, dass Heresbach, bis auf einige Ergänzungen und Details im Großen und Ganzen die Hofordnung wiedergab und als ideal ansah, die er an dem Hof, an dem er tätig war, auch vorgefunden hatte.

<sup>1251</sup> LACOMBLET, Archiv für die Geschichte (wie Anm. 1253), S. 103f.

<sup>1252</sup> Ibid., Bd. 5, S. 104.

<sup>1253</sup> Ibid., Bd. 5, S. 105.

<sup>1254</sup> Ibid., Bd. 5, S. 105.

<sup>1255</sup> Ibid., Bd. 5, S. 107.

<sup>1256</sup> Ibid., Bd. 5, S. 109.

<sup>1257</sup> Ibid., Bd. 5, S. 105.

<sup>1258</sup> Ibid., Bd. 5, S. 110ff.

<sup>1259</sup> Ibid., Bd. 5, S. 112-116.

### 3.3.2 Herzogin Elisabeth von Calenberg und die Hofordnungen ihrer Brüder

Um das Unterrichtsbüchlein Elisabeths von Braunschweig-Calenberg und die dort getroffenen Aussagen über die Ordnung am Hof richtig einordnen zu können, muss man sich den familiären Hintergrund Elisabeths genauer anschauen, denn sie entstammt eben jener Familie, die die Hofordnung für Deutschland quasi neu ‚erfunden‘ hat. Bereits ihr Urgroßvater Albrecht Achilles von Brandenburg hatte sich intensiv mit der Hofhaltung und den Tätigkeiten verschiedener Hofämter beschäftigt und sich mit Familienmitgliedern und befreundeten Fürsten darüber ausgetauscht.<sup>1260</sup> Seine Töchter Elisabeth und Sibylle heirateten 1467 und 1481 nach Württemberg und Jülich-Berg; an Höfe also, von denen ebenfalls ausführliche Hofordnungen aus jener Zeit bzw. aus den nachfolgenden Jahrzehnten bekannt sind.<sup>1261</sup>

Noch interessanter wird diese Familie bzgl. des Themas der höfischen Ordnung allerdings in der Generation Elisabeths selber, denn ihre beiden Brüder Joachim II. von Brandenburg und Johann I. von Küstrin haben in den Jahren ihrer Regentschaft die wohl ausführlichsten Hofordnungen vorgelegt, die für Deutschland zu finden sind.<sup>1262</sup> Elisabeths Schwester Anna heiratete im Jahr 1524 Herzog Albrecht VII. von Mecklenburg von dem aus jenem Jahr seiner Eheschließung ebenfalls eine Hofordnung vorliegt.<sup>1263</sup> Die jüngere Schwester Margareta ging zehn Jahre später, im Jahr 1534, eine zweite Ehe mit dem Fürsten Johann II. von Anhalt-Zerbst ein und auch von diesem liegt eine Hofordnung vor, die aus dem Jahr 1546 datiert.<sup>1264</sup>

Elisabeth hatte in ihrem Unterrichtsbüchlein für ihren Sohn, den späteren Herzog Ernst II., vor allem das religiöse Element der Herrschaft betont. Basierend auf der lutherischen Lehre setzte sie für die Herrschaftsausübung auf Ordnung und Sparsamkeit.<sup>1265</sup>

Die wichtigsten Verwaltungsorgane, die sie ausführlich bespricht sind die Räte, sowie der Kanzler samt angeschlossener Kanzlei. Ebenfalls in diesem Zusammenhang erörterte sie die Tätigkeiten des Sekretärs und die Vereidigung der Amtsträger.<sup>1266</sup> Darauf folgen die Ämter der Finanzverwaltung, die dem Kammermeister und dem Rentmeister unterstehen sollten.<sup>1267</sup>

Im Kapitel *Von der fürstlichen hofordnung insgemein* nennt Elisabeth zuvörderst die Räte, die dauerhaft am Hof anwesend sein sollten. Die eigentliche Verwaltung des Hofes sollte dem Marschall obliegen, der sich besonders um die Hofstube, die Küche und den Keller zu kümmern hatte, wobei er in dieser Tätigkeit durch den Haushofmeister unterstützt werden sollte und beide gemeinsam die wöchentlichen Rechnungen des Hofes erstellen und prüfen mussten.<sup>1268</sup>

Über die Tischordnung sowie die Futterausgabe für die Pferde und die Essensausgabe für die Hofmitglieder sollte der Futtermeister gemeinsam mit dem Futterschreiber wachen. Als weitere notwendige Ämter nennt Elisabeth den Stallmeister, den Schmied sowie den Harnischmeister.<sup>1269</sup> All diese Amtsträger sollten über die Ordnung am Hof wachen und auf eine tugendhafte und christliche Lebensführung der Hofdiener sehen.<sup>1270</sup>

<sup>1260</sup> BOOCKMANN, Hof und Hofordnung (wie Anm. 73).

<sup>1261</sup> S. Anhang 1. Vor allem Württemberg ist hier interessant, denn aus keinem anderen Territorium liegt eine derart geschlossene Folge von HOen bis hinein ins 19. Jh. vor, s. HO Nr. 81 aus dem Jahr 1478 bis zu HO Nr. 94 aus dem Jahr 1818.

<sup>1262</sup> HO Nr. 20 und HO Nr. 21. Die HO Joachims II. (NR. 20) kann leider nicht genau datiert werden. Die HO Johans (Nr. 21) stammt aus dem Jahr 1561.

<sup>1263</sup> HO Nr. 62.

<sup>1264</sup> HO Nr. 100.

<sup>1265</sup> S. TSCHACKERT, Herzogin Elisabeth von Münden (wie Anm. 99), S. 30f.

<sup>1266</sup> S. *ibid.*, S. 35-38.

<sup>1267</sup> S. *ibid.*, S. 37f.

<sup>1268</sup> S. *ibid.*, S. 38f.

<sup>1269</sup> S. *ibid.*, S. 39f.

<sup>1270</sup> S. *ibid.*, S. 41.

Ein besonderes Augenmerk richtete sie überdies auf die Behandlung der Diener seitens des Regenten, denn dieser solle seine Diener *lieb* haben,<sup>1271</sup> sie stets angemessen bezahlen und Strafen gerecht aussprechen.<sup>1272</sup> Damit waren Elisabeths Anweisungen für die Hofführung und die Ordnung des Hofes abgeschlossen.

Tabella 1 Vergleich der Anweisungen Elisabeths mit den Hofordnungen ihrer Verwandten

Anweisung	HO Joachim II. <sup>1273</sup>	HO Johann I. <sup>1274</sup>	HO Albrecht II. <sup>1275</sup>	HO Johann II. <sup>1276</sup>
Räte	<i>ja</i>	<i>erwähnt</i>	<i>erwähnt</i>	<i>erwähnt</i>
Kanzler / Kanzlei	<i>ja</i>	<i>erwähnt</i>	<i>erwähnt</i>	<i>erwähnt</i>
Sekretäre	<i>ja</i>	<i>ja</i>	<i>ja</i>	
Kammermeister	<i>ja</i>	<i>ja</i>	<i>Kammerschreiber</i>	<i>nein</i>
Rentmeister	<i>ja</i>	<i>nein</i>	<i>nein</i>	<i>nein</i>
Marschall	<i>ja</i>	<i>ja</i>	<i>ja</i>	<i>ja</i>
Aufsicht Küche	<i>ja</i>	<i>ja</i>	<i>ja</i>	<i>ja</i>
Aufsicht Keller	<i>ja</i>	<i>ja</i>	<i>ja</i>	<i>ja</i>
Aufsicht Hofstube	<i>ja</i>	<i>Ja + Saalherr</i>	<i>ja</i>	<i>ja</i>
Haushofmeister (Vertreter)	<i>ja</i>	<i>Hauptmann</i>	<i>Hofmeister bzw. Untermarschall</i>	<i>Hauptmann</i>
Wochenrechnung	<i>ja</i>	<i>ja</i>	<i>ja</i>	<i>nein</i>
Futtermeister	<i>Futtermarschall</i>	<i>Futtermarschall</i>	<i>nein</i>	<i>nein</i>
Futterschreiber	<i>nein</i>	<i>Kornschreiber</i>	<i>nein</i>	<i>nein</i>
Futterausgabe	<i>ja</i>	<i>ja</i>	<i>Marschall</i>	<i>Hauptmann</i>
Aufsicht Tischordnung	<i>ja</i>	<i>Marschall Hauptmann</i>	<i>Hofmeister/ Marschall</i>	<i>nein</i>
Essensausgabe	<i>ja</i>	<i>Küchenmeister Küchenschreiber</i>	<i>Hofmeister / Marschall / Küchenmeister</i>	<i>nein</i>
Stallmeister	<i>ja</i>	<i>ja</i>	<i>ja</i>	<i>nein</i>
Schmied	<i>ja</i>	<i>ja</i>	<i>ja</i>	<i>nein</i>
Harnischmeister	<i>ja</i>	<i>Zeugmeister Büchsenmeister</i>	<i>Harnischknecht Büchsenmeister</i>	<i>nein</i>
christliche Lebensführung	<i>ja</i>	<i>ja</i>	<i>nein</i>	<i>ja</i>
gerechte Strafen	<i>nein</i>	<i>ja</i>	<i>nein</i>	<i>nein</i>
gute Ordnung	<i>ja</i>	<i>ja</i>	<i>ja</i>	<i>ja</i>
Sparsamkeit	<i>ja</i>	<i>ja</i>	<i>bedingt</i>	<i>keine Verschwendung</i>

Die Gegenüberstellung der von Elisabeth ins Feld geführten Vorschriften und zu ordnenden Hofbereiche mit den realen Hofordnungen ihrer Verwandten zeigt deutlich, dass sie sich mit ihren

<sup>1271</sup> S. *ibid.*, S. 41f.

<sup>1272</sup> S. *ibid.*, S. 42.

<sup>1273</sup> HO Nr. 20. Nicht genau datierbar, stammt wahrscheinlich aus den 1540er Jahren.

<sup>1274</sup> HO Nr. 21. Stammt aus dem Jahr 1561.

<sup>1275</sup> HO Nr. 62. Stammt aus dem Jahr 1524.

<sup>1276</sup> HO Nr. 100. Stammt aus dem Jahr 1546.

Ideen vor allem an der Hofordnung ihres Bruders Joachims II., Kurfürst von Brandenburg, orientierte. Nahezu alle, von ihr aufgeführten Punkte finden sich in dieser Hofordnung wieder und annähernd alle Amtsbezeichnungen, bis auf den Futtermeister und den Futterschreiber.

Die starke Betonung der gerechten Strafen hingegen trifft man in der Hofordnung ihres Bruders Johann, des Markgrafen von Küstrin, an. Diesen Punkt scheint er bei ihr übernommen zu haben, denn seine Hofordnung stammt aus dem Jahr 1561, während die *Unterrichtung* bereits 1545 verfasst worden war.

Nahezu gänzlich aus dem familiären Rahmen hingegen fällt die 1546 entstandene Hofordnung des Fürsten Johann II. von Anhalt-Zerbst, der seit 1534 mit Elisabeths Schwester Margareta verheiratet war.

Wie schon bei Konrad Heresbach lautet das Ergebnis also auch bei Elisabeth, dass sich die Realitäten der Hofordnungen und die idealtypischen Ausführungen gegenseitig bedingen und ineinander fließen.

### 3.3.3 Politische Testamente und Hofordnungen

Herzog Johann Albrecht I. von Mecklenburg regierte von 1547 bis 1555 den Landesteil Güstrow und seit 1552 auch Mecklenburg-Schwerin, das ihm sein Bruder und Nachfolger, Ulrich III., abgetreten hatte.<sup>1277</sup> Im Jahr 1573 verfasste er ein Politisches Testament, das, typisch für einen überzeugten Lutheraner, neben politischen und verwaltungstechnischen Themen, vor allem das gottesfürchtige Leben, Sparsamkeit und das gute Vorleben zum Inhalt hatte.<sup>1278</sup> Genau diese Punkte sind es auch, die sich in den vorliegenden Hofordnungen aus seiner Regierungszeit wiederfinden.<sup>1279</sup>

Vor allem die Thematik des *guten Exempels* findet sich in beiden Hofordnungen bereits in den einleitenden Sätzen wieder, so steht am Beginn der 1560 erlassenen Hofordnung: „*Damit in des durchleuchtigen, hochgeborenen fürsten und herren, herrn Johans Albrechts, herzogs zu Mecklenburgk ... unsers gnedigen fürsten und herren Hoff[=] und haushaltungk guete Ordnunge und gehorsame gebaltenn unnd unordenunge und unrath, soviell muglich, vorkommen und verbut werde*“<sup>1280</sup> Ganz ähnlich lautete auch die 14 Jahre später verfasste Einleitung, die allerdings deutlich macht, dass die ältere Ordnung wohl nicht wirklich gefruchtet hatte, denn hier steht zu lesen: „*Der durchleuchtige, hochgeborene fürst und herr, Herr Johanß Albrecht, Herzog zu Mecklenburg ... will in S. f. G. Hoff- und Haußhaltung gute Ordnung und geborsamb gehalten und dakegen alle unordnung und unrath, soviel muglich, abgeschaffet haben.*“<sup>1281</sup> Noch deutlicher wird die Wirkungslosigkeit der ersten Hofordnung, wenn man sich den folgenden Abschnitt anschaut in dem harsche Kritik am bisherigen Hofleben geäußert wird, denn „*S. f. G. befinden, das ein Zeitt hero in derselbigen Hoffhaltung in Eßen und Trinken großer Überfluß gebrauchet, die gaben Gottes unordentlich und uberflußig verschwendet, auch sonsten viell Mutwillens geubet worden, dadurch der Jugendt und andern böse exempell gegeben, Gott der allmächtige erzurnet und ihr, der Diener, eigener Schad vorursacht wirt, alß haben S. f. G. die alte Hoffordnung ubersehen und vorbeßert.*“<sup>1282</sup>

Neben dem Sparsamkeitsgedanken werden an dieser Stelle auch nochmals vor allem die Topoi des gottesfürchtigen und christlichen Lebenswandels sowie das notwendige positive Beispiel, dass der Hof der „*Jugendt und andern*“ geben solle, aufgegriffen.

Auch Johann Albrechts Bruder und Nachfolger Ulrich III. verfasste nach 1576, also nach seiner Regierungsübernahme, eine Hofordnung.<sup>1283</sup> Noch eindringlicher als sein Bruder verweist er dabei auf den christlichen Lebenswandel als Basis des Hoflebens und vor allem auf den notwendigen regelmäßigen Kirchgang. Ansonsten allerdings erinnert nur wenig an die Hofordnungen seines Vorgängers.<sup>1284</sup>

<sup>1277</sup> S. Hildegard THIERFELDER, Johann Albrecht I., Bd. 10, in: Historische Kommission der Bayerischen Akademie (Hg.), Neue deutsche Biographie, Berlin 1953ff., S. 499.

<sup>1278</sup> S. LÜNIG, Das Teutsche Reichs-Archiv (wie Anm. 100), Bd. 9, S. 558ff.

<sup>1279</sup> Es handelt sich dabei um die HOen Nr. 63 und Nr. 64 aus den Jahren 1560 und 1574. Ergänzt werden diese beiden durch ein „Bedenken betr. die Hofordnung Herzogs Johann Albrecht von Mecklenburg“ mit dem Originaltitel *Vorzeichnuß und bedencken etzlicher sachen, die Haußhaltung belangende sowoll auch das gantzze Hoffregiment*, KERN, Deutsche Hofordnungen (wie Anm. 14), Bd. I, S. 208-212.

<sup>1280</sup> Ibid., Bd. I, S. 192.

<sup>1281</sup> Ibid., Bd. I, S. 212.

<sup>1282</sup> Ibid., Bd. I, S. 212f. Noch deutlicher wird der Sparsamkeitsgedanke und die z. T. recht hintertriebenen Mittel solche durchzusetzen, in den *Bedencken* zum Ausdruck gebracht: „*Es wehre dann sach, derhalben Kostgeldt und dafselb gering zu geben, das durch solch mittel der Hoff geringert und vielen abzudancken selbst ursach gegeben wurde. das Wehre aber auch nicht boese, so die Ordnung wie in Preußen gemacht wurde, das durchauß zue Mittage umb 9, Nachmittage aber umb 4 uhr gespeiset wurde. Dodurch wurden alle Suppen abgeschaffet und nicht weinig, als an Bier, Brodt, putter, Kese, Hering, Stockfisch und anderm, das Jahr durch gesparett und erobert.*“, s. ibid., Bd. I, S. 210.

<sup>1283</sup> Zu Ulrich III. s. Carl Ludwig GROTEFEND, Ulrich III., Herzog von Mecklenburg, Bd. 39, in: Historische Kommission bei der Bayerischen Akademie der Wissenschaften (Hg.), Allgemeine deutsche Biographie, Leipzig 1875-1912 ND 1967-1971, S. 225f.

<sup>1284</sup> Der erste Abschnitt der HO Ulrichs III. lautet: „*Zum ersten wollen wir aus christlichem eifer und liebe Gottes einen jedern ermahnet haben, das man zur Kirchen zu geben nicht so nachleßigk (wie bißhero gespubrett) sein wolle und sich*

Einen weiteren wichtigen Punkt führte Herzog Adolph Friedrich<sup>1285</sup> in seinem 1654 verfassten Testament ein: Die Warnung vor Schmeichlern, die Regent und Land Schaden zufügten; schon Konrad Heresbach und Elisabeth von Calenberg hatten diese Warnung ausgesprochen.<sup>1286</sup> Zwar findet sich das Thema nicht in seiner hier vorliegenden Hofordnung aus dem Jahr 1642 wieder, aber eine Andeutung darauf lässt sich bereits in den etwa hundert Jahre älteren *Bedencken* finden, die sich ausführlich mit dem Charakter der obersten Hofcharge, dem Marschall, beschäftigen und diesem insbesondere Charakterzüge wie Aufrichtigkeit, Strenge, Gerechtigkeitsliebe und Bescheidenheit zuschreiben.<sup>1287</sup> Ähnlich gilt dies auch für den Hofmeister, der ein „*erbarer Mann*“ sein solle und in „*guten Tugenden genubett*“.<sup>1288</sup>

In seiner eigenen Hofordnung legte Adolf Friedrich I. insbesondere Wert auf den christlichen Lebenswandel, den Gottesdienstbesuch und allgemeinen Gehorsam. Besonders wichtig war ihm auch, „*daß alle dero Hoffverwandten und Diener niemanden, weder hohe noch nieder Persohnen, an ihren Ehren, reputation und Leumu[n]th nicht angreifen noch einige Sleuterey oder anders, wie das genennet werden mag, weder durch sich selbst noch andere anrichten, sondern sich desselben gentslich undt sich schied: und friedlich gegen einander bezeigen sollen*“.<sup>1289</sup>

Ein weiterer Regent von dem eine Hofordnung vorliegt, die mit dem Inhalt eines Politischen Testaments verglichen werden kann, ist Landgraf Georg II. von Hessen-Darmstadt,<sup>1290</sup> dessen Vater Ludwig V. in seinem 1625 verfassten Testament auch auf die zukünftige und gegenwärtige Hofhaltung einging.<sup>1291</sup> Ebenfalls ganz in lutherischem Stil stand für ihn das Sparen oben auf der Tagesordnung, allerdings vermerkte er in seinem für den Sohn gedachten Testament, dass die Hofhaltung nicht noch mehr verkleinert werden könne, als er dies schon getan habe und gab dem Sohn so nur mit auf den Weg eben diese Hofhaltung nicht noch einmal zu vergrößern. Ganz im Stil einer Elisabeth von Calenberg, die zu bedenken gab: „*Allzu karg wäre auch nicht fein*.“<sup>1292</sup> Genau dies scheint sich auch Landgraf Ludwig V. bei der für den Sohn formulierten Anweisung überlegt zu haben.

Die ca. 1628 entstandene Hofordnung Georgs II. zeigt auch, dass er keinerlei Ambitionen hegte die Hofhaltung weiter einzuschränken oder noch mehr Sparmaßnahmen einzuleiten. Es ist die reine Ordnung, die hier im Fokus steht und daneben der christliche Glaube und der christliche Lebenswandel, die quasi als Korsett dienen, um diese Ordnung auch zu gewährleisten. Eingeleitet wird die Hofordnung mit dem Satz: „*Die weil von Gott dem Allmächtigen / dem Menschlichen Geschlecht zu gutem / der Natur eingepflantz / und geordnet ist / daß alle Ding erbarlich und ordentlich zugehen sollen / auch die tägliche Erfahrung gibt / daß ohne gute Ordnung und Policy nichts beständiges sein kan / oder mag / und daß auß Unordnung viel Unraths und Ubels entstehet / wie wir dann solches vnter vnserm Hoffgesinde biß anhero mehr dann zuviel gespühret haben [...] haben wir hernach geschriebene Ordnung in gemein und besonder verassen lassen*.“<sup>1293</sup> Der hier angeschlagene Tenor setzt sich durch die gesamte Hofordnung fort.

---

*den trunck, damit der feind Christi die Menschen vom gehör Göttliches Wortes abzeucht, nicht laße lieber dan die seligkeit sein, und das man auch nicht im zutisbesitzen und [nach] aufhebens des betens und Dankens gegen Gott den Allmechtigen vergeße.*“, KERN, Deutsche Hofordnungen (wie Anm. 14), Bd. I, S. 238.

<sup>1285</sup> Zu Hg. Adolf Friedrich I. s. FROMM, Adolf Friedrich I., Bd. 1, in: Historische Kommission bei der Bayerischen Akademie der Wissenschaften (Hg.), Allgemeine deutsche Biographie, Leipzig 1875-1912 ND 1967-1971, S. 119f.

<sup>1286</sup> LÜNIG, Das Teutsche Reichs-Archiv (wie Anm. 100), Bd. 9, S. 554f.

<sup>1287</sup> KERN, Deutsche Hofordnungen (wie Anm. 14), Bd. I, S. 208.

<sup>1288</sup> Ibid., Bd. I, S. 209.

<sup>1289</sup> HO Nr. 68, ibid., Bd. I, S. 275.

<sup>1290</sup> HO Nr. 78. Zu Lgf. Georg II. s. Wilhelm Martin BECKER, Georg II., Bd. 6, in: Historische Kommission der Bayerischen Akademie (Hg.), Neue deutsche Biographie, Berlin 1953ff., S. 217.

<sup>1291</sup> DUCHHARDT, Politische Testamente (wie Anm. 100), S. 39f.

<sup>1292</sup> Zitiert nach STREICH, Fürstliche Repräsentation (wie Anm. 144), S. 139.

<sup>1293</sup> LANDGRAF GEORG II. HESSEN (wie Anm. 415).



### 3.3.4 Löhneysen und die Hofordnungen Braunschweig-Wolfenbüttels und Sachsens

Georg Engelhart Löhneysen ist der erste in der Reihe der hier vorgestellten Autoren und Publizisten, der in seinem Werk eine, nennen wir sie zunächst ‚idealtypische Hofordnung‘ integriert hat und der erste, der Form und Inhalt dieser Quellengattung detailliert bespricht. Dabei konnte er, auf einen reichen Erfahrungsschatz zurückgreifen, den er im Laufe der Jahre an den Höfen Sachsens und Braunschweig-Wolfenbüttels erworben hatte.<sup>1294</sup>

Die wohl wichtigste Station seiner Karriere war der Hof Herzog Heinrich Julius von Braunschweig-Wolfenbüttel.<sup>1295</sup> Unter dessen Regentschaft entstand in Wolfenbüttel eine ganz eigene lutherische Kultur, die durch die stete Spannung zwischen Regent, Ständen und Geistlichkeit geprägt war und dazu führte, dass Heinrich Julius die Lehren Luthers nicht zu seinen eigenen Zwecken nutzen konnte, sondern diese bereits von Ständen und Geistlichkeit vereinnahmt waren und im Grunde gegen ihn verwendet wurden.<sup>1296</sup> Dennoch versuchte Heinrich Julius eine Herrschaftszentrierung durchzusetzen, denn sein Ziel war die „Durchsetzung einer sehr praktischen gemeinsamen Kontrolle disziplinierter christlicher Lebensführung bei allen seinen Untertanen [...]“.<sup>1297</sup>

Von diesem Geist beeinflusst war auch Löhneysen, von dem Luise Schorn-Schütte schreibt, dass er einer der „bedeutenden Vertreter jener christlich pragmatischen Regierungslehre“ war, die im Braunschweig-Wolfenbüttel jener Zeit vertreten wurde.<sup>1298</sup> Und eben jenen pragmatischen Geist spiegelt auch die *Aulico Politica*, die letztlich ein Musterbuch darstellt, das verschiedene Ordnungstypen beinhaltet, die nötig sind, um ein Territorium zu organisieren und dazu gehören auch Hofordnungen.<sup>1299</sup>

Bevor Löhneysen den idealen Aufbau einer Hofordnung beschreibt nennt er die zehn Ämter, die seiner Ansicht nach zwingend notwendig sind, um einen Hof in guter Ordnung zu halten. Allen voran steht der Hofmarschall, er erfährt Unterstützung durch den Hofschenk, der gleichzeitig Vizemarschall sein soll. Für die mit der Lebensmittelversorgung beschäftigten Hofbereiche zuständig sind der Küchenmeister, der Jägermeister, der Fischmeister und der Hausmarschall. Neben ihnen gibt es noch den Stallmeister, den Garde- und Trabantenhauptmann sowie den Hofschneider und die Kammerräte oder auch den Zahlmeister.

*Tabelle 2 Vergleich Ämter bei Löhneysen und in den Hofordnungen Sachsens und Braunschweig-Wolfenbüttels*

Amt / HO	HO Kf. August	HO Hg. Heinrich Julius
Hofmarschall	X	X
Hofschenk	Schenk	X
Küchenmeister	X	X
Jägermeister	nein	nein
Fischmeister	nein	nein
Hausmarschall	nein	nein

<sup>1294</sup> In Sachsen war er Stallmeister des Kf. August I. von dem hier zwei HOen aus den Jahren 1554 und 1573 vorliegen (HOs Nr. 11 und Nr. 12), wobei nur die 1554 verfasste HO im hier zu behandelnden Zusammenhang relevant ist, da die HO von 1573 eine HO für den Hof des Mündels des Kf., Hg. Friedrich Wilhelm von Sachsen-Jena, darstellt. Für den Hof Hg. Heinrich Julius von Braunschweig-Wolfenbüttel liegt eine HO aus dem Jahr 1601 vor, s. HO Nr. 57.

<sup>1295</sup> Zu Heinrich Julius s. ECKHARDT, Heinrich Julius (wie Anm. 444).

<sup>1296</sup> S. SCHORN-SCHÜTTE, Lutherische Konfessionalisierung (wie Anm. 468), S. 165.

<sup>1297</sup> *Ibid.*, S. 169.

<sup>1298</sup> *Ibid.*, S. 180.

<sup>1299</sup> S. SIMON, „Gute Policy“ (wie Anm. 25), S. 372, FN 701.

<b>Stallmeister</b>	nein	nein
<b>Garde-, Trabanten- hauptmann</b>	Trabanten	Trabanten
<b>Hofschneider</b>	nein	nein
<b>Kammerräte / Zahlmeister</b>	nein / nein	nein / nein

Die obige Tabelle verdeutlicht, dass nur wenige Personen, die Löhneysen als für den Hof unbedingt notwendig erachtete, in den Hofordnungen, die er auf jeden Fall kannte, auch auftauchen, wobei dies letztlich nichts über das Vorhandensein des Amtes an diesen Höfen aussagt, wie man unschwer am Beispiel des Stallmeisters sehen kann.<sup>1300</sup>

Nachdem der Vergleich der Ämter wenige Übereinstimmungen ergab, soll nun der Inhalt der beiden von Löhneysen dargestellten idealen Hofordnungen mit den hier vorliegenden Hofordnungen aus Sachsen und Braunschweig-Wolfenbüttel verglichen werden.

*Tabelle 3 Vergleich Löhneysen mit den Hofordnungen Sachsens und Braunschweig-Wolfenbüttels*

HO 1 1301 Löhn- eysen	HO 1302 Sachsen	HO 1303 Sachsen 1637	HO Braun.	HO 2 1304 Löhn- eysen	HO Sachsen	HO Sachsen 1637	HO Braun.
§ 1: alle sind Marschall unterstellt	X	X	X	§ 1: Kirchen- besuch		X	
§ 2: fleissig sein			X	§ 2: Friede	X	X	
§ 3: Aufwart. Hofjunker	X		X	§ 3: Aufwart.	X	X	
§ 4: Burgfrie- den	X		X	§ 4: Abreiten		X	
§ 5: Pferde/ Jungen			X	§ 5: Rüstung	X	X	
§ 6: Abreiten			X	§ 6: Feldrei- ten	X	X	
§ 7: Hofkleid.	X		X	§ 7:	X	X	

<sup>1300</sup> Wie bereits mehrfach erwähnt, war Löhneysen sowohl am sächsischen als auch am braunschweigischen Hof Stallmeister. Es gab dieses Amt also, obwohl es in beiden HOen nicht explizit erwähnt wird.

<sup>1301</sup> Ordnung für Hof mit Hofspeisung, LÖHNEYSSEN, Aulico Politica (wie Anm. 101), S. 345-350.

<sup>1302</sup> Die sächs. HO beinhaltet Angaben über Kostgeld und Besoldung im Allgemeinen, am Hof selbst scheint es eine Kombination aus Hofspeisung und Kostgeld gegeben zu haben. Gegliedert ist diese 1554 entstandene HO in einzelne Abschnitte mit Überschriften: Sie beginnt mit einer allgemeinen Einleitung in der alle auf den Obermarschall, der namentlich genannt wird, eingeschworen werden.

<sup>1303</sup> Diese 1637 von Kf. Johann Georg erlassene HO Nr. 14 ist zwar erst nach dem Tode Löhneysens entstanden, aber sie scheint auf einer älteren Vorgängerordnung zu basieren, die Löhneysen bekannt war, da sie nahezu eins zu eins mit seiner zweiten idealen HO korreliert. Der Hauptunterschied besteht darin, dass sie nicht aus 12 sondern aus 13 Paragraphen besteht.

<sup>1304</sup> Ordnung für Hof mit Kostgeld, *ibid.*, S. 350-354.

				<b>Zutritt Küche, Keller</b>			
<b>§ 8: Reiten</b>			X	<b>§ 8: Feuer</b>	X	X	
<b>§ 9: Aufwart. Tafel / Gäste</b>			X	<b>§ 9: Futter</b>		X	X
<b>§ 10: Zutritt fstl. Gemächer</b>	X		X	<b>§ 10: Amt- fahren</b>		X	
<b>§ 11: Speisung Hofstube</b>			X	<b>§ 11: Mar- schall</b>	X	X	
<b>§ 12: Fütterung Pferde</b>		X	X	<b>§ 12: Wache</b>	X	X	

Diese Tabelle macht eindrucksvoll deutlich, dass die von Löhneysen exemplarisch dargestellten und als ideal bezeichneten Hofordnungen nicht etwa wirklich von ihm selbst erdachte und kompilierte Idealtypen sind; vielmehr handelt es sich dabei um Zusammenfassungen realer Hofordnungen, die Löhneysen aufgrund seiner Tätigkeiten am sächsischen und am braunschweigischen Hof gut bekannt waren.

### 3.3.5 Seckendorff und die Hofordnung Ernst des Frommen von Sachsen-Gotha

Der *Fürsten=Staat* Veit Ludwigs von Seckendorff beschreibt in ausgesprochen detailverliebter Form einen Modellstaat, der sich stark am Hof Ernsts des Frommen von Sachsen-Gotha orientiert, dem Hof also, an dem Seckendorff selbst über lange Jahre hinweg tätig war.

Ganz der lutherischen Lehre verhaftet, prangerte er dabei überflüssigen Luxus als Gottlosigkeit an und maß dem Hof eine hohe Vorbildfunktion für das Land und die Untertanen bei. Daher war ihm die Ordnung dieses Sozialgebildes besonders wichtig, sie galt es zu sichern, denn die Ordnung war ihm die Basis für alle weiteren ökonomischen Maßnahmen.<sup>1305</sup>

Als ‚guter Hausvater‘ war es entsprechend die Aufgabe des Regenten für eben jene ‚gute Ordnung‘ zu sorgen und sie mit Hilfe verschiedener Mittel durchzusetzen und zu gewährleisten. Am Hof waren es dabei folgende Bereiche, die organisiert und geordnet werden mussten:

- die Versorgung des Hofes mit Lebensmitteln und anderen Gütern
- die Überwachung der Mobilien des Hofes insbesondere der in der Silberkammer untergebrachten Gegenstände<sup>1306</sup>
- die Aufwartung und die Einhaltung der dort angewandten Zeremonien<sup>1307</sup>
- die Teilhöfe, wie das Frauenzimmer und die Prinzenhaushalte<sup>1308</sup>
- der Marstall<sup>1309</sup>
- die Leibgarde, sowie die Wachen<sup>1310</sup>
- verschiedene „Divertissements“ wie etwa die Jagd u. ä.<sup>1311</sup>
- das Amt des Hofpredigers<sup>1312</sup>
- eine schriftliche Hofordnung<sup>1313</sup>
- das Wachen über die Einhaltung der Ordnung und die gesamte Organisation durch Hofmarschall bzw. Hofmeister<sup>1314</sup>

Vergleicht man diesen von Seckendorff aufgestellten Regelungskanon mit den Angaben der Hofordnung, die Herzog Ernst von Sachsen-Gotha am 1. Februar 1648 erließ, so zeigt sich, dass die enorme Bedeutung, die Seckendorff dem Hofprediger und dem christlichen Lebenswandel beimaß, ihren Ausdruck in dieser Hofordnung finden: Die ersten vier Abschnitte, die sich in der Moserschen Edition über vier Seiten erstrecken, haben kein anderes Thema als den Besuch der Predigten, insbesondere der Bußpredigten und Betstunden, sowie der Lehrstunden.<sup>1315</sup> Dabei kommen dem Hofprediger sowie dem Hofdiakon die wichtigsten Aufgaben zu, denn sie haben darauf zu sehen, dass die Hofbedienten zu den einzelnen Lehrstunden erscheinen und darüber ein Verzeichnis zu führen. Unterstützt werden sie dabei vom Haus-, bzw. Hofmarschall.

---

<sup>1305</sup> Vgl. BAUER, Hofökonomie (wie Anm. 51), S. 175.

<sup>1306</sup> SECKENDORFF, Teutscher Fürsten-Staat (wie Anm. 15), S. 609.

<sup>1307</sup> *Ibid.*, S. 612.

<sup>1308</sup> *Ibid.*, S. 619f.

<sup>1309</sup> *Ibid.*, S. 627.

<sup>1310</sup> *Ibid.*, S. 628f.

<sup>1311</sup> *Ibid.*, S. 629ff.

<sup>1312</sup> *Ibid.*, S. 631-635.

<sup>1313</sup> *Ibid.*, S. 635-641.

<sup>1314</sup> *Ibid.*, S. 642f.

<sup>1315</sup> HO Nr. 17, s. MOSER, Teutsches Hof-Recht (wie Anm. 102), Bd. 1, Anhang, S. 20-24.

Auch die Aufwartung, der Seckendorff hohe Bedeutung beimaß, findet sich in der Hofordnung gleich mehrfach wieder.<sup>1316</sup> Ebenfalls behandelt werden bestimmte Vor- und Nachbereitungen, die bei höfischen Festen notwendig sind, insbesondere der Umgang mit Dekorationen.<sup>1317</sup>

Nicht näher thematisiert hingegen werden die Versorgung mit Lebensmitteln, sowie der Umgang mit den Mobilien, insbesondere denen in der Silberkammer; ebenso wenig das Frauenzimmer und die Prinzenhöfe, sowie der Marstall und die Leibgarde und die Wache. Ursache hierfür dürfte sein, dass diese Bereiche eigene Ordnungen besaßen, wie Seckendorff dies vorgeschlagen hatte und somit wirklich nur die für alle Hofmitglieder gültigen Bestimmungen auch Eingang in die Hofordnung Herzog Ernsts des Frommen fanden.<sup>1318</sup>

Idealerweise sollten folgende Punkte in einer Hofordnung geregelt sein:

1. „*anweisung zur gottesfurcht, und denen christlichen ubungen.*“<sup>1319</sup> Eben jene findet sich, sehr ausführlich im ersten Teil der Gothaischen Hofordnung.
2. „*Zum andern werden die hof-leute, durch die gemeine hof-ordnung zu etlichen tugenden, absonderlich vermahnet, von gewissen lastern aber vor andern abgemahnet.*“ Die zu vermeidenden Laster waren für Seckendorff vor allem: Gotteslästerung, Fluchen, Schwören und Zauberei.<sup>1320</sup> Unter Punkt 2 §1 steht in der Ernestinischen Hofordnung dazu, dass Gotteslästern, fluchen, schwören, Menschen und Pferden schaden sowie Zauberei unter harte Strafe gestellt werden.<sup>1321</sup> Hier gewinnt man den Eindruck als habe Seckendorff schlicht den Text dieser Hofordnung wiedergegeben. Außerdem soll, so heißt es an anderer Stelle, den Hofangehörigen auch erklärt werden, wie sie sich z. B. auf Hochzeiten und Taufen zu verhalten haben.<sup>1322</sup>
3. Gleichfalls verboten werden sollten Verhaltensweisen wie „*fressen und sauffen, schandiren, und liederliche possen treiben.*“<sup>1323</sup> Diese negativen Verhaltensweisen waren anscheinend so häufig, dass sie in der Gothaischen Hofordnung einen eigenen Abschnitt mit insgesamt neun Paragraphen beanspruchten.<sup>1324</sup>
4. Weiterhin sollte die Hofordnung die Hofangehörigen zum nötigen Respekt dem Regenten und den oberen Hofchargen gegenüber anhalten.<sup>1325</sup> Auf diese Thematik wird im Verlauf der Hofordnung an vielen Stellen immer wieder hingewiesen.
5. Wichtig war Seckendorff auch, dass die Hofordnung auf den Burgfrieden und seine Einhaltung einschwor. Der Burgfriede findet sich erstaunlicherweise nicht im Text der Hofordnung, ausgeschlossen werden kann aber nicht, dass er der Hofordnung ursprünglich beigegeben war und Moser ihn nur nicht mit ediert hat.
6. Das Abschleppen von Lebensmitteln sowie Winkelessen sollten per Hofordnung verboten werden. Dieses Verbot hatte Ernst der Fromme ebenfalls in seine Hofordnung aufgenommen.<sup>1326</sup>

<sup>1316</sup> Ibid., Bd. 1, Anhang, S. 25f. und S. 28.

<sup>1317</sup> Ibid., Bd. 1, Anhang, S. 38f.

<sup>1318</sup> Eine Bestätigung hierfür findet sich aus der Zeit Hg. Friedrichs I. von Sachsen-Gotha. Aus dem Jahr 1686 liegt eine Quelle vor, die Friedrich Carl von Moser wie folgt betitelt: „*Hertzog Friedrichs I. zu Sachsen-Gotha Punkte vor die Hof-Aemter dd. 22. Aug. 1686.*“ Diese zusammengehörende Ordnung umfasst folgende Punkte: *Küchen-Rechnung / Keller-Rechnung / Silber-Cammer und Futter-Boden-Rechnung*. S. *ibid.*, Bd. 1, Anhang, S. 44-49.

<sup>1319</sup> SECKENDORFF, Teutscher Fürsten-Staat (wie Anm. 15), S. 635.

<sup>1320</sup> Ibid., S. 636.

<sup>1321</sup> MOSER, Teutsches Hof-Recht (wie Anm. 102), Bd. 1, Anhang, S. 22f.

<sup>1322</sup> Ibid., Bd. 1, Anhang, S. 23.

<sup>1323</sup> SECKENDORFF, Teutscher Fürsten-Staat (wie Anm. 15), S. 637.

<sup>1324</sup> MOSER, Teutsches Hof-Recht (wie Anm. 102), Bd. 1, Anhang, S. 31ff. In Punkt 6 §1-4 findet dies zudem eine Fortsetzung, s. S. 34f.

<sup>1325</sup> SECKENDORFF, Teutscher Fürsten-Staat (wie Anm. 15), S. 641. Zudem verlangt Seckendorff eine Unterwerfung unter die jeweilige Landesordnung.

<sup>1326</sup> MOSER, Teutsches Hof-Recht (wie Anm. 102), Bd. 1, Anhang, S. 36f.

7. Die Hofordnung sollte zudem regeln, dass die fürstlichen Gemächer nicht unrechtmäßig betreten werden sollten. In der vorliegenden Hofordnung findet sich die Ermahnung bzgl. des Verbots des unrechtmäßigen Betretens der fürstlichen Gemächer in Punkt 4 §8 und 9.<sup>1327</sup>
8. Verboten werden sollten zudem Beschwerden über das Essen und die Besoldung. Auch dieses Verbot findet sich in der Hofordnung Ernsts wieder.<sup>1328</sup>
9. Hinzu kam ein Gebot, das die Hofordnung enthalten sollte, nämlich, dass bei der Einstellung von Personal auf dessen christlichen Lebenswandel zu achten sei.<sup>1329</sup> Dieses Gebot findet sich in der vorliegenden Hofordnung in Punkt 4 § 23.<sup>1330</sup>
10. Verstöße gegen die Hofordnung waren den jeweiligen *hof-officianten* zu melden, die dann über eine adäquate Bestrafung entschieden und ggf. den Fürsten informieren sollten. Mit der Bestrafung verschiedener Delikte beschäftigen sich vor allem die fünf unter Punkt 14 enthaltenen Paragraphen.<sup>1331</sup>
11. Außerdem sollte die Hofordnung bestimmen, *„daß ein jeder seines anbefohlenen amts, dienstes und beruffs, treulich abwarten, und sich in andere händel und verrichtungen nicht mengen, sondern seiner bestellung, und der absonderlichen ordnung des hoff-amts, darinnen er mit begriffen, allerdings gemäß halten sollt“*.<sup>1332</sup> Dass neben der Hofordnung auch Einzelinstruktionen für verschiedene Hofbereiche einzuhalten sind, das ließ Ernst von Sachsen-Gotha bereits in die einführende Adresse seiner Hofordnung schreiben.<sup>1333</sup>

Der Befund, der sich aus diesem Vergleich für den Text Seckendorffs und der Hofordnung Herzog Ernsts des Frommen ergibt, ist sehr ähnlich dem, der bereits für Löhneysen zu konstatieren war: Seckendorff orientierte sich mit seiner ‚idealen‘ Hofordnung und deren notwendigem Inhalt sehr stark an der Hofordnung, die er kannte und mit der er jeden Tag zu tun hatte. Offensichtlich hielt er sie für so gut und wirksam, dass sie als Vorbild für alle anderen mittleren und kleinen Höfe des Reiches dienen konnte.

---

<sup>1327</sup> Ibid., Bd. 1, Anhang, S. 27f.

<sup>1328</sup> Ibid., Bd. 1, Anhang, S. 35 und 39.

<sup>1329</sup> SECKENDORFF, Teutscher Fürsten-Staat (wie Anm. 15), S. 638.

<sup>1330</sup> MOSER, Teutsches Hof-Recht (wie Anm. 102), Bd. 1, Anhang, S. 30.

<sup>1331</sup> Ibid., Bd. 1, Anhang, S. 42f.

<sup>1332</sup> SECKENDORFF, Teutscher Fürsten-Staat (wie Anm. 15), S. 640.

<sup>1333</sup> MOSER, Teutsches Hof-Recht (wie Anm. 102), Bd. 1, Anhang, S. 21.

### 3.3.6 Friedrich Carl von Moser und die von ihm edierten Hofordnungen

Die wohl detaillierteste Analyse von Hofordnungen nahm Friedrich Carl von Moser vor. Eine solche war ihm möglich, da es ihm gelungen war sechs originale Hofordnungen verschiedener Höfe aus dem 17. und 18. Jahrhundert zusammenzutragen. Diese stammen vornehmlich aus mittleren und kleinen Territorien wie etwa Stollberg, Württemberg-Teck, Sachsen-Gotha oder Sachsen-Hildburghausen.<sup>1334</sup>

Aufgrund der Tatsache, dass Friedrich Carl von Moser fast sein ganzes Leben über in hessischen Diensten war, abwechselnd in denen von Hessen-Homburg, Hessen-Darmstadt und Hessen-Kassel, ist es erstaunlich, dass es ihm nicht gelungen ist, mehr als zwei hessische Hofordnungen zur Edition zu erhalten. Im Anhang seines *Teutschen Hof-Rechts* finden sich lediglich eine 1747 erlassene Hofordnung aus Hessen-Homburg und die 1752 von Landgraf Wilhelm für den Hof Hessen-Kassels verfügte Ordnung.<sup>1335</sup> Aus Hessen-Darmstadt, wo Moser seit 1753 Hofrat und ab 1772 sogar Kanzler mit beinahe unbeschränkten Kompetenzen war, liegt gar keine Ordnung vor. Moser selbst zog aus den meist zurückhaltenden bis negativen Antworten, die er auf seine Anfragen erhielt, den Schluss, dass dies potentiell vier Gründe haben könne: Zum ersten könnten die Hofordnungen unter die Haus- und Familiengeheimnisse fallen, zum zweiten könnten viele Höfe gar keine Hofordnungen haben sondern nur Traditionen; zum dritten wäre es möglich, dass an anderen Höfen nur veraltete Hofordnungen vorlägen und viertens, dass vorhandene Hofordnungen nicht eingehalten würden und man sie daher nicht herausgebe.<sup>1336</sup>

Schaut man sich nun das hier vorliegende Quellenkonvolut an, so sind es vor allem die von Moser genannten Möglichkeiten eins und drei, die als Gründe am wahrscheinlichsten erscheinen, denn z. B. in den mecklenburgischen Hofordnungen der Jahre 1560 und 1574 wurde explizit darauf hingewiesen, dass sie geheim zu halten seien.<sup>1337</sup>

Auch die von Moser geäußerte dritte Möglichkeit lässt sich anhand der vorliegenden Quellen, und zwar speziell anhand der kaiserlichen Hofordnungen, nachweisen: Am Wiener Hof wurde nach der Zeit Kaiser Ferdinands I., genauer gesagt nach 1538 keine Hofordnung mehr erlassen; dennoch blieb diese Hofordnung offiziell bis 1918 in Kraft und wurde lediglich im Laufe der Jahrhunderte durch eine große Menge an Einzelinstruktionen, die in Instruktionbüchern gesammelt wurden, ergänzt.<sup>1338</sup>

Anhand der von ihm edierten sechs Hofordnungen entwickelte Moser drei unterschiedliche Hofordnungstypen, die er wie folgt charakterisierte:

1. eine Hofordnung, die nur aus allgemeinen Regeln besteht und dazu dient die allgemeine Ordnung am Hof zu erhalten bzw. herzustellen
2. eine Hofordnung, die zum einen allgemeine Regeln enthält und zum anderen auch Bestimmungen für einzelne Bereiche des Hofes und

<sup>1334</sup> Aus Moser wurden folgende HOen entnommen: HO (Nr. 90) Hg. Eberhard Ludwig v. Württemberg-Teck, 1711, Bd. 1, S. 54-73; HO (Nr. 17) Hg. Ernst zu Sachsen-Gotha, 1648, Bd. 1, S. 20-44; HO (Nr. 19) Hg. Ernst Friedrich Carl v. Sachsen-Hildburghausen, 1750, Bd. 1, S. 80-86; HO (Nr. 80) Lgf. Friedrich Carl v. Hessen-Hersfeld(-Homburg), 1747, Bd. 1, S. 73-79; HO (Nr. 77) Lgf. Wilhelm v. Hessen-Kassel, 1752, Bd. 1, S. 106-115; HO (Nr. 98) Mgf. Carl Friedrich v. Baden-Durlach, 1750, Bd. 1, S. 86-106 und HO (Nr. 102) Gf. Christian Ernst zu Stollberg, 1735, Bd. 1, S. 122-192.

<sup>1335</sup> S. HO Nr. 80 und HO Nr. 77.

<sup>1336</sup> Ibid., Bd. 1, *Vorbericht*. Vec kommentiert hierzu: „Demgegenüber zeigen die Reaktionen auf Mosers Auskunftsverlangen deutlich, daß es in der Praxis auch um die Kollision verschiedener Ordnungen ging, unter denen die eine verschriftlichte nicht unbedingt in der stärksten Position war.“, VEC, Hofordnungen (wie Anm. 25), S. 59.

<sup>1337</sup> HO Nr. 63 und Nr. 64. Gleiches gilt auch für die HO Johanns von Küstrin aus dem Jahr 1561 (Nr. 21).

<sup>1338</sup> S. WÜHRER & SCHEUTZ, Zu Diensten Ihrer Majestät (wie Anm. 64).

3. eine umfassende Hofordnung, die genaue Anweisungen für jedes Hofamt und für jeden Hofbediensteten enthält.<sup>1339</sup> Auch Johann Philipp Carrach beschrieb diese dritte für ihn eher seltene Form der Hofordnung, „*die mit der Mannigfaltigkeit ihres Inhalts die römischen Zwölftafelgesetze samt dem Sachsen- und Schwabenspiegel übertrifft, und in einer einzigen Verordnung, mit Einrichtung des völligen Hofwesens, ein ganzes Corpus Juris Aulici darstellt.*“<sup>1340</sup>

Überblickt man die hier vorliegenden Quellen, so sind wohl im Grunde nur zwei Ordnungen zu nennen, die in diese dritte Kategorie der ‚umfassenden Hofordnung‘ zu rechnen sind: Es handelt sich dabei um die beiden Hofordnungen Joachims II. von Brandenburg und Johanns von Küstrin,<sup>1341</sup> der beiden Brüder, die allein schon durch ihre breit gestreuten verwandtschaftlichen Beziehungen und die dort herrschende Kommunikation über das Thema ‚Ordnung am Hof‘ großen Einfluss genommen haben auf die Entwicklung der deutschen Hofordnungen seit der Mitte des 16. Jahrhunderts.

Schaut man sich die hier ausgewerteten Hofordnungen an, so stellt man fest, dass sie beinahe alle in dieses von Moser aufgestellte System einzugliedern sind. Die einzigen Ausnahmen sind die sehr früh entstandenen Hofordnungen aus Kleve, Jülich-Berg und auch aus Bayern, die zusätzlich zu den von Moser aufgezählten Inhalten noch vollständige Personallisten enthalten, wie sie uns auch aus Burgund bekannt sind.

---

<sup>1339</sup> MOSER, Teutsches Hof-Recht (wie Anm. 102), S. 71f.

<sup>1340</sup> CARRACH, Grundsätze und Anmerkungen (wie Anm. 110), Sp. 848f.

<sup>1341</sup> HO Nr. 20 und Nr. 21.



---

## 3.4 Zwischenfazit

Zu Beginn dieses Kapitels wurde ein Fragenkatalog vorgestellt, der den Leitfaden zur Bearbeitung der dieser Arbeit zugrundeliegenden Hofordnungen darstellte. Anhand der bisherigen Ausführungen sollte es nun möglich sein dies eingangs gestellten Fragen zu beantworten:

### 1. Seit wann gibt es Hofordnungen?

Nach den vorliegenden Quellen stammt die erste Hofordnung, die in einem Territorium des Heiligen Römischen Reiches Deutscher Nation erlassen wurde, aus dem Jahr 1293; diese ist allerdings singular.<sup>1342</sup> Zwar folgt ihr im Jahr 1294 direkt eine weitere nach, doch es gibt keinerlei Hinweise darauf, dass es auch in anderen Territorien des Deutschen Reiches zu jener Zeit solche Ordnungen gab. Und auch für Bayern findet sich die nächste Ordnung erst wieder etwa 150 Jahre später.<sup>1343</sup> Dies genau ist der Zeitpunkt zu dem ebenfalls in anderen Territorien diese Quellengattung aufkommt und vermehrt zu finden ist.

### 2. Wer hatte das Recht Hofordnungen zu erlassen?

Das Recht Hofordnungen zu erlassen stand dem Fürsten zu. Oftmals zog er Ratgeber hinzu, die ihm bei der Abfassung Ordnung halfen. In seltenen Fällen waren es die Stände, bzw. Räte, die die Hofordnung verfassten und in ihr festlegten, dass auch der Fürst sich an sie zu halten hatte.<sup>1344</sup>

### 3. Wer wird in den Hofordnungen dargestellt? Der engere oder der weitere Hof?

Es ist in erster Linie der engere Hof, der sich in den Hofordnungen beschrieben findet. Es sind die Hofangehörigen, die den täglichen Dienst am Fürsten und seiner Familie versehen, deren Aufgaben und Lebenswandel geregelt wird.<sup>1345</sup> In zahlreichen Hofordnungen finden sich zudem auch Anweisungen über den Umgang mit Gästen, Handwerkern und anderen Personengruppen, die dem weiten Hof zuzurechnen sind; dies geschieht meist nur am Rande und nur insoweit, wie dies mit dem täglichen Personal und dessen Aufgaben in Verbindung steht.<sup>1346</sup>

### 4. Wer findet sich nicht in den Hofordnungen?

Wenn man es genau nimmt, dann gibt es nichts und niemanden, der nicht in irgendeiner Hofordnung Erwähnung finden würde, so dass es nicht möglich ist, hier eine allgemein gültige Aussage zu treffen. Gleichwohl ist es aber so, dass Hofordnungen keine vollständigen Verzeichnisse aller Funktionsträger oder Bedienten des Hofes darstellen.<sup>1347</sup>

### 5. Zeigen Hofordnungen die Organisationsstruktur des Hofes?

Nur in seltenen Fällen geben Hofordnungen die vollständige Organisationsstruktur des Hofes wieder. Es sind nur die frühen Quellen, die annähernd vollständige Personalverzeichnisse enthalten oder in späterer Zeit etwa die sächsischen Hofordnungen, die eher die Form eines Rangreglements haben und sämtliche höfischen Funktionsträger in Reihenfolge ihres Ranges auflisten.<sup>1348</sup> Zudem gibt es nur einige wenige Hofordnungen, die so lang und ausführlich sind, dass man aus

---

<sup>1342</sup> HO Nr. 31.

<sup>1343</sup> HO Nr. 32 und für das Jahr 1464 HO Nr. 33.

<sup>1344</sup> HO Nr. 43 sowie HO Nr. 31 und 32.

<sup>1345</sup> S. RÖDEL, Kurmainz (wie Anm. 211), S. 299f.

<sup>1346</sup> Vgl. Kapitel 3.2.2 und s. Hofämterverzeichnis Anhang 4.

<sup>1347</sup> Vgl. PARAVICINI, Europäische Hofordnungen (wie Anm. 4), S. 17f., sowie Kapitel 3.2.2 und Anhang 4.

<sup>1348</sup> S. HO Nr. 15 und Nr. 16.

ihnen die Organisationsstruktur des Hofes ablesen kann. In den meisten Fällen scheint diese alltägliche Organisation eher über Einzelinstruktionen geregelt worden zu sein und die Hofordnungen selber dienten dazu, die Hofangehörigen auf eine bestimmte Lebensweise und Disziplin einzuschwören.<sup>1349</sup>

#### **6. Sind Hofordnungen Anweisungen für den alltäglichen Dienst am Hof?**

Vielfach wird in den Hofordnungen die Aufwartung bei Tisch oder auch in den Gemächern des Fürsten geregelt. Auch werden genaue Uhrzeiten für Nachtruhe oder Mahlzeiten genannt; es wird geregelt wer wem wann den Speiseplan zu geben hatte oder auch wann und von wem welche Rechnungen vorzuliegen hatten. Dies alles ist Regelung des alltäglichen Dienstes, genauso wie auch die Verordnung der Uhrzeiten für Gottesdienste. Viel mehr aber als Anweisung für den täglichen Dienst sind Hofordnungen Anweisungen für das tägliche Leben und das Verhalten der am Hof bediensteten Personen.<sup>1350</sup>

#### **7. Kann man anhand der Hofordnungen ein ‚Kulturgefälle‘ von West nach Ost und von Süd nach Nord ausmachen?**

Im Grunde bedürfte es nun zunächst einer geschichtsphilosophischen Definition des Begriffs ‚Kulturgefälle‘, der hier aber eindeutig zu weit und vor allem vom eigentlichen Thema weg führen würde. Daher erlaube ich mir an dieser Stelle die Eckpunkte genauer in Augenschein zu nehmen, anhand derer Werner Paravicini ein solches ‚Kulturgefälle‘ ausmachte: Es war dies insbesondere die Entstehungszeit der Hofordnungen in Burgund und im Deutschen Reich.<sup>1351</sup> In Burgund entstanden diese Ordnungen oder genauer gesagt: wurden vermehrt verfasst, ab dem frühen 15. Jahrhundert. Für diese Zeit finden wir derartige Ordnungen auch für das Deutsche Reich, hier sogar schon vereinzelt für das 13. Jahrhundert.

Seit der Zeit Karls des Kühnen veränderten sich die Hofordnungen Burgunds von Personalisten hin zu „Verhaltensordnungen“.<sup>1352</sup> Genau dies geschah zur selben Zeit auch in den Territorien des Reiches. Ein zeitlicher Verzug ist kaum auszumachen und ist mit hoher Wahrscheinlichkeit eher auf die Überlieferungslage als auf tatsächliche zeitliche Unterschiede zurückzuführen. Über das Ende des 15. Jahrhunderts hinaus können keine Aussagen getroffen werden, da das burgundische Reich, bzw. seine Herrscherfamilie aufhörte zu existieren.

Bezieht man die Fragestellung nicht nur auf Burgund gegenüber den Territorien des Heiligen Römischen Reiches, sondern weitet sie über Europa aus, so lässt sich sagen, dass an vielen Orten seit dem 12. Jahrhundert solche Texte entstanden sind, so etwa in Byzanz und England. Seit dem 13. Jahrhundert finden sie sich dann quasi in ganz Europa, vor allem in Spanien und Frankreich. In Deutschland selbst entstanden Hofordnungen in nahezu allen Territorien zeitgleich und betrachtet man die Hochphase dieser Quellengattung ab dem 16. Jahrhundert, so ging sie wohl vor allem von der Familie der brandenburgischen Herrscher aus.

#### **8. Gibt es nachweisbare Beeinflussungen zwischen den Hofordnungen?**

Ja, solche Beeinflussungen gibt es und sie sind deutlich nachvollziehbar. Bereits Krusch, der sich Ende des 19. Jahrhunderts mit der Braunschweigischen Behördenentwicklung beschäftigte und

---

<sup>1349</sup> Für den Ks.hof in Wien, s. WÜHRER & SCHEUTZ, Zu Diensten Ihrer Majestät (wie Anm. 64). Vgl. a. PARAVICINI, Europäische Hofordnungen (wie Anm. 4), S. 17 und Volker PRESS, The Imperial Court of the Habsburgs. From Maximilian I to Ferdinand III, 1493-1657, in: Ronald G. ASCH, Adolf M. BIRKE (Hg.), Princes, Patronage, and the Nobility. The Court at the Beginning of the Modern Age c. 1450-1650, Oxford 1991 (Studies of the German Historical Institute London), S. 289–312.

<sup>1350</sup> Vgl. RÖDEL, Kurmainz (wie Anm. 211), S. 299f.

<sup>1351</sup> S. PARAVICINI, Europäische Hofordnungen (wie Anm. 4), S. 19.

<sup>1352</sup> KRUSE & PARAVICINI, Die Hofordnungen (wie Anm. 84), S. 14ff.

Hartung, der zu Beginn des 20. Jahrhunderts die Behördenorganisation Österreichs erforschte, machten solche Beeinflussungen aus und wiesen sie anhand verschiedener Quellentypen nach.<sup>1353</sup>

Gerade für katholische Bistümer, die ihre Regenten durch Wahl aus anderen Territorien bekamen, ist eine solche Beeinflussung im Grunde unumgänglich, denn neben den sich in den Bistümern selber ausbildenden Traditionen gab es immer auch heimische Traditionen, die der jeweilige Bischof mitbrachte und in die Ordnungen seines neuen Hofes einfließen ließ.<sup>1354</sup>

Die hessischen Hofordnungen, die zu Beginn des 16. Jahrhunderts entstanden, waren durch die rheinischen Territorien ebenso beeinflusst wie durch die Ordnungen des Kaiserhauses in Wien.<sup>1355</sup> Zudem nachweisen lassen sich Beeinflussungen durch Württemberg<sup>1356</sup> und weitere Nachbarterritorien.<sup>1357</sup>

Insbesondere die kaiserlichen Hofordnungen übten eine große Wirkung aus und beeinflussten zahlreiche weitere Ordnungen, was vor allem daran belegt werden kann, dass sich etwa in Münchener Archiven zahlreiche Abschriften kaiserlicher Hofordnungen finden.<sup>1358</sup> Gleiches gilt für weitere, insbesondere katholische, Territorien wie Bamberg<sup>1359</sup> und Würzburg<sup>1360</sup>. Aber auch protestantische Territorien orientierten sich z. T. weiter am Kaiserhof. So wurde in Pommern in nahezu allen Ordnungen Bezug auf kaiserliche Erlasse und Reichsgesetze genommen.<sup>1361</sup> Dabei waren auch die habsburgischen Hofordnungen und der habsburgische Hof nicht ohne Beeinflussung geblieben. Insbesondere Burgund<sup>1362</sup> und Spanien<sup>1363</sup> hatten hier eine große Rolle gespielt.

Die bereits in der vorangegangenen Frage angesprochene Beeinflussung durch burgundische Hofordnungen lässt sich speziell für die beiden eng mit Burgund verbundenen Territorien Kleve<sup>1364</sup> und Jülich-Berg, später Jülich-Kleve-Berg, nachweisen.<sup>1365</sup>

<sup>1353</sup> Fritz HARTUNG, Zur Frage nach den burgundischen Einflüssen auf die Behördenorganisation in Österreich, in: Historische Zeitschrift (1921), S. 258–264, hier S. 264 und KRUSCH, Die Entwicklung (wie Anm. 1142), S. 201.

<sup>1354</sup> Dies gilt z. B. für das Ebt. Köln, dessen Bf.e zwischen dem Ende des 16. und dem Ausgang des 18. Jh.s alle aus Bayern stammten. So verwundert es nicht, dass Kammerordnungen in Bayern und in Köln nahezu gleichlautend sind, vgl. HO Nr. 38, Nr. 39 und Nr. 40 und KAUFMANN, Die „Cammer-Ordnung“ (wie Anm. 1110). Zudem orientierten sich die bayerischen HOen stark an den habsburgischen, s. HEYDENREUTER, Der landesherrliche Hofrat (wie Anm. 53), S. 45–50. Zur Würzburger Hofhaltung im 17. und 18. Jh. für die ähnliches gilt s. Erasmus KRAUS, Hofhaltungen in Würzburg 1675–1719, in: Mainfränkisches Jahrbuch für Geschichte und Kunst (1975), S. 51–81. Eine Veränderung der Formulierungen und Prioritätensetzung fällt auch in anderen Bistümern auf, s. etwa Münster, HO Nr. 117, Nr. 118, Nr. 119 und Nr. 120.

<sup>1355</sup> S. HESSE, Zwischen Reform und Beschränkung (wie Anm. 203), S. 337ff. und S. 351–358.

<sup>1356</sup> S. RÖSENER, Hofleben und Hoforganisation (wie Anm. 32), S. 162–171.

<sup>1357</sup> S. HESSE, Zwischen Reform und Beschränkung (wie Anm. 203), S. 337ff.

<sup>1358</sup> S. KRAMER, Zur Entstehung und Entwicklung (wie Anm. 51), S. 393ff. Vgl. Dausch, Zur Organisation (wie Anm. 51), S. 32.

<sup>1359</sup> S. WEBER, Bamberger Hofleben (wie Anm. 55), S. 64ff.

<sup>1360</sup> S. ZIMMERMANN, Der Hofstaat der Fürstbischöfe (wie Anm. 208), S. 31–37.

<sup>1361</sup> S. WÜST, Hof und Policy (wie Anm. 147), S. 120. Ähnliches wies Wüst auch für die HOen Ansbachs und Bayreuths nach, s. S. 121 und bezeichnete die Reichspoliceyordnungen als „Richtschnur für territoriales und höfisches Handeln“, S. 122.

<sup>1362</sup> S. WÜHRER & SCHEUTZ, Zu Diensten Ihrer Majestät (wie Anm. 64), S. 50

<sup>1363</sup> S. Jaroslava HAUSENBLASOVÁ, Ein modifiziertes Vorbild oder ein eigenes Modell? Der Aufbau des Hofes Ferdinands I. in Mitteleuropa in der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts, in: Werner PARAVICINI, Jörg WETTLAUER (Hg.), Vorbild - Austausch - Konkurrenz. Höfe und Residenzen in der gegenseitigen Wahrnehmung. 11. Symposium der Residenzen-Kommission der Akademie der Wissenschaften zu Göttingen, Wien, 20.–24. September 2008, Ostfildern 2010 (Residenzenforschung, 23), S. 363–390, hier S. 363–380.

<sup>1364</sup> S. FLINK, Die klevischen Hofordnungen (wie Anm. 40), hier S. 418.

<sup>1365</sup> S. KASTEN, Überlegungen (wie Anm. 82), S. 434 und Brigitte KASTEN, Die Hofhaltung in Jülich und Berg im 15. und beginnenden 16. Jahrhundert, in: Klaus FLINK, W. JANSSEN (Hg.), Territorium und Residenz am Niederrhein, Kleve 1993 (Klever Archiv, 14), S. 171–187, S. 171 und S. 173, insbesondere FN 11.

Auch eine Beeinflussung des brandenburgischen Hofes und seiner Ordnung durch Burgund ist wahrscheinlich, da Volker Honemann nachweisen konnte, dass der am brandenburgischen Hof tätige Ludwig von Eyb in seinem 1473 entstandenen Reisebericht die Hofordnung Karls von Burgund zitiert. Sein Vater Ludwig von Eyb der Ältere hatte 1470 an der Abfassung der brandenburgischen Hofordnung mitgewirkt.<sup>1366</sup>

Verwandschaftliche Beziehungen zwischen der Grafschaft Dannenberg und dem Fürstentum Lüneburg waren es auch, die hier zu einer gegenseitigen Beeinflussung und teilweisen Angleichung der Hofordnungen führten.<sup>1367</sup> Gleiches gilt für die Grafschaft Diepholz, die an das Herzogtum Braunschweig fiel und deren Grafen zuvor bereits braunschweigische Herzöge als Vormund hatten.<sup>1368</sup>

Einen intensiven Austausch über die Ordnungen, die am Hof notwendig und wünschenswert waren, gab es auch zwischen Brandenburg-Ansbach und Württemberg.<sup>1369</sup> Kern wies zudem nach, dass die erste von ihm edierte württembergische Hofordnung auf einer Hofordnung Philipps von Baden basierte.<sup>1370</sup> Dabei wurde der badische Hof ursprünglich durch den pfälzischen beeinflusst.<sup>1371</sup>

Neben dem kaiserlichen Hof in Wien waren es vor allem die Höfe des Markgrafen Johann von Küstrin und seines Bruders Kurfürst Joachims II. von Brandenburg, die großen Einfluss auf viele weitere Territorien und deren Hofordnungen ausübten, so konnte Hasenritter nachweisen dass die pommersche Hofordnung von 1545/51 auf der brandenburgischen Joachims II. basiert.<sup>1372</sup> Insbesondere von Johann von Küstrin wissen wir, dass er Hofordnungen für Verwandte verfasste, so etwa für seinen Vetter Albrecht im Jahr 1540.<sup>1373</sup> Ein weiteres Indiz für den enormen Einfluss der beiden Brüder und ggf. auch ihrer Schwester Elisabeth von Braunschweig-Calenberg wird augenfällig, wenn man sich den Begriff des *Hofjunkers* anschaut, der sich von diesen beiden Höfen ausgehend, über nahezu alle protestantischen Territorien verbreitete.<sup>1374</sup> Bestätigt wird dies noch durch eine Aussage, die Kurt Treusch von Buttlar in seiner Untersuchung über das Alltagsleben an deutschen Fürstenhöfen des 16. Jahrhunderts machte: „Die Höfe pflegten sich solche Hofordnungen zur Ansicht, zur Begutachtung oder Nachahmung gegenseitig zuzuschicken; daher fand ich z. B. sowohl in Dresden wie in Berlin braunschweigische Ordnungen.“<sup>1375</sup>

## 9. War es das Ziel beim Erlass einer Hofordnung diese auch wirklich durchzusetzen oder war die pure Existenz einer solchen Ordnung das eigentlich Relevante?<sup>1376</sup>

Die Tatsache, dass sich zwischen dem 16. und 19. Jahrhundert Belege finden, dass Hofangehörige aufgrund von Verstößen gegen Hofordnungen angeklagt und auch verurteilt wurden, zeigt deutlich, dass es den Urhebern dieser Ordnungen nicht nur darum ging eine schöne Ordnung als Symbol ihrer Herrschaft zu verfassen, sondern sehr wohl auch darum diese durchzusetzen.<sup>1377</sup>

<sup>1366</sup> S. HONEMANN, Hof und Hofordnung (wie Anm. 1016).

<sup>1367</sup> S. REINBOLD, Hof und Landesverwaltung (wie Anm. 55), S. 68.

<sup>1368</sup> S. Brigitte STREICH, Herrschaft, Verwaltung und höfischer Alltag in den Grafschaften Hoya und Diepholz im 16. Jh., in: Niedersächsisches Jahrbuch für Landesgeschichte (1996), S. 137–173, hier S. 140.

<sup>1369</sup> S. WÜST, Hof und Policity (wie Anm. 147), S. 132.

<sup>1370</sup> S. KERN, Deutsche Hofordnungen (wie Anm. 14), Bd. 2, S. 141f.

<sup>1371</sup> S. RÖSENER, Hofleben und Hoforganisation (wie Anm. 32), S. 162-165-171.

<sup>1372</sup> S. HASENRITTER, Die pommerschen Hofordnungen (wie Anm. 14), hier S. 181f.

<sup>1373</sup> S. MOLLWO, Markgraf Hans von Küstrin (wie Anm. 119), S. 446f.

<sup>1374</sup> S. Anhang 4.

<sup>1375</sup> TREUSCH BUTTLAR, Das tägliche Leben (wie Anm. 130), S. 2.

<sup>1376</sup> Vgl. VEC, Hofordnungen (wie Anm. 25), S. 61ff.

<sup>1377</sup> S. (Landesarchiv BW - Hauptstaatsarchiv Stuttgart), Landesarchiv BW - Hauptstaatsarchiv Stuttgart 1580 (wie Anm. 1235); (Landesarchiv BW - Hauptstaatsarchiv Stuttgart), Landesarchiv BW - Hauptstaatsarchiv Stuttgart 1563 (wie Anm. 1235); (Landesarchiv BW - Hauptstaatsarchiv Stuttgart), Landesarchiv

**10. Sind überhaupt alle diese Ordnungen, die wir als Hofordnungen bezeichnen, tatsächlich solche oder sollte man die Quellengattung nicht sinnvoller Weise aufsplitten?**

Letztlich ist diese Frage die schwierigste von allen hier gestellten, denn der Begriff ‚Hofordnung‘ ist nicht nur ein zeitgenössischer Begriff, sondern entwickelte sich im Zuge der historischen Forschung auch zur Bezeichnung eines speziellen Quellentypus.

Betrachtet man die Bezeichnung ‚Hofordnung‘ als eine zeitgenössische Begrifflichkeit, so ist es sinnvoll sie auch weiterhin zu verwenden, denn wie in Kapitel 2 gesehen, war den Zeitgenossen sehr klar, was sie als Hofordnung bezeichnet sehen wollten.

In der Forschung allerdings scheint vieles, auch wenn man sich die Edition Kerns ansieht, im Laufe der Zeit als Hofordnung typisiert worden zu sein, was im Grunde keine solche ist, daher sollte hier dringend eine Schärfung des Begriffes und der Definition vorgenommen werden.

**11. Stellen Hofordnungen einen Ausdruck des herrschenden Zeitgeistes dar?**

In der bisherigen Sicht auf Hofordnungen werden sie in einem allgemeinen überzeitlichen Rahmen gesehen und bewertet, doch ist dies richtig? Verändern sich diese Texte wirklich nicht? Oder ist es vielmehr so, dass sie sehr wohl in ihrem zeitlichen Rahmen kontextuiert sind und somit Veränderungen in Inhalt und Form unterliegen?

Aus den vorangegangenen Ausführungen und den Auswertungen der Quellen ergibt sich deutlich, dass Hofordnungen nicht über Jahrhunderte hinweg eine fest gefügte Form hatten. Sie unterlagen Wandlungen und ihre Schwerpunktsetzungen veränderten sich allmählich. Deutlich wird dies insbesondere durch die zunehmende Wichtigkeit des Gottesdienstbesuches und des christlichen Lebenswandels, der sich in den Hofordnungen des 17. Jahrhunderts nachweisen lässt.

Vieles, das in den Hofordnungen thematisiert wurde, war Ausdruck des Zeitgeistes. Insbesondere im 17. Jahrhundert sind der christliche Lebenswandel und der Besuch der Gottesdienste in fast allen Ordnungen zu finden und es lässt sich in diesen Quellen eine zunehmende Konfessionalisierung nachweisen.<sup>1378</sup>

Ab dem Ausgang des 17. Jahrhunderts nehmen zeremonielle Fragestellungen einen größeren Raum in den Hofordnungen ein. Dies zeigt, dass sie sehr wohl von den Themen ihrer Zeit beeinflusst waren und lange nicht so monolithisch, wie oft dargestellt. Insbesondere die Tatsache, dass Hofordnungen in jenen Jahrhunderten, die sich durch eine vermehrte schriftliche Fixierung von Regelwerken auszeichnen, ebenfalls vermehrt bzw. erstmalig auftreten, zeigt deutlich, dass Hofordnungen auch ein Ausdruck der herrschenden Mode waren. Več machte nachdrücklich klar, dass die Veränderungen der Hofordnungen in eine Reihe zu stellen sind mit der Trennung der Hof- von der Landesverwaltung und der Aufsplitterung der Ämter, die sich in ihnen widerspiegeln.<sup>1379</sup> Ähnlich sah dies auch Bojcov, der in der Verbreitung der Hofordnungen ab dem 15. Jahrhundert einen Ausdruck allgemeiner Tendenz der sich verändernden Hofstruktur sah und somit die frühen Hofordnungen als eine Zäsur definierte und als Antwort auf die Bedürfnisse der

---

BW - Hauptstaatsarchiv Stuttgart 1560 (wie Anm. 1235); (Landesarchiv Baden-Württemberg - Staatsarchiv Wertheim), Landesarchiv Baden-Württemberg - Staatsarchiv Wertheim 1576 (wie Anm. 1235) für das 19. Jh. lassen sich solche Belege auch noch im Württembergischen Staats- und Regierungsblatt finden, s. Königlich=Württembergisches Staats= und Regierungs=Blatt vom Jahr 1818, Stuttgart 1818 und AMTLICH (Hg.), Verhandlungen der Kammer der Standesherrn des Königreichs Württemberg im Jahr 1838, Stuttgart, Heft 3, S. 960ff.

<sup>1378</sup> S. Anhang 3 und vgl. WÜST, Hof und Policy (wie Anm. 147), S. 117f. Münch sah zudem HOen als Teil der zunehmenden Zivilisierungskampagne an, s. MÜNCH, Das Jahrhundert des Zwiespalts (wie Anm. 56), S. 90.

<sup>1379</sup> S. VEC, Hofordnungen (wie Anm. 25), S. 52f. Vgl. a. RÖDEL, Kurmainz (wie Anm. 211), S. 290-299.

Zeit.<sup>1380</sup> Ganz ähnlich hatte dies auch Werner Rösener gesehen, der Hofordnungen als einen Teil des Reformwerks deutete, das sich ab dem 15. Jahrhundert überall im Reich abzeichnete.<sup>1381</sup>

Deutliche Anklänge des jeweiligen Zeitgeistes finden sich auch in den hessischen Hofordnungen<sup>1382</sup> und das sich wandelnde Wirtschaftsverständnis der Frühen Neuzeit konnte Bünz anhand der Holstein-Gottorfschen Hofordnungen belegen.<sup>1383</sup>

So gilt für Hofordnungen letztlich die gleiche Aussage wie auch für Politische Testamente, von denen Theo Stammen schrieb: „Es ist sicher keine leere Spekulation anzunehmen, daß zwischen dieser zeitgeschichtlichen Krisenerfahrung und der politisch-theoretischen Ordnungsreflexion in den erwähnten Texten [Politische Testamente] ein integraler und konstitutiver Begründungszusammenhang besteht - eine positive Korrelation von zeitkritischem Bewußtsein einerseits und normativer politischer Ordnungsreflexion andererseits, beide eingebettet in ein umfassendes Geschichtsbild der Epoche [16. Jh].“<sup>1384</sup>

Dabei fällt auf, dass im Zusammenhang des Hofes die Säkularisierung der Ordnung längst nicht so schnell voranschritt, wie die Forschung es oft glauben machen möchten, denn noch Mitte des 18. Jahrhunderts wird die notwendige Ordnung, etwa des Karlsruher Hofes seitens des Markgrafen von Baden-Durlach, christlich begründet, da „die *ordentliche* Hofhaltung auf dem regelmäßigen Gebet, Gottesdienst und der Treue zur evangelisch-augsburgischen Konfession“ beruhe.<sup>1385</sup>

## 12. Lassen sich zeitlich, etwa durch den 30-jährigen Krieg bedingte Veränderungen an den Hofordnungen ablesen?<sup>1386</sup> (Hierzu gehört auch die Untersuchung der Mentalitätsumschwünge des 15., 16. und 18.<sup>1387</sup> Jahrhunderts)

Bereits in der vorangegangenen Frage wurde ein Teil dieser hier gestellten Frage beantwortet und dabei hat sich gezeigt, dass es eine Reihe von Inhalten in den Hofordnungen gibt, die sich auf historisch bedingte Veränderungen zurückführen lassen: So findet sich etwa in keiner Hofordnung vor dem Jahr 1517 ein Hinweis auf oder eine Anweisung für den Gottesdienst- oder Messbesuch. Erst im Zuge der Reformation und der Notwendigkeit die eigene Konfession abzugrenzen und zu schärfen wurde die Ausübung des Glaubens auch Thema in den Ordnungen des Hofes. In diesen Zusammenhang fällt auch die zunehmende Betonung der Konfessionszugehörigkeit in den Hofordnungen seit Beginn des Dreißigjährigen Krieges.<sup>1388</sup>

Auch lässt sich an den Hofordnungen ablesen, dass die These Heimanns, das 15. Jahrhundert habe unter dem Motto „Ordnung schaffen“ gestanden, tatsächlich Bestand hat. Es ist eben das 15. Jahrhundert in dem erstmalig im gesamten Reichsgebiet Hofordnungen in gehäufte Zahl auftauchen und anscheinend auch in relativ kurzen Abständen aktualisiert wurden.<sup>1389</sup>

Es ist zu beobachten, dass sich der Inhalt der Hofordnungen durchaus im Verlauf der Jahrhunderte veränderte. Enthielten sie anfänglich vor allem Personen- und Ämterverzeichnisse, so gesellten sich zu diesen zunehmend Anweisungen über die Dienstpflichten. Immer häufiger wurden einzelne Ämter aus der großen Hofordnung ausgenommen und erhielten Einzelinstruktionen und auch der zeremonielle Anteil der Texte nahm an vielen Höfen zu. Dieses Ergebnis stimmt

<sup>1380</sup> S. BOJCOV, Sitten und Verhaltensnormen (wie Anm. 73), S. 278f.

<sup>1381</sup> RÖSENER, Hofleben und Hoforganisation (wie Anm. 32), S. 171f.

<sup>1382</sup> S. HESSE, Zwischen Reform und Beschränkung (wie Anm. 203), S. 337ff.

<sup>1383</sup> S. BÜNZ, Hofwirtschaft (wie Anm. 203), S. 496.

<sup>1384</sup> STAMMEN, Fürstenspiegel als literarische Gattung (wie Anm. 943), S. 259.

<sup>1385</sup> WÜST, Hof und Policity (wie Anm. 147), S. 118.

<sup>1386</sup> Vgl. KRUEDENER, Die Rolle des Hofes (wie Anm. 3), S. 1-5.

<sup>1387</sup> Vgl. BAUER, Die höfische Gesellschaft (wie Anm. 3), S. 89-109.

<sup>1388</sup> Vgl. PLODECK, Hofstruktur und Hofzeremoniell (wie Anm. 51), S. 71.

<sup>1389</sup> HEIMANN, Europa 1500 (wie Anm. 173), S. 562. Vgl. a. BOJCOV, Sitten und Verhaltensnormen (wie Anm. 73), S. 278.

mit dem von Kramer überein, der eine solche Entwicklung für den Münchner Hof bereits Ende des 16. Jahrhunderts ausmachte.<sup>1390</sup>

### **13. Gibt es konfessionell bedingte Unterschiede in den Hofordnungen?<sup>1391</sup>**

Wie bereits in den beiden vorherigen Antworten angedeutet, gibt es eindeutige konfessionell bedingte Unterschiede zwischen den Hofordnungen. So konnte im Zuge dieser Arbeit nachgewiesen werden, dass die Betitelung der obersten Hofcharge als Hofmarschall oder Hofmeister zwar nicht nur, aber doch in weiten Teilen, konfessionsabhängig ist.<sup>1392</sup> Noch deutlicher tritt dieser Umstand bei der Bezeichnung *Hofjunker* hervor, den es de facto nur an protestantischen Höfen gab.<sup>1393</sup>

Auch die Thematik der Strafen wird je nachdem, ob es sich um ein katholisches oder ein protestantisches Territorium handelt, unterschiedlich scharf und eingehend behandelt.<sup>1394</sup>

Bei den vielen religiösen Vorschriften, die Hofordnungen enthalten, kann man sie sicherlich, ähnlich wie auch die politischen Testamente, als einen Ausdruck des Glaubensbekenntnisses des Fürsten ansehen.<sup>1395</sup> Dies gilt vor allem für die protestantischen Herrscher, die *qua* ihres Amtes auch Oberhäupter der jeweiligen Landeskirchen waren. Gerade ihnen musste es angelegen sein, dass die Angehörigen ihres Hofes einem christlichen Lebenswandel folgten und regelmäßig die Gottesdienste besuchten, denn die Höfe hatten auch Funktionen als Vorbilder, ganz im Sinne des Hausvaterprinzips.

### **14. Handelt es sich bei Hofordnungen um Finanz- oder um Zeremonialordnungen oder vielleicht um keines von beiden?**

Hofordnungen sind weder Finanz- noch Zeremonialordnungen.<sup>1396</sup> Manche Hofordnungen haben finanzielle oder besser gesagt ökonomische Inhalte, manche haben auch zeremonielle Inhalte und manche haben beide Inhalte, aber andere wiederum enthalten weder finanzielle noch zeremonielle Regeln sondern lediglich Anweisungen zum christlichen Lebenswandel und zum allgemeinen Umgang der Hofangehörigen untereinander. Hofordnungen sind demzufolge nichts anderes als ein Ausdruck der, wie ihr Name schon nahelegt, ‚Guten Ordnung‘.

### **15. Welche Bedeutung haben Hofordnungen, konstituieren sie am Ende etwa sogar den Hof?**

Carrach ging davon aus, dass Hofordnungen den Hof konstituieren und auch Ellen Widder schloss sich bei ihrer Analyse der Hofordnungen des niedersächsischen Reichskreises dieser Vorstellung an und maß diesen Quellen einen für den Hof konstitutionellen Charakter bei.<sup>1397</sup> Bezieht man zusätzlich die Tatsache mit ein, dass in manchen Hofordnungen deren strikte Geheimhaltung vorgeschrieben wurde, so lässt sich ermesen, welche Bedeutung sie hatten. Ob tatsächlich einem Hof, der keine Hofordnung hatte ein wichtiges konstitutionelles Element fehlte, lässt sich aus heutiger Perspektive nicht mehr zweifelsfrei sagen, doch gibt es durchaus Anzeichen dafür, wenn

---

<sup>1390</sup> S. KRAMER, Zur Entstehung und Entwicklung (wie Anm. 51), S. 390ff. Bünz verwies zudem auf ein verändertes Wirtschaftsverständnis, das seit dem 16. Jh. aufkam und sich an den HOen Holstein-Gottorfs ablesen läßt, s. BÜNZ, Hofwirtschaft (wie Anm. 203), S. 496.

<sup>1391</sup> Vgl. BAUER, Die höfische Gesellschaft (wie Anm. 3), S. 77-80.

<sup>1392</sup> S. Kapitel 3.2.2.1.

<sup>1393</sup> S. Kapitel 3.2.2.2.

<sup>1394</sup> S. Kapitel 3.2.5.2.

<sup>1395</sup> S. RICHTER, Fürstentestamente (wie Anm. 26), S. 344-353.

<sup>1396</sup> Vgl. RÖDEL, Kurmainz (wie Anm. 211), S. 299f. und STÖRMER, Hof und Hofordnung (wie Anm. 87), S. 374.

<sup>1397</sup> S. WIDDER, Hofordnungen im Niedersächsischen Reichskreis (wie Anm. 74), S. 492-495 und WITTER, Verschwendung und Sparsamkeit (wie Anm. 974), S. 349.

etwa in der ersten für Deutschland bekannten Hofordnung aus dem Jahr 1293 steht, dass es möglich sei den Regenten seiner Herzogswürde zu entheben, wenn er sich nicht an die Hofordnung halte, damit käme der Hofordnung letztlich Verfassungsrang zu.<sup>1398</sup>

Markgraf Johann von Küstrin begründete den Sinn von Hofordnungen hingegen ganz pragmatisch, als er 1561 schrieb, dass sie notwendig seien „*weil ein Unterschied sein müsse zwischen Fürstenhäusern und gemeinen Wirtshäusern.*“<sup>1399</sup>

---

<sup>1398</sup> S. AY, Altbayern (wie Anm. 41), S. 596 und vgl. SCHWARZKOPE, Zum höfischen Dienstrecht (wie Anm. 203), S. 422f. Auch die archivalische Lagerung der HOen könnte ein Indiz für ihren verfassungsmäßigen Rang darstellen, s. HASS, Die Hofordnung (wie Anm. 14), S. 10f., vor allem auch FN 4. Auch Willoweit sah HOen als Gesetzeswerke an, s. WILLOWEIT, Hofordnungen als Zeugnisse des Rechtsdenkens (wie Anm. 207), S. 166.

<sup>1399</sup> Zitiert nach BOEHN, Die Mode (wie Anm. 59), Bd. 1, S. 236.



---

## 4 Das Bild der Hofordnungen vom Mittelalter bis heute

Ausgehend von der Tatsache, dass es bis heute keine allgemeingültige und zufriedenstellende Definition des Begriffs Hofordnung gibt und so häufig der Anschein entsteht es würden auch Quellen dieser Gattung zugeordnet, die dort gar nicht hineingehören oder auf der anderen Seite, dass diese Quellengattung so homogen sei, dass es nicht lohne sich intensiv mit ihr zu beschäftigen, hat sich diese Arbeit unter unterschiedlichen Blickwinkeln und Vorzeichen diesen Quellen angenähert.

Nach einer Darstellung der Forschungsergebnisse der letzten Jahre und Jahrzehnte, kamen die Zeitgenossen der Hofordnungen von Hinkmar von Reims bis hin zu Carl Ernst von Malortie zu Wort. Ihre Ansichten über Hofordnungen unterschieden sich in vielen Punkten von den Aussagen und Ergebnissen der Forschung, in manchen Punkten aber ähnelten sie diesen auch.

Nach diesen eher theoretischen Überlegungen über Inhalt und Aussehen dieser Quellen wurden in Kapitel 3 insgesamt 122 sogenannte Hofordnungen einer Untersuchung unterzogen. Zuvor ist nie eine so große Zahl von Quellen Basis einer Arbeit über Hofordnungen gewesen.

Nach diesen Vorarbeiten ist es nun möglich ein Ergebnis zu präsentieren und eine Antwort auf die Frage: Was sind Hofordnungen eigentlich und was beinhalten sie, zu wagen.

---

## 4.1 Die Forschung und die Quellen

Die Hofordnungen, die ein im Grunde nicht zu definierendes und zu fassendes soziales Gebilde mit Namen ‚Hof‘ ordnen sollten, traten durch die Arbeit der Göttinger Residenzen-Kommission zeitweilig wieder in den Fokus, nachdem sie zuvor über Jahrzehnte fast vergessen worden waren. Sie galten der Forschung als eindimensionale Quellen, die in Hinsicht auf Form und Inhalt alle nahezu gleich seien. Nur wenige Forscher, wie etwa Kraak, erkannten, dass diese Quellengattung sehr vielgestaltig ist und nicht alle Ordnungen, die gemeinhin als Hofordnung betitelt werden, über einen Kamm geschoren werden können. Nicht zuletzt daher plädierte er dafür lieber von „Ordnungen am Hof“ zu sprechen denn von „Hofordnungen“.<sup>1400</sup>

Im Zuge dieser ‚Wiederentdeckung‘ der Hofordnungen entwickelte sich eine rege Diskussionsdiskussion über diese Quellengattung und verschiedene Definitionsversuche, die sich oft anscheinend unbewusst an Aussagen Seckendorffs, Mosers und Rohrs anlehnten, wie etwa die Einteilung von Brigitte Streich, entstanden.<sup>1401</sup>

Die meisten dieser Definitionen sehen in Hofordnungen schwerpunktmäßig Finanzdokumente,<sup>1402</sup> die entweder vom Herrscher, oft aber auch von den Räten und Ständen initiiert seien, um die am Hof anfallenden Kosten zu senken. Zusätzlich wird der Quellengattung zugestanden, dass sie, insbesondere bei Personalwechseln, der Organisation der Ämterstruktur diene.<sup>1403</sup>

Nur wenige, allen voran Milos Več, reihten die Hofordnungen in die Riege der obrigkeitlichen Normsetzungen ein, die vor allem ein Ausdruck der ‚Guten Ordnung‘ seien, ähnlich wie Policyordnungen, denen sie entsprechend vergleichbar seien.<sup>1404</sup>

Neben der Diskussion über den Inhalt der Hofordnungen ergab sich auch eine zusätzliche über die Autorenschaft dieser Ordnungen. Brigitte Streich, wie bereits erwähnt, sah vielfach Räte und Stände als Autoren, so dass die Hofordnung zu einer Art „Zwangsjacke“ für den Fürsten und seinen Hof mutierte.<sup>1405</sup>

Eine gänzlich andere Sicht hingegen vertraten Auge und Spiess. In weiten Teilen gehen sie, ohne auf den Text einzugehen, in die gleiche Richtung wie Johann Philipp Carrach, indem sie Hofordnungen als Ausdruck fürstlicher Herrschaftsansprüche definieren.<sup>1406</sup> Dieser Ansicht schloss sich auch Christian Hesse an, dessen, im Jahr 1999 erschienener, Aufsatz sich mit zwei hessischen Hofordnungen der Jahre 1501 und 1513 beschäftigte.<sup>1407</sup>

Klaus Flink brachte in die Diskussion eine nochmals grundsätzlich neue Sichtweise ein, der den bis zu diesem Zeitpunkt völlig vernachlässigten Begriff der frühneuzeitlichen *Oeconomie* als Erklärung und Ursache der Hofordnungen anbot.<sup>1408</sup>

---

<sup>1400</sup> KRAAK, Höfe (wie Anm. 17), S. 18.

<sup>1401</sup> S. STREICH, Die Diepholzer Hof- und Verwaltungsordnungen (wie Anm. 203), S. 497ff.

<sup>1402</sup> Brigitte Kasten, die die jülich-bergischen HOen näher untersuchte, kam zu dem Ergebnis, dass nur Futterzettel und Personallisten als Finanzdokumente und Einsparmaßnahmen anzusehen seien. Eine Einschätzung, die sich durch die hier vorgenommenen Untersuchungen bestätigt, s. KASTEN, Überlegungen (wie Anm. 82), S. 446-451.

<sup>1403</sup> Vgl. STREICH, Die Diepholzer Hof- und Verwaltungsordnungen (wie Anm. 203), S. 497ff. und STIEVERMANN, Southern German (wie Anm. 1068), S. 170. Flink etwa konnte für alle klevischen Kostlisten eine Anlassbezogenheit nachweisen, s. FLINK, Die klevischen Hofordnungen (wie Anm. 40), S. 407ff.

<sup>1404</sup> VEČ, Hofordnungen (wie Anm. 25). In diese Richtung ging aus kunsthistorischer Sicht auch MÜLLER, Das Schloß (wie Anm. 74), S. 382.

<sup>1405</sup> STREICH, Die Diepholzer Hof- und Verwaltungsordnungen (wie Anm. 203), S. 497ff.

<sup>1406</sup> AUGÉ & SPIESS, Hof und Herrscher (wie Anm. 44), S. 4 und CARRACH, Grundsätze und Anmerkungen (wie Anm. 110).

<sup>1407</sup> HESSE, Zwischen Reform und Beschränkung (wie Anm. 203).

<sup>1408</sup> FLINK, Die klevischen Hofordnungen (wie Anm. 40), S. 418.

All diese Diskussionsstränge zeigen deutlich, dass die oft kritisch angeführte Eindimensionalität der Quellengattung Hofordnung nicht gegeben ist, sonst wären die Definitionen eindeutiger und nicht so heterogen wie dargestellt.

Anhand der hier ausgewerteten Quellen lässt sich für all diese Definitionen und Begründungen auch eine entsprechende Quelle finden. Es gibt solche, die vom Herrscher selbst oder seiner nächsten Umgebung verfasst wurden, es gibt aber auch solche, wie etwa die jülich-bergischen, die von den Räten und Ständen verfasst waren. Es gibt Hofordnungen, die bereits in der Einleitung zu stehen haben, dass der Hofhalt zu teuer sei und man mit Hilfe dieser Ordnung Sparmaßnahmen festlegen wolle und Verschwendungspotential eindämmen. Es gibt aber auch genauso gut Ordnungen, die nicht im Entferntesten finanzielle bzw. ökonomische Themen ansprechen und sich stattdessen nur mit dem Lebenswandel der am Hof anwesenden Personen auseinandersetzen und es gibt auch die Ordnungen, die zeremonielle Aspekte des täglichen Lebens breit behandeln und in den Vordergrund stellen.

Dies wirft die Grundfrage Kraaks erneut auf, ob es tatsächlich Sinn macht von Hofordnungen zu sprechen oder man nicht lieber von „Ordnungen am Hof“ sprechen sollte.<sup>1409</sup>

Tatsache ist, dass all diese Ordnungen im Mittelalter und in der Frühen Neuzeit von ihren Verfassern als Hofordnungen titulierte wurden. Sie haben also bei aller Unterschiedlichkeit eine Gemeinsamkeit, die sie verbindet und letztlich zu Angehörigen einer Quellengattung macht.

---

<sup>1409</sup> KRAAK, Höfe (wie Anm. 17), S. 18.

---

## 4.2 Zusammenfassung und Ausblick

Alle Definitionen, die die Forschung im Laufe der Jahrzehnte bzgl. Hofordnungen aufstellte treffen zu und auch wieder nicht, denn all diese Definitionen beruhen zumeist auf einem nur kleinen Quellenkonvolut, das im Regelfall auch nur ein Territorium umfasst und somit beinahe immer auch nur einen Typ der Hofordnung.

Für den Raum des Heiligen Römischen Reiches Deutscher Nation ist die von Paravicini auf Basis der burgundischen Hofordnungen entwickelte Definition, die den Hofordnungen folgende Eigenschaften zuspricht: „Hofordnungen sind vom jeweiligen Herrn erlassene Bestimmungen, die feststellen, (1) welche Ämter es in seiner Haushaltung gibt, (2) wer sie innehaben soll, (3) mit welchem Gefolge beziehungsweise mit welcher Entlohnung sie zu versehen sind, (4) was zu tun ist und (5) in welcher Form dies zu geschehen hat.“<sup>1410</sup>, wie in Kapitel 3 herausgearbeitet, nicht haltbar. Letztlich keiner der angeführten Punkte trifft auf das Gros der Hofordnungen zu, die hier ausgewertet wurden. Nur die klevischen und jülich-bergischen Ordnungen, die, wie bereits mehrfach erwähnt, stark von den burgundischen beeinflusst waren, wären nach dieser Definition als Hofordnungen anzusehen.

Die deutschen Hofordnungen sind, insbesondere ab dem 16. Jahrhundert oder genauer gesagt seit der Reformation, einen anderen Weg gegangen, denn sie wurden in weiten Teilen zum schriftlich fixierten Ausdruck der Idee Löhneysens, dass: „*Es ist nichts in der Welt [gibt], dadurch ein Fürstentum nechst Gottes Segen eber in guten Wohlstand und Gedeyen kommen kann, als wenn gute Disciplin und Ordnung in Acht genommen werden*“<sup>1411</sup> und da der Hof des Fürsten gemäß dem Hausvaterprinzip als Vorbild für das ganze Land galt, musste gerade er mit Hilfe einer Hofordnung diszipliniert und geordnet werden.

Hofordnungen dienen der Organisation und Führung des höfischen Sozialsystems, sie sind, anders als dies Simon sah, nicht zwingend an „eine das System beherrschende oder zumindest leitende Person“ gerichtet, sondern viel eher richten sie sich an die niederen Hofbediensteten und sind Mittel zu deren Disziplinierung.<sup>1412</sup> Nur in den Fällen, in denen Hofordnungen aus verschiedenen Amtsordnungen bestehen, sind die Adressaten die oberen Hofchargen.

Auf der Basis des philosophischen Gedankengutes des 17. und 18. Jahrhunderts kann man, den Ausführungen Milos Več folgend, Hofordnungen als verrechtlichte Form des *Decorum*

---

<sup>1410</sup> PARAVICINI, Europäische Hofordnungen (wie Anm. 4), S. 14. S. a. die Ausführungen Wührers, der zu dieser Problematik folgendes schrieb: „Oft beinhalteten Hofordnungen Personal- und Besoldungsverzeichnisse beziehungsweise sind derartige Verzeichnisse die quellengenetische Wurzel von Hofordnungen. In Burgund hatte die Verbindung von Hofordnung und Personal- und Besoldungsverzeichnis Tradition. Quellenkundlich lassen sich solche Personalverzeichnisse als „Hofstaatsverzeichnisse“ von Hofordnungen unterscheiden, da sie im Lauf der Zeit immer häufiger von Hofordnungen entkoppelt erstellt wurden und überliefert sind. Im Gegensatz zum Begriff „Hofordnung“, der schon zeitgenössisch existierte, ist der Begriff „Hofstaatsverzeichnisse“ eine die Sache gut beschreibende, aber trotzdem von den Herausgebern der ÖZV in die Wissenschaftssprache eingeführte Wortschöpfung.“, WÜHRER & SCHEUTZ, Zu Diensten Ihrer Majestät (wie Anm. 64), S. 44. Ein solches Besoldungsverzeichnis findet sich Albrecht ECKHARDT, Die hessen-darmstädtische Zentralbeamten- und Hofdienerschaft nach dem Besoldungsbuch von 1754. Ein Beitrag zur Erforschung historischer Führungsschichten in Hessen, in: Genealogie (1973), S. 655–668.

<sup>1411</sup> Zitat nach SIMON, „Gute Policey“ (wie Anm. 25), S. 375, FN 714.

<sup>1412</sup> Vgl. *ibid.*, S. 420.

bezeichnen,<sup>1413</sup> denn dies stand als Synonym für das „*manierliche Leben*“<sup>1414</sup> und somit die „*Gute Ordnung*“.<sup>1415</sup>

Es wäre in einer weiterführenden Arbeit interessant zu sehen, ob der von Richter nachgewiesene Zusammenhang zwischen dem verstärkten Auftreten von Fürstenspiegeln und fürstlichen Testamenten als Reflexions- und Beratungsmedien in Zeiten des Umbruchs, auch für Hofordnungen gilt.<sup>1416</sup> Das hier verwendete Quellenmaterial deutet darauf hin, dass gerade in Krisenzeiten und in Zeiten, in denen große Umbrüche in der Denkweise der Menschen vor sich gingen, vermehrt Hofordnungen entstanden. Dies trifft z. B. auf das 15. Jahrhundert zu und das erstmalige massenhafte Auftreten dieser Ordnungen.<sup>1417</sup>

Eine Frage, die im Verlauf dieser Arbeit ebenfalls nicht abschließend zu klären war, ist die der Entwicklung der Quellengattung. Auch hierüber gibt es bislang unterschiedliche Ansichten, so vermutete Scholz, dass es u. U. eine „Tendenz vom ›Sparsamkeitserlaß zur ›Verhaltensmaßregel, gar zur Rangliste der Hofpersonen“ gab und sich im Verlauf des 17. Jahrhunderts „verschiedene Einzelordnungen [...] aus der allgemeinen Hofordnung herausgelöst hatten und diese gleichsam auf den Kern beschränkt wurde: die Aufforderung an das Hofgesinde, den Gottesdienst und die Predigt regelmäßig zu besuchen, Bestimmungen zur Vermeidung von Streit unter dem Hofgesinde bzw. zur Bestrafung von Übeltätern unter den Bediensteten, »Dienst und Aufwartung« der unmittelbaren persönlichen Bedienstetenschaft des Fürsten, ihr Verhalten im kurfürstlichen Gemach oder an der Tafel, wie es beispielsweise die Hofordnung des Kurfürsten Johann Georg I. von Sachsen aus dem Jahr 1637 beschreibt.“<sup>1418</sup>

Betrachtet man die Ergebnisse Wührers und Scheutz bzgl. der habsburgischen Hofordnungen, so ist dies wohl keine allgemeine Entwicklung gewesen, die überall Gültigkeit erlangte und die hier recht vollständig vorliegenden württembergischen Hofordnungen zeigen nur bedingt ein solches Bild, denn Dienst und Aufwartung sind in ihnen in späteren Jahren eher zweitrangig, vorrangig hingegen sind die Strafenkataloge, insbesondere was die Ordnungen des 19. Jahrhunderts angeht,<sup>1419</sup> wohingegen der Weg in Bayern eher in eine zunehmend zeremonialisierte Richtung wies.<sup>1420</sup>

Genau, wie Rohr und Moser, die nicht etwa begannen den Begriff der Hofordnung als solchen in Frage zu stellen, sondern die im Gegenzug von unterschiedlichen Typen von Hofordnungen sprachen, möchte auch ich schlussendlich verfahren: All diese hier vorliegenden unterschiedlichen Quellen wurden von ihren Urhebern als Hofordnungen bezeichnet,<sup>1421</sup> dies vereint sie zu einer Quellengattung.

Letztlich kann man der Einteilung Mosers in die drei Typen der Hofordnung folgen, sollte sie allerdings durch einen vierten Typ ergänzen, den Moser nicht kannte, da ihm keine Hofordnungen

<sup>1413</sup> VEC, Hofordnungen (wie Anm. 25), S. 49f.

<sup>1414</sup> Christian THOMASIIUS, Summarischer Entwurff Derer Grund-Lehren /. Die einem Studioso Juris zu wissen / und auff Universitäten zu lernen nöthig / nach welchen D. Christian Thomas. Künfftig / so GOtt will Lectiones privatissimas zu Halle / in vier verschiedenen Collegiis anzustellen gesonnen ist, Halle 1699, S. 115.

<sup>1415</sup> Dies entspricht weitgehend auch der Ansicht Willoweits, der in den HOen einen „Niederschlag der sozialen Normen“ an sich sah, s. WILLOWEIT, Hofordnungen als Zeugnisse des Rechtsdenkens (wie Anm. 207), S. 176.

<sup>1416</sup> RICHTER, Fürstentestamente (wie Anm. 26), S. 222ff.

<sup>1417</sup> Diese Ansicht vertrat auch Heinig, der allerdings im Begriff „Hofordnung“ eine „Abstraktion“ sah „der zu ein und demselben Zeitpunkt ganz unterschiedliche Inhalte sowie [...] divergente Anlässe und Folgen haben konnte [...]“; HEINIG, Theorie und Praxis (wie Anm. 73), S. 225f.

<sup>1418</sup> SCHOLZ, "und wirdett alles ordentlich vortzeichentt" (wie Anm. 90), S. 53.

<sup>1419</sup> S. vor allem HO Nr. 93 und Nr. 94.

<sup>1420</sup> S. vor allem HO Nr. 38, Nr. 39 und Nr. 40.

<sup>1421</sup> Streiten kann man sich über die klevischen, die als *Ordinantie* bezeichnet werden, was eben nicht ‚Ordnung‘ sondern ‚Verordnung‘ bedeutet und somit einen wesentlich deutlicheren rechtlichen Hintergrund nahelegt.

aus den Anfängen dieser Quellengattung vorlagen. Dieser vierte Typ ist eine Ordnung, die zusätzlich zu Anweisungen für einzelne Ämter auch noch eine Personalliste enthält, die meist gekoppelt ist mit Angaben zur Anzahl der erlaubten Pferde und Knechte.

Die Ergebnisse dieser Arbeit jedenfalls machen deutlich, dass es schlicht zu platt, zu kurz gegriffen und zum Teil sogar gänzlich falsch ist, wenn man Hofordnungen schlichtweg als Finanzdokumente bezeichnet. Das, was für den burgundischen Raum und ggf. auch für andere Länder Europas zutreffen mag, ist im Bereich des Deutschen Reiches nicht nachweisbar. Hofordnungen im Heiligen Römischen Reich Deutscher Nation waren während des gesamten Zeitraums ihres Inkraftseins ein Ausdruck der *Oeconomia* und der *Hoffpolicy* und somit ein essentieller Teil der Verfassung des ganzen Hauses.<sup>1422</sup> Selbst rein zeremoniell orientierte Werke wie das Lünigs erwähnen Hofordnungen und schreiben ihnen eine wichtige Funktion im Bereich der Ordnung und damit der Gesetze des Hofes und des Landes zu.<sup>1423</sup>

Aus diesen Ergebnissen lässt sich damit eine umfassende, wenn auch nicht kurze Definition der Quellengattung Hofordnung extrahieren:

**Die Hofordnung ist eine schriftlich fixierte Regelung für das alltägliche Leben und das Verhalten der Menschen am Hof. Sie kann Dienstanweisungen, Zeremonialvorschriften, Organisations- und Rangklassenschemata enthalten, eben-so wie Personallisten. Ihre Bedeutung und der Umgang mit ihr zeigen an, dass sie unter die Verfassungsgesetze des Territoriums bzw. des Hofes zu rechnen ist.**<sup>1424</sup>

---

<sup>1422</sup> Vgl. DUVE, Der blinde Fleck (wie Anm. 191)

<sup>1423</sup> LÜNIG, Theatrum Ceremoniale (wie Anm. 16), Bd. II, S. 1473.

<sup>1424</sup> Vgl. ZOLGER, Der Hofstaat (wie Anm. 31), S. 50.

## A.1 Verzeichnis der bearbeiteten Hofordnungen

Nr.	Jahr	Territorium <sup>1425</sup>	Herrscher	Konfession
1	1498, Februar 13 <sup>1426</sup>	Kaiserhof	Ks. Maximilian I. <sup>1427</sup>	katholisch
2	1527, Januar 1 <sup>1428</sup>	Kaiserhof	Kg. Ferdinand I. <sup>1429</sup>	katholisch
3	1529, <sup>1430</sup>	Kaiserhof	Kg. Ferdinand I.	katholisch
4	1537, Januar 1 <sup>1431</sup>	Kaiserhof	Kg. Ferdinand I.	katholisch
5	1538 <sup>1432</sup>	Kaiserhof	Kg. Ferdinand f. d. Erzherzoge Maximilian u. Ferdinand	katholisch
6	1474 <sup>1433</sup>	Pfalz	Pfgf. Friedrich I., der Siegreiche <sup>1434</sup> für seinen Sohn	katholisch
7	1526 <sup>1435</sup>	Pfalz	Pfgf. Ottheinrich <sup>1436</sup>	katholisch/ evangelisch

<sup>1425</sup> Die Sortierung richtet sich nach dem Reichsmatrikel von 1522 mit seinen Ergänzungen. Dort nicht aufgeführte Territorien wurden angehängt. Die geistlichen Territorien bilden den Abschluss.

<sup>1426</sup> Thomas FELLNER, Heinrich KRETSCHMAYR, Die österreichische Zentralverwaltung, Wien 1907, S. 6-16. Sie wird von Fellner zwar als HO bezeichnet, ist aber eigentlich eine Kanzleiordnung.

<sup>1427</sup> ULMANN, Maximilian I., römischer König, Bd. 20, in: Historische Kommission bei der Bayerischen Akademie der Wissenschaften (Hg.), Allgemeine deutsche Biographie, Leipzig 1875-1912 ND 1967-1971, S. 725-736; Hermann WIESFLECKER, Maximilian I., Bd. 16, in: Historische Kommission der Bayerischen Akademie (Hg.), Neue deutsche Biographie, Berlin 1953ff., S. 458-471.

<sup>1428</sup> FELLNER & KRETSCHMAYR, Die österreichische Zentralverwaltung (wie Anm. 1430), 1. Abt., Bd. 2, S. 100-116 und WÜHRER & SCHEUTZ, Zu Diensten Ihrer Majestät (wie Anm. 64), S. 345-363.

<sup>1429</sup> W. MAURENBRECHER, Ferdinand I., Bd. 6, in: Historische Kommission bei der Bayerischen Akademie der Wissenschaften (Hg.), Allgemeine deutsche Biographie, Leipzig 1875-1912 ND 1967-1971, S. 632-644; Adam WANDRUSZKA, Ferdinand I., Bd. 5, in: Historische Kommission der Bayerischen Akademie (Hg.), Neue deutsche Biographie, Berlin 1953ff., S. 81ff.

<sup>1430</sup> WÜHRER & SCHEUTZ, Zu Diensten Ihrer Majestät (wie Anm. 64), S. 367-374.

<sup>1431</sup> FELLNER & KRETSCHMAYR, Die österreichische Zentralverwaltung (wie Anm. 1430), 1. Abt., Bd. 2, S. 116-126 und WÜHRER & SCHEUTZ, Zu Diensten Ihrer Majestät (wie Anm. 64), S. 377-448. Zur Einschätzung dieser HO s. Andreas von MEILLER, Zur Geschichte der Obersten Hof-Ämter in Österreich, in: Heraldisch-Genealogische Zeitschrift 1 (1871), S. 6ff.; S. 14f.; S. 23f.

<sup>1432</sup> WÜHRER & SCHEUTZ, Zu Diensten Ihrer Majestät (wie Anm. 64), S. 451-467.

<sup>1433</sup> WIDDER, Der Amberger Hof (wie Anm. 1025), S. 296-305.

<sup>1434</sup> K. MENZEL, Friedrich I., Bd. 7, in: Historische Kommission bei der Bayerischen Akademie der Wissenschaften (Hg.), Allgemeine deutsche Biographie, Leipzig 1875-1912 ND 1967-1971, S. 593-603; Henny GRÜNEISEN, Friedrich I. der Siegreiche, Herzog von Bayern, Bd. 5, in: Historische Kommission der Bayerischen Akademie (Hg.), Neue deutsche Biographie, Berlin 1953ff., S. 526ff. Pfgf. Friedrich erließ diese HO für den Hof seines Sohnes in Amberg.

<sup>1435</sup> KERN, Deutsche Hofordnungen (wie Anm. 14), Bd. II, S. 162-184.

<sup>1436</sup> SALZER, Otto Heinrich, Bd. 24, in: Historische Kommission bei der Bayerischen Akademie der Wissenschaften (Hg.), Allgemeine deutsche Biographie, Leipzig 1875-1912 ND 1967-1971, S. 713-719; Andreas EDEL, Ottheinrich (eigentlich Otto Heinrich), Bd. 19, in: Historische Kommission der Bayerischen Akademie (Hg.), Neue deutsche Biographie, Berlin 1953ff., S. 655f.

8	1581 <sup>1437</sup>	Pfalz-Zweibrücken	Pfgf. Johann I. <sup>1438</sup>	lutherisch/ reformiert
9	1636 <sup>1439</sup>	Pfalz-Sulzbach	Pfgf.in Hedwig <sup>1440</sup>	k. A. <sup>1441</sup>
10	ca. 1502 <sup>1442</sup>	Sachsen	Hg. Georg der Bärtige <sup>1443</sup>	katholisch
11	1554 <sup>1444</sup>	Sachsen	Kf. August <sup>1445</sup>	lutherisch
12	1573,Sept. 19 <sup>1446</sup>	Sachsen	Kf. August	lutherisch
13	1586 <sup>1447</sup>	Sachsen	Kf. Christian I. <sup>1448</sup>	evangelisch
14	1637 <sup>1449</sup>	Sachsen	Kf. Johann Georg I. <sup>1450</sup>	lutherisch
15	1716, April 30 <sup>1451</sup>	Sachsen / Polen	Kf. Sachsen / Kg. Polen Friedrich August I. der Starke <sup>1452</sup>	katholisch

<sup>1437</sup> KERN, Deutsche Hofordnungen (wie Anm. 14), Bd. II, S. 184-199.

<sup>1438</sup> Volker PRESS, Johann I., Bd. 10, in: Historische Kommission der Bayerischen Akademie (Hg.), Neue deutsche Biographie, Berlin 1953ff., S. 513f.

<sup>1439</sup> KERN, Deutsche Hofordnungen (wie Anm. 14), Bd. II, S. 200-209.

<sup>1440</sup> 1603-1657. Hedwig geb. Hg.in von Schleswig-Holstein-Gottorp, verheiratete Pfgf.in von Sulzbach. Verheiratet mit Hg. August von Sulzbach.

<sup>1441</sup> Wahrscheinlich war sie evgl., da die Kommunion in beiderlei Gestalt in der HO erwähnt wird.

<sup>1442</sup> GOERLITZ, Staat und Stände (wie Anm. 1214), S. 491-496. Konzept mit eigenhändigen Einfügungen Hg. Georgs.

<sup>1443</sup> Heinrich Theodor FLATHE, Georg, Bd. 8, in: Historische Kommission bei der Bayerischen Akademie der Wissenschaften (Hg.), Allgemeine deutsche Biographie, Leipzig 1875-1912 ND 1967-1971, S. 684-687; Elisabeth WERL, Georg der Bärtige, Bd. 6, in: Historische Kommission der Bayerischen Akademie (Hg.), Neue deutsche Biographie, Berlin 1953ff., S. 224-227.

<sup>1444</sup> KERN, Deutsche Hofordnungen (wie Anm. 14), Bd. 2, S. 41-50.

<sup>1445</sup> KLUCKHOHN, August (wie Anm. 443); Hellmuth RÖBLER, August, Bd. 1, in: Historische Kommission der Bayerischen Akademie (Hg.), Neue deutsche Biographie, Berlin 1953ff., S. 448ff.

<sup>1446</sup> PISCHEL, Des Kurfürsten August Hofordnung (wie Anm. 14). HO Kf. August für sein Mündel Hg. Friedrich Wilhelm von Sachsen-Jena.

<sup>1447</sup> KERN, Deutsche Hofordnungen (wie Anm. 14), Bd. 2, S. 50-66.

<sup>1448</sup> Heinrich Theodor FLATHE, Christian I., Bd. 4, in: Historische Kommission bei der Bayerischen Akademie der Wissenschaften (Hg.), Allgemeine deutsche Biographie, Leipzig 1875-1912 ND 1967-1971, S. 172; Christa SCHILLE, Christian I., Bd. 3, in: Historische Kommission der Bayerischen Akademie (Hg.), Neue deutsche Biographie, Berlin 1953ff., S. 230f.

<sup>1449</sup> KERN, Deutsche Hofordnungen (wie Anm. 14), Bd. 2, S. 66-79. Teiled. in MÜLLER, Kurfürst Johann Georg der Erste (wie Anm. 119), S. 95-104.

<sup>1450</sup> Heinrich Theodor FLATHE, Johann Georg I., Kurfürst von Sachsen, Bd. 14, in: Historische Kommission bei der Bayerischen Akademie der Wissenschaften (Hg.), Allgemeine deutsche Biographie, Leipzig 1875-1912 ND 1967-1971, S. 376-381; Karlheinz BLASCHKE, Johann Georg I., Bd. 10, in: Historische Kommission der Bayerischen Akademie (Hg.), Neue deutsche Biographie, Berlin 1953ff., S. 525f. Speziell zum Hof Johann Georgs und zur vorliegenden HO s. MÜLLER, Kurfürst Johann Georg der Erste (wie Anm. 119), S. 93-104; S. 119-127 und S. 235-242.

<sup>1451</sup> LÜNIG, Theatrum Ceremoniale (wie Anm. 16), Bd. 2, S. 1509f. Lünig führt diese Ordnung unter den HOen auf, es handelt sich aber eher um ein Rangreglement.

<sup>1452</sup> Heinrich Theodor FLATHE, Friedrich August I., Bd. 7, in: Historische Kommission bei der Bayerischen Akademie der Wissenschaften (Hg.), Allgemeine deutsche Biographie, Leipzig 1875-1912 ND 1967-1971, S. 781-784; Hellmut KRETZSCHMAR, Friedrich August I., Bd. 5, in: Historische Kommission der Bayerischen Akademie (Hg.), Neue deutsche Biographie, Berlin 1953ff., S. 572f. und CZOK, Am Hofe Augusts des Starken (wie Anm. 51), vgl. a. Karl CZOK, Geschichte Sachsens, Weimar 1989.



16	1764 / 1785 <sup>1453</sup>	Sachsen / Polen	Kf. Friedrich August III. der Gerechte <sup>1454</sup>	katholisch
17	1648, Februar 1 <sup>1455</sup>	Sachsen-Gotha <sup>1456</sup>	Hg. Ernst der Fromme <sup>1457</sup>	evangelisch
18	1680 <sup>1458</sup>	Sachsen-Weißenfels	Hg. Johann Adolf I. <sup>1459</sup>	evangelisch
19	1750 <sup>1460</sup>	Sachsen-Hildburghausen	Hg. Ernst Friedrich (III.) Carl <sup>1461</sup>	k. A.
20	o. J. <sup>1462</sup>	Brandenburg	Kf. Joachim II. <sup>1463</sup>	katholisch/ evangelisch
21	1561 <sup>1464</sup>	Brandenburg-Küstrin	Mgf. Johann <sup>1465</sup>	lutherisch

<sup>1453</sup> FRIEDRICH AUGUST III. (I.) KURFÜRST VON SACHSEN, Chur-Sächsische Hof-Ordnung, vom Jahre 1764 aufs neue gedruckt, 1785, Dresden 1764 / 1785.

<sup>1454</sup> Hellmut KRETZSCHMAR, Friedrich August I., der Gerechte, Bd. 5, in: Historische Kommission der Bayerischen Akademie (Hg.), Neue deutsche Biographie, Berlin 1953ff., S. 575f.

<sup>1455</sup> MOSER, Teutsches Hof-Recht (wie Anm. 102), Bd. 1, S. 20-44.

<sup>1456</sup> Vgl. Sachsen-Gothaische Rangordnung bei Johann Christian HELLBACH, Handbuch des Rengrechts. in welchem die Literatur und Theorie nebst einem Promtuar über die praktischen Grundsätze desselben, ingleichen die neuesten vorzüglichen Rangordnungen im Anhang enthalten sind, Ansbach 1804, S. 304-310.

<sup>1457</sup> August BECK, Ernst I., Bd. 6, in: Historische Kommission bei der Bayerischen Akademie der Wissenschaften (Hg.), Allgemeine deutsche Biographie, Leipzig 1875-1912 ND 1967-1971, S. 302-308; Ulrich HEB, Ernst I. der Fromme, Bd. 4, in: Historische Kommission der Bayerischen Akademie (Hg.), Neue deutsche Biographie, Berlin 1953ff., S. 622f.; Reinhard JONSCHER, Dynastien und Territorien im Thüringer Raum (1485-1806), Bd. 3, in: Konrad SCHEURMANN, Jödis FRANK (Hg.), Neu entdeckt. Thüringen - Land der Residenzen. 2. Thüringer Landesausstellung, Schloss Sondershausen 15. Mai bis 3. Oktober 2004, Mainz 2004, S. 84-94; Ergänzende Ordnungen finden sich auch bei Johann Heinrich GELBKE, Herzog Ernst der Erste genannt der Fromme zu Gotha als Mensch und Regent. Eine historische Darstellung aus Acten und bewährten Druckschriften gezogen und mit einem Urkundenbuche, 3, Gotha 1810

<sup>1458</sup> KERN, Deutsche Hofordnungen (wie Anm. 14), Bd. 2, S. 81-83.

<sup>1459</sup> Heinrich Theodor FLATHE, Johann Adolf I., Herzog von Sachsen-Weißenfels, Bd. 14, in: Historische Kommission bei der Bayerischen Akademie der Wissenschaften (Hg.), Allgemeine deutsche Biographie, Leipzig 1875-1912 ND 1967-1971, S. 386.

<sup>1460</sup> MOSER, Teutsches Hof-Recht (wie Anm. 102), Bd. 1, S. 80-86.

<sup>1461</sup> 10.6.1727-23.9.1780. 1745-1748 unter vormundschaftlicher Regierung seiner Mutter Gf.in Caroline von Erbach-Fürstenu.

<sup>1462</sup> KERN, Deutsche Hofordnungen (wie Anm. 14), Bd. 1, S. 1-34; HASS, Die Hofordnung (wie Anm. 14). Laut Kern ist das Besondere an dieser HO, dass sie eine Ordnung der Räte enthält, da die Gründung des geheimen Rates zunächst in das Jahr 1604 datiert wurde, s. KERN, Deutsche Hofordnungen (wie Anm. 14), Bd. 1, S. VIII. Diese HO ist nicht genau datierbar, sie entstand zwischen 1535 und 1571. Vgl. Werner VOGEL, Die Entwicklung der brandenburgischen Verwaltung bis zum Regierungsantritt Friedrich Wilhelms I. (1713), Bd. 1, in: Kurt G. A. JESERICH, Hans POHL, Georg Christoph von UNRUH (Hg.), Deutsche Verwaltungsgeschichte, Stuttgart 1983 (1), S. 858-889, hier S. 866ff. und Hans SPANGENBERG, Hof- und Zentralverwaltung der Mark Brandenburg im Mittelalter, Leipzig 1908 (Veröffentlichungen des Vereins für Geschichte der Mark Brandenburg).

<sup>1463</sup> Th. HIRSCH, Joachim II. Hector, Bd. 14, in: Historische Kommission bei der Bayerischen Akademie der Wissenschaften (Hg.), Allgemeine deutsche Biographie, Leipzig 1875-1912 ND 1967-1971, S. 78-86; Johannes SCHULTZE, Joachim II., Bd. 10, in: Historische Kommission der Bayerischen Akademie (Hg.), Neue deutsche Biographie, Berlin 1953ff., S. 436ff.; NATZMER, Was hilftts (wie Anm. 1117).

<sup>1464</sup> KERN, Deutsche Hofordnungen (wie Anm. 14), Bd. 1, S. 34-82.

<sup>1465</sup> Theodor HIRSCH, Johann von Brandenburg-Küstrin, Bd. 14, in: Historische Kommission bei der Bayerischen Akademie der Wissenschaften (Hg.), Allgemeine deutsche Biographie, Leipzig 1875-1912 ND 1967-1971, S. 156-165; Johannes SCHULTZE, Johann, Bd. 10, in: Historische Kommission der Bayerischen Akademie (Hg.), Neue deutsche Biographie, Berlin 1953ff., S. 476f.; Ludwig MOLLWO, Ein fürst-

22	1512 <sup>1466</sup>	Brandenburg-Ansbach <sup>1467</sup>	Mgf. Friedrich V. d. Ä. <sup>1468</sup>	kath. /luth. Sohn
23	1562 <sup>1469</sup>	Brandenburg-Ansbach	Mgf. Georg Friedrich <sup>1470</sup>	lutherisch
24	1587 <sup>1471</sup>	Brandenburg-Ansbach-Bayreuth	Mgf. Georg Friedrich <sup>1472</sup>	lutherisch
25	1724, Januar 2 <sup>1473</sup>	Brandenburg-Ansbach	Mgf. Christiana Charlotta <sup>1474</sup>	lutherisch
26	1564, Mai 9 <sup>1475</sup>	Brandenburg-Ansbach / Preußen	Hg. Albrecht d. Ältere <sup>1476</sup>	katholisch / evangelisch
27	1575, Dezember 23 <sup>1477</sup>	Preußen	Hg. Albrecht <sup>1478</sup>	? lutherischer Onkel

licher Kapitalist im sechzehnten Jahrhundert, in: Delbrück-Festschrift. Gesammelte Aufsätze, Hans Delbrück zu seinem 60. Geburtstage, 11. Nov. 1908, dargebracht von Freunden und Schülern, Berlin 1908, S. 181–196 und MOLLWO, Markgraf Hans von Küstrin (wie Anm. 119).

<sup>1466</sup> KERN, Deutsche Hofordnungen (wie Anm. 14), Bd. II, S. 228-231.

<sup>1467</sup> Zum ansbachischen Hof jener Zeit s. Cordula NOLTE, Die markgräfliche Familie am Hof zu Berlin und Ansbach 1470-1486 - Versorgung - Wohnstrukturen - Kommunikation, in: Cordula NOLTE, Karl-Heinz SPIESS, Ralf-Gunnar WERLICH (Hg.), Principes. Dynastien und Höfe im späten Mittelalter, Stuttgart 2002 (Residenzenforschung, 14), S. 147–169. Zum Inhalt zweier früherer Ansbachischer HOen der Jahre 1470 und 1509 s. Karl Heinrich Ritter von LANG, Geschichte des Fürstentums Ansbach-Bayreuth. 1486-1557, Bd. 1, Ansbach <sup>2</sup>1911 (1) und Karl Heinrich Ritter von LANG, Neuere Geschichte des Fürstentums Baireuth. 1557-1603, Bd. 3, Nürnberg 1811 (3).

<sup>1468</sup> Theodor HIRSCH, Friedrich der Aeltere, Bd. 7, in: Historische Kommission bei der Bayerischen Akademie der Wissenschaften (Hg.), Allgemeine deutsche Biographie, Leipzig 1875-1912 ND 1967-1971, S. 480.

<sup>1469</sup> KERN, Deutsche Hofordnungen (wie Anm. 14), Bd. II, S. 232-236. Vgl. die Plassenburger Schlossordnung von 1545, wo es primär um das Öffnen und Schließen der Tore geht und um das Verhalten während der Mahlzeiten, Christian MEYER, Plassenberger Schloßordnung vom Jahre 1545, in: Hohenzollernsche Forschungen (1896), S. 169–178. S. a. SCHORNBAUM, Hofordnung (wie Anm. 14); dabei handelt es sich nicht um eine HO sondern um eine Aufstellung des Hofstaats mit Pferden und die Ausgaben, die für einzelne Bereiche angesetzt sind.

<sup>1470</sup> HAENLE, Georg Friedrich, Bd. 8, in: Historische Kommission bei der Bayerischen Akademie der Wissenschaften (Hg.), Allgemeine deutsche Biographie, Leipzig 1875-1912 ND 1967-1971, S. 614–619; Waldemar KAMPE, Georg Friedrich, Bd. 6, in: Historische Kommission der Bayerischen Akademie (Hg.), Neue deutsche Biographie, Berlin 1953ff., S. 205f.

<sup>1471</sup> KERN, Deutsche Hofordnungen (wie Anm. 14), Bd. II, S. 236-242.

<sup>1472</sup> HAENLE, Georg Friedrich (wie Anm. 1470) und KAMPE, Georg Friedrich (wie Anm. 1470).

<sup>1473</sup> MARKGRÄFIN CHRISTIANA CHARLOTTE VON BRANDENBURG, Hofordnung, Druck 1724.

<sup>1474</sup> Günther SCHUHMAN, Christiane Charlotte, Bd. 3, in: Historische Kommission der Bayerischen Akademie (Hg.), Neue deutsche Biographie, Berlin 1953ff., S. 239. Diese HO wurde während ihrer Regentschaft im Fürstentum Ansbach verfasst.

<sup>1475</sup> HEIN, Die Hofordnungen (wie Anm. 14). Vgl. FORSTREUTER, Die Hofordnungen (wie Anm. 14).

<sup>1476</sup> Karl LOHMEYER, Albrecht, Bd. 1, in: Historische Kommission bei der Bayerischen Akademie der Wissenschaften (Hg.), Allgemeine deutsche Biographie, Leipzig 1875-1912 ND 1967-1971, S. 293–310; Walther HUBATSCH, Albrecht der Ältere, Bd. 1, in: Historische Kommission der Bayerischen Akademie (Hg.), Neue deutsche Biographie, Berlin 1953ff., S. 171ff. und Karl FABER, Das Hofwesen des Herzogs Albrecht in Preußen, in: Preußische Provinzialblätter (1832), S. 454–472. Speziell zum Amt des Hauskomthurs s. FABER, Vom Amte (wie Anm. 1060).

<sup>1477</sup> KERN, Deutsche Hofordnungen (wie Anm. 14), Bd. 1, S. 96-99.

<sup>1478</sup> Karl LOHMEYER, Albrecht Friedrich, Bd. 1, in: Historische Kommission bei der Bayerischen Akademie der Wissenschaften (Hg.), Allgemeine deutsche Biographie, Leipzig 1875-1912 ND 1967-1971, S. 310–314.

28	o. J. <sup>1479</sup>	Preußen	Hg. Albrecht <sup>1480</sup>	? lutherischer Onkel
29	o. J. <sup>1481</sup>	Preußen	Hg. Albrecht <sup>1482</sup>	? lutherischer Onkel
30	1584, März 14 <sup>1483</sup>	Preußen / Brandenburg- Ansbach-Bayreuth	Hg. Georg Friedrich <sup>1484</sup>	lutherisch
31	1293 <sup>1485</sup>	Bayern	Hgg. Otto III. <sup>1486</sup> , Ludwig III., Stephan I.	katholisch
32	1294 <sup>1487</sup>	Bayern	Hgg. Otto, Ludwig, Stephan	katholisch
33	1464 <sup>1488</sup>	Bayern	Hg. Albrecht IV. d. Weise <sup>1489</sup> für Söhne Hgg. Sigmund, Albrecht, Christoph, Wolfgang	katholisch

<sup>1479</sup> KERN, Deutsche Hofordnungen (wie Anm. 14), Bd. 1, S. 82-85.

<sup>1480</sup> LOHMEYER, Albrecht Friedrich (wie Anm. 1478); HUBATSCH, Albrecht der Ältere (wie Anm. 1478) und FABER, Das Hofwesen (wie Anm. 1478).

<sup>1481</sup> Ibid., Bd. 1, S. 85-88.

<sup>1482</sup> LOHMEYER, Albrecht Friedrich (wie Anm. 1478); HUBATSCH, Albrecht der Ältere (wie Anm. 1478) und FABER, Das Hofwesen (wie Anm. 1478).

<sup>1483</sup> HEIN, Preußische Hofordnungen (wie Anm. 14), hier S. 61-68.

<sup>1484</sup> HAENLE, Georg Friedrich (wie Anm. 1474); KAMPE, Georg Friedrich (wie Anm. 1474).

<sup>1485</sup> Diese HO ist besser bekannt unter dem Namen „Vilshofener Vertrag“, ed. in Ay 1977 Altbayern (wie Anm. 41), Bd. I/2, hier S. 610-611. S. a. Friedrich Michael WITTMANN (Hg.), Monumenta Wittelsbacensia, München 1861 (Quellen und Erörterungen zur bayerischen und deutschen Geschichte, 6) und Theo HERZOG, Landshuter Urkundenbuch, Neustadt/Aisch 1959.

<sup>1486</sup> Sigmund Ritter von RIEZLER, Otto III., Herzog von Niederbayern, Bd. 24, in: Historische Kommission bei der Bayerischen Akademie der Wissenschaften (Hg.), Allgemeine deutsche Biographie, Leipzig 1875-1912 ND 1967-1971, S. 651-654; Wilhelm STÖRMER, Otto III., Bd. 19, in: Historische Kommission der Bayerischen Akademie (Hg.), Neue deutsche Biographie, Berlin 1953ff., S. 674f.

<sup>1487</sup> AY, Altbayern (wie Anm. 41), Bd. I/2, S. 611-614; NEUDEGGER, Die Hof- und Staats-Personaletats (wie Anm. 121), H. 1 / 2, hier S. 35-42. S. a. WITTMANN (Hg.), Monumenta Wittelsbacensia (wie Anm. 1489).

<sup>1488</sup> AY, Altbayern (wie Anm. 41), Bd. I/2, S. 615-616; NEUDEGGER, Die Hof- und Staats-Personaletats (wie Anm. 121), H. 1 / 2, hier S. 42-45; darauf folgt bis S. 49 ein zeitgenössisches Gutachten zu dieser HO. Laut Ay und Neudegger ist die Datierung falsch, es muss sich um das Jahr 1464 handeln.

<sup>1489</sup> Edmund Freiherr von OEFELE, Albrecht IV., Bd. 1, in: Historische Kommission bei der Bayerischen Akademie der Wissenschaften (Hg.), Allgemeine deutsche Biographie, Leipzig 1875-1912 ND 1967-1971, S. 233-234; Hans RALL, Albrecht IV., der Weise, Herzog von Bayern, Bd. 1, in: Historische Kommission der Bayerischen Akademie (Hg.), Neue deutsche Biographie, Berlin 1953ff., S. 157-158 und Maren SCHMITT, Der Münchner Hof unter Albrecht IV. (1465-1508), in: H. ZIEDEK (Hg.), Hofkultur im spätmittelalterlichen Europa. Eine Aufsatzsammlung, Würzburg 1996, S. 69-82.

34	1491 <sup>1490</sup>	Bayern-Landshut	Hg. Georg der Reiche <sup>1491</sup>	katholisch
35	1514 <sup>1492</sup>	Bayern-München	Hgg. Wilhelm IV. <sup>1493</sup> , Ludwig X. <sup>1494</sup>	katholisch
36	1589 <sup>1495</sup>	Bayern <sup>1496</sup>	Hg. Wilhelm V., der Fromme <sup>1497</sup>	katholisch
37	1597 <sup>1498</sup>	Bayern	Hg. Maximilian I. <sup>1499</sup>	katholisch
38	1769, Januar 2 <sup>1500</sup>	Bayern	Kf. Karl II. Theodor <sup>1501</sup>	katholisch
39	1794, Juni 6 <sup>1502</sup>	Pfalz-Bayern	Kf. Karl II. Theodor <sup>1503</sup>	katholisch

<sup>1490</sup> HIRSCHBERGER, Ordnung (wie Anm. 121), hier S. 66-80. Laut Hirschberger liegt diese HO in zwei Abschriften vor, dabei waren beide ursprünglich sehr unterschiedlich, die erste aber ist sehr oft geändert und ergänzt worden und wurde dadurch mit der zweiten fast identisch, so dass Hirschberger davon ausging, dass die erste die Rohfassung war, die dem Hg. vorgelegt wurde und in die er Änderungswünsche einbrachte und die zweite dann die Reinschrift darstellt. Dem Text, den er edierte liegt die zweite Abschrift zugrunde. Diese ist auch mit dem hg.lichen Siegel versehen. Die Unterschiede zwischen beiden Abschriften hat er vermerkt. Ergänzend zu dieser HO s. Georg SPITZLBERGER, Hof und Hofstaat Ludwigs X. im Zwielficht der Überlieferung, in: Iris LAUTERBACH, Klaus ENDEMANN, Christoph Luitpold FROMMEL (Hg.), Die Landshuter Stadtresidenz: Architektur und Ausstattung, München 1998, (Veröffentlichungen des Zentralinstituts für Kunstgeschichte in München, XIV), S. 9–22.

<sup>1491</sup> Sigmund Ritter von RIEZLER, Georg der Reiche, Bd. 8, in: Historische Kommission bei der Bayerischen Akademie der Wissenschaften (Hg.), Allgemeine deutsche Biographie, Leipzig 1875-1912 ND 1967-1971, S. 600–602; Sebastian HIERETH, Georg der Reiche, Herzog von Bayern-Landshut, Bd. 6, in: Historische Kommission der Bayerischen Akademie (Hg.), Neue deutsche Biographie, Berlin 1953ff., S. 199–200. Vgl. Holger ZIEDEK, Der Hof zu Landshut, in: H. ZIEDEK (Hg.), Hofkultur im spätmittelalterlichen Europa. Eine Aufsatzsammlung, Würzburg 1996, S. 53–68.

<sup>1492</sup> NEUDEGGER, Die Hof- und Staats-Personaletats (wie Anm. 121), Heft 1/2, hier S. 86-89. Leider nicht vollständig ediert, diverse Einzelverzeichnisse fehlen. Ergänzend zu dieser HO s. SPITZLBERGER, Hof und Hofstaat (wie Anm. 1494).

<sup>1493</sup> Sigmund Ritter von RIEZLER, Wilhelm IV., Herzog von Baiern, Bd. 42, in: Historische Kommission bei der Bayerischen Akademie der Wissenschaften (Hg.), Allgemeine deutsche Biographie, Leipzig 1875-1912 ND 1967-1971, S. 705–717.

<sup>1494</sup> Karl Theodor von HEIGEL, Ludwig, Herzog von Ober- und Niederbaiern, Bd. 19, in: Historische Kommission bei der Bayerischen Akademie der Wissenschaften (Hg.), Allgemeine deutsche Biographie, Leipzig 1875-1912 ND 1967-1971, S. 513–516; Johannes LASCHINGER, Ludwig X., Herzog von Ober- und Niederbayern, Bd. 15, in: Historische Kommission der Bayerischen Akademie (Hg.), Neue deutsche Biographie, Berlin 1953ff., S. 366f.

<sup>1495</sup> KERN, Deutsche Hofordnungen (wie Anm. 14), Bd. 2, S. 210-223.

<sup>1496</sup> Zum Bayerischen Hof jener Zeit s. Berndt Ph BAADER, Der bayerische Renaissancehof Herzog Wilhelms V. (1568-1579). Ein Beitrag zur Bayerischen und deutschen Kulturgeschichte des 16. Jhdts., Leipzig-Strassburg 1943 (Sammlung Heitz. Akademische Abhandlungen zur Kulturgeschichte, V 3).

<sup>1497</sup> Sigmund Ritter von RIEZLER, Wilhelm V., der Fromme, Herzog von Baiern, Bd. 42, in: Historische Kommission bei der Bayerischen Akademie der Wissenschaften (Hg.), Allgemeine deutsche Biographie, Leipzig 1875-1912 ND 1967-1971, S. 717–723.

<sup>1498</sup> KERN, Deutsche Hofordnungen (wie Anm. 14), Bd. 2, S. 223-228.

<sup>1499</sup> STIEVE, Maximilian I., Herzog, dann Kurfürst von Baiern, in: Historische Kommission bei der Bayerischen Akademie der Wissenschaften (Hg.), Allgemeine deutsche Biographie, Leipzig 1875-1912 ND 1967-1971; Dieter ALBRECHT, Maximilian I. Herzog von Bayern, Bd. 16, in: Historische Kommission der Bayerischen Akademie (Hg.), Neue deutsche Biographie, Berlin 1953ff., S. 477–480.

<sup>1500</sup> Franz Xaver Menrad (churfürstl Hofrat und Kammerfourier) von VORWALTERN, Kammerordnung 1769, Druck, München 1769.

<sup>1501</sup> MÖRZ, Aufgeklärter Absolutismus (wie Anm. 1109).

<sup>1502</sup> CARL THEODOR Churpfalzbaierische Hof- und Kammerordnung (wie Anm. 93).

<sup>1503</sup> MÖRZ, Aufgeklärter Absolutismus (wie Anm. 1109).

40	1800, Januar 2 <sup>1504</sup>	Pfalz-Bayern	Kf. Maximilian Joseph <sup>1505</sup>	katholisch
41	1479 <sup>1506</sup>	Jülich-Berg	Hg. Wilhelm (II.) IV. <sup>1507</sup>	katholisch
42	1490 <sup>1508</sup>	Jülich-Berg	Hg. Wilhelm (II.) IV. <sup>1509</sup>	katholisch
43	1534, Juni 24 <sup>1510</sup>	Jülich-Kleve-Berg	Hg. Johann III. der Friedfertige <sup>1511</sup>	via media <sup>1512</sup>
44	1564, Mai <sup>1513</sup>	Jülich-Kleve-Berg	Hg. Wilhelm (III.) V. der Reiche <sup>1514</sup>	via media <sup>1515</sup> / kath. Sohn
45	1566, Oktober 28 <sup>1516</sup>	Jülich-Kleve-Berg	Hg. Wilhelm III. (V.) der Reiche <sup>1517</sup>	s. o.
46	1448 <sup>1518</sup>	Kleve	Hg. Adolf (I.) II. <sup>1519</sup> / Johann I. <sup>1520</sup>	katholisch
47	1449 <sup>1521</sup>	Kleve	Hg. Johann I. <sup>1522</sup>	katholisch
48	1470 <sup>1523</sup>	Kleve	Hg. Johann I. <sup>1524</sup>	katholisch

<sup>1504</sup> MAXIMILIAN JOSEPH Churpfalzbaierische Hof- und Kammerordnung (wie Anm. 93).

<sup>1505</sup> Karl Theodor von HEIGEL, Maximilian Josef I., König von Baiern, Bd. 21, in: Historische Kommission bei der Bayerischen Akademie der Wissenschaften (Hg.), Allgemeine deutsche Biographie, Leipzig 1875-1912 ND 1967-1971, S. 31–39; Eberhard WEIS, Maximilian I., König von Bayern, Bd. 16, in: Historische Kommission der Bayerischen Akademie (Hg.), Neue deutsche Biographie, Berlin 1953ff., S. 487–490.

<sup>1506</sup> Brigitte KASTEN, Residenzen und Hofhaltung der Herzöge von Jülich im 15. und beginnenden 16. Jahrhundert, in: Wilhelm G. BUSSE (Hg.), Burg und Schloß als Lebensorte in Mittelalter und Renaissance, Düsseldorf 1995 (Studia Humaniora, 26), S. 35–82, hier S. 59–65 und S. 71–77.

<sup>1507</sup> Otto REDLICH, Wilhelm IV., Herzog von Jülich, Bd. 43, in: Historische Kommission bei der Bayerischen Akademie der Wissenschaften (Hg.), Allgemeine deutsche Biographie, Leipzig 1875-1912 ND 1967-1971, S. 100–106.

<sup>1508</sup> KASTEN, Residenzen (wie Anm. 1510), S. 65–70 und 77–82.

<sup>1509</sup> REDLICH, Wilhelm IV. (wie Anm. 1507).

<sup>1510</sup> LACOMBLET, Archiv für die Geschichte (wie Anm. 1253), Bd. 5, S. 103–116.

<sup>1511</sup> HARLEß, Johann III., Herzog von Cleve-Mark, Bd. 14, in: Historische Kommission bei der Bayerischen Akademie der Wissenschaften (Hg.), Allgemeine deutsche Biographie, Leipzig 1875-1912 ND 1967-1971, S. 213ff.; Wilhelm JANSSEN, Johann III. Herzog von Cleve-Mark, Bd. 10, in: Historische Kommission der Bayerischen Akademie (Hg.), Neue deutsche Biographie, Berlin 1953ff., S. 493f.

<sup>1512</sup> Diese HO entstand unter dem Einfluss von Konrad Heresbach.

<sup>1513</sup> BELOW, Quellen zur Geschichte (wie Anm. 1254), hier S. 106–113.

<sup>1514</sup> HARLEß, Wilhelm III., Bd. 43, in: Historische Kommission bei der Bayerischen Akademie der Wissenschaften (Hg.), Allgemeine deutsche Biographie, Leipzig 1875-1912 ND 1967-1971, S. 106–113.

<sup>1515</sup> Auch diese HO entstand unter dem Einfluss von Konrad Heresbach.

<sup>1516</sup> SCHOTTMÜLLER, Organisation der Centralverwaltung (wie Anm. 1254), S. 94ff.

<sup>1517</sup> HARLEß, Wilhelm III. (wie Anm. 1514).

<sup>1518</sup> FLINK & THISSEN, Die klevischen Hofordnungen (wie Anm. 40), S. 13–17.

<sup>1519</sup> HARLEß, Adolf II., Bd. 1, in: Historische Kommission bei der Bayerischen Akademie der Wissenschaften (Hg.), Allgemeine deutsche Biographie, Leipzig 1875-1912 ND 1967-1971, S. 100ff.; Henry GRÜNEISEN, Adolf I. Herzog von Cleve von der Mark, Bd. 1, in: Historische Kommission der Bayerischen Akademie (Hg.), Neue deutsche Biographie, Berlin 1953ff., S. 81f.

<sup>1520</sup> HARLEß, Johann I., Herzog von Cleve, Bd. 14, in: Historische Kommission bei der Bayerischen Akademie der Wissenschaften (Hg.), Allgemeine deutsche Biographie, Leipzig 1875-1912 ND 1967-1971, S. 208ff.; Wilhelm JANSSEN, Johann I. Herzog von Cleve, Bd. 10, in: Historische Kommission der Bayerischen Akademie (Hg.), Neue deutsche Biographie, Berlin 1953ff., S. 492f.

<sup>1521</sup> FLINK & THISSEN, Die klevischen Hofordnungen (wie Anm. 40), S. 23–26.

<sup>1522</sup> HARLEß, Johann I. (wie Anm. 1520) und JANSSEN, Johann I. (wie Anm. 1520).

<sup>1523</sup> Ibid., S. 38–43 und ILGEN, Ordnungen (wie Anm. 1131), hier S. 38–43.

<sup>1524</sup> HARLEß, Johann I. (wie Anm. 1520) und JANSSEN, Johann I. (wie Anm. 1520).

49	1471 <sup>1525</sup>	Kleve	Hg. Johann I. <sup>1526</sup>	katholisch
50	1481 <sup>1527</sup>	Kleve	Hg. Johann I. <sup>1528</sup> / Johann II. <sup>1529</sup>	katholisch
51	1489 <sup>1530</sup>	Kleve	Hg. Johann II. <sup>1531</sup>	katholisch
52	1510, April 9 <sup>1532</sup>	Braunschweig- Lüneburg- Wolfenbüttel <sup>1533</sup>	Hg. Heinrich II. d. Jüngere <sup>1534</sup>	katholisch
53	Ca. 1547- 1548 <sup>1535</sup>	Braunschweig- Lüneburg- Wolfenbüttel	Hg. Heinrich II. d. Jüngere <sup>1536</sup>	katholisch
54	um 1550 <sup>1537</sup>	Braunschweig- Lüneburg- Wolfenbüttel	Hg. Heinrich II. d. Jüngere <sup>1538</sup>	katholisch

<sup>1525</sup> FLINK & THISSEN, Die klevischen Hofordnungen (wie Anm. 40), S. 58-81.

<sup>1526</sup> HARLEß, Johann I. (wie Anm. 1520) und JANSSEN, Johann I. (wie Anm. 1520).

<sup>1527</sup> Ibid., S. 86-97.

<sup>1528</sup> HARLEß, Johann I. (wie Anm. 1520) und JANSSEN, Johann I. (wie Anm. 1520).

<sup>1529</sup> HARLEß, Johann II., Herzog von Cleve, Bd. 14, in: Historische Kommission bei der Bayerischen Akademie der Wissenschaften (Hg.), Allgemeine deutsche Biographie, Leipzig 1875-1912 ND 1967-1971, S. 210–213; Wilhelm JANSSEN, Johann II. Herzog von Kleve-Mark, Bd. 10, in: Historische Kommission der Bayerischen Akademie (Hg.), Neue deutsche Biographie, Berlin 1953ff., S. 493.

<sup>1530</sup> FLINK & THISSEN, Die klevischen Hofordnungen (wie Anm. 40), S. 124ff.; vgl. SCHOTTMÜLLER, Organisation der Centralverwaltung (wie Anm. 1254), S. 88-91. Zum klevischen Hof s. Marcus SPORN, Der Hof von Kleve unter Herzog Johann II. im Jahre 1489, in: H. ZIEDEK (Hg.), Hofkultur im spätmittelalterlichen Europa. Eine Aufsatzsammlung, Würzburg 1996, S. 137–154.

<sup>1531</sup> HARLEß, Johann II. (wie Anm. 1529) und JANSSEN, Johann II. (wie Anm. 1529).

<sup>1532</sup> WEDEKIND, Herzog Heinrichs (wie Anm. 14). Wedekind muss hier einen Fehler gemacht haben: Hg. Heinrich II., auch der Jüngere genannt, regierte zwischen 1514 und 1568. Die HO könnte nun auch von einem nicht regierenden Fürsten stammen, aber direkt in der Einleitung steht: „*In afvesen des Marschalchs schal myner gnedigen Frouwen Hovemester tor tydt dat Ampt Vorwesenn.*“ Hg. Heinrich heiratete erst 1515, seine Ehefrau kann hier also unmöglich gemeint sein oder das Datum ist falsch. Es kann aber auch nicht ggf. eine Herzoginwitwe gemeint sein, denn zum einen wäre Heinrich d. Jüngere alt genug gewesen, um selbst zu regieren und zum anderen lebte sein Vater, Heinrich der Ältere, 1510 noch. Es erhebt sich nun also die Frage, ob Wedekind beim Namen oder beim Datum irrte. Klar ist, dass diese HO keine deutliche Ähnlichkeit mit den anderen HOen aufweist, die nachweislich von Heinrich dem Jüngeren stammen, so dass die Wahrscheinlichkeit recht hoch ist, dass Wedekind beim Namen irrte und es sich eigentlich um Hg. Heinrich I., den Älteren, handelt, dessen Ehefrau Katharina von Pommern im Jahr 1526 verstarb.

<sup>1533</sup> Zu Braunschweig-Lüneburg s. MALORTIE, Beiträge zur Geschichte (wie Anm. 1036).

<sup>1534</sup> Ludwig Ferdinand SPEHR, Heinrich der Jüngere, Herzog von Braunschweig-Wolfenbüttel, Bd. 11, in: Historische Kommission bei der Bayerischen Akademie der Wissenschaften (Hg.), Allgemeine deutsche Biographie, Leipzig 1875-1912 ND 1967-1971, S. 495–500; Heinrich SCHMIDT, Heinrich der Jüngere, Bd. 8, in: Historische Kommission der Bayerischen Akademie (Hg.), Neue deutsche Biographie, Berlin 1953ff., S. 351f. oder F. SPEHR, Heinrich der Ältere, Herzog von Braunschweig-Wolfenbüttel, Bd. 11, in: Historische Kommission bei der Bayerischen Akademie der Wissenschaften (Hg.), Allgemeine deutsche Biographie, Leipzig 1875-1912 ND 1967-1971, S. 491f.; Heinrich SCHMIDT, Heinrich der Ältere, Bd. 8, in: Historische Kommission der Bayerischen Akademie (Hg.), Neue deutsche Biographie, Berlin 1953ff., S. 350.

<sup>1535</sup> KERN, Deutsche Hofordnungen (wie Anm. 14), Bd. II, S. 8-15.

<sup>1536</sup> SPEHR, Heinrich der Jüngere (wie Anm. 1538); SCHMIDT, Heinrich der Jüngere (wie Anm. 1538).

<sup>1537</sup> KERN, Deutsche Hofordnungen (wie Anm. 14), Bd. II, S. 15-22.

<sup>1538</sup> SPEHR, Heinrich der Jüngere (wie Anm. 1538); SCHMIDT, Heinrich der Jüngere (wie Anm. 1538).

55	1560, Dezember <sup>1539</sup>	Gf.t Diepholz unter Vormundschaft v. Braunschweig- Lüneburg	Wilhelm d. J. <sup>1540</sup> und Heinrich d. J. <sup>1541</sup> für unmündigen Gf. Friedrich <sup>1542</sup>	katholisch / lutherischer Sohn
56	1586, Dezember <sup>1543</sup>	Gf.t Diepholz unter Regierung v. Braunschweig- Lüneburg	Wilhelm d. Jüngere f. Ehefrau Dorothea (Wittum)	k. A.
57	1601 <sup>1544</sup>	Braunschweig- Lüneburg- Wolfenbüttel als postulierter Bf. v. Halberstadt	Hg. Heinrich Julius <sup>1545</sup>	lutherisch
58	1612, April 15 <sup>1546</sup>	Braunschweig- Lüneburg- Wolfenbüttel	Hg. Christian d. Jüngere <sup>1547</sup>	lutherisch
59	ca. 1510- 1520 <sup>1548</sup>	Braunschweig- Lüneburg-Celle <sup>1549</sup>	Hg. Heinrich d. Mittlere <sup>1550</sup>	katholisch/ lutherisch ?
60	1575 <sup>1551</sup>	Pommern-Stettin	Hg. Johann Friedrich <sup>1552</sup>	evangelisch

<sup>1539</sup> STREICH, Die Diepholzer Hof- und Verwaltungsordnungen (wie Anm. 203), S. 511f.. Die HO ist in einer allgemeinen Verwaltungsordnung enthalten, in der sich Bestimmungen für die Zeit der Unmündigkeit des Gf.en finden.

<sup>1540</sup> Paul ZIMMERMANN, Wilhelm der Jüngere, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg, Bd. 43, in: Historische Kommission bei der Bayerischen Akademie der Wissenschaften (Hg.), Allgemeine deutsche Biographie, Leipzig 1875-1912 ND 1967-1971, S. 1–4.

<sup>1541</sup> SPEHR, Heinrich der Jüngere (wie Anm. 1538); SCHMIDT, Heinrich der Jüngere (wie Anm. 1538).

<sup>1542</sup> Der spätere Friedrich IV. v. Braunschweig-Lüneburg.

<sup>1543</sup> STREICH, Die Diepholzer Hof- und Verwaltungsordnungen (wie Anm. 203), S. 515f. Auch diese HO ist Teil einer Verwaltungsordnung.

<sup>1544</sup> Postulierter Bf Halberstadt Hg Braunschweig-Lüneburg von HEINRICH JULIUS, Hofordnung, Druck 1601, Verfügbar unter <http://diglib.hab.de/drucke/1-275-4f-helmst-5s/start.htm>, Zugriff am: 27.05.2014.

<sup>1545</sup> SPEHR, Heinrich Julius (wie Anm. 444); ECKHARDT, Henrich Julius (wie Anm. 444); SCHORN-SCHÜTTE, Lutherische Konfessionalisierung (wie Anm. 468); WERNER, Zwischen Mittelalter und Neuzeit (wie Anm. 456).

<sup>1546</sup> WEDEKIND, Wedekind 1829 Herzog Christian (wie Anm. 14).

<sup>1547</sup> Ludwig Ferdinand SPEHR, Christian der Jüngere, Bd. 4, in: Historische Kommission bei der Bayerischen Akademie der Wissenschaften (Hg.), Allgemeine deutsche Biographie, Leipzig 1875-1912 ND 1967-1971, S. 677–683; Berent SCHWINEKÖPER, Christian der Jüngere, Bd. 3, in: Historische Kommission der Bayerischen Akademie (Hg.), Neue deutsche Biographie, Berlin 1953ff., S. 225f.

<sup>1548</sup> KERN, Deutsche Hofordnungen (wie Anm. 14), Bd. II, S. 1-8.

<sup>1549</sup> Zum Hof in Braunschweig-Lüneburg-Celle s. Hans Joachim von der OHE, Die Zentral- und Hofverwaltung des Fürstentums Lüneburg (Celle) und ihre Beamten. 1520-1648, Celle 1955.

<sup>1550</sup> Ludwig Ferdinand SPEHR, Heinrich der Mittlere, Herzog von Braunschweig-Lüneburg, Bd. 11, in: Historische Kommission bei der Bayerischen Akademie der Wissenschaften (Hg.), Allgemeine deutsche Biographie, Leipzig 1875-1912 ND 1967-1971, S. 492–495 und Heinrich SCHMIDT, Heinrich der Mittlere, Bd. 8, in: Historische Kommission der Bayerischen Akademie (Hg.), Neue deutsche Biographie, Berlin 1953ff., S. 350f.

<sup>1551</sup> KERN, Deutsche Hofordnungen (wie Anm. 14), Bd. 1, S. 106-155; s. a. HASENRITTER, Die pommerischen Hofordnungen (wie Anm. 14).

<sup>1552</sup> BÜLOW, Johann Friedrich von, Herzog von Pommern-Stettin, Bd. 14, in: Historische Kommission bei der Bayerischen Akademie der Wissenschaften (Hg.), Allgemeine deutsche Biographie, Leipzig 1875-1912 ND 1967-1971, S. 317–321.

61	1624 <sup>1553</sup>	Pommern-Stettin	Hg. Bogislaw XIV. <sup>1554</sup>	lutherisch
62	1524 <sup>1555</sup>	Mecklenburg <sup>1556</sup>	Hg. Albrecht VII. <sup>1557</sup>	katholisch
63	1560 <sup>1558</sup>	Mecklenburg	Hg. Johann Albrecht <sup>1559</sup>	lutherisch
64	1574 <sup>1560</sup>	Mecklenburg	Hg. Johann Albrecht <sup>1561</sup>	lutherisch
65	nach 1576 <sup>1562</sup>	Mecklenburg	Hg. Ulrich III. <sup>1563</sup>	lutherisch
66	1593 <sup>1564</sup>	Mecklenburg	Hg. Sigismund <sup>1565</sup>	lutherisch
67	1609 <sup>1566</sup>	Mecklenburg	Hg.e Adolph Friedrich I. <sup>1567</sup> und Hans Albrecht II. <sup>1568</sup>	evangelisch (?)
68	1642 <sup>1569</sup>	Mecklenburg-Schwerin	Hg. Adolf Friedrich I. <sup>1570</sup>	evangelisch
69	1692 <sup>1571</sup>	Mecklenburg-Schwerin	Hg. Friedrich Wilhelm <sup>1572</sup>	k.A.

<sup>1553</sup> KERN, Deutsche Hofordnungen (wie Anm. 14), Bd. 1, S. 156-184.

<sup>1554</sup> BÜLOW, Bogislaw XIV., Bd. 3, in: Historische Kommission bei der Bayerischen Akademie der Wissenschaften (Hg.), Allgemeine deutsche Biographie, Leipzig 1875-1912 ND 1967-1971, S. 56ff.; Roderich SCHMIDT, Bogislaw XIV., Bd. 2, in: Historische Kommission der Bayerischen Akademie (Hg.), Neue deutsche Biographie, Berlin 1953ff., S. 418f.

<sup>1555</sup> KERN, Deutsche Hofordnungen (wie Anm. 14), Bd. I, S. 185-192.

<sup>1556</sup> Zu den Höfen in Mecklenburg zwischen dem 16. und 18. Jh. s. Steffen STUTH, Höfe und Residenzen in Mecklenburg im 16. und 17. Jahrhundert, in: Mitteilungen der Residenzen-Kommission der Akademie der Wissenschaften zu Göttingen (1997), S. 51f.

<sup>1557</sup> FROMM, Albrecht VII., Bd. 1, in: Historische Kommission bei der Bayerischen Akademie der Wissenschaften (Hg.), Allgemeine deutsche Biographie, Leipzig 1875-1912 ND 1967-1971, S. 276; Heinz MAYBAUM, Albrecht VII., Bd. 1, in: Historische Kommission der Bayerischen Akademie (Hg.), Neue deutsche Biographie, Berlin 1953ff., S. 167f.

<sup>1558</sup> KERN, Deutsche Hofordnungen (wie Anm. 14), Bd. I, S. 192-208.

<sup>1559</sup> L. SCHULTZ, Johann, Bd. 14, in: Historische Kommission bei der Bayerischen Akademie der Wissenschaften (Hg.), Allgemeine deutsche Biographie, Leipzig 1875-1912 ND 1967-1971, S. 239-243; THIERFELDER, Johann Albrecht I. (wie Anm. 1281).

<sup>1560</sup> KERN, Deutsche Hofordnungen (wie Anm. 14), Bd. I, S. 217-237.

<sup>1561</sup> SCHULTZ, Johann (wie Anm. 1539) und THIERFELDER, Johann Albrecht I. (wie Anm. 1539).

<sup>1562</sup> Ibid., Bd. I, S. 238-244.

<sup>1563</sup> GROTEFEND, Ulrich III. (wie Anm. 1287), S. 225f.

<sup>1564</sup> KERN, Deutsche Hofordnungen (wie Anm. 14), Bd. I, S. 254ff. Vor der HO edierte Kern noch einen ausführlichen Burgfrieden, S. 251-254.

<sup>1565</sup> 11.11.1560-5.9.1600, jüngster Sohn von Hg. Johann Albrecht I. v. Mecklenburg. Galt als debil, sein Vormund war sein Onkel Ulrich v. Mecklenburg. Dennoch übernahm er 1592 mit Hg. Ulrich die Vormundschaft für die Söhne Johann VII. Er heiratete eine Tochter Hg. Bogislaws XIII. von Pommern.

<sup>1566</sup> Neue Sammlung (wie Anm. 120), Bd. 3, S. 1043-1053 und KERN, Deutsche Hofordnungen (wie Anm. 14), Bd. I, S. 256-261.

<sup>1567</sup> FROMM, Adolf Friedrich I. (wie Anm. 1289). Kern hängt dieser HO noch eine Kammerordnung, Trabantenordnung, Hofküchenmeisterinstruktion, Trommeterordnung, Zugordnung und Tischordnung an, da sich diese offensichtlich in der gleichen Archivakte befunden haben und zur gleichen Zeit von den beiden Hg.en erlassen wurden.

<sup>1568</sup> Hg. von Mecklenburg-Güstrow.

<sup>1569</sup> KERN, Deutsche Hofordnungen (wie Anm. 14), Bd. I, S. 274-284.

<sup>1570</sup> V FROMM, Adolf Friedrich I. (wie Anm. 1289).

<sup>1571</sup> Ibid., Bd. I, S. 284-293.

<sup>1572</sup> FROMM, Friedrich Wilhelm, Bd. 7, in: Historische Kommission bei der Bayerischen Akademie der Wissenschaften (Hg.), Allgemeine deutsche Biographie, Leipzig 1875-1912 ND 1967-1971, S. 557f.



70	1753 <sup>1573</sup>	Mecklenburg-Schwerin	Hg. Christian Ludwig <sup>1574</sup>	lutherisch
71	1654 <sup>1575</sup>	Mecklenburg-Güstrow, Admin. Ratzeburg	Hg. Gustav Adolph <sup>1576</sup>	lutherisch (?)
72	1501 <sup>1577</sup>	Hessen <sup>1578</sup>	Lgf. Wilhelm II. der Mittlere <sup>1579</sup>	katholisch
73	ca. 1513, Mai <sup>1580</sup>	Hessen	Lgf. Philipp d. Großmütige unter Vormundschaft <sup>1581</sup>	evangelisch
74	1522 <sup>1582</sup>	Hessen	Lgf. Philipp d. Großmütige <sup>1583</sup>	evangelisch
75	1570 <sup>1584</sup>	Hessen	Lgf. Wilhelm IV. <sup>1585</sup>	reformierter Vater
76	1717 <sup>1586</sup>	Hessen-Kassel-Hersfeld <sup>1587</sup>	Lgf. Karl I. <sup>1588</sup>	evangelisch
77	1752 <sup>1589</sup>	Hessen-Kassel	Lgf. Wilhelm VIII. <sup>1590</sup>	evangelischer Bruder

<sup>1573</sup> Neue Sammlung (wie Anm. 120), Bd. 3, S. 11063-1073. Aus der Regierungszeit Christian Ludwigs liegt eine ergänzende Küchenordnung aus dem Jahr 1742 vor, s. COSSEL (Hg.) (wie Anm. 1127), S. 387-391.

<sup>1574</sup> FROMM, Christian II. Ludwig, Bd. 4, in: Historische Kommission bei der Bayerischen Akademie der Wissenschaften (Hg.), Allgemeine deutsche Biographie, Leipzig 1875-1912 ND 1967-1971, S. 170f.; Heinz MAYBAUM, Christian Ludwig II., Bd. 3, in: Historische Kommission der Bayerischen Akademie (Hg.), Neue deutsche Biographie, Berlin 1953ff., S. 228f.

<sup>1575</sup> Neue Sammlung (wie Anm. 120), Bd. 3, S. 1053-1062.

<sup>1576</sup> Hg. v. Mecklenburg-Güstrow. (1633-1695), Sohn von Hg. Johann Albrecht II. Administrator des Bistums Ratzeburg (1636-1648); verheiratet mit Magdalena Sibylla von Schleswig-Holstein-Gottorf.

<sup>1577</sup> Franz GUNDLACH, Die hessischen Zentralbehörden von 1247 bis 1604, 3, Marburg 1930-1932 (Veröffentlichungen der Historischen Kommission für Hessen und Waldeck, 16), S. 22-27.

<sup>1578</sup> Weitere Ordnungen s. Christoph Ludwig KLEINSCHMIDT (Hg.), Sammlung Fürstlich Hessischer Landes-Ordnungen und Ausschreiben nebst dahin gehörigen Erläuterungs- und anderen Rescripten, Resolutionen, Abschieden, gemeinen Bescheiden und dergleichen, 8, Kassel 1767-1816.

<sup>1579</sup> REIMER, Wilhelm II., Landgraf von Hessen, Bd. 43, in: Historische Kommission bei der Bayerischen Akademie der Wissenschaften (Hg.), Allgemeine deutsche Biographie, Leipzig 1875-1912 ND 1967-1971, S. 28-31.

<sup>1580</sup> GUNDLACH, Die hessischen Zentralbehörden (wie Anm. 1581), S. 32-35.

<sup>1581</sup> FRIEDENSBURG, Philipp I. (wie Anm. 1160); WOLFF, Philipp der Großmütige (wie Anm. 1160).

<sup>1582</sup> GUNDLACH, Die hessischen Zentralbehörden (wie Anm. 1581), S. 46-52.

<sup>1583</sup> FRIEDENSBURG, Philipp I. (wie Anm. 1160); WOLFF, Philipp der Großmütige (wie Anm. 1160).

<sup>1584</sup> KERN, Deutsche Hofordnungen (wie Anm. 14), Bd. 2, S. 87-93.

<sup>1585</sup> Walther RIBBECK, Wilhelm IV., Landgraf von Hessen, Bd. 43, in: Historische Kommission bei der Bayerischen Akademie der Wissenschaften (Hg.), Allgemeine deutsche Biographie, Leipzig 1875-1912 ND 1967-1971, S. 32-39.

<sup>1586</sup> LANDGRAF ZU HESSEN-HERBFELD, Hofordnung, Druck 1717.

<sup>1587</sup> Vgl. die Hessen-Kasselsche Rangordnung bei HELLBACH (wie Anm. 1460), S. 289-303.

<sup>1588</sup> Theodor ILGEN, Karl, Bd. 15, in: Historische Kommission bei der Bayerischen Akademie der Wissenschaften (Hg.), Allgemeine deutsche Biographie, Leipzig 1875-1912 ND 1967-1971, S. 292-296; Hans PHILIPPI, Karl, Bd. 11, in: Historische Kommission der Bayerischen Akademie (Hg.), Neue deutsche Biographie, Berlin 1953ff., S. 227ff.

<sup>1589</sup> MOSER, Teutsches Hof-Recht (wie Anm. 102), S. 106-115. Die HO ist fast identisch mit der von 1717.

<sup>1590</sup> Hugo BRUNNER, Wilhelm VIII., Landgraf von Hessen-Kassel, Bd. 43, in: Historische Kommission bei der Bayerischen Akademie der Wissenschaften (Hg.), Allgemeine deutsche Biographie, Leipzig 1875-1912 ND 1967-1971, S. 60-64. Eine detaillierte Beschreibung der höfischen Verhältnisse bei seinen Nachfolgern s. Fritz WOLFF, Der Sparsame und der Verschwender? Hof und Gesellschaft in Kassel unter den Landgrafen Friedrich II. und Wilhelm IX. (1760-1803), in: Klaus MALETTKE, Chantall GRELL (Hg.),

78	ca. 1628 <sup>1591</sup>	Hessen-Darmstadt <sup>1592</sup>	Lgf. Georg II. <sup>1593</sup>	lutherisch
79	1671, Januar 25 <sup>1594</sup>	Hessen-Darmstadt	Lgf. Ludwig VI. <sup>1595</sup>	lutherischer Sohn
80	1747 <sup>1596</sup>	Hessen-Homburg	Lgf. Friedrich IV. Carl <sup>1597</sup>	reformierter Sohn
81	1478 <sup>1598</sup>	Württemberg <sup>1599</sup>	Gf. Ulrich V. (der Vielgeliebte) <sup>1600</sup>	katholisch
82	1549 <sup>1601</sup>	Württemberg	Hg. Christoph <sup>1602</sup>	katholisch/ lutherisch
83	1550 <sup>1603</sup>	Württemberg	Hg. Christoph <sup>1604</sup>	katholisch/ lutherisch

Hofgesellschaft und Höflinge an europäischen Fürstenhöfen in der Frühen Neuzeit (15. - 18. Jh.). *Société de cour et courtisans dans l'Europe de l'époque moderne (XVe – XVIIIe siècle)*, Münster-Hamburg-Berlin-London 2001 (Forschungen zur Geschichte der Neuzeit, Marburger Beiträge, 1), S. 411–420.

<sup>1591</sup> LANDGRAF GEORG II. HESSEN (wie Anm. 415). Wahrscheinlich 1628, denn aus demselben Jahr liegt eine ebenfalls gedruckte ergänzende Ordnung vor Diese Speiseordnung ist im Jahr 1634 gleichlautend nochmals erlassen worden. 1671 wurde eine neue Speiseordnung erlassen. Zudem beinhaltet die Akte einen gedruckten Burgfrieden von 1624, der gleichlautend nochmals 1627 gedruckt wurde mit äußerst drastischen Bildern, ergänzt worden ist diese Akte 1671. Die Ergänzungen bzw. Neuerungen von 1671 sind mit der zu diesem Zeitpunkt von Lgf. Ludwig neu ausgefertigten HO im Zusammenhang zu sehen.

<sup>1592</sup> Zum Darmstädtischen Hof jener Zeit s. DARMSTADT in der Zeit des Barock und Rokoko, Ausstellungskatalog, Darmstadt 1980.

<sup>1593</sup> WALTHER, Georg II., Bd. 8, in: Historische Kommission bei der Bayerischen Akademie der Wissenschaften (Hg.), *Allgemeine deutsche Biographie*, Leipzig 1875-1912 ND 1967-1971, S. 674–677; BECKER, Georg II. (wie Anm. 1294).

<sup>1594</sup> LANDGRAF LUDWIG VI. VON HESSEN-DARMSTADT (wie Anm. 979).

<sup>1595</sup> 25.1.1630-24.4.1678. Seit 1661 Lgf. von Hessen-Darmstadt. Ältester Sohn von Georg II. Enger Freund von Hg. Friedrich I. v. Sachsen-Gotha. Zu dessen Hofkultur s. Roswitha JACOBSON, *Die Gothaer Hofkultur unter Herzog Friedrich I.*, in: Jörg Jochen BERNIS, Detlef IGNASIAK (Hg.), *Frühneuzeitliche Hofkultur in Hessen und Thüringen*, Erlangen-Jena 1993, (Jenaer Studien, 1), S. 167–181. Index ADB s. <http://www.deutsche-biographie.de/sfz54752.html>

<sup>1596</sup> MOSER, *Teutsches Hof-Recht* (wie Anm. 102), Bd. 1, S. 73-79.

<sup>1597</sup> Friedrich Carl von Moser war Minister bei Friedrich IV. Karl Ludwig Wilhelm v. Hessen-Homburg und versuchte dessen Finanzen in Ordnung zu bringen. 15.4.1724-7.2.1751. Index ADB <http://www.deutsche-biographie.de/sfz17367.html>.

<sup>1598</sup> HOFACKER, *Kanzlei* (wie Anm. 1142), S. 224ff.

<sup>1599</sup> Zu Württemberg s. Ernst MARQUARDT, *Geschichte Württembergs*, Stuttgart <sup>3</sup>1985 und Sönke LORENZ, Dieter MERTENS, Volker PRESS (Hg.), *Das Haus Württemberg. Ein biographisches Lexikon*, Stuttgart 1997.

<sup>1600</sup> Eugen SCHNEIDER, Ulrich V., der Vielgeliebte, Graf von Württemberg, Bd. 39, in: Historische Kommission bei der Bayerischen Akademie der Wissenschaften (Hg.), *Allgemeine deutsche Biographie*, Leipzig 1875-1912 ND 1967-1971, S. 235ff. und Thomas FRITZ, Ulrich V. der Vielgeliebte, in: Sönke LORENZ, Dieter MERTENS, Volker PRESS (Hg.), *Das Haus Württemberg. Ein biographisches Lexikon*, Stuttgart 1997, S. 86–89.

<sup>1601</sup> KERN, *Deutsche Hofordnungen* (wie Anm. 14), Bd. 2, S. 141f.

<sup>1602</sup> P. STÄLIN, Christoph, Bd. 4, in: Historische Kommission bei der Bayerischen Akademie der Wissenschaften (Hg.), *Allgemeine deutsche Biographie*, Leipzig 1875-1912 ND 1967-1971, S. 243–250; Robert UHLAND, Christoph, Bd. 3, in: Historische Kommission der Bayerischen Akademie (Hg.), *Neue deutsche Biographie*, Berlin 1953ff., S. 248f. und Franz BRENDLE, Christoph, in: Sönke LORENZ, Dieter MERTENS, Volker PRESS (Hg.), *Das Haus Württemberg. Ein biographisches Lexikon*, Stuttgart 1997, S. 108–111.

<sup>1603</sup> KERN, *Deutsche Hofordnungen* (wie Anm. 14), Bd. 2, S. 142f.

<sup>1604</sup> P. STÄLIN, Christoph (wie Anm. 1602); UHLAND, Christoph (wie Anm. 1602) und BRENDLE, Christoph (wie Anm. 1602).

84	1611 <sup>1605</sup>	Württemberg	Hg. Johann Friedrich <sup>1606</sup>	evangelisch
85	1614 <sup>1607</sup>	Württemberg	Hg. Johann Friedrich <sup>1608</sup>	evangelisch
86	1618 <sup>1609</sup>	Württemberg	Hg. Johann Friedrich <sup>1610</sup>	lutherisch
87	1660 <sup>1611</sup>	Württemberg	Hg. Eberhard III. <sup>1612</sup>	lutherisch
88	1685 <sup>1613</sup>	Württemberg	Hg. Eberhard Ludwig <sup>1614</sup>	lutherisch
89	1696 <sup>1615</sup>	Württemberg	Hg. Eberhard Ludwig <sup>1616</sup>	lutherisch
90	1711 <sup>1617</sup>	Württemberg <sup>1618</sup>	Hg. Eberhard Ludwig <sup>1619</sup>	lutherisch
91	1794, Dezember 8 <sup>1620</sup>	Württemberg	Hg. Ludwig Eugen <sup>1621</sup>	katholischer Bruder

<sup>1605</sup> Ibid., Bd. 2, S. 143-160, FN.

<sup>1606</sup> P. STÄLIN, Johann Friedrich, Herzog von Württemberg, Bd. 14, in: Historische Kommission bei der Bayerischen Akademie der Wissenschaften (Hg.), Allgemeine deutsche Biographie, Leipzig 1875-1912 ND 1967-1971, S. 441f.; Bernd OTTNAD, Johann Friedrich, Bd. 10, in: Historische Kommission der Bayerischen Akademie (Hg.), Neue deutsche Biographie, Berlin 1953ff., S. 543f. und Axel GOTTHARD, Johann Friedrich, in: Sönke LORENZ, Dieter MERTENS, Volker PRESS (Hg.), Das Haus Württemberg. Ein biographisches Lexikon, Stuttgart 1997, S. 142–146.

<sup>1607</sup> KERN, Deutsche Hofordnungen (wie Anm. 14), Bd. 2, S. 143-160.

<sup>1608</sup> STÄLIN, Johann Friedrich (wie Anm. 1610); OTTNAD, Johann Friedrich (wie Anm. 1610).

<sup>1609</sup> KERN, Deutsche Hofordnungen (wie Anm. 14), Bd. 2, S. 143-160, FN.

<sup>1610</sup> STÄLIN, Johann Friedrich (wie Anm. 1610); OTTNAD, Johann Friedrich (wie Anm. 1610).

<sup>1611</sup> KERN, Deutsche Hofordnungen (wie Anm. 14), Bd. 2, S. 143-160, FN.

<sup>1612</sup> P. STÄLIN, Eberhard III., Bd. 5, in: Historische Kommission bei der Bayerischen Akademie der Wissenschaften (Hg.), Allgemeine deutsche Biographie, Leipzig 1875-1912 ND 1967-1971, S. 559ff.; Robert UHLAND, Eberhard III., Bd. 4, in: Historische Kommission der Bayerischen Akademie (Hg.), Neue deutsche Biographie, Berlin 1953ff., S. 236f. und Joachim FISCHER, Eberhard III., in: Sönke LORENZ, Dieter MERTENS, Volker PRESS (Hg.), Das Haus Württemberg. Ein biographisches Lexikon, Stuttgart 1997, S. 152–155.

<sup>1613</sup> KERN, Deutsche Hofordnungen (wie Anm. 14), Bd. 2, S. 143-160, FN.

<sup>1614</sup> P. STÄLIN, Eberhard Ludwig, Bd. 5, in: Historische Kommission bei der Bayerischen Akademie der Wissenschaften (Hg.), Allgemeine deutsche Biographie, Leipzig 1875-1912 ND 1967-1971, S. 561ff.; Robert UHLAND, Eberhard Ludwig, Bd. 4, in: Historische Kommission der Bayerischen Akademie (Hg.), Neue deutsche Biographie, Berlin 1953ff., S. 237f. und Dieter STIEVERMANN, Eberhard Ludwig, in: Sönke LORENZ, Dieter MERTENS, Volker PRESS (Hg.), Das Haus Württemberg. Ein biographisches Lexikon, Stuttgart 1997, S. 169–172. Hg. Eberhard Ludwig unter Vormundschaft seiner Mutter Magdalena Sibylla von Hessen-Darmstadt und seines Onkels Hg. Administrator Friedrich Carl von Württemberg-Winnental.

<sup>1615</sup> KERN, Deutsche Hofordnungen (wie Anm. 14), Bd. 2, S. 143-160, FN.

<sup>1616</sup> STÄLIN, Eberhard Ludwig (wie Anm. 1618); UHLAND, Eberhard Ludwig (wie Anm. 1618).

<sup>1617</sup> MOSER, Teutsches Hof-Recht (wie Anm. 102), Bd. 1, S. 54-73.

<sup>1618</sup> Zum württembergischen Hof im 18. Jh. s. Adrien FAUCHIER-MAGNAN, The Small German Courts in the Eighteenth Century, London 1958.

<sup>1619</sup> STÄLIN, Eberhard Ludwig (wie Anm. 1618); UHLAND, Eberhard Ludwig (wie Anm. 1618).

<sup>1620</sup> HERZOG LUDWIG EUGEN VON WÜRTTEMBERG-TECK, Hofordnung, Stuttgart 1794, Dezember 8.

<sup>1621</sup> ALBERTI, Ludwig Eugen, regierender Herzog von Württemberg, Bd. 19, in: Historische Kommission bei der Bayerischen Akademie der Wissenschaften (Hg.), Allgemeine deutsche Biographie, Leipzig 1875-1912 ND 1967-1971, S. 598f.

92	1798, 20 <sup>1622</sup>	April	Württemberg	Hg. Friedrich II. (Kg. Friedrich I.) <sup>1623</sup>	evangelisch
93	1807, 22 <sup>1624</sup>	März	Württemberg	Kg. Friedrich I. <sup>1625</sup>	evangelisch
94	1818 <sup>1626</sup>		Württemberg <sup>1627</sup>	Kg. Wilhelm I. <sup>1628</sup>	evangelischer Vater
95	1501 <sup>1629</sup>		Baden	Mgf. Christoph I. <sup>1630</sup> für seinen Sohn Philipp I.	katholisch
96	1504 <sup>1631</sup>		Baden	Mgf. Christoph I. <sup>1632</sup>	katholisch
97	1568 <sup>1633</sup>		Baden-Durlach	Mgf. Karl II. <sup>1634</sup>	lutherisch
98	1750 <sup>1635</sup>		Baden-Durlach	Mgf. Karl Friedrich <sup>1636</sup>	lutherisch

<sup>1622</sup> HG. FRIEDRICH II. VON WÜRTTEMBERG-TECK, Hofordnung, Stuttgart 1798, April 20, Verfügbar unter <http://digital.wlb-stuttgart.de/purl/bsz394219473>.

<sup>1623</sup> P. STÄLIN, Friedrich Wilhelm Karl, Bd. 8, in: Historische Kommission bei der Bayerischen Akademie der Wissenschaften (Hg.), Allgemeine deutsche Biographie, Leipzig 1875-1912 ND 1967-1971, S. 56–60; Robert UHLAND, Friedrich I., Bd. 5, in: Historische Kommission der Bayerischen Akademie (Hg.), Neue deutsche Biographie, Berlin 1953ff., S. 596ff. und Wolfram SIEMANN, Friedrich II./I., in: Sönke LORENZ, Dieter MERTENS, Volker PRESS (Hg.), Das Haus Württemberg. Ein biographisches Lexikon, Stuttgart 1997, S. 289–292.

<sup>1624</sup> KÖNIG FRIEDRICH I. VON WÜRTTEMBERG, Herzoglich-Württembergische Hof-Ordnung.

<sup>1625</sup> STÄLIN, Friedrich Wilhelm Karl (wie Anm. 1623); UHLAND, Friedrich I. (wie Anm. 1623) und SIEMANN, Friedrich II./I. (wie Anm. 1623).

<sup>1626</sup> Hofordnung König Wilhelm von Württemberg 1818, in: Das Regierungs-Blatt für das Königreich Württemberg im Auszuge. Eine Sammlung sämtlicher in den Regierungs=Blättern des Königreichs Württemberg vom Jahre 1806 an enthaltenen, noch ganz oder theilweise gültigen Gesetze, Verordnungen etc. mit erläuternden Anmerkungen und einem Haupt=Register 1840, S. 71–77.

<sup>1627</sup> Zur staatsrechtlichen Definition der kg. württembergischen HO und deren Inhalt s. Robert MOHL, Das Staatsrecht des Königreiches Württemberg. erster Theil: das Verfassungsrecht, Tübingen 1829, S. 233–236. Zum Württembergischen Hof Wilhelms I. s. SAUER, Der württembergische Hof (wie Anm. 64).

<sup>1628</sup> Eugen SCHNEIDER, Wilhelm I. Friedrich Karl, König von Württemberg, Bd. 43, in: Historische Kommission bei der Bayerischen Akademie der Wissenschaften (Hg.), Allgemeine deutsche Biographie, Leipzig 1875-1912 ND 1967-1971, S. 209–213 und Otto-Heinrich ELIAS, Wilhelm I., in: Sönke LORENZ, Dieter MERTENS, Volker PRESS (Hg.), Das Haus Württemberg. Ein biographisches Lexikon, Stuttgart 1997, S. 302–306.

<sup>1629</sup> KERN, Deutsche Hofordnungen (wie Anm. 14), Bd. 2, S. 106-110.

<sup>1630</sup> KLEINSCHMIDT (wie Anm. 1161); WIELANDT (wie Anm. 1161).

<sup>1631</sup> KERN, Deutsche Hofordnungen (wie Anm. 14), Bd. 2, S. 110-114.

<sup>1632</sup> KLEINSCHMIDT (wie Anm. 1161); WIELANDT (wie Anm. 1161).

<sup>1633</sup> Ibid., Bd. 2, S. 124-140. S. a. THAMM, Hachberger Hofordnungen (wie Anm. 14).

<sup>1634</sup> Arthur KLEINSCHMIDT, Karl II., Markgraf von Baden-Durlach, Bd. 15, in: Historische Kommission bei der Bayerischen Akademie der Wissenschaften (Hg.), Allgemeine deutsche Biographie, Leipzig 1875-1912 ND 1967-1971, S. 233–237; Hans Jürgen RIECKENBERG, Karl II., Bd. 11, in: Historische Kommission der Bayerischen Akademie (Hg.), Neue deutsche Biographie, Berlin 1953ff., S. 220–221.

<sup>1635</sup> MARKGRAF CARL FRIEDRICH VON BADEN-DURLACH, Hofordnung, Druck, Karlsruhe 1750, November 2; MOSER, Teutsches Hof-Recht (wie Anm. 102), Bd. 1, S. 86-106.

<sup>1636</sup> Friedrich von WEECH, Karl Friedrich, Großherzog von Baden, Bd. 15, in: Historische Kommission bei der Bayerischen Akademie der Wissenschaften (Hg.), Allgemeine deutsche Biographie, Leipzig 1875-1912 ND 1967-1971, S. 241–248; Klaus GERTEIS, Karl Friedrich, Bd. 11, in: Historische Kommission der Bayerischen Akademie (Hg.), Neue deutsche Biographie, Berlin 1953ff., S. 221ff.

99	1571-1588 <sup>1637</sup>	Baden-Baden	Mgf. Philipp II. <sup>1638</sup>	evangelisch/ katholisch
100	1546 <sup>1639</sup>	Anhalt-Zerbst	F. Johann IV. (II.) <sup>1640</sup>	katholisch
101	1697 <sup>1641</sup>	Anhalt-Zerbst	F. Carl Wilhelm <sup>1642</sup>	lutherisch ?
102	1735 <sup>1643</sup>	Stollberg	Gf. Christian Ernst <sup>1644</sup>	Pietist
103	1606, November 13 <sup>1645</sup>	Bentheim- Tecklenburg- Steinfurt	Gf.in Magdalena (von Neuenahr- Alpen) Witwe	reformiert
104	1601 <sup>1646</sup>	Holstein	Gf. Ernst <sup>1647</sup>	evgl. Vater
105	1511-1557 <sup>1648</sup>	Friedberg-Scheer	Truchsess Wilhelm der Ältere	k. A.
106	1570, Mai <sup>1649</sup>	Friedberg-Scheer	Gf. Christoph ?	k. A.
107	vor 1595 <sup>1650</sup>	Friedberg-Scheer	Truchsess Christoph von Waldburg	katholisch
108	um 1632 <sup>1651</sup>	Friedberg-Scheer	Gf. Wilhelm Heinrich ?	k. A.

<sup>1637</sup> KERN, Deutsche Hofordnungen (wie Anm. 14), Bd. 2, S. 114-124. Die Herkunft dieser HO ist nicht geklärt. Sie basiert wohl auf einer württembergischen HO und stammt aus der Philipps II. von Baden-Baden, da, wie Kern ausführt, sie die katholische Konfession betrifft und dies träfe nur auf Philipp II. zu.

<sup>1638</sup> Albert KRIEGER, Philipp II., Markgraf von Baden-Baden, Bd. 25, in: Historische Kommission bei der Bayerischen Akademie der Wissenschaften (Hg.), Allgemeine deutsche Biographie, Leipzig 1875-1912 ND 1967-1971, S. 759ff. Obwohl erst 1559 geboren, wurde er nach dem Tod des Vaters, 1569, bereits 1571 für volljährig erklärt.

<sup>1639</sup> KERN, Deutsche Hofordnungen (wie Anm. 14), Bd. 2, S. 23-26.

<sup>1640</sup> Index ADB <http://www.deutsche-biographie.de/sfz57213.html>.

<sup>1641</sup> CARL WILHELM FÜRST VON ANHALT, Hofordnung, Druck, Zerbst Ostern 1697, Verfügbar unter [http://digital.slub-dresden.de/fileadmin/data/366349732/366349732\\_tif/jpegs/366349732.pdf](http://digital.slub-dresden.de/fileadmin/data/366349732/366349732_tif/jpegs/366349732.pdf), Zugriff am: 27.08.2014.

<sup>1642</sup> SIEBIGK, Karl Wilhelm, Fürst von Anhalt-Zerbst, Bd. 15, in: Historische Kommission bei der Bayerischen Akademie der Wissenschaften (Hg.), Allgemeine deutsche Biographie, Leipzig 1875-1912 ND 1967-1971, S. 226f.

<sup>1643</sup> MOSER, Teutsches Hof-Recht (wie Anm. 102), Bd. 1, S. 122-192.

<sup>1644</sup> Eduard JACOBS, Stolberg-Wernigerode, Christian Ernst, Bd. 36, in: Historische Kommission bei der Bayerischen Akademie der Wissenschaften (Hg.), Allgemeine deutsche Biographie, Leipzig 1875-1912 ND 1967-1971, S. 381-386.

<sup>1645</sup> Heinrich VOORT, 'Damit ein jeder wissen möge, wessen er sich zu verhalten'. die Hofordnung der Gräfinwitwe Magdalena zu Bentheim für Haus Altena in Schüttorf, in: Bentheimer Jahrbuch 2006; Jg. 2006 (2005), S. 143-161, hier S. 152-161.

<sup>1646</sup> ERNST GRAF ZU HOLSTEIN (Schaumburg-Lippe), Hofordnung 1601. An dieser Stelle möchte ich mich bei Prof. Dr. G. Schormann bedanken, der mir die Transkription dieser HO zur Verfügung gestellt hat.

<sup>1647</sup> Index ADB <http://www.deutsche-biographie.de/sfz69751.html>.

<sup>1648</sup> KRETZSCHMAR, Die "alt hofordnung" (wie Anm. 1006).

<sup>1649</sup> Birgit KIRCHMAIER, Volker TRUGENBERGER, Waldburgische Hofordnungen aus der Grafschaft Friedberg-Scheer, in: Holger KRUSE, Werner PARAVICINI (Hg.), Höfe und Hofordnungen 1200 - 1600. 5. Symposium der Residenzen-Kommission der Akademie der Wissenschaften in Göttingen Sigmaringen, 5. bis 8. Oktober 1996, Sigmaringen 1999 (Symposium der Residenzen-Kommission der Akademie der Wissenschaften in Göttingen, 5), S. 519-553, hier S. 525-529.

<sup>1650</sup> Ibid., hier S. 529-541.

<sup>1651</sup> Ibid., hier S. 541-551.

109	1561-1563 <sup>1652</sup>	Hanau-Münzenberg <sup>1653</sup>	Gf. Philipp Ludwig I. <sup>1654</sup> unter Vormundschaft	k. A.
110	um 1630 <sup>1655</sup>	Liechtenstein	Fst. Gundaker (?)	katholisch
111	um 1630/35 <sup>1656</sup>	Liechtenstein	Fst. Gundaker	katholisch
112	ca. 1440 <sup>1657</sup>	Köln	Eb. Dietrich von Moers <sup>1658</sup>	katholisch
113	1469, Mai 24 <sup>1659</sup>	Köln	Eb. Ruprecht von der Pfalz <sup>1660</sup>	katholisch
114	ca. 1495 <sup>1661</sup>	Würzburg <sup>1662</sup>	Fb. Lorenz von Bibra <sup>1663</sup>	katholisch
115	1611, Juni 14 <sup>1664</sup>	Augsburg	Bf. Heinrich V. von Knöringen <sup>1665</sup>	katholisch

<sup>1652</sup> KERN, Deutsche Hofordnungen (wie Anm. 14), Bd. 2, S. 94-105.

<sup>1653</sup> S. Uta LÖWENSTEIN, "Daß sie sich uf iren Withumbssitz begeben und sich sonst anderer der Herrschafften Sachen und Handlungen nicht unternehmen ...". Hofhaltungen fürstlicher Frauen und Witwen in der frühen Neuzeit, in: Jörg Jochen BERNS, Detlef IGNASIAK (Hg.), Frühneuzeitliche Hofkultur in Hessen und Thüringen, Erlangen-Jena 1993 (Jenaer Studien, 1), S. 115-142.

<sup>1654</sup> 21.11.1553-4.2.1580. Index ADB <http://www.deutsche-biographie.de/sfz38529.html>.

<sup>1655</sup> Thomas WINKELBAUER, Gundaker von Liechtenstein als Grundherr in Niederösterreich und Mähren. Normative Quellen zur Verwaltung und Bewirtschaftung eines Herrschaftskomplexes und zur Reglementierung des Lebens der Untertanen durch einen adeligen Grundherrn sowie zur Organisation des Hofstaats und der Kanzlei eines "Neufürsten" in der ersten Hälfte des 17. Jahrhunderts, Wien-Köln-Weimar 2008 (Fontes Rerum Austriacarum. Österreichische Geschichtsquellen. Dritte Abteilung Fontes Iuris, 19), S. 467ff.

<sup>1656</sup> Ibid., S. 473-477.

<sup>1657</sup> JANSSEN, Beobachtungen (wie Anm. 34), hier S. 128-131.

<sup>1658</sup> Hermann CARDAUNS, Dietrich II., Bd. 5, in: Historische Kommission bei der Bayerischen Akademie der Wissenschaften (Hg.), Allgemeine deutsche Biographie, Leipzig 1875-1912 ND 1967-1971, S. 179-182; Erich WISPLINGHOFF, Hugo ALTMANN, Dietrich II. Graf von Mörs, Bd. 3, in: Historische Kommission der Bayerischen Akademie (Hg.), Neue deutsche Biographie, Berlin 1953ff., S. 677f.

<sup>1659</sup> WALTER, Das alte Erzstift (wie Anm. 1111), S. 405-416. Wilhelm Janssen zog die Bezeichnung HO für dieses Dokument in Zweifel und bezeichnete es stattdessen als „Regimentsordnung“, s. JANSSEN, Beobachtungen (wie Anm. 34), S. 104. Zudem zog Janssen in Zweifel, ob diese Ordnung jemals umgesetzt wurde. In jedem Fall entstand sie auf Druck der Räte, s. MILTZER, Die kurkölnischen Hofordnungen (wie Anm. 87), S. 303-309.

<sup>1660</sup> Adolf ULRICH, Ruprecht, Pfalzgraf, Bd. 29, in: Historische Kommission bei der Bayerischen Akademie der Wissenschaften (Hg.), Allgemeine deutsche Biographie, Leipzig 1875-1912 ND 1967-1971, S. 729f.; Manfred GROTEN, Ruprecht von der Pfalz, Bd. 22, in: Historische Kommission der Bayerischen Akademie (Hg.), Neue deutsche Biographie, Berlin 1953ff., S. 286f.

<sup>1661</sup> MELZER, Die älteste überlieferte Hofordnung (wie Anm. 1003), hier S. 126-152.

<sup>1662</sup> Buchinger hat in seiner Biographie über Julius Echter von Mespelbrunn dessen 1614 entstandene HO paraphrasiert wiedergegeben und dabei darauf hingewiesen, dass sie nur eine Bekräftigung einer älteren HO von Bf. Friedrich von Wirsberg ist, s. Joh. Nep. BUCHINGER, Julius Echter von Mespelbrunn. Bischof von Würzburg und Herzog von Franken, Würzburg 1843, S. 208-213.

<sup>1663</sup> GÖBL, Lorenz von Bibra, Bd. 19, in: Historische Kommission bei der Bayerischen Akademie der Wissenschaften (Hg.), Allgemeine deutsche Biographie, Leipzig 1875-1912 ND 1967-1971, S. 174-178; Alfred WENDEHORST, Lorenz von Bibra, Bd. 15, in: Historische Kommission der Bayerischen Akademie (Hg.), Neue deutsche Biographie, Berlin 1953ff., S. 169f.

<sup>1664</sup> SPINDLER, Hofordnung des Bischofs von Augsburg (wie Anm. 14), hier S. 3-22.

<sup>1665</sup> STEICHELE, Heinrich von Knöringen, Bd. 11, in: Historische Kommission bei der Bayerischen Akademie der Wissenschaften (Hg.), Allgemeine deutsche Biographie, Leipzig 1875-1912 ND 1967-1971, S. 451ff.; Friedrich ZOEPFL, Heinrich V. von Knöringen, Bd. 8, in: Historische Kommission der Bayerischen Akademie (Hg.), Neue deutsche Biographie, Berlin 1953ff., S. 337f.

116	1696, September 26 <sup>1666</sup>	Paderborn	Fstbf. Hermann Werner von Wolff- Metternich zur Gracht	katholisch
117	1536, Oktober 1 <sup>1667</sup>	Münster	Bf. Franz (von Waldeck) <sup>1668</sup>	katholisch
118	1547, Februar 13 <sup>1669</sup>	Münster	Bf. Franz (von Waldeck) <sup>1670</sup>	katholisch
119	1573, November 15 <sup>1671</sup>	Münster	Bf. Johann (IV. Gf. von Hoya) <sup>1672</sup>	katholisch
120	1580 <sup>1673</sup>	Münster	Johann Wilhelm von Jülich-Kleve-Berg <sup>1674</sup>	katholisch
121	o. J. (1554- 1592) <sup>1675</sup>	Ratzeburg	Hg. Christoph von Mecklenburg, Administrator Bistum Ratzeburg <sup>1676</sup>	lutherischer Bruder
122	1499 <sup>1677</sup>	Deutschorden, Hochmeister	Hg. Friedrich <sup>1678</sup>	katholisch

<sup>1666</sup> FÜRSTBISCHOF HERMANN WERNER VON WOLFF-METTERNICH ZUR GRACHT, Fürstliche Paderbornische Hoff-Ordnung, Neuhaus 1696, September 26.

<sup>1667</sup> LÜDICKE, Vier Münstersche Hofordnungen (wie Anm. 14), S. 138-144.

<sup>1668</sup> SAUER, Franz von Waldeck, Bd. 7, in: Historische Kommission bei der Bayerischen Akademie der Wissenschaften (Hg.), Allgemeine deutsche Biographie, Leipzig 1875-1912 ND 1967-1971, S. 290ff.

<sup>1669</sup> LÜDICKE, Vier Münstersche Hofordnungen (wie Anm. 14), S. 144-151.

<sup>1670</sup> SAUER, Franz von Waldeck (wie Anm. 1668).

<sup>1671</sup> LÜDICKE, Vier Münstersche Hofordnungen (wie Anm. 14).

<sup>1672</sup> DETMER, Johann, Graf von Hoya, Bd. 14, in: Historische Kommission bei der Bayerischen Akademie der Wissenschaften (Hg.), Allgemeine deutsche Biographie, Leipzig 1875-1912 ND 1967-1971, S. 246-250 und S. 278; Wolfgang SEEGRÜN, Johann IV. Graf von Hoya, Bd. 10, in: Historische Kommission der Bayerischen Akademie (Hg.), Neue deutsche Biographie, Berlin 1953ff., S. 509.

<sup>1673</sup> LÜDICKE, Vier Münstersche Hofordnungen (wie Anm. 14), S. 151-162, FN.

<sup>1674</sup> Mit elf Jahren zum jüngsten Bf. von Münster gewählt. Ab 1580 Administrator des Bistums, dankte 1585 zu Gunsten Ernst von Bayern ab, war danach Hg. von Jülich-Kleve-Berg (1592-1609). STIEVE, Johann Wilhelm, Herzog von Jülich-Cleve, in: Historische Kommission bei der Bayerischen Akademie der Wissenschaften (Hg.), Allgemeine deutsche Biographie, Leipzig 1875-1912 ND 1967-1971; Manfred WOLF, Johann Wilhelm von der Mark, Bd. 10, in: Historische Kommission der Bayerischen Akademie (Hg.), Neue deutsche Biographie, Berlin 1953ff., S. 491f.

<sup>1675</sup> KERN, Deutsche Hofordnungen (wie Anm. 14), Bd. 1, S. 246-251.

<sup>1676</sup> FROMM, Christoph, Bd. 4, in: Historische Kommission bei der Bayerischen Akademie der Wissenschaften (Hg.), Allgemeine deutsche Biographie, Leipzig 1875-1912 ND 1967-1971, S. 240f.; Heinz MAYBAUM, Christoph, Herzog zu Mecklenburg, Bd. 3, in: Historische Kommission der Bayerischen Akademie (Hg.), Neue deutsche Biographie, Berlin 1953ff., S. 247.

<sup>1677</sup> FORSTREUTER, Die Hofordnungen (wie Anm. 14).

<sup>1678</sup> Kurt FORSTREUTER, Friedrich, Herzog von Sachsen, Bd. 5, in: Historische Kommission der Bayerischen Akademie (Hg.), Neue deutsche Biographie, Berlin 1953ff., S. 526.

## A. 2 Verfasser und Intention der Hofordnungen

HO	Verfasser	Intention
1	Kg.	<i>zu Trost und allem Guten</i>
2	Kg.	
3	Kg. für Jungkg.	
4	Kg.	
5	Kg. für Jungkg.	
6	Pfgf. für Sohn	
7	Pfgf. (?)	
8	Pfgf.	nach Tod des Vaters HO erneuert
9	Pfgf.in	Wittum bezogen / HO = <i>Notdurft</i>
10		
11	Hg.	um Unordnung zu beseitigen
12	Vormund	
13	Hg.	Hg. hat bei Regierungswechsel festgestellt, dass Unordnung herrscht
14	Hg.	um gute Ordnung wieder einzuführen
15		
16		
17	Hg.	aufgrund fürstlicher Macht
18	Hg.	gute Ordnung
19	Hg. mit Räten, Oberstallmeister (ehem. Chef des Hofes)	gute Ordnung; damit Dienst ordentlich ausgeführt wird
20	Hg.	
21	Mgf.	
22	Amtsträger auf Anweisung Hg.	
23	Mgf.	wegen eingerissener Unordnung
24	Mgf.	wegen Mängeln und Unordnung
25	Mgf.	eingeschlichene Missbräuche abstellen
26	Hg.	eingerissene Unordnung beseitigen
27	Hg.	s.o.
28	Hg.	
29	Hg.	um festzulegen, wie es mit Einnahmen und Ausgaben am Hof zu halten ist
30	Hg.	
31	Bf. und Gf. für Hgg.s	
32	Hgg.s mit Rat von Bf. und Vater	
33	Räte (?) für Junghg.	
34	Hg.	
35		



36		
37		
38	Franz Xaver Menrad von Vorwaltern <sup>1679</sup>	weil die bisherige Ordnung nicht eingehalten worden ist
39	Kf. und Johann Ferdinand Tattenbach	weil eingerissene Unordnung dem Ansehen des Hofes schadet
40	s.o.	
41	Hg. und Räte	
42		
43	Hg., Hg.in! und Räte	Ordnung zu Friede und Ehren des Fürsten
44	Hg.	weil viele ihrem Dienst nicht nachkommen
45	Räte (?), Amtleute etc.	weil nach der Ordnung von 1564 Personalwechsel erfolgten
46		
47		
48		
49	Hg. und Räte	
50	Hg. und Räte	
51	Hg. und Räte	um zu sparen und Schulden abzubauen
52	Hg.	
53	Hg.	
54		
55	für junge Herrschaft	um Unkosten zu vermeiden
56		
57	Hg.	wegen unordentlichen und unleidlichen Verhaltens des Hofgesindes
58	Hg.	um Unordnung zu verhüten
59		
60	Hg.	wegen gottgefälligen Lebens
61		
62	Hg.	
63	Hg.	gute Ordnung
64	Hg.	gute Ordnung
65	Hg.	
66	Hg.	
67	Hgg.	um ungebührliches und strafmässiges Wesen zu verhindern
68	Hg.	
69	Hg.	gute Ordnung
70	Hg.	gute Ordnung
71	Hg.	gute Ordnung
72		
73		
74	Lgf.	damit nicht mehr Menschen und Pferde am Hof sind
75	Lgf.	Verweis auf andere kfstl. und fstl. HOs

<sup>1679</sup> Kfl. wirkl. Hofrat und Kammerfourier.

76	Lgf.	
77	Lgf.	
78	Lgf.	weil alles von Natur aus eine Ordnung hat
79	Lgf.	s.o.
80	Lgf.	um fstl. Reputation und Ansehen zu erhalten
81		
82	Hg.	damit das Hofgesinde weiß, wie es zu leben hat
83		
84	s.o.	s.o.
85	Hg.	weil jede christliche Obrigkeit <i>heilsame</i> Disziplin und Ordnung vorleben soll
86	s.o.	s.o.
87	s.o.	s.o.
88	s.o.	s.o.
89	s.o.	s.o.
90	Hg.	s.o.
91	Hg. bestätigt HO seines Bruders von 1779	s.o.
92	Hg.	s.o.
93	Hg.	
94	Hg.	damit alle wissen, was ihre Pflichten sind
95	Marschall (?)	
96	Mgf., Sohn, Räte etc.	Mgf. war lange nicht da und nun sind die Kosten zu hoch und Unordnung herrscht; verweist auf eine alte HO, die wieder eingerichtet werden soll
97	Mgf.	
98	Mgf.	<i>Vermahnung zu allem Guten</i>
99	Mgf.	weil der Fst. Vorbild sein muss; christliche und heilsame Disziplin
100	Fst.	damit alle wissen, woran sie sich halten müssen
101	Fst.	Zur guten Ordnung
102	Gf.	damit alle Gott ehren
103	Gf.in	wegen Bezug des Wittums
104	Gf.	
105		
106		
107	Gf.	um Unordnung abzuschaffen
108	Gf.	
109	Gf. mit Rat der Vormünder	
110	Gf.	
111		
112	Räte	
113	Bf., Bruder und Räte	um Land und Stift gute Ordnung zu geben
114		
115	Bf.	Zur Ehre Gottes

116	Bf.	Renovierung der alten HO
117	Bf. auf Rat der Räte	
118	Landräte, Landtag, Kapitel, Stadt	um Unordnung zu beseitigen
119	Bf.	wegen eingerissener Unordnung
120	Bf. <sup>1680</sup>	um Gott zu ehren und ein gutes Regiment einzuführen
121	Hg.	
122	Hg.	weil er es so will

---

<sup>1680</sup> Gleichzeitig Hg. von Jülich-Kleve-Berg.

## A. 3 Geographische und konfessionelle Einordnung der obersten Hofämter

norddeutsch	Hofmarschall	Hofmeister	süddeutsch	Hofmarschall	Hofmeister
<b>Sachsen</b>			<b>Pfalz</b>		
10	X		6	x	
11	x		7		x
12		x	8		x
13	X		9		x
14	X		<b>Bayern</b>		
15	X		31		x
16	X		32		x
17	X		33		x
18	x		34	x	
19			35		
<b>Brandenburg</b>			36		
20	X		37		
21	X		38		
22	X		39		
23	X		40		
24	X		<b>Württemberg</b>		
25	X		81		X
26	X		82		
<b>Preußen</b>			83		
27	X		84	X	
28	X		85		X
29	X		86		X
30	X		87	X	
<b>Jülich-Berg</b>			88	X	
41		X	89	X	
42		X	90	X	
43		X	91	X	
44		X	92	X	
45		X	93	X	
<b>Kleve</b>			94	X	
46		X	<b>Baden</b>		
47		X	95		X
48		X	96		X
49		X	97	X	
50		X	98	X	
51		X	99		X
<b>Braunschweig</b>			<b>Stollberg</b>		
52	X		102		X
53	X		<b>Friedberg</b>		
54	X		105		
55			106		
56			107		X
57	X		108		X
58	X		<b>Hanau</b>		
59	X		109		X
<b>Pommern</b>			<b>Liechtenstein</b>		
60	X		110		X
61	X		111	X	

Mecklenburg			Köln		
62	X		112		
63	X		113		
64	X		Würzburg		
65	X		114		
66			Augsburg		
67	X		115	X	
68		X	Paderborn		
69	X		116	X	
70	X		Münster		
71		X	117		X
Hessen			118	X	
72		X	119	X	
73			120		
74		X	Dt. Orden		
75	X		122		
76	X				
77	X				
78	X				
79	X				
80		X			
Anhalt					
100	X				
101	X				
Bentheim					
103					
Holstein					
104		X			
Ratzeburg					
121					

Legende<sup>1681</sup>:

katholisch

evangelisch

<sup>1681</sup> Die kaiserlichen Hofordnungen wurden nicht in diese Tabelle aufgenommen.

---

## A.2 Hofämterverzeichnis

### Hofmeister

Obersthofmeister	HO 38; HO 39; HO 40
Obristhofmeister	HO 4 <sup>1682</sup> ; HO 5
Großhofmeister	HO 113
Hofmeister	HO 1; HO 2 <sup>1683</sup> ; HO 3; HO 4; HO 5; HO 7; HO 8; HO 10; HO 12; HO 14; HO 17; HO 20; HO 21 <sup>1684</sup> ; HO 25; HO 28; HO 31; HO 32; HO 33; HO 35; HO 36; HO 41; HO 42; HO 43; HO 44; HO 45; HO 48; HO 49; HO 50; HO 51; HO 59; HO 60; HO 61 <sup>1685</sup> ; HO 65; HO 71; HO 72; HO 73 <sup>1686</sup> ; HO 74; HO 76; HO 77; HO 80; HO 84; HO 85; HO 86; HO 87; HO 95; HO 96; HO 97; HO 99; HO 102; HO 104; HO 107; HO 108; HO 109; HO 110; HO 112; HO 116; HO 117; HO 118; HO 119; HO 120; HO 121
Haushofmeister	HO 6; HO 8; HO 20; HO 44; HO 45; HO 68; HO 69; HO 72; HO 74; HO 75; HO 78; HO 79; HO 81; HO 84; HO 85 <sup>1687</sup> ; HO 86; HO 87; HO 96
Frauenhofmeister	HO 6; HO 11; HO 20; HO 22; HO 52; HO 59; HO 62; HO 72
Hofmeisterin	HO 3; HO 6; HO 10; HO 20; HO 21; HO 41; HO 59; HO 61; HO 62; HO 73
Landhofmeister	HO 81; HO 84; HO 85; HO 86; HO 87; HO 96
Pagen-Hofmeister	HO 70; HO 77
Vorwerkshofmeister	HO 104
<i>Havemeister (Hofmeister)</i>	HO 47

### Hofmarschall

Marschall	HO 1; HO 2; HO 6; HO 11; HO 20; HO 21; HO 25; HO 26; HO 28; HO 29; HO 30; HO 31; HO 32; HO 34; HO 41; HO 42; HO 44; HO 45; HO 47; HO 48; HO 49; HO 50; HO 52; HO 53; HO 54; HO 58; HO 59; HO 60; HO 62; HO 64; HO 72; HO 73; HO 74; HO 75; HO 84; HO 87; HO 100; HO 111; HO 112; HO 117; HO 118; HO 121
Hofmarschall	HO 4; HO 10; HO 11; HO 13; HO 14; HO 17; HO 18; HO 23; HO 24; HO 30; HO 53; HO 54; HO 57; HO 60; HO 61; HO 63; HO 64; HO 65; HO 71; HO 69; HO 70 <sup>1688</sup> ; HO 76; HO 77; HO 78; HO 79; HO 88; HO 89; HO 90; HO 98; HO 101; HO 115; HO 116; HO 117; HO 118; HO 119

---

<sup>1682</sup> Stellvertreter Ks.

<sup>1683</sup> Stellvertreter des Kg.s § 3. nach Wührer.

<sup>1684</sup> S. o.

<sup>1685</sup> Eigentlich Frauenhofmeister.

<sup>1686</sup> Posten aktuell nicht besetzt.

<sup>1687</sup> Diese HO gibt es in 3 Fassungen: 1611, 1614 und 1618. In der Fassung 1611 steht an Stelle von Haushofmeister: „Marschall etc.“.

<sup>1688</sup> Es ist von mehreren Hofmarschällen die Rede.

Obermarschall	HO 10; HO 11; HO 26; HO 27; (HO 28) <sup>1689</sup> ; HO 29; HO 30; HO 63; HO 64; HO 65; HO 67; HO 70; HO 71; HO 76; HO 77; HO 91; HO 92
Oberhofmarschall	HO 70; HO 90; HO 93; HO 98
Obristhofmarschall	HO 2; HO 4
Untermarschall	HO 27; HO 28; HO 29; HO 30; HO 34; HO 60; HO 62; HO 63; HO 64; HO 65; HO 67; HO 68; HO 71; HO 121
Vizemarschall	HO 111
Hausmarschall	HO 13; HO 14; HO 17; HO 61; HO 75
Hof- und Hausmarschall	HO 17
Futtermarschall	HO 3; HO 4; HO 5; HO 8; HO 14; HO 18; HO 32; HO 34; HO 37; HO 41; HO 44; HO 53; HO 54; HO 55; HO 84

## weitere Oberämter

Hauskomthur	HO 122
Großkomthur	HO 122
Hausinspektor	HO 70
Hausverwalter	HO 94
Hausvogt	HO 7; HO 13; HO 17; HO 18; HO 20; HO 22; HO 23; HO 24; HO 25; HO 28; HO 29; HO 30; HO 56; HO 62; HO 63; HO 64; HO 65; HO 66; HO 68; HO 71; HO 97; HO 106 <sup>1690</sup>
Hofverwalter	HO 17; HO 102
Inspektor	HO 103
Verwalter	HO 60
Burgvogt	HO 57; HO 79; HO 82; HO 84; HO 85; HO 86; HO 87; HO 99; HO 108; HO 115
Kastellanin <sup>1691</sup>	HO 69
Burggraf	HO 27; HO 28; HO 29; HO 43; HO 57; HO 75; HO 76; HO 77; HO 80; HO 109; HO 119; HO 120
Statthalter	HO 39; HO 57 <sup>1692</sup> ; HO 58; HO 63; HO 82; HO 96; HO 97; HO 115
Stabskommandant	HO 25
Kommandant	HO 17
Officirer	HO 1; HO 2; HO 3; HO 4; HO 5; HO 17; HO 18; HO 38; HO 61; HO 76; HO 98; HO 99; HO 110; HO 111; HO 115; HO 119; HO 120
Oberofficirer	HO 39
Kontrolleur	HO 2; HO 4
Hofkontrolleur	HO 4

## Diverse Haus- und Hofämter

<sup>1689</sup> Durchgestrichen und an anderer Stelle dafür eingefügt.

<sup>1690</sup> Personalunion mit Untervogt.

<sup>1691</sup> Zum Kastellanamt s. Castellan, Bd. 5, in: Johann Heinrich ZEDLER (Hg.), Grosses vollständiges Universal-Lexicon Aller Wissenschaften und Künste, Halle-Leipzig 1732-1750, 1324–1325.

<sup>1692</sup> Statthalter ist der Hofmarschall.

Hausvogteischreiber	HO 25
Hausmann	HO 10; HO 21; HO 20; HO 26; HO 27; HO 53; HO 58; HO 59
Hauspfleger <sup>1693</sup>	HO 34; HO 115
Hauswirte	HO 20 <sup>1694</sup>
Kastner	HO 7; HO 33; HO 34; HO 108
Hofkastner	HO 115
Schultheiß	HO 73; HO 74; HO 96; HO 97

Räte

Räte	HO 1; HO 2; HO 6; HO 7; HO 8; HO 9; HO 11; HO 13; HO 14; HO 17; HO 19; HO 21; HO 22; HO 27; HO 28; HO 31; HO 33; HO 34; HO 38; HO 39; HO 40; HO 41; HO 43; HO 44; HO 49; HO 53; HO 58; HO 60; HO 61; HO 62; HO 63; HO 64; HO 67; HO 68; HO 77; HO 81; HO 84; HO 85; HO 86; HO 87 HO 90; HO 96; HO 97; HO 98; HO 99; HO 100; HO 103; HO 104; HO 109; HO 112; HO 113; HO 114; HO 115; HO 118; HO 119; HO 120; HO 121
Geheime Räte	HO 14; HO 17; HO 76; HO 77; HO 99; HO 38; HO 39
Regierungsräte	HO 76
Hofräte	HO 1; HO 4; HO 43; HO 57; HO 60; HO 74
Oberhofräte	HO 94
Hausräte	HO 20
Quartierräte	HO 45
Kammerräte	HO 2; HO 4; HO 60; HO 61
Hofkammersekretär	HO 2
Hofkammerräte	HO 4
Ratsknecht	HO 2; HO 4
Kammerrat	HO 25

Kanzleipersonal, Boten und Schreiber

Registrator	HO 2
Kopist	HO 2
Schreiber	HO 2; HO 20; HO 21; HO 31; HO 32; HO 46; HO 59; HO 60; HO 61; HO 62; HO 82; HO 83; HO 96; HO 97; HO 106; HO 107; HO 108; HO 112; HO 113
geschworener Schreiber	HO 81
Hofschreiber	HO 17
Protonotar	HO 60
Sekretäre	HO 1; HO 2; HO 20; HO 21; HO 29; HO 35; HO 38; HO 56; HO 57; HO 53; HO 60; HO 61; HO 62; HO 72; HO 73; HO 74; HO 97; HO 103; HO 110; HO 111; HO 117; HO 118; HO 119; HO 120

<sup>1693</sup> Zu den Aufgaben eines solchen Haus- oder Schlosspflegers s. Joseph BAADER, Ordnung der Veste Lichtenau am Schlusse des 15. Jahrhunderts, in: Jahrbuch des Historischen Vereins für Mittelfranken (1867), S. 26–56, S. 29f.

<sup>1694</sup> Es scheinen Verwaltungsbeamte in den Ämtern zu sein. Ihre Ordnung ist in HO enthalten.



Kanzleisekretär	HO 6
Kammersekretär	HO 14; HO 74
Kammerschreiber	HO 8; HO 14; HO 22; HO 32; HO 33 HO 53; HO 54; HO 62; HO 73; HO 74
Postmeister	HO 2
Substituten	HO 60; HO 119; HO 120
Kanzleitürhüter	HO 2
Licentiat	HO 56
Kanzler	HO 1; HO 2; HO 4; HO 10; HO 17; HO 20; HO 29; ; HO 33; HO 34; HO 35; HO 38 HO 44; HO 45; HO 57; HO 58; HO 59; HO 60; HO 61; HO 72; HO 73; HO 74; HO 76; HO 81; HO 96; HO 97; HO 99; HO 104; HO 112; HO 113; HO 118
Obristhofkanzler	HO 4
Vizekanzler	HO 38; HO 76
Kanzleischreiber	HO 1; HO 7; HO 33; HO 35; HO 62; HO 72; HO 115; HO 117; HO 118
Kanzleiknecht	HO 72; HO 73; HO 113
Kanzleidiener	HO 60
Landschreiber	HO 81
Kanzleijunge	HO 8; HO 21
Rechenschreiber	HO 8
Boten	HO 7; HO 10; HO 11; HO 23; HO 24; HO 35; HO 41; HO 60; HO 62; HO 97; HO 105; HO 107; HO 115; HO 119; HO 120
Botenmeister	HO 72
geschworene Boten	HO 81
laufende Boten	HO 10; HO 41; HO 42; HO 43; HO 72; HO 73; HO 74; HO 112
Läufer	HO 98
reitende Boten	HO 42; HO 43; HO 44; HO 49; HO 72; HO 73; HO 74; HO 112
Renner	HO 33
Landreiter	HO 60
Hofbote	HO 12
Briefjungen	HO 122
<i>Unterschreiber (Kanzlei)</i>	HO 33

Territorial- und Finanzverwaltung

Minister	HO 17; HO 25; HO 38; HO 39 <sup>1695</sup> ; HO 40 <sup>1696</sup> ; HO 91; HO 92
Stabsminister	HO 38
Pfennigmeister	HO 2; HO 5
Schatzmeister	HO 2

<sup>1695</sup> Aufgeschlüsselt in verschiedene Ministerämter.

<sup>1696</sup> S. o.

Vogt	HO 1; HO 24; HO 53; HO 54; HO 59; HO 62; HO 84; HO 85; HO 86; HO 87; HO 90; HO 96; HO 103; HO 107; HO 114; HO 115
Amtvögte	HO 21
Bürgermeister	HO 90
Großvogt	HO 57; HO 58
Obervogt	HO 106; HO 108
Untervogt	HO 106; HO 107
Rentmeister	HO 20; HO 22; HO 28; HO 29; HO 33; HO 35; HO 38; HO 41; HO 43; HO 49; HO 51; HO 56; HO 58; HO 60; HO 63; HO 64; HO 65; HO 72; HO 103; HO 112; HO 113; HO 115; HO 117; HO 118
Landrentmeister	HO 43; HO 45; HO 60; HO 61
Hausrentmeister	HO 60; HO 61
Rentschreiber	HO 74
Zahlmeister	HO 81; HO 108
Hofzahlmeister	HO 4
Amtmann	HO 7; HO 53; HO 57; HO 60; HO 63; HO 66; HO 113 HO 117; HO 118; HO 119
Amtsknecht	HO 23; HO 24
Amtsschreiber	HO 56
Landschreiber	HO 8; HO 96
Zollschreiber	HO 60; HO 113
Zollknecht	HO 113
Zöllner	HO 21; HO 32; HO 33
Präsident Dikasterien	HO 39; HO 40
Vizepräsident Dikasterien	HO 39; HO 40
Revisionsratsdirektor	HO 39; HO 40
Vizerevisionsratsdirektor	HO 39
Vizedomen	HO 39
Gouverneure	HO 39; HO 40
Stadtkommandanten	HO 39; HO 40
Präsident des Geheimen Rats	HO 2
<i>Phuntmeister</i> <sup>1697</sup>	HO 122

Kammer, Kämmerer etc.

Kammerknecht	HO 6; HO 7; HO 12; HO 36; HO 37; HO 41; HO 42; HO 43; HO 45; HO 47; HO 48; HO 49; HO 52; HO 59; HO 61; HO 73; HO 74; HO 118
Kammerknaben	HO 39
Kammerjunker	HO 9; HO 12; HO 13; HO 14; HO 19; HO 20; HO 21; HO 45; HO 58; HO 65; HO 76; HO 70; HO 71; HO 101
Kammerjungen	HO 14; HO 43; HO 60; HO 61; HO 78; HO 79; HO 103; HO 115; HO 119; HO 120

<sup>1697</sup> Rentmeister.

Kammermeister	HO 6; HO 7; HO 10; HO 21; HO 28; HO 29; HO 32; HO 33; HO 43; HO 44; HO 45; HO 53; HO 72; HO 73; HO 110; HO 114; HO 122
Kammermaid / Kammermägde	HO 6; HO 61; HO 72
Kammerdiener <sup>1698</sup>	HO 2; HO 4; HO 5; HO 21; HO 24; HO 25; HO 36; HO 37; HO 38; HO 39; HO 72; HO 78; HO 79; HO 103; HO 110; HO 111; HO 115; HO 116
Garderobe	HO 2; HO 4; HO 36; HO 37; HO 110
Untergarderobe	HO 37
Kammerboten	HO 61
Kavalierkammerdiener	HO 25
Oberstkammerherr	HO 38; HO 39; HO 40
Kammerherr <sup>1699</sup>	HO 39
Kämmerer	HO 4; HO 5; HO 11; HO 13; HO 20; HO 32; HO 33; HO 34; HO 35; HO 36; HO 37; HO 38; HO 39; HO 40; HO 60; HO 61; HO 63; HO 64; HO 65; HO 115
Oberkämmerer	HO 14; HO 61
Obristkämmerer	HO 2; HO 4; HO 5; HO 36; HO 37; HO 38
Kämmerling	HO 7; HO 46; HO 47; HO 48; HO 49; HO 50; HO 57; HO 95; HO 103
Hauskämmerer	HO 7
Kammerportier	HO 38; HO 39
Leibwärter	HO 107
Leibwärterin	HO 3
Kammertruhenknecht	HO 36
Truhenknecht	HO 36
Stubenknecht	HO 76

Priester, Prediger, Kapelle, Chor

Priester	HO 22; HO 59; HO 72; HO 73; HO 106; HO 107
Kaplan	HO 2; HO 3; HO 4; HO 5; HO 10; HO 32; HO 33; HO 41; HO 42; HO 46; HO 47; HO 48; HO 49; HO 53; HO 59; HO 62; HO 72; HO 73; HO 103; HO 110 <sup>1700</sup> ; HO 111; HO 112; HO 115; HO 117; HO 118; HO 119; HO 120
Pastor	HO 103
Obristkaplan	HO 2
Kapelljunge	HO 115
Chorschüler	HO 22; HO 34; HO 53
Altarist	HO 10
Cantores	HO 2
Glöckner	HO 10
Organist	HO 2; HO 10; HO 12; HO 60; HO 62; HO 73
<i>Frühmesser</i>	HO 59

<sup>1698</sup> Cammer-Diener, Bd. 5, in: Johann Heinrich ZEDLER (Hg.), Grosses vollständiges Universal-Lexicon Aller Wissenschaften und Künste, Halle-Leipzig 1732-1750, 427.

<sup>1699</sup> ZEDLER, Cammerherr (wie Anm. 53).

<sup>1700</sup> Hier speziell ein „*teutscher caplan*“.

<i>Meßner</i>	HO 2; HO 105; HO 107
Kantoreijungen	HO 64
Kapellmeister	HO 2; HO 25
Kapellschreiber	HO 2
Kammerkapellendiener	HO 36
Dechant	HO 53
Hofprediger	HO 8; HO 9; HO 17; HO 19; HO 24; HO 60; HO 103
Prediger	HO 2
Mitprediger	HO 103
Hofdiakon	HO 17
Predicant	HO 63

Musiker, Künstler, Antiquariate

Geiger	HO 35
Musikanten	HO 14; HO 25; HO 57; HO 61
Intendant Musik	HO 39; HO 40
Spielmann	HO 32
Maler	HO 20; HO 21; HO 60
Künstler	HO 37
Bibliothekare	HO 37
Antiquariis	HO 37
Verwalter der Kunstammer	HO 37
Verwalter des Schatzgewölbes	HO 37
Singermeister	HO 73
Sänger	HO 74
Lautenschläger	HO 35; HO 74

Narren und Zwerge

Zwerg	HO 3; HO 12; HO 21; HO 41
Zwergin	HO 3; HO 21
Narr	HO 3; HO 10; HO 41; HO 42; HO 73; HO 74
Närrin	HO 10; HO 72

Frauenzimmer, Jungfrauen

Jungfrauen	HO 3; HO 6; HO 10; HO 20; HO 21; HO 41; HO 42; HO 48; HO 49; HO 50; HO 59; HO 62; HO 103
Kammerjungfrau	HO 21; HO 41; HO 49; HO 56; HO 62;
Gürteljungfrau	HO 10
Frauendiener	HO 6
Jungfrauenknechte	HO 10; HO 21; HO 22; HO 61; HO 62
Staatsjungfrauen	HO 41; HO 49
<i>Chemmenater</i>	HO 32

Erzieher, Zuchtmeister

Zuchtmeisterin	HO 3
Zuchtmeister	HO 3; HO 4
Prebendenjunge	HO 59

Prebender	HO 20; HO 21
Preceptor	HO 2; HO 5; HO 12; HO 35; HO 76; HO 110; HO 116
Obristpreceptor	HO 5
Fechtmeister	HO 2
Pädagoge	HO 35
Informatori	HO 77
Schulmeister	HO 2; HO 4; HO 20; HO 21; HO 72; HO 73; HO 106
Schüler	HO 106
Hofprofoß	HO 2; HO 4
Profoß	HO 4

Ehrendienste, Pagen, Junker und Lakaien<sup>1701</sup>

Hofjunker	HO 8; HO 17; HO 24; HO 26; HO 56; HO 57; HO 58; HO 61; HO 63; HO 64; HO 67; HO 68; HO 78; HO 79; HO 99; HO 101; HO 103; HO 109; HO 115; HO 117; HO 118; HO 119; HO 116; HO 120
Lakaien	HO 2; HO 4; HO 5; HO 8; HO 11; HO 14; HO 17; HO 19; HO 21; HO 25; HO 43; HO 60; HO 61; HO 67; HO 69; HO 70; HO 71; HO 76; HO 77; HO 82; HO 83; HO 87; HO 90; HO 95; HO 97; HO 98; HO 101; HO 102; HO 103; HO 104; HO 110; HO 111; HO 116
Kammerlakai	HO 25; HO 102
Hoflakai	HO 38
Livreebediente	HO 19
Kavaliere	HO 17; HO 25; HO 38; HO 40; HO 69; HO 76; HO 77; HO 90; HO 91; HO 92; HO 93; HO 98
Hofkavaliere	HO 69; HO 70; HO 77; HO 88; HO 89; HO 90; HO 115
Pagen	HO 17; HO 19; HO 25; HO 69; HO 70; HO 71; HO 76; HO 77; HO 87; HO 101; HO 102; HO 116
Stuhlknappe	HO 34
Großkommenthuren Ritterorden	der HO 39; HO 40

Barbiere, Bader, Ärzte

Bader	HO 22; HO 107
Barbier	HO 2; HO 4; HO 5; HO 10; HO 12; HO 35; HO 36; HO 60; HO 62; HO 73; HO 95; HO 112
Leibbarbier	HO 36
Hofbarbier	HO 61
Bartscherer	HO 42
Batstuber	HO 20
Hofmedicus	HO 14; HO 84; HO 85; HO 86; HO 87; HO 99
Leibmedicus	HO 36; HO 38; HO 61
Leibchirurgi	HO 35
Medicus	HO 36

<sup>1701</sup> Zu den Lakaien s. Laquay, Bd. 16, in: Johann Heinrich ZEDLER (Hg.), Grosses vollständiges Universal-Lexicon Aller Wissenschaften und Künste, Halle-Leipzig 1732-1750, Sp. 825.

Medicin-Doctor	HO 44
Physicus	HO 5; HO 60
Wundarzt	HO 2; HO 4; HO 44; HO 60
Leibwundarzt	HO 39
Doctor	HO 12; HO 56
Hofarzt	HO 97
Arzt	HO 2; HO 32
Leibarzt	HO 2; HO 4; HO 5; HO 39
Apotheker	HO 2; HO 4; HO 21; HO 36; HO 60

Wäscherinnen

Wäscherin / Wäschersche	HO 21; HO 41; HO 42; HO 59; HO 60; HO 115
Leibwäscherin	HO 2; HO 3; HO 4
Mundwäscherin	HO 2

Stubenpersonal und Heizer

Feuermacher / Heizer	HO 1; HO 2; HO 3; HO 4; HO 58; HO 59; HO 62; HO 64; HO 70
Heizerin	HO 3
Stubenheizer	HO 10; HO 12; HO 59; HO 72; HO 73; HO 104; HO 114
Einheizer	HO 19
<i>Feuerbeter</i>	HO 61
<i>Feurbüter</i>	HO 103
Ofenheizer	HO 108

Knechte und Mägde

Hofknecht / Schloßknecht	HO 94
Fußknechte	HO 56; HO 74
Mägde	HO 21; HO 56; HO 61; HO 99; HO 103; HO 104; HO 106; HO 108; HO 115
Ritterknecht	HO 21; HO 60; HO 61
Hausknecht	HO 6; HO 8; HO 81
Hausdiener	HO 65

Droste<sup>1702</sup>

Drost	HO 41; HO 42; HO 52; HO 55; HO 56; HO 58; HO 59; HO 63; HO 65; HO 119; HO 104; HO 120
Landdrost	HO 45; HO 55; HO 56
Hausdrost	HO 56

Köche, Küchenpersonal, Metzger

Koch	HO 2; HO 3; HO 5; HO 7; HO 8; HO 9; HO 11; HO 20; HO 21; HO 22; HO 25; HO 29; HO 32; HO 33; HO 34; HO 35; HO 41; HO 42; HO 46; HO 47; HO 48; HO 49; HO 50; HO 52; HO 58; HO 53; HO 56; HO 57; HO 59;
------	--

<sup>1702</sup> Vgl. Drost, Bd. 7, in: Johann Heinrich ZEDLER (Hg.), Grosses vollständiges Universal-Lexicon Aller Wissenschaften und Künste, Halle-Leipzig 1732-1750, Sp. 1478–1479.

	HO 60; HO 61; HO 62; HO 63; HO 64; HO 66; HO 67; HO 68; HO 69; HO 72; HO 73; HO 74; HO 76; HO 77; HO 78; HO 79; HO 80; HO 81; HO 82; HO 83; HO 97; HO 98; HO 99; HO 100; HO 103; HO 104; HO 106; HO 107; HO 108; HO 109; HO 112; HO 113; HO 114; HO 115; HO 118; HO 121
Köchin <sup>1703</sup>	HO 3; HO 10; HO 21
Mundkoch	HO 4; HO 5; HO 7; HO 10; HO 17; HO 21; HO 25; HO 36; HO 60; HO 61; HO 62; HO 63; HO 64; HO 68; HO 70; HO 103; HO 104; HO 115
Obristmundkoch	HO 2; HO 4
Mundköchin	HO 3
Herrenkoch	HO 10; HO 12; HO 21; HO 34; HO 60; HO 74; HO 81
Fürstenkoch	HO 114
Frauenkoch	HO 10; HO 72; HO 81
Beikoch	HO 25; HO 43
Ritterkoch	HO 10; HO 20; HO 22; HO 60; HO 61; HO 62; HO 63; HO 65; HO 72; HO 74; HO 114
Hauskoch	HO 20; HO 21; HO 52; HO 53; HO 58; HO 59; HO 63; HO 64; HO 68; HO 72; HO 74; HO 103; HO 104; HO 114; HO 117; HO 118;
Hauptkoch	HO 63
Obristkoch	HO 34
Gesindekoch	HO 7; HO 22; HO 72
Bankkoch	HO 58
Jägerkoch	HO 20
Frauenkoch	HO 20
Schleußer	HO 10
Bratenwender	HO 12; HO 20; HO 60; HO 61; HO 64
Bratmeister	HO 20
Bratjunge	HO 21
Brätermeister	HO 10
Schüsselspüler	HO 22
Abspüler	HO 7; HO 20; HO 21
Küchenschreiber	HO 2; HO 3; HO 4; HO 6; HO 7; HO 8; HO 9; HO 10; HO 12; HO 17; HO 18; HO 20; HO 21; HO 25; HO 33; HO 34; HO 35; HO 41; HO 42; HO 43; HO 44; HO 46; HO 47; HO 48; HO 49; HO 50; HO 51; HO 52; HO 53; HO 57; HO 58; HO 59; HO 61; HO 63; HO 64; HO 69; HO 72; HO 73; HO 74; HO 79; HO 80; HO 102; HO 104; HO 107; HO 109; HO 112; HO 113; HO 114; HO 115; HO 117; HO 118; HO 119; HO 120
Hofküchenschreiber	HO 64; HO 65
Landküchenschreiber	HO 25
Kücheninspektor	HO 69

<sup>1703</sup> Für die Gemahlin.

Küchenmeister	HO 2; HO 3; HO 4; HO 5; HO 10; HO 11; HO 13; HO 17; HO 19; HO 20; HO 21; HO 22; HO 25; HO 28; HO 29; HO 32; HO 33; HO 34; HO 35; HO 41; HO 42; HO 43; HO 44; HO 46; HO 47; HO 48; HO 49; HO 50; HO 51; HO 53; HO 54; HO 57; HO 60; HO 61; HO 62 <sup>1704</sup> ; HO 63; HO 64; HO 66; HO 67; HO 69; HO 70; HO 72; HO 74; HO 76; HO 77; HO 79; HO 81; HO 82; HO 83; HO 84; HO 85; HO 86; HO 87; HO 96; HO 97; HO 98; HO 99; HO 100; HO 108; HO 109; HO 111; HO 112; HO 114; HO 115; HO 117; HO 118; HO 119; HO 120; HO 121; HO 122
Hofküchenmeister	HO 62; HO 68; HO 69; HO 119; HO 120
Hausküchenmeister	HO 49
Oberküchenmeister	HO 13
Oberstküchenmeister	HO 2; HO 4; HO 38; HO 39; HO 40
Amtküchenmeister	HO 63
Feldküchenmeister	HO 49; HO 50
Meisterköche	HO 7; HO 33; HO 34; HO 35; HO 41; HO 42; HO 43; HO 44; HO 48; HO 49; HO 50; HO 109; HO 112; HO 114; HO 117; HO 118;
Unterkoch	HO 5; HO 17; HO 59; HO 62; HO 109
Oberkoch	HO 109
Saukoch	HO 108
Küchenknecht	HO 3; HO 33; HO 35; HO 59; HO 64;
Küchenjunge / Küchenbube	HO 2; HO 3; HO 5; HO 7; HO 12; HO 25; HO 42; HO 49; HO 56; HO 59; HO 64; HO 68; HO 69; HO 72; HO 81; HO 82; HO 106; HO 108; HO 114; HO 115
Küchentürhüter	HO 2
Steckenknecht	HO 25
Einkäufer	HO 4; HO 5; HO 22; HO 35; HO 53
Vogler (Küchenpersonal)	HO 22; HO 33; HO 73; HO 82; HO 114
Metzger	HO 2; HO 7; HO 33; HO 34; HO 35; HO 73; HO 82; HO 83; HO 97; HO 109; HO 114; HO 115
Hofschlachter / Hausschlachter	HO 25; HO 43
Hofmetzger	HO 34; HO 115
Schlachter	HO 10; HO 21; HO 43; HO 60
Schlachtmeister	HO 49
Ausgeber	HO 7; HO 34; HO 95
Korbträger	HO 60
Moisfrau (Gemüsefrau)	HO 41; HO 42

Schenken

Schenk	HO 2; HO 4; HO 5; HO 6; HO 7; HO 10; HO 11; HO 20; HO 21; HO 22; HO 27; HO 28; HO 29; HO 44; HO 50;
--------	---

<sup>1704</sup> In einem Satz werden Küchenmeister und Hofküchenmeister genannt, so ist klar, dass die normalen Küchenmeister den Hofküchenmeister als Vorgesetzten hatten.



	HO 52; HO 53; HO 57; HO 59; HO 60; HO 62; HO 64; HO 65; HO 67; HO 68; HO 71; HO 73; HO 74; HO 76; HO 77; HO 78; HO 79; HO 112; HO 113; HO 114; HO 115; HO 119; HO 120
geschworener Schenk	HO 21
Oberschenk	HO 17; HO 67; HO 70; HO 76
Mundschenk	HO 2; HO 4; HO 14; HO 17; HO 25; HO 65; HO 69; HO 70; HO 87; HO 90; HO 102
Beischenk	HO 17
Schenkenmeister	HO 122
Hofschenk	HO 57; HO 62; HO 115
Oberhofschenk	HO 13
Weinschenk	HO 53; HO 56; HO 57; HO 58; HO 63; HO 64; HO 68; HO 71; HO 104; HO 116; HO 117; HO 118; HO 119; HO 120
Hofweinschenk	HO 69
Bierschenk	HO 53; HO 117; HO 118

Keller und Kellner

Kellner	HO 2; HO 3 <sup>1705</sup> ; HO 7; HO 17; HO 22; HO 32; HO 33; HO 34; HO 35; HO 41; HO 42; HO 43; HO 100; HO 111; HO 113; HO 115;
Kellnerknecht	HO 33
Landkellner	HO 34
Keller	HO 8; HO 11; HO 72; HO 81; HO 82; HO 83; HO 96; HO 97; HO 99; HO 106 <sup>1706</sup> ; HO 107; HO 108
Kellerschenk	HO 4
Kellerschreiber	HO 2; HO 4; HO 8; HO 9; HO 17; HO 18; HO 25; HO 88; HO 89
Kellerknecht	HO 2; HO 7; HO 10; HO 12 <sup>1707</sup> ; HO 20; HO 21; HO 27; HO 28; HO 29; HO 30; HO 43; HO 58; HO 60; HO 61; HO 84; HO 85; HO 86; HO 87; HO 90; HO 99;
Kellner über Land	HO 22
Hauskellner	HO 20; HO 22; HO 72; HO 73; HO 99
Hauskeller	HO 84; HO 85; HO 86; HO 87
Hofkellner	HO 9; HO 115
Hof-Kellner-Schenk	HO 115
Unterkeller	HO 8
Unterkellner	HO 2; HO 4
Obristkellner	HO 2
Oberkeller	HO 8; HO 114
Speisekeller	HO 20
Konventskellermeister	HO 122
Kellermeister	HO 21; HO 61; HO 122

<sup>1705</sup> Personalunion mit Lichtkämmerer.

<sup>1706</sup> In Personalunion mit Bäcker.

<sup>1707</sup> In Personalunion mit Silberknecht.

Sommelier	HO 36
Brotkeller	HO 8
Büttner	HO 22
Schröter	HO 22; HO 112
Hofküfer	HO 87
Bender / Küfer / Fassbinder	HO 7; HO 32; HO 42; HO 43; HO 59; HO 74; HO 80; HO 97; HO 106; HO 107; HO 109; HO 115
Weinmeister	HO 10; HO 20
<i>Buttcher</i>	HO 64
<i>Buttner</i>	HO 114
<i>Buttnerknecht</i>	HO 114
<i>Buttenträger</i>	HO 114
Hausböttcher	HO 69
Böttcher	HO 60
Hofbotticher	HO 61
Bottiger	HO 21
Multzer / Malzer	HO 60; HO 61; HO 64
<i>Bottelier (Aufseher über Weinkeller)</i> <sup>1708</sup>	HO 41; HO 42; HO 43; HO 44; HO 46; HO 47; HO 48; HO 49; HO 50
<i>Bottelierknecht</i>	HO 49
<i>Winknecht (Weinknecht?)</i>	HO 118

#### Schlüter

Schlüter	HO 21; HO 43; HO 52; HO 53; HO 56; HO 57; HO 58; HO 59; HO 63; HO 64; HO 66; HO 68; HO 69; HO 103; HO 104; HO 118; HO 119; HO 120; HO 121
Unterschlüter	HO 63
Schlüterknechte / Schlüterjunge	HO 63; HO 64
Bierschlüter	HO 104
Schließer	HO 64
Schließerknechte	HO 64
Schließerjungen	HO 64
<i>Slyuter (Schlüter)</i>	HO 47; HO 48; HO 49; HO 51

#### Bäcker und Brot

Brotdiener	HO 14; HO 18
Brotgeber	HO 109
Backmeister / Bäcker	HO 2; HO 10; HO 22; HO 28; HO 29; HO 41; HO 42; HO 46; HO 47; HO 48; HO 49; HO 53; HO 58; HO 59; HO 60; HO 61; HO 62; HO 63; HO 64; HO 72; HO 73; HO 74; HO 78 <sup>1709</sup> ; HO 79 <sup>1710</sup> ; HO 83; HO 97; HO 106; HO 109; HO 112; HO 113; HO 114; HO 115
Hofbäcker	HO 4; HO 5; HO 69; HO 70; HO 115

<sup>1708</sup> Zum Bottelieramt am klevischen Hof s. ILGEN, Ordnungen (wie Anm. 1131), S. 79ff.

<sup>1709</sup> Könnte evtl. auch Bender sein, s. HO 58.

<sup>1710</sup> S. o.

Meisterbäcker	HO 49
Weißbäcker	HO 53; HO 56; HO 63; HO 64; HO 104; HO 118; HO 119; HO 120
Bäckerknechte	HO 42; HO 43; HO 63; HO 97
Überbäcker	HO 72
Hippenbäcker	HO 4
Konditor	HO 25
Pastetenbäcker	HO 2; HO 4
Bäckerjunge	HO 52
<i>Spinder (Aufseher bei Brotbäckerei)</i>	HO 41; HO 42; HO 43; HO 44
<i>Brodgadner</i>	HO 97
<i>Pfister (Bäcker)</i>	HO 33; HO 105; HO 107
<i>Pfisterin (Bäckerin)</i>	HO 107
<i>Spynder (Bäcker?)</i>	HO 112
<i>Spynderknecht</i>	HO 112
<i>Panetier</i>	HO 119; HO 120

Brauer<sup>1711</sup>

Brauer	HO 22; HO 41; HO 42; HO 43; HO 46; HO 47; HO 48; HO 49; HO 53; HO 58; HO 60; HO 61; HO 82
Hofbrauer	HO 70
Meisterbrauer	HO 49
Brauerknechte	HO 63
Braumeister	HO 53; HO 63; HO 72
<i>Schliefer</i> <sup>1712</sup>	HO 68

Saal, Tafelbediente, Speiser, Almoser

Tafeldiener	HO 69
Kammertafeldiener	HO 37
Tafeldecker	HO 25; HO 70; HO 108
Tafelsteher	HO 14
Speiser	HO 18; HO 32; HO 72; HO 81; HO 84; HO 85; HO 86; HO 87; HO 97; HO 114
Abspeiser	HO 21; HO 72; HO 74
Ausspeiser	HO 109
Speisenwärter	HO 72
Speisemeister / Zergadmer	HO 34; HO 35; HO 97
Aufwärter	HO 14; HO 101; HO 102; HO 111
Tischsteher	HO 11
Saalherr	HO 21; HO 53; HO 56; HO 57; HO 58; HO 62; HO 63
Saalmeister	HO 44; HO 84; HO 85; HO 86; HO 87; HO 90; HO 104;
Saalknecht	HO 8; HO 64; HO 65; HO 68; HO 71; HO 119; HO 120
Saaldienner	HO 70

<sup>1711</sup> Zur Bedeutung des Brauers und des Brauhauses s. Roman ZAORAL, Brauhaus, in: Werner PARAVICINI (Hg.), Höfe und Residenzen im spätmittelalterlichen Reich. Bilder und Begriffe, Ostfildern 2005 (Residenzenforschung, 15.II), S. 111–113.

<sup>1712</sup> Scheint der Brauer zu sein.

Saalwächter	HO 72; HO 73; HO 74; HO 76
Truchseß	HO 2; HO 4; HO 5; HO 7; HO 8; HO 9; HO 11; HO 13; HO 14; HO 21; HO 34; HO 38; HO 39; HO 40; HO 58; HO 60; HO 62; HO 64; HO 65; HO 73; HO 74; HO 113;
Trinkenträger	HO 62; HO 64
Essenträger	HO 6; HO 20; HO 34; HO 58; HO 115
Brettträger	HO 20
Fürschneider	HO 2; HO 4; HO 5; HO 7; HO 8; HO 14; HO 17; HO 34; HO 57; HO 74; HO 111; HO 119; HO 120
Zuschneider	HO 44
Essenträger	HO 7
Tischdiener	HO 7; HO 8; HO 21; HO 34; HO 60; HO 97; HO 100; HO 109; HO 117; HO 118
Weinträger	HO 7; HO 34
Tischwärter	HO 7; HO 33
Almoser / Almosengeber	HO 10; HO 41; HO 42; HO 43; HO 49; HO 72; HO 112; HO 117; HO 118; HO 119; HO 120
Großalmosenier	HO 39; HO 40
Stabelmeister <sup>1713</sup>	HO 2; HO 4; HO 5
Unterstabelmeister	HO 2
<i>Aufträger</i>	HO 34

Silberkammer, Zinnkammer

Zinnknecht	HO 62
Zinnenwärter	HO 60
Silberknecht	HO 6; HO 7; HO 12 <sup>1714</sup> ; HO 20; HO 21; HO 34; HO 35; HO 43; HO 53; HO 57; HO 58; HO 60; HO 61; HO 62; HO 63; HO 64; HO 68; HO 72; HO 74; HO 104; HO 118
Silberdiener	HO 2; HO 4; HO 14; HO 17; HO 69; HO 116
Silberkämmerer	HO 2; HO 4; HO 5; HO 7; HO 25; HO 34; HO 35; HO 36
Oberstsilberkämmerer	HO 38; HO 39; HO 40
Silberkämmerling	HO 9; HO 90; HO 91; HO 92; HO 93; HO 111; HO 115;
Silberjunge	HO 14; HO 60
Silberwäscherin	HO 111
Lichtkämmerer	HO 2; HO 3 <sup>1715</sup> ; HO 4; HO 78; HO 79; HO 84; HO 85; HO 86; HO 87
Altfrauen	HO 56; HO 61; HO 63; HO 64; HO 68; HO 103 HO 104
Kerzengeber	HO 43
Kerzenmacher	HO 112
Tapisiermeister	HO 2
Bettfrau	HO 12; HO 25
Bettmuhme	HO 60

<sup>1713</sup> Zum Amt des Stabelmeisters am kaiserlichen Hof s. MENCIK, Beiträge zur Geschichte (wie Anm. 1066), S. 513-517.

<sup>1714</sup> In Personalunion mit Kellerknecht.

<sup>1715</sup> In Personalunion mit Kellner.

<i>Levirmeister / Levermeister</i> ( <i>verwahrt das Silber</i> )	HO 48; HO 49; HO 50
--	---------------------

Schneider, Sticker, Weber, Schuster

Schneider	HO 2; HO 4; HO 7; HO 9; HO 10; HO 20; HO 21; HO 22; HO 28; HO 32; HO 33; HO 34; HO 35; HO 43; HO 59; HO 60; HO 62; HO 63; HO 65; HO 73; HO 74; HO 82; HO 95; HO 97; HO 103; HO 114; HO 119; HO 120
Leibschneider	HO 111
Hosenschneider	HO 2; HO 4
Schneiderknecht	HO 33; HO 43
Hausschneider / Hofschneider	HO 3; HO 7; HO 8; HO 28; HO 29; HO 74; HO 88; HO 89; HO 115
Seidensticker	HO 74
Wappensticker	HO 43
Leinweber	HO 21
Schuster	HO 2; HO 4; HO 7; HO 22; HO 34; HO 114
Leibschuster	HO 35
Pelzmacher / Kürschner	HO 2; HO 4; HO 22
Garnknecht	HO 41; HO 42

Pferde / Stall / Marstall Korn

Roßarzt	HO 2
Futtermeister	HO 2; HO 4; HO 7; HO 10; HO 24; HO 34; HO 35; HO 49; HO 51; HO 53; HO 59; HO 60; HO 61; HO 72; HO 74; HO 113; HO 114
Futterschreiber	HO 2; HO 4; HO 8; HO 42; HO 57; HO 78; HO 81
Futterknecht	HO 106
Marstaller	HO 4; HO 23; HO 26; HO 27; HO 34; HO 42; HO 103; HO 121
Haferschreiber	HO 79
Sattelknecht	HO 2; HO 4; HO 5; HO 21; HO 60
Sattelmacher	HO 4
Sänftenknecht	HO 5
Stallknecht	HO 2; HO 4; HO 10; HO 12; HO 41; HO 42; HO 46; HO 47; HO 59; HO 62; HO 68; HO 71; HO 95; HO 97; HO 111; HO 112; HO 118;
Stallbuben / Stalljungen / Stallburschen	HO 12; HO 20; HO 25; HO 60; HO 61; HO 62; HO 63; HO 72; HO 75; HO 104; HO 107
Stallmeister	HO 2; HO 4; HO 5; HO 10; HO 14; HO 20; HO 21; HO 22; HO 25; HO 34; HO 35; HO 42; HO 44; HO 60; HO 61; HO 62; HO 63; HO 64; HO 65; HO 75; HO 82; HO 83; HO 84; HO 85; HO 86; HO 87; HO 90; HO 98; HO 99; HO 108; HO 110; HO 111; HO 116; HO 119; HO 120
Oberstallmeister	HO 17; HO 19; HO 25; HO 39; HO 69; HO 98
Obriststallmeister	HO 4; HO 37
Unterstallmeister	HO 2
Vizeoberststallmeister	HO 38; HO 39; HO 40

Hofstallmeister	HO 101
Fouragemeister <sup>1716</sup>	HO 69
Bereiter	HO 4; HO 44; HO 60; HO 61; HO 69; HO 108; HO 114
Roßbereiter	HO 4
Wagenmeister	HO 99
<i>Wagenbietter</i>	HO 84; HO 85; HO 86; HO 87
Wagenfourier	HO 2; HO 4
Wagenmacher	HO 61
Stellmacher	HO 21
Stalljäger	HO 62
Wagenknecht	HO 7; HO 10; HO 12; HO 20; HO 21; HO 46; HO 48; HO 49; HO 56; HO 59; HO 60; HO 62; HO 73; HO 106; HO 108; HO 114
Wagenmann	HO 114
Kutscher	HO 9; HO 17; HO 23; HO 24; HO 61; HO 66; HO 103; HO 115
Kutschwagenknechte	HO 21
Kutschenknecht	HO 108
Kornschreiber	HO 14; HO 21; (HO 28) <sup>1717</sup> ; HO 53; HO 56; HO 58; HO 59; HO 61; HO 63; HO 64; HO 68; HO 104; HO 116; HO 117 <sup>1718</sup> ; HO 118
Kornmesser	HO 81; HO 115
Kornmeister	HO 122
Eselknecht	HO 95
Eseltreiber	HO 2
Eselschmied	HO 2
Eselsattler	HO 2
Sattler	HO 61; HO 97

#### Schmiede

Schmied	HO 4; HO 7; HO 10; HO 20; HO 21; HO 41; HO 42; HO 58; HO 60; HO 61; HO 62; HO 72; HO 73; HO 74; HO 87; HO 90; HO 108; HO 112; HO 114
Hufschmied	HO 2; HO 4
Hofschmied	HO 21; HO 46; HO 75; HO 98; HO 108; HO 115
Hofschmiedeknecht	HO 118
Schmiedeknecht	HO 97; HO 115
Reitschmied	HO 60; HO 61
Grobschmied	HO 21
<i>Grofsmit</i>	HO 49

#### Fouriere

Fourier	HO 2; HO 11; HO 14; HO 17; HO 19; HO 23; HO 24; HO 25; HO 30; HO 36; HO 44; HO 65; HO 67; HO 69; HO
---------	--

<sup>1716</sup> Fourier und Fouragemeister werden in einem Satz genannt, s. Nr. 68.

<sup>1717</sup> Durchgestrichen.

<sup>1718</sup> Wird noch verordnet.

	71; HO 76; HO 79; HO 87; HO 90; HO 98; HO 102; HO 110
Kammerfourier	HO 2; HO 4; HO 25; HO 37; HO 38; HO 39; HO 40; HO 98
<i>Statfourier</i>	HO 2
Stallfourier	HO 2; HO 4
Hoffourier	HO 25; HO 38; HO 69; HO 70; HO 77; HO 89; HO 90; HO 91; HO 92; HO 93; HO 98; HO 102; HO 116
Vizefourier	HO 89
Landfourier	HO 90

Jäger, Falkner, Forstmeister etc.

Falknerknecht	HO 112
Vizeoberstfalkenmeister	HO 38
Oberstfalkenmeister	HO 38
Falkenmeister	HO 2
Falkner	HO 6; HO 32; HO 33; HO 112
Wildschütze	HO 118
Wildleute	HO 69
Waidmann	HO 10
Hühnerjäger / Hühnerfänger	HO 41; HO 42
Hasenjäger	HO 41; HO 42
Rehejäger	HO 74
Windwarer (Hüter der Windhunde)	HO 60
Windhetzer	HO 17; HO 72; HO 74; HO 114
Jagdlakaien	HO 98; HO 102
Hofjäger	HO 17
Hofjägermeister	HO 101
Vizeoberstjägermeister	HO 38; HO 39
Oberstjägermeister	HO 38; HO 39; HO 40
Oberjägermeister	HO 17; HO 90
Jägermeister	HO 2; HO 7; HO 14; HO 32; HO 60; HO 61; HO 71; HO 73; HO 97
Jägerbuben / Jägerjungen	HO 8; HO 60; HO 61; HO 68; HO 82; HO 115
Pirscher	HO 33
Pirschknecht	HO 10
Meisterjäger	HO 38; HO 41; HO 42
laufende Jäger	HO 32
Jägerknechte	HO 8; HO 10; HO 41; HO 42; HO 82; HO 112; HO 118
Jäger	HO 6; HO 7; HO 8; HO 10; HO 20; HO 24; HO 30; HO 33; HO 47; HO 49; HO 58; HO 59; HO 60; HO 61; HO 62; HO 63; HO 64; HO 68; HO 69; HO 72; HO 74; HO 83; HO 91; HO 104; HO 109; HO 112; HO 114; HO 118;
Finkenfänger	HO 58
Wildschützen	HO 56; HO 58; HO 64; HO 103
Finkenfänger	HO 118

Vogelwärter	HO 3
Forstmeister	HO 115

diverse Handwerker und Bauleute

Zimmermann	HO 28; HO 29; HO 46; HO 47; HO 59; HO 105; HO 109
Hauszimmermann	HO 72
Schreiner	HO 83; HO 109
Maurer	HO 28; HO 29; HO 105
Steinmetz	HO 105
Handwerker	HO 4; HO 7; HO 8; HO 9; HO 28; HO 29; HO 34; HO 37; HO 61; HO 84; HO 85; HO 86; HO 87; HO 90; HO 96; HO 97; HO 98; HO 99; HO 115; HO 106; HO 107; HO 109; HO 114; HO 122
Hofhandwerker	HO 91; HO 92; HO 93
Baumeister	HO 97; HO 105; HO 106; HO 107; HO 108; HO 122
Bauschreiber	HO 21
Bauknecht	HO 105; HO 106; HO 107
Bauschulte	HO 103
Glaser	HO 21
Goldschmied	HO 87
Kaminfeger	HO 98
<i>Zimbermeister (Zimmermannmeister)</i>	HO 107
<i>Zyberman (Zimmermann)</i>	HO 107
Schlosser	HO 87; HO 90; HO 109
Hofschlosser	HO 17

Hirten, Teiche, Fischer

Schweinehirt	HO 59; HO 73; HO 74; HO 103; HO 107
Schweitzer (Schweinehirt)	HO 108
Schweinejunge	HO 56
Kuhhirt	HO 59
Viehmutter	HO 21
Hirte	HO 21
Ochsenhüter	HO 61
Ochsenknecht	HO 105; HO 106; HO 115
Kutter	HO 20
Teichmeister	HO 20; HO 74
Fischer	HO 6; HO 20; HO 21; HO 33; HO 35; HO 48; HO 49; HO 50; HO 58; HO 59; HO 63; HO 64; HO 68; HO 69; HO 72; HO 73; HO 104; HO 105; HO 106; HO 107; HO 109; HO 114; HO 118
Fischmeister	HO 7; HO 22; HO 20; HO 34; HO 63
Hoffischer	HO 7; HO 34; HO 115
Geflügelwärter	HO 25
<i>Teichgräber</i>	HO 72
<i>Wyermeister (Weibermeister?)</i>	HO 6; HO 33
<i>Kuewartterin</i>	HO 3



## Landwirtschaft, Meierhöfe, Müller, Gärten

Drescher	HO 59; HO 74
Strohschneider	HO 74
Holzhauer	HO 59
Holzhacker	HO 4
Holzträger	HO 8
Hofgärtner	HO 9
Gärtner	HO 21; HO 58; HO 61; HO 82; HO 83; HO 103; HO 104; HO 106; HO 115
Müllerknecht	HO 106
Müller	HO 33; HO 106; HO 107; HO 114
Fuhrleute / Fuhrknechte	HO 23; HO 24; HO 50; HO 74; HO 82; HO 83; HO 84; HO 85; HO 86; HO 87; HO 97; HO 99; HO 105; HO 107; HO 115
Handknechte	HO 115
Tagelöhner	HO 23; HO 24; HO 97; HO 107; HO 109; HO 115
Landknecht	HO 73; HO 74
Imker	HO 59
Hofgärtneresellen	HO 25
Wiesenhüter / Wiesenknecht	HO 73; HO 74; HO 97
Weideleute	HO 114; HO 118
Fruchtmeister	HO 73
Meiersche	HO 56; HO 104
Meier / Mayer	HO 56; HO 105; HO 107; HO 115
Hofmann	HO 72 <sup>1719</sup> ; HO 73 <sup>1720</sup>
<i>Molmeister</i> <sup>1721</sup>	HO 122
<i>Mühlenkenabe</i>	HO 72
<i>Mader (Mäher)</i>	HO 107
<i>Hoybender</i>	HO 46
<i>Gardener</i>	HO 47; HO 48; HO 49

## Pfortner und Türwächter

Pfortner	HO 1; HO 8; HO 41; HO 42; HO 46; HO 47; HO 48; HO 49; HO 50; HO 56; HO 58; HO 59; HO 60; HO 61; HO 63; HO 64; HO 65; HO 66; HO 71; HO 72; HO 73; HO 74; HO 75; HO 76; HO 77; HO 84; HO 85; HO 86; HO 87; HO 96; HO 97; HO 99; HO 103; HO 109; HO 112; HO 119; HO 120
Hofpfortner	HO 8; HO 117; HO 118
Velpfortner	HO 119; HO 120
Portiers	HO 2; HO 91 <sup>1722</sup> ; HO 92; HO 93
Ritterportier	HO 38

<sup>1719</sup> Für außerhalb liegenden Renthof.<sup>1720</sup> S. o.<sup>1721</sup> Mühlenmeister.<sup>1722</sup> Angestellt zur Überwachung der Hofpoliccy.

Wächter	HO 6; HO 7; HO 9; HO 21; HO 33; HO 34; HO 56; HO 58; HO 59; HO 63; HO 74; HO 82; HO 90; HO 97; HO 103; HO 105; HO 106; HO 107; HO 108; HO 114; HO 115
Torwärter	HO 7; HO 9; HO 10; HO 11; HO 20; HO 21; HO 22; HO 24; HO 33; HO 34; HO 47 <sup>1723</sup> ; HO 48; HO 49; HO 50; HO 51; HO 60; HO 81; HO 84; HO 85; HO 86; HO 87; HO 97; HO 99; HO 100; HO 105; HO 106; HO 107; HO 108; HO 114; HO 115; HO 117; HO 118;
Torwächter	HO 10; HO 27; HO 61; HO 98;
Hofwächter	HO 98
Torknecht	HO 10; HO 20; HO 62
Torhüter	HO 72; HO 73; HO 109
Türhüter	HO 2; HO 3; HO 4; HO 5; HO 22; HO 32; HO 33; HO 35; HO 36
Türknecht	HO 10; HO 20; HO 21; HO 63
Kammertürhüter	HO 2; HO 4; HO 5; HO 36
Türwärter	HO 41; HO 42; HO 43; HO 44; HO 112; HO 119; HO 120
Scharwächter (auf der Mauer)	HO 23; HO 24
Stadtwache	HO 24
Schloßwache	HO 17; HO 19; HO 69; HO 98
Wachtmeister	HO 21; HO 63; HO 64; HO 80; HO 104
Generalwachtmeister	HO 38
Türmer	HO 62; HO 115
Turmmann	HO 58

Harnisch und Zeug und Militär

Harnischmeister	HO 4; HO 20
Harnischknecht	HO 2; HO 10; HO 41; HO 42; HO 62; HO 112
Waffenmeister	HO 59
Büchenschützen	HO 56; HO 57; HO 58; HO 59
Büchsenmeister	HO 20; HO 21; HO 62; HO 72; HO 74; HO 114
Pulvermacher	HO 74
Schoßer	HO 10
Rüstmeister	HO 23; HO 60; HO 74; HO 118
Zeugmeister	HO 10; HO 21; HO 23; HO 64
Zeugschreiber	HO 28; HO 29
Zeugschmiede	HO 21
Schützenmeister	HO 43; HO 44
Schützen	HO 42; HO 43; HO 68; HO 72; HO 74; HO 112; HO 122
Leutnant	HO 79
Generalleutnant	HO 77
General	HO 38; HO 76; HO 77
Generalmajor	HO 77
Generalfeldmarschall	HO 38; HO 39; HO 40
Kapitän	HO 39; HO 40; HO 77;
Generäle	HO 39; HO 40

<sup>1723</sup> Zur Torwärter und Pfortnerordnung am klevischen Hof s. ILGEN, Ordnungen (wie Anm. 1131), S. 83f.

Landzeugmeister	HO 39
Generalfeldzeugmeister	HO 38; HO 40
Generallieutnant	HO 39
Oberstlieutnant	HO 38
Soldaten	HO 80
Rittmeister	HO 84; HO 85; HO 86; HO 87
Obrist	HO 17; HO 76
<i>Obristen Compann</i>	HO 122
<i>Understen Compann</i>	HO 122

Herolde, Trumeter, Wappenmeister

Wappenmeister	HO 2
Herold	HO 112
Feldtrummeter	HO 60; HO 61
Trommeter	HO 2; HO 6; HO 8; HO 10; HO 14; HO 17; HO 20; HO 22; HO 25; HO 33; HO 34; HO 35; HO 41; HO 42; HO 43; HO 57; HO 59; HO 60; HO 62; HO 63; HO 64; HO 72; HO 73; HO 74; HO 97; HO 110; HO 112; HO 116; HO 117; HO 118
Pfeifer	HO 35; HO 41; HO 42; HO 59; HO 62; HO 112
Trommler	HO 59
Trommelschläger	HO 35; HO 43; HO 62
Heerpaukenschläger	HO 64

Garden, Trabanten

Trabanten	HO 4; HO 11; HO 12; HO 14; HO 23; HO 24; HO 30; HO 35; HO 37; HO 57; HO 61; HO 64; HO 67; HO 69; HO 71; HO 72; HO 84; HO 85; HO 86; HO 87 HO 97; HO 117; HO 118
Trabantenhauptmann	HO 14; HO 67; HO 84; HO 85; HO 86; HO 87
Haustrabanten	HO 75; HO 76; HO 77
Kammertrabanten	HO 37
Garde	HO 17; HO 77; HO 110
Leibgarde	HO 76
Leibgarde-Trabant	HO 39
Leibwache	HO 77
Leutenant	HO 39; HO 84; HO 85; HO 86; HO 87
Kornet	HO 39
Fähnrich	HO 39
Leibschützen	HO 107
Obrist	HO 67; HO 77
Heyducken	HO 98
Hatschier	HO 4; HO 39
Hatschierhauptmann	HO 4
Leibadjutanten	HO 39; HO 40

Hauptleute

Hauptmann	HO 2; HO 10; HO 21; HO 22; HO 30; HO 37; HO 58; HO 60; HO 63; HO 64; HO 65; HO 84; HO 85; HO 86; HO 87 HO 100; HO 115; HO 121
Schloßhauptmann	HO 61
Reiterhauptmann	HO 30; HO 85; HO 86; HO 87
Einspennigen-Hauptmann	HO 75

Hofgericht

Hofgerichtsbote	HO 73
Hofgerichtsverwalter	HO 61
Gerichtsschreiber	HO 21; HO 122
Hofrichter	HO 122
Richter	HO 103

nicht geklärte Bezeichnungen:

*Sporer*: HO 61; HO 97

*Riemer*: HO 61; HO 97

*Prantner*: HO 7

*Blattuern*: HO 90

*Gläsemeister*: HO 68

*Gürtler*: HO 22

*Zergediner*: HO 6

*Carbesherr*: HO 122

*Bretdiener*: HO 10

*Schyrrmeister*: HO 10; HO 12<sup>1724</sup>

*Schöfser*: HO 14

*Wingarter selbänder*: HO 72

*Leisterknecht*: HO 72; HO 73

*Wasserfurer*: HO 72;

*Wasserzoger (Wasserträger)*: HO 60

*Wasserbrenner*: HO 21

*Kistner*: HO 72

*Steindecker*: HO 72

*Zinkenplexer*: HO 73

*Pender*: HO 73

*Trescher (Drescher?)*: HO 73

*Rechjeger*: HO 73

*Custor*: HO 73

*Giger*: HO 117; HO 118

*Vuerboeter (Vorbeter ?)*: HO 118

*Schreinmeister (könnte was mit Bierfässern zu tun haben)*: HO 104

*Heukenführer*: HO 41

*Hoekenführer*: HO 42

*Bongenschläger*: HO 42

*Bruchtenmeister*: HO 45

*Tairnwechteren*: HO 46

---

<sup>1724</sup> Hier *Schirmeister* geschrieben.

*Wekere*: HO 46; HO 49  
*Holtdregeren*: HO 46  
*Stoecker*: HO 46  
*Voidermeister*: HO 47  
*Velkener / Velkerer*: HO 47; HO 49  
*Scharprichter*: HO 48  
*Rennere*: HO 48  
*Schutten*: HO 48  
*Senger*: HO 49  
*Pypper*: HO 49  
*Bagenmeker*: HO 49  
*Wever*: HO 49  
*Bussemeister*: HO 49  
*Toemloeper*: HO 49  
*Bontwerker*: HO 49  
*Butenportener*: HO 51  
*Schiermeister*: HO 21  
*Tischer*: HO 21  
*Budtner*: HO 21  
*Wallmeister*: HO 21  
*Cantter*: HO 21  
*Statknecht*: HO 105; HO 107  
*Bonwarter / Bannwart*: HO 105; HO 107  
*Beschliesseri*: HO 106; HO 108  
*Hewer*: HO 107  
*Schnitter*: HO 107  
*Koster*: HO 56  
*Eintrager*: HO 33  
*Hoenrefenger*: HO 112  
*Sebemeyster*: HO 114  
*Zueschrotter*: HO 4  
*Gredenzier*: HO 110  
*Palwirer*: HO 36  
*Plättner*: HO 87  
*Bernheuter (Schimpfname)*<sup>1725</sup>: HO 24; HO 26; HO 27; HO 30; HO 75; HO 109

---

<sup>1725</sup> Laut HEIN, Die Hofordnungen (wie Anm. 14), hier Blatt 3, handelt es sich bei Bernheutern um unbeschäftigte Menschen, die am Hof keine Stelle haben. Er mutmaßt, das damit vor allem unbeschäftigte Soldaten gemeint sein könnten. Laut Treusch von Buttlar ein „Knechtsknecht“, s. TREUSCH BUTTLAR, Das tägliche Leben (wie Anm. 130), S. 10.

---

## 5 Literaturliste

### 5.1 Archivgut

- CHURFÜRST CARL THEODOR, Churfalzbaierische Hof- und Kammerordnung. 6. Brachmonats (Juni) 1794 1794, Verfügbar unter <http://www.mdz-nbn-resolving.de/urn/resolver.pl?urn=urn:nbn:de:bvb:12-bsb10319835-5>, Zugriff am: 27.08.2014.
- CARL WILHELM FÜRST VON ANHALT, Hofordnung, Druck, Zerbst Ostern 1697, Verfügbar unter [http://digital.slub-dresden.de/fileadmin/data/366349732/366349732\\_tif/jpegs/366349732.pdf](http://digital.slub-dresden.de/fileadmin/data/366349732/366349732_tif/jpegs/366349732.pdf), Zugriff am: 27.08.2014.
- ERNST GRAF ZU HOLSTEIN (Schaumburg-Lippe), Hofordnung 1601, StA Bückeberg, Signatur: Des L 9 Nr. 1 A.
- FRIEDRICH AUGUST III. (I.) Kurfürst von Sachsen, Chur-Sächsische Hof-Ordnung, vom Jahre 1764 aufs neue gedruckt, 1785, Dresden 1764 / 1785, ULB Sachsen-Anhalt, Signatur: Pon Vd 3577 QK.
- FÜRSTBISCHOF HERMANN WERNER VON WOLFF-METTERNICH ZUR GRACHT, Fürstliche Paderbornische Hoff-Ordnung, Neuhaus 1696, September 26, Erzbischöfliche Akademische Bibliothek Paderborn, Signatur: Th. Zu 5110.
- postulierter Bf. Halberstadt Hg Braunschweig-Lüneburg von HEINRICH JULIUS, Hofordnung, Druck 1601, Verfügbar unter <http://diglib.hab.de/drucke/l-275-4f-helmst-5s/start.htm>, Zugriff am: 27.05.2014.
- HERZOG LUDWIG EUGEN VON WÜRTTEMBERG-TECK, Hofordnung, Stuttgart 1794, Dezember 8, WüLB Stuttgart, Signatur: Wirt. R. fol. 129-138.
- HG. FRIEDRICH II. VON WÜRTTEMBERG-TECK, Hofordnung, Stuttgart 1798, April 20, Verfügbar unter <http://digital.wlb-stuttgart.de/purl/bsz394219473>. Zugriff am: 10.09.2014.
- KÖNIG FRIEDRICH I. VON WÜRTTEMBERG, Herzoglich-Württembergische Hof-Ordnung, 22.3.1807, WüLB Stuttgart, Signatur I-13-00631 / Wirt. R. fol. 130-8-10.
- KURFÜRST JOSEPH CLEMENS VON KÖLN, Churfürstlicher Befehl zur einfuhr- und unterhaltung der Sauberkeit und Ordnung in denen Zimmern des Churfürstl. Pallasts 1721, 23. April.
- KURFÜRST JOSEPH CLEMENS VON KÖLN, Churfürstlicher Befehl zur einfuhr- und unterhaltung der Sauberkeit und Ordnung in denen Zimmern des churfürstl. Pallasts, Druck 1723, April 23, LAV NRW, Abt. Rheinland – Duisburg, Bestand Kurköln II 50.
- LANDESARCHIV BADEN-WÜRTTEMBERG - Staatsarchiv Wertheim, Bestand g-Rep 9: Gemeinschaftliches Archiv; 3. 1501-1600 / Rezesse, Verträge und Spruchbriefe (Lade XIII-XIV) 1576 Februar 28, Verfügbar unter <https://www2.landesarchiv-bw.de/ofs21/olf/struktur.php?bestand=15200&klassi=003.00057&anzeigeKlassi=003&letztesLimit=40&baumSuche=&standort=\\%27&inhaltHauptframe=lesezeichen&setzeOlfLe sezeichen=1622829>, Zugriff am: 27.08.2014.
- LANDESARCHIV BADEN-WÜRTTEMBERG - Hauptstaatsarchiv Stuttgart, Bestand A 44: Urfehden 1560 Juli 22, Verfügbar unter <https://www2.landesarchiv-bw.de/ofs21/olf/struktur.php?bestand=3023&klassi=008.001.00307&anzeigeKlassi=008.001&letztesLimit=unbegrenzt&baumSuche=&standort=&inhaltHauptframe=lesezeichen&setzeOlfLe sezeichen=2781557>, Zugriff am: 27.08.2014.

- LANDESARCHIV BADEN-WÜRTTEMBERG - Hauptstaatsarchiv Stuttgart, Bestand A 44: Urfehden 1563 Mai 29, Verfügbar unter <https://www2.landesarchiv-bw.de/ofs21/olf/struktur.php?bestand=3023&klassi=009.001.00442&anzeigeKlassi=009.001&letztesLimit=440&baumSuche=&standort=&inhaltHauptframe=bestellung&setzeBestellung=2782383&hinzufuegen=1>, Zugriff am: 27.08.2014.
- LANDESARCHIV BADEN WÜRTTEMBERG - Hauptstaatsarchiv Stuttgart, Bestand A 44: Urfehden 1580 November 16, Verfügbar unter <https://www2.landesarchiv-bw.de/ofs21/olf/struktur.php?bestand=3023&klassi=003.001.016.00036&anzeigeKlassi=003.001.016&letztesLimit=20&baumSuche=&standort=&inhaltHauptframe=lesezeichen&setzeOlfLesezeichen=2778420>, Zugriff am: 27.08.2014.
- LANDGRAF GEORG II. HESSEN, Hofordnung und Burgfriede ca. 1628, Hess. StA Darmstadt, Signatur Abt. 4, Konv. 188, Fasc. 4.
- LANDGRAF LUDWIG VI. VON HESSEN-DARMSTADT, Hofordnung 1671, Januar 25, Hess. StA Darmstadt. Signatur: Bestand D 8; 4 / 1; 1522-1748.
- LANDGRAF ZU HESSEN-HERBFELD, Hofordnung, Druck 1717, Verfügbar unter: <http://reader.digitale-sammlungen.de/resolve/display/bsb10490239.html>. Zugriff am: 09.09.2014.
- LANDSCHAFTSVERBAND WESTFALEN LIPPE, Deutsche Bundesakte vom 8ten Juni 1815, Druck, Wien 1815, Verfügbar unter <http://www.lwl.org/westfaelische-geschichte/que/normal/que814.pdf>, Zugriff am: 31.01.2013.
- MARKGRAF CARL FRIEDRICH VON BADEN-DURLACH, Hofordnung, Druck, Carlsruhe 1750, November 2, UB Freiburg i. Br., Signatur R 7155.
- MARKGRÄFIN CHRISTIANA CHARLOTTA VON BRANDENBURG, Hofordnung, Druck 1724, Januar 3, StA Nürnberg, Signatur: Bestand Fürstentum Ansbach, generalpep. Akten, Nr. 93.
- Franz Xaver Menrad (churfürstl Hofrat und Kammerfourier) von VORWALTERN, Kammerordnung 1769, Druck, München 1769., Bay. HstA München, Signatur HR 1, Fasz. 34/17.
- Franz Xaver Menrad (churfürstl Hofrat und Kammerfourier) von VORWALTERN, Ergänzung zur Kammerordnung von 1769, gedruckt 17. Merzen 1771, Verfügbar unter <http://bsb3.bsb.lrz-muenchen.de/~db/pdf/1322743764bsb10320969.pdf>, Zugriff am: 01.12.2011.
- Speiseordnung 1628/34 und 1671, sowie Burgfriede 1624/1627, Hess. StA Darmstadt, Hausarchiv, Abt. 4, Konv. 188, Fasc. 4.
- WILHELM LANDGRAF ZU HESSEN-HERBFELD, Hofordnung, Druck 1752, Verfügbar unter [http://reader.digitale-sammlungen.de/de/fs1/object/display/bsb10490306\\_00023.html](http://reader.digitale-sammlungen.de/de/fs1/object/display/bsb10490306_00023.html), Zugriff am: 10.09.2014.

## 5.2 Beitrag

Assum, (Wolfgang Ludwig), Suppl. 1, in: Jacob Christoff BECK, August Johann BURTORFF (Hg.), Neu=vermehrtes Historisch=und Geographisches Allgemeines Lexicon. In welchem das Leben und die Thaten der Patriarchen / Propheten / Apostel / Vätter der ersten Kirchen / Päbsten / Cardinälen, Bischöffen, Prälaten, vornehmer Gelehrten und Künstlern, nebst denen so genannten Ketzern;. wie nicht weniger derer Kayser, Könige, Chur= und Fürsten, Grafen / grosser herren / berühmter Kriegs=Helden und Staats=Ministern; Ingleichen Ausführliche Nachrichten von den ansehnlichsten Gräflichen, Adelichen und andern Familien, von Concilien, Mönchs= und Rotter=Orden, Heydnischen Göttern und endlichen

Die Beschreibung der Kayserthümern / Königreiche / Fürstenthümern / freyer Ständen, Landschafften, Insuln, Städten, Schlösser, Klöster, Gebürgen, Meeren, Seen, Flüssen, und so fortan; Aus allen bewährten Historisch= und Geographischen Schriften zusammen gezogen, S. 614.

- Archi-Camerarius, Bd. 2, in: Johann Heinrich ZEDLER (Hg.), Grosses vollständiges Universal-Lexicon Aller Wissenschaften und Künste, Halle-Leipzig 1732-1750, Sp. 1219.
- Archi-Cancellarius, Bd. 2, in: Johann Heinrich ZEDLER (Hg.), Grosses vollständiges Universal-Lexicon Aller Wissenschaften und Künste, Halle-Leipzig 1732-1750, Sp. 1219.
- Archi-Dapifer, Bd. 2, in: Johann Heinrich ZEDLER (Hg.), Grosses vollständiges Universal-Lexicon Aller Wissenschaften und Künste, Halle-Leipzig 1732-1750, Sp. 1221.
- Archi-Mareschallus, Bd. 2, in: Johann Heinrich ZEDLER (Hg.), Grosses vollständiges Universal-Lexicon Aller Wissenschaften und Künste, Halle-Leipzig 1732-1750, Sp. 1227.
- Assum, (Wolfgang Ludwig), Bd. 2, in: Johann Heinrich ZEDLER (Hg.), Grosses vollständiges Universal-Lexicon Aller Wissenschaften und Künste, Halle-Leipzig 1732-1750, Sp. 1915.
- Camerarius, Bd. 5, in: Johann Heinrich ZEDLER (Hg.), Grosses vollständiges Universal-Lexicon Aller Wissenschaften und Künste, Halle-Leipzig 1732-1750, Sp. 386–390.
- Cammer, Bd. 5, in: Johann Heinrich ZEDLER (Hg.), Grosses vollständiges Universal-Lexicon Aller Wissenschaften und Künste, Halle-Leipzig 1732-1750, Sp. 425–426.
- Cammer-Diener, Bd. 5, in: Johann Heinrich ZEDLER (Hg.), Grosses vollständiges Universal-Lexicon Aller Wissenschaften und Künste, Halle-Leipzig 1732-1750, Sp. 427.
- Cammerherr, Bd. 5, in: Johann Heinrich ZEDLER (Hg.), Grosses vollständiges Universal-Lexicon Aller Wissenschaften und Künste, Halle-Leipzig 1732-1750, Sp. 435.
- Castellan, Bd. 5, in: Johann Heinrich ZEDLER (Hg.), Grosses vollständiges Universal-Lexicon Aller Wissenschaften und Künste, Halle-Leipzig 1732-1750, Sp. 1324–1325.
- Ceremoniel, Bd. 5, in: Johann Heinrich ZEDLER (Hg.), Grosses vollständiges Universal-Lexicon Aller Wissenschaften und Künste, Halle-Leipzig 1732-1750, Sp. 1874.
- Drost, Bd. 7, in: Johann Heinrich ZEDLER (Hg.), Grosses vollständiges Universal-Lexicon Aller Wissenschaften und Künste, Halle-Leipzig 1732-1750, Sp. 1478–1479.
- Edelknabe, Bd. 8, in: Johann Heinrich ZEDLER (Hg.), Grosses vollständiges Universal-Lexicon Aller Wissenschaften und Künste, Halle-Leipzig 1732-1750, Sp. 211.
- Erb-Aemter, Bd. 8, in: Johann Heinrich ZEDLER (Hg.), Grosses vollständiges Universal-Lexicon Aller Wissenschaften und Künste, Halle-Leipzig 1732-1750, Sp. 1746.
- Fourier, Bd. 9, in: Johann Heinrich ZEDLER (Hg.), Grosses vollständiges Universal-Lexicon Aller Wissenschaften und Künste, Halle-Leipzig 1732-1750, Sp. 1587.
- Hof, Bd. 13, in: Johann Heinrich ZEDLER (Hg.), Grosses vollständiges Universal-Lexicon Aller Wissenschaften und Künste, Halle-Leipzig 1732-1750, Sp. 405–412.
- Hofamt, Bd. 13, in: Johann Heinrich ZEDLER (Hg.), Grosses vollständiges Universal-Lexicon Aller Wissenschaften und Künste, Halle-Leipzig 1732-1750, Sp. 420.
- Hofämter, Bd. 13, in: Johann Heinrich ZEDLER (Hg.), Grosses vollständiges Universal-Lexicon Aller Wissenschaften und Künste, Halle-Leipzig 1732-1750, Sp. 420.
- Hof-Handwercke, Bd. 13, in: Johann Heinrich ZEDLER (Hg.), Grosses vollständiges Universal-Lexicon Aller Wissenschaften und Künste, Halle-Leipzig 1732-1750, Sp. 438.
- Hofjäger, Bd. 13, in: Johann Heinrich ZEDLER (Hg.), Grosses vollständiges Universal-Lexicon Aller Wissenschaften und Künste, Halle-Leipzig 1732-1750, Sp. 438–439.
- Hofmann, Bd. 13, in: Johann Heinrich ZEDLER (Hg.), Grosses vollständiges Universal-Lexicon Aller Wissenschaften und Künste, Halle-Leipzig 1732-1750, Sp. 441–442.
- Hofmeister, Bd. 13, in: Johann Heinrich ZEDLER (Hg.), Grosses vollständiges Universal-Lexicon Aller Wissenschaften und Künste, Halle-Leipzig 1732-1750, Sp. 460.



- Jagd, Bd. 14, in: Johann Heinrich ZEDLER (Hg.), *Grosses vollständiges Universal-Lexicon Aller Wissenschaftten und Künste*, Halle-Leipzig 1732-1750, Sp. 150–154.
- Küchen-Bediente, Bd. 15, in: Johann Heinrich ZEDLER (Hg.), *Grosses vollständiges Universal-Lexicon Aller Wissenschaftten und Künste*, Halle-Leipzig 1732-1750, Sp. 2010.
- Küchenmeister, Bd. 15, in: Johann Heinrich ZEDLER (Hg.), *Grosses vollständiges Universal-Lexicon Aller Wissenschaftten und Künste*, Halle-Leipzig 1732-1750, Sp. 2016.
- Laquay, Bd. 16, in: Johann Heinrich ZEDLER (Hg.), *Grosses vollständiges Universal-Lexicon Aller Wissenschaftten und Künste*, Halle-Leipzig 1732-1750, Sp. 825.
- Leibmedicus, Bd. 16, in: Johann Heinrich ZEDLER (Hg.), *Grosses vollständiges Universal-Lexicon Aller Wissenschaftten und Künste*, Halle-Leipzig 1732-1750, Sp. 1515.
- Lünig (Johann Christian), Bd. 18, in: Johann Heinrich ZEDLER (Hg.), *Grosses vollständiges Universal-Lexicon Aller Wissenschaftten und Künste*, Halle-Leipzig 1732-1750, Sp. 1101–1103.
- Marschall, Bd. 19, in: Johann Heinrich ZEDLER (Hg.), *Grosses vollständiges Universal-Lexicon Aller Wissenschaftten und Künste*, Halle-Leipzig 1732-1750, Sp. 1698–1730.
- Marstall, Bd. 19, in: Johann Heinrich ZEDLER (Hg.), *Grosses vollständiges Universal-Lexicon Aller Wissenschaftten und Künste*, Halle-Leipzig 1732-1750, Sp. 1774–1776.
- Ober=Stallmeister, Bd. 25, in: Johann Heinrich ZEDLER (Hg.), *Grosses vollständiges Universal-Lexicon Aller Wissenschaftten und Künste*, Halle-Leipzig 1732-1750, Sp. 159.
- Oberhofjägermeister, Bd. 25, in: Johann Heinrich ZEDLER (Hg.), *Grosses vollständiges Universal-Lexicon Aller Wissenschaftten und Künste*, Halle-Leipzig 1732-1750, Sp. 102–103.
- Oberhofküchenmeister, Bd. 25, in: Johann Heinrich ZEDLER (Hg.), *Grosses vollständiges Universal-Lexicon Aller Wissenschaftten und Künste*, Halle-Leipzig 1732-1750, Sp. 103.
- Ober-Hof-Marschall, Bd. 25, in: Johann Heinrich ZEDLER (Hg.), *Grosses vollständiges Universal-Lexicon Aller Wissenschaftten und Künste*, Halle-Leipzig 1732-1750, Sp. 103.
- Ober-Hof-Meister, Bd. 25, in: Johann Heinrich ZEDLER (Hg.), *Grosses vollständiges Universal-Lexicon Aller Wissenschaftten und Künste*, Halle-Leipzig 1732-1750, Sp. 103.
- Ober-Hofmeisterin, Bd. 25, in: Johann Heinrich ZEDLER (Hg.), *Grosses vollständiges Universal-Lexicon Aller Wissenschaftten und Künste*, Halle-Leipzig 1732-1750, Sp. 103–104.
- Oberststabelmeister, Bd. 25, in: Johann Heinrich ZEDLER (Hg.), *Grosses vollständiges Universal-Lexicon Aller Wissenschaftten und Künste*, Halle-Leipzig 1732-1750, Sp. 159.
- Ordnungen- (Hof-), Bd. 25, in: Johann Heinrich ZEDLER (Hg.), *Grosses vollständiges Universal-Lexicon Aller Wissenschaftten und Künste*, Halle-Leipzig 1732-1750, Sp. S. 1818–1820.
- Rentkammer, Bd. 31, in: Johann Heinrich ZEDLER (Hg.), *Grosses vollständiges Universal-Lexicon Aller Wissenschaftten und Künste*, Halle-Leipzig 1732-1750, Sp. 625.
- Rentmeister, Bd. 31, in: Johann Heinrich ZEDLER (Hg.), *Grosses vollständiges Universal-Lexicon Aller Wissenschaftten und Künste*, Halle-Leipzig 1732-1750, Sp. 626.
- Rohr (Julius Bernhard von), Bd. 32, in: Johann Heinrich ZEDLER (Hg.), *Grosses vollständiges Universal-Lexicon Aller Wissenschaftten und Künste*, Halle-Leipzig 1732-1750, Sp. 560–569.
- Seckendorf, (Veit Ludwig von), Bd. 36, in: Johann Heinrich ZEDLER (Hg.), *Grosses vollständiges Universal-Lexicon Aller Wissenschaftten und Künste*, Halle-Leipzig 1732-1750, Sp. 910–914.
- Silber-Cämmerer, Bd. 37, in: Johann Heinrich ZEDLER (Hg.), *Grosses vollständiges Universal-Lexicon Aller Wissenschaftten und Künste*, Halle-Leipzig 1732-1750, Sp. 1254.
- Silberdiener, Bd. 37, in: Johann Heinrich ZEDLER (Hg.), *Grosses vollständiges Universal-Lexicon Aller Wissenschaftten und Künste*, Halle-Leipzig 1732-1750, Sp. 1254–1256.
- Staats-Ceremoniel, Bd. 39, in: Johann Heinrich ZEDLER (Hg.), *Grosses vollständiges Universal-Lexicon Aller Wissenschaftten und Künste*, Halle-Leipzig 1732-1750, Sp. 641–647.
- Stallmeister, Bd. 39, in: Johann Heinrich ZEDLER (Hg.), *Grosses vollständiges Universal-Lexicon Aller Wissenschaftten und Künste*, Halle-Leipzig 1732-1750, Sp. 1051.

- Assum (Wolfgang Ludewig), Bd. 1, in: Christian Gottlieb JÖCHER, Johann Christoph ADELUNG, Rotermund Heinrich Wilhelm (Hg.), Allgemeines Gelehrten Lexicon. Darinne die Gelehrten aller Stände sowohl männ- als weiblichen Geschlechts, welche vom Anfange der Welt bis auf iletzige Zeit gelebt, und sich der gelehrten Welt bekannt gemacht, Nach ihrer Geburt, Leben, merckwürdigen Geschichten, Absterben und Schrifften aus den glaubwürdigsten Scribenten in alphabetischer Ordnung beschrieben, Leipzig 1750-1751, S. 599.
- Hofämter, 2 / 9, in: J. S. ERSCH, J. G. GRUBER (Hg.), Allgemeine Encyclopädie der Wissenschaften und Künste, Leipzig 1832, (2 / 9), S. 228–239.
- Hofordnung König Friedrich von Württemberg 1807, Bd. 7, in: A. L. REYSCHER (Hg.), Vollständige, historisch und kritisch bearbeitete Sammlung der württembergischen Gesetze, Tübingen 1839, S. 87–93.
- Hofordnung König Wilhelm von Württemberg 1818, in: Das Regierungs-Blatt für das Königreich Württemberg im Auszuge. Eine Sammlung sämmtlicher in den Regierungs=Blättern des Königreichs Württemberg vom Jahre 1806 an enthaltenen, noch ganz oder theilweise gültigen Gesetze, Verordnungen etc. mit erläuternden Anmerkungen und einem Haupt=Register 1840, S. 71–77.
- Günther Heinrich Freiherr v. Berg, in: Neuer Nekrolog der Deutschen, Weimar 1845, (Jg. 21 (1843) Teil 2), S. 793–801.
- Burgfrieden, Bd. 2, in: Preußische Akademie der Wissenschaften, Deutsche Akademie der Wissenschaften, Heidelberger Akademie der Wissenschaften (Hg.), Deutsches Rechtswörterbuch [DRW]. Wörterbuch der älteren deutschen Rechtssprache, Weimar 1912-, S. 617–619.
- Burgvogt, Bd. 2, in: Preußische Akademie der Wissenschaften, Deutsche Akademie der Wissenschaften, Heidelberger Akademie der Wissenschaften (Hg.), Deutsches Rechtswörterbuch [DRW]. Wörterbuch der älteren deutschen Rechtssprache, Weimar 1912-, S. 642–643.
- Bibliographie zu Konrad von Megenberg, in: Claudia MÄRTL, Gisela DROSSBACH, Martin KINTZINGER (Hg.), Konrad von Megenberg (1309-1374) und sein Werk. Das Wissen der Zeit, München 2006, (Zeitschrift für Bayerische Landesgeschichte, Beiheft, 31, Reihe B), S. XI–XXIII.
- K.-H AHRENS, Hofordnung, Bd. 5, in: Lexikon des Mittelalters, Stuttgart, 74–76.
- von ALBERTI, Ludwig Eugen, regierender Herzog von Württemberg, Bd. 19, in: Historische Kommission bei der Bayerischen Akademie der Wissenschaften (Hg.), Allgemeine deutsche Biographie, Leipzig 1875-1912 ND 1967-1971, S. 598–599.
- Dieter ALBRECHT, Maximilian I. Herzog von Bayern, Bd. 16, in: Historische Kommission der Bayerischen Akademie (Hg.), Neue deutsche Biographie, Berlin 1980-heute, S. 477–480.
- Klaus Freiherr von ANDRIAN-WERBURG, Hof und Hofgesellschaft in Coburg im 19. Jahrhundert, in: Karl MÖCKL (Hg.), Hof und Hofgesellschaft in den deutschen Staaten im 19. und beginnenden 20. Jahrhundert, Boppard a. Rh. 1990 (Deutsche Führungsschichten in der Neuzeit, 18), S. 207–237.
- Sydney ANGLO, Der Höfling. Renaissance und neue Ideale, in: A. G. DICKENS (Hg.), Europas Fürstenhöfe. Herrscher, Politiker und Mäzene 1400-1800, Graz 1978, S. 33–53.
- Tobis ARAND, Heresbach in klevischen Diensten. Ein Humanist als Pädagoge und Politiker, in: Jutta PRIEUR (Hg.), Humanismus als Reform am Niederrhein. Konrad Heresbach 1496-1576. Ausstellung Wesel, Willibrordidom, Heresbachkapelle; 11. Oktober - 17. November 1996; Düsseldorf, Stadtmuseum 5. Februar - 9. März 1997, Bielefeld 1996 (Schriften der Heresbach-Stiftung Kalkar, 4), S. 35–47.

- Karl Otmar Freiherr von ARETIN, Einleitung, in: Karl Otmar Freiherr von ARETIN (Hg.), *Der aufgeklärte Absolutismus*, Köln 1974 (Neue Wissenschaftliche Bibliothek, Soziologie, 67), S. 11–51.
- Hans Werner ARNDT, Rationalismus und Empirismus in der Erkenntnistheorie Christian Wolffs, in: Werner SCHNEIDERS (Hg.), *Christian Wolff 1679-1754. Interpretationen zu seiner Philosophie und deren Wirkung. Mit einer Bibliographie der Wolff-Literatur*, Hamburg <sup>2</sup>1986 (Studien zum achtzehnten Jahrhundert, 4), S. 31–47.
- Ronald G. ASCH, "The Politics of Access". Hofstruktur und Herrschaft in England unter den frühen Stuarts 1603-1642, in: Werner PARAVICINI (Hg.), *Alltag bei Hofe. 3. Symposium der Residenzen-Kommission der Akademie der Wissenschaften in Göttingen*, Ansbach, 28. Februar bis 1. März 1992, Sigmaringen 1995 (Symposium der Residenz-Kommission der Akademie der Wissenschaften in Göttingen, 3), S. 243–266.
- Oliver AUGE, Karl-Heinz SPIESS, Hof und Herrscher, in: Werner PARAVICINI (Hg.), *Höfe und Residenzen im spätmittelalterlichen Reich. Bilder und Begriffe*, Ostfildern 2005 (Residenzenforschung, 15.II), S. 3–15.
- Hanns-Martin BACHMANN, Zur Wolffschen Naturrechtslehre, in: Werner SCHNEIDERS (Hg.), *Christian Wolff 1679-1754. Interpretationen zu seiner Philosophie und deren Wirkung. Mit einer Bibliographie der Wolff-Literatur*, Hamburg <sup>2</sup>1986 (Studien zum achtzehnten Jahrhundert, 4), S. 161–170.
- Dirk BAECKER, Themen und Konzepte einer Klugheitslehre, in: Akademie Schloß Solitude (Hg.), *Klugheitslehre: militia contra malicia*, Berlin 1995, S. 54–74.
- David E. BARCLAY, Hof und Hofgesellschaft in Preußen in der Zeit Friedrich Wilhelms IV. (1840 bis 1857). Überlegungen und Fragen, in: Karl MÖCKL (Hg.), *Hof und Hofgesellschaft in den deutschen Staaten im 19. und beginnenden 20. Jahrhundert*, Boppard a. Rh. 1990 (Deutsche Führungsschichten in der Neuzeit, 18), S. 321–360.
- Heide BARMMEYER, Hof und Hofgesellschaft in Hannover im 18. und 19. Jahrhundert, in: Karl MÖCKL (Hg.), *Hof und Hofgesellschaft in den deutschen Staaten im 19. und beginnenden 20. Jahrhundert*, Boppard a. Rh. 1990 (Deutsche Führungsschichten in der Neuzeit, 18), S. 239–273.
- Volker BAUER, Zeremoniell und Ökonomie, in: Jörg Jochen BERNS, Thomas RAHN (Hg.), *Zeremoniell als höfische Ästhetik in Spätmittelalter und Früher Neuzeit*, Tübingen 1995, S. 21–56.
- "Prachtliebe" und "Publicität". Thüringische Hof- und Staatskalender des 18. Jahrhunderts, Bd. 3, in: Konrad SCHEURMANN, Jödis FRANK (Hg.), *Neu entdeckt. Thüringen - Land der Residenzen. 2. Thüringer Landesausstellung*, Schloss Sondershausen 15. Mai bis 3. Oktober 2004, Mainz 2004, S. 134–145.
  - Informalität als Problem der Frühneuzeitlichen Geschichte. Überlegungen vornehmlich anhand der deutschsprachigen Hofforschung, in: Reinhardt BUTZ, Jan HIRSCHBIEGEL (Hg.), *Informelle Strukturen bei Hof. Dresdner Gespräche III zur Theorie des Hofes*, Berlin 2009, (Vita curialis. Form und Wandel höfischer Herrschaft, 2), S. 41–56.
- Peter BAUMGART, Der deutsche Hof der Barockzeit als politische Institution, Bd. 1, in: A. BUCK, G. KAUFFMANN (Hg.), *Europäische Hofkultur im 16. und 17. Jahrhundert*, Hamburg 1981, S. 25–43.
- Susanne BÄUMLER, Die Herrentafel – Tischbräuche zwischen Mittelalter und Neuzeit, in: Ulrike ZISCHKA, Hans OTTOMEYER, Susanne BÄUMLER (Hg.), *Die anständige Lust. Von Esskultur und Tafelsitten*, München 1993, S. 66–69.
- Diner in der Residenz um 1765, in: Ulrike ZISCHKA, Hans OTTOMEYER, Susanne BÄUMLER (Hg.), *Die anständige Lust. Von Esskultur und Tafelsitten*, München 1993, S. 162–165.

- Fürstliches Schauen, in: Ulrike ZISCHKA, Hans OTTOMEYER, Susanne BÄUMLER (Hg.), *Die anständige Lust. Von Esskultur und Tafelsitten*, München 1993, S. 113–116.
- Ursula A. J. BECHER, Moralische, juristische und politische Argumentationsstrategien bei Friedrich Carl von Moser, in: Hans-Erich BÖDEKER (Hg.), *Aufklärung als Politisierung – Politisierung der Aufklärung* 1987, S. 178–195.
- August BECK, Ernst I., Bd. 6, in: Historische Kommission bei der Bayerischen Akademie der Wissenschaften (Hg.), *Allgemeine deutsche Biographie*, Leipzig 1875-1912 ND 1967-1971, S. 302–308.
- Wilhelm Martin BECKER, Georg II., Bd. 6, in: Historische Kommission der Bayerischen Akademie (Hg.), *Neue deutsche Biographie*, Berlin 1953ff., S. 217.
- Klaus BEECK, Jörn GARBER, Deutsche Adelstheorie im Zeitalter des höfischen Absolutismus, in: A. BUCK, G. KAUFFMANN (Hg.), *Europäische Hofkultur im 16. und 17. Jahrhundert*, Hamburg 1981, S. 223–227.
- Marcus BERNHARDT, Heresbach und Jülich, in: Marcus BERNHARDT (Hg.), *Geist und Macht. Konrad Heresbach - Humanist und Diplomat am jülich-klevischen Hof. Ausstellung im Hexenturm Jülich 25. August bis 28. November 1999*, Jülich 1999, S. 17–29.
- Jörg Jochen BERNS, Der nackte Monarch und die nackte Wahrheit. Auskünfte der deutschen Zeitungs- und Zeremonialschriften des späten 17. und frühen 18. Jahrhunderts zum Verhältnis von Hof und Öffentlichkeit, in: Elger BLÜHM, Jörn GARBER, Klaus GARBER (Hg.), *Hof, Staat und Gesellschaft in der Literatur des 17. Jahrhunderts*, Amsterdam 1982 (Daphnis, 11 Heft 1-2), S. 315–349.
  - Zur Frühgeschichte des deutschen Musenhofes oder Duodezabsolutismus als kulturelle Chance, in: Jörg Jochen BERNS, Detlef IGNASIAK (Hg.), *Frühneuzeitliche Hofkultur in Hessen und Thüringen*, Erlangen-Jena 1993 (Jenaer Studien, 1), S. 10–43.
- Martin BIRCHER, Der Gelehrte als Herrscher. Der Hof von Wolfenbüttel, in: A. BUCK, G. KAUFFMANN (Hg.), *Europäische Hofkultur im 16. und 17. Jahrhundert*, Hamburg 1981, S. 105–127.
- Nils BIRK, Georg Engelhard von Löhneyß. *Aulico Politica, oder Hof-, Staats- und Regierungskunst*, Remlingen 1622/24, in: Hans-Otto MÜHLEISEN, Theo STAMMEN, Michael PHILIPP (Hg.), *Fürstenspiegel der Frühen Neuzeit*, Frankfurt a.M. 1997, S. 386–420.
- Anton BISSINGER, Zur metaphysischen Begründung der Wolffschen Ethik, in: Werner SCHNEIDERS (Hg.), *Christian Wolff 1679-1754. Interpretationen zu seiner Philosophie und deren Wirkung. Mit einer Bibliographie der Wolff-Literatur*, Hamburg 1986 (Studien zum achtzehnten Jahrhundert, 4), S. 148–160.
- Karlheinz BLASCHKE, Johann Georg I., Bd. 10, in: Historische Kommission der Bayerischen Akademie (Hg.), *Neue deutsche Biographie*, Berlin 1980-heute, S. 525–526.
  - Hof und Hofgesellschaft im Königreich Sachsen während des 19. Jahrhunderts, in: Karl MÖCKL (Hg.), *Hof und Hofgesellschaft in den deutschen Staaten im 19. und beginnenden 20. Jahrhundert*, Boppard a. Rh. 1990 (Deutsche Führungsschichten in der Neuzeit, 18), S. 177–206.
- Pavel BLAZEK, Konrad von Megenberg als Aristoteles-Rezipient. Zur Rezeption der aristotelischen Ehelehre in der 'Yconomica', in: Claudia MÄRTL, Gisela DROSSBACH, Martin KINTZINGER (Hg.), *Konrad von Megenberg (1309-1374) und sein Werk. Das Wissen der Zeit*, München 2006 (Zeitschrift für Bayerische Landesgeschichte, Beiheft, 31, Reihe B), S. 317–352.
- Peter BLICKLE, Gute Polizei oder Sozialdisziplinierung, in: Theo STAMMEN, Heinrich OBERREUTER, Paul MIKAT (Hg.), *Politik – Bildung – Religion. Hans Maier zum 65. Geburtstag*, Paderborn 1996, S. 97–107.

- Dagmar BOECKER, Pferde, Marstall, in: Werner PARAVICINI (Hg.), Höfe und Residenzen im spätmittelalterlichen Reich. Bilder und Begriffe, Ostfildern 2005 (Residenzenforschung, 15.II).
- Michail A. BOJCOV, Sitten und Verhaltensnormen am Innsbrucker Hof des 15. Jahrhunderts im Spiegel der Hofordnungen, in: Holger KRUSE, Werner PARAVICINI (Hg.), Höfe und Hofordnungen 1200 - 1600. 5. Symposium der Residenzen-Kommission der Akademie der Wissenschaften in Göttingen Sigmaringen, 5. bis 8. Oktober 1996, Sigmaringen 1999 (Symposium der Residenzen-Kommission der Akademie der Wissenschaften in Göttingen, 5), S. 243–283.
- Zum Frauenzimmer am Innsbrucker Hof Erzherzog Sigmunds, in: Heinz NOFLATSCHER, Jan Paul NIEDERKORN (Hg.), Der Innsbrucker Hof. Residenz und höfische Gesellschaft in Tirol vom 15. bis 19. Jahrhundert [Kolloquium des Arbeitskreises "Höfe des Hauses Österreich" am 6. und 7. Juni 2002 in Innsbruck], Wien 2005 (Archiv für österreichische Geschichte, 138), S. 197–211.
- Hartmut BOOCKMANN, Alltag am Hof des Deutschordens-Hochmeisters in Preußen, in: Werner PARAVICINI (Hg.), Alltag bei Hofe. 3. Symposium der Residenzen-Kommission der Akademie der Wissenschaften in Göttingen, Ansbach, 28. Februar bis 1. März 1992, Sigmaringen 1995 (Symposium der Residenz-Kommission der Akademie der Wissenschaften in Göttingen, 3), S. 137–147.
- Hof und Hofordnung im Briefwechsel des Albrecht Achilles von Brandenburg, in: Holger KRUSE, Werner PARAVICINI (Hg.), Höfe und Hofordnungen 1200 - 1600. 5. Symposium der Residenzen-Kommission der Akademie der Wissenschaften in Göttingen Sigmaringen, 5. bis 8. Oktober 1996, Sigmaringen 1999 (Symposium der Residenzen-Kommission der Akademie der Wissenschaften in Göttingen, 5), S. 315–320.
- Hans Stephan BRATHER, Die Verwaltungsreformen am kursächsischen Hof im ausgehenden 15. Jahrhundert, in: Archivar und Historiker. Festschrift für Otto Meisner, Berlin 1956, S. 254–287.
- Franz BRENDLE, Christoph, in: Sönke LORENZ, Dieter MERTENS, Volker PRESS (Hg.), Das Haus Württemberg. Ein biographisches Lexikon, Stuttgart 1997, S. 108–111.
- Stefan BREUER, Sozialdisziplinierung. Probleme und Problemverlagerungen eines Konzeptes bei Max Weber, Gerhard Oestreich und Michel Foucault, in: Christoph SACHBE, Florian TENNSTEDT (Hg.), Soziale Sicherheit und soziale Disziplinierung, Frankfurt a.M. 1986, S. 45–73.
- Dieter BROSIUS, Malortie, Ernst von, Bd. 15, in: Historische Kommission der Bayerischen Akademie (Hg.), Neue deutsche Biographie, Berlin 1953ff., S. 739.
- Franz BRÜMMER, Roos, Johann Friedrich R., Bd. 29, in: Historische Kommission bei der Bayerischen Akademie der Wissenschaften (Hg.), Allgemeine deutsche Biographie, Leipzig 1875-1912 ND 1967-1971, S. 145.
- Hugo BRUNNER, Wilhelm VIII., Landgraf von Hessen-Kassel, Bd. 43, in: Historische Kommission bei der Bayerischen Akademie der Wissenschaften (Hg.), Allgemeine deutsche Biographie, Leipzig 1875-1912 ND 1967-1971, S. 60–64.
- Von BÜLOW, Bogislaw XIV., Bd. 3, in: Historische Kommission bei der Bayerischen Akademie der Wissenschaften (Hg.), Allgemeine deutsche Biographie, Leipzig 1875-1912 ND 1967-1971, S. 56–58.
- Johann Friedrich, Herzog von Pommern-Stettin, Bd. 14, in: Historische Kommission bei der Bayerischen Akademie der Wissenschaften (Hg.), Allgemeine deutsche Biographie, Leipzig 1875-1912 ND 1967-1971, S. 317–321.
- Enno BÜNZ, Gottesdienst und Frömmigkeit, in: Werner PARAVICINI (Hg.), Höfe und Residenzen im spätmittelalterlichen Reich. Bilder und Begriffe, Ostfildern 2005 (Residenzenforschung, 15.II), S. 35–37.

- Kapläne, in: Werner PARAVICINI (Hg.), Höfe und Residenzen im spätmittelalterlichen Reich. Bilder und Begriffe, Ostfildern 2005 (Residenzenforschung, 15.II), S. 40–41.
  - Hofwirtschaft. Zusammenfassung und Ausblick, in: Gerhard FOUQUET, Jan HIRSCHBIEGEL, Werner PARAVICINI (Hg.), Hofwirtschaft. Ein ökonomischer Blick auf Hof und Residenz in Spätmittelalter und Früher Neuzeit, Ostfildern 2008 (Residenzenforschung, 21), S. 487–503.
- Carl Jakob BURCKHARDT, Der Honnête Homme. Das Eliteproblem im siebzehnten Jahrhundert, in: Carl Jakob BURCKHARDT (Hg.), Gestalten und Mächte, Zürich 1961 (Manesse Bibliothek der Weltliteratur), S. 71–96.
- Reinhardt BUTZ, Die Stellung der wettinischen Hofräte nach Ausweis der Hofordnungen des ausgehenden Mittelalters, in: Holger KRUSE, Werner PARAVICINI (Hg.), Höfe und Hofordnungen 1200 - 1600. 5. Symposium der Residenzen-Kommission der Akademie der Wissenschaften in Göttingen Sigmaringen, 5. bis 8. Oktober 1996, Sigmaringen 1999 (Symposium der Residenzen-Kommission der Akademie der Wissenschaften in Göttingen, 5), S. 321–336.
- Fürstenlob und Fürstenkritik durch die Zeitgenossen, in: Oliver AUGÉ, Ralf-Gunnar WERLICH, Gabriel ZEILINGER (Hg.), Fürsten an der Zeitenwende zwischen Gruppenbild und Individualität. Formen fürstlicher Selbstdarstellung und ihre Rezeption (1450-1550). Wissenschaftliche Tagung, Landeskulturzentrum Salza, 27.-29. März 2008, Ostfildern 2009 (Residenzenforschung, 22), S. 55–76.
- Reinhardt BUTZ, Lars-Arne DANNENBERG, Überlegungen zu Theoriebildungen des Hofes, in: Reinhardt BUTZ, Jan HIRSCHBIEGEL, Dietmar WILLOWEIT (Hg.), Hof und Theorie. Annäherungen an ein historisches Phänomen, Köln 2004 (Norm und Struktur, Bd. 22), S. 1–41.
- Hermann CARDAUNS, Dietrich II., Bd. 5, in: Historische Kommission bei der Bayerischen Akademie der Wissenschaften (Hg.), Allgemeine deutsche Biographie, Leipzig 1875-1912 ND 1967-1971, S. 179–182.
- F. Schnorr von CAROLSFELD, Zedler, Johann Heinrich, Bd. 44, in: Historische Kommission bei der Bayerischen Akademie der Wissenschaften (Hg.), Allgemeine deutsche Biographie, Leipzig 1875-1912 ND 1967-1971, S. 741–742.
- Günther CHRIST, Friedrich Carl von Moser, Bd. 18, in: Historische Kommission der Bayerischen Akademie (Hg.), Neue deutsche Biographie, Berlin 1953ff., S. 178–181.
- Albrecht von Brandenburg und das Mainzer Erzstift, in: Friedhelm JÜRGENSMEIER (Hg.), Erzbischof Albrecht von Brandenburg (1490-1545). Ein Kirchen- und Reichsfürst der Frühen Neuzeit, Frankfurt a. M. 1991 (Beiträge zur Mainzer Kirchengeschichte, 3), S. 223–256.
- Werner CHROBAK, Die Schriften Konrads von Megenberg, in: Paul MAI (Hg.), Konrad von Megenberg. Regensburger Domherr, Dompfarrer und Gelehrter (1309-1374). Zum 700. Geburtstag. Ausstellung in der Bischöflichen Zentralbibliothek Regensburg 27. August bis 25. September 2009, Regensburg 2009 (Bischöfliches Zentralarchiv und Bischöfliche Zentralbibliothek Regensburg. Kataloge und Schriften, 26), S. 51–77.
- William J. COURTENAY, Conrad of Megenberg as 'Nuntius' and his Quest for Benefices, in: Claudia MÄRTL, Gisela DROSSBACH, Martin KINTZINGER (Hg.), Konrad von Megenberg (1309-1374) und sein Werk. Das Wissen der Zeit, München 2006 (Zeitschrift für Bayerische Landesgeschichte, Beiheft, 31, Reihe B), S. 7–23.
- Albert CREMER, Der Strukturwandel des Hofes in der Frühen Neuzeit, in: Rudolf VIERHAUS, u. a. (Hg.), Frühe Zeit – Frühe Moderne? Forschungen zur Vielschichtigkeit von Übergangsprozessen, Göttingen 1992 (Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für Geschichte, 104), S. 75–89.

- Doebner DETMER, Johann, Graf von Hoya, Bd. 14, in: Historische Kommission bei der Bayerischen Akademie der Wissenschaften (Hg.), *Allgemeine deutsche Biographie*, Leipzig 1875-1912 ND 1967-1971, S. 246-250 und 278.
- Gisela DROSSBACH, *Scienza de regimine domus regie. Der Hof zwischen Ideal und Wirklichkeit in der "Yconomica" Konrads von Megenberg*, in: Holger KRUSE, Werner PARAVICINI (Hg.), *Höfe und Hofordnungen 1200 - 1600. 5. Symposium der Residenzen-Kommission der Akademie der Wissenschaften in Göttingen Sigmaringen*, 5. bis 8. Oktober 1996, Sigmaringen 1999 (Symposium der Residenzen-Kommission der Akademie der Wissenschaften in Göttingen, 5), S. 23–35.
- Heinz DUCHHARDT, *Das protestantische Herrscherbild des 17. Jahrhunderts im Reich*, in: Konrad REPGEN (Hg.), *Das Herrscherbild im 17. Jahrhundert*, Münster 1991 (Schriftenreihe der Vereinigung zur Erforschung der Neueren Geschichte, 19), S. 26–42.
- Jeroen DUINDAM, *Norbert Elias and the History of the Court: Old Questions, New Perspectives*, in: Reinhardt BUTZ, Jan HIRSCHBIEGEL, Dietmar WILLOWEIT (Hg.), *Hof und Theorie. Annäherungen an ein historisches Phänomen*, Köln 2004 (Norm und Struktur, Bd. 22), S. 91–404.
- Thomas DUVE, *Der blinde Fleck der »Oeconomia«? Wirtschaft und Soziales in der frühen Neuzeit*, in: Jean-Francois KERVÉGAN, Heinz MOHNHAUPT (Hg.), *Wirtschaft und Wirtschaftstheorien in Rechtsgeschichte und Philosophie*, Frankfurt a. M. 2004, S. 29–61.
- Albrecht ECKHARDT, *Heinrich Julius*, Bd. 8, in: Historische Kommission der Bayerischen Akademie (Hg.), *Neue deutsche Biographie*, Berlin 1953ff., S. 352–354.
- Andreas EDEL, *Ottheinrich (eigentlich Otto Heinrich)*, Bd. 19, in: Historische Kommission der Bayerischen Akademie (Hg.), *Neue deutsche Biographie*, Berlin 1953ff., S. 655–656.
- Hubert Ch. EHALT, *Zur Funktion des Zeremoniells im Absolutismus*, in: A. BUCK, G. KAUFFMANN (Hg.), *Europäische Hofkultur im 16. und 17. Jahrhundert*, Hamburg 1981, S. 411–419.
- Joachim EHLERS, *Der Hof Heinrichs des Löwen*, in: Bernd SCHNEIDMÜLLER (Hg.), *Die Welfen und ihr Braunschweiger Hof im hohen Mittelalter*, Wiesbaden 1995 (Wolfenbütteler Mittelalter-Studien, 7), S. 43–59.
- Gerhard EIS, *Amthor, Christoph Heinrich*, in: Historische Kommission der Bayerischen Akademie (Hg.), *Neue deutsche Biographie*, Berlin 1953ff., S. 263f.
- Otto-Heinrich ELIAS, *Wilhelm I.*, in: Sönke LORENZ, Dieter MERTENS, Volker PRESS (Hg.), *Das Haus Württemberg. Ein biographisches Lexikon*, Stuttgart 1997, S. 302–306.
- Adalbert ELSCHENBROICH, *Johann Michael von Loen*, Bd. 15, in: Historische Kommission der Bayerischen Akademie (Hg.), *Neue deutsche Biographie*, Berlin 1953ff., S. 47–49.
- Jörg ENGELBRECHT, *Anna Maria Luisa von Medici und ihr Hof zu Düsseldorf. Zur Bedeutung des Luxus im Zeitalter des Absolutismus*, in: *Anna Maria Luisa von Medici. Kurfürstin von der Pfalz*, Düsseldorf 1988, S. 125–131.
- Hans-Jürgen ENGFER, *Die Philosophie der Aufklärung und Friedrich II.*, in: Jürgen ZIECHMANN (Hg.), *Panorama der Fridericianischen Zeit. Friedrich der Große und seine Epoche*, Bremen 1985 (Forschungen und Studien zur fridericianischen Zeit, 1), S. 19–38.
- Leonhard ENNEN, *Heresbach, Konrad*, Bd. 12, in: Historische Kommission bei der Bayerischen Akademie der Wissenschaften (Hg.), *Allgemeine deutsche Biographie*, Leipzig 1875-1912 ND 1967-1971, S. 103–105.
- R. J. W. EVANS, *Die Habsburger. Die Dynastie als politische Institution*, in: A. G. DICKENS (Hg.), *Europas Fürstenhöfe. Herrscher, Politiker und Mäzene 1400-1800*, Graz 1978, S. 121–145.
- *The Court. A Protean Institution and an Elusive Subject*, in: Ronald G. ASCH, Adolf M. BIRKE (Hg.), *Princes, Patronage, and the Nobility. The Court at the Beginning of the*

- Modern Age c. 1450-1650, Oxford 1991 (Studies of the German Historical Institute London), S. 481–491.
- Ulf Christian EWERT, Jan HIRSCHBIEGEL, Nur Verschwendung? Zur sozialen Funktion der demonstrativen Zurschaustellung höfischen Güterverbrauchs, in: Werner PARAVICINI (Hg.), Luxus und Integration. Materielle Hofkultur Westeuropas vom 12. bis zum 18. Jahrhundert, München 2010, S. 105–121.
- Joachim FISCHER, Eberhard III., in: Sönke LORENZ, Dieter MERTENS, Volker PRESS (Hg.), Das Haus Württemberg. Ein biographisches Lexikon, Stuttgart 1997, S. 152–155.
- Heinrich Theodor FLATHE, Christian I., Bd. 4, in: Historische Kommission bei der Bayerischen Akademie der Wissenschaften (Hg.), Allgemeine deutsche Biographie, Leipzig 1875-1912 ND 1967-1971, S. 172.
- Friedrich August I., Bd. 7, in: Historische Kommission bei der Bayerischen Akademie der Wissenschaften (Hg.), Allgemeine deutsche Biographie, Leipzig 1875-1912 ND 1967-1971, S. 781–784.
  - Friedrich August III., Bd. 7, in: Historische Kommission bei der Bayerischen Akademie der Wissenschaften (Hg.), Allgemeine deutsche Biographie, Leipzig 1875-1912 ND 1967-1971, S. 786–789.
  - Georg, Bd. 8, in: Historische Kommission bei der Bayerischen Akademie der Wissenschaften (Hg.), Allgemeine deutsche Biographie, Leipzig 1875-1912 ND 1967-1971, S. 684–687.
  - Johann Adolf I., Herzog von Sachsen-Weißenfels, Bd. 14, in: Historische Kommission bei der Bayerischen Akademie der Wissenschaften (Hg.), Allgemeine deutsche Biographie, Leipzig 1875-1912 ND 1967-1971, S. 386.
  - Johann Georg I., Kurfürst von Sachsen, Bd. 14, in: Historische Kommission bei der Bayerischen Akademie der Wissenschaften (Hg.), Allgemeine deutsche Biographie, Leipzig 1875-1912 ND 1967-1971, S. 376–381.
- Josef FLECKENSTEIN, Hofkapelle, Bd. 5, in: Lexikon des Mittelalters, Stuttgart, 70–72.
- Miles und clericus am Königs- und Fürstenhof. Bemerkungen zu den Voraussetzungen, zur Entstehung und zur Trägerschaft der höfisch-ritterlichen Kultur, in: Josef FLECKENSTEIN (Hg.), Curialitas. Studien zu Grundfragen der höfisch-ritterlichen Kultur, Göttingen 1990 (Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für Geschichte, 100), S. 302–325.
- Klaus FLINK, Die klevischen Hofordnungen. Von der Kostliste bis zur Regiments-Ordnung, in: Holger KRUSE, Werner PARAVICINI (Hg.), Höfe und Hofordnungen 1200 - 1600. 5. Symposium der Residenzen-Kommission der Akademie der Wissenschaften in Göttingen Sigmaringen, 5. bis 8. Oktober 1996, Sigmaringen 1999 (Symposium der Residenzen-Kommission der Akademie der Wissenschaften in Göttingen, 5), S. 401–420.
- Kurt FORSTREUTER, Friedrich, Herzog von Sachsen, Bd. 5, in: Historische Kommission der Bayerischen Akademie (Hg.), Neue deutsche Biographie, Berlin 1953ff., S. 526.
- Gerhard FOUQUET, Herr und Hof zwischen Informalität und Formalität. Zusammenfassung der Tagung, in: Reinhardt BUTZ, Jan HIRSCHBIEGEL (Hg.), Informelle Strukturen bei Hof. Dresdner Gespräche III zur Theorie des Hofes, Berlin 2009 (Vita curialis. Form und Wandel höfischer Herrschaft, 2), S. 227–235.
- Gerhard FOUQUET, Ulf DIRLMEIER, 'weger wer, ich het sie behalften'. Alltäglicher Konsum und persönliche Beziehungen in der Hofhaltung des Basler Bischofs Johannes von Venningen (1458-1478), in: Werner PARAVICINI (Hg.), Alltag bei Hofe. 3. Symposium der Residenzen-Kommission der Akademie der Wissenschaften in Göttingen, Ansbach, 28. Februar bis 1. März 1992, Sigmaringen 1995 (Symposium der Residenz-Kommission der Akademie der Wissenschaften in Göttingen, 3), S. 171–196.



- Eckhart G. FRANZ, Hof und Hofgesellschaft im Großherzogtum Hessen, in: Karl MÖCKL (Hg.), Hof und Hofgesellschaft in den deutschen Staaten im 19. und beginnenden 20. Jahrhundert, Boppard a. Rh. 1990 (Deutsche Führungsschichten in der Neuzeit, 18), S. 157–176.
- Eckhart G. FRANZ, Jürgen Rainer WOLF, Hessen-Darmstadt und seine Fürsten im Zeitalter des Barock und Rokoko (1678-1780), in: Darmstadt in der Zeit des Barock und Rokoko. Ausstellungskatalog, Darmstadt 1980, S. 13–22.
- Torsten FRIED, Fürstliche Herrschaft, Geld und Repräsentation in der politischen Theorie des Mittelalters und der Frühen Neuzeit, in: Gerhard FOUQUET, Jan HIRSCHBIEGEL, Werner PARAVICINI (Hg.), Hofwirtschaft. Ein ökonomischer Blick auf Hof und Residenz in Spätmittelalter und Früher Neuzeit, Ostfildern 2008 (Residenzenforschung, 21), S. 39–53.
- FRIEDENSBURG, Philipp I., Bd. 25, in: Historische Kommission bei der Bayerischen Akademie der Wissenschaften (Hg.), Allgemeine deutsche Biographie, Leipzig 1875-1912 ND 1967-1971, S. 765–783.
- Thomas FRITZ, Ulrich V. der Vielgeliebte, in: Sönke LORENZ, Dieter MERTENS, Volker PRESS (Hg.), Das Haus Württemberg. Ein biographisches Lexikon, Stuttgart 1997, S. 86–89.
- FROMM, Adolf Friedrich I., Bd. 1, in: Historische Kommission bei der Bayerischen Akademie der Wissenschaften (Hg.), Allgemeine deutsche Biographie, Leipzig 1875-1912 ND 1967-1971, S. 119–120.
- Albrecht VII., Bd. 1, in: Historische Kommission bei der Bayerischen Akademie der Wissenschaften (Hg.), Allgemeine deutsche Biographie, Leipzig 1875-1912 ND 1967-1971, S. 276.
  - Christian II. Ludwig, Bd. 4, in: Historische Kommission bei der Bayerischen Akademie der Wissenschaften (Hg.), Allgemeine deutsche Biographie, Leipzig 1875-1912 ND 1967-1971, S. 170–171.
  - Friedrich Wilhelm, Bd. 7, in: Historische Kommission bei der Bayerischen Akademie der Wissenschaften (Hg.), Allgemeine deutsche Biographie, Leipzig 1875-1912 ND 1967-1971, S. 557–558.
  - Christoph, Bd. 4, in: Historische Kommission bei der Bayerischen Akademie der Wissenschaften (Hg.), Allgemeine deutsche Biographie, Leipzig 1875-1912 ND 1967-1971, S. 240–241.
- Gotthardt FRÜHSORGE, Nachwort zur Ceremoniel-Wissenschaft der Privat-Personen, S. 3–40.
- "Oeconomie des Hofes". Zur politischen Funktion der Vaterrolle des Fürsten im "Oeconomus prudens et legalis" des Franz Philipp Florinus, in: A. BUCK, G. KAUFFMANN (Hg.), Europäische Hofkultur im 16. und 17. Jahrhundert, Hamburg 1981, S. 211–215.
  - Oeconomie des Hofes. Zur politischen Funktion der Vaterrolle des Fürsten im Oeconomus prudens et legalis des Franz Philipp Florinus, in: Elger BLÜHM, Jörn GARBER, Klaus GARBER (Hg.), Hof, Staat und Gesellschaft in der Literatur des 17. Jahrhunderts, Amsterdam 1982 (Daphnis, 11 Heft 1-2), S. 41–48.
  - Der Intendant der höfischen Welt. Unico Ernst von Malortie am königlichen Hof in Hannover, in: Silke LESEMANN, Annette von STIEGLITZ (Hg.), Stand und Repräsentation. Kultur- und Sozialgeschichte des hannoverschen Adels vom 17. bis zum 19. Jahrhundert, Bielefeld 2004 (Hannoversche Schriften zur Regional- und Lokalgeschichte, 17), S. 177–190.
- Erwin FUCHS, Heresbach als Erzieher, in: Marcus BERNHARDT (Hg.), Geist und Macht. Konrad Heresbach - Humanist und Diplomat am jülich-klevischen Hof. Ausstellung im Hexenturm Jülich 25. August bis 28. November 1999, Jülich 1999, S. 30–47.
- Franz FUCHS, Neue Quellen zur Biographie Konrads von Megenberg, in: Claudia MÄRTL, Gisela DROSSBACH, Martin KINTZINGER (Hg.), Konrad von Megenberg (1309-1374) und sein Werk.

- Das Wissen der Zeit, München 2006 (Zeitschrift für Bayerische Landesgeschichte, Beiheft, 31, Reihe B), S. 43–72.
- Bernd FUHRMANN, Küche, in: Werner PARAVICINI (Hg.), Höfe und Residenzen im spätmittelalterlichen Reich. Bilder und Begriffe, Ostfildern 2005 (Residenzenforschung, 15.II), S. 108–109.
- Nahrung und Ernährung, in: Werner PARAVICINI (Hg.), Höfe und Residenzen im spätmittelalterlichen Reich. Bilder und Begriffe, Ostfildern 2005 (Residenzenforschung, 15.II), S. 74–76.
  - Nahrungsmittel, in: Werner PARAVICINI (Hg.), Höfe und Residenzen im spätmittelalterlichen Reich. Bilder und Begriffe, Ostfildern 2005 (Residenzenforschung, 15.II), S. 76–78.
  - Wirtschaftsräume, in: Werner PARAVICINI (Hg.), Höfe und Residenzen im spätmittelalterlichen Reich. Bilder und Begriffe, Ostfildern 2005 (Residenzenforschung, 15.II), S. 113–115.
- Peter GANZ, 'hövesch' / 'hövescheit' im Mittelhochdeutschen, in: Josef FLECKENSTEIN (Hg.), Curialitas. Studien zu Grundfragen der höfisch-ritterlichen Kultur, Göttingen 1990 (Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für Geschichte, 100), S. 39–54.
- Klaus GARBER, Zur Statuskonkurrenz von Adel und gelehrtem Bürgertum im theoretischen Schrifttum des 17. Jahrhunderts. Veit Ludwig Seckendorffs "Teutscher Fürstenstaat" und die deutsche "Barockliteratur", in: Elger BLÜHM, Jörn GARBER, Klaus GARBER (Hg.), Hof, Staat und Gesellschaft in der Literatur des 17. Jahrhunderts, Amsterdam 1982 (Daphnis, 11 Heft 1-2), S. 115–143.
- Klaus GERTEIS, Karl Friedrich, Bd. 11, in: Historische Kommission der Bayerischen Akademie (Hg.), Neue deutsche Biographie, Berlin 1953ff., S. 221–223.
- GÖBL, Lorenz von Bibra, Bd. 19, in: Historische Kommission bei der Bayerischen Akademie der Wissenschaften (Hg.), Allgemeine deutsche Biographie, Leipzig 1875-1912 ND 1967-1971, S. 174–178.
- Axel GOTTHARD, Johann Friedrich, in: Sönke LORENZ, Dieter MERTENS, Volker PRESS (Hg.), Das Haus Württemberg. Ein biographisches Lexikon, Stuttgart 1997, S. 142–146.
- Carl Ludwig GROTEFEND, Ulrich III., Herzog von Mecklenburg, Bd. 39, in: Historische Kommission bei der Bayerischen Akademie der Wissenschaften (Hg.), Allgemeine deutsche Biographie, Leipzig 1875-1912 ND 1967-1971, S. 225–226.
- Manfred GROTEN, Ruprecht von der Pfalz, Bd. 22, in: Historische Kommission der Bayerischen Akademie (Hg.), Neue deutsche Biographie, Berlin 1953ff., S. 286–287.
- Johann GRUBER, Das Regensburger Domkapitel zur Zeit des Domherrn Konrad von Megenberg (1348-1374), in: Paul MAI (Hg.), Konrad von Megenberg. Regensburger Domherr, Dompfarrer und Gelehrter (1309-1374). Zum 700. Geburtstag. Ausstellung in der Bischöflichen Zentralbibliothek Regensburg 27. August bis 25. September 2009, Regensburg 2009 (Bischöfliches Zentralarchiv und Bischöfliche Zentralbibliothek Regensburg. Kataloge und Schriften, 26), S. 11–50.
- Katharina GRUNDMANN, Fürstliche Galatafel – Porzellanservice am Hof der Wittelsbacher, in: Ulrike ZISCHKA, Hans OTTOMEYER, Susanne BÄUMLER (Hg.), Die anständige Lust. Von Esskultur und Tafelsitten, München 1993, S. 207–209.
- Henny GRÜNEISEN, Friedrich I. der Siegreiche, Herzog von Bayern, Bd. 5, in: Historische Kommission der Bayerischen Akademie (Hg.), Neue deutsche Biographie, Berlin 1953ff., S. 526–528.
- Adolf I. Herzog von Kleve von der Mark, Bd. 1, in: Historische Kommission der Bayerischen Akademie (Hg.), Neue deutsche Biographie, Berlin 1953ff., S. 81–82.

- HAENLE, Georg Friedrich, Bd. 8, in: Historische Kommission bei der Bayerischen Akademie der Wissenschaften (Hg.), Allgemeine deutsche Biographie, Leipzig 1875-1912 ND 1967-1971, S. 614–619.
- Peter-Michael HAHN, Das Residenzschloß der Frühen Neuzeit. Dynastisches Monument und Instrument fürstlicher Herrschaft, in: Werner PARAVICINI (Hg.), Das Gehäuse der Macht. Der Raum der Herrschaft im interkulturellen Vergleich Antike, Mittelalter, Frühe Neuzeit, Kiel 2005 (MRK Sonderheft, 7), S. 56–75.
- Heiko HAINE, Höfische Jagd: Jagdrecht und Jagdarten, Bd. 2, in: Konrad SCHEURMANN, Jödis FRANK (Hg.), Neu entdeckt. Thüringen - Land der Residenzen. 2. Thüringer Landesausstellung, Schloss Sondershausen 15. Mai bis 3. Oktober 2004, Mainz 2004, S. 296–298.
- Brigitte HAMANN, Der Wiener Hof und die Hofgesellschaft in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts, in: Karl MÖCKL (Hg.), Hof und Hofgesellschaft in den deutschen Staaten im 19. und beginnenden 20. Jahrhundert, Boppard a. Rh. 1990 (Deutsche Führungsschichten in der Neuzeit, 18), S. 61–78.
- Rainer HAMBRECHT, Der Hof Herzog Albrechts III. von Sachsen-Coburg (1680-1699). Eine Barockresidenz zwischen Franken und Thüringen, in: Jürgen JOHN (Hg.), Kleinstaaten und Kultur in Thüringen vom 16. bis zum 20. Jahrhundert, Weimar-Köln-Wien 1994, S. 161–185.
- Notker HAMMERSTEIN, Samuel Pufendorf, in: Michael STOLLEIS (Hg.), Staatsdenker in der Frühen Neuzeit, München <sup>3</sup>1995, S. 172–196.
- HARLEB, Adolf II., Bd. 1, in: Historische Kommission bei der Bayerischen Akademie der Wissenschaften (Hg.), Allgemeine deutsche Biographie, Leipzig 1875-1912 ND 1967-1971, S. 100–102.
- Johann I., Herzog von Cleve, Bd. 14, in: Historische Kommission bei der Bayerischen Akademie der Wissenschaften (Hg.), Allgemeine deutsche Biographie, Leipzig 1875-1912 ND 1967-1971, S. 208–210.
  - Johann II., Herzog von Cleve, Bd. 14, in: Historische Kommission bei der Bayerischen Akademie der Wissenschaften (Hg.), Allgemeine deutsche Biographie, Leipzig 1875-1912 ND 1967-1971, S. 210–213.
  - Johann III., Herzog von Cleve-Mark, Bd. 14, in: Historische Kommission bei der Bayerischen Akademie der Wissenschaften (Hg.), Allgemeine deutsche Biographie, Leipzig 1875-1912 ND 1967-1971, S. 213–215.
  - Wilhelm III., Bd. 43, in: Historische Kommission bei der Bayerischen Akademie der Wissenschaften (Hg.), Allgemeine deutsche Biographie, Leipzig 1875-1912 ND 1967-1971, S. 106–113.
- Karl HÄRTER, Die Verwaltung der "guten Policey"?: Verrechtlichung, soziale Kontrolle und Disziplinierung, in: Michael HOCHEDLINGER, Thomas WINKELBAUER (Hg.), Herrschaftsverdichtung, Staatsbildung, Bürokratisierung. Verfassungs-, Verwaltungs- und Behördengeschichte der Frühen Neuzeit, Wien-München 2010 (Veröffentlichungen des Instituts für Österreichische Geschichtsforschung, 57), S. 243–269.
- Fritz HARTUNG, Der Aufgeklärte Absolutismus, in: Karl Otmar Freiherr von ARETIN (Hg.), Der aufgeklärte Absolutismus, Köln 1974 (Neue Wissenschaftliche Bibliothek, Soziologie, 67), S. 54–76.
- Ingrid HASLINGER, Die Hofdienste - Die Organisation des kaiserlichen Haushalts im 19. Jahrhundert, in: Ilsebill BARTA-FLIEDL, Andreas GUGLER, Peter PARENZAN (Hg.), Tafeln bei Hofe. Zur Geschichte der fürstlichen Tafelkultur in Europa, Hamburg 1998, S. 111–120.
- Claus-Peter HASSE, Hofämter am welfischen Fürstenhof, in: Bernd SCHNEIDMÜLLER (Hg.), Die Welfen und ihr Braunschweiger Hof im hohen Mittelalter, Wiesbaden 1995 (Wolfenbütteler Mittelalter-Studien, 7), S. 95–122.

- Gabriele HAUG-MORITZ, Ludwig Eugen, in: Sönke LORENZ, Dieter MERTENS, Volker PRESS (Hg.), *Das Haus Württemberg. Ein biographisches Lexikon*, Stuttgart 1997, S. 266–268.
- Carl-Hans HAUPTMEYER, Elisabeth in ihrer Zeit. Nordwestdeutschland und die Welfenlande im späten 15. und im 16. Jahrhundert, in: Eva SCHLOTHEUBER u.a. (Hg.), *Herzogin Elisabeth von Braunschweig-Lüneburg (1510-1558). Herrschaft - Konfession - Kultur. Beiträge des wissenschaftlichen Symposiums der Klosterkammer Hannover vom 24. - 26. Februar 2010 im Historischen Museum Hannover, Hannover 2011 (Quellen und Darstellungen zur Geschichte Niedersachsens, 132)*, S. 19–33.
- Jaroslava HAUSENBLASOVÁ, Ein modifiziertes Vorbild oder ein eigenes Modell? Der Aufbau des Hofes Ferdinands I. in Mitteleuropa in der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts, in: Werner PARAVICINI, Jörg WETTLAUER (Hg.), *Vorbild - Austausch - Konkurrenz. Höfe und Residenzen in der gegenseitigen Wahrnehmung. 11. Symposium der Residenzen-Kommission der Akademie der Wissenschaften zu Göttingen*, Wien, 20.-24. September 2008, Ostfildern 2010 (*Residenzenforschung*, 23), S. 363–390.
- Die Privatsphäre des Herrschers zwischen Norm und Praxis. Die Formierung der "Leibkammer" der österreichischen Habsburger und ihre Stellung in den Hofordnungen und Instruktionen im 16. Jahrhundert, in: Anita HIPFINGER u.a. (Hg.), *Ordnung durch Tinte und Feder? Genese und Wirkung von Instruktionen im zeitlichen Längsschnitt vom Mittelalter bis zum 20. Jahrhundert*, Wien-München 2012 (Veröffentlichungen des Instituts für Österreichische Geschichtsforschung, 60), S. 87–105.
- HEIDENHEIMER, Friedrich Carl von Moser, Bd. 22, in: Historische Kommission bei der Bayerischen Akademie der Wissenschaften (Hg.), *Allgemeine deutsche Biographie*, Leipzig 1875-1912 ND 1967-1971, S. 764–783.
- Karl Theodor von HEIGEL, Ludwig, Herzog von Ober- und Niederbayern, Bd. 19, in: Historische Kommission bei der Bayerischen Akademie der Wissenschaften (Hg.), *Allgemeine deutsche Biographie*, Leipzig 1875-1912 ND 1967-1971, S. 513–516.
- Maximilian Josef I., König von Baiern, Bd. 21, in: Historische Kommission bei der Bayerischen Akademie der Wissenschaften (Hg.), *Allgemeine deutsche Biographie*, Leipzig 1875-1912 ND 1967-1971, S. 31–39.
- Heinz-Dieter HEIMANN, Europa 1500: "Ordnung schaffen" und "Sich-Einordnenlassen" als Koordinaten eines Strukturprofils, in: Ferdinand SEIBT, Winfried EBERHARD (Hg.), *Europa 1500*, Stuttgart 1987, S. 526–563.
- Paul Joachim HEINIG, How Large was the Court of Emperor Frederick III.?, in: Ronald G. ASCH, Adolf M. BIRKE (Hg.), *Princes, Patronage, and the Nobility. The Court at the Beginning of the Modern Age c. 1450-1650*, Oxford 1991 (Studies of the German Historical Institute London), S. 139–156.
- Die Türhüter und Herolde Kaiser Friedrichs III. Studien zum Personal des deutschen Herrscherhofs im 15. Jahrhundert, in: Paul Joachim HEINIG (Hg.), *Kaiser Friedrich III. (1440-1493) in seiner Zeit*, Köln-Weimar-Wien 1993, S. 355–375.
  - Theorie und Praxis der 'höfischen Ordnung' unter Friedrich III. und Maximilian I., in: Holger KRUSE, Werner PARAVICINI (Hg.), *Höfe und Hofordnungen 1200 - 1600. 5. Symposium der Residenzen-Kommission der Akademie der Wissenschaften in Göttingen Sigmaringen*, 5. bis 8. Oktober 1996, Sigmaringen 1999 (Symposium der Residenzen-Kommission der Akademie der Wissenschaften in Göttingen, 5), S. 223–242.
  - Türhüter, Torwächter, in: Werner PARAVICINI (Hg.), *Höfe und Residenzen im spätmittelalterlichen Reich. Bilder und Begriffe*, Ostfildern 2005 (*Residenzenforschung*, 15.II).
- Katja HEITMANN, Zeremonielliteratur. Ceremoniel ist eine Ordnung, in: Jörg Jochen BERNS, u.a. (Hg.), *Erdengötter. Fürst und Hofstaat in der Frühen Neuzeit im Spiegel der Marburger*

- Bibliotheks- und Archivbestände, Marburg 1997 (Schriften der Universitätsbibliothek Marburg, 77), S. 43–55.
- Wieland HELD, Thüringen im 16. Jahrhundert, in: Jürgen JOHN (Hg.), Kleinstaaten und Kultur in Thüringen vom 16. bis zum 20. Jahrhundert, Weimar-Köln-Wien 1994, S. 9–36.
- J. HELLER, Hinkmar, Bd. 12, in: Historische Kommission bei der Bayerischen Akademie der Wissenschaften (Hg.), Allgemeine deutsche Biographie, Leipzig 1875-1912 ND 1967-1971, S. 438–456.
- Mark HENGERER, Hofzeremoniell, Organisation und Grundmuster sozialer Differenzierung am Wiener Hof im 17. Jahrhundert, in: Klaus MALETTKE, Chantall GRELL (Hg.), Hofgesellschaft und Höflinge an europäischen Fürstenhöfen in der Frühen Neuzeit (15. - 18. Jh.). *Société de cour et courtisans dans l'Europe de l'époque moderne (XVe – XVIIIe siècle)*, Münster-Hamburg-Berlin-London 2001 (Forschungen zur Geschichte der Neuzeit, Marburger Beiträge, 1), S. 337–368.
- Gustav HERTZBERG, Gruber, Johann Gottfried, Bd. 10, in: Historische Kommission bei der Bayerischen Akademie der Wissenschaften (Hg.), Allgemeine deutsche Biographie, Leipzig 1875-1912 ND 1967-1971, S. 1–4.
- Ulrich HEB, Ernst I. der Fromme, Bd. 4, in: Historische Kommission der Bayerischen Akademie (Hg.), Neue deutsche Biographie, Berlin 1953ff., S. 622–623.
- Christian HESSE, Zwischen Reform und Beschränkung. Die Hofordnungen der Landgrafschaft Hessen aus dem beginnenden 16. Jahrhundert, in: Holger KRUSE, Werner PARAVICINI (Hg.), Höfe und Hofordnungen 1200 - 1600. 5. Symposium der Residenzen-Kommission der Akademie der Wissenschaften in Göttingen Sigmaringen, 5. bis 8. Oktober 1996, Sigmaringen 1999 (Symposium der Residenzen-Kommission der Akademie der Wissenschaften in Göttingen, 5), S. 337–360.
- Sebastian HIERETH, Georg der Reiche, Herzog von Bayern-Landshut, Bd. 6, in: Historische Kommission der Bayerischen Akademie (Hg.), Neue deutsche Biographie, Berlin 1953ff., S. 199–200.
- Otto HINTZE, Hof- und Landesverwaltung in der Mark Brandenburg unter Joachim II., Bd. 2, in: Historische und politische Aufsätze, Berlin 1908-1915 (Deutsche Bücherei, 96/97), S. 3–68.
- W. HINZ, Ahasveros, Bd. 1, in: Bo REICKE, Leonhard ROST (Hg.), Biblisch-historisches Handwörterbuch, Göttingen 1962-1979, S. 50.
- Theodor HIRSCH, Joachim II. Hector, Bd. 14, in: Historische Kommission bei der Bayerischen Akademie der Wissenschaften (Hg.), Allgemeine deutsche Biographie, Leipzig 1875-1912 ND 1967-1971, S. 78–86.
- Friedrich der Aeltere, Bd. 7, in: Historische Kommission bei der Bayerischen Akademie der Wissenschaften (Hg.), Allgemeine deutsche Biographie, Leipzig 1875-1912 ND 1967-1971, S. 480.
  - Johann von Brandenburg-Küstrin, Bd. 14, in: Historische Kommission bei der Bayerischen Akademie der Wissenschaften (Hg.), Allgemeine deutsche Biographie, Leipzig 1875-1912 ND 1967-1971, S. 156–165.
- Jan HIRSCHBIEGEL, Hof als soziales System. Der Beitrag der Systemtheorie nach Niklas Luhmann für eine Theorie des Hofes, in: Reinhardt BUTZ, Jan HIRSCHBIEGEL, Dietmar WILLOWEIT (Hg.), Hof und Theorie. Annäherungen an ein historisches Phänomen, Köln 2004 (Norm und Struktur, Bd. 22), S. 43–54.
- Hof und Macht als geschichtswissenschaftliches Problem. Fragen, in: Reinhardt BUTZ, Jan HIRSCHBIEGEL (Hg.), Hof und Macht. Dresdner Gespräche II zur Theorie des Hofes, Berlin 2007 (Vita curialis. Form und Wandel höfischer Herrschaft, 1), S. 5–13.
- Michael HOCHEDLINGER, Verfassungs-, Verwaltungs- und Behördengeschichte der Frühen Neuzeit. Vorbemerkungen zur Begriffs- und Aufgabenbestimmung, in: Michael

- HOCHEDLINGER, Thomas WINKELBAUER (Hg.), Herrschaftsverdichtung, Staatsbildung, Bürokratisierung, Verfassungs-, Verwaltungs- und Behördengeschichte der Frühen Neuzeit, Wien-München 2010 (Veröffentlichungen des Instituts für Österreichische Geschichtsforschung, 57), S. 21–85.
- Carl Horst HOFERICHTER, Der Hofstaat Ernst Ludwigs, in: Darmstadt in der Zeit des Barock und Rokoko. Ausstellungskatalog, Darmstadt 1980, S. 69–78.
- Hasso HOFMANN, Hugo Grotius, in: Michael STOLLEIS (Hg.), Staatsdenker in der Frühen Neuzeit, München 1995, S. 52–77.
- Christina HOFMANN-RANDALL, Die Herkunft und Tradierung des Burgundischen Hofzeremoniells, in: Jörg Jochen BERNS, Thomas RAHN (Hg.), Zeremoniell als höfische Ästhetik in Spätmittelalter und Früher Neuzeit, Tübingen 1995, S. 150–156.
- Volker HONEMANN, Hof und Hofordnung in spätmittelalterlicher deutscher Reiseliteratur, in: Holger KRUSE, Werner PARAVICINI (Hg.), Höfe und Hofordnungen 1200 - 1600. 5. Symposium der Residenzen-Kommission der Akademie der Wissenschaften in Göttingen Sigmaringen, 5. bis 8. Oktober 1996, Sigmaringen 1999 (Symposium der Residenzen-Kommission der Akademie der Wissenschaften in Göttingen, 5), S. 37–42.
- Gregor HÖVELMANN, Der kurkölnische Hofstaat unter dem Kurfürsten Joseph Clemens (1688-1723) und Clemens August (1723-1761), in: Kurköln. Land unter dem Krummstab, Kevelaer 1985, S. 309–312.
- Walther HUBATSCH, Albrecht der Ältere, Bd. 1, in: Historische Kommission der Bayerischen Akademie (Hg.), Neue deutsche Biographie, Berlin 1953ff., S. 171–173.
- Detlef IGNASIAK, Das Politik- und Religionsverständnis Herzog Ernsts des Frommen von Sachsen-Gotha-Altenburg (1640-1675) im Spiegel kulturkritischer Schriften von Veit Ludwig von Seckendorff und Ahasverus Fritsch, in: Religion und Religiosität im Zeitalter des Barock 1995, S. 153–161.
- Theodor ILGEN, Karl, Bd. 15, in: Historische Kommission bei der Bayerischen Akademie der Wissenschaften (Hg.), Allgemeine deutsche Biographie, Leipzig 1875-1912 ND 1967-1971, S. 292–296.
- Inama von STERNEGG, Julius Bernhard von Rohr, Bd. 29, in: Historische Kommission bei der Bayerischen Akademie der Wissenschaften (Hg.), Allgemeine deutsche Biographie, Leipzig 1875-1912 ND 1967-1971, S. 60–62.
- Löhneyß, Georg Engelhard, Bd. 19, in: Historische Kommission bei der Bayerischen Akademie der Wissenschaften (Hg.), Allgemeine deutsche Biographie, Leipzig 1875-1912 ND 1967-1971, S. 133–135.
- Franz IRSIGLER, Konrad Heresbach. Leben und Werk eines großen rheinischen Humanisten (1496-1576), in: Meinhard POHL (Hg.), Der Niederrhein im Zeitalter des Humanismus. Konrad Heresbach und sein Kreis. Referate der 9. Niederrhein-Tagung des Arbeitskreises niederrheinischer Kommunalarchive für Regionalgeschichte, Bielefeld 1997 (Schriften der Heresbach-Stiftung Kalkar, 5), S. 93–110.
- Eduard JACOBS, Stolberg-Wernigerode, Christian Ernst, Bd. 36, in: Historische Kommission bei der Bayerischen Akademie der Wissenschaften (Hg.), Allgemeine deutsche Biographie, Leipzig 1875-1912 ND 1967-1971, S. 381–386.
- Roswitha JACOBSON, Die Gothaer Hofkultur unter Herzog Friedrich I., in: Jörg Jochen BERNS, Detlef IGNASIAK (Hg.), Frühneuzeitliche Hofkultur in Hessen und Thüringen, Erlangen-Jena 1993 (Jenaer Studien, 1), S. 167–181.
- Wilhelm JANSSEN, Regierungsform und Residenzbildung in Kurköln und anderen niederrheinischen Territorien des 14. und 15. Jahrhunderts, in: Klaus FLINK, W. JANSSEN (Hg.), Territorium und Residenz am Niederrhein, Kleve 1993 (Klever Archiv, 14), S. 151–169.

- "... na gesetze unser lande ...". Zur territorialen Gesetzgebung im späten Mittelalter, in: Ernst-Wolfgang BÖCKENFÖRDE u.a. (Hg.), Gesetzgebung als Faktor der Staatsentwicklung, Berlin (Der Staat. Zeitschrift für Staatslehre, Öffentliches Recht und Verfassungsgeschichte, Beiheft 7), S. 7–40.
  - Johann I. Herzog von Kleve, Bd. 10, in: Historische Kommission der Bayerischen Akademie (Hg.), Neue deutsche Biographie, Berlin 1953ff., S. 492–493.
  - Johann II. Herzog von Kleve-Mark, Bd. 10, in: Historische Kommission der Bayerischen Akademie (Hg.), Neue deutsche Biographie, Berlin 1953ff., S. 493.
  - Johann III. Herzog von Kleve-Mark, Bd. 10, in: Historische Kommission der Bayerischen Akademie (Hg.), Neue deutsche Biographie, Berlin 1953ff., S. 493–494.
  - Die Vereinigten Herzogtümer im 16. Jahrhundert, in: Meinhard POHL (Hg.), Der Niederrhein im Zeitalter des Humanismus. Konrad Heresbach und sein Kreis. Referate der 9. Niederrhein-Tagung des Arbeitskreises niederrheinischer Kommunalarchive für Regionalgeschichte, Bielefeld 1997 (Schriften der Heresbach-Stiftung Kalkar, 5), S. 9–34.
  - "Gute Ordnung" als Element der Kirchenpolitik in den vereinigten Herzogtümern Jülich-Kleve-Berg, in: Burkhard DIETZ, Stefan EHRENPREIS (Hg.), Drei Konfessionen in einer Region. Beiträge zur Geschichte der Konfessionalisierung im Herzogtum Berg vom 16. bis zum 18. Jahrhundert, Köln 1999, S. 33–48.
- Peter JOHANEK, Schlußbetrachtungen: Auf der Suche nach dem Alltag bei Hofe, in: Werner PARAVICINI (Hg.), Alltag bei Hofe. 3. Symposium der Residenzen-Kommission der Akademie der Wissenschaften in Göttingen, Ansbach, 28. Februar bis 1. März 1992, Sigmaringen 1995 (Symposium der Residenz-Kommission der Akademie der Wissenschaften in Göttingen, 3), S. 267–274.
- Krista de JONGE, Hofordnungen als Quellen der Residenzforschung? Adlige und herzogliche Residenzen in den südlichen Niederlanden in der Burgunderzeit, in: Holger KRUSE, Werner PARAVICINI (Hg.), Höfe und Hofordnungen 1200 - 1600. 5. Symposium der Residenzen-Kommission der Akademie der Wissenschaften in Göttingen Sigmaringen, 5. bis 8. Oktober 1996, Sigmaringen 1999 (Symposium der Residenzen-Kommission der Akademie der Wissenschaften in Göttingen, 5), S. 175–220.
- Reinhard JONSCHER, Dynastien und Territorien im Thüringer Raum (1485-1806), Bd. 3, in: Konrad SCHEURMANN, Jödis FRANK (Hg.), Neu entdeckt. Thüringen - Land der Residenzen. 2. Thüringer Landesausstellung, Schloss Sondershausen 15. Mai bis 3. Oktober 2004, Mainz 2004, S. 84–94.
- Waldemar KAMPF, Georg Friedrich, Bd. 6, in: Historische Kommission der Bayerischen Akademie (Hg.), Neue deutsche Biographie, Berlin 1953ff., S. 205–206.
- Brigitte KASTEN, Die Hofhaltung in Jülich und Berg im 15. und beginnenden 16. Jahrhundert, in: Klaus FLINK, W. JANSSEN (Hg.), Territorium und Residenz am Niederrhein, Kleve 1993 (Klever Archiv, 14), S. 171–187.
- Residenzen und Hofhaltung der Herzöge von Jülich im 15. und beginnenden 16. Jahrhundert, in: Wilhelm G. BUSSE (Hg.), Burg und Schloß als Lebensorte in Mittelalter und Renaissance, Düsseldorf 1995 (Studia Humaniora, 26), S. 35–82.
  - Überlegungen zu den jülich-(klevisch-)bergischen "Hofordnungen" des 15. und 16. Jahrhunderts, in: Holger KRUSE, Werner PARAVICINI (Hg.), Höfe und Hofordnungen 1200 - 1600. 5. Symposium der Residenzen-Kommission der Akademie der Wissenschaften in Göttingen Sigmaringen, 5. bis 8. Oktober 1996, Sigmaringen 1999 (Symposium der Residenzen-Kommission der Akademie der Wissenschaften in Göttingen, 5), S. 421–455.
- Gottfried KERSCHER, Die Strukturierung des mallorquinischen Hofes um 1330 und der Habitus der Hofgesellschaft, in: Holger KRUSE, Werner PARAVICINI (Hg.), Höfe und Hofordnungen

- 1200 - 1600. 5. Symposium der Residenzen-Kommission der Akademie der Wissenschaften in Göttingen Sigmaringen, 5. bis 8. Oktober 1996, Sigmaringen 1999 (Symposium der Residenzen-Kommission der Akademie der Wissenschaften in Göttingen, 5), S. 77–89.
- Anja KIRCHER-KANNEMANN, Organisation der Frauenzimmer im Vergleich zu männlichen Höfen, in: Jan HIRSCHBIEGEL, Werner PARAVICINI (Hg.), *Das Frauenzimmer. Die Frau bei Hofe in Spätmittelalter und früher Neuzeit*, Stuttgart 2000 (Residenzenforschung, 11), S. 235–246.
- Düsseldorf (C 7), in: Werner PARAVICINI (Hg.), *Höfe und Residenzen im spätmittelalterlichen Reich. Ein dynastisch-topographisches Handbuch*, Ostfildern 2003 (Residenzenforschung, 15.I), S. 156–157.
  - Jülich und Berg, in: Werner PARAVICINI (Hg.), *Höfe und Residenzen im spätmittelalterlichen Reich. Ein dynastisch-topographisches Handbuch*, Ostfildern 2003 (Residenzenforschung, 15.I), S. 814–820.
  - Nideggen (C 7), in: Werner PARAVICINI (Hg.), *Höfe und Residenzen im spätmittelalterlichen Reich. Ein dynastisch-topographisches Handbuch*, Ostfildern 2003 (Residenzenforschung, 15.I), S. 420–421.
- Birgit KIRCHMAIER, Volker TRUGENBERGER, Waldburgische Hofordnungen aus der Grafschaft Friedberg-Scheer, in: Holger KRUSE, Werner PARAVICINI (Hg.), *Höfe und Hofordnungen 1200 - 1600. 5. Symposium der Residenzen-Kommission der Akademie der Wissenschaften in Göttingen Sigmaringen, 5. bis 8. Oktober 1996, Sigmaringen 1999 (Symposium der Residenzen-Kommission der Akademie der Wissenschaften in Göttingen, 5)*, S. 519–553.
- Frank KLEINEHAGENBROCK, "Nun müsst ihr doch wieder alle katholisch werden". Der Dreißigjährige Krieg als Bedrohung der Konfession in der Grafschaft Hohenlohe, in: Matthias ASCHE, Anton SCHINDLING (Hg.), *Das Strafgericht Gottes. Kriegserfahrungen und Religion im Heiligen Römischen Reich Deutscher Nation im Zeitalter des Dreißigjährigen Krieges. Beiträge aus dem Tübinger Sonderforschungsbereich "Kriegserfahrungen - Krieg und Gesellschaft in der Neuzeit"*, Münster 2002, S. 59–122.
- Arthur KLEINSCHMIDT, Christoph I., Bd. 4, in: *Historische Kommission bei der Bayerischen Akademie der Wissenschaften (Hg.), Allgemeine deutsche Biographie*, Leipzig 1875-1912 ND 1967-1971, S. 227–232.
- Karl II., Markgraf von Baden-Durlach, Bd. 15, in: *Historische Kommission bei der Bayerischen Akademie der Wissenschaften (Hg.), Allgemeine deutsche Biographie*, Leipzig 1875-1912 ND 1967-1971, S. 233–237.
- Andreas KLINGER, Marcus VENTZKE, Hof, Regierung und Untertanen, Bd. 3, in: Konrad SCHEURMANN, Jördis FRANK (Hg.), *Neu entdeckt. Thüringen - Land der Residenzen. 2. Thüringer Landesausstellung, Schloss Sondershausen 15. Mai bis 3. Oktober 2004*, Mainz 2004, S. 123–132.
- August von KLUCKHOHN, August, Bd. 1, in: *Historische Kommission bei der Bayerischen Akademie der Wissenschaften (Hg.), Allgemeine deutsche Biographie*, Leipzig 1875-1912 ND 1967-1971, S. 674–680.
- Bettina KOCH, Räte, in: Werner PARAVICINI (Hg.), *Höfe und Residenzen im spätmittelalterlichen Reich. Bilder und Begriffe*, Ostfildern 2005 (Residenzenforschung, 15.II), S. 299–301.
- A. M. KOENIGER, Hofkapläne, Bd. 5, in: Michael BUCHBERGER, Josef HÖFER (Hg.), *Lexikon für Theologie und Kirche*, Freiburg i. Breisgau 1874-1961, S. 95–96.
- Georg KOHLER, Die Rituale der fürstlichen Potestas. Dresden und die deutsche Feuerwerkstradition, in: Georg KOHLER (Hg.), *Die schöne Kunst der Verschwendung. Fest und Feuerwerke in der europäischen Geschichte*, Zürich-München 1988, S. 101–134.



- Christoph KÖHLER, Sylvius Friedrich Ludwig von Frankenberg (1728-1815). Gothaer Repräsentant der höfischen Funktionseelite, in: Jürgen JOHN (Hg.), Kleinstaaten und Kultur in Thüringen vom 16. bis zum 20. Jahrhundert, Weimar-Köln-Wien 1994, S. 257–272.
- Th. KOLDE, Seckendorff, Veit Ludwig von, Bd. 33, in: Historische Kommission bei der Bayerischen Akademie der Wissenschaften (Hg.), Allgemeine deutsche Biographie, Leipzig 1875-1912 ND 1967-1971, S. 519–521.
- Theo KÖLZER, Der Hof Kaiser Barbarossas und die Reichsfürsten, in: Peter MORAW (Hg.), Deutscher Königshof, Hoftag und Reichstag im späteren Mittelalter, Stuttgart 2002 (Vorträge und Forschungen / Konstanzer Arbeitskreis für Mittelalterliche Geschichte, 48), S. 3–47.
- Hans-Henning KORTÜM, Garde, in: Werner PARAVICINI (Hg.), Höfe und Residenzen im spätmittelalterlichen Reich. Bilder und Begriffe, Ostfildern 2005 (Residenzenforschung, 15.II).
- Militär am Hof, in: Werner PARAVICINI (Hg.), Höfe und Residenzen im spätmittelalterlichen Reich. Bilder und Begriffe, Ostfildern 2005 (Residenzenforschung, 15.II), S. 182–188.
- Ferdinand KRAMER, Zur Entstehung und Entwicklung von Hofordnungen am Münchner Hof in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts, in: Holger KRUSE, Werner PARAVICINI (Hg.), Höfe und Hofordnungen 1200 - 1600. 5. Symposium der Residenzen-Kommission der Akademie der Wissenschaften in Göttingen Sigmaringen, 5. bis 8. Oktober 1996, Sigmaringen 1999 (Symposium der Residenzen-Kommission der Akademie der Wissenschaften in Göttingen, 5), S. 383–399.
- Andreas KRAUS, Das katholische Herrscherbild im Reich, dargestellt am Beispiel Kaiser Ferdinands II. und Kurfürst Maximilians I. von Bayern, in: Konrad REPGEN (Hg.), Das Herrscherbild im 17. Jahrhundert, Münster 1991 (Schriftenreihe der Vereinigung zur Erforschung der Neueren Geschichte, 19), S. 1–25.
- S. KREIKER, Marschall, Bd. 6, in: Lexikon des Mittelalters, Stuttgart, 324–325.
- Mundschenk, Bd. 6, in: Lexikon des Mittelalters, Stuttgart, 908.
  - Truchseß, Bd. 8, in: Lexikon des Mittelalters, Stuttgart, 1069–1070.
- Hellmut KRETZSCHMAR, Friedrich August I., Bd. 5, in: Historische Kommission der Bayerischen Akademie (Hg.), Neue deutsche Biographie, Berlin 1953ff., S. 572–573.
- Friedrich August I., der Gerechte, Bd. 5, in: Historische Kommission der Bayerischen Akademie (Hg.), Neue deutsche Biographie, Berlin 1953ff., S. 575–576.
- Albert KRIEGER, Philipp II., Markgraf von Baden-Baden, Bd. 25, in: Historische Kommission bei der Bayerischen Akademie der Wissenschaften (Hg.), Allgemeine deutsche Biographie, Leipzig 1875-1912 ND 1967-1971, S. 759–761.
- Joachim KRÖLL, Der Bayreuther Hof zwischen 1660 und 1670. Eine Bestandsaufnahme, in: Martin BIRCHER, Ferdinand VAN INGEN (Hg.), Sprachgesellschaften, Sozietäten, Dichterguppen, Hamburg 1978 (Wolfenbütteler Arbeiten zur Barockforschung, 7), S. 181–208.
- Jürgen Freiherr von KRUEDENER, Hof und Herrschaft im Absolutismus - und in Bayern unter dem Kurfürsten Max Emanuel, Bd. 1, in: Hubert GLASER (Hg.), Kurfürst Max Emanuel. Bayern und Europa um 1700. Ausstellungskatalog, München 1976, S. 113–124.
- Sabine KRÜGER, Konrad von Megenberg, Bd. 12, in: Historische Kommission der Bayerischen Akademie der Wissenschaften (Hg.), Neue deutsche Biographie, Berlin 1953ff., S. 546–547.
- Holger KRUSE, Die Hofordnungen Herzog Philipps des Guten von Burgund, in: Holger KRUSE, Werner PARAVICINI (Hg.), Höfe und Hofordnungen 1200 - 1600. 5. Symposium der Residenzen-Kommission der Akademie der Wissenschaften in Göttingen Sigmaringen, 5. bis 8. Oktober 1996, Sigmaringen 1999 (Symposium der Residenzen-Kommission der Akademie der Wissenschaften in Göttingen, 5).

- Johannes KUNISCH, Die deutschen Führungsschichten im Zeitalter des Absolutismus, in: Hans Hubert HOFMANN, Günther FRANZ (Hg.), Deutsche Führungsschichten in der Neuzeit. Eine Zwischenbilanz, Boppard a. Rh. 1980 (Deutsche Führungsschichten in der Neuzeit, 12), S. 111–141.
- Hofkultur und höfische Gesellschaft in Brandenburg-Preußen im Zeitalter des Absolutismus, in: A. BUCK, G. KAUFFMANN (Hg.), Europäische Hofkultur im 16. und 17. Jahrhundert, Hamburg 1981, S. 735–744.
- Frédérique LACHAUD, Order and disorder at court: the ordinances for the royal household in England in the twelfth and thirteenth centuries, in: Holger KRUSE, Werner PARAVICINI (Hg.), Höfe und Hofordnungen 1200 - 1600. 5. Symposium der Residenzen-Kommission der Akademie der Wissenschaften in Göttingen Sigmaringen, 5. bis 8. Oktober 1996, Sigmaringen 1999 (Symposium der Residenzen-Kommission der Akademie der Wissenschaften in Göttingen, 5), S. 103–116.
- Elisabeth LALOU, Hôtel du roi, Bd. 5, in: Lexikon des Mittelalters, Stuttgart, 140–141.
- Ordonnances de l'Hôtel, Bd. 6, in: Lexikon des Mittelalters, Stuttgart, 1442–1443.
  - Les ordonnances de l'hôtel des derniers Capétiens directs, in: Holger KRUSE, Werner PARAVICINI (Hg.), Höfe und Hofordnungen 1200 - 1600. 5. Symposium der Residenzen-Kommission der Akademie der Wissenschaften in Göttingen Sigmaringen, 5. bis 8. Oktober 1996, Sigmaringen 1999 (Symposium der Residenzen-Kommission der Akademie der Wissenschaften in Göttingen, 5), S. 91–101.
- Peter LANDAU, Der 'Tractatus de arboribus caonsanguinitatis et affinitatis' des Konrad von Megenberg, in: Claudia MÄRTL, Gisela DROSSBACH, Martin KINTZINGER (Hg.), Konrad von Megenberg (1309-1374) und sein Werk. Das Wissen der Zeit, München 2006 (Zeitschrift für Bayerische Landesgeschichte, Beiheft, 31, Reihe B), S. 99–114.
- Achim LANDWEHR, Absolutismus oder „Gute Policey“. Anmerkungen zu einem Epochenkonzept, in: Lothar SCHILLING (Hg.), Absolutismus, ein unersetzliches Forschungskonzept? Eine deutsch-französische Bilanz. L'absolutisme, un concept irremplaçable? Une mise au point franco-allemande, München 2008 (Pariser Historische Studien, 79), S. 205–228.
- Johannes LASCHINGER, Ludwig X., Herzog von Ober- und Niederbayern, Bd. 15, in: Historische Kommission der Bayerischen Akademie (Hg.), Neue deutsche Biographie, Berlin 1953ff., S. 366–367.
- Adolf LAUFS, Hofämter, Bd. 2, in: Wolfgang STAMMLER, Adalbert ERLER, Ekkehard KAUFMANN (Hg.), Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte [HRG], Berlin 1971-1998, S. 197–200.
- Johann Jacob Moser, in: Michael STOLLEIS (Hg.), Staatsdenker in der Frühen Neuzeit, München 31995, S. 284–293.
- LEISEWITZ, Florinus, Franciscus Philippus, Bd. 7, in: Historische Kommission bei der Bayerischen Akademie der Wissenschaften (Hg.), Allgemeine deutsche Biographie, Leipzig 1875-1912 ND 1967-1971, S. 131–132.
- Winfried LEIST, Zwei Reichsämtler der Markgrafen von Meißen, in: Hans PATZE (Hg.), Kaiser Karl IV. 1316-1378. Forschungen über Kaiser und Reich, Neustadt/Aisch 1978, S. 433–440.
- Gregor LIEBERZ, Marcus BERNHARDT, Der Krieg ist mit allen Mitteln zu verhindern, in: Marcus BERNHARDT (Hg.), Geist und Macht. Konrad Heresbach - Humanist und Diplomat am jülich-klevischen Hof. Ausstellung im Hexenturm Jülich 25. August bis 28. November 1999, Jülich 1999, S. 48–64.
- Rochus von LILIENCRON, Amthor, Christoph Heinrich, in: Historische Kommission bei der Bayerischen Akademie der Wissenschaften (Hg.), Allgemeine deutsche Biographie, Leipzig 1875-1912 ND 1967-1971.

- Gerhard LINGELBACH, Der "Teutscher Fürsten-Stat" des Veit Ludwig von Seckendorff, Bd. 1, in: Konrad SCHEURMANN, Jödis FRANK (Hg.), Neu entdeckt. Thüringen - Land der Residenzen. 2. Thüringer Landesausstellung, Schloss Sondershausen 15. Mai bis 3. Oktober 2004, Mainz 2004, S. 345–346.
- Christoph LINK, Die Staatstheorie Christian Wolffs, in: Werner SCHNEIDERS (Hg.), Christian Wolff 1679-1754. Interpretationen zu seiner Philosophie und deren Wirkung. Mit einer Bibliographie der Wolff-Literatur, Hamburg <sup>2</sup>1986 (Studien zum achtzehnten Jahrhundert, 4), S. 171–192.
- Dietrich Reinkingk, in: Michael STOLLEIS (Hg.), Staatsdenker in der Frühen Neuzeit, München <sup>3</sup>1995, S. 78–99.
  - Johann Stephan Pütter, in: Michael STOLLEIS (Hg.), Staatsdenker in der Frühen Neuzeit, München <sup>3</sup>1995, S. 310–331.
- Karl LOHMEYER, Albrecht, Bd. 1, in: Historische Kommission bei der Bayerischen Akademie der Wissenschaften (Hg.), Allgemeine deutsche Biographie, Leipzig 1875-1912 ND 1967-1971, S. 293–310.
- Albrecht Friedrich, Bd. 1, in: Historische Kommission bei der Bayerischen Akademie der Wissenschaften (Hg.), Allgemeine deutsche Biographie, Leipzig 1875-1912 ND 1967-1971, S. 310–314.
- Hartwig LOHSE, Heresbach, Konrad, Bd. 8, in: Historische Kommission der Bayerischen Akademie (Hg.), Neue deutsche Biographie, Berlin 1953ff., S. 606–607.
- Heinz LÖWE, Hinkmar von Reims und der Apokrisiar. Beiträge zur Interpretation von *De ordine palatii*, Bd. 3, in: Festschrift für Hermann Heimpel zum 70. Geburtstag, Göttingen 1972, (Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für Geschichte, 36,3), S. 197–225.
- Uta LÖWENSTEIN, "Daß sie sich uf iren Withumbssitz begeben und sich sonsten anderer der Herrschafften Sachen und Handlungen nicht unternehmen ...". Hofhaltungen fürstlicher Frauen und Witwen in der frühen Neuzeit, in: Jörg Jochen BERNS, Detlef IGNASIAK (Hg.), Frühneuzeitliche Hofkultur in Hessen und Thüringen, Erlangen-Jena 1993 (Jenaer Studien, 1), S. 115–142.
- Voraussetzungen und Grundlagen von Tafelzeremoniell und Zeremonientafel, in: Jörg Jochen BERNS, Thomas RAHN (Hg.), Zeremoniell als höfische Ästhetik in Spätmittelalter und Früher Neuzeit, Tübingen 1995, S. 266–279.
  - Der Kaiserhof zu Wien und seine Feste im Spiegel der deutschen Zeremoniellliteratur des 18. Jahrhunderts, in: Ilsebill BARTA-FLIEDL, Andreas GUGLER, Peter PARENZAN (Hg.), Tafeln bei Hofe. Zur Geschichte der fürstlichen Tafelkultur in Europa, Hamburg 1998, S. 93–100.
- Alf LÜDTKE, Einleitung: Herrschaft als soziale Praxis, in: Alf LÜDTKE (Hg.), Herrschaft als soziale Praxis. Historische und sozial-anthropologische Studien, Göttingen 1991 (Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für Geschichte, 91), S. 9–63.
- Niklas LUHMANN, Zweck-Herrschaft-System. Grundbegriffe und Prämissen Max Webers, in: Renate MAYNTZ (Hg.), Bürokratische Organisation, Köln-Berlin 1971 (Neue Wissenschaftliche Bibliothek, Soziologie, 27), S. 36–55.
- Klaus LUIG, Christian Thomasius, in: Michael STOLLEIS (Hg.), Staatsdenker in der Frühen Neuzeit, München <sup>3</sup>1995, S. 227–255.
- Hans LÜLFING, Ersch, Johann Samuel, Bd. 4, in: Historische Kommission der Bayerischen Akademie (Hg.), Neue deutsche Biographie, Berlin 1953ff., S. 632–633.
- Gruber, Johann Gottfried, Bd. 7, in: Historische Kommission der Bayerischen Akademie (Hg.), Neue deutsche Biographie, Berlin 1953ff., S. 182–183.

- Stephanie MARRA, B. 7 Kleve und Mark, in: Werner PARAVICINI (Hg.), Höfe und Residenzen im spätmittelalterlichen Reich. Ein dynastisch-topographisches Handbuch, Ostfildern 2003 (Residenzenforschung, 15.I), S. 820–826.
- W. MAURENBRECHER, Ferdinand I., Bd. 6, in: Historische Kommission bei der Bayerischen Akademie der Wissenschaften (Hg.), Allgemeine deutsche Biographie, Leipzig 1875-1912 ND 1967-1971, S. 632–644.
- Heinz MAYBAUM, Albrecht VII., Bd. 1, in: Historische Kommission der Bayerischen Akademie (Hg.), Neue deutsche Biographie, Berlin 1953ff., S. 167–168.
- Christian Ludwig II., Bd. 3, in: Historische Kommission der Bayerischen Akademie (Hg.), Neue deutsche Biographie, Berlin 1953ff., S. 228–229.
  - Christoph, Herzog zu Mecklenburg, Bd. 3, in: Historische Kommission der Bayerischen Akademie (Hg.), Neue deutsche Biographie, Berlin 1953ff., S. 247.
- Renate MAYNTZ, Max Webers Idealtypus der Bürokratie und die Organisationssoziologie, in: Renate MAYNTZ (Hg.), Bürokratische Organisation, Köln-Berlin 1971 (Neue Wissenschaftliche Bibliothek, Soziologie, 27), S. 27–35.
- Gerd MELVILLE, Um Welfen und Höfe. Streiflichter am Schluß einer Tagung, in: Bernd SCHNEIDMÜLLER (Hg.), Die Welfen und ihr Braunschweiger Hof im hohen Mittelalter, Wiesbaden 1995 (Wolfenbütteler Mittelalter-Studien, 7), S. 541–557.
- Jana MELZER, Die älteste überlieferte Hofordnung der Festung Marienberg in Würzburg: Die Hofordnung des Fürstbischofs Lorenz von Bibra (1495-1519). Edition, Kommentar und Vergleich mit anderen Hofordnungen geistlicher Fürstentümer, in: Helmut FLACHENECKER, Dirk GÖTSCHMANN, Stefan KUMMER (Hg.), Burg, Schloss, Festung. Der Marienberg im Wandel, Würzburg 2009 (Mainfränkische Studien, 78), S. 49–154.
- K. MENZEL, Friedrich I., Bd. 7, in: Historische Kommission bei der Bayerischen Akademie der Wissenschaften (Hg.), Allgemeine deutsche Biographie, Leipzig 1875-1912 ND 1967-1971, S. 593–603.
- Johann Friedrich Ludwig Theodor MERZDORF, Berg, Günther Heinrich von, Bd. 2, in: Historische Kommission bei der Bayerischen Akademie der Wissenschaften (Hg.), Allgemeine deutsche Biographie, Leipzig 1875-1912 ND 1967-1971, S. 363f.
- Jürgen MIETHKE, Konrads Kampf mit dem Drachen: der 'Tractatus contra Occam' im Kontext, in: Claudia MÄRTL, Gisela DROSSBACH, Martin KINTZINGER (Hg.), Konrad von Megenberg (1309-1374) und sein Werk. Das Wissen der Zeit, München 2006 (Zeitschrift für Bayerische Landesgeschichte, Beiheft, 31, Reihe B), S. 73–97.
- Anna MIKSCH, "ohne Concurrentz". Das Oberhofmarschallamt - Quellenfundus sächsischer Kulturgeschichte, in: Claudia SCHNITZLER, Petra HÖLSCHER (Hg.), Eine gute Figur machen. Kostüm und Fest am Dresdner Hof anlässlich der Ausstellung des Kupferstich-Kabinetts Dresden vom 10. September bis 3. Dezember 2000 im Dresdner Schloß, Amsterdam-Dresden 2000, S. 31–37.
- Klaus MILITZER, Die Versorgung des kurkölnischen Hofes, in: Werner PARAVICINI (Hg.), Alltag bei Hofe. 3. Symposium der Residenzen-Kommission der Akademie der Wissenschaften in Göttingen, Ansbach, 28. Februar bis 1. März 1992, Sigmaringen 1995 (Symposium der Residenz-Kommission der Akademie der Wissenschaften in Göttingen, 3), S. 41–64.
- Die kurkölnischen Hofordnungen und die Ausformung Brühls zu einer Residenz, in: Holger KRUSE, Werner PARAVICINI (Hg.), Höfe und Hofordnungen 1200 - 1600. 5. Symposium der Residenzen-Kommission der Akademie der Wissenschaften in Göttingen Sigmaringen, 5. bis 8. Oktober 1996, Sigmaringen 1999 (Symposium der Residenzen-Kommission der Akademie der Wissenschaften in Göttingen, 5), S. 301–314.

- K. MÖCKL, Der deutsche Adel und die fürstlich-monarchischen Höfe 1750-1918, in: Hans-Ulrich WEHLER (Hg.), *Europäischer Adel 1750-1950*, Göttingen 1990, S. 96–111.
- Hansgeorg MOLITOR, Politik zwischen den Konfessionen, in: Meinhard POHL (Hg.), *Der Niederrhein im Zeitalter des Humanismus. Konrad Heresbach und sein Kreis. Referate der 9. Niederrhein-Tagung des Arbeitskreises niederrheinischer Kommunalarchive für Regionalgeschichte*, Bielefeld 1997 (Schriften der Heresbach-Stiftung Kalkar, 5), S. 37–55.
- Ulrich MÖLK, Curia und curialitas - Wort und Bedeutung im Spiegel der romanischen Dichtung: Zu fr. corteis(ie) / pr. cortes(ia) im 12. Jahrhundert, in: Josef FLECKENSTEIN (Hg.), *Curialitas. Studien zu Grundfragen der höfisch-ritterlichen Kultur*, Göttingen 1990 (Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für Geschichte, 100), S. 27–38.
- Ludwig MOLLWO, Ein fürstlicher Kapitalist im sechzehnten Jahrhundert, in: *Delbrück-Festschrift. Gesammelte Aufsätze, Hans Delbrück zu seinem 60. Geburtstage, 11. Nov. 1908, dargebracht von Freunden und Schülern*, Berlin 1908, S. 181–196.
- Peter MORAW, Die Königliche Verwaltung im Einzelnen, Bd. 1, in: Kurt G. A. JESERICH, Hans POHL, Georg Christoph von UNRUH (Hg.), *Deutsche Verwaltungsgeschichte*, Stuttgart 1983, (1), S. 31–53.
- Zusammenfassung, in: Holger KRUSE, Werner PARAVICINI (Hg.), *Höfe und Hofordnungen 1200 - 1600. 5. Symposium der Residenzen-Kommission der Akademie der Wissenschaften in Göttingen Sigmaringen, 5. bis 8. Oktober 1996, Sigmaringen 1999* (Symposium der Residenzen-Kommission der Akademie der Wissenschaften in Göttingen, 5), S. 555–560.
- Matthias MÜLLER, Spätmittelalterliches Fürstentum im Spiegel der Architektur - Überlegungen zu den repräsentativen Aufgaben landesherrlicher Schloßbauten um 1500 im Alten Reich, in: Cordula NOLTE, Karl-Heinz SPIESS, Ralf-Gunnar WERLICH (Hg.), *Principes. Dynastien und Höfe im späten Mittelalter*, Stuttgart 2002 (Residenzenforschung, 14), S. 107–145.
- Rainer A. MÜLLER, Hofstaat - Hofmann - Höfling. Kategorien des Personals an deutschen Fürstenhöfen der Frühen Neuzeit, in: Klaus MALETTKE, Chantall GRELL (Hg.), *Hofgesellschaft und Höflinge an europäischen Fürstenhöfen in der Frühen Neuzeit (15. - 18. Jh.). Société de cour et courtisans dans l'Europe de l'époque moderne (XVe - XVIIIe siècle)*, Münster-Hamburg-Berlin-London 2001 (Forschungen zur Geschichte der Neuzeit, Marburger Beiträge, 1), S. 37–53.
- Die Oeconomia ist ein Monarchia. Der (deutsche) Fürstenhof der Frühmoderne als Objekt der Hausväter- und Regimentsliteratur, in: Reinhardt BUTZ, Jan HIRSCHBIEGEL, Dietmar WILLOWEIT (Hg.), *Hof und Theorie. Annäherungen an ein historisches Phänomen*, Köln 2004 (Norm und Struktur, Bd. 22), S. 145–163.
  - Der (Deutsche) Fürstenhof als Thema der Fürstenspiegelliteratur der Renaissance (1450-1570), in: Heinz NOFLATSCHER, Jan Paul NIEDERKORN (Hg.), *Der Innsbrucker Hof. Residenz und höfische Gesellschaft in Tirol vom 15. bis 19. Jahrhundert* [Kolloquium des Arbeitskreises "Höfe des Hauses Österreich" am 6. und 7. Juni 2002 in Innsbruck], Wien 2005 (Archiv für österreichische Geschichte, 138), S. 33–51.
- Paul MÜNCH, Haus und Regiment – Überlegungen zum Einfluß der alteuropäischen Ökonomie auf die fürstliche Regierungstheorie und –praxis während der frühen Neuzeit, Bd. 2, in: A. BUCK, G. KAUFFMANN (Hg.), *Europäische Hofkultur im 16. und 17. Jahrhundert*, Hamburg 1981, S. 205–210.
- Die "Obrigkeit im Vaterstand" - zu Definition und Kritik des "Landesvaters" während der Frühen Neuzeit, in: Elger BLÜHM, Jörn GARBER, Klaus GARBER (Hg.), *Hof, Staat und Gesellschaft in der Literatur des 17. Jahrhunderts*, Amsterdam 1982 (Daphnis, 11 Heft 1-2), S. 15–40.

- Harriet von NATZMER, Was hilft's, einen grossen und unordentlichen hauffen zuhaben und die nicht können underhalten?!. Die Hofordnung des brandenburgischen Kurfürsten Joachim II., in: Gerhard FOUQUET, Jan HIRSCHBIEGEL, Werner PARAVICINI (Hg.), Hofwirtschaft. Ein ökonomischer Blick auf Hof und Residenz in Spätmittelalter und Früher Neuzeit, Ostfildern 2008 (Residenzenforschung, 21), S. 241–256.
- Klaus NEITMANN, Was ist eine Residenz? Methodische Überlegungen zur Erforschung der spätmittelalterlichen Residenzbildung, in: Peter JOHANEK (Hg.), Vorträge und Forschungen zur Residenzenfrage, Sigmaringen 1990, S. 11–43.
- Fürst und Räte vor der Herausforderung 'guter Ökonomie und Haushaltung'. Aufbau und Unterhaltung der Hof- und Landesverwaltung des erzbischöflich rigischen Koadjutors Markgraf Wilhelm von Brandenburg 1529-1539, in: Gerhard FOUQUET, Jan HIRSCHBIEGEL, Werner PARAVICINI (Hg.), Hofwirtschaft. Ein ökonomischer Blick auf Hof und Residenz in Spätmittelalter und Früher Neuzeit, Ostfildern 2008 (Residenzenforschung, 21), S. 77–121.
- Wolfgang NEUGEBAUER, Vom höfischen Absolutismus zum fallweisen Prunk. Kontinuitäten und Quantitäten in der Geschichte des preußischen Hofes im 18. Jahrhundert, in: Klaus MALETTKE, Chantall GRELL (Hg.), Hofgesellschaft und Höflinge an europäischen Fürstenhöfen in der Frühen Neuzeit (15. - 18. Jh.). Société de cour et courtisans dans l'Europe de l'époque moderne (XVe – XVIIIe siècle), Münster-Hamburg-Berlin-London 2001 (Forschungen zur Geschichte der Neuzeit, Marburger Beiträge, 1), S. 113–124.
- Heinz NOFLATSCHER, Normen, Feste, Integration am Innsbrucker Hof, in: Heinz NOFLATSCHER, Jan Paul NIEDERKORN (Hg.), Der Innsbrucker Hof. Residenz und höfische Gesellschaft in Tirol vom 15. bis 19. Jahrhundert [Kolloquium des Arbeitskreises "Höfe des Hauses Österreich" am 6. und 7. Juni 2002 in Innsbruck], Wien 2005 (Archiv für österreichische Geschichte, 138), S. 9–30.
- Cordula NOLTE, Die markgräfliche Familie am Hof zu Berlin und Ansbach 1470-1486 - Versorgung - Wohnstrukturen - Kommunikation, in: Cordula NOLTE, Karl-Heinz SPIESS, Ralf-Gunnar WERLICH (Hg.), Principes. Dynastien und Höfe im späten Mittelalter, Stuttgart 2002 (Residenzenforschung, 14), S. 147–169.
- Christopher OCKER, 'Lacrima ecclesie'. Konrad of Megenberg, the Friars, and the Beguines, in: Claudia MÄRTL, Gisela DROSSBACH, Martin KINTZINGER (Hg.), Konrad von Megenberg (1309-1374) und sein Werk. Das Wissen der Zeit, München 2006 (Zeitschrift für Bayerische Landesgeschichte, Beiheft, 31, Reihe B), S. 169–200.
- OEFELE, Edmund Freiherr von, Albrecht IV., Bd. 1, in: Historische Kommission bei der Bayerischen Akademie der Wissenschaften (Hg.), Allgemeine deutsche Biographie, Leipzig 1875-1912 ND 1967-1971, S. 233–234.
- Gerhard OESTREICH, Policy und Prudentia civilis in der barocken Gesellschaft von Stadt und Staat, in: Gerhard OESTREICH (Hg.), Strukturprobleme der Frühen Neuzeit. Ausgewählte Aufsätze, Berlin 1980, S. 367–379.
- Volker OHLENSCHLÄGER, Spätmittelalterliche Hofwirtschaft im Spiegel von Hofordnungen. Das Beispiel Kurbrandenburg (1470), in: Jan HIRSCHBIEGEL, Werner PARAVICINI (Hg.), Atelier. Hofwirtschaft. Ein ökonomischer Blick auf Hof und Residenz in Spätmittelalter und Früher Neuzeit, Kiel 2007 (MRK Sonderheft, 9), S. 9–15.
- Bernd OTTNAD, Johann Friedrich, Bd. 10, in: Historische Kommission der Bayerischen Akademie (Hg.), Neue deutsche Biographie, Berlin 1953ff., S. 543–544.
- P. CSENDES, Kanzlei, Kanzler: Allgemeine Fragestellung und Deutsches Reich, Bd. 5, in: Lexikon des Mittelalters, Stuttgart, 910–912.
- Werner PARAVICINI, The Court of the Dukes of Burgundy. A Model for Europe?, in: Ronald G. ASCH, Adolf M. BIRKE (Hg.), Princes, Patronage, and the Nobility. The Court at the Beginning

of the Modern Age c. 1450-1650, Oxford 1991 (Studies of the German Historical Institute London), S. 69–102.

- Alltag bei Hofe, in: Werner PARAVICINI (Hg.), Alltag bei Hofe. 3. Symposium der Residenzen-Kommission der Akademie der Wissenschaften in Göttingen, Ansbach, 28. Februar bis 1. März 1992, Sigmaringen 1995 (Symposium der Residenzen-Kommission der Akademie der Wissenschaften in Göttingen, 3), S. 9–30.
- Europäische Hofordnungen als Gattung und Quelle, in: Holger KRUSE, Werner PARAVICINI (Hg.), Höfe und Hofordnungen 1200 - 1600. 5. Symposium der Residenzen-Kommission der Akademie der Wissenschaften in Göttingen Sigmaringen, 5. bis 8. Oktober 1996, Sigmaringen 1999 (Symposium der Residenzen-Kommission der Akademie der Wissenschaften in Göttingen, 5), S. 13–20.
- Vom Wert der Residenzenforschung, Bd. 3, in: Konrad SCHEURMANN, Jödis FRANK (Hg.), Neu entdeckt. Thüringen - Land der Residenzen. 2. Thüringer Landesausstellung, Schloss Sondershausen 15. Mai bis 3. Oktober 2004, Mainz 2004, S. 8–12.
- Macht bei Hofe, Macht über den Hof, Macht durch den Hof. Eine kurze Zusammenfassung, in: Reinhardt BUTZ, Jan HIRSCHBIEGEL (Hg.), Hof und Macht. Dresdner Gespräche II zur Theorie des Hofes, Berlin 2007 (Vita curialis. Form und Wandel höfischer Herrschaft, 1), S. 241–248.
- Informelle Strukturen bei Hofe. Eine Einleitung, in: Reinhardt BUTZ, Jan HIRSCHBIEGEL (Hg.), Informelle Strukturen bei Hof. Dresdner Gespräche III zur Theorie des Hofes, Berlin 2009 (Vita curialis. Form und Wandel höfischer Herrschaft, 2), S. 1–8.
- Von materieller Attraktion, adligem Dienst und politischer Macht. Über den tieferen Sinn höfischer Lebensführung, Eine Zusammenfassung, in: Werner PARAVICINI (Hg.), Luxus und Integration. Materielle Hofkultur Westeuropas vom 12. bis zum 18. Jahrhundert, München 2010, S. 271–284.
- Getane Arbeit, künftige Arbeit: Fünfundzwanzig Jahre Residenzen-Kommission, in: Jan HIRSCHBIEGEL, Werner PARAVICINI, Jörg WETTLAUFER (Hg.), Städtisches Bürgertum und Hofgesellschaft. Kulturen integrativer und konkurrierender Beziehungen in Residenz- und Hauptstädten vom 14. bis ins 19. Jahrhundert, Ostfildern 2012 (Residenzenforschung, 25), S. 11–22.

Geraint PARRY, Aufgeklärte Regierung und ihre Kritiker im Deutschland des 18. Jahrhunderts, in: Karl Otmar Freiherr von ARETIN (Hg.), Der aufgeklärte Absolutismus, Köln 1974 (Neue Wissenschaftliche Bibliothek, Soziologie, 67), S. 163–179.

Hans PATZE, Die Hofgesellschaft Kaiser Karls IV. und König Wenzels in Prag, in: Hans PATZE (Hg.), Kaiser Karl IV. 1316-1378. Forschungen über Kaiser und Reich, Neustadt/Aisch 1978, S. 733–779.

Jacques PAVIOT, Ordonnances de l'hôtel et cérémonial de cour aux XV<sup>e</sup> et XVI<sup>e</sup> siècles, d'après l'exemple bourguignon, in: Holger KRUSE, Werner PARAVICINI (Hg.), Höfe und Hofordnungen 1200 - 1600. 5. Symposium der Residenzen-Kommission der Akademie der Wissenschaften in Göttingen Sigmaringen, 5. bis 8. Oktober 1996, Sigmaringen 1999 (Symposium der Residenzen-Kommission der Akademie der Wissenschaften in Göttingen, 5).

Leo PETERS, Der kurfürstliche Hof und der Hofadel. Die Familie des Grafen Schaesberg als Beispiel, in: Anna Maria Luisa von Medici. Kurfürstin von der Pfalz, Düsseldorf 1988, S. 49–55.

Michael PHILIPP, Konrad Heresbach. De educandis erudiendisque principum deque republica Christianè administranda, in: Hans-Otto MÜHLEISEN, Theo STAMMEN, Michael PHILIPP (Hg.), Fürstenspiegel der Frühen Neuzeit, Frankfurt a. M. 1997, S. 166–218.

Hans PHILIPPI, Karl, Bd. 11, in: Historische Kommission der Bayerischen Akademie (Hg.), Neue deutsche Biographie, Berlin 1953ff., S. 227–229.

- Der Hof Kaiser Wilhelms II., in: Karl MÖCKL (Hg.), Hof und Hofgesellschaft in den deutschen Staaten im 19. und beginnenden 20. Jahrhundert, Boppard a. Rh. 1990 (Deutsche Führungsschichten in der Neuzeit, 18), S. 361–394.
- Meinhard POHL, Bildung und Lehre. Heresbachs wissenschaftliche Laufbahn, in: Jutta PRIEUR (Hg.), Humanismus als Reform am Niederrhein. Konrad Heresbach 1496-1576. Ausstellung Wesel, Willibrordidom, Heresbachkapelle; 11. Oktober - 17. November 1996; Düsseldorf, Stadtmuseum 5. Februar - 9. März 1997, Bielefeld 1996 (Schriften der Heresbach-Stiftung Kalkar, 4), S. 26–33.
- Volker PRESS, Führungsgruppen in der deutschen Gesellschaft im Übergang zur Neuzeit um 1500, in: Hans Hubert HOFMANN, Günther FRANZ (Hg.), Deutsche Führungsschichten in der Neuzeit. Eine Zwischenbilanz, Boppard a. Rh. 1980 (Deutsche Führungsschichten in der Neuzeit, 12), S. 29–77.
- Johann I., Bd. 10, in: Historische Kommission der Bayerischen Akademie (Hg.), Neue deutsche Biographie, Berlin 1953ff., S. 513–514.
  - The Imperial Court of the Habsburgs. From Maximilian I to Ferdinand III, 1493-1657, in: Ronald G. ASCH, Adolf M. BIRKE (Hg.), Princes, Patronage, and the Nobility. The Court at the Beginning of the Modern Age c. 1450-1650, Oxford 1991 (Studies of the German Historical Institute London), S. 289–312.
- Heike PREUß, Kurkölnisches Hofleben, in: Kurköln. Land unter dem Krummstab, Kevelaer 1985, S. 339–352.
- Jutta PRIEUR, Vono und Metella. Versuch eines Porträts, in: Jutta PRIEUR (Hg.), Humanismus als Reform am Niederrhein. Konrad Heresbach 1496-1576. Ausstellung Wesel, Willibrordidom, Heresbachkapelle; 11. Oktober - 17. November 1996; Düsseldorf, Stadtmuseum 5. Februar - 9. März 1997, Bielefeld 1996 (Schriften der Heresbach-Stiftung Kalkar, 4), S. 48–67.
- Sven RABELER, Sidonia, Georg und die albertinischen Höfe um 1500, in: Sven RABELER, Alexandra KURSAWE, Claudia ULRICH (Hg.), Briefe der Herzogin Sidonia von Sachsen (1449-1510) an ihren Sohn Georg (1471-1539), Kiel 2009 (MRK Sonderheft, 11), S. 9–15.
- Thomas RAHN, Psychologie des Zeremoniells, in: Jörg Jochen BERNS, Thomas RAHN (Hg.), Zeremoniell als höfische Ästhetik in Spätmittelelter und Früher Neuzeit, Tübingen 1995, S. 74–98.
- Hofzeremoniell, in: Werner PARAVICINI (Hg.), Höfe und Residenzen im spätmittelalterlichen Reich. Bilder und Begriffe, Ostfildern 2005 (Residenzenforschung, 15.II), S. 307–311.
- Hans RALL, Albrecht IV., der Weise, Herzog von Bayern, Bd. 1, in: Historische Kommission der Bayerischen Akademie (Hg.), Neue deutsche Biographie, Berlin 1953ff., S. 157–158.
- Otto REDLICH, Wilhelm IV., Herzog von Jülich, Bd. 43, in: Historische Kommission bei der Bayerischen Akademie der Wissenschaften (Hg.), Allgemeine deutsche Biographie, Leipzig 1875-1912 ND 1967-1971, S. 100–106.
- Karl-Siegbert REHBERG, Macht als soziologisches Phänomen. Thesen, in: Reinhardt BUTZ, Jan HIRSCHBIEGEL (Hg.), Hof und Macht. Dresdner Gespräche II zur Theorie des Hofes, Berlin 2007 (Vita curialis. Form und Wandel höfischer Herrschaft, 1), S. 15–25.
- REIMER, Wilhelm I., Landgraf von Hessen, Bd. 43, in: Historische Kommission bei der Bayerischen Akademie der Wissenschaften (Hg.), Allgemeine deutsche Biographie, Leipzig 1875-1912 ND 1967-1971, S. 27–28.
- Wilhelm II., Landgraf von Hessen, Bd. 43, in: Historische Kommission bei der Bayerischen Akademie der Wissenschaften (Hg.), Allgemeine deutsche Biographie, Leipzig 1875-1912 ND 1967-1971, S. 28–31.
- Arnd REITEMEIER, Die Ordnung des englischen Hofes um 1400 - eine Ordnung nach Wissen?, in: Holger KRUSE, Werner PARAVICINI (Hg.), Höfe und Hofordnungen 1200 - 1600. 5.



- Symposium der Residenzen-Kommission der Akademie der Wissenschaften in Göttingen ... Sigmaringen, 5. bis 8. Oktober 1996, Sigmaringen 1999 (Symposium der Residenzen-Kommission der Akademie der Wissenschaften in Göttingen, 5), S. 117–140.
- Konrad REPGEN, Über Lünigs 'Teutsches Reichs-Archiv' (1710-1720). Aufbau und Zitierungsmöglichkeiten, in: Konrad REPGEN (Hg.), Forschungen und Quellen zur Geschichte des Dreißigjährigen Krieges, Münster 1981, S. 240–287.
- Walther RIBBECK, Wilhelm IV., Landgraf von Hessen, Bd. 43, in: Historische Kommission bei der Bayerischen Akademie der Wissenschaften (Hg.), Allgemeine deutsche Biographie, Leipzig 1875-1912 ND 1967-1971, S. 32–39.
- Hans Jürgen RIECKENBERG, Karl II., Bd. 11, in: Historische Kommission der Bayerischen Akademie (Hg.), Neue deutsche Biographie, Berlin 1953ff., S. 220–221.
- Sigmund RITTER VON RIEZLER, Konrad von Megenberg, Bd. 16, in: Historische Kommission bei der Bayerischen Akademie der Wissenschaften (Hg.), Allgemeine deutsche Biographie, Leipzig 1875-1912 ND 1967-1971, S. 648–650.
- Georg der Reiche, Bd. 8, in: Historische Kommission bei der Bayerischen Akademie der Wissenschaften (Hg.), Allgemeine deutsche Biographie, Leipzig 1875-1912 ND 1967-1971, S. 600–602.
  - Otto III., Herzog von Niederbaiern, Bd. 24, in: Historische Kommission bei der Bayerischen Akademie der Wissenschaften (Hg.), Allgemeine deutsche Biographie, Leipzig 1875-1912 ND 1967-1971, S. 651–654.
  - Wilhelm IV., Herzog von Baiern, Bd. 42, in: Historische Kommission bei der Bayerischen Akademie der Wissenschaften (Hg.), Allgemeine deutsche Biographie, Leipzig 1875-1912 ND 1967-1971, S. 705–717.
  - Wilhelm V., der Fromme, Herzog von Baiern, Bd. 42, in: Historische Kommission bei der Bayerischen Akademie der Wissenschaften (Hg.), Allgemeine deutsche Biographie, Leipzig 1875-1912 ND 1967-1971, S. 717–723.
- H. RINGGREN, Esther, Bd. 1, in: Bo REICKE, Leonhard ROST (Hg.), Biblisch-historisches Handwörterbuch, Göttingen 1962-1979, S. 445.
- H. RINGGREN, Estherbuch, Bd. 1, in: Bo REICKE, Leonhard ROST (Hg.), Biblisch-historisches Handwörterbuch, Göttingen 1962-1979, S. 445–446.
- Walter G. RÖDEL, Kurmainz: Residenzen und Hofordnungen, in: Holger KRUSE, Werner PARAVICINI (Hg.), Höfe und Hofordnungen 1200 - 1600. 5. Symposium der Residenzen-Kommission der Akademie der Wissenschaften in Göttingen Sigmaringen, 5. bis 8. Oktober 1996, Sigmaringen 1999 (Symposium der Residenzen-Kommission der Akademie der Wissenschaften in Göttingen, 5), S. 285–300.
- Bernd ROECK, Johann Christan Lünig, Bd. 15, in: Historische Kommission der Bayerischen Akademie (Hg.), Neue deutsche Biographie, Berlin 1953ff., S. 468–469.
- Werner RÖSENER, Hof, Bd. 5, in: Lexikon des Mittelalters, Stuttgart, 66–67.
- Hofämter, Bd. 5, in: Lexikon des Mittelalters, Stuttgart, 67–68.
  - Seneschall, Bd. 7, in: Lexikon des Mittelalters, Stuttgart, 1751–1752.
  - Hofämter und Hofkultur an Fürstenhöfen des Hochmittelalters, in: Werner PARAVICINI (Hg.), Luxus und Integration. Materielle Hofkultur Westeuropas vom 12. bis zum 18. Jahrhundert, München 2010, S. 27–39.
  - Hofleben und Hoforganisation im Wandel. Fürstenhöfe des Spätmittelalters in Konkurrenz und Anpassung, in: Werner PARAVICINI, Jörg WETTLAUER (Hg.), Vorbild - Austausch - Konkurrenz. Höfe und Residenzen in der gegenseitigen Wahrnehmung. 11. Symposium der Residenzen-Kommission der Akademie der Wissenschaften zu Göttingen, Wien, 20.-24. September 2008, Ostfildern 2010 (Residenzenforschung, 23), S. 157–172.

- Hellmuth RÖBLER, August, Bd. 1, in: Historische Kommission der Bayerischen Akademie (Hg.), Neue deutsche Biographie, Berlin 1953ff., S. 448–450.
- SALZER, Otto Heinrich, Ottheinrich, Bd. 24, in: Historische Kommission bei der Bayerischen Akademie der Wissenschaften (Hg.), Allgemeine deutsche Biographie, Leipzig 1875-1912 ND 1967-1971, S. 713–719.
- SAUER, Franz von Waldeck, Bd. 7, in: Historische Kommission bei der Bayerischen Akademie der Wissenschaften (Hg.), Allgemeine deutsche Biographie, Leipzig 1875-1912 ND 1967-1971, S. 290–292.
- Paul SAUER, Der württembergische Hof in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts, in: Karl MÖCKL (Hg.), Hof und Hofgesellschaft in den deutschen Staaten im 19. und beginnenden 20. Jahrhundert, Boppard a. Rh. 1990 (Deutsche Führungsschichten in der Neuzeit, 18), S. 93–127.
- Antje SCHACHT, Der Marburger Landgrafenhof im Späten Mittelalter im Spiegel einer Hofordnung, in: H. ZIEDEK (Hg.), Hofkultur im spätmittelalterlichen Europa. Eine Aufsatzsammlung, Würzburg 1996, S. 155–187.
- Anton SCHARER, Wie der Herrscher seinen Willen kundtat. Ein Versuch, über Instruktionen im Früh- und Hochmittelalter zu handeln, in: Anita HIPFINGER u.a. (Hg.), Ordnung durch Tinte und Feder? Genese und Wirkung von Instruktionen im zeitlichen Längsschnitt vom Mittelalter bis zum 20. Jahrhundert, Wien-München 2012 (Veröffentlichungen des Instituts für Österreichische Geschichtsforschung, 60), S. 27–38.
- Dieter SCHELER, Die Juristen des Herzogs und der Hof, in: Meinhard POHL (Hg.), Der Niederrhein im Zeitalter des Humanismus. Konrad Heresbach und sein Kreis. Referate der 9. Niederrhein-Tagung des Arbeitskreises niederrheinischer Kommunalarchive für Regionalgeschichte, Bielefeld 1997 (Schriften der Heresbach-Stiftung Kalkar, 5), S. 75–90.
- Rudolf SCHIEFFER, Hinkmar, Bd. 5, in: Lexikon des Mittelalters, Stuttgart, 29–30.
- Christa SCHILLE, Christian I., Bd. 3, in: Historische Kommission der Bayerischen Akademie (Hg.), Neue deutsche Biographie, Berlin 1953ff., S. 230–231.
- Uwe SCHIRMER, Hofbeamte, in: Werner PARAVICINI (Hg.), Höfe und Residenzen im spätmittelalterlichen Reich. Bilder und Begriffe, Ostfildern 2005 (Residenzenforschung, 15.II), S. 301–303.
- Hofhaltung und Hofwirtschaft der Kurfürsten von Sachsen (1486-1547), in: Gerhard FOUQUET, Jan HIRSCHBIEGEL, Werner PARAVICINI (Hg.), Hofwirtschaft. Ein ökonomischer Blick auf Hof und Residenz in Spätmittelalter und Früher Neuzeit, Ostfildern 2008 (Residenzenforschung, 21), S. 257–275.
- Astrid von SCHLACHTA, Beichtväter, in: Werner PARAVICINI (Hg.), Höfe und Residenzen im spätmittelalterlichen Reich. Bilder und Begriffe, Ostfildern 2005 (Residenzenforschung, 15.II), S. 41–44.
- Hofgeistlichkeit, in: Werner PARAVICINI (Hg.), Höfe und Residenzen im spätmittelalterlichen Reich. Bilder und Begriffe, Ostfildern 2005 (Residenzenforschung, 15.II), S. 44–46.
- Monika SCHLECHTE, Nachwort zur "Ceremoniel-Wissenschaft der Grossen Herren", in: Monika SCHLECHTE (Hg.), Julius Bernhard von Rohr: Ceremoniel-Wissenschaft der Grossen Herren, Berlin ND Leipzig 1733 ND 1990, S. 1–28.
- Rudolf SCHLÖGL, Der frühneuzeitliche Hof als Kommunikationsraum Interaktionstheoretische Perspektiven der Forschung, in: Franz BECKER (Hg.), Geschichte und Systemtheorie. Exemplarische Fallstudien 2004, S. 185–226.
- Eva SCHLOTHEUBER, "Wenn wir dermal rechnung von unser hausshaltung fur Gott thun sollen". Die Regentin und Reformatorin Elisabeth von Calenberg (1510-1558), in: Oliver AUGÉ, Ralf-Gunnar WERLICH, Gabriel ZEILINGER (Hg.), Fürsten an der Zeitenwende zwischen

- Gruppenbild und Individualität. Formen fürstlicher Selbstdarstellung und ihre Rezeption (1450-1550). Wissenschaftliche Tagung, Landeskulturzentrum Salza, 27.-29. März 2008, Ostfildern 2009 (Residenzenforschung, 22), S. 395–425.
- Alois SCHMID, Der "Mundus Christiano-Bavaro-Politicus". Zur Theorie des Hofes der bayerischen Wittelsbacher im Zeitalter des höfischen Absolutismus, in: Klaus MALETTKE, Chantall GRELL (Hg.), Hofgesellschaft und Höflinge an europäischen Fürstenhöfen in der Frühen Neuzeit (15. - 18. Jh.). Société de cour et courtisans dans l'Europe de l'époque moderne (XVe – XVIIIe siècle), Münster-Hamburg-Berlin-London 2001 (Forschungen zur Geschichte der Neuzeit, Marburger Beiträge, 1), S. 125–137.
- Peter SCHMID, Marschall, Bd. 3, in: Wolfgang STAMMLER, Adalbert ERLER, Ekkehard KAUFMANN (Hg.), Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte [HRG], Berlin 1971-1998, S. 348–353.
- Emanuel SCHMIDT, >Schilt-Krotten, Triffel, Antifi-Sallat, in: Ulrike ZISCHKA, Hans OTTOMEYER, Susanne BÄUMLER (Hg.), Die anständige Lust. Von Esskultur und Tafelsitten, München 1993, S. 159–161.
- Emanuel SCHMIDT, Ulrike STAUDINGER, Die Kurfürstin liess Katzen und Mäuse braten ... Tafelfreuden am Münchner Hof, in: Ulrike ZISCHKA, Hans OTTOMEYER, Susanne BÄUMLER (Hg.), Die anständige Lust. Von Esskultur und Tafelsitten, München 1993, S. 80–112.
- Heinrich SCHMIDT, Heinrich der Ältere, Bd. 8, in: Historische Kommission der Bayerischen Akademie (Hg.), Neue deutsche Biographie, Berlin 1953ff., S. 350.
- Heinrich der Jüngere, Bd. 8, in: Historische Kommission der Bayerischen Akademie (Hg.), Neue deutsche Biographie, Berlin 1953ff., S. 351–352.
  - Heinrich der Mittlere, Bd. 8, in: Historische Kommission der Bayerischen Akademie (Hg.), Neue deutsche Biographie, Berlin 1953ff., S. 350–351.
- Paul Gerhard SCHMIDT, Curia und curialitas. Wort und Bedeutung im Spiegel der lateinischen Quellen, in: Josef FLECKENSTEIN (Hg.), Curialitas. Studien zu Grundfragen der höfisch-ritterlichen Kultur, Göttingen 1990 (Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für Geschichte, 100), S. 15–26.
- Roderich SCHMIDT, Bogislaw XIV., Bd. 2, in: Historische Kommission der Bayerischen Akademie (Hg.), Neue deutsche Biographie, Berlin 1953ff., S. 418–419.
- Maren SCHMITT, Der Münchner Hof unter Albrecht IV. (1465-1508), in: H. ZIEDEK (Hg.), Hofkultur im spätmittelalterlichen Europa. Eine Aufsatzsammlung, Würzburg 1996, S. 69–82.
- Joachim SCHMITT-SASSE, Ein Zeichen, das an Pflicht erinnert. Kommunikationsvorstellungen in J. B. v. Rohrs „Einleitung zur Ceremoniel-Wissenschaft“, in: Montandon (Hg.), Über die deutsche Höflichkeit 1991, S. 61–99.
- Eugen SCHNEIDER, Ulrich V., der Vielgeliebte, Graf von Württemberg, Bd. 39, in: Historische Kommission bei der Bayerischen Akademie der Wissenschaften (Hg.), Allgemeine deutsche Biographie, Leipzig 1875-1912 ND 1967-1971, S. 235–237.
- Wilhelm I. Friedrich Karl, König von Württemberg, Bd. 43, in: Historische Kommission bei der Bayerischen Akademie der Wissenschaften (Hg.), Allgemeine deutsche Biographie, Leipzig 1875-1912 ND 1967-1971, S. 209–213.
- Hans-Peter SCHNEIDER, Gottfried Wilhelm Leibniz, in: Michael STOLLEIS (Hg.), Staatsdenker in der Frühen Neuzeit, München 1995, S. 197–226.
- Werner SCHNEIDERS, Deus est philosophus absolute summus. Über Christian Wolffs Philosophie und Philosophiebegriff, in: Werner SCHNEIDERS (Hg.), Christian Wolff 1679-1754. Interpretationen zu seiner Philosophie und deren Wirkung. Mit einer Bibliographie der Wolff-Literatur, Hamburg 1986 (Studien zum achtzehnten Jahrhundert, 4), S. 9–30.

- Thomasius politicus. Einige Bemerkungen über Staatskunst und Privatpolitik in der aufklärerischen Klugheitslehre, in: Norbert HINSKE (Hg.), Halle: Aufklärung und Pietismus. Zentren der Aufklärung I., Heidelberg 1989, S. 91–109.
- Bernd SCHNEIDMÜLLER, Die Welfen und ihr Braunschweiger Hof im hohen Mittelalter: Zur Einführung, in: Bernd SCHNEIDMÜLLER (Hg.), Die Welfen und ihr Braunschweiger Hof im hohen Mittelalter, Wiesbaden 1995 (Wolfenbütteler Mittelalter-Studien, 7), S. 1–15.
- Franz von SCHNORR CAROLSFELD, Ersch, Johann Samuel, Bd. 6, in: Historische Kommission bei der Bayerischen Akademie der Wissenschaften (Hg.), Allgemeine deutsche Biographie, Leipzig 1875-1912 ND 1967-1971, S. 329–331.
- Michael SCHOLZ, "und wirdett alles ordentlich vortzeichentt". Alltag am erzbischöflich-magdeburgischen Hof im Spiegel der Hofordnungen des 15. und 16. Jahrhunderts, in: Andreas TACKE (Hg.), Kontinuität und Zäsur. Ernst von Wettin und Albrecht von Brandenburg ; [Vorträge der 1. Moritzburg-Tagung (Halle/Saale) vom 23. bis 25. Mai 2003] Göttingen 2005 (Schriftenreihe der Stiftung Moritzburg, Kunstmuseum des Landes Sachsen-Anhalt, 1), S. 34–53.
- Luise SCHORN-SCHÜTTE, Lutherische Konfessionalisierung? Das Beispiel Braunschweig-Wolfenbüttel (1589-1613), in: Hans-Christoph RUBLACK (Hg.), Die lutherische Konfessionalisierung in Deutschland. Wissenschaftliches Symposium des Vereins für Reformationsgeschichte 1988, Heidelberg 1992 (Schriften des Vereins für Reformationsgeschichte, 197), S. 163–194.
  - Wie ferne man den Oberherrn Gehorsam schuldig. Elisabeth von Calenberg-Göttingen als Autorin in der politiktheologischen Debatte des 16. Jahrhunderts, in: Eva SCHLOTHEUBER u.a. (Hg.), Herzogin Elisabeth von Braunschweig-Lüneburg (1510-1558). Herrschaft - Konfession - Kultur. Beiträge des wissenschaftlichen Symposiums der Klosterkammer Hannover vom 24. - 26. Februar 2010 im Historischen Museum Hannover, Hannover 2011 (Quellen und Darstellungen zur Geschichte Niedersachsens, 132), S. 56–65.
- SCHOTTMÜLLER, Organisation der Centralverwaltung in Kleve-Mark vor 1609, Bd. XIV, Heft 4, in: Gustav SCHMOLLER (Hg.), Staats- und sozialwissenschaftliche Forschungen.
- Ernst SCHUBERT, Kämmerer. Deutsches Reich, Bd. 5, in: Lexikon des Mittelalters, Stuttgart, Sp. 885–890.
  - Erz- und Erbämter am hoch- und spätmittelalterlichen Königshof, in: Peter MORAW (Hg.), Deutscher Königshof, Hoftag und Reichstag im späteren Mittelalter, Stuttgart 2002, (Vorträge und Forschungen / Konstanzer Arbeitskreis für Mittelalterliche Geschichte, 48), S. 191–237.
  - Hofämter, Hofstaat, in: Werner PARAVICINI (Hg.), Höfe und Residenzen im spätmittelalterlichen Reich. Bilder und Begriffe, Ostfildern 2005 (Residenzenforschung, 15.II), S. 296–299.
- Günther SCHUHMANN, Christiane Charlotte, Bd. 3, in: Historische Kommission der Bayerischen Akademie (Hg.), Neue deutsche Biographie, Berlin 1953ff., S. 239.
- L. SCHULTZ, Johann, Bd. 14, in: Historische Kommission bei der Bayerischen Akademie der Wissenschaften (Hg.), Allgemeine deutsche Biographie, Leipzig 1875-1912 ND 1967-1971, S. 239–243.
- Johannes SCHULTZE, Joachim II., Bd. 10, in: Historische Kommission der Bayerischen Akademie (Hg.), Neue deutsche Biographie, Berlin 1953ff., S. 436–438.
  - Johann, Bd. 10, in: Historische Kommission der Bayerischen Akademie (Hg.), Neue deutsche Biographie, Berlin 1953ff., S. 476–477.
- Susanne SCHUSTER, Dissens und neue Gemeinschaft: Pietismus und Herrnhuter in Thüringen, Bd. 1, in: Konrad SCHEURMANN, Jödis FRANK (Hg.), Neu entdeckt. Thüringen - Land der

- Residenzen. 2. Thüringer Landesausstellung, Schloss Sondershausen 15. Mai bis 3. Oktober 2004, Mainz 2004, S. 191–195.
- Ulrich SCHÜTTE, Hausväterliteratur und Kameralismus. *Oeconomia des Hofes*, in: Jörg Jochen BERNIS, u.a. (Hg.), *Erdengötter. Fürst und Hofstaat in der Frühen Neuzeit im Spiegel der Marburger Bibliotheks- und Archivbestände*, Marburg 1997 (Schriften der Universitätsbibliothek Marburg, 77), S. 35–38.
- Ursula SCHWARZKOPF, Zum höfischen Dienstrecht im 15. Jahrhundert. Das burgundische Beispiel, Bd. 2, in: *Festschrift für Hermann Heimpel zum 70. Geburtstag*, Göttingen 1972 (Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für Geschichte, 36,3), S. 422–442.
- Hansmartin SCHWARZMAIER, Hof und Hofgesellschaft Badens in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts, in: Karl MÖCKL (Hg.), *Hof und Hofgesellschaft in den deutschen Staaten im 19. und beginnenden 20. Jahrhundert*, Boppard a. Rh. 1990 (Deutsche Führungsschichten in der Neuzeit, 18), S. 129–156.
- Berent SCHWINEKÖPER, Christian der Jüngere, Bd. 3, in: *Historische Kommission der Bayerischen Akademie (Hg.), Neue deutsche Biographie*, Berlin 1953ff., S. 225–226.
- Wolfgang SEEGRÜN, Johann IV. Graf von Hoya, Bd. 10, in: *Historische Kommission der Bayerischen Akademie (Hg.), Neue deutsche Biographie*, Berlin 1953ff., S. 509.
- SIEBIGK, Karl Wilhelm, Fürst von Anhalt-Zerbst, Bd. 15, in: *Historische Kommission bei der Bayerischen Akademie der Wissenschaften (Hg.), Allgemeine deutsche Biographie*, Leipzig 1875-1912 ND 1967-1971, S. 226–227.
- Folker SIEGERT, Vernünftige Theologie des "Gesetzes" im Luthertum. Samuel Pufendorf und Christian Wolff, in: Folker SIEGERT (Hg.), *Kirche und Synagoge. Ein lutherisches Votum*, Göttingen 2012, S. 177–207.
- Wolfram SIEMANN, Friedrich II./I., in: Sönke LORENZ, Dieter MERTENS, Volker PRESS (Hg.), *Das Haus Württemberg. Ein biographisches Lexikon*, Stuttgart 1997, S. 289–292.
- Stefan SIENELL, Die Wiener Hofstaate zur Zeit Leopolds I., in: Klaus MALETTKE, Chantall GRELL (Hg.), *Hofgesellschaft und Höflinge an europäischen Fürstenhöfen in der Frühen Neuzeit (15. - 18. Jh.). Société de cour et courtisans dans l'Europe de l'époque moderne (XVe - XVIIIe siècle)*, Münster-Hamburg-Berlin-London 2001 (Forschungen zur Geschichte der Neuzeit, Marburger Beiträge, 1), S. 89–111.
- Volker SINEMUS, Stilordnung, Kleiderordnung und Gesellschaftsordnung im 17. Jahrhundert, in: Albrecht SCHÖNE (Hg.), *Stadt - Schule - Universität - Buchwesen und die deutsche Literatur im 17. Jahrhundert. Vorlagen und Diskussionen eines Barock-Symposiums der Deutschen Forschungsgemeinschaft 1974 in Wolfenbüttel*, München 1976, S. 22–43.
- Heribert SMOLINSKY, Humanistische Kirchenordnungen des 16. Jahrhunderts als kirchenpolitische "via media" in Jülich-Kleve-Berg, in: Meinhard POHL (Hg.), *Der Niederrhein im Zeitalter des Humanismus. Konrad Heresbach und sein Kreis. Referate der 9. Niederrhein-Tagung des Arbeitskreises niederrheinischer Kommunalarchive für Regionalgeschichte*, Bielefeld 1997 (Schriften der Heresbach-Stiftung Kalkar, 5), S. 57–72.
- Dagmar SOMMER, Hofordnungen. Ordnung ist die Seele des Hofes, in: Jörg Jochen BERNIS, u.a. (Hg.), *Erdengötter. Fürst und Hofstaat in der Frühen Neuzeit im Spiegel der Marburger Bibliotheks- und Archivbestände*, Marburg 1997 (Schriften der Universitätsbibliothek Marburg, 77), S. 73–89.
- Ludwig Ferdinand SPEHR, Heinrich der Ältere, Herzog von Braunschweig-Wolfenbüttel, Bd. 11, in: *Historische Kommission bei der Bayerischen Akademie der Wissenschaften (Hg.), Allgemeine deutsche Biographie*, Leipzig 1875-1912 ND 1967-1971, S. 491–492.
- Heinrich Julius, Herzog von Braunschweig-Wolfenbüttel, Bd. 11, in: *Historische Kommission bei der Bayerischen Akademie der Wissenschaften (Hg.), Allgemeine deutsche Biographie*, Leipzig 1875-1912 ND 1967-1971, S. 500–505.

- Christian der Jüngere, Bd. 4, in: Historische Kommission bei der Bayerischen Akademie der Wissenschaften (Hg.), Allgemeine deutsche Biographie, Leipzig 1875-1912 ND 1967-1971, S. 677–683.
  - Heinrich der Jüngere, Herzog von Braunschweig-Wolfenbüttel, Bd. 11, in: Historische Kommission bei der Bayerischen Akademie der Wissenschaften (Hg.), Allgemeine deutsche Biographie, Leipzig 1875-1912 ND 1967-1971, S. 495–500.
  - Heinrich der Mittlere, Herzog von Braunschweig-Lüneburg, Bd. 11, in: Historische Kommission bei der Bayerischen Akademie der Wissenschaften (Hg.), Allgemeine deutsche Biographie, Leipzig 1875-1912 ND 1967-1971, S. 492–495.
- Heinrich SPERL, Florinus, Franciscus Philippus, Bd. 48, in: Historische Kommission bei der Bayerischen Akademie der Wissenschaften (Hg.), Allgemeine deutsche Biographie, Leipzig 1875-1912 ND 1967-1971, S. 601–602.
- Georg SPITZLBERGER, Hof und Hofstaat Ludwigs X. im Zwielficht der Überlieferung, in: Iris LAUTERBACH, Klaus ENDEMANN, Christoph Luitpold FROMMEL (Hg.), Die Landshuter Stadtresidenz: Architektur und Ausstattung, München 1998 (Veröffentlichungen des Zentralinstituts für Kunstgeschichte in München, XIV), S. 9–22.
- Marcus SPORN, Der Hof von Kleve unter Herzog Johann II. im Jahre 1489, in: H. ZIEDEK (Hg.), Hofkultur im spätmittelalterlichen Europa. Eine Aufsatzsammlung, Würzburg 1996, S. 137–154.
- Dietrich STAHL, Die Jagd, in: Jürgen ZIECHMANN (Hg.), Panorama der Fridericianischen Zeit. Friedrich der Große und seine Epoche, Bremen 1985 (Forschungen und Studien zur fridericianischen Zeit, 1), S. 605–608.
- P. STÄLIN, Christoph, Bd. 4, in: Historische Kommission bei der Bayerischen Akademie der Wissenschaften (Hg.), Allgemeine deutsche Biographie, Leipzig 1875-1912 ND 1967-1971, S. 243–250.
- Eberhard III., Bd. 5, in: Historische Kommission bei der Bayerischen Akademie der Wissenschaften (Hg.), Allgemeine deutsche Biographie, Leipzig 1875-1912 ND 1967-1971, S. 559–561.
  - Eberhard Ludwig, Bd. 5, in: Historische Kommission bei der Bayerischen Akademie der Wissenschaften (Hg.), Allgemeine deutsche Biographie, Leipzig 1875-1912 ND 1967-1971, S. 561–563.
  - Friedrich Wilhelm Karl, Bd. 8, in: Historische Kommission bei der Bayerischen Akademie der Wissenschaften (Hg.), Allgemeine deutsche Biographie, Leipzig 1875-1912 ND 1967-1971, S. 56–60.
  - Johann Friedrich, Herzog von Württemberg, Bd. 14, in: Historische Kommission bei der Bayerischen Akademie der Wissenschaften (Hg.), Allgemeine deutsche Biographie, Leipzig 1875-1912 ND 1967-1971, S. 441–442.
- Theo STAMMEN, Fürstenspiegel als literarische Gattung politischer Theorie im zeitgenössischen Kontext - ein Versuch, in: Hans-Otto MÜHLEISEN, Theo STAMMEN (Hg.), Politische Tugendlehre und Regierungskunst. Studien zum Fürstenspiegel der Frühen Neuzeit, Tübingen 1990 (Studia Augustana. Augsburger Forschungen zur europäischen Kulturgeschichte, 2), S. 255–285.
- Thomas STAMM-KUHLMANN, Der Hof Friedrich Wilhelms III. von Preußen 1797 bis 1840, in: Karl MÖCKL (Hg.), Hof und Hofgesellschaft in den deutschen Staaten im 19. und beginnenden 20. Jahrhundert, Boppard a. Rh. 1990 (Deutsche Führungsschichten in der Neuzeit, 18), S. 275–319.
- STEFFENHAGEN, Carrach, Johann Philipp, Bd. 4, in: Historische Kommission bei der Bayerischen Akademie der Wissenschaften (Hg.), Allgemeine deutsche Biographie, Leipzig 1875-1912 ND 1967-1971, S. 26.

- Carrach, Johann Tobias, Bd. 4, in: Historische Kommission bei der Bayerischen Akademie der Wissenschaften (Hg.), Allgemeine deutsche Biographie, Leipzig 1875-1912 ND 1967-1971, S. 26.
- von STEICHELE, Heinrich von Knöringen, Bd. 11, in: Historische Kommission bei der Bayerischen Akademie der Wissenschaften (Hg.), Allgemeine deutsche Biographie, Leipzig 1875-1912 ND 1967-1971, S. 451–453.
- Matthias STEINBRINK, Adlige Ökonomie in der Frühen Neuzeit zwischen Idealbild und Realität, in: Jan HIRSCHBIEGEL, Werner PARAVICINI (Hg.), Atelier. Hofwirtschaft. Ein ökonomischer Blick auf Hof und Residenz in Spätmittelalter und Früher Neuzeit, Kiel 2007 (MRK Sonderheft, 9), S. 33–40.
  - Pracht und Sparsamkeit - Fürstliche Finanzen um 1500 und die Anforderungen des Hofes, in: Oliver AUGÉ, Ralf-Gunnar WERLICH, Gabriel ZEILINGER (Hg.), Fürsten an der Zeitenwende zwischen Gruppenbild und Individualität. Formen fürstlicher Selbstdarstellung und ihre Rezeption (1450-1550). Wissenschaftliche Tagung, Landeskulturzentrum Salza, 27.-29. März 2008, Ostfildern 2009 (Residenzenforschung, 22), S. 241–261.
- Hannes STEKL, Der Wiener Hof in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts, in: Karl MÖCKL (Hg.), Hof und Hofgesellschaft in den deutschen Staaten im 19. und beginnenden 20. Jahrhundert, Boppard a. Rh. 1990 (Deutsche Führungsschichten in der Neuzeit, 18), S. 17–60.
- Walter STEMPEL, Chronologie. Konrad Heresbach und seine Zeit, in: Jutta PRIEUR (Hg.), Humanismus als Reform am Niederrhein. Konrad Heresbach 1496-1576. Ausstellung Wesel, Willibrordidom, Heresbachkapelle; 11. Oktober - 17. November 1996; Düsseldorf, Stadtmuseum 5. Februar - 9. März 1997, Bielefeld 1996 (Schriften der Heresbach-Stiftung Kalkar, 4), S. 14–25.
- Annette von STIEGLITZ, Hof und Hofgesellschaft in der Residenz Kassel in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts, in: Heide WUNDER, Christina VANJA, Karl-Hermann WEGNER (Hg.), Kassel im 18. Jahrhundert. Residenz und Stadt, Kassel 2000, S. 321–349.
- Horst STIERHOF, Das Tafelsilber Max Emanuels, in: Hubert GLASER (Hg.), Kurfürst Max Emanuel. Bayern und Europa um 1700. Ausstellungskatalog, München 1976, S. 274–276.
- STIEVE, Johann Wilhelm, Herzog von Jülich-Cleve, in: Historische Kommission bei der Bayerischen Akademie der Wissenschaften (Hg.), Allgemeine deutsche Biographie, Leipzig 1875-1912 ND 1967-1971.
  - Maximilian I., Herzog, dann Kurfürst von Baiern, in: Historische Kommission bei der Bayerischen Akademie der Wissenschaften (Hg.), Allgemeine deutsche Biographie, Leipzig 1875-1912 ND 1967-1971.
- Dieter STIEVERMANN, Southern German Courts around 1500, in: Ronald G. ASCH, Adolf M. BIRKE (Hg.), Princes, Patronage, and the Nobility. The Court at the Beginning of the Modern Age c. 1450-1650, Oxford 1991 (Studies of the German Historical Institute London), S. 157–172.
  - Eberhard Ludwig, in: Sönke LORENZ, Dieter MERTENS, Volker PRESS (Hg.), Das Haus Württemberg. Ein biographisches Lexikon, Stuttgart 1997, S. 169–172.
- Michael STOLLEIS, Reichspublizistik - Politik - Naturrecht im 17. und 18. Jahrhundert, in: Michael STOLLEIS (Hg.), Staatsdenker in der Frühen Neuzeit, München <sup>3</sup>1995, S. 9–29.
  - Veit Ludwig Seckendorff, in: Michael STOLLEIS (Hg.), Staatsdenker in der Frühen Neuzeit, München <sup>3</sup>1995, S. 148–171.
- Wilhelm STÖRMER, Otto III., Bd. 19, in: Historische Kommission der Bayerischen Akademie (Hg.), Neue deutsche Biographie, Berlin 1953ff., S. 674–675.
  - Hof und Hofordnung in Bayern-München. (15. und frühes 16. Jahrhundert), in: Holger KRUSE, Werner PARAVICINI (Hg.), Höfe und Hofordnungen 1200 - 1600. 5. Symposium

- der Residenzen-Kommission der Akademie der Wissenschaften in Göttingen ... Sigmaringen, 5. bis 8. Oktober 1996, Sigmaringen 1999 (Symposium der Residenzen-Kommission der Akademie der Wissenschaften in Göttingen, 5), S. 361–381.
- Brigitte STREICH, Vom „Liber computacionum“ zum „Küchenbuch“. Das Residenzenproblem im Spiegel der wettinischen Rechnungen, in: Peter JOHANEK (Hg.), Vorträge und Forschungen zur Residenzenfrage, Sigmaringen 1990, S. 121–146.
- Die Diepholzer Hof- und Verwaltungsordnungen des 16. Jahrhunderts. Zur Anwendung und Fortschreibung eines Herrschaftsregulativs, in: Holger KRUSE, Werner PARAVICINI (Hg.), Höfe und Hofordnungen 1200 - 1600. 5. Symposium der Residenzen-Kommission der Akademie der Wissenschaften in Göttingen Sigmaringen, 5. bis 8. Oktober 1996, Sigmaringen 1999 (Symposium der Residenzen-Kommission der Akademie der Wissenschaften in Göttingen, 5), S. 497–518.
  - Die Anfänge der Residenzbildung in Thüringen. Dynastische Verbindungen, Teilungen, Haupt- und Nebenresidenzen, Bd. 3, in: Konrad SCHEURMANN, Jödis FRANK (Hg.), Neu entdeckt. Thüringen - Land der Residenzen. 2. Thüringer Landesausstellung, Schloss Sondershausen 15. Mai bis 3. Oktober 2004, Mainz 2004, S. 27–42.
  - Fürstliche Repräsentation und Alltag am Hofe Herzogin Elisabeths von Braunschweig-Lüneburg (Calenberg-Göttingen), in: Eva SCHLOTHEUBER u.a. (Hg.), Herzogin Elisabeth von Braunschweig-Lüneburg (1510-1558). Herrschaft - Konfession - Kultur. Beiträge des wissenschaftlichen Symposiums der Klosterkammer Hannover vom 24. - 26. Februar 2010 im Historischen Museum Hannover, Hannover 2011 (Quellen und Darstellungen zur Geschichte Niedersachsens, 132), S. 138–166.
- W. STRICKER, Johann Michael von Loen, Bd. 19, in: Historische Kommission bei der Bayerischen Akademie der Wissenschaften (Hg.), Allgemeine deutsche Biographie, Leipzig 1875-1912 ND 1967-1971, S. 86–88.
- Eva STURM, Absolutismuskritik in der Tradition der Fürstenspiegel? Zum Werk Friedrich Carl von Moser: Über Regenten, Regierung und Ministers, in: Hans-Otto MÜHLEISEN, Theo STAMMEN (Hg.), Politische Tugendlehre und Regierungskunst. Studien zum Fürstenspiegel der Frühen Neuzeit, Tübingen 1990 (Studia Augustana. Augsburger Forschungen zur europäischen Kulturgeschichte, 2), S. 229–254.
- Elisabeth SUNDERMANN, Friedrich Carl von Moser und die „Landkommission“, in: Darmstadt in der Zeit des Barock und Rokoko. Ausstellungskatalog, Darmstadt 1980, S. 344–348.
- Hildegard THIERFELDER, Johann Albrecht I., Bd. 10, in: Historische Kommission der Bayerischen Akademie (Hg.), Neue deutsche Biographie, Berlin 1953ff., S. 499.
- Marcel THOMANN, Christian Wolff, in: Michael STOLLEIS (Hg.), Staatsdenker in der Frühen Neuzeit, München 1995, S. 257–283.
- Christiane THOMAS, Von Burgund zu Habsburg. Personalpolitische und administrative Verflechtungen in den Herrschaftskomplexen des Hauses Österreich, in: Elisabeth SPRINGER, Leopold KAMMERHOFER (Hg.), Archiv und Forschung. Das Haus-, Hof- und Staatsarchiv in seiner Bedeutung für die Geschichte Österreichs und Europas, Wien-München 1993 (Wiener Beiträge zur Geschichte der Neuzeit, 20/1993), S. 35–48.
- Stanley H. UDY, JR., Bürokratische und rationale Elemente in Webers Bürokratiekonzeption, in: Renate MAYNTZ (Hg.), Bürokratische Organisation, Köln-Berlin 1971 (Neue Wissenschaftliche Bibliothek, Soziologie, 27), S. 62–68.
- Karl UHL, Die Rechte des Kaisers in der Theorie deutscher Gelehrter des 14. Jahrhunderts (Engelbert von Admont, Lupold von Bebenburg, Konrad von Megenberg), in: Claudia MÄRTL, Gisela DROSSBACH, Martin KINTZINGER (Hg.), Konrad von Megenberg (1309-1374) und sein Werk. Das Wissen der Zeit, München 2006 (Zeitschrift für Bayerische Landesgeschichte, Beiheft, 31, Reihe B), S. 353–387.



- Robert UHLAND, Christoph, Bd. 3, in: Historische Kommission der Bayerischen Akademie (Hg.), Neue deutsche Biographie, Berlin 1953ff., S. 248–249.
- Eberhard III., Bd. 4, in: Historische Kommission der Bayerischen Akademie (Hg.), Neue deutsche Biographie, Berlin 1953ff., S. 236–237.
  - Eberhard Ludwig, Bd. 4, in: Historische Kommission der Bayerischen Akademie (Hg.), Neue deutsche Biographie, Berlin 1953ff., S. 237–238.
  - Friedrich I., Bd. 5, in: Historische Kommission der Bayerischen Akademie (Hg.), Neue deutsche Biographie, Berlin 1953ff., S. 596–598.
- ULMANN, Maximilian I., römischer König, Bd. 20, in: Historische Kommission bei der Bayerischen Akademie der Wissenschaften (Hg.), Allgemeine deutsche Biographie, Leipzig 1875-1912 ND 1967-1971, S. 725–736.
- Adolf ULRICH, Ruprecht, Pfalzgraf, Bd. 29, in: Historische Kommission bei der Bayerischen Akademie der Wissenschaften (Hg.), Allgemeine deutsche Biographie, Leipzig 1875-1912 ND 1967-1971, S. 729–730.
- Antje VANHOEFEN, Das Fest am Hof - ein reines Vergnügen?, Bd. 2, in: Konrad SCHEURMANN, Jödis FRANK (Hg.), Neu entdeckt. Thüringen - Land der Residenzen. 2. Thüringer Landesausstellung, Schloss Sondershausen 15. Mai bis 3. Oktober 2004, Mainz 2004, S. 246–248.
- Miloš VEC, Hofordnungen. Versuch einer rechtshistorischen Funktionsanalyse. Zu einem Beispiel spätmittelalterlicher Normsetzung, in: Holger KRUSE, Werner PARAVICINI (Hg.), Höfe und Hofordnungen 1200 - 1600. 5. Symposium der Residenzen-Kommission der Akademie der Wissenschaften in Göttingen ... Sigmaringen, 5. bis 8. Oktober 1996, Sigmaringen 1999 (Symposium der Residenzen-Kommission der Akademie der Wissenschaften in Göttingen, 5), S. 43–63.
- Hans Rudolf VELTEN, Hofnarren, in: Werner PARAVICINI (Hg.), Höfe und Residenzen im spätmittelalterlichen Reich. Bilder und Begriffe, Ostfildern 2005 (Residenzenforschung, 15.II), S. 65–69.
- Jacques VERGER, Konrad von Megenberg à l'université de Paris, in: Claudia MÄRTL, Gisela DROSSBACH, Martin KINTZINGER (Hg.), Konrad von Megenberg (1309-1374) und sein Werk. Das Wissen der Zeit, München 2006 (Zeitschrift für Bayerische Landesgeschichte, Beiheft, 31, Reihe B), S. 25–41.
- Klaus VIELHABER, Hinkmar, Bd. 9, in: Historische Kommission der Bayerischen Akademie (Hg.), Neue deutsche Biographie, Berlin 1953ff., S. 184–185.
- Rudolf VIERHAUS, Höfe und höfische Gesellschaft in Deutschland im 17. und 18. Jahrhundert, in: Klaus BOHNEN, Sven-Aage JORGENSEN, Friedrich SCHMÖE (Hg.), Kultur und Gesellschaft in Deutschland von der Reformation bis zur Gegenwart, Kopenhagen-München 1981 (Text und Kontext, Sonderreihe, 11), S. 36–56.
- Absolutismus, in: Rudolf VIERHAUS (Hg.), Deutschland im 18. Jahrhundert. Politische Verfassung, soziales Gefüge, geistige Bewegungen. Gesammelte Aufsätze, Göttingen 1987, S. 63–83.
  - Aufklärung als Lernprozeß, in: Rudolf VIERHAUS (Hg.), Deutschland im 18. Jahrhundert. Politische Verfassung, soziales Gefüge, geistige Bewegungen. Gesammelte Aufsätze, Göttingen 1987, S. 84–95.
  - Aufklärung und Reformzeit. Kontinuitäten und Neuansätze in der deutschen Politik des späten 18. und beginnenden 19. Jahrhunderts, in: Rudolf VIERHAUS (Hg.), Deutschland im 18. Jahrhundert. Politische Verfassung, soziales Gefüge, geistige Bewegungen. Gesammelte Aufsätze, Göttingen 1987, S. 249–261.

- Werner VOGEL, Die Entwicklung der brandenburgischen Verwaltung bis zum Regierungsantritt Friedrich Wilhelms I. (1713), Bd. 1, in: Kurt G. A. JESERICH, Hans POHL, Georg Christoph von UNRUH (Hg.), Deutsche Verwaltungsgeschichte, Stuttgart 1983 (1), S. 858–889.
- Michaela VÖLKEL, Geschirr und Besteck, in: Werner PARAVICINI (Hg.), Höfe und Residenzen im spätmittelalterlichen Reich. Bilder und Begriffe, Ostfildern 2005 (Residenzenforschung, 15.II), S. 78–81.
- Silberkammer, in: Werner PARAVICINI (Hg.), Höfe und Residenzen im spätmittelalterlichen Reich. Bilder und Begriffe, Ostfildern 2005 (Residenzenforschung, 15.II), S. 81–83.
- Christoph WAGNER, Der Hof der Erzbischöfe von Köln in Brühl unter Ruprecht von der Pfalz, in: H. ZIEDEK (Hg.), Hofkultur im spätmittelalterlichen Europa. Eine Aufsatzsammlung, Würzburg 1996, S. 119–136.
- Helmut G. WALTHER, Die 'Monastica' als 'philosophia practica'. Zu einem Aspekt der Aristotelesrezeption im 13. und 14. Jahrhundert, in: Claudia MÄRTL, Gisela DROSSBACH, Martin KINTZINGER (Hg.), Konrad von Megenberg (1309-1374) und sein Werk. Das Wissen der Zeit, München 2006 (Zeitschrift für Bayerische Landesgeschichte, Beiheft, 31, Reihe B), S. 297–316.
- WALTHER, Georg II., Bd. 8, in: Historische Kommission bei der Bayerischen Akademie der Wissenschaften (Hg.), Allgemeine deutsche Biographie, Leipzig 1875-1912 ND 1967-1971, S. 674–677.
- Adam WANDRUSZKA, Ferdinand I., Bd. 5, in: Historische Kommission der Bayerischen Akademie (Hg.), Neue deutsche Biographie, Berlin 1953ff., S. 81–83.
- Wolfgang WEBER, Zeremoniell und Disziplin. J. B. von Rohrs Ceremoniel-Wissenschaft (1728/29) im Kontext der frühneuzeitlichen Sozialdisziplinierung, in: Jörg Jochen BERNS, Thomas RAHN (Hg.), Zeremoniell als höfische Ästhetik in Spätmittelalter und Früher Neuzeit, Tübingen 1995, S. 1–20.
- Wolfgang E. J. WEBER, 'Ein anfang zu christlicher regirung'. Das "Regierungshandbuch der Elisabeth von Calenberg von 1545 im politisch-ideengeschichtlichen Kontext, in: Eva SCHLOTHEUBER u.a. (Hg.), Herzogin Elisabeth von Braunschweig-Lüneburg (1510-1558). Herrschaft - Konfession - Kultur. Beiträge des wissenschaftlichen Symposiums der Klosterkammer Hannover vom 24. - 26. Februar 2010 im Historischen Museum Hannover, Hannover 2011 (Quellen und Darstellungen zur Geschichte Niedersachsens, 132), S. 167–183.
- Friedrich von WEECH, Karl Friedrich, Großherzog von Baden, Bd. 15, in: Historische Kommission bei der Bayerischen Akademie der Wissenschaften (Hg.), Allgemeine deutsche Biographie, Leipzig 1875-1912 ND 1967-1971, S. 241–248.
- Petra WEIGEL, Landes- und Hofordnungen, Bd. 1, in: Konrad SCHEURMANN, Jödis FRANK (Hg.), Neu entdeckt. Thüringen - Land der Residenzen. 2. Thüringer Landesausstellung, Schloss Sondershausen 15. Mai bis 3. Oktober 2004, Mainz 2004, S. 341–342.
- Eberhard WEIS, Maximilian I., König von Bayern, Bd. 16, in: Historische Kommission der Bayerischen Akademie (Hg.), Neue deutsche Biographie, Berlin 1953ff., S. 487–490.
- Hof und Hofgesellschaft in Bayern unter König Max I., in: Karl MÖCKL (Hg.), Hof und Hofgesellschaft in den deutschen Staaten im 19. und beginnenden 20. Jahrhundert, Boppard a. Rh. 1990 (Deutsche Führungsschichten in der Neuzeit, 18), S. 79–92.
- Stefan WEISS, Haus und Hof bei Konrad von Megenberg. Theorie und Empirie im Werk eines mittelalterlichen Wirtschaftswissenschaftlers, in: Claudia MÄRTL, Gisela DROSSBACH, Martin KINTZINGER (Hg.), Konrad von Megenberg (1309-1374) und sein Werk. Das Wissen der Zeit, München 2006 (Zeitschrift für Bayerische Landesgeschichte, Beiheft, 31, Reihe B), S. 145–168.

- Alfred WENDEHORST, Lorenz von Bibra, Bd. 15, in: Historische Kommission der Bayerischen Akademie (Hg.), *Neue deutsche Biographie*, Berlin 1953ff., S. 169–170.
- Horst WENZEL, Überlegungen zu Hof und Schrift. Zur Globalisierung von Kommunikationsstrukturen, Die ersten Schritte, in: Hartmut KUGLER (Hg.), *Interregionalität der deutschen Literatur im europäischen Mittelalter*, Berlin-New York 1995, S. 65–79.
- Elisabeth WERL, Georg der Bärtige, Bd. 6, in: Historische Kommission der Bayerischen Akademie (Hg.), *Neue deutsche Biographie*, Berlin 1953ff., S. 224–227.
- Ellen WIDDER, Hofordnungen im Niedersächsischen Reichskreis, in: Holger KRUSE, Werner PARAVICINI (Hg.), *Höfe und Hofordnungen 1200 - 1600*. 5. Symposium der Residenzen-Kommission der Akademie der Wissenschaften in Göttingen Sigmaringen, 5. bis 8. Oktober 1996, Sigmaringen 1999 (Symposium der Residenzen-Kommission der Akademie der Wissenschaften in Göttingen, 5), S. 457–495.
- Der Amberger Hof 1474. Entstehung und Funktion der ältesten kurpfälzischen Hofordnung, in: Ellen WIDDER, Mark MERSIOWSKY, Maria-Theresia LEUKER (Hg.), *Manipulus florum. Aus Mittelalter, Landesgeschichte, Literatur und Historiographie; Festschrift für Peter Johaneck zum 60. Geburtstag*, Münster 2000, S. 271–305.
- Friedrich WIELANDT, Christoph I., Bd. 3, in: Historische Kommission der Bayerischen Akademie (Hg.), *Neue deutsche Biographie*, Berlin 1953ff., S. 243.
- Hermann WIESFLECKER, Maximilian I., Bd. 16, in: Historische Kommission der Bayerischen Akademie (Hg.), *Neue deutsche Biographie*, Berlin 1953ff., S. 458–471.
- Merry WIESNER, Herzogin Elisabeth von Braunschweig-Lüneburg, in: Kerstin MERKEL, Heide WUNDER (Hg.), *Deutsche Frauen der Frühen Neuzeit. Dichterinnen, Malerinnen, Mäzeninnen*, Darmstadt, S. 39–48.
- Carl Arnold WILLEMSSEN, Zur Genesis mittelalterlicher Hofordnungen, in: Personal- und Vorlesungsverzeichnis der Staatlichen Akademie zu Braunsberg, 2. Trimester, Gumbinnen 1940.
- Dietmar WILLOWEIT, Erbämter, Bd. 3, in: *Lexikon des Mittelalters*, Stuttgart, 2101.
- Allgemeine Merkmale der Verwaltungsorganisation in den Territorien, in: Kurt G. A. JESERICH, Hans POHL, Georg Christoph von UNRUH (Hg.), *Deutsche Verwaltungsgeschichte*, Stuttgart 1983 (1), S. 289–346.
  - Die Entwicklung und Verwaltung der spätmittelalterlichen Landesherrschaft, Bd. 1, in: Kurt G. A. JESERICH, Hans POHL, Georg Christoph von UNRUH (Hg.), *Deutsche Verwaltungsgeschichte*, Stuttgart 1983 (1), S. 66–143.
  - Gesetzgebung und Recht im Übergang vom Spätmittelalter zum frühneuzeitlichen Obrigkeitsstaat, in: Okko BEHRENDTS, Christoph LINK (Hg.), *Zum römischen und neuzeitlichen Gesetzesbegriff*. 1. Symposium der Kommission "Die Funktion des Gesetzes in Geschichte und Gegenwart" vom 26. und 27. April 1985, Göttingen 1987, S. 123–146.
  - Hermann Conring, in: Michael STOLLEIS (Hg.), *Staatsdenker in der Frühen Neuzeit*, München 1995, S. 129–147.
  - Hofordnungen als Zeugnisse des Rechtsdenkens, in: Reinhardt BUTZ, Jan HIRSCHBIEGEL, Dietmar WILLOWEIT (Hg.), *Hof und Theorie. Annäherungen an ein historisches Phänomen*, Köln 2004 (Norm und Struktur, Bd. 22), S. 165–178.
- Aloys WINTERLING, "Hof". Versuch einer idealtypischen Bestimmung anhand der mittelalterlichen und frühneuzeitlichen Geschichte, in: Aloys WINTERLING (Hg.), *Zwischen 'Haus' und 'Staat'. Antike Höfe im Vergleich*, München 1997, (HZ Beihefte, NF 23), S. 11–25.
- "Hof". Versuch einer idealtypischen Bestimmung anhand der mittelalterlich und frühneuzeitlichen Geschichte, in: Reinhardt BUTZ, Jan HIRSCHBIEGEL, Dietmar

- WILLOWEIT (Hg.), Hof und Theorie. Annäherungen an ein historisches Phänomen, Köln 2004 (Norm und Struktur, Bd. 22), S. 77–90.
- Peter Jochen WINTERS, Johannes Althusius, in: Michael STOLLEIS (Hg.), Staatsdenker in der Frühen Neuzeit, München 31995, S. 29–51.
- Erich WISPLINGHOFF, Hugo ALTMANN, Dietrich II. Graf von Mörs, Bd. 3, in: Historische Kommission der Bayerischen Akademie (Hg.), Neue deutsche Biographie, Berlin 1953ff., S. 677–678.
- Katharina WITTER, Verschwendung und Sparsamkeit: Die Finanzverwaltung am Hof, Bd. 1, in: Konrad SCHEURMANN, Jödis FRANK (Hg.), Neu entdeckt. Thüringen - Land der Residenzen. 2. Thüringer Landesausstellung, Schloss Sondershausen 15. Mai bis 3. Oktober 2004, Mainz 2004, S. 348–353.
- Jürgen Rainer WOLF, Veit Ludwig von Seckendorff und die Versuche zur Reform des Hessen-Darmstädtischen Finanzstaates unter Landgraf Ludwig VI., Bd. 1, in: Hundert Jahre Historische Kommission für Hessen (Hg.), 1897-1997. Festgabe, Marburg 1997 (1), S. 513–552.
- Manfred WOLF, Johann Wilhelm von der Mark, Bd. 10, in: Historische Kommission der Bayerischen Akademie (Hg.), Neue deutsche Biographie, Berlin 1953ff., S. 491–492.
- Fritz WOLFF, Philipp der Großmütige, Bd. 20, in: Historische Kommission der Bayerischen Akademie (Hg.), Neue deutsche Biographie, Berlin 1953ff., S. 376–379.
- Der Sparsame und der Verschwender? Hof und Gesellschaft in Kassel unter den Landgrafen Friedrich II. und Wilhelm IX. (1760-1803), in: Klaus MALETTKE, Chantall GRELL (Hg.), Hofgesellschaft und Höflinge an europäischen Fürstenhöfen in der Frühen Neuzeit (15. - 18. Jh.). Société de cour et courtisans dans l'Europe de l'époque moderne (XVe – XVIIIe siècle), Münster-Hamburg-Berlin-London 2001 (Forschungen zur Geschichte der Neuzeit, Marburger Beiträge, 1), S. 411–420.
- Jakob WÜHRER, Um Nutzen zu fördern und Schaden zu wenden. Entstehung, Verwendung und Wirkung von Instruktionen und das Ringen um gute Ordnung am frühneuzeitlichen Wiener Hof, in: Anita HIPFINGER u.a. (Hg.), Ordnung durch Tinte und Feder? Genese und Wirkung von Instruktionen im zeitlichen Längsschnitt vom Mittelalter bis zum 20. Jahrhundert, Wien-München 2012 (Veröffentlichungen des Instituts für Österreichische Geschichtsforschung, 60), S. 107–159.
- Bernd WUNDER, Hof- und Verwaltung im 17. Jahrhundert, in: A. BUCK, G. KAUFFMANN (Hg.), Europäische Hofkultur im 16. und 17. Jahrhundert, Hamburg 1981, S. 199–204.
- Hof und Verwaltung im 17. Jahrhundert, in: Elger BLÜHM, Jörn GARBER, Klaus GARBER (Hg.), Hof, Staat und Gesellschaft in der Literatur des 17. Jahrhunderts, Amsterdam 1982 (Daphnis, 11 Heft 1-2), S. 5–14.
- Heide WUNDER, Regierende Fürstinnen des 16. Jahrhunderts im Heiligen Römischen Reich Deutscher Nation. Teilhabe an Herrschaft, Konfessionsbildung und Wissenschaften, in: Eva SCHLOTHEUBER u.a. (Hg.), Herzogin Elisabeth von Braunschweig-Lüneburg (1510-1558). Herrschaft - Konfession - Kultur. Beiträge des wissenschaftlichen Symposiums der Klosterkammer Hannover vom 24. - 26. Februar 2010 im Historischen Museum Hannover, Hannover 2011 (Quellen und Darstellungen zur Geschichte Niedersachsens, 132), S. 34–55.
- Wolfgang WÜST, Höfische Zentralität und dezentrales Ämterwesen. Die hochstiftisch-augsburgischen Residenzen in der Frühen Neuzeit, in: Werner PARAVICINI (Hg.), Alltag bei Hofe. 3. Symposium der Residenzen-Kommission der Akademie der Wissenschaften in Göttingen, Ansbach, 28. Februar bis 1. März 1992, Sigmaringen 1995 (Symposium der Residenz-Kommission der Akademie der Wissenschaften in Göttingen, 3), S. 219–241.
- Hof und Policy. Deutsche Hofordnungen als Medien politisch-kulturellen Normenaustausches vom 15. bis zum 17. Jahrhundert, in: Werner PARAVICINI, Jörg

- WETTLAUFER (Hg.), Vorbild - Austausch - Konkurrenz. Höfe und Residenzen in der gegenseitigen Wahrnehmung. 11. Symposium der Residenzen-Kommission der Akademie der Wissenschaften zu Göttingen,, Wien, 20.-24. September 2008, Ostfildern 2010 (Residenzenforschung, 23), S. 115–134.
- Luxus oder Sparzwang? Höfisches Leben im frühmodernen Kleinstaat der fränkischen Hohenzollern und der Bischöfe von Augsburg, in: Werner PARAVICINI (Hg.), Luxus und Integration. Materielle Hofkultur Westeuropas vom 12. bis zum 18. Jahrhundert, München 2010, S. 65–82.
- Roman ZAORAL, Backhaus, in: Werner PARAVICINI (Hg.), Höfe und Residenzen im spätmittelalterlichen Reich. Bilder und Begriffe, Ostfildern 2005 (Residenzenforschung, 15.II).
- Brauhaus, in: Werner PARAVICINI (Hg.), Höfe und Residenzen im spätmittelalterlichen Reich. Bilder und Begriffe, Ostfildern 2005 (Residenzenforschung, 15.II), S. 111–113.
- Gabriel ZEILINGER, Herrenspeise und Hofversorgung - Der Heidelberger Hof um 1500 als Haushaltsbetrieb, in: Gerhard FOUQUET, Jan HIRSCHBIEGEL, Werner PARAVICINI (Hg.), Hofwirtschaft. Ein ökonomischer Blick auf Hof und Residenz in Spätmittelalter und Früher Neuzeit, Ostfildern 2008 (Residenzenforschung, 21), S. 475–485.
- Holger ZIEDEK, Der Hof zu Landshut, in: H. ZIEDEK (Hg.), Hofkultur im spätmittelalterlichen Europa. Eine Aufsatzsammlung, Würzburg 1996, S. 53–68.
- Walter ZIEGLER, Hof- und Staatshaushalt der "reichen Herzöge" von Niederbayern (1450-1503), in: Gerhard FOUQUET, Jan HIRSCHBIEGEL, Werner PARAVICINI (Hg.), Hofwirtschaft. Ein ökonomischer Blick auf Hof und Residenz in Spätmittelalter und Früher Neuzeit, Ostfildern 2008 (Residenzenforschung, 21), S. 277–302.
- Paul ZIMMERMANN, Wilhelm der Jüngere, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg, Bd. 43, in: Historische Kommission bei der Bayerischen Akademie der Wissenschaften (Hg.), Allgemeine deutsche Biographie, Leipzig 1875-1912 ND 1967-1971, S. 1–4.
- Friedrich ZOEPFL, Heinrich V. von Knöringen, Bd. 8, in: Historische Kommission der Bayerischen Akademie (Hg.), Neue deutsche Biographie, Berlin 1953ff., S. 337–338.
- Thomas ZOTZ, Curia regis, Bd. 3, in: Lexikon des Mittelalters, Stuttgart, 373–375.
- Hof und Hofordnung vor der Zeit der Verschriftlichung, in: Holger KRUSE, Werner PARAVICINI (Hg.), Höfe und Hofordnungen 1200 - 1600. 5. Symposium der Residenzen-Kommission der Akademie der Wissenschaften in Göttingen Sigmaringen, 5. bis 8. Oktober 1996, Sigmaringen 1999 (Symposium der Residenzen-Kommission der Akademie der Wissenschaften in Göttingen, 5), S. 65–73.

### 5.3 Buch (Monographie)

- Die BIBEL. oder die ganze Heilige Schrift des alten und neuen Testaments, nach der deutschen Übersetzung D. Martin Luthers. Abgedruckt nach der Hallischen Ausgabe, London 1839.
- Karl-Heinz AHRENS, Residenz und Herrschaft. Studien zu Herrschaftsorganisation, Herrschaftspraxis und Residenzbildung der Markgrafen von Brandenburg im späten Mittelalter, Frankfurt a. M.-Bern-New York-Paris 1990 (Europäische Hochschulschriften, Reihe III Geschichte und ihre Hilfswissenschaften, 427).
- Veronika ALBRECHT-BIRKNER, Reformation des Lebens. Die Reformen Herzog Ernsts des Frommen von Sachsen-Gotha und ihre Auswirkungen auf Frömmigkeit, Schule und Alltag im ländlichen Raum (1640-1675), Leipzig 2002 (Leucorea-Studien zur Geschichte der Reformation und der Lutherischen Orthodoxie, 1).

- Richard ALEWYN, Das große Welttheater. Die Epoche der höfischen Feste, München 21985.
- Johann Heinrich ALSTED, Encyclopaedia. Septem tomis distincta, I. Praecognita disciplinarum, libris quatuor. II. Philologia, libris sex. III. Philosophia theoretica, libris decem. IV. Philosophia practica, libris quatuor. V. Tres superiores facultates, libris tribus. VI. Artes mechanicae, libris tribus. VII. Farragines disciplinarum, libris quinque; Serie Praeceptorum, Regularum, & Commentariorum Perpetua; Insertis passim Tabulis, Compendiis, Lemmatibus marginalibus, Lexicis, Controversiis, Figuris, Florilegiis, Locis communibus, et Indicibus; ita quidem, ut hoc Volumen, secundâ curâ limatum et auctum, possit esse instar Bilbiothecae instructissimae; 1, Herborn 1630.
- Ludwig ANDRESEN, Studien und Quellen zur Geschichte der Verwaltung und Wirtschaft in Gottorf von 1544-1659, Kiel 1928 (Beiträge zur Geschichte der Gottorfer Hof- und Staatsverwaltung von 1544-1659 = Quellen und Forschungen zur Geschichte Schleswig-Holsteins, 1 / 14).
- Ronald G. ASCH, Der Hof Karls I. von England. Politik, Provinz und Patronage 1625-1640, Köln-Weimar-Wien 1993 (Norm und Struktur. Studien zum sozialen Wandel in Mittelalter und Früher Neuzeit, 3).
- Wolfgang Ludwig ASSUM, Kirchen Regiment= und Hauß=Spiegel. In welchem Aus dem Canonischen Buch Esther / Der hochbedrängten aber nicht übermochten Kirchen Gottes Eingentliches Contrafayr / So dann Weltlicher Potentaten Regierungs und Hofstaats Modell / In zweyen unterschiedenen Theilen deutlich für Augen gestellet wird., Nürnberg 1672.
- Karl-Ludwig AY, Altbayern von 1180 bis 1550, München 1977 (Dokumente zur Geschichte von Staat und Gesellschaft in Bayern, I/2).
- Land und Fürst im alten Bayern. 16.-18. Jahrhundert, Regensburg 1988.
- Berndt Ph. BAADER, Der bayerische Renaissancehof Herzog Wilhelms V. (1568-1579). Ein Beitrag zur Bayerischen und deutschen Kulturgeschichte des 16. Jhdts., Leipzig-Strassburg 1943 (Sammlung Heitz. Akademische Abhandlungen zur Kulturgeschichte, V 3).
- Hermes BAHL, Ansbach. Strukturanalyse einer Residenz vom Ende des Dreissigjährigen Krieges bis zur Mitte des 18. Jahrhunderts, Verfassung, Verwaltung, Bevölkerung und Wirtschaft, Ansbach 1974 (Mittelfränkische Studien, 1).
- Hildegard BANHOLZER, Veit Ludwig von Seckendorff als Kameralist, Diss. rer. pol., Innsbruck 1964.
- Hans BARTH, Rechtsgeschichtliche und rechtsphilosophische Betrachtungen zu Seckendorffs „Fürstenstaat“, Diss. jur., Erlangen 1947.
- Johann Christian BARTHEN, Die galante Ethica, in welcher gezeigt wird, wie sich ein junger Mensch bey der Galanten Welt, sowohl durch manierliche Werke, als complaisante Worte recomandiren soll, Dresden-Leipzig 1731.
- Bernd BASTERT, Der Münchner Hof und Fuerters "Buch der Abenteuer". Literarische Kontinuität im Spätmittelalter, Frankfurt a. M. 1993 (Mikrokosmos. Beiträge zur Literaturwissenschaft und Bedeutungsforschung, 33).
- Volker BAUER, Die höfische Gesellschaft in Deutschland von der Mitte des 17. bis zum Ausgang des 18. Jahrhunderts, Tübingen 1993 (Frühe Neuzeit, 12).
- Hofökonomie. Der Diskurs über den Fürstenhof in Zeremonialwissenschaft, Hausväterliteratur und Kameralismus, Köln-Weimar-Wien 1997 (Frühneuzeitstudien, NF 1).
- Georg von BELOW, Territorium und Stadt, München-Leipzig 1900 (Historische Bibliothek, 11).
- Günther Heinrich von BERG, Handbuch des Teutschen Policyrechts, Hannover 1799-1809.
- Karl BIEDERMANN, Deutschland im 18. Jahrhundert, Leipzig ND Aalen 21880 ND 1969.
- Heinz BIEHN, Feste und Feiern im alten Europa, München.

- Erich BLEICH, *Der Hof des Königs Friedrich Wilhelm II. und des Königs Friedrich Wilhelm III.*, Berlin 1914.
- Marc BLOCH, *Die Feudalgesellschaft*, Frankfurt a. M.-Wien-Berlin 1982.
- François BLUCHE, *Im Schatten des Sonnenkönigs. Alltagsleben im Zeitalter Ludwigs XIV. von Frankreich*, Freiburg-Würzburg 1986.
- Max von BOEHN, *Deutschland im 18. Jahrhundert*, Berlin 1922.
- *Die Mode. Menschen und Moden im 17. Jahrhundert*, München 1964.
- Otto Friedrich BOLLNOW, *Wesen und Wandel der Tugenden*, Frankfurt a. M.-Berlin-Wien 1972.
- Angela BORGSTEDT, *Das Zeitalter der Aufklärung*, Darmstadt 2004 (Kontroversen um die Geschichte).
- Karl BOSL, *Die Reichsministerialität der Salier und Staufer. Ein Beitrag zur Geschichte des hochmittelalterlichen deutschen Volkes*, Stuttgart 1950/51 (Schriften der MGH, X/1 und X/2).
- *Die Geschichte der Repräsentation in Bayern*, München 1974.
- Max BRAUBACH, *Die vier letzten Kurfürsten von Köln. Ein Bild Rheinischer Kultur im 18. Jahrhundert*, Bonn-Köln 1931.
- Fernand BRAUDEL, *Die Geschichte der Zivilisation. 15. bis 18. Jahrhundert*, München 1971.
- Georg BRAUNGART, *Hofberedsamkeit. Studien zur Praxis höfisch-politischer Rede im deutschen Territorialabsolutismus*, Tübingen 1988.
- Jutta BRÜCKNER, *Staatswissenschaft, Kameralismus und Naturrecht. Ein Beitrag zur Geschichte der Politischen Wissenschaft im Deutschland des späten 17. und frühen 18. Jahrhunderts*, München 1977 (Münchener Studien zur Politik, 27).
- Max BRUNNER, *Die Hofgesellschaft. Die führende Gesellschaftsschicht Bayerns während der Regierungszeit König Maximilians II.*, München 1987 (Miscellanea Bavarica Monacensia, 144).
- Otto BRUNNER, *Adeliges Landleben und europäischer Geist. Leben und Werk Wolf Helmhards von Hohberg, 1612-1688*, Salzburg 1949.
- Joh. Nep. BUCHINGER, *Julius Echter von Mespelbrunn. Bischof von Würzburg und Herzog von Franken*, Würzburg 1843.
- Joachim BUMKE, *Höfische Kultur. Literatur und Gesellschaft im hohen Mittelalter*, München 1986.
- Jakob BURCKHARDT, *Historische Fragmente. Aus dem Nachlaß gesammelt von Emil Dörr, Mit Noten von Michael Bischoff, Nördlingen* 1988.
- Peter BURKE, *Die Geschichte des Hofmann. Zur Wirkung eines Renaissance-Breviers über angemessenes Verhalten*, Berlin 1996.
- Josephus-Maria CANIVEZ, *Statuta Capitolorum Generalium Ordinis Cisterciensis ab anno 1116 ad annum 1786*, Löwen 1933-1941.
- Otto CARTELLIERI, *Am Hofe der Herzöge von Burgund*, Basel 1926.
- Ernst CASSIRER, *Die Philosophie der Aufklärung*, Tübingen 1973.
- Baldesar CASTIGLIONE, *Das Buch vom Hofmann*, München 1986.
- Domenico Gaetano CAVALCANTI, *Sothberg Eric, Ceremonial pour l'Eglise A L'Usage De Son Altesse Serenissime Electorale De Cologne: Où l'on explique La Maniere avec laquelle Elle veut être servie dans le Fonctions d'Eglise, tant Pontificales ou Solemnelles, que particulieres afin que tous & un chacun à qui il touche s'y conforment exactement*, Lille 1708.
- Marcus Tullius CICERO, *Epistulae ad Atticum. Briefe an Atticus*, Lateinisch/Deutsch, Stuttgart 1992.
- Hermann CONRAD, *Deutsche Rechtsgeschichte*, Karlsruhe 1966.
- Norbert CONRADS, *Ritterakademien der Frühen Neuzeit. Bildung als Standesprivileg im 16. und 17. Jahrhundert*, Göttingen 1982 (Schriftenreihe der historischen Kommission bei der bayerischen Akademie der Wissenschaften, 21).

- Emerich CORETH, Harald SCHÖNDORF, Philosophie des 17. und 18. Jahrhunderts. Grundkurs Philosophie 8, Stuttgart 2000.
- Claudia von CURTIUS SEUTTER LÖTZEN, Das Tafelzeremoniell an deutschen Höfen im 17. und 18. Jahrhundert - Quellen und Rechtsgrundlagen, Diss. jur., Jena 2008.
- Karl CZOK, Am Hofe Augusts des Starken, Leipzig 1989.
- Geschichte Sachsens, Weimar 1989.
- Maria H. DAUSCH, Zur Organisation des Münchner Hofstaates in der Zeit von Herzog Albrecht V. bis zu Kurfürst Maximilian, Diss. Phil. Masch., München 1944.
- Sonja DOMRÖSE, Frauen der Reformationszeit, Göttingen 2010.
- Horst DREITZEL, Protestantischer Aristotelismus und absoluter Staat. Die "Politica" des Henning Arnisaeus (ca. 1575-1636), Wiesbaden 1970 (Veröffentlichungen des Instituts für Europäische Geschichte Mainz, 55 (Abt. Universalgeschichte).
- Heinz DUCHHARDT, Politische Testamente und andere Quellen zum Fürstenethos der Frühen Neuzeit, Darmstadt 1987 (Ausgewählte Quellen zur deutschen Geschichte der Neuzeit. Freiherr vom Stein-Gedächtnisausgabe, 18).
- Das Zeitalter des Absolutismus, München 1989 (Oldenbourg Grundriß der Geschichte, 11).
- Richard von DÜLMEN, Kultur und Alltag in der Frühen Neuzeit. Das Haus und seine Menschen. 16.-18. Jahrhundert, Bd. 1, München 1990.
- Georg DUWE, Erzkämmerer, Kammerherren und ihre Schlüssel. Historische Entwicklung eines der ältesten Hofämter vom Mittelalter bis 1918, Osnabrück 1990.
- Günther EBERSOLD, Rokoko, Reform und Revolution. Ein politisches Lebensbild des Kurfürsten Karl Theodor, Frankfurt a. M.-Bern-New York-Nancy 1985.
- Hans Wilhelm ECKARDT, Herrschaftliche Jagd, bäuerliche Not und bürgerliche Kritik. Zur Geschichte der fürstlichen und adligen Jagdprivilegien vornehmlich im südwestdeutschen Raum, Göttingen 1976 (Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für Geschichte, 48).
- Brita ECKERT, Der Gedanke des gemeinen Nutzen in der lutherischen Staatslehre des 16. und 17. Jahrhunderts, Frankfurt a. M. 1976.
- Karlfriedrich ECKSTEIN, Friedrich Carl von Moser (1723-1798): rechts- und staatstheoretisches Denken zwischen Naturrecht und Positivismus, Giessen 1973.
- Hubert Ch EHALT, Ausdrucksformen absolutistischer Herrschaft. Der Wiener Hof im 17. und 18. Jahrhundert, München 1980 (Sozial- und Wirtschaftshistorische Studien, 14).
- Norbert ELIAS, Die höfische Gesellschaft. Untersuchungen zur Soziologie des Königtums und der höfischen Aristokratie, Frankfurt a. M. 1992.
- Über den Prozeß der Zivilisation. Soziogenetische und psychogenetische Untersuchungen, Frankfurt a. M. 1993/92.
- Rudolf ENDRES, Adel in der Frühen Neuzeit, München 1993 (Enzyklopädie Deutscher Geschichte, 18).
- ERASMUS von Rotterdam, Fürstenerziehung. Institutio Principis Christiani. Die Erziehung eines christlichen Fürsten, Einführung, Übersetzung und Bearbeitung von Anton J. Gail, Paderborn 1968.
- Heinz ERDMANN, Tischzuchten aus acht Jahrhunderten, Berlin 1991.
- E. ERMATINGER, Deutsche Kultur im Zeitalter der Aufklärung, Frankfurt a. M. 1969 (Handbuch der Kulturgeschichte, 7).
- Adrien FAUCHIER-MAGNAN, The Small German Courts in the Eighteenth Century, London 1958.
- Thomas FELLNER, Heinrich KRETSCHMAYR, Die österreichische Zentralverwaltung, Wien 1907.



- Johannes FERRARIUS, Von dem gemeinen nutze, in massen sich ein ieder, er sey Regent, ader unterdan, darin schicken sal, den eygen nutz hindan setzen, und der Gemeyn wolfart suchen, Marburg 1533.
- Tractatus De Repvblica Bene Institvenda., Das ist: Ein sehr nützlicher Tractat vom gemeinen Nutzen Darinnen angezeigt wirdt, wie sich so wol die Regenten, als Vnterthanen verhalten sollen, Frankfurt a. M. 1601.
- Ludwig FERTIG, Die Hofmeister. Ein Beitrag zur Geschichte des Lehrerstandes und der bürgerlichen Intelligenz, Stuttgart 1979.
- Heinz FINGER, Reformation und Katholische Reform im Rheinland, Begleitheft zur Ausstellung der Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf zum 500. Geburtstag Konrad Heresbachs und zum 450. Todestag Martin Luthers, Düsseldorf 1996 (Schriften der Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf, 26).
- Willi FLEMMING, Deutsche Kultur im Zeitalter des Barocks, Konstanz <sup>2</sup>1960 (Handbuch der Kulturgeschichte, 1. Abt.).
- Klaus FLINK, Bert THISSEN, Die klevischen Hofordnungen, Köln 1997 (Rechtsgeschichtliche Schriften, 9).
- Franciscus Philippus FLORINUS, Oeconomus prudens et legalis oder Allgemeiner Kluger und "Rechtsverständiger Haus-Vatter" 1702.
- Oeconomus prudens et legalis continuatus. Oder Grosser Herren Stands und Adelicher Haus-Vatter bestehend aus fünf Büchern [...] mit rechtlichen Anmerckungen auf allerhand vorgefallene Begebenheiten versehen, Nürnberg-Frankfurt-Leipzig 1751.
- Friedrich FÖRSTER, Höfe und Cabinette Europas im achtzehnten Jahrhundert, Potsdam 1836.
- Michel FOUCAULT, Überwachen und Strafen. Die Geburt des Gefängnisses, Frankfurt a. M. 1994.
- Geschichte der Gouvernamentalität, Frankfurt a. M. 2004.
- C. FRAAS, Geschichte der Landbau- und Forstwissenschaft. Seit dem sechzehnten Jahrhundert bis zur Gegenwart, München 1865 (Geschichte der Wissenschaften in Deutschland, Neuere Zeit, 3).
- G. FREYTAG, Bilder aus der deutschen Vergangenheit, Leipzig 1859-67.
- Egon FRIEDEL, Kulturgeschichte der Neuzeit. Die Krisis der europäischen Seele von der Schwarzen Pest bis zum Ersten Weltkrieg, München <sup>9</sup>1991.
- Ahasver FRITSCH, Princeps peccans, sive Tractatus de peccatis principum, Jena 1679.
- Eduard FUCHS, Illustrierte Sittengeschichte, Frankfurt a. M. 1985.
- Lothar GALL, Von der ständischen zur bürgerlichen Gesellschaft, München 1993 (Enzyklopädie Deutscher Geschichte, 25).
- Anneliese GATT, Der Innsbrucker Hof zur Zeit Kaiser Maximilians I. 1493-1519, Diss. Phil. Masch., Innsbruck 1943.
- Johann Heinrich GELBKE, Herzog Ernst der Erste genannt der Fromme zu Gotha als Mensch und Regent. Eine historische Darstellung aus Acten und bewährten Druckschriften gezogen und mit einem Urkundenbuche, Gotha 1810.
- GISELBERT von Mons, Chronicon Hanoniense ND 1988 (MGH Scriptorum, 21).
- Alexander von GLEICHEN-RUSSWURM, Das Galante Europa. Geselligkeit der Großen Welt. 1600-1789, Stuttgart 1911.
- Karl GOEDEKE, Grundriß zur Geschichte der deutschen Dichtung. Aus den Quellen, Dresden <sup>2</sup>1884ff.
- Woldemar GOERLITZ, Staat und Stände unter den Herzögen Albrecht und Georg 1485-1539, Berlin 1928 (Sächsische Landtagsakten, 1).
- Hans GOLDSCHMIDT, Zentralbehörden und Beamtentum im Kurfürstentum Mainz vom 16. bis zum 18. Jahrhundert, Berlin-Leipzig 1908 (Abhandlungen zur Mittleren und Neueren Geschichte, 7).

- Wilhelm GÖSSMANN, Deutsche Kulturgeschichte im Grundriss, Ismaning 1994.
- Elisabeth GROSSEGER, Theater, Feste und Feiern zur Zeit Maria Theresias 1742-1776. Nach den Tagebucheintragungen des Fürsten Johann Joseph Khevenhüller-Metsch, Obersthofmeister der Kaiserin, Wien 1987.
- Franz GUNDLACH, Die hessischen Zentralbehörden von 1247 bis 1604, Marburg 1930-1932 (Veröffentlichungen der Historischen Kommission für Hessen und Waldeck, 16).
- Jürgen HABERMAS, Strukturwandel der Öffentlichkeit. Untersuchungen zu einer Kategorie der bürgerlichen Gesellschaft, Mit einem Vorwort zur Neuauflage 1990, Frankfurt a.M. 1990.
- Peter-Michael HAHN, Struktur und Funktion des brandenburgischen Adels im 16. Jahrhundert, Berlin 1979 (Historische und Pädagogische Schriften, 9).
- Jürgen HARTMANN, Staatszeremoniell, Köln-Berlin-Bonn-München 1988.
- Peter Claus HARTMANN, Kulturgeschichte des Heiligen Römischen Reiches 1648-1806. Verfassung, Religion und Kultur, Wien-Köln-Graz 2001 (Studien zu Politik und Verwaltung, 72).
- Justus HASHAGEN et al. Bergische Geschichte, Remscheid-Lennep 1958.
- Martin HASS, Die Hofordnung Kurfürst Joachims II. von Brandenburg, Berlin ND Vaduz 1910 ND 1965 (Historische Studien, 87).
- Claus-Peter HASSE, Die welfischen Hofämter und die welfische Ministerialität in Sachsen. Studien zur Sozialgeschichte des 12. und 13. Jahrhunderts, Husum 1995 (Historische Studien, 443).
- Herbert HAUPT, Fürst Karl I. von Liechtenstein. Obersthofmeister Kaiser Rudolfs II. und Vizekönig von Böhmen, Hofstaat und Sammeltätigkeit. Edition der Quellen aus dem liechtensteinischen Hausarchiv, Wien-Köln-Graz 1983 (Quellen und Studien zur Geschichte des Fürstenhauses Liechtenstein, 1/1 und 1/2).
- Martin HECKEL, Deutschland im konfessionellen Zeitalter, Göttingen 1983 (Deutsche Geschichte, 5).
- Paul Joachim HEINIG, Kaiser Friedrich III. (1440-1493) – Hof, Regierung und Politik, Köln-Weimar-Wien 1997 (Forschungen zur Kaiser- und Papstgeschichte).
- Karl G. (Hg.). HELBIG, Esaias Pufendorf Bericht über Kaiser Leopold, seinen Hof und die österreichische Politik 1671-1674, Leipzig 1862.
- Johann Christian HELLBACH, Handbuch des Rangrechts. in welchem die Literatur und Theorie nebst einem Promptuar über die praktischen Grundsätze desselben, ingleichen die neuesten vorzüglichen Rangordnungen im Anhang enthalten sind, Ansbach 1804.
- Gisela HERDT, Der württembergische Hof im 19. Jahrhundert. Studien über das Verhältnis zwischen Königtum und Adel in der absoluten und konstitutionellen Monarchie, Göttingen 1970.
- Conrad HERESBACH, De educandis erudiendisq[ue] principum liberis, reipublicae gubernandae destinatis deque republica Christiana administranda ad illustrissimum Wilhelmum ducem Iuliacensem ... libri duo, Frankfurt a. M. 1592.
- J. HERZOG, Moser - Vater und Sohn. Zwei Lichtgestalten aus dem 18. Jahrhundert, nach ihren Selbstzeugnissen dargestellt, Stuttgart 1905.
- Theo HERZOG, Landshuter Urkundenbuch, Neustadt/Aisch 1959.
- Georg HETZELEIN, Konrad von Megenberg. Ein aus Quellen kurzgefaßtes Lebensbild, Nürnberg 1973.
- Reinhard HEYDENREUTER, Der landesherrliche Hofrat unter Herzog und Kurfürst Maximilian I. von Bayern (1598-1651), München 1981 (Schriftenreihe zur Bayerischen Landesgeschichte, 72).
- Verena von der HEYDEN-RYNSCH, Europäische Salons. Höhepunkte einer versunkenen weiblichen Kultur, München 1992.
- HINKMAR von Reims, De Ordine Palatii, 1980 (MGH Fontes Iuris Germanici Antiqui, 3).

- Heidrun HOFACKER, Kanzlei und Regiment in Württemberg im späten Mittelalter, Diss. Phil., Filderstadt 1989.
- Christina HOFMANN, Das Spanische Hofzeremoniell von 1500-1700, Frankfurt a. M. 1985 (Erlanger Historische Studien, 8).
- Hasso HOFMANN, Repräsentation. Studien zur Wort- und Begriffsgeschichte von der Antike bis ins 19. Jahrhundert, Berlin 1974 (Schriften zur Verfassungsgeschichte, 22).
- Hans Otto HÖPPNER, Finanzwirtschaftliche Anschauungen L. V. von Seckendorffs nach seinem Werke „Der Teutsche Fürstenstaat“, München 1910.
- Helmut IBACH, Leben und Schriften des Konrad von Megenberg, Diss. phil., Würzburg 1938.
- Siegfried ISAACSOHN, Geschichte des Preußischen Beamtentums vom Anfang des 15. Jahrhunderts bis auf die Gegenwart, Berlin ND Aalen 1874-1884 ND 1962.
- Andrea ISELI, Gute Policiey. Öffentliche Ordnung in der Frühen Neuzeit, Stuttgart 2009.
- Berthold JÄGER, Das geistliche Fürstentum Fulda in der Frühen Neuzeit: Landesherrschaft. Landstände und fürstliche Verwaltung. Ein Beitrag zur Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte kleiner Territorien des Alten Reiches, Marburg 1986 (Schriften des Hessischen Landesamtes für geschichtliche Landeskunde, 39).
- Wilhelm JANSSEN, Das Erzbistum Köln im späten Mittelalter 1191-1515, Köln 1995 (Geschichte des Erzbistums Köln, II, 1).
- D. JENISCH, Geist und Charakter des 18. Jahrhunderts, Berlin 1800.
- Stefan JORDAN, Theorien und Methoden der Geschichtswissenschaft, Paderborn-München-Wien-Zürich 2009 (Orientierung Geschichte).
- Brigitte KASTEN, Adalhard von Corbie. Die Biographie eines karolingischen Politikers und Kloostervorstehers, Düsseldorf 1986 (Studia Humaniora, 3).
- Residenzen und Hofhaltung der Herzöge von Jülich im 15. und beginnenden 16. Jahrhundert, unveröff. masch. Manuskript 1992.
- Hans-Heinrich KAUFMANN, Friedrich Carl von Moser als Politiker und Publizist (vornehmlich in den Jahren 1750-1770), Darmstadt 1931 (Quellen und Forschungen zur hessischen Geschichte, XII).
- Dieter KERBER, Herrschaftsmittelpunkte im Erzstift Trier. Hof und Residenz im späten Mittelalter, Sigmaringen 1995.
- Arthur KERN, Deutsche Hofordnungen des 16. und 17. Jahrhunderts, Berlin 1905-1907 (Denkmäler der Deutschen Kulturgeschichte).
- Helmuth KIESEL, "Bei Hof, bei Höll". Untersuchungen zur literarischen Hofkritik von Sebastian Brandt bis Friedrich Schiller, Tübingen 1979 (Studien zur deutschen Literatur, 16).
- Anja KIRCHER-KANNEMANN, Vergleichende Untersuchung zu Hofordnungen des 16. bis 18. Jahrhunderts, unveröff. Magisterarbeit, Düsseldorf 1994.
- Frank KLEINEHAGENBROCK, Die Grafschaft Hohenlohe im Dreißigjährigen Krieg. Eine erfahrungsgeschichtliche Untersuchung zu Herrschaft und Untertanen, Stuttgart 2003 (Veröffentlichungen der Kommission für geschichtliche Landeskunde in Baden Württemberg, B 153).
- Andreas KLINGER, Der Gothaer Fürstenstaat. Herrschaft, Konfession und Dynastie unter Herzog Ernst dem Frommen, Husum 2002 (Historische Studien, 469).
- Gerhard KÖBLER, Historisches Lexikon der deutschen Länder. Die deutschen Territorien vom Mittelalter bis zur Gegenwart, München 1995.
- Jürgen KOCKA, Klassengesellschaft im Krieg. Deutsche Sozialgeschichte 1914-1918, Göttingen 1973.
- Claudia KOLLBACH, Aufwachsen bei Hof. Aufklärung und fürstliche Erziehung in Hessen und Baden, Frankfurt-New York 2009 (Campus Historische Studien, 48).

- Erich KONTER, Aspekte der Organisation der Gesellschaft und des architektonischen Raumes im Absolutismus, Hamburg 1984.
- Ludwig KRIEGELSTEINER, Die rechtliche Natur des Hofdienstes nach bayrischem Staatsrecht, Diss. Jur., München-Berlin 1912.
- Jürgen Freiherr von KRUEDENER, Die Rolle des Hofes im Absolutismus, Stuttgart 1973 (Forschungen zur Sozial- und Wirtschaftsgeschichte, 19).
- Holger KRUSE, Hof, Amt und Gagen. Die täglichen Gagenlisten des burgundischen Hofes (1430-1467) und der erste Hofstaat Karls des Kühnen, Bonn 1996 (Pariser Historische Studien, 44).
- Holger KRUSE, Werner PARAVICINI, Die Hofordnungen der Herzöge von Burgund. Bd. 1: Herzog Philipp der Gute 1407-1467, Ostfildern 2005 (Instrumenta, 15).
- Georg KUHLMEY, Konrad Heresbach, Mettmann 1952.
- Theodor Joseph LACOMBLET, Archiv für die Geschichte des Niederrheins, Düsseldorf 1886 (5).
- Joachim LAMPE, Aristokratie, Hofadel und Staatspatriziat in Kurhannover. Die Lebenskreise der höheren Beamten an den kurhannoverschen Zentral- und Hofbehörden 1714-1760, Göttingen 1963 (Veröffentlichungen der Historischen Kommission für Niedersachsen, 24).
- Achim LANDWEHR, Policy im Alltag. Die Implementation frühneuzeitlicher Policyordnungen in Leonberg, Frankfurt a. M. 2000.
- Historische Diskursanalyse, Frankfurt a. M.-New York 2008 (Historische Einführungen, 4).
- Karl Heinrich Ritter von LANG, Neuere Geschichte des Fürstenthums Baireuth. 1557-1603, Bd. 3, Nürnberg 1811 (3).
- Geschichte des Fürstentums Ansbach-Bayreuth. 1486-1557, Bd. 1, Ansbach 1911 (1).
- Irmgard LATZKE, Hofamt, Erzamt und Erbamt im mittelalterlichen deutschen Reich, Phil. Diss., Frankfurt a. M. 1970.
- Georg LAUTERBECK, Regentenbuch, Leipzig 1557.
- Ein kurtz Formular / oder unterricht / aus welchem sich einer / so sich an Fürsten / Graffen / oder Herren Höfen / für einen Rath oder Diner / wil gebrauchen lassen, Erfurt 1559.
- K. LEEDER, Beiträge zur Geschichte des k. u. k. Oberstjägermeisteramtes, Wien 1908 (Archiv d. Österreichischen Akademie d. Wissenschaften, phil./hist. Kl., 98/2).
- Margret LEMBERG, Juliane Landgräfin zu Hessen (1587-1643). Eine Kasseler und Rotenburger Fürstin aus dem Hause Nassau-Dillenburg in ihrer Zeit, Darmstadt-Marburg 1994 (Quellen und Forschungen zur hessischen Geschichte, 90).
- Maurice LEVER, Zeppter und Narrenkappe. Geschichte des Hofnarren, München 1983.
- Matthias LEXER, Mittelhochdeutsches Taschenwörterbuch, Stuttgart 1986.
- Georg Christoph LICHTENBERG, Vermischte Schriften. nach dessen Tode gesammelt und herausgegeben, Zweyter Theil, Wien 1817 (Meisterwerke deutscher Dichter und Prosaisten, 24).
- Andrea LILIENTHAL, Die Fürstin und die Macht. Welfische Herzoginnen im 16. Jahrhundert: Elisabeth, Sidonia, Sophia, Hannover 2007 (Quellen und Darstellungen zur Geschichte Niedersachsens, 127).
- Johann Michael von LOEN, Der redliche Mann am Hofe, Frankfurt a. M. ND Stuttgart 1742 ND 1966.
- Freye Gedanken von dem Hof, der Policy, gelehrten-bürgerlichen- und Bauern-Stand, von der Religion und einem beständigen Frieden in Europa samt einem Anhang dreyer Abhandlungen von den Besoldungen der Minister, der Kriegszucht und der Ausbreitung falscher Siege und Vortheile im Krieg, Frankfurt-Leipzig 1761.
- Karl LOHMEYER, Kaspars von Nostitz Haushaltungsbuch des Fürstenthums Preussen. Ein Quellenbeitrag zur politischen und Wirthschaftsgeschichte Altpreussens, Leipzig 1893.

- Georg Engelhart LÖHNEYSEN, *Aulico Politica*. Darin gehandelt wird I. Von Erziehung und Information Junger Herrn, II. Vom Ampt / Tugend und Qualiter der Fürsten / und Bestellung derselben Rätthe und Officirer. III. Von Bestellung der Concilien, die ein Fürst in seinem Lande haben muß, Remlingen 1622.
- Sönke LORENZ, Dieter MERTENS, Volker PRESS, *Das Haus Württemberg. Ein biographisches Lexikon*, Stuttgart 1997.
- Ernst LOTZE, *Veit Ludwig von Seckendorff und sein Anteil an der pietistischen Bewegung des XVII. Jahrhunderts. Ein Beitrag zur Geschichte des Pietismus*, Erlangen 1911.
- Günther LUDOVICI, *Ausführlicher Entwurff einer vollständigen Historie der Wolffschen Philosophie. Zum Gebrauche seiner Zuhörer*, Leipzig 1738 (III).
- Niklas LUHMANN, *Die Gesellschaft der Gesellschaft*, Frankfurt a. M. <sup>1</sup>1997 (Suhrkamp-Taschenbuch Wissenschaft, 1360).
- Johann Christian LÜNIG, *Das Teutsche Reichs-Archiv*, 24. Bde., Leipzig 1710-1722.
- *Theatrum Ceremoniale Historico-Policum*, 3 Bde., Leipzig 1719-1721.
- Carl Ernst von MALORTIE, *Der Hof-Marschall. Handbuch zur Einrichtung und Führung eines Hofhalts*, Hannover <sup>2</sup>1846.
- *König Ernst August*, Hannover 1861.
  - *Beiträge zur Geschichte des Braunschweig-Lüneburgischen Hauses und Hofes*, Hannover 1864.
  - *Das Menu*, Hannover <sup>3</sup>1888.
  - *Der Hannoversche Hof unter dem Kurfürsten Ernst August und der Kurfürstin Sophie*, Hannover 1847.
- Walter MAP, *De nugis curialium. Courtiers' Trifles* 1983.
- Ernst MARQUARDT, *Geschichte Württembergs*, Stuttgart <sup>3</sup>1985.
- Manfred MAYER, *Quellen zur Behörden-Geschichte Bayerns. Die Neuorganisationen Herzog Albrechts V.*, Bamberg 1890.
- Konrad von MEGENBERG, *Yconomica*, Stuttgart 1973 (MGH, Staatsschriften des späten Mittelalters, 3).
- J. D. G. MEMMINGER, *Stuttgart und Ludwigsburg mit ihren Umgebungen. Mit einer Charte, einem Plan und einem Grundrisse*, Stuttgart-Tübingen 1817.
- Matthäus MERIAN, Martin ZEILLER, *Topographia und Eigentliche Beschreibung Der Vornembsten Stäte, Schlösser auch anderer Plätze und Örter in denen Hertzogthümer[n] Braunschweig und Lüneburg*, Frankfurt a. M. 1654/1658.
- H. B. MEYER, *Hof- und Zentralverwaltung der Wettiner in der Zeit einheitlicher Herrschaft über die meissnisch-thüringischen Lande 1248-1379*, Leipzig 1902.
- Bernd MOELLER, *Deutschland im Zeitalter der Refomation*, Göttingen <sup>3</sup>1988 (Deutsche Geschichte, 4).
- Robert MOHL, *Das Staatsrecht des Königreiches Württemberg. erster Theil: das Verfassungsrecht*, Tübingen 1829.
- Johann MOLLER, *Cymbria literata sive historia Script. Ducatus urtiusque Slevs. et Hols.* 1744.
- Ludwig MOLLWO, *Markgraf Hans von Küstrin*, Berlin 1926.
- Stefan MÖRZ, *Aufgeklärter Absolutismus in der Kurpfalz während der Mannheimer Regierungszeit des Kurfürsten Karl Theodor (1742-1777)*, Stuttgart 1991.
- Friedrich Carl von MOSER, *Mannichfaltigkeiten*, Zürich 1796
- *Patriotisches Archiv für Deutschland*, 12 Bde., Mannheim-Leipzig 1784-1790.
  - *Versuch einer Staats-Grammatic*, Frankfurt a. M. 1749
  - *Der Herr und der Diener geschildert mit patriotischer Freyheit*, Frankfurt a. M. 1759.
  - *Beherzigungen*, Frankfurt a. M. 1761.
  - *Teutsches Hof-Recht in zwölf Büchern*, Frankfurt-Leipzig 1761.

- Von dem Deutschen National-Geist, o. O. 1765.
  - Über die Regierung der geistlichen Staaten in Deutschland, Frankfurt-Leipzig 1787.
- Johann Jakob MOSER, Familien Staats-Recht derer Teutschen Reichsstände, Frankfurt-Leipzig 1775.
- Robert MUCHEMBLED, Die Erfindung des Modernen Menschen. Gefühlsdifferenzierung und kollektive Verhaltensweisen im Zeitalter des Absolutismus, Hamburg 1990.
- Karl August MÜLLER, Kurfürst Johann Georg der Erste, seine Familie und sein Hof nach handschriftlichen Quellen des Königlich Sächsischen Haupt-Staats-Archivs. Ein Beitrag zur Cultur- und Sittengeschichte des Siebzehnten Jahrhunderts, Dresden-Leipzig 1838.
- Matthias MÜLLER, Das Schloß als Bild des Fürsten. Herrschaftliche Metaphorik in der Residenzarchitektur des Alten Reiches, Göttingen 2004.
- Rainer A. MÜLLER, Der Fürstenhof in der Frühen Neuzeit, München 1995 (Enzyklopädie Deutscher Geschichte, 33).
- Winfried MÜLLER, Die Aufklärung, München 2002 (Enzyklopädie Deutscher Geschichte, 61).
- Paul MÜNCH, Lebensformen in der Frühen Neuzeit. 1500-1800, Frankfurt a. M.-Berlin 1992.
- Das Jahrhundert des Zwiespalts. Deutsche Geschichte 1600-1700, Stuttgart 1999.
- Max Joseph NEUDEGGER, Beiträge zur Geschichte der Behörden-Organisation, des Raths- und Beamtenwesens, München 1887-1921.
- Wolfgang NEUGEBAUER, Residenz - Verwaltung - Repräsentation. Das Berliner Schloß und seine historischen Funktionen vom 15. bis 20. Jahrhundert, Potsdam 1999 (Kleine Schriftenreihe der Historischen Kommission zu Berlin, 1).
- Christine NIEDERKORN, Der Hof Maximilians I. und das höfische Leben. Ein Beitrag zur höfischen Kulturgeschichte, Diss. Phil., Graz 1985.
- Gerardus Johannes Maria NIJSTEN, Het Hof van Gelre. Cultuur ten tijde van de hertogen uit het Gulikse en Egmondse huis (1371-1473), Kampen 1992.
- Justus NIPPERDEY, Die Erfindung der Bevölkerungspolitik. Staat, politische Theorie und Population in der Frühen Neuzeit, Göttingen 2012 (Veröffentlichungen des Instituts für Europäische Geschichte Mainz, Abt. f. Universalgeschichte Bd. 229).
- Peter NITSCHKE, Einführung in die politische Theorie der Prämoderne 1500-1800, Darmstadt 2000.
- Hans Joachim von der OHE, Die Zentral- und Hofverwaltung des Fürstentums Lüneburg (Celle) und ihre Beamten. 1520-1648, Celle 1955.
- Albert OPPERMANN, Zur Geschichte des Königreichs Hannover von 1832 bis 1860, Leipzig 1860-1862.
- Margarete ORTWEIN, Der Innsbrucker Hof zur Zeit Erzherzog Sigmunds des Münzreichen, Phil. Diss. masch., Innsbruck 1936.
- Melchior von OSSE, Testament Gegen Hertzog Augusto. Churfürsten zu Sachsen, hg. v. Christian Thomasius, Halle/Saale 1717.
- Henning OTTMANN, Geschichte des politischen Denkens. Bd. 3: Neuzeit, Teilbd. 1: Von Machiavelli bis zu den großen Revolutionen, Stuttgart-Weimar 2006 (3, 1).
- Werner PARAVICINI, Die Ritterlich-Höfische Kultur des Mittelalters, München 1994 (Enzyklopädie Deutscher Geschichte, 32).
- Hans PETRI, Staatsrecht und Staatslehre bei Konrad Heresbach, Diss. Jur. Bonn, Düsseldorf 1938.
- Aeneas Sylvius PICCOLOMINI, Von hoefen, hoffleuten und dienern der Fürsten, verteutscht durch Wolf Hasen, Augsburg 1529.
- W. von PICKL WITKENBERG, Kämmerer-Almanach. Historischer Rückblick auf die Entwicklung der Kämmererwürde., Zusammenstellung der kaiserlichen Kammerherren seit Carl V. bis zur gegenwart. Die Geschichte der Landeserbkämmerer, Wien 1903.

- Elisabeth PIEPER, Organisation und Verwaltung des kurkölnischen Hofstaates in den Jahren 1784-1794, Phil. Diss. masch., Bonn 1949.
- Karin PLODECK, Hofstruktur und Hofzeremoniell in Brandenburg-Ansbach vom 16. bis zum 18. Jahrhundert. Zur Rolle des Herrschaftskultes im absolutistischen Gesellschafts- und Herrschaftssystem, Ansbach 1972.
- Johann Stephan PÜTTER, Beyträge zum Teutschen Staats- und Fürsten-Rechte, Göttingen 1777.
- Leopold von RANKE, Zur eigenen Lebensgeschichte, Leipzig 1890 (Leopold von Ranke's sämtliche Werke, 53/54).
- de REFUGE, Kluger Hofmann: Das ist / Nachsinnige Vorstellung deß untadelichen Hoflebens ..., Frankfurt a. M. 1655.
- Helmut REINALTER, Am Hofe Josephs II., Leipzig 1991.
- Rudolf REISER, Adeliges Stadtleben im Barockzeitalter. Internationales Gesandtenleben auf dem Immerwährenden Reichstag zu Regensburg, Ein Beitrag zur Kultur- und Gesellschaftsgeschichte der Barockzeit, München 1969 (Miscellanea Bavarica Monacensia, 17).
- Susan RICHTER, Fürstentestamente der Frühen Neuzeit. Politische Programme und Medien intergenerationaler Kommunikation, Göttingen 2009 (Schriftenreihe der Historischen Kommission bei der Bayerischen Akademie der Wissenschaften, 80).
- Siegfried RIETSCHEL, Das Burggrafnamt und die hohe Gerichtsbarkeit in den deutschen Bischofsstädten des frühen Mittelalters, Leipzig ND Aalen 1905 ND 1965.
- Alois RIKLIN, Machiavellis Klugheitslehre politischer Führung, St. Gallen 1989 (Beiträge und Berichte, 132 / 1989).
- Günther von RODEN, Die Universität Duisburg, Duisburg 1968 (Duisburger Forschungen, 12).
- Julius Bernhard von ROHR, Einleitung zur Staats-Klugheit. oder Vorstellung wie christliche und weise Regenten zu Beförderung ihrer eigenen und Ihres Landes Glückseligkeit Ihre Unterthanen zu beherrschen pflegen, Leipzig 1718.
- Einleitung zur Ceremoniel-Wissensschafft der Privat-Personen, Berlin ND Leipzig 1728 ND 1990.
  - Unterricht Von der Kunst der Menschen Gemüther zu erforschen. darinnen gezeigt, in wie weit man aus eines Reden, Actionen und anderer Leute Urtheilen, eines Menschen Neigungen erforschen könne, und überhaupt untersucht wird, was bey der gantzen Kunst wahr oder falsch, gewiss oder ungewiss sey., Leipzig 1732.
  - Einleitung zur Ceremoniel-Wissensschafft der Grossen Herren, Berlin ND Leipzig 1733 ND 1990.
  - Haushaltungs Bibliothek. worinnen die vornehmsten Schriften die zur Haushaltungskunst gehören, angezeigt werden, Leipzig 1755.
- Werner RÖSENER, Leben am Hof. Königs- und Fürstenhöfe im Mittelalter, Ostfildern 2008.
- Friedrich RUDOLPHI, Gotha Diplomatica, Oder Ausführliche Historische Beschreibung Des Fürstenthums Sachsen-Gotha, Frankfurt a. M.-Leipzig 1717.
- Gerhard SCHAPPER, Die Hofordnung von 1470 und die Verwaltung am Berliner Hofe zur Zeit Kurfürst Albrechts, Leipzig 1912 (Veröffentlichungen des Vereins für Geschichte der Mark Brandenburg).
- Henning SCHEFFERS, Höfische Konvention und die Aufklärung. Wandlungen des honnête-homme-Ideals im 17. und 18. Jahrhundert, Bonn 1980.
- Johannes SCHERR, Illustrierte Deutsche Kultur- und Sittengeschichte, Essen.
- Heinz SCHILLING, Höfe und Allianzen. Deutschland 1648-1763, Berlin 1989.
- Norbert SCHINDLER, Widerspenstige Leute. Studien zur Volkskultur in der frühen Neuzeit, Frankfurt a. M. 1992.
- Hans SCHLEIER, Geschichte der deutschen Kulturgeschichtsschreibung. Bd. 1: Vom Ende des 18. bis Ende des 19. Jahrhunderts, Waltrop 2008.

- August Ludwig SCHLÖZER, Allgemeines StatsRecht und StatsVerfassungslere. Vroan: Einleitung in alle StatsWissenschaften. Encyclopädie derselben. Metapolitik, Anhang: prüfung der v. Moserschen Grundsätze des Allgem. StatsRechts, Göttingen 1793.
- Jakob SCHMIDT, Hinkmars "De Ordine Palatii" und seine Quellen, Phil. Diss., Frankfurt a. M. 1962.
- Michael SCHOLZ, Residenz, Hof und Verwaltung der Erzbischöfe von Magdeburg in Halle in der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts, Sigmaringen 1997 (Residenzenforschung, 7).
- Richard SCHOLZ, Unbekannte kirchenpolitische Streitschriften aus der Zeit Ludwigs des Bayern (1327-1354). Analysen und Texte, Rom 1911.
- Heinrich SCHRÖRS, Hinkmar Erzbischof von Reims. Sein Leben und seine Schriften, Freiburg i. Breisgau 1884.
- Ernst SCHUBERT, König und Reich. Studien zur spätmittelalterlichen deutschen Verfassungsgeschichte, Göttingen 1979 (Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für Geschichte, 63).
- Fürstliche Herrschaft und Territorium im späten Mittelalter, München 1996 (Enzyklopädie Deutscher Geschichte, 35).
- Karl SCHWARZ, Aragonische Hofordnungen im 13. und 14. Jahrhundert. Studien zur Geschichte der Hofämter und Zentralbehörden des Königreichs Aragon, Berlin-Leipzig 1914 (Abhandlungen zur Mittleren und Neueren Geschichte).
- Ursula SCHWARZKOPF, Studien zur Hoforganisation der Herzöge von Burgund aus dem Hause Valois, Phil. Diss. masch., Göttingen 1955.
- Christoph Hermann SCHWEDER, Theatrum Historicum Praetensionum et controversiarum illustrium in Europa. Oder Historischer Schauplatz der Ansprüche und Streitigkeiten Hoher Potentaten und anderer regierenden Herrschafften in Euriopa, Darinnen vorgestellt wird Der Ursprung, die Gründe, Regen-Antworten, und der ieszige Zustand der meisten und wichtigsten Praetensionen, welche die in Europa regierende Potentzen und Herrschafften gegen einander theils annoch haben / theils aber nach geschlossenem Westphälischen und Pyrenaeischen Frieden untereinander abgethan und beygelegt, Leipzig 1712.
- Veit Ludwig von SECKENDORFF, Teutscher Fürsten-Staat, Jena ND Aalen 1737 ND 1972.
- Gerhard SEELIGER, Das deutsche Hofmeisteramt im späten Mittelalter. Eine verfassungsgeschichtliche Untersuchung, Innsbruck 1885.
- Volker SERESSE, Politische Normen in Kleve-Mark während des 17. Jahrhunderts. Argumentationsgeschichtliche und Herrschaftstheoretische Zugänge zur politischen Kultur der Frühen Neuzeit, Epfendorf / Neckar 2005 (Frühneuzeit-Forschungen, 12).
- Thomas SIMON, „Gute Policity“. Ordnungsleitbilder und Zielvorstellungen politischen Handelns in der Frühen Neuzeit, Frankfurt a.M. 2004 (Studien zur europäischen Rechtsgeschichte, 170).
- Anastasius SINCERUS, Project der Oeconomic in Form Einer Wissenschaft. Nebst einem Unmaßgeblichen Bedencken / Wie diese Wissenschaft beydes in Theoria und Praxi mit mehrerem Fleiß ud Nutz getrieben werden könne, Frankfurt-Leipzig 1716.
- Bruno SINGER, Die Fürstenspiegel in Deutschland im Zeitalter des Humanismus und der Reformation, München 1981 (Humanistische Bibliothek, Reihe I: Abhandlungen, 34).
- Albion Woodbury SMALL, The Cameralists, the Pioneers of German Social Polity, Chicago-London 1909.
- Werner SOMBART, Liebe, Luxus und Kapitalismus. Über die Entstehung der modernen Welt aus dem Geist der Verschwendung, ND Berlin ND 1992.
- Hans SPANGENBERG, Hof- und Zentralverwaltung der Mark Brandenburg im Mittelalter, Leipzig 1908 (Veröffentlichungen des Vereins für Geschichte der Mark Brandenburg).
- Jens Wilhelm STAHLSCHEIDT, Policity und Fürstenstaat. Die gothaische Policitygesetzgebung unter Herzog Ernst dem Frommen im Spiegel der verfassungsrechtlichen und



- policywissenschaftlichen Anschauungen Veit Ludwig von Seckendorffs, Diss. jur., Bochum 1999.
- Jörn STEIGERWALD, Galanterie. Die Fabrikation einer natürlichen Ethik der höfischen Gesellschaft (1650-1710), Heidelberg 2011 (Neues Forum für allgemeine und vergleichende Literaturwissenschaft, 41).
- Georg STEINHAUSEN, Geschichte der Deutschen Kultur, Leipzig 1929.
- Friedemann STENGEL, Aufklärung bis zum Himmel, Tübingen 2011 (Beiträge zur historischen Theologie, 161).
- Wilhelm von STERNBURG, Gotthold Ephraim Lessing, Hamburg 2010.
- Gottfried STIEVE, Europäisches Hof=Ceremoniel, In welchem Nachricht gegeben wird, Was es für eine Beschaffenheit habe mit der Praerogativa und dem aus selbiger fließenden Ceremoniel, Welches Zwischen Kayser= und Königl. Majestäten, Churfürsten, Caridnälén, Fürsten und freyen Republicuen, dero Gesandten und Abgesandten beobachtet wird, Nebst beygefügetem Unterricht Was ein Legatus à Latere, Nuncius Apostolicus, Ambassadeur, Envoyé, Pleniptentarius, Commissarius, Resident, Agent, Secretarius, Deputatus, Consul, so wohl seiner Würde, als seinem Amte nach sey und wie es mit derselben Character, Creditiv, Insturction, Passeport, Quartier, Inviolabilität, Immunität, Reception, Magnificentz, Titulatur &c. beschaffen, Auch was es wegen des Ceremoniels, auf Frieden=Schlüssen und bey Höfen, für Mißhelligkeiten gegeben, Leipzig 1715.
- Michael STOLLEIS, Geschichte des öffentlichen Rechts in Deutschland. Bd. 1: Reichspublizistik und Policywissenschaft 1600 bis 1800, München 1988.
- Susanna STOLZ, Die Handwerker des Körpers. Bader, Barbier, Perückenmacher, Friseur. Folge und Ausdruck historischen Körperverständnisses, Marburg 1992.
- Karl STOMMEL, Johann Adolf Freiherr Wolff genannt Metternich zur Gracht. Vom Landritter zum Landhofmeister, Eine Karriere im 17. Jahrhundert, Köln 1986.
- Balthasar S. von STOSCH, Von dem Praecedenz- oder Vorder-Recht aller Potentaten und Republicuen in Europa, Jena 1677.
- Eberhard STRAUB, Repraesentatio Maiestatis oder churbayrische Freudenfeste. Die höfischen Feste in der Münchener Residenz vom 16. bis zum Ende des 18. Jahrhunderts, München 1969 (Miscellanea Bavarica Monacensia, 14).
- Solveig STRAUCH, Veit Ludwig von Seckendorff (1626-1692). Reformationsgeschichtsschreibung - Reformation des Lebens - Selbstbestimmung zwischen lutherischer Orthodoxie, Pietismus und Frühaufklärung, Köln 2005 (Historia profana et ecclesiastica. Geschichte und Kirchengeschichte zwischen Mittelalter und Moderne, 11).
- Brigitte STREICH, Zwischen Reisherrschaft und Residenzbildung. Der wettinische Hof im späten Mittelalter, Köln 1989 (Mitteldeutsche Forschungen, 101).
- Ritter Albeg Eduard von STROBL, Das Obersthofmarschallamt seiner k. k. apostolischen Majestät, Innsbruck 1908 (Forschungen zur inneren Geschichte Österreichs, 4).
- Friedrich Carl von STROMBECK, Deutscher Fürstenspiegel aus dem sechzehnten Jahrhundert. oder Regeln der Fürstenweisheit von dem Herzoge Julius und der Herzoginn-Regentinn Elisabeth zu Braunschweig und Lüneburg, Nach ungedruckten archivalischen Urkunden, Braunschweig 1824.
- Martin SZAMEITAT, Konrad Heresbach. Ein niederrheinischer Humanist zwischen Politik und Gelehrsamkeit, Bonn 2010.
- Christian THOMASIIUS, Klag- und Trauer-Rede. Welche / aus Der entseelte Körper Des Hochseeligen S. T. Herrn Geheimbden Raths und Cantzlers von Seckendoff / etc. etc. / Von Halle nach Meuselwitz am 29. Decembris 1692 abgeföhret wurde / Halle 1692.
- Einleitung zu der Vernunft-Lehre. worinnen durch eine leichte und allen vernünftigen Menschen wasserley Standes oder Geschlechts sie seyn / verständliche Manier der Weg

- gezeigt wird / ohne die Syllogisticâ das wahre / wahrscheinliche und falsche von einander zu entscheiden / und neue Wahrheiten zu erfinden, Halle-Magdeburg 1699.
- Summarischer Entwurf Derer Grund-Lehren / Die einem Studioso Juris zu wissen / und auff Universitäten zu lernen nöthig / nach welchen D. Christian Thomas. Künfftig / so GOTT will Lectiones privatissimas zu Halle / in vier verschiedenen Collegiis anzustellen gesonnen ist, Halle 1699.
  - Außübung Der Vernunft-Lehre . Oder: kurtze / deutliche und wohlgegründete Handgriffe / wie man in seinem Kopffe aufräumen und sich zu Erforschung der Wahrheit geschickt machen; die erkant Wahrheit andern beybringen; andere verstehen und auslegen; von anderer ihren Meinungen urtheilen / und die Irrthümer geschicklich widerlegen solle, Halle 1705.
  - Fundamenta juris naturae et gentium: ex sensu communi deducta, in quibus ubique secernuntur principia honesti, iusti ac decori, cum adiuncta emendatione ad ista fundmenta, Institutionum iurisprudentiae divinae, Halle-Leipzig 1718.
  - Kurtzer Entwurf der Politischen Klugheit, sich selbst und andern in allen Menschlichen Gesellschafften wohl zu rathen, Und zu einer gescheidten CONDUITE zu gelangen; Allen Menschen, die sich klug zu seyn düncken, Oder die noch klug werden wollen, zu höchst-nöthiger Bedürfniß und ungemeinem Nutzen, Nebst besondern Anmerkungen vom neuen heraus gegeben, Frankfurt-Leipzig 1728.
  - Ausübung der Vernunftlehre, Hildesheim-Zürich-New York 1998 (Christian Thomasius ausgewählte Werke, hg. v. Werner Schneiders, 9).
  - Ausübung der Sittenlehre, Vorwort von Werner Schneiders, Hildesheim-Zürich-New York 1999 (Christian Thomasius ausgewählte Werke, hg. v. Werner Schneiders, 11).
  - Versuch vom Wesen des Geistes. oder Grund-Lehren so wohl zur natürlichen Wissenschaft als der Sitten-Lehre, Herausgegeben und mit einem Vorwort sowie einem Personen- und Sachregister versehen von Kay Zenker, Hildesheim-Zürich-New York 2004 (Christian Thomasius ausgewählte Werke, hg. v. Werner Schneiders, 12).
- Hermann Baron TINTI, Hofffähigkeit. Eine Studie, Wien-Leipzig 1904.
- Francesco TOMASONI, Christian Thomasius. Geist und kulturelle Identität an der Schwelle zur europäischen Aufklärung, Vom Autor überarbeitete und um einige Ergänzungen erweiterte Fassung. Übersetzung aus dem Italienischen von Gunnhild Schneider, Münster-New York-München-Berlin 2009.
- Rosina TOPKA, Der Hofstaat Kaiser Karls VI., Phil. Diss. Masch., Wien 1954.
- Paul TSCHACKERT, Herzogin Elisabeth von Münden (gest. 1558), geborene Markgräfin von Brandenburg. die erste Schriftstellerin aus dem Hause Brandenburg und aus dem braunschweigischen Hause, ihr Lebensgang und ihre Werke, Berlin 1899 (Quellen und Darstellungen zur Geschichte Niedersachsens, 4).
- Thorstein VEBLEN, Theorie der feinen Leute. Eine ökonomische Untersuchung der Institutionen, Frankfurt a. M. 2007.
- Milos VEC, Zeremonialwissenschaft im Fürstenstaat. Studien zur juristischen und politischen Theorie absolutistischer Herrschaftsrepräsentation, Univ., Diss.-1997--Frankfurt (Main), 1996., Frankfurt a. M. 1998 (Ius commune Sonderhefte, Studien zur europäischen Rechtsgeschichte, 106).
- Carl Eduard VEHSE, Geschichte der Höfe des Hauses Braunschweig in Deutschland und England, Hamburg 1853.
- Geschichte der Höfe des Hauses Sachsen, Hamburg 1854.
  - Die Höfe zu Baden, Leipzig-Weimar 1992.
  - Süddeutsche Fürstenhöfe. Bd. 1: Der bayerische Hof, Karlsruhe 1921.
  - Der Hof zu Weimar, ND Leipzig-Weimar ND 1991.

- Klaus VETTER, Am Hofe Wilhelms von Oranien, Leipzig 1990.
- Rudolf VIERHAUS, Deutschland im Zeitalter des Absolutismus (1648-1763), Göttingen <sup>2</sup>1984 (Deutsche Geschichte, 6).
- Staaten und Stände. Vom Westfälischen bis zum Hubertusburger Frieden 1648 bis 1763, Frankfurt a. M.-Berlin 1990.
- Johannes VOIGT, Deutsches Hofleben im Zeitalter der Reformation, Dresden-Leipzig.
- Fürstenleben und Fürstensitte im 16. Jahrhundert, Dresden 1835 (Historisches Taschenbuch, 6).
- Hermann BUSCHE alias Anton Vom BAUMSTARK, Friedrich Carl Freiherr v. Moser. Aus seinen Schriften sein Geist an das neunzehnte Jahrhundert, Stuttgart 1846.
- Andre WAKEFIELD, The Disordered Police State. German Cameralism as science and practice, Chicago-London 2009.
- F. WALTER, Das alte Erzstift und die Reichsstadt Cöln, Bonn 1866.
- Emma Maria WEBER, Bamberger Hofleben im achtzehnten Jahrhundert, Phil. Diss., Bamberg 1939.
- Max WEBER, Die protestantische Ethik und der "Geist" des Kapitalismus. Textausgabe auf der Grundlage der ersten Fassung von 1904/05 mit einem Verzeichnis der wichtigsten Zusätze und Veränderungen aus der zweiten Fassung von 1920, Weinheim <sup>3</sup>2000 (Neue Wissenschaftliche Bibliothek, Soziologie).
- Wirtschaft und Gesellschaft. Grundriß der verstehenden Soziologie, Tübingen <sup>5</sup>1972.
- Wolfgang WEBER, Prudentia gubernatoria. Studien zur Herrschaftslehre in der deutschen politischen Wissenschaft des 17. Jahrhunderts, Tübingen 1992.
- Martin WEDEMEIER, Christliche Leichpredig / Bey dem Begräbnis des weiland Woledlen / Gestrengen / Vesten und Mannhafften Georg Engelhart Löhneyß / Fürstl. Braunsch. alten Stallmeisters und Berghauptmanns / Erbgesessen auff Remling und Newendorff 1623.
- Hans-Ulrich WEHLER, Deutsche Gesellschaftsgeschichte 1700-1800, München 1987 (1).
- Sabine M. WEIGAND-KARG, Die Plassenburg. Residenzfunktion und Hofleben bis 1604, Bayreuth 1991.
- Ingrid WERNER, Zwischen Mittelalter und Neuzeit: Heinrich Julius von Braunschweig als Dramatiker der Übergangszeit, Frankfurt a. M.-Bern 1976 (Europäische Hochschulschriften, Reihe I Deutsche Literatur und Germanistik, Serie I, 160).
- Lorenz WESTENRIEDER, Historischer Calender für 1801, München.
- Thomas WINKELBAUER, Gundaker von Liechtenstein als Grundherr in Niederösterreich und Mähren. Normative Quellen zur Verwaltung und Bewirtschaftung eines Herrschaftskomplexes und zur Reglementierung des Lebens der Untertanen durch einen adeligen Grundherrn sowie zur Organisation des Hofstaats und der Kanzlei eines "Neufürsten" in der ersten Hälfte des 17. Jahrhunderts, Wien-Köln-Weimar 2008 (Fontes Rerum Austriacarum. Österreichische Geschichtsquellen. Dritte Abteilung Fontes Iuris, 19).
- A. WINKLER, Selbständige deutsche Tischzuchten des Mittelalters. Texte und Studien, Diss. phil., Marburg 1982.
- Friedrich Wilhelm von WINTERFELD, Teutsche und Ceremonial-Politica, Frankfurt-Leipzig 1700-1702.
- Aloys WINTERLING, Der Hof der Kurfürsten von Köln. 1688-1794. Eine Fallstudie zur Bedeutung "absolutistischer" Hofhaltung, Bonn 1986 (Veröffentlichungen des Historischen Vereins für den Niederrhein, 15).
- Kurt WÖHE, Veit Ludwig von Seckendorff. Ein Staatsmann und Gelehrter des 17. Jahrhunderts, Zeitz 1957 (Zeitzer Heimat, Sonderheft 9).
- Anne Marie WOLF, Das politische Denken Friedrich Karl v. Mosers. Eine Studie zum Problem der Revolution in Deutschland, Köln 1951.

- Christian WOLFF, Vernünfftige Gedancken von der Menschen Thun und Lassen, Halle/Saale 51736.
- Vernünfftige Gedanken von dem gesellschaftlichen Leben der Menschen und insonderheit dem gemeinen Wesen, Frankfurt-Leipzig 41736.
- Albrecht WOLTERS, Konrad von Heresbach und der Clevische Hof zu seiner Zeit. nach Quellen neu geschildert, Elberfeld 1867.
- Alfred Ritter von WRETSCHKO, Das österreichische Marschallamt im Mittelalter. Ein Beitrag zur Geschichte der Verwaltung in den Territorien des Deutschen Reiches auf urkundlicher Grundlage, Wien 1897.
- Jakob WÜHRER, Martin SCHEUTZ, Zu Diensten Ihrer Majestät. Hofordnungen und Instruktionsbücher am frühneuzeitlichen Wiener Hof, Wien 2011 (Quelleneditionen des Instituts für Österreichische Geschichtsforschung, 6).
- Heide WUNDER, "Er ist die Sonn', sie ist der Mond". Frauen in der Frühen Neuzeit, München 1992.
- Ernst Walter ZEEDEN, Das Zeitalter der Glaubenskämpfe, München 1973 (Gebhardt. Handbuch der deutschen Geschichte, 9).
- Walter ZIEGLER, Altbayern von 1550-1651, München 1992 (Dokumente zur Geschichte von Staat und Gesellschaft in Bayern, Abt. 1, Bd. 3,1).
- Kurt ZIELENZIGER, Die alten deutschen Kameralisten. Ein Beitrag zur Geschichte der Nationalökonomie und zum Problem des Merkantilismus, Frankfurt a. M. ND Jena 1966.
- Gerda ZIMMERMANN, Der Hofstaat der Fürstbischöfe von Würzburg von 1648 bis 1803. Verfassung und Entwicklungsgeschichte, Diss. Jur., Würzburg 1976.
- F. ZOEPFL, Deutsche Kulturgeschichte, Freiburg 21931 / 1937.
- Ivan Ritter von ZOLGER, Der Hofstaat des Hauses Österreich, Wien-Leipzig 1917 (Wiener Staatswissenschaftliche Studien, 14).
- ZWEYBURG, Ehrenhart (ZWANTZIG, Zacharias), Theatrum Praecedentiae. Oder Eines Theils illustrer Rang-Streit, Andern Theils illustre Rang-Ordnung, Berlin 1706.

## 5.4 Buch (Sammelwerk)

- Neue Sammlung Mecklenburgischer Landesgesetze, Ordnungen und Constitutionen, Schwerin 1769-1779.
- Deutsche Encyclopädie. oder Allgemeines Real-Wörterbuch aller Künste und Wissenschaften, von einer Gesellschaft Gelehrten, Frankfurt a. M. 1778-1804.
- Königlich=Württembergisches Staats= und Regierungs=Blatt vom Jahr 1818, Stuttgart 1818.
- Das Regierungs-Blatt für das Königreich Württemberg im Auszuge. Eine Sammlung sämtlicher in den Regierungs=Blättern des Königreichs Württemberg vom Jahre 1806 an enthaltenen, noch ganz oder theilweise gültigen Gesetze, Verordnungen etc., mit erläuternden Anmerkungen und einem Haupt=Register, Stuttgart 1840.
- Das Regierungs-Blatt für das Königreich Württemberg im Auszuge. Eine Sammlung der in den Regierungs-Blättern des Königreichs Württemberg vom Jahre 1806 an enthaltenen, noch ganz oder theilweise gültigen Gesetze, Verordnungen etc., Jahrgang 1817, Stuttgart 1840.
- Neuer Nekrolog der Deutschen, Weimar 1845 (Jg. 21 (1843) Teil 2).
- Delbrück-Festschrift. Gesammelte Aufsätze, Hans Delbrück zu seinem 60. Geburtstage, 11. Nov. 1908, dargebracht von Freunden und Schülern, Berlin 1908.
- Historische und politische Aufsätze, Berlin 1908-1915 (Deutsche Bücherei, 96/97).

- Personal- und Vorlesungsverzeichnis der Staatlichen Akademie zu Braunsberg, 2. Trimester, Gumbinnen 1940.
- Archivar und Historiker. Festschrift für Otto Meisner, Berlin 1956.
- FESTSCHRIFT für Hermann Heimpel zum 70. Geburtstag, Göttingen 1972 (Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für Geschichte, 36,3).
- AKADEMIE SCHLOß SOLITUDE (Hg.), Klugheitslehre: militia contra malicia, Berlin 1995.
- Kurt ALAND (Hg.), Martin Luther. Gesammelte Werke, Mit einer illustrierten Lebenschronik und einer Einführung in Werk und Theologie, Berlin 2002 (Digitale Bibliothek, 63).
- AMTLICH (Hg.), Verhandlungen der Kammer der Standesherrn des Königreichs Württemberg im Jahr 1838, Stuttgart.
- Karl Otmar Freiherr von ARETIN (Hg.), Der aufgeklärte Absolutismus, Köln 1974 (Neue Wissenschaftliche Bibliothek, Soziologie, 67).
- Ronald G. ASCH, Adolf M. BIRKE (Hg.), Princes, Patronage, and the Nobility. The Court at the Beginning of the Modern Age c. 1450-1650, Oxford 1991 (Studies of the German Historical Institute London).
- Matthias ASCHE, Anton SCHINDLING (Hg.), Das Strafgericht Gottes. Kriegserfahrungen und Religion im Heiligen Römischen Reich Deutscher Nation im Zeitalter des Dreißigjährigen Krieges, Beiträge aus dem Tübinger Sonderforschungsbereich "Kriegserfahrungen - Krieg und Gesellschaft in der Neuzeit", Münster 2002.
- Oliver AUGE, Ralf-Gunnar WERLICH, Gabriel ZEILINGER (Hg.), Fürsten an der Zeitenwende zwischen Gruppenbild und Individualität. Formen fürstlicher Selbstdarstellung und ihre Rezeption (1450-1550), Wissenschaftliche Tagung, Landeskulturzentrum Salza, 27.-29. März 2008, Ostfildern 2009 (Residenzenforschung, 22).
- Ilsebill BARTA-FLIEDL, Andreas GUGLER, Peter PARENZAN (Hg.), Tafeln bei Hofe. Zur Geschichte der fürstlichen Tafelkultur in Europa, Hamburg 1998.
- Jacob Christoff BECK, August Johann BURTORFF (Hg.), Neu=vermehrtes Historisch=und Geographisches Allgemeines Lexicon. In welchem das Leben und die Thaten der Patriarchen / Propheten / Apostel / Väter der ersten Kirchen / Päbsten / Cardinälen, Bischöffen, Prälaten, vornehmer Gelehrten und Künstlern, nebst denen so genannten Ketzern; wie nicht weniger derer Kayser, Könige, Chur= und Fürsten, Grafen / grosser herren / berühmter Kriegs=Helden und Staats=Ministern; Ingleichen Ausführliche Nachrichten von den ansehnlichsten Gräflichen, Adelichen und andern Familien, von Concilien, Mönchs= und Rotter=Orden, Heydnischen Göttern und endlichen Die Beschreibung der Kayserthümern / Königreiche / Fürstenthümern / freyer Ständen, Landschafften, Insuln, Städten, Schlösser, Klöster, Gebürgen, Meeren, Seen, Flüssen, und so fortan; Aus allen bewährten Historisch= und Geographischen Schriften zusammen gezogen, 6 Bde., Basel 1729-1744.
- Franz BECKER (Hg.), Geschichte und Systemtheorie. Exemplarische Fallstudien 2004.
- Okko BEHREND, Christoph LINK (Hg.), Zum römischen und neuzeitlichen Gesetzesbegriff. 1. Symposium der Kommission "Die Funktion des Gesetzes in Geschichte und Gegenwart" vom 26. und 27. April 1985, Göttingen 1987.
- Marcus BERNHARDT (Hg.), Geist und Macht. Konrad Heresbach - Humanist und Diplomat am jülich-klevischen Hof, Ausstellung im Hexenturm Jülich 25. August bis 28. November 1999, Jülich 1999.
- Jörg Jochen BERN, Detlef IGNASIAK (Hg.), Frühneuzeitliche Hofkultur in Hessen und Thüringen, Erlangen-Jena 1993 (Jenaer Studien, 1).
- Jörg Jochen BERN, Thomas RAHN (Hg.), Zeremoniell als höfische Ästhetik in Spätmittelalter und Früher Neuzeit, Tübingen 1995.

- Jörg Jochen BERNS, u.a. (Hg.), Erdengötter. Fürst und Hofstaat in der Frühen Neuzeit im Spiegel der Marburger Bibliotheks- und Archivbestände, Marburg 1997 (Schriften der Universitätsbibliothek Marburg, 77).
- Martin BIRCHER, Ferdinand VAN INGEN (Hg.), Sprachgesellschaften, Sozietäten, Dichterguppen, Hamburg 1978 (Wolfenbütteler Arbeiten zur Barockforschung, 7).
- Elger BLÜHM, Jörn GARBER, Klaus GARBER (Hg.), Hof, Staat und Gesellschaft in der Literatur des 17. Jahrhunderts, Amsterdam 1982 (Daphnis, 11 Heft 1-2).
- Ernst-Wolfgang BÖCKENFÖRDE U.A. (Hg.), Gesetzgebung als Faktor der Staatsentwicklung, Berlin (Der Staat. Zeitschrift für Staatslehre, Öffentliches Recht und Verfassungsgeschichte, Beiheft 7).
- Hans-Erich BÖDEKER (Hg.), Aufklärung als Politisierung – Politisierung der Aufklärung, Hamburg 1987.
- Klaus BOHNEN, Sven-Aage JORGENSEN, Friedrich SCHMÖE (Hg.), Kultur und Gesellschaft in Deutschland von der Reformation bis zur Gegenwart, Kopenhagen-München 1981 (Text und Kontext, Sonderreihe, 11).
- Michael BUCHBERGER, Josef HÖFER (Hg.), Lexikon für Theologie und Kirche, Freiburg i. Breisgau 21874-1961.
- A. BUCK, G. KAUFFMANN (Hg.), Europäische Hofkultur im 16. und 17. Jahrhundert, Hamburg 1981.
- Carl Jakob BURCKHARDT (Hg.), Gestalten und Mächte, Zürich 1961 (Manesse Bibliothek der Weltliteratur).
- Wilhelm G. BUSSE (Hg.), Burg und Schloß als Lebensorte in Mittelalter und Renaissance, Düsseldorf 1995 (Studia Humaniora, 26).
- Reinhardt BUTZ, Jan HIRSCHBIEGEL (Hg.), Hof und Macht. Dresdner Gespräche II zur Theorie des Hofes, Berlin 2007 (Vita curialis. Form und Wandel höfischer Herrschaft, 1).
- Informelle Strukturen bei Hof. Dresdner Gespräche III zur Theorie des Hofes, Berlin 2009 (Vita curialis. Form und Wandel höfischer Herrschaft, 2).
- Reinhardt BUTZ, Jan HIRSCHBIEGEL, Dietmar WILLOWEIT (Hg.), Hof und Theorie. Annäherungen an ein historisches Phänomen, Köln 2004 (Norm und Struktur, Bd. 22).
- F. W. von COSSEL (Hg.), Sammlung aller für das Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin gültigen Landes-Gesetze. von den ältesten Zeiten bis zu Ende des Jahres 1834, Wismar 1834-1843.
- Daniel DEFERT, Francois EWALD (Hg.), Michel Foucault. Schriften in vier Bänden, Dits et Ecrits, Frankfurt a. M. 2003-2005.
- A. G. DICKENS (Hg.), Europas Fürstenhöfe. Herrscher, Politiker und Mäzene 1400-1800, Graz 1978.
- Burkhard DIETZ, Stefan EHRENPREIS (Hg.), Drei Konfessionen in einer Region. Beiträge zur Geschichte der Konfessionalisierung im Herzogtum Berg vom 16. bis zum 18. Jahrhundert, Köln 1999.
- J. S. ERSCH, J. G. GRUBER (Hg.), Allgemeine Encyclopädie der Wissenschaften und Künste, Leipzig 1832 (2 / 9).
- Hans FENSKE u.a. (Hg.), Geschichte der politischen Ideen. Von Homer bis zur Gegenwart, Königstein/Taunus 1981.
- Helmut FLACHENECKER, Dirk GÖTSCHMANN, Stefan KUMMER (Hg.), Burg, Schloss, Festung. Der Marienberg im Wandel, Würzburg 2009 (Mainfränkische Studien, 78).
- Josef FLECKENSTEIN (Hg.), Curialitas. Studien zu Grundfragen der höfisch-ritterlichen Kultur, Göttingen 1990 (Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für Geschichte, 100).
- Klaus FLINK, Wilhelm JANSSEN (Hg.), Territorium und Residenz am Niederrhein, Kleve 1993 (Klever Archiv, 14).

- Gerhard FOUQUET, Jan HIRSCHBIEGEL, Werner PARAVICINI (Hg.), Hofwirtschaft. Ein ökonomischer Blick auf Hof und Residenz in Spätmittelalter und Früher Neuzeit, Ostfildern 2008 (Residenzenforschung, 21).
- Gerhard FOUQUET, Harm von SEGGERN, Gabriel ZEILINGER (Hg.), Höfische Feste im Spätmittelalter, Kiel 2003 (MRK Sonderheft, 6).
- Hubert GLASER (Hg.), Kurfürst Max Emanuel. Bayern und Europa um 1700, Ausstellungskatalog, München 1976.
- G. U. GROSSMANN (Hg.), Von deutscher Not zu höfischer Pracht, Köln 1998.
- Paul Joachim HEINIG (Hg.), Kaiser Friedrich III. (1440-1493) in seiner Zeit, Köln-Weimar-Wien 1993.
- Norbert HINSKE (Hg.), Halle: Aufklärung und Pietismus. Zentren der Aufklärung I., Heidelberg 1989.
- Anita HIPFINGER U.A. (Hg.), Ordnung durch Tinte und Feder? Genese und Wirkung von Instruktionen im zeitlichen Längsschnitt vom Mittelalter bis zum 20. Jahrhundert, Wien-München 2012 (Veröffentlichungen des Instituts für Österreichische Geschichtsforschung, 60).
- Jan HIRSCHBIEGEL, Werner PARAVICINI (Hg.), Das Frauenzimmer. Die Frau bei Hofe in Spätmittelalter und früher Neuzeit, Stuttgart 2000 (Residenzenforschung, 11).
- Atelier. Hofwirtschaft. Ein ökonomischer Blick auf Hof und Residenz in Spätmittelalter und Früher Neuzeit, Kiel 2007 (MRK Sonderheft, 9).
- Jan HIRSCHBIEGEL, Werner PARAVICINI, Jörg WETTLAUFER (Hg.), Städtisches Bürgertum und Hofgesellschaft. Kulturen integrativer und konkurrierender Beziehungen in Residenz- und Hauptstädten vom 14. bis ins 19. Jahrhundert, Ostfildern 2012 (Residenzenforschung, 25).
- HISTORISCHE KOMMISSION BEI DER BAYERISCHEN AKADEMIE DER WISSENSCHAFTEN (Hg.), Allgemeine deutsche Biographie, Leipzig 1875-1912 ND 1967-1971.
- Neue deutsche Biographie, Berlin 1953ff.
- Michael HOCHEDLINGER, Thomas WINKELBAUER (Hg.), Herrschaftsverdichtung, Staatsbildung, Bürokratisierung. Verfassungs-, Verwaltungs- und Behördengeschichte der Frühen Neuzeit, Wien-München 2010 (Veröffentlichungen des Instituts für Österreichische Geschichtsforschung, 57).
- Hans Hubert HOFMANN, Günther FRANZ (Hg.), Deutsche Führungsschichten in der Neuzeit. Eine Zwischenbilanz, Boppard a. Rh. 1980 (Deutsche Führungsschichten in der Neuzeit, 12).
- Walther HUBATSCH (Hg.), Absolutismus, Darmstadt 1973 (Wege der Forschung, 314).
- Hundert Jahre HISTORISCHE KOMMISSION FÜR HESSEN, 1897-1997. Festgabe, Marburg 1997.
- Kurt G. A. JESERICH, Hans POHL, Georg Christoph von UNRUH (Hg.), Deutsche Verwaltungsgeschichte, Stuttgart 1983 (1).
- Christian Gottlieb JÖCHER, Johann Christoph ADELUNG, Rotermund Heinrich Wilhelm (Hg.), Allgemeines Gelehrten Lexicon. Darinne die Gelehrten aller Stände sowohl männ- als weiblichen Geschlechts, welche vom Anfange der Welt bis auf ieszige Zeit gelebt, und sich der gelehrten Welt bekannt gemacht, Nach ihrer Geburt, Leben, merckwürdigen Geschichten, Absterben und Schrifften aus den glaubwürdigsten Scribenten in alphabetischer Ordnung beschrieben, Leipzig 1750-1751.
- Peter JOHANEK (Hg.), Vorträge und Forschungen zur Residenzenfrage, Sigmaringen 1990.
- Jürgen JOHN (Hg.), Kleinstaaten und Kultur in Thüringen vom 16. bis zum 20. Jahrhundert, Weimar-Köln-Wien 1994.
- Friedhelm JÜRGENSMEIER (Hg.), Erzbischof Albrecht von Brandenburg (1490-1545). Ein Kirchen- und Reichsfürst der Frühen Neuzeit, Frankfurt a. M. 1991 (Beiträge zur Mainzer Kirchengeschichte, 3).

- Jean-Francois KERVÉGAN, Heinz MOHNHAUPT (Hg.), *Wirtschaft und Wirtschaftstheorien in Rechtsgeschichte und Philosophie*, Frankfurt a. M. 2004.
- Christoph Ludwig KLEINSCHMIDT (Hg.), *Sammlung Fürstlich Hessischer Landes-Ordnungen und Ausschreiben nebst dahin gehörigen Erläuterungs- und anderen Rescripten, Resolutionen, Abschieden, gemeinen Bescheiden und dergleichen*, Kassel 1767-1816.
- Georg KOHLER (Hg.), *Die schöne Kunst der Verschwendung. Fest und Feuerwerke in der europäischen Geschichte*, Zürich-München 1988.
- Holger KRUSE, Werner PARAVICINI (Hg.), *Höfe und Hofordnungen 1200 - 1600. 5. Symposium der Residenzen-Kommission der Akademie der Wissenschaften in Göttingen Sigmaringen, 5. bis 8. Oktober 1996, Sigmaringen 1999 (Symposium der Residenzen-Kommission der Akademie der Wissenschaften in Göttingen, 5).*
- Hartmut KUGLER (Hg.), *Interregionalität der deutschen Literatur im europäischen Mittelalter*, Berlin-New York 1995.
- Georg KÜNTZEL, Martin HASS (Hg.), *Die Politischen Testamente der Hohenzollern. Nebst ergänzenden Aktenstücken, Die Hofordnung Joachims II. Die Politischen Testamente des grossen Kurfürsten Friedrich II./I. und Friedrich Wilhelms I.*, Leipzig-Berlin 1919 (Quellensammlung zur Deutschen Geschichte, 1).
- Iris LAUTERBACH, Klaus ENDEMANN, Christoph Luitpold FROMMEL (Hg.), *Die Landshuter Stadtresidenz: Architektur und Ausstattung*, München 1998 (Veröffentlichungen des Zentralinstituts für Kunstgeschichte in München, XIV).
- Silke LESEMANN, Annette von STIEGLITZ (Hg.), *Stand und Repräsentation. Kultur- und Sozialgeschichte des hannoverschen Adels vom 17. bis zum 19. Jahrhundert*, Bielefeld 2004 (Hannoversche Schriften zur Regional- und Lokalgeschichte, 17).
- Sönke LORENZ, Dieter MERTENS, Volker PRESS (Hg.), *Das Haus Württemberg. Ein biographisches Lexikon*, Stuttgart 1997.
- Alf LÜDTKE (Hg.), *Herrschaft als soziale Praxis. Historische und sozial-anthropologische Studien*, Göttingen 1991 (Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für Geschichte, 91).
- Paul MAI (Hg.), *Konrad von Megenberg. Regensburger Domherr, Dompfarrer und Gelehrter (1309-1374), Zum 700. Geburtstag. Ausstellung in der Bischöflichen Zentralbibliothek Regensburg 27. August bis 25. September 2009, Regensburg 2009 (Bischöfliches Zentralarchiv und Bischöfliche Zentralbibliothek Regensburg. Kataloge und Schriften, 26).*
- Klaus MALETTKE, Chantall GRELL (Hg.), *Hofgesellschaft und Höflinge an europäischen Fürstenhöfen in der Frühen Neuzeit (15. - 18. Jh.). Société de cour et courtisans dans l'Europe de l'époque moderne (XVe – XVIIIe siècle)*, Münster-Hamburg-Berlin-London 2001 (Forschungen zur Geschichte der Neuzeit, Marburger Beiträge, 1).
- Claudia MÄRTL, Gisela DROSSBACH, Martin KINTZINGER (Hg.), *Konrad von Megenberg (1309-1374) und sein Werk. Das Wissen der Zeit*, München 2006 (Zeitschrift für Bayerische Landesgeschichte, Beiheft, 31, Reihe B).
- Renate MAYNTZ (Hg.), *Bürokratische Organisation*, Köln-Berlin 1971 (Neue Wissenschaftliche Bibliothek, Soziologie, 27).
- Kerstin MERKEL, Heide WUNDER (Hg.), *Deutsche Frauen der Frühen Neuzeit. Dichterinnen, Malerinnen, Mäzeninnen*, Darmstadt 2000.
- Karl MÖCKL (Hg.), *Hof und Hofgesellschaft in den deutschen Staaten im 19. und beginnenden 20. Jahrhundert*, Boppard a. Rh. 1990 (Deutsche Führungsschichten in der Neuzeit, 18).
- Alain Montandon (Hg.), *Über die deutsche Höflichkeit*, Bern-Frankfurt a. M.-New York-Paris 1991.
- Peter MORAW (Hg.), *Deutscher Königshof, Hoftag und Reichstag im späteren Mittelalter*, Stuttgart 2002 (Vorträge und Forschungen / Konstanzer Arbeitskreis für Mittelalterliche Geschichte, 48).



- Hans-Otto MÜHLEISEN, Theo STAMMEN (Hg.), Politische Tugendlehre und Regierungskunst. Studien zum Fürstenspiegel der Frühen Neuzeit, Tübingen 1990 (Studia Augustana. Augsburger Forschungen zur europäischen Kulturgeschichte, 2).
- Hans-Otto MÜHLEISEN, Theo STAMMEN, Michael PHILIPP (Hg.), Fürstenspiegel der Frühen Neuzeit, Frankfurt a. M. 1997.
- Hans NAUMANN, Günther MÜLLER (Hg.), Höfische Kultur, Halle/Saale 1929.
- Heinz NOFLATSCHER, Jan Paul NIEDERKORN (Hg.), Der Innsbrucker Hof. Residenz und höfische Gesellschaft in Tirol vom 15. bis 19. Jahrhundert [Kolloquium des Arbeitskreises "Höfe des Hauses Österreich" am 6. und 7. Juni 2002 in Innsbruck], Wien 2005 (Archiv für österreichische Geschichte, 138).
- Cordula NOLTE, Karl-Heinz SPIESS, Ralf-Gunnar WERLICH (Hg.), Principes. Dynastien und Höfe im späten Mittelalter, Stuttgart 2002 (Residenzenforschung, 14).
- Gerhard OESTREICH (Hg.), Strukturprobleme der Frühen Neuzeit. Ausgewählte Aufsätze, Berlin 1980.
- Julius Otto OPEL (Hg.), Christian Thomas. Kleine deutsche Schriften, Festschrift der Historischen Commission der Provinz Sachsen zur Jubelfeier der Universität Halle-Wittenberg am 1. bis 4. August 1894, Halle/Saale 1894.
- Werner PARAVICINI (Hg.), Alltag bei Hofe. 3. Symposium der Residenzen-Kommission der Akademie der Wissenschaften in Göttingen, Ansbach, 28. Februar bis 1. März 1992, Sigmaringen 1995 (Symposium der Residenz-Kommission der Akademie der Wissenschaften in Göttingen, 3).
- Höfe und Residenzen im spätmittelalterlichen Reich. Ein dynastisch-topographisches Handbuch, Ostfildern 2003 (Residenzenforschung, 15.I).
  - Das Gehäuse der Macht. Der Raum der Herrschaft im interkulturellen Vergleich Antike, Mittelalter, Frühe Neuzeit, Kiel 2005 (MRK Sonderheft, 7).
  - Höfe und Residenzen im spätmittelalterlichen Reich. Bilder und Begriffe, Ostfildern 2005 (Residenzenforschung, 15.II).
  - Luxus und Integration. Materielle Hofkultur Westeuropas vom 12. bis zum 18. Jahrhundert, München 2010.
- Werner PARAVICINI, Jörg WETTLAUFER (Hg.), Vorbild - Austausch - Konkurrenz. Höfe und Residenzen in der gegenseitigen Wahrnehmung, 11. Symposium der Residenzen-Kommission der Akademie der Wissenschaften zu Göttingen, Wien, 20.-24. September 2008, Ostfildern 2010 (Residenzenforschung, 23).
- Hans PATZE (Hg.), Kaiser Karl IV. 1316-1378. Forschungen über Kaiser und Reich, Neustadt/Aisch 1978.
- Meinhard POHL (Hg.), Der Niederrhein im Zeitalter des Humanismus. Konrad Heresbach und sein Kreis, Referate der 9. Niederrhein-Tagung des Arbeitskreises niederrheinischer Kommunalarchive für Regionalgeschichte, Bielefeld 1997 (Schriften der Heresbach-Stiftung Kalkar, 5).
- PREUBISCHE AKADEMIE DER WISSENSCHAFTEN, Deutsche Akademie der Wissenschaften, Heidelberger Akademie der Wissenschaften (Hg.), Deutsches Rechtswörterbuch [DRW]. Wörterbuch der älteren deutschen Rechtssprache, Weimar 1912-.
- Jutta PRIEUR (Hg.), Humanismus als Reform am Niederrhein. Konrad Heresbach 1496-1576, Ausstellung Wesel, Willibrordidom, Heresbachkapelle; 11. Oktober - 17. November 1996; Düsseldorf, Stadtmuseum 5. Februar - 9. März 1997, Bielefeld 1996 (Schriften der Heresbach-Stiftung Kalkar, 4).
- Sven RABELER, Alexandra KURSAWE, Claudia ULRICH (Hg.), Briefe der Herzogin Sidonia von Sachsen (1449-1510) an ihren Sohn Georg (1471-1539), Kiel 2009 (MRK Sonderheft, 11).
- Bo REICKE, Leonhard ROST (Hg.), Biblisch-historisches Handwörterbuch, Göttingen 1962-1979.

- Konrad REPGEN (Hg.), *Forschungen und Quellen zur Geschichte des Dreißigjährigen Krieges*, Münster 1981.
- *Das Herrscherbild im 17. Jahrhundert*, Münster 1991 (Schriftenreihe der Vereinigung zur Erforschung der Neueren Geschichte, 19).
- A. L. REYSCHER (Hg.), *Vollständige, historisch und kritisch bearbeitete Sammlung der württembergischen Gesetze*, Tübingen 1839.
- Adolph Friedrich RIEDEL (Hg.), *Novus Codex diplomaticus Brandenburgensis. Dritter Haupttheil, oder Urkundensammlung für die Geschichte der allgemeinen Landes- und kurfürstlichen Haus-Angelegenheiten*, Berlin 1860 (III, 2).
- Hans-Christoph RUBLACK (Hg.), *Die lutherische Konfessionalisierung in Deutschland. Wissenschaftliches Symposium des Vereins für Reformationsgeschichte 1988, Heidelberg 1992 (Schriften des Vereins für Reformationsgeschichte, 197)*.
- Christoph SACHBE, Florian TENNSTEDT (Hg.), *Soziale Sicherheit und soziale Disziplinierung*, Frankfurt a. M. 1986.
- Konrad SCHEURMANN, Jördis FRANK (Hg.), *Neu entdeckt. Thüringen - Land der Residenzen*, 2. Thüringer Landesausstellung, Schloss Sondershausen 15. Mai bis 3. Oktober 2004, Mainz 2004.
- Lothar SCHILLING (Hg.), *Absolutismus, ein unersetzliches Forschungskonzept? Eine deutsch-französische Bilanz, L'absolutisme, un concept irremplaçable? Une mise au point franco-allemande*, München 2008 (Pariser Historische Studien, 79).
- Monika SCHLECHTE (Hg.), *Julius Bernhard von Rohr: Ceremoniel-Wissenschaft der Grossen Herren*, Berlin ND Leipzig 1733 ND 1990.
- Eva SCHLOTHEUBER ET AL. (Hg.), *Herzogin Elisabeth von Braunschweig-Lüneburg (1510-1558). Herrschaft - Konfession - Kultur, Beiträge des wissenschaftlichen Symposiums der Klosterkammer Hannover vom 24. - 26. Februar 2010 im Historischen Museum Hannover, Hannover 2011 (Quellen und Darstellungen zur Geschichte Niedersachsens, 132)*.
- Gustav SCHMOLLER (Hg.), *Staats- und sozialwissenschaftliche Forschungen*.
- Werner SCHNEIDERS (Hg.), *Christian Wolff 1679-1754. Interpretationen zu seiner Philosophie und deren Wirkung, Mit einer Bibliographie der Wolff-Literatur*, Hamburg 21986 (Studien zum achtzehnten Jahrhundert, 4).
- Bernd SCHNEIDMÜLLER (Hg.), *Die Welfen und ihr Braunschweiger Hof im hohen Mittelalter*, Wiesbaden 1995 (Wolfenbütteler Mittelalter-Studien, 7).
- Claudia SCHNITZLER, Petra HÖLSCHER (Hg.), *Eine gute Figur machen. Kostüm und Fest am Dresdner Hof, anlässlich der Ausstellung des Kupferstich-Kabinetts Dresden vom 10. September bis 3. Dezember 2000 im Dresdner Schloß, Amsterdam-Dresden 2000*.
- Albrecht SCHÖNE (Hg.), *Stadt - Schule - Universität - Buchwesen und die deutsche Literatur im 17. Jahrhundert. Vorlagen und Diskussionen eines Barock-Symposiums der Deutschen Forschungsgemeinschaft 1974 in Wolfenbüttel*, München 1976.
- Ferdinand SEIBT, Winfried EBERHARD (Hg.), *Europa 1500*, Stuttgart 1987.
- Folker SIEGERT (Hg.), *Kirche und Synagoge. Ein lutherisches Votum*, Göttingen 2012.
- Elisabeth SPRINGER, Leopold KAMMERHOFER (Hg.), *Archiv und Forschung. Das Haus-, Hof- und Staatsarchiv in seiner Bedeutung für die Geschichte Österreichs und Europas*, Wien-München 1993 (Wiener Beiträge zur Geschichte der Neuzeit, 20/1993).
- Theo STAMMEN, Heinrich OBERREUTER, Paul MIKAT (Hg.), *Politik – Bildung – Religion. Hans Maier zum 65. Geburtstag*, Paderborn 1996.
- Wolfgang STAMMLER, Adalbert ERLER, Ekkehard KAUFMANN (Hg.), *Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte [HRG]*, Berlin 1971-1998.
- Michael STOLLEIS (Hg.), *Staatsdenker in der Frühen Neuzeit*, München 31995.

- Andreas TACKE (Hg.), *Kontinuität und Zäsur. Ernst von Wettin und Albrecht von Brandenburg* [Vorträge der 1. Moritzburg-Tagung (Halle/Saale) vom 23. bis 25. Mai 2003], Göttingen 2005 (Schriftenreihe der Stiftung Moritzburg, Kunstmuseum des Landes Sachsen-Anhalt, 1).
- Rudolf VIERHAUS (Hg.), *Deutschland im 18. Jahrhundert. Politische Verfassung, soziales Gefüge, geistige Bewegungen, Gesammelte Aufsätze*, Göttingen 1987.
- Rudolf VIERHAUS, u. a. (Hg.), *Frühe Zeit – Frühe Moderne? Forschungen zur Vielschichtigkeit von Übergangsprozessen*, Göttingen 1992 (Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für Geschichte, 104).
- Hans-Ulrich WEHLER (Hg.), *Europäischer Adel 1750-1950*, Göttingen 1990.
- Ellen WIDDER, Mark MERSIOWSKY, Maria-Theresia LEUKER (Hg.), *Manipulus florum. Aus Mittelalter, Landesgeschichte, Literatur und Historiographie; Festschrift für Peter Johaneck zum 60. Geburtstag*, Münster 2000.
- Aloys WINTERLING (Hg.), *Zwischen 'Haus' und 'Staat'. Antike Höfe im Vergleich*, München 1997 (HZ Beihefte, NF 23).
- Friedrich Michael WITTMANN (Hg.), *Monumenta Wittelsbacensia*, München 1861 (Quellen und Erörterungen zur bayerischen und deutschen Geschichte, 6).
- Heide WUNDER, Christina VANJA, Karl-Hermann WEGNER (Hg.), *Kassel im 18. Jahrhundert. Residenz und Stadt*, Kassel 2000.
- Johann Heinrich ZEDLER (Hg.), *Grosses vollständiges Universal-Lexicon Aller Wissenschaftten und Künste*, Halle-Leipzig 1732-1750.
- Jürgen ZIECHMANN (Hg.), *Panorama der Fridericianischen Zeit. Friedrich der Große und seine Epoche*, Bremen 1985 (Forschungen und Studien zur fridericianischen Zeit, 1).
- H. ZIEDEK (Hg.), *Hofkultur im spätmittelalterlichen Europa. Eine Aufsatzsammlung*, Würzburg 1996.
- Konrad ZIEGLER, Walter SONTHEIMER, Hans GÄRTNER (Hg.), *Der Kleine Pauly. Lexikon der Antike*, München 1975.
- Ulrike ZISCHKA, Hans OTTOMEYER, Susanne BÄUMLER (Hg.), *Die anständige Lust. Von Esskultur und Tafelsitten*, München 1993.

## 5.5 Internetdokument

- Otto HERDING, *Institutio Principis Christiani. Einleitung* 1974 (Sonderdrucke aus der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg), Verfügbar unter [http://www.freidok.uni-freiburg.de/volltexte/5763/pdf/Herding\\_Institutio\\_Principis.pdf](http://www.freidok.uni-freiburg.de/volltexte/5763/pdf/Herding_Institutio_Principis.pdf), Zugriff am: 11.02.2014.
- Churfürst MAXIMILIAN JOSEPH, *Churpfalzbaierische Hof- und Kammerordnung*, 2. Jänner 1800, Verfügbar unter <http://bsb3.bsb.lrz-muenchen.de/~db/pdf/1322743658bsb10319880.pdf>, Zugriff am: 01.12.2011.
- Carl Eduard VEHSE, *Geschichte der deutschen Höfe seit der Reformation*, Zugriff am: 24.06.2011.
- Eduard VEHSE, *Geschichte des österreichischen Hofes und Adels und der österreichischen Diplomatie*, Zugriff am: 24.06.2011.
- Franz Xaver Menrad (churfürstl Hofrat und Kammerfourier) von VORWALTERN, *Churbayerische Kammerordnung*, 2. Jänner 1769, Verfügbar unter <http://bsb3.bsb.lrz-muenchen.de/~db/pdf/1322743817bsb10320902.pdf>, Zugriff am: 01.12.2011.

## 5.6 Zeitschriftenaufsatz

- K. ANDERMANN, Die Hofämter der Bischöfe von Speyer, in: *Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins* 140 (1992), S. 127–187.
- Joseph BAADER, Ordnung der Veste Lichtenau am Schlusse des 15. Jahrhunderts, in: *Jahrbuch des Historischen Vereins für Mittelfranken*, 35 (1867), S. 26-56.
- Eines fürstlichen Praeceptors Eid und Bestallung, in: *Anzeiger für Kunde der deutschen Vorzeit*, NF 16 (1869).
- J. BAER, Die Druckerei zu Remlingen, in: *Frankfurter Bücherfreund. Mitteilungen aus dem Antiquariate von Joseph Baer & Co.* 1 (1900), S. 121–123.
- David E. BARCLAY, König, Königtum, Hof und preussische Gesellschaft in der Zeit Friedrich Wilhelms IV. (1840-1861), in: *Jahrbuch für die Geschichte Mittel- und Ostdeutschlands* 36 (1987), S. 1–21.
- Carl von BARDELEBEN, Festlichkeiten am brandenburgischen Hofe zur Zeit des Kurfürsten Joachims II. in Berlin, in: *Mitteilungen des Vereins für die Geschichte Berlins* 24 (1907), S. 61-68 und S. 90-98.
- Heide BARMeyer, Hof und Hofgesellschaft in Niedersachsen im 18. und 19. Jahrhundert, in: *Niedersächsisches Jahrbuch für Landesgeschichte* 61 (1989), S. 87–104.
- Georg GEICH und J. von BELOW, Quellen zur Geschichte der Behördenorganisation zu Jülich-Berg im 16. Jahrhundert, in: *Zeitschrift des Bergischen Geschichtsvereins* 30 NF 20 (1894), S. 8–168.
- Irmgard BIERsACK, Die Hofhaltung der "reichen Herzöge" von Bayern-Landshut (1392-1503). Hofgesinde - Verpflegung - Baumaßnahmen, Zusammenfassung einer Magisterarbeit, Universität Regensburg 2004, in: *Mitteilungen der Residenzen-Kommission der Akademie der Wissenschaften zu Göttingen*, 15-2, S. 17-46.
- A. BIHRER, Curia non sufficit. Vergangene, aktuelle und zukünftige Wege der Erforschung von Höfen im Mittelalter und in der Frühen Neuzeit, in: *Zeitschrift für historische Forschung* 35-2 (2008), S. 235–272.
- Dir. BOUTERWEK, Die Regiments-Ordnung vom 11. Dezember 1592, in: *Zeitschrift des Bergischen Geschichtsvereins* 2 (1865), S. 212–243.
- Max BRAUBACH, Kurfürst Clemens August von Köln und sein Hof, in: *Rheinische Heimatblätter* (1926), S. 198–201.
- Adolf BRENNEKE, Herzogin Elisabeth von Braunschweig-Lüneburg. Die hannoversche Reformationsfürstin als Persönlichkeit, in: *Zeitschrift der Gesellschaft für Niedersächsische Kirchengeschichte* 38 (1938), S. 139–171.
- C. BRODKORB, Nikolaus Engelmann (+1534), erzbischöflicher Küchenmeister im Erfurt der Reformationszeit, in: *Archiv für mittelhessische Kirchengeschichte* 47 (1995), S. 149–187.
- Carlrichard BRÜHL, Hinkmariana, in: *Deutsches Archiv für Erforschung des Mittelalters* 20 (1964), S. 48–54.
- Johann Philipp CARRACH, Grundsätze und Anmerkungen zur Kenntnis des Teutschen Hofrechts, in: *Wöchentliche Hallische Anzeigen* (1755/1757), Sp. 807-817; 823-832; 844-853 und Sp. 457-472; 473-486; 489-499; 505-516; 521-538.
- Karl E. DEMANDT, Kultur und Leben am Hof der Katzenelnbogener Grafen, in: *Nassauische Annalen* 62 (1952), S. 149–180.
- Bernhard DIESTELKAMP, Einige Beobachtungen zur Geschichte des Gesetzes in vorkonstitutioneller Zeit, in: *Zeitschrift für historische Forschung* 10 (1983), S. 385–420.
- Martin DINGES, Der „feine Unterschied“. Die soziale Funktion der Kleidung in der höfischen Gesellschaft, in: *Zeitschrift für historische Forschung* 19 (1992), S. 49–76.

- Dana DVORACKOVA-MALA, Der Herrscherhof im Mittelalter. Struktur, Raum und Repräsentation, in: *Historica - Historical Sciences in the Czech Republic* 14 (2010), S. 59–90.
- Albrecht ECKHARDT, Beamte und Diener der Zentral- und Hofverwaltung Hessen-Darmstadt 1704-1728, in: *Hessische Familienkunde* 9 (1968), S. 29-44; 232.
- Die hessen-darmstädtische Zentralbeamten- und Hofdienerschaft nach dem Besoldungsbuch von 1754. Ein Beitrag zur Erforschung historischer Führungsschichten in Hessen, in: *Genealogie* 22 (1973), S. 655–668.
- Wilhelm A. ECKHARDT, Die hessischen Erbhofämter, in: *Hessisches Jahrbuch für Landesgeschichte* 41 (1991), S. 85–104.
- Hubert Ch. EHALT, Schloßbau im Absolutismus, in: *Beiträge zur historischen Sozialkunde* 6 (1976), S. 12–16.
- Ritus und Rationalität im Herrschaftsstil des 17. und 18. Jahrhunderts, in: *Beiträge zur historischen Sozialkunde* 7 (1977), S. 8–11.
- Henning EICHBERG, Fremd in der Moderne? Anmerkungen zur frühneuzeitlichen Zeremonialwissenschaft, in: *Zeitschrift für historische Forschung* 21 (1994), S. 522–528.
- Gustav EMMINGHAUS, Die Hofraths-Ordnung des Kurfürsten Friedrich des Weisen und Herzogs Johann von Sachsen von 1499, in: *Zeitschrift des Vereins für Thüringische Geschichte und Altertumskunde* 2 (1857), S. 97–106.
- H. ERMISCH, Eine Hofhaltsrechnung Markgraf Wilhelms I. 1386, in: *Neues Archiv für Sächsische Geschichte* 18 (1897), S. 1–30.
- Ulf Christian EWERT, Sven Erik HILSENITZ, Lediglich ein Finanzdokument? Eine organisatorische Betrachtung der burgundischen Hofordnungen des Jahres 1433, in: *Mitteilungen der Residenzen-Kommission der Akademie der Wissenschaften zu Göttingen* 2 (1997), S. 20–33.
- 75 Jahre Max Webers "Wirtschaft und Gesellschaft" und um kein Deut weiter? Der "Hof" als soziales Phänomen im Lichte moderner wirtschaftswissenschaftlicher Theorie und Methodik, Eine Reaktion auf Aloys Winterlings Aufsatz in den MRK 5/1, 1995, S. 16-21, in: *Mitteilungen der Residenzen-Kommission der Akademie der Wissenschaften zu Göttingen* (1995), S. 15–33.
- Karl FABER, Vom Amte des Hauskomthurs in Königsberg zur Zeit des Deutschen Ordens und von der Hofordnung Herzogs Albrecht, in: *Preußische Provinzialblätter* 4 (1830), S. 217–228.
- Das Hofwesen des Herzogs Albrecht in Preußen, in: *Preußische Provinzialblätter* 7 (1832), S. 454–472.
- F. FIRNHABER, Der Hofstaat König Ferdinands I. im Jahre 1554, in: *Archiv für österreichische Geschichte* 26 (1861), S. 1–28.
- Josef FLECKENSTEIN, Die Struktur des Hofes Karls des Großen im Spiegel von Hincmars *De ordine palatii*, in: *Zeitschrift des Aachener Geschichtsvereins* 83 (1976), S. 5–22.
- Heinrich FÖRINGER, Anordnungen über den herzoglichen Hofhalt in München während des sechzehnten Jahrhunderts, in: *Oberbayerisches Archiv für vaterländische Geschichte* 9 (1848), S. 97–135.
- Carl Eduard FÖRSTEMANN, Auszüge aus den Hofstaatsrechnungen des Herzogs Johann zu Sachsen von 1513-1518, in: *Neue Mittheilungen aus dem Gebiet historisch-antiquarischer Forschungen* 5-4 (1841), S. 33–76.
- Kurt FORSTREUTER, Die Hofordnungen der letzten Hochmeister in Preußen, in: *Prussia* 29 (1931), S. 223–231.
- Sigrid FREISLEBEN u. a. Die Wiener Hofgesellschaft während der Regierungszeit Kaiser Leopolds I. (1657-1705). Eine Projektvorschau, in: *Mitteilungen der Residenzen-Kommission der Akademie der Wissenschaften zu Göttingen* 12-1, S. 30–39.

- Gotthardt FRÜHSORGE, Vom Hof des Kaisers zum 'Kaiserhof'. Über das Ende des Ceremoniells als gesellschaftliches Ordnungsmuster, in: Euphorion 78 (1984), S. 237–265.
- Der Hof, der Raum, die Bewegung. Gedanken zur Neubewertung des europäischen Hofzeremoniells, in: Euphorion 82 (1988), S. 424–429.
  - Prolegomena einer Zeremonialwissenschaft in sittengeschichtlicher Absicht, in: Euphorion 86 (1992), S. 355–361.
- GIEBSBERG, Das Erbmarschallamt im ehemaligen Erzstifte Köln, in: Annalen des historischen Vereins für den Niederrhein 26/27 (1874), S. 317–331.
- Notker HAMMERSTEIN, Das politische Denken Friedrich Carl von Mosers, in: Historische Zeitschrift 212 (1971), S. 316–338.
- Reinhard HÄRTEL, Patrimoniale Hofhaltung zu Beginn der Neuzeit, in: Zeitschrift des Historischen Vereins für Steiermark 64 (1973), S. 89–117.
- Fritz HARTUNG, Zur Frage nach den burgundischen Einflüssen auf die Behördenorganisation in Österreich, in: Historische Zeitschrift 124 (1921), S. 258–264.
- Der französisch-burgundische Einfluß auf die Entwicklung der deutschen Behördenverfassung, in: Historische Zeitschrift 167 (1943), S. 3–12.
- Fritz HASENRITTER, Die pommerschen Hofordnungen als Quellen für die Hof- und Landesverwaltung, in: Baltische Studien 39 (1937), S. 147–182.
- Wilhelm HAUSER, Die Berichte des Grafen von Thurn an König Ferdinand I. aus dem Jahre 1546 über das Leben am Clevischen Hofe, in: Düsseldorfer Jahrbuch 60 (1986), S. 24–43.
- Max HEIN, Die Hofordnungen Herzog Albrechts vom 9. Mai 1564, in: Königsberger Hartungsche Zeitung, Ostpreußen-Blätter (1924), S. Blatt 3 und 4.
- Preußische Hofordnungen des 16. Jahrhunderts, in: Altpreußische Forschungen 1 (1925), S. 52–68.
- Ed HEYCK, Fürstliches Leben in der Rokokozeit, in: Gartenlaube (1912), S. 254; 256–257.
- Volker HIRSCH, Nochmals: Was war eine Residenz im späten Mittelalter? in: Mitteilungen der Residenzen-Kommission der Akademie der Wissenschaften zu Göttingen, 13-1, S. 16–22.
- Max HIRSCHBERGER, Ordnung wie's am Hofe Herzog Georg des Reichen im Schlosse zu Landshut gehalten worden ist. Vom Jahre 1491, in: Verhandlungen des Historischen Vereins für Niederbayern 13-1/2 (1873), S. 64–80.
- Jan HIRSCHBIEGEL, Der Hof als soziales System, in: Mitteilungen der Residenzen-Kommission der Akademie der Wissenschaften zu Göttingen 3 (1993), S. 11–25.
- Robert HOLTZMANN, Zum Strator- und Marschalldienst zugleich eine Erwiderung, in: Historische Zeitschrift 145 (1932), S. 301–350.
- W. HOMMEL, Berghauptmann Löhneysen, ein Plagiator des 17. Jahrhunderts, in: Chemiker-Zeitung XXXVI (1912), S. 137–138.
- Theodor ILGEN, Ordnungen für einzelne Ämter des Clevischen Hofes aus dem Jahre 1470, in: Zeitschrift des Bergischen Geschichtsvereins 24 (1888), S. 77–84.
- Roswitha JACOBSEN, Der Landsvater als Familienvater. Ernst der Fromme von Sachsen-Gotha-Altenburg und seine Verordnungen für die eigene Familie, in: Gothaisches Museums-Jahrbuch (2010), S. 73–97.
- Wilhelm JANSSEN, Ein niederrheinischer Fürstenhof um die Mitte des 14. Jahrhunderts, in: Rheinische Vierteljahrsblätter 34 (1970), S. 219–251.
- Landesherrliche Verwaltung und landständische Vertretung in den niederrheinischen Territorien 1250-1350, in: Annalen des historischen Vereins für den Niederrhein 173 (1971), S. 85–122.
  - Beobachtungen zur Struktur und Finanzierung des kurkölnischen Hofes im späten 14. und frühen 15. Jahrhundert, in: Rheinische Vierteljahrsblätter 69 (2005), S. 104–132.

- Leo JUST, Die westdeutschen Höfe um die Mitte des 18. Jahrhunderts. Ein Blick der Kölner Nuntiatur, in: *Annalen des historischen Vereins für den Niederrhein* 134 (1939), S. 50–91.
- A. KAUFMANN, Hofordnung des Grafen Ludwig von Stolberg-Königstein und Wertheim, in: *Zeitschrift für deutsche Kulturgeschichte* 4 (1859), S. 573–581.
- Paul KAUFMANN, Die „Cammer-Ordnung“ des Kurfürsten Joseph Clemens vom 24. Dezember 1698, in: *Bonner Geschichtsblätter* 1 (1937), S. 200–224.
- Hermann KELLENBENZ, Der Kammerdiener, ein Typus der höfischen Gesellschaft. Seine Rolle als Unternehmer, in: *Vierteljahrsschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte (VSWG)*, 72 (1985), S. 476–507.
- Katrin KELLER, Frauen in der höfischen Gesellschaft des 17. Jahrhunderts: Amtsinhabere und Netzwerke am Wiener Hof, in: *zeitenblicke* (2005).
- Arthur KERN, Zur Geschichte des Trinkgeldes, in: *Zeitschrift für Kulturgeschichte* 9 (1901-1905), S. 170–172.
- Ingeborg KLETTKE-MENGEL, Elisabeth von Braunschweig-Lüneburg als reformatorische Christin, in: *Jahrbuch der Gesellschaft für Niedersächsische Kirchengeschichte* 56 (1958), S. 81–96.
- Ernst KOBER, Turnitz und Dürnitz ins Ansbach, in: *74. Jahresbericht des Historischen Vereins für Mittelfranken* 1954, S. 39–47.
- Detlev KRAAK, Höfe und Hofordnungen. Kolloquiumsbericht, in: *Mitteilungen der Residenzen-Kommission der Akademie der Wissenschaften zu Göttingen* 6-2 (1996), S. 17–26.
- Horst KRAEMER, Der deutsche Kleinstaat des 17. Jahrhunderts im Spiegel von Seckendorffs "Teutschem Fürstenstaat", in: *Zeitschrift des Vereins für Thüringische Geschichte und Altertumskunde* 25 (1922/24), S. 1–98.
- Wilhelm KRAFT, Das Reichsmarschallamt in seiner geschichtlichen Entwicklung, in: *Jahrbuch des Historischen Vereins für Mittelfranken* 78 (1959), S. 2–36.
- Erasmus KRAUS, Hofhaltungen in Würzburg 1675-1719, in: *Mainfränkisches Jahrbuch für Geschichte und Kunst* 27 (1975), S. 51–81.
- Robert KRETZSCHMAR, Die "alt hofordnung" für die Grafschaft Friedberg-Scheer, in: *Zeitschrift für württembergische Landesgeschichte* 30 (2001), S. 453–459.
- Sabine KRÜGER, Zum Verständnis der *Oeconomica* Konrads von Megenberg. Griechische Ursprünge der spätmittelalterlichen Lehre vom Hause, in: *Deutsches Archiv für Erforschung des Mittelalters* 20 (1964), S. 475–561.
- Bruno KRUSCH, Die Entwicklung der Herzoglich Braunschweigischen Centralbehörden, Canzlei, Hofgericht und Consistorium bis zum J. 1584, in: *Zeitschrift des historischen Vereins für Niedersachsen* (1893), S. 201–316.
- Holger KRUSE, Nochmals burgundische Hofordnungen, in: *Mitteilungen der Residenzen-Kommission der Akademie der Wissenschaften zu Göttingen* 8-1, S. 43–47.
- Friedrich LAU, Die Regierungskollegien zu Düsseldorf und der Hofstaat zur Zeit Johann Wilhelms (1679-1716), in: *Düsseldorfer Jahrbuch* 39/40 (1937 und 1938), S. 228–242 / 257–288.
- Alphons LHOTSKY, Kaiser Karl VI. und sein Hof im Jahre 1712/13, in: *Mitteilungen des Instituts für Österreichische Geschichtsforschung* 66 (1958), S. 52–80.
- Robert LIEB, Erziehungspraxis am Hof Ernsts des Frommen von Sachsen-Gotha am Beispiel der Ausbildung seines Sohnes Albrecht vom Juni 1664 bis März 1665, in: *Jahrbuch der Coburger Landesstiftung* (1990), S. 165–222.
- Uta LÖWENSTEIN, Höfisches Leben und höfische Repräsentation in Hessen-Kassel im 18. Jahrhundert, in: *Zeitschrift des Vereins für hessische Geschichte* 106 (2001), S. 37–50.
- Reinhard LÜDICKE, Vier Münstersche Hofordnungen des 16. Jahrhunderts, in: *Zeitschrift für Kulturgeschichte* 9-3 (1902), S. 137–162.

- Rüdiger MACK, Christlich-toleranter Absolutismus. Veit Ludwig Seckendorff und sein Schüler Graf Friedrich Ernst zu Solms-Laubach, in: Mitteilungen des Oberhessischen Geschichtsvereins Giessen 82 (1997), S. 3–135.
- Alfred von MARTIN, Zur Soziologie der höfischen Kultur, in: Archiv für Sozialwissenschaft und Sozialgeschichte 64 (1930), S. 155–165.
- Andreas von MEILLER, Zur Geschichte der Obersten Hof-Ämter in Österreich, in: Heraldisch-Genealogische Zeitschrift 1 (1871), S. 6-8; 14-15; 23-24.
- Ferd. MENCIK, Beiträge zur Geschichte der kaiserlichen Hofämter, in: Archiv für österreichische Geschichte 87 (1899), S. 447–563.
- Christian MEYER, Plassenberger Schloßordnung vom Jahre 1545, in: Hohenzollernsche Forschungen 4 (1896), S. 169–178.
- Aus alten Hofordnungen, in: Hohenzollernsche Forschungen 5 (1897), S. 290–295.
- Hanns Leo MIKOLETZKY, Der Haushalt des kaiserlichen Hofes zu Wien, in: Carinthia 146 (1956), S. 658–683.
- Peter von MOOS, Die Begriffe „öffentlich“ und „privat“ in der Geschichte und bei den Historikern, in: Saeculum 49 (1998), S. 161–192.
- Peter MORAW, Was war eine Residenz im deutschen Spätmittelalter? in: Zeitschrift für historische Forschung 18 (1991), S. 461–468.
- Matthias MÜLLER, Das Schloss als Bild(nis)träger. Zum Wechselverhältnis von Bild und Architektur als Medien höfischer Repräsentation im frühneuzeitlichen Residenzbau des Alten Reichs, in: Jahrbuch der Stiftung Thüringer Schlösser und Gärten (2011), S. 16–30.
- Rainer A. MÜLLER, Die deutschen Fürstenspiegel des 17. Jahrhunderts. Regierungslehren und Politische Pädagogik, in: Historische Zeitschrift 240 (1985), S. 571–598.
- Max Joseph NEUDEGGER, Die Hof- und Staats-Personaletats der Wittelsbacher in Bayern vornehmlich im 16. Jahrhundert. Mit begleitenden Aktenstücken und Erörterungen zur Geschichte des baierischen Behörden-, Raths- und Beamtenwesens., 1. Abteilung: Bis Herzog Wilhelm V., in: Verhandlungen des Historischen Vereins für Niederbayern (1889-1890), Bd. 26 H. ½, S. 1-162; Bd. 26 H. ¾, S. 1-173.
- Peter NITSCHKE, Von der Politeia zur Polizei. Ein Beitrag zur Entwicklungsgeschichte des Polizei-Begriffs und seiner herrschaftspolitischen Dimensionen von der Antike bis ins 19. Jahrhundert, in: Zeitschrift für historische Forschung 23 (1992), S. 1–27.
- Werner OHNSORGE, Zum Problem: Fürst und Verwaltung um die Wende des 16. Jahrhunderts, in: Blätter für deutsche Landesgeschichte 88 (1951), S. 150–174.
- Eduard OTTO, Zur Geschichte des deutschen Fürstenlebens namentlich der Hoffestlichkeiten im 16. und 17. Jahrhundert, in: Zeitschrift für Kulturgeschichte 8 (1901), S. 335–353.
- Werner PARAVICINI, Die Hofordnungen Philipps des Guten von Burgund, in: Francia (1982 / 1983 / 1985 / 1987), S. 131-166 / 257-301 / 191-211 / 183-231.
- Wolf D. PENNING, Vom Obersilberkämmerer zum Obristhofmarschall. Die Entwicklung eines Laufbahnsystems am kurkölnischen Hof im 18. Jahrhundert und die Familie von der Vorst Lombeck, in: Annalen des historischen Vereins für den Niederrhein 209 (2006), S. 277–305.
- ... daß hierin verschiedene Mißbräuch und fremden sogar in die Augen fallende unanständige Unordnungen eingeschlichen ... Zum Zustand des höfischen Zeremoniells sowie zur Nutzung des Neuen Appartements und weiterer Räumlichkeiten in der Bonner Residenz unter dem Kölner Kurfürsten Maximilian Friedrich, in: Annalen des historischen Vereins für den Niederrhein 216 (2013), S. 155–190.
- Ulrike PETZOLD, Der Hof des Deutschordens-Hochmeisters in Preußen unter Friedrich von Sachsen und Albrecht von Brandenburg-Ansbach (1498-1525). Organisation - Ämterwesen - höfischer Alltag, Magisterarbeit Univ. Marburg 2001, in: Mitteilungen der Residenzen-Kommission der Akademie der Wissenschaften zu Göttingen 12-1, S. 43–52.



- Felix PISCHEL, Des Kurfürsten August Hofordnung vom 19. September 1573 für den Aufenthalt des jungen Herzogs Friedrich Wilhelm von Sachsen zu Jena, in: *Archiv für Kulturgeschichte* 14 (1919), S. 122–130.
- Wilhelm PRANDTL, Die erste Ausgabe von Georg Engelhard Löhneyß' Bericht vom Bergwerk, in: *Zeitschrift für Bücherfreunde* 39 (1935), S. 15–22.
- Volker PRESS, The Habsburg Court as Center of Imperial Government, in: *Journal of Modern History* 58 (1986), S. 23–45.
- G. REICHARDT, Ein bürgerlicher Haushalt im Jahre 1612, in: *Zeitschrift für Kulturgeschichte* 8 (1901), S. 195–217.
- Michael REINBOLD, Hof und Landesverwaltung in Dannenberg 1570-1636. Hof- und Kanzleiordnungen als Spiegel herrscherlichen Selbstverständnisses am Beispiel einer welfischen Sekundogenitur, in: *Niedersächsisches Jahrbuch für Landesgeschichte* 64 (1992), S. 53–70.
- Markus REISENLEITNER, Die Bedeutung der Werke und Theorien Norbert Elias' für die Erforschung der Frühen Neuzeit, in: *Frühneuzeit-Info* 1 (1991), S. 47–57.
- Werner RÖSENER, Hofämter an mittelalterlichen Fürstehöfen, in: *Deutsches Archiv für Erforschung des Mittelalters* 45-2 (1989), S. 485–550.
- August ROSENLEHNER, Vom Hofhalt des Kurfürsten Karl Philipp von der Pfalz, in: *Das Bayernland* 32 (1920/21), S. 129–134.
- Immanuel ROSENSTEIN, Friedrich Karl von Moser, in: *Preußische Jahrbücher* 15-3 (1865), S. 228–288.
- E. ROSENTHAL, Die Behördenorganisation Kaiser Ferdinands I., in: *Archiv für österreichische Geschichte* 69 (1887), S. 55–316.
- Andreas ELIAS ROBMANN, Vom Hofrechte, in: *Erlangische gelehrte Anzeigen* (1749), S. 225–232.
- Jürgen SCHLUMBOHM, Gesetze, die nicht durchgesetzt werden - ein Strukturmerkmal des frühneuzeitlichen Staates?, in: *Geschichte und Gesellschaft* 23 (1997), S. 647–663.
- Georg SCHMIDT, Das Kurerzstift Mainz um 1600.: Katholische Konfessionalisierung im Spannungsfeld von Erzbischof und Domkapitel, in: *Archiv für mittelhessische Kirchengeschichte* 45 (1993), S. 115–140.
- Karl SCHORNBAUM, Eine Hofordnung des Markgrafen Georg von Brandenburg aus dem Jahre 1528, in: *53. Jahresbericht des Historischen Vereins für Mittelfranken* 1906, S. 32–39.
- Paul SCHUBERT, Die Reichshofämter und ihre Inhaber bis um die Wende des 12. Jahrhunderts, in: *Mitteilungen des Instituts für Österreichische Geschichtsforschung* 34 (1913), S. 438–501.
- Winfried SCHULZE, Vom Gemeinnutz zum Eigennutz. Über den Normenwandel in der ständischen Gesellschaft der Frühen Neuzeit, in: *Historische Zeitschrift* 243 (1986), S. 591–626.
- Gerhard Oestreichs Begriff „Sozialdisziplinierung in der frühen Neuzeit“, in: *Zeitschrift für historische Forschung* 14 (1987), S. 265–302.
- C. A. SEMMLER, Der Hof Karls des Kühnen, 2 Teile, in: *Curiositäten der physisch-literarisch-artistisch-historischen Vor- und Mitwelt zur angenehmen Unterhaltung* (1813 und 1815), S. 82-97 und 106-118.
- Stephan SKALWEIT, Das Herrscherbild des 17. Jahrhunderts, in: *Historische Zeitschrift* 184 (1957), S. 65–80.
- August SPIESS, Das Dillenburger Schloß, in: *Annalen des Vereins für Nassauische Alterthumskunde und Geschichtsforschung* 10 (1870), S. 223–252.
- J. SPINDLER, Hofordnung des Bischofs von Augsburg, Heinrich V. von Knöringen (1611), in: *Jahrbuch des Historischen Vereins Dillingen* 21 (1908), S. 1ff.
- Georg STEINHAUSEN, Der vollkommene Hofmann, in: *Zeitschrift für Kulturgeschichte* NF 4-1 (1894), S. 414–425.

- B. STOLLBERG-RILINGER, Höfische Öffentlichkeit. Zur zeremoniellen Selbstdarstellung des brandenburgischen Hofes vor dem europäischen Publikum, in: *Forschungen zur brandenburgischen und preußischen Geschichte* NF 7-2 (1997), S. 145–176.
- Michael STREETZ, Das Fürstentum Calenberg-Göttingen (1495/1512-1584), in: *Niedersächsisches Jahrbuch für Landesgeschichte* 70 (1998), S. 191–235.
- Brigitte STREICH, Herrschaft, Verwaltung und höfischer Alltag in den Grafschaften Hoya und Diepholz im 16. Jh., in: *Niedersächsisches Jahrbuch für Landesgeschichte* 68 (1996), S. 137–173.
- Michael STÜRMER, Gehäuse der höfischen Gesellschaft, in: *Zeitschrift für historische Forschung* 7 (1980), S. 219–228.
- Steffen STUTH, Höfe und Residenzen in Mecklenburg im 16. und 17. Jahrhundert, in: *Mitteilungen der Residenzen-Kommission der Akademie der Wissenschaften zu Göttingen* 1 (1997), S. 51–52.
- Melchior THAMM, Hachberger Hofordnungen des XVI. Jahrhunderts, 2 Teile, in: *Alemannia* (1903 und 1904).
- Viktor THIEL, Der Hofstaat des Erzherzogs Karl von Innerösterreich vor seiner selbständigen Regierung, in: *Blätter zur Geschichte und Heimatkunde der Alpenländer* (1913), S. 363–364.
- Die innerösterreichische Zentralverwaltung 1564-1749. I. Die Hof- und Zentralbehörden Innerösterreichs 1564-1625, in: *Archiv für österreichische Geschichte* 105 (1916), S. 1–210.
- Gustav THIELE, Zur Characteristik des Teutschen Fürstenstaates von V. L. v. Seckendorff, in: *Jahresbericht über das Königliche Gymnasium und die Realschule zu Duisburg* (1853), S. 3–16.
- Kurt von TREUSCH BUTTLAR, Das tägliche Leben an den deutschen Fürstenhöfen des 16. Jahrhunderts, in: *Zeitschrift für Kulturgeschichte* 4 (1897), S. 1–41.
- Johannes VOIGT, Hofleben und Hofsitzen der Fürstinnen im 16. Jahrhundert, in: *Zeitschrift für Geschichtswissenschaft* 1-2 (1844), S. 62–133.
- Heinrich VOORT, 'Damit ein jeder wissen möge, wessen er sich zu verhalten'. die Hofordnung der Gräfinwitwe Magdalena zu Bentheim für Haus Altena in Schüttorf, in: *Bentheimer Jahrbuch* 2006 (2005), S. 143–161.
- A. C. WEDEKIND, Herzog Heinrichs des Jüngeren von Lüneburg Hofordnung vom 9ten April 1510, in: *Neues vaterländisches Archiv* 2 (1824), S. 85–90.
- Herzog Christian von Braunschweig-Lüneburg Hof-Ordnung, d. d. Zelle, den 15. April 1612, in: *Neues vaterländisches Archiv* 4 (1829), S. 300–335.
- Aloys WINTERLING, Die frühneuzeitlichen Höfe in Deutschland. Zur Lage der Forschung, in: *Internationales Archiv für Sozialgeschichte der deutschen Literatur* 21 (1996), S. 181–189.
- Wolfgang WITKOWSKI, Rezension zu: Thomasius, Christian, *Grundlehren des Natur- und Völkerrechts. Ausgewählte Werke*, Bd. 18, Hrsg. Werner Scheniders, in: *Lessing Yearbook* (2004/2005), S. 263–266.
- Adam WOLF, Die Hofkammer unter Kaiser Leopold I., in: *Sitzungsberichte der philosophisch-historischen Classe der kaiserlichen Akademie der Wissenschaften* 11 (1854), S. 440-484.
- Claus WULF, Christoph Heinrich Amthor, in: *Rendsburger heimatkundliches Jahrbuch* (1959), S. 100–108.
- Wolfgang WÜST, Alltag an einem süddeutschen Fürstenhof. Augsburg und Dillinger Hofleben im Spiegel der Rechnungsbücher, in: *Zeitschrift des Historischen Vereins für Schwaben* 85 (1992), S. 101–132.

---

## 6 Abbildungsverzeichnis

<b>Abbildung 1</b>	Konrad Heresbach und Mechthild von Duynen, <i>Aquarell 1660, Kölnisches Stadtmuseum, Wikimedia Commons, gemeinfrei</i>	S. 64
<b>Abbildung 2</b>	Elisabeth von Braunschweig-Calenberg, <i>Urheber unbekannt, Wikimedia Commons, gemeinfrei</i>	S. 72
<b>Abbildung 3</b>	Titelkupfer Anastasius Sincerus „Project der Oeconomie“, <i>gemeinfrei</i>	S. 84
<b>Abbildung 4</b>	Georg Engelhard Löhneysen, <i>Grafik aus dem Klebeband Nr 1 der Fürstl. Waldeckschen Hofbibliothek Arolsen, Johann Siebmacher, Scan der Ausgabe UB Heidelberg CC-BY-SA 3.0 DE, Wikimedia Commons</i>	S. 85
<b>Abbildung 5</b>	Remlingen, <i>Matthäus Merian „Topographia und eigentliche Beschreibung Der Vormembsten Städte, Schlösser auch anderer Plätze und Örter in denen Hertzogthümer Braunschweig und Lüneburg, Digitalisat der HAB Wolfenbüttel, Wikimedia Commons, gemeinfrei</i>	S. 86
<b>Abbildung 6</b>	Veit Ludwig Seckendorff, <i>Kupferstich von Martin Bernigeroth, verlegt bei Johann Friedrich Gelditsch (d. Ä.), Leipzig 1701, Wolfenbüttel, Herzog August Bibliothek, Inventar-Nr. A 20110, Wikimedia Commons, gemeinfrei</i>	S. 94
<b>Abbildung 7</b>	Johann Christian Lünig, <i>Porträt aus Acta Eruditorum 69. Teil, Leipzig 1720, Wikimedia Commons, gemeinfrei</i>	S. 113
<b>Abbildung 8</b>	Symmetrie als Ordnung der Welt: <i>Kupfer aus Florinus, Oeconomus Prudens te legalis continuatus, gemeinfrei</i>	S. 123
<b>Abbildung 9</b>	Julius Bernhard von Rohr, <i>Illustration, Sächsische Ladesbibliothek - Staats- und Universitätsbibliothek Dresden, CC BY 3.0</i>	S. 125
<b>Abbildung 10</b>	Symmetrie und Ordnung: <i>Kupfer aus Julius Bernhard von Robr, Ceremoniel-Wissenschaft der Grossen Herren, gemeinfrei</i>	S. 131
<b>Abbildung 11</b>	Friedrich Carl von Moser, <i>Zeichnung von C. W. Bock nach einem Bild von H. Hessel, Wikimedia Commons, gemeinfrei</i>	S. 134
<b>Abbildung 12</b>	Johann Gottfried Gruber, <i>Lithographie von August Kneisel nach einer Zeichnung von Albert Filda, Wikimedia Commons, gemeinfrei</i>	S. 152
<b>Abbildung 13</b>	Johann Samuel Ersch, <i>Urheber unbekannt, Wikimedia Commons, gemeinfrei</i>	S. 152
<b>Abbildung 14</b>	Carl Erst von Malortie, <i>Ausschnitt aus einer Lithographie von L. Sachse, um 1850, Wikimedia Commons, gemeinfrei</i>	S. 156
<b>Abbildung 15</b>	Leges Palatinae, <i>Wikimedia Commons, gemeinfrei</i>	S. 169

---

## 7 Abkürzungsverzeichnis

ADB	Allgemeine Deutsche Biographie
AHVN	Annalen des Historischen Vereins für den Niederrhein
Bf.	Bischof
DJb	Düsseldorfer Jahrbuch
Eb.	Erzbischof
Ebt.	Erzbistum
Fbf.	Fürstbischof
Fs.	Fürst
Fst.	Fürstentum
Fst.in	Fürstin
Gf	Graf
Gf.in	Gräfin
Hess. StA.	Hessisches Staatsarchiv
Hg.	Herzog
Hg.in	Herzogin
HO	Hofordnung
HstA	Hauptstaatsarchiv
HZ	Historische Zeitschrift
K.A.	keine Angabe
Kf.	Kurfürst
Kf.in	Kurfürstin
Kg.	König
Kg.in	Königin
Lgf.	Landgraf
Lgf.in	Landgräfin
LThK	Lexikon für Theologie und Kirche
Mgf.	Markgraf
Mgf.in	Markgräfin
MGH	Monumenta Germaniae Historica
MRK	Mitteilungen der Residenzen-Kommission
NDB	Neue Deutsche Biographie
NF	Neue Folge
NMhaF	Neue Mitteilungen aus dem gebiet historisch-antiquarischer Forschungen

o. J.	ohne Jahr
o. O.	ohne Ort
RhVjbl	Rheinische Vierteljahresblätter
StA.	Stadtarchiv
ULB	Universitäts- und Landesbibliothek
UB	Universitätsbibliothek
VSWG	Vierteljahrsschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte
WÜLB	Württembergische Landesbibliothek
ZBGV	Zeitschrift des Bergischen Geschichtsvereins

---

# Anja Kircher-Kannemann

## VITA

---

- 1987-1995 Studium der Geschichte, Anglistik, Germanistik und Erziehungswissenschaften an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf
- 21.2.1995 Abschluss des Magisterexamens an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf, Hauptfach: Neuere Geschichte, 1. Nebenfach: Mittelalterliche Geschichte, 2. Nebenfach: Erziehungswissenschaften
- 2001-2014 Promotionsstudium an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf
- 2001-2010 Promotionsprojekt „Die Geschichte des Amtes Angermund von 1363 bis 1975“ Betreuer: Prof. Dr. Kurt Düwell, abgebrochen
- 2010-2014 Promotionsprojekt „*Heilsame aufsicht und verfassung.* Hofordnungen vom Mittelalter bis zur Neuzeit“, Betreuer: Prof. Dr. Achim Landwehr
- 1995-heute freiberufliche Tätigkeit als Historikerin, Autorin und Onlineredakteurin

## VERÖFFENTLICHUNGEN

---

- Organisation der Frauenzimmer im Vergleich zu männlichen Höfen, in: Jan HIRSCHBIEGEL, Werner PARAVICINI (Hg.), Das Frauenzimmer. Die Frau bei Hofe in Spätmittelalter und früher Neuzeit, Stuttgart 2000, (Residenzenforschung, 11), S. 235–246.
- Düsseldorf (C 7), in: Werner PARAVICINI (Hg.), Höfe und Residenzen im spätmittelalterlichen Reich. Ein dynastisch-topographisches Handbuch, Ostfildern 2003, (Residenzenforschung, 15.I.), S. 156–157.
- Jülich und Berg, in: Werner PARAVICINI (Hg.), Höfe und Residenzen im spätmittelalterlichen Reich. Ein dynastisch-topographisches Handbuch, Ostfildern 2003, (Residenzenforschung, 15.I.), S. 814–820.
- Nideggen (C 7), in: Werner PARAVICINI (Hg.), Höfe und Residenzen im spätmittelalterlichen Reich. Ein dynastisch-topographisches Handbuch, Ostfildern 2003, (Residenzenforschung, 15.I.), S. 420–421.

- Burg an der Wupper (C 7), in: Werner PARAVICINI (Hg.), Höfe und Residenzen im spätmittelalterlichen Reich. Ein dynastisch-topographisches Handbuch, Ostfildern 2003, (Residenzenforschung, 15.I.), S. 96-97.
- Kaster (C 7), in: Werner PARAVICINI (Hg.), Höfe und Residenzen im spätmittelalterlichen Reich. Ein dynastisch-topographisches Handbuch, Ostfildern 2003, (Residenzenforschung, 15.I.), S. 291-292.
- Bensberg (C 7), in: Werner PARAVICINI (Hg.), Höfe und Residenzen im spätmittelalterlichen Reich. Ein dynastisch-topographisches Handbuch, Ostfildern 2003, (Residenzenforschung, 15.I.), S. 44-45.
- Hambach (C 7), in: Werner PARAVICINI (Hg.), Höfe und Residenzen im spätmittelalterlichen Reich. Ein dynastisch-topographisches Handbuch, Ostfildern 2003, (Residenzenforschung, 15.I.), S. 248-250.
- Jülich (C 7), in: Werner PARAVICINI (Hg.), Höfe und Residenzen im spätmittelalterlichen Reich. Ein dynastisch-topographisches Handbuch, Ostfildern 2003, (Residenzenforschung, 15.I.), S. 286-287.
- Feuerwerke und Illuminationen, in: Werner PARAVICINI (Hg.), Höfe und Residenzen im spätmittelalterlichen Reich. Bilder und Begriffe, Ostfildern 2005, (Residenzenforschung 15.II.), S. 522—525.
- Moers, in: Werner PARAVICINI (Hg.), Höfe und Residenzen im spätmittelalterlichen Reich. Grafen und Herren, Ostfildern 2012, (Residenzenforschung, 15.IV. Teilband 2), S. 994-997.
- 
- Rezension Regine JÄGERS, Duisburg im 18. Jahrhundert. Sozialstruktur und Bevölkerungsbewegung einer niederrheinischen Kleinstadt im Ancien Régime (1713-1814), in: Annalen des Historischen Vereins für den Niederrhein 205 (2002), S. 300-302.
- Rezension Jörg VOGELER, „... für eine kleine Opferbringung eine große Erleichterung“. Freie Kranken- und Sterbekassen in Düsseldorf, in: Annalen des Historischen Vereins für den Niederrhein 205 (2002), S. 319.
- Rezension Oliver Karnau, Düsseldorf am Rhein. Die architektonische und städtebauliche Neugestaltung des Rheinuferes um 1900, in: Annalen des Historischen Vereins für den Niederrhein 205 (2002), S. 320-321.